
Princeton University Library
32101 067873685




VET TES TEN
NOV TAM TVM
Dei Sub Numine Viget







JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND

FORTGESETZT VON
JOHANNES CONRAD

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG ELSTER
WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGSRAT IN JENA

IN VERBINDUNG MIT
DR. EDG. LOENING
PROF. IN HALLE A. S.

DR. H. WAENTIG
PROF. IN HALLE A. S.

108. BAND
III. FOLGE 53. BAND
1917. I.



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1917

Inhalt des 53. Bandes, dritte Folge. (108. Bd.)

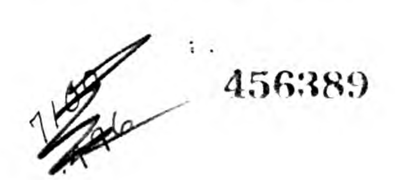
I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

a) Berichte und Sammelreferate.



b) Rezensierte Schriften.

I.

Das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.

Von

Robert Liefmann.

Kap. I. Wesen und Wirksamkeit des Ausgleichs der Grenzerträge.

Die neue ökonomische Theorie, mit deren systematischer Darstellung ich seit einer Reihe von Jahren beschäftigt bin und von der ich einstweilen eine Reihe von Aufsätzen, besonders auch in dieser Zeitschrift, veröffentlicht habe[1]), bezeichne ich als die psychisch-realistische. Psychisch nenne ich sie im Gegensatz zur bisherigen technisch-materialistischen, weil sie als Wirtschaft nicht die technische Tätigkeit der Produktion ansieht, Wirtschaften nicht mit „Sachgüterbeschaffung“ definiert, sondern einen psychischen Vorgang darunter versteht: Nutzen und Kosten vergleichen. Realistisch nenne ich sie, weil sie viel mehr

1) Das Wesen der Wirtschaft und der Ausgangspunkt der Nationalökonomie, III. F. 46. Bd. S. 603 fg. Wirtschaft und Technik, 47. Bd. S. 721 fg. Ueber Objekt, Wesen und Aufgaben der Wirtschaftswissenschaft, 51. Bd. S. 1 fg. u. S. 193 fg. Ferner kommen noch in Betracht die beiden Aufsätze im Archiv für Sozialwissenschaft über die Entstehung des Preises, Bd. 34, 1912, und Konkurrenz- und Monopoltheorie, Bd. 41, 1915.

als die bisherige Theorie, die mit ihrer Grundlage, dem Wertbegriff, immer eine ganz willkürliche, künstliche Konstruktion schuf, von der Beobachtung der wirtschaftlichen Tatsachen ausgeht. Diese Tatsachen führen aber viel mehr, als das bisher selbst in der sogenannten „psychologischen“ Richtung, als welche sich die Grenznutzenlehre bezeichnete, der Fall war, in die Psyche der Einzelwirtschaften. Mag man behaupten, daß derartige Erörterungen nicht in die Nationalökonomie, sondern in die Psychologie gehörten: die allgemeinsten Grundlagen dessen, wie der einzelne wirtschaftende Mensch handelt, müssen klargestellt sein, wenn die Nationalökonomie ihre eigentliche Aufgabe, die Erklärung der komplizierten Tauschverkehrserscheinungen, erfüllen will. Denn alle diese Erscheinungen gehen eben auf individuelle Bedürfnisse und auf Bedarfsbefriedigung gerichtete individuelle Bestrebungen als letzte Ursache zurück und sind nur aus ihnen zu erklären. Deshalb ist die sogenannte „individualistische Betrachtungsweise“ schon logisch eine Selbstverständlichkeit, sie ist auch die einzige, die bisher zu neuen Ergebnissen geführt hat [1]).

Die Folge unserer psychischen Auffassung des Wirtschaftlichen ist, daß die Unterscheidung von Erwerbswirtschaft und Konsumwirtschaft in unserem System eine sehr viel größere Rolle spielt, während bisher eigentlich immer nur die erstere als Wirtschaft anerkannt war. Aber vom Standpunkte der psychischen Betrachtung sind die wirtschaftlichen Vorgänge innerhalb der einzelnen Konsumwirtschaft und bei den Erwerbswirtschaften im letzten Grunde dieselben, und — das ist ganz besonders zu betonen — auch die Prinzipien, durch welche der gesamte Tauschverkehr organisiert ist, sind letzten Endes die gleichen. Und das kann, wie man bei genauerer Betrachtung erkennen wird, logischerweise auch nicht anders sein. Denn da ein von außen, etwa vom Staate kommendes Organisationsprinzip des ganzen Tauschverkehrs, ein einheitlicher leitender Wille fehlt, so sind es eben die Bestrebungen der Einzelwirtschaften und die ihnen zugrunde liegenden Prinzipien, durch welche der ganze Mechanismus des heutigen Tauschverkehrs in Bewegung gesetzt wird. Dieses in den Einzelwirtschaften liegende Prinzip, auf welchem der ganze Tauschverkehr beruht, ist das individuelle Gewinn- oder Ertragsstreben [2]). Von ihm soll in diesem Aufsatze die Rede sein.

---

1) Unter diesen Ergebnissen sei auf mein soeben veröffentlichtes Buch: Geld und Gold, ökonomische Theorie des Geldes, Stuttgart 1916, verwiesen, das eine Geldtheorie mit zahlreichen neuen Einsichten auf individualistischer Grundlage entwickelt.

2) Es ist der Grundfehler der von Stammler, Stolzmann und neuestens namentlich von Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 1916, vertretenen sogenannten „sozialrechtlichen“ Auffassung, daß sie an Stelle des Tauschverkehrs die „Volkswirtschaft“ betrachtet, in ihr einen leitenden Willen konstruieren zu können glaubt und das Organisationsprinzip des Wirtschaftslebens in der Rechtsordnung insbesondere im Privateigentum und in der Gewerbefreiheit erblickt. Diese ganze Auffassung ist eigentlich schon durch die Tatsache erledigt, daß die gesamte Rechtsordnung an sich niemals auch nur einen einzigen Tauschakt herbeizuführen vermöchte!

Und zwar wollen wir zunächst in diesem einleitenden Abschnitt in möglichster Kürze zeigen, wie nach unserer Meinung das Ertragsstreben sowohl innerhalb der einzelnen Konsum- oder Erwerbswirtschaft als auch im gesamten Tauschverkehr, also in den Beziehungen zahlloser Konsum- und Erwerbswirtschaften in Wirksamkeit tritt.

1. Der Ausgleich der Grenzerträge als Richtschnur für die einzelne Wirtschaft.

Nach unserer Auffassung ist, wie gesagt, wirtschaften nicht gleichbedeutend mit produzieren, mit „Sachgüterbeschaffung", wie die bisherige Theorie immer annahm, es ist keine technische Tätigkeit, nicht „Ueberwindung der Knappheit an Gegenständen der äußeren Natur", sondern es ist etwas Psychisches, eine Art von Erwägungen, nämlich ein Vergleichen von Lust- und Unlustgefühlen. Aber nicht jedes Vergleichen von Lust- und Unlustgefühlen, das vielmehr bei allen menschlichen Handlungen vorkommt, nennen wir Wirtschaft. Davon sprechen wir vielmehr nur, wenn mehrere erstrebte Lustgefühle, Genüsse, mit den zu ihrer Erlangung aufzuwendenden Unlustgegefühlen, Opfern, verglichen werden und der Mensch vor die Frage gesellt ist, in welchem Umfange und bis zu welchem Grade er die Aufwendung von Unlustgefühlen, von Opfern für die verschiedenen erstrebten Lustgefühle oder Genüsse vornehmen und fortsetzen will, um ein möglichst großes Maß, ein Maximum von Genuß zu erreichen. Die aus diesem Bestreben hervorgehenden Erwägungen, die also zweckmäßigstes Disponieren über die aufzuwendenden Opfer zur Erlangung eines Maximums von Genuß zum Inhalt haben, nennen wir Wirtschaften. Solche Unlustgefühle oder Opfer können sein: Arbeitsmühe oder Opfer an Sachgütern, wozu auch die Aufwendung einer Geldmenge gerechnet werden kann. Beide Fälle unterscheiden sich dadurch, daß Opfer an Sachgütern oder Geld eine gegebene Menge davon zur Voraussetzung haben, während der Umfang, in dem Arbeitsmühe verwendet werden kann und wird, nicht von vornherein feststeht. Solche Unlustgefühle oder Opfer, bei denen man erwägt, ob und in welchem Grade man sie auf die Erlangung dieses oder jenes Genusses, die Befriedigung dieses oder jenes Bedürfnisses am zweckmäßigsten verwendet, wie man also die Aufwendung von Opfern verteilen soll, nennen wir Kosten. Der Kostengedanke, und zwar der psychische Kostengedanke, ist eine wesentliche Erscheinung der Wirtschaft. Zweitens ist für das Wesen der Wirtschaft charakteristisch, daß man mit diesen Kostenaufwendungen ein Maximum von Genuß erstrebt. Wie die Kosten werden auch die erstrebten Genüsse, die wir, solange sie noch erstrebt werden, Bedürfnisse, wenn sie erlangt sind, Nutzen nennen wollen,

miteinander hinsichtlich ihrer Stärke verglichen. Natürlich gibt es für alle diese Erwägungen und Vergleiche, die rein subjektiv bleiben, keinerlei Ausdruck.

In der zweckmäßigsten Verteilung der Kosten auf die verschiedensten Bedürfnisse nach dem Maximumsprinzip besteht also das wirtschaftliche Handeln. Dabei ist der Fall, daß Arbeitsmühe als Kosten dem erstrebten Nutzen gegenübergestellt werden, der kompliziertere, denn sie ist eben nicht in gegebenem Umfange vorhanden. Er ist aber — das ist für das Verständnis des Tauschverkehrs wohl zu beachten — das eigentliche wirtschaftliche Grundproblem. Für die Empfindung der Lustgefühle, des Nutzens, gilt nun, daß sie mit wachsender Befriedigung des Bedürfnisses an Stärke abnimmt, das sogenannte Gossensche Gesetz: Jede folgende Einheit der zur Bedarfsbefriedigung dienenden Güter verschafft mir eine geringere Lustempfindung, geringeren Genuß. Bei der Arbeitsmühe als Kosten aber wird, ganz allgemein gesprochen, jede folgende Aufwendung, z. B. jede folgende Arbeitsstunde, höher geschätzt, stärker als Unlustgefühl empfunden. Das wirtschaftliche Grundproblem ist also, wie auf an sich unbegrenzte, aber an Stärke mit wachsender Befriedigung abnehmende Bedürfnisse Aufwendungen, Kosten verteilt werden, deren Umfang nicht von vornherein gegeben ist, sondern die mit wachsenden Aufwendungen stärker als Unlustgefühl empfunden werden, und zwar mit dem Ziel einer möglichst großen Bedarfsbefriedigung. Dies ist, wie nochmals betont sei, auch das Problem, das dem ganzen Tauschverkehr zugrunde liegt.

Bei dem Opfer von Sachgütern oder einer Geldmenge als Kosten aber geht man von einem vorhandenen Vorrat aus. Hier wird jede Einheit gleichgeschätzt, und zwar nach dem Nutzen, den man opfert, den man also nicht mehr erzielt, und das ist der, den man sich mit einer weiteren verfügbaren Einheit verschaffen könnte.

Die Aufgabe des wirtschaftenden Menschen ist also die: Wie muß ich meine Tätigkeit einrichten, um mir mit meinen Kostenaufwendungen das höchste Maß von Nutzen, von Bedarfsbefriedigung zu verschaffen? Dafür kann man theoretisch folgenden Satz formulieren, der sowohl für Arbeitsmühe als auch für Opfer von Sachgütern oder Geld als Kosten gilt: Der Mensch wird dann wirtschaftlich handeln, wenn er seine Kosten so verteilt, daß der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, den er mit der letzten, auf jede Bedürfnisart noch zu verwendenden Kosteneinheit erzielt, bei allen Bedürfnisarten gleich groß ist. Diesen Ueberschuß von Nutzen über die Kosten nennen wir Ertrag. Es ist natürlich zunächst genau so ein psychischer und daher nicht zahlenmäßig feststellbarer Begriff wie Nutzen und Kosten. Der Ertrag ist also die Richt-

schnur für das wirtschaftliche Handeln. Der Wirtschafter strebt nicht absolut nach größtem Nutzen, sondern nach größtem Nutzen verglichen mit den Kosten, und diese sind in dem primären Falle der Arbeitsmühe nicht von vornherein gegeben, sondern nehmen mit wachsenden Aufwendungen an Stärke zu. Gleichzeitig nehmen die erzielten Nutzen an Stärke ab, und der Wirtschafter muß also, wenn seine Aufwendung von Kosten beschränkt ist, jede Kosteneinheit so aufwenden, daß er mit ihr ein Maximum von noch erreichbarem Nutzen erzielt. Die Gesamtheit der Kostenaufwendungen aber muß er so verteilen, daß der Nutzenüberschuß oder Ertrag, den er mit der letzten, auf jede Bedürfnisart aufzuwendenden Kosteneinheit erzielt, bei allen gleichgroß ist. Diesen mit der letzten Kosteneinheit bei jeder Bedürfnisart zu erzielenden Ertrag, der natürlich nie zahlenmäßig feststellbar ist, nennen wir Grenzertrag, und jenes Prinzip der zweckmäßigsten Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Bedürfnisse nennen wir Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge. Welche Bedeutung es für die Erkenntnis des Mechanismus des heutigen Tauschverkehrs hat, soll dieser Aufsatz zeigen.

2. Als Organisationsprinzip des ganzen Tauschverkehrs.

Diese Bedeutung besteht vor allem darin, daß dieses Prinzip, mit anderen Worten die Auswirkung des individuellen Ertragsstrebens, für das es nur eine scharfe theoretische Formulierung ist, nicht nur das wirtschaftliche Handeln des einzelnen Menschen bestimmt, sondern daß es auch zugleich das Organisationsprinzip des ganzen heutigen Tauschverkehrs, der „Volkswirtschaft“ ist. Im Tauschverkehr wird jeder tätig, wendet Kosten auf zunächst für die Befriedigung des Bedarfs anderer, aber nur dann, wenn er erwartet, daß auch er sich im Wege des Tausches seine Bedürfnisse befriedigen kann, und zwar besser, als wenn er direkt für den eigenen Bedarf arbeitet. Dadurch zerfällt die wirtschaftliche Tätigkeit hier in zwei Teile, die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit oder Erwerbswirtschaft und die Konsumwirtschaft. Der Wirtschafter erstrebt zunächst in seiner Erwerbstätigkeit einen möglichst hohen Geldertrag und verwendet ihn dann in seiner Konsumwirtschaft als Kosten nach dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge. Die Erwerbswirtschaft hat man bisher vom technisch-quantitativen Standpunkt aus allein betrachtet und für Wirtschaft gehalten, und hat nicht genügend beachtet, daß hinter jeder Erwerbstätigkeit die Konsumwirtschaft des Wirtschaftenden steht, in der die letzten wirtschaftlichen Erwägungen stattfinden. In der Erwerbswirtschaft nun sind Nutzen und Kosten sehr häufig nicht mehr Lust- bzw. Unlustgefühle, sondern es sind Geldsummen; Kosten sind solche allerdings nur dann, wenn nicht die eigene Arbeitsmühe als Kostenfaktor die Hauptrolle spielt. Ist dies der Fall, so macht der Wirtschafter eine psychische Nutzen-

und Kostenvergleichung, er stellt nicht Geldmengen, sondern Bedarfsbefriedigung einerseits, Arbeitsmühe andererseits einander gegenüber. So der Arbeiter, der nur seine Arbeitskraft im Tauschverkehr verwertet. Die sogenannten selbständigen Erwerbswirtschaften, die außer eigener Arbeitsmühe des Inhabers vor allem auch „Kapital" verwenden, machen eine geldliche Nutzen- und Kostenvergleichung, Kosten sind hier eine Geldmenge, und an Stelle der Bedarfsbefriedigung tritt als Nutzen ebenfalls eine Geldsumme. Als Ziel einer solchen Erwerbswirtschaft, die aber nach unserer psychischen Auffassung immer nur eine Teilwirtschaft, ein Teil der eigentlichen, erst in der Konsumwirtschaft abschließenden wirtschaftlichen Erwägungen ist, erscheint dann nicht mehr Bedarfsbefriedigung, Nutzenüberschuß, Konsumertrag, sondern ein Geldreinertrag. Man darf aber nie vergessen, daß dieser in der dahinterstehenden Konsumwirtschaft dem erstrebten Nutzen psychisch gegenübergestellt wird.

Das Hauptproblem des Tauschverkehrs nun, in dem diese Trennung von Konsum- und Erwerbswirtschaft sich vollzieht, ist, wie und wodurch hier die Kostenaufwendungen bestimmt werden, da sie ja nicht mehr für die eigene Bedarfsbefriedigung erfolgen und daher nicht direkt dem erstrebten Nutzen gegenübergestellt werden können. Dieses Problem: Wodurch bestimmen sich die Kosten im Tauschverkehr? ist das Problem des Preises, das Hauptproblem der ganzen ökonomischen Theorie, von dem die bisherige Wirtschaftstheorie aber gar keine Ahnung hatte, weil sie das Angebot als gegeben annahm. Daher ist nichts so berechtigt wie meine Behauptung, daß es eine wirkliche Preistheorie bisher überhaupt noch nicht gegeben habe. Man lese nur, was bisher über das Verhältnis von Preis und Kosten gelehrt wurde. Immer wurde behauptet, daß der Preis durch die Kosten bestimmt werde, auch die sogenannte subjektive Wertlehre ist nicht darüber hinausgekommen. Aber es ist gerade das Problem, wie und in welchem Umfang Kosten auf die Beschaffung dieses oder jenes Gutes verwendet werden. Diese Kosten nennt man im Tauschverkehr das Angebot, und das Angebot, also das Maß der Kostenaufwendung, zu erklären, ist die erste Aufgabe der Preistheorie. Und zwar ist es zu erklären gegenüber Bedürfnissen, hier Nachfrage genannt, die ebensowenig wie die Bedürfnisse in der einzelnen Konsumwirtschaft als festgegebene Größen anzusehen sind, sondern die an sich unendlich sind, aber mit wachsender Befriedigung an Stärke abnehmen. Dieses Problem, wie es nicht gegebenen, unendlich mannigfaltigen Bedürfnissen gegenüber im Tauschverkehr zu Kostenaufwendungen, zu einem Angebot kommt und wie sich daraufhin die Preise bilden, mußte der bisherigen Wirtschaftstheorie als absolut unlösbar erscheinen. Man beachte nur, wie die vielgerühmte sogenannte Preistheorie der Oesterreicher Angebot und Nachfrage einfach als quantitativ und zahlenmäßig gegebene Größen annimmt. Unser Problem, das wirklich dem Tauschverkehr zugrunde liegt, ist

nur lösbar mit dem Ertragsgedanken, den freilich noch neuestens Theoretiker für ganz überflüssig erklärten. In Wirklichkeit aber ist er, wie auch jede Beobachtung schon zeigt, die Richtschnur für alles wirtschaftliche Handeln. Ein gewisses Minimum von Geldertrag nämlich, das ich tauschwirtschaftlichen Grenzertrag nenne, bestimmt die Kosten, die eine Erwerbswirtschaft auf die Dauer höchstens noch auf das Angebot eines Gutes oder einer Leistung aufwenden kann, und bestimmt damit den Preis dieses Gutes. Das gilt für alle im Tauschverkehr angebotenen Güter und Leistungen. So lange wenden sich also Erwerbstätige mit ihrer Arbeitskraft oder ihrem Kapital einem Erwerbzweige zu, als sie in demselben noch mindestens den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag zu erzielen erwarten. Durch das Ertragsstreben aller Erwerbstätigen vollzieht sich also auch hier ein Ausgleich der Grenzerträge bzw. es besteht eine Tendenz zum Ausgleich. Allerdings stehen ihm zur völligen Durchsetzung im heutigen Wirtschaftsleben gewisse Hindernisse im Wege, von denen wir im letzten Abschnitt dieses Aufsatzes sprechen werden. Alle Erwerbstätigen mit geringeren Kosten erzielen über den Grenzertrag hinausgehende Erträge. Der Grenzertrag wird dann, wie alle Erwerbserträge, in der Konsumwirtschaft Einkommen und dort als Kosten geschätzt, muß also so hoch sein, um angesichts der bisherigen Preise den Beziehern die dem Kulturzustande entsprechende Lebenshaltung zu ermöglichen. Dadurch und durch die Möglichkeit, Kosten entweder auf dieses oder auf jenes anzubietende Gut zu verwenden, hängen alle Preise zusammen. Auch das war der bisherigen Theorie, die den Preis eines Gutes aus dem Angebot von und der Nachfrage nach diesem Gut selbst allein erklären wollte, völlig unbekannt geblieben. Nennt man die Anbieter, die gerade noch jenes Ertragsminimum, den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag erzielen, die Grenzanbieter, ihre Kosten für jede Güterart die Grenzkosten, so ist jeder Preis zusammengesetzt aus Grenzkosten plus tauschwirtschaftlichem Grenzertrag, wobei der letztere die in der ganzen Volkswirtschaft gegebene Größe ist, die überall die Kosten bestimmt und, wie gesagt, selbst eine Komponente aller Preise aller Genußgüter ist.

Das ist die bisher durchaus ungeklärte, nur mit dem Ertragsbegriff mögliche Erklärung der Beziehungen zwischen Preis und Kosten bzw. zwischen Angebot, Nachfrage und Preis. Erklärt ist damit die Entstehung des Konkurrenzpreises, der bei der heutigen, auf dem individuellen Ertragsstreben beruhenden Organisation des Tauschverkehrs der gewissermaßen reguläre, der allgemeinste, häufigste Preis ist. Wie daneben auf Grund von Vorzugsstellungen der Anbieter, beschränkten Vorkommens der Rohstoffe und dergl. Monopolpreise in verschiedener Form zustande kommen, das habe ich einstweilen in dem Aufsatze „Konkurrenz und Monopoltheorie“ im „Archiv für Sozialwissenschaft“ auseinandergesetzt. Mit der Erklärung der Preisbildung ist auch zugleich die Einkommens-

lehre im wesentlichen erledigt. Da es bisher keine wirkliche Preistheorie gab, konnten auch die Einkommen nicht aus der Preisbildung, als Preise oder aus Preisen zusammengesetzt erklärt werden. Man faßte sie nicht als Gelderträge, sondern entsprechend der ganzen technisch-materialistischen Wirtschaftsauffassung als Gütermengen auf und glaubte die einzelnen Einkommensarten auf die verschiedenen „Produktionsfaktoren" Boden, Kapital und Arbeit zurückführen und sie deren Anteil am Produktionsprozesse zurechnen zu können. Zur Widerlegung dieser sogenannten „Verteilungstheorie", die im Mittelpunkt der ganzen bisherigen Wirtschaftslehre steht, muß ich auf meine verschiedenen theoretischen Arbeiten und auf mein in Vorbereitung befindliches Buch „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre" verweisen.

In diesem Aufsatz soll nun die Bedeutung des Prinzips des Ausgleichs der Grenzerträge sowohl innerhalb der einzelnen Wirtschaft als auch als Organisationsprinzip des gesamten Tauschverkehrs näher erörtert und gegen unzutreffende Kritiken, die seine bisherige Darstellung erfahren hat, verteidigt werden.

Kapitel II. Der Grenzertrag in der Konsumwirtschaft.

1. Die Bedeutung des Ertragsbegriffs in der Konsumwirtschaft.

Wir wissen, daß das wirtschaftliche Handeln darin besteht, verschiedene erstrebte Lustgefühle, Nutzen, mit den dafür aufzuwendenden Unlustgefühlen, Kosten, zu vergleichen, wobei der Umfang, in dem die letzteren in Kauf genommen werden, nicht von vornherein gegeben ist. Wie geht der Mensch bei diesen Vergleichen vor? Das wäre, wie gesagt, eigentlich auch eine Aufgabe der Psychologie; aber da diese sich nicht damit beschäftigt hat, so bleibt nichts anderes übrig, als diese Aufgabe selbst in die Hand zu nehmen.

Daß man mit dem Begriff des Genusses, des Bedürfnisses, des Nutzens allein nicht zum Verständnis des wirtschaftlichen Handelns gelangen kann, wie Gossen meinte und wie noch neuestens von H. Oswalt u. a. behauptet wird [1]), lehrt die einfachste Beobachtung. Kein Mensch befriedigt seine Bedürfnisse einfach nach ihrer Stärke, sondern jeder vergleicht in jedem Fall ihre Stärke mit ihren Kosten. Das ist der Grund, weshalb nicht jeder die besten Weine trinkt, nur I. Klasse fährt, sich ein Auto oder Wagen und Pferde hält usw. Die Frage ist nur: Wie vergleicht der Wirtschafter Nutzen und Kosten?

Um diese Frage richtig zu lösen, ist es nötig, die Begriffe Nutzen und Kosten, von denen insbesondere der letztere so leicht quantitativ-materialistisch aufgefaßt wird, zunächst zu vermeiden und von der allgemeinsten psychischen Formulierung, von Lust- und Unlustgefühlen auszugehen.

1) Der Ertragsgedanke, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1913, S. 392.

Schon in meiner Schrift: „Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre“ hatte ich erkannt (S. 48), was vorher meines Wissens auch noch nicht betont worden war, daß man nicht Lust- und Unlustgefühle miteinander vergleichen könne, sondern „selbstverständlich nur Lustempfindung mit Lustempfindung, Unlustgefühl mit Unlustgefühl. Wenn man trotzdem — hatte ich dort fortgefahren — gerade bei den wirtschaftlichen Bedürfnissen den Nutzen, den ihre Befriedigung für uns hat, mit der Stärke der Unlustempfindung, die wir zur Bedarfsbefriedigung auf uns nehmen müssen, vergleichen kann, so hat das folgenden Grund: Entweder, daß die Nichtbefriedigung eines Bedürfnisses ein Unlustgefühl erweckt, mit dem wir das Unlustgefühl, das mit den Aufwendungen für die Befriedigung des Bedürfnisses verbunden ist, vergleichen. So kann ich zwar nicht den Genuß, den mir eine Mahlzeit gewährt, mit den Anstrengungen ihrer Erlangung vergleichen, wohl aber das Unlustgefühl des Hungers, und ich nehme eine wirtschaftliche Tätigkeit nur vor, wenn das letztere größer ist. Oder aber umgekehrt: Würde ich die Aufwendungen und Opfer nicht bringen, so könnte mir der Verzicht darauf, z. B. der Genuß der Ruhe statt der Anstrengung oder behaltene Verfügung über Sachgüter, die sonst geopfert werden müßten, ein Lustgefühl befriedigen. Und ich nehme die Anstrengungen und Opfer nur dann auf mich, wenn das damit verbundene Lustgefühl stärker ist. In dieser Weise folgt der Mensch dem wirtschaftlichen Prinzip bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse.“

Der erste Teil dieser Ausführung ist unbedingt richtig. Jedes Bedürfnis, jedes erstrebte Lustgefühl bedeutet, bis es befriedigt ist, einen Mangel, ein Unlustgefühl, und die Beseitigung dieses Mangels, die Befriedigung des Bedürfnisses wird nur dann und insoweit vorgenommen, als es dasjenige Unlustgefühl an Stärke übertrifft, welches der Mensch in Kauf nehmen muß, um jenes zu beseitigen.

Der zweite Teil des obigen Satzes ist aber nur bedingt richtig. Ich kann sagen: ich erstrebe ein Lustgefühl von bestimmter natürlich nur empfundener, nur erfahrungsgemäß bekannter Stärke; es zu erlangen, erfordert das Inkaufnehmen eines Unlustgefühls, dessen Stärke ich nicht direkt mit jenem vergleichen kann. Oft, aber nicht immer kann ich nun dieses Unlustgefühl, die Kosten, in einem Lustgefühl ausdrücken und sagen, daß ich es nach einem Lustgefühl schätze, das mir durch die Uebernahme jenes Unlustgefühls verloren geht. Das kann ich z. B., wenn ich für die Erlangung jenes Lustgefühls ein wertgeschätztes (natürlich w e n i g e r wertgeschätztes) Sachgut o p f e r e. Aber nicht immer geht mir dadurch, daß ich ein Unlustgefühl auf mich nehme, ein Lustgefühl verloren. Insbesondere bei Aufwendung von Arbeit wird das keineswegs immer der Fall sein. Man kann wohl sagen, wenn ich Arbeit aufwende, geht mir die Ruhe verloren, die ich statt dessen hätte genießen können. Aber oft will ich gar keine Ruhe genießen, ich will mich betätigen. Jedoch, selbst wenn mir die Arbeit direkt F r e u d e macht, wird sie doch als

Energieverausgabung auf der Seite der Unlustempfindungen, als Kosten in die Wirtschaftsbilanz eingestellt.

Doch können wir diese rein psychologischen bzw. physiologischen Fragen auf sich beruhen lassen. Für uns kommt es nicht darauf an, ob man auch Unlustgefühle in allen Fällen als Lustgefühle ausdrücken kann. Denn für die wirtschaftlichen Erwägungen ist es zweifellos, daß hier regelmäßig ein Vergleich von Unlustgefühlen erfolgt. Denn die Bedürfnisse, der empfundene Mangel auf der einen Seite werden den Anstrengungen und Opfern auf der anderen Seite gegenübergestellt.

Bei diesem Gegenüberstellen von Unlustgefühlen, also nicht den verschiedenen Bedürfnissen, sondern jedem Bedürfnis mit seinen Kosten, kommt der Mensch nun nicht über das allerdings sehr fein ausgebildete Gefühl hinaus, ob das Unlustgefühl des Bedürfnisses oder das Unlustgefühl der Kosten größer ist. Das gilt für alle menschlichen Handlungen, ich erinnere an das Beispiel vom Schließen des Fensterladens, das ich im Aufsatz über das Wesen der Wirtschaft verwendete. Auf welche Weise komme ich nun beim wirtschaftlichen Handeln weiter? Einfach und ausschließlich deswegen, weil ich hier eine große Zahl ihrer Stärke nach ziemlich genau bekannter Bedürfnisse den dafür aufzuwendenden Unlustempfindungen gegenüberstelle, deren Stärke mir auch zumeist schon erfahrungsgemäß mehr oder weniger bekannt ist. Je genauer ich die Stärke jedes einzelnen Bedürfnisses auf der einen Seite, die Stärke der für jedes in Kauf zu nehmenden Unlustempfindungen schon kenne, um so vollkommener erfolgt offenbar mein Wirtschaften, die Nutzen- und Kostenvergleichung.

Es ist also durchaus verkehrt, daß wie bisher immer behauptet wurde (s. besonders Dietzel, Diehl u. a.) und wie auch ich früher annahm, für das Wirtschaften ein tertium comparationis nötig sei, an dem alle Bedürfnisse verglichen werden können. Die Kosten als Unlustempfindungen sind kein tertium comparationis, sondern jedes einzelne Bedürfnis erfordert verschiedene Kosten. Daher brauchen diese auch nicht ihrem Umfang oder Grade nach gegeben zu sein, sondern das wirtschaftliche Handeln vollzieht sich auch — und das ist das Hauptproblem, insbesondere des Tauschverkehrs — wenn in Frage steht: bis zu welchem Umfange sollen Kosten aufgewandt werden? Weil aber die Kosten regelmäßig für die Befriedigung jeder einzelnen Bedürfnisempfindung, mindestens für alle Bedürfnisarten verschieden sind, so kann man nie die Bedürfnisse allein, absolut nach ihrer Stärke vergleichen, sondern man muß, wie bei allen menschlichen Handlungen, jede einzelne Bedürfnisempfindung den mit ihrer Befriedigung verbundenen Unlustgefühlen gegenüberstellen. Und wenn man das getan hat, dann beginnt erst das eigentliche Disponieren, beginnt das, was das Wesen der Wirtschaft ausmacht. Denn dann vergleicht man für jedes einzelne Bedürfnis den Ueberschuß von Nutzen über die Kosten für jede aufgewandte Kosteneinheit, man vergleicht die Erträge nach ihrer Größe und folgt jetzt dem

Maximumprinzip. Das ist Wirtschaften innerhalb der Konsumwirtschaft. Wenn ich den Ueberschuß von Nutzen über die Kosten für jedes Bedürfnis und mit jeder Kosteneinheit feststelle und diese Ueberschüsse, die Erträge, dann vergleiche, habe ich die Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln.

Habe ich z. B. für ein Bedürfnis das Verhältnis von Nutzen und Kosten wie 4 : 2, so kann ich zunächst nichts weiter sagen als: ich empfinde dies Bedürfnis doppelt so stark als die Kosten. Zu einer Richtschnur für mein Handeln, dafür, auf welche Bedürfnisse ich nun tatsächlich Kosten und wieviel ich verwende, komme ich erst, wenn ich für andere Bedürfnisse andere Verhältnisse zwischen Nutzen und Kosten empfinde, z. B. 5 : 2, 6 : 3, 7 : 3 usw. Habe ich so in jedem Fall die Stärke des Bedürfnisses und des Unlustgefühls der erforderlichen Kostenaufwendungen festgestellt und miteinander verglichen, so weiß ich, wie ich mein wirtschaftliches Handeln einrichten muß. Ich weiß jetzt, daß es auf die Erträge ankommt, daß ich, trotzdem 7 das stärkste Bedürfnis ist, das ich empfand, doch nicht zuerst dieses befriedige, sondern das von der Stärke 5[1]). Einfach deswegen, weil es mir, verglichen mit den Kosten, den größten Ertrag, den größten Ueberschuß pro Kosteneinheit gewährt. Ich kenne also jetzt auf Grund des Ertrages die Reihenfolge, in der ich Kosten auf die Befriedigung der übrigen Bedürfnisse verwende, und der wirtschaftende Mensch wird diese Reihenfolge einhalten, wenn er gewärtigen muß, daß plötzlich aus irgendeinem Grunde eine weitere Kostenaufwendung unmöglich wird. Denn dann hat er sich doch in jedem Moment den größtmöglichen Genuß mit möglichst geringen Kosten verschafft.

Wirtschaften ist also ein doppeltes Vergleichen. Zuerst vergleicht man jede Einheit eines erstrebten Nutzens mit den speziell für sie aufzuwendenden Kosten, das macht man für alle Bedürfnisse so. Man erhält damit allerdings nichts weiter als die Empfindung eines größeren oder geringeren Ueberschusses von Nutzen über die Kosten. Das Gefühl für diese Größen, für Lust- oder Unlustempfindungen ist aber sehr fein ausgebildet. Und dann vergleicht man diese verschiedenen Größen, die Erträge, darauf beruht das wirtschaftliche Handeln. Es erfolgt nach einem rein formalen Prinzip: möglichst großen Erfolg mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln, oder, wie wir jetzt sagen können: befriedige deine Bedürfnisse nach dem Prinzip möglichst großen Ertrages.

Nun erkennt man leicht, daß — wie meine Kritiker behaupten — das Prinzip des kleinsten Mittels weder dasselbe ist wie das Prinzip größten Erfolges, noch daß jedes von beiden als Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln genügt, auch wenn es

1) Selbstverständlich dienen hier und im folgenden alle Zahlenbeispiele nur der besseren Verdeutlichung. Irgendeinen äußeren Ausdruck gibt es für die rein psychischen Empfindungen der Stärke von Lust- oder Unlustgefühlen natürlich nicht.

allgemein angewendet wird, wie Oswalt behauptet. Mit dem Prinzip des kleinsten Mittels, also ohne den Erfolg in Betracht zu ziehen. werde ich immer mit den Mitteln sparen, d. h. sie auf die Bedürfnisse, unbeschadet ihrer Stärke, verwenden, wo die niedrigsten Kosten vorhanden sind, und wenn nicht meine Mittel zur Befriedigung aller Bedürfnisse ausreichen, komme ich damit sicherlich nicht zu größtem Ertrag, d. h. zu einem möglichst günstigen Verhältnis von Nutzen und Kosten.

Ebenso ist es aber mit dem Prinzip größten Erfolges. Auch dieses ist, selbst wenn allgemein beachtet, d. h. auf alle Bedürfnisse angewendet, nicht durchführbar ohne Berücksichtigung der Mittel. Denn ohne solche Berücksichtigung muß ich immer, alle Bedürfnisse beachtend, sie nach ihrer Stärke befriedigen, und es ergibt sich aus dem oben Gesagten, daß ich dann sehr unwirtschaftlich handeln kann. Selbst wenn ich, wie dies die bisherige Theorie meist tut, als Kosten eine Geldsumme annehme und von einer fixen gegebenen Geldmenge ausgehe, z. B. das Problem so stelle: wie verteile ich mit dem größten Erfolg 100 M. auf alle meine Bedürfnisse?, selbst dann kann ich nicht allein die Bedürfnisse, die Nutzen ihrer Stärke nach vergleichen, sondern muß für jede Nutzeneinheit jedes Bedürfnisses die dafür aufzuwendenden Kosten berücksichtigen, mit anderen Worten, in jedem Falle den Ertrag feststellen. Nur wenn jede Einheit jedes Bedürfnisses gleichviel kostete, z. B. 1 M., dann könnte man natürlich den Kostenfaktor eliminieren. Doch kommt das im Wirtschaftsleben nie vor. Sobald aber die Güter verschieden kosten, nehmen wir auch nur ein so einfaches Verhältnis, wie daß A—1, B—2, C—3 jede Einheit kostet, so ist selbst eine Verteilung einer gegebenen Summe nach dem wirtschaftlichen Prinzip auf diese Bedürfnisse nur möglich, wenn man bei jeder Ausgabe das Verhältnis der Kosten, also des Preises von 1, 2 oder 3 M. zu dem damit zu erzielenden Nutzen feststellt, also den Ertrag entscheidend sein läßt. Dies einfach deswegen, weil jeder Nutzen jeder Einheit verschieden ist.

Erst recht ist das der Fall, wenn die aufzunehmenden Kosten nicht fix und gegeben sind, sondern die Frage vorliegt, die die eigentlich wirtschaftliche ist: wieviel Kosten sollen aufgewendet werden? Dann muß der Wirtschafter darauf sehen, daß er in jedem Augenblick die weitere Kostenaufwendung abbrechen kann und, wenn er das tut, mit den bis dahin gemachten Aufwendungen den größten Ertrag, den größten Ueberschuß von Nutzen über die Kosten erzielt hat.

Und noch viel mehr ist der Ertragsbegriff beim wirtschaftlichen Handeln nötig, wenn die Kosten nicht in einer Geldmenge ausgedrückt sind, in der jede Einheit gleich geschätzt wird, sondern wenn man auf die letzten Kosten, Arbeitsmühe und geopferte Genußgüter, zurückgeht, von denen jede Einheit verschieden geschätzt wird. Insbesondere der letzte Kostenfaktor, Arbeit, auf den in der Naturalwirtschaft alle Kosten zurückgehen, hat dann noch die Eigentümlich-

keit, daß nicht nur jede Einheit, jede Arbeitsstunde verschieden und zwar steigend geschätzt wird, sondern auch die, daß hier eine von vornherein gegebene Menge nicht angenommen werden kann. Hier liegt also ganz besonders das Problem vor: wieviel Kosten soll der Wirtschafter aufwenden und wie verteilt er sie auf seine Bedürfnisse? Diese Frage ist nur mit dem psychisch aufgefaßten Ertragsbegriff als Mehr von Lustgefühlen, Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, zu lösen.

2. Wann erfolgt die Ertragsfeststellung?

Demnach erscheint die Bedeutung des Ertragsbegriffes für das wirtschaftliche Handeln erwiesen. Die Vergleichung der Erträge bildet die Richtschnur, der die einzelne Konsumwirtschaft bei ihren wirtschaftlichen Handlungen folgt. Man wird vielleicht demgegenüber folgenden Einwand machen: Es ist richtig, daß das Wirtschaften in einem Vergleichen von Nutzen und Kosten besteht, und auch mit der Behauptung, daß es sich dabei um ein Vergleichen von Nutzen und Kosten bei den verschiedensten Bedürfnissen handle, ist das Wesen der Wirtschaft richtig erkannt. Aber wo läßt sich denn beobachten, daß der wirtschaftende Mensch in dieser Weise seine Erträge vergleicht? Wenn ich eine Fahrt auf der Trambahn machen will, frage ich mich doch nicht erst, ob der Ertrag, das Verhältnis von Nutzen und Kosten hier günstiger ist, als wenn ich mir eine Zeitung oder eine Zigarre kaufe. Und wenn ich einen Theaterplatz für 5 M. kaufe, überlege ich nicht erst, ob ich nicht in irgendeiner anderen Weise im Verhältnis zu diesen Kosten einen höheren Nutzen erzielen könnte, ob ich nicht statt dessen eine Krawatte, eine gute Flasche Wein, ein Buch, ein Paar Handschuhe oder tausend andere Dinge mit größerem Ertrage kaufen könnte.

Darauf ist zu sagen: Eine einzelne solche Ausgabe spielt im Verhältnis zu meinem Einkommen eine so geringe Rolle, daß ich hier in der Tat nicht den höchsten Ertrag genau abzuwägen brauche. Ich weiß, daß die Kosten für alle wichtigen Bedürfnisse durch mein Einkommen sichergestellt sind, so daß ich solche kleinen Ausgaben von Zeit zu Zeit ohne eine scharfe Vergleichung mit den Erträgen, die ich bei irgendwelcher anderen Verwendung der Summe erzielen könnte, vornehmen kann. Ich überlege mir hier nicht lange die Intensität dieses Bedürfnisses, sondern ich folge einem momentanen Impulse beim Ankauf, weil ich weiß, daß diese Ausgaben meine Bedarfsversorgung nicht beeinträchtigen. Sie werden mehr oder weniger garnicht in den Rahmen meines Wirtschaftsplanes hineingestellt.

Daß das aber möglich ist, hat vor allen Dingen darin seinen Grund, daß einerseits unsere wichtigsten Bedürfnisse selbst, anderseits aber die Aufwendungen dafür, die Kosten, sehr stabil zu sein pflegen. So ist das Wirtschaften heute zu einem großen Teil eine Sache der Erfahrung. Der weit-

aus größte Teil aller Bedürfnisse wiederholt sich ja immer wieder; nicht nur längere Wirtschaftsperioden in Betracht gezogen, sondern auch bei der kürzesten, dem Tage, kehrt eines der wichtigsten Bedürfnisse, das Nahrungsbedürfnis, immer wieder. Vor allem aber sind schon in der Naturalwirtschaft, besonders aber in der Geldwirtschaft auch die Kosten verhältnismäßig stabil. Ein naturalwirtschaftlicher Bauer weiß ungefähr, wieviel Arbeit er aufzuwenden, wieviel Boden er zu bestellen, wieviel Saatgut, wieviel Tiere er zu benutzen hat, um dieselbe Bedarfsversorgung wie in früheren Wirtschaftsperioden zu erzielen. Noch viel mehr ist dies im Tauschverkehr der Fall, wo die Preise der Güter und die Einkommen der meisten Wirtschaftssubjekte, also die Kosten, die der Einzelne aufzuwenden hat, verhältnismäßig wenig schwanken. So ist das Wirtschaften im höchsten Maße ein Resultat der Erfahrung, und es gibt nichts im Menschenleben, bei dem die Erfahrung eine so große Rolle spielte und wo die Erfahrungen so sorgfältig aufbewahrt und beachtet werden wie bei den wirtschaftlichen Handlungen.

Ohne diese ausgiebige Benutzung der Erfahrung wäre ein Wirtschaften nur im bescheidensten Umfange möglich. Denn wir müssen bedenken, daß das Vorsorgen, das Disponieren, in dem das Wirtschaften besteht, sich zu allermeist auf Bedürfnisse bezieht, die gegenwärtig gar nicht wirklich empfunden werden, sondern von denen der Wirtschafter nur weiß, daß sie im Laufe der Wirtschaftsperiode mit einer sehr genau bekannten Dringlichkeit auftreten werden. Fast alles Wirtschaften bezieht sich so auf künftige Bedürfnisse, die auf Grund unserer Erfahrung ihrer Stärke nach in den Wirtschaftsplan eingestellt werden [1]. Dabei kann es dann natürlich vorkommen, daß infolge Veränderungen in den Bedürfnissen unsere Dispositionen sehr unwirtschaftlich werden. Ich brauche nicht daran zu erinnern, wie viele Wirtschaftspläne durch den Krieg über den Haufen geworfen sind. Wie oft werden aber auch in Friedenszeiten, selbst wenn wir nur die Konsumwirtschaften betrachten, die getroffenen Dispositionen durch Veränderungen in den Bedürfnissen ganz unwirtschaftlich. Ich erinnere nur an die Wirkungen der Versetzung von Beamten.

Eine vollkommene Befolgung des wirtschaftlichen Prinzips, wie sie im Wirtschaftsleben aber natürlich nicht immer zu finden ist und wie sie die ökonomische Theorie auch nur bei der allgemeinen Untersuchung dieser psychischen Vorgänge, keineswegs aber bei jeder in den Tauschverkehr verflochtenen Wirtschaft voraussetzt [2], erfordert

1) Es kann daher gar keine Rede davon sein, ein allgemeines Wertverhältnis zwischen gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen zugunsten der ersteren statuieren zu wollen. Auf einer behaupteten geringeren Schätzung künftiger Bedürfnisse und einer daran anknüpfenden Diskontierung beruht bekanntlich die Böhm-Bawerksche Zinstheorie. Schon die als Axiom angenommenen Voraussetzungen seines ganzen Lehrgebäudes sind durchaus willkürlich.

2) Das ist wohl zu beachten. Wenn wir hier das Handeln eines homo oeconomicus untersuchen, um uns über die Natur der wirtschaftlichen Erwägungen Klarheit zu verschaffen, die vorher fehlte, so besagt dies nicht, daß wir nun im Tauschverkehr alle Menschen als streng in dieser Weise handelnd voraussetzten. Wir betrachten später

eine genaue Kenntnis über die Intensität der wichtigsten Bedürfnisse und der zu ihrer Befriedigung aufzuwendenden Kosten. Nur dann ist es möglich, einen Wirtschaftsplan aufzustellen, zu wissen, in welchem Umfange ungefähr jedes Bedürfnis befriedigt werden kann und wieviel Kosten auf jedes verwendet werden dürfen. Bei erheblicher Veränderung in den Bedürfnissen oder, wie häufiger vorkommt, in den Kosten, also in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, bedarf es einiger Zeit, um den Wirtschaftsplan auf neuer Grundlage wieder aufzubauen, die neue Anpassung aller Bedürfnisse an die Kosten vorzunehmen, wie wir es unten theoretisch scharf formulieren: den Ausgleich der Grenzerträge wieder auf neuer Grundlage herbeizuführen.

Wir brauchen dabei gar nicht an ein Herausreißen eines Wirtschafters aus der heutigen Volkswirtschaft, an eine plötzliche Versetzung in einen Robinsonzustand u. dgl. zu denken, also an Fälle, wo der Wirtschafter statt der Benutzung des Geldes plötzlich mit eigener Ausnutzung seiner Arbeitskraft zu rechnen hat. Vielmehr zeigen sich die Schwierigkeiten der Aufstellung eines Wirtschaftsplans auch beim Verbleiben innerhalb der Volkswirtschaft, auch wenn der Wirtschafter nach wie vor alle Preise kennt, wenn sich nur seine Einkommensverhältnisse erheblich geändert haben. Man findet z. B., daß Leute, die plötzlich verarmen, Zeit gebrauchen, ihre Bedarfsbefriedigung dem geringeren Einkommen anzupassen, und es kommt nicht nur in Romanen vor, daß sie dabei zunächst oft ganz unsinnig zu Werke gehen und keinen rechten Ueberblick über das Verhältnis ihrer Bedürfnisse zu den Mitteln ihrer Befriedigung gewinnen können.

Die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die rationellste Verteilung von Kosten auf die Bedürfnisse, erfolgt also um so leichter und vollkommener, je regelmäßiger die Bedürfnisse und je gleichmäßiger die Kosten, die aufzuwendende Arbeitsmühe und Sachgüteropfer sind. Beide Voraussetzungen sind insbesondere in der heutigen Tauschwirtschaft in größtem Umfange vorhanden, und zwar wird die Gleichmäßigkeit der Bedürfnisse in vieler Hinsicht herbeigeführt oder erzwungen durch die Gleichmäßigkeit der Kosten. Die meisten Menschen haben ein ziemlich gleichmäßiges Geldeinkommen, insbesondere die, die Arbeitsleistungen in Tausch geben. Die Arbeitsteilung bewirkt, daß Millionen Menschen immer in der gleichen Weise zum Tauschverkehr herangezogen werden und für ihre Leistung ein fest vereinbartes Geldeinkommen erhalten, das nur geringen Schwankungen

ja überhaupt nicht mehr die einzelnen Menschen, sondern die eigenartigen Beziehungen zwischen ihnen. Natürlich muß auch dabei, wie in jeder Wissenschaft, abstrahiert und typisiert werden. Die ganze Polemik dagegen ist nichts weiter als Stimmungsmache zugunsten der historischen oder irgend einer unklaren soziologischen Betrachtungsweise. Schließlich entscheiden natürlich die Ergebnisse. Was jene Richtungen aber dazu beigetragen haben, das erkennt man an dem Zustand der heutigen Wirtschaftswissenschaft, in der über die wichtigsten Phänomene, z. B. das Wesen des Preises und des Geldes noch die größten Unklarheiten und Irrtümer bestehen. Jede Methode ist richtig, die hier zunächst nur einigermaßen bessere Erkenntnisse vermittelt

unterliegt. Diese Bevölkerungsklassen vor allem wissen sehr genau, in welchem Umfange sie ihre einzelnen Bedürfnisse befriedigen können. Der Arbeiter kann bis auf wenige Mark genau angeben, wieviel Mark er auf Wohnung, Kleidung, Nahrung usw. verwenden darf, um möglichst vollkommene Bedarfsbefriedigung zu erzielen. Daraus ergibt sich eine ziemlich feststehende Skala der zur Befriedigung gelangenden Bedürfnisse. Insbesondere die einzelne Konsumwirtschaft knüpft bei der Aufstellung ihres Wirtschaftsplans an den der vorigen Wirtschaftsperiode an und nimmt danach die Verteilung des zu erwartenden Geldeinkommens auf die im voraus veranschlagten Bedürfnisse vor. Je stabiler das Geldeinkommen ist, um so vollkommener ist einerseits diese Verteilung möglich, um so weniger ist es andererseits nötig, auf die das Geldeinkommen bewirkenden eigentlichen Kosten zurückzugehen.

Die Notwendigkeit für eine wirklich rationelle Wirtschaftsführung der Konsumwirtschaften, das Maß der zu befriedigenden Bedürfnisse und der dafür aufzuwendenden Kosten möglichst genau zu kennen, wirkt aber auch auf die Erwerbswirtschaften, die für den Tausch tätig sind, zurück. Je gleichmäßiger die mit dem Geldeinkommen verglichenen Nutzenschätzungen von Konsumenten sind, um so genauer können die Anbieter auch ihre Kosten kalkulieren, um so stabiler wird der ganze tauschwirtschaftliche Prozeß. Störungen desselben erfolgen daher heute viel weniger von seiten der Konsumenten her — dies fast nur bei Modeartikeln — als von äußeren, technischen Umständen her, wechselnden Ernten wichtiger Naturprodukte und durch technische Fortschritte bewirkten Produktionsveränderungen.

Nur in Zeiten großer Umwälzungen, wie beim Kriege, können große Veränderungen auf der Bedarfsseite, Aufkommen neuer Bedürfnisse, große technische Umwälzungen, Ausbleiben mancher Rohstoffe und Produkte, und schließlich große wirtschaftliche Veränderungen, Entziehung vieler Arbeitskräfte sowohl die Kalkulation jedes Einzelnen als auch ihr Zusammenwirken sehr schwierig gestalten. Hier muß dann zum ersten Mal eine Regelung des sonst ganz sich selbst überlassenen tauschwirtschaftlichen Mechanismus in manchen Richtungen eintreten. Da ist eine gute öffentliche Verwaltung auf der einen Seite, Disziplin und Gemeinschaftsgefühl auf der anderen Seite nötig, um das außerordentlich schwere Ziel einigermaßen zu erreichen, das private Ertragsstreben als Regelung des Tauschverkehrs zum Teil durch eine obrigkeitliche Regelung zu ersetzen. Dabei zeigt es sich dann, daß, je vollkommener die Bedarfsbefriedigung war, um so leichter Einschränkungen und Verschiebungen durchgeführt werden können und ertragen werden. Der Mensch kann dann, wie unsere Truppen im Felde zeigen, bei äußerem Zwang sehr große Veränderungen seiner Bedarfsbefriedigung in Kauf nehmen.

Im allgemeinen aber ermöglicht es dem Menschen die Stabilität der Preise, d. h. des Substrats seiner Kosten in Geld, seine Bedürfnisse

im großen und ganzen immer im gewohnten Umfange zu befriedigen, sie ermöglicht ihm, anders ausgedrückt, eine ziemlich gleichbleibende Verteilung seines Geldeinkommens auf seine Bedürfnisse. Dadurch ist die wirtschaftliche Aufgabe des einzelnen trotz seiner Abhängigkeit von zahllosen anderen Wirtschaften heutzutage sehr erleichtert gegenüber dem Zustande der Naturalwirtschaft, wo der einzelne viel mehr mit äußeren Einflüssen auf seine Bedarfsversorgung rechnen mußte. Heute gilt in der Regel, daß, je allgemeiner die Bedürfnisse sind, die Menschen um so mehr mit gleichmäßigen, wenig schwankenden Kosten dafür rechnen können[1]).

Die Folge davon ist, daß bei dem größten Teile seiner Wirtschaftstätigkeit der Mensch überhaupt nicht Nutzen und Kosten zu vergleichen braucht. Der größte Teil seines Wirtschaftens erfolgt ohne viel Ueberlegung, gewohnheitsmäßig, schematisch. Der naturalwirtschaftliche Bauer baut soundso viel Morgen Getreide an, zieht soundso viel Vieh auf, ohne viel zu überlegen, daß er so viel zur Befriedigung seines Nahrungsbedarfs braucht. Er tut es gewohnheitsmäßig, weil er es immer und vielleicht seine Vorfahren schon so getan haben. Der Arbeiter mit 1000 M. Lohn weiß, daß er etwa 300 M. jährlich für seine Wohnung verwenden muß, daß er sich dann und dann einen neuen Anzug kaufen kann, daß er soundso viel auf seine Nahrung, Kleidung usw. verwenden darf. Alle Wirtschafter wissen, daß sie für gewisse Bedürfnisse, deren Befriedigung bei den meisten Menschen den Hauptinhalt ihrer Wirtschaftstätigkeit ausmacht, den weitaus größten Teil ihrer Kosten aufwenden müssen, daß diese Bedürfnisse, der notwendige Lebensunterhalt, so dringend sind, daß sie sie unter allen Umständen befriedigen müssen, so daß der Vergleich des Nutzens mit den Kosten hier unbedingt einen Ueberschuß an Nutzen, einen Ertrag bedeutet. Dabei sind aber gerade für die Befriedigung dieser Bedürfnisse die Preise so gleichmäßig bzw. es sind — man denke an Wohnungen und Kleider — so viel Abstufungen in der Qualität derartiger Güter vorhanden, daß jeder hier von vornherein mit ganz gegebenen Kosten rechnen kann. Daher ist hier ein eigentliches Ueberlegen, ein genaues Vergleichen von Nutzen und Kosten unnötig.

Andererseits betonte ich schon, daß für ganz kleine Ausgaben eine scharfe Kalkulation, ein genaues Feststellen der Erträge nicht nötig ist, weil selbst ein Irrtum über die Intensität solcher Bedürfnisse unsere Wohlfahrt nicht wesentlich beeinflußt. Daher werden solche Handlungen gar nicht in unseren eigentlichen Wirtschaftsplan hineingezogen, ich stelle in der Regel keine wirtschaftlichen Erwägungen an, wenn ich mich entschließe auf der Trambahn zu fahren. Nichtsdestoweniger kann das bei Leuten mit sehr geringem Einkommen erforderlich sein.

1) Aus dem Grunde, der in der Preistheorie erörtert werden muß, daß derartige Massengüter für große Konsumentenscharen Grenzgenußgut sind, große Quantitäten davon eben noch gekauft werden können, so daß Preiserhöhungen den Konsum stark vermindern müssen.

Die wirtschaftlichen Ueberlegungen, das scharfe Kalkulieren, die genaue Vergleichung von Nutzen und Kosten treten erst ein sozusagen *an den Rändern der Bedarfsbefriedigung*. Und das hat die Erkennung der wirtschaftlichen Aufgabe zweifellos sehr verdunkelt und viel zur Verwechslung von Wirtschaft und Technik beigetragen, indem man nicht in dem schwer erkennbaren Disponieren, sondern in dem Produzieren, in der vor allen Augen sich vollziehenden Arbeit, das Wesen der Wirtschaft erblickte. Erst wenn es zweifelhaft ist, ob man weitere Kosten auf dieses oder jenes Bedürfnis verwenden soll, tritt also der eigentliche Charakter des Wirtschaftens hervor. Und da erkennt man deutlich die Bedeutung des Ertragsbegriffs.

Infolge der Stabilität der Kosten in der heutigen Geldwirtschaft weiß ein Arbeiter, daß er 300 M. von seinem Einkommen auf eine Wohnung für sich und seine Familie verwenden muß und im Rahmen aller seiner Bedürfnisse auch verwenden kann. Er weiß, daß eine Wohnung das dringendste Bedürfnis ist, auf das er 300 M. von seinem Einkommen verwenden kann, dasjenige, welches ihm, verglichen mit den Kosten, den größten Nutzen, also den höchsten Ertrag liefert. Aber sozusagen bei jeder weiteren Mark, sicher aber bei jeden weiteren 10 M., die er für eine Wohnung bezahlen soll, wird er sich ganz genau überlegen, ob er sie dafür aufwenden darf. Und zwar besteht dieses Ueberlegen darin, daß er bei allen anderen Bedürfnissen festzustellen sucht, wie hier eine Verminderung der Kosten wirken würde, bei welchen Bedürfnissen er eine Verminderung der Bedarfsbefriedigung vielleicht zugunsten des Wohnungsbedürfnisses eintreten lassen kann. Er wird also feststellen, ob der Ertrag einer weiteren Kostenaufwendung für Wohnungszwecke, vielleicht für ein viertes Zimmer oder einen Gegenstand der Wohnungsausstattung, die Erträge übertreffen würde, die mit den letzten Aufwendungen für andere Bedürfnisse erzielt werden, so daß er hier etwa Einschränkungen machen kann. Man sieht also, es kommt beim wirtschaftlichen Handeln auf die *letzten* Kostenaufwendungen an, die für jedes einzelne Bedürfnis aufgewandt werden können, und die *Erträge*, der Ueberschuß an Nutzen, den man *mit diesen letzten Kostenaufwendungen* erzielt, werden verglichen. *Diesen Ertrag der letzten Kosteneinheit, die auf jedes Bedürfnis verwendet wird, nennen wir den* **Grenzertrag**, und wir sind jetzt schon zu einem Ergebnis gelangt, das für das wirtschaftliche Handeln überhaupt und dann insbesondere für die Erklärung der Preisbildung von der allergrößten Bedeutung ist: der Ertrag und zwar *der Grenzertrag bestimmt die Kosten, die als letzte auf die Befriedigung eines jeden Bedürfnisses verwendet werden können*. Ich erinnere hier daran, daß die Frage in der bisherigen Theorie, ob der „Wert" oder der Preis durch die Kosten bestimmt werde, oder ob umgekehrt die Kosten den Wert oder den Preis bestimmen, einer der Hauptstreit-

punkte war, an den der Gegensatz von objektiver und subjektiver „Wertlehre“ vor allem anknüpft. Es sei auch betont, daß unser Ergebnis, wonach der Ertrag, d. h. der Grenzertrag, der mit der letzten aufgewandten Kosteneinheit erzielt werden kann, die Aufwendung der Kosten bestimmt, schon zeigt, daß beide unrecht haben. Die Kosten sind nicht von vornherein gegeben, können daher auch nicht den „Wert“ oder Preis bestimmen, sondern in welchem Umfange sie aufgewendet werden, das wird eben durch den Ertrag, den Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, bestimmt. Das gilt nun auch für den Tauschverkehr und ist hier die Erklärung der Preisbildung, ohne daß Nutzen und Kosten, dort Nachfrage und Angebot genannt, als fix und gegeben angenommen werden. Dies, eines der wichtigsten Ergebnisse unseres theoretischen Systems, wollen wir aber zunächst innerhalb der einzelnen Konsumwirtschaft klar feststellen. Sehen wir also zu, wie das wirtschaftliche Handeln, die Aufwendung von Kosten zur Befriedigung unbegrenzter Bedürfnisse, durch die Richtschnur des Ertrages geregelt wird.

3. Wie geschieht die Ertragsfeststellung?

Um das Gesagte über die Bedeutung des Ertrages, also die Vergleichung von Nutzen und Kosten als Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln noch näher auszuführen, wollen wir es uns auch an einem Zahlenbeispiel klar zu machen suchen. Allerdings weiß ich sehr wohl, daß diese Verwendung von Zahlen in der heutigen ökonomischen Theorie mit großen Gefahren verbunden ist, weil man dabei immer an Geldwerte zu denken gewohnt ist. Um dies zu vermeiden, benutzen wir hier gar keine Geldsummen als Kosten, obwohl das die Darstellung vereinfachen würde, sondern wir denken uns als Kosten Arbeitsmühe, also einen Schätzungsbegriff. Als solcher sind die Kosten ja immer aufzufassen, aber der Kostenfaktor eigene Arbeitsmühe knüpft im Gegensatz zum Opfer einer Geldsumme als Kosten nie an ein sachliches, daher quantitativ, zahlenmäßig erfaßbares Substrat an. Daher werden unsere Zahlen weniger leicht mißverstanden werden, wenn wir betonen, daß sie auf beiden Seiten rein psychische, niemals zahlenmäßig erfaßbare Vorgänge nur versinnbildlichen sollen. Wenn wir also sowohl die Bedürfnisse als auch die zu ihrer Befriedigung erforderlichen Arbeitsanstrengungen in Zahlen ausdrücken, so ist dabei zu beachten, daß in Wirklichkeit sich die Unlustempfindungen auf beiden Seiten, die verglichen werden, nicht in dieser Weise erfassen lassen. Der Wirtschafter kommt über allerdings sehr fein ausgebildete Empfindungen von Gradunterschieden in der Stärke der verschiedenen Bedürfnisse und der aufzuwendenden Anstrengungen nicht hinaus. Aber diese Empfindungen ermöglichen doch eine sehr genaue, natürlich rein gefühlsmäßig bleibende Erfassung des Verhältnisses bzw. des Ueberschusses von Nutzen und Kosten, der Erträge.

Nehmen wir also an, jemand habe 3 Bedürfnisse[1]) A, B, C, die er mit Gütern befriedigt, die man in Einheiten zerlegen kann und an denen er Bedarf nach mehreren Einheiten hat, also z. B. Aepfel, Birnen und Citronen. Nach dem Gesetz des abnehmenden Nutzens bei zunehmender Bedürfnissättigung schätzt er jede folgende Einheit jedes Gutes geringer als die vorhergehende. Wenn wir nun für die Bedürfnisse und ihre abnehmende Stärke Ziffern einsetzen, so bringen sie zum Ausdruck, daß einmal das Bedürfnis für die erste Einheit bei allen dreien verschieden stark ist, und daß andererseits die Abnahme der Stärke in sehr verschiedener Weise, unter Umständen auch ganz sprunghaft, erfolgen kann.

Das Gleiche gilt natürlich umgekehrt von den Kosten. Wir nehmen als solche Arbeitsmühe, damit deutlich hervortritt, daß sie als Unlustempfindungen mit Aufwendung jeder weiteren Einheit, einer Arbeitsstunde, an Stärke zunehmen. (Bei einer Geldsumme als Kostengut würde jede Einheit gleichgeschätzt werden.)

Für die 3 Bedürfnisse wollen wir also pro Einheit folgende abnehmende Nutzenskala aufstellen:

A	B	C
10	8	5
8	4	4
6	2	3
4	1	2
2	0	1
0		0

Diese Bedarfsempfindungen oder Nutzenschätzungen sollen nun befriedigt werden können in der Weise, daß A und B je zwei Arbeitsstunden pro Einheit erfordert, C aber eine Arbeitsstunde. Wir sagten erfordert und nicht kostet, denn 2 Arbeitsstunden bzw. 1 Arbeitsstunde sind nicht die Kosten im wirtschaftlichen Sinne. Hier tritt wieder einer der Fundamentalfehler der bisherigen Theorien zutage, die die Kosten immer quantitativ auffassen. 2 Arbeitsstunden sind nur technisch das Mittel, eine Einheit des Gutes A oder B herzustellen. Für die wirtschaftliche Aufgabe, die aber nicht in der Herstellung eines Gutes besteht, wie die bisherige Theorie es auffaßt, sondern in der Vergleichung der Erträge, sind nicht 2 Arbeitsstunden die Kosten, sondern die Schätzung von 2 Arbeitsstunden, die Bewertung der damit verbundenen Unlustgefühle. Diese sind aber hinsichtlich ihrer Stärke nicht absolut gegeben, sondern sind schwankend und haben nur das Charakteristische, daß sie mit weiterer Aufwendung an Stärke zunehmen. (Hier ist die tiefste Begründung dafür, daß es unmöglich ist, was alle bisherigen Theorien versuchten, einen einerseits vom Nutzen, andererseits vom Preis verschiedenen allgemeinen „Wert der Güter" feststellen zu können.)

---

1) In Wirklichkeit hat der Mensch bei seinem wirtschaftlichen Handeln natürlich sehr viel mehr Bedürfnisse in Betracht zu ziehen, aber das würde die Darstellung des Prinzips, nach dem er handelt — und nur darauf kommt es hier an — zu sehr erschweren.

Um diese verschiedene Schätzung der Kosteneinheit hervortreten zu lassen, wollen wir annehmen, daß der Wirtschafter die erste Stunde Arbeit am niedrigsten, nämlich = 1 schätzt, jede folgende Arbeitsstunde um 1 höher. Es sind also die Kosten der ersten Arbeitsstunde = 1, die Kosten der 2 ersten Arbeitsstunden = 3 (nämlich 1 + 2), die Kosten von 3 Arbeitsstunden = 6 (nämlich 1 + 2 + 3), von 4 Arbeitsstunden = 10 usw.

Ich mache nun hier schon darauf aufmerksam, daß die Kosten des einzelnen Gutes in unserem Beispiel nicht im geringsten gegeben sind. Nur die technischen Mittel der Güterbeschaffung sind bekannt: 1 Arbeitsstunde für ein Gut von C, 2 Arbeitsstunden für ein Gut von A oder B. Ob aber der Wirtschafter nun seine Arbeitsmühe auf dieses oder jenes Gut wirklich verwendet und in welchem Umfange, das steht ganz in seinem Belieben. Das zu entscheiden, ist eben die wirtschaftliche Aufgabe. Es ist von der größten Bedeutung für das Verständnis dessen, was unsere Theorie leistet, dies hier schon zu betonen, weil auch in der Tauschwirtschaft, bei Erklärung des Preises, ebendieses Problem vorliegt. Auch dort sind die Kosten, die von den Erwerbswirtschaften auf jedes Gut verwendet werden, das Angebot, nicht von vornherein gegeben, wie die bisherige Theorie immer annehmen mußte, sondern in der Erklärung, wieviel Kosten aufgewendet werden, in welchem Umfange es für jedes Gut zu einem Angebot kommt, besteht die Hauptaufgabe der Preistheorie.

Wenn wir nun die Kosten, also wiederum nicht die Arbeitsstunden, sondern ihre Schätzung, den Nutzenschätzungen gegenüberstellen, so kommen wir zur Frage: Wie wird der wirtschaftende Mensch handeln? Er wird, wie wir wissen, den zu erzielenden Nutzen mit den in Kauf zu nehmenden Kosten vergleichen und seine Tätigkeit da beginnen, wo das Verhältnis beider, der Ertrag, am günstigsten ist.

Er wird also zuerst sich C 1 beschaffen, das ihm einen Nutzen von Stärke 5 bringt, ihm aber nur Kosten von Höhe 1 verursacht. Sein Ertrag ist also 5 pro Einheit. Auch daraus geht wieder hervor, was nach unserer Definition des Wirtschaftlichen eigentlich selbstverständlich ist, daß der Mensch nicht unter allen Umständen das stärkste Bedürfnis zuerst befriedigt, wie die bisherige Theorie immer meinte, sondern eben die Bedürfnisse verglichen mit den Kosten, diejenigen, die verglichen mit den Kosten, das günstigste Verhältnis zwischen beiden zeigen, d. h. den größten Ertrag liefern. Nicht A 1 wird zuerst beschafft, das der Wirtschafter am höchsten = 10 schätzt, sondern das nur halb so hoch geschätzte C, weil die Kosten, die bei A 1 in 2, bei C 1 in 1 Arbeitsstunde bestehen, bei A 1 = 3, bei C 1 nur 1 betragen. (Die heutige Theorie und der gewöhnliche Sprachgebrauch, die eben technische Mittel und wirtschaftliche Kosten verwechseln, würden einfach sagen: weil die Kosten bei A 1 2 und bei B 1 nur 1 Arbeitsstunde „betragen". Wir wissen jetzt

daß das falsch ist, denn wäre es richtig, so könnte man ebensogut A 1 zuerst herstellen.) Aber, wird man sagen: Könnte der Wirtschafter nicht geradesogut oder sogar richtiger A 1 herstellen, das er doch doppelt so hoch wie C 1 schätzt und das nur 2 Stunden Arbeit erfordert? Ja, wenn der Wirtschafter die 2. Stunde Arbeit nur gerade so als Unlustgefühl bewertete wie die erste, hätte er zwischen A 1 und C 1 die Wahl. Denn A 1 schätzt er 10, es kostete ihn dann 2, sein Ertrag wäre also auch wiederum 5 pro Kosteneinheit. Aber er empfindet eben die 2. Arbeitsstunde schon stärker als Unlustgefühl als die 1., doppelt so stark, nämlich = 2, die beiden ersten Arbeitsstunden erzeugen ihm also ein Unlustgefühl = 3, und das Verhältnis von Nutzen und Kosten ist daher bei A 1 wie 10 : 3, der Ertrag also, der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten = $3^1/_3$ pro Kosteneinheit. (Ich betone nochmals, daß wir mit unseren Zahlen die Kosteneinheit = 1 angenommen haben, während der wirtschaftende Mensch natürlich keinen Ausdruck für seine Unlustempfindungen hat. Es genügt für ihn aber, seine Unlustempfindungen, also die Last jeder einzelnen Arbeitsstunde in ihrer Verhältnismäßigkeit zueinander und zu den Bedürfnissen feststellen zu können.) Denn die Kosteneinheit ist eben nicht die Arbeitsstunde, sondern die Schätzung dieser Arbeitsstunde; sie ist aber für jede Arbeitsstunde verschieden. Will man nun die Erträge nicht als bloßes Verhältnis ausdrücken, also z. B. 10 : 3, 5 : 1, 4 : 2, 8 : 3 usw., sondern in einer Ziffer, wie wir es hier zur Veranschaulichung tun, so muß man sie natürlich auf die ziffernmäßige Einheit bringen. Der wirtschaftende Mensch aber begnügt sich mit seiner Empfindung des Verhältnisses von Nutzen und Kosten, er weiß, daß, wenn er zwar ein Gut doppelt so hoch schätzt als wie ein anderes, er aber dafür auch die 3-fachen Kosten auf sich nehmen muß, er das zweite Gut, hier C 1, vorzieht.

Wenn der Wirtschafter sich also zuerst mit Aufwand einer Arbeitsstunde und den Kosten von 1 einen Nutzen von 5 verschafft hat, während er bei A 1 zwar einen Nutzen von 10, aber mit Kosten von 3 erzielt hätte, wie setzt er nun seine Tätigkeit fort? Worauf verwendet er die 2. und eventuell die 3. Arbeitsstunde, die er jede für sich = 2 bzw. 3, zusammen also = 5 schätzt?

Bei C 2 beträgt der zu erzielende Nutzen 4, die Kosten sind 2, der Nutzen beträgt also = 2 pro Kosteneinheit.

Bei A 1 beträgt der zu erzielende Nutzen 10, die Kosten sind 5, der Nutzen ist also auch = 2 pro Kosteneinheit.

Er könnte also sowohl C 1 als A 1 mit gleichem Ertrage an 2. Stelle herstellen. Vielleicht würde er C 2 vorziehen, das ihm ja schon nach einer weiteren Stunde einen Nutzen gewährt, während er bei A 1 ihn erst nach 2 Stunden erhält. Aber er wird finden, daß, wenn er sich an 2. Stelle A 1 beschafft, er in der 4. Stunde überhaupt kein Gut mehr hat, das ihm die Kosten, die mit der

4. Arbeitsstunde verbunden sind, deckt[1]). Stellt er sich aber in der 2. Stunde C1 her, so kann er in der 3. und 4. immer noch wirtschaftlicherweise sich A1 beschaffen. Der Nutzen von A1 ist nämlich 10, die Kosten der Herstellung sind in der 3. und 4. Arbeitsstunde 3 + 4 = 7, der Nutzen pro Kosteneinheit, der Ertrag, also = $1^3/_7$. Damit ist aber dann die wirtschaftliche Tätigkeit beendet. Denn jede folgende Arbeitsstunde würde dem Wirtschafter bei keinem der 3 Güter mehr einen die Kosten übersteigenden Nutzen liefern.

Entscheidend für das wirtschaftliche Handeln ist also der Ertrag. Er gibt ihm die Richtschnur. Der Wirtschafter muß die Befriedigung seiner Bedürfnisse in der Weise vornehmen, daß er den absteigenden Erträgen folgt. Dann erzielt er in jedem Augenblick im Verhältnis zu seinen Kosten — und nichts anderes bedeutet ja der Ertragsbegriff — das höchste Maß von Bedarfsbefriedigung.

Die Wirtschaftssubjekte erstreben also keinen Ertrag. Ertrag ist nicht ihr Ziel; selbstverständlich nicht, denn Ertrag ist ja nur ein Ausdruck für eine Relation. Das Ziel ist auch bei den Inhabern besonderer Erwerbswirtschaften Bedarfsbefriedigung, Nutzen. Aber der Ertrag, das Verhältnis von Nutzen und Kosten, ist immer die Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln, sowohl in der Konsum- wie in der Erwerbswirtschaft. Der Ertragsbegriff ist also nicht überflüssig, wie manche meiner Kritiker, wenn sie sich zu einer Revision ihrer früheren Urteile verstehen können, jetzt wohl erkennen müssen, und die höhnische Bemerkung von E. Kellenberger: „das wertvolle Geschenk, das L. der Sozialökonomie in Form des Ertragsbegriffes dargebracht haben will, entpuppt sich mithin als eine Umkleidung des alten Nutzenbegriffs" [2]), war wohl, trotz der Berufung auf Oswalt und Heyn, etwas voreilig. Das kommt aber davon, daß die Kritiker immer nur ihre Begriffe in meiner Theorie wiederfinden wollen und, um nur ja nicht eingestehen zu müssen, daß meine Gedanken neu sind, sich gar nicht die Mühe geben, sich in meine andere Auffassung hineinzudenken.

1) Es ist ein beim wirtschaftlichen Handeln im praktischen Leben recht häufiger Fall, daß, wenn z. B. die Arbeitszeit oder eine Güter- oder Geldmenge gegeben ist, es nicht mehr möglich ist, ein höher geschätztes und auch höheren Ertrag lieferndes Gut zu beschaffen, weil die übriggebliebenen Kostengüter nur noch zur Beschaffung kleinerer Nutzen ausreichen.

2) Gibt es ein Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge? Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, Bd. 42, Heft 1. Derselbe Autor, der so Nutzen und Ertrag für identisch hält, sagt auf derselben Seite: „Nutzen- und Wertbegriff decken sich völlig. Beide sind die Bedeutung, welche konkrete Güter für uns dadurch erlangen, daß wir in der Befriedigung unserer Bedürfnisse von der Verfügung über dieselben abhängig zu sein uns bewußt sind". Also, trotzdem ich das schon in „Ertrag und Einkommen" eindringlichst betont habe, daß ich den Nutzen „rein subjektiv", als Lustgefühl fasse und er daher von dem überlieferten, mit dem Faktor „Seltenheit", Abhängigkeit kombinierten Wertbegriff wohl zu unterscheiden ist, noch immer keine Vorstellung von diesem Unterschied! Was dabei herauskommt, wenn ein Kritiker sich so wenig um die wirklichen Gedanken des zu Kritisierenden kümmert, kann man sich denken.

Daß die Erwerbswirtschaften bei der rein quantitativen Betrachtung der Geldgewinne stehenbleiben, darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese doch von den Inhabern der Erwerbswirtschaften als Einkommen subjektiv bewertet werden, daß auch dann die Geldsumme in Wirklichkeit nur ein Relationsausdruck ist. Der Ertrag kann als ein Relationsbegriff nicht das Ziel der Wirtschaftssubjekte sein. Aber höchster Ertrag, möglichst großer Nutzen, verglichen mit den Kosten, ist die Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln und damit, wie wir sehen werden, auch zugleich das Organisationsprinzip des Tauschverkehrs.

Bevor wir unsere Ergebnisse aber auf das tauschwirtschaftliche Zusammenwirken der einzelnen Wirtschaften übertragen, müssen wir sie noch in einem Punkte vervollständigen. Wir können nämlich die früher betonte Tatsache, daß die Ertragsfeststellung nur an den Grenzen der Bedarfsbefriedigung erforderlich ist und vorgenommen wird, noch in einem theoretischen Satze schärfer formulieren, der uns später mit einem Schlage das Organisationsprinzip des Tauschverkehrs enthüllt. Wir kommen zum Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.

Kap. III. Der Ausgleich der Grenzerträge in der Konsumwirschaft.

1. Formulierung des Gesetzes.

Wir haben festgestellt, daß die Größe der Erträge entscheidend ist für das wirtschaftliche Handeln; der Wirtschafter muß seine Bedürfnisse in der Reihenfolge der mit jeder Kostenaufwendung zu erzielenden Erträge befriedigen. Dann erzielt er in jedem Augenblick, indem er die weitere Aufwendung von Kosten abbrechen muß, größtmögliche Bedarfsbefriedigung.

Man erkennt aber leicht, daß die Befolgung dieses Prinzips in der Praxis kaum durchführbar sein wird. Der Wirtschafter könnte sich, um das an einem einfachen Beispiel zu erläutern, vielleicht nicht 3 Stück des Gutes A hintereinander herstellen, weil nach dem ersten oder zweiten Stück möglicherweise andere Bedürfnisse mit größerem Ertrage befriedigt werden können, und erst nach deren Versorgung dürfte er sich weiter der Beschaffung des Gutes A zuwenden, um nach einiger Zeit wieder durch das Bedürfnis nach einem anderen Gut unterbrochen zu werden. Mit anderen Worten, der Wirtschafter braucht einen Wirtschaftsplan, eine Uebersicht über seine gesamten Kostenaufwendungen. Diese ist natürlich am vollkommensten vorhanden, wenn er von einer gegebenen Kostengütermenge, vor allem natürlich, wenn er von einer gegebenen Geldmenge ausgehen kann. Hierin besteht eben die innerwirtschaftliche Funktion des Geldes, Kosteneinheit, Generalnenner der Nutzen- und Kostenvergleichungen zu sein. Aber auch wenn seine Kosten in Arbeitsmühe bestehen, lehrt ihn doch die Erfahrung, wieviel Kosten er im großen und ganzen auf das

einzelne Bedürfnis verwenden kann. In der Geldwirtschaft, wo er mit einem bestimmten Einkommen und mit ziemlich genau bekannten Preisen rechnen kann, ist das natürlich noch viel mehr der Fall.

Unter solchen Umständen, die im Wirtschaftsleben regelmäßig vorliegen, braucht der Wirtschafter seine auf die Beschaffung eines Gutes gerichtete technische Tätigkeit nicht in jedem Augenblick durch die Besorgung eines anderen Gutes zu unterbrechen, von dem eine Einheit gerade höheren Ertrag liefert, sondern er kann seine auf die Beschaffung von Quantitäten eines Gutes gerichtete Tätigkeit bis zu einer gewissen Grenze ungestört fortsetzen, sich dann erst der Befriedigung eines anderen Bedürfnisses zuwenden und so fort, also ohne in jedem Moment seine Tätigkeit wechseln zu müssen. Das ist natürlich für die Erwerbswirtschaften im Tauschverkehr, die sich auf die Beschaffung ganz spezieller Güter beschränken, von genz besonderer Bedeutung. Für diese Grenze, bis zu der der Wirtschafter jedes Bedürfnis befriedigen, d. h. also auf die Beschaffung von Gütern einer bestimmten Art Kosten aufwenden kann, läßt sich nun ein allgemeiner Satz aufstellen, der zwar auch innerhalb jeder Konsumwirtschaft unbedingt gilt, aber seine volle und grundlegende Bedeutung erst gegenüber den Beziehungen verschiedener Wirtschaften im Tauschverkehr erhält. Dieser Satz lautet: Größtmögliche Bedarfsbefriedigung wird dann erreicht und das wirtschaftliche Prinzip dann gewahrt sein, wenn **die letzten Erträge,** also das Verhältnis des Nutzens **der letzten Einheit** jedes Gutes zu ihren Kosten, bei allen Gütern gleich groß ist.

Wir machen uns dies am einfachsten klar, indem wir als Kostengüter eine Geldsumme nehmen. Das vereinfacht nämlich die zahlenmäßige Darstellung jenes Prinzips dadurch, daß man hier, im Gegensatz zu Arbeitsstunden als Kostenfaktor, jede Geldeinheit als gleich hoch geschätzt betrachten kann[1]). Nehmen wir also dieselben Bedürfnisse A, B und C, wie oben, und von derselben Stärke für jede folgende Einheit. Wenn wir dem nun die Kosten in Geld gegenüberstellen, so müssen wir uns erinnern, daß auch beim Gelde die Kosten immer ein Schätzungsbegriff sind. Wenn wir daher sagen, daß Gut A und B 2 M. jede Einheit und Gut C 1 M. die Einheit kostet, so bedeutet das, daß wir die Mark = 1 schätzen, was natürlich, wie jede Ziffernangabe für Wertschätzungen, ganz willkürlich ist.

Wir haben also die Bedarfsempfindungen für

A	B	C
10	8	5
8	4	4
6	2	3
4	0	2
2		1
0		0

1) Natürlich ließe sich der Ausgleich der Grenzerträge ebenso beim Kostenfaktor Arbeitsmühe entwickeln, wo jede weitere Kosteneinheit höher geschätzt wird.

Wenn jetzt der Wirtschafter z. B. 16 M. zur Verfügung hat, so braucht er nicht mit C 1 zu beginnen, das ihm im Verhältnis zu den Kosten den größten Nutzen, also den größten Ertrag liefert, dann zu A 1, dann zu C 2 überzugehen, also immer zu wechseln, sondern er sieht alsbald, daß er sich von A 4, von B 2 und von C auch 4 Stück oder sagen wir Pfund beschaffen kann. Zweifel könnte er nur haben, nachdem er z. B. mit der Beschaffung von A = Aepfeln begonnen, ob er zu dem dritten Pfund, das er = 6 schätzt, noch ein viertes kaufen darf. Aber bei sorgfältiger Wirtschaft, das ist eben Vergleichen der verschiedenen Bedürfnisse mit ihren Kosten, wird er finden, daß er im Rahmen seines Wirtschaftsplanes noch 2 M. auf ein viertes Pfund Aepfel verwenden darf. Wir finden hier bestätigt, was wir oben schon betonten, daß die eigentlichen scharfen Ertragskalkulationen erst an den Grenzen der Bedarfsbefriedigung einsetzen. Die ersten Stücke, mindestens von A und C, kann sich der Wirtschafter ohne genaue Vergleichung von Nutzen und Kosten verschaffen. Denn er empfindet, daß er hier mit seinen Kostenaufwendungen noch weiter auf seiner Nutzenskala hinabsteigen kann.

Bestimmend aber für die Grenze, also für den ganzen Umfang der Kostenaufwendung auf ein einzelnes Bedürfnis ist der Ertrag, der mit der letzten aufgewendeten Kosteneinheit oder — was natürlich auf dasselbe hinauskommt, wenn auch der Nutzen sich an Teilquantitäten von Gütern anknüpfen läßt — der Ertrag, der mit der letzten beschafften Gütereinheit erzielt wird. Diesen Ertrag nennen wir den **Grenzertrag.** Grenzertrag ist also der Ertrag, der Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, der mit der letzten beschafften Nutzeneinheit oder der letzten aufgewandten Kosteneinheit erzielt wird. Dieser Grenzertrag muß bei allen zur Befriedigung in Betracht gezogenen Bedürfnisarten gleich hoch sein, sich ausgleichen, dann wird mit den aufgewandten Kosten das Maximum an Bedarfsbefriedigung erlangt. Diesen Satz nennen wir das **Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.** Man darf also nicht sagen: daß die Grenznutzen, der Nutzen, der mit der letzten Kosteneinheit bei jedem Bedürfnis erzielt wird, sich ausgleichen; denn der Nutzen, den man sich mit der letzten aufgewandten Kosteneinheit, den Grenzkosten, verschafft, ist ja bei jedem Bedürfnis verschieden, ebenso verschieden wie auch diese Grenzkosten selbst.

Dieses Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge gilt nun keineswegs nur, wenn die Kosten in einer gegebenen Geldmenge bestehen. Sondern es gilt natürlich genau so, wenn die Kosten nicht gegeben sind, sondern als Arbeitsmühe bei jeder weiteren Einheit wachsen. Auch hier gilt doch unbedingt, daß das Maximum von Nutzen, verglichen mit den Kosten, also das Maximum an Ertrag nur erzielt wird, wenn bei den Kostenaufwendungen für jede Bedürfnisart das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge gewahrt wird. Es darf also kein Bedürfnis bis zu einem solchen Grade befriedigt

werden, daß der Nutzen, der mit der zuletzt aufgewendeten Kosteneinheit erzielt wird, im Verhältnis zu den Kosten dieser Bedarfsbefriedigung erheblich geringer ist als bei allen anderen Bedürfnissen im Verhältnis zu den dort aufgewendeten Kosten. Dieser letzte Nutzen, d. h. diejenige Stärke des Genusses, die nach dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge gerade noch befriedigt wird, bei der also die weitere Befriedigung dieses Bedürfnisses abgebrochen wird, nennen wir den Grenznutzen. Grenznutzen ist also der letzte Nutzen, für den noch Kosten aufgewendet, Unlustgefühle in Kauf genommen werden. Diese letzten Kosten, die für die letzte Nutzeneinheit noch aufgewendet werden, nennen wir Grenzkosten. Aber weder sind die Grenznutzen bei allen Bedürfnissen gleich, noch sind es die Grenzkosten. Die letzte Nutzeneinheit ist bei jedem einzelnen Bedürfnis verschieden, und auch die letzte Kosteneinheit, die auf jedes aufgewendet wird, ist nicht bei allen Bedürfnisarten gleich groß. Gleich groß aber ist das **Verhältnis** zwischen Nutzen und Kosten bei allen zuletzt befriedigten Bedürfniseinheiten, gleich groß sind die **Grenzerträge.**

Daraus ergibt sich wieder, daß nur die Erträge und nicht Nutzen oder Kosten allein die Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln abgeben und daß man unter keinen Umständen von Ausgleich der Grenznutzen sprechen kann, wie es Kellenberger tut, um nur ja unsere Bezeichnung: Ausgleich der Grenzerträge zu vermeiden. Schließlich wird ja doch alles Sträuben aller meiner Kritiker nichts helfen: „Grenznutzenlehre“ und „Grenzproduktivitätslehre“ werden vor der Grenzertragslehre, d. h. der psychischen Wirtschaftstheorie kapitulieren müssen. Die Grenzertragslehre ist die schärfste theoretische Formulierung für das wirtschaftliche Prinzip, für das Grundprinzip, nach dem das wirtschaftliche Handeln erfolgt. Die Grenze, bei der die weitere Befriedigung eines Bedürfnisses aufhört, wird nicht bestimmt durch den Nutzen, auch nicht durch die Kosten, sondern einzig und allein durch den Ertrag, der bei allen Bedürfnissen für die letzte befriedigte Einheit gleich hoch sein muß. Das ist das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.

2. Ueber die Höhe des Grenzertrags.

Ueber die Höhe des Grenzertrags und der Erträge überhaupt können noch Unklarheiten bestehen, die aufzuklären erwünscht erscheint. Es ist hier wieder darauf aufmerksam zu machen, daß das wirtschaftliche Handeln nicht in Nutzen- und Kostenvergleichung bei einem oder einigen wenigen Bedürfnissen besteht, nicht bei der isolierten Betrachtung irgendeines Bedürfnisses vorliegt, sondern daß das Wesen der Wirtschaft gerade darin besteht, daß die gesamte Bedarfsbefriedigung ihr Ziel ist und bei ihr berücksichtigt wird. Sie muß, verglichen mit den Kosten, ein Größtes sein. Daraus ergibt

sich, daß prinzipiell die Wirtschaftstätigkeit so lange fortgesetzt werden kann, als überhaupt noch ein Ueberschuß von Nutzen über die Kosten und damit auch ein Zuwachs von reinem Nutzen erzielt wird. Nur darf in dem Momente, wo die Befriedigung eines Bedürfnisses abgebrochen wird, der Ertrag hier nicht schon geringer sein als beim Vergleich von Nutzen und Kosten bei den letzten Einheiten aller anderen Bedürfnisse.

Der Gesamtertrag der Wirtschaft muß ein Größtes sein, das ist, in einem Worte ausgedrückt, die Maxime des wirtschaftlichen Handelns. Durch den Ertragsbegriff wird also das wirtschaftliche Prinzip, dessen gewöhnliche Formulierung: möglichst großer Nutzen mit möglichst geringen Kosten, einen Dualismus enthält, der aber keineswegs ein Pleonasmus ist, in einer Einheit ausgedrückt. In den Konsumwirtschaften bleibt diese Einheit, der Ertrag, eine rein gedankliche und ganz subjektive Größe, eine Empfindung, in den Erwerbswirtschaften aber, die eine geldliche Nutzen- und Kostenvergleichung machen, erhält sie einen konkreten Ausdruck in deren Gelderträgen.

Das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge besagt also keineswegs, daß der Wirtschafter mit weiterer Bedarfsbefriedigung aufhören müsse, sobald der Ertrag pro Kostenheinheit sich vermindert. Das ist die Auffassung von J. Wolf, der darin den Unterschied des ökonomischen Optimums vom technischen Optimum erblicken will. Diese Auffassung ist aber falsch und viel eher gerade das Umgekehrte richtig: Aufhören, sobald der Erfolg pro Kosteneinheit kleiner wird, ist viel eher ein technisches Prinzip, entspricht dem Prinzip des kleinsten Mittels. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte und Erwägungen werden dagegen noch gewahrt sein, solange mit einer weiteren Kosteneinheit noch ein Nutzenzuwachs erzielt wird, der die Kosten übertrifft. Daraus ergibt sich, daß theoretisch die möglichst vollkommene Bedarfsbefriedigung in der Konsumwirtschaft dann erzielt wird, wenn der Ertrag der letzten Einheit, also der Grenzertrag bei allen Bedürfnissen nahezu = 0 wird, die letzten Nutzen- und Kosteneinheiten also fast gleich hoch sind. Vollkommen = 0 kann er nicht sein, weil sonst ja jede Veranlassung zur Aufwendung der letzten Kosteneinheit fehlen würde. Das ist aber nur das theoretische Extrem der Bedarfsbefriedigung. In Wirklichkeit ist keineswegs gesagt, daß sie sich immer bis zu dieser äußersten Grenze erstreckt. Das Prinzip besagt ja nur, daß die Bedarfsbefriedigung, wenn sie abgebrochen wird, „ein Größtes“ sei, daß also die Grenzerträge gleich hoch sein müssen. Es besagt aber nicht, daß sie unter allen Umständen so weit fortgesetzt werden muß, daß die Grenzerträge nahezu den Nullpunkt erreichen. Das ist schon deswegen nicht der Fall, weil ja nicht immer die Kosten in Arbeitsmühe bestehen, von der der Wirtschafter noch gar nicht weiß, in welchem Umfange er sie aufwenden wird. Wir hatten diesen Fall zugrunde gelegt, um jeder Gefahr, den Kostenbegriff, wie bisher, materialistisch-quantitativ aufzufassen, aus dem Wege

zu gehen. Nur in diesem Falle, beim Kostenfaktor Arbeitsmühe, kann man unter Umständen annehmen, daß hier die Kostenaufwendung so lange erfolgt, bis der Nutzen und die Kosten der letzten Einheit wenigstens nahezu gleich groß sind, genauer ausgedrückt, bis die letzte Kosteneinheit als Unlustgefühl fast gerade so stark empfunden wird als das Bedürfnis, das mit ihr befriedigt wird. Geschieht das, so muß, theoretisch scharf formuliert, der Grenzertrag bei allen Bedürfnisarten gleich, also überall fast = 0 sein. Ganz = 0 wird er auch dann nicht sein, sonst würde ja jeder Antrieb, die letzte Arbeitsmühe auf sich zu nehmen, fehlen.

Man könnte auch deshalb geneigt sein zu sagen, daß bei den Konsumwirtschaften der Grenzertrag = 0 sei, weil jeder Wirtschafter so lange tätig sei, bis das Ruhebedürfnis anfange stärker zu werden als das Bedürfnis nach irgendeinem sonstigen Genußgute. Kosten sei gleichbedeutend mit Nutzeneinbuße, und das Bedürfnis nach Ruhe, die Einbuße an Ruhe werde schließlich so stark wie das Bedürfnis nach irgendwelchen anderen Gütern.

Dies ist nun sicher nicht richtig, die Arbeitsmühe als Kosten ist nicht einfach entgehendem Ruhebedürfnis gleichzusetzen. Gewiß liegt in der Arbeitsmühe auch ein Ermüdungsgefühl, welches ein Ruhebedürfnis zeitigt, das mit zunehmender Arbeit immer mehr steigt. Aber man darf die Arbeit nicht nur physiologisch betrachten. Auch rein psychisch erscheint die Arbeit, keineswegs immer, aber von einer gewissen Grenze ab, ganz abgesehen von der Ermüdung, als ein Unlustgefühl. Es ist nicht nur Nutzeneinbuße, sondern eine positive Unlustempfindung, Ueberdruß, die näher zu analysieren Aufgabe der Psychologie wäre. Nicht nur aus Ermüdung hört man auf zu arbeiten, sondern weil man eben „genug hat“, genug sowohl an erzieltem Nutzen als auch an ertragenem Unlustgefühl, an „Mühe und Plage“, von denen schon die klassischen Nationalökonomen gesprochen haben, ohne diesen psychischen Kostenbegriff festzuhalten.

Sehr oft ist übrigens auch Arbeitsmühe nicht beliebig bis zu einer durch die Unlustempfindungen des Wirtschafters selbst bestimmten Grenze aufzuwenden, sondern die Arbeit, die Zahl der aufzuwendenden Arbeitsstunden ist von außen her bestimmt. In allen solchen Fällen sind auch die Grenzerträge keine verschwindend kleine Größe, sondern können einen sehr bedeutenden Ueberschuß an Nutzen über die Kosten darstellen. Aeußere Gründe können so einen sehr vorzeitigen Abbruch weiterer Arbeitsaufwendungen veranlassen, viel früher, als es den Wünschen des Wirtschafters entspricht. Das kann z. B. in der tauschlosen Wirtschaft durch den Eintritt der Dunkelheit am Abend oder durch den Eintritt des Winters geschehen, die sich geltend machen, bevor die Arbeitskraft des Wirtschafters im Vergleich mit dem noch erstrebten Nutzen auch nur entfernt erschöpft ist. Bedürfnisse, die nur mit geringerem Ertrage befriedigt werden könnten, müssen dann unbefriedigt bleiben. Dasselbe geschieht z. B. in der Tauschwirtschaft durch die gesetz-

lichen Bestimmungen über die Arbeitszeit. Die Beobachtung zeigt, daß oft die Arbeiter noch gern weiterarbeiten würden, um mehr Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu erwerben, so daß auch mit der letzten Arbeitsstunde bzw. mit der durch sie verursachten Arbeitsmühe ein sie weit übersteigender Nutzen, also ein großer Ertrag erzielt wird.

Wenn wir eine gegebene Gütermenge als Kosten schätzen, gilt natürlich das Gleiche, auch hier wird vielfach noch ein hoher Grenzertrag erzielt werden. Schon deswegen, weil nicht alle Bedürfnisse und alle Schätzungen von Kostengütern sich ganz allmählich abstufen und weil ja überhaupt auf beiden Seiten nicht immer Quantitäten von Gütern in Frage stehen. Wenn ich aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen bin, meine Schreibmaschine oder mein Auto zu verkaufen, bedeutet das Opfer für mich einen sehr hohen Entgang von Nutzen, mein Ertrag ist also gering. Besitze ich aber zwei Exemplare, so ist der Nutzenentgang beim Verkauf des einen gering, mein Ertrag also groß.

Am ersten könnte man die Meinung, daß der Grenzertrag = 0 sei, in dem Falle vertreten, daß eine Geldmenge als Kosten geschätzt wird. Das ist auch der einzige Fall, den E. Kellenberger in seiner übrigens auch sonst sehr oberflächlichen Behandlung der Frage zugrunde legt[1]). Nimmt man an, daß die Minderung aller Bedürfnisse bei zunehmender Befriedigung in unendlich kleinen Abstufungen eintritt und daß auch jede Bedürfnisart nur das Opfer der kleinsten Geldeinheit als Kosten erfordert, so könnte man unter Zugrundelegung des Satzes, daß Kosten Nutzeneinbuße sei, allenfalls sagen, daß mit der letzten Geldeinheit bei allen Bedürfnissen nur ein Grenzertrag von 0 erzielt werde. Aber erstens wissen wir, daß Geld als Kosten in der Regel nur ein Substitut der letzten Kosten, Arbeitsmühe, ist und daß die eigentlichen wirtschaftlichen Erwägungen nicht mit der Zugrundelegung einer Geldsumme als Kosten beschlossen sind; zweitens ist klar, daß die obigen Voraussetzungen nie zutreffen werden, da sich nicht alle Bedürfnisse in unendlich kleine Teilquantitäten zerlegen lassen und ihre Befriedigung nicht nur die kleinste Geldeinheit erfordert. Da das so ist, kommt aber drittens in Betracht, daß der entgehende Nutzen eben nicht der mit der letzten Einheit erlangte, sondern ein kleinerer, mit einer weiteren Einheit zu erlangender wäre, so daß also doch immer ein Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, ein Ertrag erzielt wird. Und das kann auch gar nicht anders sein, denn wozu sollte ein Wirtschafter Kosten aufwenden, wenn er nicht auch mit der letzten Einheit noch einen Ertrag erzielte. Hätte man den Satz: Kosten ist gleich Nutzeneinbuße nicht so außerordentlich oberflächlich behandelt, sondern etwas tiefer durchdacht, so hätte man das schon längst erkennen müssen.

Aber selbst wenn die Grenzerträge hier und da = 0 anzunehmen wären, würde das in dem Gesetz des Ausgleichs der Grenz-

---

1) a. a. O.

erträge liegende Prinzip dadurch natürlich nicht berührt. In erster Linie natürlich nicht der „Ertragsgedanke“, da der höchste Ertrag, der mit jeder Kosteneinheit erzielt werden muß, ja doch die Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln bleibt. Aber auch nicht der „Ausgleichsgedanke“; denn ob der Grenzertrag größer oder kleiner oder auch einmal $= 0$ ist, bleibt sich für das damit ausgesprochene Prinzip gleich. Das Prinzip bleibt als Richtschnur für alles wirtschaftliche Handeln bestehen, daß, wenn immer die weitere Bedarfsbefriedigung abgebrochen wird, die Erträge der letzten aufgewendeten Kosteneinheiten bei allen Bedürfnissen gleich groß sein müssen. Tatsächlich halte ich es aber überhaupt logisch und physiologisch für ausgeschlossen, daß der Grenzkonsumertrag jemals $= 0$ sein könnte. Das besagt natürlich nicht, daß öfters Wirtschafter bei der Verteilung der Kosten auf ihre Bedürfnisse sich irren, daß sie nachträglich finden, sie hätten auf dieses Bedürfnis mehr, auf jenes weniger Kosten verwenden sollen. Wir betrachten natürlich nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Erwägungen aller Menschen — das muß man vielen, über das Wesen einer wissenschaftlichen Theorie im unklaren befindlichen Leuten immer wieder sagen — sondern uns ist es ja nur um das allgemeine Prinzip zu tun, das dabei zugrunde liegt.

Im Anschluß daran sei noch eine Frage erörtert, die zwar eine regelrechte „Doktorfrage“ ist, die aber doch aufgeworfen werden muß und die nicht behandelt zu haben mir zum Vorwurf gemacht werden könnte. Man kann fragen: Erzielt nun ein reicher Mann einen höheren Konsumertrag als ein armer? Und muß nicht umgekehrt ein armer Mann bei einem höheren Grenzertrag seine Bedarfsbefriedigung abbrechen als ein reicher? Darüber ist folgendes zu sagen: Die Ausdrücke arm und reich knüpfen nur an die Geldwirtschaft an, wo jeder sein Vermögen in einer Geldsumme veranschlagt angeben kann, und jene Fragestellung ist nur auf die Geldwirtschaft zugeschnitten, wo als Kosten eine bestimmte Geldmenge, ein Geldeinkommen, angenommen wird [1]. Denken wir uns aber die Kosten, wie das der psychischen Auffassung des Wirtschaftlichen entspricht, als Arbeitsmühe, so ergibt sich, daß jene Fragen nicht zu beantworten sind, weil wir keinen gemeinsamen Maßstab dafür

1) Diese Frage wird in der bisherigen Literatur öfters gestreift, natürlich immer vom rein quantitativ-materialistischen Standpunkte aus, wonach eine Geldmenge als Kosten zugrunde gelegt wird. Deshalb kommt auch keiner jener Autoren zu einer Lösung des Problems. (Ich zitiere z. B. A. Marshall, Principles of Economics, 5. Aufl., S. 124, deutsche Ausgabe von Salz, S. 165, s. auch unter Kap. IV, 1; G. Cassel, Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, 55. Jahrg., S. 417: ein Wohlhabender sei bereit, eventuell weit mehr für ein Gut zu bezahlen, als er zu bezahlen brauche; v. Zwiedineck, Kritisches und Positives zur Preislehre, Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, 1909, S. 79, der bei der Zitierung meiner Schrift: Ertrag und Einkommen wieder vollkommen verkennt, daß Ertrag für mich ein Schätzungsbegriff und daher in ganz anderem Sinne gebraucht ist als bei den früheren Schriftstellern. Ueberall liegt der logische Fehler der bisherigen Theorien zugrunde, den Nutzen einem rein quantitativen Kostenausdruck, einer Geldmenge gegenüberzustellen.

haben, wie jeder einzelne seine Bedürfnisse und wie er seine Arbeitsmühe schätzt. Die Beobachtung bestätigt hier wieder unsere Behauptung des rein psychischen Charakters der Wirtschaft auch in der Geldwirtschaft. So ist es denkbar, daß jemand, der mit seiner Arbeit quantitativ mehr erreicht, rascher ein größeres Güterquantum erzielt, doch seine Bedarfsversorgung als unvollkommener empfindet als ein anderer, der einen viel geringeren materiellen Erfolg erzielt. Es ist denkbar, daß ein sehr angestrengter deutscher Beamter mit seinem geringen Gehalt viel weniger die seiner Kulturstufe und Bildung entsprechenden Bedürfnisse befriedigen kann als ein ungebildeter, aber gut bezahlter Brauburscho, Lastträger oder Chauffeur. Man kann dies aber nur vermuten, es sind Imponderabilien zu vergleichen, die Stärke und Art der Bedürfnisse, die Empfindung der Arbeitsmühe. Auch ist es sehr möglich, daß ein gebildeter deutscher Arbeiter trotz hohen Gehaltes *seine* Bedürfnisse vielleicht nicht so vollkommen befriedigen kann wie ein anspruchsloser Süditaliener die seinen, dieser aber wieder trotz höheren Einkommens unvollkommener als ein noch genügsamerer Fellache oder Neger. Und warum soll schließlich ein innerafrikanischer Negerhäuptling, der sich *alle seine* Bedürfnisse befriedigen kann, nicht als reicher erscheinen als ein europäischer Millionär, der sich immerhin noch manches versagen muß. Jedenfalls ergibt sich wieder, daß die quantitative Auffassung des Wirtschaftlichen auch hier unmöglich ist, weil sie eben über die Bedürfnisse derer, denen die Gütermengen zufließen, nichts sagt.

Nur wenn man von vornherein *gleiche* Bedürfnisse von *gleicher* Stärke bei den verschiedenen Individuen voraussetzt, was aber auch innerhalb derselben Volkswirtschaft nicht im entferntesten zutreffend ist, kann man behaupten, daß der, der ein größeres *Geld*-einkommen hat, auch vollkommener seine Bedürfnisse befriedigen kann. Zwischen verschiedenen Volkswirtschaften, z. B. der amerikanischen, deutschen, italienischen, indischen, gilt aber auch das nicht. Ein Amerikaner mit durchschnittlichen Bedürfnissen kann sich mit demselben Einkommen in Deutschland *alle* seine wirtschaftlichen Bedürfnisse vollkommener befriedigen als in Amerika, in Italien vielleicht wieder vollkommener als in Deutschland, und in Indien wenigstens den größten Teil seiner Bedürfnisse noch vollkommener als in Italien. (Doch hängt das natürlich sehr von den individuellen Bedürfnissen und der angenommenen Einkommenshöhe ab.)

Nimmt man also Bedürfnisse von gleicher Stärke an und geht von dem Besitz bestimmter Geldmengen als Kosten aus, dann kann man innerhalb einer Volkswirtschaft sagen, daß derjenige, der ein größeres Geldeinkommen hat, auch seine Bedürfnisse vollkommener befriedigen kann. Und er erzielt auch einen größeren Gesamtertrag, größeren Gesamtüberschuß von Nutzen über die Kosten, während sein *Grenzertrag* kleiner ist. Der Arme muß also seine Bedarfsversorgung bei einem höheren Grenzertrag abbrechen (was bei der Kapitalbildung zutage tritt).

Dieses Ergebnis besagt aber nichts, da man eben in Wirklichkeit nicht davon abstrahieren kann, daß die Bedürfnisse individuell verschieden sind und jeder auch sein Geldeinkommen verschieden schätzt. Und die psychische Grundlegung der Wirtschaftstheorie hat es auch nicht nötig, von dieser Tatsache zu abstrahieren, weil sie auch von der rein psychischen Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten aus den Mechanismus des Tauschverkehrs erklären kann.

Kap. IV. Die drei Grundgedanken des Ausgleichs der Grenzerträge in der Konsumwirtschaft.

1. Der Ertragsgedanke in der Konsumwirtschaft.

Unsere Erklärung des Grundprinzips alles wirtschaftlichen Handelns setzt sich also aus drei Gesichtspunkten zusammen, die ich den Ertragsgedanken, den Grenzgedanken und den Ausgleichsgedanken nennen möchte und die zusammen in dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge ihre schärfste Formulierung erhalten. Von diesen ist der Ertragsgedanke noch nie, der Grenzgedanke sehr häufig, aber ausnahmslos in der falschen Richtung auf die Bestimmung des „Wertes“, der Ausgleichsgedanke nur von Gossen zur Erklärung des wirtschaftlichen Handelns angewendet worden. Gelegentlich nur und ohne Verbindung mit dem Grenzgedanken spielt eine Vorstellung von einem „Gleichgewicht zwischen Nutzen und Kosten“ in den einleitenden Erörterungen über die Wirtschaft eine gewisse Rolle, ohne zu irgendwelchen Anwendungen zu führen [1]). Wir betrachten nun alle drei Gedanken hier nur in ihrer Wirksamkeit innerhalb der Konsumwirtschaft; wie dieselben Gedanken, d. h. das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, auch der Organisation des ganzen Tauschverkehrs zugrunde liegen, das wird in den beiden letzten Kapiteln gezeigt werden.

Der grundlegende dieser drei Gedanken ist natürlich der Ertragsgedanke. Er ist das Verhältnis der beiden ökonomischen Grundbegriffe Nutzen und Kosten, und dieses Verhältnis bestimmt, wie wir jetzt wissen, das wirtschaftliche Handeln. Grenz- und Ausgleichsgedanke sind dann nur Zusätze, eine nähere Ausführung, eine schärfere Formulierung, wie das Ertragsprinzip beim wirtschaftlichen Handeln wirkt.

Es ist nun höchst sonderbar, daß der Ertragsgedanke als Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln der Konsumwirtschaft in seiner Bedeutung nicht früher erkannt worden ist. Ganz abgesehen davon, daß er ja auch in den Erwerbswirtschaften eine schon längst beachtete Rolle spielt, ist es doch so außerordentlich naheliegend, daß das Wirtschaften in einem Gegenüberstellen von Nutzen und

1) Nur im Tauschverkehr, als Ausgleichstendenz bei einzelnen Einkommensarten wird auch der Ausgleichsgedanke verwendet, aber nicht in Verbindung mit dem Grenzgedanken.

Kosten besteht, und daß das Verhältnis beider für das wirtschaftliche Handeln entscheidend sein muß. Wenn man diese Dinge einmal richtig erkannt hat — wozu freilich gehört, daß man sich von der eingelebten materialistisch-technischen Auffassung der Wirtschaft ganz frei macht — dann erscheinen alle unsere Ausführungen so selbstverständlich, daß man schließlich glaubt, sie seien gar nicht neu, sondern immer schon bekannt gewesen. Man braucht aber nur die Literatur anzusehen, um festzustellen, wie vollständig die bisherige Auffassung das Wesen des wirtschaftlichen Handelns verkennt. Selbst diejenigen, die bei Erörterung der Grundlagen auf die Begriffe Nutzen und Kosten stoßen, wie Dietzel, Oswalt u. a., gelangen deswegen nicht im geringsten zur psychischen Auffassung der Wirtschaft und zur Spannung zwischen Nutzen und Kosten, dem Ertrage, als ihrer Grundlage. Ich weiß aber, wieviel Schwierigkeiten ich selbst hatte, um aus den Irrgängen der bisherigen materialistischen Theorie herauszukommen, und wie ich erst ganz allmählich, von den Erscheinungen der Tauschwirtschaft her, zu der Einsicht kam, daß ich auf die letzten Grundlagen zurückgehen müsse, daß das Wesen der Wirtschaft selbst bisher ganz falsch aufgefaßt sei.

Es ist kein Zweifel, daß die hergebrachte technisch-materialistische Auffassung, die das Wesen der Wirtschaft in der Güterbeschaffung sieht, die Irrwege, die die bisherige Theorie gegangen ist, verschuldet hat. So hat sie als Ziel der Wirtschaft Produkte angenommen, und da man beim Boden die Produkte Ertrag nennt, hat sie auch den Geldertrag technisch-materialistisch erklären zu können geglaubt und ihn auf die Produktionsmittel zurückzuführen versucht. So spielt der Ertragsbegriff also in der bisherigen Theorie schon eine bedeutende Rolle, aber immer technisch-materialistisch als Ertrag des Bodens, der Arbeit und der Produktionsmittel (des Kapitals), und der Geldertrag wird nur als eine besondere Erscheinungsform dieses technischen Ertrages angesehen. Seine ganz andere Quelle, aus den Wertschätzungen der Konsumenten, wird nicht erkannt. Ebensowenig ist der Ertragsgedanke psychisch, als Konsumertrag, irgendwie in der ökonomischen Theorie verwendet worden.

Weil nun das Wort Ertrag schon in der bisherigen Theorie der Tauschwirtschaft, bei den Erwerbswirtschaften, eine gewisse Rolle spielt, glaubt Oswalt frischweg behaupten zu können, mein „Ertragsgedanke“ sei eigentlich „nichts Neues“. Zugleich behauptet er auch, daß er falsch, ein „falscher Dualismus, ein Pleonasmus, ein Verstoß gegen die Logik“ sei. Daß er sich hierin etwas getäuscht hat, wird er wohl allmählich einsehen müssen, und ich bin gespannt, ob er es auch einmal eingestehen wird. Was aber die Neuheit des Ertragsgedankens betrifft, muß ich mich wirklich gegen solche Behauptungen wehren? Es kommt doch nicht darauf an, ob das betreffende Wort schon bisher gelegentlich benutzt wurde, sondern welchen Sinn man damit verbindet und wie dieser Begriff dann in einem ganzen System der ökonomischen Theorie verwendet wird. Da ist festzustellen, daß ich zum ersten Male den Ertrag nicht

materialistisch, als eine Produktmenge oder Geldmenge auffasse, sondern psychisch, und ihn so, als psychischen Begriff, zuerst auch auf das Handeln in der Konsumwirtschaft verwende.

In dem üblichen materialistischen Sinne ist ja von dem Ertrag in der bisherigen Theorie oft genug die Rede, ich erinnere nur an das sogenannte Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag. Wir erkennen auf Grund meiner früheren Aufsätze, daß dieses Gesetz, da als Ziel hier eine Produktmenge hingestellt ist, ein rein technisches Gesetz ist, das natürlich das wirtschaftliche Handeln beeinflussen kann, aber als solches mit den Grundlagen des wirtschaftlichen Handelns nichts zu tun hat. Auch v. Philippovich spricht in diesem rein materialistischen Sinne von Ertrag, wenn er sagt (S. 40): „Das Ergebnis der Produktion innerhalb einer gegebenen Wirtschaftsperiode bildet den Ertrag. Jede Produktion, die nicht technisch mißlungen ist, liefert einen Ertrag" und „das Ziel der Wirtschaft sei: Produktion mit den geringsten Kosten zum Zwecke des größten Ertrages und Einkommens". Dieser materialistische Begriff des Ertrages hat mit unserer Auffassung nur das Wort gemein. Er hat aber, wie wir jetzt wissen, mit Wirtschaftstheorie nichts zu tun, bzw. wenn man diese materialistische Auffassung des wirtschaftlichen Handelns zugrunde legt, klafft ein tiefer Spalt, sobald man die späteren tauschwirtschaftlichen Vorgänge erklären will, wo es sich zweifellos nicht um Produktmengen, sondern um zum Teil an Geldsummen anknüpfende Schätzungen handelt.

Wir verwenden also den Ertragsgedanken auch und zwar in erster Linie für die Konsumwirtschaft, d. h. auf das wirtschaftliche Handeln des einzelnen Menschen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, einerlei ob er dabei in den Tauschverkehr verflochten ist oder nicht. Wir gehen von dem Ertrage der Konsumwirtschaft aus, weil es eben die Aufgabe der ökonomischen Theorie ist, zu zeigen, wie der ganze tauschwirtschaftliche Mechanismus im letzten Grunde auf die wirtschaftlichen Erwägungen der einzelnen Konsumwirtschaft zurückgeht. Wir nennen den Ertrag in der Konsumwirtschaft, d. h. also das Gesamtverhältnis von Nutzen und Kosten beim wirtschaftlichen Handeln bzw. den Ueberschuß von Nutzen über die Kosten, den Konsumertrag. Dieser Konsumertrag, dieser Ueberschuß von Lustgefühlen, ist ebensowenig eine feststellbare Größe, wie es der Nutzen absolut ist, von dem jener nur einen Teil bildet. Aber wenn er auch nicht zahlenmäßig festgestellt werden kann, so besteht er doch. Er besteht aber nur in einem Mehr von Lustgefühlen, das einem trotz der Kostenaufwendungen beim wirtschaftlichen Handeln die Befriedigung gibt. Hundertfach an einem Tage stellt der Mensch so Nutzen und Kosten gegenüber, immer mit Rücksicht auf die Gesamtkosten seiner Bedarfsbefriedigung, also innerhalb eines Wirtschaftsplans. Hundertfach fragt er sich, ob es sich für ihn lohnt, diese oder jene Ausgabe zu machen. Selbst ein reicher Mann überlegt sich, ob er I. oder II. Klasse fahren, ob er im besten Hotel ab-

steigen, im ersten Stock wohnen, eines der teuersten Zimmer nehmen, einen teureren oder einen billigeren Wein trinken, für eine Fahrt ein Auto, eine Droschke oder die Straßenbahn benutzen, welchen Platz er im Theater oder Konzert besuchen, einen teureren oder billigeren Anzug, Hut, Schirm u. dgl. kaufen soll. Immer wieder vergleicht er den absoluten Nutzen der verschiedenen Güter und ihrer verschiedenen Qualitäten mit ihren speziellen Kosten und diese wieder hinsichtlich ihrer Bedeutung in seinem ganzen Wirtschaftsplan, also hinsichtlich aller Nutzen, die er sonst noch erstrebt, und danach entschließt er sich, vielleicht II. Klasse zu fahren, trotzdem er lieber I. fahren würde, im dritten Stock zu wohnen, trotzdem der erste bequemer ist, einen billigeren Wein zu trinken, trotzdem ihm der teuere besser schmeckt. Unzählige Male am Tage beseelt den Menschen das Streben, daß das Verhältnis zwischen Lust- und Unlustgefühlen ein möglichst günstiges, der Ertrag ein Größtes sei. Die Bedeutung des Ertragsbegriffs als Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln wird also durch die Erfahrung bestätigt und kann unmöglich bezweifelt werden.

Mit ein paar Worten sei hier auf den von A. Marshall gelegentlich vertretenen Gedanken von consumers surplus oder consumers rent eingegangen (Principles of economics, 5. Aufl., 1907, S. 124 ff.). Wir können auch daran wieder zeigen, wie viel richtiger sich in unserer Theorie wirkliche wirtschaftliche Vorgänge spiegeln als in der bisherigen. Die Kritik, die sich immer gern an Worte klammert und immer geneigt ist, die Neuheit eines Gedankens zu bestreiten, hat geglaubt, meinen Gedanken des Konsumertrags schon in jenen Begriffen Marshalls finden zu können. Wenn E. Lederer das in seiner Kritik meiner Schrift „Ertrag und Einkommen“ behauptete (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 31, S. 127), so war das zwar nicht richtig, aber immerhin noch entschuldbar. Wenn aber jetzt, nachdem ich mich in meiner Preistheorie damit auseinandergesetzt und in meinen Aufsätzen über das Wesen der Wirtschaft meine ganz andere, psychische Grundauffassung ausführlich dargelegt habe, jenes Urteil gedankenlos nachgeschrieben wird, so muß dies als ein starkes Stück kritischer Nachlässigkeit angesehen werden. Wenn gar E. Kellenberger in einer speziell meiner Theorie gewidmeten Arbeit (a. a. O. S. 123) sich neuestens noch nicht scheut, in einer Anmerkung ohne jede nähere Untersuchung zu behaupten: „der ‚neue‘ Ertragsbegriff ist übrigens bereits in A. Marshalls ‚Consumers surplus‘ enthalten“, so zeigt das einen derartigen Mangel an Urteil, daß die Vermutung naheliegt, der Herr Kritiker habe die von mir selbst zitierte Stelle überhaupt nicht angesehen. Doch sehen wir einmal genauer zu, was Marshall behauptet, dann wird die ganze Oberflächlichkeit jener Kritik klar zutage treten.

Marshall versteht unter consumers surplus „das Mehr, das ein Wirtschafter, um ein Gut zu erlangen, über den Preis hinaus geben würde, den er tatsächlich bezahlen muß“ (a. a. O. S. 124 ff.). Das ist aber

schon durch die Verbindung mit dem Preise etwas ganz anderes als unser Ertragsgedanke als Richtschnur des wirtschaftlichen Handelns, die Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten. Aber gerade das Beispiel, welches Marshall zur Begründung seiner „Konsumentenrente“ anführt und mit dem er diese in Schilling feststellen will, zeigt deutlich, wie völlig dabei das eigentliche Wesen des wirtschaftlichen Handelns verkannt wird und wie sein Begriff mit meinem Konsumertrag wirklich nichts als den Namen gemeinsam hat. Nach ihm kauft ein Wirtschafter zum Preise von 20 sh 1 Pfund Tee, zum Preise von 14 sh 2 Pfund, gibt also 28 sh aus, zum Preise von 10 sh 3 Pfund, gibt also 30 sh aus und er erzielt im ersten Fall — behauptet Marshall — einen „Konsumertrag“ von 10 sh, im zweiten von 2 sh und im dritten gar keinen Konsumertrag!!

Es hieße den Leser beleidigen, wollte ich um jener Kritik willen noch näher ausführen, worin der Unterschied dieser sonderbaren Feststellung des „Konsumertrags“ in Schilling von meinem Ertragsgedanken besteht. Aber weil es allgemein die Fehler der bisherigen Theorie deutlich macht, sei an jenem Beispiel noch gezeigt, wie sich dieser Fall bei einer richtigen Auffassung des wirtschaftlichen Handelns stellt.

Selbstverständlich läßt sich der Genuß und ebenso der Konsumertrag unter keinen Umständen ziffernmäßig feststellen oder in Geld ausdrücken. Aber auch die Kosten, die der Wirtschafter im Rahmen seines Wirtschaftsplans äußerstenfalls auf 1, 2 und 3 Pfund Tee verwenden würde, lassen sich aus den gegebenen Ziffern nicht feststellen, weil sie sich, wie wir wissen, nur aus seinem gesamten Wirtschaftsplane, allen seinen Bedürfnissen, den für sie aufzuwendenden Kosten gegenübergestellt, ergeben. Sobald man einmal das Wesen des wirtschaftlichen Handelns richtig erkannt hat, werden alle diese Irrtümer klar, die man bisher gar nicht kritisieren konnte. Dann zeigt es sich, daß es absolut willkürlich und, wie man auch seine Voraussetzungen auffaßt, unzutreffend ist, wenn Marshall behauptet, daß sein Wirtschafter beim Einkauf von 1 Pfund Tee einen Konsumertrag von 10 sh, beim Einkauf von 2 Pfund Tee einen Konsumertrag von 2 sh, und beim Einkauf von 3 Pfund Tee gar keinen Konsumertrag erziele. Warum der Wirtschafter nun doch 3 Pfund kauft oder wieviel er nun kauft, sagt Marshall nicht, ebensowenig warum der Wirtschafter so oder so handelt, was zu erklären doch die Aufgabe der Theorie ist. Dazu muß man nämlich auch erst erkannt haben, worin denn das Wirtschaften besteht, daß es dabei auf die Vergleichung von Nutzen und Kosten für alle Bedürfnisse im ganzen Wirtschaftsplan ankommt.

In Wirklichkeit ist, wenn der Wirtschafter zum Preise von 10 sh 3 Pfund kauft, anzunehmen, daß er zum Preise von 20 sh nicht 1, sondern $1^1/_2$ Pfund kaufen wird. Denn als rationeller Wirtschafter hat er eben sein Einkommen so verteilt, daß er 30 sh für Tee ausgeben kann. Setzen wir voraus, was bei solchen Preisschwankungen aber ganz unwahrscheinlich ist, daß die Preise aller übrigen Güter

unverändert bleiben — es ist ja der typische Fehler Marshalls, wie der ganzen bisherigen Theorie, den Preis einer Ware isoliert zu betrachten — so ist gar kein Grund einzusehen, weshalb der Wirtschafter zum Preise von 20 sh nur 1 Pfund Tee kaufen und 20 sh und nicht auch 30 sh ausgeben sollte. Viel näher läge schon die Möglichkeit, daß er irgendwo anders spart, um seinen Teegenuß nicht auf $^1/_3$ einschränken zu müssen. Jedenfalls sind schon die Voraussetzungen, die Marshall macht, nicht genügend untersucht.

Wenn man aus den Voraussetzungen Marshalls überhaupt etwas auf einen Konsumertrag in unserem Sinne schließen könnte, würde es folgendes sein: Der Wirtschafter hat schon für 1 Pfund Tee 20 sh bezahlt, wenn er es jetzt für 10 sh kaufen kann, erzielt er einen größeren Konsumertrag, natürlich nicht von 10 sh oder 20 sh, denn die zahlenmäßige Feststellung eines Konsumertrags ist sinnlos. Aber er kann sein Bedürfnis nach Tee vollkommener befriedigen, und wenn er in seinem ganzen Wirtschaftsplan 30 sh für die Beschaffung von Tee vorgesehen hatte, wird er vielleicht 3 Pfund kaufen. Sicher ist, daß er mit dem zweiten einen geringeren und mit dem dritten einen noch geringeren Konsumertrag erzielt. Aber ganz unsinnig ist natürlich Marshalls Behauptung, daß er mit dem Ankauf von 3 Pfund Tee gar keinen Konsumertrag erzielte. Denn er erzielt natürlich den mit dem ersten, zweiten und dritten Pfund verbundenen Genuß und dessen Vergleichung mit den Kosten ist eben der Konsumertrag nach unserer Auffassung.

Doch lohnt es sich kaum, auf dieses Beispiel noch näher einzugehen. Das Wesentliche ist ja, daß sich bei Marshall von einer psychischen Auffassung des Ertrages keine Spur findet. Er macht nur die richtige Beobachtung – und das ist gegenüber der großen Mehrzahl der Theoretiker ein großer Fortschritt, dem er aber in seinem System gar keine Folgen gibt —, daß der Preis kein Ausdruck eines subjektiven Wertes ist, daß, wenn ich ein Pfund für 10 sh kaufe, ich es nicht = 10 sh schätze, wie man vorher immer geglaubt hatte. Aber die daraus abgeleitete consumers rent hat, wie man sieht, mit unserem Konsumertrag höchstens den Namen gemein und mit der psychischen Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten nicht das geringste zu tun. Denn Marshall erkennt diese Konsumentenrente nur in der Tauschwirtschaft als eine Art Differentialeinkommen, wie wir den Unternehmergewinn auffassen [1]), wogegen für uns ja der Konsumertrag die allgemeinste und natürlichste, schon im Wesen der Wirtschaft beruhende, von den Erscheinungen des Tauschverkehrs ganz unabhängige Art des Ertrages ist, aus der alle anderen Ertrags- und Einkommensarten sich erst ableiten.

---

1) Ebenso wie Marshall spricht v. Philippovich aber erst in den neuesten Auflagen (§ 115) von einer „Konsumentenrente, welche ein Teil der Käufer bei gegebenen Warenpreisen bezieht“, also als einer Art Differentialeinkommen auf Grund der Preisbildung. Bei ihm übrigens ohne jeden Zusammenhang mit seiner eigentlichen auf der Zurechnung beruhenden Preislehre.

2. Der Grenzgedanke in der Konsumwirtschaft.

Mit dem grundlegenden Ertragsgedanken ist dann in unserem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge der „Grenzgedanke“ verbunden. Ihm ist durch die österreichische Grenznutzentheorie und ihre Anhänger sehr weite Verbreitung geschaffen worden, aber immer nur in Anwendung auf den Wert und Preis. Darauf soll hier nicht eingegangen werden. Hier genügt es hervorzuheben, daß die Anwendung des „Grenzgedankens“ als solcher in der ökonomischen Theorie allerdings unentbehrlich ist. Sie stellt daher sicherlich das am wenigsten Neue in unserem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge dar. Immerhin ist aber unsere Anwendung des Grenzgedankens auf den Ertragsbegriff von der österreichischen Grenznutzenlehre ebenso weit verschieden, wie deren Anwendung desselben Gedankens auf den Wert verschieden war von der klassischen Theorie, die ja auch diesen Gedanken schon kannte, ihn aber ihrerseits auf die Einkommen: die Grundrente (Ricardo) und den Lohn (Thünen) anwandte. Und endlich ist unsere Anwendung des Grenzgedankens auch ebenso verschieden von der durch Gossen, der ihn auf den reinen Nutzen, den Genuß anwandte. So glaube ich nach diesen drei zwar nicht ganz falschen, aber einseitigen und nicht zur Erklärung des wirtschaftlichen Handelns führenden Anwendungen in der Verbindung des Grenzgedankens mit dem Ertragsbegriff schließlich die richtige Anwendung gefunden zu haben, welche dann auch zur Erklärung der Preisbildung hinüberleitet.

Daß unser Begriff des Grenzertrages mit der österreichischen Grenznutzenlehre nichts weiter als eben den „Grenzgedanken“ gemeinsam hat, der aber auch schon von anderen, freilich ohne den Namen angewandt wurde, brauchte kaum betont zu werden, wenn nicht manchen Nationalökonomen schon die Verwendung des Grenzgedankens genügte, mich mit den, wie schon erwähnt, extrem materialistischen österreichischen Grenznutzentheoretikern in einen Topf zu werfen, und wenn nicht auch von deren Seite Versuche gemacht würden, zu behaupten, ob Grenznutzen oder Grenzertrag, das sei ja ganz gleichgültig, sie hätten das auch schon alles erkannt. Darauf sei zunächst nochmals betont, daß mich von allen Theoretikern und ganz besonders auch von der Grenznutzenlehre ihre materialistische Auffassung des Wirtschaftlichen trennt. Ich habe also, wenn sie daran festhalten würden, überhaupt ein ganz anderes Objekt. Aber auch abgesehen von der materialistischen Auffassung des Wirtschaftlichen und von der jetzt nachgewiesenen Bedeutung des Ertragsbegriffs, der niemals durch den Nutzen- oder gar durch den Wertbegriff ersetzt werden kann, ist auch unsere Auffassung des Grenznutzens selbst eine ganz andere. Bei den Oesterreichern ist der Grenznutzen gegeben, der Nutzen der letzten Teilquantität wird als bekannt vorausgesetzt, was aber nur möglich ist, weil sie von einer gegebenen Gütermenge (beim Preise Angebotsmenge) ausgehen. Wir wissen jetzt, daß das die fundamentalste Verkennung der wirtschaftlichen Aufgabe ist. Sie

wollen dann mit dem als gegeben angenommenen Grenznutzen einen Wert der Güter bestimmen, der vom Nutzen verschieden sein soll, was zu nichts führt, da es auf diesen Wertbegriff beim wirtschaftlichen Handeln eben nicht ankommt.

Bei uns dagegen ist der Grenznutzen, der Nutzen, der mit dem letzten beschafften Gute gewonnen wird, nicht gegeben; es ergibt sich vielmehr erst auf Grund der wirtschaftlichen Erwägungen, d. h. auf Grund der Ertragsschätzungen, welche Bedarfseinheit die letzte ist, die der Wirtschafter sich von jedem Gut noch beschafft. Bei uns bestimmt also der Grenznutzen nicht irgendeinen Wert oder sonst etwas, sondern er wird erst bestimmt durch eine für alle Bedürfnisse gleiche Größe, ein Mindestmaß von Ertrag, den Grenz-(konsum)ertrag. (Ich weise auch hier wieder vorbereitend darauf hin, daß alles dieses ganz genau auch für die Bildung des Preises gilt; nur deswegen besprechen wir hier das Handeln des einzelnen Wirtschafters so eingehend.) Ebensowenig wie der Grenznutzen sind aber die Grenzkosten von vornherein gegeben, die Kosten, die der Wirtschafter noch auf die Beschaffung der letzten Einheit eines jeden Gutes verwendet. Grenznutzen und Grenzkosten können ja auch logischerweise gar nicht gegeben sein, da sowohl Nutzen wie Kosten bei jedem Bedürfnis und, in den meisten Fällen, auch bei jeder Einheit jedes Bedürfnisses verschieden sind. Unter diesen Umständen mußte die Lösung der wirtschaftlichen Aufgabe nach der bisherigen Auffassung als unmöglich erscheinen. Sie ist aber möglich, weil durch das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge der allgemeine gleichhohe Grenzertrag für alle Bedürfnisse eines Menschen gegeben ist. Durch ihn werden für jedes Gut dessen verschieden hohe Grenznutzen und Grenzkosten erst bestimmt. Wenn man sich das klar vor Augen hält, wird der fundamentale Unterschied unserer Theorie von der Grenznutzenlehre nicht mehr so leicht wie bisher verkannt werden.

3. Der Ausgleichsgedanke in der Konsumwirtschaft.

Zu dem Ertrags- und dem Grenzgedanken tritt im Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge schließlich noch der Ausgleichsgedanke. Seine für die Entwicklung und die Irrtümer der ökonomischen Theorie äußerst interessante Geschichte wäre wert auf Grund unserer psychischen Auffassung der Wirtschaft einmal im Zusammenhang dargestellt zu werden. Hier kann nur das Wichtigste hervorgehoben werden.

Den Ausgleichsgedanken haben schon die Klassiker gekannt und er hat bis in die neueste Zeit in den Schriften der Theoretiker, die überwiegend auf dem Boden der klassischen Theorie stehen, eine gewisse, wenn auch bescheidene Rolle gespielt, aber nur in einem einzigen Punkte, in der Einkommenslehre. Und hier entsprechend der Eigentümlichkeit aller bisherigen Theorien, die immer nur einzelne, toto coelo verschiedene Einkommensarten kennen, auch nur als-

eine Ausgleichstendenz einzelner Einkommensarten, vor allem des Kapitalgewinns und des Unternehmergewinns. Wie die bisherige Theorie, und vor allem die klassische, als Ausfluß der Verwechslung von Wirtschaft und Technik überhaupt fast nur die Erwerbswirtschaften kannte und jedenfalls von einem Gewinn oder Ertrag nur bei ihnen sprach, ist der Ausgleichsgedanke stets auf die Erwerbswirtschaften beschränkt geblieben — man hat erkannt, daß das System der freien Konkurrenz eine gewisse Ausgleichung der Gewinne herbeiführe —, auf Vorgänge innerhalb der Konsumwirtschaft den Ausgleichsgedanken anzuwenden, daran hat man niemals auch nur im entferntesten gedacht. Was sagte denn auch die bisherige Wirtschaftstheorie über die Konsumwirtschaft? Höchstens sagte sie, typisch materialistisch, etwas über die „Konsumtion"!

Mit einer einzigen Ausnahme, natürlich H. H. Gossen! Er ist überhaupt der erste, der von einer Betrachtung der Konsumwirtschaft und nicht von den „Gütern" oder deren „Wert" oder vom Volksreichtum u. dgl. ausgeht. Aber bei seinem Streben nach einer allgemeinen „Genußlehre" kommt er nur zu einem Gesetz des Ausgleichs der letzten befriedigten Bedürfnisse, der Grenzgenüsse oder Grenznutzen, wie man sagen kann. Das ist natürlich falsch, die letzten befriedigten Genüsse sind sehr verschieden stark. Gleich müssen nur sein bei jedem Bedürfnis die letzten Ueberschüsse von Nutzen über die Kosten, die Grenzerträge. Der Fehler Gossens liegt in dem völligen Mangel der Kostenvorstellung. Immerhin ist diese Anwendung des Ausgleichsgedankens auf die Genüsse im Zusammenhang mit seinem Ausgangspunkt von der Konsumwirtschaft seit Ricardo und Thünen die größte theoretische Leistung des 19. Jahrhunderts, erheblich bedeutsamer, zutreffender und origineller als die spätere Anwendung des Grenzgedankens auf den Wertbegriff.

Auch St. Jevons, Theory of political economy, 1877, hat ähnlich wie Gossen den Ausgleichsgedanken in Verbindung mit dem von ihm selbständig gefundenen Grenznutzengedanken angewendet, aber auch nur auf den Nutzen, ohne Berücksichtigung der Kosten, also nicht auf den Ertrag. Er sagt S. 139: „The theory thus represents the fact that a person distributes his income in such a way as to equalize the utility of the final increments of all commodities consumed."

Von dem Ausgleichsgedanken, der von uns, aber nur in Verbindung mit dem Grenzgedanken, auf die Grenzerträge, von früheren Nationalökonomen auf einige Einkommensarten, und von Gossen auf den Grenznutzen angewandt wird, ist wohl zu unterscheiden der Gedanke eines wirtschaftlichen Gleichgewichts. Er ist ein typisches Ergebnis der quantitativ-materialistischen Auffassung, deren Höhepunkt bei manchem „mathematischen" Nationalökonomen ja darin besteht, möglichst alle wirtschaftlichen Vorgänge auf Quantitätsgleichungen zu bringen. In verschiedenen Verbindungen tritt dieser Gleichgewichtsgedanke auf, so als ein Gleichgewicht von Nutzen und Kosten oder, vor allem als Gleichgewicht zwischen Angebot und

Nachfrage. In beiden Fällen denkt die heutige Theorie in typischer Verwechslung von Wirtschaft und Technik an das Problem, wie in der Wirtschaft Produktion und Konsumtion, im Tauschverkehr Angebot und Nachfrage „ins Gleichgewicht gesetzt werden". Als ein Beispiel sei v. Philippovichs Grundriß angeführt, wo es heißt (9. Aufl., S. 39): „Kosten und Erfolg müssen in jeder Wirtschaft ins Gleichgewicht gesetzt werden, und dies geschieht durch ihre Bewertung und durch die Wertvergleichung. Wir können Holz, Eisen, Werkzeuge, Arbeit auf der einen Seite und gebrauchsfähige Hausgeräte, die wir mit ihrer Hilfe herstellen können, auf der anderen Seite nicht unmittelbar vergleichen. Aber wir können den Nutzen, den sie uns in der einen oder anderen Form stiften, und daher ihre Werte vergleichen"! In dieser Weise ein Gleichgewicht zwischen Kosten und Ertrag anzunehmen, hat, wie wir jetzt wissen, natürlich keinen Sinn, und Philippovich widerspricht diesem Gleichgewichtsgedanken selbst, wenn er wenige Zeilen darauf sagt: „Strebt man in der geschlossenen Wirtschaft nach einem Ueberschuß von Gebrauchswerten, so in der Verkehrswirtschaft nach einem Ueberschuß von Tauschwerten, ausgedrückt in Geld".

Der Ausgleichsgedanke ist selbstverständlich kein „Gleichgewicht". Diese Vorstellung, die auch beim Tausch eine große Rolle spielt: Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, ist unbedingt abzulehnen. Es gibt auch keinen Ausgleich zwischen Nutzen und Kosten bei einer einzelnen wirtschaftlichen Handlung, ebensowenig einen Ausgleich verschiedener Nutzen oder verschiedener Kosten, sondern nur einen Ausgleich der Erträge und zwar nur der Grenzerträge. Auf jeden anderm Begriff der ökonomischen Theorie als den des Grenzertrages angewandt, ist der Ausgleichsgedanke durchaus verkehrt und irreführend. Nicht auf eine „Ausgleichung" zwischen Nutzen und Kosten, nicht auf ein irgendwie feststellbares „Gleichgewicht", wovon in der bisherigen Theorie immer die Rede ist[1]), und wie es die Mathematiker benützen, um ihre Quantitätsgleichungen daran anknüpfen zu können, kommt es an, sondern darauf, daß mit den aufzuwendenden Kosten ein möglichst großer Ueberschuß an Nutzen erzielt werde. Der Satz: Jedes

---

1) Siehe dafür auch den Artikel von V. Furlan, Wirtschaftliches Gleichgewicht, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 8, S. 831. Er knüpft an neuere mathematische Untersuchungen V. Paretos, Manuale di economia politica, 1906, und an F. G. Edgeworth, Mathematical Prychics an. Aber alle diese mathematischen Erörterungen, die versuchen, die wirtschaftlichen Erscheinungen auf Gleichungen zu bringen, und von einem Gleichgewichtszustand reden, haben dieselben Fehler, wie alle bisherigen Theorien. Sie verwechseln Technik und Wirtschaft und gehen von einer gegebenen Gütermenge aus. Das geht z. B. daraus hervor, daß man (siehe die Tabelle in dem oben erwähnten Artikel Furlans) glaubt, den Nutzenverschiebungen als Folge wirtschaftlicher Handlungen eine „materielle Gütertransformation: Gewerbe und Industrie, eine räumliche: Verkehr, eine zeitliche: Zins und Diskont, und gar keine: Tausch und Handel" entgegenstellen zu können, was doch offenbar eine Verwechslung technischer und wirtschaftlicher Vorgänge ist; ferner daraus, daß auch hier der Preis (a. a. O. S. 830) stets rein materialistisch, als eine Gütermenge aufgefaßt wird.

Bedürfnis wird soweit befriedigt, daß Nutzen und Kosten sich ausgleichen, gibt daher unter keinen Umständen eine Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln. Denn auch wenn die Menge der Kostengüter gegeben ist, ergibt sich daraus nicht, welcher Teil davon auf jedes einzelne Bedürfnis zu verwenden ist.

Der ganze „Gleichgewichtsgedanke“ der bisherigen Theorie war nur möglich auf Grund der materialistisch-quantitativen Auffassung der Wirtschaft und des damit eng verbundenen Fehlers, zu verkennen, daß alle Erscheinungen der Wirtschaft nicht statischer, sondern dynamischer Natur sind. Unser Ausgleichsgedanke, wie ihn innerhalb der einzelnen Wirtschaft bisher nur Gossen, allerdings in der falschen Richtung, verwendet hat, ist also etwas ganz anderes. Der Gleichgewichtsgedanke ist also für die materialistische Theorie, und von diesem Standpunkt aus mit Recht, ein Problem, während für uns der Ausgleichsgedanke ein Prinzip ist, der Ausfluß des Maximumprinzips, das alles rationale Handeln beherrscht. Dieses Prinzip in Verbindung mit dem Ertrags- und dem Grenzgedanken löst dann auch jenes Problem, d. h. bestimmt das Maß der Kostenaufwendungen, durch welches der Umfang der „Konsumtion“ gegeben wird.

Kap. V. Der Ausgleich der Grenzerträge im gesamten Tauschverkehr.

1. Das Angebotsproblem.

Die bisherige Theorie „bestimmte“ den Preis eines Gutes durch Nachfrage und Angebot nach diesem Gute oder durch die Produktionskosten dieses Gutes. Daß durch das Geld als das einzigste Preisausdrucksmittel alle Preise aller Güter zusammenhängen müssen, davon haben die bisherigen Theorien bis in die neueste Zeit hinein keine Ahnung gehabt (charakteristische Beweise dafür bei Böhm-Bawerk, dessen Preistheorie als die vollkommenste gilt, und vielen anderen), erst recht natürlich nicht, wie sie zusammenhängen. Man nahm immer Nachfrage und Angebot als gegebene Größen an, und die ganze, viel bewunderte österreichische sog. „Preistheorie“ ist nichts anderes als die ziffernmäßige Bestimmung der umgesetzten Gütermenge bei gegebenen Angebots- und Nachfrageziffern. Das entsprach ganz der herrschenden „Güterlehre“, der materialistisch-quantitativen Wirtschaftsauffassung. Daß sie aber das Wesen des Preises und die Preisbildung im tatsächlichen wirtschaftlichen Leben nicht erklärte, bedarf jetzt wohl keiner näheren Ausführung mehr. Dasselbe gilt von der alten Produktionskostentheorie. Daß die Produktionskosten eines Gutes nicht seinen Preis bestimmen können, daß vielmehr der Preis erst „bestimmt“, wieviel Kosten auf ein Gut aufgewendet werden, ist klar, und daher behaupte ich — und das wird niemand ernstlich bestreiten können, und ist jederzeit aus der Literatur nachzuweisen — daß vor meiner Preistheorie über das Verhältnis von Kosten und Preis und Nach-

frage, Angebot und Preis noch die allergrößten Unklarheiten bestanden. Die Erklärung des Preises ist nur mit dem Ertragsbegriff möglich, dann braucht man die falschen Voraussetzungen nicht mehr, die die bisherige Theorie machen mußte, und mit denen sie die Organisation des Tauschverkehrs vollkommen verkannte.

Zunächst ist die Nachfrage nach einem Gute keine fest gegebene Quantität dieses Gutes. Wenn 100000 Paar Stiefel abgesetzt werden, kann man nicht sagen, dieses sei die Nachfrage. Unzählige würden z. B. noch gern ein Paar Stiefel mehr erwerben, aber die Kosten, die sie dafür aufwenden können, sind im Rahmen der gesamten Nutzen- und Kostenvergleichungen in ihrer Konsumwirtschaft, der Verteilung ihres Einkommens auf ihre Bedürfnisse, so gering, daß es noch unsicher ist, ob sie Anbieter zu diesem von ihnen gebotenen Preise finden. Wenn z. B. der Preis eines Paars Stiefel 20 M. ist, so ist sicher, daß zu 19 M. noch viel mehr Leute Stiefel kaufen würden. Die Produzenten wissen das; warum ist der Preis trotzdem nicht 19 M., 18 M. usw., trotzdem der Absatz sicherlich steigen würde? Das ist das Problem des Angebots. Die Erklärung der bisherigen Theorie: die Produktionskosten sind eben 20 M., ist keine Erklärung. Sie ist auch tatsächlich unzutreffend. Denn wenn der Preis 20 M. ist, sind die Kosten sicherlich geringer. Sie sind aber bei den einzelnen Anbietern auch sehr verschieden.

Wodurch kommt nun überhaupt ein Angebot zustande und warum geht das Angebot so weit, daß nur die Konsumenten befriedigt werden, die gerade 20 M. für ein Paar Stiefel geben können? Das sind die beiden Probleme des Angebots. Das zweite derselben ist also offenbar die Frage nach der Begrenzung der Nachfrage: Welcher Teil der an sich unbegrenzt zu denkenden, aber an Stärke immer abnehmenden Nachfrage wird durch den Tauschverkehr befriedigt?

Es ist aus dem früher Gesagten klar, daß diese beiden Probleme nur mit dem Ertragsgedanken zu lösen sind, jetzt aber mit dem Ertragsgedanken in der Erwerbswirtschaft, dem Geld- oder Erwerbsertrag als Richtschnur für die Erwerbswirtschaft. Was die erste Seite des Angebotsproblems betrifft, die Entstehung eines Angebots überhaupt, so ist das auch schon lange erkannt und der Ertragsgedanke, wenn auch in sehr unvollkommener Gestalt, bei der Erklärung des tauschwirtschaftlichen Mechanismus benutzt worden. Der Gedanke, daß das Streben nach „Profit“ die „freie Konkurrenz“ herbeiführe, ist schon alt. Aber auf Grund der materialistischen Wirtschaftsauffassung, die mit den Gelderscheinungen nichts anzufangen wußte, immer nur Güterquantitäten betrachtete und auch den Preis als eine solche ansah, ist der Ertragsgedanke gerade auf die Preistheorie nie angewandt worden. Wie war das auch möglich in einer Theorie, die, wie noch heute Diehl, die Konkurrenz nur als ein Rechtsprinzip kannte. Schließlich glaubte man eben immer, den einzelnen Preis als einen Wertausdruck aufzufassen und mit der im Mittelpunkt der bisherigen Theorie stehenden

Wertlehre erklären zu können. Daran sind bis heute alle Versuche einer Preistheorie gescheitert.

Aus allen diesen Gründen spielt die Erklärung des Angebots in den bisherigen Preistheorien gar keine Rolle. Für uns ist sie dagegen der Hauptinhalt der Preistheorie, und wir finden die Erklärung des Angebots, d. h. der Kostenaufwendungen im Tauschverkehr und damit des Preises darin, daß für den Tauschverkehr ganz dasselbe Gesetz gilt, welches auch innerhalb der Einzelwirtschaft die Aufwendung von Kosten auf die verschiedenen Bedürfnisse bestimmt, *das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge*. Denn, wie ich schon in meinem Aufsatz über die Entstehung des Preises ausführte, das ist die so einfache und selbstverständliche Lösung des Angebotsproblems, die so selbstverständliche Antwort auf jene Frage, wodurch sich das Angebot bestimmt: *Das Angebot der verschiedenen Güter, für die Bedürfnisse von Konsumenten vorhanden sind, erfolgt in der Tauschwirtschaft genau nach demselben Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, das wir schon als für das wirtschaftliche Handeln des einzelnen Wirtschafters maßgebend erkannt haben. Genau wie der einzelne Wirtschafter jedes Bedürfnis nur so weit befriedigt, daß die Grenzerträge aller Güter gleich hoch sind, genau so handelt die Gesamtheit aller Anbieter in der Tauschwirtschaft. Die Anbieter bringen jedes Gut nur in der Menge auf den Markt, daß der Grenzertrag,* d. h. *der Ertrag, den der teuerste noch Anbietende in jedem Erwerbszweig erzielt, für alle Erwerbszweige ungefähr gleich hoch ist.* Es haben also die Anbieter regelmäßig verschiedene Kosten, denn es gibt kein Gut, das überall und von allen Produzenten mit den gleichen Kosten produziert werden könnte. So lange wenden sich nun weitere Anbieter einem Erwerbszweige zu, bis, infolge der vergrößerten Angebotsmenge und dadurch bewirkten Hinabsteigens des Angebots in weniger kaufkräftige Konsumentenschichten, der Ertrag, den der teuerste Anbieter erzielt, dem Grenzertrag in anderen Erwerbszweigen nicht mehr gleichkommt. Dann wird dieser Anbieter auf die Dauer schließlich ausgeschaltet, bzw. Kapital und Arbeitskräfte wenden sich anderen Erwerbszweigen zu. *Bei freier Konkurrenz und möglichst vollkommener Beweglichkeit der Kapitalien und Arbeitskräfte, welche die Theorie voraussetzt, muß sich in der Tat bei Gütern, die von mehreren angeboten werden, das Angebot und der Preis so stellen, daß der teuerste Anbieter auf die Dauer noch denselben (Grenz)-Ertrag erzielt wie der teuerste Anbieter in anderen Erwerbszweigen.* So wird durch das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge *die Angebotsmenge* und damit auch *die Grenze der zu befriedigenden Nachfrage festgestellt*, die aber beide nicht,

wie nochmals betont sei, schon von vornherein als feste Größen einer Preistheorie zugrunde gelegt werden dürfen.

Der Preis des einzelnen Gutes nun entsteht, wie schon Gossen erkannt hat, durch einen Anpassungsvorgang, ein Annäherungsverfahren, richtiger durch Herbeiführung eines Proportionalsystems, in dem, wie wir jetzt erkennen, alles Wirtschaften besteht. Das Angebot eines Gutes wird eben so lange fortgesetzt, bis es in Konsumentenschichten hinabgestiegen ist, deren Kaufkraft für dasselbe auf Grund ihrer persönlichen Bedarfsempfindungen und Einkommenverhältnisse so gering ist, daß die letzten Anbieter auf die Dauer nicht mehr ein gewisses Minimum an Erwerbsertrag erzielen. Dann wenden sich eben Kapitalien und Arbeitskräfte anderen Wirtschaftszweigen zu, in denen Bedürfnisse noch unbefriedigt sind, die mit größerem Ertrage befriedigt werden können. Und so vollzieht sich der Ausgleich der Grenzerträge zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen, so kommt es zur Bildung eines allgemeinen Grenzerwerbsertrages in der ganzen Volkswirtschaft, den wir tauschwirtschaftlichen Grenzertrag nennen.

Der Ertragsgedanke, schärfer ausgedrückt: das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge erklärt also nicht nur die Entstehung des Angebots überhaupt, sondern er erklärt auch gleichzeitig das zweite Problem, die Art der Verteilung von Kosten, Arbeitskräften und Kapitalien, auf die einzelnen Erwerbszweige, d. h. den Umfang des Angebots oder, was für die Theorie dasselbe bedeutet, den Umfang, in dem die Nachfrage befriedigt wird. Es ist dasselbe, was die bisherige Lehre als die Tatsache des Ausgleichs oder des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bezeichnete. Sie betrachtete es natürlich rein quantitativ, und daran haben verschiedene Theorien, nicht nur die mathematischen, ihre Tauschgleichungen angeknüpft. Es dürfte aber jetzt wohl einleuchten, daß sie zu nichts führen können. Denn sie betrachten eben die ökonomischen Probleme als statische, während nach dem bisher Gesagten wohl jedem klar geworden sein muß, daß alle wirtschaftlichen Erscheinungen typisch dynamischer Art sind. Ich bin gespannt, wie lange diese Mode der Unterscheidung von Statik und Dynamik in der ökonomischen Theorie noch eine Rolle spielen wird. —

Für die Entstehung des Angebots und damit für die Bildung des Konkurrenzpreises gilt also dasselbe Prinzip, das auch in der Einzelwirtschaft die Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln abgibt und welches wir als Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge bezeichnen. Das ist eine Konstatierung von so fundamentaler Bedeutung, daß wir sie noch mit einigen Worten näher beleuchten müssen. Jetzt erkennt man deutlich, weshalb wir schon früher sagten, daß Nachfrage und Angebot im Tauschverkehr dasselbe sei wie in der Einzelwirtschaft Nutzen und Kosten. Die Aufgabe der Wirtschaft ist eben auch dieselbe, der Einzelwirtschaft

sowohl wie des Organismus der Tauschwirtschaft. Die Kosten nach dem wirtschaftlichen Prinzip auf die erstrebten Nutzen verteilen, das ist die Aufgabe beider, nur daß im Tauschverkehr die Nutzen von einem Gut Erstrebenden und die Kosten Aufwendenden verschiedene Personen sind. Und für beide ist die Vergleichung von Nutzen und Kosten, das Ertragsstreben, entscheidend, wenn auch in verschiedener Form, in der Einzelwirtschaft als Konsumertrag, in den Erwerbswirtschaften als Erwerbsertrag. Beim Tausch trifft das Ertragsstreben beider zusammen und zwar im Preise selbst, indem der Preis oder Zusammensetzungen von Preisen für die Erwerbswirtschaften den Nutzen, für die Konsumwirtschaften die Kosten darstellen.

Es ist also auch logisch selbstverständlich, daß das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge sowohl die einzelne Wirtschaft als auch den ganzen Tauschverkehr organisiert. Denn in beiden Fällen ist das Ertragsstreben, nur in anderer Form, Richtschnur für die wirtschaftlichen Handlungen. Dort bestimmt es die Verteilung der Kosten auf die Bedürfnisse, hier bestimmt es auch die Verteilung der Kosten, die nur erst zum Angebot werden und dadurch dann bestimmen, in welchem Umfange die Nachfrage befriedigt werden kann. Und darin liegt auch der tiefste Grund, weshalb unsere Auffassung vom Wesen der Wirtschaft notwendig und durch keine andere zu ersetzen ist; nur auf Grund dieser Gleichheit des organisierenden Prinzips ist es möglich, die Erscheinungen des heutigen Tauschverkehrs auf die subjektiven Bedarfsempfindungen zurückzuführen.

2. Der Grenzerwerbsertrag als Bestimmungsgrund für das Angebot.

Ein bestimmtes Minimum von Erwerbsertrag, den Grenzerwerbsertrag, müssen also alle Erwerbswirtschaften erzielen, die auf die Dauer ein bestimmtes Gut zum Angebot bringen wollen. Die meisten Anbieter freilich, alle die, die geringere Kosten haben als der letzte Anbieter, erzielen höhere Erwerbserträge. In diesen Differentialgewinnen, hervorgehend aus der Verschiedenheit der Kosten, besteht der sogenannte Unternehmergewinn. Während aber die Grenznutzenlehre behauptet, daß der Preis bestimmt werde durch die Kosten des teuersten Anbieters, „der zur Deckung des Bedarfs noch notwendig ist", erkennen wir jetzt, daß „der Bedarf" so nicht als eine von vornherein gegebene Größe angenommen werden darf und daß er so auch nicht angenommen zu werden braucht. Denn ein Ertragsminimum, der Grenzerwerbsertrag, bestimmt die Größe des Angebots und damit den Umfang der Befriedigung der Nachfrage. Genau also, wie in der Einzelwirtschaft der Grenzertrag, dort eine psychische Größe, angibt, inwieweit jedes Bedürfnis befriedigt wird, d. h. Kosten darauf verwendet werden, genau ebenso ist es im Tauschverkehr. Nur ist es hier ein Geldertrag der Erwerbswirtschaften, der die Kostenauf-

wendung bestimmt. Ersteren nennen wir den Grenzkonsumertrag, diesen können wir den Grenzerwerbsertrag nennen, denn es sind die Erwerbswirtschaften, und zwar die letzten Anbieter, Grenzanbieter, die ihn erzielen. Um aber auszudrücken, daß er eine allgemeine, für alle Erwerbszweige geltende Erscheinung ist, bezeichnen wir ihn auch als tauschwirtschaftlichen Grenzertrag. Damit soll nicht gesagt sein, daß seine Höhe für alle Erwerbstätigkeiten gleich hoch sein müsse. Daß er für die verschiedenen Arten tauschwirtschaftlicher Leistungen verschieden hoch sein kann, werden wir unten sehen. Die Bezeichnung tauschwirtschaftlicher Grenzertrag soll nur ausdrücken, daß ein gewisses Minimum an Ertrag allgemein im Tauschverkehr die Grenze für die Richtung und den Umfang von Kostenaufwendungen, d. h. des Angebots angibt.

Während nun der Grenzkonsumertrag — die Neuheit aller dieser Begriffe zwingt uns, das immer wieder zu betonen — etwas rein Psychisches bleibt und daher auch bei jedem Wirtschafter, selbst wenn er seine Kosten in Geld veranschlagt, etwas Verschiedenes ist, ist der Grenzerwerbsertrag oder tauschwirtschaftliche Grenzertrag ein Geldausdruck, entweder überhaupt eine Geldsumme oder doch ein auf ein Geldkapital angewandter Prozentausdruck (Zinsfuß). Aber auch hier dürfen wir nie vergessen, daß diese Geldsumme als Einkommen verschieden geschätzt wird. In dieser Doppelstellung eines Geldertrages, einmal als objektiver Ausdruck tauschwirtschaftlicher Verhältnisse, dann als Grundlage subjektiver Kostenschätzungen, liegt auch hier die eigentümliche Funktion des Geldes als Brücke zwischen den Bedürfnissen und dem Preise.

Der Preis für ein bestimmtes Gut stellt sich also so, daß der teuerste Anbieter, der zum Absatz kommt, auf die Dauer noch den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag erzielt. Alle Konsumenten, deren Kostenschätzungen für das betreffende Gut, in ihrem Geldeinkommen ausgedrückt, vielleicht viel höher gewesen sind, haben nur diesen Preis zu zahlen, nur diese Kosten in Geld aufzuwenden. Alle Anbieter, die wegen geringerer Kosten auch billiger verkaufen könnten, erzielen diesen Preis. Der tauschwirtschaftliche Grenzertrag, nicht aber die Angebots- oder Nachfragemenge ist also die gegebene Größe, von der das Angebot bzw., was für die Theorie natürlich identisch ist, das wirklich abgesetzte Güterquantum und die wirklich befriedigte Nachfrage erst bestimmt werden.

Die Höhe des Preises wird also bei freier Konkurrenz bestimmt durch den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag und die Kosten des Anbieters, der diesen Grenzertrag noch erzielt, mit anderen Worten: **er ist** = diesen Kosten + **dem tauschwirtschaftlichen Grenzertrag**. Oder vorsichtiger ausgedrückt: **Bei freier Konkurrenz hat der Preis die Tendenz sich zu stellen in Höhe des tauschwirtschaftlichen Grenzertrags und der Kosten des Anbieters, der noch diesen Grenzertrag erzielt.**

Nennt man diese Kosten, die zur Herstellung des letzten abgesetzten Gutes erforderlich sind, die Grenzkosten, so kann man kurz auch sagen: der Preis eines Gutes wird durch seine Grenzkosten und den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag bestimmt. Es ist dies gewissermaßen der normale Preis eines Gutes, unter dem dasselbe wirtschaftlicherweise nicht auf die Dauer verkauft werden sollte und auch im Wirtschaftsleben kaum lange verkauft werden wird. Dabei werden aber die Grenzkosten des einzelnen Gutes, und zwar im Zusammenhang mit allen anderen Grenzkosten, überall wieder durch den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag bestimmt.

Es bedarf vielleicht noch einer näheren Erörterung, warum sich bei freier Konkurrenz kein einheitlicher Preis bildet, den alle Abnehmer zahlen und alle Anbieter erzielen. Es gibt ja immer Anbieter, die auch bei niederem Preise noch einen genügenden Ertrag erzielen würden, weil sie geringere Kosten haben als die des den Grenzertrag erzielenden letzten Anbieters. Sie könnten diejenigen Nachfragenden noch befriedigen, die wegen zu geringer Kostenschätzungen in Geld bei der Versorgung ausgefallen sind. Umgekehrt gibt es viele Nachfragende, die auch mehr zu bezahlen geneigt wären, als der Preis angibt, so daß bei ihrer Versorgung auch Anbieter mit höheren Kosten noch zum Absatz gelangen würden. Es könnte scheinen, als ob damit eine viel vollkommenere Bedarfsversorgung möglich sei als bei dem heutigen tauschwirtschaftlichen Mechanismus. Aber das ist ein Trugschluß, zu dem man nur kommt, wenn man, wie die bisherige Theorie, glaubt, den Wert oder Preis eines Gutes isoliert erklären zu können. Betrachtet man die Gesamtheit der Bedürfnisse, so erkennt man, daß die Berücksichtigung der Konsumenten mit geringeren Wertschätzungen nur möglich wäre, indem man die Befriedigung anderer dringenderer Bedürfnisse außer acht ließe. Was wir schon für die Einzelwirtschaft bemerkten, gilt auch hier: der letzte Kostenfaktor, Arbeitskraft, ist nur in beschränktem Maße vorhanden. Eine Vermehrung der Arbeitskräfte zur Befriedigung des Bedürfnisses A würde diese Kräfte anderen Erwerbszweigen entziehen, wo sie Bedürfnisse von größerer Intensität befriedigen können als die nach A, die in der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation unbefriedigt geblieben sind. Auch würde bei den Konsumenten. die jetzt mehr für das Gut A bezahlen müßten, natürlich eine Verschiebung in ihrem Konsum eintreten, sie müßten auf andere Güter verzichten, die jetzt von Anbietern mit mindestens dem tauschwirtschaftlichen Grenzertrag verkauft werden. Und schließlich widerspricht die Annahme, daß verschiedene Konsumenten für dasselbe Gut verschiedene Preise bezahlen könnten — obgleich sie natürlich im Wirtschaftsleben hie und da vorkommt, z. B. Wirte, die je nach dem Auftreten ihrer Gäste verschiedene Preise nehmen — der für die Theorie gemachten Voraussetzung völliger Bewegungsfreiheit aller tauschwirtschaftlichen Personen. Mit dieser Voraussetzung kann natürlich niemand gezwungen werden, von jemand zu

kaufen, der für dasselbe Gut mehr verlangt als ein anderer[1]). Das Ertragsstreben der Konsumwirtschaften erfordert, daß sie sich alle den Anbietern zuwenden, die die billigsten Preise haben. Nur deswegen, weil diese Erwerbswirtschaften mit den geringsten Kosten regelmäßig nicht den ganzen Bedarf decken können, werden ja auch über den Grenzertrag hinausgehende Erwerbserträge (der sogenannte Unternehmergewinn) erzielt.

Kap. VI. Die Erscheinungsformen des tauschwirtschaftlichen Grenzertrags.

1. Arbeitslohn und Zins als tauschwirtschaftliche Grenzerträge.

Bestimmend für das Angebot und damit für die Preisbildung ist also ein gewisses Minimum an Erwerbsertrag, der Grenzerwerbsertrag, der dadurch, daß er eine allgemeine Erscheinung für alle Erwerbszweige ist, zum tauschwirtschaftlichen Grenzertrag wird. Worin besteht dieser tauschwirtschaftliche Grenzertrag und wie zeigt er sich? Das ist eine Frage, die wir noch näher zu beantworten haben. Er besteht in einer Geldsumme, einem Geldeinkommen, die die teuersten Anbieter in jedem Erwerbszweige, die noch zum Absatz ihrer Güter kommen, auf die Dauer noch erzielen. Welches aber diese letzten Anbieter sind, d. h. wie viel Kosten höchstens aufgewandt werden, das wird eben durch den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag bzw. die auf dem Ertragsstreben beruhende Ausgleichstendenz bestimmt. Auf seiner Grundlage stellt sich in der ganzen Volkswirtschaft, wo Konkurrenz besteht, der Preis für alle Güter so ein, daß nur diejenigen Anbieter auf die Dauer in einem Erwerbszweige bleiben, die eben dieses Mindestmaß von Ertrag noch erzielen. So ist der tauschwirtschaftliche Grenzertrag eine allgemeine, gewissermaßen objektive Größe, durch die die Beziehung zwischen allem Angebot und allen Preisen im Tauschverkehr herbeigeführt wird.

Wenn also die Kosten und der tauschwirtschaftliche Grenzertrag den Preis bilden, so ist damit natürlich nicht gesagt, daß dieser Grenzertrag immer auf die Produkteneinheit in Geld berechnet werden kann. Das braucht aber nicht wunderzunehmen. Denn man kann ja auch die Kosten nicht immer auf das einzelne Produkt berechnen. Wenn ein Paar Stiefel 20 M. kostet, so ist es zwar zweifellos, daß in diesem Preise die Kosten des teuersten Anbieters, die Grenzkosten, und der tauschwirtschaftliche Grenzertrag darin stecken. Aber man kann weder die Kosten noch den Grenzertrag auf das einzelne Paar Stiefel berechnen. Es ist eben die Eigentümlichkeit der heutigen selbständigen Erwerbswirtschaften, daß sie nach dem

1) Deswegen kann die Theorie später doch auch das Entstehen solcher Spezialpreise erklären, als Monopolbildungen der verschiedensten Art.

einzelnen Preise und nach den Kosten des einzelnen Produktes nicht fragen. Sondern sie blicken nur auf den Gesamtertrag ihrer Erwerbstätigkeit, haben nur ihr daraus sich ergebendes Geldeinkommen im Auge. Allenfalls kann eine Unternehmung, die lauter ganz gleichartige Produkte erzeugt, aus dem Gesamtertrage im Vergleich mit den Gesamtkosten der Unternehmung für das einzelne Produkt ungefähr die Kosten und den damit erzielten Ertrag berechnen. Wo aber sehr verschiedene Produkte hergestellt werden, da ist insbesondere die Verteilung der sog. Generalkosten einer Unternehmung auf die einzelne Produktenart kaum möglich. Alle solche Kostenberechnungen sind, wenn sie überhaupt angestellt werden, sehr roh und willkürlich, und jeder, der im Geschäftsleben steht, namentlich Leute, die sich schon an Kartellen beteiligt haben, wissen, wie außerordentlich verschieden und schwankend die Ansichten der Geschäftsleute über ihre Kosten sind, sowohl über ihre Höhe als auch über das, was überhaupt zu den Kosten gerechnet werden darf. In Wirklichkeit sind die Kostenberechnungen immer mehr oder weniger willkürlich, und daher kommt es auch, daß sich neu gegründete Unternehmungen oft so außerordentlich in ihren Ertragsberechnungen täuschen. Im praktischen Wirtschaftsleben sind die Erträge entscheidend für die Aufwendungen an Kosten, und nur indem man sie und die Kosten in mehreren Jahren vergleicht, also auf Grund der Erfahrung, nicht aber auf Grund exakter Kostenvoranschläge vollzieht sich das wirtschaftliche Handeln der Erwerbswirtschaften. Man sucht die Kosten herabzudrücken und damit die Erträge zu steigern, man weiß auf Grund der Vergleiche mit anderen Jahren, daß, wenn der eine Rohstoff teuerer geworden ist, man anderswo Ersparungen machen muß, um den gleichen Ertrag herauszuwirtschaften. Aber von einer exakten Kostenfeststellung kann weder in der ganzen Unternehmung und erst recht nicht für das einzelne Produkt die Rede sein.

Hätte man sich diese Tatsache, die jedem Praktiker geläufig ist, klar gemacht, so hätten meine Kritiker den Sinn meiner Preistheorie und die Aufgabe jeder Preistheorie, die nur die allgemeinste Tendenz, das grundlegende Prinzip der Preisbildung aufzeigen soll, richtiger erkannt, dann wären solche Behauptungen, wie „es gibt fortwährend Unternehmungen, bei denen die Produktionskosten höher sind als die Preise ihrer Erzeugnisse“ (Kellenberger), oder, man könne feststellen, „was jede Maschine und jeder Arbeiter dem Unternehmer einbringt“ (v. Wieser), und viele andere ungesagt geblieben.

Die Produktionskosten für eine einzelne Güterart lassen sich natürlich um so weniger feststellen, je mehr Produkte verschiedener Art oder Qualität, wie es heute die Regel ist, in derselben Erwerbswirtschaft hergestellt werden. Und daher schließt sich die Preisklärung auch nicht an das einzelne Gut an, sie erfolgt auch nicht isoliert für die aus denselben Rohstoffen hergellten Produkte — nur in dieser Form kennt Philippovich „zusammhängende Preise“ (!) — sondern durch das Ertragsstreben der Erwerbswirtschaften stehen die

Preise aller Güter in Zusammenhang[1]). Diese Tatsache, daß die Preisbildung sich nicht an das einzelne Gut und seine speziellen Kosten anknüpft, wie die bisherigen Preistheorien immer glaubten, sondern an das Einkommen der Erwerbswirtschaften, ist eine Beobachtung, die wiederum die Bedeutung des Ertragsgedankens erkennen laßt. Die Einkommen sind nicht nur Preise oder setzen sich aus solchen zusammen, sondern ein gewisses Mindesteinkommen ist gleichzeitig auch Bestimmungsgrund der Preise. Und die dadurch herbeigeführte engste Verknüpfung aller Preise miteinander und mit den Einkommen ist wiederum ein Beweis, um wieviel unsere Preistheorie „sozialer" ist als die bisherigen, die alle glaubten, den Preis eines einzelnen Gutes isoliert erklären zu können.

Daß so der Preis aufs engste mit dem Einkommen zusammenhängt, zeigt sich auch an den beiden wichtigsten Erscheinungsformen des tauschwirtschaftlichen Grenzertrages, dem Minimallohn und dem landesüblichen Zinsfuß. Der eine stellt den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag dar, der mit dem Kostenfaktor Arbeit erzielt wird, der andere den mit dem Kostenfaktor Opfer an Sachgütern zu gewinnenden, d. h. beim Ausleihen von Geld- oder Sachkapital bei sichersten Anlagen zu erzielenden Ertrag. Betrachten wir zunächst den Arbeitslohn als Erscheinungsform des tauschwirtschaftlichen Grenzertrages. Das Existenzminimum im Sinne dessen, was entsprechend dem gesamten Kulturzustand eines Volkes zur Lebensführung notwendig ist, bildet für die Arbeitsleistungen die Grenze, unter der solche nicht dauernd angeboten werden. Schon in „Ertrag und Einkommen" haben wir betont, daß der Lohn selbst den Reinertrag der Erwerbstätigkeit eines Arbeiters darstellt, weil seine Kosten nur die Erhaltung der Arbeitskraft und damit zugleich das Ziel seiner Wirtschaft überhaupt sind. Diesen Grenzlohn, den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag für ungelernte Arbeit, kann man in Deutschland vielleicht im Durchschnitt auf 7-800 M. veranschlagen. Daß er keine leichter feststellbare Größe ist, hat darin seinen Grund, daß seine Höhe in den verschiedenen Teilen Deutschlands, Osten und Westen, Stadt und Land ziemlich verschieden ist. Im Osten wird man vielleicht 600 M., im Westen vielleicht 1000 M. anzunehmen haben. Das ändert aber an der Tatsache nichts, daß in einem größeren Wirtschaftsgebiete dieser Minimallohn, der tauschwirtschaftliche Grenzertrag eine ziemlich genau feststellbare Größe ist. Für die übrigen Arbeitstätigkeiten werden nun je nach der Schwierigkeit der Arbeit, der Gefährdung u. dgl. Zuschläge gemacht. Es lassen sich aber ziemlich genau die Lohngrenzen angeben, bei denen ein Wirt-

---

1) In meinem Buche: Geld und Gold, ökonomische Theorie des Geldes, habe ich gezeigt, daß und wie die Preise in der ganzen Welt in Zusammenhang stehen und zwar nicht nur etwa bei der Goldwährung und durch das Geld. Auch darüber war bisher die größte Unklarheit vorhanden. Wie sollte es auch anders sein, wo noch neuestens z. B. Diehl (Bankarchiv, 1. Okt. 1916) weit von sich weist, daß durch das Geld die Preise der verschiedensten Güter in Zusammenhang stehen.

schafter diese Arbeit oder jene vorzieht, und es ist kein Zweifel, daß der Zugang zu den verschiedenen Arbeitszweigen auch durch einen Vergleich der damit zu erzielenden Einnahmen und der aufzuwendenden Arbeitsmühe bestimmt wird. Wenden sich dem einen Berufe zu viel Arbeitskräfte zu, so muß der Preis der Leistung sinken, das beeinflußt den Zugang und führt so eine Ausgleichung herbei.

Die Theorie braucht natürlich keineswegs ganz zu übersehen, daß für den Zugang zu den verschiedenen Berufen nicht ausschließlich die Vergleichung des Geldertrages mit der Arbeitsmühe in Betracht kommt, sondern noch zahlreiche andere Momente, von denen als wirtschaftliche z. B. noch die Sicherheit der Einkommenserzielung bei Beamten eine Rolle spielt und den Preis gewisser Leistungen an öffentliche Körperschaften bestimmen kann. Aber um die Grundlagen des tauschwirtschaftlichen Mechanismus zu verstehen, kann die Betrachtung nichtwirtschaftlicher Momente, die auf das Angebot von Arbeitskräften von Einfluß sind, z. B. das verschiedene soziale Ansehen mancher Berufe, Bestimmung des Berufes durch die Eltern ohne besondere wirtschaftliche Erwägungen usw. außer Berücksichtigung bleiben. Der Hauptpunkt kann nicht bezweifelt werden, daß der Preis der verschiedenen Arbeitsleistungen so orientiert ist, daß für jede Art von Leistungen, bei denen Konkurrenz besteht, die Arbeiter, die unter den ungünstigsten Bedingungen arbeiten, auf die Dauer noch ein gewisses Minimum wirtschaftlichen Ertrags erzielen müssen. Sonst wird der Zugang zu diesem Gewerbe aufhören, und die Arbeitskräfte werden sich anderen Erwerbszweigen zuwenden. So vollzieht sich also hier, theoretisch scharf formuliert, ein Ausgleich der Grenzlöhne. Das „Gesetz“ bedeutet also hier, wie überhaupt, nichts anderes als eine Tendenz, ist nichts weiter als die scharfe theoretische Formulierung des Ertragsstrebens, das den Tauschverkehr beherrscht, und dessen Einwirkung auf die Preisbildung man bisher durchaus ungenügend erkannt hat. —

Das gleiche gilt für den anderen Fall, daß man mit Sachgütern, Kapital, einen Geldertrag erzielt. Auch Sachgüter werden nur angeboten oder bei der Produktion verwendet, wenn man mit ihnen ein gewisses Minimum an Erwerbsertrag erzielen kann. Auch hier läßt sich der Ertrag natürlich oft nicht auf das einzelne Produkt feststellen, ebenso wie die Kosten in der Regel nicht auf das einzelne Produkt berechnet werden können, sondern die Preisbildung nach dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge erfolgt derart, daß er für neu aufzuwendende Kosten die Grenze angibt und daß diejenigen Erwerbswirtschaften, die auf die Dauer ein gewisses Ertragsminimum nicht erzielen, schließlich ausscheiden. Die Größe der Geldsumme, die das Ertragsminimum darstellt, richtet sich hier natürlich nach den aufgewandten Kosten in Geld, dem erforderlichen Kapital. Insbesondere durch neue Erfindungen, wodurch neue Unternehmungen mit geringeren Kosten zum Angebot kommen, werden hier die Grenzkosten oft verschoben, Unternehmungen mit höheren Kosten ausge-

schaltet, und auf Grund der neuen Grenzkosten und des tauschwirtschaftlichen Grenzertrags stellt sich der Preis von neuem ein.

Dieser tauschwirtschaftliche Grenzkapitalertrag tritt nun am deutlichsten zutage bei dem Kostengut (Kapitalgut), das das häufigste, meist begehrte und fungibelste von allen ist, beim Geldkapital, bei der Geldleihe. Der Ertrag, der mit Geldleihkapital erzielt wird, ist der Zins, und der landesübliche Zinsfuß ist der typische Grenzkapitalertrag. Er bezeichnet durch die ganze Volkswirtschaft hindurch die Grenze, bis zu der überhaupt mit Kostengütern auf die Dauer Ertrag erzielt wird. Erzielt man mit einem Geldkapital nicht wenigstens den landesüblichen Zinsfuß, so wird der Besitzer, der dem wirtschaftlichen Prinzip folgt, entweder das Kapital im Ausland anlegen oder er wird es zum Konsum verwenden [1]). Der Zins für sicherste Geldkapitalanlagen — und das ist eben der sogenannte landesübliche Zinsfuß — ist die augenfälligste Erscheinungsform des tauschwirtschaftlichen Grenzertrages, weil ein Geldleihkapital das fungibelste und in der heutigen Kapitalwirtschaft auch meistbegehrte Ertragsmittel überhaupt ist. Diese Grenzertragsform ist daher die häufigste und kommt in weniger Verschiedenheiten und durch besondere Umstände bewirkten Veränderungen vor als der Grenzarbeitsertrag. Dieser Geldleihertrag, der als Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten in Geld in Prozenten der Kosten ausgedrückt wird, ist auch deswegen eine viel stabilere allgemeinere Größe, weil er mit der direkten Lebensfürsorge in viel weniger enger Beziehung steht als der Arbeitsertrag. Wohl gibt es Leute, die auf ihre Geldkapitalerträge angewiesen sind, aber diese beeinflussen nicht die Höhe des Zinsfußes. Dieser, der Geldkapitalertrag, wird vielmehr durch die sonstigen Möglichkeiten, Kapitalerträge zu erzielen, bestimmt. Dazu gehören nicht nur die übrigen Geldleiherträge, die nach dem größeren oder geringeren Risiko abgestuft sind, sondern auch die Sachleiherträge, von denen die Wohnungsmiete besondere Bedeutung hat, und schließlich die Unternehmungserträge. Was die Wohnungsmiete betrifft, so kommen auch bei ihr Grenzleiherträge vor, insbesondere bei den in großer Zahl gleichartig vorhandenen Wohnungen der unteren Klassen. Im wesentlichen ist aber die Wohnung ein Monopolgut, weil die individuellen Schätzungen derselben nach Ausstattung und Lage sehr verschieden sind. Daher werden auch Wohnungen mit dem gleichen Preise oft sehr verschieden geschätzt, die eine kommt für den, die andere für jenen überhaupt nicht in Betracht.

---

1) Der Fall, daß eine Geldsumme ganz zinslos oder nur zu einem minimalen Zinsfuß nur als Geldvermögen gehalten wird, kann hier, obgleich er im Wirtschaftsleben für kleinere Summen natürlich oft vorkommt, außer Erörterung bleiben. Den Hauptfall stellen wohl die zinslosen Giroguthaben der Geschäftsleute bei der Reichsbank dar. Das Thesaurieren, das Aufbewahren von barem Gelde ist in den entwickelten Volkswirtschaften, wenigstens in normalen Zeiten, nicht mehr von sehr erheblicher Bedeutung.

Jedenfalls kann auch bei den Leiherträgen — wie wir besser sagen, um das mißverständliche Wort Zins zu vermeiden — nicht bezweifelt werden, daß die Grenze, bis zu der ein Leihkapital, sei es als Geld-, sei es als Sachleihkapital, angeboten wird, bestimmt wird durch die Ertragserwartungen, und daß bei freier Beweglichkeit der Kapitalien ihre zweckmäßigste Verteilung dann herbeigeführt ist, wenn die Grenzerträge ungefähr gleich hoch sind. Diese Beweglichkeit ist, solange das Kapital noch die Form des Geldkapitals hat, in sehr vollkommener Weise vorhanden. Und da alljährlich in den entwickeltsten Volkswirtschaften Milliarden von ersparten Einkommen Kapital werden und dabei durch die Geldform hindurchgehen, so vollzieht sich der Ausgleich der Grenzleiherträge hauptsächlich im Wege dieser Neuanlagen. Dabei haben die Kapitalisten aber auch die Wahl einer anderen Kapitalform, des Unternehmungskapitals, das nicht auf festen Zins angelegt ist. Von dem Ausgleich der Grenzerträge in dieser Form haben wir noch zu sprechen.

2. Der tauschwirtschaftliche Grenzertrag bei den Unternehmergewinnen.

Auch bei den Erwerbserträgen der Unternehmungen ist der Ausgleich der Grenzerträge von großer Bedeutung. Und dieses ist der Punkt, wo der „Ausgleichsgedanke“ bisher schon in der Theorie eine gewisse Rolle spielte als Ausgleichungstendenz der Unternehmergewinne (insbesondere bei A. Wagner). Es ist nun aber auf das schärfste zu betonen, daß der Ausgleichsgedanke so, wie er von diesen Schriftstellern, z. B. auch Lexis, verwendet wurde, nämlich ohne Verbindung mit dem Grenzgedanken, gar keinen Sinn hat und gar nichts erklärt. Natürlich liegt nicht eine Ausgleichstendenz aller Unternehmergewinne vor — man darf nie übersehen, daß die Gewinne der einzelnen Unternehmungen desselben Erwerbszweiges oft voneinander sehr verschieden sind — sondern nur ein Ausgleich der Grenzerträge in den verschiedenen Erwerbszweigen muß vorhanden sein. Eine Verschiedenheit der Kosten und damit der Erträge der Unternehmungen eines und desselben Erwerbszweiges ist, insbesondere wo technische Fortschritte häufig sind, gar nicht zu vermeiden. Es besteht kein Streben sie auszugleichen, sondern umgekehrt das Streben, der billigste von allen zu sein, das Streben nach dem größten Ertrag. Dieses führt aber zwischen verschiedenen Erwerbszweigen zu einem Ausgleich der Grenzerträge. Dieses ist das Organisationsprinzip, welches vollkommenste Bedarfsbefriedigung ermöglicht. Das Ertragsstreben des einzelnen wirkt aber dadurch auf die Verwirklichung dieses Prinzips hin, daß es jeden veranlaßt, seine Kapitalien und Arbeitskräfte da zu verwenden, wo noch die größten Erträge zu erzielen sind.

Daß das Ertragsstreben des einzelnen diese tauschwirtschaftliche Funktion hat, daß darin das Organisationsprinzip des ganzen Tauschverkehrs besteht, kann nicht bezweifelt werden, auch wenn der Ausgleich der Grenzerträge bei den Unternehmungen nicht zahlenmäßig zu konstatieren ist. Daß das nicht vollkommen möglich ist, hat teils darin seinen Grund, daß die dabei vorausgesetzte Beweglichkeit der Kapitalien und Arbeitskräfte nicht vollkommen vorhanden ist, ferner darin, daß in den verschiedenen Erwerbszweigen das Risiko der Ertragserzielung sehr verschieden ist und diese Verschiedenheit bei der Zuweisung weiterer Kapitalien und Arbeitskräfte an die einzelnen Erwerbszweige berücksichtigt, d. h. beim Ertrage veranschlagt wird. Deswegen läßt sich hier der tauschwirtschaftliche Grenzertrag nicht so scharf in einem bestimmten Prozentsatz ausdrücken wie beim Geldleihertrag. Auch handelt es sich hier um ein Sachkapital, auf das die Erträge bezogen werden, und seine Veranschlagung in Geld ist mehr oder weniger willkürlich. Es fehlt hier also der einheitliche Kostenausdruck. Wir haben schon betont, daß die Kostenberechnungen der einzelnen Unternehmung und damit natürlich auch die Kostenvergleichungen verschiedener Unternehmungen immer mehr oder weniger willkürlich sind.

Nichtsdestoweniger gibt es eine Reihe von Unternehmungen, bei denen der tauschwirtschaftliche Grenzertrag infolge besonderer Umstände ziemlich genau festzustellen ist. Das sind die Aktiengesellschaften, deren Anteile einen Börsenkurs haben. Die Kurse drücken in Prozenten den Ertragswert der Unternehmung aus, d. h. die Schätzung des arbeitenden Kapitals auf Grund der Gewinne. Wenn man nun die Kurse einer Aktiengesellschaft mit ihren Gewinnen in Prozenten vergleicht, ergibt sich ein Prozentausdruck, der für den Käufer der Aktien die Rentabilität bezeichnet, die er mit dem Erwerb derselben erzielt. Er stellt sich deutlicher heraus, wenn man den durchschnittlichen Kursstand einer Aktie mit ihrer durchschnittlichen Dividende vergleicht. Es ergibt sich, daß die Verzinsung für den Käufer der Aktien bei deutschen Aktiengesellschaften etwa 5 7 Proz. beträgt. Die Unterschiede stammen aus verschiedenen Gründen. Sie lassen sich sowohl zwischen verschiedenen Unternehmungszweigen als innerhalb desselben Unternehmungszweiges beobachten. Im ersten Falle stammen sie aus dem verschiedenen Risiko verschiedener Unternehmungszweige, größeren Schwankungen der Erträge bei einigen, größerer Stabilität bei anderen. Daher werden z. B. Bankaktien, weil sie heute bei uns verhältnismäßig gleichmäßige Dividenden verteilen, mit einem geringeren Prozentsatz kapitalisiert, d. h. sie haben im Verhältnis zum Gewinne einen höheren Kurs als Unternehmungen mit starken Gewinnschwankungen, etwa der Gummiindustrie, der Wollindustrie usw.

Daß dies nicht noch schärfer zutage tritt, hat darin seinen Grund, daß das Sachkapital der einzelnen Unternehmungen desselben Erwerbszweiges auf Grund seiner besonderen Verhältnisse sehr verschieden bewertet wird. Die kursmäßige Veranschlagung der ein-

zelnen Unternehmung ist also oft erheblich verschieden ohne Rücksicht auf den Ertrag. Zwei Aktiengesellschaften mit demselben Aktienkapital und derselben Einnahme in derselben Industrie können daher sehr verschieden im Kurse stehen, weil die eine z. B. große Reserven angesammelt oder starke Abschreibungen vorgenommen hat, ihre Anlagen, Materialien u. dgl. sehr niedrig zu Buch stehen. Zwei Unternehmungen mit demselben Aktienkapital, die mit demselben Ertrage Produkte gleicher Art verkaufen und auch die gleichen laufenden Kosten haben, können doch im Kurse ziemlich verschieden bewertet werden, einfach weil der Teil der Kosten, den das stehende Kapital ausmacht, verschieden bewertet wird. Es können dabei auch Umstände maßgebend sein, die mit der Fabrikation gar nichts zu tun haben, z. B. nicht selten, daß die Grundstücke der einen Unternehmung wertvoller sind. Vor allem aber bewirken Verschiedenheiten in der Dividendenpolitik, in den Abschreibungen, der Rohmaterialbewertung eine verschiedene kursmäßige Bewertung des in Geld ausgedrückten Kapitals und damit ein anderes prozentuales Verhältnis zwischen Kurs und Dividende. Ist dies schon zwischen Unternehmungen desselben Erwerbszweiges der Fall, so noch mehr zwischen Unternehmungen verschiedener Art, weil hier noch die Verschiedenheit des Risikos hinzukommt. Daher läßt sich das Verhältnis zwischen Ertrag und Kapital auch bei Aktiengesellschaften nicht so scharf in einem bestimmten Prozentsatz ausdrücken, sondern schwankt, wie gesagt, längere Zeiträume in Betracht gezogen, zwischen 5 und 7 Proz. Daß eine Unternehmung viele Jahre hindurch im Verhältnis zu ihrem Kurse über 7 Proz. rentiert, wird bei deutschen Unternehmungen nur selten und nur unter besonderen Umständen, großem Risiko, vorkommen.

Gegen den Begriff des tauschwirtschaftlichen Grenzertrages spricht nicht, daß es in den meisten Unternehmungszweigen Aktiengesellschaften gibt, die oft Jahre lang gar keine Dividende verteilen. Denn erstens ist ja die Dividende noch kein Maßstab für die wirkliche Rentabilität. Oft wird trotzdem ein Reingewinn erzielt und wenn man denselben mit dem Kurse vergleicht, wird man in vielen Fällen, namentlich beim Durchschnitt mehrerer Jahre doch auf einen Prozentsatz kommen, der dem angegebenen tauschwirtschaftlichen Grenzertrag der Erwerbsunternehmungen entsprechen wird. Regelmäßig ist auch der Kurs der Aktien der geringeren Dividende entsprechend niederer. Zweitens aber ist natürlich die völlige Beweglichkeit der Kapitalien und Arbeitskräfte, die die Theorie voraussetzt, gerade bei den Erwerbsunternehmungen in Aktienform, die ja meist der Industrie angehören und ein großes s t e h e n d e s Kapital haben, am wenigsten vorhanden. Hier kommt es daher in der Tat vor, daß eine Gesellschaft in der Hoffnung auf bessere Jahre lange Zeit ohne Reingewinn arbeitet. Bei Handelsunternehmungen wird das kaum je der Fall sein, gerade hier aber läßt sich, mangels Bewertung des investierten Kapitals, der tauschwirtschaftliche Grenzertrag nicht so offensichtlich in Prozenten feststellen. Auch in der

Landwirtschaft kommt aus dem angegebenen und anderen Gründen ein längeres Wirtschaften ohne Ertrag bisweilen vor.

Man darf aber aus solchen immerhin vereinzelten Fällen natürlich nicht den Schluß ziehen, daß nun der tauschwirtschaftliche Grenzertrag = 0 sei, mit anderen Worten, daß es Prinzip der Erwerbswirtschaften sei, so lange eine Wirtschaftstätigkeit auszuüben, als überhaupt noch ein Ertrag, wenn auch ein verschwindend kleiner, erzielt werde. Das wird wiederum schon durch die Beobachtung als falsch erwiesen, und die anscheinend dem entgegenstehenden Fälle, die auf Unmöglichkeit der Herausnahme des stehenden Kapitals zurückzuführen sind, beruhen eben auf dem darin liegenden Zwange und können nicht als ein Beweis angesehen werden. Es ist aber kein Zweifel, daß kein industrieller Unternehmer, welcher Art auch immer, zufrieden ist, wenn sich sein Kapital, nach Abzug aller Unkosten, dauernd nur mit 2, 3, ja auch mit 4 Proz. verzinst, und zwar aus einem sehr einfachen Grunde. Deshalb nämlich, weil er diese Verzinsung ganz ohne jede Arbeit und ohne jedes Risiko durch Geldausleihen in sichersten Anlagen erzielen könnte. Der Mindestertrag, den man mit Unternehmungskapital zu erzielen erwartet, schreibt sich so gewissermaßen aus dem Zins für Leihkapital her. Dieses aber wiederum entsteht, wie wir einstweilen in dem Aufsatze über die Preistheorie gezeigt haben, aus dem Grenzkonsumertrage, weil man nämlich, wenn man für Gelddarlehen nicht einen Zins von bestimmter Mindesthöhe erhalten würde, vorziehen würde, die betreffende Geldsumme zum Konsum zu verwenden, wodurch der einzelne den Ertrag, das Mehr an Nutzen erzielen würde, der das Ziel aller Wirtschafter ist. Wir sehen damit auch schon, wie, durch die Kapitalbildung, der tauschwirtschaftliche Grenzertrag mit den individuellen Grenzkonsumerträgen zusammenhängt.

Die Vorstellung, daß der Grenzerwerbsertrag gleich Null sei, mit anderen Worten, daß das Ziel des Wirtschafters nur sei, überhaupt einen Ertrag, wenn auch nur den kleinsten, zu erzielen, die man mit der Tatsache begründen könnte, daß es wirklich immer Unternehmungen mit sehr geringen Erträgen, oft auch längere Zeit ohne Erträge gibt, diese Vorstellung wird schließlich auch schon dadurch als falsch erwiesen, wenn man daran denkt, daß hinter jeder Erwerbswirtschaft ja die Konsumwirtschaften ihrer Besitzer stehen. Und wenn auch gerade Aktiengesellschaften von dieser Rücksicht auf die Konsumwirtschaften der Aktionäre oft sehr unabhängig sind, kann doch die Theorie von der allgemeinen Beziehung aller Erwerbswirtschaften zu den hinter ihnen stehenden Konsumwirtschaften nicht abstrahieren.

Es sei aber nochmals betont, daß das Vorkommen geringerer Erträge als der Grenzerwerbsertrag bei Unternehmungen gegen die Rolle, die der letztere bei unserer Erklärung des tauschwirtschaftlichen Mechanismus spielt, gar nichts beweist. Denn dieser soll das Angebot, d. h. die Grenze für die Aufwendung an Kosten erklären, und da ist es sicher und wird durch tausendfache Beobachtung erwiesen, daß hier ein gewisses Minimum an Ertrags-

aussichten des aufzuwendenden Kapitals für die Errichtung neuer Unternehmungen und die Vergrößerung alter, also für den Umfang und die Veränderungen des Angebots entscheidend ist. Wird das vorhandene Sachkapital in die Preisbildung des Tauschverkehrs mithineingezogen und dafür in Geld veranschlagt, was beim Aktienhandel der Fall ist, so wird es eben auf Grund dieses Grenzertrages kapitalisiert. Das durchschnittliche Verhältnis von Kurs der Aktien zur Dividende in einem Unternehmungszweige ist also ein deutlicher Ausdruck des Grenzerwerbsertrags in demselben, und da die Aussicht, mit neuen Kapitalaufwendungen darüber hinausgehende Erträge zu erzielen, den Kapitalzufluß und damit das Angebot vor allem bestimmt, ist das der beste Beweis für die Bedeutung des Grenzerwerbsertrags im Tauschverkehr.

Das, was der Grenzerwerbsertrag und der Ausgleich der Grenzerträge im Tauschverkehr nach meiner Ansicht bedeutet, und was damit gezeigt und erklärt werden soll, haben meine Kritiker zum Teil völlig verkannt und mir dabei hie und da so törichte Ansichten unterstellt, daß ich über derartige Zumutungen empört sein könnte, wenn ich sie nicht auf ihre Urheber zurückbezöge. Namentlich Kellenberger hat in seiner Kritik Erstaunliches an Mißverständnis meiner Auffassung geleistet, um am Schlusse seiner Polemik doch im wesentlichen dasselbe zu sagen, wie ich, nur etwas unklarer. Zunächst glaubt er, gegen meine Auffassung vom Ausgleich der Grenzerträge bei den Erwerbswirtschaften mit dem Hinweis darauf polemisieren zu können, daß immer einige Aktiengesellschaften keine Dividende verteilen. Mit Emphase sagt er (S. 134): „Beträgt wirklich .... der volkswirtschaftliche Grenzertrag in dem einen Erwerbszweig 5 Proz., in dem anderen 6 Proz. usw. je nach der Größe des Risikos? Die folgenden Untersuchungen (!) gehen nicht nur L. an, sondern alle jene, die schon vor ihm behaupteten, die Preise würden durch die höchsten Kosten bestimmt[1]) oder ständen wenigstens mit diesen in Uebereinstimmung. Diese oft geäußerten Behauptungen werden durch die folgenden statistischen Uebersichten schlagend widerlegt.“ Und worin bestehen sie und jene „Untersuchungen“? In einigen Zahlen aus der Statistik der deutschen Aktiengesellschaften, daß soundsoviele Aktiengesellschaften keine Dividende verteilten. Damit rennt er natürlich nur offene Türen ein, wozu er keine statistischen Tabellen gebraucht hätte, und „beweist“ doch nur, daß er völlig mißverstanden hat, was das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge bedeuten soll. Glaubt K. wirklich, daß ich jene von ihm statistisch „bewiesene“ Tatsache nicht gekannt hätte?! Aber was soll man dazu sagen, daß er selber nachher die ihn überraschende Entdeckung macht, daß das Kapital einer Unternehmung regelmäßig nach einem bestimmten, wie er es nennt:

1) Diese Behauptung mancher Theoretiker ist natürlich, was Kellenberger zu verschleiern sucht, das gerade Gegenteil meiner Theorie, wonach der tauschwirtschaftliche Grenzertrag erst die Kosten bestimmt. Das nennt man dann objektive Kritik!

„normalen“ Ertrage in Geld veranschlagt wird! Was sollen also jene Angaben über die absoluten Dividendensätze der Aktiengesellschaften? Sie beweisen nichts, und dabei habe gerade ich in dem auch von ihm genannten Aufsatze: „Theorie des Sparens und der Kapitalbildung“, in Schmollers Jahrbuch 1912, besonders eingehend darauf hingewiesen, daß fortgesetzt ältere Unternehmungen, auch wenn ihre Kapitalien noch nicht amortisiert sind, durch neuere technisch vollkommenere ausgeschaltet werden, was eben durch Preisherabsetzungen geschieht, die bewirken, daß jene oft jahrelang ohne Gewinn noch weiterarbeiten. Andererseits ist aber doch für jedermann klar, daß die Dividende, d. h. das Verhältnis des verteilten Gewinnes zum Aktienkapital gar nichts besagt, weil das Aktienkapital eine ganz nominelle Größe ist und auch das Verhältnis von verteilter Dividende zum wirklichen Reingewinn äußerst verschieden ist. Man macht sich meist nicht genügend klar, daß eine Gesellschaft, die ein kleines Aktienkapital und auf ihren Sachbesitz große Abschreibungen vorgenommen hat, obgleich sie eine hohe Dividende verteilt, dennoch auf das, was die Sachanlagen wirklich gekostet haben, nur einen sehr mäßigen Gewinn erzielen kann.

Wenn Kellenberger weiter sagt: „Unsere Uebersichten beweisen klipp und klar, daß es fortlaufend Unternehmungen gibt [ob immer dieselben, ist gleichgültig[1])], bei denen die Produktionskosten höher sind als die Preise der Erzeugnisse. . . . . Folglich ist der volkswirtschaftliche Grenzertrag von Jahr zu Jahr eine negative Größe“, so beweist er damit nur seine Oberflächlichkeit. Denn möglicherweise hat auch K. schon davon gehört, wie außerordentlich schwierig und willkürlich unter allen Umständen die Berechnung von Produktionskosten ist. Daher spreche ich beim tauschwirtschaftlichen Grenzertrag der Unternehmungen — mit dieser einen Erscheinungsform des tauschwirtschaftlichen Grenzertrags beschäftigt sich K. ausschließlich[2]) — immer von einer ungefähren, durchschnittlichen Höhe derselben, und es ist mir niemals eingefallen, dafür eine „genaue Grenze“ anzugeben. Ein Prozentsatz von Dividende ist aus den eben angegebenen Gründen bekanntlich keine genaue Grenze[3]).

---

1) Das ist natürlich in meiner Theorie keineswegs gleichgültig. Aber es ist eben das Kennzeichen dieses Kritikers, der von den Pflichten einer unvoreingenommenen Kritik keine Ahnung zu haben scheint, daß er sich niemals auf den Standpunkt des von ihm Angegriffenen begeben will.

2) Schon deswegen ist die Untersuchung von K., von allem sonstigen abgesehen, gelinde gesagt, unvollständig. Das Ergebnis aber, zu dem er kommt: es gäbe einen Ausgleich der Grenzerträge in der Konsumwirtschaft, aber dergestalt, daß die Grenzerträge = Null werden: „Beim Produzenten hingegen ist kein Ausgleich der Grenzerträge wirksam“, dieses Ergebnis ist falsch, aber das Eingeständnis, daß es in der Konsumwirtschaft ein solches Gesetz gäbe, genügt mir; für den Tauschverkehr ist jene Tendenz noch viel selbstverständlicher.

3) Für die Tendenz des Verf., bei mir Widersprüche künstlich zu konstruieren, sei auch dieser Satz zitiert (S. 136): „L. spricht selber von durchschnittlichen Grenzerträgen, von einer ungefähren Höhe der Grenzerträge, so widersinnig es ist, eine genaue Grenze durch den Ausdruck Grenzertrag festzulegen . . . .“ Warum in

Am Schlusse seiner „Untersuchungen“ (S. 140) kommt aber Kellenberger selbst dahinter, „daß innerhalb jedes Unternehmungszweiges jedes einzelne Unternehmen den normalen Ertrag (aha!), nicht mehr und nicht weniger, abwirft, d. h. in dem einen 5 Proz., in dem anderen 6 Proz., je nach der Größe des Risikos“!! Also genau das, was ich auch gesagt habe. (Aber natürlich gilt es nur, was K. wieder übersieht, für die Aktiengesellschaften, wo die Kosten, das Kapital, jeder Tag im Kurse in Geld veranschlagt werden.) Aber, o Wunder, unserem Kritikus erscheint das als eine ganz neue Entdeckung und er leitet den obigen Satz mit den Worten ein: „Es klingt paradox, ist aber doch wahr, daß usw.“ Wer die alte Tatsache, daß in dem Kurse der Aktien das Sachkapital einer Unternehmung jeden Tag nach dem Ertrage veranschlagt wird, für paradox erklärt, der sollte doch lieber nicht ökonomische Theorie treiben und andere kritisieren wollen. Denn er zeigt, daß er in den ganzen Geldmechanismus des Tauschverkehrs noch kaum eingedrungen ist.

Das wird auch durch verschiedene andere Ausführungen des Verfassers noch bestätigt, z. B. durch den Hinweis (S. 140), daß die Kapitalisten doch immer nur den „normalen Zins“ erzielen, weil es „bei Aktienunternehmungen üblich ist, die neuen Aktien zu einem Kurse zu begeben, der um ein Geringes unter dem Marktkurse der alten Aktien liegt. . . . Folglich hat der Kapitalist gar kein Interesse daran, gerade dieses und kein anderes Unternehmen zu bevorzugen, weil eben die neuen Aktien nur den normalen Zins abwerfen“ usw. Also alle Unternehmungen sind gleich! Daß mit der Erzielung eines hohen Aktienagios mit einem kleinen Aktienkapital ein verhältnismäßig hohes Sachkapital, große werbende Anlagen, beschafft werden können, merkt K. natürlich nicht. Ebenso erkennt er nicht, daß es doch nicht nur auf die Aktionäre bei Kapitalvermehrungen, sondern vor allem auf die Gründer bei neuen Unternehmungen ankommt. In beiden Fällen wird aber immer die Aussicht auf über den Grenzerwerbsertrag hinausgehende Erträge die Veranlassung zu neuen Kapitalaufwendungen und damit zur Vergrößerung des Angebotes sein.

Doch lohnt es sich wirklich nicht, auf Kellenbergers Kritik des Ausgleichs der Grenzerträge näher einzugehen[1]. Schon daß er seine ganze Kritik derselben im Tauschverkehr nur auf die Aktiengesellschaften und mit einer so falschen Betrachtung derselben stützt und auf die anderen Erscheinungsformen des Grenzerwerbsertrags

---

aller Welt soll denn durch den Ausdruck Grenzertrag eine „genaue Grenze“ festgelegt sein und wo habe ich das behauptet? Ist wirklich der meinen Ausführungen zugrunde liegende Gedanke eines Mindesteinkommens so ungeheuer schwierig zu verstehen? Die Art und Weise wie der Verf. Kritik übt, richtet sich von selbst.

1) Es könnten sonst noch verschiedene Punkte angeführt werden, in denen der Verf. gegen ganz entstellte Darlegungen meiner Gedanken polemisiert, z. B. in der Frage der Preisbestimmung durch die geringsten Kosten (S. 137), wo er mir auch eine absolute Sinnlosigkeit unterstellt.

gar nicht eingeht, zeigt die Oberflächlichkeit seiner Ausführungen Vor allem aber muß man erkennen, was ich eigentlich mit dem Ausgleich der Grenzerträge gewollt habe. Trotzdem ich dies mehrfach und klar ausgesprochen zu haben glaube, zeigten die Bemerkungen Kellenbergers, daß er sich das nicht im geringsten klar gemacht hat. Das liegt sicher nicht nur an mir, sondern vor allem an ihm selber. Die ganze Art seiner Polemik zeigt, daß es ihm nicht ernstlich darum zu tun war, in meine Ideen einzudringen, sondern nur, sie als teils nicht neu, teils als völlig verkehrt darzustellen. Gerade darum glaube ich aber auf weitere Auseinandersetzungen mit diesem Kritiker verzichten zu können.

Doch sei noch eines betont, was nicht nur meine Kritiker, sondern alle angeht, die sich mit ökonomischer Theorie beschäftigen. Sehr viele Leute haben weder das Bedürfnis noch auch das Verständnis für so weitgehende Abstraktionen, wie sie ein theoretisches System — und mein Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge ist ja der Mittelpunkt eines geschlossenen theoretischen Systems der Erklärung der Tauschvorgänge — notwendigerweise mit sich bringt. Sie können trotzdem gute Wirtschaftspolitiker und Wirtschaftshistoriker sein. Wenn sie nun auch noch so wenig Versuche machen, sich in ein solches System hineinzudenken, wie es bei meinen Kritikern oft der Fall war, oder wenn sie etwa nur mit den ihnen bisher geläufigen Begriffen, z. B. dem bisherigen Wertbegriff, an dasselbe herantreten, kann natürlich von Verständnis keine Rede sein. Und doch ist eine weitgehende Abstraktion zunächst erforderlich, um allgemeinste Zusammenhänge des Tauschverkehrs z. B. zwischen Angebot und Preis, Kosten und Preis aufzuklären, die bisher verborgen waren. So zeigen auch die Ergebnisse, zu denen Kellenberger kommt, obgleich sie unklar sind und er sich bestrebt, sie von den meinigen möglichst verschieden auszudrücken, wieviel er durch die Beschäftigung mit meinen Ideen gelernt hat, wieviel sogar ihm dadurch klarer geworden ist. Das tritt auch darin zutage, daß er schließlich die von mir eingeführten Vorstellungen, Abgrenzungen und Gedankenverbindungen ganz wie ein altes Rüstzeug der Wissenschaft anwendet. Mit solchen uneingestandenen Erfolgen seines wissenschaftlichen Strebens muß sich der Theoretiker in den Geisteswissenschaften meistens zufriedengeben.

3. Der Zusammenhang der drei Grenzerwerbserträge.

Das, was das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge wirklich bedeutet, eine theoretisch scharfe Formulierung dessen, wie innerhalb der Einzelwirtschaft sowohl wie im Tauschverkehr die Verteilung und Aufwendung der Kosten erfolgt, also die Aufdeckung des allgemeinsten Prinzips der Kostenaufwendungen, das kann unmöglich als falsch erwiesen werden. Denn dieses Gesetz besagt im letzten Grunde nichts anderes als die bekannte Tatsache, daß das Ertragsstreben den Tauschverkehr organisiert; es zeigt nur, wie es ihn organisiert, d. h. es erklärt das Angebot und damit die Beziehung zwischen Kosten und Preis und

Angebot und Preis. Wäre man sich darüber so klar gewesen, wie jetzt nachträglich manche Leute gern behaupten, von deren theoretischen Leistungen noch niemals jemand etwas gehört hat und denen man daher auch ihre Unklarheit nicht nachweisen kann, so könnte weder die klassische Preistheorie, daß der Preis durch „die“ Kosten bestimmt werde, noch die Grenznutzentheorie noch alle sonstigen Lehren, daß der Preis durch die höchsten oder die geringsten Kosten bestimmt werde, noch Vertreter finden. Die Preise werden eben nicht durch die Kosten oder durch Angebot und Nachfrage bestimmt, sondern das Ertragsstreben und zwar ein Minimum an Erwerbsertrag, der tauschwirtschaftliche Grenzertrag bestimmt die Kosten und das Angebot und damit den Preis, und durch das Ertragsstreben und den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag stehen alle Preise aller Güter in Zusammenhang. Das ist ein Ergebnis, das bisher unbekannt war und das ausschließlich mit meiner psychischen Wirtschaftstheorie gewonnen worden ist. Daran können alle Mäkeleien und Mißdeutungen übelwollender Kritiker nichts ändern.

Von der Preistheorie soll nun an dieser Stelle nicht eingehender gesprochen werden. Vielmehr sei hier nur noch mit wenigen Worten auf den Zusammenhang der drei Grenzerwerbserträge aufmerksam gemacht. Es könnte scheinen, daß wir nicht von einem tauschwirtschaftlichen Grenzertrag, sondern von drei Grenzerwerbserträgen[1]) zu sprechen hätten, die den Preis bestimmen, einem Grenzertrag, der mit Arbeitskosten mindestens erzielt werden muß, einem solchen, der mit Leihkapital[2]), und einem, der mit sonstiger Kapitalverwendung mindestens gefordert wird. Das entspricht durchaus den Tatsachen und den darauf beruhenden 3 Einkommenszweigen, die wir unterscheiden: Arbeitseinkommen, Leiheinkommen (Zins) und Unternehmungseinkommen (Gewinn). In der Tat wird der Preis der Arbeit durch einen anderen Grenzertrag bestimmt als den des Leih- und den des Unternehmungskapitals. Aber zwischen allen dreien bestehen enge Beziehungen, weil, wenn auch nicht überall, so doch in vielen Fällen die Wahl des Ertragsmittels im Belieben der Wirtschafter steht. Bei den beiden Arten des Kapitalertrages ist das klar, und wir können hier die Ertragsausgleichung jederzeit beobachten, wenn Kapitalisten es bald vorziehen, ihre zur Kapitalbildung bestimmten Einkommensteile in Renten anzulegen, bald in Unternehmungen. Aber auch zwischen Kapital- und Arbeitserträgen findet zweifellos eine

1) Kritiker könnten hier, worauf ich hinweisen möchte, wieder ein Objekt für Angriffe erblicken: sie könnten behaupten, daß ich eigentlich noch viel mehr Grenzerträge unterscheiden müßte, weil diese ja in verschiedenen Unternehmungszweigen verschieden hoch sind. Deshalb sei zum soundsovielten Male betont, daß es ja nicht auf die Feststellung einer bestimmten Geldsumme sondern auf das Prinzip ankommt, welches die Aufwendung von Kosten bestimmt. Die tauschwirtschaftlichen Grenzerträge bestimmen die Grenze, bis zu der neue Kapitalien und Arbeitskräfte sich einem Erwerbszweige zuzuwenden geneigt sind.

2) Es braucht nicht Geldleihkapital zu sein. Denn wenn der Betrag auch bei der Sachleihe nicht so in Prozenten festzustellen ist, ist die Ursache des Zinses doch in beiden Fällen die gleiche.

gewisse Ausgleichung statt, die sich, eben wegen der Verschiedenheit des Kostenfaktors, nur nicht ziffermäßig feststellen läßt. Es ist aber eine bekannte Tatsache, daß, wenn die Unternehmer dauernd höhere Gewinne erzielen, die Arbeiter auch höhere Löhne zu verlangen pflegen, dann auch eine Steigerung der Beamtengehälter eintritt usw. Umgekehrt: sind im Verhältnis zu den Unternehmergewinnen die Löhne zu hoch, so hält das von weiteren Kapitalinvestierungen ab. So gibt es zweifellos auch zwischen Kapital- und Arbeitserträgen eine Ausgleichung, ein bestimmtes gegenseitiges Verhältnis in bezug auf ihre Höhe, bei dem der tauschwirtschaftliche Mechanismus am besten funktioniert. Und diese Beziehung aller Ertragsarten zueinander ist auch logisch selbstverständlich. Sie wird eben durch das Geld als Substrat aller Erträge und aller Preise herbeigeführt. Man erkennt hier wieder, wie der Ertragsgedanke das Wesen aller Wirtschaft, auch aller Tauschwirtschaft ausmacht. Das Ausgleichsprinzip ist die selbstverständliche Folge eines ungehinderten Auswirkens des Ertragsstrebens, und der Grenzgedanke, das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, der tauschwirtschaftliche Grenzertrag ist nur die scharfe theoretische Formulierung des Prinzips, das sowohl in der Einzelwirtschaft wie in der Tauschwirtschaft das Maß der Kosten und damit auch das Maß der Bedarfsbefriedigung bestimmt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(5. Fortsetzung.)

[Die Monate April bis Juli 1916 umfassend[1].]

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Jena.

Vorbemerkung: Die Ueberfülle der im Zeitraum April bis Juli 1916 erlassenen Bekanntmachungen hat diesmal eine besonders knappe Zusammenfassung des Inhalts der einzelnen Bekanntmachungen und eine Beschränkung auf deren wesentlichsten Inhalt erfordert. Es gilt also das eingangs der ersten Uebersicht Betonte für diese 5. Fortsetzung in besonderem Maße. Die fünf bisher veröffentlichten Uebersichten sind erschienen in Bd. 49, S. 52—76 (von Kriegsausbruch bis Ende November 1914); Bd. 50, S. 44—68 (Dezember 1914 bis März 1915); Bd. 50, S. 313—335 (April bis Juli 1915); Bd. 51, S 349—375 (August bis November 1915); Bd. 52, S. 215—238 (Dezember 1915 bis März 1916).

Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation. Vom 4. April 1916 (RGBl. S. 225 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Erhebung findet am 26. April 1916 statt. Ihr unterliegen auch Privathaushalte; bestimmte Mindestmengen sind anmeldungsfrei. (Vgl. im übrigen die Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f., Bd. 52, S. 227 f., weiterhin die Bekanntmachung vom 15. April 1916, unten S. 71, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750). Vom 4. April 1916 (RGBl. S. 233). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Befugnis des Reichskanzlers zur Regelung des Verkehrs werden auch die Ersatzmittel von Kaffee, Tee und Kakao unterworfen. (Vgl. Bd. 51, S. 369 und 373, ferner die Bekanntmachungen vom 6. April 1916, unten S. 67, und 29. Mai 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916

---

1) Die zweite Hälfte der Uebersicht wird im nächsten Heft erscheinen, auf sie wird im folgenden mit dem Vermerk: „unten Forts." verwiesen werden.

(RGBl. S. 45). Vom 4. April 1916 (RGBl. S. 234). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 5. April, vgl. unten gleiche Seite.

Dem Reichskanzler wird die Regelung des Verkehrs mit eingeführten Salzheringen übertragen; auch kann er die Vorschriften der vorliegenden Verordnung auf andere Fische und Fischzubereitungen sowie auf Fischrogen ausdehnen. (Vgl. Bd. 52, S. 224, ferner die Bekanntmachungen vom 5. April 1916, unten gleiche Seite, und 18. Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. April 1916 (RGBl. S. 234f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In Gemeinden von über 10000 Einwohnern dürfen Kleingärten nicht zu höheren als den von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzten Preisen verpachtet werden. (Vgl. auch die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. Vom 4. April 1916 (RGBl. S. 236). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1916 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 31. März 1915 (vgl. Bd. 50, S. 68) soll auch auf städtische Grundstücke Anwendung finden, d. h. es kann gegebenenfalls zwangsweise Nutzung in Form von Kleingärten stattfinden. (Vgl auch die Bekanntmachungen vom 13. April 1916, unten S. 69, und 27. Juli 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen. Vom 5. April 1916 (RGBl. 237). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Januar und 4. April 1916 (vgl. oben S. 65). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage, siehe folgende Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung vom 17. Januar 1916/4. April 1916 (vgl. Bd. 52, S. 224 und oben S. 65) wird auf Salzfische, Klippfische und Fischrogen ausgedehnt. (Vgl. hierzu die folgenden Bekanntmachungen.)

Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916 (RGBl. S. 238 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 45), 4. April 1916 (RGBl. S. 234) und 5. April 1916 (RGBl. S. 237).

Salzheringe (diese schon nach Bekanntmachung vom 17. Januar 1916 — Bd. 52, S. 224), Salzfische, Klippfische und Fischrogen, die aus dem Auslande eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft oder mit ihrer Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Diese hat den Uebernahmepreis festzusetzen. Nach Bekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. S. 240) ist die Durchfuhr der genannten Tiere usw. verboten.

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916 (RGBl. S. 240). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 45) und 4. April 1916 (RGBl. S. 234).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der vorigen Bekanntmachung eingearbeitet.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung betr. Uebertragung von Malzkontingenten vom 16. März 1916 (RGBl. S. 170). Vom 5. April 1916 (RGBl. S. 241 f.).

Nach Bekanntmachung vom 16. März 1916 (vgl. Bd. 52, S. 234f.) dürfen Verträge über die Uebertragung von Malzkontingenten (§ 3 der Bekanntmachung betr. Einschränkung der Malzverwendung in Bierbrauereien vom 15. Februar 1915, Bd. 50, S. 60) zwischen einzelnen Brauereien nur durch Vermittlung bestimmter Zentralstellen und unter den von diesen Stellen genehmigten Preisen abgeschlossen werden. Durch die vorliegende Bekanntmachung wird als Zentralstelle die Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin bestimmt, und es werden die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen. (Wegen weiterer Bekanntmachungen über Malz vgl. Bekanntmachung vom 4. Mai 1916, unten S. 75, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916 (RGBl. S. 243). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird die gesamte Zeitrechnung um eine Stunde vorverlegt.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916 (RGBl. S. 245ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750, vgl. Bd. 51, S. 369) und 4. April 1916 (RGBl. S. 233 oben S. 65).

Die Einfuhr von Kaffee muß dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel angezeigt werden; der eingeführte Kaffee muß auf Verlangen an ihn abgeliefert werden, der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis endgültig fest. (Vgl. auch die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über Kaffee. Vom 6. April 1916 (RGBl. S. 247ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750, vgl. Bd. 51, S. 369) und 4. April 1916 (RGBl. S. 233).

Die Besitzer von Rohkaffee haben ihre Bestände dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel anzuzeigen. Rohkaffee darf ferner nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt, auch nur mit dessen Zustimmung geröstet werden; er muß dem Kriegsausschuß auf Verlangen überlassen werden, der den Uebernahmepreis endgültig festsetzt. Der Kriegsausschuß hat seinerseits die übernommenen Vorräte nach den Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 11. November 1915, Bd. 51, S. 369, 29. November 1915, Bd. 51, S. 373, 4. April 1916, oben S. 65, die weitere vom 29. Mai 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916 (RGBl. S. 250f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750) und 4. April 1916 (RGBl. S. 233).

Es werden für die Einfuhr von Tee die gleichen Bestimmungen getroffen wie durch die vorvorige Bekanntmachung für Kaffee.

Bekanntmachung über Tee. Vom 6. April 1916 (RGBl. S. 252ff). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750) und 4. April 1916 (RGBl S. 233).

Es werden für Tee die gleichen Bestimmungen getroffen wie durch die vorvorige Bekanntmachung für Kaffee. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 11. November 1915, Bd. 51, S. 369, 29. November 1915, Bd. 51, S. 373, 4. April, oben S. 65, 29. Mai 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 6. April 1916 (RGBl S. 254ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750) und 4. April 1916 (RGBl. S. 233).

Es werden für Zichorienwurzeln ungefähr die gleichen Bestimmungen getroffen wie durch die Bekanntmachung vom gleichen Tage (vgl. oben) für Kaffee. Die Ablieferungspflicht usw. besteht jedoch nur für gedörrte Zichorienwurzeln. Auch wird ein Höchstpreis von 32 M. für den Doppelzentner, ferner ein Verfütterungsverbot festgesetzt.

Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916 (RGBl. S. 257) Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 752).

Die Höchstpreise für Gemüse usw. werden mit Ausnahme der Höchstpreise für Kohlrüben und Sauerkraut, die erst am 31. Mai 1916 außer Kraft treten sollen, aufgehoben. (Vgl. Bekanntmachung vom 25. Januar 1916 Bd. 52, S. 225, und die weitere Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, unten S. 78.)

Bekanntmachung betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 8. April 1916 (RGBl. S. 258). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. November 1915 (RGBl. S. 761).

Der Reichskanzler macht von der ihm durch Bekanntmachung vom 13. November 1915 (vgl. Bd. 51, S. 371) gegebenen Ermächtigung, Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum festzusetzen, Gebrauch.

Bekanntmachung betr. die verlängerten Prioritätsfristen. Vom 8. April 1916 (RGBl. S. 259). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verlängerung der in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) genannten Prioritätsfristen, die durch diese Bekanntmachung nur bis zum 30. Juni 1916 vorgesehen war, soll bis auf weiteres stattfinden (Vgl. hierzu die Bekanntmachungen vom 13. Mai 1915, Bd. 50, S. 317, 28. Juni 1915, Bd. 50, S. 328, 15. Juli 1915, Bd. 50, S. 331, 17. August 1915, Bd 51. S. 351, 7. Januar 1916, Bd. 52, S. 222, 8. Februar 1916, Bd. 52, S. 228, und 14. Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1916 (RGBl. S. 265 ff).

Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker wird eine besondere Reichszuckerstelle errichtet, die Behörde ist, und deren Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden. Der Reichskanzler hat hierbei die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung zu bestimmen, und zwar hat er den monatlichen Verbrauch durch die Ausführungsbestimmungen vom 12. April auf 1 kg auf den Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Hiervon müssen auch Gastwirtschaften, Bäckereien und Konditoreien ihren Bedarf zugeteilt erhalten, wogegen die sonstigen gewerblichen Betriebe gesonderte Zuweisungen erhalten.

Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die auf sie entfallenden Zuckermengen. Die Kommunalverbände können den Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

Die Kommunalverbände haben den Zuckerverbrauch in ihren Bezirken zu regeln, können insbesondere Zuckerkarten einführen und haben Höchstpreise für den Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern können die Uebertragung der Regelung innerhalb ihres Bezirkes verlangen.

Endlich soll mit dem Stichtag vom 25. April 1916 eine Bestandserhebung veranstaltet werden. (Vgl. wegen früherer Verordnungen die Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f., insbesondere die Bekanntmachung vom 26. August 1915, Bd 51, S. 352, ferner die Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1915, Bd. 52, S. 217, 217 f., und 218, 3. Februar 1916, Bd. 52, S. 227, 13. Mai 1916 unten S. 77, 19. Mai 1916, unten S. 79, 24. Juni 1916, unten Forts., 12. Juli, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 273). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die früheren, den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen (vgl. Bd. 52, S. 220 f., Bd. 51, S. 363, Bd. 50, S. 332, und die daselbst angeführten Bekanntmachungen) dahin geändert, daß die oben genannten Personen (vgl. hierzu jedoch die Bekanntmachungen vom 20. April 1915 — Bd. 50, S. 314 und vom 25. Juni 1915 — Bd. 50, S. 323 —) vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Juli 1916 (bisher 31. Mai 1916) nicht geltend machen können, und daß bei bereits rechtshängigen Ansprüchen das Verfahren bis zum 31. Juli (bisher 31. Mai) 1916 ruht. Die Fristen sind durch Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 694) bis 31. Oktober 1916 verlängert (vgl. unten Forts.).

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 273 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen bis zum 31. Juli 1916 (nach Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 — vgl. unten Forts. — bis 31. Oktober 1916) verlängert.

Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 274). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Verträge über Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen, die zu höheren als den (von Landesbehörden u. a. m.) festgesetzten Höchstpreisen (von Reichs wegen sind Höchstpreise nicht festgesetzt!) abgeschlossen sind, gelten mit dem 13. April 1916 als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. (Vgl. im einzelnen Bekanntmachung vom 11. November 1915, Bd. 51, S. 370.)

Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Biersendungen an die Truppen. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 275). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Wenn Bier, das im Auftrag der Heeresverwaltung an die Truppen geliefert wird, als Militärgut aus einem Brausteuergebiet in ein anderes befördert wird, so sollen die Sendungen nicht als Ausfuhr bzw. Einfuhr gelten.

Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 275 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Besitzer von Forsten und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken müssen auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden Streu-, Heide- und Weidenutzungen gewähren. (Vgl. auch die Bekanntmachungen vom 4. April 1916, oben S. 66, und 27. Juli 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 276 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannten Gegenstände (weitere Gegenstände hinzugefügt durch Bekanntmachung vom 25. Mai 1916, unten S. 80) dürfen weder vernichtet noch unver-

arbeitet zu Düngezwecken verwandt werden, sondern müssen aufbewahrt und, falls sie nicht anderweitig verwertet werden, an bestimmte Stellen abgeliefert werden. Für Haushalte gilt diese Bestimmung nur auf besondere Anordnung. Die aus ihnen gewonnenen Oele und Fette unterliegen der Verkehrsregelung durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Fette und Oele. Der Reichskanzler kann für Knochen usw., auch für die Fette und Oele, Höchstpreise festsetzen. (Er hat hiervon in der Bekanntmachung vom 25. Mai 1916 — vgl. unten S. 80 — Gebrauch gemacht. — Vgl. auch die Uebersicht in Bd. 51, S. 373 f., ferner die Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 — Bd. 52, S. 221 und die daselbst angeführten Bekanntmachungen, ferner die Bekanntmachungen vom 18. April 1916, unten S. 72 f., 1. Mai 1916, unten S. 74 und S. 75, 4. Mai 1916, unten S. 72 f., 25. Mai 1916, unten S. 80, 26. Mai 1916, unten Forts., 8. Juni 1916, unten Forts., 26. Juni 1916, unten Forts., 29. Juni 1916, unten Forts., 16. Juli 1916, unten Forts., 20. Juli 1916, unten Forts., 21. Juli 1916, unten Forts., 31. Juli 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte. Vom 13. April 1916 (RGBl. S. 278). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verordnungen vom 10. September 1914 (Bd. 49, S. 65) und 31. März 1915 (Bd. 50, S. 68) erhalten einige für ihre Weitergeltung notwendige Ergänzungen.

Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 15. April 1916 (RGBl. S. 279 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 22. April 1916 (RGBl. S. 323 ff.).

Während die bisherigen Verbrauchsregelungen nur eine Reihe von Einschränkungen für den an sich freien Verkehr mit Branntwein enthielten, wird dieser durch die vorliegende Bekanntmachung behördlich organisiert. Die durch die bisherigen grundlegenden Bekanntmachungen (vgl. hier insbesondere die für das Betriebsjahr 1915/16 erlassene Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 — Bd. 51, S. 360 f.) angeordneten Beschränkungen der Branntweinerzeugung usw. bleiben natürlich daneben bestehen.

I. Reichsbranntweinstelle. Es wird eine besondere Behörde, die Reichsbranntweinstelle, gebildet, deren Vorsitzender und Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden. Ihr wird ein Beirat beigegeben, dessen Mitglieder gleichfalls vom Reichskanzler ernannt werden, und der über grundsätzliche Fragen gehört werden soll. Branntwein, der unter steueramtlicher Ueberwachung steht, darf nur durch die oder auf Anweisung der Spiritus-Zentrale abgesetzt oder vergällt werden. Hierbei hat jedoch die Reichsbranntweinstelle zu bestimmen, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein abzusetzen ist. Endlich bedarf die Spiritus-Zentrale auch bei ihren Preisfestsetzungen der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle.

II. Branntweinerzeugung. Alle Erzeuger haben den hergestellten Branntwein an die Spiritus-Zentrale zu liefern, die ihn ihrerseits gegen einen angemessenen Uebernahmepreis abnehmen muß. Ihr müssen auch die nötigen statistischen und sonstigen Angaben gemacht werden. Jeder Brenner ist berechtigt, dem Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die ihm bereits angehörenden Mitglieder beizutreten; wer dies nicht tut, unterliegt gleichwohl hinsichtlich der Verwertung des von ihm gelieferten Branntweins den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Verbandes.

III. Branntweinbestände. Wer mit Beginn des 17. April 1916 Branntwein (versteuerten oder unversteuerten, verzollten oder unverzollten) in Gewahrsam hat, hat ihn nach den Weisungen der Spiritus-Zentrale an letztere zu liefern. Weiterhin müssen die am 1. Mai 1916 vorhandenen Vorräte der Spiritus-Zentrale angezeigt werden, die sich erklären muß, ob und wieviel von dem Spiritus sie

übernehmen will. Gegen die Preisfestsetzung der Spiritus-Zentrale ist Berufung an den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zulässig.

IV. Ausländischer Branntwein. Eingeführter Branntwein muß gleichfalls an die Spiritus-Zentrale abgeliefert werden.

V. Schlußvorschriften. Die Inhaber von im Betriebsjahre 1915/16 betriebenen Branntweinreinigungsanstalten haben Anspruch auf Weiterbeschäftigung durch die Spiritus-Zentrale.

(Vgl. die Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f., die Bekanntmachung vom 10. Februar 1916 – Bd. 52, S. 228 — und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, weiter die Bekanntmachung vom 3. Februar 1916 — Bd. 52, S. 27, und die Bekanntmachung vom 23 Dezember 1915, 29. Februar 1916 — Bd. 52, S. 220. Eine spätere Bekanntmachung ist erlassen am 31. Mai 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. April 1916 (RGBl. S. 284 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Das Verfüttern von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei darf nur noch innerhalb bestimmter, für die einzelnen Viehsorten festgesetzter Höchstgrenzen geschehen. Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen die Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f. und Bd. 52, S. 227, die weiteren Bekanntmachungen vom 4. April 1916, oben S. 65, 15. Mai 1916, unten S. 77, 8. Juni 1916, unten Forts., im übrigen über Kartoffeln die Bekanntmachung vom 22. Mai 1916, unten S. 80, 19. Juni 1916, unten Forts., 26. Juni 1916, unten Forts., 13. Juli 1916, unten Forts.. (Wegen sonstiger Verfütterungsverbote vgl. wegen Brotgetreides usw. Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914, Bd. 49, S. 72, 28. Juni 1915, Bd. 50, S. 325, wegen Hafers Bekanntmachung vom 28. Juni 1915, Bd. 50, S. 326, wegen Gerste Bekanntmachung vom 28. Juni 1915, Bd. 50, S. 325 f., grünen Roggens usw. 20. Mai 1915, Bd. 50, S. 318, Hülsenfrüchte 29. Juni 1916, unten Forts.)

b) Die Ablieferungspflicht von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei (vgl. Bekanntmachung vom 16. September 1915, Bd. 51, S. 356 in Verbindung mit Bd. 50, S. 62 f. und weitere in der Zusammenstellung auf S. 373 ff. aufgeführte Bekanntmachungen) wird verschärft. (Vgl. auch Bekanntmachungen vom 4. April 1916, oben S. 65, 22. Mai 1916, unten S. 80, 15. Mai 1916, unten S. 77, 8. Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916 (RGBl. S. 287 f.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 13. April 1916 (vgl. oben S. 69) nötige Aenderung der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung betr. den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916 (RGBl. S. 171). Vom 17. April 1916 (RGBl. S. 288). Auf Grund der Bekanntmachung vom 16. März 1916 (RGBl. S. 171).

Nachnahmezahlungen nach dem Auslande sollen beim See- und Binnenschiffahrtsverkehr erlaubt sein. (Vgl. im übrigen Bd. 52, S. 235.)

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Erneuerung vernichteter Standesregister vom 25. November 1915 (RGBl. S. 779). Vom 12. April 1916 (RGBl. S. 289 ff.).

Es handelt sich um formelle Vorschriften. (Vgl. Bd. 51, S. 372.)

Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 18. April 1916 (RGBl. S. 296 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Kriegsverschollene können für tot erklärt werden, wenn ein Jahr lang von ihnen keine Nachricht eingegangen ist.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916 (RGBl. S. 299). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 300 ff.).

Eingeführte Eier müssen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft abgeliefert werden, die angemessene Uebernahmepreise zu zahlen hat. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat sich ihrerseits bei der Verteilung der an sie abgegebenen Eier nach den Vorschriften des Reichskanzlers zu richten. (Vgl. wegen Eiern: Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1915, Bd. 52, S. 217 f., vom 14. Juni 1916, unten Forts., 18. Juni 1916 (RGBl. S. 530), unten Forts., 13. Juli 1916, unten Forts.).

Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916 (RGBl. S. 302 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 303 ff.).

Kondensierte Milch und Milchpulver, die aus dem Auslande eingeführt werden, müssen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft geliefert werden, die angemessene Uebernahmepreise zu zahlen hat. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat sich ihrerseits bei der Verteilung der an sie gelieferten kondensierten Milch usw. nach den Vorschriften des Reichskanzlers zu richten. (Vgl wegen kondensierter Milch usw. die Bekanntmachungen vom 16. und 29. Dezember 1915, Bd. 52, S. 217.)

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Bekanntmachungen vom 19. April, 3. und 20. Juni 1916. Vgl. aber auch Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (unten Forts.).

Der Reichskanzler kann die erforderlichen Maßregeln treffen, um während des Kriegs die Versorgung von Zeitungen usw. mit Druckpapier sicherzustellen und kann den Verbrauch von Druckpapier regeln. Er hat hiervon durch Bekanntmachung vom 19. April 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 84) Gebrauch gemacht, indem der „Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe" die Verbrauchsregelung übertragen wurde. Dieser Stelle ist dann durch Bekanntmachung vom 3. Juni 1916 (RGBl. S. 436) ein Beirat beigegeben worden, der über wichtige Fragen gehört werden muß. Durch die gleiche Bekanntmachung wurde die kostenlose Abgabe von sog. Extrablättern im allgemeinen verboten, auch bestimmt, daß die Zahl der Beilagen einer Zeitung usw. nicht vermehrt werden dürfe. Endlich wurden durch die Bekanntmachung vom 3. Juni Vorschriften über die Verwendung bestimmter Papiersorten durch die Zeitungen usw. getroffen. Durch Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 (RGBl. S. 534 ff.) wurde der Umfang der Zeitungen um 5–17 v. H. (gegen den Umfang im Jahre 1915 berechnet) eingeschränkt, auch über den Verkehr mit Druckpapier eingehende Regelung getroffen, deren Grundlage ist, daß Zeitungspapier nur durch die genannte Kriegswirtschaftsstelle abgesetzt und bezogen werden darf. (Vgl. noch Bekanntmachungen vom 16. und 31. Juli 1916, unten Forts. und Forts.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 308 ff.) und vom 4. Mai 1916 (RGBl. S. 353). In wichtigen Punkten abgeändert durch Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 766 — vgl. unten Forts.).

Es darf monatlich, und zwar auf die am 25. des betreffenden Monats geltende Brotmarke (Abänderung durch Bekanntmachung vom 4. Mai 1916, RGBl. S. 353) an jede Person höchstens abgegeben werden: 100 g Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife) sowie 500 g andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel. An Wiederverkäufer darf Seife nur abgegeben werden, wenn schon vorher eine dauernde Geschäftsverbindung bestanden hatte, und nur höchstens 30 v. H. der im gleichen Vierteljahre des Jahres 1915 abgegebenen Menge. Aerzte, Krankenpfleger u. ä. können Zusatzkarten erhalten; für Barbiere, Waschanstalten usw. werden Sonderregelungen getroffen. (Vorschriften betr. Beschränkungen der Seifeherstellung sind ergangen am 22. Dezember 1914, Bd. 50, S. 50, 18. Februar 1915, Bd. 50, S. 60, 8. November 1915, Bd. 51, S. 368, 6. Januar 1916, Bd. 52, S. 221, 3. Februar 1916, Bd. 52, S. 227. — Vgl. ferner Bekanntmachungen vom 4., 8. und 30. März 1916, Bd. 52, S. 233, vor allem 21. Juli 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916 (RGBl. S. 312 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. November 1914 (RGBl. S. 479 und anderer Bekanntmachungen.

Es handelt sich um Ausnahmen von dem Zahlungsverbote und den Vermögens-Verfügungsbeschränkungen für die besetzten Gebiete Rußlands. (Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachungen vom 4. Februar 1915, Bd. 50, S. 57 f., und 21. Oktober 1915, Bd. 51, S. 360.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 19. April 1916 (RGBl. S. 313 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 20. April 1916 (RGBl. S. 317 ff.).

Zigarettenrohtabake, die aus dem Auslande eingeführt werden, müssen angezeigt und, soweit der Reichskanzler dies bestimmt, an die Zigaretteneinkaufs-Gesellschaft geliefert werden; jedoch kann die Ablieferung von mehr als 15 v H. der eingeführten Tabakmengen nur mit Zustimmung des Bundesrats angeordnet werden. Die Zigaretteneinkaufs-Gesellschaft hat einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen und den übernommenen Tabak an die Zigarettenhersteller weiterzugeben. (Vgl. des weiteren das Gesetz vom 12. Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916 (RGBl. S. 315). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Ablieferungspflicht an die Kriegskakaogesellschaft! — vgl. Bd. 52, S. 232, unten S. 76.)

Bekanntmachung betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. April 1916 (RGBl. S. 321). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Amtsdauer der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Versicherungsbehörden usw. wird bis zum 31. Dezember 1917 verlängert. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 12. August 1915.)

Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln. Vom 20. April 1916 (RGBl. S. 322). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711).

Die Höchstpreise vom 2. März 1916 (vgl. Bd. 52, S. 232) gelten nicht für vor dem 15. Juni 1916 geerntete und verkaufte Mistbeetkartoffeln.

Bekanntmachung über die **Durchfuhr von Käse**. Vom 25. April 1916 (RGBl. S. 339). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31).

Die Durchfuhr von Käse wird verboten. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 13. Januar 1916, Bd. 52, S. 222, und die daselbst angeführten weiteren Bekanntmachungen, sowie die weiteren Bekanntmachungen vom 26. Mai 1916, unten Forts., 11. Juni 1916, unten Forts. und 16. Juli 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über den **Verkehr mit Süßstoff**. Vom 25. April 1916 (RGBl. S. 340 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 (RGBl. S. 213 — vgl. Bd. 52, S. 238). Mit Bekanntmachungen vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 421), 7. Juni 1916 (RGBl. S. 459) 20. Juni 1916 (RGBl. S. 533) und 20. Juli 1916 (RGBl. S. 763).

Neben der bisher im Betrieb befindlichen einen Saccharinfabrik (in Magdeburg) wird noch eine zweite Fabrik zur Herstellung von Süßstoff ermächtigt. Der hergestellte Süßstoff ist durch Vermittlung der Kriegschemikalien-A.-G., deren Anweisungen bezüglich der Herstellung auch im übrigen zu befolgen sind, der Zentraleinkaufs-Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Bezugsscheine über Süßstoff, die die Reichszuckerstelle ausstellt, können Gewerbetreibenden zur Herstellung von Limonaden (nach Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 auch zur Süßung von Fruchtsäften) verabfolgt werden. Die Bekanntmachung vom 7. Juni 1916 erweitert dann den Kreis der Erzeugnisse, zu deren Herstellung Süßstoff an Gewerbetreibende abgegeben werden darf, erheblich, nämlich unter anderem auf Kompott, Schaumweine, Obst- und Beerenweine, Essig, Senf, Fischmarinaden, kosmetische Mittel u. a. m. Die Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 entbindet die Reichszuckerstelle von jeglichen Beschränkungen in der Ueberweisung von Süßstoff an Kommunalverbände. Durch Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 endlich wird die Verwendung von Süßstoff bei Bereitung von obergärigem Bier im Gebiete der Brausteuergemeinschaft ausdrücklich zugelassen.

Bekanntmachung über die **Preise von Stroh und Häcksel**. Vom 28. April 1916 (RGBl. S. 344). Auf Grund der Bekanntmachung vom 8. November 1915 (RGBl. S. 743).

Die Höchstpreise vom 12. Februar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 228 f.), die nur bis zum 30. April gelten sollten, bleiben weiterhin bis zum 1. August 1916 in Kraft.

Bekanntmachung betr. **Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen**. Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 345 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Verkehr mit Kresolseifenlösung und Kampferöl wird strengeren Bestimmungen unterworfen.

Bekanntmachung über das **Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Oelen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw.** Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 346). Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f., und die daselbst angeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die **Regelung der Fischpreise**. Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 366) wird der Reichskanzler ermächtigt, Großhandelspreise für Fische festzusetzen. Die Landeszentralbehörden können in Berücksichtigung besonderer Markt-

verhältnisse Abweichungen anordnen. Insoweit Großhandelspreise festgesetzt sind (dies ist der Fall für Süßwasserfische nach Bekanntmachung vom 5. Dezember 1915, Bd. 52, S. 216, später ersetzt durch Bekanntmachung vom 24. Juni 1916, unten Forts.), sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt, Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen.

Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotlaiben. Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 348 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Fetten der Brotlaibe vor dem Ausbacken ist verboten. (Vgl. wegen Fettes auch die Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f., und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, wegen Backwaren die Bekanntmachung vom 26. Mai 1916, unten S. 80, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399). Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 349). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine unwesentliche Abänderung der genannten Verordnung (vgl. Bd. 50, S. 327. — Weitere Aenderungen siehe aus der Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f. und aus der bei der Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1915 — Bd. 52, S. 218 — gegebenen Uebersicht; vgl. auch Bekanntmachung vom 6. Juni 1916, unten Forts., 29. Juni 1916, unten Forts.).

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420)/21. Oktober 1915 (RGBl. S. 683). Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Vgl. auch folgende Bekanntmachung.

Während der Reichskanzler bisher (vgl. Bd. 50, S. 329, und Bd. 51, S. 364) nur die Verteilung des Petroleums regeln konnte, wird ihm nunmehr die Regelung des gesamten Verkehrs mit Petroleum übertragen.

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420), 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350). Vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350 ff.). Auf Grund der genannten Bekanntmachungen.

Petroleum darf bis zum 31. August (nach Bekanntmachung vom 23. Juli 1916: 20. August) 1916 an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden. (Dies findet nach Bekanntmachung vom 30. Mai 1916 — RGBl. S. 431 — für Beleuchtungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit keine Anwendung.) Weiterhin wird für jeden Besitzer von mindestens 1000 kg Petroleum eine Anzeigepflicht gegenüber der „Petroleumzentrale“ festgesetzt, der alle Vorräte auf Verlangen zum Höchstpreis (vgl. die Bekanntmachungen vom 8. Juli 1915 — Bd. 50, S. 329 — und 21. Oktober 1915 — Bd. 51, S. 364) überlassen werden müssen. Das gleiche ist der Fall mit aus dem Auslande eingeführten Petroleum.

Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. Mai 1916 (RGBl. S. 355 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Besitzer von Malz und von Gerste, die durch Bezug oder Anrechnung auf ein Gerstenkontingent beschlagnahmefrei geworden ist, müssen ihre Vorräte dem Deutschen Brauerbund anzeigen, soweit sie die Gesamtmengen übersteigen, die den betreffenden Betrieben nach ihren Kontingenten zustehen. Alle Verfügungen über anzeigepflichtige Vorräte an Malz und Gerste sind verboten, und es müssen diese auf Verlangen dem Deutschen Brauerbund zu einem angemessenen Uebernahmepreise überlassen werden. Der Brauerbund hat seinerseits die Vorräte an solche Brauereien und Fabriken zu verteilen, deren Kontingent nicht gedeckt ist. (Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung decken sich ungefähr mit denen der Bekanntmachung vom 17. Mai 1915 — vgl. Bd. 50, S. 317; deren Außerkrafttreten aber erst durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1916, vgl. unten S. 79, angeordnet wird während die vorliegende Bekanntmachung sofort in Kraft tritt. — Vgl. im übrigen die Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f., weiterhin die Bekanntmachungen vom 31. Januar 1916, Bd. 52, S. 226 f., 4. März 1916, Bd. 52, S. 232 f., 16. März 1916, Bd. 52, S. 234 f., 5. April 1916, oben S. 66 f., 18. Mai 1916, unten S. 78.)

Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (RGBl. S. 145) auf Schokolade. Vom 5. Mai 1916 (RGBl. S. 359). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750).

Auch Schokolade muß an die Kriegskakao-Gesellschaft abgeliefert werden. — Vgl. im einzelnen die Bekanntmachung vom 3. März 1916. — Bd. 52, S. 232. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 19. April 1916, betr. Kakaopulver und Schokoladenmasse, oben S. 73.)

Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916 (RGBl. S. 365). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13).

Die durch Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 222) für Verkäufe an Verbraucher festgesetzten Höchstpreise werden auf die Verkäufe durch den Hersteller und im Großhandel ausgedehnt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916, unten gleiche Seite, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer. Vom 11. Mai 1916 (RGBl. S. 367 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für die Heeresverwaltung sind 500 000 t Heu und 700 000 t Stroh sofort sicherzustellen und in bestimmten Teillieferungen bis zum 15. August 1916 abzuliefern. Die Verteilung der Lieferung auf die Bundesstaaten erfolgt durch den Reichskanzler. Die durch Bekanntmachung vom 28. Februar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 231) angeordneten Lieferungen sind in dieser neuen Lieferungsforderung enthalten.

Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13). Vom 11. Mai 1916 (RGBl. S. 369). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um einen unwesentlichen Zusatz zur Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 222. — Vgl. auch die Bekanntmachungen vom 28. Januar 1916 — Bd. 52, S. 226 —, 7. Mai 1916 — oben gleich Seite —, 24. Mai 1916, unten S. 80 —, 5. Juni 1916 — unten Forts. — und Forts. —, 17. Juni 1916 — unten Forts. —, 23. Juni 1916 — unten Forts.).

Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 11. Mai 1916 (RGBl. S. 370). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31).

Die durch Bekanntmachung vom 18. März (vgl. Bd. 52, S. 235) angeordneten Erhöhungen der Höchstpreise für Quark und Quarkkäse sollen auch für die süddeutschen Staaten, für die sie zunächst noch nicht galten, Geltung haben.

Bekanntmachung betr. die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Mai 1916 (RGBl. S. 370 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Die Fristen für die Wiedererstattung von Beiträgen, die für Kriegsvermißte vor der endgültigen Feststellung ihres Todes gezahlt worden sind, werden angemessen (im Grundsatz bis nach Friedensschluß) verlängert.

b) Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern. (Vgl. auch die folgende Bekanntmachung und die Bekanntmachungen vom 18. März 1915, Bd. 50, S. 66, 26. August 1915, Bd. 51, S. 353, 9. Dezember 1915, Bd. 52, S. 216, 26. Mai 1916, unten Forts., 14 Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916 (RGBl. S. 371 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Fristen für bestimmte Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden angemessen (im Grundsatz bis nach Friedensschluß) verlängert. (Vgl. insbesondere auch die vorhergehende Bekanntmachung, ferner die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915, Bd. 52, S. 220, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261). Vom 13. Mai 1916 (RGBl. S. 373). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261).

Zucker darf bei der Herstellung von Fruchtsirupen und Limonaden nicht verwendet werden. (Ersatz ist durch Süßstoff gewährt worden, vgl. Bekanntmachung vom 25. April 1916, oben S. 74.) Wegen der sonstigen Bekanntmachungen über Zucker vgl. Bekanntmachung vom 10. April 1916, oben S. 68.

Bekanntmachung betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal. Vom 14. Mai 1916 (RGBl. S. 375 f.). Auf Grund verschiedener Verordnungen (vgl. Inhaltsangabe).

Die Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen England (vgl. Bd. 49, S. 67), die Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten (vgl. Bd. 51, S. 360) und die Bekanntmachung betr. zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (vgl. Bd. 49. S. 75 f. und Bd 52, S. 228) finden auch auf Portugal Anwendung. (Vgl. auch Bekanntmachungen vom 23. Juni 1916, unten Forts., und 31. Juli, unten Forts.)

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916 (RGBl. S. 377). Auf Grund der Bekanntmachung vom 15. April 1916 (RGBl. S. 284).

Die Bekanntmachung vom 15. April 1915 (vgl. oben S. 71) erfährt eine wesentliche Verschärfung: es dürfen nur noch auf je 1 Schwein 2 Pfd. Kartoffeln täglich verfüttert werden. Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen überhaupt nicht verfüttert werden. (Vgl. wegen weiterer Verfütterungsverbote die genannte Bekanntmachung.) Eine weitere Verschärfung ist durch Bekanntmachung vom 8. Juni 1916 (vgl. unten Forts.) eingetreten.

Bekanntmachung betr. die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 11. Mai 1916 (RGBl. S. 379). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1916 ((RGBl. S. 327).

Es dürfen für weitere 10 Millionen M. eiserne 5- und 10-Pfennigstücke ausgeprägt werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1915, Bd. 52, S. 220, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.) (Vgl. auch Bekanntmachung vom 16. Mai 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. die Vorausverwendung von Malzkontingenten. Vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die für das 3. Vierteljahr 1916 zugeteilten Malzkontingente (vgl. Bekanntmachungen vom 15. Februar 1915, Bd. 50, S. 60, und vom 31. Januar 1916, Bd. 52, S. 226 f.) dürfen in besonderen Fällen im voraus verwendet werden. (Vgl. wegen Malzes im übrigen Bekanntmachung vom 4. Mai 1916, oben S. 75 f.)

Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S 327).

a) Für Gegenstände des täglichen Bedarfs kann angeordnet werden, daß die Packungen usw., in denen sie abgegeben werden, mit bestimmten Angaben (insbesondere über Inhalt, Gewicht, Zeit der Herstellung, Verkaufspreis u. a. m.) versehen sein müssen. (Entsprechende Anordnungen sind durch Bekanntmachungen vom 26. Mai 1916 und 11. Juni 1916, unten Forts., ergangen — vgl. auch Bekanntmachung vom 26. Juni 1916, unten Forts. und endlich in diesem Zusammenhang die Bekanntmachung vom 25. September 1915 — Bd. 51, S. 359, die noch andere Tendenzen verfolgte.)

b) Der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, darf nachträglich nicht erhöht werden.

Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 383 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Erhebung erstreckt sich im Gegensatz zum Vorjahre, wo nur die mit Getreide und Kartoffeln bebauten Flächen in die Erhebung einbezogen wurden (vgl. Bekanntmachung vom 10. Juni 1915 — Bd. 50, S. 321 —) auf alle wichtigeren Nahrungs- und Futtermittel. Ihre Ausführung, die auf dem Wege der Befragung der Betriebsinhaber geschieht, liegt den Gemeindebehörden ob. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 21. Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 391 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es wird eine Reichsstelle für Gemüse und Obst gebildet, die aus einer Verwaltungsabteilung als Behörde und einer Geschäftsabteilung in Form einer G. m. b. H. besteht. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung werden vom Reichskanzler ernannt. Die Reichsstelle hat nur die Aufgabe, die Erzeugung, Verwertung und Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern, besitzt also im allgemeinen keine Zwangsbefugnisse. Sie kann Obst und Gemüse erwerben, und es kann jeder, der unter den bekanntgegebenen Bedingungen Obst und Gemüse abgeben will, dies der Reichsstelle anmelden, die dann die angemeldeten Mengen abnehmen muß. Die Betriebe, denen von der Reichsstelle Obst und Gemüse zur Haltbarmachung zugewiesen wird, haben sich hierbei nach den Anweisungen der Reichsstelle zu richten.

(Vgl. wegen Höchstpreisen für Gemüse Bekanntmachungen vom 25. Januar 1916, Bd. 52, S. 225, 24. Februar 1916, Bd. 52, S. 230 und vom 8. April 1916, oben S. 68 endlich die Bekanntmachung vom 15. Juli 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über Aenderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl.

S. 562). Vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 393 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Das durch Bekanntmachung vom 9. September 1915 (vgl. Bd. 51, S. 355) geschaffene besondere Mahnverfahren vor den Landgerichten wird wieder aufgehoben. Auch sonst wird eine Reihe von Aenderungen getroffen.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 19. Mai 1916 (RGBl. S. 395). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261).

Es handelt sich um eine minder wichtige Vorschrift. (Vgl. Bekanntmachung vom 10. April 1916, oben S. 68.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 397 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es wird für Fleischwaren, mit Ausnahme der lediglich für den Haushalt bestimmten, eine Anzeigepflicht nach dem Stande vom 25. Mai festgesetzt. Die angezeigten Vorräte dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle abgesetzt werden, die sie auch gegen einen angemessenen Preis übernehmen kann. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 27. März 1916, Bd. 52, S. 237, und 31. Mai 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler erhält umfassende Befugnisse auf dem Gebiete der Sicherung der Volksernährung. Er kann sämtliche Lebensmittel, Futtermittel usw. in Anspruch nehmen, Einfuhr und Ausfuhr, überhaupt den gesamten Verkehr mit Lebensmitteln usw., einschließlich Erlaß von Preisbestimmungen, regeln. Er kann sogar in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen und kann die vom Bundesrate erlassenen Bestimmungen abändern. Dies bedeutet mit anderen Worten, daß die durch Gesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S 327 – Bd. 49, S. 56 f.) dem Bundesrat übertragene Befugnis zur Anordnung von Maßregeln auf wirtschaftlichem Gebiet bezüglich der Lebensmittel- und Futtermittelversorgung auf den Reichskanzler übertragen wird, der sie seinerseits ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben kann. Dies führte dann zur Schaffung des Kriegsernährungsamtes durch Bekanntmachung vom gleichen Tage. (Vgl. folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402 f.). Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung.

Es wird ein besonderes, der Aufsicht des Reichskanzlers unterstehendes Kriegsernährungsamt gebildet, dessen Befugnisse durch die vorhergehende Bekanntmachung umschrieben sind. Es besteht aus einem Vorsitzenden mit der Amtsbezeichnung „Präsident des Kriegsernährungsamts" und 6—8 weiteren Mitgliedern. Ihm wird neben den erforderlichen Arbeitskräften vor allem ein Beirat (mit dem Präsidenten als Vorsitzenden) beigegeben, dem neben behördlichen Vertretern auch Sachverständige angehören.

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 279). Vom 23. Mai 1916 (RGBl. S. 404). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. — Vgl. die Bekanntmachung vom 4. Mai 1916, oben S. 75 f.

Bekanntmachung betr. den **Uebergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle**. Vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 407). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. Durch Bekanntmachung vom 12. April 1915 war eine „Reichsstelle für Kartoffelversorgung" gebildet worden (vgl. Bd. 50, S. 313), durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 361 f.) eine „Reichskartoffelstelle". Erstere, die nach Gründung der letzteren nur noch ihre laufenden Geschäfte zu beendigen hatte, wird nunmehr endgültig in letztere überführt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 15. April 1916, oben S. 71, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über **Ergänzung der Verordnung betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 71)**. Vom 24. Mai 1916 (RGBl. S. 408). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67).

Die genannten Bekanntmachungen (vgl. Bd. 52, S. 226) werden auf eine Reihe weiterer Futtermittel ausgedehnt. (Vgl. auch Bekanntmachungen vom 4. März 1916, Bd. 52, S. 232 f., und 17. Juni 1916, unten Forts. endlich vom 11. Mai 1916, oben S. 76.)

Bekanntmachung über **Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (RGBl. S. 276)**. Vom 25. Mai 1916 (RGBl. S. 409). Auf Grund der Bekanntmachung vom 13. April 1916 (RGBl. S. 276).

Die Vorschriften der genannten Bekanntmachung (vgl. oben S. 69 f.) werden auf durch Fettabscheider u. ä. m. in Gastwirtschaften, Metzgereien usw. gewonnene Fette ausgedehnt, ferner auf alle in Abdeckereien und alle im Extraktionsverfahren gewonnene Fette. Ferner werden für die aus Knochen usw. gewonnenen Oele und Fette Höchstpreise festgesetzt.

Bekanntmachung zur **Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (RGBl. S. 204)**. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 411 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die wesentlichste Aenderung ist, daß ungemischtes Weizenmehl zur Zubereitung von Backware verwendet werden darf. (Vgl. Bekanntmachung vom 31. März 1915, Bd. 50, S. 67, in Verbindung mit Bekanntmachung vom 5. Januar 1915, Bd. 50, S. 52. — Vgl. ferner Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1915, Bd. 52, S. 217 f., 1. Mai 1916, oben S. 75, 20. Juni 1916, unten Forts.)

Bekanntmachung der **Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware**. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 412 ff.).

Die genannte Bekanntmachung wird wegen der verschiedenen (in der vorhergehenden Bekanntmachung aufgeführten) Abänderungen in ihrer endgültigen Fassung noch einmal veröffentlicht.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

I.

Die reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege.

Von Dr. Herbst-Halle.

I.

Allgemeine Maßnahmen.

(Ende Juli 1914 bis Ende Januar 1917.)

Inhalt: Die Bedeutung der Ernährungsfrage gerade im gegenwärtigen Kriege. — Die Literatur der deutschen Volksernährung im Kriege. — Kriegs- bzw. -notrecht, insbesondere wirtschaftliches Kriegsnotrecht und Bundesratsverordnungen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege. — Grundlegende Bestimmungen. — Allgemeine Maßnahmen. — Ergänzende Maßnahmen: Kriegswirtschaftsstatistik mit Bestands-, Verbrauchsaufnahmen und Vorratserhebungen; Bodenverbesserung: Erweiterung der Anbaufläche durch Urbarmachung von Heide-, Moor- und Oedländereien. — Uebersicht über die Hauptnahrungsmittel, deren Verteilung durch besondere Anordnungen im einzelnen geregelt ist. — Das System der reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege im ganzen betrachtet. — Kriegswirtschaftspolitik, insbesondere Kriegskonsumtionspolitik der Reichsregierung. — Kriegswirtschaft im allgemeinen. — Die wissenschaftliche Verwertung der vielseitigen Erfahrungen der modernen Kriegswirtschaft und die Berücksichtigung einiger Vorarbeiten auf diesem Gebiete aus früherer Zeit in einer neuen Sonderdisziplin, der Kriegswirtschaftslehre. — Das System der Kriegswirtschaft für die Volksernährung, die Kriegskonsumtionspolitik: Beschlagnahme, Kontingentierung, Höchstpreisfestsetzung. — Zusammenfassung und Ausblick.

Die Frage der zweckmäßigen und ausreichenden Sicherung der deutschen Volksernährung hat mit der früher weder in Betracht gezogenen noch jemals geahnten langen Dauer des Weltkrieges immer mehr an Bedeutung gewonnen. Es ist erinnerlich, daß von August 1914, als der Krieg begann, bis Ende Januar 1915, also volle 6 Monate, keine wichtigere, einschneidende Maßnahme von Reichs wegen getroffen worden ist, um auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung irgendwelchen Zwang oder besondere Einschränkungen anzuordnen und auszuüben, abgesehen von einigen Bestimmungen allgemeiner Natur, wie sie im Falle eines Krieges hierbei üblich zu sein pflegen und auf die noch zurückzukommen sein wird. Auch sonst ist in dieser Beziehung während jener Monate wenig geschehen; wie in praktischer Hinsicht keine besonderen Maßnahmen getroffen wurden, so ist man auch wissenschaftlich dieser Frage damals kaum näher getreten. Ganz anders aber heute, im dritten Kriegsjahre, nach über dreißig unvergleichlich schweren und aufreibenden Kriegsmonaten: Die Frage der Lebensmittelver-

sorgung steht im Mittelpunkt vornehmlich allen öffentlichen, aber auch jeden privaten Interesses; wir haben eine Fülle Bekanntmachungen und Verordnungen zur Sicherung der deutschen Volksernährung, der Wissenschaftler wetteifert mit dem Praktiker in der Erörterung aller einschlägigen Problemstellungen, beide versuchen ihr Bestes zur Lösung dieser wichtigen und schwierigen Frage beizutragen, in Wort und Schrift wird die Volksernährung und Lebensmittelversorgung ausgiebig behandelt, so daß man von einer eigenen Literatur über dieses Gebiet sprechen kann, die so umfangreich ist, daß jedenfalls gegenwärtig ein Ueberblick fast unmöglich erscheint und ihre vollständige Darstellung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Auf keinem Gebiete wirtschaftlicher und sozialer Kriegsarbeit, abgesehen von der Kriegsbeschädigtenfürsorge, dürfte literarisch so viel gewirkt und geleistet worden sein und noch geleistet werden wie hinsichtlich der deutschen Volksernährung im Kriege. Und diese literarische wissenschaftliche Betätigung hat sich sozusagen schrittweise entwickelt mit der wachsenden Erkenntnis von Englands Stellungnahme im Weltkriege gegen Deutschland. Das Schlagwort „Aushungerungsplan“ ist genug bekannt, um im Rahmen dieser Abhandlung nicht näher darauf einzugehen. Welcher Art die Gründe zum Kriege auch sonst immer gewesen sein mögen, so viel steht jedenfalls nach den Erfahrungen im zweiten und dritten Kriegsjahr fest, daß für England zuerst und nunmehr für den ganzen großen Ring unserer Feinde, der sich bis auf das sogenannte türkisch-kleinasiatische Loch um Mitteleuropa geschlossen hat, das wirtschaftliche Moment den Ausschlag gegeben hat und jetzt offensichtlich in allen feindlichen Maßnahmen zum Ausdruck kommt. So mußte der Weltkrieg den Charakter einer ungeheueren wirtschaftlichen Kraftprobe annehmen, deren Mittelpunkt die deutsche Volksernährung bildet, denn nur auf der Durchführung des englischen Planes zur Aushungerung eines 70-Millionen-Volkes basiert der feindliche Gedanke der militärischen, da diese an sich unmöglich erscheinen dürfte, und wirtschaftlichen Niederwerfung Deutschlands. Die Urheber dieses Gedankens vergaßen jedoch einige Posten in Rechnung zu stellen, die gesamte moderne wirtschaftliche, wissenschaftliche und rechtliche Entwicklung, an der wohl die deutsche Organisation den Hauptteil hat. Auf einer solchen Grundlage war es nicht unmöglich, Maßnahmen zu finden und Vorkehrungen zu treffen, die verhinderten, daß Deutschland ausgehungert werden konnte, was feindlicherseits für undurchführbar gehalten worden ist. Neben der Praxis, man möchte sagen, vor der Praxis, erwarb sich dabei die Wissenschaft große Verdienste, ihr sind zahlreiche gute und wichtige Anregungen für eine zweckmäßige, den Verhältnissen angepaßte Organisation unserer Lebensmittelversorgung zu danken. Von allen Wissenschaften hat besonders die Wirtschaftswissenschaft eine Belebung und Förderung durch den Krieg erfahren, die deutsche Volkswirtschaftslehre hat sich auf neue eigenartige Gesichtspunkte eingestellt, was in dem bisher unbekannten, ungeahnten, und bisher kaum in der Wissenschaft erörterten Wesen der modernen Kriegswirtschaft zum Ausdruck gekommen ist. Wir haben jetzt schon eine umfangreiche kriegswirtschaftliche Lite-

ratur[1]), deren Hauptgebiet die erwähnte Literatur über die deutsche Volksernährung im Kriege ist. Dieser neue literarische-wissenschaftliche Sonderzweig der modernen kriegwirtschaftswissenschaftlichen Literatur umfaßt zahlreiche Monographien nebst vielen kleinen Schriften und sogenannten Ratgebern von meist geringerem Werte, eine Reihe von Sammelschriften, die meist noch im Entstehen begriffen sind, verschiedene größere und kleinere Beiträge und Zusammenstellungen in wissenschaftlichen und sonstigen periodischen Zeitschriften und unzählige Aufsätze und Notizen in der Tagespresse. Sogar gewissermaßen eine eigene Fachpresse hat die Literatur der Volksernährung in einigen selbständigen Blättern teils lokalen, teils allgemeinen Charakters und in den verbreiteten Mitteilungen der Orts-, Bezirks- und Landes-Preisprüfungsstellen sowie den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Die Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege, welche die Zentralstelle für Volkswohlfahrt herausgibt, bringt zahlreiche ausführliche Beiträge über alle Ernährungsfragen, was auch für den „Wirtschaftlichen Nachrichtendienst" gilt, den der deutsche Ueberseedienst in Berlin in Gemeinschaft mit der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung herausgibt, dessen Material im allgemeinen aber nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist. Die Tageszeitung für Nahrungs- und Genußmittel, im Verlag der Häute- und Leder-Verlagsgesellschaft, hat geringeren Umfang, enthält aber auch einschlägige Beiträge. Auch die Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie bringen bisweilen Beiträge zur Volksernährungsfrage im Kriege. Selbst amtliches Material kommt hierbei in Betracht, was namentlich für die parlamentarischen Drucksachen und Denkschriften gilt. Vom preußischen Ministerium des Innern ist „die Ernährung im Kriege" in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet worden als zusammenfassende Darstellung und dauernder Ratgeber für die Ernährungsfrage in der Kriegszeit. Die volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamtes, auf das wir noch zurückkommen werden, entfaltet eine rege literarische Tätigkeit zur Belehrung des öffentlichen Interesses und Aufklärung der öffentlichen Meinung, was neben freien Arbeiten und Aufsätzen in der Tagespresse in besonderen Beiträgen zur Kriegswirtschaft zum Ausdruck kommt, die diese Abteilung neben den allerdings nur für den Dienstgebrauch bestimmten Beiträgen zur

1) Ueber wirtschaftliche Kriegsliteratur ist in diesen Jahrbüchern (50. Bd., 1915, II, S. 253 und 525), soweit es sich insbesondere um die Organisation des Wirtschaftslebens in Deutschland und im Zusammenhang damit um die Ernährungsfrage handelt, unter Bezugnahme auf folgende Schriften bzw. Aufsätze berichtet: Edgar Jaffé, Volkswirtschaft und Krieg, Tübingen 1915. Erweiterte Ausführungen in: Die „Militarisierung" unseres Wirtschaftslebens. Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 40, S. 511 ff. Entgegnung dazu ebenda S. 548 ff. — Hermann Levy, Vorratswirtschaft und Volkswirtschaft, Berlin 1915. — Carl Johannes Fuchs, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege, Tübingen 1915. — Johann Plenge, Der Krieg und die Volkswirtschaft. Münster i. W. 1915. — Gustav Stresemann, Das deutsche Wirtschaftsleben im Kriege. Leipzig 1915. — Hermann Schumacher, Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege, Berlin 1915. — Hans Köppe, Kriegswirtschaft und Sozialismus, Marburg 1915.

kommunalen Kriegswirtschaft herausgibt. Ein Ueberblick über die ganze Literatur der Volksernährung ist jetzt, wie schon bemerkt wurde, schlechthin unmöglich und wäre, davon abgesehen, im Rahmen dieser Arbeit auch gar nicht geboten. Ein Hinweis auf die wissenschaftliche Entwicklung auf dem behandelten Gebiete ist jedoch nicht zu umgehen, allein schon darum, da die späteren Ausführungen in vielen Fällen auf eine ganze Reihe von Arbeiten aus der Literatur über die Volksernährung Bezug nehmen.

Wie der Krieg der deutschen Volkswirtschaftslehre neue Theorien und Problemstellungen in der modernen Kriegswirtschaft gab, so übte er auch auf das bestehende Recht einen weitgehenden und einschneidenden Einfluß aus, denn neben zahlreichen besonderen Maßnahmen und Vorkehrungen auf militärischem, wirtschaftlichem, finanziellem, sozialem Gebiete traten auch noch solche rechtlicher Natur, die sich ebenfalls als unumgänglich erwiesen. Die frühere Bedeutung des Wortes „inter arma silent leges“ traf auf die moderne Kriegslage nicht mehr zu. Eine reiche gesetzgeberische Tätigkeit setzte nicht nur am Anfang des Krieges ein, sondern machte sich bis zum heutigen Tage bemerkbar. Durch die Tagespresse ging einmal eine Notiz, in der darauf hingewiesen wurde, daß von Kriegsbeginn bis Mitte 1916 gegen 400 Bundesratsverordnungen der Mehrzahl nach wirtschaftlichen Inhalts erlassen worden seien, während die Zahl der Verfügungen und Erlasse der Landeszentralbehörden, Provinzen, Kreisen und Gemeinden über 3000 betrage. Dazu kommt noch eine Menge anderer Bestimmungen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Charakters. So bildete sich ein eigenes deutsches Kriegsrecht, oder wie man auch zu sagen pflegt, Kriegsnotrecht heraus.

Als der Deutsche Reichstag am 4. August 1914 seine denkwürdige Kriegssitzung abhielt, wirkte er nicht lediglich durch seine seltene, von echt vaterländischem Geist getragene Einigkeit als machtvolle nationale Kundgebung rein repräsentativ nach außen, sondern leistete vor allem eine umfangreiche gesetzgeberische Arbeit, indem er kurz hintereinander in drei Lesungen 17 Gesetze erledigte, deren Erlaß der eingetretene Kriegszustand erheischte. Von den vorliegenden, im RGBl. 1914 S. 325—348 veröffentlichten Kriegsgesetzen, die, von allgemeinen Rechtsbestimmungen abgesehen, militärischer, finanzieller, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Natur sind, interessieren hier vornehmlich die zuletzt aufgeführten, und zwar insbesondere diejenigen, die zur Sicherung und Erhaltung der deutschen Volksernährung während des Krieges erlassen worden sind.

Bereits am 31. Juli 1914 waren zwei Verordnungen (RGBl. S. 259 und 260) ergangen, betreffend Ausfuhrverbot für Tiere, tierische Erzeugnisse, Verpflegungs-, Streu- und Futtermittel, erstere mit Zusätzen vom 25. November 1915 (RGBl. S. 777); sie stellen jedoch gewissermaßen nur mittelbare Maßnahmen dar, damit das Land in seiner augenblicklichen wirtschaftlichen Kraft nicht unnötig geschwächt werde. Dagegen erscheint das Gesetz, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 338) als erstes ausgesprochenes wirt-

schaftliches Kriegsgesetz. Es ermächtigt einmal den Bundesrat, eine ganze Reihe im Gesetz näher bezeichneter Nahrungs- und Genußmittel zollfrei zu lassen und weiterhin während der Dauer des Krieges gesetzliche Verbote und Beschränkungen der Einfuhr dieser Waren ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Davon ist in zwei sich daran anschließenden Bekanntmachungen (RGBl. S. 350, 352) mit Aenderungen vom 8. März 1915 (RGBl. S. 135) und 27. Mai 1915 (RGBl. S. 317) über vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleich und Zollbefreiungen für zahlreiche Waren ausgiebig Gebrauch gemacht worden. Hier Einfuhrerleichterungen, dort Ausfuhrverbote als ergänzende, ineinandergreifende, vorsorgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Vorräte an Lebensmitteln, wozu später noch einige Durchfuhrverbote und bestimmte Zollerleichterungen für einzelne Nahrungsmittel kamen — vgl. die Bekanntmachungen vom 8. März 1915 (RGBl. S. 135), 12. März 1915 (RGBl. S. 277), 22. Mai 1915 (RGBl. S. 453) und 6. Januar 1916 (RGBl. S. 7).

Die Grundlage der ganzen wirtschaftlichen Kriegsgesetzgebung des Reiches bildet das Gesetz vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. im Falle kriegerischer Ereignisse (RGBl. S. 327), das im § 3 Abs. 1 bestimmt: Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Daneben besteht noch ein weiteres Gesetz vom gleichen Tage, nach dem für die Dauer des gegenwärtigen Krieges Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art festgesetzt werden können (RGBl. S. 339). Für das Ueberschreiten der Höchstpreise sind entsprechende Strafbestimmungen erlassen. Das Gesetz ist in der Folgezeit des öfteren zur Anwendung gelangt, worauf später noch zurückzukommen sein wird.

Auf diese beiden Gesetze, die verfassungsmäßig unter Mitwirkung der Volksvertretung zustande gekommen sind, gründen sich nun die zahlreichen in der Folgezeit von Reichs wegen angeordneten und getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Ernährungsfrage während des Krieges; sie ermächtigen den Bundesrat sozusagen zu einer weitgehenden Diktatur in wirtschaftlicher Beziehung. Der parlamentarische Apparat kann im Kriege erklärlicherweise im vollen Umfang nicht aufrechterhalten werden. Ein öfteres Zusammentreten des Reichstags wäre nur zeitraubend und hinderlich. Die Gesetzgebung darf jedoch in solchen schweren Zeiten wie die gegenwärtige unserer ganzen modernen Entwicklung entsprechend auch nicht aussetzen, zumal die zukünftige Gestaltung der Dinge niemals vorherzusehen ist und die Lage mit jedem Tage ungeahnte Veränderungen erfahren kann. Es war daher fast selbstverständlich, als die Volksvertreter am 4. August 1914 dem Bundesrat die weitere Kriegsgesetzgebung übertrugen, die sich nunmehr ausschließlich im Wege der Verordnung vollzieht, Rechnung tragend den jeweils herrschenden Verhältnissen. Durch die Errichtung eines Reichs-Kriegsernährungsamtes wurde die wirtschaftliche Kriegsgesetzgebung, soweit die Sicherung und Erhaltung der Volksernährung in Frage

kommt, später auf eine breitere und festere Grundlage mit größerer Einheitlichkeit gestellt.

Mit der längeren Dauer des Krieges mußten die rechtlichen Grundlagen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege erweitert bzw. auf die ganze Frage der Lebensmittelversorgung schärfer eingestellt werden. Es wurde daher am 22. Mai 1916 die Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung (RGBl. S. 401) erlassen, nach der der Reichskanzler ermächtigt wird, die im Deutschen Reiche vorhandenen Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Maßnahmen kann er ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben lassen. Im Anschluß daran wurde die Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom gleichen Tage (RGBl. S. 402) erlassen. Ueber diese Behörde selbst wird in anderem Zusammenhange berichtet werden.

Die erste Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 bildet nunmehr die eigentliche Grundlage für den Erlaß von Bestimmungen, die sich auf die Lebensmittelversorgung beziehen. Sie tritt an die Stelle des oben erwähnten Notgesetzes vom 4. August 1914, was schon rein äußerlich daran erkennbar wird, daß die künftigen Bundesratsverordnungen für Fragen der Volksernährung sich eingangs nicht mehr auf dieses Notgesetz, das aber weiterhin die Grundlage für den Erlaß allgemeiner wirtschaftlicher Verordnungen bildet, sondern auf die Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 stützen. Bisher formulierte man folgendermaßen: Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen: . . . . Seit Anfang Juni 1916 tragen die Bekanntmachungen zur Regelung von Volksernährungsfragen eingangs den Hinweis, daß „auf Grund der §§ 1—3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) verordnet wird". Sie werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gezeichnet.

Zu dem erwähnten Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), zu dem Ergänzungen am 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25) und 23. März 1916 (RGBl. S. 183) erlassen wurden, kamen im weiteren Verlauf des Krieges noch besondere Preismaßnahmen und den Handel und Verkehr mit Lebensmitteln stark einschränkende Bestimmungen, da sich bedauerlicherweise Zustände herausgebildet hatten, denen scharf entgegengetreten werden mußte, um auch eine bestimmte Versorgungsregelung durchzuführen, die besonders in der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) ausgesprochen wurde. Ueber den Wert oder den Unwert der Preisprüfungsstellen[1]) ist viel geredet und

1) Vgl. auch „Die Preisprüfungsstellen im Rahmen der Kriegswirtschaft" in „Recht und Wirtschaft", 5. Jahrg., Okt. 1916.

geschrieben worden, worauf wir noch zurückkommen werden. Weiter sind in diesem Zusammenhange noch zu nennen die Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels, soweit Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art in Betracht kommen, vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 353), die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) mit Aenderungen vom 22. August 1915 (RGBl. S. 514) und 23. März 1916 (RGBl. S. 183), die Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, soweit es sich ebenfalls wieder um den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, handelt vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603); dann ist sehr wichtig die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) mit einer Aenderung vom 29. Juli 1916 (RGBl. S. 861), zu der ergänzend die Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 588) tritt; auch die Bekanntmachung über äußere Kennzeichnung von Waren bzw. Nahrungs- und Genußmitteln vom 18. Mai und 26. Mai 1916 (RGBl. S. 380 und 422) mit einer Ergänzung vom 25. August 1916 (RGBl. S. 962) und einer Aenderung vom 11. Juni 1916 (RGBl. S. 505) gehört hierher. Sogar der Wochenmarktverkehr und die Zeitungsanzeigen wurden einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Die Bekanntmachung, betreffend den Wochenmarktverkehr, vom 2. März 1915 (RGBl. S. 125) setzt fest, daß durch die Marktordnung der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz beschränkt und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Marktort gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Markttags oder für bestimmte Tagesstunden verboten werden kann, wovon in einer Reihe von Städten zeitweise Gebrauch gemacht worden ist. Nach der Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 827) sind Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel jeder Art, angeboten werden oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefordert wird, in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck zu bringen.

Einige weitere reichsgesetzliche Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege allgemeiner und grundlegender Natur, die infolge der Länge des Krieges geboten erschienen, sind die Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916 (RGBl. S. 433) und die Bekanntmachung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 593). Die einzelnen Bestimmungen der ersten Bekanntmachung sind sehr wichtig und seien deshalb hier in vollem Umfange wiedergegeben. Auf die in folgendem hingewiesene Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 714) wird

in anderem Zusammenhange noch näher eingegangen werden. Die Hauptbestimmungen der Verordnung über die Einschränkung der Beköstigung selbst lauten: In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Feste Speisefolgen dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Dunstobst oder Früchte. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein weiteres Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten. Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegeplatten oder -schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt. Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste. — Hinsichtlich der Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen ist festgesetzt, daß in den Gemeinden von mehr als 40 000 Einwohnern durch Anordnung der Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben verpflichtet werden können, alle Speisereste und Küchenabfälle (z. B. Reste und Abfälle von Brot, Backwaren, Kartoffeln und deren Schalen, Gemüse, Früchten aller Art, Fleisch, Fischen, Suppen, Tunken usw.), soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung dienen oder im eigenen Haushalt oder Betriebe verfüttert werden, vom übrigen Müll getrennt zu sammeln und an die vom Haus- oder Grundstückseigentümer bestimmte Sammelstelle abzuführen, von wo sie durch die Gemeinde an die Reichsgesellschaft für deutsches Milchkraftfutter in Berlin geliefert werden. Von dieser Verordnung ist in zahlreichen Städten anordnungsgemäß Gebrauch gemacht worden. Durch Aushänge und öffentliche Bekanntmachungen ist darauf hingewiesen worden, daß eine zweckmäßige Verarbeitung der Speisereste und Küchenabfälle sehr wertvoll sei. Die Durchführung der Verordnung ist vielfach mit Hilfe privater, gemeinnütziger Organisationen erfolgt.

In enger Beziehung zu den umfassenden und grundlegenden Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung im Kriege stehen auch die wichtigen Bestandsaufnahmen der Lebensmittel, welche von der Reichsregierung im Kriege angeordnet worden sind und die einen wesentlichen Bestandteil aller einschlägigen Vorkehrungen des staatlichen Kriegswirtschaftssystems der Nahrungsmittelversorgung bilden.

denn sie dienen durch die Gewinnung zahlenmäßiger Unterlagen zur Unterrichtung und Aufklärung der Behörden über die vorhandenen Vorräte, bevor über diese durch Anordnung der Beschlagnahme und der Kontingentierung weiter verfügt werden kann.

Vorratserhebungen waren bisher in Deutschland allgemein nicht bekannt. Die vorgenommenen wenigen Bestandsaufnahmen, hauptsächlich über Getreide, haben nur örtliche Bedeutung, denn die Feststellungen der an sich unvollkommenen deutschen Erntestatistik bieten keine sichere Grundlage, auf der sich zuverlässige Verbrauchs- und Bestandsberechnungen aufbauen könnten. Es bedeutete daher einen nicht geringen Fortschritt, als am 20. Mai 1914 das Gesetz, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei (RGBl. S. 129) erlassen wurde, nach dem auch am 1. Juli 1914 die erste derartige Erhebung über die vorhandenen Mengen an Weizen, Roggen, Menggetreide, Mischfrucht, Hafer, Gerste und Mehl stattfand; eine zweite sollte im Laufe des Jahres 1915 folgen. Der inzwischen ausgebrochene Krieg ließ es jedoch erwünscht erscheinen, bereits 1914 eine weitere Vorratsstatistik zu veranstalten, der aus erklärlichen Zweckmäßigkeitsgründen und innerer Notwendigkeit später weitere folgten.

Die gesetzliche Grundlage für die Anordnung und Durchführung von Vorratserhebungen bildet einmal das erwähnte Gesetz vom 20. Mai 1914 und dann die Bundesratsverordnung vom 24. August 1914 (RGBl. S. 382), durch welche eine Auskunftspflicht über Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen festgesetzt wurde, und die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (RGBl. S. 440), wodurch die Auskunftspflicht auf sämtliche Artikel des Kriegsbedarfs ausgedehnt wurde — in der neuen Fassung vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) — mit Aenderungen bzw. Erweiterungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684), sowie letzten Endes auch die Bekanntmachung über die Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916.

Die wichtigsten Bestimmungen der für die Vornahme von Vorratserhebungen grundlegenden Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 sind:

1) Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

2) Zur Auskunft verpflichtet sind: Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

3) Auf Verlangen sind anzugeben: die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören, oder die sich in seinem Gewahrsam befinden; die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat; die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen auch darüber Auskunft zu geben: wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören; wem die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt; wann die Vorräte abgegeben werden können; für welchen Zeitpunkt die Lieferungen vereinbart sind; wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind; zu welchen Preisen die Gegenstände hergestellt oder angeschafft sind. Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

4) Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Räume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen. Die zuständige Behörde ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

5) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen können mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 bzw. 10000 Mark geahndet werden; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig oder vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Eine vollständige Uebersicht über die von Anfang des Krieges bis Ende 1916 vorgenommenen Vorratserhebungen führt im Rahmen dieser Darstellung zu weit. Es genügt, nur die hauptsächlichen Bestandsaufnahmen anzuführen, die von Reichs wegen angeordnet worden sind, um die zahlenmäßigen Unterlagen zur Durchführung der verschiedenen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege zu gewinnen. Im übrigen kann auf das alphabetische Verzeichnis der Gegenstände, für welche Bestandsaufnahmen, Vorratserhebungen, Ernteflächenerhebungen oder Ernteschätzungen seit Kriegsbeginn stattgefunden haben, das die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamtes herausgegeben hat, verwiesen werden. In diesem Verzeichnis sind allein 446 Waren aufgezählt worden, für welche von Reichs wegen Bestandserhebungen stattfanden. Daneben ist angegeben der Titel der die Aufnahme anordnenden Bekanntmachung, ihr Datum und die Stelle, an der sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht ist, ferner der Stichtag der Erhebung, die Mindestmenge, welche für die Erhebung in Betracht kam, sowie die Bedingungen, unter denen Gegenstände nicht in die Erhebung einzubeziehen waren, und endlich Bemerkungen über die Art und die Durchführung der Aufnahme und über die Behörden und Stellen, bei denen die Anmeldung erfolgen mußte. Das Verzeichnis geht bis zum 31. Juli 1916, ein Anhang enthält die vom 1. August bis 30. September 1916 angeordneten Bestandsaufnahmen mit über 50 eingetragenen Waren.

Das Jahr 1914 brachte nach dem 1. August außer der kleinen Viehzählung am 1. Dezember (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 541) nur eine große Bestandsaufnahme, die am 1. Dezember auf Grund der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1914 (RGBl. S. 466) als Wiederholung der Erhebung über die Vorräte an Weizen, Roggen, Menggetreide, Mischfrucht, Hafer, Gerste und Mehl vom 1. Juli 1914 in erweitertem

Umfange vorgenommen wurde. 1915 ist die Reihe der Vorratserhebungen schon größer. Die wichtigsten sind die Aufnahmen der Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte, die am 1. Februar, 9. Mai und 16. November auf Grund der Bekanntmachungen vom 25. Januar (RGBl. S. 35), 22. April (RGBl. S. 241) und 22. Oktober (RGBl. S. 691) stattfanden, sowie der Kartoffelvorräte am 15. März und 15. Mai gemäß der Bekanntmachung vom 4. März (RGBl. S. 127), in der die Vornahme der beiden Erhebungen ausgesprochen worden ist. Daneben erfolgten Viehzählungen größeren und kleineren Umfanges am 15. März, 15. April, 1. Oktober und 1. Dezember; die beiden ersteren als Zwischenzählungen der Schweine nach der Bekanntmachung vom 4. März (RGBl. S. 132), die am 1. Oktober als Viehzwischenzählung auf Grund der Bekanntmachung vom 26. August (RGBl. S. 525) und endlich die Aufnahme am 1. Dezember als planmäßige kleine Viehzählung gemäß Anordnung des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 855) auf grund der Bekanntmachung vom 15. November (RGBl. S. 765). Daneben waren von Reichs wegen noch vielfach Ermittlungen anderer wichtiger Lebensmittel wie Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Zucker, Hülsenfrüchte und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, sowohl im Jahre 1915 als auch 1916 angeordnet, das an größeren Bestandsaufnahmen zunächst die Viehzählung am 15. April nach der Bekanntmachung vom 23. März (RGBl. S. 186) brachte, der am 26. April eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und -stärkefabrikation gemäß Bekanntmachung vom 4. April (RGBl. S. 225) folgte. Von größter Bedeutung für die Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung im Kriege ist die Vornahme der allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. September auf Grund der Bekanntmachung vom 3. August (RGBl. S. 891) gemäß der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 geworden. Auch einige Ernteflächenerhebungen und Erntevorschätzungen sowie Nachprüfungen dieser Schätzungen sind in den Kriegsjahren veranstaltet worden. Am 1. Dezember 1916 fand wieder die planmäßige Viehzählung im ganzen Deutschen Reiche statt. Künftig sollen vierteljährlich kleine Viehzählungen stattfinden (Bek. v. 30. Januar 1917 — RGBl. S. 81). Die beiden großen Aufnahmen über Brotgetreide und Mehlvorräte des Jahres 1915 brauchten im früheren Umfange vorläufig nicht wiederholt zu werden, da die hinsichtlich der Brotgetreide- und Mehlversorgung getroffenen Maßnahmen sich bewährten und die Verteilungsgrundsätze nach den gemachten Erfahrungen eine immer festere Gestalt annehmen konnten. Es genügte daher die Beibehaltung der Anzeigepflicht über Brotgetreide und Mehlvorräte, wie sie bereits für 1915 festgesetzt war, auch für das Jahr 1916 — vgl. § 64 in der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) und in der Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Brotgetreide aus der Ernte 1916 vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 781) — mit dem 16. August als Stichtag in beiden Fällen. Erst am 14. Januar 1917 wurde eine neue Brotgetreide-, Mehl-, Gerste- usw. Aufnahme zum 15. Februar 1917

angeordnet (RGBl. S. 46). Die Wiederholung der allgemeinen Bestandsaufnahme des 1. September 1916 während der Kriegsdauer in angemessenen Zwischenräumen ist dagegen beabsichtigt, damit dadurch alle bisher üblichen Einzelbestandserhebungen entbehrlich werden[1]).

In diesen Bestandsaufnahmen treten uns statistische Erhebungen von zum Teil ganz bestimmter Eigenart entgegen. So legten die Bestimmungen über die Veranstaltung vom 1. Februar 1915 nicht nur die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Angabe der vorhandenen Vorräte auf, sondern die vorgeschriebenen Zählpapiere enthielten auch Fragen nach den innerhalb eines gewissen Zeitraumes verbrauchten Mengen an Weizen- und Roggenmehl. An der Hand des daraus gewonnenen Materials wurde dann auf den zukünftigen Verbrauch geschlossen. Es ist wohl überhaupt das erste Mal, daß statistische Unterlagen in dieser Weise verarbeitet worden sind, was sich übrigens im Laufe des Krieges noch öfter wiederholt hat. Daraus ergibt sich eine neue Aufgabe der Wirtschaftsstatistik im Sinne der Verbrauchsstatistik, um mitzuwirken an der Erfüllung der für die Gegenwart so ungeheuer wichtigen Forderung der Kontingentierung der Vorräte, das Vorschreiben des zukünftigen Verbrauchs.

Dieser gewaltige Weltwirtschaftskrieg, den England und fast die halbe Welt gegen Deutschland und die ihm verbündeten Staaten Mitteleuropas nebst der Türkei führt, zeigt so recht die Beziehungen zwischen Krieg und Statistik, insbesondere der Wirtschaftsstatistik, und die Aufgaben, die der amtlichen Statistik[2]) dadurch erwuchsen, haben ebenfalls früher nie geahnte Formen und Ausdehnung angenommen, worüber an anderer Stelle nachgelesen werden kann. In diesem Zusammenhange bleibt nur noch darauf hinzuweisen, daß den meisten Bestandsaufnahmen insofern ein methodischer Mangel anhaftet, als Vorräte unter einer bestimmten Menge, vielfach 1 oder 2 dz, bisweilen 50 Pfd. oder auch kleinere Mengen von der Anzeigepflicht befreit wurden, wodurch bei den Gesamtzahlen der ermittelten Bestände naturgemäß große Mengen außer Ansatz blieben. Andererseits ist darauf hingewiesen worden, daß dafür bestimmte erklärliche und naheliegende Gesichtspunkte maßgebend gewesen seien, da insbesondere der Verbrauch in der Zeit zwischen der Bestandsangabe und der endgültigen Feststellung der Vorräte, also zwischen dem Stichtag der Erhebung und dem Zeitpunkt, zu dem das zahlenmäßige Ergebnis der Aufnahme vorliegt, berücksichtigt werden müsse und somit gewisse Mengen außer Ansatz zu bleiben hätten. Auch glaubt man überflüssige Schreib- und Rechnungsarbeiten zu vermeiden, wenn die kleineren Vorratsmengen von der Anmeldung befreit sind. Trotzdem dehnten mehrere Städte die Bestandsaufnahmen auf alle vorhandenen Mengen aus und ergänzten dadurch zweckmäßig die reichsgesetzlichen Anordnungen, indem sie entweder

1) v. Batocki in der Tagespresse („Hallesche Zeitung“, Nr. 289 vom 23. Juni 1916).

2) Zahn, Die amtliche Statistik und der Krieg. In diesen „Jahrbüchern“ III. F., 51. Band, S. 95. — Derselbe in der Bayerischen Staatszeitung, Nr. 288 vom 10. Dezember 1915, und in der Zeitschrift des bayerischen Statistischen Landesamtes, 1915, Heft 3. Auch Losch in Verwaltung und Statistik, September 1916.

besondere Nacherhebungen vornahmen oder die Anzeigepflicht für ihre Bezirke gleich bei der Aufnahme auf sämtliche vorhandenen Mengen der anzumeldenden Waren erstreckten. Auch hierin zeigte sich wieder das schnelle und systematische Arbeiten der deutschen Kommunalstatistik während des Krieges.

Neben allen mittelbaren und unmittelbaren gesetzlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der deutschen Volksernährung bis zur nächsten Ernte, der Vorsorge für den zweckmäßigen Verbrauch der vorhandenen Vorräte, darf auch die Frage nicht übersehen werden, in welcher Weise der Ertrag der inländischen Erzeugung an Nahrungsmitteln, die ohnehin durch den Krieg schon vermindert ist, infolge Fehlens der einberufenen gelernten Landarbeiter, Mangel an Spannvieh und Düngemitteln, gesteigert werden kann. Deutschland ist nicht nur reich an allen zur Kriegführung nötigen technischen und finanziellen Mitteln, wie insbesondere wiederholt die Erfolge der Kriegsanleihen gezeigt haben, sondern es besitzt auch noch ansehnliche Reserven an unbenutztem Land, deren Bestellung keineswegs im Bereiche der Unmöglichkeit liegt. Schon im Herbste 1914 hat man durch raschen Anbau auf brachliegendem Gelände an manchen Orten mehr Gemüse als sonst gewinnen können. Und gegenwärtig mehren sich die Vornahmen, die Moor-, Heide-, Oedländereien, abgeholzte Forstgebiete, Flächen unbenutzten Baugeländes in den Städten usw. urbar zu machen. Auch Anbauveränderungen finden statt: wo früher Zuckerrüben gebaut wurden, erzeugt man jetzt Hülsenfrüchte und Gemüse.

Dabei dürfen aber das Wesen der Oedlandkultur überhaupt und die Bedürfnisse der Kriegszeit nicht verkannt werden. Es kann nämlich nicht ohne weiteres jedes Stück Brachland sogleich ur- und nutzbar gemacht werden und es ist vor allem darauf zu achten, daß die erforderlichen hohen Aufwendungen noch während des Krieges einen tatsächlichen Erfolg voraussetzen lassen. Dagegen ist es zweckmäßiger, das schon vorhandene Kulturland möglichst intensiv zu bewirtschaften, um dadurch die höchsten Erträge zu erzielen. Die Stellungnahme der Reichsregierung zu dieser Frage ist daher erklärlich, wenn diese sich nur mit Vorkehrungen zur Sicherung der Ackerbestellung begnügte, die in der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 210) zum Ausdruck kamen. Danach kann den Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken die Nutzung dieser entzogen werden, wenn sie nicht in geeigneter Weise für die Bestellung der Ackerflächen Sorge tragen; also keine unmittelbare Enteignung, sondern ein erforderlichenfalles vorübergehendes Eingreifen der Behörden im allgemeinen Interesse. Diese Bestimmungen erhielten auch Geltung für 1916 und 1917 gemäß den Bekanntmachungen vom 9. September 1915 (RGBl. S. 557) und 27. Juli 1916 (RGBl. S. 834). Im Anschluß daran wurde eine weitere Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 (RGBl. S. 236), wodurch die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung auch für städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke Geltung

erlangten, erlassen. Am gleichen Tage erfolgte noch die Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten (RGBl. S. 234). Wichtig ist in diesem Zusammenhange auch die Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung vom 28. Oktober 1914, nach der, wenn auf Grund Landesrechts Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien während des Krieges gebildet worden sind, die privatrechtlichen Verhältnisse durch Landesgesetz geregelt werden können (RGBl. S. 466). Davon hat Preußen in der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Preußische Gesetzsammlung S. 165) mit einem Nachtrag vom 26. Januar 1915 (a. a. O. S. 17) Gebrauch gemacht, woraufhin der Zusammenschluß zahlreicher Genossenschaften zur Bewirtschaftung der Oedländereien in den großen Moor- und Heidegebieten Preußens erfolgte.

Neben den allgemeinen Maßnahmen der Reichsregierung zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege sind auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 und der Bekanntmachung vom 22. März 1916 noch zahlreiche Verordnungen ergangen, welche die verschiedensten Lebensmittel betreffen und deren Abgabe und Verbrauch im einzelnen regeln bzw. grundsätzliche Bestimmungen dafür enthalten. Auch hier ist mit der Länge des Krieges eine immer sichtbarer werdende Verschärfung der Vorschriften eingetreten und der Kreis der der reichsgesetzlichen Regelung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung unterworfenen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere der Nahrungsmittel im Laufe der drei Kriegsjahre zusehends erweitert worden. Während im ersten Kriegsjahre, wie wir später noch sehen werden, hauptsächlich nur der Verbrauch von Brot und Mehl strengen Bestimmungen unterworfen wurde und für einige andere Lebensmittel, Zucker, Fleisch und Kartoffeln, weniger einschneidende Vorschriften bestanden, brachte die Folgezeit eine solche Fülle von Verordnungen, die, vielfach bis ins einzelne gehend, die denkbar schärfsten Anordnungen enthalten, so daß es jetzt mitten im dritten Kriegsjahre kaum noch ein Nahrungsmittel gibt, über das nicht besondere Bestimmungen vom Bundesrat ausgesprochen wären. Was sich noch 1915, wenn auch hier und da vielleicht mit mehr oder weniger Schwierigkeiten, des freien Handels erfreuen durfte, ist 1916 beschlagnahmt, kontingentiert, rationiert, kurz jeder Verfügung seitens der Erzeuger oder Verbraucher entzogen. So sind gegenwärtig besonderer, zum Teil ganz außerordentlich scharfer Regelung unterworfen neben dem Brotgetreide, Mehl und Brot, Vieh und Fleisch sowie Speisefette, Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse, Zucker, Milch, Käse, Eier, Wild, in geringerem Maße Kaffee, Tee, Kakao, Kunsthonig, Kohlrüben, also sämtliche hauptsächlichen für die menschliche Ernährung in Betracht kommenden Nahrungmittel. Nur Fische (soweit nicht die Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (RGBl. S. 1303) in Frage kommt), Gemüse und Obst sowie einige sonstige Nahrungsmittel, wie Buchweizen, Hirse,

Grünkern, Hülsenfrüchte, Kuchen, Reis, Süßigkeiten und Schokolade, *sind, soweit* die Vorräte, namentlich an Reis, noch nicht erschöpft sind, *in der Hauptsache* von den Nahrungsmittelverordnungen bis jetzt unberührt geblieben und dem freien Handel überlassen worden, der dabei nicht unerheblichen Nutzen von der allgemeinen Preissteigerung zog, abgesehen von einigen Fällen zeitweiser Beschlagnahme und von Höchstpreisfestsetzungen für einige dieser Lebensmittel.

In den reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege, die sich von den einfachsten mittelbarer Natur in der ersten Kriegszeit, wie den Zollermäßigungen, Einfuhrerleichterungen sowie den allgemeinen oder besonderen Aus- und Durchfuhrverboten und schließlich einigen Aushilfsmaßregeln, die ihrer Art nach mehr noch tastende Versuche waren (— Festsetzung von Höchstpreisen zur Regulierung des Getreidemarktes, aber ohne jede weitere Beschlagnahme verschärft, einfache Ermahnungen und Belehrungen an die Bevölkerung, um einen sparsamen Verbrauch der vorhandenen Getreidevorräte zu bezwecken; Verbot der Verfütterung von Roggen, Vorschriften über die Ausbeutelung für die Müllerei, Anordnungen über Kartoffelzusatz bei der Brotbereitung, die sämtlich schwer nachzuprüfen waren, was zu der witzigen Bemerkung Veranlassung gab, daß doch unmöglich in jeder Backstube, Mühle oder in jedem Schweinestall ein Polizist aufgestellt werden könne —) im Laufe des gewaltigen Völkerkampfes immer mehr zu reinen, unmittelbaren Versorgungsmaßnahmen und damit zusammenhängenden Vorkehrungen schärfster Art sowie strengsten Abgabe- und Verbrauchsverboten entwickelt haben, kommt eine eigene, nur durch die Friedenserfolge einer hochentwickelten, ungeschwächten Volkswirtschaft mögliche Kriegswirtschaftspolitik zum Ausdruck, die insbesondere zu einer scharfen, sehr berechtigten Kriegskonsumtionspolitik der deutschen Reichsregierung mit Gesetzen sozialistischen Inhalts, die der Krieg geboren hat, die das Privateigentum zugunsten der Gesamtheit beschränken, das Gemeinwohl vorherrschen lassen, die Bedürfnisse des Individuums zurückdrängen, führte. Auch Kriegs- oder Staatssozialismus[1]) wird diese neue Richtung der Volkswirtschaft genannt, die der Krieg, vor allem der Wirtschaftskrieg, der die alte Theorie des geschlossenen Handelsstaates wieder aufleben ließ, verursacht hat. Daß uns ein moderner Weltkrieg, der uns trotz alledem unausbleiblich schien, einmal eine solche Umgestaltung aller Dinge und insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung derartige Veränderungen, vor allem in der Ernährungsfrage bringen würde, die sich zu einer modernen Kriegswirtschaft in Deutschland gestalteten, damit rechneten früher weder Wissenschaft noch Praxis. Erst die gewaltigen eigenartigen Erscheinungen des Wirtschaftslebens, die der gegenwärtige Weltkrieg bis jetzt veranlaßt hat und weiter veranlassen wird, bilden für den wissenschaftlichen und praktischen Volkswirtschaftler ein neues selbständiges Forschungsgebiet in der Erörterung und Dar-

1) Ueber „Kriegssozialismus“ handelt Heuß in Heft 58 von „Der deutsche Krieg“, herausg. von Jäckh, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart-Berlin. Auch auf Köppe (s. S. 83, Anm. 1) ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

stellung der modernen kriegswirtschaftlichen Probleme und ein weites Betätigungsfeld und Arbeitsgebiet nach vollkommen veränderten, umgestalteten Grundsätzen, die neu zu erlernen sind bzw. nach denen umgelernt werden muß. Einige sogenannte kriegswirtschaftliche Betrachtungen sind zwar auch schon früher gemacht worden, sie stehen aber erklärlicherweise unter zum Teil ganz anderen Gesichtspunkten und erscheinen, nach unserem heutigen Maßstab, natürlich einigermaßen einseitig, unvollständig und besonders bei weitem weniger umfassend, da sie vornehmlich nur das Geldwesen im Kriegsfalle berühren [1]. So heißt es in einer Besprechung von Voelcker, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriegsfall, Leipzig, Klinkhardt, 1909 (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausg. von Schmoller, 34. Jahrg., 1910, Heft 1, S. 383): „Die wirtschaftlichen Probleme des nächsten deutschen Krieges sind in der Literatur in auffälliger Weise vernachlässigt worden." Interessant für uns ist ein Ausspruch des Verfassers am Schlusse des zweiten Kapitels: „Wir werden durch die Lahmlegung unserer Handelsflotte und die Unterbindung unseres Seehandels hauptsächlich auf unsere eigene Produktionskraft von Nährstoffen und industriellen Rohstoffen angewiesen sein." Diese Erkenntnis ist für uns heute nicht ohne Interesse, was auch für die Vorschläge gilt, die der Verfasser macht, um einen Ausgleich für den erwähnten Ausfall an Nähr- und Rohstoffen, den die Lahmlegung des Seeverkehrs verursachen wird, zu schaffen. Er geht von einem sehr niedrigen Getreidebedarf aus, will im Kriegsfalle die Getreidebrennerei verbieten, das Mehl gröber mahlen, einen Teil des Viehfutters essen und im übrigen den Konsum, namentlich von Animalien, ohne anderweitigen Ersatz einschränken lassen. Auf eine Berechnung der Vorräte läßt er sich so wenig ein, wie auf das in landläufigen Erörterungen beliebte Auskunftsmittel der vorzeitigen Schlachtung des Viehstandes, die eventuell auch für die im Kriegsfall stark beanspruchte Lederindustrie von Bedeutung sein würde. Neurath behandelt im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich", herausg. von Schmoller, 33. Jahrg. (1909), Heft 3, S. 117 „Uneinlösliches Giro-Geld im Kriegsfalle" und schreibt in der Einleitung, daß die Erörterung der Stellung des Krieges im Wirtschaftsleben in der Nationalökonomie bisher unterblieben sei, an die Schaffung einer Wirtschaftspolitik des Krieges man anscheinend bisher noch nicht gedacht habe, und fährt dann fort: „Erst die moderne Schutzzollbewegung, in Verbindung mit der raschen Entwicklung des Heerwesens, hat die Aufmerksamkeit neuerlich auf die Kriegswirtschaft gelenkt. Zunächst waren es vorwiegend finanzielle Probleme, welche die Gelehrten anzogen, aber in steigendem Maße wurden auch die übrigen Gebiete durchforscht, auf denen sich Einflüsse des Krieges beobachten ließen. Eine systematische Behandlung der Kriegswirtschaft fehlt jedoch bis jetzt." Später schrieb Neurath dann

---

1) Helfferich, Das Geld im russisch-japanischen Kriege, 1906. Hilsenbeck, Die Deckung der Kosten des Burenkriegs von 1899—1902 auf seiten Englands, 1904, und Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft und -führung, Jena, Gustav Fischer, 1909.

noch über „Kriegswirtschaft“ im Jahresbericht der Neuen Wiener Handelsakademie (1910) und sogar über „Kriegswirtschaftslehre“ [1]) selbst, für die als neue Sonderdisziplin mit einer eigenen Theorie er diese Bezeichnung zuerst vorgeschlagen hat und darunter eine systematische Erörterung der Vor- und Nachteile des Krieges versteht, einer Theorie, welche den Einfluß des Krieges auf die Lust und Unlust menschlicher Gruppen nachweist. Diese Empfindungen werden in ihrer Gesamtheit als Sensationen bezeichnet, zu deren näherer Untersuchung er einige einschlägige konkrete Tatbestände wirtschaftlicher Art vorführt. Diese Kriegswirtschaftslehre geht also auf das Problem nicht im neueren, durch die eigenartigen Beziehungen des Weltkriegs ausgelösten Sinne des Begriffs ein, sondern betrachtet die Frage, wie G. v. Mayr [2]) es ausdrückt, unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlich-geschäftlichen Erfolgs und Mißerfolgs, den das Kriegsunternehmen für die beteiligten kriegführenden Völker hat.

Endlich ist auf den Versuch einer „Bibliographie zur Kriegswirtschaftslehre“ aus dem Anfang des Jahres 1914, also kurze Zeit vor dem Kriege, hinzuweisen (Weltwirtschaftliches Archiv, 3. Bd., Heft 2, April 1914, S. 506), die neben Schriften und Aufsätzen über verschiedene Gebiete der Kriegswirtschaft, wie Bevölkerungswesen und Wehrkraft, die Industrie im Kriege, Verkehrswesen, Finanzen, auch eine größere Anzahl solcher über die Nahrungsmittelbeschaffung zusammenstellt, in denen folgende wichtige Einzelfragen besonders behandelt werden: Die Kartoffel im Kriege, Deutsche Volksernährung im Kriegsfall, Die Sicherstellung der Verpflegung des deutschen Volkes und seiner Armee im Mobilmachungsfall, Noch ein Wort über Krieg und Volksernährung, Die deutsche Volksernährung unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft, Die Lebensmittelversorgung während der Mobilmachung, Hungersnot nach der Mobilmachung? Und schließlich beginnt man auch bereits das historische Moment der Frage zu erörtern. „Es wäre sehr zu wünschen, daß die zentraleuropäische Kriegswirtschaft bald ihren berufenen Historiker finde. Besonders für Währungsfragen, die überall nach Friedensschluß sehr aktuell sein dürften, könnten aus der Vergangenheit wertvolle Richtlinien für die Zukunft gewonnen werden“, schließt eine Abhandlung über „Methodologische Vorbemerkungen zu einer Geschichte der zentraleuropäischen Kriegswirtschaft“ im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 6, Heft 1, Juli 1915, S. 1, wozu bemerkt werden darf, daß die angeregten Forschungen zweckmäßig auch auf das wichtige Gebiet der deutschen bzw. zentraleuropäischen, von der übrigen Welt abgeschnittenen Volksernährung auszudehnen wären.

Die Entstehung der neuen Kriegswirtschaftslehre als jüngste Disziplin der Volkswirtschaftslehre teils aus der Praxis heraus, unter dem Zwang der Verhältnisse und dem Druck der herrschenden Umstände

---

1) Die Kriegswirtschaftslehre als Sonderdisziplin, Weltwirtschaftliches Archiv, I, S. 342; Probleme der Kriegswirtschaftslehre, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 69. Jahrg., 1913, S. 438.

2) Der Tag, Nr. 80 vom 7. April 1915.

nachgebend, teils mit ihr Schritt haltend, gehört jedoch der Gegenwart an. So ist ein neuer wichtiger Zweig der Wirtschaftswissenschaft geschaffen worden, der wie selten ein anderes volkswirtschaftlich-wissenschaftliches Gebiet so viele praktische Erfahrungen sammeln konnte und aus tatsächlichen Ergebnissen zu schöpfen in der Lage war. Und mit der Länge des Krieges werden immer neue Gedanken auftauchen und veränderte Auffassungen zur Geltung kommen sowie weitere Fortschritte, sei es in der Ernährungsfrage, sei es auf anderen wirtschaftlichen Gebieten, gemacht werden, die für die zukünftige Ausgestaltung der Kriegswirtschaftslehre von Wert sein werden und immer einen Schritt vorwärts bedeuten bis zu ihrem, soweit es die moderne Entwicklung zuläßt, endgültigem Ausbau und Abschluß unter Ausnutzung und Verwertung der bei der Ueberleitung vom Kriegs- in den Friedenszustand gemachten Erfahrungen und der Beobachtungen, wie sich das durch den größten und einzigartigsten aller Kriege aus seiner ursprünglichen Bahn herausgeworfene und völlig veränderte deutsche Wirschaftsleben in den ersten 5 oder 10 Jahren nach dem Kriege gestalten wird. Dann erst werden wir, vorausgesetzt, es treten keine neuen Verwicklungen ein, eine vollständige Kriegswirtschaftslehre in der Nationalökonomie haben.

Eine eingehende Erörterung und Darstellung der Kriegswirtschaftslehre an sich ist in diesem Zusammenhange nicht geboten. Zum Verständnis der verschiedenartigen reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege wird es jedoch angebracht sein, ihr System und seine hauptsächlichen Anwendungen in der Praxis kurz zu besprechen, soweit dabei die Ernährungsfrage in Betracht kommt, und allenfalls dabei auch die anderen Zweige der Kriegswirtschaft, ihre neue Lehre und schließlich ihre Literatur zu streifen.

Zum Ausbau der verschiedenen Kriegswissenszweige, die in der Kriegswirtschaftslehre ihre systematische Zusammenfassung finden sollen, liefert die Gegenwart fortlaufend eine Fülle von Tatsachenfeststellungen, verbunden mit privater und amtlicher Materialzusammenstellung und -würdigung, die in einigen beachtenswerten Schriften und Aufsätzen in wissenschaftlichen Zeitschriften und gelesenen Organen der Tagespresse zum Ausdruck kommen. So bietet G. v. Mayr im „Tag“ (Nr. 80 vom 7. April 1915) einen einführenden Ueberblick über Kriegswirtschaft und Kriegswirtschaftslehre und nimmt außerdem zum Problem in seiner Schrift „Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft“ ausführlich Stellung (Berlin und Leipzig, W. Rothschild, 1915), in der er nach einer Darlegung des Verhältnisses der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft, das schon vor Ausbruch des Weltkrieges von aktueller Bedeutung war und dessen Entwicklung auf die Ablösung der Volkswirtschaft durch die Weltwirtschaft hinzielte, da die Leistungen der modernen Verkehrstechnik die weltwirtschaftlichen Beziehungen der Volkswirtschaft so außerordentlich gesteigert hatten, zeigt, wie durch den eigenartigen Verlauf des Weltkrieges in wirtschaftlicher Beziehung beiden gegenüber die Kriegswirtschaft in den Vordergrund trat, deren

einzelne Probleme dann näher behandelt werden. Eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen in Deutschland und im verbündeten Oesterreich enthält die „Kriegswirtschaftlehre“ von Ferdinand Schmid (Leipzig, Veit u. Co., 1915), die sich neben finanziellen Kriegsfragen ausführlich mit der Kriegsagrarpolitik, -gewerbe- und -industriepolitik, -handelspolitik und schließlich, was hier besonders interessiert, der Kriegskonsumtionspolitik befaßt. Der Aufsatz von Dix, „Kriegswirtschaftslehre“ in Recht und Wirtschaft, 4. Jahrgang, Märzheft 1915, S. 79, schließt sich im großen und ganzen den grundlegenden Ausführungen von Mayr und Schmid an und empfiehlt der Wissenschaft die dauernde sorgfältige Pflege der Kriegswirtschaftslehre und die planvolle Nutzung und den Ausbau des reichen Erfahrungsmaterials, das der Weltkrieg für die künftige Gestaltung der neuen Kriegswirtschaftslehre bietet. Die „Neue Zeit“ bringt in Nr. 25 des 34. Jahrg. (1916) in ähnlicher Weise gehaltene Ausführungen über „Kriegswirtschaft“. Eine Reihe weiterer Schriften und Aufsätze, die hier zu nennen wären, behandeln die Frage mehr vom tatsächlichen Standpunkt aus und erörtern die verschiedenen in Betracht kommenden Probleme unter Verwertung zahlreicher praktischer Ergebnisse aus den ersten Kriegsjahren [1]).

Die moderne Kriegswirtschaft kennt, soweit es sich um wirtschaftliche Verhältnisse und insbesondere um Volksernährungsfragen handelt, ein bestimmtes System, nach dem sie nach gewissen wichtigen Erfahrungsgrundsätzen arbeitet, die aus den Lehren und Versuchen der ersten Kriegszeit geschöpft sind und mit der Länge des Krieges mehr und mehr vervollkommnet und ausgebaut werden. Dieses System läßt sich durch die bekannten Schlagworte charakterisieren: Beschlagnahme, Kontingentierung, Höchstpreisfestsetzung. Hierauf beruhen in der Hauptsache die staatlichen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Volksernährung in der durch den Krieg hervorgerufenen Zwangslage. Die fast vollständige Abschließung Deutschlands von der Außenwelt führte zu einer neuen, bisher unbekannten Organisation der Lebensmittelversorgung mit dem Ziel der gleichmäßigen Verteilung der Hauptnahrungsmittel in Verbindung mit besonderen Vorkehrungen, ihre Vergeudung zu verhindern, späterem Mangel vorzubeugen und unnötige und ungerechte Preissteigerungen und -treibereien zu vermeiden. Diese drei grundlegenden Maßnahmen müssen gleichzeitige, einheitliche, gemeinsame Anwendung finden. Die Beschlagnahme zum Zwecke der Vorratsregulierung, die Kontingentierung, um die richtige Verteilung der Vorräte durchzuführen, und die Festsetzung von Höchstpreisen, welche die bekanntlich in unruhigen Zeiten, wie im Kriege,

1) Fuchs, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege, akademische Rede, Tübingen 1915 (siehe auch S. 83, Anm. 1). — Plenge, Der Krieg und die Volkswirtschaft, Münster, Borgmeyer u. Co., 1915 (siehe auch S. 83 Anm. 1). — Eulenburg, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausg v. Schmoller, 39. Jahrg., 1915, Heft 2, S. 31. — Pohle, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriegszustand, Zeitschr. f. Sozialwiss., 1915, Heft 2, S. 69. — Köppe, Kriegswirtschaft und Sozialismus (s. auch S. 83, Anm. 1).

besonders willkürliche und sich mit Vorliebe nach oben entwickelnde Preisbildung einschränken sollen, treten gemeinsam an Stelle des bisher freien Verkehrs mit Lebensmitteln. Die staatliche Regelung schaltet für die Dauer der Kriegszeit und vielleicht auch noch etwas darüber hinaus den freien Handel auf bestimmten Gebieten aus.

So kann zusammenfassend gesagt werden, daß zahlreiche, unendlich wichtige Maßnahmen der Reichsregierung zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung und Volksernährung Deutschlands im gegenwärtigen Kriege getroffen worden sind, die mit der Länge des Krieges immer planmäßiger und zwecksicherer wurden und fortgesetzt einschneidendere Bestimmungen erhielten, wie es der moderne Weltwirtschaftskrieg erforderte. Ihrer Form nach unterschieden wir allgemeine grundlegende Maßnahmen bzw. Bestimmungen, die teils mittelbarer, in der Hauptsache natürlich unmittelbarer Art sind, und stellten sie unter diesem Gesichtswinkel in diesem Abschnitt dar, und die besonderen für die einzelnen hauptsächlichen Nahrungsmittel, von denen mit der längeren Dauer des Krieges immer weitere in den Kreis der reichsgesetzlichen Lebensmittelregelung Deutschlands im Kriege einbezogen wurden; darüber sollen die nächsten Abschnitte handeln. Den Abschluß des Ganzen wird ein historischer und materieller Ueberblick des Stoffes bilden in Verbindung mit einer kurzen kritischen Würdigung des Gegenstandes, um darzutun, daß trotz der verschiedenen vom Standpunkt der Wissenschaft und der Praxis in Ansehung der eigenartigen Lage der Dinge und der unerwarteten Entwicklung und Dauer des Krieges erklärlichen und entschuldbaren Fehler und Mißgriffe in den reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege Arbeitsleistungen vollbracht worden sind, die eine, vielleicht die feste Grundlage bilden für das wirtschaftliche Durchhalten Deutschlands, soweit das unendlich wichtige, man möchte fast sagen, Hauptproblem, neben dem militärischen, der Volksernährung in Frage kommt. Und wie die Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen in Frankreich, Rußland, auf dem Balkan, in den Alpen und zur See, wo überall die deutschen Truppen siegreich sind, Ruhmesblätter der Weltgeschichte für Deutschland sind, so wird die Stellungnahme der Reichsregierung in der Ernährungsfrage während des Krieges in der modernen Wirtschaftsgeschichte als wichtiger entscheidender Wendepunkt unserer gesamten bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung bezeichnet werden, wenn nicht darin sogar der Ausgang und die Ueberleitung liegt zu einer neuen Zeit in der Volks- und Weltwirtschaft.

(Fortsetzung folgt.) (G C.)

II.

Die beschränkte Zuverlässigkeit der Methode, die Geburtenhäufigkeit nach der „ehelichen Fruchtbarkeit“ zu beurteilen.

Von Rudolf Manschke, Regensburg.

Die gewöhnlichste und üblichste Methode, die Geburtenhäufigkeit in Verhältniszahlen auszudrücken, besteht bekanntlich darin, daß man die Gesamtzahl der Geburten zu der Gesamtheit der Bevölkerung in ein Verhältnis bringt. Da nun aber die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter und Familienstand nicht überall die gleiche ist, erhalten wir auf diese Weise über die tatsächliche Geburtenhäufigkeit doch noch kein völlig klares Bild. Um diese Schwierigkeiten nun zu vermeiden, ist das Verfahren üblich, die Summe der Geborenen statt auf die Gesamtheit der Bevölkerung lediglich auf die Zahl der in gebärfähigem Alter stehenden Frauen zu beziehen. Da aber die Altersschichtung der Bevölkerung und deren Verteilung nach dem Geschlecht im allgemeinen keine größeren Verschiedenheiten zeigt, so ist hiermit allein noch nicht besonders viel gewonnen, sondern, um zu einem möglichst sicheren Ergebnis zu gelangen, ist es auch weiterhin noch nötig den Einfluß der Verschiedenartigkeit der Heiratsverhältnisse auszuschalten. Dies geschieht nun dadurch, daß man das Verhältnis der ehelichen Geburten zu der Zahl der in gebärfähigem Alter stehenden Ehefrauen berechnet, und diese Methode gilt als die beste und zuverlässigste, um die Geburtenhäufigkeit zu bestimmen.

Wenn wir nun tatsächlich die eheliche Fruchtbarkeit betrachten, und hiermit sodann die allgemeine Geburtenziffer vergleichen, so treten zwischen den Ergebnissen der beiden Methoden häufig mehr oder minder große Unterschiede auf, und zwar äußern sich dieselben regelmäßig nach der Seite hin, daß die Verhältnisse innerhalb eines Landes in großen Städten oder anderen geburtenarmen Gebieten nach der ehelichen Fruchtbarkeit als noch ungünstiger sich erweisen, als sie es schon nach der allgemeinen Geburtenziffer sind. Falls wir aber ganze Länder unter sich vergleichen, so ergibt sich auffallenderweise, daß gerade in Staaten oder Gebieten mit einer sehr hohen Geburtenziffer die „eheliche Fruchtbarkeit“ mitunter als verhältnismäßig sehr niedrig sich herausstellt. Als besonders bemerkenswerte Gegensätze dieser Art sind hier folgende Beispiele zu erwähnen:

Länder	Periode	Lebendgeborene überhaupt auf 1000 Einw.	Lebendgeborene überhaupt auf 1000 Frauen im Alter von 15—50 Jahren	Ehel. Lebendgebor. auf 1000 verheirat. Frauen im Alter von 15—50 Jahren
		1. Gruppe:		
Deutsches Reich	1896—05	35,2	141	243
	1909—12	29,4	116	196
Preußen	1896—05	35,7	143	250
	1909—12	30,1	120	204
Bayern	1896—05	37,6	145	259
	1909—12	31,0	124	215
		2. Gruppe:		
Kgr. Ungarn	1896—05	38,3	156	216
Serbien	1896—05	39,7	171	221
Rumänien	1896—05	39,6	171	225

Anm. Die Angaben bezüglich der Periode 1896—05 sind der „Statistique internationale du mouvement de la population etc." (Paris 1907 bzw. 1913) entnommen, die übrigen berechnet.

Wenn wir die zweite Gruppe mit der ersten vergleichen, so ersehen wir, daß bereits in der Periode 1896—1905 die allgemeine Geburtenziffer sowohl im Durchschnitt von Deutschland wie auch in Preußen und in Bayern geringer war wie in Ungarn, Serbien und Rumänien. Das gleiche ergibt sich sodann auch hinsichtlich der allgemeinen Fruchtbarkeitsziffer. Diese betrug in Ungarn 156, in Serbien und Rumänien sogar 171 Prom., gegen 141 Prom. in Deutschland, 143 Prom. in Preußen und 145 Prom. in Bayern. Dessenungeachtet war nun aber selbst im Durchschnitt von Deutschland die eheliche Fruchtbarkeitsziffer weit höher als in den Ländern der zweiten Gruppe. Trotzdem also die Geburtenziffer um jene Zeit in Deutschland bereits merklich gesunken war, stellt sich die eheliche Fruchtbarkeitsziffer erheblich höher wie in Ungarn, Serbien und Rumänien, und was noch mehr ist, obwohl die Geburtenziffer in der Periode 1909—1912 in Deutschland bereits ziemlich tief herabgesunken war, zeigt es sich dennoch, daß die eheliche Fruchtbarkeitsziffer nur eine wenig geringere war als in Ungarn und in den beiden angeführten Balkanstaaten. Die Ursache dieses offenbaren Mißverhältnisses besteht nun, wie vornherein schon zu erwarten ist, darin, daß eben in den Ländern der zweiten Gruppe der Prozentsatz der verheirateten Frauen ein weit größerer ist, als etwa in Deutschland, z. B.

Länder	Jahr	Frauen im Alter von 15—50 Jahren überhaupt	davon verheiratet Zahl	davon verheiratet in Proz.
Deutsches Reich	1900	14 111 007	7 447 228	52,8
	1910	16 436 991	8 851 538	53,9
Preußen	1910	10 103 039	5 478 008	54,2
Bayern	1910	1 719 815	873 395	50,8
Kgr. Ungarn	1900	4 733 452	3 095 309	65,4
Rumänien	1899	1 416 633	976 890	68,9

Von den in gebärfähigem Alter stehenden Frauen ist also in Ungarn, in Rumänien und auch in Serbien, das hier nicht mitangeführt ist, ein

weit größerer Teil verheiratet als in Deutschland, ohne daß nun aber eine größere Ehefrequenz hierfür in Frage käme, da ja in den höheren Altersklassen auch in Deutschland nur etwa 10 Proz. der Frauen noch ledigen Standes sind. Der Grund des höheren Prozentsatzes von verheirateten Frauen bei Ungarn usw. ist vielmehr nach einer ganz anderen Richtung hin zu suchen, nämlich in der Verschiedenartigkeit des Heiratsalters. Hinsichtlich des letzteren finden wir nämlich die folgenden Unterschiede:

Von je 100 heiratenden Frauen standen im nachfolgenden Alter

Periode	Unter 20 Jahren	20—25 Jahre	25—30 Jahre	30—35 Jahre	35—40 Jahre	40—45 Jahre	45—50 Jahre	50 Jahre u. darüber
				Deutsches Reich				
1901—05	8,2	48,0	28,3	8,1	3,4	1,9	1,1	1,0
1906—10	8,7	49,0	26,5	8,3	3,4	1,9	1,2	1,0
				Preußen				
1903—05	9,4	47.7	27.7	7,8	3,4	1,9	1,1	1,0
1906—10	9,9	49,3	25,5	7,9	3,2	1,9	1,2	1,1
				Bayern				
1901—05	5,1	42.2	32.7	11,1	4,4	2,2	1,2	1,1
1906—10	5,3	41,9	31,7	11,8	4,7	2,3	1,2	1,1

Periode	Unter 17 Jahren	17—20 Jahre	21—24 Jahre	25—30 Jahre	31—39 Jahre	40—49 Jahre	50 Jahre u. darüber
			Deutsches Reich				
1907	0,2	16,2	41,1	29,3	9,2	3,0	1,0
1911	0,2	16,2	42,1	28,4	9,1	2,9	1,1

Periode	15—20 Jahre	21—25 Jahre	26—30 Jahre	31—35 Jahre	36—39 Jahre	40—49 Jahre	50 Jahre u. darüber
			Deutsches Reich				
1907	16,4	49,1	21,3	6,7	2,5	3,0	1,0
1911	16,4	50,2	20,3	6,6	2,5	2,9	1,1

Periode	Unter 17 Jahren	17—19 Jahre	20—24 Jahre	25—29 Jahre	30—39 Jahre	40—49 Jahre	50 Jahre u. darüber
			Ungarn				
1901—05	7,6	33.0	36,6	10,4	6,6	3,5	2,3
1906—10	7,8	30,7	38,0	11,1	6,7	3,4	2,3

Periode	Unter 17 Jahren	17—20 Jahre	21—24 Jahre	25—30 Jahre	31—40 Jahre	41—50 Jahre	50 Jahre u. darüber
			Serbien				
1901—05	3.85	58,21	25.90	6,16	3,95	1,72	0,21
1906—10	3,74	52,28	30,98	7,40	3,73	1,62	0,25

Periode	Unter 15 Jahren	15—20 Jahre	21—25 Jahre	26—30 Jahre	31—35 Jahre	36—40 Jahre	41—50 Jahre	Ueber 50 Jahre
				Rumänien				
1901	0,03	50,08	33,30	7.73	3,09	2,66	2,36	0,75
1902	0,02	48,15	35.38	7.73	2,96	2,56	2,48	0,72
1903	0,05	47,61	35,60	8,04	2,98	2,47	2,49	0,76

Berechnet nach: Statistique internationale du mouvement de la population etc. bzw. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1909, 1913.

Um einen tunlichst korrekten Vergleich der Zahlen hier zu ermöglichen, sind die Verhältniszahlen für Deutschland teilweise nach

verschiedenartigen Methoden berechnet worden. Wenn wir nun diesen Ziffern jene gegenüberstellen, welche wir für Ungarn bzw. für Serbien und Rumänien finden, so ergibt sich, daß die Ehen in diesen Ländern in weit früherem Alter geschlossen werden wie in Deutschland, wenn auch die Unterschiede fast nur bei den Altersklassen bis zu etwa 30 Jahren tiefgreifendere Verschiebungen bewirken. Während in Deutschland nur 8–9 Proz. der Frauen bei der Eheschließung im Alter von unter 20 Jahren stehen, sind es in Ungarn gegen 40; während in Deutschland nur $16^1/_2$ Proz. der Frauen in einem Alter von unter 21 Jahren sich verheiraten, sind es in Rumänien gegen 50 und in Serbien sogar 55—60 Proz. Da nun so die Ehen in diesen Ländern in weit früherem Alter eingegangen werden als in Deutschland, so ist die Folge, daß unter den in einem Alter von 15—20 Jahren stehenden Frauen ein erheblich größerer Teil als verheiratet sich erweist, ohne daß die Ehefrequenz in Wirklichkeit deswegen notwendigerweise eine höhere ist, und wenn wir nun die eheliche Fruchtbarkeit berechnen wollen, so ist hier ein viel größerer Divisor anzuwenden wie im anderen Falle, und das Resultat muß dementsprechend niedriger erscheinen. Auch wenn also die Fruchtbarkeit der Ehen in Wirklichkeit die gleiche ist, so können hinsichtlich des sogenannten ehelichen Fruchtbarkeitskoffizienten bei verschiedenem Heiratsalter sehr erhebliche Abweichungen sich ergeben.

III.

Bemerkungen zur „Bevölkerungspolitischen Grundziffer“ des Professors Schloßmann.

1.

Von K. Zimmermann,
Direktor a. D. des Statistischen Amtes der Stadt Cöln.

Von dem Vorschlag des Herrn Prof. Dr. Schloßmann im 52. Bande dieser „Jahrbücher“ S. 668 ff. werden wohl die meisten Fachstatistiker nicht wenig überrascht gewesen sein. Bisher wurden zur Untersuchung der durch die Kinder des 1. Lebensjahres herbeigeführten Bewegung der Bevölkerung allgemein folgende Ziffern berechnet: einmal aufs 1000 der Bevölkerung die Zahl der Lebendgeborenen (a) und die Zahl der im 1. Lebensjahr Gestorbenen (b) und weiter auf 100 Lebendgeborene die Zahl der im 1. Lebensjahr Gestorbenen (c). Für die Ermittlung des letzteren Wertes ist u. a. die Erwägung bestimmend, daß der Anteil der Säuglinge an der Bevölkerung in den verschiedenen Beobachtungsgebieten und -zeiten nicht unerheblich schwankt, und daß daher das Zahlenverhältnis zwischen den im 1. Jahr Gestorbenen und der Bevölkerung die Säuglingssterblichkeit nicht scharf wiedergibt. Wenn von 100 Lebendgeborenen c vor Erreichung des 1. Lebensjahres sterben, so treten natürlich 100 — c in das 2. Lebensjahr ein. Dieser Ausdruck zeigt demnach sofort, wie hoch sich der Bevölkerungsgewinn aus den Geburten nach Ablauf eines Jahres an und für sich noch beläuft. Soll zugleich die Geburtenhäufigkeit berücksichtigt, mit anderen Worten der betreffende Bevölkerungsgewinn auf die Bevölkerung bezogen dargestellt werden, so dienen dazu von jeher die Werte a und b. Wozu nun aber diese nach Herrn Prof. Dr. Schloßmann außer in zwei getrennten Spalten auch noch in Bruchform schreiben? An dem Umstand, daß die Angabe der Säuglingssterblichkeit und des fraglichen Bevölkerungszuwachses verschiedene Ziffern erfordert, wird doch dadurch nichts geändert; die aus den Werten a und b gebildete „bevölkerungspolitische Grundziffer“ macht die Berechnung von c nicht überflüssig. Der Vorschlag beschränkt sich also im Grunde auf die Einführung einer nicht gerade zwingend notwendigen neuen Form der Wiedergabe längst üblicher Durchschnittswerte. Auf deren inneren, aus den bezüglichen mathematischen Ausdrücken übrigens ohne weiteres ersichtlichen Zusammenhang hier noch einzugehen, erübrigt sich daher.

2.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Herr Prof. Dr. Schloßmann macht einen bemerkenswerten Vorschlag zu statistischen Angaben über Säuglingssterblichkeit. Dieser Vorschlag besteht im wesentlichen darin, daß die Säuglingssterblichkeit in Form eines Bruches ausgedrückt werden soll, dessen Zähler die (wohl lebend oder gelebt habend) gestorbenen Säuglinge (über 0 bis 1 Jahr alt) auf 1000 der Bevölkerung, dessen Nenner die lebendgeborenen auf 1000 der Bevölkerung bilden, natürlich wohl beide Male für die gleiche Periode, sagen wir für 1 Kalenderjahr. Zweifellos ist dieser Vorschlag von praktischer Art. Nur scheint es mir zunächst allgemein nicht angängig zu sein, diesen Quotienten unausgerechnet stehen zu lassen; denn es geht nicht an, in einer Tabelle beispielsweise den von Schloßmann auf S. 670 a. a. O. für Bayern als „bevölkerungspolitische Grundziffer" angegebenen Bruch 5,1/28,6 schlechtweg unausgewertet stehen zu lassen. Sicher ist doch 5,1/28,6 = 0,1783 oder rund 0,18. Die Tabelle verlangt also bestimmt mindestens noch eine weitere Spalte, die eben die Berechnung des Schloßmannschen Bruches enthält. Sie bedarf aber ebenso noch einer weiteren Spalte — und das erscheint mir für das ganze Verständnis der Schloßmannschen Ausführungen direkt unentbehrlich zu sein, nämlich die Differenz von Nenner und Zähler der bevölkerungspolitischen Grundziffer, im vorliegenden Falle also: 28,6—5,1 = 23,5. Letztere Ziffer ist nichts anderes, als der Bevölkerungsgewinn durch Geburtenüberschuß über die Säuglingssterblichkeit, beide Größen auf 1000 der Bevölkerung bezogen. Anstatt der Gesamtbevölkerung kann man natürlich ebenso gut die weibliche gebärfähige oder eine andere passende zugrunde legen. Uebrigens empfiehlt es sich, bei einem interlokalen Vergleiche eine und dieselbe gleiche Größe als Generalnenner zu wählen, über deren Festsetzung man sich natürlich vorher klar werden muß, eine Art Standardgröße.

Endlich ist es ein Unterschied in der Fragestellung, ob man die Säuglingssterblichkeit oder den Gewinn durch Geburtenüberschuß über die Säuglingssterblichkeit berechnen will. Beide Größen sind an und für sich gleichberechtigt. Insofern ist die Schloßmannsche Grundziffer eine Ergänzung der von ihm wohl etwas zu sehr getadelten gewöhnlichen Säuglingssterbeziffer (gestorbene Säuglinge mal hundert, dividiert durch Lebendgeborene, jeweils für dieselbe Periode). Denn letzten Endes ist, wie Schloßmann am Schlusse seiner Ausführungen selbst launig bemerkt, seine „bevölkerungspolitische Grundziffer" — ausgerechnet! — nichts anderes als die durch hundert dividierte gewöhnliche Säuglingssterblichkeitsziffer.

3.

Entgegnung auf die beiden vorstehenden Bemerkungen der Herren Direktor Zimmermann und Dr. Guradze.

Von Prof. Dr. Arthur Schloßmann in Düsseldorf.

Herr Direktor Zimmermann meint, daß zur Untersuchung der durch die Kinder des 1. Lebensjahres herbeigeführten Bewegung der Bevölkerung allgemein folgende Ziffern berechnet werden: einmal aufs 1000 der Bevölkerung die Zahl der Lebendgeborenen (a) und die Zahl der im 1. Lebensjahr Gestorbenen (b) und weiter auf 100 Lebendgeborene die Zahl der im 1. Lebensjahr Gestorbenen (c).

Ob die Zahl b, also die Zahl der im 1. Lebensjahr auf je 1000 der Bevölkerung Verstorbenen oder, wie man sie treffender nennt, die Sterbeziffer für das 1. Lebensjahr, die ich als Zähler in meiner bevölkerungspolitischen Grundziffer setze, allgemein berechnet wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Sicher ist dagegen, daß sie allgemein nicht veröffentlicht wird. Weder im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, noch im Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat, noch in den laufenden Tabellen der vom preußischen statistischen Landesamt herausgegebenen Medizinalstatistischen Nachrichten findet man die Sterbeziffer für das erste Lebensjahr. In allen diesen Tabellen heißt es vielmehr: „auf 1000 Einwohner fielen x Lebendgeborene, y Eheschließungen, z Gestorbene; von 100 Lebendgeborenen starben im ersten Lebensjahr u".

Wenn es richtig wäre, daß die beiden Zahlen a und b in den Tabellen nebeneinander ständen, so wäre es in der Tat recht überflüssig, sie nochmals in Bruchteilen zu wiederholen. Aber leider findet sich eben bisher die Zahl b in den amtlichen Jahrbüchern überhaupt nicht. Nur im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte ist die Zahl b angegeben. Für Reich, Bundesstaaten, Kreise usw. muß man sich die Sterbeziffer für das 1. Lebensjahr selbst berechnen.

Ob man bei Befolgung meines Vorschlages künftig in Tabellen die Zahlen a und b nebeneinander oder in Gestalt eines Bruches anführen will, ist gleichgültig oder vielmehr, es ist praktischer, sie nebeneinander zu setzen. Das, worauf es mir in den Tabellen ankommt, ist, daß die Zahl b greifbar ist.

Anders liegt es, wenn man vom bevölkerungspolitischen Standpunkte aus eine Angabe über die Säuglingssterblichkeit machen will. Da halte ich die von mir empfohlene Form des Bruches für sprechender. Wenn ich z. B. über die Höhe der Säuglingssterblichkeit in Cöln schreiben will, so besagt es gar nichts, wenn ich anführe, daß sie im Jahre 1912 15,2 Proz. betrug, aber plastisch werden die Verhältnisse, wenn ich statt dessen den Bruch $\frac{4,1}{27,6}$ angebe. Ebenso hoch wie in Cöln war beispielsweise 1912, prozentual ausgedrückt, die Säug-

lingssterblichkeit in Hamborn (15,1 Proz.). Ich würde die Säuglingssterblichkeit in Hamborn mittels der bevölkerungspolitischen Grundzahl durch den Bruch $\frac{6,9}{47,1}$ bezeichnen. Der Riesenunterschied zwischen Cöln und Hamborn in bevölkerungspolitischer Hinsicht trotz gleicher Höhe der prozentualen Säuglingssterblichkeit springt damit ins Auge.

In der ganzen Literatur über den Geburtenrückgang werden die wirklichen Dinge dadurch verdunkelt, daß man fast ausschließlich bei der Betrachtung der Säuglingssterblichkeit mit der auf 100 Lebendgeborene berechneten Zahl arbeitet. Gerade Städte und Kreise mit prozentual niedriger Säuglingssterblichkeit weisen bevölkerungspolitisch sehr bedenkliche Zustände auf.

Wenn Herr Direktor Zimmermann daher annimmt, daß „der Ausdruck 100 — c sofort zeige, wie hoch sich der Bevölkerungsgewinn aus den Geburten nach Ablauf eines Jahres an und für sich noch beläuft", so ist das ein Irrtum. Auf die Beinflussung des Bevölkerungsgewinnes durch die Säuglingssterblichkeit kann man nur Rückschlüsse ziehen durch Betrachtung der Geburtsziffer minus Sterbeziffer des 1. Jahres oder mit anderen Worten aus der Differenz zwischen Nenner und Zähler in meiner bevölkerungspolitischen Grundziffer.

Mein Vorschlag beschränkt sich also im Grunde durchaus nicht „auf die Einführung einer nicht gerade zwingend notwendigen neuen Form der Wiedergabe längst üblicher Durchschnittswerte", sondern will der auch von namhaften Fachstatistikern anerkannten Sachlage Rechnung tragen, daß heute in weitem Maße Höhe der Säuglingssterblichkeit und Höhe der Geburtenzahl als in funktionellem Zusammenhange stehend zu betrachten sind.

Zu den Ausführungen des Herrn Dr. Guradze sei kurz erwähnt, daß die kleine von mir gebrachte Tabelle keineswegs ein Beispiel darstellen soll, wie ich etwa statistische Tafeln wünsche. Es kam mir nur darauf an, die gesamten in Betracht kommenden Zahlen in dem gewählten Beispiel nebeneinander zu gruppieren.

Den Bruch auszurechnen würde ich für wenig praktisch halten, denn das so erzielte Ergebnis sagt weniger als der unberechnete Bruch.

Ich verweise im übrigen auf meine soeben in der Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten veröffentlichte ausführliche Arbeit über den Zusammenhang zwischen Geburtenhäufigkeit und Kindersterblichkeit; durch sie bin ich veranlaßt worden, nach einem kurzen, aber sprechenden Ausdruck für die bevölkerungsstatistischen Vorgänge zu suchen, die uns jetzt so viel beschäftigen.

IV.

Preisausschreiben

der Universität Basel.

Philologisch-historische Abteilung der philosophischen Fakultät.

Die philologisch-historische Abteilung der philosophischen Fakultät hat von Freunden der Wissenschaft zum Zwecke der Veranstaltung eines Preisausschreibens den Betrag von 1000 frcs. erhalten. Das Thema des Preisausschreibens lautet:

Die statistische Messung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes.

Die Fakultät verlangt von den Preisarbeiten:

1) einen dogmengeschichtlichen Abriß der Lehre von der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes;
2) eine kursorische Skizze der älteren Versuche, die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zu messen, und eine kritische Darlegung der von Irving Fisher und von D. Kinley angewendeten Messungsmethode;
3) eine Untersuchung über die Anwendbarkeit dieser Methode auf europäische Wirtschaftsgebiete mit zentraler Notenbankverfassung; soferne diese Untersuchung zu einem positiven Ergebnisse führt
4) einen Versuch, nach der Fisher-Kinleyschen Methode die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes in der Schweiz, für eine vom Bearbeiter beliebig zu wählende Zeitspanne, zu berechnen; die hierfür erforderlichen Ergänzungen und Modifikationen der Methode sind systematisch zu entwickeln.

Zur Bewerbung um den Preis ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität mindestens während der Dauer eines Semesters als Dozent gelehrt hat oder als Studierender immatrikuliert war.

Die Preisarbeiten sind, mit einem Motto versehen und in Begleitung eines Umschlages, welcher den Namen des Verfassers eingeschlossen enthält, spätestens am 31. März 1918 dem Dekan der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät einzureichen.

Die philologisch-historische Abteilung der philosophischen Fakultät behält sich vor, die Summe von 1000 frcs. auf zwei Preise zu verteilen.

Basel, den 5. Dezember 1916.

Prof. Dr. **Max Niedermann**,
d. Z. Dekan der philologisch-historischen Abteilung
der philosophischen Fakultät.

Literatur.

I.

Ein neues Lehrbuch der theoretischen Nationalökonomie[1]).

Von Hofrat Prof. Dr. Eugen von Philippovich.

Es ist nicht leicht, über dieses neue Lehrbuch zu berichten. Wie schon die in der Anmerkung mitgeteilte äußerliche Trennung des ersten und zweiten Teiles dartut, muß der Verfasser sich mit seinen Vorgängern auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie schon im ersten Teil auseinandersetzen. Denn hier behandelt er bereits in 5 Kapiteln: den Gegenstand der nationalökonomischen Wissenschaft, die Nationalökonomie als Teil der Sozialwissenschaft, Recht und Wirtschaft, Technik und Wirtschaft, die Haupteinteilung der nationalökonomischen Wissenschaft. Dieses letztere fünfte Kapitel ist das wichtigste des ersten Teiles, weil der Verfasser hier seine positive Anschauung zum Ausdruck bringt. Er beginnt diesen Abschnitt mit der Bemerkung, das die seit langer Zeit bestehende Uebung, den Stoff der sozialökonomischen Wissenschaft in drei Teildisziplinen: theoretische, praktische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, zu teilen, zweckmäßig sei. Der Leser, welcher die ersten vier Kapitel überschlüge und die Lektüre des Werkes S. 82 begönne, würde nichts verlieren, denn bis S. 142 setzt der Verfasser sich mit den anderen Bestrebungen auseinander, Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, Weltwirtschaftslehre und Nationalökonomie, Politik und nationalökonomische Wissenschaft zu scheiden. Im Schlußabschnitt dieses 5. Kapitels: Theorie und Praxis in der Nationalökonomie, sind sehr gute Bemerkungen, die sich darauf beziehen, daß der Theoretiker heute der Praxis nicht fernstehen darf, daß es aber widersinnig wäre, von ihm zu verlangen, daß er die praktische Technik, die nie ohne wirtschaftliche Erwägungen umgestaltet wird, in allen ihren Teilen kennen müßte. Der theoretisierende Nationalökonom muß heute so viel Kenntnis vom praktischen Bank- und Geldverkehr, von der Entwicklung der Maschinerie, der Welthandelsorganisation haben, als notwendig ist, um ihre Rückwirkung auf Preis-, Einkommens-, Vermögensbildung und soziale Schich-

1) Karl Diehl, Theoretische Nationalökonomie. Erster Band: Einleitung in die Nationalökonomie. Erster Teil: Das Wesen und die Aufgaben der nationalökonomischen Wissenschaft. 145 SS. 5 Kapitel. Zweiter Teil: Systeme und Methoden der nationalökonomischen Forschung. 285 SS. 7 Kapitel. 57 Seiten Anmerkungen und 13 Seiten Personal- und Sachregister. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1916. (Preis: M. 12.)

tung richtig zu verstehen. Dieses Ergebnis ist mir eine sehr sympathische Erscheinung. Der Laie wird aber durch den vorausgehenden Aufbau leicht übersehen, daß er nur dazu dienen soll, die richtige Auffassung zu stützen.

Ueber Diehls Ablehnung der Betonung des ökonomischen Prinzipes als eines grundlegenden Ausgangspunktes der Nationalökonomie (I. Kap. 3) ließe sich diskutieren. Ich glaube, die Absperrung, unter der wir mitteleuropäischen Völker auf allen Gebieten der Versorgung mit Bedarfsgegenständen leiden, hat zu Wertbildungen geführt, die dieses Prinzip doch als ein herrschendes aufzeigen. Und wirkt es nicht auch in England, wo der Zinsfuß für Staatsschulden von 2 1/2 und 3 Proz. auf 6 Proz. gestiegen ist und nun die Getreidepreise wahnsinnig in die Höhe gingen, wegen schlechter Ernten in allen Teilen Nordamerikas und Australiens? Diese Ablehnung des Prinzips ökonomischen Interesses als Regulator der Wirtschaft scheint mit dem Tatbestande zusammenzuhängen, den der Verfasser S. 9 in fine bemerkt, die Nationalökonomen „müssen ausgehen von einer bestimmten konkreten sozialen Ordnung, durch die das wirtschaftliche Tun geregelt wird“. „Die Einzelwirtschaft oder die Privatwirtschaft ist nur ein dienendes Glied in der sozialen Gesamtorganisation, die wir Volkswirtschaft nennen, und erst durch die volkswirtschaftliche Gesamtorganisation wird den einzelnen Privatwirtschaften Art, Maß und Tempo ihrer Betätigung vorgeschrieben.“ Ich glaube, der Krieg hat uns gelehrt, daß die Einzelwirtschaft nur als Teil der Gesamtwirtschaft denkbar ist. Aber zugleich, daß ohne Anspannung der persönlichen, individuellen Kräfte die Anpassung an die beiden großen Aufgaben: Sorge für Kleidung, Waffen, Nahrung, Verwundetenfürsorge für das Heer und auskömmliche Verteilung des noch Vorhandenen an die vom Welthandel abgesperrten Teile der Bevölkerung, nicht so gut gelöst worden wäre, wenn nicht das Eigeninteresse in der Privatwirtschaft zur höchsten Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte geführt und das deutsche Volk erzogen hätte.

Angenehm zu lesen sind Diehls Auseinandersetzungen im ersten Teil, 2. Kapitel über die Nationalökonomie als Teil der „Sozialwissenschaft“ und über „Recht und Wirtschaft“ im 3. Kapitel. Es ist gewiß gerade für den Studenten, der später im Dienste der Gerichte oder der Verwaltung tätig sein wird, wichtig, ihn frühzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß vom Rechte das Heraklitsche Wort gilt: „Alles fließt.“ „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage“ Das Recht hat sich in keiner Periode im bürgerlichen wie im Handels-Verkehre so rasch verändert, wie in der Periode des aufkommenden Kapitalismus und Internationalismus der Volkswirtschaft. Die ganze Sozialpolitik ruht auf neuen Rechtsauffassungen, und wie sehr das „Völkerrecht“ durch die im Frieden gegebene Weltwirtschaft eines Ausbaues bedarf, haben wir auch erlebt. Mit Recht verweist der Verfasser zum Belege, wie wichtig für Juristen eine nationalökonomische Ausbildung sei, auf das Ueberhandnehmen der Kartelle. Der Nationalökonom ist in Oesterreich immer zugleich als Jurist ausgebildet worden. Vielleicht erklärt sich daraus das größere Interesse der österreichischen Nationalökonomen für die Theorie.

Wenn Diehl im 5. Kapitel sein Festhalten an der herkömmlichen Teilung unserer Wissenschaft in Theorie, Praktische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft betont, so muß man ihm dafür dankbar sein. Auch seiner Kritik, die Nationalökonomie überzuführen in eine praktische Privatwirtschaftslehre oder in eine uferlose Weltwirtschaftslehre, stimme ich gern zu. Für erstere bestehen Handelsschulen, Fachschulen der Bergwerke und Industrie. Man kann heute die Nationalökonomie nicht mehr zur Kameralistik zurückführen. Sie würde ihre große Aufgabe, die Würdigung der sozialen Seite der ökonomischen Fragen zu prüfen, dabei ganz verlieren. Ich glaube, ich stimme mit Diehl überein, den relativen Wert für Ausbilbung von Fachbeamten aller solchen rein technisch-privatwirtschaftlichen Lehren zu würdigen. Aber die Wissenschaft der Nationalökonomie darf dadurch nicht verdrängt werden.

Wenn der Verfasser dem zweiten Teil seiner Einleitung, der die Systeme und Methoden der nationalökonomischen Forschung auf 285 Seiten Großoktav darstellt, die Vorbemerkung vorausschickt, er wolle weder eine Geschichte der Nationalökonomie noch eine Geschichte der wichtigsten Lehrmeinungen geben, sondern nur darlegen, wie sich die Art des nationalökonomischen Denkens vom Beginn unserer Wissenschaft bis zur Gegenwart entwickelt hat, so kann man ihm sagen: das ist ja die Geschichte. Wer würde heute in die Einzelheiten der ökonomischen Lehren der Vergangenheit eingehen wollen. Gerade dieser allgemeine Gesichtspunkt macht die sehr inhaltreiche Darstellung des zweiten Teiles interessant, aber für den Nicht-Fachmann schwierig zu lesen. Im 1. Abschnitt werden die Physiokraten und die klassische Nationalökonomie als „naturrechtlicher Individualismus" behandelt. Die Physiokraten führen den Reichtum direkt auf Naturtatsachen zurück, weil alles, was der Mensch an Stoffen und Kräften nichtmenschlicher Art benötigt, von der Natur gespendet wird, allerdings nur auf Grund von Arbeit der Menschen. Hier taucht die Frage des Eigentums auf. Der Verfasser hat meines Erachtens hier für den in der Geschichte der Physiokraten und mit Adam Smiths Wirken nicht vertrauten Leser nicht vollkommene Aufklärung gegeben. Quesnays Verteilungslehre (Tableau économique) wird zwar erwähnt, der Inhalt aber nicht vollständig wiedergegeben. Ebenso wird die Einkommenslehre von Ad. Smith dem Leser nicht präzis vorgeführt. Ich halte nun gerade diese Tatsachen für das Entscheidende in der geschichtlichen Stellung der beiden Nationalökonomen. Gegenüber der kameralistischen Verwaltung des Nationalvermögens durch die Merkantilisten wird von Quesnay und Ad. Smith eine naturgesetzliche Verwertung der produzierenden Kräfte und daher auch der Verteilung gefordert. Dieser Grundgedanke ist der des wirtschaftlichen Liberalismus. Bauernbefreiung, Grundsteuer, Beseitigung der Zünfte und anderer Bevormundungen standen im Zusammenhang mit ihren Lehren.

Im 2. Abschnitt, der die Beziehungen des naturrechtlichen Individualismus zur Manchesterdoktrin behandelt, wird wohl auf die praktischen Forderungen eingegangen. Ich würde sie aber nicht mit der Theorie des Anarchismus in Verbindung setzen, wie dies der Verfasser tut. Insbesondere Ricardo war von dieser Bewegung weit entfernt.

Ausführlicher wird im 7. Kapitel die historische Richtung in der Nationalökonomie behandelt. Ein Fünftel des Textes ist ihr gewidmet. In ihrer kritischen Beurteilung zeigt sich die große Selbständigkeit des Verfassers und Unabhängigkeit von Schulmeinungen. Diehl polemisiert vor Allem gegen eine grundsätzliche Anwendung psychologischer Forschungsmethoden in der Theorie der Wirtschaft. Schmoller, Wagner, Wundt, Münsterberg werden in ihrer starken Betonung der Notwendigkeit, auch in der Organisation des Wirtschaftslebens auf psychologische Momente Rücksicht zu nehmen, sehr ausführlich behandelt. Diehl lehnt den Wert der Untersuchung psychischer Rückwirkungen der individuellen Arbeit und auch die Abhängigkeit erfolgreicher solcher Arbeit von gewissen Erscheinungen psychischer Natur: Arbeitsfreude, Arbeitsintensität, Arbeitsermüdung usw. nicht ab. Der Amerikaner Taylor baute ja seine Entlohungsmethode auf die Psychophysik der Arbeitsleistung auf. Im ganzen ist er doch der Meinung, daß die von der historischen Schule gepflegte Erforschung der konkreten wirtschaftlichen Zustände zu einer schädlichen Vernachlässigung abstrakt-theoretischer Forschung geführt habe.

Der Verfasser behandelt daher im 8. Kapitel „die Reaktion gegen die historische Schule: Wiedererneuerung der theoretisch-abstrakten Richtung der Nationalökonomie." Er gibt in 4 Abschnitten eine Übersicht über Karl Menger und seine Bestrebungen der Wiedererneuerung der abstrakten Forschung, sowie eine Kritik Mengers und seiner Theorie; ferner die Weiterbildung der theoretischen Nationalökonomie durch Neumann und Dietzel in Anknüpfung an die klassische Nationalökonomie und die psychologische Richtung in den theoretischen Arbeiten von Menger, v. Wieser, v. Böhm-Bawerk. Nach einer Klarstellung der grundlegenden Gesichtspunkte der österreichischen Schule erfolgt in 5 Abschnitten eine Kritik ihrer Methode. Diehl tritt hierbei als ein scharfer Gegner des Versuches auf, eine abstrakte Theorie des Wirtschaftens aufzustellen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen dann auf die konkrete Wirtschaft anzuwenden. Ich kann ihm in dieser überscharfen Kritik nicht folgen. Die Grundlage alles geordneten Wirtschaftens ist der durch die Natur gesetzte Widerspruch nicht beschränkter Bedürfnisse, die durch Güterproduktion befriedigt werden sollen, deren volle Befriedigung aber wegen der Begrenztheit der Naturgüter unmöglich ist. Wir sehen es doch jetzt im Kriege, welche Preisrevolutionen das so stark hervortretende Mißverhältnis von vorhandenem zahlungsfähigem Bedarf und beschränkten Mengen von Versorgungsobjekten hervorgerufen hat. Ich glaube nicht, daß die Theorie der Wert- und Preis-

bildung an der Tatsache relativer Verschiedenheit der Versorgungsmöglichkeit und des Wunsches nach Gütern gleichgültig vorübergehen kann. Der Ablehnung, welche der Verfasser gegenüber den neueren Theorien von Schumpeter und Liefmann vornimmt, schließe ich mich vollkommen an. Schumpeter entfernt sich zu sehr von der Wirklichkeit, und Liefmanns Versuch, eine neue Auffassung des Wesens des Wirtschaftlichen an die Stelle der heutigen „materialistisch-quantitativen" Lehre zu stellen, durch Gegenüberstellung von Genuß (Nutzen) und Kosten, ist nur ein Spiel mit Worten. Alle Wertung muß auf Nutzen beruhen, und seine Auffaßung, daß der Preis kein Güterquantum sei, sondern ein Maßbegriff, gibt uns noch keine Lösung der Frage nach der Entstehung bestimmter Maßgrößen.

In den letzten 4 Kapiteln behandelt der Verfasser die darwinistische Nationalökonomie, vertreten durch Spencer, Ammon, und Schollmayer, die materialistische Geschichtsauffassung von Marx und Engels, die religiöse Richtung, wie sie auf Thomas von Aquino zurückgeht, in der Gegenwart von Pesch in seinem großen Werke über die Volkswirtschaftslehre, von Ratzinger, von Hertling und anderen vertreten wird. Diehl scheidet ferner eine besondere Gruppe, die er die ethische Richtung nennt und als deren Hauptvertreter er Geheimrat Schmoller hervorhebt. Mir kommt vor, daß hier nicht eine besondere Schule vorliegt. Wenn jemand sozialpolitische Forderungen, welche mit materiellen Opfern für die wohlhabenden Klassen verbunden sein können, fordert, so liegt ihm immer ein ethischer Gedanke zugrunde. Ist nicht das herrliche Gebäude sozialer Fürsorge, wie es im Aufbau der deutschen Arbeiterversicherung uns entgegentritt, auch eine Folge ethischen Denkens? Diehl gibt im 12. Kapitel, das sein Werk abschließt, eine Darstellung der sozialrechtlichen Richtung, welche er in seinem positiven Aufbau der Volkswirtschaftslehre vertreten will. Sie bedeute Ablehnung jeder Art von Volkswirtschaftslehre, welche vom Einzelindividuum, von seinen Bedürfnissen usw. ausgehe. Individualwirtschaft als Ausgangspunkt für eine Erklärung der Volkswirtschaft sei unmöglich. Ferner folge daraus die Ableitung unserer volkswirtschaftlichen Erkenntnisse aus dem sog. ökonomischen Prinzip. Dieses Prinzip könne nur im Zusammenhang mit der rechtlichen Organisation des Wirtschaftslebens erkannt werden. Die 30 Schlußseiten dieses Bandes sind der Entstehungsgeschichte der sozialrechtlichen Auffassung (Rodbertus, Marx, Stammler, Stolzmann, Ammon) gewidmet und der Kritik Eulenburgs und Lifmanns zum Teil abweichender Anschauungen.

Als Verfasser eines Lehrbuches der allgemeinen Volkswirtschaftslehre habe ich die Einleitung in die Nationalökonomie, die ich hier besprochen habe, mit Interesse gelesen. Ich glaube, daß das vorliegende Buch den Lernenden verwirren wird, den Gelehrten wird es interessieren. Die ausgedehnten Kenntnisse der internationalen Literatur und die freie Handhabung ihrer kritischen Verwertung sind anerkennenswerte Vorzüge.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Dietrich, Rudolf, Betriebwissenschaft. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1914. 8⁰ XIV und 801 SS. (Preis 12 M.)

Titel und Umfang lassen ein Lehrbuch vermuten, allein wenn es sich auch um ein systematisch angelegtes Werk handelt, so ist es in den einzelnen Teilen doch so verschieden behandelt, auch so wenig vollständig, daß man es fast mehr als eine Folge von Aufsätzen ansprechen möchte, in denen theoretische Erörterungen mit Darstellungen praktischer Verhältnisse und schließlich mit einer Fülle von Reformvorschlägen der verschiedensten Art abwechseln.

Das Buch ist dem Wunsche entsprungen, es möchte künftig in Wissenschaft und Leben die Betriebswissenschaft stärker als bisher berücksichtigt werden. Was nun der Verfasser unter Betriebswissenschaft versteht, ergibt sich aus folgendem. An Stelle der weit gebräuchlichen Einteilung der Wirtschaftswissenschaft in einen allgemeinen oder theoretischen und einen speziellen oder praktischen Teil soll künftig die in „Grundwissenschaft“ und in „Wirtschaftswissenschaft engeren Sinnes“ oder „Wissenschaft vom Wirtschaftsleben“ treten. Die letztere soll sich mit den „Wirtschafts-Einheiten als Teilhabern am Wirtschaftsleben“ beschäftigen, und zwar getrennt nach den „bloß verbrauchenden“ Wirtschaften („Haushaltswissenschaft“) einerseits, und den sowohl konsumierenden als auch produzierenden, „nehmenden und gebenden“ Wirtschaften andererseits. Bei den letzteren, dualistischen Betrieben wird erstens das Außenleben betrachtet, d. h. Markt-, Wettbewerbs-, Verkehrswesen und zweitens das Innenleben. Das, was das Innenleben der Wirtschaften betrifft, bildet das Gebiet der „Betriebslehre“. Im vorliegenden Buch ist aber nur die Betriebslehre der dualistischen Wirtschaften behandelt.

Jene allgemeine Einteilung der Volkswirtschaftslehre in Grundwissenschaft und Wissenschaft von den Wirtschafts-Einheiten ist natürlich unannehmbar, da sonst in den „praktischen“ Teilen der Nationalökonomie kein Platz für den unentbehrlichen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt sein würde. Auch tut die Beschränkung des Ausdrucks Betriebswissenschaft auf das Innenleben der Wirtschaften dem Sinne des Wortes Betrieb Gewalt an, wirkt daher nicht klärend, sondern verwirrend; eine Betriebslehre muß alle Betriebe umfassen und zwar in all ihren Beziehungen, also sowohl Innen- als Außenleben, welche beiden Gebiete überhaupt nicht getrennt werden können. Daß das

Leben der Einzelwirtschaften, daß die Privatwirtschaftslehre künftig stärker berücksichtigt werden soll in Büchern und Hörsälen, ist eine Forderung, die sich zurzeit allenthalben durchringt. Man braucht ja nur an die zum Teil sehr wertvollen Arbeiten besonders von Nicklisch, Schär, Schönitz-Weyermann zu erinnern und an die vielfältigen Vorlesungen an Universitäten, Hochschulen usw. Aber wie weit man dabei gehen soll und welche Aufteilung man dabei zu prägen haben wird, das läßt sich heut, da alles noch im Werden ist, nicht sagen; gerade das von Dietrich umstellte Teilgebiet herauszuheben und besonders zu behandeln, erscheint mir nicht empfehlenswert. Es ist zu eng und zu weit und weist nicht die nötige Geschlossenheit auf. Hat doch auch Dietrich in seinem Buche die Grenzen keineswegs innezuhalten vermocht, sondern recht häufig überschreiten müssen.

Dietrich bezweckt mit seinem Buch, den Dozenten den Stoff, der ihnen zum Teil sonst ziemlich fernliegt, durch seine Darstellung näher zu bringen. Insofern hat das Buch, wenn auch natürlich nicht als Lehrbuch, so doch als Monographie, seinen Wert. Allerdings ist es deshalb mit Vorsicht zu benutzen, weil die Ansichten des Verfassers, wenn er sich auch auf langjährige praktische Erfahrungen stützt, mitunter recht anfechtbar sind, z. B. seine Vorschläge für die Interessenvertretungen, deren Durchführung eine starke und unnötige Vermehrung des rückschauenden Berichts- und Schreibwerks auf Kosten des Arbeitens für die Zukunft ergeben würde. Seine praktische Tätigkeit als Industriestatistiker hat ihn überhaupt zu einer starken Bewertung des Materialiensammelns geführt, das ja, wie die sich mehrenden „Wirtschafts-Archive" zeigen, allgemein in Aufnahme gekommen ist, aber doch nicht überschätzt werden sollte.

Weniger wertvoll dürfte das Buch für die Betriebsleiter sein, von denen es doch der Verfasser gerade gelesen haben möchte, damit sie ihre Betriebe mehr als bisher nach wissenschaftlichen Grundsätzen führen möchten. Hier bilden der große Umfang, die ausführlichen theoretischen und polemischen, für den Praktiker völlig gleichgültigen Darlegungen, das häufige Unterbrechen des Gedankengangs durch Einschiebungen und die Fülle von allzu allgemein bekannten Dingen starke Hindernisse. Die Beschränkung auf die kleine Hälfte wäre (auch für die akademischen Lehrer) zweckmäßiger und möglich gewesen. Uebrigens sind wir Deutschen geneigt, die „Bildung" zu überschätzen. Es darf nicht verkannt werden, daß die stärkere Durchtränkung der kaufmännischen Kreise mit wissenschaftlichem Geiste nicht ohne Gefahren ist; bei ihnen kommt es in weitem Umfange mehr auf das Können und Kennen als auf die Wissenschaft an; letztere kann leicht zur Entstehung der Bedenklichkeit führen, also den praktischen Sinn, den Unternehmungsgeist beeinträchtigen, der unsere Kaufmannschaft vorwärts gebracht hat. Hier gilt der Satz „Probieren geht über Studieren". Immerhin wäre den Betriebsleitern ein kurzes, gut gegliedertes Buch dieses oder eines ähnlichen Stoffgebiets dienlich, denn es erschlösse ihnen, die vielfach nur den einzelnen Forderungen des Tages in Kontor und Fabrik nachgehen, den Sinn für das Ganze des Betriebs und für den Zusammenhang der Teilleistungen mit der Gesamtheit usw.

Daß der Stoff verschieden ausführlich behandelt ist, verschieden sachkundig, verschieden zweckmäßig, kann dem Verfasser eines Buches, das ein Novum bildet, nicht zum Vorwurf gereichen. Das ist unvermeidlich. Auch daß manches unterläuft, was eigentlich nicht mehr in die Betriebs wissenschaft gehört, sondern in Kontorkunde, schadet nichts. Bedauerlich ist aber, daß das umgrenzte Gebiet der „Betriebslehre" trotz der 800 Seiten nicht vollständig erfaßt wird; so fehlt das wichtige Gebiet der staatsgesetzlichen Eingriffe ins Betriebsleben. Nicht angebracht erscheint auch die Beifügung von Aufsätzen zur Begründung von Forderungen, die mit dem eigentlichen Thema nur mehr recht lose zusammenhängen. So wünscht D. die pekuniäre Heranziehung der Betriebe für Bildungsgemeinschaften oder für eine Hochschule für Bürgerbildung, ferner für Herausgabe einer Monatsschrift „Deutsche Volkswirtschaft" (mit Berichten über die jeweilige wirtschaftliche Situation), Stiftungen für freie Reichsstatistik, für vollständigen Ausbau der Tatsachenkunde im heimischen Bereich unserer Volkswirtschaft, für kartographische Darstellung unseres Betriebswesens (fortlaufend). Für all dieses und noch einiges mehr will D. eine große Gesellschaft begründet wissen. Zum Schluß wendet er sich gegen die moderne Gesetzesmacherei und meint, „die Gesetze der Wissenschaft allein genügen"; jene große Gesellschaft soll den Betrieben die Erkenntnis ihrer moralischen Pflichten beibringen, so daß es keiner staatlichen Eingriffe bedürfe!

Trotz aller Mängel ist aber die Leistung Dietrichs anzuerkennen, denn er hat ein weites, ihm zum Teil sogar immerhin fremdes Gebiet so ziemlich zum ersten Mal in seiner Gesamtheit durchdacht und wissenschaftlich zu erfassen gestrebt. Die später kommen, werden von ihm in positiver und negativer Richtung lernen können.

Greifswald. Otto v. Boenigk.

Bendixen, Frdr., Sozialismus und Volkswirtschaft in der Kriegsverfassung. Berlin, J. Guttentag, 1916. 8. 32 SS. M. 1.—.

Bonne (San.-R., Oberstabsarzt), Dr. G., Mehr Nahrungsmittel. Praktische Lehren des Weltkrieges über die Notwendigkeit der Harmonie zwischen Hygiene und Volkswirtschaft. München, Ernst Reinhardt, 1917. 8. 179 SS. M. 4.—.

Schwiedland, Eugen, Die Volkswirtschaft unter dem Einfluß der Umwelt. Ergänzte Neuauflage. Wien, Manz, 1917. gr. 8. 32 SS. M. 0,85.

Thieß, Karl, u. Kurt Wiedenfeld, Proff. Drs., Die Preisbildung im Kriege. Mit einer Einführung vom (Präsid. des Kriegsernährungsamts) v. Batocki. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 1.) Berlin, Reimar Hobbing, 1916. 8. 56 SS. M. 0,60.

Hughes, Thomas, State socialism after the war. Philadelphia, Jacobs. 8. $ 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Blanckenhorn, Prof. Dr. Max, Syrien und die deutsche Arbeit. Syrien in politischer, kultureller und wirtschaftlicher Beziehung und unsere Betätigung daselbst. (Deutsche Orientbücherei. Hrsg. von Ernst Jäckh. Nr. 18.) Weimar, W. Kiepenheuer, 1916. 8. 63 SS. M. 1,50.

Cöln, Die Stadt, im ersten Jahrhundert unter preußischer Herrschaft 1815—1915. Hrsg. von der Stadt Cöln. 1. Bd. 2 Teile u. 2. Bd. (1. Bd. 1. Teil, 1916. III, X, 707 SS.; 1. Bd. 2. Teil: Die Entwicklung der Stadt Cöln von der Errichtung des Deutschen Reiches bis zum Weltkriege, von Dir. Dr. Georg Neuhaus. 1916. VII. 540 SS. mit 2 Plänen; 2. Bd.: Die Verwaltung der Stadt Cöln seit der Reichsbegrün-

dung in Einzeldarstellungen 1915. VIII, 731 SS. mit Abbild. u. Tafeln.) Cöln, Paul Neubner. Lex.-8. M. 25.—.

Hartmann, Ludo M., 100 Jahre italienischer Geschichte 1815—1915. (Die Grundlagen des modernen Italien.) München, Georg Müller, 1916. 8. 217 SS. M. 3.—.

Hettner, Prof. Dr. Alfred, Rußland. Eine geographische Betrachtung von Volk, Staat und Kultur. 3. erweit. Aufl. des Werkes „Das europäische Rußland". Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 8. X—357 SS. mit 23 Textkarten. M. 4,80.

Schunke, Dr. Werner, Die preußischen Freihändler und die Entstehung der nationalliberalen Partei. (Leipziger historische Abhandlungen. Hrsg. von Erich Brandenburg, Gerh. Seeliger, U. Wilcken. Heft 41.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1916. gr. 8. VIII—86 SS. M. 3.—.

Volk, Das böhmische. Wohngebiete, körperliche Tüchtigkeit, geistige und materielle Kultur. In Verbindung mit Dr. Ant. Boháč hrsg. v. Dr. Zd. V. Tobolska. Prag, Dr. Zd. V. Tobolska, 1916. Lex.-8. V—248 SS. mit Abbild., 30 zum Teil farb. Taf. u. 1 farb. Karte. M. 42,50.

Wirth, Dr. Albrecht, Vorderasien und Aegypten in historischer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht geschildert. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1916. gr. 8. VI—396 SS. mit 82 Abbild. (auf Taf.) u. 1 (farb.) Karte.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Dyck, Siegfr., Bevölkerungsprobleme, Studien und Glossen zur Geburtenfrage. Breslau, Preuß u. Jünger, 1917. 8. 47 SS. M. 1,20.

Fischer (Geh. Baur.), Zur Förderung des Kleinsiedlungswesens. Aufgestellt im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. A. Die Verbilligung und Vereinfachung der Kleinsiedlungsbauten. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 24.) 36 SS. M. 1. — Dasselbe. B. Die Entwicklung des Kleinsiedlungswesens in Preußen. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 25.) 20 SS. M. 1.—. Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1916. gr. 8.

Geburtenrückgang und Bevölkerungspolitik. Volksmedizin in medizinalpolitischer, juristischer und geschichtlicher Beleuchtung. (Schriften über Wesen und Bedeutung der Kurierfreiheit. Hrsg. vom Zentralverband für Parität der Heilmethoden. 2. Reihe: Medizinalpolitische Zeitfragen. Berichte und Gutachten, erstattet auf den Kongressen für Parität der Heilmethoden. Heft 3.) Heidelberg, Zentralverband für Parität der Heilmethoden, 1916. Lex.-8. 117 SS. M. 5.—.

Blondel, prof. Georges, La guerre et le problème de la population. Conférence donnée le 9 mai 1916. Paris, P. Lethielleux. petit in-8. 32 pag. 60 cent.

Turquan, Joseph, et Jules Dauriac, La dépopulation française. Paris, Jules Tallandier. 8. fr. 1,25.

Acquaviva, Savino, L'avvenire coloniale d'Italia e la guerra. Roma, Athenaeum. 8. l. 1,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus dem Jahre 1915/16. 8. Nachtrag. Vom 1. VIII. 1916 bis 15. IX. 1916. Berlin, Klemens Reuschel, 1916. gr. 8. VIII—164 SS. M. 3.—.

Hansen (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. J., u. (Ger.-Assessor a. D.) Dr. Fritz Arnoldi, Die Kartoffel in der Kriegswirtschaft. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg von der volkswirtschaftlichen Abt. des Kriegsernährungsamts. Heft 2.) Berlin, Reimar Hobbing, 1916. 8. 52 SS. M. 0,60.

Hoffmann-Berlin, Prof. Dr. M., Dünger und Düngen im 3. Kriegsjahre. 2. Aufl. Berlin, Trowitzsch u. Sohn, 1916. 8. 44 SS. M. 0,90.

Schlittenbauer-Regensburg (Dir.), Dr. Sebastian, Die staatlich geregelte Vieh- und Fleischversorgung. (Volkswirtschaftliche Schriften der landwirtschaftlichen Zentralstelle des bayerischen Bauernvereins Regensburg.) Dillingen, J. Keller u. Co., 1916. 8. 64 SS. M, 0,80.

Uebersicht über die Arbeiten der Hauptverwaltung für Landeinrichtung und Ackerbau, 1909—1913. Petersburg 1914. (Umschlag: Denkschrift über die russische

Agrarreform 1909—1913. Verf. vom russischen Landwirtschaftsministerium. Petersburg 1914.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1916. 8. 58 SS. M. 2.—.

Lorgue, F., L'exploitation agricole moderne. Ouvrage illustré de 68 gravures. Tulle, impr. du „Corrézien", 1914. 18. 237 pag.

Reimers, J. H. W. Th., Die Bedeutung des Mendelismus für die landwirtschaftliche Tierzucht. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 8 en 105 blz. fl. 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Meissner, Else, Das Verhältnis des Künstlers zum Unternehmer im Bau- und Kunstgewerbe. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 185.) München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1915. 8⁰ XIII u. 101 SS. (Preis: 2,80 M.)

Die vorliegende Arbeit ist eine Preisarbeit, die am 3. August 1914 von der philosophischen Fakultät der Berliner Universität den städtischen Preis erhalten hat. Sie ist durchaus preiswürdig und macht mit ihrer Darstellung einen zuverlässigen wissenschaftlichen Eindruck. Die Arbeit beruht auf persönlichen Auskünften von Fachleuten und auf den Ergebnissen einer Umfrage bei den deutschen Handelskammern und einigen anderen in Betracht kommenden Instituten, abgesehen von der ausgiebigen Benutzung der einschlägigen Literatur. Sehr ansprechend ist der Versuch, aus dem Ringen des Kunstgewerbes mit dem ökonomischen Zweck, also mit der Grundform, die soziale Frage herauszuschälen, daß das Hausgerät (sozialethisch) dem Wesen des Besitzers angepaßt sein müsse und (volkswirtschaftlich) Qualitätsarbeit auf dem Weltmarkt nötig sei. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß junge Völker die Massenarbeit bei geringen Bedürfnissen und reichlichen Rohstoffen billiger leisten können als wir, müssen wir uns, wie die Verfasserin mit Recht betont, Produktionsgebieten zuwenden, auf denen uns unsere Kultur einen Vorsprung gibt: „Darum brauchen wir einen eigenen künstlerischen Stil, den uns die Russen und Amerikaner nicht so ohne weiteres nachmachen können; wir brauchen Künstler, die einen solchen Stil machen; wir brauchen Arbeiter, die fähig sind, hochstehende Leistungen zu vollbringen."

Nach dieser Feststellung der Aufgabe behandelt die Verfasserin im ersten Teil die Wandlungen im Bau- und Kunstgewerbe, wobei sie in geschichtlicher Darstellung die Trennung der entwerfenden von der ausführenden Arbeit, die Arbeitsteilung in der angewandten Kunst darlegt und die kapitalistische Durchdringung der Ausführungsgewerbe an Beispielen aus Berlin und den übrigen Großstädten Deutschlands nachweist, und endlich das Eindringen des kaufmännischen Unternehmers in diese Gebiete aufzeigt. Eigenbau und Spekulationsbau geben da dem Künstler verschiedene Aufgaben, und die tatsächliche Gestaltung geht im Ganzen genommen dahin, „daß in dem Teil der Produktion, in welchem die Handarbeit noch eine größere Rolle spielt, und das ist vorwiegend die Qualitätsproduktion, die Kundenarbeit immerhin noch ziemlich verbreitet ist, während in der vorwiegend mit Maschinen arbeitenden Massenproduktion der Zwischenhandel auf der ganzen Linie gesiegt hat".

Im zweiten Teil wird dann die **heutige** Stellung von Künstler und Unternehmer im Bau- und Kunstgewerbe besprochen: zunächst die Grundlage der Existenz des Privatarchitekten, seine Aufgaben und Ausbildung nach der Verdrängung der handwerklichen Betriebsorganisation durch die kapitalistische Großunternehmung; dann die Organisationsformen in der Tätigkeit des Privatarchitekten, wobei neben dem sogenannten Honorararchitekten, der nur den Entwurf liefert, die Generalentreprise steht oder auch der vom ausführenden Unternehmer abhängige Architekt, auch in der besonderen Form des kapitalistisch betriebenen Baugeschäftes. Interessant sind die Angaben der Verfasserin über die Verbreitung der verschiedenen Organisationsformen, wobei unter anderem festgestellt wird, daß von künstlerisch ernst zu nehmenden Persönlichkeiten in Groß-Berlin nur 10—20 Proz. aller Neubauten entworfen werden. Bei der Betrachtung des Kunstgewerbes als Wohnungseinrichtungsgewerbe bespricht die Verfasserin namentlich den Gegensatz von Qualitätsarbeit und Massenproduktion.

Im dritten Teil finden wir die sozial- und volkswirtschaftlichen Ergebnisse der dargelegten Entwicklung. Hier heißt es insbesondere: „In sozialer Beziehung tritt uns als die auffallendste Folgeerscheinung der neueren künstlerischen Entwicklung die Neubildung eines Standes von selbständigen Gewerbekünstlern entgegen. Es löst sich hier aus dem vielverschlungenen Netz unseres modernen Wirtschaftslebens ein Kreis von Männern los, die, obwohl sie selbst mitten in diesem Wirtschaftsleben stehen, es versuchen, sich nach allen Seiten hin unabhängig zu halten und so die Führerschaft der Kulturentwicklung an sich zu ziehen.

Wirtschaftlich sind diese selbständigen Künstler auf ihre Arbeit gestellt, die zum Teil recht lohnend ist; bei Privatarchitekten und Gewerbekünstlern werden Einkommen von 20-, 30-, 50000 bis zu 100- und 150000 M. im Jahre genannt. Doch das sind Ausnahmefälle. Im großen und ganzen haben wir es hier mit einer Schicht zu tun, die im Einkommen und in der sozialen Stellung ungefähr den höheren und mittleren Beamten gleichgestellt ist."

Schwierig ist auch die Lage der Zeichner.

Zum Schluß beantwortet die Verfasserin die Frage: warum den künstlerischen Bestrebungen in bezug auf Hausbau und Wohnungseinrichtungen ein so geringer Erfolg beschieden sei. Zwei Drittel der Bauten in Groß-Berlin sind nämlich Spekulationsbauten, und es muß da der Typus an die Stelle individueller Gestaltung treten. Mithin fragt es sich, wie zu einwandfreien Typen für den Massenbau zu gelangen sei. Die Verfasserin empfiehlt die planmäßige Ausbildung entsprechender Typen für die verschiedenen Zweige der Spekulationsbauten, was aber schwierig und auf Aeußerlichkeiten beschränkt bleibt, solange bei diesen Bauten der Boden bis aufs Aeußerste ausgenutzt werden muß. Auch Kunst und kunstgewerbliche Fragen gehen also auf dasselbe Ziel hinaus wie andere sozialpolitische wohnungs- und bodenpolitische Fragen. Daß hier Aufgaben für die Bauberatungsstellen und die schon

von verschiedenen Seiten geforderten Architektenkammern vorliegen, wird am Schluß betont.

Die sorgsam gearbeitete Schrift bietet mithin sehr viel des Lehrreichen und Fördernden und darf der Beachtung empfohlen werden.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Holz, N., R. Thomann, B. Gleichmann, Die Kraftanlagen am Walchensee. Die preisgekrönten Entwürfe des Wettbewerbes. Im Auftrag der Preisträger mit Genehmigung der Kgl. bayerischen Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten hrsg. München, R. Oldenbourg 1916. 39,5 × 28,5 cm. VIII—107 SS. mit 33 Taf. M. 32.—.

Plümpe, Dr. Thdr., Die westfälische Schieferindustrie. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Hrsg. von Geh. Hofr. Prof. Dr. Wilh. Stieda. 3. Folge, 13. Heft.) Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. IV—77 SS. M. 3.—.

Schaumberger, Dr. Herm., Das Verhältnis der Produktionskosten der bayerischen Eisen-, Maschinen- und Metallindustrie zu denen des Rheinlandes. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier), 1916. 8. 122 SS. mit 29 autogr. Tab. M. 5.—.

Fleurent (prof.), Un effort à faire. Les industries chimiques en France et en Allemagne. Considérations sur leur développement particulier. Deuxième série. Distillation de la houille. Dérivés du goudron de houille. Matières colorantes. Produits pharmaceutiques. Parfums artificiels. Explosifs nitrés. Engrais azotés etc. Conférences faites par F. — Paris, Berger-Levrault, 1916. 12. 152 pag. fr. 2, avec 4 planches hors texte.

Industries (les) de la soie à l'exposition internationale de Lyon en 1914. Lyon, impr. A. Rey, 1916. grand in-4 à 2 col. 26 pag. avec gravures.

Bacon, Raymond Foss, and W. Allen Hamor, The American petroleum industry. 2 vol. New York, Mc Graw-Hill. 8. 456, 519 pp. $ 10.—.

6. Handel und Verkehr.

Deckinger, Max, Die rechtliche Behandlung des Rabattversprechens nach dem System der zurückgestellten Rabatte (System of Deferred Rebates) der Verbände in der Seeschiffahrt. (Probleme der Weltwirtschaft, herausgegeben von B. Harms, Heft 24.) Jena (Gustav Fischer) 1915. gr. 8⁰. VI u. 98 SS. (Preis 4,50 M.)

Der Einblick in das Rabattsystem der Reedereiverbände ist besonders dadurch gefördert worden, daß eine englische zu seiner Untersuchung eingesetzte Kommission 1909 einen großen fünfbändigen Bericht darüber veröffentlicht hat. (Vgl. dazu meinen Aufsatz: Das „Rabattsystem“ der Verbände in der Seeschiffahrt in Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1911, S. 25 ff.) Eine eingehende Darstellung hat dann W. Eucken (Die Verbandsbildung in der Seeschiffahrt, München 1914) gegeben. Deckinger ergänzt die bisherigen Veröffentlichungen, indem er die rechtliche Seite des Rabattsystems untersucht. In bezug auf die Unterlagen der Untersuchung ist hervorzuheben, daß er auch das von Eucken nicht mitberücksichtigte, ziemlich umfangreiche belgische Material herangezogen hat. In Belgien hat man mehrfach versucht, mit Hilfe der Gerichte gegen die Verbände der Seeschiffahrt und ihr Rabattsystem vorzugehen. Das hat dann eine Reihe von Veröffentlichungen hervorgerufen, so bildet ein Plädoyer des Antwerpener Advokaten Louis Franck, das er in einem dieser Prozesse im Auftrage der kartellierten Reedereien gehalten hat, ein Buch von 200 Druck-

seiten. Ich bin selber vor dem Kriege in Antwerpen diesen Dingen nachgegangen und kann deshalb erklären, daß D. dieses Material sehr vollständig herangezogen hat. Deckinger behandelt insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen Rabattversprechensgeber und -empfänger, dann aber auch die Rechtslage zwischen den Rabattversprechensgebern und dritten Personen unter dem mehrfach geltend gemachten Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs. Neben diesen rein juristischen Ausführungen, auf deren Einzelheiten an dieser Stelle nicht einzugehen ist, wird zu Beginn der Arbeit auch eine Uebersicht über die Praxis des Rabattsystems gegeben. Einige Rundschreiben und Formulare, aus denen man sich über die Einzelheiten der Handhabung unterrichten kann, sind mitabgedruckt.

Kiel. Richard Passow.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1915. Erstattet vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Zürich, Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein, 1916. Lex.-8. VII—349 SS. M. 4.—.

Eulenburg, Franz, Weltwirtschaftliche Möglichkeiten. (Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte, Bd. 21.) Berlin, S. Fischer, 1916. kl. 8. 136 SS. M. 1.—.

Harms, Otto, Hat Deutschlands Handel und Schiffahrt sich auf Kosten Englands ausgedehnt? Eine Beleuchtung der Art des Vergleichens nach Prozenten. Hamburg, Schröder u. Jeve, 1916. 8. II—18 SS. M. 0,20.

Kräfte, Die wirtschaftlichen, Deutschlands im Kriege. Hrsg. von der Dresdner Bank Berlin. Berlin, Georg Stilke, 1916. 8. 27 SS. M. 1.—.

Kübert (Sekr.), Dr. Rich., Völkerrechts-Handbuch für den österreichisch-ungarischen Außenhandel. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. 8. IX—290 SS. M. 6.—.

Levy, Prof. Dr. Herm., Die englische Gefahr für die weltwirtschaftliche Zukunft des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin, Karl Curtius, 1916. 8. 64 SS. M. 1.—.

Thilo-Charlottenburg, Dr. Georg, Die zukünftige Stellung der Binnenschiffahrt in der Weltwirtschaft, ihre Bedeutung für den mitteleuropäischen Wirtschaftsbund. Berlin, Gea Verlag, 1916. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Tönnies (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Ferd., Die niederländische Uebersee-Trust-Gesellschaft [Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij]. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 12.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. IV—34 SS. M. 0,75.

Voegele, Karl, Volksschädigung durch den Handel und die Mittel zur Abwendung. Ein Beitrag zur Lösung der Ernährungs- und Steuerfrage. Berlin, Deutsche Kanzlei Dr. Theodor Scheffer, 1916. gr. 8. 64 SS. M. 1,50.

Dickinson, G. L., Economic war after the war. London, Union of Democratic Control. Cr. 8. 20 pp.

Johnson, Emory R., and Thurman W. Van Metre, Principles of railroad transportation; ill. with half-tones, maps and diagrams. New York, Houghton Mifflin. 1916. 8. 16 + 619 pp. $ 2,50.

National Foreign Trade Council, comp. European economic alliances; a compilation of information on international commercial policies after the European war and their effect upon the foreign trade of the United States, also an analysis of European and United States commercial interdependence and treaty relations. New York. The compiler. 8. 118 pp. 25 c.

Parkhurst, Frederic A., The predetermination of true costs and relatively true selling prices. London, Chapman and Hall. 8. 5/.6.

Stephenson, James, The principles of business. London, Pitman. Cr. 8. 310 pp. 2/.—.

Groot, A. T. de, De waterweg langs Rotterdam naar zee 1866—1916. Met medewerking van A. B. Marinkelle. Uitgegeven door het ministerie van waterstaat.

's Gravenhage, Gebr. van Cleef. roy. 8. 14 en 124 blz., met 24 pltn., 1 graf. voorst., 23 krtn. en 1 facs. fl. 2,50.

Wilke, J. F., Vrijhandel en vrede. Rotterdam, Nijgh en van Dittmars's Uitgeversmaatschappij. 8. 64 blz. fl. 0,60.

7. Finanzwesen.

Hoffmann, Alexander, Die Kommunalbesteuerung in Italien. Mit 3 Tabellen. Jena (G. Fischer) 1915. 8°. VII u. 207 SS. (Preis M. 5.)

Die italienische Kommunalbesteuerung hat in neuerer Zeit keine ausführliche und in Deutschland überhaupt noch keine literarische Darstellung gefunden. Die letztere Lücke soll dieses die Ergebnisse einer Studienreise verwertende, zugleich von umfassenden finanzpolitischen Gesichtspunkten getragene, aber auch die finanzwissenschaftlich-theoretische Seite ausgiebig berücksichtigende Buch ausfüllen. Es zeigt in letzterer Hinsicht die Abhängigkeit der Besteuerung von den durch die Natur, die politische, wirtschaftliche und soziale, die allgemein kulturelle und sonstige Entwicklung bedingten Verhältnissen eines Landes und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten ihrer Anpassung an die Grundsätze und Anforderungen der wissenschaftlichen Systematik. Speziell für Italien werden diese Schwierigkeiten sehr vergrößert durch die beträchtlichen Verschiedenheiten innerhalb des Landes selbst in Hinsicht der Verteilung seiner produktiven Kräfte — der reiche großindustrielle Norden im Gegensatz zu den nach Süden hin sich wirtschaftlich und kulturell abwärts stufenden landwirtschaftlichen Gegenden Mittel- und Süditaliens — der Mischung seiner Bevölkerung aus sehr verschiedenartigen Rassenelementen, der Nachwirkungen kleinstaatlicher Zerrissenheit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Zu alledem tritt der klaffende Widerspruch in Erscheinung zwischen dem politischen Aufschwung eines noch verhältnismäßig jungen, aber von hohen, ehrgeizigen Plänen getragenen Einheitsstaates und dem Ringen einer beim staatlichen Zusammenschluß noch schwach entwickelten und auch seither noch in vielfacher Hinsicht sehr gebundenen und gehemmten Volkswirtschaft nach Freimachung und Entfaltung ihrer Kräfte. Der öffentliche Bedarf einer jungen Großmacht, der eine gewaltige Fülle von innerpolitischen Lebensaufgaben schon bei ihrer staatlichen Entstehung zufiel und die gleichzeitig ihre nationalen Lebensinstinkte in einer imperialistischen Politik großen Stils sich auswirken zu lassen den aus der Tiefe des Volkscharakters quellenden Ehrgeiz hat, muß begreiflicherweise einer raschen und weitumfassenden Ausdehnung unterliegen.

Den staatlichen Bedürfnissen folgt dabei notgedrungen, wenn auch in weniger stürmischem Tempo, der Bedarf der Kommunalverbände nach. Das Ausmaß ihrer finanziellen Kräfte bleibt hinter diesem Steigerungsgrade in demselben Verhältnis zurück, wie die volkswirtschaftliche Kraft und Leistungsfähigkeit hinter dem politischen Betätigungsdrange des Staates. So kann es nicht befremden, daß, zumal der Staat vermöge seiner überragenden Macht und Bedeutung die in Betracht kommenden Quellen der Befriedigung des gesamten öffent-

lichen Bedarfs in erster Linie für sich selbst erschließt, die Provinzen und Gemeinden mit gewaltigen Schwierigkeiten ihrer finanziellen Versorgung zu kämpfen haben. Diese finden ihren Ausdruck in einem Zustande der Kommunalbesteuerung, der weder den Anschauungen der Wissenschaft noch den Forderungen einer vernünftigen Finanzpolitik entspricht, und doch durch einen von Grund aus anders gearteten, besseren, auf absehbare Zeiten sich nicht ersetzen läßt. So nahe beieinander die Gedanken der Wissenschaft wohnen, so hart stoßen sich im engen Raume der den höchsten staatlichen Zielen mit allzu schwachen realen Mitteln nachjagenden Alltagspolitik die Tatsachen dieser Besteuerung, die der (durch seine gründliche Darstellung der direkten Steuern des Königreichs Sachsen, 1906, bekannte) Verfasser in vortrefflich ausbauender und gliedernder, durch reiches statistisches Material gestützter und belebter Darstellung entrollt.

Das Rückgrat der italienischen Kommunalbesteuerung bilden, ähnlich wie in Frankreich, das als „Oktroi" bekannte System gemeindlicher Verbrauchsbesteuerung und die gemeindlichen Zuschläge zu der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer. Zusammen bringen sie fast $^3/_5$ der Gesamteinnahmen und fast $^4/_5$ des Gesamtertrages aller Abgaben auf, und zwar so, daß der Oktroi (dazio di consumo) in den Stadtgemeinden, die genannten Zuschläge in den Landgemeinden der Hauptfaktor sind, und daß mit der Größe der Stadt die Bedeutung dieses Faktors wächst. An diese Hauptsteuerquellen schließen sich mehr ergänzungsweise an eine bedeutende Zahl von Sondersteuern zur Erfassung anderer Einkommensquellen, besonders die klassensteuerartige Familiensteuer, eine allgemeine (in Wirklichkeit unzulängliche und gerade beim Großbetrieb versagende) Gewerbesteuer nebst Steuern auf bestimmte Gewerbe und Berufe, vielerlei direkte Aufwandsteuern, Abgaben auf den Verbrauch von Gas und Elektrizität und auf die Erzeugung kohlensaurer Wässer und eine Bauplatzsteuer. Gebühren und Beiträge vervollständigen das bunte Einnahmenbild. Ganz besonders belastet erscheint der Grundbesitz, auf den auch noch fast das ganze Gewicht der Provinzialbesteuerung gelegt ist. Die kommunale Grundsteuerlast erreicht mancherorts fast das Zehnfache der staatlichen. Aber auch die Verbrauchsbesteuerung überschreitet schon weit die Grenzen des Erträglichen, obwohl wenigstens ihre weitere Steigerung vielfach von der Erreichung eines gewissen Maßes der Grund- und Gebäudesteuer-Zuschläge abhängig gemacht worden ist. Man gewinnt aus der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, die mit Recht einen hervorragenden Platz in der Schrift einnimmt, den Eindruck, daß diese beiden Steuersysteme einen Prozeß wechselseitiger Hinaufschraubung durchgemacht haben, wozu ihre technisch leichte und einfache Erhöhung und bei den Verbrauchssteuern ihre sachliche Ausdehnungsfähigkeit einen verführerischen Anreiz gaben, der den anderen Steuern fehlt.

Der kommunalsteuerlichen Entlastung stehen vor allem die Schwierigkeiten im Wege, die Gemeinden aus anderen Steuerquellen zu ent-

schädigen, da der Staat überall seine Hand, und oft mit stärkstem Druck (wie durch die imposta di ricchezza mobile auf das bewegliche Vermögen), auf diese gelegt hat und ohne eine die Preisgabe wichtigster Zielsetzungen in sich schließende völlige Neuorientierung seiner inneren und auswärtigen Politik auch nicht wegziehen kann. Dazu kommt noch, daß der Staat den Kommunen fortgesetzt neue und wichtige Aufgaben zugewiesen hat und zuweist, deren Erfüllung den Bedarf der letzteren erheblich anschwellen läßt. Die staatliche Besteuerung und ihr Verhältnis zu der kommunalen bilden angesichts dieser engen Verknüpfung mit Recht den Untergrund der Darstellung. Diese selbst erfaßt ausgiebig die Gestaltung der gesamten Bedarfs-, Einnahmen- und Ausgabenverhältnisse der Provinzen und der Gemeinden, wobei interessante Parallelen zu den gleichartigen französischen Verhältnissen nicht fehlen. Besonders wichtig ist in der Einzeldarstellung das Maß wie der örtliche und zeitliche Verlauf der Verteilung von Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Kommunen und Provinzen. Die reiche, geschickt durchgeführte statistische Gliederung und Differenzierung dieser Gebiete veranschaulicht vortrefflich den Gang der textlichen Darstellung.

Die überaus starke steuerliche Belastung der breiten Massen der Bevölkerung einerseits und der Grund- und Gebäudebesitzer andererseits machen den Hauptcharakter der italienischen Gemeindebesteuerung aus. Der Natur der Steuerarten nach sind dabei die Erträge der gemeindlichen Verbrauchsbesteuerung weit stärker gestiegen als diejenigen der Zuschläge zu der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer. Berücksichtigt man dagegen die Provinzialbesteuerung, so ist das Umgekehrte der Fall, da der Provinzialhaushalt ganz überwiegend auf den Zuschlägen zu diesen beiden staatlichen Ertragsteuern beruhet. So stellt sich denn das Problem, die italienische Kommunalbesteuerung auf ein erträgliches Maß zurück und in eine zweckmäßige und gerechte Form hineinzubringen, äußerst schwierig. Wie in Italien selbst die Gesetzgebungsversuche und anderseits die Publizistik sich um seine Lösung bisher erfolglos bemühet haben, wird eingehend geschildert. Der Verfasser unterläßt es auch nicht, seiner eigenen kritischen Beurteilung der Einzelheiten wie der Gesamtheit des Problems wohldurchgedachte Verbesserungsvorschläge beizufügen und die Ziele einer durchgreifenden, in den Grenzen des Erreichbaren sich haltenden Reform im Schlußwort kurz zusammenzufassen. In drei beigegebenen Tabellen sind auch die wichtigsten Ergebnisse der in der Form von Texteinlagen einzeln vorgeführten Finanzstatistik übersichtlich zusammengefaßt.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Borght, Dr. R. van der, Finanzwissenschaft. II. Besonderer Teil (Steuerlehre). 1. Hälfte: Allgemeine Steuerlehre. Direkte Steuern. 4. ergänzte und erw. Aufl. (Göschen Sammlung. Unser heutiges Wissen in kurzen, klaren, allgemeinverständlichen Einzeldarstellungen. Nr. 391.) 125 SS. M. 1.—. — Dasselbe. 2. Hälfte: Indirekte und Rechtsverkehrssteuern. (Göschen Sammlung. Unser heutiges Wissen in kurzen, klaren, allgemeinverständlichen Einzeldarstellungen. Nr. 776.) 102 SS. M. 1.—. Berlin, G. J. Göschensche Verlagshdlg., 1916. kl. 8.

Hirschfeld (Ger.-Assess.), Dr. Erwin, Die Warenumsatzsteuer. Ein Leitfaden mit erläuternden Beispielen und Formularen für den praktischen Gebrauch und mit dem Abdrucke des Warenumsatzstempelgesetzes sowie den Ausführungsbestimmungen, Auslegungsgrundsätzen des Bundesrats. 3. verm. Aufl. Berlin, W. Moeser, 1916. 8. 70 SS. M. 2,20. — Die Warenumsatzsteuer. Nachtrag. 1. Auslegungsgrundsätze des Bundesrats zur Warenumsatzsteuer vom 19. X. 1916. Berlin, W. Moeser, 1916. gr. 8. 12 SS. M. 0,40.

Kloß (Vortr. Rat, Geh. Fin.-R.), Dr. R., Die gesetzlichen Vorschriften über den Warenumsatzstempel nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. VII. 1913 in der Fassung des Gesetzes über den Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916 nebst Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen des Bundesrats sowie Vollzugsvorschriften von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Erläut. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Oberlandesger.-Sen.-Präs. Geh. Rat Max Hallbauer und Minist.-Dir. Geh. Rat Dr. W. Schelcher. Bd. 443.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhdlg. Arthur Roßberg, 1917. kl. 8. 234 SS. M. 5,60.

Lachmund (Steuersekr.), A., Besitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer). Praktischer Ratgeber zur Berechnung des steuerbaren Vermögens und Vermögenszuwachses nach den Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes vom 3. VII. 1913 mit zahlreichen zweckentsprechenden Beispielen. 167 SS. M. 2.—. — Kriegssteuergesetz. Praktischer Ratgeber zur Berechnung und Feststellung des kriegsabgabepflichtigen Vermögens und des kriegsabgabepflichtigen Mehrgewinnes (Gesellschaften) nach dem Gesetz vom 21. VI. 1916 mit zahlreichen praktischen Beispielen. 120 SS. M. 2. Breslau, A. Lachmund, 1916. 8.

Lotz, Prof. Dr. Walther, Finanzwissenschaft. (In 5 Lfgn.) 1. Lfg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. Lex.-8. S. 1—160 M. 4.—. (S.-A. aus dem Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband.)

Mack (Priest.), Dr. Eugen, Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung. Von der juristischen Fakultät der Universität Tübingen gekr. Preisschr. (Kirchenrechtliche Abhandlungen. Hrsg. von Prof. D. Dr. Ulrich Stutz. Heft 88.) Stuttgart, Ferdinand Encke, 1916. gr. 8. XII—288 SS. M. 11,40.

May (Rechtsanw.), Dr. Bruno, Leitfaden zum Warenumsatzsteuergesetz mit den Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen. Im Auftrage der Handelskammer zu Berlin hrsg. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. 8. 68 SS. M. 0,60.

Miller (Kameralverw. a. D.), Const., Warenumsatzstempel-Gesetz mit Ausführungsbestimmungen und einer Abhandlung: Der Einfluß des Krieges auf die Steuerzahler unter Berücksichtigung verschiedener Steuergesetze. Stuttgart, Paul Mähler, 1916. kl. 8. 28 SS. M. 0 50.

Moll (Reg.-R.), Dr. Walter, Staat und Abgabenrecht. Ein Beitrag für finanzpolitische Richtlinien. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. V—55 SS. M. 1,50.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916 mit den Auslegungsgrundsätzen des Bundesrats und der preußischen Ausführungsverordnung, Gesetz über den Frachturkundenstempel vom 17. VI. 1916 mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats nebst einem Abdruck des Gesetzes betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe vom 21. VI. 1916 und des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. VI. 1916 und den Ausführungsbestimmungen. Erläut. (Einband: Warenumsatzstempel und Frachturkundenstempel.) 2. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1916. kl. 8. 257 SS. M. 3.—.

Vorschriften, Die gesetzlichen, über den Warenumsatzstempel nach dem Reichsstempelgesetze vom 3. VII. 1913 in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. VI. 1916 nebst Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen. Hrsg. im Reichsschatzamt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. 68 SS. M. 0,60.

Waldecker (Priv.-Doz.), Dr. Ludwig, Reichseinheit und Reichsfinanzen. Nachdenkliche Kapitel für Juristen und Nichtjuristen über ein Problem deutscher Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. Lex.-8. IV-207 SS. M. 5.—.

Noyes, Alex. Dana, Financial chapters of the war. New York, Scribner. 12. 11 + 255 pp. $ 1,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Brisman, Sven, De modärna affärsbankerna (Die modernen Geschäftsbanken) Skrifter utgivna av Handelshögskolan I. Stockholm 1915 (P. A. Norstedt & Söners förlag) XIII und 587 SS. (Preis Kr. 12,00).

Mit der vorliegenden Schrift über die modernen Geschäftsbanken eröffnet der Dozent an der Stockholmer Handelshochschule, Brisman, eine von der Hochschule herausgegebene Serie von Schriften.

Der Verfasser, der anfangs Historiker gewesen ist, hat sich später durch verschiedene Beiträge zur theoretischen Nationalökonomie bekannt gemacht, und geht nun sehr gut gerüstet an die große Aufgabe, die nach dem Versuch von Otto Hübner im Jahre 1854 kein einzelner Verfasser gewagt hat: die Bankverhältnisse der ganzen Welt sowohl beschreibend-historisch wie theoretisch-erklärend zu untersuchen. Bei einer so großen Aufgabe wird ganz natürlich die Kritik an manchen Punkten einsetzen, trotzdem aber auch anerkennen müssen, daß die Arbeit Brismans zu den dauernd wertvollen Beiträgen auf diesem Gebiete gehören wird.

Vielleicht dürfte die Vorbildung des Verfassers besonders glücklich gewesen sein, die ihm erlaubte, das kritische Prüfen und souveräne Beherrschen des Historikers bei dem vorliegenden historischen Material zu vereinigen mit den klaren Begriffen und scharfen wirtschaftlichen Trennungslinien des theoretischen Nationalökonomen. Hierdurch brauchen die Begriffe nicht bei einigen abstrakten Schemas in abgesonderter Weltfremdheit zu bleiben, sondern können mit einem lebendigen Inhalt aus der historischen Wirklichkeit versehen werden und dadurch — was ja das Studium auf den Handelshochschulen besonders erstrebt — den intimeren Konnex und die gegenseitige Befruchtung von Theorie und Praxis erreichen.

Was die beschreibenden Teile der Arbeit betrifft, so hat der Verfasser vor allem was England angeht, sehr viel neues Material gesammelt. Die Darstellung von dem Konzentrationsprozeß im englischen Bankwesen gibt besonders viel in der Literatur noch nicht bekanntes Material und hier zeigt die Darstellung eine fast dramatische Spannung in diesem gewaltigen Entwicklungsprozeß. Die Vergleiche zwischen dem deutschen und dem englischen Bankwesen geben manche neue Gesichtspunkte und mit der Freude des echten Historikers über kleine besondere Finessen gibt der Verfasser eine bisher nicht beachtete Statistik über die Zunnahme des Goldvorrates der englischen Banken, die interessant genug ist um hier angeführt zu werden:

1907:	33,3 Mill. £	1911:	54,0 Mill. £
1908:	50,4 „ „	1912:	60,6 „ „
1909:	49,2 „ „	1913:	69,5 „ „
1910:	44,2 „ „		

Auch für die international vergleichende Bankstatistik bietet die Schrift sehr interessante Zusammenstellungen.

Wer sich eine so weitgreifende Aufgabe stellt, wie es der Verfasser tut, muß auch den wissenschaftlichen Mut haben, einige Irrtümer

mit in den Kauf zu nehmen. Hätte er diesen Mut nicht, würden solche Bücher nie erscheinen. Selbstverständlich ist auch B.'s Werk ungleichmäßig, in Einzelheiten sind Irrtümer unterlaufen, was aus der Größe der gestellten Aufgabe zu erklären ist. Aber solche Mißverständnisse gehören vielleicht auch mit zu den notwendigen Erscheinungen bei einem Buche, das sich eine wirklich große Aufgabe gestellt hat. Trotzdem möchte ich mir erlauben, dem Verfasser ernstlich nahezulegen durch eine deutsche Uebersetzung sein Buch einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Hierfür wären wohl Einzelheiten zu ändern (u. a. würden wohl nähere Angaben über das schwedische Bankwesen zu informatorischen Zwecken wahrscheinlich sehr willkommen sein). Aber besonders würden die mehr prinzipiell gehaltenen Teile des Buches durch einen weiteren Ausbau der sehr wertvollen Anregungen des Verfassers sicher noch gewinnen. Brisman hat hier das bisher wenig behandelte Problem der verschiedenen Banktypen in Angriff genommen, — wenn die Nationalökonomie durch ein allseitig ausgebautes System zeigen kann, wie die verschiedenen Banktypen funktionieren, hat sie nach meiner Ueberzeugung den Punkt erreicht, wo ihre praktische Nutzanwendung am allerwertvollsten werden kann. Hier hat der Verf. alle Gesichtspunkte systematisch entwickelt und durch Beispiele erläutert, die das Standortsproblem der Banken ergibt. Hier könnten m. E. ein paar sehr wertvolle Kapitel hinzukommen, die das Banktypenproblem von den anderen noch in Betracht kommenden Gesichtspunkten behandelten. Teils müßte ein Kapitel die Frage erörtern, wie die Banken in die einzelnen Teile des Wirtschaftsleben eingreifen, also: wie funktionieren die verschiedenen Typen von Handels-Banken, von Industrie-Banken, Landwirtschafts-Banken usw. Teils müßte ein anderes Kapitel untersuchen, wie fest organisiert die Banken sind, d. h. mit welcher ökonomischen Tendenz die Banken auf das Ganze des Wirtschaftslebens Einfluß ausüben. Zu dem letzteren Problem habe ich mich, was die Verschiebung des Durchschnittstypus der Banken anlangt, in meinem Buch über „Zentralnotenbanken" bemüht, etwas Material beizubringen. Aber sehr wenig untersucht sind ja diese Fragen überhaupt, wie wichtig sie auch sind. Was Brisman aber über die Standorts-Typen der Banken uns gebracht hat, läßt hoffen, daß er das Problem auch weiter fördern kann.

Mit diesen Wünschen auf den Weg hoffen wir die angeregte deutsche Auflage bald begrüßen zu können.

Gothenburg. Sven Helander.

Banken, Die deutschen, im Jahre 1915, zugleich eine vollständige Statistik der deutschen Banken seit dem Jahre 1883. Von Dr. Willy Baecker. Berlin, Wilhelm Christians, 1916. 36×27 cm. 42 SS. M. 2.—.

Geschäftsergebnisse im Jahre 1915 der deutschen und im Deutschen Reich arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften nebst den Ergebnissen der Einbruchdiebstahlversicherung, Wasserleitungsschäden-Versicherung sowie der Versicherung gegen Mietverlust und Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag und Explosion etc. Berlin-Lankwitz, Wallmanns Verlag und Buchdruckerei, 1916. kl. 8. V—162 SS. M. 1.—.

Iranyi, Bernh., Die Geschäfts-Resultate der österreichisch-ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften und die ausländisehen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1915. 40 Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co., 1916. Lex.-8. 24 SS. M. 1,25.

Kampf (Stadtbaur.), R., Der Grundstückswert. Handbuch zur Ermittlung des Werts ländlicher und städischer Grundstücke. (2. Teil.) Berlin, Haude u. Spenersche Buchhdlg. Max Paschke, 1916. gr. 8. VIII u. S. 97—193. M. 4.—.

Liefmann, Rob., Geld und Gold. Oekonomische Theorie des Geldes. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. gr. 8. 241 SS. M. 4.—.

Scholler †, Dr. Ernst, Der Reichsstadt Nürnberg Geld- und Münzwesen in älterer und neuerer Zeit. (Ein Beitrag zur reichsstädtischen Wirtschaftsgeschichte.) Im Auftrage des Vereins für Münzkunde Nürnberg hrsg. von Carl Frdr. Gebert-Nürnberg. Nürnberg, Carl Koch, 1916. 8. XII—280 SS. mit 1 Bildnis. M. 7,50.

Wagner (Oberbürgermstr.), Dr. v., Der Giroverkehr der deutschen Sparkassen. (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 3.) Leipzig, Veit u. Comp., 1916. gr. 8. 71 SS. M. 1,60.

Hennion (avocat), Jean, Les dépôts en banque et la guerre. Thèse pour le doctorat (sciences juridiques). Paris, Rousseau et Cie., 1916. 8. 317 pag.

Banks and banking, by H. Parker Willis and others. New York, Am. Inst. of Banking. 8. 304 pp. $ 2.—.

Pixley, F. W., How to read the balance-sheet of a commercial concern. 4th ed. London, Gee and Co., 1916. Cr. 8. 66 pp. 2/.9.

Gerritsen. C. A., De woeker der voorschotbanken en de Nederlandsche wetgeving. Met een inleidend woord van Joh. J. Belinfante. 's Gravenhage, Boekhandel vrhn. Gebr. Belinfante. gr. 8. 8 en 34 blz. fl. 0,40.

Ogtrop, L. A. F. M., Die Nederlandsche bank. (Neerlands welvaart. Onder redactie van A. J. Rothenius Brouwer. Afl. 1.) Amsterdam, Bureau Industria. gr. 4. 18 blz. met afb. en graf. voorst. tusschentekst. fl. 1,50.

9. Soziale Frage.

Rappard, William E., La révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse. Bern (Stämpfli & Co.) 1914. 8°. 343 SS.

Die industrielle Revolution und die Einführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes stehen in engstem ursächlichem Zusammenhang miteinander. Schon Marx hat gesagt, daß der letztere ebensosehr ein notwendiges Produkt der großen Industrie sei, wie Baumwollgarn, Selfactors und der elektrische Telegraph. Die Entstehung der schweizerischen Arbeiterschutzgesetzgebung als Konsequenz der mit dem 19. Jahrhundert beginnenden großindustriellen Entwicklung dieses Landes wird in der umfassenden und gründlichen wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit geschildert, mit welcher der Verfasser seinem Lande wie auch der Wirtschaftswissenschaft einen wertvollen Dienst leistet. Ein 22 Seiten umfassendes Literaturverzeichnis ist ihr beigegeben. Nicht der Nachweis jener Kausalität dient ihm dabei als Ziel, sondern die geschichtliche Schilderung jener großen Umwälzung und daran anschließend diejenige der Anfänge des Arbeiterschutzes, so daß aus der Aufrollung des reichen, vielseitigen und gut gegliederten Tatsachenmaterials die Kausalität dem Leser von selbst überzeugend zur Erkenntnis wird. Das Bindeglied liegt in den von der großen Umwälzung der Technik herbeigeführten sozialen Notwendigkeiten, die zur gesetzlichen Regelung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse hindrängen. Daher ist die Darstellung von einem starken sozialpsychologischen Einschlag

durchzogen, durch den sie an Reiz gewinnt. Hinzukommt noch, daß die dabei in Betracht kommenden Perioden der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte noch recht wenig bekannt sind und noch weniger bisher Gegenstand zusammenfassender und vereinheitlichender Schilderungen waren.

Im ersten Teil wird die gewerbliche Verfassung der Schweiz vor dem Jahre 1798 samt ihren natürlichen, politischen und religiösen Grundlagen und werden ferner die geographische Verteilung der Hauptgewerbe und die wichtigsten von diesen selbst, ihr Ursprung und ihre innere Struktur geschildert. Die Bedeutung jedes einzelnen dieser Faktoren tritt dabei in anschaulicher Klarheit hervor. Als Besonderheit erscheint, daß der Merkantilismus sich niemals in der Schweiz recht eingebürgert hat. Die republikanische Form der Staatswesen und der ländliche Charakter der Volkswirtschaft waren hierfür die Hauptursachen. Entbehrte diese der Vorteile dieses Systems, so blieb sie dafür auch von seinen Uebertreibungen und Mißbräuchen frei und genoß andererseits die unschätzbaren Vorzüge der politischen Freiheit. Interessant ist auch das Einwirken des religiösen Momentes. Die protestantischen Gegenden erfreuten sich größerer wirtschaftlicher Blüte als die katholischen. Die Einwanderung vertriebener Protestanten aus wirtschaftlich weit vorgeschritteneren Ländern gibt hauptsächlich die Erklärung dafür.

Als die bei weitem wichtigste Industrie erscheint zu Ende des 18. Jahrhunderts die schweizerische Baumwollindustrie, demnächst die Seidenindustrie, sodann noch die Flachs- und Hanf-Spinnerei und -Weberei, soweit diese Stoffe nicht schon durch die Baumwolle verdrängt waren. Erst weit dahinter folgte die älteste, aber schon damals nur noch in Ueberresten bestehende Wollindustrie. Außerhalb der Textilindustrie waren nur noch die in der romanischen Schweiz wurzelnde Uhrmacherei und die Bijouterie von erheblicher Bedeutung. Alle diese Industrien arbeiteten größtenteils für die Ausfuhr. Schwach war dagegen die Metallindustrie entwickelt, infolge ihrer Abhängigkeit vom Brennstoff, vor allem der Steinkohle, an dem das Land arm ist. Die geographische Verbreitung wie die innere Organisation dieser, wie auch der sonstigen nationalen Industrien, durch welche letztere diese auf das soziale Leben den unmittelbarsten und stärksten Einfluß ausübten, werden eingehend geschildert. Dieser Teil ist von besonderem Interesse durch das Zurückgehen auf die ältesten nachweisbaren Anfänge. So bei der Baseler Baumwollindustrie auf das Jahr 1380, bei der Züricher bis vor 1485 und bei der Züricher Seidenindustrie sogar bis in das 13. Jahrhundert. Freilich beginnt erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts der eigentliche Aufschwung dieser Industrien. Ferner durch die wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Stadt und Land, zwischen den das Monopol des Handels ausübenden bürgerlichen Kapitalisten und den ländlichen Heimarbeitern, und durch das vielfache Vorkommen von allerhand Arten vermittelnd tätiger Personen. Die Produktion geschieht fast durchweg in Heimarbeit. Eine nach der technischen wie organisatorischen Seite in ihren Entwicklungsverhält-

nissen besonders originelle Spezialindustrie ist die Uhrmacherei in Genf (seit 1587) und Neuenburg. Sie ist in jedem dieser beiden Kantone ganz verschieden geartet und durch den individuellen Charakter ihrer Arbeit sowie dadurch ausgezeichnet, daß ihre Berufsangehörigen halb Künstler, halb Handwerker sind. Genf erzeugt von jeher die Qualitäts-, Neuenburg die billigere Durchschnittsware. Das Gesamtbild der industriellen Verfassung jener Epoche weist sehr verschiedene Züge auf, hat aber zum einheitlichen und für die schweizerischen Verhältnisse besonderen Grundzug die Trennung des städtischen Handels von der ländlichen Produktion und das gewerbliche Uebergewicht des Landes über die Stadt. Die Fabrik im modernen Sinne, also der maschinelle Großbetrieb, war am Ausgange des 18. Jahrhunderts in der Schweiz nicht unbekannt, aber noch von geringer Bedeutung. Eine Ausnahme machte allein die Fabrikation von gefärbten Leinenzeugen, besonders fein bedruckten Kattunen (indiennes), die, obwohl damals noch jung, eine sehr große Ausdehnung über das ganze Land erlangt hatte.

In die folgende Periode von 1798—1848 fällt die Entwicklung der industriellen Revolution, begleitet von der Herausbildung der modernen Schweiz im politischen Sinne aus der alten helvetischen Konföderation. Beide Wandlungen standen in vielfacher Wechselwirkung und übten auf die Lage der Arbeiterklasse die tiefgehendsten Einflüsse aus. Dazu kam noch ein wichtiger agrarischer Faktor: der gleichzeitige Umschwung in der Landwirtschaft, der Uebergang von der Acker- zur Weidewirtschaft. Der politische Fortschritt erfolgte freilich in starken Schwankungen. Zunächst mit der Verleihung einer demokratischen Verfassung im Jahre 1798 von Frankreich aus, die Napoleon durch die Mediationsakte von 1803 ersetzte, welcher der die Kantonsverfassungen wiederherstellende Bundesvertrag von 1815 folgte. Den Kantonen wurde durch ihn ein weites Betätigungsgebiet überlassen, das sie in sehr verschiedenen politischen Formen ausbauten. Erst die Bundesverfassung von 1848 sicherte endgültig die Errungenschaften der Demokratie und damit auch die Handels- und Gewerbefreiheit samt der Freizügigkeit. Der auswärtige Handel wurde durch die Kontinentalsperre Napoleons auf Bahnen gebracht, die zur Einführung des ersten Bundeszolltarifs im Jahre 1803 führten. Je stärker der politische Fortschritt sich durchsetzte, um so mehr wurde der Entwicklungsgang der industriellen Revolution erleichtert und beschleunigt. Die demokratische Tendenz dieser Entwicklung förderte die Bildung einer Arbeiterpartei und befreite die Industrie auf dem Lande von dem drückenden gewerblichen Monopol der alten Hauptstädte. Ihre liberale Tendenz konsolidierte den nationalen Markt, unterdrückte die korporative Ordnung der Gewerbe und ermöglichte eine den Bedürfnissen der Industrie gemäße Verteilung der Bevölkerung. Ihre zentralisierende Tendenz endlich verlieh dem Wirtschaftsleben die Wohltaten einheitlicher Einrichtungen, besserer Verkehrsmittel und einer nationalen Zollpolitik, die unter geschickter und sachkundiger Leitung der Großindustrie die benötigten Absatzwege sicherte.

Die industrielle Revolution wird mit Recht als ein vorwiegend soziales Ereignis gewertet; das also weit über die Geschichte der Technik und selbst über die der Wirtschaftsgeschichte hinausgeht. In ihrem Mittelpunkte steht die Einführung der mechanischen Spinnerei, deren Verlauf unter Anführung interessanter urkundlicher Belege geschildert wird. Auch in der Schweiz stellten die ersten Spinnereien ihre Maschinen selbst her. Dann beschränkten sich die einen auf die Herstellung von Arbeitswerkzeugen für die anderen. Die reichen Wasserkräfte der Schweiz lieferten bald die Triebkraft an Stelle der menschlichen oder tierischen Muskelkraft. In der Weberei vollzog sich der technische Umschwung unter denselben tragischen Konflikten wie in anderen Ländern. Noch nach mehr als 100 Jahren seit seinem Beginn mühen sich über 5000 Handweber in der Heimarbeit ab. Der Kampf gegen die Maschine entbrennt auch in der Schweiz. Die Weber klagen beim Großen Rat in Zürich, daß ihnen die Maschine mit List und Gewalt die alte Freiheit raube. In Uster wird eine Spinnerei in Brand gesteckt. Aber die Entwicklung ist nicht aufzuhalten. Sie schreitet mit Riesenschritten vorwärts, und bald erblühet auch eine neue nationale Industrie in der heimischen Herstellung aller textilindustriellen Werkzeuge und Einrichtungen. Auch in den anderen großen Spezialgewerben des Landes, einschließlich der Uhrmacherei, vollzieht sich die industrielle Revolution unter restloser Ausschaltung der Heimarbeit.

Diese Umwälzung führte nun auch zur Bildung einer selbständigen Arbeiterklasse, an der es bis dahin trotz des Vorhandenseins einiger Zehntausende von Fabrikarbeitern noch gefehlt hatte. Den Heimarbeitern hatte die kantonale Gesetzgebung schon einige Arbeiterschutzversuche zuteil werden lassen, besonders durch Beschränkung der Lohnarbeit von Kindern in zartem Alter. Aber nun ergab sich die Notwendigkeit einer umfassenden und systematischen sozialen Gesetzgebung. Denn die Lage der Arbeiterklasse und besonders der lohnarbeitenden Kinder war die denkbar elendeste und stand kaum zurück hinter derjenigen der englischen Arbeiterschaft in der frühkapitalistischen Periode dieses Landes. Die vom Verfasser darüber beigebrachten Materialien, wie namentlich die Ergebnisse der vom Züricher Erziehungsrat angestellten Untersuchungen, gewähren tiefe, erschreckende Einblicke. Durch ihr Bekanntwerden wird das öffentliche Gewissen geweckt. Im Jahre 1815 ergehen die ersten auf einen modernen Arbeiterschutz zielenden staatlichen Maßnahmen. Ihre Unvollkommenheiten sind, vom Standpunkte des heutigen sozialen Empfindens, freilich groß. Aber die Bewegung war in Fluß gekommen und gelangte, namentlich dank den Wirkungen der politischen „Regeneration“ von 1830, zu immer stärkerer Entfaltung. Dabei ist es nun von Interesse, zu sehen, wie dieselben Klagen und Einwendungen dagegen laut werden, die auch bei uns erhoben wurden und gelegentlich noch erhoben werden: die praktische Undurchführbarkeit solchen Schutzes, die Unmöglichkeit, dabei den industriellen Wettbewerb mit anderen Ländern und selbst Kantonen zu bestehen, und ähnliche sozialreaktionäre Ladenhüterargumente. Nicht zu vergessen auch die Beraubung der persönlichen

„Freiheit“ der Arbeiter durch die Einschränkung der Möglichkeiten ihrer gewerblichen Ausbeutung. Der letztere Einwand wird sogar von irregeführten Arbeitern selbst erhoben. Im Jahre 1848 genießen nur in den Kantonen Zürich, Thurgau und Glarus die Arbeiterkinder einen gewissen, heute freilich recht dürftig erscheinenden Schutz. Damals arbeiteten in den Baumwollspinnereien und Kattundruckereien von Zürich, St. Gallen, Aargau, Glarus, Basel usw. Zehntausende von Kindern unter 16 Jahren noch 14 Stunden täglich und manchmal auch nachts für einen Tagelohn von 30—40 centimes. In den anderen Industrien stand es nicht viel besser.

Die Entstehung dieser Arbeiterklasse, ihre Herkunft und Umwelt, ihre materielle und moralische Lage, ihre politischen Anschauungen werden geschildert. Wir lernen dadurch mit der Klasse, die den Gegenstand der neuen Gesetzgebung bildet, die Ziele und Wege, Voraussetzungen und Möglichkeiten der letzteren kennen. Den kommunistischen und anarchistischen Bewegungen, die sich in der Schweiz unter den deutschen Handwerkern nach 1840 entwickelten, blieb dieses schweizerische Proletariat fern. Gegen jene Bewegungen erließ der Große Rat von Zürich im März 1846 ein Gesetz, das jede gegen die Einrichtung des Privateigentums gerichtete Propaganda verbot. Es war leicht durchzuführen, und 20 Jahre lang gab es hiernach in der Schweiz keine wirkliche sozialistische Bewegung mehr. Dagegen kam den Arbeitern die Wandlung im Liberalismus nach der Richtung des modernen Radikalismus hin sehr zugute und ward von ihnen daher auch unterstützt. Im großen ganzen waren ihre politischen Interessen jedoch noch sehr schwach. Dafür blühte um so mehr das unpolitische Vereinswesen aller Arten in der Form von Unterstützungs-, Geselligkeitsvereinen und dergleichen.

Mit dem Jahre 1846 begann die erste schweizerische Gesetzgebung zum Schutze der erwachsenen Arbeiter in Gestalt einer zwei Jahre später zum Gesetz erhobenen Verordnung des Kantons Glarus, die in den Baumwollspinnereien einen Höchstarbeitstag von 14 Stunden da, wo der ununterbrochene Betrieb noch nicht eingeführt war, sonst von 11 Stunden des Nachts und 13 Stunden am Tage vorschrieb. Da sie sich gut bewährte, folgte im Jahre 1864 ein neues Gesetz. Es ist das erste schweizerische Gesetz, zugleich das zweite in Europa [1]), das für alle Fabrikarbeiter einen Höchstarbeitstag, und zwar von 12 Stunden, einführte. Außerdem verbot es die Nachtarbeit, brachte den ersten Wöchnerinnenschutz, legte den Arbeitgebern allgemein die Pflicht der Sorge für ihre Arbeiter in bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Sauberkeit und gute Sitten auf und führte die Gewerbeinspektion ein. Es wurde das Vorbild für das erste schweizerische Bundesgesetz über die Fabrikarbeit von 1877. In der Zwischenzeit suchten einige Kantone dem Beispiele von Glarus zu folgen, doch gelang dies nur den beiden Halbkantonen Basel-Stadt und Basel-Land.

1) Das erste war das französische Gesetz vom 9. Sept. 1848, das aber viele Ausnahmen vorsah und nicht durchgeführt wurde.

Auf zwei beachtenswerte Tatsachen wird am Schlusse hingewiesen. Einmal, daß die Bewegung für den gesetzlichen Arbeiterschutz ausschließlich eine deutsch-schweizerische war. Das lag teils daran, daß damals die Großindustrie größtenteils in der deutschen Schweiz heimisch und die Uhrmacherei noch nicht fabrikmäßig organisiert war, teils an dem Mißtrauen der romanisch-schweizerischen Individualisten und Föderalisten gegen die scheinbare Freiheitsbeschränkung, die von der zentralen Gewalt ausging. Zweitens ist die heutige schweizerische Arbeiterschutzgesetzgebung durchweg eine Frucht der Demokratie. Sie ist hervorgegangen aus dem freiheitlichen Charakter der politischen Einrichtungen des Landes und unterscheidet sich durch diese Art ihres Ursprungs von den gleichen Gesetzgebungen aller anderen Länder.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Altmann, Prof. Dr. S. P., Die Kriegsfürsorge in Mannheim. Darstellung der Tätigkeit des Kriegsunterstützungsamts und der Zentrale für Kriegsfürsorge von Kriegsbeginn bis 3. Juli 1916, in deren Auftrag herausgegeben und bearbeitet. Mannheim, J. Bensheimer, 1916. Lex.-8. XIV—324 SS. mit 9 Taf. M. 3,50.

Kriegsinvalidenfürsorge, Ein Jahr, unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsblinden. Mit 6 Tab. und 67 Bildern. 2. Aufl. Hrsg. von der Versicherungsanstalt Württemberg, Beratungsstelle für Kriegsinvaliden in Stuttgart. Stuttgart, August Beil, 1916. Lex.-8. 70 SS. M. 1.—.

Rassbach, Dr. Erich Carl, Betrachtungen zur wirtschaftlichen Lage der technischen Privatangestellten in Deutschland. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein. Gerh. v. Schulze-Gaevernitz, Alfred Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. N. F. Heft 35.) Karlsruhe, G. Braun, 1916. gr. 8. VI—298 SS. M. 6.—.

10. Genossenschaftswesen.

Kalitsunakis, Dr. Demetrius E., Die genossenschaftliche Bewegung in Griechenland. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1916. gr. 8. S. 238—256. M. 1,50. (S.-A. a. d. Zeitschr. Balkan-Revue, 3. Jg.)

Payèr (Archit.), Hans, Invalidenelend, Staat und Gesellschaft. Ein Aufruf zur Gründung von Kriegsinvaliden-Erwerbs-Genossenschaften. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1916. gr. 8. 64 SS. M. 1,50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Robert-Tarnow, Nikolaus, Verwaltungsrechtliche Wege städtischer Bodenpolitik und ihre wirtschaftliche Bedeutung. (Königsberger Statistik N. 15). Königsberg (Pr.) 1916. Verlag der Königsberger Hartungschen Zeitung. 8⁰. X u. 104 SS. (Preis 1,50 M.)

Mit dem Erscheinen dieses Buches ist einem längst empfundenen Bedürfnis der kommunalen Praxis nach einer zusammenfassenden Besprechung der bodenrechtlichen und bodenwirtschaftlichen Maßnahmen seitens der Städte Rechnung getragen.

In der Einleitung bespricht der Verfasser allgemein die grundlegenden Fragen und bringt einen geschichtlichen Rückblick sowie eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der städtischen Siedelung. Die Hauptausführung ist geteilt in öffentlichrechtliche Maßnahmen und in privatrechtliche Maßnahmen. Unter den ersteren sind besprochen die Mittel zur Dezentralisation und Landesschließung, der Bebauungsplan, das Bauverbot, die Bau- und Wohnungspolizei usw., dann die

Umlegung, Enteignung, Eingemeindung und der gemischt-wirtschaftliche Verband und in einem zweiten Abschnitt die Bodenabgaben. Die privatrechtlichen Maßnahmen gehen ein auf das bodenwirtschaftliche Unternehmertum der Stadt und bringen interessante Ausführungen über Landesschließung, Landverkauf, Wiederkaufsrecht, Rentengut, Erbbau, Kreditgewährung u. a. In einem zweiten Abschnitt wird der Boden als Gegenstand der Eigenwirtschaft der Städte, der Bodenerwerb und die Bodenverwaltung durch den Grundstücksfonds besprochen.

Das Buch erhält einen besonderen Wert dadurch, daß es sich streng an die bestehende Gesetzgebung hält. Die Ansichten des Verfassers sind in vielen Beziehungen stark bodenreformerisch. So spricht er z. B. der Einführung der Selbsteinschätzung für die Grundsteuer das Wort.

Interessant sind seine Ausführungen über die Straßenbaukosten, deren z. Z. übliche Umlegungsart ihm unwirtschaftlich erscheint: Eine Straße mit Zubehör — und vor allem ein Straßennetz, dessen gleichzeitige Herstellung man tunlichst wünschen muß — ist die gemeinschaftliche Angelegenheit einer ganzen Zone. Das Oberverwaltungsgericht hat die Zulässigkeit der Königsberger Rayonsteuer anerkannt. Nunmehr kann man die durch ein bestimmtes Wegenetz objektiv abgegrenzte Fläche mit einem Zuschlag zur Grundwertsteuer belegen.

Dies kommt meinem mehrfach geäußerten Vorschlag sehr nahe, die Straßenbaukosten ganz allgemein durch einen Zuschlag zu einer differenzierten Grundwertsteuer wenigstens zum größten Teile abzulösen.

Einer solchen differenzierten Behandlung der Steuer vom großen Gesichtspunkt aus spricht der Verfasser selbst das Wort, wenn er sagt: eine starke Grundwertsteuer auf unbebautem Boden wird selten überwälzt werden und ist dringend zu wünschen; beim bebauten Boden hält sich die Steuer am besten zurück; es ist gut, sie verhältnismäßig geringer zu spannen und möglichst nie zu steigern, solange nicht ein starkes Mehrangebot an Häusern vorhanden ist.

Das Buch ist durchaus wissenschaftlich und streng — fast zu streng — systematisch geschrieben. Die Behandlung und die Art des Stoffes bringt es mit sich, daß nur Sachkenner den Ausführungen mit vollem Verständnis folgen können. Diese werden in dem Buche manches Neue und viele wertvolle Anregungen finden.

Oberhausen (Rhld.) Dr. Strehlow.

Bein, Dr. Wilh., Die Kapitulationen. Beurteilt nach Völkerrecht und türkischem Staatsrecht. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. 8. V-64 SS. M. 1,25.

Belehrungen, Staatsbürgerliche, in der Kriegszeit. Hrsg. für Fach- und Fortbildungsschulen vom Kgl. preuß. Landesgewerbeamt. 2. Bd. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 8. XII—342 SS. M. 3.—.

Bernfeld (Landesger.-R.), Dr. Edm., Der Einfluß des Krieges auf die Erfüllung von Verträgen. Theorie und Praxis nach österreichischem Recht unter Berücksichtigung des deutschen. Wien, Moritz Perles, 1916. gr. 8. 36 SS. M. 1,40.

Dyroff, Prof. Dr. Anton, Bayerisches Verwaltungsgerichtsgesetz. Nebst Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlagenden Bestimmungen. 5. Aufl. Hervorgegangen aus A. Regers Handausgabe. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1917. 8. XIX—832 SS. M. 15.—.

Ernst, Vikt., Die Entstehung des niederen Adels. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1916. gr. 8. IV—96 SS. M. 2.50.

Fleischner, Ludwig, Der bürgerkundliche Unterricht in Oesterreich. (Schriften der Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung, Nr. 13.) Leipzig, B. G. Teubner, 1916. gr. 8. V—80 SS. M. 1,80.

Jaeckel, Prof. Dr. Otto, Die natürlichen Grundlagen staatlicher Organisation. Berlin, Georg Stilke, 1916. 8. 196 SS. M. 2.—.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/16 und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuchs für Industrie, Handel und Gewerbe. 1. u. 2. Erg.-Heft zu Bd. 3 (9./10. Erg.-Heft zu Bd. 1). Abgeschlossen am 15. X. 1916. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe, 1916. gr. 8. XV—429 SS. M. 6.—.

Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen, Die, im Bereiche des Reichsversicherungsrechts. (Seelmanns, Landesr., Sammlung von Einzeldarstellungen des Reichsversicherungsrechts, Heft 5.) Altenburg, Stephan Geibel, 1916. 8. 53 SS. M. 1.—.

List, Heinr. Theod., Deutschland und Mittel-Europa. Grundzüge und Lehren unserer Politik seit der Errichtung des Deutschen Reiches. VII—114 SS. M. 2,80. — Grundzüge der deutschen Auslandspolitik seit der Errichtung des Reichs. VII—66 SS. M. 1,50. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1916. gr. 8.

Matthias, Dr. Adolf, Staatsbürgerliche Erziehung vor und nach dem Kriege. Leipzig, S. Hirzel, 1916. gr. 8. 47 SS. M. 1,20.

Meinel (Landesversicherungsamts-Sen.-Präsid.), K., Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. XII. 1911. Erläut. 2. Aufl. (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.) 1916. kl. 8. IX—647 SS. M. 6.—.

Ploennies, Wilh. v., Das Kriegsrecht des 19. Jahrhunderts in Beziehung auf den Genfer Kongreß. Nach einem Sonderdruck der Großh. hess. Hofbibliothek neu hrsg. und zeitgemäß erläutert von Georg Redel. Darmstadt, Falken-Verlag, 1916. 8. 112 SS. u. Nachtrag 1 Bl. M. 2.—.

Plum (Rechtsanw.), Der Einfluß des Krieges auf schwebende Lieferverträge im Lichte der Rechtsprechung. Berlin, W. Moeser, 1916. 8. 52 SS. M. 1.25.

Rausch, Prof. Dr. Karl (Austriacus): Oesterreich-Ungarn in und nach dem Kriege. Das Emporsteigen der Staatsgewalt. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. Lex-8. VIII—335 SS. M. 6.—.

Regers, A., Handausgabe der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Reichsgesetzen betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Kinderschutzgesetz), bayerisches Gewerbegesetz von 1868, Gewerbegerichtsgesetz, Kaufmannsgerichtsgesetz, Stellenvermittlergesetz, Hausarbeitgesetz, sowie Vollzugsvorschriften des Reichs und des Königreichs Bayern. In 3. mit 5. Aufl. neu bearb. und nunmehr in 6. Aufl. hrsg. von (Reg.-R.) Th. Stöhsel. 1. Bd. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1916. 8. VIII—709 SS. M. 12.—.

Romen (Wirkl. Geh. Kriegsr.), A., Das Vereinsgesetz vom 19. IV. 1908 nebst Ausführungsbestimmungen. Unter Benutzung der amtlichen Quellen und mit Berücksichtigung der gesamten Rechtsprechung bearbeitet und ausführlich erläutert. 4. Aufl., enthaltend das Abänderungsgesetz vom 26. VI. 1916. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. Nr. 88.) Berlin, J. Guttentag, 1916. kl. 8. 382 SS. M. 3,50.

Seipel, Prof. Dr. Ignaz, Nation und Staat. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. 8. XX—195 SS. M. 4.—.

Sitzler (Reg.-R.), Dr. F., Reichsversicherungsordnung. 2. Buch. Krankenversicherung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Unter Mitwirkung von (Geh. Oberreg.-R., vortr. Rat) H. Siefart bearbeitet. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgaben mit Anmerkungen. Nr. 107.) Berlin, J. Guttentag, 1916. 8. XV—792 SS. M. 7.50.

Windelband (Priv.-Doz.), Dr. Wolfg., Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Hrsg. von der badischen historischen Kommission. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1917. Lex.-8. XI—317 SS. M. 10,30.

Wohlers, Wilh., Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung des Gesetzes vom 30. V. 1908, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen. Begründet von W., fortgesetzt von Dr. J. Krech. 14. verm. u. zum Teil neubearb. Aufl. nebst einem Anhang; behandelnd die für die Armenverbände wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bearbeitet von (Geh. Reg.-R.) P. A. Baath. Berlin, Franz Vahlen, 1917. 8. XVI—416 SS. M. 8.—.

Reinach, Théodore, La législation économique allemande pendant la guerre actuelle. Première partie: Législation et politique alimentaires, jusqu'à l'ordonnance du 22 mai 1916. 8. 141 pag. (Sous-secrétariat d'État du ravitaillement et de l'intendance, Section économique.)

Mc Bain, Howard Lee, The law and the practice of municipal Home Rule. London, Oxford Univ. Press. 8. 21/.—.

Hart, Albert Bushnell, The Monroe doctrine: an interpretation. London, Duckworth. Cr. 8. 10/.6.

Munro, W. Bennett, The government of American cities. New and rev. ed. New York, Macmillan. 8. 10 + 400 pp. $ 2.—.

Gosses, J. H., en **N. Japikse**, Handboek tot de staatkundige geschiedenis van Nederland. Afl. 1. (Nijhoff's handboeken.) 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. blz. 1—128. Compl. in 6 afl. à fl. 1 25.

Kooiman, D., Handboek voor de beoefening van de praktijk der gemeente-administratie. 2e, herz. druk. Sneek, J. F. van Druten. gr. 8. 16 en 886 blz. fl. 9,25.

Raalte, E. van, De voorstellen tot grondwetsherziening. 's Gravenhage, Boekhandel vrhn. Gebr. Belinfante. gr. 8. 38 blz. fl. 0,50.

Struycken, A. A. H., Recht en gezag. Een critische beschouwing van Krabbe's Moderne staatsidee. Arnhem, S. Gouda Quint. gr. 8. 62 blz. fl. 1,10.

12. Statistik.

Kurkin, P. I., Die Semstwo-Sanitätsstatistik des Moskauer Gouvernements. Ihre historische Entwicklung und ihre gegenwärtigen Ergebnisse. (Ergänzungsheft 3 zu dem Archiv für soziale Hygiene, hrsg. von E. Roesle.) Leipzig (F. W. C. Vogel) 1916. 8°. VI, 108 SS. (Preis 7 M.)

Die Semstwo-Selbstverwaltung in Rußland hat unter anderem eine Entwicklung des Sanitätswesens und der Sanitätsstatistik gezeitigt, die uns mit einem wissenschaftlichen Material von großem Wert versorgt hat. Eine Aufarbeitung der Zahlen aus dem Moskauer Gouvernement, die in der vorliegenden Arbeit mit guter statistischer Methode gegeben wird, erweist sich noch wertvoller als die Statistik der Leipziger Ortskrankenkasse, weil in der russischen Semstwostatistik alle Volksklassen und alle Altersstufen von den statistischen Aufzeichnungen erfaßt werden. Wir erfahren also hier zuverlässige Angaben über die Morbiditätsverhältnisse der Gesamtbevölkerung vom Säugling bis zum Greis und namentlich auch über den Grad des Anteils der Geschlechter an den Krankheitsarten, so daß hier also viel mehr geboten wird als in der bei uns üblichen Todesursachenstatistik. Regierungsrat Roesle hat die Uebersetzung der russischen Arbeit und die Herausgabe in deutscher Sprache veranlaßt aus der Erkenntnis heraus, daß diese Arbeit besonders für den deutschen Sozialhygieniker von großem Interesse ist, da durch sie Lücken der Untersuchung, wie sie beispielsweise die Leipziger Ortskrankenkassenstatistik notwendigerweise aufweisen muß, auszufüllen geeignet ist, und Roesle wünscht daher,

daß Kurkins Arbeit dank ihrer strengen Objektivität auch in Deutschland Widerhall finden möge zum Nutzen der medizinischen Statistik und der praktischen Sozialhygiene. Die Arbeit unterläßt es auch nicht, eine historische Entwicklung der Organisation der Sanitätsstatistik im Moskauer Gouvernement seit 1875 zu geben, weiter die prinzipiellen Bestimmungen und Grundlagen dieser Organisation darzulegen und die demographischen Verhältnisse überblickend zu zeichnen.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle. Hrsg. vom statistischen Amt der Stadt Halle. Heft 31: Die Wohnungszählung in Halle am 1. XI. 1910. 2. Heft: Die Bewohnung. Halle a. S., Statistisches Amt der Stadt Halle, 1916. gr. 8. VII—108 SS. u. 1 eingedr. Plan. M. 2.—.

Kuszynski (Dir.), Dr. R., Das Wohnungswesen und die Gemeinden in Preußen. 2. Teil. Städtische Wohnungsfürsorge. (Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker [Ergänz.-Hefte zum Statistischen Jahrbuch deutscher Städte.] Heft 4.) Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1916. gr. 8. VI—354 SS. M. 10.—.

Textil-Industrie, Die deutsche, im Besitze von Aktien-Gesellschaften. Statistisches Jahrbuch über die Vermögensverhältnisse und Geschäftsergebnisse derselben im Betriebsjahre 1915/16. 19. vollst. umgearb. Aufl. 19. Jahrg. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1916. gr. 8. XII—275 SS. M. 6.—.

Welker, Dr. Georg, Die Münchener Erhebung über den Lebensmittelverbrauch im Februar 1915. Eine statistische Studie. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1916. Lex.-8. V—201 SS. mit 3 farb. Taf. M. 14.—.

Oesterreich.

Statistik der Sparkassen in Oesterreich für das Jahr 1913. Bearbeitet vom Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. (Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. N. F. Bd. 15, Heft 1.) Wien, Carl Gerolds Sohn, 1916. 32 × 25,5 cm. II, 8 u. 118 SS. M. 3,70.

Schweiz.

Wohnungen, Die, des Kantons Basel-Stadt am 1. XII. 1910. Tabellen. Vom statistischen Amt. (Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, Nr. 32.) Basel, C. F. Lendorff, 1916. IV—191 SS. mit 6 Taf. u. 3 (1 farb.) Plänen. M. 6,50.

13. Verschiedenes.

Mehrmann, Karl, Der diplomatische Krieg in Vorderasien. Unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Bagdadbahn. Mit 2 farbigen Karten. Dresden (Verlag „Das Größere Deutschland") 1916. 8⁰. 182 SS. (Preis 2,50 M.)

Als Kennzeichen der politischen Geschichte unseres Zeitalters schält M. die Tatsache heraus, daß blutige Weltkriege um die Durchführung großer Ueber-Land-Bahn-Pläne geführt werden. Rhodes' Plan der Kap-Kairo-Bahn half den Burenkrieg heraufbeschwören, um die Mandschurische Bahn wurde der ostasiatische Krieg geführt. Der Weltkrieg ist in gewissem Grade ein Krieg um die Bagdad-Bahn.

Daß die einander kreuzenden Pläne Deutschlands nach Herstellung einer Ueber-Land-Bahn-Verbindung zwischen der Nordsee und dem Persischen Golf und Englands nach Verbindung zwischen Aegypten und Indien zu weltgeschichtlicher Entscheidung drängten, ist in den Jahren vor dem Kriege vom Verf. ähnlich dem Grundgedanken der

Schrift von M. dargelegt worden. M. trägt nun in dankenswerter Weise eine Fülle des Materials zusammen, das sich auf die diplomatischen Kämpfe um das Werden der vorderasiatischen Bahnen, bezieht und rückt dieses Material unter die Gesichtspunkte des gesamten weltpolitischen Ringens der letzten 20 Jahre. Diese Zusammenstellung ergibt eine scharfe Beleuchtung mancher Vorgänge, die zu ihrer Zeit nur im engen Diplomatenkreise Beachtung gefunden haben und beim Zeitungsleser der Vergessenheit verfallen sind.

Naturgemäß ist es heute noch unmöglich, eine ganz schlüssige Darstellung jener diplomatischen Vorgänge zu geben, von denen die Oeffentlichkeit doch nur durch kürzere oder längere Zeitungsnotizen, parlamentarische Erörterungen und diplomatische Abkommen unterrichtet ist. Auch die Materialsammlung von M. fordert nachdenkende und durch Nachdenken ergänzende Leser, ist übrigens bei allem Fleiß des Zusammentragens nicht ganz frei von Irrtümern: So war der Tag von Reval — dem unseres Erachtens im Zusammenhange der von M. dargestellten diplomatischen Verhandlungen eine eingehendere Beachtung zugekommen wäre — nicht der 6. Juni 1908, sondern der 9./10. Juni (S. 94).

Schließlich wäre dem lesenswerten Buch eine wesentliche Ergänzung zu wünschen: Zur Geschichte der Bagdad-Bahn im Zusammenhang mit dem Weltkrieg gehört unlöslich auch die Geschichte der Verbindung Mitteleuropas mit dem Gebiet der Bagdad-Bahn. Das so überaus wichtige Kapitel der Verbindung zwischen Mitteleuropa und Vorderasien über den Balkan heischt demnach entsprechende Klarstellung der diplomatischen Vorgänge vor dem Kriege und während seines Verlaufes, wie M. sie für die vorderasiatischen Bahnen gegeben hat. Einem künftigen Ausbau der umsichtigen Studien von M. sei diese Anregung empfohlen.

d. Z. Sofia. A. Dix.

Kriegsmaßnahmen der Städte auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung. Vorträge, gehalten auf der 4. Tagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. I. Von Oberbürgermeister Koch, Cassel, II. von Oberbürgermeister Dr. Wilms, Posen. (Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, herausg. von E. Stein, Heft 4.) Berlin-Friedenau (Deutscher Kommunal-Verlag) 1916. 8°. 39 SS. (Preis: 1,50 M.)

Die beiden Vorträge sind trotz der verhältnismäßig langen Zeit, die inzwischen verflossen ist, nach wie vor von bleibendem Interesse. Insbesondere können die Ausführungen des Oberbürgermeisters Koch über den bedingten Wert polizeilicher Maßnahmen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, die Ueberschätzung des durch die sog. Hamster angerichteten Schadens, die Notwendigkeit der Förderung der Produktion u. ä. m. von jedem Kenner der Verhältnisse Wort für Wort unterschrieben werden, und es stände manches besser, wenn man sie in größerem Umfange, als es bisher geschehen ist, beherzigt hätte. Die Niederschrift der beiden Vorträge sei allen, insbesondere denen, die

die Schuld an der Schwierigkeit der Verhältnisse nicht in letzteren selbst, sondern in den Menschen und ihrem mangelnden Vaterlandssinne suchen, angelegentlichst empfohlen.

Weimar. Joh. Müller-Halle.

Austria nova, Wege in Oesterreichs Zukunft. Hrsg. von der Redaktion der Monatsschrift für Politik und Kultur „Das neue Oesterreich". Unter Mitarbeit von Ferd. Zdenko Fürst Lobkowitz. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. Lex.-8. XI—318 SS. M. 10.—.

Everth, Erich, Das innere Deutschland nach dem Kriege. (Politisches Leben. Schriften zum Ausbau eines Volksstaates.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1916. 8. 194 SS. M. 3.—.

Gabriel, C. F. Carl, Vereinigte Staaten von Mittel-Europa! Ein Friedens-Programm. 2. Bearbeitung. Als Manuskript gedruckt. Berlin, C. F. Gabriel, 1916. gr. 8. 49 SS. M. 2,50.

Heine, Wolfg., Zu Deutschlands Erneuerung. (Politisches Leben. Schriften zum Ausbau eines Volksstaates.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1916. 8. VII—191 SS. M. 3,60.

Jäckh, Prof. Dr. Ernst, Das größere Mitteleuropa. Ein Werkbund-Vortrag. (Flugschriften der „Deutschen Politik", Heft 2.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1916. 8. 27 SS. M. 0,60.

Renner (Reichsr.-Abg.), Dr. Karl, Oesterreichs Erneuerung. Politisch programmatische Aufsätze. (Bd. 3: Der Imperialismus im Osten und Oesterreich-Ungarn.) Wien, Wiener Volksbuchhdlg. Ignaz Brand u. Co., 1916. gr. 8. VIII—119 SS. M. 2,50.

Schmid, Axel, Das Endziel Rußlands. Mit einem ökonomisch-politischen Kapitel. (Die russische Gefahr. Beiträge und Urkunden zur Zeitgeschichte. Hrsg. von Dr. Paul Rohrbach. Heft 2.) Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1916. gr. 8. 80 SS. M. 1,50.

Stange, Dr. Albert, Auslandshochschule oder Hochschule für Weltwirtschaft und Weltwirtschaftspolitik. Hamburg, Broschek u. Co., 1916. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Wulle, Reinhold, Mehr Land! Grundlagen des neuen Deutschland. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 31.) Dresden, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. VII—111 SS. M. 2.—.

Wychgram, Jacob, Die deutsche Schule und die deutsche Zukunft. Beiträge zur Entwiklung des Unterrichtswesens. Gesammelt und hrsg. Leipzig, Otto Nemnich, gr. 8. XVIII—467 SS. M. 7.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 75e Année, Octobre 1916: Le Maroc économique (premier article), par François Bernhard. — Les finances de l'Empire allemand, par A. Raffalovich. — Les chemins de fer et la guerre (deuxième article), par Daniel Bellet. — La situation économique et financière en Espagne. I. L'introduction en Espagne des valeurs nationales ou étrangères. II. L'industrie minière espagnole en 1914, par Pierre de Mériel. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. November 1916, No. 477: Belligerent and Neutral from 1756 to 1915 (concluded), by Francis T. Piggott. — The latest Irish problem, by D. C. Lathbury. — The railway problem solved, by H. M. Hyndman. — Mitteleuropa and the meaning of the Paris Pact, by J. A. R. Marriott. — etc.

Edinburgh Review, The. Vol. 224, October 1916, No. 458: Church and State in England, by H. Hensley Henson. — Germany's food legislation, by J. Ellis Barker.

— Population and the land, by Arthur W. Ashby. — The welfare of factory workers, by Dr. A. Shadwell. — etc.

Review, The Contemporary. November 1916, No. 611: The war and America, by Noel Buxton. — Ireland and the war, by Harold Spender. — Business organization and public interests, by Prof. W. J. Ashley. — Some notes on public finance for 1916–17, by W. M. J. Williams. — etc.

Review, The Fortnightly. November 1916: Denmark's crisis and neutrality: a letter from Copenhagen, by Robert Crozier Long. — America's new naval policy, by Archibald Hurd. — A British trade bank, by H. J. Jennings. — Science and education, by R. Brundell Carter. — etc.

Review, The National. November 1916: Submarines and sea power, by L. Cope Cornford. — Mr. Lloyd George's „Indiscretion", by L. J. Maxse. — „The society of the British Empire", by W. J. Coarthope. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, Nr. 44: Die Organisation des Warschauer Handels, von Max Mößlacker. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Bulgarien, Dänemark, Schweden). — Frankreichs Außenhandel. — etc. — Nr. 45: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Großbritannien und Irland, Niederlande, Schweiz). — Der Wirtschaftskrieg. — etc. — Nr. 46: Der europäische Krieg und die amerikanische Handelspolitik. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Bulgarien, Schweden). — Seidenernte und Seidenverbrauch. — etc. — Nr. 47: Regelung der Ausfuhr aus Bulgarien. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Serbien, Frankreich, Italien, Großbritannien und Irland, Rußland, Dänemark, Schweden). — Die Wirtschaftslage Argentiniens. — etc. — Nr. 48: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Polen, Niederlande, Schweden). — Japans Außenhandel. — Seidenbau in Deutschland. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 17, Juli-August 1916: Abänderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in Oesterreich (Kaiserliche Verordnung). — Staatliche Arbeitsvermittlung an Kriegsinvaliden in Oesterreich. — Oeffentliche Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Königliche Verordnung). — Regelung des Verkehrs mit Kaffee (Oesterreich, Ministerialverordnungen). — Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett (Oesterreich, Ministerialverordnung. — Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln (Oesterreich, Ministerialverordnung). — Die der Reichskommission der Gewerkschaften Oesterreichs angeschlossenen Gewerkschaften 1915. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Mai und Juni 1916. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im März, April, Mai und Juni 1916. — Krankenversicherung in Oesterreich 1912 und 1913. — Arbeiterunfall- und Altersversicherung in den Niederlanden 1914. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1916, Nr. 6: Polen, von Dr. G. St. — etc. — Nr. 7: Die fünfte österreichische Kriegsanleihe, von W. F. — Galizische Autonomie, von Dr. G. St. — etc. — Nr. 8: Staat und Industrie, von Dr. G. St. — etc. — Nr. 9: Wirtschaftskrieg und Auslandsforderungen, von Dr. Max Sokal. — Die Lebensmittelpreise im Krieg, von Dr. G. St. — etc. — Nr. 10: Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXVII). Die wirtschaftliche Entwicklung bis zum Kriege, von Dr. Gustav Stolper. — Wirtschaftskrieg und Auslandsforderungen (Schluß), von Dr. Max Sokal. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 25, 1916, Heft 4: Prof. Diehls Kritik der Kapitalzinstheorie von Böhm-Bawerk, von Franz X. Weiß. — Ueber die Beziehungen zwischen der Handelspolitik und der auswärtigen Politik, zon Karl Pribram. — Oesterreichs und Ungarns Staatswirtschaften, von Dr. Hans Patzauer. — Die staatliche Ueberwachung von Unternehmungen, die von Ausländern im Inlande betrieben werden, von (Hofrat) Prof. Dr. Friedrich v. Kleinwächter. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LIII, Ottobre 1916, No. 4: La politica commerciale italiana e i suoi effetti sull' economia nazionale (con-

tinua), die Armando Fraschetti. — Germanesimo ed Americanesimo, di F. Nobili Massuero. — La pressione tributaria sulle società per azioni in Italia, di Benevenuto Griziotti. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, November 1916, No. 11: De voorgestelde wijziging der indische mijnwet, door N. Wing Easton. — Eenige aanteekeningen of het verhandelde ter vergadering der vereeniging vor staathuishoudkunde en statistiek, door D. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXIV, Novembre 1916, No. 251: Y-a-t-il une nation belge? par Fernand Passelecq. — Comment se nourrir en temps de guerre? (Seconde partie), par prof. Dr. Ad. Combe. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Bd 8, 1916, Heft 2: Bisherige Hauptergebnisse der Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit. — Organisation im landwirtschaftlichen Großbetriebe. Betriebstechnische Erlebnisse, Gedanken und Untersuchungen, von (Wirtschaftsrat) Dr. Adolf Münzinger.

Archiv för Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Bd. 12, 1916/17, Heft 1: Die soziale Versicherung im Lichte der Rassenhygiene, von Dr. med. Agnes Bluhm. — Die Proletarisierung unseres Nachwuchses, eine Gefahr unrassenhygienischer Bevölkerungspolitik, von (Feld-Unterarzt) Hermann W. Siemens. — Judenvolk und Weltkrieg, von Dr. Elias Auerbach. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 43, 1916, Heft 2: Zur Theorie der Kriegswirtschaft. Ein Versuch, von Prof. Franz Eulenburg. — Wirtschaft und Verwaltung nach dem Kriege (II. Schluß), von Prof. J. Jastrow. — Der Krieg und das Bevölkerungsproblem, von Dr. Siegfried Budge. — Staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft, von Emil Schiff. — Die auswärtigen Wechselkurse im Kriege, von Dr. Siegfried Buff. — Oesterreich-Ungarns Geld- und Kreditwesen im Kriege, von Walther Federn. — Die Brotversorgung in Oesterreich, von Dr. Friedrich Gaertner. — Die Finanzierung des Krieges in England während der letzten zehn Monate (I), von Dr. L. Glier.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 16, 1916, Nr. 11. Neuerungen im feindlichen Weltnachrichtendienst, von Dr. N. Hansen. — Wirtschaftliche Eroberungsgelüste der Entente in Argentinien. — Die Undurchführbarkeit eines allgemeinen Wirtschaftskriegs. — Die Gefahr sich selbst genügender Weltreiche. — etc.

Bank, Die. November 1916: Die Weltgeld-Eigenschaft des Goldes (Schluß), von Alfred Lansburgh. — Zur Frage des Erbbaurechts. Kritik einer Kritik, von Ludwig Eschwege. — Die bankmäßige Erschließung der Türkei, von A. L. — Die Zentralisierung des Scheckverkehrs, von Hero Moeller. — Der Kampf um die Dividenden-Kontingentierung in Italien. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1916, Nr. 4: Die Finanz- und Wirtschaftslage Italiens, von G. Krautinger. — Englands Kriegswirtschaft, von Prof. Dr. Georg Brodnitz. — etc. — Nr. 5: Die Bewertung des Kapitalvermögens zum Zwecke der Besitz- und Kriegssteuer-Veranlagung, von (Synd.) Dr. Gustav Sintenis. — Das Reichsgericht und der Gesellschaftsvertragsstempel, von Henry Wulff. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, No. 22: Besoldete und ehrenamtliche Arbeit in der Wohlfahrtspflege, von Dr. R. v. Erdberg. — Alkoholerzeugung und Lebensmittelknappheit. — etc. — Nr. 23: Die Jugendpflegewoche der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. — Ein Zusammenschluß der Wohnungsreformbestrebungen. — Der Neuaufbau des deutschen Familienlebens nach dem Kriege. — etc.

Export. Jahrg. 38, 1916, Nr. 47—50: Das neue Königreich Polen. — Frankreichs neue Kriegsanleihe. — Spanien und Portugal. — Das Wirtschaftsbereich des süd-

lichen Kleinasiens und seine wirtschaftliche Struktur (Schluß), von N. Honig. — etc. — Nr. 51—52: Die englischen Drohungen mit dem Handelskriege, von Dr. R. Jannasch. — Die für Deutschland notwendigsten Einfuhren nach dem Kriege. — Der holländische Handel unter englischem Zwang. — Die nordamerikanische Bankkonkurrenz. — Südamerika: Die politische Lage seit der Präsidenten- wahl, von Dr. Irigoyen. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 50, 1916, Ergänzungsbd. 1: Bericht der Kgl. Gärtnerlehranstalt Berlin-Dahlem für die Etatsjahre 1914 und 1915. Hrsg. von (Dir. Kgl. Oekonomierat) Th. Echtermayer.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 166, Dezember 1916, Heft 3: Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Die weltpolitische Bedeutung der neuen amerikanischen Flotte, von Dr. Emil Daniels. — Die Welt-Friedens-Liga; Das Königreich Polen; Die Zivildienstpflicht; Der Regierungswechsel in Oesterreich-Ungarn, von Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, November 1916, Heft 11: Privates oder staatliches Elektrizitäts-Versorgungsmonopol, von (Reg.-Assessor) Dr. Cl. Heiß. — Besondere Aufgaben und Schwierigkeiten der katholisch-sozialen Bewegung in der nächsten Zukunft, von Dr. Otto Müller. — Regeneratoren der Arbeit und beschleunigende Arbeitsmethoden, von Dr. H. Pudor. — Das Kartensystem bei der Lebensmittelversorgung, von Dr. Emil Zitzen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, 1916, Heft 23: Unsere auswärtige Politik und der Reichstag, von Dr. Ludwig Quessel. — England und die Lebensfragen Oesterreich-Ungarns, von Max Schippel. — Ausdehnung und Bewährung der Frauenberufsarbeit, von Dr. Max Quarck. — Die Bedeutung der Tarifverträge für die Qualitätsarbeit, von Heinrich Stühmer. — etc. — Heft 24: Deutschlands Zukunft und die deutsche Arbeiterklasse, von Carl Severing. — Die Notwendigkeit einer deutschen Kolonialzukunft, von Max Cohen. — Die amerikanische Präsidentenwahl von 1916, von Max Schippel. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, Nr. 1770: Krieg, Wirtschaft und Finanzen. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XIII), von Dr. jur. Willy Baecker. — Der Schutz nachstelliger Hypotheken. — etc. — Nr. 1771: Theoretische Reformversuche an unserer Währung. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XIV), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die Neuordnung der Kriegsversicherungsbedingungen der Lebensversicherungsgesellschaften. — etc. — Nr. 1772: Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XV), von Dr. jur. Willy Baecker. — Das Konditionskartell im Bankgewerbe. — Ueber die Bewegung der hypothekarischen Verschuldung in Preußen und anderen deutschen Staaten im Zeitraum 1902—1912. — etc. — Nr. 1773: Krieg und Sozialismus. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XVI), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus. Jahrg. 13, 1916, Heft 47/48: Zivildienst. — Frankreichs zweite Kriegsanleihe, von Fritz Zutrauen. — etc. — Heft 49/50: Staatliche Fernkraftwerke, von Dr. Wilhelm Beck. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1916, Nr. 7: Die Frage der ausländischen Arbeiter in Deutschland, von (stellvertr. Vors. des Deutschen Bauarbeiterverbandes) Aug. Winnig. — Bergarbeiterlöhne und Kohlenpreissteigerung. — Die Krankenversicherung im Kriegsjahre 1915. — etc. — Nr. 8: Der Aufstieg der Begabten, von Else Lüders. — Auswanderungssteuer, von (Justizrat) Bamberger. — Die Erwerbsmöglichkeiten der Kriegsblinden, von Dr. Ludwig Cohn. — etc. — Nr. 9: Weltstadt und Fortschritt. Ein Beitrag zur 7-Uhr-Ladenschluß-Frage, von Clara Meinck. — Eine Beschränkung des Eisenbahnerkoalitionsrechts. — etc. — Nr. 10: Kriegsarbeitspflicht — Kiegsarbeitsrecht, von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — Die Beteiligung der Arbeiter an der Kriegsbeschädigtenfürsorge. — Eine Teilreform der österreichischen Krankenversicherung, von (Ministerialsekretär) Dr. Max Lederer. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 5, Dezember 1916, No. 12: Dumping, von Prof. Dr. Wygodzinski. — Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere, von (Bankier) Barthold Arons. — Die Erneuerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, von (Oberlandesgerichtsrat) Grünebaum. — Die neuen österreichischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Bedarfs und zur Verhütung der Preistreiberei, von Dr. Franz Eidlitz. — Vermögensgrenze, von (Generalsekretär) Paul Steller. — Bodenreform und Erbbaurecht. Eine Erwiderung, von (Dir. der Hypothekenbank in Hamburg) Dr. Friedrich Bendixen. — Die Wiederaufrichtung

des Königreichs Polen und die Bestrebungen nach einem mitteleuropäischen Rechtsverbande, von Prof. Dr. Peter Klein. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 16, 1916, Heft 6: Familienpflege, von C. Walterbach. — Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im „neuen Deutschland“, von Dr. A. Retzbach. — Kreditverkehr und Kriegskreditbanken, von A. Schwendemann. — Die Entwicklung der sozialdemokratischen Gewerkschaften Oesterreichs, von Christian Fischer. — etc.

Verwaltung und Statistik. (Monatsschrift für deutsche Beamte.) Jahrg. 6, Dezember 1916, Heft 12: Leerstehende Wohnungen in Groß-Berlin, von K. — Der Einfluß des Krieges auf Geburt und Sterblichkeit, von Rl. — Staats- und Kommunalschulden in Preußen, von Dr. Oskar Tetzlaff. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 25, 1916, Heft 2: Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -vereinen 1914. — Streiks und Aussperrungen. 1. Vierteljahr 1916. Vorläufige Uebersicht (im Jahre 1915); Anhang: Zusammenfassende Uebersicht (1914 und 1915). — Zur Statistik der Preise (Viehpreise in 10 deutschen Städten im 1. Vierteljahre 1912—1916; Viehpreise im Auslande im 1. Vierteljahre 1912—1916; Lebensmittelpreise im Kleinhandel in einzelnen deutschen Städten für das Jahr 1915 nach Monaten; Kohlenpreise in einzelnen Städten im Jahre 1915 nach Monaten). — Kohlenversorgung einiger Städte im Jahre 1915 nach Monaten. — Konkursstatistik. 1. Vierteljahr 1916 (Vorläufige Ergebnisse). — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften, 1. Vierteljahr 1916. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1. Vierteljahr 1916. — Die Viehhaltung im Deutschen Reiche nach der Zählung vom 1. Dezember 1915. — Erntestatistik für das Jahr 1915.

Weltwirtschaft, Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 6, November 1916, Nr. 8: Der Donau-Oder-Kanal, von (Handelskammersynd.) Dr. Freymark. — Englands Wirtschaftspläne in Sibirien, von Hugo Müller. — Vereinheitlichung der Beförderungsbedingungen der Eisenbahnen im mitteleuropäischen Verkehr, von (Synd.) Dr. Freymark. — Die Flußschiffahrt Frankreichs in Friedenszeiten (Schluß), von Dr. Max R. Funke. — etc.

Wirtschafts-Zeitung. Jahrg. 12, 1916, Nr. 22: Sonderrabatte, von (Dir. des Verbandes deutscher kaufmännischer Genossenschaften) Dr. K. Biller. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Aus der amerikanischen Seidenindustrie. — etc. — Nr. 23: Der gerechte Preis, von (Privatdozent) Dr. Deite. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Wirtschaftliches aus den Vereinigten Staaten. — Die Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten.— etc.

Zeit, Die Neue Jahrg. 35, 1916, Nr. 7: Das neue Polen, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 8: Das neue Polen (Schluß), von K. Kautsky. — Arbeit und Kapital in der Textilindustrie während des Krieges, von Hermann Jäckel. — Galizien, von Jakob Pistiner. — etc. — No 9: Der Parteitag der schweizerischen Sozialdemokratie, von D. Zinner. — Handelspolitische Fragen (Forts.), von Karl Emil. — etc. — Nr. 10: Handelspolitische Fragen (Schluß), von Karl Emil. — etc. — Nr 11: Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, von Joseph Herzfeld. — Die Krisis in der Sozialdemokratie Frankreichs, von J. Martoff. — Skandinavien, von Gg. Engelbert Graf. — Gemeinschaftsarbeit von Arbeitern und Unternehmern, von Emil Kloth. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 6, 1916, Nr. 23/24: Städtetag und staatliche Stromversorgung, von Prof. Dr. phil. et jur. J. Kollmann. — Staatliche Maßnahmen für die einheitliche Elektrizitätversorgung in Deutschland, von (Kgl. Baurat) G. Soberski. — Der Staat und die öffentliche Elektrizitätsversorgung, von H. Büggeln. — Die Elektrizitätsversorgung Deutschlands unter staatlicher Mitwirkung, von Wilhelm Beck. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Der Krieg und die Arbeit der Wirtschaftswissenschaft.

Von

A. Hesse, Königsberg i. Pr.

Während der letzten Jahre ist von verschiedenen Seiten ausgeführt, daß die der Volkswirtschaftslehre zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht genügen, und sind an mehreren Hochschulen Versuche unternommen worden, neue wirtschaftliche Bildungsanstalten zu schaffen. Zum Teil ist die Verwirklichung der Pläne erreicht, zum Teil noch nicht gelungen, zum Teil fehlgeschlagen. Inwieweit diese Ungleichheit der Erfolge in der Besonderheit der Ziele begründet ist, die verschieden gerichtet und ungleich weit gesteckt waren, inwieweit äußere Verhältnisse entscheidend gewesen sind, sei nicht untersucht[1]).

In diese Entwicklung greift jetzt der Krieg ein: er läßt das Bedürfnis nach einer Ausdehnung unserer wirtschaftlichen Forschungs- und Lehreinrichtungen stärker hervortreten. Und noch mehr als die Fragen der Kriegswirtschaft werden die Aufgaben der ersten Friedensjahre in der gleichen Richtung weiterdrängen.

Aus der Kriegsarbeit sind auch die Gedanken hervorgegangen, die im folgenden als Anregungen weiterzugeben die Wichtigkeit der Sache und der Ernst der Lage nahelegten. Wenn die Ausführungen

---

1) Hierzu: **Harms**, Das Staatswissenschaftliche Institut an der Universität Kiel. Unter besonderer Berücksichtigung seiner „Abteilung für Seeverkehr und Weltwirtwirtschaft", Jena 1911. — **Derselbe**, Das Königliche Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Jena 1914. — **Derselbe**, Zur Wiederanknüpfung und Pflege der weltwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands, Kiel 1915 (nicht im Buchhandel). — **Derselbe**, Das Königliche Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft, Kiel 1916 (nicht im Buchhandel). — **Hesse**, Das Institut für ostdeutsche Wirtschaft, Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, X, 1916, S. 1491 ff.. — **Derselbe**, Das Institut für ostdeutsche Wirtschaft, Königsberg 1916, 1917 (nicht im Buchhandel). — **Plenge**, Ueber den Ausbau einer Unterrichtsanstalt für die Ausbildung praktischer Volkswirte, Münster 1915 (als Handschrift gedruckt). — **Derselbe**, Aus dem Leben einer Idee, Münster 1915. — **Schmid**, Die Zukunft unserer statistischen Gesellschaften, Deutsches Statistisches Zentralblatt, 1916, S. 225 ff. Dazu ein demnächst im Allg. Stat. Archiv erscheinender größerer Aufsatz. — **Weber**, Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Zur Einführung in die Breslauer Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung, Tübingen 1916.

mehrfach an die Verhältnisse des Ostens, besonders Ostpreußens, anknüpfen, so erklärt sich dies leicht daraus, daß dort die Wirkungen des Krieges unmittelbar empfunden sind und die Eigenart und Tragweite der kommenden Wirtschaftsprobleme schon jetzt deutlich erkennbar hervortreten. Wenn im besonderen auf die neuen Einrichtungen in Königsberg eingegangen wird, so ist dies nicht so aufzufassen, als ob diese etwa als vorbildlich hingestellt oder gerechtfertigt werden sollten; sie sollen zunächst als Beispiel dienen, aber dann auch zeigen, daß selbst unter nicht günstigen äußeren Verhältnissen es wohl möglich ist, für die Wirtschaftswissenschaft verbesserte Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Um was handelt es sich?

Die staatswissenschaftlichen Seminare sind Forschungs- und Lehranstalten. Die Forschungsarbeit wird geleitet von den Professoren, durchgeführt von den Studierenden. Die Aufgaben richten sich nach der Neigung der Studierenden und ihrer Lehrer, dann nach den vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten. Entscheidend ist immer die Erwägung, ob das Material für die Arbeit beschafft werden kann. Da dies nun am einfachsten herbeizubringen ist, soweit es in Büchern gedruckt vorliegt, entwickelt sich in nicht wenigen Fällen die Arbeit der Dissertationen dahin, daß aus alten Büchern ein neues geschrieben wird. Dazu ist die Literatur der Seminare oft beschränkt und die Beschaffung der erforderlichen Werke aus anderen Bibliotheken zumeist dem Bedürfnis nicht genügend. Die Bücher, die der einen Bibliothek fehlen, sind in der Regel auch in anderen nicht vorhanden oder ausgeliehen, und wenn sie überlassen werden, dann stets nach kurzer Zeit schon zurückzusenden, so daß die Arbeit durch diese äußeren Umstände erheblich behindert wird.

Zum Teil ist mit Erfolg der Versuch gemacht worden, einzelne zusammenhängende Fragen in einer Reihe von Dissertationen behandeln zu lassen. An verschiedenen Universitäten sind auch Seminare für Sondergebiete der Wirtschaftswissenschaft geschaffen, deren Arbeiten in engerem Zusammenhange stehen. Aber dies sind Ausnahmefälle geblieben. Im allgemeinen hat keine Arbeitsteilung stattgefunden, kein System in der Stellung der Aufgaben bestanden, sondern es haben die Zufälligkeiten der Neigung der betreffenden Doktoranden bzw. der sie anleitenden Professoren und die Rücksicht auf die jeweils vorhandenen Arbeitsmittel entschieden.

Infolgedessen stehen die Dissertationen in der Regel für sich allein und sind zumeist auch isoliert geblieben. Gewiß ist das freie Auswirken der wissenschaftlichen Neigung von grundlegender Bedeutung. Aber es lehrt doch die akademische Erfahrung, daß nur ein Teil der Studierenden bestimmt ausgesprochene Interessen hat. Und ein systematischer Zusammenhang der verschiedenen Aufgaben braucht durchaus nicht die Freiheit des einzelnen Bearbeiters zu beengen; es kommt wesentlich auf den Gesichtspunkt an, unter dem die Vielheit zur Einheit zusammengefaßt wird, und auf die Art und Weise, in der es geschieht. Ebenso läßt die Aufgabe, die Studieren-

den in die Methoden wirtschaftswissenschaftlicher Arbeit einzuführen, hinsichtlich der Wahl der Themen genügende Freiheit, steht also einer derartigen Richtung der Einzelaufgaben auf einheitliche größere Probleme von vornherein nicht entgegen. Das freie Spiel der wissenschaftlichen Kräfte hat teilweise zu einer Zersplitterung geführt. Die Systemlosigkeit hat weiter einen Mangel an Uebersichtlichkeit zur Folge, der eine schnelle Orientierung über die vorhandene Literatur und ihre Beschaffung erschwert. Die Ergebnisse mancher wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit sind nur von einem engen Kreis von Spezialisten benutzt worden, haben aber nicht allgemein anregend gewirkt, weil der äußere und innere Zusammenhang fehlte, durch den die Bedeutung der Einzeluntersuchung gehoben, ja zum Teil erst bedingt, vor allem die Einzelarbeit erst bekannt wird. Es ist manche mühsame und wertvolle Arbeit ein Baustein geblieben, weil die Pläne fehlten, nach denen in kürzeren Fristen wissenschaftliche Gebäude hätten errichtet werden können. Mit kurzen Fristen muß aber die wirtschaftswissenschaftliche Gegenwartsarbeit immer rechnen, da sonst der Stoff unter den Händen veraltet.

Außer den Büchern haben die Seminare zumeist keinen weiteren Arbeitsstoff bieten können. Daher ist auch der Lehrbetrieb im wesentlichen nur auf Bücher aufgebaut worden. Das für wirtschaftliche Fragen so wichtige Material von Jahres- und Geschäftsberichten, Kurszetteln usw. haben die Seminare in der Regel ebensowenig gesammelt wie die Nachrichten der Tagespresse, so daß eine fortlaufende Beobachtung der Entwicklung, besonders auch der Konjunktur auf den verschiedenen Märkten der einzelnen Länder nicht möglich war. Es ist die Tagespresse bisher von volkswirtschaftlichen Untersuchungen zu wenig verwertet worden, weil äußere Schwierigkeiten dies verhinderten. Das Material stand entweder überhaupt nicht zur Verfügung, oder es waren die Zeitungen in großen Sammelbänden aufgespeichert, die durchzuarbeiten stets ein äußerst mühsames und manchmal ein aussichtsloses Beginnen bedeutete. Das Wesentliche ist die sachgemäße Ordnung der einzelnen Zeitungsausschnitte. Weiterhin ist es erforderlich, die aus der Auslandspresse gesammelten Ausschnitte zu übersetzen, soweit die Kenntnis der betreffenden Sprachen nicht allgemein vorausgesetzt werden kann, wie es z. B. für Russisch, Polnisch und Litauisch zutrifft.

Das außer den statistischen Erhebungen der staatlichen und städtischen Aemter zur Verfügung stehende Tatsachenmaterial rührt jetzt im wesentlichen von den verschiedenen Berufsvertretungen her und ist naturgemäß von deren Arbeitsrichtung und Interessen beeinflußt, infolgedessen teilweise unvollständig und einseitig. Ergänzende Ermittlungen sind in vielen Fällen wünschenswert gewesen, aber es ist nur selten gelungen, sie durchzuführen, da die Hilfsmittel und Hilfskräfte fehlten.

So ist es nicht möglich gewesen, die sich täglich mehr komplizierenden wirtschaftlichen Verhältnisse ständig und planmäßig zu beobachten, ein vollständiges und lebendiges Bild der Volkswirtschaft

zu geben und dem Studierenden das Urmaterial zu bieten, aus dem er die Wirklichkeit unmittelbar kennen lernen und aus dem er schöpfen kann für selbständige Beobachtung und eigenes Urteil.

Endlich haben auch zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten und zur weiteren Fortbildung besonders befähigter Studierender nur selten die Mittel zur Verfügung gestanden. Vor allem ist es nicht möglich gewesen, ihnen ein Studium an Ort und Stelle und somit die gerade für wirtschaftliche Fragen so nötige Anschauung zu verschaffen. Es ist grundsätzlich wünschenswert, Veröffentlichungen nur von solchen Verfassern zu bringen, die an Ort und Stelle die Verhältnisse kennen gelernt haben. Dafür müssen dann aber Mittel bereitgestellt werden. Es wäre ein für die wissenschaftliche Forschung unerträglicher plutokratischer Standpunkt, wollte man durch eine solche Erwartung den Kreis der Mitarbeiter auf die Personen einschränken, die diese Reisen selbst bezahlen können. Insonderheit wird das Studium von Gegenden, die an sich nicht als Ziel von Reisen beliebt sind, so vor allem das Studium der östlichen Nachbargebiete, durch derartige Zuwendungen gefördert werden müssen.

Eine Zusammenstellung der etatsmäßigen Aufwendungen für jährliche sachliche Ausgaben der 10 preußischen Universitäten im Jahre 1913, also aller Ausgaben ohne Gehälter, Remunerationen usw., aber auch ohne Verzinsung und Tilgung der Gebäudekapitalien und des Inventars, ergibt z. B. für Zoologie und Botanik 570000 M., für Chemie und Physik 456000 M., für Paläontologie und Mineralogie 120000 M., für Staatswissenschaften 7600 M., also für je eine Universität durchschnittlich jährlich 760 M. — In einer Zeit, in der das Deutsche Reich einen wirtschaftlichen Aufschwung genommen hat wie nie zuvor, haben sich die volkswirtschaftlichen Unterrichtsmittel nicht wesentlich verändert. Unsere Steinkohlenerzeugung ist in den letzten 35 Jahren vervierfacht, die Braunkohlenförderung versechsfacht, die Eisenerzeugung um das Siebenfache, die Kaliproduktion um das Zehnfache gewachsen. Unsere Ernte an Körnern und Kartoffeln hat sich in dieser Zeit rund verdoppelt. Unser Außenhandel ist seit 1885 um etwa 150 Proz. gestiegen. Wir sind der Zahl der Beschäftigten nach das erste Industrieland der Welt geworden und doch der dritte Agrarstaat der Welt geblieben. Wir haben in der letzten Zeit alljährlich fast 900000 Menschen neuen Erwerb bieten müssen und auch schaffen können. Unser Wirtschaftsleben ist auf allen Gebieten intensiver und umfassender geworden, daß es zuletzt die ganze Welt umspannte. Und so hat auch das Interesse an diesem Teil unseres Volkslebens zugenommen. Die Zahl der Studierenden und Doktoranden ist gestiegen. Die Hörsäle und Uebungszimmer haben sich immer mehr gefüllt, aber die Einrichtungen für Forschung und Unterricht sind nicht in gleichem Verhältnis zu der Erweiterung des Wissensstoffes und der Steigerung der Aufgaben ausgedehnt und ausgebaut worden. Aus Mangel an Mitteln war es zumeist nicht möglich, die Literatur vollständig zu beschaffen

und etwa ein Wirtschafts- und Zeitungsarchiv anzulegen. Deswegen fehlten die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die dieses Rohmaterial sachgemäß verwaltet und verwertet sowie eigene Erhebungen vorgenommen hätten. Ebensowenig konnten Hilfskräfte für die Schreib- und Rechenarbeiten eingestellt werden. Es fehlten die technischen Hilfsmittel, deren sich der Geschäftsmann schon seit Jahren bediente, während die Wissenschaft noch die primitiven Formen der Handarbeit und des Kopfrechnens beibehielt. Und auch die äußere Einrichtung der zumeist wenig einladenden Arbeitsräume trug der Steigerung der Ansprüche nicht Rechnung.

Wie die Naturwissenschaften aus ihren alten Laboratorien und Kabinetten in moderne Institute übersiedelten, so hätte auch die Volkswirtschaftslehre neuer größerer Werkstätten bedurft. Ihre Arbeit ist in mancher Beziehung an die gleichen Voraussetzungen gebunden wie die naturwissenschaftliche Forschung, und die Berücksichtigung der methodischen Verschiedenheiten hätte eine zweckwidrige Nachahmung leicht verhindert. Die Wirtschaftslehre gehört zu den Geisteswissenschaften, berührt sich aber darin mit den Naturwissenschaften, daß das praktische Leben den Gegenstand ihrer Arbeit bildet und deren Ergebnisse wieder praktische Anwendung finden. Das begriffliche Denken ist nicht die alleinige Aufgabe. Es muß sich stützen auf Beobachtung und Erfahrung, es muß sich aufbauen auf der Grundlage der Wirklichkeit und es muß seine Richtigkeit in der praktischen Durchführung später erweisen.

Dieser Eigenart der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Lehre müssen dann aber auch die Hilfsmittel entsprechen.

Ob man nun größere Mittel zur besseren Ausstattung der staatswissenschaftlichen Seminare oder zur Errichtung volkswirtschaftlicher Institute verwenden soll, ist eine zweite Frage. Sie wird wohl nicht allgemein gleichmäßig zu beantworten sein, da es auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Universitäten und auf die Art der Beschaffung der Mittel ankommt. Es läßt sich auch schwer eine Grenze zwischen Seminaren und Instituten ziehen. Ein Merkmal unserer Seminare ist, daß sie den ganzen Wissensstoff der Volkswirtschaftslehre zum Gegenstand der Arbeit wählen, aber wie schon erwähnt, haben wir auch einzelne Seminare für Sonderfächer, z. B. für Statistik, für Versicherungswesen, für Genossenschaftswesen, für landwirtschaftliche Verwaltungskunde, die also durch die Spezialisierung sich den Instituten nähern, die Sonderaufgaben, so z. B. Zeitungskunde, Weltwirtschaft und Seeverkehr gewählt haben. Ein weiteres Merkmal der Seminare ist die Beschränkung der Arbeit auf das Zusammenwirken der Professoren und der Studierenden. Aber auch hier liegen Ausnahmefälle vor, in denen andere Kräfte, vor allem aus der Praxis, herangezogen sind. Für die Institute ist kennzeichnend, daß sie äußerlich reicher und vielseitiger ausgestattet sind, aber auch in dieser Beziehung finden sich Uebergänge, so z. B. die Anlegung bzw. die Angliederung von Archiven. — Der Name tut nichts. Auf die Sache kommt es an.

Es handelt sich einmal nicht bloß um bessere Ausstattung mit Büchern und Zeitschriften, sondern im weiteren um Anlage von Archiven, um Einrichtung eines Nachrichtendienstes, um Schaffung eines äußeren wissenschaftlichen und praktischen Apparats zur dauernden und planmäßigen Beobachtung der Vorgänge des Wirtschaftslebens, der sich allerdings in die engeren Formen des Seminars zumeist nicht einfügen wird. Dazu ist weiterhin nötig ein Personal von wissenschaftlichen Mitarbeitern und von Hilfskräften. Es handelt sich vor allem um Aenderungen der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit.

Die Aufgabe ist Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung.

Wir stehen schon in den Anfängen der Entwicklung und deren Richtung ist deutlich erkennbar. Immer mehr bilden sich an den einzelnen Hochschulen Einrichtungen für bestimmte Einzelfächer heraus, durch die diese besondere Förderung erfahren. Dabei ist der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Anstalten verschieden weit gezogen. Von dieser sachlichen Begrenzung der Aufgabe weicht das Institut in Königsberg ab, das seine Zuständigkeit geographisch, auf ostdeutsche Wirtschaftsfragen, abgegrenzt hat. Ein solche räumliche Bestimmung der Zuständigkeit bedeutet eine geringere Beschränkung als eine sachliche Abgrenzung. Die Wahl gerade dieser Aufgabe ist einmal, wie später zu zeigen sein wird, durch praktische Gründe bedingt, sie ist aber auch durch akademische Bedürfnisse nahegelegt. Königsberg ist die Universität für drei Provinzen, und die Probleme der ostdeutschen Wirtschaft sind bis jetzt weit seltener Gegenstand wissenschaftlicher Arbeit gewesen als die Verhältnisse West- und Mitteldeutschlands, denen eine größere Zahl von Universitäten mit größerer Schülerzahl sich zuwenden konnte. Dabei bietet die Eigenart der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ostens besonderen Anlaß zu derartigen Studien. Auch das Institut für Wirtschaft, Recht und Verwaltung in Breslau will in erster Linie den besonderen Interessen der Heimatprovinz dienen.

Welche Aufgabe im einzelnen Fall gewählt wird, ob eine sachlich oder geographisch begrenzte, wird wieder von den besonderen Verhältnissen abhängen. Die Hauptsache ist, daß überhaupt eine größere Einheitlichkeit der Arbeit erzielt wird. Es ist auch nicht gemeint, daß die einzelnen Institute ein Monopol für ihr Aufgabengebiet in Anspruch nehmen sollen. Es wird durch die sachliche und räumliche Spezialisierung schon genügend Uebersichtlichkeit und System in die wissenschaftliche Arbeit hineingebracht werden, auch wenn mehrere Stellen die gleichen Aufgaben in Angriff nehmen. Noch weniger darf eine solche Arbeitsteilung andere Interessen aus der Forschungs- und Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausschließen. Sie soll nur bestimmte Arbeiten fördern und Kräfte vereinigen und lenken, die sich ihr frei zur Verfügung stellen.

Dann aber ist wieder eine Arbeitsvereinigung nötig, und auch hier sind bereits Anfänge zu erkennen. Die sachliche Spezialisierung erstrebt eine umfassende und tiefer gehende Untersuchung bestimmter

einzelner Probleme. Es haben die bestehenden Fachseminare Spezialisten herangezogen, um die Fragen von allen Seiten, vor allem auch von der Seite der Privatwirtschaftslehre in Angriff nehmen zu können. Dem Institut für Weltwirtschaft ist ein seerechtliches Seminar angegliedert und neben diesem ein Seminar für internationales Recht ins Leben gerufen. Verlangt schon die sachliche Beschränkung der Aufgabe die Zusammenarbeit verschiedener Fächer, weil die erschöpfende Behandlung der besonderen Probleme über das Gebiet einer einzelnen Wissenschaft hinausgreift, so gilt dies noch viel mehr für Institute, die ein räumlich begrenztes Aufgabengebiet wählen. Ausdehnung und Vielgestaltigkeit der Fragen erfordern hier ein Zusammenarbeiten verschiedener Fächer, so vor allem der Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre, der Statistik, der Wirtschaftsgeschichte, der Rechtswissenschaft, der Landwirtschaft und der Technik.

Sollen einzelne bestimmte sachlich oder räumlich begrenzte Sonderaufgaben erschöpfend studiert werden, dann ist eine Organisation nötig. Wenn auch zu erwarten steht, daß der einzelne Fachmann durch die Wichtigkeit der Aufgaben zu Arbeiten auf seinem Gebiet angeregt werden und seine Schüler zu einzelnen Untersuchungen veranlassen wird, er wird sich nicht auf die Dauer, nicht einmal für eine Reihe von Jahren auf diese Sonderfragen beschränken können und nicht beschränken dürfen, will er nicht seine übrigen Aufgaben vernachlässigen. Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit der Spezialisierung muß der akademische Lehrer, schon um seinen Unterrichtsaufgaben gerecht werden zu können, dauernd das ganze Gebiet der Volkswirtschaft im Auge behalten und verfolgen. Er ist auch wiederum nicht in der Lage, die einzelnen Sonderprobleme umfassend in Angriff zu nehmen, und noch weniger imstande, die verschiedenen Seiten zu behandeln. Vor allem wird der Zusammenhang zwischen den einzelnen Arbeiten fehlen, wenn nicht auch ein äußerer Zusammenschluß erfolgt.

Diese Arbeitsorganisation bietet ein Institut. Werden ihm genügende Mittel zur Verfügung gestellt, dann ist es möglich, die erforderliche Zahl wissenschaftlicher Assistenten anzustellen und sie auch hinauszuschicken, um an Ort und Stelle die Verhältnisse kennen zu lernen. Dann können die nötigen weiteren Hilfskräfte gewonnen, dann kann die wissenschaftliche Arbeit durch die Einrichtung der Arbeitsräume und durch literarische und technische Hilfsmittel, durch Sondererhebungen und Nachrichtendienst erleichtert und gefördert werden. Die Tätigkeit der akademischen Fachvertreter beschränkt sich auf die Anregung und Leitung der wissenschaftlichen Untersuchungen und beeinträchtigt ihre sonstigen Aufgaben nicht, sondern fügt sich in diese ein. Weiterhin wird die Dauer der Arbeit gesichert, vor allem bei einem Wechsel der akademischen Fachvertreter die Stetigkeit besser gewahrt. — Eine solche Steigerung und Festigung der wissenschaftlichen Arbeit wird nach dem Kriege um so mehr nötig werden, weil dieser von dem

geistigen Nachwuchs unseres Volkes unersetzbare Opfer gefordert hat an hoffnungsvoller Jugend und Männern in der Vollkraft der Jahre. Es muß die wissenschaftliche Tätigkeit so organisiert werden, daß es gelingt, mehr zu leisten als bisher. Sonst kommen wir zurück.

Eine einseitige Beeinflussung der Arbeit der Studierenden durch eine solche Spezialisierung ist nicht zu befürchten, am wenigsten bei räumlicher Abgrenzung der Aufgabe. Auf einem noch immer weiten geographischen Gebiet können ohne sachliche und methodische Beschränkung die wissenschaftlichen Neigungen sich frei entfalten, und die Gefahr einer „Schule“ erscheint ausgeschlossen. Zudem besteht ja keinerlei Verbindlichkeit für die Studierenden, in dem Arbeitsbereich des Instituts sich zu betätigen. Dieses füllt nicht das ganze Gebiet der Volkswirtschaftslehre aus. Es bleibt freier Raum genug. Es bleiben vor allem die Fragen der Theorie.

Wohl aber kann die Besorgnis entstehen, daß durch eine reichere Ausstattung der Arbeit über bestimmte einzelne Aufgaben die Bearbeitung der übrigen Probleme, vor allem der Fragen der Theorien, ganz von selbst in den Hintergrund gedrängt werde. Diese Gefahr ist vorhanden. Sie ist um so größer, je enger der Aufgabenkreis sachlich oder räumlich gezogen wird. Demgegenüber ist aber zu bedenken, daß, solange eine solche Spezialisierung in den Anfängen sich befindet, ihr Einfluß naturgemäß gering ist, daß eine weitere Ausgestaltung der Arbeitsteilung allmählich zu Sondereinrichtungen für alle Teilgebiete des Wirtschaftslebens führt und dann die richtige Wahl der Universität eine bessere Erfüllung der wissenschaftlichen Wünsche ermöglicht, als das jetzt der Fall ist. Die Gefahr der Zurücksetzung ist am größten für die theoretische Forschung. Es wird jedoch durch genauere Untersuchung der Tatsachen und Ursachen auch die Theorie wieder gefördert, weil sie besser gesicherte Unterlagen erhält. So kann z. B. die Preistheorie viel lernen aus der eingehenden unmittelbaren Beobachtung der Vorgänge, die als Wirkungen der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen sich ergeben haben; die Lehre von der Produktion erhält ebenso wertvolle Anregungen durch die Kriegswirtschaft, die eine Reihe von Experimenten größten Stils durchführt; für die Geldtheorie bieten die Verhältnisse in den jetzt besetzten Gebieten eine Fülle von lehrreichen Tatbeständen. Zweitens muß damit gerechnet werden, daß die jungen Akademiker, die aus dem Felde zurückkehren, wenig Neigung für theoretische Untersuchungen haben werden, wenn sie nicht schon vor dem Kriege für diese interessiert waren und nun die alten Arbeiten wieder aufnehmen. Wer den Studenten im Felde beobachtet hat, besonders im Stellungskampf, der hat gesehen, daß der dauernde, enge Verkehr mit Angehörigen der verschiedensten praktischen Berufe, die unmittelbare Berührung mit den Verhältnissen anderer Gegenden und ihrer Bewohner, vor allem die Notwendigkeit, täglich sich selbst praktisch zu betätigen, gerade für diese Seite des Lebens, manchem vielleicht unbewußt, den Sinn geöffnet hat. Es

ist auch fraglich, ob der Student nach dem ungeheuren praktischen Erlebnis des Krieges zunächst die innere Ruhe für abstrakte Denkarbeit finden wird. Ferner läßt sich annehmen, daß der Anblick der Zerstörungen und die Beobachtung der weiteren wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges in ihm den Wunsch wecken werden, selbst mit Hand anzulegen, um die Schäden zu beseitigen und die Erfolge, die er miterkämpft hat, wirtschaftlich auszuwerten. Und endlich macht sich die Erwägung geltend, daß doch zuvor die Volkswirtschaft wieder instand gesetzt werden muß, wenn die Volkswirtschaftslehre gedeihen soll.

Damit sind wir beim zweiten Punkt der Betrachtung, der Richtung der Arbeit auf die Praxis.

Dieser Gesichtspunkt hat besonders die neuen Einrichtungen in Breslau bestimmt, wo Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung und ein Institut für Wirtschaft, Recht und Verwaltung geschaffen sind und auf die Gewinnung von Mitarbeitern aus der Praxis zur Ergänzung des regelmäßigen Universitätsunterrichts das Hauptgewicht gelegt wird. Auch die übrigen Institute haben die Aufgabe, sich in Fühlung mit der Praxis zu halten und für diese die gewonnenen Ergebnisse nutzbar zu machen. Schon die Fachseminare haben in vielen Fällen Praktiker herangezogen und in ihrer Arbeit sich von Rücksichten auf Bedürfnisse der Praxis leiten lassen.

Bereits im Frieden haben manche Maßnahmen der Praxis der Gesetzgebung und Verwaltung nicht den erwarteten Erfolg gehabt, weil die genaue Kenntnis der Verhältnisse fehlte, in die diese Maßnahmen eingreifen sollten. Und jetzt im Kriege steht den staunenswerten Erfolgen der auf naturwissenschaftlicher Forschung beruhenden praktischen Arbeit eine Reihe von Fehlschlägen auf wirtschaftlichem Gebiet gegenüber. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß die Schäden einzelner unzweckmäßiger Anordnungen in unserer Kriegswirtschaft weit hinausgehen über die Kosten, die selbst große volkswirtschaftliche Institute an allen Universitäten erfordert hätten. Wir haben bisher den Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Praxis nur teilweise gepflegt. Es seien vor allen die Arbeiten des Vereins für Sozialpolitik nicht vergessen. Aber hier ist noch ein weites Feld.

Der volle Ernst der wirtschaftlichen und sozialen Probleme wird erst nach dem Kriege hervortreten. Es ist unmöglich, jetzt irgendwie die Verluste zu schätzen, die der Krieg unserem Volksvermögen gebracht hat und noch bringen wird. Sie müssen ersetzt werden. Ebensowenig lassen sich die Anforderungen bestimmen, die die Demobilisierung unseres Wirtschaftslebens stellen wird. Sie wird schwieriger sein als die Mobilisierung. Die Anpassung der Friedenswirtschaft an die neuen Aufgaben wurde unterstützt durch die Kriegsanleihen und Kriegspreise und dadurch erleichtert, daß die Volkswirtschaft sich in einem Zustand der Ruhe befand, durch eine Reihe günstiger Jahre gefestigt war, mit Rohstoffen versorgt und

durch eine zielbewußte Bankpolitik auch finanziell gerüstet. Nach dem Kriege werden wir mit dem Geld, das jetzt keine Rolle spielt, wieder zu rechnen lernen müssen. Die Erschütterungen des Wirtschaftslebens, die jetzt durch die Kriegsnotgesetze abgeschwächt sind, werden deutlicher hervortreten. Das Kreditwesen ist durch die hohe Verzinsung und die Masse der Kriegsanleihen empfindlich getroffen. Die Wiederherstellung des in Geld umgewandelten Kapitals wird schon dadurch erschwert, daß die liquidierten Vermögenswerte durch den Kredit festgelegt sind. Die Rohstoffe sind erschöpft, und ihre Neubeschaffung aus dem Auslande bedeutet eine ernste Gefahr für unsere Währung. Die Arbeiterzahl ist durch die Kriegsverluste vermindert, der Arbeitslohn durch die Verteuerung der Lebenshaltung belastet. Die Ansprüche des Reichs, der Staaten, der Selbstverwaltungkörper auf dem Anleihemarkte und im Abgabenwesen sind noch gar nicht zu übersehen. Auch die sozialen Probleme werden sich verstärkt geltend machen. Dazu ist nach der Entscheidung durch die Waffen noch mit einem wirtschaftlichen Kriege zu rechnen, der vom deutschen Volke, und zwar von jedem einzelnen Teil in anderer Weise, die Anspannung aller Kräfte fordert.

Diese Aufgaben verlangen die Verwertung aller vorliegenden Erfahrungen und zum Teil neue Untersuchungen, um noch fehlende Erfahrungen zu ersetzen. Die Mobilisierung aller wirtschaftlichen Kräfte kann vor der Wissenschaft nicht Halt machen, deren Gegenstand das Wirtschaftsleben ist. Auch sie steht vor der Aufgabe, an der Lösung der großen Probleme der Gegenwart und Zukunft mitzuhelfen. — Die Mittel, die diese Arbeit erfordert, dürfen keine Rolle spielen. Wir müssen lernen, die Aufwendungen für wirtschaftliche Forschung und Schulung als Kapitalanlage aufzufassen, als Produktivmittel, die durch bessere Erfolge wieder reichlich eingebracht werden und sich unter allen Umständen bezahlt machen.

Wie die wissenschaftlichen Bedürfnisse gerade im Osten die Erweiterung der bisherigen Einrichtungen durch Schaffung eines Instituts für ostdeutsche Wirtschaft besonders dringlich erforderten, so machen auch die praktischen Aufgaben sich im Osten mit stärkerem Nachdruck geltend. Daher sei an den besonderen Verhältnissen wieder das Allgemeine erläutert. Es kommt im Osten hinzu die Aufgabe der wirtschaftlichen Wiederherstellung von Ostpreußen und der neuen Regelung der Beziehungen zu dem benachbarten Ausland. Wenn die großen Aufwendungen, die der Wiederaufbau der Provinz erfordert, nicht nur das Verlorene ersetzen, sondern ein Kapital werden sollen, das dauernd Nutzen bringt, dann müssen alle Maßnahmen auf dem Untergrund sicherer Erkenntnis der Entwicklungsbedingungen aufgebaut werden. Die besten Absichten wirtschaftlicher Fürsorge schlagen fehl, wenn die Grundlagen nicht richtig erkannt werden: vestigia terrent. Durch die Neugestaltung der politischen Verhältnisse in den jetzt besetzten Gebieten wird nicht nur für diese selbst, sondern auch für die deutschen Ostprovinzen die wirtschaftliche Zukunft entschieden. Die Tragweite

der zu treffenden Maßnahmen zwingt zu eingehender Untersuchung der Voraussetzungen, von denen sie abhängen. In irgendeiner staatsrechtlichen Form werden neue Gebiete der deutschen Volkswirtschaft dienstbar gemacht werden und somit die wirtschaftlichen Bedingungen für den deutschen Osten von Grund auf sich ändern. Diese Verhältnisse müssen studiert werden. Und endlich wird die Verfolgung der Beziehungen zum weiteren Ausland immer eine unerläßliche Aufgabe bleiben. Wir werden wieder weltwirtschaftlich arbeiten, — werden es können, aber auch müssen, — und nun hier zu untersuchen haben, wie sich das einzelne Wirtschaftsgebiet in den Zusammenhang der Weltbeziehungen einfügt. Es handelt sich nach dem Kriege und gerade für den Osten um Aufgaben größer und schwieriger, als die Geschichte sie je gestellt hat. Und hier muß rechtzeitig mit den Vorarbeiten begonnen werden. Es muß auch die künftige volkswirtschaftliche und juristische Beamtenschaft schon auf der Hochschule rechtzeitig in Sondervorlesungen und Uebungen vorgebildet werden, um die umfassenden und vielseitigen Aufgaben lösen zu können, die nach dem Kriege an sie herantreten werden und für die der jetzige Universitätsbetrieb nicht die nötige Vorbereitung zu bieten vermag. Sonst kann sie an ihrem Teil den Anforderungen nicht entsprechen, die die Zukunft an die Führer im Staats- und Wirtschaftsleben stellen wird.

Ein großer Aufwand an ernster wissenschaftlicher Arbeit ist, wie gezeigt, nicht zu praktischer Bedeutung gelangt, weil die Beziehungen zu den praktischen Fragen und Verhältnissen fehlten und die Beschränktheit der Arbeitsmöglichkeiten auch die Arbeitsrichtung beeinflußte. Und auf der anderen Seite sind weite Gebiete des Wirtschaftslebens noch wenig von der Wissenschaft bearbeitet, so daß z. B. jetzt auf viele der wichtigsten Fragen der Kriegswirtschaft eine sichere Antwort überhaupt nicht gegeben werden kann. Die Wissenschaft hat studiert, die Praxis probiert. Die Wissenschaft ist teilweise wirklichkeitsfremd gewesen, die Praxis hat die Theoretiker geringgeschätzt. Sie haben sich nicht verstanden. Wichtiger als die wissenschaftliche Kritik verfehlter Maßnahmen wären Untersuchungen gewesen, die unsere Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erweitert und vertieft hätten, bevor die praktischen Maßnahmen einsetzten. Und ebenso wäre es für die Praxis richtiger gewesen, rechtzeitig die Erfahrungen der Wissenschaft zu Rate zu ziehen, statt allein mit der eigenen Erfahrung es zu versuchen. Diese Lücken auszufüllen und die Gegensätze auszugleichen, ist wiederum die Aufgabe einer Organisation, die den Zusammenhang der wissenschaftlichen Arbeit mit der Praxis herzustellen hat. Daher haben die neuen Institute sich diese Aufgabe gestellt.

Ihre Lösung ist nicht einfach.

Die Beziehungen der naturwissenschaftlichen Institute zur Praxis sind aus dem Grunde sehr leicht herzustellen und zu erhalten, weil zwischen der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit auf natur-

wissenschaftlichem Gebiet keine prinzipiellen Gegensätze bestehen. Im praktischen Wirtschaftsleben dagegen treten die Interessen der verschiedenen Erwerbszweige einander gegenüber und machen sich politische Bestrebungen geltend. So ist das Problem des Verhältnisses zwischen Theorie und Praxis in der Volkswirtschaft schwieriger.

Zu den Zielen und Forderungen der Praxis Stellung zu nehmen und etwa die Richterin im Streite der Parteien zu werden, kann nicht Aufgabe der Wissenschaft sein. Die Wissenschaft hat zu zeigen, was ist, warum dies ist, und welche Folgen von bestimmten Maßnahmen zu erwarten sind. Ob diese Maßnahmen getroffen werden, ist eine Frage, die die Wissenschaft nichts mehr angeht. Sie hat Ursachen zu suchen und Wirkungen zu studieren und durch Gewinnung von Erfahrungssätzen der Praxis Unterlagen für ihre Schlüsse und Entschlüsse zu geben. Allein durch eine solche Beschränkung auf das, was mit zwingender Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, wird ein dauerndes vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Wissenschaft und Praxis sichergestellt. Die Wissenschaft kann nicht Rezepte verschreiben, die man nur zu befolgen braucht, aber sie kann die allgemeinen Erfahrungen zusammenfassen und so den, der diese Erfahrungen benutzt, auf richtige Wege führen und vor falschen bewahren. Und sie kann hier um so eher Vertrauen beanspruchen, als sie selbst durch keinerlei Interessen geleitet wird, als durch das eine: den Dingen auf den Grund zu gehen. Ein volkswirtschaftliches Institut ist nicht eine Einrichtung zur unmittelbaren praktischen Hebung der Volkswirtschaft, keine fachliche Sondervertretung, nicht eine Instanz zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen eines Wirtschaftsgebietes, etwa eine Vereinigung von Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammer, sondern immer eine wissenschaftliche Forschungs- und Lehranstalt, die der Praxis dadurch nützen will, daß sie dieser ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verfügung stellt.

Die Forschungsergebnisse gewinnen sowohl für die volkswirtschaftliche wie für die privatwirtschaftliche Praxis Bedeutung. Alle Wirtschaftspolitik setzt genaue Kenntnis der Tatsachen und Zusammenhänge voraus, auf die eingewirkt werden soll, sowie ein Urteil über die Wirkungen, die von geplanten Maßnahmen zu erwarten sind. Ohne diese Einsicht in die Ursachen des Bestehenden und die Wirkungen des Geplanten tappt jede Politik im Dunkeln, ganz gleich wie sie in ihren Zielen gerichtet ist. Und ebenso setzt in größeren Verhältnissen auch die private Unternehmertätigkeit voraus die Kenntnis der allgemeinen Faktoren, die den wirtschaftlichen Erfolg beeinflussen, vor allem die Kenntnis der Entwicklung, die den Schluß auf die Gestaltung der Zukunft erst begründet. Nach dem Kriege werden die Anforderungen an den Wirtschaftspolitiker und an den einzelnen Unternehmer derart steigen, daß praktischer Blick und eigene Erfahrung nicht immer ausreichen und planmäßige Ergänzung der eigenen Beobachtungen nötig werden wird.

Bei einem solchen Zusammenarbeiten muß die Initiative stets der Wissenschaft verbleiben. Sie hat in voller Unabhängigkeit die Aufgaben sich selbst zu stellen, aus der Fülle der Gesichte das auszuwählen, was ihr Problem ist, was ihr wissenswert und erforschenswert erscheint, und darf innerhalb des von ihr selbst geschaffenen Rahmens keinerlei Beschränkung in sachlicher oder methodischer Beziehung zulassen. Es kann der wissenschaftlichen Arbeit die einzelne Aufgabe nicht durch praktische Bedürfnisse gestellt und etwa ihr die Vorbereitung bestimmter Pläne übertragen werden. Die Wissenschaft wählt ihre Aufgaben selbst und muß dies tun, weil nur so der Zusammenhang der wissenschaftlichen Arbeit gesichert bleibt und andernfalls diese sich vollkommen zersplittern würde. Es kann aber die Wissenschaft sehr wohl ihre Aufgaben eben mit Rücksicht auf die Praxis wählen. Der wissenschaftliche Wert von Forschungsergebnissen wird durch deren praktische Verwertbarkeit nicht berührt. Kant hat gewiß recht, wenn er sagt, daß es ein unweiser und ungerechter Vorwurf gegen die Wissenschaft sei, zu fragen, wozu sie nütze, und daß eine Wissenschaft, die nur über irgendein mögliches Objekt Aufschlüsse gebe, schon nützlich genug sei. Aber so wenig die Wissenschaft an Bedeutung verliert, wenn sie nicht nützt, so wenig wird ihr innerer Wert dadurch berührt, daß ihre Ergebnisse auch äußeren Wert haben. Und dies gilt besonders für eine so eminent praktische Wissenschaft wie die Nationalökonomie, deren Gegenstand die wirtschaftliche Arbeit ist, die Menschen- und Völkerschicksale fügt und so auch wieder den Boden für Wissenschaft und Kultur bereitet.

Auch als Lehranstalt kann ein solches Institut nicht unmittelbar der Praxis dienen, etwa durch eine praktische Ausbildung des akademischen Nachwuchses. Das ist nicht möglich. Die Fülle des Lebens läßt sich nicht lehrend erfassen und praktische Tätigkeit sich eben nur in der Praxis, nicht im Hörsaal und Uebungszimmer erlernen. Wohl aber ist es möglich und nötig, den akademischen Nachwuchs in erweitertem Maße für die Beobachtung der wirtschaftlichen Wirklichkeit und für das Verständnis und die selbständige Behandlung praktischer Fragen zu erziehen, deren Zusammenhänge aufzudecken und die Art und Weise zu zeigen, wie sie in Angriff genommen und wie durch Feststellung der Ursachenverhältnisse in klar durchdachter Methode sichere Unterlagen gewonnen werden können.

Vor allem ist es nötig, nicht nur für die Ausbildung der Nationalökonomen auf der Universität zu sorgen, sondern auch die Möglichkeit zu schaffen, daß die jungen Volkswirte nach Abschluß ihres Studiums noch einige Zeit einer umfassenden Weiterbildung sich widmen können. Hierfür ist bisher so gut wie nichts getan. Auch dieser dringlichen Aufgabe können die Institute dienen. Die jungen Nationalökonomen müssen jetzt in irgendwelche praktischen Berufe eintreten und werden dadurch in bestimmte Richtungen der volkswirtschaftlichen Arbeit geführt, so daß ihnen leicht die Bewegungs-

freiheit verloren geht und ihre ganze Zukunft durch die Zufälligkeit der ersten praktischen Anstellung bestimmt wird. Es ist von der größten Bedeutung, wenn sie auf allen Gebieten und ohne Beeinflussung durch die Interessen, denen die wirtschaftliche Praxis dient und dienen muß, sich weiterbilden können und so eine Art volkswirtschaftlicher Referendarzeit durchmachen. Für die wirtschaftliche Praxis wiederum wird es von größtem Nutzen sein, Kräfte zu erhalten, die die Zusammenhänge, die Verflechtung der verschiedenen Wirtschaftszweige zu suchen und zu erkennen gelernt haben und einen ganz anderen Blick und Ueberblick besitzen als junge Doktoren, die jetzt von dem Hörsaal gleich in die Praxis eintreten.

Auch für Juristen wird eine derartige volkswirtschaftliche Weiterbildung von großem Wert sein und ihre praktische Betätigung besser fördern als die Kurse der staatswissenschaftlichen Vereinigungen und besondere Fortbildungseinrichtungen, die teils in zusammengedrängten Vorträgen nur Uebersichten und Anregungen bieten können, teils unter dem Einfluß späterer Prüfungen stehen und denen immer die äußeren Anschauungs- und Arbeitsmittel zur tieferen Einführung in die Fragen fehlen. Der alten Klage, daß der Jurist zu wenig wirtschaftlich gebildet ist, werden während des Studiums wie nach dessen Abschluß diese Institute abhelfen können. Sie werden auch ein Weiteres zu bieten vermögen: die Kenntnis des wirklichen Rechts, wie es das praktische Leben sich schafft. Durch Einrichtung von rechtswissenschaftlichen Abteilungen wird es möglich, den reichen Schatz des in den Archiven gesammelten Stoffes auch dazu zu verwerten, das angewandte Recht herauszulesen, das Recht und die Gewohnheiten, die Land und Stadt, Landwirtschaft, Industrie und Handel sich innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich herausbilden. Dann wird dem Juristen das Wirtschafts- und Rechtsleben nicht mehr fremd sein, dann wird er besser vorbereitet als Richter und Verwaltungsbeamter ins praktische Leben eintreten und die wirtschaftliche Arbeit durch Rechtsschaffung und Rechtsanwendung weniger gestört und mehr gefördert werden.

Wie soll nun im einzelnen die Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis und der Gedanke der praktischen Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse verwirklicht werden? Es ist bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß schon in der Auswahl der wissenschaftlichen Arbeitsaufgaben dieser Zusammenhang hergestellt werden kann. Die Ausnutzung der gewonnenen wissenschaftlichen Erfahrungen für die Praxis kann dann nicht nur durch Veröffentlichung der Untersuchungen geschehen: ein weiteres Mittel ist die Auskunftserteilung. Dem einzelnen Unternehmen ist es nicht möglich, eigene wissenschaftliche Kräfte anzustellen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse studieren. Ein Institut, das alles über das betreffende Gebiet vorhandene Material sammelt, vermag hier Ersatz zu bieten und für den Einzelfall seine Erfahrungen der Praxis zur Verfügung zu stellen, ohne im übrigen irgendwie zu den Zwecken Stellung zu nehmen, für die die Auskünfte gebraucht werden. Durch sie wird

ein Institut unmittelbar der Praxis genähert. Inwieweit dadurch seine Arbeit in Anspruch genommen und ob gegebenenfalls die zusammenhängende planmäßige Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, hängt von den besonderen Verhältnissen ab. Ein ohne besondere Anfragen einsetzender, regelmäßiger Nachrichtendienst durch fortlaufende Veröffentlichung der eingegangenen Berichte ist ein weiterer Schritt auf diesem Wege. Er führt ein solches Institut von der akademischen Behandlung praktischer Fragen zur unmittelbaren praktischen Arbeit. Es verlangt auch ein solcher regelmäßiger Nachrichtendienst außerordentlich hohe Aufwendungen, wenn er den Anforderungen an Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Schnelligkeit entsprechen will. Es dürfte in der Regel genügen, wenn die Unterlagen an Büchern, Berichten, Statistiken und Zeitungsausschnitten den Interessenten aus der Praxis zur Einsicht gestellt werden. Es wird sich leicht ermöglichen lassen, Lese- und Arbeitszimmer einzurichten, in denen die Vertreter der Praxis alles vorfinden, was über die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Gebiets veröffentlicht wird. Und dieses Rohmaterial muß nicht nur aufgespeichert, sondern sachgemäß verwaltet und geordnet werden, so daß die Benutzung jederzeit und leicht möglich ist. Zu erwägen bleibt, ob und inwieweit durch Einrichtung eines Korrespondentendienstes die Lücken des gedruckten Materials ausgefüllt werden. Weiterhin können, sofern die entsprechenden Räume zur Verfügung stehen, in Vorträgen den am Institut interessierten Praktikern die Ergebnisse der Arbeit mitgeteilt und diese in den Kursen der staatswissenschaftlichen Vereinigungen für weitere Kreise nutzbar gemacht werden.

Aus allem ergibt sich ein unmittelbarer Verkehr mit den Vertretern der Praxis, eine ständige Fühlung mit dem praktischen Leben, die für die Beobachtung der wirtschaftlichen Wirklichkeit die Voraussetzung bildet. Die Berührung mit dem Boden, der der Wissenschaft den Stoff liefert, gibt dieser immer neue Kraft und Anregung. Die Verbindung mit der Praxis wird weiter vermittelt durch die Sitzungen des Verwaltungsrats und die Mitgliederversammlungen der das Institut finanzierenden Vereinigung, auf die jetzt näher eingegangen werden wird. Alle diese Mittel werden im Laufe der Zeit das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Praxis festigen, das Verständnis für die Eigenart und Bedeutung der Arbeit beider Teile vertiefen und sichere, dauernde, vertrauensvolle Beziehungen unter voller Wahrung der eigenen und Achtung der fremden Eigenart schaffen können.

Solche Institute erfordern erhebliche Aufwendungen. Vom Staat können die nötigen Mittel nicht erwartet werden. Daher ist der Weg der Selbsthilfe zu wählen. Er kann auch beschritten werden, da die Arbeiten der Praxis wieder zugute kommen und wirtschaftliche Erfolge vorbereiten sollen. Von derselben Seite, von der die neuen Aufgaben kommen, sind auch die Mittel aufzubringen, sie zu erfüllen, unter Bedingungen, die der Eigenart wissenschaftlicher Arbeit voll Rechnung tragen. Diesen Weg hat das Institut in Kiel ein-

geschlagen, dessen Etat für 1916/17 210000 M. beträgt, von denen der Staat 10600 M. beisteuert. Das Schwergewicht ruht auf den Jahresleistungen der Mitglieder der „Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft". In Breslau werden die Mittel durch freiwillige Beiträge und Kursushonorare aufgebracht. In Königsberg ist es im ersten Jahre gelungen, für das Institut für ostdeutsche Wirtschaft eine Jahressumme von 50000 M. sicherzustellen. Diese wird aufgebracht von der „Vereinigung für ostdeutsche Wirtschaft", deren Mitgliedschaft durch einmalige und jährliche Beiträge von Korporationen und Einzelpersonen erworben werden kann. Die Jahressumme, auf deren Erhöhung mit Sicherheit zu rechnen ist, setzt sich zusammen einmal aus den Zinsen einmaliger Beiträge, die jetzt bereits die Summe von 300000 M. überschritten haben. Weiter haben die Provinz Ostpreußen, die Landkreise, die Mehrzahl der Städte, sowie die übrigen Selbstverwaltungskörper größere Jahresbeiträge bewilligt, so daß über drei Fünftel der Einnahmen aus Zinsen und Leistungen öffentlicher Körperschaften gewonnen werden. Den Rest bringen die Jahresbeiträge von Einzelmitgliedern auf, denen für einen Mindestbeitrag die Veröffentlichungen des Instituts zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer solchen Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit durch andere als staatliche Mittel ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß die erste Lebensbedingung der Wissenschaft, die Unabhängigkeit, die auch den Wert ihrer Arbeit für die Praxis entscheidet, nach außen hin genügend zur Geltung gebracht wird. Dies ist in den Satzungen der Institute geschehen. Wesentlich ist der Anschluß an die Universität, die einem solchen Institut nicht nur den äußeren Rückhalt und Zusammenhang, sondern auch den inneren Gehalt gibt. Durch die äußere und innere Verbindung mit der Hochschule und den an ihr vertretenen Wissenschaften erhalten die Spezialstudien ihre Grundlage und Kontrolle, wird ihre Durchführung und ihr Ausbau ermöglicht, da die Hochschule leitende und helfende Kräfte stellt. Damit ist ohne weiteres gegeben, daß ein solches Institut der ministeriellen Aufsicht untersteht, die unmittelbar durch den Kurator der Universität ausgeübt wird. Der Direktor des Instituts und die mit der Leitung seiner Untersuchungen betrauten Professoren müssen vom Unterrichtsminister ernannt werden, ehrenamtlich tätig sein und in der Wahl der Aufgaben und der Verwendung der in einem Gesamtjahresbetrag überwiesenen Mittel selbständig gestellt werden. Der Finanzierungsgesellschaft kann kein Einfluß auf das Institut gegeben werden. Das ist nicht akademische Ueberhebung, sondern notwendige Voraussetzung wissenschaftlicher Freiheit. Außer einer solchen bindenden Satzungsvorschrift ist durch die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Finanzierungsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, daß die verschiedenen beteiligten Instanzen: Staat und Selbstverwaltung, Stadt und Land, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel in einem Verhältnis vertreten sind, das jedes Ueberwiegen eines Teils ausschließt. In Königsberg

sind alle am Institut tätigen Professoren in den Verwaltungsrat der Vereinigung hineingezogen. Vorsitzender der Finanzierungsgesellschaft ist dort der Kurator der Universität. Somit ist die Selbständigkeit der wissenschaftlichen Arbeit nach außen hin voll zur Geltung gelangt. Und eine solche äußere Feststellung kann auch allein in Frage kommen, da die innere Unabhängigkeit jedes einzelnen Vertreters der Wissenschaft die Objektivität und Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit ohnehin verbürgt und die kollegiale Zusammenarbeit von Vertretern verschiedener Wissenschaften diese Gewähr noch verstärkt.

Die innere Organisation der Institute ist verschieden. Ein Institut mit sachlich begrenzter Zuständigkeit und daher strengerer Spezialisierung kann unter einheitliche wissenschaftliche Leitung gestellt werden. Handelt es sich dagegen um räumlich abgegrenzte Aufgaben, die gerade von verschiedenen Seiten in Angriff genommen, mithin von Vertretern verschiedener Fächer zusammen bearbeitet werden sollen, dann kann nur die allgemeine wissenschaftliche Leitung dem Direktor übertragen werden, und es muß den übrigen mitarbeitenden Professoren volle Selbständigkeit für ihre Abteilungen im Rahmen des kollegial festgestellten einheitlichen Arbeitsplanes verbleiben. Die geschäftliche Leitung ist in jedem Falle dauernd in eine Hand zu legen.

Die in diesen Ausführungen angeregte Organisation der wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit und die Vorschläge zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen bedeuten nicht etwas grundsätzlich Neues. In jeder Richtung sind bereits die ersten Schritte getan. Es treten schon die Grundzüge der Entwicklung deutlich hervor, und es ist weiterhin leicht zu erkennen, wie den besonderen Verhältnissen jeweils die Eigenart der einzelnen Einrichtungen sich anzupassen sucht. Wir sind aber über die ersten Anfänge noch nicht hinausgekommen. Ein weiteres Fortschreiten auf dem Wege fordern die Bedürfnisse der Wissenschaft und des Wirtschaftslebens.

Am einfachsten erscheint der Ausbau der Seminare bzw. die Errichtung von Instituten auf der Grundlage einer geographisch begrenzten Zuständigkeit. Einmal besteht überall das Bedürfnis nach tiefergehender und umfassenderer wirtschaftswissenschaftlicher Forschung und Schulung. Dann bedeutet die räumliche Begrenzung der Zuständigkeit eine geringere Beschränkung der Arbeit als jede sachliche Spezialisierung. Weiterhin kann der Gedanke eines Instituts mit räumlich bestimmter Sonderaufgabe eher verwirklicht werden, ohne daß die Wiederholung eine Nachahmung und einen Wettbewerb bedeutet. Endlich ist der Fortbestand solcher Institute durch einen Wechsel der akademischen Fachvertreter weniger gefährdet, da sie nicht auf den besonderen wissenschaftlichen Interessen des Begründers beruhen und nicht auf dessen Persönlichkeit zugeschnitten sind. Wenn auch nicht alle Universitäten ein so weites Hinterland haben wie z. B. Königsberg, so ist doch für einen Teil von ihnen ein hin-

reichend großes Gebiet wirtschaftlicher Tatsachen- und Ursachenforschung gegeben.

Nach dem Kriege werden unserer Wissenschaft Aufgaben gestellt werden, wie nie zuvor; es wird für sie eine Konjunktur kommen, die so bald nicht wiederkehrt. Wir müssen uns rechtzeitig einrichten, um sowohl für unsere Wissenschaft die Zeit zu nützen und das alte Ansehen unserer Universitäten durch verständnisvolles Eingehen auf die Bedürfnisse der Gegenwart zu erhalten, wie um die Erwartungen zu rechtfertigen, die das Leben stellt und von deren Erfüllung der Ertrag der Kriegsarbeit und die Zukunft unseres Volkes abhängt. Dann wird wie auf so vielen Gebieten auch auf unserem der Krieg der große Lehrmeister gewesen sein, der uns zu Erfolgen führt, die wir im Frieden nicht für möglich gehalten und deshalb auch nicht erreicht hätten. Dann werden uns die neuen und größeren Aufgaben vorbereitet finden und wir in der Lage sein, mehr zu leisten als bisher.

III.

Kreditorganisatorische Probleme der Uebergangswirtschaft.

Von

Privatdozent Dr. **Ludwig Waldecker**, Berlin.

I.

Unsere Volkswirtschaft ist in sehr hohem Maße auf Kredit aufgebaut. Man hat in der Zeit vor dem Krieg darüber gestritten, ob hierbei das zulässige Maß bereits überschritten sei oder nicht. Ich rechne mich zu denen, die letzteren Standpunkt für richtig halten. Damit soll indessen nicht in Abrede gestellt werden, daß nicht vielleicht unter den damaligen Verhältnissen die eine oder andere Erscheinung als Anzeichen einer Kreditüberspannung gedeutet werden konnte. Sehen wir näher zu, dann führen diese Zeichen letzten Endes auf gewisse Mängel unserer Kreditorganisation zurück. Diese Mängel zu erkennen und rechtzeitig für Abhilfe zu sorgen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Denn die Lösung der sich nach dem Krieg ergebenden wirtschaftlichen Probleme wird ohne stärkste Anspannung der Kreditorganisation, will sagen der bestmöglichen Vervollkommnung des Kreditsystems, schlechterdings nicht möglich sein. Man denke daran, daß ganze Erwerbsgruppen sich wirtschaftlich völlig umorientieren müssen, ja daß sogar ganze staatliche Wirtschaftsgebiete von diesem Umorientierungsprozeß ergriffen werden können; letzteres z. B. dann, wenn unsere unmittelbaren und mittelbaren Ueberseeverbindungen eine dauernde Störung erfahren, womit die gesamte wirtschaftliche Existenz des Exporthandels und der Exportindustrie aus den seitherigen Bahnen geworfen und sich anderen Tätigkeitsgebieten oder doch -formen zuzuwenden genötigt wird. Das ist aber gleichbedeutend mit einer Verschiebung der gesamten Wirtschaftsgrundlagen des Hamburgischen und Bremischen Staates, vielleicht auch des Königreichs Sachsen u. a.

Aber auch wo eine solche völlige Umorientierung sich nicht als nötig erweisen sollte, stellt doch der künftige Neuaufbau gewaltige Kreditbedürfnisse in Aussicht, von deren mutmaßlichem Umfang wir uns bisher nur schlecht eine Vorstellung machen können. „Die Bank“, 1914, S. 807 rechnete mit einer Gesamtsumme von 25—50

Milliarden schwebender Verbindlichkeiten bei Ausbruch des Krieges. Ein großer Teil hiervon mag inzwischen realisiert worden sein, ein sehr großer Teil ist es aber auch nicht. Zu diesem aus der Zeit vor dem Krieg stammenden, also konstant gebliebenen Kreditbedürfnis treten nunmehr hinzu die durch die Folgen des Krieges bedingten neuen Kreditansprüche. An der Spitze steht da die Ueberführung unserer Kriegswirtschaft in die neue Friedenswirtschaft. Die Kriegsanleihen z. B. haben nicht nur das Ueberschußkapital, sondern in sehr weitgehendem Maße auch das gewerbliche Betriebskapital mobilisiert, und zwar zum Teil unter staatlichem Druck. Es wurde etwa durch die Beschlagnahmen werbendes Kapital vom Staate aufgesogen, die frei werdenden Beträge konnten werbende Tätigkeit nicht finden und wurden in Kriegsanleihen festgelegt — wobei es hier dahingestellt bleiben mag, inwieweit eine solche Anlage gerade in Kriegsanleihen der oder ein Zweck der Beschlagnahmepolitik war. Was aber hier während des Krieges gebunden wurde, muß in irgendeiner Form dem Wirtschaftsleben wieder zugeführt oder demobilisiert werden können, und das ist selbst bei teilweiser Restitution durch eine Kriegsentschädigung, die zwar sehr wünschenswert, aber vorerst wenig sicher ist, eben wieder nur durch Inanspruchnahme von Kredit möglich. Weiter werden als Kreditsucher alle diejenigen auf dem Plan erscheinen, die ihre Wirtschaft auf den Krieg umorientiert hatten und nun zur Ueberführung dieser Kriegswirtschaft in die künftige Friedenswirtschaft neuer Mittel bedürfen. Sodann werden sich melden diejenigen, die neu aufbauen wollen und müssen, sei es, daß sie ihre seitherigen Erwerbsmöglichkeiten infolge des Krieges, etwa infolge feindlicher Invasion oder infolge Einziehung zum Heeresdienst, verloren haben, oder daß sie überhaupt Neuanfänger sind. Und schließlich könnten sich als Kreditsucher diejenigen melden, die nicht in der Lage sind, sich irgendwie die zu ihrem Unterhalt erforderlichen Mittel vorerst oder zeitweilig zu verschaffen.

Die letztgenannte Gruppe kommt für die hier zu erörternden Probleme in beträchtlichem Umfang weniger in Frage, insofern nämlich vielfach eine mehr charitative Fürsorge, eventuell ein Einspringen von Reich, Staat und Gemeinden notwendig sein wird, die ja wohl auch noch der einen oder anderen Gruppe bei der Ueberführung in die Friedensverhältnisse helfend zur Seite stehen werden. Für uns handelt es sich um diese Art von Unterstützung nicht, sondern darum, inwieweit gegenwärtig bereits vorhandene Kreditmöglichkeiten ausbaufähig sind, um ohne unmittelbare staatliche Hilfe die sich ergebenden Kreditbedürfnisse befriedigen zu können. Es ist also zu fragen, ob in der gegenwärtigen Kreditorganisation Aenderungen notwendig sind, um ohne unmittelbare Inanspruchnahme des Staates, gleichzeitig aber auch ohne schwere wirtschaftliche Erschütterungen den mutmaßlich in sehr großem Umfang eintretenden Kreditbedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Um dieses künftige Kreditbedürfnis einigermaßen in Zahlen fassen zu können, sei darauf hingewiesen, daß wir gegenwärtig 48 Milliarden in Kriegsanleihen festgelegt haben. Nun sind die Spareinlagen bei den öffentlichen und privaten Sparkassen nicht zurückgegangen, sondern eher größer geworden. Auf diese aber wäre bei der Inanspruchnahme von Ueberschußkapital wohl in erster Linie zurückgegriffen worden, da ein sehr großer Teil von Staatspapieren gegenwärtig nur mit Verlust verkäuflich ist und wir von dem englisch-französischen Mittel der Konvertierung älterer Anleihen keinen Gebrauch gemacht haben. Die Annahme wird daher nicht allzu fehl gehen, daß gut $^{2}/_{3}$ der Kriegsanleihen Beträge umfassen, die in normalen Zeiten gewerblich investiert worden wären, bzw. bereits Betriebskapital dargestellt haben. Diese Summe von rund 35 Milliarden dürfte also wohl restituiert werden müssen, wenn auch nicht auf einmal, so doch nach und nach. Zu diesen mittelbaren Erfordernissen treten dann die unmittelbaren Erfordernisse für die Friedensumstellung. Man denke daran, daß in zahlreichen Betrieben Gebäude und Maschinen wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zurückzugeben sind. In manchen Betrieben haben sie eine außerordentlich starke Abnutzung erfahren, so daß beide vielleicht von Grund auf erneuert werden müssen. In manchen Fällen werden die vorhandenen Rohstoffe, die gegenwärtig hochwertig sind, mit dem Friedensschluß starke Entwertung erfahren usw. Setzen wir diesen Betrag mit etwa 15 Milliarden an, so werden wir wohl mit einer Gesamtneubelastung von 50 Milliarden rechnen müssen. Dazu treten dann noch die Kapitalien, die aus irgendwelchen anderen Gründen flüssig gemacht werden müssen. Ich schätze daher, daß unter Hinzurechnung der aus der Zeit vor dem Krieg stammenden schwebenden Verbindlichkeiten eine Belastung von 80—100 Milliarden sehr leicht möglich sein könnte.

Es liegt auf der Hand, daß die Beschaffung solcher Summen ungeheure Ansprüche an unsere Kreditorganisation stellt. Es scheinen deshalb auch bereits wichtige Aenderungen unseres Kreditsystems vorbereitet zu sein. Ob und inwieweit sich diese Pläne nach der Richtung der hier anzustellenden Erörterungen bewegen, entzieht sich meiner Beurteilung, ganz ebenso, ob die folgenden Erwägungen nicht etwa bereits vor vollendeten Tatsachen stehen. Doch würde auch letzteres die Frage danach nicht ausschließen, was geschehen könnte, um das Kreditsystem zu verbessern.

Das Problem der künftigen Kreditorganisation wäre an sich nicht so schwierig, wenn nicht vielleicht gerade die Gründe, die es uns ermöglicht haben, die Kriegsumstellung so verhältnismäßig leicht durchzuführen, und die bisher bei uns den Geldmarkt ziemlich flüssig erhalten haben, gerade in der Zeit nach dem Kriege zu einer außerordentlichen Versteifung des Geldmarktes führen könnten. Ich habe mich mit diesem Problem in meinem Buche „Reichseinheit und Reichsfinanzen“ kurz befaßt und darf daher wohl, da ich mich im

Rahmen des vorliegenden Aufsatzes auf eine Wiederholung der dortigen Problemstellungen beschränkten müßte, auf die dortigen Ausführungen verweisen. Die Frage ist sehr einfach die, ob nicht das, was man in der Zeit vor dem Kriege für den Fall eines Krieges befürchtet hat, mit dem Friedensschluß eintreten könnte, daß wir die Kreditkrisis nicht während des Krieges, sondern erst nach dem Kriege bekommen.

Der Eintritt einer solchen Versteifung des Geldmarktes müßte aber um so bedenklicher werden, als unsere Kreditorganisation viel zu wenig Mittelglieder zwischen der Reichsbank als Mittelpunkt und den Kreditnehmern aufweist, wobei obendrein dieser Mittelpunkt zu sehr mit der staatlichen Währungspolitik verknüpft ist. Mit ersterem Punkt hängt es zusammen, daß eine ganze Reihe von Kreditmöglichkeiten heute noch nicht oder nicht genügend ausgenutzt wird, weil infolge der zu großen Unmittelbarkeit des Kreditverkehrs zwischen Peripherie und Mittelpunkt letzterer zum Zwecke der Risikoabmilderung und der Entlastung seines eigenen Status teilweise ziemlich rigorose Bedingungen stellt und stellen muß. Es handelt sich also insoweit darum, die Kreditorganisation zu verfeinern, eine stärkere Differenzierung herbeizuführen, Kredit- und Geldbeschaffung stärker auseinanderzuhalten — mit dem Ziel, die nach der gegenwärtigen Gesetzgebung bereits vorhandenen Kreditmöglichkeiten stärker auszunutzen. Dazu tritt dann als zweites Problem die Frage, wie die nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung vorhandenen Möglichkeiten der Kreditbeschaffung verbessert werden könnten.

Dazu ist noch vorweg zu bemerken, daß es sich hier nicht um reinen Personalkredit handelt. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung kommt nur derjenige Kredit in Frage, der auf Grund von realen Kreditunterlagen gegeben wird. Der reine Personalkredit, wie er unter anderem bei der Frage des Kriegskredits eine Rolle spielte, gehört wohl mehr der charitativen Fürsorge an. Uns interessiert hier nur der Kredit, der im Erwerbsleben eine Rolle spielt, also Realkredit oder uneigentlicher Personalkredit, bei welchen beiden zu dem persönlichen Vertrauensmoment noch hinzutritt eine dem Gläubiger gegebene Realgarantie, die ihm in Gestalt des Zugriffs auf Personen oder geldwerte Güter die Möglichkeit der Erholung gibt. Ausgeschieden wird weiterhin die Frage des unmittelbaren und mittelbaren Immobiliarkredits, so daß es sich also handelt um den Kredit, den man sich beschaffen kann mit Hilfe von Effekten, Waren, Rohstoffen und sonstigen beweglichen Gegenständen.

II.

Die Remobilisierung der großen in Kriegsanleihen angelegten Werte bedingt als erstes Erfordernis die Aufrechterhaltung der Darlehnskassen in die Friedenszeit hinein. Darüber besteht heute wohl kein Zweifel. Für uns ergibt sich dieses Postulat daraus, daß die Darlehnskassen mindestens rechtlich die Kreditorganisation ver-

bessern, indem sie zwischen Kreditnehmer und Reichsbank treten. Ihre Einrichtung bezweckte ja geradezu, den Effekten- und Warenlombard von der Reichsbank abzulenken. Diesen Gedanken übertragen wir in die Friedenszeit und fragen gleichzeitig, was geschehen könnte, um die Darlehnskassenorganisation im Sinne des bereits Gesagten zu verbessern, dem Kreditgebäude der Zukunft in sachgemäßer Weise einzufügen.

Bleiben wir dabei, daß hier das Effekten- und Warenlombardgeschäft betrieben wird. Inwieweit letzteres wieder den Darlehnskassen abzubürden wäre, wird noch zu zeigen sein. Es bleibt der Effektenlombard. Die Darlehnskassen sind hier schon weit über die seitherigen Beleihungsbedingungen hinausgegangen; die Friedensumstellung wird wohl allgemein die Notwendigkeit bedingen, daß die Kriegsanleihen, wie sämtliche öffentlichen Anleihen überhaupt, zu einem wesentlich höheren Satze werden beliehen werden müssen, als dies seither im Effektenlombard üblich war.

Nun liegt es auf der Hand, daß es bei der seitherigen unmittelbaren Attachierung der Darlehnskassen an die Reichsbank nicht bleiben kann, wenn es sich um die Realisation so ungeheurer Beträge handelt, wie sie oben angenommen wurden. Die Darlehnskassen in der gegenwärtigen Gestalt können nicht einfach mit nominell 35 Milliarden Kriegsanleihen belastet werden, auch nicht mit 25 und auch nicht mit 15 Milliarden. Das verbietet einmal der feste unmittelbare Zusammenhang der Darlehnskassen mit der Reichsbank, zum andern der enge Zusammenhang der Darlehnskassenorganisation mit unserer Währung. Solange es nämlich dabei bleibt, daß in Höhe der von den Darlehnskassen ausgegebenen Darlehen vom Reiche Geldzeichen in Umlauf gesetzt werden, bedingt eine starke Belastung der Darlehnskassen die Gefahr einer Demonetisierung, gegen die die gegenwärtige ein Kinderspiel ist. Das ist aber gerade das, was wir für die Uebergangswirtschaft am allerwenigsten brauchen können und daher unter allen Umständen durch organisatorische Aenderungen verhindern müssen. Dieser Zusammenhang zwischen Darlehen und Geldzeichen ist um so bedenklicher, als die Darlehnskassenscheine bei der Reichsbank zur Dritteldeckung genommen und infolgedessen von der Reichsbank der dreifache Betrag in Geldzeichen ausgegeben werden kann. Man mag über die Darlehnskassen denken wie man will, dieses Problem bedarf für die Uebergangszeit jedenfalls einer sehr kritischen Revision seiner seitherigen Fassung.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß sich das Axiom der Dritteldeckung als solches wird gar nicht aufrechterhalten lassen. Das System der Dritteldeckung hatte seine volle innere Berechtigung, als die Reichsbanknote noch keinen Zwangskurs hatte. Seit dieser eingeführt ist, hat der Metall- und Geldzeichenbestand der Reichsbank viel weniger Deckungs-, denn Liquiditätsfunktion; es steht hinter den Reichsbanknoten die staatliche Autorität des Reichs unmittelbar, und deshalb ist nicht mehr recht einzusehen, weshalb die staatliche Autorität nochmals mittelbar in

Gestalt der von der Reichsbank in ihre Tresors aufgenommenen Geldzeichen hinter die Reichsbank gestellt werden muß. Zu welchen sonderbaren Erscheinungen dieses Festhalten an der aus der Zeit noch relativ wenig entwickelter Kreditverhältnisse stammenden Fundierung unseres Bankrechts führt, zeigt recht deutlich eben unsere Darlehnskassenpolitik: Die der Reichsbank attachierte Darlehnskasse, also indirekt die Reichsbank, gibt ein Darlehn, auf das das Reich ein Geldzeichen radiziert, und auf dieses Geldzeichen hin gibt wieder die Reichsbank, oder kann dies doch wenigstens, dreimal so viel an Noten mit Zwangskurs aus. Im praktischen Ergebnis wird durch diese Einführung der Darlehnskassen die gesetzliche Fundierung des Reichsbanksystems in doppelter Hinsicht durchbrochen: Zunächst einmal wird das Verbot der Annahme von Lombardforderungen zur Notendeckung umgangen. Zum andern wird die Dritteldeckung verlassen zugunsten einer Vierteldeckung. Denn es bleibt, wenn wir von der hinter den Darlehnskassenscheinen und letzten Endes gleichermaßen hinter den Reichsbanknoten stehenden Autorität des Reichs absehen, die Radizierung von 4 Geldzeichen auf die gleiche Unterlage, die medio Darlehnskasse der Reichsbank verhaftet ist. Das Axiom der Dritteldeckung nötigt also, das Reich zwischen Darlehnskasse und Reichsbank treten zu lassen, um die Vervielfachung des den Darlehnskassen verhafteten Depots zur Befriedigung der Umlaufsmittel zu ermöglichen. Die Schwerfälligkeit dieses Prozesses liegt auf der Hand; ganz zu schweigen davon, daß es der staatlichen Autorität weder würdig noch zuträglich ist, in dieser Weise ein gesetzgeberisches Element praktisch umzubiegen [1]). Direkt unverständlich ist es aber, weshalb man in dieser Weise die Barabwicklung von Verbindlichkeiten gewissermaßen obligatorisch macht, statt umgekehrt nach Möglickeit die Ausgabe von Banknoten zu verhindern und dafür die interne Abwicklung des Ausgleichs der Umlaufsmittel und Verpflichtungen zu fördern [2]). Die Forderung der Zukunft muß also lauten: Los von der Notenpolitik! Los von der Organisation des Geld- und Kreditverkehrs auf der Grundlage der Dritteldeckung in der seitherigen Gestalt! Entscheidend wird nicht mehr sein dürfen, was

1) In diesem Zusammenhang sei auch die Frage aufgeworfen, wie der Gesamtbetrag der ausgegebenen Darlehen und damit auch der korrespondierende Betrag der Darlehnskassenscheine die vom Bundesrat festgesetzte Höchstsumme von 3 Milliarden übersteigen konnte, ohne daß eine neue Bekanntmachung über diese Höchstgrenze im Reichsgesetzblatt erschien.

2) Hier liegt noch sehr vieles im Argen. In demselben Augenblick, in dem der für die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs so schädliche Scheckstempel von 10 Pf. fiel, führte man in Berlin eine Strafgebühr von 30 Pf. bei der Bareinlösung von Schecks ein; die Folge ist, daß man stets Bargeld vorrätig hält, weil man doch nicht weiß, ob man Verrechnungsschecks auch anbringt. Solche wurden mir von sehr großen Häusern nicht abgenommen. Eine hiesige Spediteurfirma nahm überhaupt keinen Scheck. Ein Postamt brauchte zwei Monate, bis es sich entschloß, dem Antrag auf Ueberweisung eingehender Postanweisungsbeträge auf ein bestehendes Postscheckkonto zu entsprechen; dazu bedurfte es eines dreifachen Monitums. Oeffentliche Kassen lehnten die Ueberweisung auf Bank- oder Postscheckkonto ab und verlangten Entgegennahme der Zahlung in bar, usw.

die Reichsbank an Edelmetall und staatlich verbürgten Wertzeichen besitzt, sondern ihr Bestand an Wechseln und sonstigen handelsrechtlichen Wertpapieren, d. h. die Qualität der darauf befindlichen Unterschriften.

Hier aber setzt nun unser Problem ein mit der Forderung einer stärkeren Differenzierung zwischen Reichsbank und Darlehnskassen, als dies bisher der Fall war. Es ist also der durch die Einrichtung der Darlehnskassen in ihrer gegenwärtigen Gestalt durchbrochene Gedanke wiederaufzugreifen, der anscheinend der Lombardverteuerung durch die Reichsbank im Jahre 1911 zugrunde lag (Singer im Bankarchiv, 1912, S. 10 ff.), nämlich den Bedarf an Zahlungsmitteln weniger von der Kredit- und Geldzentrale, denn den Banken und den hier arbeitenden Mitteln befriedigen zu lassen. Damit hängt aufs engste zusammen die weitere Forderung einer Lösung des gegenwärtigen Verhältnisses zwischen Reichsbank und Darlehnskassen, wonach die Reichsbank in der angedeuteten Weise um die Dritteldeckung herumkommt. Es dürfen also vor allem nicht mehr wie seither Darlehnskassenscheine in Höhe der von den Darlehnskassen ausgegebenen Darlehen ausgegeben werden. Die Reichsbank wird ihre bei den zu erörternden Maßregeln stark einschränkbare Notenausgabe vor allem zu stützen haben auf Verpflichtungsurkunden, deren Realisierungsfähigkeit durch Verästelung der Kreditorganisation und damit Verteilung des Risikos auf zahlreichere Schultern zu vergrößern ist. Das bedingt aber eben das weitere Postulat der Lösung des seitherigen unmittelbaren Verhältnisses zwischen Reichsbank und Darlehnskassen. Die seither nur juristisch selbständigen Darlehnskassen müssen auch wirtschaftlich verselbständigt werden, womit die Kontrolle durch die Reichsbank noch lange nicht zu fallen braucht. Die Darlehnskassen dürfen nicht mehr lediglich juristisch selbständige Abteilungen der Reichsbank sein, sondern sie sind zu auch wirtschaftlich selbständigen Bestandteilen der Kreditorganisation zu erheben, so daß ihre Unterschrift zur reichsbankmäßigen Deckung geeignet erscheint. Wie ihre Stellung im übrigen beschaffen sein könnte, wird sich aus den weiteren Darlegungen ergeben.

III.

Sehen wir von der Stellung von Bürgen ab, so bleibt als Mittel zur Beschaffung von Kredit lediglich die Verpfändung von Vermögensgegenständen. Die Wertpapiere machen hierbei heute im allgemeinen keine Schwierigkeit und dienen daher in erster Linie zur Kreditbeschaffung. Wesentlich schwieriger liegt die Beschaffung von Kredit auf bewegliche Gegenstände und darüber lautende Verpflichtungsscheine, soweit diese nicht auf den Inhaber gestellt sind oder durch Indossament übertragen werden können. Die Folge ist, daß bei uns die Kreditbeschaffung außer auf die Verpfändung von Wertpapieren in der Hauptsache auf den Wechselkredit abgestellt ist, d. h. es werden nicht die Waren unmittelbar oder auf die Waren selbst lautende Verpflichtungsscheine kreditiert, vielmehr ist unser

Kreditgebäude, wenn wir von den Wertpapieren absehen, vornehmlich auf unmittelbaren Personalkredit aufgebaut. Der Wechsel ist ja eine durchaus abstrakte, also persönliche Verpflichtungsurkunde, bei der der Geldgeber davon ausgeht, daß sein Schuldner in Höhe der Kreditsumme ihm gut sei, d. h. so viel an Vermögenswerten oder sonst zur Kreditbeschaffung geeigneten Möglichkeiten hinter sich habe, daß er in vollem Umfang zum Zuge gelangen kann. Also statt sich diese Werte unmittelbar zu verpflichten, begnügt sich der Gläubiger mit ihrem Vorhandensein, er verläßt sich darauf, daß er gegebenenfalls kraft der formellen Wechselstrenge sich den Zugriff auf diese Gegenstände eröffnen kann. Daneben steht noch möglicherweise seine Sicherheit aus der Verhaftung Dritter kraft etwaiger wechselmäßiger Unterschrift. Dasselbe Objekt wird hier also kraft des Dazwischentretens neuer Schuldner vielleicht dutzendfach zum Kreditmittel; dasselbe Objekt, hat doch der Wechsel seine Umlaufsfähigkeit nur durch die Möglichkeit, kraft des springenden Regresses sofort auf den ursprünglich Verhafteten zurückzugreifen.

Ist der Geldgeber ganz besonders vorsichtig, dann greift er zu dem primitivsten Mittel der Kreditsicherung, er verpflichtet sich die Kreditunterlagen des Schuldners noch außerdem unmittelbar, sei es, daß er sich den Zugriff auf die Waren unmittelbar sichert, oder daß er sich Bürgen stellen läßt, oder, was wirtschaftlich auf dasselbe herauskommt, daß er sich nicht mit der Unterschrift des Geldnehmers auf der Verpflichtungsurkunde allein begnügt, sondern Geld nur auf solche Verpflichtungserklärungen gibt, die außer der Unterschrift dieses unmittelbaren Geldnehmers noch weitere Unterschriften tragen.

Praktisch liegt nun der Fall bei uns so: Anders als in Frankreich hat trotz weitgehender persönlicher Wechselfähigkeit der reine Wechselkredit bei uns nur ein relativ beschränktes Anwendungsgebiet. Er dient vor allem zur Kreditierung von Warenschulden, fungiert also als Schuldanerkenntnis und Fälligstellung ausstehender Kauf- oder Lieferungsraten, mitunter dient er auch zu einer Bevorschussung. Dieselben Funktionen kommen ihm im Bankverkehr, so auch der entwickelten Kreditgenossenschaften des Westens zu. Zweck der Wechselausstellung ist, die Schuld fungibel und liquid zu stellen.

Aber schon im Verkehr der Kreditgenossenschaften pflegt noch das weitere Erfordernis einer Realgarantie aufgestellt zu werden, wie Bürgschafts- oder Pfandbestellung. Das steigert sich bei den Raiffeisenschen Genossenschaften bis zur Ablehnung des Wechselkredits schlechthin, es erscheint der versicherte Schuldschein, der auch im Osten des Reichs vielfach die Rolle des Wechsels übernimmt. Dann aber taucht mindestens im nichtgenossenschaftlichen Kreditverkehr das Problem auf, wie die Schuld fungibel und liquid zu gestalten sei — ein Problem, das überall von höchster Bedeutung wird, wo der reine Wechselverkehr in irgendeiner Gestalt brachliegt oder durchbrochen erscheint.

Da gibt es aber nicht viel Möglichkeiten. Im Rahmen unseres gegenwärtigen Rechtssystems haben wir auszugehen von der Versicherung der Schuld durch die Stellung eines Faustpfandes. Ihre Schwierigkeit liegt in der Notwendigkeit eines realen Besitzüberganges auf den Gläubiger, an dessen Stelle nur Uebertragung eines (vorher zu begründenden) mittelbaren Besitzes oder ein reeller Mitbesitz treten kann, welch' letzteren beiden Möglichkeiten auch durch den Eintritt eines sogenannten Pfandhalters genügt wird.

Diese in manchen Punkten erleichterbaren Formschwierigkeiten sind durchaus nicht niedrig anzuschlagen; entscheiden sie ja doch darüber, ob die Sicherung des Gläubigers realisierbar ist oder nicht. Sie müssen also für die ganze Dauer der Pfandbestellung gewahrt bleiben. Das bedingt eine außerordentliche Behinderung des Schuldners, dessen Verfügungsgewalt der verpfändete Gegenstand entzogen erscheint. Der Apparat ist also notwendig äußerst umständlich. Für die Verpfändung etwa eines Warenlagers bedarf es der Verpfändung aller einzelnen Gegenstände; will der Pfandschuldner verkaufen, so muß der Gläubiger oder sein Pfandhalter einen Teil der Gegenstände freigeben und sich dafür die etwa neu hereinkommenden Waren erneut verpfänden lassen.

Es ist bekannt, daß diese Schwierigkeiten dazu geführt haben, der sogenannten Sicherungsübereignung ein so verhältnismäßig breites Anwendungsgebiet zu sichern. Der Gläubiger erwirbt hier nicht ein Pfandrecht, sondern Eigentum an den Objekten des Schuldners, die dieser für den mit mittelbarem Besitz ausgestatteten Gläubiger verwaltet. Sollen die verhafteten Objekte dem Gewerbebetrieb des Schuldners erhalten bleiben, so ist ein Kommissionsvertrag die Regel. Der Schuldner besitzt die Waren als Kommissionär des Gläubigers und verkauft sie für diesen. Schuldner führt über Ab- und Zugang Buch, die neu eingehenden Objekte werden im voraus in dasselbe Verhältnis verstellt.

Das Reichsgericht hat sich einer solchen glatten Umgehung der Pfandrechtsbestimmungen des BGB. anfangs schlechthin verneinend entgegengestellt. Heute stellt die Rechtsprechung auf die Verhältnisse des Einzelfalles ab. Die Folge ist also, daß eine solche Sicherungsübereignung, selbst wenn sie mit allen Mitteln juristischer Technik ausgearbeitet sein sollte, was indessen in den wenigsten Fällen zutrifft, durchaus nicht mit auch nur einigermaßen sicherer Verläßlichkeit als unanfechtbar angesehen werden kann. Das ist aber ohne Aenderung des Gesetzes gleichbedeutend mit einer Nichteignung der Sicherungsübereignung für die Erleichterung der Beschaffung von Kredit.

Nun sind aber solche Realpfandbestellungen in der gegenwärtigen Gestalt von vornherein als Kreditunterlage dadurch unzweckmäßig, daß sie als solche nur eine einmalige Kreditbeschaffung vermitteln oder ermöglichen. Pfandscheine sind nicht Gegenstand des Bankverkehrs. Es tritt hier also eine Festlegung der verpfändeten Objekte ein, sie sind für den weiteren volkswirtschaftlichen Prozeß

bis zur Freigabe tot. Höchstens können die verpfändeten Objekte den volkswirtschaftlichen Prozeß noch dadurch beeinflussen, daß die Gesamtheit der dem einzelnen Gläubiger bestellten Pfandrechte und Sicherheiten wieder als Unterlage eines vom Gläubiger selbst in Anspruch genommenen Kredits erscheint. Wenn aber der Gläubiger seinerseits nur auf diesem Umweg die ihm haftenden Sicherheiten mobilisieren kann, so heißt das, daß in gewissen Grenzen auch der Geldgeber seine Mittel festlegt.

Alles in allem ist dann aber dieses System für die zu schaffende feingegliederte, zweckmäßige und elastische Kreditorganisation völlig ungeeignet. Einmal werden die vorhandenen Vermögenswerte nicht in vollem Umfang der Kreditierung zugänglich gemacht. Die unmittelbare Beleihung erfolgt ja nur bis zu einer Grenze, innerhalb deren sich der betreffende Gläubiger unmittelbar aus dem Pfandgegenstand glaubt decken zu können. Diese Grenze pflegt aber meist sehr willkürlich gegriffen zu sein; sind ja doch nach Lösung des Zusammenhanges mit dem Wirtschaftsleben des Schuldners, in dem sie vielleicht sehr hochwertig erscheinen, ganze Reihen von Objekten viel schwerer verwertbar, und damit von vornherein teils überhaupt nicht, oder nur in geringem Umfang kreditfähig. Ein weiterer Nachteil dieses Verfahrens liegt darin, daß der Verkehr unmittelbar zwischen Geldnehmer und Geldgeber stattfindet. Angebot und Nachfrage regulieren sich infolgedessen weit schwieriger, als bei dem Dazwischentreten von andern Faktoren.

Hier setzt nun eine Reihe von Versuchen ein, mittels deren man dieses System elastischer gestalten wollte, womit man gleichzeitig eine größere Fungibilität und Liquidität des Kreditverkehrs erreichen will, eine mehrfache Nutzbarmachung des gleichen Objekts — sei es mittelbar durch Behebung der Kreditfähigkeit des Gläubigers, sei es unmittelbar durch die Möglichkeit der Schaffung von Verpflichtungsscheinen mit Transportfunktion, vermöge deren das dem Gläubiger zustehende Recht auf das verhaftete Objekt selbst übertragen und damit in den Umlaufsprozeß selbst eingeschaltet, das verhaftete Objekt selbst mobil wird. Namentlich das letztere System erscheint sehr geeignet, die Kreditfunktion der Wertobjekte des Schuldners zu heben und damit auch deren Beleihbarkeit. Für den Kreditnehmer verbindet sich damit der weitere Vorteil, daß sein Personalkredit losgelöst wird von dem hier ja real versicherten Kredit. Er kann also ersteren voll in Anspruch nehmen, nachdem dank der Formenstrenge des Pfandrechts, also des Publizitätsprinzips, die in dem gegenwärtigen Wechselkreditsystem mit seiner Verschachtelung, gegenseitigen Regreßrechten und Haftungen liegende Realisierungsunsicherheit für den Einzelpfandgläubiger beseitigt erscheint.

Daß letzterer Gesichtspunkt nicht ganz unbeachtlich sein kann, zeigt ein Blick auf das zwar den Wechsel perhorreszierende, aber im übrigen ganz ähnlich fungierende, fast rein auf Personalkredit aufgebaute Kreditsystem der Raiffeisenschen Darlehnskassen. Hier

bestehen in engster lokaler Begrenzung die unglaublichsten gegenseitigen Bürgschaften herüber und hinüber, aus denen sich manchmal nur sehr schwer herauszufinden ist. Hier ist indessen diese gegenseitige Verschachtelung unbedenklich. Für den Ausgleich sorgt ja die bei den engen lokalen Verhältnissen durchaus mögliche und auch regelmäßig gut funktionierende gegenseitige Kontrolle sowie die Identität von Gläubiger und Schuldner. Daß außerhalb dieser besonderen Verhältnisse, also im regelmäßigen und allgemeinen gewerblichen Leben die gegenseitigen eng ineinander verschachtelten Wechselbeziehungen — es braucht das noch keine Wechselreiterei zu sein! — sich im allgemeinen so glatt lösen, hat seinen einzigen Grund darin, daß der springende Regreß für einen Ausgleich sorgt. Daß trotzdem bei dem gegenwärtigen System vielfach eine Ueberspannung des Personalkredits eintritt, ist schon oft gesagt worden.

Die angedeutete Verbesserung der Kreditorganisation wird nun in verschiedener Weise angestrebt. Autochthon erwachsen ist der sich im Osten Preußens findende Lombardverkehr. Er knüpft an die erstmalig 1748 von der ehemaligen Preußischen Bank errichteten „Depots“ an, die dann 1876 von der Reichsbank übernommen wurden. Es wird hier ein effektives Pfandrecht begründet — was durch den Fortfall der symbolischen Tradition des § 271 I 20 ALR. sehr erschwert wurde und deshalb einen starken Rückgang dieser Art von Lombard bedingte. Dieser Kredit pflegt kurzfristig zu sein, ist also für die Beschaffung von Betriebskredit recht geeignet. Daß er sich so wenig eingebürgert hat, hängt außer mit den besagten Formschwierigkeiten damit zusammen, daß er eben zu unmittelbar ist und daher die Reichsbank rigorose Bedingungen stellt. Die Folge ist, daß sich der Kredit bequemeren und billigeren Quellen zuwenden wird und gewandt hat, vor allem den Wechselkrediten. Es wurde bereits erwähnt, daß die Reichsbank im Jahre 1911 einen neuen Druck nach dieser Richtung hin ausgeübt hat. Das hat indessen nicht hindern können, daß sich im Osten des Reichs neben dem Diskontkredit die Warenbeleihung als regelmäßige Kreditquelle gehalten hat (vgl. Mollwo, Ztschr. f. Handelsrecht, Bd. 58, S. 461 f.). Da dieser private Lombardkredit verhältnismäßig teuer sein muß, bedingt diese Politik der Reichsbank eine schwere Belastung der Kreditnehmer.

Diesem Gedanken entspringt wohl der von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse im Interesse der (speziell der ostdeutschen) Landwirtschaft zur Verbesserung dieses Systems geschaffene Lombardverkehr. Gewisse als lombardfähig bezeichnete Objekte werden durch das Dazwischentreten eines Pfandhalters für einen Barkredit verpfändet; aber nicht im direkten Verkehr mit der einzelnen Person, sondern Schuldner des Lombardkredits ist eine Genossenschaft, sei es unmittelbar, sei es mittelbar über die Verbandskasse (letzteres ist die Regel). Wir finden hier also das uns von dem Raiffeisenschen Bürgschaftskredit her bekannte System der Kontrolle und teilweise doppelten Risikoverteilung in den Dienst einer Realkreditbeschaffung

gestellt. Besonders wichtig ist hier nun der Fall, daß eine Kornhausgenossenschaft Getreide verpfändet: hier wird von der Verbandskasse ein Wechsel ausgestellt, den die kreditsuchende (oder auch vermittelnde) Genossenschaft akzeptiert, und der dann bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse diskontiert wird. Die Bedeutung liegt darin, daß hier das Wertobjekt dem Wechselverkehr erschlosssen wird und zwar obendrein zum Diskont-, nicht dagegen dem teuren Lombardzinssatz.

Ein Schritt weiter ist es, wenn die zu lombardierenden Objekte in ein Lagerhaus oder zu einem Lagerhalter gebracht werden. Der nach geltendem Recht über das Objekt ausgestellte Lagerschein, im Grunde ein Pfandschein [1]), tritt im weiteren volkswirtschaftlichen Prozeß an die Stelle des Objektes selbst. Dazu bedarf es aber, daß dieser Schein fungibel ist. Hier liegt nun ein Mangel der Gesetzgebung vor: nur staatlich ermächtigte Lagerhäuser, und deren gibt es nicht sehr viele, können nach §§ 363, 365, 416 ff. HGB. solche fungiblen Scheine ausstellen, die unmittelbar ein Recht auf die hinterlegte Ware verschaffen, also durch Indossament übertragbare Traditionspapiere darstellen. Man hat sich bei uns daran gewöhnt, diese indossablen Lagerscheine Warrants zu nennen, obwohl, im Grunde genommen, diese Bezeichnung nicht paßt. Ueberhaupt kranken die Erörterungen über die hier in Betracht kommenden politischen und Rechtsfragen daran, daß die Terminologie zu wenig feststehend ist. Es seien in dieser Hinsicht die Arbeiten von Wimpfheimer (1903), Mollwo a. a. O. und Senkpiehl (Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 69, S. 461 ff.) genannt, die reichlich Material dafür beibringen, wie sehr die Begriffe schwanken. Dieses Schwanken hängt zum Teil damit zusammen, daß infolge der angedeuteten gesetzlichen Schwäche der Verkehr genötigt ist, die verschiedensten Auswege zu suchen, für die er eben mit der gleichen Bezeichnung arbeitet, die sich anderswo einer gesetzlichen Regelung erfreut. Es ist das um so bedenklicher, als noch immer richtig ist, was Koch (Vorträge und Aufsätze, Bd. 1, S. 341) als Vorbedingung einer Beseitigung der genannten gesetzlichen Schwäche gefordert hat: „Erst muß feststehen, was ein Warrant ist, in welchen Formen damit Geschäfte gemacht werden können und welche Wirkung diese Geschäfte haben."

Doch kehren wir zurück zur Sache. Private Lagerhalter besitzen nach Reichsrecht diese Befugnis zur Aufstellung indossabler Lagerscheine nicht. Von dem Vorbehalt des Art. 16 EG. z. HGB. hat die Landesgesetzgebung nirgends Gebrauch gemacht. Private Lagerhalter können also zwar Inhaber- und Rektalagerscheine ausstellen. Diese geben aber kein Recht auf die einzelnen Objekte selbst, schaffen kein dingliches Recht am Lagergut selbst, sie sind keine

1) Das ist rechtlich natürlich nur sehr bedingt richtig. Es handelt sich hier indessen nicht um eine juristische Ausschöpfung dieses Problems, sondern nur um eine Hervorhebung des für die Zwecke der Darstellung Wesentlichen. Aus demselben Grund ist die — im übrigen eingehend verwertete — seitherige Literatur über die aufgeworfenen Probleme nicht im einzelnen hinsichtlich des Für und Wider zitiert.

*Traditions*papiere. Es sind hier nur die Ansprüche auf Herausgabe des *Gutes* übertragbar und verpfändbar. Soll das Recht an der Ware *selbst* übertragen werden, so bedarf es der formellen Bestellung und Uebertragung eines Pfandrechts.

Die Zahl der öffentlichen Lagerhäuser ist, wie gesagt, nur gering; damit entfällt für die Mehrzahl der Fälle wegen der Transportschwierigkeiten deren Benutzung. Es bewendet also in der Hauptsache bei dem nicht indossablen Lagerschein. Dieser letztere kann nun entweder zu Eigentum oder zu Pfandrecht übertragen werden, im Gegensatz zu dem sogenannten Zweischeinsystem, das sich in England, Belgien, Oesterreich und Italien findet und nach Landesrecht auch bei uns eingeführt werden kann (Art. 16 EG. z. HGB.). Bei diesem Zweischeinsystem werden zwei Scheine, der Lagerschein und der Lagerpfandschein (Warrant im eigentlichen Sinn), ausgestellt. Der Lagerschein macht das Eigentum an den Waren fungibel, der Warrant gibt ein Pfandrecht. Ueber den Lagerschein wird nur vorbehaltlich der Rechte aus dem Warrant verfügt; bis zu einem gewissen Grade sind also Veräußerung und Verpfändung nebeneinander möglich. Ist der Warrant indossabel mit springendem Regreß (eventuell auch nur hinsichtlich der Ausfallforderung), so vereinigt er in sich die Vorzüge des Wechselkredits mit der hier ja in Frage stehenden Beschränkung auf den Zugriff nur auf die reale Sicherheit, die hier unmittelbar ist. Wir haben hier also eine geradezu ideale Kreditform, neben der wie in England (und in gewissem Umfang auch im Osten Deutschlands) der reine Personal- (Wechsel- oder auch Buchforderungs-) Kredit seinen selbständigen Platz hat. Der Warrant läuft wie ein Wechsel im Bankverkehr um; es kann daher (infolge der Verbindung mit der Sicherheit aus dem springenden Regreß) mehrfach dasselbe Objekt dem Kreditverkehr nutzbar werden. Deshalb ist der Warrant in den genannten Ländern auch zur zettelbankmäßigen Deckung für geeignet erklärt worden.

Die Landesgesetzgebung hat bei uns von diesem System vereinzelt Gebrauch zu machen versucht; mit geringem Erfolg, da der Umlauf der Warrants räumlich zu begrenzt war. So blieb es denn bei dem Einscheinsystem. Dieses aber ist zu einer Vervollkommnung des Kreditsystems völlig ungeeignet. Es fehlt an der Möglichkeit, die eingelagerte Ware fungibel zu machen: es muß ein besonderer Pfandschein zu diesem Behufe ausgestellt werden, der aber stets mit dem Lagerschein selbst verpfändet werden muß. Es ist im gegenwärtigen Rechtssystem nicht möglich, Eigentumsschein und Pfandschein auseinanderzubringen; bei der ersten Begebung würde der Schein hängen bleiben. Es ist gerade so gut, als ob ein unmittelbares Pfandrecht bestellt würde. Es fehlt an der verselbständigten Skripturobligation. Was der Verkehr an deren Stelle zu setzen versucht hat, ist nicht entfernt geeignet, die Lücke zu füllen.

Hier hätte nun die Gesetzgebung einzusetzen. Bisher hat man vor dem Zweischeinsystem zurückgeschreckt, weil man eine über-

große Mobilisation des Betriebskapitals befürchtete, und damit eine unsolide Spekulation. Es ist das der Grund, aus dem 1897 die Reichsregierung die Forderung der Freigabe des Lagergeschäfts und der Ausstellung von Warrants bei Einhaltung vom Bundesrat zu erlassender Normativbestimmungen ablehnen zu sollen geglaubt hat. Es ist schon früher diese Ansicht bekämpft worden. Heute dürfte sie, selbst wenn sie einer gewissen Berechtigung nicht entbehren sollte, zurückzutreten haben gegenüber der Notwendigkeit, den Kreditverkehr nach Möglichkeit zu erleichtern. Geschieht wieder nichts, so bleiben die Darlehnskassen als die Stelle, bei der durch Lombard von Waren und Gütern der Kredit beansprucht wird; bleiben sie in ihrer seitherigen Gestalt, so sind wir so weit wie zuvor. Der Lombardverkehr steht nach wie vor der Kreditzentrale zu nahe und muß deshalb teuer und unvollkommen bleiben; ganz abzusehen davon, daß eine Dezentralisation des Warenlombards durch das größere Kreditbedürfnis erforderlich wird.

Da bleibt dann nichts anderes übrig, als reinen Tisch zu machen. Der Warrantverkehr muß an die Stelle der heutigen unmittelbaren Beleihung durch die Darlehnskassen treten. Seine rechtliche Grundlage könnte etwa der Riessersche Handelsgesetzbuchentwurf (Zeitschr. f. Handelsrecht, 1889, Beilageheft zu Bd. 35) bilden, der das Zweischeinsystem, Freigabe des Lagerhausgewerbes und der Ausstellung von Lagerscheinen nebst Warrants, dingliche Wirkung des Indossaments beider Scheine mit springendem Regreß und solidarischer Verhaftung aller Vordermänner vorsieht. Da weiter seit 1897 die Abneigung gegen Bundesratsverordnungen wohl abgenommen haben dürfte, steht der sofortigen Einführung des Warrantkredites kraft Bundesratskriegsverordnung nichts im Wege, die um so nötiger sein dürfte, als bis zum Friedensschluß die entsprechenden Vorbereitungen in Gestalt der Einrichtung der Lageranstalten getroffen sein müssen.

Für uns liegt die besondere Bedeutung der endlichen Verwirklichung dieser schon recht alten und daher keiner besonderen Begründung mehr bedürftigen Forderung eines Warrantgesetzes darin, daß nunmehr klare Verhältnisse geschaffen werden. Wechsel- und Warrantkredit scheiden sich. Ersterer nimmt seinen regelmäßigen Verlauf. Letzterer ersetzt aber auch das seitherige Warendarlehnsgeschäft der Darlehnskassen, der Warenlombard wird dezentralisiert, die Darlehnskassen werden von dieser Last befreit und stehen in erster Linie für den Effektenlombard zur Verfügung.

IV.

Bevor wir auf die sich damit ergebenden Möglichkeiten einer Verschiebung in der Stellung der Darlehnskassen überhaupt eingehen, bedarf es noch einer weiteren Erwägung.

Auch die feinste Verästelung eines Warrantverkehrs vermag nicht das kommende Kreditbedürfnis zu befriedigen.

Zunächst einmal haben wir diese Verästelung noch nicht. Zum andern wird auch im Warrantverkehr nicht der volle Wert beliehen oder realisiert, sondern nur bis zu einer beleihbaren Grenze. Das besagt, daß nicht alle beleihbaren Güter warrantiert werden können und daß nicht alle Möglichkeiten der Kreditanspannung ausgenutzt sind. Vielleicht wird noch öfter dazu kommen, daß der Kreditsucher die Mühe und Kosten des Transportes scheut. Auch den namentlich im Westen starken Einfluß des Ehrenstandpunktes dürfen wir nicht übersehen, der nur zu leicht in dem Lombardhaus eine Wohltätigkeitsanstalt erblickt. Man mag über dieses Vorurteil, zumal in der Gegenwart, denken, wie man will: man wird aber damit rechnen müssen.

Hier muß ein Weg gesucht werden, der diesen Einfluß ausschaltet, also ein Weg der Kreditbeschaffung, der dem Schuldner den Besitz des Gutes beläßt. Daß praktisch ein dahin gehendes Bedürfnis besteht, zeigt einerseits der häufige Gebrauch der Sicherungsübereignung, andererseits die im Darlehnskassengesetz vorliegende (beschränkte) Beseitigung des Traditionsprinzips bei der Pfandleihe.

Einen gangbaren Weg hat hier Frankreich (Näheres bei Goldschmidt, Warrantrecht und Landwirtschaft in Frankreich, 1907) im Jahre 1906 (als ein Mittel bei der Lösung der Agrarkrisis) vorgezeichnet: das Institut des sogenannten Hauspfandes (Warrant agricole). Es handelt sich hier nur um eine vereinfachte Art der Verpfändung. Der Grundgedanke geht dahin, daß die in der Besitzübergabe an den Pfandgläubiger liegende Realgarantie ersetzt wird durch das Vertrauensmoment, das ja das Wesen des Kredits ausmacht: Der Pfandschuldner behält den Besitz des Geldes. Der Gläubiger wird dadurch gedeckt, daß der Eigentümer das Gut zwar vertraglich veräußern, aber nicht tradieren kann.

Soll trotzdem Uebereignung stattfinden, so ist vorherige Einlösung der Schuld jederzeit zulässig. Ueber die Verpfändung stellt eine öffentliche Urkundsperson einen höchstens 5 Jahre umlaufsfähigen und den Handelswertpapieren gleichgestellten indossablen Warrant agricole, Hauspfandschein, aus, worüber ein öffentliches Register geführt wird. Wird die Schuld getilgt, so tritt Löschung in dem Register ein, mit welcher Löschung die Verpflichtung aus dem Warrant erlischt. Das Indossament begründet Regreßpflichten. Bei Nichtzahlung der Schuld kann der Inhaber des Hauspfandscheins zum Verkauf des verpfändeten Objekts schreiten. Um das System ganz elastisch zu machen, ist noch ein Zweischeinsystem vorgesehen: Ueber etwa förmlich deponierte Güter ist außer dem Hauspfandschein eine Art Lagerschein auszustellen, ein récépissé. Das Recht des Inhabers des récépissé geht dem des Warrantinhabers nach.

Den Gläubigerschutz sucht das Gesetz weniger in der vorgesehenen Strafbestimmung, als in der Art, wie das Institut wirken soll. Der Agrarwarrant soll vor allem genossenschaftliches Kreditmittel sein; also: es übernimmt die gegenseitige Kontrolle in relativ kleinem Kreis die Funktion der formellen Strenge der regelmäßigen

Pfandbestellung, wie wir das ähnlich oben bei den Bürgschaftskrediten der Raiffeisenschen Kreditgenossenschaften und in gewissem Umfang auch bei den angedeuteten Einrichtungen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse sahen. Tatsächlich ist unverkennbar, daß hier eine starke Verwandtschaft mit dem Personalkredit in Form des Wechselkredits besteht: mit dem Unterschied allerdings, daß nur eine Realverhaftung stattfindet.

Wenn nun dieses System bei uns eingebürgert werden soll, so brauchen wir nur daran zu denken, daß es im Grunde nur eine Rückkehr zu der symbolischen Tradition des Allgemeinen Landrechts bedeutet. Und in den auf diese bezüglichen Bestimmungen finden wir auch die Bestimmungen zur Ueberwindung der einzigen Schwierigkeit, auf welche bei uns Rücksicht zu nehmen ist. Bei uns droht nämlich die Gefahr, daß vermöge des Schutzes des gutgläubigen Dritterwerbers des verpfändeten Objekts das Pfandrecht des Warrantinhabers illusorisch werden könnte. Grobes Verschulden des Dritterwerbers hindert aber den gutgläubigen Erwerb; und ALR. I 20 § 280 sah vor, daß grobes Verschulden des Dritterwerbers vorliege, „wenn derselbe diejenigen Mittel, welche . . . . eine nähere Erkundigung über eine geschehene Verpfändung an die Hand geben, vernachlässigt hat“. Dabei ist speziell auf das Hypothekenbuch verwiesen (§ 281), d. h. also, auf unseren Fall übertragen: wer es unterläßt, sich über die Bestellung eines solchen Hauspfandes zu verlässigen, hat bei dem Eigentumserwerb das Nachsehen, das Recht des Pfandscheininhabers geht seinem Eigentum vor.

V.

Dieses neu zu schaffende Institut des Hauspfandes gibt uns aber gleichzeitig die Grundlage der zu schaffenden neuen Kreditorganisation. Den Weg weist die Art und Weise, wie das Institut in Frankreich wirkt: in Verbindung mit genossenschaftlicher, Selbsthilfeorganisation.

Grundlage des Hauspfandkredits ist enge gegenseitige Kontrolle. Deshalb müssen wir engste lokale Unterstufen der Organisation haben. Das könnten an sich freie Kreditverbände sein, also insbesondere Kreditgenossenschaften. Solche bestehen aber nicht überall. Zum Teil haben sie sich auch einen zu weiten lokalen Wirkungskreis zugelegt, ganz abzusehen davon, daß zahlreiche Kreditgenossenschaften reine Erwerbsunternehmungen geworden sind. Es ist da ein nicht unbedenkliches Zeichen, daß der seither bei eingetragenen Genossenschaften unzulässige Zwangsvergleich über kurz oder lang, spätestens als Maßregel für die Uebergangszeit kommen muß und wird [1]). Das ist aber gleichbedeutend mit einer Nichteignung der freien genossenschaftlichen Organisation des Hauspfandkredits. Soll sich dieser

1) Seit Niederschrift obiger Ausführungen ist das in beschränktem Umfange bereits in der Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses geschehen.

einbürgern, so müssen größere Sicherheiten geschaffen werden. Ich möchte deshalb den hier die Wege weisenden Selbsthilfegedanken mit einer Organisation auf öffentlichrechtlicher Grundlage verbinden. Wir greifen einfach den Gedanken auf, auf dem seinerzeit die genossenschaftlichen Kreditverbände der Landschaften ins Leben gerufen worden sind: die Gesamtheit der Interessenten wird zwangsweise genossenschaftlich zusammengeschlossen zu Kreditverbänden.

Diese Organisationen möchte ich nun aber wieder nicht mit einer der schon bestehenden öffentlichen Kreditorganisationen nach Landesrecht verbinden, sondern von Reichs wegen selbständig stellen. Und zwar sollen sie das Fundament eines Organisationsgebäudes liefern, das die in ihrer Struktur gegen heute wesentlich zu ändernden Darlehnskassen krönen. Andererseits möchte ich diese neu zu schaffenden Organisationen, wenigstens in den unteren Gliederungen, nicht völlig von den bestehenden privatrechtlichen Kreditorganisationen, insbesondere den Kreditgenossenschaften loslösen. Daraus ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

Der zwangsweise Zusammenschluß aller Teilnehmer am Hauspfandkredit erfolgt in Kreiskreditverbänden. Diese bedienen sich lokaler Vertrauensmänner und -stellen, als welche die Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Kredit- und Bankorganisationen fungieren können. Die Ausstellung der Hauspfandscheine erfolgt im Auftrag und unter Garantie des Kreiskreditverbandes durch die Gemeindeverwaltung. Die Hauspfandscheine werden also durch die in den Kreiskreditverbänden zusammengeschlossenen Interessenten mit ihrem gesamten Vermögen garantiert. Bei den Gemeindeverwaltungen werden öffentliche Register über die ausgestellten Hauspfandscheine geführt, die sich jederzeit in Uebereinstimmung mit dem gleichfalls öffentlichen Hauptregister der an die staatlichen Kreis-(Bezirksamts-)verwaltungen angeschlossenen Kreiskreditverbände befinden müssen[1]. Etwa eintretende Ausfälle werden durch Umlage auf die zusammengeschlossenen Teilnehmer am Hauspfandkredit gedeckt, die mit Zwangsbeitreibung und Vollstreckungs- sowie Konkursvorrecht ausgestattet sind.

Auf diese Weise muß es möglich sein, den Hauspfandscheinen, neben denen nach französischem Muster gegebenenfalls auch Hauslagerscheine in Verkehr gesetzt werden könnten, die erforderliche Umlaufsfähigkeit zu sichern und damit die vorhandenen Kreditquellen voll auszunützen. Die Verbindung mit den vorhandenen lokalen Kreditorganisationen wird dafür sorgen, daß nicht leichtsinnig oder zu weitgehend solche Kredite gewährt werden, so daß also die Generalgarantie für die Betroffenen praktisch keine oder doch nur eine geringe Belastung darstellt. Im Interesse einer größeren Stabilität der Kreditverbindung wird allerdings erforderlich sein, diese

1) Eine der Hauptfragen dieses Hauspfandkredits ist nach den französischen Erfahrungen die möglichste Kostenfreiheit. Deshalb darf diese neue Organisation keine Verwaltungskosten beanspruchen und wird daher zweckmäßig dergestalt an die vorhandenen Verwaltungseinrichtungen angelehnt werden, wie dies im Text vorgeschlagen ist.

Generalgarantie nach dem Vorbilde des Genossenschaftsgesetzes erst mit Ablauf des Jahres enden zu lassen, in dem die Schuld getilgt bzw. in dem Register gelöscht wird.

Diese, also zunächst die Erleichterung des Hauspfandkredits und dessen Einbürgerung bezweckenden und demgemäß zunächst nur Garantieverbände darstellenden Kreiskreditverbände werden dann ihrerseits zusammengeschlossen zu öffentlichrechtlichen Darlehnskassenverbänden, die das Gebiet einer oder mehrerer Provinzen bzw. Bundesstaaten umfassen. Ihre Aufgabe ist einmal, die von den Kreiskreditverbänden übernommene Garantie auf noch breitere Schultern zu verteilen.

Ueber diese Aufgabe des Garantieverbandes höherer Ordnung hinaus hätten aber auf diese Darlehnskassenverbände die Aufgaben der heutigen Darlehnskassen überzugehen, also vor allem der nach Ueberleitung des heutigen Güter- und Warenlombards in den Warrantverkehr verbleibende Wertpapierlombard.

Die für diese echte Bankpolitik erforderlichen Mittel werden rein bankmäßig aufgebracht, d. h. es fällt die heutige unmittelbare Verbindung zwischen Darlehnskassengeschäft und der staatlichen Autorität.

Dazu bedarf es nun aber einer weiteren Zentralisation. Die Darlehnskassenverbände werden wieder zusammengeschlossen zu einer der Reichsbank zwar koordinierten, aber von ihr kontrollierten Reichsdarlehnskasse. Deren Aufgabe besteht in einer genossenschaftlichen Risikoverteilung auf die breitesten Schultern; sie ist die Zentralstelle des gesamten Wertpapierlombards der Darlehnskassenverbände und tritt damit für diesen zwischen sie und die Reichsbank. In gleicher Weise erscheint hier das Hauspfandscheingeschäft zentralisiert, die Hauspfandscheine fließen hier letzten Endes zusammen. Ermessensfrage ist dann, ob man die Reichsdarlehnskasse nicht zur Zentralstelle des neu einzurichtenden Warrantkredits machen soll, um so die Reichsbank noch mehr zu entlasten.

Jedenfalls liegt aber der Reichsdarlehnskasse noch ob die Beschaffung der bei den unteren Stufen unserer Organisation erforderlich werdenden Mittel. Zu diesem Behufe werden ihr vom Reich etwa zwei Milliarden zur Verfügung gestellt, davon jedoch nur etwa 300 – 500 Mill. als Betriebsfonds (zu niedrigem Zinssatz und rückzahlbar nach etwa 30 Jahren) in bar, während für den Rest nur eine Garantieübernahme erfolgt. Die seitherige unmittelbare Verbindung zwischen Darlehnskassengeschäft und Währungspolitik soll ja fortfallen; das Reich soll durch seine Garantie lediglich die Beschaffung der erforderlichen Mittel erleichtern. Die Beschaffung selbst erfolgt an und für sich rein bankmäßig. Der Verkehr soll sich soweit irgend möglich bargeldlos abspielen, weshalb die Beanspruchung von Barkredit schlechtere Bedingungen zur Folge hat. Im übrigen wird auch solcher Barkredit nicht durch die Hingabe von Geld oder Noten und Kassenscheinen gewährt, sondern wie bei den Rentenbanken empfängt man Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von der

Reichsdarlehnskasse ausgegeben werden, befristet, etwa 4-proz., mit einer Generalgarantie der sämtlichen an die Reichsdarlehnskasse angeschlossenen Kreditverbände ausgestattet und zur einfachen zettelbankmäßigen Deckung zuzulassen sind.

Auf diese Weise wird erreicht, daß der Markt nicht mit Barmitteln überschwemmt wird. Die neuen Schuldverschreibungen werden bei einigermaßen geschickter Organisation des Geldmarktes bzw. Zahlungsverkehrs keinen allzu hohen Betrag erreichen, infolgedessen wird die Aufnahmefähigkeit des Marktes kaum überspannt werden, so daß ein guter Kursstand der auszugebenden Schuldverschreibungen sicher sein dürfte. Die Reichsbank aber wäre weitgehend entlastet und könnte sich ihrer Aufgabe als Zentrale des Kredit- und Währungssystems vollauf hingeben. Die private Bankorganisation wieder erfährt ebenfalls eine Entlastung, die Lombardierung der Kriegsanleihen usw. stellt an ihre Mittel keinerlei oder keine allzu hohen Anforderungen, so daß sie voll für alle anderen Geschäfte frei wird.

Eine Frage für sich ist es, ob man nicht vielleicht die amtliche Währungspolitik durch die Schaffung eines Kursgeldes unterstützen will. Als solches könnten nämlich die Zinsscheine der von der Reichsdarlehnskasse auszugebenden Schuldverschreibungen fungieren, denen man dann die Bezeichnung „Darlehnskassenschein“ belassen könnte. Dazu wäre erforderlich, die Schuldverschreibungen so abzuteilen, daß die ganz- oder halbjährlichen Zinsen sich mit den Nominalbeträgen der heutigen Darlehnskassenscheine decken. Zur Hebung der Umlaufsfähigkeit dieser — ähnlich wie die alten auszustattenden — neuen Darlehnskassenscheine würde auf ihnen die Reichsgarantie zu erwähnen und der Fälligkeitstag stark hervorzuheben sein; von letzterem ab sollen sie nämlich an öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden. Selbst wenn es nur ein paar hundert Millionen sind, die auf diese Weise an Währungsgeld erspart werden können, so ist eine solche Ersparnis künftig doch immerhin beachtlich.

VI.

Es bleibt aber noch ein letztes Problem. Selbst wenn die Lombardierung, mindestens der Kriegsanleihen, dauernd zu dem heute schon von einer Reihe von Banken für sie (ähnlich für sonstige öffentliche Anleihen und Pfandbriefe) zugestandenen Satze von 90 Proz. des Kurswertes erfolgt, ja vielleicht sogar auf 95 Proz. gesteigert werden kann, so bleibt doch immer noch ein für den Inhaber des Papiers nicht genutzter Rest. Wer also seine Anlagen voll ausnutzen will, muß zur Realisation schreiten. Eine solche in größerem Umfange muß aber unter allen Umständen verhindert werden; die Gründe dafür brauche ich wohl nicht erst eingehend darzulegen.

Es muß also eine Möglichkeit geschaffen werden, auch diese Restprozente der Kriegsanleihen zu mobilisieren, unter gleichzeitiger

Aufrechterhaltung der Anwartschaft des Inhabers gegen das Reich. Diese Möglichkeit schaffen wir durch die Einrichtung eines weiteren Garantieverbandes, der die Gesamtheit der Teilnehmer am Kriegsanleihekredit der Darlehnskassenverbände umfaßt, sich zwar an die Reichsdarlehnskasse anlehnt, von dieser aber im übrigen streng geschieden ist, und auf öffentlichrechtlicher Grundlage (Zwangsbeitreibung und Vorzugsrecht der Umlagen) die Versicherung auf Gegenseitigkeit hinsichtlich der auf diese Restprozente von den Darlehnskassenverbänden zu gewährenden Sonderkredite zum Gegenstand hat.

Als Betriebsfonds werden dieser „Reichskreditversicherungsanstalt" einmalig etwa 20—50 Mill. vom Reich unverzinslich zur Verfügung gestellt, mit der Verpflichtung zur Rückzahlung nach Abwicklung der einzugehenden Verbindlichkeiten, spätestens aber nach etwa 30 Jahren. Sofern man es nicht etwa vorziehen sollte, die Aufgabe dieser Anstalt auf die Versicherung der auf die Restprozente bei der Lombardierung von sonstigen öffentlichen Anleihen zu gewährenden Sonderkredite auszudehnen, könnten hierfür in den Gliedstaaten ähnliche Organisationen ins Leben gerufen werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(5. Fortsetzung.)

(Die Monate April bis Juli 1916 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Jena.

(Fortsetzung und Schluß.)

Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 417 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden für Soda je nach Sorte und Höhe der abzugebenden Mengen verschiedene Höchstpreise festgesetzt. Die Höchstpreise sind durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 — vgl. unten S. 198 — geändert.

Bekanntmachung über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 419). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Montanwachs muß auf Verlangen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft überlassen werden. (Vgl. wegen weiterer Bekanntmachungen betr. Oel die Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f., und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 421). Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 (RGBl. S. 213).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (vgl. oben S. 74) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 422 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380).

Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (vgl. oben S. 78) wird für Fleisch-, Gemüse-, Kaffee-, Obst-, Fisch-, Milch- und Sahnekonserven, Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel, Marmelade und andere Brotaufstrichmittel, Käse, Schokoladen, Zwieback, Keks u. ä. m. angeordnet, daß auf der Packung angegeben sein müssen: a) Name und Ort der gewerblichen Niederlassung des Herstellers, b) Zeit der Herstellung, c) Inhalt, d) Kleinverkaufspreis. Nach Bekanntmachung vom 11. Juni 1916 gilt dies für vor dem 1. Juni 1916 hergestellte Waren nur insoweit, als sie sich noch im Besitze der Hersteller oder derer befinden, die sie unter ihrem Namen in Verkehr bringen. Auch sind für sie gewisse Erleichterungen festgesetzt. Vgl. auch Bekanntmachung vom 26. Juni 1916, unten S. 196.

Bekanntmachung betr. Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteil-

nehmer. Vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 425 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Infolge ihrer Teilnahme am Kriege dauernd berufsunfähig gewordenen Pflichtversicherten kann auf Antrag die Hälfte, freiwilligen Versicherten drei Viertel ihrer Beiträge rückerstattet werden. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916, oben S. 77, und die daselbst angeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin. Vom 27. Mai 1916 (RGBl. S. 426 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für die verschiedenen Sorten Benzin werden verschiedene (durch Bekanntmachungen vom 27. Juni und 29. Juli 1916 für Testbenzin bis zum 31. Dezember 1916 erhöhte) Höchstpreise festgesetzt.

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee. Vom 29. Mai 1916 (RGBl. S. 429). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915/4. April 1916 (RGBl. S. 750 und 233).

Die Durchfuhr von Kaffee wird verboten. (Vgl. Bekanntmachung vom 6. April 1916, oben S. 67.)

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee. Vom 29. Mai 1916 (RGBl. S. 430). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915/4. April 1916 (RGBl. S. 750 und 233).

Die Durchfuhr von Tee wird verboten. (Vgl. Bekanntmachung vom 6. April 1916, oben S. 67.)

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao. Vom 29. Mai 1916 (RGBl. S. 430). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915/4. April 1916 (RGBl. S. 750 und 233). Mit Ausführungsbestimmungen vom 19. Juni 1916 (vgl. unten S. 191).

Die Durchfuhr von Kakao wird verboten. (Vgl. Bekanntmachung vom 4. April 1916, oben S. 65; ferner Bekanntmachungen vom 3. März 1916, Bd. 52, S. 232, 19. April 1916, oben S. 73, 5. Mai 1916, oben S. 76, 10. Juni 1916, unten S. 189, 19. Juni 1916, unten S. 191.)

Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350). Vom 30. Mai 1916 (RGBl. S. 431). Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (oben S. 75) eingearbeitet.

Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung. Vom 31. Mai 1916 (RGBl. S. 433 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In Gastwirtschaften usw. dürfen, soweit überhaupt nach Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (vgl. Bd. 51, S. 366) Verabfolgung von Fleisch zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt und jedem Gaste nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Feste Speisefolgen werden auf bestimmte Gänge beschränkt, insbesondere dürfen sie auch nur einen Fleischgang enthalten. Weiterhin wird verboten: die Verabreichung warmer, mit Fett zubereiteter Speisen auf Vorlegeplatten, falls dies Gericht nicht gleichzeitig an mehrere Personen verabfolgt wird, und die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 13. Juli 1916, unten S. 203.)

Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16. Vom 31. Mai 1916 (RGBl. S. 435). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bei landwirtschaftlichen Brennereien, die Kartoffeln oder Mais verarbeiten, soll von der im Gesetz vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Erhöhung der Betriebsauflage um 3 M. abgesehen werden. Auch sonstige den Uebergang zur Maisbrennerei fördernde Erleichterungen werden gewährt. (Vgl. Bekanntmachung vom 10. Februar 1916 — Bd. 52, S. 228 — und Bekanntmachung vom 23. März 1916 — Bd. 52, S. 236 — und Bekanntmachung vom 15. April 1916 — oben S. 70 f. — sowie die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916 (RGBl. S. 436 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (vgl. oben S. 72) eingearbeitet.

Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (RGBl. 1914, S. 275). Vom 3. Juni 1916 (RGBl. S. 437).

Zement wird für relative Konterbande erklärt. (Vgl. Bd. 49, S. 54, ferner die Nachträge vom 18. Oktober 1914 — Bd. 49, S. 69 —, 17. November 1914 — Bd. 49, S. 74 —, 23. November 1914 — Bd. 49, S. 74 —, 14. Dezember 1914 — Bd. 50, S. 45 f. —, 18. April 1915 — Bd. 50, S. 314 —, 22. Juli 1916, unten S. 206.)

Bekanntmachung über Ausfuhrverbote. Vom 5. Juni 1916 (RGBl. S. 439). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vor Erlaß von Ausfuhrverboten oder -beschränkungen durch einzelne Verwaltungsbezirke des Reiches ist dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, gegen das Ausfuhrverbot oder die -beschränkung Einspruch zu erheben. Er kann solche Verbote auch nachträglich aufheben lassen. Das Gleiche gilt von Anordnungen, die in ihrer Wirkung Ausfuhrverboten oder -beschränkungen gleichkommen. (Vgl. Bekanntmachung vom 25. September/4. November 1915 — Bd. 51, S. 357 f./367 f.)

Bekanntmachung betr. Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (RGBl. 4. 13). Vom 5. Juni 1916 (RGBl. S. 440). Auf Grund des Ges. vom S. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. Bekanntmachung vom 11. Januar 1916, Bd. 52, S. 222, 11. Mai 1916, oben S. 76.)

Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916 (RGBl. S. 441 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13).

Die durch Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 222) festgesetzten Höchstpreise erfahren in einer Reihe von Punkten Erhöhungen, für ein Düngemittel (Kalkstickstoff) wird der Höchstpreis etwas erniedrigt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916 — oben S. 76 — und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, weiter die Bekanntmachung vom 4. Juli 1916, unten S. 200, die weitere Abänderungen der Höchstpreise bringt.)

Bekanntmachung betr. Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915/24. März 1916 (RGBl. 1915, S. 399, 1916, S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Ver-

gütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915/26. März 1916 (RGBl. 1915, S. 504, 1916, S. 197). Vom 6. Juni 1916 (RGBl. S. 443 f.). Auf Grund der genannten Bekanntmachungen.

In den genannten Bekanntmachungen wird an die Stelle von nasser Hefe nasse Bierhefe gesetzt und für letztere ein Höchstpreis bestimmt. (Vgl. auch Zusammenstellung in Bd. 51, S. 373 f., Bekanntmachung vom 24. März 1916, Bd. 52, S. 236, Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, oben S. 75 und 29. Juni 1916, unten S. 199.)

Bekanntmachung betr. Verbot des Abteufens von Schächten. Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 445). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Abteufen von Schächten in Gebieten, in denen das Vorkommen von Kalisalzen nachgewiesen ist, ist verboten. (Vgl. auch Ges. vom 7. September 1915, Bd. 51, S. 355, und Gesetz vom 21. Juni 1916, unten S. 193.)

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 446). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. April 1916 (RGBl. S. 284).

Das durch Bekanntmachung vom 15. April 1915 (vgl. oben S. 71) erstmalig beschränkte und durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1915 (vgl. oben S. 77) weiterhin eingeschränkte Verfüttern von Kartoffeln wird nunmehr gänzlich verboten. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei werden in ganz beschränktem Umfange zur Verfütterung freigegeben.

Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 447 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401). — Durch Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 — vgl. unten S. 205 — außer Kraft gesetzt.

a) Milchkühe sollen nicht geschlachtet werden.

b) Im Mai 1916 an eine Molkerei gelieferte Milch muß auch weiterhin an die bisherigen Abnehmer geliefert werden.

c) Zur Abwendung von Notständen können die höheren Verwaltungsbehörden anordnen, daß auch Milch, die bisher nicht an Molkereien geliefert worden ist, an bestimmte Molkereien geliefert werden muß.

d) Zur Behebung einer Milchknappheit können Molkereien zur Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden.

e) Die durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 1915 (vgl. Bd. 52, S. 216) festgesetzte Verpflichtung, 15 v. H. der erzeugten Butter an die Zentraleinkaufs-Gesellschaft zu liefern, wird auf 50 v. H., erhöht. Sie wird weiterhin auf Molkereien von 50 000 l Jahresverarbeitung an (nach Bekanntmachung vom 8. Dezember 1915 500 000 l) ausgedehnt.

f) Molkereien dürfen mit der Post oder der Eisenbahn künftighin Butter nur noch gegen Bezugsscheine verschicken, die von den Gemeindebehörden ausgestellt werden, in denen die Empfänger wohnen. Die Bezugsscheine dürfen nur über diejenigen Buttermengen ausgestellt werden, die den Betreffenden nach der in der betreffenden Gemeinde eingeführten Butterkarte zustehen. Die Buttersendungen müssen auch äußerlich als solche deutlich gekennzeichnet sein.

g) Gemeinden über 5000 Einwohner sind verpflichtet, bis 1. Juli 1916 eine Regelung des Verkehrs mit Speisefetten einzuführen.

h) Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß alle nicht zur Ernährung der Kinder, Kranken usw. (vgl. Bekanntmachungen vom 4. und 11. November 1915 — Bd. 51, S. 367 und 370) benötigte Vollmilch, die in ihren Bezirk gelangt, entrahmt und verbuttert wird.

(Vgl. weitere Bekanntmachung vom 20. Juli 1916, unten S. 205, durch die diese Bekanntmachung wieder außer Kraft gesetzt wird, sowie die bei der Bekanntmachung vom 13. April — oben S. 186 f. — gegebene Zusammenstellung.)

Bekanntmachung betr. **Aenderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.** (RGBl. 1915, S. 290, 292). Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 451 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um Aenderungen weniger wesentlicher Art. (Vgl. Bekanntmachungen vom 7. August 1914, Bd. 49, S. 60 f., 18. August 1914, Bd. 49, S. 63, und Bekanntmachung vom 20. Mai 1915, Bd. 50, S. 318, und die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über die **Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer.** Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 452 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die nach Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Bd. 49, S. 60 f.) 3 Monate betragende Zahlungsfrist kann für Kriegsteilnehmer oder gewesene Kriegsteilnehmer bis auf 6 Monate verlängert werden, wenn die wirtschaftliche Lage des betreffenden Schuldners durch die Teilnahme am Kriege so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine Zwangsvollstreckung auf die Zeit bis zu 6 Monaten eingestellt werden. Auch eine Reihe weiterer Erleichterungen wird Kriegsteilnehmern gewährt. (Vgl. die vorige Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über die **Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.** Vom 8. Juni 1916 (RGBl. S. 454 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. **Bewilligung von Zahlungsfristen.** Die nach Bekanntmachungen vom 22. Dezember 1914 (vgl. Bd. 50, S. 50) und 20. Mai 1915 (Bd. 50, S. 318) auf bis zu 6 Monate zulässige Zahlungsfrist wird für das Kapital bezw. die Ablösungssumme auf 1 Jahr verlängert; für Zinsen und Nebenleistungen wird die Zulässigkeit einer Zahlungsfrist von 6 Monaten neu eingeführt. Alle Fristen können nur festgesetzt werden, wenn sie dem Kläger nicht unverhältnismäßigen Nachteil bringen. Zwangsvollstreckungen sind, falls bereits vollstreckbare Schuldtitel vorliegen, gegebenenfalls für die betreffenden Fristen für unzulässig zu erklären bezw. einzustellen. Für Kapitalschulden kann die Bewilligung einer Zahlungsfrist mehrfach erfolgen, für Zinsen nur einmal.

II. **Beseitigung von Rechtsfolgen.** Es kann angeordnet werden, daß Rechtsfolgen, die wegen Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung einer Hypotheken- usw. Forderung eintreten (Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen u. a. m.), als nicht eingetreten gelten. Vollstreckungsmaßregeln sind gegebenenfalls aufzuheben.

III. **Zwangsversteigerung.** Auch bei Ablehnung oder Nichtzulässigkeit einer Zahlungsfrist kann eine Zwangsversteigerung (nur diese!) wegen einer Hypotheken- usw. Forderung auf die Dauer von längstens 6 Monate eingestellt werden. Die Einstellung kann mehrfach erfolgen. Bei erfolgter Versteigerung kann der Zuschlag versagt werden, wenn sich nach Schluß der Versteigerung ergibt, daß die Ansprüche des Gesindes, der Beamten, Arbeiter usw. sowie die dinglichen Ansprüche der dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Gläubiger durch das Meistgebot nicht gedeckt werden, falls diese Ansprüche innerhalb von $^3/_4$ des Wertes des Grundstücks liegen.

IV. **Schlußvorschriften.** In einer Reihe von Fällen ist vor der Entscheidung das Einigungsamt (vgl. Bekanntmachung vom 15. Dezember 1914,

Bd. 50, S. 46) zu hören. Bei Vergleichen wird nur die Hälfte der Gerichtsgebühren (bei Streitgegenständen unter 100 M. gar keine Gerichtsgebühren) erhoben.

Die Verordnungen vom 22. Dezember 1914/20. Mai 1915 (RGBl. 1915, S. 293 — Bd. 50, S. 318 —) und vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 499 — Bd. 50. S. 45) werden aufgehoben.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916 (RGBl. S. 459 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 (RGBl. S. 213).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (vgl. oben S. 74) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 16. Mai 1916 (RGBl. S. 460).

Außer den durch Bekanntmachungen vom 11. August 1915 (vgl. Bd. 51, S. 357) und 5. Februar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 228) zugelassenen Gewichten werden weitere eiserne Gewichte zur Eichung zugelassen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916, oben S. 77 f.)

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nachdem bisher durch eine Reihe kleinerer Mittel (vgl. Bekanntmachung vom 25. Februar 1916 — Bd. 52, S. 231) die Web- usw. Waren hatten „gestreckt" werden sollen, wird nunmehr zu einer umfassenden Regelung auf diesem Gebiete geschritten.

Zunächst wird zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen eine Reichsbekleidungsstelle errichtet. Diese hat die Aufgabe, die genannten Vorräte sparsam zu verwalten und gleichmäßig zu verteilen, Behörden, Krankenanstalten u. a. m. den erforderlichen Bedarf zu beschaffen und die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern. Sie gliedert sich in eine dem Reichsamt des Innern unterstehende Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung. Die Verwaltungsabteilung besteht aus einem vom Reichskanzler ernannten Vorstand und einem über wichtige Fragen zu hörenden Beirat, dessen Zusammensetzung genau vorgeschrieben ist (Vorsitzender des Vorstandes als Vorsitzender, 11 Regierungsvertreter, 2 Vertreter des Städtetages, je 1 Vertreter des Landwirtschaftsrats usw.); auch die Beiratsmitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

Die wichtigsten materiellen Bestimmungen sind folgende:

a) Großhändler und Hersteller von Bekleidungsstücken im Großbetriebe dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden hatten. Auch darf die gewerbsmäßige Herstellung von Kleidungsstücken nur auf feste Bestellung und festen, genau formulierten Auftrag vorgenommen werden.

b) Kleinhändler haben sofort eine Inventur über ihre Vorräte vorzunehmen. Vor Abschluß der Inventur dürfen die in sie aufzunehmenden Waren überhaupt nicht, nachher dürfen bis zum 1. August 1916 höchstens 20 v. H. von ihnen veräußert werden. Allen Personen, die nicht gewerbsmäßigen Kleinhandel mit den in Frage stehenden Waren betreiben, ist der Verkauf an Verbraucher verboten.

c) Vom 1. August 1916 ab dürfen die eingangs bezeichneten Gegenstände mit bestimmten Ausnahmen (vgl. folgende Bekanntmachung) nur gegen Bezugsschein an Verbraucher verabfolgt werden. Der Bezugsschein wird nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung dartun, doch kann dies fortfallen, wenn eine Vermutung für die Notwendigkeit spricht (z. B. bei Heirat, Konfirmation usw.). Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt durch die zuständigen Behörden; sie sind nicht über-

tragbar und geben keinen Anspruch auf den Bezug der betreffenden Ware. Sie sind von den Gewerbetreibenden bei Verabfolgung der Ware zu entwerten.

d) Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

Bekanntmachung betr. die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 468 ff.). Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung.

Es handelt sich einmal um Waren, bei denen wegen ihres hohen Wertes die Vermutung besteht, daß sie nur in geringem Umfange gekauft werden (Seidenwaren, Stoffe, Wäsche und Garderoben über gewissen Preislagen, pelzgefütterte Waren), weiter um Waren, bei denen das System der Bezugsscheine zu schwierig durchzuführen wäre wie Bänder, Spitzen u. ä. m. Weiter sind u. a. ausgenommen Mützen, Hüte, Schleier, Schirme, Teppiche, Verbandstoffe, Säuglingswäsche und -bekleidung, Kinder- und Schulmädchenkleider (nach Bekanntmachung vom 13. Juli 1916), Korsette, Kragen usw., Taschentücher, Woll- und Baumwollstoffe bis zu Längen von 2 m, und endlich (gleichfalls nach Bekanntmachung vom 13. Juli 1916) Damensommerkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt oder zugeschnitten war.

Gesetz betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916 (RGBl. S. 490 f.).

Es werden weitere 12 Milliarden M. Kriegskredite bewilligt. (Bisherige Bewilligungen: 4. August 1914: 5 Milliarden, 3. Dezember 1914: 5 Milliarden, 22. März 1915: 10 Milliarden, 31. August 1915: 10 Milliarden, 24. Dezember 1915: 10 Milliarden M.)

Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 503 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915/4. April 1916 (RGBl. S. 750/233).

Es wird eine Bestandsaufnahme von Kakao jeder Art und Schokolade mit Stichtag vom 13. Juni 1916 festgesetzt (frühere Bestandsaufnahme nach Bekanntmachung vom 29. November 1915 — Bd. 51, S. 373). Weiterhin dürfen Kakao und Schokoladen nur von deutschen Fabriken oder von Firmen usw. abgesetzt werden, die von der Kriegskakao-Gesellschaft ermächtigt sind, endlich von Kleinhändlern. (Vgl. Bekanntmachung vom 29. Mai 1916, oben S. 184, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. die Aenderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (RGBl S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Juni 1916 (RGBl. S. 505). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (vgl. oben S. 183) eingearbeitet.

Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben. Vom 12. Juni 1916 (RGBl. S. 507 ff.).

Neben einer Erhöhung von Zöllen und Steuern, deren Einzelaufführung den Rahmen dieser Zusammenstellung überschreiten würde, wird noch ein besonderer „Kriegsaufschlag für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse“ festgesetzt. Er beträgt für Zigaretten 3-25 M. für 1000 Stück je nach Güte der Zigarette, für Zigarettentabak 3-12 M. für das Kilogramm je nach Güte des Tabaks, für Zigarettenpapier 6 M. für 1000 Zigarettenhüllen. Außerdem haben Betriebe, die

in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1916 über 15 v. H. mehr Zigaretten versteuert haben, als in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916, einen erhöhten Kriegsaufschlag zu entrichten; dieser beträgt bei einer Mehrversteuerung von

15—20 v. H. das Doppelte,
20—25 „ „ „ Dreifache,
über 25 „ „ „ Vierfache der obigen Beträge.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 bestimmt der Bundesrat, für welche Mengen der einfache Kriegszuschlag zu entrichten ist. Die erhöhten Zuschläge regeln sich dann wieder nach den vorstehenden Sätzen. Die nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb des ersten Jahres arbeitslos werdenden Hausgewerbetreibenden und Arbeiter erhalten Unterstützungen bis zu einem Zeitraum von einem halben Jahre, sofern sie vorher mehr als 1 Jahr im Tabakgewerbe beschäftigt waren.

Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 513 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. April 1916, oben S. 72.)

Bekanntmachung betr. Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 515 f.). Auf Grund des Ges. vom 4 August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden Ausnahmen getroffen zugunsten von Ausländern, die sich zur Zeit des Unfalls in den militärisch verwalteten Gebieten Rußlands aufgehalten haben, also an sich keine Rentenansprüche hätten.

Bekanntmachung betr. § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. Juni 1914 (RGBl. S. 516 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Als Aufenthalt im Auslande soll ein Aufenthalt in Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten für das Reich oder seine Verbündeten nicht angesehen werden, soweit es sich um Krankenversicherung handelt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 23. April 1915, Bd. 50, S. 315 f., und die daselbst aufgeführten Bekanntmachungen, sowie Bekanntmachung vom 5. Juli 1916, unten S. 200.)

Bekanntmachung betr. die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer. Vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 517 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eingehende Bestimmungen für den Sonderfall, daß Angestellte bereits in einer Lebensversicherung versichert waren und der Teil der Versicherungsansprüche gegen den Versicherer, der an die Reichsversicherungsanstalt abgetreten war, wieder auf den Versicherten zurückübertragen werden soll. Die Angabe weiterer Einzelheiten würde hier zu weit führen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916, oben S. 77.)

Bekanntmachung über Arbeitsnachweise. Vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 519). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Gemeinden oder Gemeindeverbände können verpflichtet werden, öffentliche, unparteiische Arbeitsnachweise zu errichten oder auszubauen oder zu den Kosten der von anderen Gemeinden usw. errichteten Arbeitsnachweise beizutragen.

Bekanntmachung betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 519 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für gewerbliche Betriebe, in denen Schuhwaren hergestellt, bearbeitet oder ausgebessert werden, gelten, falls die Zahl der gewerblichen Arbeiter einschließlich der Hausarbeiter mindestens 4 beträgt, folgende Beschränkungen:

a) Die wöchentliche Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter 40 Stunden nicht überschreiten.

b) Den Hausarbeitern darf höchstens $^{7}/_{10}$ der in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Mai 1916 durchschnittlich zugeteilten Arbeit zugeteilt werden.

c) Innerhalb der gewerblichen Betriebe beschäftigten Personen darf keine Arbeit außerhalb der Betriebe und keine Arbeit für Rechnung Dritter überwiesen werden.

d) Stück- und Stundenlöhne dürfen nicht geringer als die am 1. Juni 1916 gezahlten Löhne sein. Sonstige Löhne dürfen nur im Verhältnis zur Kürzung der Arbeitszeit, höchstens aber um $^{3}/_{10}$, gekürzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die handelsgewerbliche Tätigkeit, sowie auf die Aufsichtsführung u. ä. m. (Vgl. die entsprechenden Bekanntmachungen für die Betriebe, in denen Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt werden, vom 12. August und 7. November 1915, Bd. 51, S. 350 und 368.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien. Vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 524). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

Die durch Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) genannten Prioritätsfristen werden in Spanien bis nach Friedensschluß verlängert. (Vgl. wegen weiterer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 8. April 1916, oben S. 68.)

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 71). Vom 17. Juni 1916 (RGBl. S. 529). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. Bd. 52, S. 226) wird auf Stroh, Heu und Häcksel ausgedehnt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 24. Mai 1916, oben S. 80 und 11. Mai 1916, oben S. 76.)

Bekanntmachung über Aenderung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln. Vom 18. Juni 1916 (RGBl. S. 530). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Es handelt sich um unwesentliche Aenderungen über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges eingeführter und von der Zentral-Einkaufsgesellschaft übernommener Waren.

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916. Vom 19. Juni 1916 (RGBl. S. 531). Auf Grund der Bekanntmachung vom 4. April 1916 (RGBl. S. 233).

Es wird eine nähere Erläuterung gegeben, was unter Kakao zu verstehen ist; auch wird das Durchfuhrverbot auf Schokoladenmasse und Schokoladen jeder Art ausgedehnt. (Vgl. Bekanntmachung vom 29. Mai 1916, oben S. 184.)

Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (RGBl. S. 86.) Vom 19. Juni 1916 (RGBl. S. 532). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 7. Februar/31. März 1916 (vgl. Bd. 52, S. 227 f.) wird dahin verschärft, daß den Kartoffelerzeugern auf den Kopf ihrer Wirtschaftsangehörigen anstatt $1^1/_2$ Pfd. nur noch 1 Pfd. Kartoffeln zu belassen sind. (Vgl. Bekanntmachung vom 15. April, oben S. 71, und die daselbst angeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom Vom 20. Juni 1916 (RGBl. S. 533). Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 (RGBl. S. 213).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (vgl. oben S. 74) eingearbeitet.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 20. Juni 1916 (RGBl. S. 534 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (vgl. oben S. 72) eingearbeitet.

Bekanntmachung über Mischung von Kunstdünger. Vom 17. Juni 1916 (RGBl. S. 539). Auf Grund der Bekanntmachung vom 5. Juni 1916 (RGBl. S. 440).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. Bekanntmachungen vom 5. Juni, oben S. 85, und vom 11. Mai 1916, oben S. 76, sowie die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 20. Juni 1916 (RGBl. S. 540). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Bei Bereitung von Roggenbrot kann an Stelle von Kartoffel auch Weizenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwandt werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 26. Mai 1916, oben S. 80, sowie die aus denselben Gründen erlassenen Kartoffelverfütterungsbeschränkungen, Bekanntmachung vom 15. April oben S. 71.)

Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 541 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1916 (RGBl. S. 543 f.).

Ledernes Straßenschuhwerk, das in wesentlichen Teilen aus untauglichen Ledererersatzmitteln (Pappe u. dgl.) besteht, darf gewerbsmäßig nicht hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden. Besteht die Laufsohle aus geeigneten Ersatzmitteln, so muß sie mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Absätze mit Gummibeschlag und Sohlen aus Gummi, Balata oder Holz fallen nicht unter diese Vorschriften.

Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 545). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 30. März 1916 über Web- usw. Waren (vgl. Bd. 52, S. 238) sollen auch auf Seilerwaren jeder Art Anwendung finden.

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 545 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Mit bestimmten Ausnahmen werden Kaufverträge verboten, falls sie betreffen Brotgetreide, Hafer, Gerste, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte, Oelfrüchte (Kaufverträge über vorstehende Gegenstände durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 — vgl. unten S. 208 — wieder gestattet) und Kraftfuttermittel. (Vgl. für das Jahr 1915 die Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 — Bd. 50, S. 321 — und 21. Oktober 1915 — Bd. 51, S. 364 — sowie die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. die Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 547 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Auf Grund der Ernteflächenerhebung (Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 — vgl. oben S. 78) soll nach den Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden eine Erntevorschätzung stattfinden, und zwar für Getreide aller Art, Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben und Möhren.

Frachturkundenstempelgesetz. Vom 17. Juni 1916 (RGBl. S. 555 f.).

Das Gesetz ist nur mittelbar durch die Mindereinnahmen des Reichs infolge des Krieges veranlaßt. Es kann daher hier nur mit dem Bemerken kurze Erwähnung finden, daß die Frachturkunden einer Besteuerung von 5 Pfg. bis zu 3 M. je nach Art der Sendung und Höhe des Frachtbetrages unterworfen werden. Es ist nach Bekanntmachung vom 11. Juli 1916 am 1. August 1916 in Kraft getreten.

Gesetz betr. Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 559 f.).

Es handelt sich um kleine formale Aenderungen des Gesetzestextes vom 25. Mai 1910 und 7. September 1915 (vgl. Bd. 51, S. 355) die sich infolge Weitergeltung der Bestimmungen des letzteren Gesetzes nötig machen. Auch erfahren die Kalipreise für die Zeit bis zum 30. Juni 1917 eine Erhöhung. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betreffen keine Kriegsmaßnahmen. Vgl auch oben S. 186.

Kriegssteuergesetz. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561 ff.).

Steuerpflicht der Einzelpersonen. Die zur Besitzsteuer (§ 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913) steuerpflichtigen Personen, deren Vermögen am 31. Dezember 1916 gegen den Stand zu Beginn des Veranlagungszeitraums einen Zuwachs oder keine Verminderung um mindestens 10 v. H. erfahren hat, haben eine außerordentliche Reichskriegsabgabe zu entrichten. Keiner Versteuerung unterliegt der Zuwachs, der erworben ist durch Erbanfall oder sonstwie aus dem Nachlaß eines Verstorbenen, durch Kapitalauszahlung aus einer Versicherung, durch Schenkung oder durch Veräußerung ausländischen Vermögens und anderer Gegenstände, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nichtsteuerbaren Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben. Vermögensanlagen im letzteren Sinne, Anlagen für Kunst- und Schmuckgegenstände in größerem Umfange u. a. m. sind dagegen dem Vermögen hinzuzurechnen.

Die Zuwachsabgabe wird nur erhoben, wenn der Zuwachs 3000 M. und das Vermögen nach dem Stand vom 31. Dezember 1916 10 000 M. übersteigt. (Vgl. aber 2.)

Die Abgabe beträgt

1) von dem Vermögenszuwachs

für die ersten 10 000 M. des Vermögenszuwachses		5 v. H.
„ „ nächsten angefangenen oder vollen	10 000 M.	10 „ „
„ „ „ „ „ „	10 000 „	15 „ „
„ „ „ „ „ „	20 000 „	20 „ „
„ „ „ „ „ „	50 000 „	25 „ „
„ „ „ „ „ „	100 000 „	30 „ „
„ „ „ „ „ „	200 000 „	35 „ „
„ „ „ „ „ „	300 000 „	40 „ „
„ „ „ „ „ „	300 000 „	45 „ „
„ „ weiteren Beträge		50 „ „

2) von dem nach dem Besitzsteuergesetz für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen, insoweit es 90 v. H. des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten Vermögens übersteigt und insoweit es weder der Besitzsteuer noch der Abgabe nach Nr. 1 unterliegt, 1 v. H. Von der Abgabe nach Nr. 2 ist Vermögen von nicht mehr als 20 000 M. befreit.

Für Gesellschafter einer G. m. b. H., Fideikommißbesitzer u. ä. m. gelten Sonderbestimmungen.

Steuerpflicht der Gesellschaften (vgl. hierzu die vorbereitende Bekanntmachung vom 24. Dezember 1915, Bd. 52, S. 219). Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen mit den Rechten juristischer Personen, Gesellschaften m. b. H. und eingetragene Genossenschaften haben von dem Mehrgewinn eine Kriegsabgabe zu entrichten, der sich zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinne und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Gewinne ergibt. (Vgl. wegen dieser Begriffe im einzelnen die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1915 — Bd. 52, S. 219, aus der sie im wesentlichen unverändert in das vorliegende Gesetz übernommen sind. Eine wesentliche Abänderung ist nur, daß als früherer Durchschnittsgewinn mindestens ein Betrag vom 6 v. H. — nach Gesetz vom 24. Dezember 1915 5 v. H. — angenommen wird.) Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften bei einem Mehrgewinn von

bis 2 v. H.	10 v. H. des Mehrgewinns
2—5 „ „	15 „ „ „ „
5—10 „ „	20 „ „ „ „
10—15 „ „	25 „ „ „ „
über 15 „ „	30 „ „ „ „

Die Abgabe erhöht sich, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren

8—10 v. H. des Grund- (oder Stamm-) Kapitals beträgt, um	10 v. H. ihres Betrags
10—15 „ „ „ „ „ „ „ „ „	20 „ „ „ „
15—20 „ „ „ „ „ „ „ „ „	30 „ „ „ „
20—25 „ „ „ „ „ „ „ „ „	40 „ „ „ „
über 25 „ „ „ „ „ „ „ „ „	50 „ „ „ „

Ausländische Gesellschaften haben eine Abgabe von dem auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrgewinn zu entrichten. Die Abgabe beträgt bei einem Mehrgewinn von

bis 20 000 M.	10 v. H. des Mehrgewinns
20— 40 000 „	12 „ „ „ „
40— 60 000 „	14 „ „ „ „
60— 80 000 „	16 „ „ „ „
80—100 000 „	18 „ „ „ „
100—120 000 „	20 „ „ „ „
120—140 000 „	22 „ „ „ „
140—160 000 „	24 „ „ „ „
160—180 000 „	26 „ „ „ „
180—200 000 „	28 „ „ „ „
200—250 000 „	30 „ „ „ „
250—500 000 „	40 „ „ „ „
über 500 000 „	45 „ „ „ „

Die Kriegsabgabe der Einzelpersonen ist zu einem Drittel binnen 3 Monaten nach Zustellung des Bescheids zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 1. November 1917, das letzte Drittel bis zum 1. März 1918 zu entrichten. Die Kriegsabgabe der Gesellschaften wird nach dem Gesamtergebnisse der beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre vorläufig und nach dem Gesamtergebnis aller Kriegsgeschäftsjahre endgültig festgesetzt. Die vorläufig festgesetzte Kriegsabgabe ist binnen 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides, der Rest ist 3 Monate nach der Zustellung des endgültigen Bescheides zu entrichten. Unter Umständen findet Rückerstattung statt.

Die Einnahme aus der Kriegsabgabe ist ausschließlich zur Verminderung der Reichsschuld zu verwenden, soweit sie nicht nach dem Reichshaushaltsetat

für 1916 zum Ausgleich des Ausfalls bei anderen Einnahmekapiteln erforderlich ist.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261). Vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 573 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261).

In gewerblichen usw. Betrieben darf Zucker im allgemeinen nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von Kompott, Schaumweinen (vgl. aber unten), Essig, Senf, kosmetischen Mitteln u. ä. m. Ersatz ist nach Bekanntmachung vom 7. Juni 1916 — vgl. unter Bekanntmachung vom 25. April 1916, oben S. 74 — durch Süßstoff gewährt worden. Dagegen darf Zucker verwendet werden zur Herstellung von Marmeladen, Obst-, Beeren- und auch Schaumweinen innerhalb gewisser Höchstgrenzen. Die Bezugsscheine werden von der Reichszuckerstelle erteilt, für Süßigkeiten und Schokolade von der Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitsgewerbe in Würzburg. (Vgl. Bekanntmachung vom 10. April 1916, oben S. 68.)

Bekanntmachung betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 23. Juni 1916 (RGBl. S. 575). Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 414).

Die Bekanntmachung vom 1. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 328 f.) wird auf Portugiesen ausgedehnt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 14. Mai 1916, oben S. 77 und 31. Juli 1916 unten S. 211.)

Gesetz betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 577 ff.).

Vom 1. August 1916 ab (vgl. folgende Verordnung) werden im Post- und Telegraphenverkehr eine Reihe außerordentlicher Reichsabgaben erhoben, z. B. für Briefe 5 Pf. (im Ortsverkehr 2½ Pf.), Postkarten 2½ Pf., Pakete je nach Gewicht und Entfernung 5—20 Pf., Wertbriefe je nach Entfernung 5—10 Pfg., Telegramme (mit Ausnahme von Pressetelegrammen): 2 Pf. von jedem Wort, Fernsprechanschlüsse 10 v. H. von der Pausch- oder Grund- oder Gesprächsgebühr. (Vgl. noch Bekanntmachungen vom 12. Juli 1916, unten S. 203.)

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe. Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 580).

Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft.

Bekanntmachung über die Preise für Düngemittelsäcke. Vom 23. Juni 1916 (RGBl. S. 580). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13).

Der Preis wird auf 2 M. festgesetzt. (Vgl. Bekanntmachung vom 11. Mai 1916, oben S. 76.)

Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

1) Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 (nach Bekanntmachung vom 29. Juli 1916, unter Umständen vom 1. September 1916) ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem

Zeitpunkt mit den erwähnten Gegenständen Handel getrieben haben. Es gilt dagegen nicht für

a) den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirtschaft usw.,

b) den Kleinhandel mit Absatz unmittelbar an den Verbraucher,

c) Behörden und sonstige amtliche Stellen

und andere weniger wichtige Ausnahmen.

Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sind besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen.

2) Es werden besondere Strafen für diejenigen festgesetzt, die den Preis für Lebens- und Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere durch Kettenhandel, steigern.

3) Es wird verboten, in periodischen Druckschriften und sonstigen für einen größeren Personenkreis bestimmten Mitteilungen

a) sich ohne besondere Genehmigung zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern,

b) bei Ankündigungen betr. Lebensmittel Angaben zu machen, die geeignet sind, Irrtümer über die geschäftlichen Verhältnisse des Anbietenden u. a. m. zu erwecken.

(Vgl. die früheren Verordnungen vom 23. Juli 1915 — Bd. 50, S. 334 —, 23. September 1915 — Bd. 51, S. 357 —, 25. September 1915 — Bd. 51, S. 357f. —, 4. November 1915 — Bd. 51, S. 367f.)

Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 585f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347).

Es werden Großhandelshöchstpreise für Süßwasserfische festgesetzt, die den Großhandelshöchstpreisen am Berliner Markt vom 5. Dezember 1915 (vgl. Bd. 52, S. 216) ungefähr entsprechen, und nur für Hechte etwas höher sind. Ebenso werden Höchstgrenzen für Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt. (Vgl. Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, oben S. 74f.)

Bekanntmachung betr. Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 587f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die vollständige oder teilweise Uebertragung des Eigentums von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige ist verboten. Das Gleiche gilt für Schiffe im Bau. Ebenso sind für deutsche Schiffe mit mehr als 15000 kg Tragfähigkeit Fracht- usw. Verträge verboten, die mehr als $1/_3$ des Schiffes in Anspruch nehmen, soweit die Beförderung nicht ausschließlich von oder nach Häfen des Inlandes erfolgen soll. (Vgl. wegen Kauffahrteischiffen die Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1915/17. Februar 1916, Bd. 51, S. 364, und Bd. 52, S. 229, ferner Bekanntmachung vom 6. Juli 1916, unten S. 201.)

Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 588f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Anbieten und Inverkehrbringen von Nahrungs- und Genußmitteln unter irreführenden Bezeichnungen wird unter besondere Strafen gestellt. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, oben S. 78 und 26. Mai 1916, oben S. 183.)

Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 589f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Fetthaltige Zubereitungen, die Butter oder Schmalz zu ersetzen bestimmt sind, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefett, dürfen gewerbsmäßig nicht in Verkehr gebracht werden.

b) Margarine, die weniger als 76 v. H. Fett oder mehr als 20 v. H. Wasser enthält, darf gewerbsmäßig nicht in Verkehr gebracht werden.

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 590ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung betrifft die Kartoffelversorgung der Bevölkerung für das ganze Erntejahr 1916/17 (16. August 1916 bis 15. August 1917); und zwar sind grundsätzlich die Kommunalverbände verpflichtet, die erforderlichen Kartoffelmengen zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den im Bezirk selbst verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Sie haben zu diesem Zwecke (ebenso wie die Heeresverwaltungen, Reichsbranntweinstelle usw.) ihren Kartoffelbedarf bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Der Ausgleich zwischen den Ueberschuß- und den Bedarfsverbänden erfolgt durch die Reichskartoffelstelle, und zwar hat sie Zeit und Menge der Lieferungen zu bestimmen.

Die allgemeinen Grundsätze über Sicherstellung, Abgabe, Trocknen, Verfüttern usw. von Kartoffeln stellt der Reichskanzler auf, die Versorgungsregelung im einzelnen liegt den Kommunalverbänden bzw. Gemeinden über 10000 Einwohner ob Letztere haben insbesondere die übernommenen Mengen durch Einmieten oder Einlagern sorgfältig aufzubewahren, soweit nicht sofort Verteilung erfolgt.

Die Landeszentralbehörden haben für ihren Bezirk oder Teile desselben Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten. (Vgl. wegen der Kartoffelversorgung für Frühjahr und Sommer 1916 die Bekanntmachungen vom 7. Februar/19. Juni 1916, Bd. 52, S. 227f. und oben S. 192, ferner die Bekanntmachung vom 15. April 1916, oben S. 71.)

Bekanntmachung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 593f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In Gemeinden von mehr als 40000 Einwohnern können die Haushaltungsvorstände, gewerblichen Betriebe usw. zur Sammlung und Ablieferung der Speisereste und Küchenabfälle an Sammelstellen verpflichtet werden. Die Hauseigentümer haben hierzu geeignete Sammelgefäße aufzustellen. Die Gemeinden ihrerseits müssen die Abfälle dreimal wöchentlich abholen und an die Reichsgesellschaft für deutsches Milchkraftfutter abliefern. Letztere muß die Abfälle gegen einen angemessenen Uebernahmepreis abnehmen und zu Milchkraftfutter verarbeiten. Das Futter muß auf Verlangen den Gemeinden, die eine genügende Regelung des Milchverkehrs eingeführt haben, zur Verfügung gestellt werden. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 29. Juni wegen Schlachtabfällen, unten S. 199.)

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438). Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 595ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Im wesentlichen sollen die Vorschriften der Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 331) mit dem Zusatz vom 19. Oktober 1915 (Bd. 51, S. 363) auch für das Erntejahr 1916/17 Geltung behalten. Die Höchstpreise für Mohn und einige andere Oelfrüchte werden etwas erhöht, für die Oelfrüchte aus der Ernte 1917 werden die Preise schon jetzt um je $^1/_8$ erhöht. Endlich hat der Kriegsausschuß bestimmte Mengen Oelkuchen an die Lieferer von Oelfrüchten zurückzuliefern. Die Bekanntmachung ist in ihrer neuen Fassung unter dem 27. Juli 1916 veröffentlicht.

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten usw. vom 15. Oktober 1915 (RGBl. S. 675). Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 597). Auf Grund der Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438).

Die Zusatzbekanntmachung konnte aufgehoben werden, da sie in die vorstehende Bekanntmachung miteingearbeitet worden ist.

Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 597 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 417).

Die Sodahöchstpreise vom 26. Mai 1916 (vgl. oben S. 183) erfahren Abänderungen.

Bekanntmachung betr. Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (RGBl. S. 426). Vom 27. Juni 1916 (RGBl. S. 611). Auf Grund der Bekanntmachung vom 27. Mai 1916.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 27. Mai 1916 (vgl. oben S. 184) eingearbeitet.

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung betr. Regelung des Verkehrs von aus dem Auslande eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz) vom 4. März 1916 (RGBl. S. 149). Vom 27. Juni 1916 (RGBl. S. 612). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine unwesentliche Aenderung der Bekanntmachung vom 4. März 1916 (Bd. 52, S. 233) betr. den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges des eingeführten und von der Zentral-Einkaufsgesellschaft übernommenen Schmalzes.

Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 613 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 gelten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Bd. 50, S. 323) mit den Zusätzen vom 23. Juli 1915 (vgl. daselbst), 19. August 1915 (Bd. 51, S. 351) und 13. Januar 1916 (Bd. 52, S. 223 f.) mit einer großen Reihe von Veränderungen jedoch meist unwesentlicher Art. Hervorgehoben seien nur:

a) Der Verkehr mit Saatgetreide wird durch Saatkarten geregelt (vgl. hierüber die Bekanntmachung vom 27. Juli 1916, unten S. 209); auch sonst wird der Verkehr mit Saatgetreide einer strengen Kontrolle unterzogen.

b) Den Kommunalverbänden wird das Recht der Verarbeitung von Brotgetreide auf Grieß gegeben.

Die Bekanntmachung ist mit allen ihren Aenderungen als neue Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 782 ff.) veröffentlicht.

Verordnung betr. Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915. Vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 621 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden an der genannten Bekanntmachung (vgl. Bd. 50, S. 352 f.) mit ihren Abänderungen vom 20. September 1915 und 21. Oktober 1915 (vgl. ebendaselbst) neben einer Reihe unwesentlicher Aenderungen folgende wichtigere vorgenommen:

a) Es werden die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut verschärft.

b) Es findet ein Verfütterungsverbot für Hülsenfrüchte Aufnahme.

c) Als Stelle, an die die Hülsenfrüchte abzuliefern sind, wird an Stelle der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft eine andere vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle festgesetzt, und zwar nach Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 die Reichshülsenfruchtstelle, eine besondere Abteilung der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft.

d) Die Höchstpreise der alten Bekanntmachung werden erniedrigt, und zwar wird eine Differenzierung nach der Güte zugelassen. Die Bekanntmachung ist in

ihrer neuen Fassung unter dem 27. Juli 1916 noch einmal im Zusammenhang veröffentlicht.

Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 625 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Buchweizen und Hirse dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (nach Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 die eine besondere Abteilung der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft bildende Reichshülsenfruchtstelle) oder an die von letzterer zum Erwerb ermächtigten Stellen (Nährmittelfabriken u. a. m.) abgesetzt werden. Bestimmte Ausnahmen (Lieferung an Altenteiler, Saatgut u. a. m.) sind vorgesehen. Für die geernteten Mengen besteht eine Anzeigepflicht. Die Besitzer von Buchweizen und Hirse haben ihre Vorräte der Reichshülsenfruchtstelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und können umgekehrt Abnahme verlangen. Die zuständige Behörde kann von den Besitzern den Ausdrusch verlangen. Für die abgenommenen Mengen sind angemessene, jedoch durch bestimmte Höchstpreise nach oben begrenzte Uebernahmepreise zu zahlen. Die Reichshülsenfruchtstelle darf ihrerseits die übernommenen Mengen außer an die Heeres- und Marineverwaltung nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. (Vgl. wegen Höchstpreise für Buchweizen und Hirse die Bekanntmachungen vom 11. November 1915, Bd. 51, S. 369 f., und 16. November 1915, Bd. 51, S. 372, wegen der Einfuhr von Buchweizen Bekanntmachung vom 4. März 1916, Bd. 52, S. 232 f., vgl. auch Ernteflächenerhebung [Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, oben S. 78], Vorverkauf der Ernte [Bekanntmachung vom 21. Juni 1916, oben S. 192 f.].)

Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen. Vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 631 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die in größeren Abdeckereien anfallenden Tierkörper und Tierkörperteile und die in größeren Schlachthäusern usw. anfallenden, zum menschlichen Genusse nicht verwendbaren Schlachtabfälle, Tierkörper usw. sind auf Futtermittel und Fette zu verarbeiten. Die Futtermittel gelten als Kraftfuttermittel (vgl. Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, oben S. 75). Für die Fette gilt die Bekanntmachung vom 13. April 1916 (vgl. oben S. 69 f.) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. Mai 1916 (oben S. 80). (Vgl. auch Bekanntmachung betr. wegen Küchenabfälle vom 26. Juni 1916, oben S. 197.)

Bekanntmachungen über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement. Vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 633 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Lieferungsverträge über Zement, durch welche eine Lieferungspflicht über den 31. Dezember 1916 hinaus begründet wird, dürfen vor dem 1. Dezember 1916 nicht abgeschlossen werden.

b) Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Zement wird verboten.

Gesetz über einen Warenumsatzstempel. Vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 639 ff.).

Dies Gesetz gehört mittelbar hierher, da die Erträgnisse des Stempels zur Erleichterung der durch den Krieg verursachten Belastungen des Reichshaushalts dienen sollen; es trifft drei grundlegende Bestimmungen:

a) Der Scheckstempel wird aufgehoben.

b) Der gewerbliche Umsatz muß, falls er im Jahre 3000 M. übersteigt, mit 1 aufs Tausend versteuert werden.

c) Jede nicht im Betrieb eines inländischen Gewerbes bezahlte Warenlieferung im Betrage von mehr als 100 M. muß gleichfalls mit 1 aufs Tausend versteuert werden.

Eingehendere Angaben würden den Rahmen dieser Uebersicht überschreiten.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916 (RGBl. S. 647). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die am 3. Februar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 227) festgesetzten Höchstpreise werden aufgehoben; sie gelten jedoch noch für die durch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916 (vgl. oben S. 76) festgesetzten Lieferungen.

Bekanntmachung über Grünkern. Vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 649 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Hersteller von Grünkern aus der Ernte 1916 dürfen diesen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (nach Bekanntmachung vom 15. Juli 1916 die Reichsgetreidestelle) oder an die von letzterer ermächtigten Stellen (Nährmittelfabriken u. a. m.) abliefern. Sie haben ihre Vorräte dem Kommunalverband anzuzeigen und sie der Reichsgetreidestelle auf Verlangen gegen einen angemessenen, jedoch nach oben durch einen Höchstpreis begrenzten Uebernahmepreis käuflich zu überlassen; sie können ihrerseits auch Abnahme verlangen. Bestimmte Ausnahmen (für Altenteiler usw.) sind vorgesehen. Die Reichsgetreidestelle darf ihrerseits die übernommenen Mengen außer an die Heeres- und Marineverwaltung nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure. Vom 4. Juli 1916 (RGBl. S. 653 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13).

Die durch Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 222) festgesetzten und durch Bekanntmachung vom 5. Juni 1916 (vgl. oben S. 185) abgeänderten Höchstpreise erfahren bezüglich einer Reihe phosphorhaltiger Düngemittel weitere Abänderungen.

Bekanntmachung betr. Krankenversicherung bei Ersatzkassen. Vom 5. Juli 1916 (RGBl. S. 655 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Mitglieder von Ersatzkassen (Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit), deren Satzungen bei Diensteintritt in das Heer oder die Marine ein Erlöschen der Mitgliedschaft oder eine Verminderung der Rechte oder eine Erhöhung der Beiträge vorsehen, können unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem die Fortsetzung ihrer vollberechtigten Mitgliedschaft verlangen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 14. Juni 1916, oben S. 190.)

Bekanntmachung betr. Festsetzung der Ortslöhne. Vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 658). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Verordnung wird die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (RVO. § 151, 1) bis zum Schlusse des Kalenderjahres verlängert, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. (Vgl. für die Vorjahre Bekanntmachungen vom 4. September 1914, Bd. 49, S. 64. und 19. August 1915, Bd. 51, S. 351.)

Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 659 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für das Erntejahr 1916/17 gilt die vorjährige Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Bd. 50, S. 325 f.) mit ihren Zusatzbekanntmachungen vom 21. Oktober 1915 (Bd. 51, S. 364) und 27. Januar 1916 (Bd. 52, S. 225 f.) mit einer Reihe von Abänderungen, von denen folgende wichtigere hervorgehoben seien:

a) Ausgedroschene Gerste kann dem Kommunalverbande jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

b) Anstatt der Hälfte dürfen nur $^4/_{10}$ der geernteten Gerste als Saatgut und zu sonstigen Zwecken im eigenen Betriebe verwendet werden.

c) Grütze, Graupen oder Gerstenmehl darf von den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nur auf Grund von Mahlkarten hergestellt werden.

d) Der Verkehr mit Saatgerste wird durch Saatkarten geregelt (vgl. hierüber die Bekanntmachung vom 27. Juli 1916, unten S. 209); auch sonst wird der Verkehr mit Saatgerste einer strengen Kontrolle unterworfen.

e) An Stelle der Reichsfuttermittelstelle setzt der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle das Kontingent für die Verarbeitung fest.

(Die so umgeänderte Bekanntmachung ist in ihrer neuen Fassung als Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 veröffentlicht.)

Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 666 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für das Erntejahr 1916/17 gilt die vorjährige Bekanntmachung vom 28. Juni 1916 (Bd. 50, S. 326 f.) mit ihren Zusatzbekanntmachungen vom 9. September 1915 (Bd. 51, S. 354 f.) und 17. Januar 1916 (Bd. 52, S. 223) mit einer Reihe von Aenderungen, von denen folgende wichtigere hervorgehoben seien:

a) Ausgedroschener Hafer kann dem Kommunalverbande jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen Hafer zu Nahrungsmitteln verarbeiten, jedoch nur auf Grund von Mahlkarten.

c) Die Veräußerung und der Erwerb von Hafer zu Saatzwecken werden bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler erhält das Recht der Regelung.

d) An Stelle der Reichsfuttermittelstelle teilt der Reichskanzler Nährmittelfabriken u. a. m. ihre Kontingente zu.

e) Der Reichskanzler setzt die Verfütterungsgrenzen für Einhufer usw. fest.

(Die so umgeänderte Bekanntmachung ist in ihrer neuen Fassung als Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 veröffentlicht.)

Bekanntmachung über Rübensaft. Vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 672). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Rübensaft darf nur mit Genehmigung der Kriegs-Rübensaft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607/728). Vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 673). Auf Grund der genannten Bekanntmachungen.

Es handelt sich um eine unwesentliche Aenderung. (Vgl. Bd. 51, S. 367 f.)

Bekanntmachung betr. Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Kauffahrteischiffe. Vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 673 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Beförderung von Gütern zwischen Häfen des Auslands durch deutsche Kauffahrteischiffe ist verboten. (Vgl. Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1915, Bd. 51, S. 364, vom 17. Februar 1916, Bd. 52, S. 229, und 26. Juni 1916, oben S. 196.)

Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 675 ff.)

Es sollen (auf Antrag, vgl. Absatz 3 — § 5 des Gesetzes —) die irgendwie durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentume festgestellt werden. Von zerstörten und abhanden gekom-

menen Sachen wird der volle Wert, von beschädigten Sachen die Wertminderung festgestellt. Aus Billigkeitsgründen können angemessene Zuschläge zu dem sonst maßgebenden Friedenswerte („der Wert, den die Sache vor dem Kriege hatte") zugebilligt werden. Der Verlust von Wechseln und Schecks wird nicht festgestellt, von anderen Wertpapieren nur, insoweit der Geschädigte nicht im Aufgebotsverfahren Ersatz erlangen kann.

In jedem Falle ist festzustellen, ob und inwieweit dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatzleistung, insbesondere aus Versicherungen, zusteht, sowie ob und inwieweit er bereits Ersatz erhalten hat. Liebesgaben und sonstige Schenkungen jeder Art bleiben hierbei außer Betracht.

Berechtigt, den Antrag auf Feststellung der Beschädigung zu stellen, ist der Geschädigte sowie jeder dinglich Berechtigte. Als Feststellungsbehörden werden besondere Ausschüsse, Oberausschüsse und ein Reichsausschuß gebildet, bei denen auch „Vertreter des Reichsinteresses" mitzuwirken haben. Das Verfahren vor den Feststellungsbehörden ist kosten- und gebührenfrei.

Durch die Feststellung der Beschädigung wird ein Rechtsanspruch nicht begründet. Vorschüsse und Vorentschädigungen, welche die Einzelstaaten auf Schäden im Sinne dieses Gesetzes auszahlen, werden ihnen vom Reiche erstattet. Der Zeitpunkt der Erstattung wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

Die Feststellung der innerhalb der Hoheitsgrenze des Reichs eingetretenen Schädigungen der Seeschiffahrt fällt nicht unter vorstehende Vorschriften, ebensowenig Beschädigungen an Leib und Leben, über die besonderes Gesetz ergehen soll.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 680 ff.). Mit Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1916 (RGBl. S. 684 ff.).

Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Anspruch auf Kriegsversorgung haben, können auf Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden; eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn die Betreffenden zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen. Vorbedingung ist vor allem, daß (im allgemeinen) der Antragsteller zwischen dem 21. und 55. Lebensjahre steht und für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Ueber den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

Die Kapitalabfindung kann (nicht muß) umfassen: die Kriegszulage, die Verstümmelungszulage, die Tropenzulage und die Bezüge der Witwen Gefallener bis zu bestimmten Höchstgrenzen; sie kann auch auf einen Teilbetrag dieser Gebührnisse beschränkt werden. Die Abfindungssumme beträgt je nach dem Lebensalter des Antragstellers das $8^1/_4$- (im 55. Lebensjahre) bis $18^1/_2$-fache (im 21. Lebensjahre) der betreffenden Bezüge.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist zu sichern, insbesondere durch zweckentsprechende Grundbucheintragungen, gegebenenfalls müssen Zurückzahlungen stattfinden. Umgekehrt kann auf Antrag der Versorgungsberechtigten in bestimmten Fällen gegen Rückzahlung der Abfindungssumme Rückverwandlung in Rente stattfinden.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so müssen entsprechende Rückzahlungen geleistet werden.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 693). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (vgl. oben S. 188 f.) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 694). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 13. April 1916 (vgl. oben S. 69) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 694). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 13. April 1916 (vgl. oben S. 69) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. Verbot der Ausfuhr von Goldwaren. Vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 695f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Ausfuhr von Goldwaren ist verboten; der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. (Vgl. Bekanntmachung vom 13. November 1915, Bd. 51, S. 371.)

Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 696f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711).

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt für Verkäufe durch die Erzeuger für die Tonne:

Vom	1. August	1916	bis	10. August	1916	180	M.
„	11. „	„	„	20. „	„	160	„
„	21. „	„	„	31. „	„	140	„
„	1. September	„	„	10. September	„	120	„
„	11. „	„	„	20. „	„	100	„
„	21. „	„	„	30. „	„	90	„
„	1. Oktober	„	„	15. Februar	1917	80	„
„	16. Februar	1917	„	15. August	„	100	„

Bei der Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 2. März 1916, Bd. 52, S. 232, die am 31. Juli 1916 außer Kraft tritt und sonst wegen Kartoffeln die Bekanntmachung vom 15. April 1916, oben S. 71.)

Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916 (RGBl. S. 697f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

In Gastwirtschaften usw. dürfen Eier und Eierspeisen nur zum Mittagstische und Abendtische verabreicht werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, oben S. 184, und im übrigen wegen Eiern Bekanntmachung vom 18. April 1916, oben S. 72.)

Verordnung betr. die Inkraftsetzung des Frachturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916. Vom 11. Juli 1916 (RGBl. S. 739). Auf Grund des Ges. vom 17. Juni 1916 (RGBl. S. 555).

Das genannte Gesetz (vgl. oben S. 193) tritt am 1. August 1916 in Kraft.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 12. Juli 1916 (RGBl. S. 740f.).

Die Bekanntmachung enthält die im Hinblick auf das Gesetz vom 21. Juni 1916 (vgl. oben S. 195) nötigen Aenderungen der Postordnung.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 12. Juli 1916 (RGBl. S. 741 f.).

Die Bekanntmachung enthält die im Hinblick auf das Gesetz vom 21. Juni 1916 (vgl. oben S. 195) nötigen Aenderungen der Telegraphenordnung.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261). Vom 12. Juli 1916 (RGBl. S. 743). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402).

In gewerblichen Betrieben darf Zucker nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von Pralinen, überzuckerten Mandeln, Christbaumsachen u. ä. m. (Vgl. Bekanntmachung vom 10. April 1916 oben S. 68 und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916 (RGBl. S. 744). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

a) Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

b) Bis auf weiteres dürfen Kauf- und sonstige Verträge, die den Erwerb von Pflaumen zum Gegenstande haben, nicht abgeschlossen werden, soweit sie nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, ebenso Verträge über anderes Obst, Gemüse und Zwiebeln, soweit sie nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind. Bereits abgeschlossene Verträge sind anzeigepflichtig. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, oben S. 78.)

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 16. Juli 1916 (RGBl. S. 745 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

a) Durch die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sollen umfangreiche Erhebungen über den gesamten im Buch-, Musikalien-, Zeitungs- usw. Druck in den Jahren 1913, 1914, 1915 und Halbjahr 1916 erfolgten Papierverbrauch stattfinden, ebenso über den gegenwärtigen Bestand an anderem als maschinenglattem, holzhaltigem Papier. Weiterhin werden laufende Anmeldungen vorgesehen.

b) Alle Bezieher von anderem als maschinenglattem, holzhaltigem Papier haben zu den Unkosten der Kriegswirtschaftsstelle einen Beitrag zu leisten.

c) Zu Druckzwecken geeignetes Papier darf nur noch durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle bezogen werden.

d) Sämtliches zu Druckzwecken geeignete Papier muß der Kriegswirtschaftsstelle auf Verlangen gegen einen angemessenen Uebernahmepreis käuflich überlassen werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. April 1916, oben S. 72. — Vgl. auch Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, unten S. 210.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 16. Juli 1916 (RGBl. S. 751). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f. und 25. April, oben S. 74.)

Bekanntmachung über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle. Vom 15. Juli 1916 (RGBl. S. 753). Auf Grund der Bekanntmachung vom 29. Mai 1916 (RGBl. S. 204).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 (vgl. oben S. 200) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 17. Juli 1916 (RGBl. S. 753).

Die Bekanntmachung enthält die durch die Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (vgl. oben S. 203) nötigen Aenderungen der Postordnung.

Bekanntmachung über Speisefette. Vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. Reichsstelle für Speisefette. Es wird eine besondere „Reichsstelle für Speisefette“ gebildet, die die Aufbringung, Verteilung und den Verbrauch der Speisefette zu regeln hat. Sie besteht aus einer aus einem Vorstand und einem Beirat zusammengesetzten Verwaltungsabteilung, die Behörde ist, und einer Geschäftsabteilung, die eine G. m. b. H. ist. Während letztere die geschäftlichen Aufgaben zu erledigen hat, hat erstere, deren Mitglieder (Vorstand wie Beirat) sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden (mit dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts als Vorsitzenden des Beirates) die grundsätzlichen Fragen zu erledigen, wie Festsetzung der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Verbrauchsmengen, Aufstellung des Verteilungsplans u. a. m.

II. Bewirtschaftung der Speisefette und Verbrauchsregelung. Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind sämtlich (bisher nach Bekanntmachung vom 8. Juni 1916 — vgl. oben S. 186 f. — nur 50 v. H. und auch nur in größeren Molkereien) für den Kommunalverband beschlagnahmt. Bestimmte Ausnahmen wie Lieferung an die Milchlieferer u. ä. m. sind vorgesehen. Die Kommunalverbände haben anzuordnen, wohin von den Molkereien Milch, Sahne und Butter zu liefern sind. Mit besonderer Genehmigung der übergeordneten Verteilungsstellen (vgl. folgenden Absatz) können sie auch die Ueberlassung der nicht in Molkereien hergestellten Speisefette verlangen.

Die Halter von Kühen können gleichfalls angehalten werden, Milch an Molkereien und andere bestimmte Stellen zu liefern oder Milch zu entrahmen, oder unter bestimmten Voraussetzungen umgekehrt das Buttern zu unterlassen. Ueberhaupt haben die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, in denen Milch verarbeitet oder Speisefette hergestellt oder abgesetzt werden, allen Anordnungen der Reichstelle, der Landesverteilungsstellen (für die einzelnen Bundesstaaten oder Provinzen) und der Kommunalverbände Folge zu leisten. Die Kommunalverbände (unter bestimmten Voraussetzungen größere Gemeinden) haben ihrerseits die Verpflichtung, den Verkehr und Verbrauch mit Speisefetten in ihrem Bezirke zu regeln und etwaige über die Verteilung der von der Reichsstelle festgesetzten Kopfquote hinaus verbleibenden Ueberschüsse an die nächsthöhere Verteilungsstelle abzuliefern; letztere haben die Ueberschüsse ihres ganzen Bezirks entsprechend den Weisungen der Reichsstelle abzuliefern.

III. Preisvorschriften. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette für den Großhandel frei Berlin festzusetzen. (Er hat von dieser Ermächtigung für Butter durch Bekanntmachung vom 24. und 29. Oktober 1915 — Bd. 51, S. 365 — Gebrauch gemacht.) Die Kommunalverbände bezw. Gemeinden sind zum Erlaß von Kleinhandelshöchstpreisen verpflichtet.

IV. Uebergangs- und Schlußvorschriften. Neben Straf- und anderen Bestimmungen enthält dieser Abschnitt auch die Ermächtigung für den Reichskanzler, die Bewirtschaftung von Milch und Käse der Reichsstelle für Speisefette zu übertragen.

(Vgl. Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f. und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, insbesondere die durch vorliegende Bekanntmachung außer Kraft gesetzte Bekanntmachung vom 8. Juni 1916, oben S. 186 f.)

Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 763). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verwendung von Süßstoff wird bei der Bereitung von obergärigem Bier im Gebiete der Brausteuergemeinschaft zugelassen. (Vgl. Bekanntmachung vom 25. April 1916, oben S. 74.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 12. Juli 1916 (RGBl. S. 741 f.).

Die Bekanntmachung enthält die im Hinblick auf das Gesetz vom 21. Juni 1916 (vgl. oben S. 195) nötigen Aenderungen der Telegraphenordnung.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261). Vom 12. Juli 1916 (RGBl. S. 743). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402).

In gewerblichen Betrieben darf Zucker nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von Pralinen, überzuckerten Mandeln, Christbaumsachen u. ä. m. (Vgl. Bekanntmachung vom 10. April 1916 oben S. 68 und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916 (RGBl. S. 744). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

a) Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

b) Bis auf weiteres dürfen Kauf- und sonstige Verträge, die den Erwerb von Pflaumen zum Gegenstande haben, nicht abgeschlossen werden, soweit sie nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, ebenso Verträge über anderes Obst, Gemüse und Zwiebeln, soweit sie nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind. Bereits abgeschlossene Verträge sind anzeigepflichtig. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, oben S. 78.)

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 16. Juli 1916 (RGBl. S. 745 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

a) Durch die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sollen umfangreiche Erhebungen über den gesamten im Buch-, Musikalien-, Zeitungs- usw. Druck in den Jahren 1913, 1914, 1915 und Halbjahr 1916 erfolgten Papierverbrauch stattfinden, ebenso über den gegenwärtigen Bestand an anderem als maschinenglattem, holzhaltigem Papier. Weiterhin werden laufende Anmeldungen vorgesehen.

b) Alle Bezieher von anderem als maschinenglattem, holzhaltigem Papier haben zu den Unkosten der Kriegswirtschaftsstelle einen Beitrag zu leisten.

c) Zu Druckzwecken geeignetes Papier darf nur noch durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle bezogen werden.

d) Sämtliches zu Druckzwecken geeignete Papier muß der Kriegswirtschaftsstelle auf Verlangen gegen einen angemessenen Uebernahmepreis käuflich überlassen werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. April 1916, oben S. 72. — Vgl. auch Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, unten S. 210.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 16. Juli 1916 (RGBl. S. 751). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f. und 25. April, oben S. 74.)

Bekanntmachung über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle. Vom 15. Juli 1916 (RGBl. S. 753). Auf Grund der Bekanntmachung vom 29. Mai 1916 (RGBl. S. 204).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 (vgl. oben S. 200) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 17. Juli 1916 (RGBl. S. 753).

Die Bekanntmachung enthält die durch die Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (vgl. oben S. 203) nötigen Aenderungen der Postordnung.

Bekanntmachung über Speisefette. Vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. Reichsstelle für Speisefette. Es wird eine besondere „Reichsstelle für Speisefette" gebildet, die die Aufbringung, Verteilung und den Verbrauch der Speisefette zu regeln hat. Sie besteht aus einer aus einem Vorstand und einem Beirat zusammengesetzten Verwaltungsabteilung, die Behörde ist, und einer Geschäftsabteilung, die eine G. m. b. H. ist. Während letztere die geschäftlichen Aufgaben zu erledigen hat, hat erstere, deren Mitglieder (Vorstand wie Beirat) sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden (mit dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts als Vorsitzenden des Beirates) die grundsätzlichen Fragen zu erledigen, wie Festsetzung der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Verbrauchsmengen, Aufstellung des Verteilungsplans u. a. m.

II. Bewirtschaftung der Speisefette und Verbrauchsregelung. Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind sämtlich (bisher nach Bekanntmachung vom 8. Juni 1916 — vgl. oben S. 186 f. — nur 50 v. H. und auch nur in größeren Molkereien) für den Kommunalverband beschlagnahmt. Bestimmte Ausnahmen wie Lieferung an die Milchlieferer u. ä. m. sind vorgesehen. Die Kommunalverbände haben anzuordnen, wohin von den Molkereien Milch, Sahne und Butter zu liefern sind. Mit besonderer Genehmigung der übergeordneten Verteilungsstellen (vgl. folgenden Absatz) können sie auch die Ueberlassung der nicht in Molkereien hergestellten Speisefette verlangen.

Die Halter von Kühen können gleichfalls angehalten werden, Milch an Molkereien und andere bestimmte Stellen zu liefern oder Milch zu entrahmen, oder unter bestimmten Voraussetzungen umgekehrt das Buttern zu unterlassen. Ueberhaupt haben die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, in denen Milch verarbeitet oder Speisefette hergestellt oder abgesetzt werden, allen Anordnungen der Reichstelle, der Landesverteilungsstellen (für die einzelnen Bundesstaaten oder Provinzen) und der Kommunalverbände Folge zu leisten. Die Kommunalverbände (unter bestimmten Voraussetzungen größere Gemeinden) haben ihrerseits die Verpflichtung, den Verkehr und Verbrauch mit Speisefetten in ihrem Bezirke zu regeln und etwaige über die Verteilung der von der Reichsstelle festgesetzten Kopfquote hinaus verbleibenden Ueberschüsse an die nächsthöhere Verteilungsstelle abzuliefern; letztere haben die Ueberschüsse ihres ganzen Bezirks entsprechend den Weisungen der Reichsstelle abzuliefern.

III. Preisvorschriften. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette für den Großhandel frei Berlin festzusetzen. (Er hat von dieser Ermächtigung für Butter durch Bekanntmachung vom 24. und 29. Oktober 1915 — Bd. 51, S. 365 — Gebrauch gemacht.) Die Kommunalverbände bezw. Gemeinden sind zum Erlaß von Kleinhandelshöchstpreisen verpflichtet.

IV. Uebergangs- und Schlußvorschriften. Neben Straf- und anderen Bestimmungen enthält dieser Abschnitt auch die Ermächtigung für den Reichskanzler, die Bewirtschaftung von Milch und Käse der Reichsstelle für Speisefette zu übertragen.

(Vgl. Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f. und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, insbesondere die durch vorliegende Bekanntmachung außer Kraft gesetzte Bekanntmachung vom 8. Juni 1916, oben S. 186 f.)

Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 763). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verwendung von Süßstoff wird bei der Bereitung von obergärigem Bier im Gebiete der Brausteuergemeinschaft zugelassen. (Vgl. Bekanntmachung vom 25. April 1916, oben S. 74.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3). Vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 765 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das in der Bekanntmachung vom 3. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 221) für einige Speisefette erlassene Verbot wird auf alle Speisefette ausgedehnt. (Vgl. im übrigen Bekanntmachung vom 13. April 1916, oben S. 69 f.)

Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307). Vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 766 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307).

a) Feinseife und Seifenpulver, die nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Fette und Oele hergestellt sind, dürfen nur unter der Bezeichnung K.-A.-Seife usw. mit bestimmten Höchstpreisen in den Verkehr gebracht werden.

b) (In Abänderung der Bekanntmachung vom 18. April 1916, oben S. 72 f.) Die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln darf auf den Kopf der Bevölkerung 50 g Feinseife (Toiletteseife, Rasierseife und — im Gegensatz zu früher — auch Kernseife) sowie 250 g Seifenpulver nicht übersteigen (bisher 100 g Feinseife, Toilette- und Rasierseife und 500 g andere Seife oder Seifenpulver). Sie darf nur gegen Abschnitte einer besonderen für das ganze Reich gültigen Seifenkarte erfolgen. Für Aerzte, Krankenpfleger u. ä. m., für Kranke mit ansteckenden Krankheiten und für Krankenhäuser (nach durchschnittlicher Belegung) können auf Antrag bis zu 4, für Gruben- und Kohlenarbeiter, sowie für vor dem Feuer beschäftigte Arbeiter bis zu 2, für Kinder bis zu 1½ Jahren kann 1 Zusatzkarte bewilligt werden. Der Vertrieb von fetthaltigen Waschmitteln im Hausierhandel wird verboten. Für Barbiere, Friseure, Waschanstalten u. ä. m. werden Sonderregelungen getroffen.

Verordnung betr. Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (RGBl. 1914, S. 275, 441, 481, 509; 1915, S. 227; 1916, S. 437). Vom 22. Juli 1916 (RGBl. S. 773 ff.).

Es werden umfangreiche Abänderungen getroffen, insbesondere wird eine erheblich erweiterte Liste der als absolute Konterbande anzusehenden Gegenstände aufgestellt. Auch sonst wird eine Reihe von Verschärfungen angeordnet. (Vgl. Verordnung vom 3. Juni 1916, oben S. 185.)

Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze betr. Kaufmannsgerichte. Vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 778). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Amtsdauer der Beisitzer der genannten Gerichte wird bis 31. Dezember 1917 verlängert. Vgl. für die Vorjahre die Bekanntmachung vom 17. September 1914 und 26. Juli 1915 (Bd. 50, S. 334 f.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350). Vom 23. Juli 1916 (RGBl. S. 779). Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (vgl. oben S. 75) eingearbeitet.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 781 ff.). Auf Grund der Bekanntmachungen vom 29. Juni 1916 und 6. Juli 1916.

Die genannten Bekanntmachungen werden in ihrer neuen Fassung veröffentlicht (vgl. oben S. 198, S. 200 f. und S. 201).

Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458, 462 und 468). Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 820).

Der Inhalt der Bekanntmachungen geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. Bd. 50, S. 332 f., 333 und 333 f.) An die Stelle der aufgehobenen Bekanntmachungen treten die drei folgenden Bekanntmachungen.

Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 820 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 820 ff.).

Die Roggenhöchstpreise werden in genau der gleichen Höhe festgesetzt wie im Vorjahre (Königsberg i. Pr. 215, Aachen 230 M. für 1 t). Der Weizenhöchstpreis liegt wie bisher 40 M. über dem Roggenhöchstpreis. Die Höchstpreise gelten für alle Verkäufe inländischer Ware durch den Erzeuger. Ueber Haupt- und Nebenorte gilt das bei der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Bd. 49, S. 72) Gesagte. Die Höchstpreise gelten nicht für Wintersaatgetreide, das bis zum 15. Januar 1917, und für Sommersaatgetreide, das bis zum 15. Mai 1917 zu liefern ist. Sie ermäßigen sich nach dem 31. März 1917 um 15 M. Beim Umsatz des Brotgetreides durch den Handel dürfen wie bisher dem Höchstpreis bis zu 4 M. zugeschlagen werden; von dieser Bestimmung werden jedoch (gleichfalls wie bisher) Ausnahmen gemacht für die Reichsgetreidestelle, die den Zuschlag bis auf 6 M., und für die Kommunalverbände, die ihn gleichfalls bis auf 6, mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle sogar bis auf 9 M. erhöhen dürfen. Sie können ihre Zuschläge beim Weiterverkauf anrechnen. Weiterhin darf die Reichsgetreidestelle für Roggen und Weizen, der bis 15. Dezember 1916 ausgedroschen geliefert wird, Druschprämien bis zu 20 M. für die Tonne bezahlen. (Vgl. für das Vorjahr die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — Bd. 50 S. 332 f. — aufgehoben durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1916.)

Verordnung über Höchstpreise für Gerste. Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 824 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es wird für inländische Gerste ein Erzeugerhöchstpreis von (wie im Vorjahre) 300 M. für 1 t festgesetzt, der jedoch nur für die Zeit bis zum 31. August 1916 gelten soll; für die Zeit vom 1.—15 September beträgt er 280 M., für die spätere Zeit sollen noch niedrigere Höchstpreise festgesetzt werden. Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchstpreis (wie bisher) bis zu 4 M. für die Tonne für Unkosten usw. zugeschlagen werden; von dieser Bestimmung werden jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen gemacht für die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (vgl. Bekanntmachung vom 6. Juli 1916, oben S. 200 f.), die den Zuschlag bis auf 6, und für die Kommunalverbände, die ihn gleichfalls bis auf 6, mit Genehmigung der betreffenden Stelle sogar bis auf 9 M. erhöhen dürfen. Beim Weiterverkauf dürfen letztere die gezahlten Zuschläge anrechnen Die Vorschriften gelten u. a. nicht für Saatgetreide. u. a. m. (Vgl. für das Vorjahr die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — Bd. 50, S. 333 — aufgehoben durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1916.)

Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 826 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es wird für inländischen Hafer ein Erzeugerhöchstpreis von (wie im Vorjahre) 300 M. für 1 t festgesetzt, der jedoch nur für die Zeit bis zum 30. September 1916 gelten soll; für die spätere Zeit sollen niedrigere Höchstpreise festgesetzt werden. Beim Weiterverkauf dürfen Zuschläge im allgemeinen bis zu 6 M. für Unkosten erhoben werden; die Kommunalverbände dürfen diese Zuschläge mit Genehmigung der Reichsfutterstelle in Fällen besonderen Bedürfnisses auf 9 M. erhöhen. Die Vorschriften der Bekanntmachung gelten nicht für Saatgetreide.

Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 828). Auf Grund der Bekanntmachung vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 545).

Kaufverträge über die in der Bekanntmachung vom 21. Juni 1916 (vgl. oben S. 192 f.) genannten Gegenstände mit Ausnahme von Kraftfuttermitteln dürfen wieder abgeschlossen werden.

Bekanntmachung betr. die Einfuhr von Fohlen. Vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 829). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Zusatzbekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. S. 830).

Fohlen im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren dürfen nicht eingeführt werden. Ausnahmen kann der preußische Landwirtschaftsminister zulassen.

Verordnung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse. Vom 25. Juli 1916 (RGBl. S. 831). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Reichskanzler kann von den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 8. Februar 1915 (vgl. Bd. 50, S. 57) Ausnahmen zulassen.

Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse. Vom 25. Juli 1916 (RGBl. S. 832). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402).

Die Bewirtschaftung von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse wird der eine besondere Abteilung der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft bildenden Reichshülsenfruchtstelle übertragen. (Vgl. die beiden Bekanntmachungen vom 29. Juni 1916 oben S. 198 f., und S. 199.)

Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 210). Vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 834). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Bd. 50, S. 68; vgl. auch Bekanntmachung vom 9. September 1915 Bd. 51, S. 355) soll auch für das Jahr 1917 Geltung behalten. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 4. April 1916, oben S. 66, und 13. April 1916, oben S. 69.)

Bekanntmachung über Säcke. Vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 834 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. Reichssackstelle. Zur Sicherstellung des Bedarfs an Säcken wird eine Reichssackstelle gebildet mit einer Verwaltungsabteilung (Behörde), die die grundsätzlichen Bestimmungen (Preise usw.) zu erlassen hat, und einer Geschäftsabteilung (G. m. b. H.), die die geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen hat. Ersterer ist ein Beirat beigegeben.

II. Anzeigepflicht. Am 10. jedes ersten Monats eines Vierteljahres (die Sackhändler allmonatlich) außerdem für den 1. August, haben alle Eigentümer von Säcken ihren Bestand der Reichssackstelle anzuzeigen.

III. Absatzbeschränkung und Ueberlassungspflicht. Leere Säcke dürfen nur an die Reichssackstelle, die Heeres- und die Marineverwaltung verkauft werden, an andere nur mit Genehmigung der Reichssackstelle. Die Reichssackstelle hat einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

IV. Einfuhr von Säcken aus dem Ausland. Ueber die Einfuhr von Säcken muß der Reichssackstelle Anzeige erstattet werden; auch müssen die eingeführten Säcke auf Verlangen der Reichssackstelle gegen einen angemessenen Uebernahmepreis überlassen werden.

V. Verbrauchsregelung. Der Reichssackstelle wird die Regelung des Verkehrs mit Säcken übertragen; bei ihr ist auch der Bedarf an Säcken, soweit er nicht im freien Verkehr gedeckt werden kann, anzumelden.

VI. Schlußvorschriften. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 3. September 1914 — Bd. 49, S. 64.)

Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln. Vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 839 f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Brennesseln dürfen außer an die behördlichen Sammelstellen nur an die Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. abgesetzt werden. Vorräte an Brennesseln müssen dieser Gesellschaft auf Verlangen überlassen werden. Es wird hierfür ein Höchstpreis festgesetzt.

Bekanntmachung der neuen Fassungen der Verordnungen über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte und über Hülsenfrüchte. Vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 841 ff.).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. Vgl. die Bekanntmachungen vom 26. Juni 1916 (oben S. 197) und 29. Juni 1916 (oben S. 198 f.).

Bekanntmachung betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehre. Vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 853). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Neben den in der Bekanntmachung vom 29. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 335) genannten Fällen können Motorboote beim Vorliegen besonderer Umstände auch noch in anderen Fällen zum Verkehre zugelassen werden.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken. Vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 854 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402).

Die Veräußerung usw. von Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt, die dem Erwerber vom Kommunalverband des Empfängers ausgestellt wird. Außerdem bedarf die Veräußerung von Saatgetreide im allgemeinen der Genehmigung des Kommunalverbandes für den es beschlagnahmt ist; der Handel mit nicht selbst gebautem Saatgetreide bedarf einer besonderen Zulassung der Reichsgetreidestelle, bei Gerste der Reichsfuttermittelstelle. (Vgl. Bekanntmachung vom 29. Juni 1916, oben S. 198, und 6. Juli 1916, oben S. 200 f.)

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581). Vom 29. Juli 1916 (RGBl. S. 861). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 24. Juni 1916 (vgl. oben S. 195 f.) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. die Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (RGBl. S. 426). Vom 29. Juli 1916 (RGBl. S. 862). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 27. Mai 1916 (vgl. oben S. 184) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier. Vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 863 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Zur Regelung des Verkehrs mit Druckpapier der Tageszeitungen wird eine Reichsstelle für Druckpapier errichtet, die insbesondere die Preise festzusetzen hat, zu denen Druckpapier abgesetzt werden darf. (Vgl. Bekanntmachung vom 18. April 1916, oben S. 72, und 16. Juli 1916, oben S. 204.)

Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle. Vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 865 ff). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 516).

Es werden Höchstpreise festgesetzt für Kupfer, Messing, Rotguß, Bronze, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. (Vgl. Zusammenstellung in Bd. 51, S. 374 f. und insbesondere die beiden folgenden Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501). Vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 867). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. Bd. 50, S. 45, auch S. 51 und vorhergehende, sowie folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten. Vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 868 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Produkte und Legierungen der in der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (vgl. Bekanntmachung vom 31. Juli — RGBl. S. 865, oben S. 210) genannten Metalle dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden, als sich aus dem Gehalt an den genannten Metallen und dem Werte der sonstigen in dem Gegenstand enthaltenen Metallen und sonstigen einen Minderwert bedingenden Umständen ergibt. (Vgl. die beiden letzten und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 646). Vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 869). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

a) Unvermischte Oele und Fette dürfen zu Härtungs- und Kühlungszwecken nicht verwendet werden.

b) Das für die Vermischung dieser Stoffe mit anderen zur Herstellung von Schmierfetten u. a. m. festgesetzte Mischungsverhältnis wird von 25 auf 10 v. H. herabgesetzt. (Vgl. Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915, Bd. 51, S. 361, und 13. April 1916, oben S. 69 f.)

Bekanntmachung betr. **Liquidation britischer Unternehmungen.** Vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 871 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler kann die Liquidation britischer Unternehmungen anordnen; die Liquidatoren werden mit umfangreichen Vollmachten ausgestattet, die Bestimmungen dieser Verordnung können auch auf andere feindliche Länder für anwendbar erklärt werden. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 26. November 1914, Bd. 49, S. 75 f., vom 7. Oktober 1915, Bd. 51, S. 360, vom 10. Februar 1916, Bd. 52, S. 228, sowie die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, sowie endlich Bekanntmachung vom 14. Mai 1916, oben S. 77, und 23. Juni 1916, oben S. 195.)

Miszellen.

V.

Die Bewertung unserer Valuta im Auslande.

Von Dr. Otto Heyn-Nürnberg.

I.

Es wird so oft davon gesprochen, daß der Kurs unserer Valuta im Auslande von der „Bewertung“ unseres Geldes abhänge, die dieser oder jener Umstand, z. B. die größere oder geringere Golddeckung unseres Notengeldes, namentlich aber unser Kredit, günstig oder ungünstig beeinflusse. Dabei liegt vielfach die Annahme zugrunde, daß dieser Einfluß ein direkter und unmittelbarer, daß für den Kurs unserer Valuta die Ansicht des Auslandes über den Wert unserer Geldes ohne weiteres bestimmend sei. Das ist zweifellos nur in ganz beschränktem Maße richtig.

Der Kurs der deutschen Valuta im Auslande ist ein Preis wie jeder andere. Es finden deshalb die allgemeinen Grundsätze der Preisbildung auch hier Anwendung. Daraus ergibt sich, daß der Kurs zwar von der subjektiven Bewertung der deutschen Valuta oder des auf diese lautenden Wechsels im Auslande mitabhängt, daß er aber hierdurch nur insofern bestimmt wird, als diese Wertschätzung auf Angebot und Nachfrage einwirkt.

Wie wirkt nun die Wertschätzung des einzelnen Verkäufers und des einzelnen Käufers und die daraus sich ergebende „Bewertung“ der deutschen Wechsel auf Angebot und Nachfrage ein?

Zunächst eine Vorbemerkung. Man hat gemeint, daß die allgemeinen Grundsätze der Preisbildung auf Wechsel usw. nur in beschränktem Maße Anwendung finden, weil Kurse immer nur für kurzfristige Wechsel und andere kurzfristige Zahlungspapiere (Schecks und telegraphische Zahlungsanweisungen) notiert werden und deshalb die Verkäufer bei ihren Dispositionen insofern behindert seien, als sie nur auf die Gegenwart Rücksicht nehmen könnten, die voraussichtliche Gestaltung der Zukunft aber außer acht lassen müßten. Das ist unrichtig. Die Besitzer kurzfristiger Wechsel sind keineswegs gezwungen, innerhalb der kurzen Frist bis zur Fälligkeit ihrer Wechsel zu verkaufen. Sie brauchen nämlich überhaupt nicht zu verkaufen, sondern können ihre Wechsel auch in der Weise verwerten, daß sie sie für eigene Rechnung einziehen und sich den Betrag derselben im Auslande gutschreiben lassen, um dann dieses Guthaben zu gelegener Zeit sei es auf dem Wege einer neuen Trassierung oder auf andere Weise in inländisches Geld umzusetzen. Geschieht das, so wird natürlich das Angebot auf dem Weltmarkte für die Gegenwart vermindert und infolge-

dessen der Kurs günstig beeinflußt, während für die Zukunft, soweit von neuem trassiert wird, die entgegengesetzte Wirkung eintritt. Das Gleiche gilt für Schecks und Zahlungsanweisungen. Obwohl es sich auch hier um kurzfristige Papiere handelt, befinden sich deren Verkäufer schon deshalb in keiner Zwangslage, weil diese Zahlungsmittel erst im Augenblicke des Verkaufs kreiert werden. Sie sind Besitzer von ausländischen Guthaben, über die sie nach Belieben früher oder später verfügen können. Hiernach ist es nicht richtig, wenn letzthin behauptet worden ist, daß die Wechselkurse deshalb keinen „Ausdruck für das Urteil der neutralen Welt über den Kredit (Deutschlands) bedeuten“ könnten, weil die „internationalen Wechselgeschäfte .... von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde abgeschlossen“ werden und „keinerlei Spekulation darauf bedeuten, wie es auf die Dauer mit der einen oder anderen Valuta gehen wird“ (Cassel, Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft, 1916, S. 134/135).

Ausgangspunkt für die Bildung des Wechselkurses ist — ebenso wie sonst bei der Preisbildung — stets ein bestimmter früherer Kurs, regelmäßig der Schlußkurs der letzten Börse. Verkäufer und Käufer haben zunächst zu überlegen, ob sie zu diesem bestimmten Kurse verkaufen bzw. kaufen, anbieten bzw. nachfragen wollen. Wird der Wechsel vom Verkäufer höher, vom Verkäufer niedriger bewertet, so halten beide zurück. Wird umgekehrt der Wechsel vom Verkäufer niedriger, vom Käufer höher bewertet, so beteiligen sich beide am Angebot bzw. an der Nachfrage. Sie tun das aber lediglich auf der Basis des bestehenden Kurses. Es fällt dem Verkäufer nicht ein, den niedriger bewerteten Wechsel unter dem bestehenden Kurse anzubieten, und es fällt dem Käufer nicht ein, zu einem höheren als dem bestehenden Kurse Nachfrage zu halten. Beide machen vielmehr von der ihnen gebotenen Chance, einen günstigeren Abschluß zu erzielen, d. h. über dem geschätzten Werte zu verkaufen bzw. unter dem geschätzten Werte einzukaufen, Gebrauch und suchen aus der bestehenden Kursgestaltung einen Extranutzen zu ziehen. Ihre niedrigere bzw. höhere Bewertung hat lediglich zur Folge, daß sie ihr Angebot bzw. ihre Nachfrage nicht einstellen, wenn nun der Kurs sinkt bzw. steigt, sondern daß sie beides aufrechterhalten, bis das Preisminimum des Verkäufers bzw. das Preismaximum des Käufers erreicht ist. Unter bzw. über dem bestehenden Kurse erfolgen Angebot und Nachfrage nur seitens der Spekulanten, von denen die Baissiers lediglich den Zweck verfolgen, auf den Kurs zu drücken, um die zu höheren Kursen in blanco verkaufte Ware mit Gewinn einzudecken, die Haussiers absichtlich den Kurs treiben, um die billig eingekaufte Ware mit Gewinn wieder zu verkaufen. Diese Spekulation ist aber kein regelmäßiges Element des Wechselmarktes und die durch sie herbeigeführten Aenderungen des Kurses sind — wegen der erforderlichen Gegenoperationen — nur dann von dauernder Wirkung, wenn sie die Dispositionen der „seriösen“ Verkäufer und Käufer nachhaltig beeinflussen. Wir lassen sie hier außer Betracht.

Der bestehende Kurs bleibt nun so lange unverändert, als Angebot und Nachfrage einander decken, genauer: so lange, als die

zu diesem Kurse angebotenen Mengen den zu diesem Kurse nachgefragten Mengen gleichkommen. Sind dagegen die Mengen auf beiden Seiten ungleich, so wird nunmehr (wenn das bekannt ist) der Kurs so lange herunter- bzw. heraufgesetzt, bis, durch die entsprechende Aenderung der Verkaufs- bzw. Kaufbedingungen und die Ueberschreitung der Bewertungsgrenzen veranlaßt, so viele Wechselbesitzer ihr Angebot zurücknehmen und gleichzeitig so viele Kaufreflektanten hinzutreten, bzw. so viele Kaufreflektanten sich zurückziehen und gleichzeitig so viele neue Verkäufer sich einstellen, daß alle dann noch vorhandenen Verkäufer und Käufer zum Zuge gelangen, das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage, d. h. der Ausgleich der auf beiden Seiten stehenden Mengen, wiederhergestellt ist.

Obwohl hiernach die Bewertung, welche der Wechsel seitens des Verkäufers bzw. Käufers erfährt, nur indirekt und bedingungsweise auf den Kurs einwirkt, ist sie doch von ausschlaggebender Bedeutung, weil durch sie diejenigen Faktoren bestimmt werden, von denen der Kurs unmittelbar abhängt, nämlich Angebot und Nachfrage zu einem bestimmten Kurse in ihrer Menge.

Welche Momente sind es nun, die den ausländischen Besitzer eines Wechsels auf Deutschland, sagen wir einen Holländer, veranlassen, diesen Wechsel so niedrig, wie es jetzt geschieht, zu bewerten und ihn dementsprechend zu dem jetzigen niedrigen Kurse zu verkaufen, statt von einem Angebot abzusehen und dadurch den Kurs günstig zu beeinflussen? Welche Momente sind es andererseits, die die Kaufreflektanten im Auslande veranlassen, den deutschen Wechsel so niedrig zu bewerten, daß sie selbst bei dem jetzigen Kurse nicht in größerer Zahl als Käufer auftreten und so durch vermehrte Nachfrage eine Steigerung des Kurses herbeiführen?

Entscheidend für die Bewertung eines Wechsels seitens des Besitzers und damit für dessen Entschluß, zu dem derzeitigen Kurse zu verkaufen, ist das Resultat einer Abschätzung der Chancen seiner anderweitigen Verwertung. Das Ergebnis dieser anderweitigen Verwertung würde er einbüßen, wenn er die Wechsel verkaufte. Um keinen Schaden zu erleiden, darf er daher nicht niedriger verkaufen und muß zum mindesten einen Preis von gleicher Höhe fordern [1].

1) Der (subjektive) Wert eines Gegenstandes, der bei dessen „Bewertung" festgestellt wird, und zwar der wirtschaftliche Wert desselben, der bei Tauschoperationen allein in Frage kommt, beruht keineswegs auf mehr oder weniger unklaren Gefühlen oder Empfindungen oder „Wertvorstellungen", sondern ist stets das Ergebnis eines besonderen Denkprozesses, einer logischen Schlußfolgerung, durch welche (soweit das bei zukünftigen Ereignissen möglich ist) ermittelt wird, was der Besitzer mit dem geschätzten Gegenstande im Falle von dessen Nichterwerb bzw. Veräußerung einbüßen würde. Der Wert wird durch das Quantum Nutzen oder nützliche Dinge bestimmt, dessen Einbuße der Besitz des geschätzten Gegenstandes dem Eigentümer erspart. Deshalb nenne ich diesen Wert „Sparwert". Vgl. meine „Theorie des wirtschaftlichen Werts, Teil I. Der Begriff des Werts". Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1899, und den Aufsatz in der (Tübinger) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1904, S. 536—563.

Diese anderweitige Verwertung eines Wechsels kann, wie bereits gesagt, erfolgen durch das Inkasso des Wechsels und die — sofortige oder spätere — Umsetzung des erhaltenen ausländischen (hier deutschen) Geldes in das Geld des Inlandes (hier Hollands). Letzteres war früher sehr einfach, da das deutsche Geld aus Gold bestand oder in Gold eingelöst wurde, dieses Gold aus Deutschland exportiert werden konnte und von der ausländischen, hier Niederländischen Bank zum Parisatze angekauft wurde. Jetzt hat das aufgehört, da die deutsche Reichsbank ihre Noten nicht mehr einlöst und Gold, selbst wenn es zu haben wäre, nicht mehr exportiert werden darf. Ob der frühere Zustand, und wann er wiederhergestellt werden wird, ist ungewiß. Günstigsten Falles wird es nicht vor Beendigung des Krieges geschehen und möglicherweise kann es noch Jahre dauern. Hierauf zu warten, wird sich in Zukunft vielleicht einmal empfehlen. Zurzeit wird kein Wechselbesitzer diese Möglichkeit in ernstliche Erwägung ziehen.

Es gibt aber noch andere Möglichkeiten der Verwertung eines durch Wechselinkasso beschafften Guthabens in Deutschland. Zunächst die Möglichkeit eines Ankaufs von Waren — deutschen Exportartikeln — und deren Export und Verkauf in Holland. Dieser Fall kommt aber praktisch kaum in Betracht, da hierzu Warenkenntnisse und Geschäftsverbindungen gehören, die nur wenige Wechselinhaber besitzen. Dagegen sind es drei andere Möglichkeiten, die wirklich in Betracht gezogen werden, nämlich; 1) der Ankauf eines holländischen Wechsels in Deutschland; 2) der Ankauf deutscher und, soweit solche noch vorhanden sind, ausländischer Effekten zum Zwecke des Verkaufs in Holland; 3) die Trassierung eines neuen Wechsels auf das durch das Inkasso des alten erworbene Guthaben und dessen Verkauf in späterer Zeit.

Das Ergebnis einer anderweitigen Verwertung in Holland befindlicher deutscher Wechsel auf einem der unter 1 und 2 bezeichneten Wege läßt sich für die Gegenwart sehr einfach auf Grund der tatsächlichen Feststellung einerseits der in Deutschland, andererseits der in Holland notierten Kurse unter Abschätzung der bei dem Ankauf in Deutschland und bei der Einfuhr nach Holland erwachsenden Kosten berechnen. Der Wechselbesitzer muß jedoch daneben auch die Chancen der Zukunft in Betracht ziehen. Für die Zukunft aber kommt in Betracht, ob und wie die Kurse dieser Wechsel bzw. Effekten sich vermutlich ändern werden. Dabei handelt es sich im Falle des Erwerbs holländischer Wechsel lediglich um deren künftigen Ankaufskurs in Deutschland, im Falle des Erwerbs deutscher oder ausländischer Effekten, vorausgesetzt, daß diese sofort angekauft werden, um den künftigen Verkaufskurs in Holland und, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, daneben noch um den künftigen Ankaufskurs in Deutschland. Außerdem kommt natürlich die Möglichkeit des Erlasses von Ausfuhr- und Einfuhrverboten, die Aenderung der Stempelgesetzgebung usw. in Betracht.

Die Zukunft ist allein entscheidend, wenn die anderweitige Verwertung auf dem unter 3 angegebenen Wege, d. h. durch späteren

Verkauf des auf das Inkassoguthaben gezogenen neuen Wechsels in Betracht gezogen wird.

Von hauptsächlichem Einfluß ist hiernach die Beurteilung der Zukunft (also gerade dasjenige Moment, dessen Einfluß Cassel, wie oben angegeben, leugnet). Diese Beurteilung besteht in der Abschätzung der mutmaßlichen künftigen Gestaltung von Angebot und Nachfrage und derjenigen Faktoren, die auf Angebot und Nachfrage einwirken.

Für die Fälle 1 und 3 ist hierbei zu beachten, daß aus bekannten Gründen alle Faktoren, welche für den Wechselkurs maßgebend sind, sowohl auf den Kurs der deutschen Wechsel im Auslande als auch auf den Kurs der ausländischen Wechsel in Deutschland einwirken und stets einen Parallelismus der Entwicklung der beiden Kurse, aber in umgekehrter Richtung hervorrufen. Diese beiden Fälle können wir daher zusammen betrachten. Der Beurteilung sind in diesen beiden Fällen alle Momente zu unterstellen, aus denen sich Angebot und Nachfrage nach Wechseln ergeben können, also — abgesehen von der Spekulation — alle Transaktionen, aus denen sich die internationale Zahlungsbilanz zusammensetzt: Handelsverkehr, Kapitalverkehr, Fremdenverkehr, Leistung von Transport- und Vermittlungsdiensten usw. Es ist aber nicht nur der Verkehr zwischen den betreffenden beiden Ländern, hier Deutschland und Holland, allein maßgebend, sondern auch der Verkehr dieser Länder mit allen denjenigen anderen Ländern, für welche die Arbitrage einen Ausgleich der Wechselkurse herbeiführt. Sämtliche Ereignisse, von denen die künftige Größe dieses Verkehrs abhängt, sind von Einfluß. Unter den derzeitigen Verhältnissen wird hauptsächlich zu erwägen sein: wie lange in Deutschland der durch den Krieg hervorgerufene starke Begehr von Gegenständen der Einfuhr, deren Erwerb wie bei den Lebensmitteln und gewissen Rohstoffen unbedingt nötig ist und für die die höchsten Preise und zu deren Bezahlung die höchsten Wechselkurse zugestanden werden, noch fortdauert; 2) wie lange auf der anderen Seite die Ausfuhr sich in den derzeitigen engen Grenzen hält oder etwa wegen Mangels an Rohstoffen oder wegen Erlasses von Ausfuhrverboten sich noch mehr einschränkt, bzw. gerade im Gegenteil sich wieder ausdehnt; 3) wie der Effektenexport sich gestaltet und ob derselbe vielleicht auch auf deutsche Wertpapiere erstreckt wird. Von entscheidender Bedeutung hierfür sind natürlich politische Momente, namentlich die Aussichten auf den Frieden und die Chancen eines deutschen Sieges, der Deutschland zum ersten Staat der Welt machen würde, oder aber einer Niederlage, die infolge Verkleinerung seines Gebietes und finanzieller Belastung durch Kriegsentschädigungszahlungen etwa auch seine Exportfähigkeit in Frage stellen, jedenfalls aber seine Zahlungsbilanz stark belasten und ein Wiederaufsteigen des Kurses hindern würde. Ferner ist von Einfluß die künftige Produktionsfähigkeit Deutschlands, die z. B. durch Mangel an Arbeitskräften infolge von Kriegsverlusten beeinträchtigt sein könnte (was auf Export und Import einwirken müßte); sodann der Bedarf des Weltmarktes und die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands namentlich gegenüber den durch den Krieg begünstigten Nationen, ins-

sondere den Vereinigten Staaten und Japan; auf der anderen Seite der künftige Importbedarf Deutschlands und die Frage, in welcher Weise (etwa durch Anleihe) der Gegenwert für die Wiederergänzung der während des Krieges verbrauchten ausländischen Rohstoffe beschafft wird; endlich die Frage, ob Deutschland, wenn es Sieger bleibt, eine Kriegsentschädigung erhalten wird, deren Valuta durch Wechseltransaktionen beschafft werden könnte, oder nicht.

Was den Fall 3 anlangt, so ist für die Entwicklung des Verkaufskurses deutscher Effekten in Holland in erster Linie das Urteil holländischer Kaufreflektanten in Zukunft maßgebend. Für dieses kommt hauptsächlich in Betracht: 1) die künftige Gestaltung der Zahlungsfähigkeit des Deutschen Reiches, die durch eine Niederlage beeinträchtigt werden würde, aber auch durch ein Uebermaß der Belastung mit Kriegsanleihen und Kriegsunterstützungen in Frage gestellt werden könnte, wenn nicht der Sieg eine Entlastung durch Entschädigungszahlungen der Feinde bringt; 2) die künftige Gestaltung der Chancen, die in Mark gezahlten Zinsen der deutschen Anleihen etc. in holländisches Geld umzusetzen, bedingt durch die Höhe der ausländischen Wechselkurse in Deutschland. Was den letzteren Punkt betrifft, so ist es natürlich, daß der Kurs der auf Mark lautenden deutschen Staatsanleihen in Holland höher stehen muß, wenn der holländische Besitzer solcher Anleihen die ihm gezahlten Zinsen zum Kurse von 200 M. oder gar zu dem Parikurse von 170 M. = 100 fl. in holländisches Geld umsetzen kann, als wenn das wie jetzt nur zu einem Kurse von 227 M. möglich ist.

Sind das in der Hauptsache die Faktoren, von denen die Bewertung eines deutschen Wechsels im Auslande seitens des Besitzers desselben, der über seine Veräußerung zu entscheiden hat, abhängt, so kommen ungefähr die gleichen Faktoren für die Bewertung eines deutschen Wechsels auf der Seite derjenigen in Betracht, die als Kaufreflektanten auftreten. Zu den letzteren gehören zunächst diejenigen, welche, z. B. als Käufer deutscher Exportartikel, eine Zahlung nach Deutschland zu machen verpflichtet sind, und ferner solche, die erwägen, ob sie sich ein Guthaben in Deutschland beschaffen sollen, um dessen Valuta in naher oder fernerer Zukunft zum Ankauf von Waren oder Effekten zu verwenden. Sind für den Verkäufer und dessen Angebot die Chancen der anderweitigen Verwertung seines Wechsels maßgebend, so für den Käufer die Kosten der anderweitigen Beschaffung der gewünschten Zahlung bzw. des gewünschten Guthabens in Deutschland. Dabei bietet sich als Mittel der Beschaffung neben dem Wege des Warenimports nach Deutschland, der aber mangels ausreichender Warenkenntnisse für die meisten nicht gangbar ist, wiederum (soweit die Zeit ausreicht) in erster Linie der Weg des Ankaufs eines deutschen Wechsels in der Zukunft dar. Die Chancen eines solchen Ankaufs werden durch den Kurs bestimmt, und für dessen Entwicklung kommen alle diejenigen Momente — nicht mehr und nicht weniger — in Betracht, die wir vom Standpunkte des Verkäufers aus schon erörtert haben. Hierauf näher einzugehen, würde zu Wiederholungen führen.

II.

Zurzeit liegen nun die Verhältnisse insofern eigenartig, als es einen irgendwie bedeutenden Markt für deutsche Wechsel im Auslande gar nicht gibt. Das Ausland, welches uns seine Waren schickt — ein anderer Verkehr in der Richtung nach Deutschland findet ja überhaupt nicht mehr statt — verlangt Barzahlung in ausländischer Valuta, und unsere Exporteure (von Waren und Effekten) bemühen sich, teils mit Rücksicht auf die Nachfrage in Deutschland, teils infolge eines von der Reichsregierung ausgeübten Druckes, dem deutschen Markte ausländische Wechsel zur Verfügung zu stellen, indem sie ihre Abnehmer verpflichten, auf sich trassieren zu lassen, nicht aber deutsche Wechsel zu remittieren. Soweit im Auslande Kurse für deutsche Wechsel notiert werden, sind sie daher im wesentlichen nur ein Reflex der Notierungen für ausländische Wechsel in Deutschland. Entscheidend für den gegenwärtigen ungünstigen Stand des Kurses der deutschen Wechsel ist deshalb nicht die ungünstige Gestaltung von Angebot und Nachfrage und in letzter Linie die niedrige Bewertung der deutschen Wechsel im Auslande, sondern die hohe Bewertung der ausländischen Wechsel in Deutschland. Für diese sind die gleichen Faktoren maßgebend wie diejenigen, die wir als entscheidend für den Kurs der deutschen Wechsel im Auslande kennen gelernt haben. Von ausschlaggebender Bedeutung sind demnach folgende: 1) auf seiten der Nachfrage: der dringende Bedarf Deutschlands an Importartikeln aller Art, insbesondere Lebensmitteln, für die innerhalb der durch die Höchstpreise gezogenen Schranken die höchsten Preise bezahlt werden; 2) auf seiten des Angebots: die durch innere und äußere Momente erzwungene Verminderung unseres Exports an Waren und an Effekten sowie die Beschlagnahme unserer ausländischen Guthaben in Feindesland.

Die stürmische Nachfrage nach ausländischen Wechseln zur Bezahlung von Importartikeln aller Art, die zur Ergänzung unserer Vorräte eingeführt wurden, hat den Kurs weiter und weiter in die Höhe getrieben, da auf seiten des Angebots trotz der mit dem steigenden Kurse immer mehr verbesserten Chancen des Warenexports und des Exports von Effekten keine genügende Menge von Wechseln bereitgestellt wurde, um den Ausgleich auf der Basis eines niedrigeren Kurses herbeizuführen. Erst zu den gegenwärtigen Kursen hat sich das Gleichgewicht herstellen lassen. Abgesehen hiervon ist von maßgebender Bedeutung gewesen, daß das Ausland den Zeitpunkt noch nicht für gekommen erachtet, um in großem Maße als Käufer deutscher Effekten aufzutreten (und dann als Gegenwert ausländische Wechsel zur Verfügung zu stellen). Hierfür kann der Grund zunächst darin liegen, daß das Ausland unsere Verhältnisse zu ungünstig beurteilt, oder, wie man sagt, unseren Kredit nicht hoch genug einschätzt, indem es entweder die Zahlungsfähigkeit Deutschlands überhaupt anzweifelt oder annimmt, daß es wegen ungünstiger Entwicklung des Wechselkurses in Zukunft nur mit mehr oder minder großem Verlust möglich sein werde, die in

Mark gezahlten Zinsen der deutschen Anleihen in ausländisches, hier holländisches Geld umzusetzen. Es liegt aber näher, daß dem Holländer eine 5-proz. Verzinsung, wie sie die deutsche Kriegsanleihe gewährt, keinen genügenden Reiz bietet, sein Kapital in deutschen Wertpapieren anzulegen, und daß er die Anlage in englischen Schatzscheinen, die höheren Zins (6 Proz.) tragen und vielleicht geringeres Wechselkursrisiko mit sich bringen, oder eine Anlage in französischer „Siegesanleihe", die zu niedrigerem Kurse zu kaufen ist, vorzieht. Möglich ist endlich auch, daß er trotz günstiger Bewertung der deutschen Anleihen mit deren Ankauf noch wartet, weil er entweder einen Rückgang des Anleihekurses selbst oder einen weiteren Rückgang des Kurses der deutschen Wechsel für möglich hält und deshalb glaubt, später billiger ankommen zu können, oder weil er bei beiden Kursen wenigstens eine Steigerung für unwahrscheinlich hält und deshalb keine Gefahr darin erblickt, den Ankauf noch länger hinauszuschieben.

III.

In allen diesen Beziehungen muß eine für uns günstige Aenderung eintreten, sobald einmal der Krieg sich dem Ende naht und der deutsche Sieg wahrscheinlicher geworden ist. Dann setzt zunächst die Wechselspekulation ein, die in der Erwartung einer, wenn auch nicht normalen, so doch günstigeren Gestaltung des deutschen Auslandsverkehrs und damit der Zahlungsbilanz und des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage nach deutschen Wechseln im Auslande eine starke Besserung des Kurses erwartet und deshalb sich Guthaben in Deutschland zu beschaffen sucht, die später durch Trassierung verwertet werden können. Namentlich wird es die ausländische Spekulation sein, die so verfährt, indem sie einerseits im Auslande dort vorhandene deutsche Wechsel aufkauft und andererseits auf sich trassieren läßt und dadurch dem deutschen Markte ausländische Wechsel zur Verfügung stellt. Dazu tritt dann ferner die Effektenspekulation, die die gleichen Operationen vornimmt, um unter Verwendung des zu einem niedrigen Kurse beschafften Guthabens deutsche Anleihe zu kaufen, diese nach dem Auslande zu exportieren und sie später, wenn deren Börsenpreis infolge der Hebung des Wechselkurses gestiegen ist, auf dem ausländischen Effektenmarkte wieder zu verkaufen. Hierdurch wird einerseits die Nachfrage nach deutschen Wechseln im Auslande, andererseits das Angebot ausländischer Wechsel in Deutschland derart vermehrt, daß der Kurs sich zu unseren Gunsten ändern muß. Dazu kommt, wenn der Friede geschlossen ist, eine wesentliche Verbesserung der Aktiva unserer Zahlungsbilanz. Zunächst erlangen wir wieder die Möglichkeit der Disposition über unsere jetzt gesperrten Guthaben im Feindesland aus der Zeit vor dem Kriege sowie über unsere in England lagernden, vielleicht 2 Milliarden Mark betragenden Effekten (soweit nicht unsere Forderungen inzwischen wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner wertlos geworden und unsere Wertpapiere von England veräußert sind!). Vielleicht dürfen wir auch die Zahlung einer Kriegsentschädigung seitens unserer Feinde in Rechnung stellen. Sodann wird der Warenexport sich

heben, wenn vorerst auch nur in geringem Maße, da die Rohstoffe fehlen und die Industrie erst wieder auf Friedensfuß gesetzt werden muß. Endlich werden neue Forderungen aus der Leistung von Transportdiensten für das Ausland entstehen, wenn auch unsere Schiffe vorerst hauptsächlich für das Inland werden tätig sein müssen.

Diesen günstigen Momenten treten allerdings auch einige ungünstige gegenüber: so vor allem die Ausgaben für die dringend notwendige Wiederergänzung unserer Vorräte an ausländischen Rohstoffen, wenn es nicht (was zu wünschen ist) gelingt, die hierzu erforderlichen 4—5 Milliarden M. auf dem Anleihewege zu beschaffen; ferner eine Steigerung des Imports an anderen Dingen und endlich etwaige weitere Kapitalunterstützungen für unsere Bundesgenossen.

Wie unter dem Einfluß aller dieser Faktoren die Bewertung unserer Wechsel im Auslande ausfallen, und wie infolge der dadurch bewirkten Aenderung von Angebot und Nachfrage der Kurs sich stellen wird, ist schwer zu sagen. Erhalten wir eine Kriegsentschädigung von wenigstens 5 Milliarden M., zahlbar in der Zeit, während welcher wir den Betrag der im Auslande gekauften Rohstoffe bezahlen müssen, oder gelingt es uns, für diese Zahlungen (soweit sie nicht schon im voraus geleistet sind) eine Anleihe aufzunehmen, dann dürfte der Parikurs sehr bald wieder erreicht werden. Geschieht das nicht, so muß der Kurs sich auf einem niedrigeren Niveau halten, damit durch Stimulierung des Exports und Einschränkung des Imports die Aktiva der Zahlungsbilanz so weit vermehrt bzw. die Passiva so weit eingeschränkt werden, daß das Gleichgewicht der fälligen Posten auf beiden Seiten hergestellt wird und Angebot und Nachfrage nach Wecheln der Menge nach ihren Ausgleich finden. Gelingt es auf die eine oder die andere Weise, den Parikurs wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, dann, aber erst dann, können auch die Goldzahlungen wieder aufgenommen werden (andernfalls würde zuviel Gold abfließen), und dann tritt die Qualität des deutschen Wechsels als Anweisung auf Gold als weitere Stütze seines Kurses hinzu.

Die Kursentwicklung wird aber keineswegs allen Ländern gegenüber gleich ausfallen. Der Wechselkurs gegenüber einem bestimmten einzelnen Lande wird ja durch Angebot und Nachfrage nach Wechseln dieses Landes bestimmt. Deshalb kommen für die Entwicklung desselben zunächst nur diejenigen Faktoren in Betracht, die in dem Verkehr zwischen diesen betreffenden beiden Ländern wurzeln, und diese sind naturgemäß je nach den Ländern, um die es sich handelt, verschieden. Gegenüber Rußland oder Italien kann sich daher der Kurs der deutschen Wechsel ganz anders gestalten als gegenüber England und den Vereinigten Staaten. Das muß insbesondere dann geschehen, wenn einzelne Länder — wir nennen wieder Rußland und Italien — nicht imstande sein sollten, den Parikurs (im Durchschnitt) wieder zu erreichen. In diesem Falle würde sich der Kurs der deutschen Wechsel in diesen Ländern über Pari stellen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein gewisser Ausgleich zwischen den Kursen der verschiedenen Länder durch die Arbitrage herbeigeführt wird, die hierin ihre spe-

zielle Aufgabe und ihren Gewinn findet. Aus diesem Grunde würden z. B. deutsche Wechsel in Rußland nicht 40 Proz. über Pari stehen können, wenn amerikanische Wechsel nur 10 Proz. über Pari notierten und zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland der Parikurs bestünde. Denn dann würden Zahlungen Rußlands an Deutschland über die Vereinigten Staaten geleitet und durch Vergrößerung der Nachfrage nach amerikanischen Wechseln in Rußland bei gleichzeitiger Minderung der Nachfrage nach deutschen Wechseln ein Ausgleich des Kursstandes der amerikanischen und der deutschen Wechsel herbeigeführt werden.

Auf der anderen Seite würde das Agio der türkischen Valuta gegenüber Deutschland, das nur in außerordentlichen Verhältnissen, vielleicht in der Uebertragung von Krediten, seinen Grund finden kann, wahrscheinlich sehr bald auch dann verschwinden, wenn der Kurs der deutschen Valuta die frühere Parität nicht erreichen sollte.

Die maßgebenden Faktoren für die Entwicklung des deutschen Wechselkurses im Auslande, diejenigen, von denen eine Besserung der Bewertung unserer Valuta abhängt, sind hiermit in erster Linie die Chancen einer für Deutschland günstigen Beendigung des Krieges, von der die Beseitigung der jetzigen außerordentlichen Verhältnisse und die Wiederherstellung eines normalen Auslandsverkehrs, sowie ferner die Nachfrage nach deutschen Effekten, für die im Falle der Besserung des deutschen Wechselkurses beim Verkauf an der ausländischen Börse ein höherer Preis zu erzielen ist, abhängen. Alle übrigen Faktoren treten hiergegen zurück. Insbesondere kommt die größere oder geringere Aussicht auf eine Wiederaufnahme der Goldzahlungen nach dem Auslande erst in zweiter Linie in Frage; wenigstens sollte sie erst in zweiter Linie in Frage kommen, da jedermann wissen müßte, daß hieran erst dann zu denken ist, wenn das zurzeit vorhandene 20—30-proz. Agio durch entsprechende Besserung des Wechselkurses beseitigt und die Aufrechterhaltung des Parikurses ohne starke Goldabflüsse, die auch Deutschland nicht vertragen kann, gesichert ist.

In welcher Höhe unsere Banknoten mit Gold gedeckt sind, und ob die effektive Goldwährung in Deutschland wiederhergestellt wird oder nicht, ist für die Bewertung unserer Valuta im Auslande nur insofern von Bedeutung, als das Ausland etwa glaubt, daß davon die Aufrechterhaltung der Prosperität und der Zahlungsfähigkeit Deutschlands bzw. die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Parikurses mitabhänge, und dadurch Angebot und Nachfrage beeinflußt werden. Ob der Kurs unserer Valuta zurzeit etwas höher oder niedriger steht, dürfte für den ernsten und einsichtigen Ausländer gleichgültig sein.

Die Vermehrung der Menge des Geldes kann in doppelter Weise auf den Kurs wirken: 1) indem sie, oder vielmehr indem die zugrunde liegende starke Krediterteilung in Deutschland selbst zu einer vermehrten Nachfrage nach ausländischen Wechseln oder aber nach Effekten oder Waren führt, mit der Folge, daß deren Preise in die Höhe getrieben und dadurch die Chancen der „anderweitigen Ver-

wertung" eines im Auslande befindlichen deutschen Wechsels infolge Verteuerung des Waren- und Effektenexports verschlechtert werden, oder 2) dadurch, daß sie infolge der verbreiteten irrtümlichen Ansichten über ihren Einfluß auf den Wert des inländischen Geldes Ausländer von dem Ankauf deutscher Wechsel abhält oder Inländer zum Ankauf ausländischer Wechsel (zwecks Kapitalübertragung nach dem Auslande) veranlaßt und dadurch den Wechselmarkt im Auslande bzw. im Inlande ungünstig beeinflußt.

Der Kredit Deutschlands kommt nur insofern in Frage, als die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit Deutschlands, vor allem aber die Beurteilung der Chancen, die an Zinsen gezahlten Marksummen zu gutem Kurse in ausländisches Geld umzusetzen, mit anderen Worten die Abschätzung der Fähigkeit und des guten Willens Deutschlands, in Gold zu zahlen, einerseits direkt (weil der Wechsel durch die Aufnahme der Goldzahlungen eine Anweisung auf Gold werden würde), andererseits indirekt (weil der Erwerb deutscher Effekten davon abhängt, zu welchem Kurse die in Mark gezahlten Zinsen in ausländisches Geld umgesetzt werden können) die Disposition von Käufern und Verkäufern auf dem ausländischen Wechselmarkte beeinflußt. (G. C.)

VI.

Ueber die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten.

Von cand. Zehrfeld,
Leiter des Kriegswirtschaftsamtes des Kreises Strelno (Prov. Posen).

I.

Die Aufgabe einer erschöpfenden Behandlung der Frage der beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten muß darauf hinauslaufen, möglichst **alle** Momente zu finden und zusammenzutragen, die für die Frage irgendwie von Bedeutung sind, und ihren entweder bereits festgestellten oder noch festzustellenden Einfluß auf die Erreichung des praktischen Endzieles aller Betätigung der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der sicheren Unterbringung der Kriegsbeschädigten in Dauerstellungen, wo sie wirtschaftliche Werte schaffen, kurz ihrer Wiedereingliederung in die Volkswirtschaft, tunlichst genau zu untersuchen. Hier kann es sich naturgemäß nur darum handeln, **einiges** zu der Frage zu bringen, eine **Uebersicht** und vielleicht nach der einen oder anderen Richtung **Anregungen** zu geben.

Der Momente, die bei der Erörterung der Frage der beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten zu berücksichtigen sind, gibt es, wie wir sehen werden, recht viele. Sie wirken gegebenenfalls durchaus verschieden. — Bei der Fassung des Themas ist der Standpunkt der Kriegsbeschädigten zum Ausgangspunkt genommen worden. Anders ausgedrückt, würde es so lauten: Wie werden die Kriegsbeschädigten, mit dem ausgestattet, was ihnen die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge zu bieten vermag, ihren Unterhalt finden, wenn sie dem Arbeismarkt übermittelt werden? Es ist aber auch der Standpunkt der Volkswirtschaft denkbar: Wie und inwieweit wird die Volkswirtschaft von den Kriegsbeschädigten Nutzen haben? In beiden Fällen handelt es sich um die Berücksichtigung tatsächlicher, objektiver Verhältnisse, die wirksam sind. Auf der einen Seite stehen die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Kriegsbeschädigten, kurz ihre Erwerbsfähigkeit, auf der anderen Seite die Bedürfnisse der Volkswirtschaft.

Für die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten sind aber nicht nur diese tatsächlichen, **objektiven** Momente maßgebend, sondern auch, und zwar, wie uns scheint, in erheblich stärkerem Maße, als bisher geglaubt oder jedenfalls gewürdigt worden ist, **subjektive** Momente; für jene spielen in großem Umfange die Anschauungen der

verschiedensten Kreise der Volksgesamtheit über die Kriegsbeschädigten wie über die Kriegsbeschädigtenfürsorge eine nicht zu unterschätzende Rolle. Nicht zuletzt die der Kriegsbeschädigten selbst. Ferner die der Arbeitgeber, auf die deshalb besonders Gewicht zu legen ist, weil von diesen die Kriegsbeschädigten wirtschaftlich abhängig sein werden. Weiter die Anschauungen der übrigen Arbeitnehmer, der Arbeitskollegen der Kriegsbeschädigten, deren Stellungnahme zu den Kriegsbeschädigten stark ins Gewicht fällt. Schließlich die Ansichten der Volksgesamtheit, der gesamten Oeffentlichkeit, die erheblich mehr gefühlsmäßig sind, als die der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei denen Bedenken wirtschaftlicher Art an erster Stelle stehen. Diesen Einfluß subjektiver Anschauungen halten wir für so bedeutsam, daß es uns nicht allein gerechtfertigt, sondern unbedingt notwendig erscheint, ihn, bevor wir an die Würdigung einiger für die Frage der beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten wirksamen objektiven Momente gehen, einer Untersuchung dahin zu unterziehen, welcher Art er ist und inwieweit er zu berücksichtigen ist. Darum auch ist in den folgenden Ausführungen auf seine Herausarbeitung besonderes Gewicht gelegt, der gegenüber die objektiven Momente verhältnismäßig kurz, bisweilen nur andeutungsweise behandelt worden sind.

II.

Die Allgemeinheit brachte den Kriegsbeschädigten von Anfang an tiefes Mitgefühl entgegen. Es waren, wie bereis erwähnt, durchaus allgemein-gefühlsmäßige Regungen, es war der Wille, den Kriegsbeschädigten ihr Los zu erleichtern, ihnen das Dasein erträglich zu machen. In der Zeit, als die ersten Kriegsbeschädigten eintrafen, nahmen die Aeußerungen des Mitgefühls ihnen gegenüber bisweilen Formen an, die für die Kriegsbeschädigten selbst beschämend, ja verletzend wirken konnten, wenn nicht mußten, und darum als bedenklich anzusehen waren [1]). Es fehlte an dem richtigen Maß und an der rechten Richtung bei diesem Mitleid, das stark nach Betätigung drängte. Der erfreulich früh mit ihrer Arbeit einsetzenden Kriegsbeschädigtenfürsorge erwuchs als erste Aufgabe, diesen starken Betätigungswillen der Allgemeinheit in die Richtung zu weisen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen, ethischen und anderen Gründen eingeschlagen werden mußte. Sie hatte dafür zu sorgen, daß die Allgemeinheit auch hier umzulernen begann. Zwischen den Ansichten der Allgemeinheit und denen, die die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu fördern und zu festigen bestrebt war, stellte sich ein starker Gegensatz heraus. Der Allgemeinheit fiel hier das Umlernen, das, wenn es sich erreichen ließ, auch auf die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten von Einfluß sein mußte, nicht leicht. Es galt, den angedeuteten Gegensatz nach Möglichkeit zu überbrücken, den Boden, auf dem die Fürsorge zu arbeiten

---

1) Graf, B., Bitte des Kriegsverletzten, Blätter für junge Kaufleute, Bd. 14, Heft 8, vom August 1916, S. 16. Verlag: Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg.

gedachte, planmäßig vorzubereiten. Kam es da vor allem darauf an, die Kriegsbeschädigten selbst richtig zu beeinflussen, so lag auf der Hand, daß bei den vorherrschenden Anschauungen der Allgemeinheit diese Aufklärungsarbeit sich nicht auf die Kriegsbeschädigten beschränken durfte, sich vielmehr an die breiteste Oeffentlichkeit wenden mußte. Sollen doch die Kriegsbeschädigten nicht nur beruflich, sondern in allem wieder Glieder des Volksganzen werden, soll es doch nicht wieder wie nach dem Kriege von 1870/71 einen besonderen Invalidenstand geben. Es mußte erreicht werden, daß die Oeffentlichkeit ganz allgemein die Ziele und Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge recht erkennen und recht würdigen lernte. Diese erste Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge, deren Lösung in Angriff genommen werden mußte, bevor in die eigentliche praktische Arbeit eingetreten werden konnte, war nicht leicht. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß sie nach jetzt zweijähriger Tätigkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge in großem Umfange gelöst worden ist. Aber doch scheint uns da noch manches zu tun zu sein. Die dringend notwendige Aufklärungsarbeit als Vorbedingung für viele Erfolge darf über den anderen Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht in Vergessenheit geraten. Die praktische Erfahrung lehrt, daß vielfach auch jetzt das Verständnis für die Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge noch nicht in dem Maße vorhanden ist, wie es wünschenswert, ja erforderlich erscheint. Wenn dies besonders in ländlichen Kreisen festzustellen ist, so mag das mit darauf zurückzuführen sein, daß auf dem Lande die Kriegsbeschädigten noch nicht so in die Erscheinung treten wie in der Stadt, daß auch auf dem Lande die Kriegsbeschädigten vor der Menge der zur Verrichtung der in der Hauptsache schweren Arbeiten zur Verfügung stehenden Kriegsgefangenen zurücktreten. Aber auch und gerade das Land muß von den rechten Anschauungen durchdrungen werden, um zu seinem Teile an der großen Sache mitarbeiten zu können. Für die weitere Aufklärung der breitesten Oeffentlichkeit ist ein mächtiger Faktor die Presse, die in stärkstem Maße zu benutzen ist, jedenfalls mehr, als es jetzt geschieht im Gegensatze zu der ersten Zeit starker Propaganda. Ueber das „Wie“ der Aufklärung dürfte die Anregung zu geben sein, daß die Oeffentlichkeit über das, was geschehen soll, am besten dadurch unterrichtet wird, daß gezeigt wird, was bereits geschehen ist. Das ist jetzt schon in weitem Umfange möglich.

Die Kriegsbeschädigten selbst — ihre Anschauungen stehen in engerem Zusammenhange mit der Frage ihrer beruflichen Aussichten — standen den Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zuerst wenn nicht ablehnend, so doch stark zweifelnd gegenüber. Drei Anschauungen wurzelten bei ihnen von Anfang an ziemlich tief. Sie sind zwar mit der Zeit etwas gemildert worden, doch hat ihnen gegenüber der Praktiker auch heute noch vielfach einen recht schweren Stand. Die eine gipfelt in dem Satze: Ich habe mein Leben für den Staat aufs Spiel gesetzt, für ihn mein Blut gegeben, also kann ich verlangen, habe ein Recht darauf, daß der Staat mich unterhält oder doch wenigstens

dafür sorgt, daß ich meinen Lebensunterhalt finde, auch wenn ich nicht oder wenig arbeite. Die andere Ansicht ist die, die als „Rentenpsychose“ bezeichnet und vom Kriegsbeschädigten wie folgt ausgedrückt wird: Wenn ich arbeite, verliere ich meine Rente oder laufe doch Gefahr, daß sie gekürzt, herabgesetzt wird. Die dritte endlich äußert sich in dem typischen Verlangen nach Berufswechsel, in dem bisweilen fast krankhaft anmutenden Fortdrängen aus dem alten Berufe. Die Anschauungen finden ihren Ausdruck unter anderem darin, daß die Kriegsbeschädigten, auch wenn sie nicht schwer beschädigt sind, leichte Beschäftigung erstreben, nach Posten drängen, für deren Erlangung der Besitz des Anstellungsscheines Voraussetzung ist. Auf die tiefere psychologische Begründung dieser Ansichten, über die manches Interessante zu sagen wäre, kann hier nicht eingegangen werden, ebensowenig auf die Art und Weise, wie ihnen am zweckmäßigsten und mit der meisten Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten ist. In diesem Zusammenhange bedarf es lediglich der Feststellung ihres Vorhandenseins und der Begründung dafür, daß sie nicht geringe Bedeutung für die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten einerseits wie andererseits für die Deckung des Bedarfs der Volkswirtschaft an persönlichen Arbeitskräften jetzt und nach dem Kriege haben, Umstände, deren Tragweite ganz besonders die Kriegsbeschädigten nicht zu überschauen vermögen, und die ihnen darum eindringlich vor Augen gehalten werden müssen. Zum Ersten ist zu sagen, daß, wenn der Kriegsbeschädigte von dem angegebenen allgemeinen Standpunkt ausgeht, die Gefahr gegeben ist, daß er seine Fähigkeiten unterschätzt und darum nicht voll ausnutzt. Dazu wäre noch zu sagen, daß das falsche Einschätzen der Fähigkeiten häufig sowohl ein Unterschätzen der körperlichen wie ein Ueberschätzen der geistigen Fähigkeiten ist [1]. — Alles dies bedeutet privatwirtschaftlich, daß der Kriegsbeschädigte nicht den Einkommensgrad erreicht, den er erreichen könnte, bedeutet für den Kriegsbeschädigten eine auf subjektiven Momenten beruhende falsche Beurteilung seiner beruflichen Aussichten, die, wenn ihr nicht entgegengetreten, wenn sie nicht geändert werden kann, tatsächlich weniger günstige berufliche Aussichten zur Folge haben muß. Die Ansicht, daß es in großen Mengen Stellen gebe, die wenig Arbeit erfordern, aber viel einbringen, besteht doch nur in den Köpfen der Kriegsbeschädigten. In Wahrheit ist jeder Arbeiter seines Lohnes wert, bemißt sich die Entlohnung nach dem Gebrauchswert der geleisteten Arbeit. — Für die Volkswirtschaft folgt aus jenen Anschauungen das Betrübliche, daß der Grundsatz, der der ganzen Arbeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge zugrunde liegt, das wirtschaftliche Prinzip (der richtige Mann an den richtigen Platz in der Volkswirtschaft) [2] nicht voll zur Durchführung gelangen kann. Das muß verhindert werden; es ist

1) Der Andrang zu „leichten“ Posten (Aufseher, Bote, Pförtner u. dgl.) einerseits, zu den kaufmännischen Berufen andererseits. Um diesen einzudämmen, leistet in der Praxis die Aufklärungsschrift des 1858er Handlungsgehilfenvereins „Die kaufmännische Laufbahn“ wertvolle Dienste.

2) Vgl. dazu Verf. in der „Sozialen Kultur“ 1915, S. 488 ff.

dadurch möglich, daß zunächst die Ansichten derjenigen, die wieder ins Berufsleben eintreten wollen, auf die rechte Grundlage gestellt werden. — Im übrigen lassen sich besondere Richtungen allgemeiner Art, die geeignet wären, die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten zu verschlechtern, bei diesen nach unserer praktischen Erfahrung nicht verfolgen, insbesondere erfreulicherweise nicht die des Andranges zu den sogenannten modernen (technischen) Berufen [1]), die in den letzten Jahren bei der allgemeinen Berufsberatung in bedenklichem Umfange beobachtet worden ist. Hervorgehoben zu werden verdient allerdings, daß bei den Kriegsbeschädigten die Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge, ihnen eine gute Ausbildung zu vermitteln, noch nicht genügend gewürdigt werden. Auch dies dürfte auf fehlende Einsicht zurückzuführen sein. Es fehlt vielfach noch die Erkenntnis, daß jene sie auch sozial eminent fördert, daß sie ganz andere Ansprüche zu stellen vermögen, wenn sie „gelernt" sind. Wenn wir uns hier wieder auch auf den volkswirtschaftlichen Standpunkt stellen, so liegt eine wesentliche Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge volkswirtschaftlicher Art darin, der Volkswirtschaft gelernte Kräfte zuzuführen. Ohne die Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge könnte, wie die aufmerksame Beobachtung der Ansichten und Wünsche der Kriegsbeschädigten ergibt, viel häufiger der Fall eintreten, daß die Kriegsbeschädigten aus gelernten Berufen, zu deren Ausübung sie wegen der Art der Beschädigung vielfach nur nach ihrer Meinung nicht mehr tauglich sind, zu den ungelernten abwandern. Leider kommt es doch häufig genug vor. Dies muß im Interesse unserer Volkswirtschaft wie der beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten unter allen Umständen verhindert, vielmehr umgekehrt versucht werden, bisher Ungelernte durch entsprechende Ausbildung den gelernten Berufen zuzuführen. Dazu scheint uns vor allem notwendig zu sein, zu versuchen, die Ansichten der Kriegsbeschädigten selbst, die — wir betonen es ausdrücklich nochmals — eine Hauptgrundlage für alle Arbeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge bilden, so zu beeinflussen, daß sie selbst über die ihnen winkenden beruflichen Aussichten ein besseres Bild gewinnen. Wenn dies in größerem Umfang als bisher gelingt, so dürfte sehr viel gewonnen sein.

Daß für die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten die Ansichten der Arbeitgeber von besonderer Bedeutung sind, bedarf keiner näheren Begründung. Sind sie die richtigen und entspricht ihnen eine starke Betätigung, so ist den Kriegsbeschädigten in einer wesentlichen Beziehung der Weg geebnet. Bei den Arbeitgebern ist gegenüber dem allgemeinen Gefühlsmoment das besondere, übrigens durchaus berechtigte wirtschaftliche Interesse ausschlaggebend und muß es sein. Es kann vom Arbeitgeber nicht verlangt werden — und kein Einsichtiger wird es verlangen — daß er seine wirtschaftlichen Interessen hinter das gefühlsmäßige Empfinden zurückstellt. Was aber vom deutschen Arbeitgeber verlangt werden muß, das ist die Mitarbeit bei der Wieder-

1) Vgl. unten S. 231 Anm. 3.

eingliederung der Kriegsbeschädigten in die Volkswirtschaft, die ohne jene nicht durchführbar ist. Anders ausgedrückt, daß der Arbeitgeber in seinen Betrieb, soweit dies wirtschaftlich und technisch überhaupt möglich ist, Kriegsbeschädigte bereitwillig einstellt, und zwar zu Bedingungen, die berechtigte wirtschaftliche und soziale Interessen der Kriegsbeschädigten berücksichtigen. Jenes ist das allgemeine Moment, dieses das überaus wichtige besondere der Entlohnung der Kriegsbeschädigten.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge kann ihr Endziel nur dann erreichen, wenn sie der Mitarbeit der Arbeitgeber sicher ist. Um aber von dem Grade der Bereitschaft dazu ein Bild zu gewinnen, muß sie von den Anschauungen der Arbeitgeber ausgehen. Diese sind, was jenes erste Moment anbelangt, so geartet, daß bereits jetzt von verständnisvollem Mitarbeiten der Arbeitgeberschaft gesprochen werden kann. Die Arbeitgeber sind sich bewußt geworden, daß sie die Kriegsbeschädigten brauchen zur Bewältigung ihrer großen Aufgaben, die der Industrie, dem Handel und dem Handwerk nach dem Kriege erwachsen werden; für die gegenwärtige Zeit und ihre starken Anforderungen ist das Bedürfnis noch dringender. Aus diesem Gedanken heraus ist denn schon erfreulich viel praktische Arbeit geleistet worden. Von Anbeginn an haben sich die großen Arbeitgeberverbände der Kriegsbeschädigtenfürsorge zugewendet [1]) und sind in weitem Umfange zu praktischen Ergebnissen gelangt. Hoch anzuschlagen ist beispielsweise neuerdings die Mitarbeit der Arbeitgeberkreise an dem bekannten Kraisschen Werk über die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten [2]). Liegt darin schon mehr praktische Arbeit, so muß aber doch unseres Erachtens im allgemeinen noch mehr geschehen nach zwei Richtungen hin: zum einen in der Beeinflussung möglichst aller Arbeitgeber dahin, daß ihnen Betätigung in der Kriegsbeschädigtenfürsorge und für sie Pflicht sein muß, also in einer psychischen Einwirkung allgemeiner Art, zum andern dahin, daß in Erfüllung dieser Pflicht praktische Arbeit zu leisten ebensosehr Pflicht ist. Verständnisvolle praktische Mitarbeit der Arbeitgeber kann aber nach unserem Dafürhalten nicht nur und schon dann als gesichert angesehen werden, wenn zwischen den großen Arbeitgeberverbänden und den Zentral- und Hauptorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge ein Einvernehmen erzielt ist. Wie die praktische Arbeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge vor allem den örtlichen Organisationen zufällt, so werden auch da die Schwierigkeiten besonders auftreten und sind da aufgetreten. Es bedarf daher engster Fühlungnahme der örtlichen Fürsorgestellen mit den Arbeitgebern ihres Bezirks, die unseres Erachtens nicht nur darin bestehen kann und soll, daß der eine oder andere Arbeitgeber aus Landwirtschaft, Industrie, Handel und Handwerk dem örtlichen Fürsorgeausschuß angehört oder sonst die Fürsorgestelle in ihrer Tätigkeit unterstützt, wie das wohl jetzt überall der Fall

1) Grundlegend ist der Beschluß der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände vom 15. März 1915.

2) Felix Krais, Verlag, Stuttgart 1916, 455 SS.

ist. Es muß vielmehr unbedingt Gewähr dafür bestehen, daß die Fürsorgestelle auf die Hilfe möglichst aller Arbeitgeber ihres Bezirks rechnen kann, auf die Hilfe durch Mitteilung offener Stellen und Bevorzugung der Kriegsbeschädigten bei der Besetzung (aber nur bei gleicher Befähigung). Wenn aber hier im einzelnen die Mitarbeit der Arbeitgeber versagt — aus praktischer Erfahrung heraus können wir sagen, daß tatsächlich noch nicht alle Arbeitgeber von den Gedanken durchdrungen sind, die Gedanken in die Praxis umsetzen, die ihre Organisationen immer wieder aussprechen —, so ist die Möglichkeit eines leisen Zwanges gegeben und seine Anwendung gegebenenfalls wohl in Betracht zu ziehen. Die Möglichkeit ergibt sich aus der Anlehnung der örtlichen Fürsorgestellen an die kommunale Autorität. Mit Hilfe einer kommunalpolitischen Maßnahme läßt sich eine mittelbare Beeinflussung der Arbeitgeberschaft erzielen, wie die Beispiele von Freiburg i. Br. und Speyer zeigen. In beiden Städten ist durch Ergänzung der Bestimmungen über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Gemeindeverwaltung die Berücksichtigung bei der Vergebung von dem dem Arbeitgeber obliegenden Nachweis abhängig gemacht worden, daß er praktisch Kriegsbeschädigtenfürsorge übt, d. h. daß er Kriegsbeschädigte beschäftigt oder ihre Einstellung aus nicht stichhaltigen Gründen nicht verweigert [1]). Auf diesem Wege dürften sich unseres Erachtens recht gute Erfolge erzielen lassen, weil damit der Arbeitgeber bei dem gefaßt wird, was ihm am höchsten stehen muß, bei der geschäftlichen Ehre. Gelangt in den Kreisen der Arbeitgeber die Ansicht zur Anerkennung, daß die geschäftliche Ehre die Einstellung von Kriegsbeschädigten — sei es Wiedereinstellung früher Beschäftigter oder Neueinstellung — zur Pflicht macht, dann ist viel erreicht. Namentlich gilt alles dies für kleinere Betriebe (Handwerk), wo häufig versucht wird, wirtschaftliche und technische Bedenken gegen die Beschäftigung Kriegsbeschädigter geltend zu machen. Hier dürfte zu prüfen sein, inwieweit die Bedenken als begründet anerkannt werden können.

Zu der anderen Hauptfrage, der der Entlohnung der Kriegsbeschädigten, müssen wir uns, obwohl sie die allerwichtigste ist, auf das Notwendigste beschränken, weil eine erschöpfende Behandlung hier doch nicht gegeben werden kann [2]). Drücken wir den Kern der Sache kraß

1) Materiell im Zusammenhang damit steht, wenn auch hier nicht zu unserem Thema gehörend, die Frage der Berücksichtigung der Kriegsbeschädigten selbst bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch Behörden. Hier wie bei anderen ähnlichen Gelegenheiten — wir denken an die Erleichterungen zur Ablegung von Prüfungen (abgekürzte Handwerkslehrzeit!) u. ä. — muß aus verschiedenen Gründen vor einer zu weit gehenden Bevorzugung der Kriegsbeschädigten bloß aus dem Grunde, weil sie Kriegsbeschädigte sind und darum allein Unterstützung verdienen, dringend gewarnt werden. Die Bevorzugung von Kriegsbeschädigten darf unseres Erachtens nur so weit gehen, als gleiche Befähigung mit anderen Bewerbern vorhanden ist.

2) Vgl. dazu die Ausführungen des bekannten Praktikers der Kriegsbeschädigtenfürsorge, Bürgermeisters Dr. Luppe-Frankfurt a. M., in Horion-Luppe, Die Kriegsbeschädigtenfürsorge (Heft 5 der Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, E. V., Deutscher Kommunal-Verlag, G. m. b. H., Berlin-Friedenau 1916), von denen unser Standpunkt gerade hinsichtlich der Frage der Entlohnung der Kriegsbeschädigten, im besonderen zu der der Rentenanrechnung nicht unwesentlich abweicht.

aus: Es liegt bei der jetzigen Gesetzgebung unzweifelhaft die Möglichkeit vor, daß die Kriegsbeschädigten von einzelnen gewissenlosen Arbeitgebern ausgebeutet und für den Lohnkampf ausgenutzt werden. Der Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter wird unseres Erachtens nach dem Kriege hier scharfe Formen annehmen. Der Arbeitgeber wird davon ausgehen, daß der Kriegsbeschädigte nur teilweise erwerbsfähig, erwerbsbeschränkt ist, ihn darum niedriger im Lohn stellen, als den „vollwertigen“ Arbeiter, ihm die Renten ganz oder teilweise auf den Lohn anrechnen wollen. Da gilt es vorzubeugen. Wir vertreten, indem wir davon ausgehen, daß die Kriegsbeschädigten durch die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu vollwertigen (Spezial-)Arbeitern gemacht werden sollen, den grundsätzlichen Standpunkt, daß der Lohn nur nach der tatsächlichen Arbeitsleistung bemessen werden darf ohne jede Rücksicht auf die übrigens ja veränderlichen Renten, deren wahrer Wert und tiefere Bedeutung bei ihrer Anrechnung verloren geht [1]). Wir halten ferner für die Durchführung dieses Grundsatzes ein Eingreifen der Gesetzgebung — Ergänzung der §§ 115 ff. der Reichsgewerbeordnung oder aber Erlaß eines besonderen Kriegsbeschädigten-Schutzgesetzes [2]) — für unbedingt erforderlich, damit jener Grundsatz überall, nicht nur wie bisher, soweit der Staat als Arbeitgeber in Betracht kommt [3]), zur Durchführung gelangt.

Wenn auf die Stellungnahme der Arbeitnehmer zu den Kriegsbeschädigten und zu den Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge hier nur ein Streiflicht geworfen wird, so soll damit nicht gesagt werden,

1) Die Rente soll nach unserer Auffassung ein den Dank des Vaterlandes zum Ausdruck bringender Ehrensold sein, der mit der Existenzfrage grundsätzlich — von Ausnahmen abgesehen, die z. B. bei hoher Rente und hochgradiger absoluter Beschränkung der Erwerbsfähigkeit gegeben sind, — nichts zu tun hat, kein Minimum an Lebensunterhalt darstellt. — Vgl. dazu den guten Satz von Syrup („Die Kriegswitwe in Fabrik, Handwerk und Hausgewerbe“ in „Frauenerwerb und Kriegerwitwe“, Heft 1 der Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisen-Fürsorge, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916): „Die vom Staate gezahlten Renten sind nicht dazu da, um einzelnen unsozial denkenden Arbeitgebern eine Lohnersparnis zu ermöglichen.“ An dieser Stelle kann auch auf die Erklärung des Ausschusses des deutschen Handelstages vom 9. August 1916 hingewiesen werden, die mehrfache Anregungen gibt, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

2) Die Notwendigkeit, nach anderer Richtung hin Maßnahmen zum Schutze der Kriegsbeschädigten gegen Ausbeutung zu treffen, hat sich schon ergeben. So hat das sächsische Ministerium des Innern die Kriegsbeschädigten gewarnt vor Angeboten von „Stellungen“, bestehend im Verkaufe von allerlei Waren gegen festes Gehalt, vor dem Ankaufe von Maschinen, Werkzeugen usw. von unbekannten Firmen zu scheinbar günstigen Bedingungen (Abzahlung!), vor dem Abschluß von sogenannten Lizenzverträgen. So haben verschiedene stellvertretende Generalkommandos Verbote erlassen, an Kriegsbeschädigte mit dem Angebote von Ausbildungsmöglichkeiten heranzutreten; so warnt der Landeshauptmann der Provinz Sachsen in seinen Rundschreiben an die Kreisfürsorgestellen regelmäßig vor Firmen u. ä.

3) Siehe dazu neuerdings für Preußen: a) Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 27. Juli 1916, betr. die Löhne der in Staatsbetrieben der allgemeinen und inneren Verwaltung als Arbeiter beschäftigten Empfänger von Militärrenten (Min.-Bl. für die Preuß. innere Verwaltung, 1916, S. 158), b) Erlaß des Kriegsministers vom 20. September 1916, Nr. 784, 8. 16, C 3 F. (Armee-Verordnungsblatt, 1916, S. 403).

daß die in den Arbeitnehmerkreisen herrschenden Ansichten für die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten von geringerer Bedeutung wären und daß sie nicht ebenfalls dringend Aufmerksamkeit erforderten. Es ist ohne weiteres klar, daß von der Stellungnahme der Arbeitnehmer zu ihren kriegsbeschädigten Kollegen für diese viel abhängen muß. Auch hier sind zunächst Erwägungen allgemeiner Art zu verzeichnen — rein menschliches Mitgefühl. Es liegt aber die Gefahr vor, daß dies wie bei den Arbeitgebern vor Erwägungen wirtschaftlicher Art völlig zurücktritt. Diese würden letzten Endes dahin gehen, die Kriegsbeschädigten als nur „beschränkt Erwerbsfähige" über die Achsel anzusehen, sie in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht voll zu werten, diese zu unterschätzen. Stimmung gegen die Kriegsbeschädigten könnte bei den Arbeitnehmern auch darum Platz greifen, weil jene im Zusammenhange mit dem Verhalten der Arbeitgeber als Lohndrücker betrachtet werden könnten. Hier dürfte die Kriegsbeschädigtenfürsorge noch in größerem Umfange aufklärend wirken müssen dahin, daß sie die Kriegsbeschädigten zu Lohndrückern weder machen soll noch will [1]). Andererseits darf nicht vergessen werden, daß auch die Arbeitnehmerkreise schon Erfreuliches in der praktischen Kriegsbeschädigtenfürsorge geleistet haben. Die verschiedensten Verbände haben ihre Mitwirkung bereitwillig zugesichert und diese Zusage bereits in weitem Umfange erfüllt [2]). Bei der Mitarbeit der Arbeitnehmer handelt es sich hauptsächlich um Betätigung bei der Berufsberatung und bei der Stellenvermittlung. Die Berufsberatung anlangend geht das Bestreben der Arbeitnehmer zusammen mit dem der Arbeitgeber dahin, zu verhindern, daß Kriegsbeschädigte solchen Berufen sich zuwenden, für die sie entweder überhaupt ungeeignet sind oder nicht die genügende Vorbildung besitzen [3]). Dieses Streben wird als durchaus berechtigt von der Kriegsbeschädigtenfürsorge anerkannt und gefördert, indem bei der Berufsberatung diesem Gesichtspunkt erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wird. Wollte man dies außer acht lassen und die Neigungen der Kriegsbeschädigten immer gutheißen und unterstützen, so hieße das nicht nur, der Volkswirtschaft einen schlechten

1) Sie bezweckt vielmehr das gerade Gegenteil, wenn sie nach dieser Richtung ihre Aufgabe darin sieht, die Kriegsbeschädigten konkurrenzfähig zu machen. Dies geschieht dadurch, daß sie ihnen eine solche Ausbildung vermittelt, daß sie Spezialarbeiter, auf einem bestimmten Gebiete Facharbeiter im vollen und besten Sinne des Wortes werden können. Vorbedingung dazu ist die ausgedehnte Arbeitsteilung in unserer Wirtschaft, wie andererseits gerade die so geartete Ausbildung der Kriegsbeschädigten wieder arbeitsteilig wirken wird.

2) Vgl. dazu „Die Verwendungsmöglichkeiten kriegsverletzter Metallarbeiter", herausgegeben vom Vorstand des deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Verlag von Alexander Schlicke & Cie., Stuttgart 1916.

3) Wenn darauf besonders der Deutsche Techniker-Verband in seiner Tagung vom November 1915 hingewiesen hat, so erklärt sich das daraus, daß gerade die technischen Berufe vor dem Kriege „Mode" waren und unter dem Zuströmen von ungenügend vorgebildeten Arbeitskräften zu leiden hatten. Gleich besonders stark an diesem Sonderproblem interessiert sind die kaufmännischen Berufe wegen des Andranges der Kriegsbeschädigten zu den sogenannten schreibenden Berufen, wie denn die oben (S. 226 Anm. 1) erwähnte Schrift des 1858er Handlungsgehilfenvereins letzten Endes eine Warnung an die Kriegsbeschädigten vor Ueberschätzung ihrer Eignung für die kaufmännischen Berufe bedeutet.

Dienst erweisen, sondern auch die berechtigten Interessen der Arbeitgeber und ganz besonders der Arbeitnehmer schwer schädigen; diese wären dann vollauf berechtigt, der Kriegsbeschädigtenfürsorge und den Kriegsbeschädigten — diese würden das Proletariat der mangelhaft vorgebildeten Arbeitskräfte vergrößern — mit Mißtrauen zu begegnen. Erfreulicherweise liegen die Dinge anders; es kommt nur darauf an, den Arbeitnehmern klar zu machen, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge auch ihre Interessen kräftig fördert und um so mehr wird fördern können, je mehr jene selbst tätigen Anteil nehmen. — Zur Mitarbeit der Arbeitnehmer bei der Stellenvermittlung sei nur auf zwei Einrichtungen hingewiesen, auf die „Gemeinnützige Kaufmännische Stellenvermittlung" [1]) einer sehr erheblichen Zahl von Verbänden und auf die „Gemeinnützige Stellenvermittlung für Kriegsbeschädigte im deutschen Versicherungsgewerbe" als eine Sonderabteilung der Stellenvermittlung des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten, E. V., in München [2]). — So berechtigt es ist, daß auch die Arbeitnehmer ihre wirtschaftlichen Interessen bei dem Problem der Beschäftigung Kriegsbeschädigter zum Ausdruck und zur Geltung bringen, so muß doch unter allen Umständen verhindert werden, daß ihre Stellungnahme in den politischen Kampf um wirtschaftliche Macht einbezogen wird, wie dies auch bereits auf der Cölner Tagung des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge im August vorigen Jahres betont worden ist. — Abschließend dürfte allgemein zu sagen sein, daß die Stellungnahme der Arbeitnehmer sehr eng mit der der Arbeitgeber zusammenhängt, so daß unseres Erachtens die hier wie dort auftauchenden Fragen zum erheblichen Teile nur gemeinsam ihre Lösung werden finden können. Dazu muß Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge auch sein, für die einander teilweise widerstrebenden Interessen der Kriegsbeschädigten, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer den notwendigen Ausgleich wenn nicht herbeizuführen, so doch anzubahnen zu suchen.

III.

Alle die angeführten subjektiven Momente wirken mit anderen, mehr objektiven dahin, daß für einen angenommenen Zeitpunkt die Möglichkeit, die gerade vorhandenen Kriegsbeschädigten in den im gleichen Zeitpunkt offenen Stellen unterzubringen, gegeben ist oder nicht. Diese Möglichkeit ließe sich statistisch genau erfassen [3]). Aber damit

1) Ins Leben getreten auf eine Anregung des Reichsamtes des Innern am 26. April 1916 in Berlin, wo die Organisation, eine „Stellenvermittlungsgemeinschaft", ihren Sitz hat.

2) Die Mitteilung des Verbandes von der Gründung geschah im Juni 1915.

3) Die Detailhandels-Berufsgenossenschaft hat in Ausführung ihres Beschlusses vom 6. Dezember 1915 Anfang 1916 in Enquetenform eine Untersuchung über die Unterbringungsmöglichkeiten Kriegsbeschädigter im Kleinhandel veranstaltet, deren Ergebnisse immerhin Beachtung verdienen. Die Untersuchung weicht von der oben (S. 231 Anm. 2) erwähnten des Metallarbeiterverbandes dadurch ab, daß hier die Arbeitgeber über Zahl und Art der für Kriegsbeschädigte offenen Stellen befragt worden sind, während die Schrift des Metallarbeiterverbandes das Problem allgemein, ohne Zahlenunterlagen behandelt.

wäre nichts gewonnen, da jene nichts Tatsächliches bedeutet, bestenfalls doch nur bis zu einem gewissen Grade symptomatisch sein könnte. Für eine Betrachtung der beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten kommt es darauf an, außer jenen subjektiven Einflüssen auch objektive Momente zu berücksichtigen. Es muß versucht werden, auf gewisse Eigentümlichkeiten aufmerksam zu machen, die der Arbeitsmarkt voraussichtlich aufweisen wird, wenn die Kriegsbeschädigten ihm zugeführt werden. Dabei handelt es sich nicht um einen genau fixierbaren Zeitpunkt, sondern um einen kürzeren oder längeren Zeitraum oder vielmehr um zwei Zeiträume: die Zeit während des Krieges und die Zeit nach dem Friedensschluß. Diese Unterscheidung von zwei Zeiträumen hat eine doppelte Bedeutung. Einmal von den Kriegbeschädigten selbst her: Mit dem Ende des Krieges wird das Zuströmen der Kriegsbeschädigten im wesentlichen als abgeschlossen anzusehen sein. Danach wird es sich in der Hauptsache nur um Veränderungen handeln, die für die Kriegsbeschädigten im Arbeitsmarkte und durch den Arbeitsmarkt eintreten können, sei es, daß sie ihre Stellungen wechseln — diese Gefahr scheint nach der bisher beobachteten vielfach nur geringen Ausdauer der Kriegsbeschädigten bei der Arbeit nicht unterschätzt werden zu dürfen, — sei es, daß Momente objektiver und subjektiver Art imstande sein werden, die Stellung der Kriegsbeschädigten auf dem Arbeitsmarkte zu erschüttern. Sind hier schon die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte berücksichtigt, so ist aus ihm heraus die Scheidung zwischen der Zeit während des Krieges und nach dem Kriege vonnöten. Für jene vermögen wir die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte mit seinem durch den Krieg verursachten durchaus eigenartigen Gepräge einigermaßen zu übersehen. Für die Zeit nach dem Kriege hingegen können wir nur ganz von ungefähr vermuten, wie dann die wirtschaftlichen Verhältnisse sein und sich weiter gestalten werden, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die schließlich die Hauptgrundlage für die Unterbringung der Kriegsbeschädigten bilden. Aber gerade die Zeit nach dem Kriege ist es, die mehr interessiert; besteht doch die Befürchtung, daß die Kriegsbeschädigten dann keinen leichten Stand haben werden, woraus der Kriegsbeschädigtenfürsorge neue Aufgaben erwachsen würden, während sie im einzelnen Falle jetzt als abgeschlossen bezeichnet werden kann, wenn der Kriegsbeschädigte untergebracht ist. Daß diese Unterbringung weniger aus Gründen, die in den Verhältnissen des Arbeitsmarktes, als aus solchen, die in den Kriegsbeschädigten selbst liegen, vielfach wider erstes Erwarten doch keine endgültige ist, wurde bereits erwähnt. Davon abgesehen kann wohl ziemlich allgemein mit Recht gesagt werden, daß gegenwärtig, d. i. während des Krieges die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten unter Berücksichtigung der objektiven wie der subjektiven bedeutungsvollen Momente und Einflüsse durchaus günstig zu nennen sind. Für die guten Ergebnisse bei der Stellenvermittlung [1]) fällt die Mitarbeit der Arbeitsnachweise stark

1) Genaue statistische Nachweise liegen bei den Zentralstellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge vor. Daß bisher überhaupt noch kein statistisches Material zur gesamten

ins Gewicht, wie denn der im Kriege erfolgte Ausbau des deutschen Arbeitsnachweiswesens gerade den Zwecken der Kriegsbeschädigtenfürsorge förderlich geworden ist. Im Gegensatz zum allgemeinen Arbeitsnachweis, bei dem das Massenmoment eine Rolle spielt und demgemäß wenig individualisiert werden kann, muß beim Arbeitsnachweis für die Kriegsbeschädigten individualisiert werden, bedarf es zumeist in jedem Falle besonderer Fühlungnahme der die Arbeit vermittelnden Stelle mit dem Arbeitgeber, bei dem der Kriegsbeschädigte untergebracht werden soll. Wer die Stellenvermittlung am besten übernimmt, ist eine mehr interne Frage, die hier nicht näher behandelt werden kann. Nach den bisherigen Erfahrungen ist dazu in erster Linie die örtliche Fürsorgestelle berufen; wenn sie von sich allein aus zu keinem Ergebnis gelangen kann und nicht schon von vornherein mit einem allgemeinen Arbeitsnachweis gemeinsam arbeitet, ist ein solcher heranzuziehen. Es muß aber dann individuelle Arbeitsvermittlung gewährleistet sein, was am besten dann geschehen kann, wenn bei dem Arbeitsnachweis eine besondere Abteilung eingerichtet ist, der die Stellenvermittlung für Kriegsbeschädigte zufällt. Die Möglichkeit des Zusammenkommens von Angebot und Nachfrage innerhalb eines größeren Bezirks vermag auch wesentliche Ergebnisse zu erzielen, braucht es aber nicht immer und unbedingt.

Für die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten nach dem Kriege werden die nicht unbedeutenden Erfahrungen aus jetzt zweijähriger Tätigkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge auf jeden Fall wertvoll, in gewissen Grenzen auch verwertbar sein. Es wird auch da wieder die alte Frage des Bedarfes und seiner Deckung zu lösen sein. Dabei muß aber, sollen nicht falsche Vorstellungen erweckt werden, der volkswirtschaftliche Bedarf zur Grundlage genommen, von ihm ausgegangen, nach regelmäßig wiederkehrender Feststellung seines Umfanges und seiner Richtung [1]) geprüft werden, wie und inwieweit die Kriegsbeschädigten zu seiner Befriedigung geeignet sein werden. Diese Forderung, vom volkswirtschaftlichen Bedarf auszugehen, muß die Kriegsbeschädigtenfürsorge bei aller ihrer Betätigung im Auge behalten, will sie volkswirtschaftlich Wertvolles leisten. Dieses Ziel ist auch der Grund, daß sie, wie oben (II) näher ausgeführt, die Ansichten weiter Volkskreise zu beeinflussen suchen muß. Wollte man ihnen unbedenklich folgen, so würde sich ergeben, daß vielfach der Bedarf der Volkswirtschaft an persönlichen Arbeitskräften, den der Krieg ge-

---

Kriegsbeschädigtenfürsorge veröffentlicht worden ist, dafür sprechen Gründe, die allgemein als stichhaltig anerkannt werden müssen. Inwieweit statistisches Urmaterial bereits aufgearbeitet worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. An dieser Stelle darf auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, der Statistik der Kriegsbeschädigtenfürsorge besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die nötigen Vorarbeiten für eine Statistik auf breitester Grundlage hat der Sonderausschuß des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge bereits in Angriff genommen. Es dürfte da noch viel methodische Arbeit zu leisten sein. Man vergleiche z. B. die endlos langen Frage-(Personal-)Bogen der süddeutschen Staaten und die knappen der preußischen Organisationen

1) Vgl. die Uebersichten über die Lage des Arbeitsmarktes im „Reichs-Arbeitsblatt". Aehnliches bieten die Arbeitsnachweisverbände in ihren Veröffentlichungen.

waltig gesteigert hat und weiter steigern wird, außer acht gelassen, daß Arbeit geleistet würde, die volkswirtschaftlich wenig wertvoll sein würde, jedenfalls könnte.

Es ist viel von der Gefahr gesprochen worden, die für die Kriegsbeschädigten dann erwachsen wird, wenn mit Friedensschluß zahllose gesunde, wirtschaftlich voll leistungsfähige Arbeitskräfte in die Heimat zurückströmen, ist darauf hingewiesen worden, daß ihre beruflichen Aussichten sich erheblich verschlechtern werden, wenn dieses Zurückströmen eintritt. Wenn diese Gefahr für größer angesehen wird, als sie unseres Erachtens verdient, so dürfte dazu nicht unwesentlich beitragen, daß man sich in weiten Kreisen von der Art des Zurückströmens durchaus falsche Vorstellungen macht. Es wird zumeist so dargestellt, als ob mit einem Schlage sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Lage auf dem Arbeitsmarkt infolge der Rückkehr der Kriegsteilnehmer verändern würden und unter diesem plötzlich eintretenden gewaltigen Angebote „vollwertiger“ Arbeitskräfte die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten leiden müßten. In Wirklichkeit wird sich dieser Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft nicht plötzlich, sondern allmählich vollziehen. Daß dies geschieht, dafür ist schon jetzt Vorsorge getroffen worden im allgemeinen („Uebergangswirtschaft“), als auch im besonderen gerade für den Arbeitsmarkt [1]). Geschieht dies auch zunächst aus Gründen, die mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge an sich nichts zu tun haben — in erster Linie dreht es sich um die Interessen der Heimkehrenden, handelt es sich darum, allgemein eine stärkere Erschütterung des Arbeitsmarktes zu vermeiden —, so werden doch auch die Kriegebeschädigten davon Nutzen haben, wenn diese Maßnahmen auf dem Unterbau einer guten Organisation durchgeführt werden, insofern die neuen Verhältnisse eben nicht plötzlich und ruckweise, sondern ganz allmählich eintreten werden, so daß Vorbereitung und Anpassung möglich ist. Die für die Kriegsbeschädigten immerhin mögliche Gefahr starker Konkurrenz weiblicher Arbeitskräfte, über die der Kriegsbeschädigte aus einem nur psychologisch verständlichen Pessimismus heraus dem praktischen Berufsberater gegenüber gern klagt, soll nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden. Sie wird unseres Erachtens eher über- als unterschätzt werden. So sicher es ist, daß nach dem Kriege zahlreiche weibliche Arbeitskräfte vom Arbeitsmarkte verschwinden werden, so wird doch andererseits mit einem Zuströmen aus dem Kreise der Hinterbliebenen zu rechnen sein. Genauere und einigermaßen sichere Unterlagen werden sich mit Hilfe der Statistik erst später gewinnen lassen.

Mit all dem ist freilich die Frage nicht beantwortet, wie sich später die Aussichten der Kriegsbeschädigten gestalten werden. Sie läßt sich jetzt aber überhaupt noch nicht beantworten. Es können dazu vielmehr nur allgemeine Vermutungen ausgesprochen werden. Diese

1) Vgl. dazu die Besprechung über die „Arbeitseinweisung“ nach Friedensschluß im Reichsamt des Innern von Ende April 1915 und die diesbezüglichen Vorschläge der Beratungskommission für den gewerblichen Mittelstand in Frankfurt a. M.

dürften aber — um abzuschließen — dahin gehen, daß die beruflichen Aussichten der Kriegsbeschädigten auch nach dem Kriege günstig sein und bleiben werden, wenn es der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge gelingt, weite Kreise unseres Volkes, zuvörderst die Kriegsbeschädigten selbst und die, auf die sie in wirtschaftlicher Beziehung angewiesen sind, zu ihrem Nutzen wie zum Nutzen der Allgemeinheit so zu beeinflussen, wie es oben ausgeführt wurde. Gelingt dies in größerem Umfange als es bisher möglich war, so werden die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, die durch jene subjektiven Momente unmittelbar und mittelbar beeinflußt werden, für die Unterbringung der Kriegsbeschädigten nennenswerte Schwierigkeiten nicht mehr bieten. Vergessen wir schließlich nicht: Alles, was jetzt, noch während des Krieges, an den Kriegsbeschädigten und für sie erreicht wird, sichert ihre beruflichen Aussichten nach dem Kriege.

Literatur.

II.

Franz Petry, Der soziale Gehalt der Marxschen Werttheorie.

Jena (Gustav Fischer) 1916. VIII u. 70 SS. (Preis: M. 2.)

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Rudolf Stammler-Berlin.

Die zweifache Bedeutung, die Karl Marx in der Geschichte der Sozialwissenschaft zukommt, ist oft betont und besprochen worden. Einmal ist er der Schöpfer der materialistischen Geschichtsauffassung, zum andern tritt er als Schilderer der kapitalistischen Produktionsweise hervor. Dort unternahm er es, für die soziale Betrachtung überhaupt eine grundlegende Methode anzugeben, nach der jene wissenschaftlich begründet sei; hier handelte es sich für ihn um die Beschreibung eines Ausschnittes aus der sozialen Geschichte, dessen bestimmende Eigenart gegenüber anderen Epochen der Menschengeschichte darzulegen war. Nur innerhalb dieses letzteren, abgegrenzten Gebietes tritt das „Wertgesetz" oder die „Werttheorie" auf. Sie bedeutet also gar keine „Theorie" im wahren Sinne des Wortes, das ist: eine unbedingt allgemeingültige Einsicht, sondern eine bedingte Erkenntnis gewisser geschichtlicher Besonderheiten. Diese fußen auf bestimmten Einrichtungen, vor allem dem Privateigentum an den Produktionsmitteln, dem freien Lohnvertrag und der grundsätzlichen Möglichkeit von Austauschgeschäften. Für die gleichheitlichen Massenerscheinungen, die sich auf dieser Grundlage gezeigt haben, kam es darauf an, die Möglichkeit der Gleichsetzung auszutauschender Waren verständlich zu machen.

Auch Petry geht in dem hier zur Besprechung gelangenden Buche von der genannten doppelten Frage aus. Aber er nimmt dabei einen eigenen Weg. Er vertritt die Ansicht, daß Marx eigentlich gar nicht die naturwissenschaftliche Methode als die grundlegende Betrachtungsweise des sozialen Lebens aufgenommen habe. Allerdings dominiere in der Marxistischen Geschichtsphilosophie der materialistisch-naturalistische Gehalt, während dem „kulturwissenschaftlichen" Inhalte nur eine unbewußt wirkende Rolle zugeteilt werde. Dagegen stehe es in Marxens Oekonomie gerade umgekehrt. Hier in der Werttheorie sei der Anteil der „kulturwissenschaftlichen" Motive ein weit bewußterer und damit deutlicherer, als in den übrigen Lehren von Marx. Petry setzt sich demnach zur Aufgabe, diesen kulturwissenschaftlichen Gehalt als das Eigenartige von Marxens Werttheorie herauszustellen.

Dabei glaubt er, eine Unterscheidung machen zu sollen, die in den Marxschen Gedankengängen gelegen wäre. Marx habe gegenüber der überlieferten Art der politischen Oekonomie die geschichtliche Bedingtheit der Wirtschaftseinrichtungen betont, während die klassische Nationalökonomie ihre Kategorien als „ewige" Naturformen der menschlichen Wirtschaft ansah. Vor allem aber komme es bei Marx auf die Geltendmachung des „gesellschaftlichen" Standpunktes an. Von diesem aus seien die Kategorien der politischen Oekonomie als „gesellschaftliche" Verhältnisse zwischen Menschen und nicht zwischen Dingen zu erfassen.

Es sei also das historische Element von dem sozialen zu trennen. Das letztere bedeute für Marx einen methodischen Ausdruck für die Sozialwissenschaft überhaupt. Indem diese danach von den gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen auszugehen habe, so schreite Marx auch über die Auffassung hinaus, die als letzte bedingende Denkrichtung in der Bestimmung sozialer Phänomene die Rechtsverhältnisse einsetzt.

Durch die Verfolgung dieser Begriffe, als maßgeblicher Ordnungsprinzipien, hofft nun Petry zu einer neuen Auffassung von Marxens Sozialtheorie, insbesondere seiner Wertlehre, zu gelangen. Er meint, damit dem Verständnisse des genannten Schriftstellers näher zu kommen, und dadurch zugleich für die Grundlegung der Sozialwissenschaft überhaupt einen förderlichen Schritt getan zu haben.

So interessant nun auch das Vorgehen des jugendlichen Autors ist, so hat sich die von ihm gehegte Erwartung nicht erfüllt.

Es handelt sich um die Aufgabe, die letztlich bedingenden Denkweisen klarzustellen, deren Beobachtung eine Sozialwissenschaft überhaupt erst möglich macht. Dazu bedarf es einer durchdringenden kritischen Analyse, die uns die einheitliche Art des gesellschaftlichen Bestimmens und Richtens vorführt. Es gilt, diejenigen Begriffe genau und erschöpfend herauszuarbeiten, die die Bedingung für das unbedingt gleichmäßige Ordnen der sozialen Gedanken abgeben; die Grundbegriffe also, von denen alle übrigen gesellschaftlichen Vorstellungen logisch abhängen, und die ihrerseits von keinem anderen Gedanken, als dem Prinzip des einheitlichen Ordnens überhaupt, bedingt sind.

Petry gibt seinerseits an, daß es ihm nicht auf eine erschöpfende Darstellung der Marxschen Werttheorie angekommen sei. Er lebte in dem Plane, auf das Ganze der sozialwissenschaftlichen Erwägung zu gehen und deren maßgebliche Grundlagen zu erforschen. Wir glauben in seinem Sinne zu handeln, wenn wir bei der Würdigung seiner Arbeit auf das Bemühen solcher zentralen Auffassung den Blick richten.

1) Die Arbeit will in Marxens Erörterungen die naturwissenschaftliche Methode und die kulturwissenschaftlichen Motive unterscheiden. Sie sagt aber nicht, worin dieser Unterschied bestehe. Auch fehlt jede Angabe über das Merkmal dieser sogenannten „Kulturwissenschaft". Nun ist „Kultur" nichts anderes als: Streben nach dem Richtigen. Sie umfaßt mithin auch die Wissenschaft

von der Natur, als dem Inbegriffe der äußeren Erscheinungen. Eine durchgreifende Unterscheidung ist nur verständlich nach einer ursprünglich verschiedenen Art, die vor sich gehenden Veränderungen zu ordnen. Das aber ist die Möglichkeit, entweder nach Ursachen und Wirkungen oder nach Zwecken und Mitteln ein Erlebnis zu bestimmen, — die Gegenwart entweder durch die Vergangenheit oder durch die Zukunft bestimmen zu lassen. Ueber diese ersten Gedankengänge hinaus besteht für die hier fraglichen Aufgaben keine Trennungsmöglichkeit. Mit dem Verfehlen dieses rechten Anfanges wird nun freilich auch die nötige Fortsetzung des Weges nicht gefunden.

2) Wie kann nun danach der Begriff der „gesellschaftlichen" Geschehnisse festgestellt werden? Sie haben es mit menschlichen Zielen und Mitteln zu tun, es stehen Bestrebungen in Frage, — die soziale Frage ist eine Frage der Zweckbetrachtung. Sie füllt andererseits keineswegs das gesamte Gebiet der letzteren aus. Somit kommt es erneut auf eine ursprüngliche Trennung der letzteren an. — Petry gelangt nicht zum Eindringen in dieses Problem, da, wie gezeigt, die erste, hier unentbehrliche Grundlegung fehlt. Wenn er (S. 9) das „gesellschaftliche" Produktionsverhältnis als ein eigentümliches „soziales" Verhältnis begrifflich festhalten möchte, so war das ja nur ein Zirkel. Man kann das erst auflösen durch kritische Besinnung darauf, daß in dem Zusammenleben der Menschen ihre Zwecke wechselseitig als Mittel füreinander gesetzt werden. Dadurch entsteht im Unterschiede von dem Innenleben eines jeden, das es mit seinen wünschenden Gedanken zu tun hat, eine eigene Art der Zwecksetzung. Sie verbindet die Bestrebungen und wird als ein drittes Wollen über den Begehrungen der also verknüpften Menschen gedacht.

3) Unter dem sozialen oder verbindenden Wollen, als der logischen Bedingung des Begriffes „Gesellschaft", ist nun ein jedes Zusammenwirken zu erfassen; von ihm aus sind daher auch die Kategorien abzuleiten, die die Möglichkeit des einheitlichen Ordnens irgendeiner gesellschaftlichen Betrachtung gewähren. Und da ist es ganz richtig, daß dieses durch die Beobachtung von „Verhältnissen" geschieht, die sich unter den sozial verknüpften Menschen bilden. Was aber ist überhaupt eine derartige Beziehung, was ist ein soziales „Verhältnis"? Auch darauf wird in der hier besprochenen Schrift eine Aufklärung vermißt. Ihr Verfasser hätte bei der allgemeinen Logik anknüpfen sollen. Sie lehrt erschöpfend und erledigend, daß es sich bei dem „Verhältnis" um die Bestimmung zweier Vorstellungen durcheinander handelt. Soll also ein gesellschaftliches Verhältnis erkannt werden, so ist einzusehen, wie der eine Willensinhalt als Mittel für einen andern gesetzt wird, und umgekehrt. Ob sich das dann auf Produktion oder Umsatz oder Konsumtion bezieht, ist keine Frage ursprünglicher Denkformen, sondern eine Anwendung der letzteren in dem eben angegebenen Sinne auf jeweils bedingte Tätigkeiten.

4) Eine besondere Aufmerksamkeit wendet Petry den Begriffen „Rechtsverhältnis“ und „Produktionsverhältnis“ zu. Er geht davon aus — was ja auch selbstverständlich ist —, daß beides nicht einfach ein und dasselbe bedeute. Aber er nimmt an, daß das zuletzt genannte das „tiefer gelegene“ sei. Er mißt ihm den logischen Vorrang vor dem Rechtsverhältnis zu.

Das ist ein glatter Irrtum.

„Produktion“ ist kein ursprünglicher und reiner Begriff. Sie bezeichnet eine gewisse Tätigkeit stofflich bedingter Art. Ihre Aufstellung und Abgrenzung ist nicht schon mit dem Gedanken des Ordnens unseres Bewußtseins gegeben; und ob man ein bestimmtes Wirken noch „produktiv“ nennen will oder nicht, verbleibt mehrfach einer äußeren Uebereinkunft vorbehalten.

Gerade umgekehrt steht es mit dem Rechtsverhältnis. Zu ihm gelangt man, sobald die Möglichkeit des einheitlichen Ordnens unserer Erlebnisse überhaupt untersucht wird. Es setzt nichts voraus, als die Vorstellung der Veränderungen, die nach Zwecken und Mitteln bestimmt werden können. Die Verbindung der menschlichen Zwecke liefert die Richtlinie des sozialen Denkens, gegenüber dem Innenleben. Und innerhalb jenes Begriffes ergeben sich weiterhin die ursprünglichen Möglichkeiten eines bleibenden Verbindens oder eines solchen von Fall zu Fall. Liegt das letztere vor, so haben wir eine konventionale soziale Regelung, wenn sie von der Zustimmung der Verbundenen abhängig ist, und eine willkürliche Gewalt, falls sie der Laune des Verbindenden anheimgegeben ist. Die Kategorie des bleibenden Verbindens ergibt den Begriff des Rechtes und des Rechtsverhältnisses.

Hieraus erhellt, daß der Begriff des „Rechtsverhältnisses“ den logischen Vorrang vor dem des „Produktionsverhältnisses“ besitzt. Jener kann klargestellt werden, ohne auf den letzteren auch nur im geringsten einzugehen, — denn er hat es nur mit der menschlichen Zwecksetzung überhaupt zu tun; der zweite dagegen setzt verstecktermaßen die erstgenannte Weise des Denkens voraus. Jedes „Produktionsverhältnis“ ist notwendig entweder ein rechtliches oder ein nichtrechtliches Bestimmtsein verbundener Zweckinhalte, während alles, was man unter die bedingte Vorstellung der „Produktion“ bringen mag, sich zur Einteilung der reinen Formen unseres Denkens, z. B. der des Rechtsverhältnisses gar nicht eignet, — weil jene bedingte Vorstellung, wie gezeigt, keine logisch ursprüngliche Einheit bei dem Ordnen unseres Bewußtseins überhaupt bedeutet.

Damit fällt freilich der Versuch Petrys, das Unfertige der Darstellung von Marx zu klären und in Schutz zu nehmen, in sich verfehlt zusammen.

5) Endlich ist der von Petry hervorgehobene Unterschied zwischen dem historischen Wechsel von sozialen Kategorien und zwischen ihrer sogenannten „ewigen“ Behauptung unschwer klarzustellen. Es kommt einfach darauf an: ob wir es mit reinen Begriffen zu tun

haben oder mit stofflich begrenzten Vorstellungen. Im ersten sind gleichmäßige Denkweisen, die erforderlich sind, um überhaupt Einheit und Ordnung unseres geistigen Besitztums zu haben. Zu ihnen gehört beispielsweise der Begriff des Rechtes, sowie seine Grundbegriffe Rechtssubjekt und Rechtsobjekt, Rechtsgrund und Rechtsverhältnis usw., wie sie die Theorie der Rechtswissenschaft im Sinne einer allgemeinen sozialen Logik aufzuzeigen hat. Sie stehen ein für allemal fest und ändern sich nicht, denn sonst würde alles in das Schwanken geraten. Die besonderen Erlebnisse aber, die wir nun mit jener Hilfe erfassen und bestimmen können, liefern einen wechselnden und vergänglichen Stoff. Alles, was es mit bestimmtem Bedarf der Menschen und mit begrenzten Mitteln zu seiner Befriedigung zu tun hat, ist geschichtlich bedingt. So taten frühere Theoretiker ganz recht, wenn sie nach unabänderlichen Richtlinien suchten, mit denen das soziale Leben zu beherrschen wäre, — aber sie hatten unrecht, solche nicht nur in reinen Formen des wissenschaftlichen Ordnens überhaupt zu suchen, sondern auch in Fragen stofflich bedingten Inhaltes; — und es hatten Marx und andere guten Grund, das „Ewige“ des bestimmten Inhaltes eines bedingten Wirtschaftslebens zu leugnen, — indessen sie mit dem landläufigen Fehler des Empirismus die einheitlich bedingenden Gedankengänge nicht sahen, die sie selbst unvermeidlich beschritten, um das veränderliche Material zu bannen und zu beherrschen. —

Indem wir hiermit diese Erörterungen abbrechen, erinnern wir daran, wie es Recht und Pflicht des Rezensenten ist, um so stärker im sachlichen Widerspruche vorzugehen, je größer die gesamte Wertschätzung einer behandelten Schrift ist. Die energische Denkarbeit des Verfassers legte das in unserem Falle besonders nahe. Wir haben versucht, seine Anregungen so aufzunehmen, wie wir es in mündlicher Aussprache mit dem jungen Gelehrten gern getan haben würden.

Franz Petry weilt nicht mehr unter den Lebenden. Auf dem Marsche zur Front starb er am 29. September 1915 im Lazarett in Wilna. Sein Lehrer Karl Diehl, dessen hervorragende Fähigkeit im Finden und Fördern heranwachsender Talente sich auch diesmal bestens bewährt hatte, sendet dem Buche, das wir besprachen, einen warm empfundenen Nachruf für den Verfasser voraus.

Trauernd bekennen auch wir, wie viele schöne Hoffnungen auf kommende wissenschaftliche Arbeit durch dieses vorzeitige Hinscheiden vernichtet sind.

Das Andenken des jugendlichen Schriftstellers aber wird durch seine Inauguralabhandlung — als schönes Zeichen trefflicher Geistesgaben und freien, selbständigen Suchens nach der Wahrheit — allezeit hochgehalten werden!

Charlottenburg, im Januar 1917.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Calwer, Das Wirtschaftsjahr 1912. Zweiter Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1912. Jena (Gustav Fischer) 1916. VI und 432 SS. (Preis: 27 M.)

Calwer, Das Wirtschaftsjahr 1913. Erster Teil: Handel und Wandel 1913. Jena (Gustav Fischer) 1916. VII und 342 SS. (Preis: 24 M.)

Von den Calwerschen Jahresberichten liegen wieder zwei neue Bände vor. Freilich sind sie so spät erschienen, daß sie wohl nur noch wenig Interesse finden werden. Nach Anlage und Inhalt entsprechen sie ganz den früheren Jahrgängen, so daß für sie das Gleiche gilt wie für die voraufgegangenen Bände. — In der Einleitung zu dem „Jahrbuch der Weltwirtschaft" wird darüber Klage geführt, daß uns noch gar zu sehr die Unterlagen fehlen, um „auf breiter Basis das wirtschaftliche Leben aller Länder fortlaufend und systematisch zu beobachten". Diese Klage ist sicherlich berechtigt; aber es ist übertrieben, wenn es dort weiter heißt: „Wir sprechen heute schon so viel von Weltwirtschaft und Weltmarkt, dabei sind unsere Kenntnisse von diesen Dingen noch mehr als bescheiden, ja wir haben die Erforschung dieser Dinge noch nicht zu einer wissenschaftlichen Aufgabe gemacht." Auf diesem Gebiete wird doch von verschiedenen Seiten intensiv und erfolgreich gearbeitet, und es liegt darüber sehr viel mehr Material vor, als von Calwer verarbeitet worden ist. Dem einzelnen Wirtschaftsforscher bleibe, so heißt es weiter in der Einleitung, nichts weiter übrig, als aus der Flut des Materials dasjenige auszuwählen und wiederzugeben, „was er halbwegs für geeignet hält, um die Kenntnis der wirtschaftlichen Zustände und Veränderungen zu vermitteln oder um an ihm doch zu zeigen, wie unwissenschaftlich noch dieses Material zustande kommt und wie verbesserungsbedürftig es daher ist." Eine solche kritische Prüfung des zur Verfügung stehenden Materials in bezug auf seine Zuverlässigkeit und Verbesserungsfähigkeit wäre gewiß ein dankenswertes Unternehmen; aber von einigen allgemeinen Bemerkungen abgesehen fehlt sie in den vorliegenden Jahresberichten durchaus. Nicht einmal sind die Quellen, aus denen die wiedergegebenen Angaben entnommen sind, genau angegeben.

Kiel. Richard Passow.

Banzhaf, Georg, Volkswirtschaftliche Kriegsbetrachtungen 1914—1916. Charlottenburg, Georg Banzhaf, Kaiser Friedrichstr. 41, 1916. 8. 20 SS. M. 0,50.

Finger (Geh.-R. Prof.), Dr. A., Zur Organisation der Lebensmittelversorgung während des Krieges. Vortrag, gehalten zugunsten des Bundes zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Halle, Buchhdlg. des Waisenhauses, 1916. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Hell (Hptm.), Hans, Die Arbeit des freien Mannes als Quell des Friedens. Versuch einer deutschen Volkswirtschaftslehre. 4. Teil. Leipzig, Krüger u. Co., 1916. Lex.-8. III u. S. 313—504. M. 4.—.

Tyszka, Dr. Carl v., Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. VIII—210 SS. M. 5,60.

Zitzen, Dr. Emil, Die Lebensmittelversorgung der Städte. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. gr. 8. 58 SS. M. 1,40.

Perreau (prof.), Camille, Cours d'économie politique. Tome 2. Paris, Libr. générale de droit et de jurisprudence (F. Pichon et Durand-Auzias, administrateurs), 1916. 8. 604 pag. fr. 11.—.

Schelle, G., L'économie politique et les économistes. Avec une introduction sur l'économie et la guerre. Paris, Doin et Fils. 8. fr. 6.—.

Ely, R. Thdr., Outlines of economics. 3d ed. rev. New York, Macmillan. 8. 14 + 740 pp. $ 2,10.

O'Hara, Fk., Introduction to economics. New York, Macmillan. 12. 8 + 256 pp. $ 1.—.

Lehfeldt, R. A., Economics in the light of war. London, W. Wesley. 8. 56 pp. 1/.—.

Pareto, V., Trattato di sociologia generale. 2 voll. Firenze, G. Barbèra. 8. l. 30.—.

Frijda, H., Realisme en theoretische economie. Openbare les, gehouden bij den aanvang zigner lessen als privat-docent aan de rijksuniversiteit te Leiden op Maandag 23 October 1916. Haarlem, De Erven F. Bohn. gr. 8. 31 blz. fl. 0,60.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Fischer, Dr. Franz, Die Wirtschaftsgeschichte des Prämonstratenserinnen-Klosters Oelinghausen. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Hrsg. von Prof. Dr. Aloys Meister. N. F. 36.) Münster (Westf.), Univ.-Buchhdlg. Franz Coppenrath, 1916. gr. 8. VIII—152 SS. M. 2,60.

Tornquist, Prof. Dr. Alxdr., Die Bedeutung der Mineral-Lagerstätten der Balkanhalbinsel und der Türkei für Mitteleuropa. Graz, Leykam, 1916. gr. 8. 32 SS. M. 1,20.

D'Autremere, Joseph, The Japanese Empire and its economic conditions. (Transl. from the French.) London, Fisher Unwin. Cr. 8. 319 pp. 5/.—.

Scherer, Ja. Augustin Brown, Cotton as a world power. A study in the economic interpretation of history. New York, Stokes. 8. 452 pp. $ 2.—.

Wergeland, Agnes Mathilde, History of the working classes in France; a review of Levasseur's Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1789. Chicago, Univ. of Chic. 12. 6 + 136 pp. $ 1.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Frauenberufsfrage und Bevölkerungspolitik. Jahrbuch des Bundes deutscher Frauenvereine 1917. Im Auftrage des Bundes deutscher Frauenvereine hrsg. und bearb. von Dr. Elisab. Altmann-Gottheiner. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 8. VII S., 117 u 148 SS. M. 4.—.

Petrich, Dr. Herm., Jugendpflege und Staat. Eine Frage der Bevölkerungspolitik. Halle, Buchhdlg. des Waisenhauses, 1916. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Solf (Staatssekr.), Dr. W. H., Die Lehren des Weltkriegs für unsere Kolonialpolitik. Ein Vortrag. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 85.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. gr. 8. 25 SS. M. 0,50.

Weber, Dr. Hans Siegfr., Deutsch-russische Rücksiedlung. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 32.) Dresden, „Globus“ Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1917. 8. VII—63 SS. M. 1,80.

Zimmermann, Emil, Die Bedeutung Afrikas für die deutsche Weltpolitik. 65 SS. M. 1,75. — Kann uns Mesopotamien eigene Kolonien ersetzen? 16 SS. M. 0,40. — Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. gr. 8.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Arndt (Geh. u. Oberberg.-R.), Prof. Dr. Adolf, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. 2. verb. u. verm. Aufl. Freiburg i. B., J. Bielefelds Verlag, 1916. gr. 8. IV—288 SS. M. 10.—.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus dem Jahre 1915/16. 9. Nachtrag. Vom 16. IX. 1916 bis 31. X. 1916. Berlin, Klemens Reuschel, 1916. gr. 8. VII—155 SS. M. 3.—.

Borgmann (Referent), Prof. Dr., Die Mitwirkung der deutschen Forstwirtschaft an den Aufgaben der Volksernährung im Kriege. Berlin, Paul Parey, 1916. 8. S. 367—456. M. 1,60. (S.-A. aus Tharandter forstlichem Jahrbuch, 67. Bd.)

Engelbrecht, Dr. Th. H., Landwirtschaftlicher Atlas des russischen Reiches in Europa und Asien. Atlas mit 30 (farb.) Karten. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1916. Lex.-8. 41 SS. Text. M. 15.—.

Goldreich (Ing.), A. H., Der Kohlenabbau unter verbauten Stadtgebieten. Ein Gutachten in der Frage des Kohlenabbaues unter der Stadt Zwickau, Sachsen. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1916. Lex.-8. 32 SS. mit 15 Abb. M. 2.—.

Hessel, Dr. Rud., Der Verkehr mit Kartoffeln, Gemüse, Obst, Hülsenfrüchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen im Rahmen der Kriegsnotgesetzgebung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. XVI—188 SS. M. 1,60.

Karpfen, Fritz, Die Aussaat 1916. Wien, Wallishaussersche Hofbuchhdlg., 1916. 8. 16 SS. M. 0,80.

Kranold, Herm., Zollunion und Agrarpolitik. Die Wirkung einer Vereinigung des deutschen Zollgebietes in Südosteuropa auf die deutsche Landwirtschaft. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 30.) Dresden, „Globus“ Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. VIII—135 SS. M. 2.—.

Lamberger (Landwirtsch. Schuldir.), R., Schweinefütterung und -Mästung in Kriegs- und Teuerungszeiten. Hannover, M. u. H. Schaper, 1916. 8. 104 SS. M. 1,25.

Mintrop (Bergschul-Lehrer), Dr. Ludger, Einführung in die Markscheidekunde mit besonderer Berücksichtigung des Steinkohlenbergbaues. 2. verb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. VIII—215 SS. mit 191 Fig. u. 5 mehrfarb. Taf. in Steindr. M. 6,80.

Oppenheimer (Rechtsanw.), Dr. Arthur, und (Ger.-Assess.) Herbert Dorn, Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Hirse, Grünkern, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel, die dazu gehörigen Höchstpreisverordnungen sowie Nebenverordnungen für 1916. 2. Teil: Die Bundesratsverordnungen über Gerste, Hafer, Futtermittel und zuckerhaltige Futtermittel, die Höchstpreisverordnungen für Gerste und Hafer sowie Nebenverordnungen für 1916, bearbeitet von (Ger.-Assess.) Dr. Herbert Dorn. Berlin, Franz Vahlen, 1916. kl. 8. XII—354 SS. M. 5.—.

Schenck, Prof. Dr. Adolf, Die Kornkammern der Erde. Vortrag, gehalten am 20. III. 1916 in der Aula der Universität Halle-Wittenberg. (Flugschriften des Bundes zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Hrsg. von Prof. Dr. Emil Abderhalden. Heft 10.) Halle, Wilhelm Knapp, 1916. 8. 31 SS. mit 2 Karten. M. 0,60.

Uhl (Oberlehr.), A., Kann die zunehmende Aufsaugung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe durch die Innenkolonisation kompensiert werden? Eine zeitgemäße Untersuchung nebst Vorschlägen. Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. Hans Webner, 1916. gr. 8. 29 SS. M. 0,80.

Sauvage, Gaston, Les deux agricultures. Préface de M. Fernand David (ancien ministre de l'agriculture). Préface. Aperçu général. 1. Enseignement agricole en Allemagne. 2. Enseignement agricole en France. État actuel de l'enseignement

agricole en France. Les améliorations agricoles en France et en Allemagne. Machines agricoles. Culture mécanique et motoculture. Destruction des insectes nuisibles. Industries nouvelles. Richesses coloniales inexploitées. Les débouchés. Conclusion. Laval, impr. L. Barnéoud. (Paris, en vente chez l'auteur), 1916. 18. II—248 pag.

Ferguson, J. Arden, Farm forestry. New York, Wiley. 8. 249 pp. $ 1,25.

Parker, Joseph, A text book on coal-mining science. London, Oliver and Boyd. Cr. 8. 422 pp. 3/.—.

Thompson, A. Beeby, Oilfield development and petroleum mining. A practical guide to the exploration of petroleum lands. London, Lockwood. 8. 692 pp. 25|.—.

Weed, Clarence Moores, and W. E. Riley, Introduction to agriculture; practical studies in crop production. New York, Heath. 12. 6 + 268 pp. 80 c.

5. Gewerbe und Industrie.

Bruckner, Bruno, Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg. Mit 3 Karten und 2 bildlichen Darstellungen. Berlin (Paul Parey) 1916. 8⁰. VII u. 181 SS. (Preis: 2,50 M.)

Die vorliegende Schrift vermag das, was die Ueberschrift angibt, selbstverständlich noch nicht zu bringen. Denn um Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg darzustellen, müßte dieser nun bereits zweieinhalb Jahre wütende Kampf abgeschlossen sein, und neben einem gewissen Ueberblick auch ein einigermaßen unbefangenes Betrachten der ganzen Sachlage, sowohl im In- wie im Ausland, möglich sein. Es kommt weiter dazu, daß auch für einen die ersten anderthalb Jahre des Krieges umfassenden Ausschnitt die im Februar 1916 beendete Schrift ihren Titel erheblich zu weit spannt. Denn die zum Teil hochwichtigen Fragen der Verwendung des Zuckers zur Fütterung bei Heer und Landwirtschaft, sowie für chemische Zwecke, die Ueberleitung des Fettverbrauchs der Bevölkerung auf die Fruchtmark- und Muserzeugnisse, die Bedeutung der Abfälle der Zuckerindustrie wie des Rübenbaues für die landwirtschaftliche Fütterung in ihren verschiedenen Einzelheiten, und so manches, was auf diesen Gebieten während des Krieges an Neuem festgestellt werden konnte, wurde kaum gestreift, ebenso wie die steigenden Schwierigkeiten des Zuckerrübenbaues nur gelegentlich flüchtige Betrachtung fanden.

Wir kommen der richtigen Würdigung der Schrift wohl näher, wenn wir uns an die Worte des Verfassers in der Einleitung selbst halten: „Dem Kampf gegen das Dunkel soll auch diese Schrift dienen. Sie ist in wenigen Wochen verfaßt. Als Ungeübter bitte ich um milde Beurteilung. Es sind Hobelspäne, die von der gewohnten Berufsarbeit abfallen." — Wenn ein Ungeübter in wenigen Wochen eine Schrift von annähernd 200 Seiten verfaßt, so wird es sich meist nicht um eine wissenschaftliche Arbeit, sondern um eine Streitschrift handeln, worauf ja auch der Ausdruck „Kampf gegen das Dunkel", wie manches andere in der Ausführung, hinweist. Wir werden demnach die vorliegende Abhandlung am besten würdigen, wenn wir sie als eine Reihe von Vorträgen, vielleicht auch von Leitartikeln ansehen, die bei wechselndem Werte hauptsächlich die Stellung der Zuckerindustrie in den ersten anderthalb Jahren des Krieges zu verteidigen suchen. Es würde vielleicht kein Fehler gewesen sein, wenn dieser durchaus verständliche und berechtigte Zweck auch in der Ueberschrift der Ab-

handlung klar zum Ausdruck gekommen wäre, und z. B. der Verf. sich auch als Vorsitzender der Abteilung für Rohzuckerfabriken bzw. Mitglied des Direktoriums des Vereins der deutschen Zuckerindustrie bezeichnet hätte. Diese seine Eigenschaft dürfte doch mit eine Veranlassung für ihn gewesen sein, das Buch zu schreiben, und für den Leser den Gesichtswinkel, aus dem der Verf. die Ereignisse betrachtet, klarlegen.

Unter den soeben besprochenen Umständen wird man natürlich nicht die einzelnen, vom Verf. zum Teil mit Hilfe anderer Herren bearbeiteten Abschnitte auf Vollständigkeit und Unparteilichkeit prüfen. Sie sind auch in sich, wie bereits erwähnt, von sehr ungleichem Werte. Wenn jemand auf etwa 5 Seiten, wovon fast 2 Seiten Zitate, die Frage: „Was lehrt der Krieg über den Großgrundbesitz?“ erledigt, so wird niemand bei einem Ungeübten sonderliche Aufklärungen über diese Frage erwarten. Sucht man dagegen unter Berücksichtigung der Stellung, von der aus der Verf. sein Urteil gewinnt, aus einer Reihe anderer Abschnitte sich über die Verhältnisse der deutschen Zuckerindustrie während der ersten anderthalb Jahre des Weltkrieges zu unterrichten, so wird man von einem guten Kenner der Sachlage mancherlei wertvollen Hinweis und manches treffende Urteil erhalten. Freilich, es gibt auch Gebiete, auf die nicht hingewiesen wird. So legt Bruckner zwar an mehreren Stellen (S. 85, 87, 91) in fesselnder Weise dar, wie nicht wenige Zuckerfabriken und -siedereien durch weitgehende Abschreibungen und Rücklagen ihren Haushalt gesichert haben. Daß aber solche Sicherungen aus den Geschäftsgewinnen entnommen sein müssen, und daß es schließlich auch noch jetzt, im Kriege, möglich ist, einen Teil des Reingewinnes nicht in Form von Dividenden auszuschütten, sondern ihn zu Rücklagen oder anderweit zu verwenden, wird meines Erinnerns nirgends berührt, ebensowenig, daß bei Beurteilung des während längerer Jahre erzielten Ertrages einer Fabrik nicht nur die Dividenden, sondern auch derartige weitgehende Rücklagen berücksichtigt werden müssen. Sie werden ja gelegentlich — ob das für die im Buche behandelten Fälle zutrifft, vermag ich nicht zu beurteilen — in der Industrie bei Kapitalserhöhungen den Aktionären in Form billiger Aktien zugänglich gemacht. — Auch z. B. eine Zusammenstellung der im Laufe langer Jahre vorgekommenen Betriebseinstellungen in der Rohzucker- wie Siedereiindustrie ermangelt einer Berücksichtigung der Gründe, welche zur Betriebseinstellung führten, und ist daher nur von recht beschränktem Werte.

Wertvoller, als selbst die den Fachmann verratenden Abschnitte über „Zucker und Zuckerrübe im Deutschen Reiche“ erscheinen mir für den Leser die Angaben über die Verhältnisse der Zuckerindustrien im Auslande, wobei die fünf Staaten: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Rußland und Italien Beachtung finden, und die sich anschließende Statistik. Wenn auch hier nach Lage der Dinge eine Vollständigkeit nicht zu erreichen war, so bieten sich doch an vielen Stellen wertvolle Grundlagen zur Beurteilung der Verhältnisse.

Göttingen. P. Ehrenberg.

Lebensmittelgewerbe, Das. Ein Handbuch für Nahrungsmittelchemiker, Vertreter von Gewerbe und Handel, Apotheker, Aerzte, Tierärzte, Verwaltungsbeamte und Richter. Unter Mitwirkung von (Nahrungsmittel-Unsersuchungsamts-Dir.) Prof. Dr. E. Baier, hrsg. von (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R. Vorst.) Prof. Dr. Karl v. Buchka. Mit zahlreichen Taf. u. Abb. 25. Lfg. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1916. Lex.-8. 3. Bd., S. 1—304. M. 16.—.

Schiff, Emil, Staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. gr. 8. 28 SS. M. 0,60. (S.-A. aus dem Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 43.)

Wirz, Dr. Wilh., Voraussetzungen der Qualitätsproduktion. Die deutsche Tapetenindustrie unter dem Einfluß der Qualitätsbewegung. (Zürcher Volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Prof. Dr. Sieving. N. F. Heft 3.) Zürich, Rascher u. Cie., Meyer u. Zellers Nachf., 1916. gr. 8. 240 SS. M. 8.—.

Drouet, G. A., La Normandie industrielle. I. Les mines de fer de Normandie. II. L'industrie métallurgique. III. Le bassin houiller de Basse-Normandie. IV. Le port de Caen. V. La politique industrielle. Caen, impr. H. Delesques. 1916. 8. à 3 col. 48 pag.

Hourst (commandant), Le problème de la main-d'œuvre. La taylorisation et son application aux conditions industrielles de l'après-guerre. Angers, impr. G. Grassin. 8. 60 pag. fr. 1.—.

Brown, William Alden, The Portland cement industry. London, Crobsy Lockwood. 8. 168 pp. 7/.6.

Memorandum on the industrial situation after the war. The Garton foundation. London, Harrison and Sons. 4. 95 pp. 1/.—.

Waerden, Th. van der. Het taylorstelsel. Met een inleiding over stukloon en moderne loonsystemen. 2e druk. Amsterdam, Boekhandel en uitgevers-maatschappij „Ontwikkeling". gr. 8. 87 blz. fl. 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Rosiński, Stefan, Der Getreidehandel im Königreich Polen und die deutschen Getreidezölle. Posen (Gebr. Winiewicz) 1916. 8⁰. XII u. 148 SS.

Mit dem Verlust seiner Selbständigkeit hat Polen auch das Selbstbestimmungsrecht über die Gestaltung seiner Handelspolitik verloren, und man darf sich deshalb nicht wundern, wenn die Arbeiten, die diese Fragen behandeln, in der polnischen Literatur nicht sehr zahlreich vertreten sind. Nur ausnahmsweise wurde durch besondere Vorkommnisse das Interesse für zollpolitische Probleme geweckt.

Vor dem Kriege hatte die rapid steigende Roggeneinfuhr aus Deutschland nach Polen die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gelenkt. Nach den Berechnungen von Rosiński, die unter Zuhilfenahme der deutschen und russischen Verkehrsstatistik angestellt worden sind, betrug dieser Import im Jahresdurchschnitt 1895—1905 8032 t, im Jahresdurchschnitt 1906—10 51631 t.

Diese Steigerung steht im engen Zusammenhang mit dem System der Einfuhrscheine, dank denen der deutsche Roggen in Polen billiger als in Deutschland verkauft wurde, und zwar zu einem um den Zollsatz niedrigeren Preise. Um diese Vorteile ausnutzen zu können, sind an der Grenze, vor allem in Sosnowice, Będzin, Kalisch, Wloclawek usw., zahlreiche Mühlen entstanden, die das aus deutschem Roggen hergestellte Mehl im Inlande verkauften, die Kleie dagegen zollfrei nach Deutschland ausführten. Ein Schutzzoll von 30 Kopeken pro Pud schützte die polnische Mehlproduktion gegen die ausländische Konkurrenz.

Diese Betriebe waren ein Dorn im Auge der innerpolnischen Mühlenindustrie, die unter weniger günstigen Bedingungen arbeiten mußte. Aus diesen Kreisen wurden Stimmen laut, die die Erschwerung der Getreideeinfuhr aus Deutschland durch Zölle forderten. Auch die Vertreter der Landwirtschaft schlossen sich dieser protektionistischen Bewegung an.

Rosiński versucht in seinem Buche den Nachweis zu führen, daß solche Zölle für die polnische Volkswirtschaft schädlich wären. Er weist nach, daß von einer Ueberschwemmung Polens mit deutschem Getreide nicht die Rede sein kann. Die Statistik widerlegt diese oft aufgestellte Behauptung. Die Einfuhr von Roggen aus Deutschland betrug im Jahresdurchschnitt 1906—10 nicht mehr als 2,5 Proz. der polnischen Ernte. Dieser Import kann nur wenig die Landwirtschaft geschädigt haben, da er hauptsächlich auf Kosten der russischen Einfuhr, die in den letzten Jahren bedeutend gefallen ist, sich steigerte. Die Gründung der Grenzmühlen bezeichnet R. als eine für die polnische Volkswirtschaft vorteilhafte Erscheinung. Wären diese Betriebe nicht entstanden, so hätte wahrscheinlich das polnische Mühlengewerbe einen Rückgang zu verzeichnen, da es schwer unter der Konkurrenz der Riesenexportmühlen Zentral- und Südostrußlands zu leiden hatte, denen durch besondere Eisenbahntarife es möglich gemacht wurde, ihre Produkte im Königreich vorteilhaft abzusetzen.

Das Buch Rosińskis ist vor dem Kriege geschrieben worden. Der Verf. verwarf damals die Einführung von Getreidezöllen, weil er sah, daß, solange aus dem Osten landwirtschaftliche Produkte nach Polen ungehindert hereinkommen konnten, eine Zollschranke Deutschland gegenüber mehr der russischen Einfuhr nach dem Königreich, als der polnischen Produktion nützen würde. Es ist möglich, daß unter anderen Verhältnissen die Frage, inwieweit eine agrarische Schutzpolitik für Polen vorteilhaft wäre, anders beantwortet werden müßte.

Die Arbeit Rosińskis kann einem jeden, der sich für die wirtschaftlichen Verhältnisse Polens interessiert, warm empfohlen werden. Sie enthält ein sehr sorgfältig verarbeitetes Material, das uns über die Ernteergebnisse des Getreidebaues, die Ausfuhr und Einfuhr der verschiedenen Körnerfrüchte Auskunft gibt. Es ist sehr zu bedauern, daß der statistische Anhang, auf den er sich beruft, während der Kämpfe im Osten vernichtet worden ist und deshalb nicht veröffentlicht werden konnte.

d. Z. Straßburg i. Els. J. St. Lewiński.

Kirchhof, Hermann, Der Bismarcksche Reichseisenbahngedanke. Reichsstelle für einheitliche Verkehrsleitung als vorläufige wirtschaftliche Notwendigkeit. Stuttgart und Berlin (J.G.Cotta Nachf.) 1916. 8⁰. 39 SS. (Preis: 50 Pf.)

Die Broschüre stellt sich weniger als Ziel, eine eingehende wissenschaftliche Behandlung des Reichseisenbahngedankens zu bieten; sie ist vielmehr, ihrer Entstehung entsprechend, als Antwort auf einen Artikel des Freiherrn v. Zedlitz im „Tag“ vom 19. November 1915

eine Gelegenheitsschrift. Sie will den Zedlitzschen Gedanken, nach dem Kriege aus den Eisenbahnen durch Besteuerung große Summen herauszuholen, mit dem Hinweise bekämpfen, daß durch eine Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens in der Hand des Reiches, verbunden mit einer Reihe von Vereinfachungen des Verkehrs, das gewünschte finanzielle Ziel ebenso gut erreicht werden könne. Auch hier beschränkt sie sich indessen auf Andeutungen; sie will, wie Verfasser selbst (S. 22) betont, nur „die Stellen zeigen, an denen der Hebel angesetzt werden kann". So bleibt sie zu sehr an der Oberfläche haften und wird daher, insbesondere in wissenschaftlichen Kreisen, tieferes Interesse nicht beanspruchen können.

Weimar. Joh. Müller-Halle.

Busse, Prof. Max, Inventur, Bücherabschluß und Bilanz. Ein Führer zur Bilanzsicherheit. 2. Aufl. (Violets Globus-Bücherei, Handbibliothek für die gesamten Handelswissenschaften.) Stuttgart, Wilhelm Violet, 1916. kl. 8. VIII—251 SS. mit 2 Tab. M. 3,50.

Curti, Dr. Arthur, Der Handelskrieg von England, Frankreich und Italien gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Gesetzliche Maßnahmen, Handelsverbote, Sequestration und Liquidation feindlicher Vermögen, Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Pariser Wirtschaftskonferenz usw. Eine neutrale Darstellung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. Lex.-8. XII—146 SS. M. 4.—.

Hilmer (Genoss. Instruktor, gew. landw. Wanderlehrer), Franz, Oesterreichs wirtschaftliche Zukunft. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zentral- und Ententestaaten und der Anteil Oesterreichs an der mitteleuropäischen Wirtschaftspolitik. Neutitschein, Verlag der L. V. Endersschen Kunstanstalt, 1916. 8. 59 SS. M. 1,60.

Jastrow, Prof. Dr. J., Die handelspolitische Zukunft Deutschlands. (Kriegspolitische Einzelschriften. Heft 15.) Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1916. gr. 8. 48 SS. mit 1 (eingedr.) Karte u. 4 (eingedr.) Tab. M. 1,20.

Krieg, Der, und die amerikanische Wirtschaft. 2. erweit. Aufl. Frankfurt a. M., Frankfurter Sozietäts-Druckerei, 1916. 8. 103 SS. mit 1 Taf. M. 1.—.

Mataja (Geh. Rat), Prof. Dr. Victor, Die Reklame. Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben. 2. verb. u. ergänzte Aufl. München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. VIII—495 SS. M. 12.—.

Rothschilds, L., Taschenbuch für Kaufleute. Ein Lehr- und Nachschlagebuch der gesamten Handelswissenschaften in allgemeinverständlicher Darstellung. In Verbindung mit Prof. Dr. Hans Hanisch. Hrsg. v. (Studiendir.) Prof. Dr. Christian Eckert. Mit zahlreichen Uebersichten und Tabellen. 56. vollst. neu bearb. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1916. gr. 8. XVIII—1126 SS. M. 10.—.

Schär (Handelshochsch.-Rekt.), Prof. Dr. Joh. Frdr., Umgestaltung und Neuorientierung des Handels infolge des Krieges. Festrede bei Uebernahme des Rektorats und zur Eröffnung des 11. Studienjahres gehalten in der Aula der Handels-Hochschule Berlin. (Hrsg. von der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, Handels-Hochschule Berlin.) Berlin, Georg Reimer, 1916. gr. 8. 31 SS. M. 0,80.

Schuchart (Dipl.-Ing.), Dr. Th., Zur Frage der deutschen Außenhandelsförderung. (Zeitgemäße Mahnungen und Vorschläge.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1916. gr. 8. 61 SS. M. 1,50.

Zollhandbuch, Türkisches. Vorwort von Dr. C. A. Schaefer. (Flugschriften der Zentralgeschäftsstelle für deutsch-türkische Wirtschaftsfragen. Heft 2.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1916. 8. IV—89 SS. M. 1.—.

Richard, Arsène, Les relations douanières franco-belges avant et après la guerre. Caen, impr. Ch. Valin, 1915. 8. 18 pag.

Théry, Edmond, Les problèmes économiques de la guerre. Paris, Belin frères. 8. fr. 3,50.

Brown, Harry Gannison, Principles of commerce. London, Macmillan. 8. 7/6.

Byers, Norman R., World commerce in its relation to the British Empire. With an introduction by W. R. Lawson. London, King. 8. 1/.

Cassel, Gustav, Germany's economic power of resistance. New York, Jackson Press. 12. 8 + 80 pp. 50 c.

Grunzel, Josef, Economic protectionism. Ed. by Eugen v. Philippovich. Oxford, Univ. Press. Royal 8. 8/.6.

Horniman, Roy, How to make the railways pay for the war; or, the transport problem solved. With an introduction by Lord Headley. London, Routledge. 8. 368 pp. 10/.6.

Johnson, Emory R., The Panama canal and commerce. New York, Appleton. 12. 295 pp. $ 2.—.

Johnson, Emory R., and Grover Gerhard Huebner, Shipping in its relation to our foreign trade. New York, Business Training Corp. 12. 156 pp. (Course in foreign trade.)

Peddie, J. Taylor, On the relation of imports to exports; a study of the basis of a new national and imperial policy. 2d. ed. enl. New York, Longmans. 12. 24 + 148 pp. (National economics.) $ 1,75.

7. Finanzwesen.

Mombert, Paul (Prof.), Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege. Prinzipielle Erörterungen über den Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Steuerpolitik. Karlsruhe i. B. (G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) 1916. 44 SS. 1,50 M.

Strutz, G., Die Besteuerung der Kriegsgewinne. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von G. Schanz und J. Wolf, Heft 22.) Stuttgart (Ferd. Enke) 1916. gr. 8. 48 SS. 1,80 M.

Der anspruchsvolle Titel der Schrift von Mombert wird manchem Leser die Lektüre der kleinen Abhandlung zu einer Enttäuschung werden lassen. Denn vom Finanzbedarf des Reiches nach dem Kriege im eigentlichen Sinne des Wortes ist ebensowenig in dieser Abhandlung wie von den Mitteln und Wegen seiner Deckung die Rede. Der Verf. beschränkt sich auf die gewiß zutreffende Feststellung, daß wir zurzeit von dem künftigen Reichsfinanzbedarf nicht mehr wissen, als daß er sehr hoch sein wird. Auch Steuervorschläge will er keine machen, sondern nur auf einige Punkte hinweisen, die ihm für die Erschließung neuer Einnahmequellen besonders beachtenswert erscheinen. Es ist, kurz gesagt, der Grundsatz, daß jede Steuer unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Wirkung zu betrachten sei, dem der Verf. wieder mehr Geltung verschaffen will. Dieser Gedanke, der in den finanzwissenschaftlichen Abhandlungen der älteren deutschen Steuertheoretiker wie der klassischen Nationalökonomie durchaus im Vordergrund steht, hat in der Tat unter dem Einfluß der sozialpolitischen Strömungen der letzten Jahrzehnte an praktischer Bedeutung erheblich verloren. Mombert glaubt darum mit Nachdruck darauf hinweisen zu sollen, wie wichtig Steuerauswahl und Steuerausgestaltung nach dem Kriege für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft, die Wiedererlangung unserer internationalen Wettbewerbsfähigkeit und vor allem die Sicherung der Bevölkerungskapazität sein werden. Ein Gesichtspunkt scheint ihm hierbei von überragender Bedeutung: die möglichste Begünstigung der Kapitalneubildung. Daraus ergibt sich von selbst die Fragestellung nach dem Einfluß der Besteuerung auf die Kapitalbildung. Was Mombert darüber zu sagen weiß, ist nicht gerade

neu, aber darum doch hinlänglich beachtenswert. Ausgangspunkt ist die Feststellung, daß die bisherige Steuerpolitik in Reich und Bundesstaaten aus mittelstandspolitischen Gründen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur zu oft mit empfindlichen Steuerzuschlägen, wenn nicht besonderen Strafsteuern belegt, das wirtschaftlich Rückständige hingegen künstlich gestützt habe. Lotz hat in seiner Broschüre „Der Fiskus als Wohltäter“ vor einigen Jahren auf das Verfehlte solcher Finanzpolitik hingewiesen. Für die Steuerpolitik nach dem Kriege fordert Mombert mit Recht, daß sie den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt in der Güterherstellung begünstige, zugleich aber auch jede wirtschaftliche Einschränkung und Sparsamkeit im Güterverbrauch fördere.

Es ist ein wichtiges Kapitel der Steuerlehre, das der Verf. mit dieser Forderung angeschnitten hat, und manches ließe sich zu dem, was er hierzu über Monopole, Verbrauchssteuern und Verkehrsabgaben und namentlich auch Personalsteuern sagt, noch hinzufügen. Seine Mahnungen sind auch nicht unzeitgemäß, denn schon regen sich diejenigen Kreise, die im Sinne der bisherigen kleinbürgerlichen Steuerpolitik von der Finanzgesetzgebung nach dem Kriege den Kampf gegen den Kapitalismus in jeglicher Form verlangen.

Die angezeigte Schrift von Strutz, in deren etwas weitläufigen Einleitung der Verf. sich manches, das ein wenig abseits vom Thema liegt, vom Herzen spricht, berührt flüchtig einen ähnlichen Gedankengang wie der Aufsatz Momberts. Es ist die Volkstümlichkeit der Kriegsgewinnsteuer, die den Verf. veranlaßt, unter Hinweis auf die Warenhaussteuer und die Reichswertzuwachssteuer die naheliegenden volkswirtschaftlichen Gefahren solcher populären Steuern anzudeuten. Die Berechtigung der Kriegsgewinnsteuer will er damit nicht in Frage stellen, nur führt er das Schlagwort von der Besteuerung der Kriegsgewinne auf seinen brauchbaren finanzpolitischen Grundgedanken zurück. Warum dem Leser hierbei wiederholt versichert wird, daß der Verf. die vorgetragenen Ansichten schon am 1. Juli 1915 in der deutschen Juristenzeitung ausgesprochen habe, ist freilich nicht recht erfindlich. Will er damit seine Unabhängigkeit von der in dem Sonderheft „Kriegsgewinnsteuer“ enthaltenen Aufsatzreihe der Wochenschrift „Das neue Deutschland“ vom 30. Juni oder von meinem Artikel „Die Besteuerung der Kriegsgewinne“ im „Tag“ vom 26. Juni betonen [1]? Hier wie dort sind ähnliche Gedanken ausgesprochen worden. Aber verlohnt es sich, wegen solcher für finanzpolitisch Denkende doch schließlich selbstverständliche Dinge so viel Aufhebens zu machen?!

Strutz faßt, wie er wörtlich schreibt, „eine Sondersteuer auf die Vermögensvermehrungen während des Krieges auf und rechtfertigt sie als eine Steuer auf die über die von den periodischen direkten Steuern vorausgesetzte regelmäßige wirtschaftliche Entwicklung hinausgehende, der aus der wirtschaftlichen Umwälzung infolge des Krieges sich ergebenden Regel zuwiderlaufende Steigerung der wirtschaftlichen Leistungs-

1) Vgl. auch bereits Juristische Blätter, No. 15 vom 11. April 1915, S. 173.

fähigkeit, als ein Mittel zur Wiederanpassung des bisherigen Steuersystems an die durch den Krieg eingetretene wirtschaftliche Umwälzung, um zunächst einmal wieder eine den veränderten Verhältnissen angepaßte Grundlage zu schaffen, auf der fußend das dauernde Steuersystem wieder den Grundsatz der Opfergleichheit verwirklichen kann, was es mit den bisherigen Mitteln infolge der wirtschaftlichen Verschiebungen ohne solche neue Grundlage nicht könnte, also gleichsam als die Wiederherstellung des brüchig gewordenen Fundaments der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit“.

In dieser Umschreibung — Begriffsbestimmung kann man wohl nicht sagen — des Charakters der Kriegsgewinnsteuer nach Steuergrund und Steuerzweck und den daran anschließenden Ausführungen wird der Versuch gemacht, die neue Steuer theoretisch zu begründen. Sie wird in Einklang mit den Steuerprinzipien gebracht, und zugleich wird ihrer Eingliederung in das Steuersystem der Weg gewiesen. An dieser Stelle wird die Steuertheorie weiter zu arbeiten haben; denn wie das Problem der Konjunkturgewinnbesteuerung oder besser das ganze Kapitel der Sondersteuern, deren Einfügung in die Staat- und Gemeindesteuersysteme zur Ergänzung der allgemeinen Hauptsteuern die wirtschaftliche Entwicklung erheischt, noch der Bewältigung harrt, so auch die Theorie der Kriegsgewinnsteuer. Wenn Strutz nach einem guten Anlauf das Problem nicht weiter verfolgt, so erscheint das nach den Zielen der kleinen Schrift verständlich und geboten. Darunter leidet dann allerdings das Hauptkapitel, das die Frage der Gestaltung der Kriegsgewinnsteuer behandelt. Solange man sich über das Wesen der neuen Steuer und ihre Stellung im Steuersystem nicht völlig klar ist, entbehren alle Forderungen für die Ausgestaltung der Kriegsgewinnsteuer der sicheren Grundlagen. Strutz denkt sich die Kriegsgewinnsteuer als Vermögenszuwachssteuer, und er führt eine Reihe treffender Gründe für diese Steuerform und gegen sogenannte Einkommenzuwachs- oder Einkommenverbesserungssteuern an. Dennoch sieht er sich zu dem Zugeständnis genötigt, daß es weder notwendig noch empfehlenswert sei, bei der Kriegsvermögenszuwachssteuer völlig auf eine Berücksichtigung des Einkommens zu verzichten. Ja, er geht sogar noch weiter und verlangt auch eine Besteuerung des Vermögenszuwachses aus Erbanfällen. Dem ist grundsätzlich — mit den auch von Strutz gemachten selbstverständlichen Vorbehalten — zuzustimmen. Ein gleiches gilt von der Forderung auf Einbeziehung nichtphysischer Personen in die Kriegsgewinnsteuer, sowie manche anderen Einzelheiten berührenden Wünschen des Verf.s. In dieser Hinsicht hat die Schrift ihren Zweck, über eine finanzwirtschaftliche Zeitfrage gut zu unterrichten, wohl erfüllt, und sie wird auch weiterhin noch gute Aufklärungsdienste leisten können.

Innsbruck. W. Gerloff.

Landmann, Julius, Die Kriegsfinanzen der Großmächte. Nach einem akademischen Aulavortrag, gehalten in Basel am 9. Nov. 1915. Basel 1915. kl. 8⁰. 38 SS.

Die kurzgefaßten, aber eindringlichen Darlegungen dieser kleinen Schrift streben danach, unmittelbar in die Tiefen des Themas einzu-

dringen und die Zusammenhänge zu entrollen, die zwischen den Kriegsfinanzen und den Grundelementen oder der „Wesenheit“ der kriegführenden Mächte bestehen. Diese Elemente werden als das Sein und das Haben der Völker bezeichnet. Was sie sind: ihre Veranlagung und ihre sittlichen Werte. Was sie haben: ihre naturgegebenen Daseins- und Entwicklungsbedingungen und ihre politische, wirtschaftliche, Kultur- und sonstige Geschichte samt allen ihren Ergebnissen und Auswirkungen, also die Ansammlungen von Menschen und Kapitalien, die kulturelle Tradition, die staatlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen. Die Finanzierung des Krieges liegt nur scheinbar und äußerlich in der Sphäre des Geldumlaufs, das tiefer dringende Auge sieht durch diese hindurch in jene Grundelemente hinein. Der ganze Geldumlaufprozeß ist nur ein mechanischer, die Geldscheine sind nur technische Hilfsmittel. Ihr Kreislauf aus den Staatskassen in den Verkehr und als Kriegsanleihe-Einzahlung zurück an diese ist nicht die Grundtatsache. In Wirklichkeit werden vielmehr alle vom Staate benötigten Güter und Dienste mit Kriegsanleihe bezahlt.

Auf Grund dieser Klarstellung und von dem Gesichtspunkte aus, daß keiner der kriegführenden Staaten infolge finanzieller Schwierigkeiten die Waffen strecken wird, keiner in seiner finanziellen Stärke die Gewähr des Sieges hat, werden die produktiven Nationalkräfte der einzelnen kriegführenden Staaten näher betrachtet und gewertet. Es wird unter anderem gezeigt, wie und warum Frankreich kreditgebender Rentnerstaat, Deutschland dagegen kreditnehmender Unternehmerstaat geworden ist, wie England in eine die Intensität der Arbeitsleistung beschränkende Art satter Selbstgenügsamkeit versunken ist (Technik — Hochschulwesen), die zu technischer und organisatorischer Rückständigkeit führen mußte, und wie beide Länder dadurch zur Inanspruchnahme von Kredit für Kriegsbedarf im liefernden Auslande gezwungen werden. In dieser Notwendigkeit liegt nach dem Verfasser nicht ein Symptom finanzieller Schwäche — denn Englands finanzielle Lage sei sicher und die Frankreichs wahrscheinlich nicht ungünstiger als die deutsche — sondern der finanzielle Reflex der für den Kriegsbedarf unzulänglichen Leistungsfähigkeit der eigenen Produktivkräfte. Von Interesse ist auch die Zurückführung der kurz- und langfristigen Form des Kriegskredits auf die Extreme der persönlichen Auffassung vom Staate, für welche die „Dienstpflicht des Kapitals“ gleichsam zum Prüfstein wird.

Die Einzelheiten, aus denen der Verfasser seine Gesamtanschauung aufbauet, halten der Kritik nicht durchweg Stand. Englands Reichtum soll größer sein als der Deutschlands, derjenige Frankreichs mindestens liquider als der Deutschlands. Das Gegenteil der ersteren Behauptung wird, was die Größe des Volksvermögens betrifft, in Deutschland bekanntlich neuerdings — nur natürlich nicht auch hinsichtlich der Kopfquote — angenommen. So berechnet Helfferich in „Deutschlands Volkswohlstand 1889—1913“ das deutsche Volksvermögen um $^1/_4$ bis $^1/_5$ höher als sowohl das engliche wie das französische. Die letztere Behauptung widerspricht der des öfteren samt ihren Ursachen aufgezeigten Illiquidität der französischen Kreditinstitute, ja der ganzen französischen Volkswirtschaft bei Kriegsbeginn, mit einziger Ausnahme

der Bank von Frankreich, deren Liquidität jetzt aber auch dahin ist. Des Verfassers Anschauung von dem allzusehr hinter dem Reichtum zurückgebliebenen Solidaritätsbewußtsein der Völker Oesterreich-Ungarns ist zu pessimistisch. Sehr treffend ist anderseits die Unterscheidung, wie es in Deutschland zurzeit nur eine Wirtschaft, die Kriegswirtschaft gibt, die zu finanzieren ist, in England dagegen zwei, eine Friedens- und eine Kriegswirtschaft, und wie die produktiven Kräfte dieses Landes dieser Doppelaufgabe nicht gewachsen sind. Auch die Charakterisierung der Produktivkräfte Rußlands und Italiens und des mit ihnen getriebenen unverantwortlichen Spieles ist scharf und treffend. Die Mißerfolge der Inlandanleihen und das Bedürfnis nach Auslandanleihen sind überall der finanzielle Reflex unzulänglicher Produktivkräfte. Außerdem aber ist die kriegsfinanzielle Leistung Italiens kleiner als seiner Leistungsmöglichkeit entspricht. Der Volkswille versagt dort vor der Größe der erforderlichen Opfer. Der Grund wird erblickt im Fehlen der Idee, die ein Volk im Innersten zusammenhält und sein tiefstes Wesen ausfüllt, und damit des tatkräftigen Glaubens.

Trotz solcher berechtigten Kritik im einzelnen trifft der Verfasser aber in der einheitlichen Grundanschauung, zu der die entwickelten Tatsachenreihen verknüpft werden, zweifellos das Richtige. Aus der Vereinigung der sittlichen und der materiellen Kräfte eines Volkes geht seine kriegsfinanzielle Leistungsfähigkeit hervor. In der Aufzeigung dieses ursächlichen Zusammenhanges liegen der Reiz und der Wert der gedankenreichen, durch „die Deckschicht des Geldverkehrs" hindurch scharf in das Wesen und den Grund der Dinge hineindringenden Darstellung.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Gothein, Georg, Reichsbergbaumonopol. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, herausgeg. von Georg v. Schanz und Julius Wolf, 29. Heft.) Stuttgart (Ferdinand Enke.) 1916. 8⁰ 73 SS.

Die aphoristisch gehaltene, aber nicht uninteressante Abhandlung des bekannten Parlamentariers nimmt zu der Frage Stellung, wie der Bergbau zu den Geldbedürfnissen des Reiches nach dem Kriege herangezogen werden kann. Verf. schätzt den Geldbedarf des Reiches auf jährlich mindestens 6 Milliarden nach dem Kriege und erörtert namentlich die Frage, ob das Bergbaumonopol oder die Besteuerung vorzuziehen sei. Er sucht auszuführen, daß von Bergbaumonopolen höchstens das auf Steinkohle und das auf Kali in Erwägung zu ziehen sei. Aber er verwirft entschieden das auf Steinkohlen. Er meint, daß beim Steinkohlenbergbau das Technische das Verwaltungsmäßige überwiegt, daß der Reichsbetrieb teurer als der Privatbetrieb arbeiten würde, und daß die Vorteile der Betriebskonzentration, die bei der Eisenbahnverstaatlichung sich zeigten, bei dem völlig anders gearteten Bergwerksbetriebe nicht in die Erscheinung treten würden. Auch hindere die starke Verquickung des Steinkohlenbergwerksbesitzes mit dem Besitz von Hüttenwerken die Ueberführung der Steinkohlengruben in den Reichsbesitz. Ferner stoße die angemessene Bewertung des Bergwerks-

besitzes auf die größten Schwierigkeiten. Das Reich müßte bei der jetzigen günstigen Kohlenkonjunktur sehr teuer bezahlen und könnte beim Umschlag derselben die Verzinsung des angelegten Kapitals nicht herauswirtschaften. Hiernach zieht Verf. die Besteuerung der Steinkohle dem Reichsmonopol vor. Die Steuer berechnet er etwa auf 2 M. pro Tonne Steinkohlen und 1 M. pro Tonne Braunkohlen. Dies würde bei einer Jahresproduktion von rund 200 Mill. t Stein- und 100 Mill t Braunkohle einen jährlichen Steuerertrag von rund 400 Mill. M. und 100 Mill. M. ergeben. Der Landtagsabgeordnete Landrat a. D. v. Dewitz wünscht im „Preußischen Wochenblatt" eine Steuer von 5 M. pro Tonne Steinkohlen. Gothein will die Kohlensteuer auch von den eingeführten und ausgeführten Mineralien, wie von den Wasserkräften erheben. Der Anhäufung von Grubenfeldern in wenigen Händen will er durch eine Grubenfeldabgabe entgegenwirken. Was die Erze anlangt, so betont Verf., daß Deutschland überwiegend auf die Einfuhr angewiesen sei, und daß ein Zoll auf solche Erze, der die notwendige Folge einer Steuer sei, die Metall- und Maschinenindustrie treffen würde und daher zu verwerfen sei. Hierbei möchte zu bemerken sein, daß ein Zoll auf Erze, namentlich Kupfererze, aber auch unter dem Gesichtspunkte zu prüfen ist, ob im Interesse der nationalen Wehrkraft und der Unabhängigkeit vom Auslande durch einen Einfuhrzoll nicht ein Ansporn auf Inbetriebsetzung und Inbetriebhaltung minder reicher Erze, namentlich Kupfererze, zu geben sei. Nicht ohne Grund bemerkt Gothein, daß durch eine verfehlte Gesetzgebung eine ungesunde Ueberproduktion an Förderstätten auf Kali hervorgerufen sei, wodurch die Produktionskosten unnatürlich erhöht werden. Gothein meint, daß, wenn es gelingt, die Neuanlage von Förderschächten zu verhindern, ein Reichskalimonopol vielleicht aus der verfahrenen Situation herausführen könne, in welchem Falle das Kalimonopol dem Reich auch erhebliche Einnahmen zubringen könnte. Jedenfalls sei eine Besteuerung des Kali sowohl für den Inlandsbedarf, wie für die Ausfuhr bei der Finanzlage des Reiches nicht zu umgehen. Im allgemeinen betont Verf., daß die Aufwendung sehr erheblicher Reichsmittel zum Erwerb von Bergwerken die Konvertierung der Kriegsanleihen erschwere, und das ein erheblicher Teil des Kaufpreises für Bergwerke zur Bildung von Latifundien Verwendung finden würde, was im Interesse einer gesunden Grundbesitzverteilung und ausreichender Viehaltung ein schwerer Schaden wäre.

Die Schrift wird zu besonderen und eingehenden Studien über die darin behandelten schwierigen und hochwichtigen Propleme in jedem Fall anregen und ist schon aus diesem Grunde mit Dankbarkeit zu begrüßen.

Charlottenburg. Ad. Arndt.

Fechner, Karl, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten sowie das Besoldungs- und Pensionswesen. 8. Bd. Anh.: „Besoldungsgesetz". Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1916. kl. 8. 82, 4 u. 78 SS. M. 3,50.

Lachmund (Steuersekr.), Alfons, Gewerbesteuer und Betriebssteuer. Praktischer Ratgeber zur Berechnung des gewerbesteuerpflichtigen Einkommens und zur Be-

gründung von Rechtsmitteln und Ermäßigungsanträgen nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes vom 24. VI. 1891 und der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts mit zahlreichen praktischen Beispielen. Breslau, Alfons Lachmund, 1916. 8. 187 SS. M. 3.—.

Lindemann (vortr. Rat, Geh. Oberjust.-R.), Otto, Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916 mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister, nebst den Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen des Bundesrats. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen, Nr. 123.) Berlin, J. Guttentag, 1916. kl. 8. 140 SS. M. 2,50.

Marcuse (Rechtsanw.), Dr. Paul, Die Einkommensteuer der Kriegsteilnehmer in Preußen. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 51 SS. M. 1,50.

Mayer, Dr. Ernst, Ueber die Deckung der Kriegsausgaben mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Englands, Frankreichs, Rußlands und Italiens. München, A. Buchholz, 1916. gr. 8. XII—157 SS. M. 3.—.

Steiger, Prof. Dr. J., Systematische Darstellung der Grundzüge des Finanzhaushalts der Schweiz. (Der Finanzhaushalt der Schweiz. Im Auftrag der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hrsg. von Prof. Dr. J. Steiger unter Mitwirkung des eidgenössischen Finanzdepartements, der schweizerischen Bundesbahnen und der kantonalen Finanz- und Gemeindedirektionen. 1. Bd.) Bern, Stämpfli u. Cie., 1916. Lex.-8. XI—400 SS. M. 8.—.

Lagaillarde, Dr. Jean, L'impôt sur les bénéfices de guerre extraordinaires. Avec préfase de M. Adrien Artaud. Toulouse, E. B. Soubiron, 1916. 8. XVI—98 pag.

Huse, Charles Phillips, The financial history of Boston from may 1, 1882, to january 31, 1909. London, Oxford Univ. Press. 8. 8/.6.

Triebels, A. B. C., Over den invloed de theoriën betreffende het rechtskarakter van het octrooi op de ontwikkeling van het octrooirecht. (Proefschrift, Univ. Amsterdam.) Leiden, G. F. Théonville. gr. 8. 8 en 148 blz. fl. 2.

18. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Schwinkowski, W., Die Reichsmünzreformbestrebungen in den Jahren 1665—1670 und der Vertrag zu Zinna 1667. Mit besonderer Berücksichtigung der obersächsischen Münz- und Geldgeschichte. Berlin, Stuttgart, Leipzig (W. Kohlhammer) 1916. 8⁰. 87 SS. (Preis: 2,20 M.)

Die unter dem Namen der Kipperzeit bekannte furchtbare Zerrüttung des deutschen Münzwesens, die in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges ihren Höhepunkt erreichte, hat nicht nur unzählige zeitgenössische Federn beschäftigt, sondern auch neuerlich die Aufmerksamkeit der Forscher gefesselt. Weniger Anteilnahme hat dieselbe Erscheinung gefunden, die sich ein halbes Jahrhundert später, diesmal im Anschluß an die Franzosen- und Türkenkriege, in unserem vielgeprüften Vaterlande abspielte und die man daher auch wohl als die zweite Kipperzeit bezeichnet. Es ist dasselbe Elend aus derselben Ursache: Prägung ungeheuerer Mengen geringhaltigen Geldes, das die etwa noch vorhandenen guten Sorten aufsaugt oder vertreibt. Wiederum, wie 1620, ist es der Kaiser, der ein gut Teil der Schuld an den uns kaum verständlich, geschweige denn erträglich scheinenden Zuständen trägt, indem er im vermeintlichen Sonderinteresse seiner Erblande mit seinen Talern unter dem Satz der Reichsmünzordnung bleibt und massenhaft schlechte Scheidemünzen schlägt, aber den Klagen des ganzen Reiches sein Ohr verschließt und den Besserungsbestrebungen seine Mitwirkung versagt. Das zugleich traurige und schmähliche Bild der Kleinstaaterei, die alte Erfahrung bestätigend, daß die Völker aus ihrer Geschichte so

wenig lernen wie der einzelne aus seinen Erfahrungen, weist aber diesmal einen erfreulichen Zug fortschreitender Entwicklung auf: zwei der mächtigsten Reichsstände, Sachsen und Brandenburg, schließen nach längeren Verhandlungen am 27. August 1667 zu Zinna einen Vertrag, der, sich in seinem knappen Text auf die beiden Hauptbeschwerdepunkte, Feingehalt des Talers und der Scheidemünze, beschränkend, eine gleichmäßige Ausmünzung der Teilnehmer „bis auf ein allgemeines Reichsconclusum“ anordnet.

Verfasser, dem wir bereits eine wertvolle Darstellung des Geldwesens Preußens unter Herzog Albrecht verdanken, hat in der vorliegenden Schrift wiederum eine sorgfältige und erschöpfende Arbeit geliefert, deren Wert um so höher anzuschlagen ist, als weder der Gegenstand selbst noch die Einzelheiten als besonders anziehend bezeichnet werden können. Die unsäglich umfänglichen Aktenstücke in ihrer schwülstigen Sprache erschweren das Heraussuchen der wenigen, wirklich wichtigen Punkte ganz ungemein, und das mit all der aufgewandten Mühe Erreichte leidet unter der Tatsache, daß der Erfolg jenes Vertrages nur ein vorübergehender war, indem auch das neue Geld gegenüber der allgemeinen Sucht, aus der Münze „Merkanz“ zu machen, sich nicht zu halten vermochte. Immerhin ist es tröstlich, daß der hier zum ersten Male betretene Weg, die entschiedene Abkehr von den alten, bösen Praktiken, schließlich doch andere Staaten zum Mitgehen eingeladen und zu weiteren Maßnahmen geführt hat, die letzten Endes die Grundlage für das Münzwesen des heutigen Deutschen Reiches geschaffen haben. So mögen wir uns der gebotenen Gabe freuen und wünschen, daß der deutschen Geldgeschichte, einem der dornenvollsten Gebiete unserer Wissenschaft, noch weitere Arbeiten von gleichem Werte zuteil werden.

Breslau. F. Friedensburg.

Schlesinger, Karl, Die Veränderungen des Geldwerts im Kriege. Wien (Manzsche k. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung) 1916. 8⁰. 22 SS. (Preis: 60 h.)

Der Verfasser untersucht in sehr gedrängter Darstellung und deshalb, namentlich in Ansehung der abstrakten Betrachtungsweise, nicht leicht verständlich, aber in geistreicher und zum Nachdenken anregender Weise die „Zusammenhänge, denen während des Krieges die Kaufkraft unseres (d. i. des österreichischen, aber auch des deutschen) Geldes am Gütermarkte und am Devisenmarkte unterliegt“ (S. 21), um daraufhin die Ursachen für die eingetretene Steigerung der Güterpreise und der Devisenkurse festzustellen. Nach seiner Ansicht sind die Hauptursachen der Preissteigerung einerseits die fortschreitende Abnahme der Vorräte, anderseits die durch die Krediterteilung an den Staat herbeigeführte steigende Vermehrung der Geldmenge neben den wachsenden Einnahmen der Privatwirtschaften, Ursachen, deren Einfluß durch mehrere in entgegengesetzter Richtung wirkende Faktoren teilweise ausgeglichen werde. Unter dem Drucke dieser Ursachen muß nach Ansicht des Verfassers das inländische Preisniveau während des

Krieges kontinuierlich steigen, soweit nicht „mit Verbrauchskontingentierung verbundene Preismaximierungen entgegenstehen“ (S. 15). Diese Preissteigerung sei ihrerseits wiederum die Hauptursache für das Steigen der Devisenkurse, das sich deshalb ebenfalls so lange fortsetzen müsse, wie der Krieg dauere — „sofern wir nicht in irgendeiner Form eine Preismaximierung und Kontingentierung des Devisenmarktes vornehmen oder aber ganz vom internationalen Handelsverkehr abgesperrt werden“ (S. 17). „Das Agio muß der Warenverteuerung von Stufe zu Stufe folgen“ (S. 18), um so zu bewirken, daß der Saldo der Handelsbilanz sich auf denjenigen Betrag stellt, der, in seiner Größe durch die übrigen Faktoren der Zahlungsbilanz bedingt, gedeckt werden muß, um den Ausgleich zwischen Aktivis und Passivis herbeizuführen. „Der wesentlichste Grund des Agios“, heißt es zusammenfassend auf S. 21, „ist die Steigerung des inländischen Preisniveaus gegenüber dem ausländischen; ein sekundärer Faktor ist der Umstand, daß für viele Güter, deren Export unter dem herrschenden Preis- und Agioverhältnis rentabel wäre, Ausfuhrverbote bestehen. In entgegengesetzter Richtung wirkt hingegen die Blockade, welche große, dem Preise nach lohnende Einfuhrmöglichkeiten abschneidet. Endlich ist die Repatriierung von im Auslande angelegt gewesenem Nationalkapital zu erwähnen, die besonders für Deutschland die Devisenkurse und das Agio stark ermäßigte“.

Hinsichtlich der Ueberwindung der ökonomischen Kriegsschäden ist der Verfasser sehr optimistisch; er hält hierfür in Anbetracht der großen jährlichen Ersparnisse ein kurzes Jahrzehnt für genügend (S. 14/15).

Als Ziel der Valutapolitik Oesterreich-Ungarns für die Zukunft stellt er (S. 21/22) die Stabilisierung der Valuta hin, die aber unter Vermeidung von Kreditverteuerung und Preisrückgang und dadurch verursachter langdauernder Depression durchgeführt werden müsse. Auf die Höhe des Kurses, zu welchem die Stabilisierung erfolge, komme es nicht so sehr an. Die wichtigste Aufgabe sei die Beschaffung ausländischen Kapitals, dessen zweckmäßige Verwendung neben der intensiveren Ausnützung der Arbeitskraft, die der Krieg gelehrt habe, dahin führen werde, daß Oesterreich-Ungarn in absehbarer Zeit „produktiver und reicher sein werde, denn je“ (S. 23).

Nürnberg. Dr. Otto Heyn.

Terhalle, Fritz, Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt. Jena (Gustav Fischer.) 8⁰. VI u. 110 SS. (Preis: 2,40 M.)

Es ist merkwürdig, wie wenig Beachtung die Wissenschaft bisher den so überaus bedeutungsvollen Problemen des städtischen Realkredits geschenkt hat. Abgesehen von der Sonderliteratur über den Baukredit und den schon durch ihren Doktrinarismus unfruchtbaren bodenreformerischen Angriffen gegen unser Hypothekenwesen steht das Schrifttum über den städtischen Realkredit durchweg im Dienste der Parteien. Unter diesen — nämlich dem Grundbesitz einerseits und den vorzugsweise durch Hypothekenbankleiter vertretenen Instituten andererseits — haben die Institute literarisch entschieden das Uebergewicht; die von ihrer Seite ausgehenden Veröffentlichungen sind meist nicht nur

geschickter, sondern auch sachlich wertvoller und deshalb im hohem Maße geeignet, sowohl den unbeteiligten Betrachter wie namentlich die amtlichen Stellen zu beeinflussen. Im Grunde aber urteilen die Vertreter der einen Partei ebenso einseitig wie die der anderen.

Es berührt daher geradezu wohltuend, endlich einmal eine Arbeit zu erhalten, die, ohne durch Parteivorurteile beeinflußt zu sein, die Dinge lediglich vom wissenschaftlichen Standpunkt und mit wissenschaftlicher Methode behandelt. Freilich kann man nicht sagen, daß die Arbeit des Verf. bedeutende neue Gesichtspunkte oder auch nur erheblicheres neues Material brächte. Aber sie bietet immerhin eine sorgfältige Sammlung und selbständige Bearbeitung fast aller wichtigen Fragen und damit eine brauchbare Grundlage für künftige wissenschaftliche Erörterungen.

Das Buch zerfällt in zwei Hauptabschnitte. Der erste ist den Ursachen der gegenwärtigen Kreditnot gewidmet und zwar vorzugsweise den Ursachen für die Notlage des zweitstelligen Realkredits, da nach der sicherlich berechtigten Auffassung des Verf. die Not hauptsächlich von dieser Seite aus entstanden ist. Unter den Ursachen der Not hätten meines Erachtens die politischen Schwierigkeiten der letzten Friedensjahre mehr in den Vordergrund gerückt werden sollen. Heute sind uns die Augen geöffnet: jene Schwierigkeiten waren schon Sturmzeichen des nahenden Weltkrieges; die langfristigen Unternehmungen des Bodengeschäfts und Bodenkredits wurden durch die steigende Unsicherheit der politischen Zukunft am stärksten beeinflußt. Der zweite Abschnitt des Buches beschäftigt sich mit einigen Reformprojekten, nämlich mit der Amortisationshypothek, mit der gesetzlichen Regelung des Schätzungswesens, mit den angeblichen grundlegenden Mängeln des Hypothekenrechts und mit der Organisation des zweitstelligen Realkredits; das Schlußkapitel ist den städtischen Hypothekenbanken und Hypothekenbankvereinen für zweite Hypotheken gewidmet. Man vermißt hierbei vor allem eine Erörterung des so lebhaft geführten Streites über die Umbildung des erststelligen Realkredits. Im übrigen bieten gerade die beiden Schlußkapitel besonderes Interesse. Sie weisen die außerordentlichen Schwierigkeiten, denen die Organisation des zweitstelligen Realkredits begegnen würde, mit größerer Eindringlichkeit nach, als dies bisher geschehen ist; der Verf. hat sich hiermit ein wirkliches Verdienst erworben. Aus einem anderen Grunde beachtenswert sind die Ausführungen über die Amortisationshypothek. Der Verf. steht der Verwendbarkeit dieser Bodenkreditform für städtische Verhältnisse zweifelnd gegenüber. Doch glaube ich nicht, daß es ihm gelingen wird, viele Anhänger der Amortisationshypothek zu bekehren; er ist wohl durch das wissenschaftliche Bedürfnis, sich dem allgemeinen Lobe der Amortisationshypothek kritisch gegenüberzustellen, dazu verführt worden, die Gegengründe über Gebühr zu bewerten. Auch von den öffentlichen Schätzungsämtern verspricht sich der Verf. nicht viel. Durchweg hat er, und dies gilt namentlich auch von der Frage der Amortisationshypothek, die grundstürzenden Veränderungen, die der Krieg hervorgerufen hat (vgl. meine Schrift „Kriegsprobleme des groß-

städtischen Realkredits") nicht genügend berücksichtigt. Dies erklärt sich daraus, daß die Arbeit bereits im wesentlichen vor dem Krieg fertiggestellt war und nachträglich nur noch einige Einschaltungen und Veränderungen vorgenommen werden konnten; vermutlich hat sich auch der Druck lange hingezogen. Unterdessen aber ist die Entwicklung rasch vorwärtsgeschritten. Möge der Verf. seine Sachkunde auch für die Lösung der neu entstandenen Probleme fruchtbar machen.

Berlin. A. Nussbaum.

Irányi, Bernh., Die in- und ausländischen Privatversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1915. 22. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co. 1916. Lex.-8. 16 SS. M. 1,25.

Schaefer, Wilh., u. Frdr. Lübstorff, Drs., Volkswirtschaft und Versicherung mit besonderer Berücksichtigung der Kapitalkraft der deutschen Versicherungsaktiengesellschaften. Eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung. Hannover, Rechts-, staats- und sozialwissenschaftlicher Verlag, 1916. gr. 8. XII—269 SS. M. 16.—.

Wyler, Dr. Julius, Die Tontinen in Frankreich. (Staats- und sozialwissenwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 189.) München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. VIII—138 SS. M. 4.—.

Moulton, Harold, G., Principles of money and banking. London, Camb. Univ. Press. 8. 12/.6.

Philipps, Chester Arth., Readings in money and banking. New York, Macmillan. 8. 8 + 845 pp. $ 2,10.

Thralls, Jerome, The clearing house; facts covering the origin, developments, functions, and operations of the clearing house, and explaining the systems, plans, and methods promulgated by the Clearing House Section of the American Bankers Association. New York, Am. Bankers Assn. 12. 10 + 79 pp. $ 1.—.

Kat, O. B. W. de, Effectenbeheer. Rechtskundig, economisch en administratief handboek. Haarlem, De Erven F. Bohn. Roy. 8. 12 en 739 blz. fl. 12.—.

9. Soziale Frage.

Kaufmann, Hans, Die Frauenarbeit in der schweizerischen Industrie. (Züricher Volkswirtschaftliche Studien, Heft 11, herausgegeben von Prof. Dr. Sieveking.) Zürich und Leipzig. (Rascher & Cie.) 1915. 8⁰. 119 SS.

In der vorliegenden Schrift „Frauenarbeit in der schweizerischen Industrie" sucht Verf. die Frage zu beantworten, ob die industrielle Lohnarbeit der Frau eine weiter fortschreitende Tendenz beibehalten wird, wie es in den letzten Jahrzehnten der Fall war. Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile: 1) „Die Fabrikarbeit der Frauen" und 2) „Die Hausindustrie und ihre Bedeutung für die Frauenarbeit". Aus dem kurzen historischen Rückblick über die Entwicklung der Frauenarbeit, der außerordentlich an Lebendigkeit und Interesse gewonnen haben würde, wenn auch für die Zeit vor 1901 genauere Daten vorlägen, läßt sich ersehen, daß die Frauen allmählich in alle die Berufe eindringen, die durch Einführung einfacher Maschinen zu einer ungelernten Arbeit werden; die Grenze zwischen Männer- und Frauenarbeit ist deshalb eine durchaus fließende und richtet sich nach dem Stande der Technik. Trotzdem hat die Zahl der Fabrikarbeiterinnen nicht in dem Maße zugenommen, wie man nach dem Ergebnis der ersten Jahr-

zehnte hatte erwarten müssen, wenngleich nach der eidgenössischen Fabrikstatistik vom Jahre 1911 nur noch 7,5 Proz. aller Industriezweige ohne Frauenarbeit sind.

Die Ursachen des Zurückgehens des Anteils der weiblichen Arbeiterschaft liegen nach Ansicht des Verf. in den verschiedensten Momenten: gute Männerlöhne, technische Kompliziertheit der Maschine, Mangel weiblicher Arbeitskräfte, die meist in Hausindustrie beschäftigt sind, Schwierigkeit bei der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, Verschiedenheit des Aufschwungs einzelner Industrien u. a. m.

Interessant sind die Ausführungen über die Alterszusammensetzung der weiblichen Arbeiterschaft und die Betrachtung über den Einfluß der verschiedenen Altersklassen auf die Höhe der Frauenlöhne. Sehr zu bedauern ist in der Schweiz, wie auch in den anderen Industrieländern, das Fehlen jeglicher Berufsbildung, das die Verwendungsmöglichkeit von Frauen nur auf die Verrichtungen beschränkt, die nur wenig Ausbildung und Gewandtheit erfordern. Die schon erwähnte Beschaffung von teureren, aber auch leistungsfähigeren Maschinen, die allmählich die Frauenarbeit wieder ausschalten, die Verschiebungen, die in den Arbeitsgebieten der Frauenberufe dadurch entstehen, lassen die Frage auftauchen, ob die Entwicklung der Frauenarbeit zu begrüßen oder zu bekämpfen sei.

In den weiteren Kapiteln werden die Bestimmungen des Fabrikgesetzes zum Schutze der weiblichen Arbeiter, ferner die Höhe der gezahlten Löhne in den einzelnen Industrien, Wohlfahrtseinrichtungen, die Ausländerinnenfrage und die Organisation der Arbeiterinnen kurz gestreift.

Der zweite Hauptteil, die Hausindustrie, bringt in den einzelnen Kapiteln ziemlich eingehende Beschreibungen über die Art der Frauenarbeit in der Stickerei, Seidenstoffweberei, Seidenbandweberei, Uhrenmacherei und Bijouterie, sowie das Verhältnis zu dem Großhändler bzw. Arbeitgeber. In den einleitenden Worten stellt Verf. fest, daß die Hausindustrie nur in den wenigsten Fällen der Konkurrent der Fabrikindustrie sei, vielmehr die absolut notwendige Ergänzung dazu. Die große Verschiedenheit mit der Fabrikarbeit tritt auch in der Verschiedenheit der Zusammensetzung der Arbeiterschaft deutlich zutage. Während bei der Fabrikarbeit rund $^1/_3$ Frauen und $^2/_3$ Männer zu finden sind, kommen von den in der Hausindustrie beschäftigten Personen 72,8 Proz. auf das weibliche Geschlecht und 27,2 Proz. auf das männliche. Nächst historischen Gründen, die das Ueberwiegen der Frauenarbeit in der Hausindustrie verursachen, sind die Ursachen, nach Ansicht des Verf., zum größten Teil darin zu suchen, daß die Hausindustrie auf billige Kräfte angewiesen ist. Glücklicherweise bildet dieser Erwerb meist nur den, wenn auch dringend notwendigen, Nebenerwerb, und es kommt in der Schweiz fast nicht vor, daß von dieser Erwerbsquelle die ganze Existenz des Hausarbeitenden abhängt. Am Schluß seiner Ausführungen fordert Verf. für die Hausindustrie ein Heimarbeiterschutzgesetz, dessen wichtigste Aufgabe es sei, die lange Arbeitszeit auf ein gesundes Maß zu beschränken; ferner sollte das Verbot

der Nachtarbeit für Frauen verlangt werden, Schaffung einer Schonzeit für Wöchnerinnen, Einführung einer Versicherungspflicht u. a. m.

Besonders in dem zweiten Teil verliert Verf. sich in Einzelheiten, wodurch die großen, gemeinsamen Gesichtspunkte Schaden erleiden, zum mindesten nicht zusammenfassend und einheitlich untersucht worden sind. So wertvoll im einzelnen die Darstellung einer historischen Entwicklung der Frauenarbeit in der Stickereiindustrie z. B. ist, so hätte doch die Behandlung dieser Spezialfragen mit dem Hauptthema in Verbindung gebracht werden müssen, wenn der organische Zusammenhang der Arbeit gewahrt bleiben sollte. Es fehlt der lebendige Zusammenhang der einzelnen Kapitel sowohl als auch der beiden Hauptteile zueinander, der durch das Hineinschieben von für die Fragestellung unbedeutenden Momenten zerrissen worden ist.

Berlin. Käte Winkelmann.

Andermann, Joachim, Prostitution oder Geschlechtsfreiheit? Ein Beitrag zur Sexual-Politik. Friedewald-Dresden, Verlag Aurora, 1917. kl. 8. 77 SS. M. 2,50.

Corsepius, Dr. Wilh., Die deutschen Arbeitsnachweise im gegenwärtigen Kriege und ihre künftige Gestaltung. Leipzig, G. Hedeler, 1916. 8. 50 SS. u. 1 Tab. M. 2,50.

Klumker, Prof. Dr. Chr. J., Die öffentliche Kinderfürsorge, eine Kulturaufgabe unseres Volkes. Vier Aufsätze. Frankfurt a. M., Karl Scheller, 1916. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Piccard (Bundesger.-Schreiber), Dr. P., Haftpflichtpraxis und soziale Unfallversicherung. Zürich, Orell Füßli, 1917. 8. 150 SS. M. 6.—.

Radomski, Hildeg, Die Frau in der öffentlichen Armenfürsorge. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 119 SS. M. 3.—.

Schiff, Prof. Dr. Walter, Internationale Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges. Heft 1: Geltungsbereich des Arbeiterschutzes. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen. Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. 83 SS. M. 1.—.

Aronovici, Carol, The social survey. Philadelphia. Harper Press. 12. 9 + 255 pp. $ 1,25.

Burgess, Ernest W., The function of socialisation in social evolution. London, Camb. Univ. Press. Roy. 8. 6/.—.

Howell, George, Labour legislation labour movement and labour leaders. Complete, popular ed. London, F. Unwin. Cr. 8. 517 pp. 2/6.

Jackson, F. J. Foakes, Social life in England, 1750—1850. New York. Macmillan Co. 12. 9 + 338 pp. $ 1,50.

Russell, Bertrand, Principles of social reconstruction. London, Allen and Unwin. 8. 6/.—.

Taft, J., The woman movement from the point of view of social consciousness. Cambridge, Univ. Press. 8. 2/.6.

10. Genossenschaftswesen.

Siegfried, Dr. Bernh., Repetitorium des Genossenschaftswesens. Zürich, Orell Füßli, 1917. 8. 133 SS. M. 3.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Augst, Rich., Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht. Leipzig, Friedrich Brandstetter, 1917. 8. XI—192 SS. M. 3,50.

Bauermeister, Dr. Frdr., Schullasten-Verteilung und Großstadt-Dezentralisation. (Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, hrsg. von [Gen.-Sekr.] Erwin Stein, Heft 8.) Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag, 1916. gr. 8. 116 SS. mit 3 Tab. M. 1,50.

Finger (Rittmstr. d. L., Rechtsanw., Not., Hilfskriegsger.-R.), Dr. Rich., Das deutsche Militärstrafrecht und sein Verfahren mit besonderer Berücksichtigung des Kriegszustandes. Eine kurze Einführung für Offiziere und Juristen. Berlin, Struppe u. Winckler, 1916. 8. XII—255 SS. M. 6.—.

Fischer (Rechtsanw.), Dr. Rud., Das Aktienrecht. Systematisch dargestellt. Leipzig, O. R. Reisland, 1916. gr. 8. VII—444 SS. M. 12.—.

Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts, bearbeitet von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Ludwig v. Bart † hrsg. von Prof. Dr. Victor Ehrenberg, 3. Bd. 1. Abt. Leipzig, O. R. Reisland, 1916. gr. 8. VII—444 SS. M. 12.—.

Normann (Kammerger.-Rfdr.), Alexander, Die Polizeigewalt. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1916. 8. 56 SS. M. 1.—.

Rieger (Rfdr.), Walter, Der Belagerungszustand, insbesondere in seiner Bedeutung für Strafrecht und Strafprozeß. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1916. 8. XIII—145 SS. M. 2,40. (Göttinger juristische Dissertation von 1916.)

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik. Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1917. gr. 8. XII—392 SS. M. 6.—.

Urkunden, Die völkerrechtlichen, des Weltkrieges. Hrsg. von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Thdr. Niemeyer und Dr. Karl Strupp. 1. Bd. Politische Urkunden zur Vorgeschichte. (Jahrbuch des Völkerrechts. Hrsg. von Thdr. Niemeyer und Karl Strupp. Gegründet in Verbindung mit Staatsminister Asser. 3. Bd.) München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. VIII—796 SS. M. 20.—.

Woeber (Bez.-Amtm.), Jacob, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913, mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse erläutert. 2. durchgesehene und ergänzte Aufl. München, J. Schweitzer Verlag, 1916. 8. VIII—162 SS. M. 5.—.

Allen, Stephen Haley, The evolution of governments and laws. Exhibiting the government structures of ancient and modern states, their growth and decay and the leading principles of their laws. New York, Univ. Press. 8. 1226 pp. $ 4.—.

Merriman, Roger B., The Monroe doctrine: its past and present status. London, Oxford Univ. Press. 8. 4 d.

Meyer, Edward, England; its political organization and development and the war against Germany; tr. by Helene S. White. Boston, Ritter and Co. 12. 19 + 328 pp. $ 1.50.

Landolfi, Raffaele, La polizia nello stato moderno. Roma, Scuola tipogr. Salesiana. 8. l. 1.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau hrsg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Bd. 34, Heft 3: Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Jahr 1914/15. Breslau, E. Morgenstern, 1916. gr. 8. 412 SS. mit 1 Taf. M. 2,60.

Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und Sonderanstalten der Invalidenversicherung für das Jahr 1915. Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1916, 1. Beiheft.) Berlin, Behrend u. Co., 1916. Lex.-8. 138 SS. M 5.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom Kgl. preußischen statistischen Landesamt in Berlin. 241. und 243. Heft. Ergebnisse, Die endgültigen, der Viehzählung vom 2. XII. 1912 im preußischen Staate, sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. (241. Heft.) IV, XLIV—301 SS. M. 9.—. — Finanzstatistik der preußischen Städte und Landgemeinden für das Rechnungsjahr 1911. Pommern. (243. Heft.) Im amtlichen Auftrage bearbeitet von Dr. Oscar Tetzlaff. XXII—364 SS. M. 9,80. — Berlin. Verlag des Kgl. Statist. Landesamts, 1916. 33 × 24 cm.

Versicherungs-Statistik für 1913 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Hrsg. vom Kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherung. Mit 1 Taf. Berlin, J. Guttentag, 1916. Lex.-8. 83 u. 402 SS. M. 10.—.

Zach, Dr. Lorenz, Die Statistik in kaufmännischen und industriellen Betrieben. (Gloeckners Handelsbücherei. Hrsg. von Oberlehrer Adolf Ziegler. Bd. 7.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1916. 8. 95 SS. mit 62 Abb u. Tab. M. 1,50.

Oesterreich.

Statistik des Bergbaues in Oesterreich für das Jahr 1913. Als Fortsetzung des Statistischen Jahrbuchs des k. k. Ackerbauministeriums, 2. Heft: „Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs." Hrsg. vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten. 3. Lfg.: Die Gebahrung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1912. Zugleich als Bericht vom Minister für öffentliche Arbeiten dem Reichsrate in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. VII. 1889 mitgeteilt. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. 117 SS. M. 3.—.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom statistischen Bureau des schweizerischen Finanzdepartements. 197. und 202. Lfg.: Bewegung, Die, der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1913. (197. Lfg.) 55 SS. M. 2.—. — Dasselbe im Jahre 1914. (202. Lfg.) 55 SS. M. 2.—. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1916. Lex.-8.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom schweizerischen statistischen Bureau. 199. Lfg.: Statistik über die interkantonale Armenpflege in der Schweiz pro 1911 und 1912. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1916. Lex.-8. 20 u. 58 SS. M. 2.—.

Frankreich.

Annuaire international de statistique. Publié par l'office permanent de l'Institut international de statistique. I. État de la population (Europe). La Haye, W. P. van Stockum et Fils. roy. 8. 8, 4 en 166 blz. mit 1 Karte. fl. 2,25.

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1912. France. Intérêt ocal et tramways. Melun, Impr. administrative, 1914. Grand in-4. 935 pag. (Ministère des travaux publics. Direction des chemins de fer.)

13. Verschiedenes.

Rauchberg, Heinrich, Kriegerheimstätten. Wien 1916. Manzsche K. und K. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 8°. VI u. 67 SS. (Preis 1,20 K.)

Das vorliegende Büchelchen bietet einen klaren Ueberblick über das Problem der Kriegerheimstätten, die Bewegung zur Schaffung derselben im Deutschen Reiche und in Oesterreich, ihre bevölkerungs-, wehr- und agrarpolitische Notwendigkeit sowie ihre Zweckbestimmung. Diese allgemeineren Ausführungen treffen für Deutschland in gleicher Weise zu wie für Oesterreich. Als Rechtsformen für die Kriegerheimstätten unterscheidet Rauchberg drei Formen, das Rentengut, das Erbpachtgut und die rentenfreie Heimstätte, welche auf dreifache Weise entstehen kann: 1. indem der Inhaber des Rentengutes die Rentenschuld durch Bezahlung des Kapitalbetrages oder Abfindung des Rentenberechtigten tilgt; 2. indem der Anwärter die Heimstätte von vornherein nicht gegen eine Rentenschuld, sondern um einen Kapitalbetrag erwirbt, von dem ein angemessener Teil auf dem Gute stehen bleiben oder in Raten getilgt werden kann; 3. indem bestehender Besitz in eine Kriegerheimstätte umgewandelt wird. Die Durchführung der Kriegerheimstätten soll in die Hände behördlich organisierter, örtlicher

Heimstättenämter gelegt werden, über denen für das ganze Land das Oberheimstättenamt steht.

Ueber die Geldbeschaffung sagt Rauchberg: a.) Was zunächst die Erwerbung der Heimstätte anbelangt, so ergibt sich aus den Darlegungen über die Rechtsformen der Kriegerheimstätten, daß die Erwerbung in der Regel keine Kapitalsanzahlung mithin auch keinen Kapitalkredit erfordern wird. Das jährliche Entgelt für die Uebertragung der Renten-, Erbpacht- und Baurechtheimstätten wird aus dem Ertrage der Heimstätten herausgewirtschaftet. Solange der Erwerber keinen Ertrag sieht, kann er nichts bezahlen; darum wird das erste Jahr frei bleiben müssen; der Ausgeber wird den Ausfall auf die Renten aller späteren Jahre schlagen. b.) Die Mittel zu zweckmäßigen Bauten und Bodenverbesserungen werden normalerweise durch Hypotheken aufgebracht. c.) Der Betriebskredit des Heimstätteninhabers ist grundsätzlich Personalkredit, wie er gefunden werden konnte durch den Anschluß an bestehende Kreditgenossenschaften, nötigenfalls durch die Begründung eigener Kreditgenossenschaften.

Damit ist der rentenfreie Besitz als seltene Ausnahme gedacht und die Einrichtung von Kriegerheimstätten auf solche Grundstücke beschränkt, deren Besitzer, Staat, Gemeinde oder Privatmann bereit sind, ihre Besitzung gegen eine Rente umzutauschen, denn der den Heimstättenämtern beigegebene staatliche Heimstättenfonds kann doch keineswegs dazu ausreichen, die Kosten des Grunderwerbs dauernd zu tragen.

Der deutsche Entwurf zum Heimstättengesetz sieht in ähnlicher Weise nur eine hypothekarische Belastung in Höhe von 90 Proz. der Baukosten vor, setzt also auch voraus, daß der Boden gegen Rente zur Verfügung gestellt wird. Man kann füglich bezweifeln, ob dies in genügendem Maße der Fall sein wird. Im Westen Deutschlands und in der Umgebung großer Städte wird es jedenfalls schwer halten, genügend Grundbesitzer zu finden, die bereit wären, ihren Besitz gegen eine Rente einzutauschen. Dann müßte der Staat oder die Gemeinde vermittelnd eingreifen, und wo nicht genug staatlicher und gemeindlicher Besitz vorhanden ist, zum Erwerb von Siedelungsboden schreiten. Es bleibt immerhin zweifelhaft, ob hierzu auch recht erhebliche öffentliche Mittel ausreichen würden.

Im deutschen Reiche kann durch Auszahlung eines Teiles der kapitalisierten Invaliden- und Hinterbliebenenrente der Heimstättenanwärter selbst zur Deckung des Geldbedarfes herangezogen und dadurch sein Interesse an dem Besitz gehoben werden. Oesterreich ist nicht in der glücklichen Lage, die Gefahren eines völlig risikofreien Besitzes auf diese Weise zu vermeiden, weil dort die Versorgung der Hinterbliebenen und Invaliden zur Zeit noch sehr unvollkommen geregelt ist.

Das Buch ist klar und fesselnd geschrieben und kann jedem empfohlen werden, der sich für Kriegerheimstätten interessiert.

Oberhausen (Rhld.) Dr. Strehlow.

Deutschland und das Mittelmeer. [Sechs Abhandlungen aus der Sammlung „Der Weltkrieg“: Der Weltkrieg und die Orientfrage (Busch) — Die Balkanpolitik Italiens (v. Sosnosky) — Italien (Spahn) — Weltkrieg und Islam (Froberger) — Oesterreich-Ungarn und der Weltkrieg (v. Sosnosky) — Spanien und der Weltkrieg (Froberger).] Sekretariat sozialer Studentenarbeit. M.-Gladbach (Volksvereinsverlag G. m. b. H.) 1916. 8⁰. 110 SS. (Preis 1,20 M.)

Das Sekretariat sozialer Studentenarbeit will mit seiner Sammlung in der Studentenschaft das Interesse für wirtschaftliche und politische Fragen wecken und ihr ein besseres Verständnis für dieselben in das praktische Leben mitgeben, als es bisher zu unserem Schaden der Fall war. Die vorliegenden, anregend und sachkundig geschriebenen Aufsätze sind hierfür jedenfalls in hohem Maße geeignet, wenn sie auch naturgemäß, je stärker politische Tagesfragen in ihnen erörtert werden und wissenschaftlich zu untersuchendes Quellenmaterial mangelt, desto mehr rein persönliche Anschauungen widerspiegeln. Ueber die Notwendigkeit für die Mittelmächte, die Türkei vor der Aufteilung zu schützen, herrscht wohl kein Zweifel; denn ein russisches Konstantinopel „würde die Operationsbasis abgeben für die Aufrichtung eines russischen Weltreichs und ganz Westeuropa bedrohen“, und England würde durch den Erwerb der südlichen Türkei „die Lücke im Küstenkranz von Afrika nach Indien schließen, und eine koloniale Weltherrschaft würde damit aufgerichtet, wie sie nie zuvor die Welt in gleichem Umfang gesehen“. Dagegen ist es sehr Ansichtsache, ob durch das kurz vor Ausbruch des Weltkriegs zwischen Deutschland und Großbritannien abgeschlossene Abkommen über die Bagdadbahn ihre Fertigstellung binnen 2 Jahren gesichert worden wäre, wie Busch meint; vielfach wird bezweifelt, daß es England mit dem Abschluß des Vertrages ernst war, und angenommen, es habe Verschleppungspolitik treiben wollen. Auch ist es zweifelhaft, ob die vielfach erhofften, positiven wirtschaftlichen Vorteile nach Vollendung der Bahn wirklich so bald eintreten werden. Dem natürlichen Reichtum der asiatischen Türkei steht eine dünn gesäte, kulturell tief stehende Bevölkerung gegenüber, die sich dazu noch, wenigstens zurzeit, infolge venerischer Krankheiten und künstlicher Beschränkung der Kinderzahl im Niedergang befindet. Die Versuche, durch deutsche Aerzte in größerem Umfang die hygienischen Verhältnisse zu bessern, haben bisher zu keinem Erfolg geführt.

Auf stärkerer historischer Grundlage ruhen die Aufsätze über Italien. Bemerkenswert ist hier die verschiedene Auffassung von Sosnosky und Spahn über den Wert der Arbeit Oesterreichs und Italiens in Albanien. Ersterer meint, in Oesterreich-Ungarn sei von irgendwelchem Interesse für dies Land „keine Spur“ gewesen, Spahn rühmt die glänzenden wirtschaftlichen Leistungen Oesterreichs in seiner Einflußsphäre östlich der Adria (Bosnien, Herzegowina, Dalmatien, Nordalbanien), denen die Italiener mit ihrem bekannten Unvermögen, ihr Wirtschaftsleben aus eigener Kraft zu entfalten, nichts Aehnliches in Südalbanien zur Seite stellen könnten. In Frobergers Aufsatz über den Weltkrieg und den Islam sind seine Worte über die richtige Missionsmethode hervor-

zuheben: Man sei sich auf katholischer Seite längst darüber klar geworden, daß der Weg zum Herzen der Mohammedaner durch kulturelle Arbeit gebahnt werden müsse, wobei die Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage an erster Stelle stehe (Errichtung von Spitälern, Krankenpflege, Handwerkerschulen, Anleitung zur Hebung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen). Erst nach einem langen Zeitraum, den die Missionare selbst nicht mehr erleben würden, könne sich der Erfolg auf religiösem Gebiet bemerkbar machen. Einzelbekehrungen könnten nur geringe Bedeutung haben, da es sich um die Bekehrung ganzer Volksmassen handeln müsse, die nur auf kulturellem Gebiet erfolgen könne. Diese Missionsmethode falle auch mit der politischen Beeinflussung zusammen, wie sie von den europäischen Mächten in ihrem eigenen Interesse gehandhabt werden müsse. Interessant zu lesen sind auch die Anschauungen Frobergers im letzten Aufsatz des Buches über die unerwartet freundliche Stellung Spaniens zu uns. Der Gegensatz zwischen konservativ-katholischer und liberal-sozialistischer Weltanschauung steht bei ihm im Vordergrund. Ob aber die französisch-englische Marokkopolitik für die Gefühle der Spanier hier nicht auch stark ins Gewicht fällt? Marokko ist das einzige Land, wo Spanien noch Kolonialpolitik treibt. Es mußte sich den zahlreichen französischen Uebergriffen der letzten Friedensjahre hier notgedrungen fügen; die Sympathien für das „Schwestervolk“ dürften sich dadurch aber schwerlich erhöht haben.

Freiburg i. B. Hans Goldschmidt.

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit andern hrsg. von Otto Hintze, Friedrich Meinecke, Hermann Oncken und Hermann Schumacher. Zweite erweiterte Aufl. (10.—14. Tausend.) 2 Bände. Leipzig u. Berlin (B. G. Teubner) 1916. 8⁰. 831 SS. (Preis geb. 14 M.)

Ueberraschend schnell ist der ersten, 10000 Stück umfassenden Auflage eine zweite gefolgt, — ein Beweis dafür, daß das Buch trotz seines großen Umfanges (die neue Auflage ist sogar zwei Bände stark geworden) die gute Aufnahme gefunden hat, die ihm seinem Werte und seiner Bestimmung nach zu wünschen war. Für die vorliegende Ausgabe sind die alten Beiträge, wenn sie auch in der Hauptsache unverändert bleiben konnten, überarbeitet und drei neue hinzugefügt worden. Richard von Mach, der seit 36 Jahren, zuerst als bulgarischer Instruktionsoffizier und als Regimentskommandeur, dann als Balkanberichterstatter der Kölnischen Zeitung auf der Balkanhalbinsel gelebt hat, hat einen eindrucksvollen Aufsatz über Bulgarien geschrieben, der anknüpfend an den eigenartigen historischen Werdegang ein volles Verständnis für das nationale Empfinden und das politische Denken dieses tüchtigen Volkes vermittelt. Hermann Oncken hat seine beiden wertvollen Aufsätze über die Vorgeschichte und den Ausbruch des Krieges um einen dritten unter dem Titel „Die Ausdehnung des Krieges“ vermehrt, in dem der Abfall Italiens vom Dreibund und eine Schilderung der italienischen Politik in dem letzten Jahrzehnt vor dem Kriege den Hauptteil einnimmt. Von einem un-

genannten Verf. wird unter dem Titel „Krieg und Presse" auf Grund amtlicher Quellen eine Schilderung jener leider allzu bekannten Methode der feindlichen Presse gegeben, die Ziele der deutschen Politik, die deutsche Kriegsführung, die deutsche Kultur und alles, was deutsch ist, zu erniedrigen und zu verleumden. — Möge auch diese neue Auflage mit dazu beitragen, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen!

Gießen. Skalweit.

Bernhard, Georg, Land oder Geld. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 84.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. 25 SS. M. 0,50.

Deckert, Prof. Dr. Emil, Das britische Weltreich. Ein politisch- und wirtschaftsgeographisches Charakterbild. Ausgabe ohne ganzseitige Abbildungen mit Karten (auf Tafeln) in zweifarbiger Ausführung. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1917. gr. 8. V—155 SS. mit Abb. M. 3,75.

Eichhorn, Dr. Gustav, Deutsche Kriegspolitik und England. Zürich, Gebr. Leemann u. Co., 1916. gr. 8. 284 SS. M. 5.—.

Grabinski, Bruno, Weltkrieg und Sittlichkeit. Beiträge zur Kulturgeschichte der Weltkriegsjahre. Hildesheim, Franz Borgmeyer, 1917. gr. 8. VII—239 SS. M. 2.—.

Harnack, Adolf v., Aus der Friedens- und Kriegsarbeit. Gießen, Alfred Töpelmann, 1916. gr. 8. VIII—373 SS. M. 8.—.

Matschoß, Conrad, Werner Siemens. Ein kurzgefaßtes Lebensbild, nebst einer Auswahl seiner Briefe. Aus Anlaß der 100. Wiederkehr seines Geburtstages herausgegeben. 2 Bde. Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. XI—977 SS. mit 6 Bildnissen u. 1 Faks. M. 20.—.

Redlich, Dr. Alexander, Oesterreich-Ungarn als Großmacht. (Kriegspolitische Einzelschriften, Heft 14.) Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1917. gr. 8. 135 SS. mit einer (farb.) Karte. M. 2,50.

Reisch (Hofr.), Prof. Dr. Emil, Aufgaben unserer Universitäten nach dem Kriege. Inaugurationsrede, gehalten am 6. XI. 1916. Wien, Adolf Holzhausen, 1916. gr. 8. 42 SS. M. 1.—.

Rümelin (Univ.-Kanzler), Prof. Dr. Max, Geistiges Leben in Württemberg unter der Regierung König Wilhelms II. Rede, gehalten zur Feier des 25-jährigen Regierungsjubiläums am 6. XI. 1916. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916. 8. 33 SS. M. 1.—.

Siemering, Dr. Hertha, Fortschritte der deutschen Jugendpflege von 1913 bis 1916. (Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, hrsg. von Prof. Dr. Chr. J. Klumker. 2. Jahrg., 1. Heft.) Berlin, Julius Springer, 1916. gr. 8. III—61 SS. M. 2,40.

Valentin, Prof. Veit, Entente und Neutralität. Leipzig, S. Hirzel, 1917. 8. IV—97 SS. M. 1,50.

Jancovici, Dr. D., Essai sur la crise balkanique (1912—1913). (Thèse.) Paris, Émile Larose, 1916. 8. 282 pag.

Waxweiler, Emile, Belgium and the Great Powers, her neutrality explained and vindicated. New York, Putnam. 12. 11 + 186 pp. $ 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 75e Année, Novembre 1916: The British trade bank, par Raffalovich. — Le Maroc économique (deuxième article), par François Bernard. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Le commerce international après la guerre, par A. Raffalovich. — Questions économiques italiennes, par Lorenzo Pisani. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. December 1916, No. 478: The social gulf between England and Germany, by Charles Waldstein. — The German Emperor's position, by J. Ellis Barker. — Agriculture: Wanted a policy, by Lord Hindlip. — A way to national regeneration, by C. Nugent Bankes. — etc.

Review, The Fortnightly. December 1916: What of the law of nations?, by Frederick Pollock. — Will the German people revolt?, by Politicus. — Prince von Bülow's vindication of England, by Sidney Low. — The independence of Poland, by Dr. G. de Swietochowski. — The failure of „Central-Europe", by J. M. Kennedy. — The business of war, by Laurence Jerrold. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 31, 1916, Nr. 49: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Polen, Rußland, Schweiz, Schweden). — Bulgarische Steuervorlagen. — etc. — Nr. 50: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Schweiz, Schweden). — Staatliche Förderung des französischen Außenhandels. — etc. — Nr. 51: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Polen, Niederlande, Dänemark, Spanien). — Die Welternte im Jahre 1916. — Die Zementindustrie in Polen. — etc. — Nr. 52: Die wirtschaftliche Lage im serbischen Okkupationsgebiet, von Dr. Gustav Ullmann. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland). — Die russische Baumwollindustrie. — Schwedens Bergbau im Jahre 1915. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1916, Nr. 11: Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXVIII), von Dr. Gustav Stolper. — etc. — Nr. 12: Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXIX), von Dr. Gustav Stolper. — Eine neue Aera der deutschen Volkswirtschaftslehre, von Dr. E. G. — etc. — Nr. 13: Oesterreich-Ungarn zum Jahreswechsel, von W. F. — Politische Neuordnung in Oesterreich. — etc. — Nr. 14: Die Neuordnung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, von W. F. — etc.

M. Amerika.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XV. September 1916, No. 115: Scope and method of statistics, by Prof. Harald Westergaard. — The federal farm loan act, by Walter B. Palmer. — Wages in American cities, by W. F. Ogburn and Esther Kelly. — Regularity of employment — need of standardization of methods for measuring regularity of employment, by N. J. Stone. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1917, Januar u. Februar, Heft 1: Die österreichischen Staatsbahnen im dritten Kriegshalbjahr, von Dr. Victor Krakauer. — Die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge in Frankreich, von Dr. S. v. Jezewski. — Die Betriebskosten der Eisenbahnen und ihre Bedeutung für die Tarifbildung (Forts.), von Dr. Ahlberg und Dr. Norrmann. — Die technisch-wirtschaftliche Entwicklung in Patagonien, von (Geh. Baurat) C. Offermann. — Wohlfahrtseinrichtungen der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1913 und 1914. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden in den Jahren 1914 und 1915. — Die schweizerischen Bundesbahnen im Jahre 1915. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 16, 1916, Nr. 12. Die Uebergangswirtschaft unserer Feinde, von Dr. N. Hansen. — Undurchführbarkeit wirtschaftlicher Maßnahmen Englands gegen Deutschland, von E. Trott-Helge. — etc.

Bank, Die. Dezember 1916, Heft 12: Von der Sparkasse zur Sparbank, von Alfred Lansburgh. — Kriegskosten und Kriegswirtschaft, von Julian Borchardt. — Vom bargeldsparenden Zahlungsverkehr: I. Reichsbankgiro und Postscheck, von Dr. Joseph

Schilling. II. Der Scheckverkehr und die Banken, von Ernst Kahn. III. Privatsteuer auf Barschecks, von A. L. — Das Konditionenkartell im Bankgewerbe. — Inländische Obligationen als Exportware. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1916, Nr. 6: Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit in den wichtigsten kriegführenden und neutralen Ländern. Zusammengestellt von (Amtsrichter) Karl v. Lewinski. — Für das Erbbaurecht, von (Reg.-R., Dir. der deutschen Pfandbriefanstalt in Posen) Dr. Stübben. — etc. — Jahrg. 16, 1917, Nr. 7: Vergangenheit und Zukunft des Lateinischen Münzbundes zu seinem 50-jährigen Bestehen, von Prof. Joseph Bergfried Esslen. — Die Geschäftsaufsicht in neuem Gewande, von (K. S. Geh. Rat u. Senatspräs. am Oberlandesgericht Dresden) M. Hallbauer. — Ueberblick über die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Besitz- und zum Kriegssteuergesetze, von (Synd.) Dr. Gustav Sintenis. — Scheck und Geld, von (Rechtsanw., Justitiar der Dresdner Bank) Dr. Alfred Walter. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 7, 1916, Nr. 11 u. 12: Aufgaben der Gemeinden bei der neuzeitlichen Regelung des Schulwesens, von (M. d. R. u. M. d. A., Geh. Justizrat) Marx. — Die Gemeinden und die Jugendfürsorge, von (M. d. A., Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R.) Dr. Wuermeling. — Volksbildungsaufgaben der Gemeinden, von (Stadtverordn.) Prof. Franz Kleinsorge. — Die Armenpflege nach dem Kriege, von (Generalsekr.) J. Weydmann. — Grundsätzliches zur kommunalen Steuer- und Wirtschaftspolitik, von (Gemeindebevollmächtigtem) Dr. Hans Abel. — Mitarbeit und Parität in der Kommunalverwaltung, von (Landgerichtspräs.) J. Gießler. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 23, 1916, Nr. 24: Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt zu ihrem 25-jährigen Bestehen, von Dr. R. v. Erdberg. — Die Wohnungsfrage und der Krieg, von Prof. Dr. H. Albrecht. — Die Ausgestaltung der Berufsberatung, von Dr. Käte Kalisky. — Die Zentralisation der Gesundheitsfürsorge, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — Wohnungsgesetzgebung in Preußen, von Prof. Dr. Albrecht. — etc. — Jahrg. 24, 1917, Nr. 1: Zur Frage der Organisation der Kriegswohlfahrtspflege, von Dr. W. Polligkeit. — Uebergangswirtschaft und Arbeitsvermittlung, von Dr. G. Albrecht. — Fürsorge für kriegsverletzte Industriearbeiter, von Dr. Friedrich Syrup. — Zum Schätzungsamtsgesetz, von (Stadtsynd.) Dr. Sembritzki u. Hans Riese. — etc.

Export. Jahrg. 39, 1917, Nr. 1—5: 1917, von Dr. R. Jannasch. — Der Friedenszwang bei unseren Feinden und Englands Stellung dazu. — Die Gründe für und wider den Frieden. — Rußlands Handel während des Krieges. — Die Lage der Seeschiffahrt. — Einfuhr und Ausfuhr Frankreichs, von 1914—1916. — China im Weltkrieg, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 50, 1916, Heft 2: Die Verfahren zur Unterscheidung roher von gekochter Milch. Ein Beitrag zur Kenntnis der Peroxydase-Reaktionen der Kuhmilch, von Dr. Alfred Hildebrandt — Arbeit aus der Großh. badischen landwirtschaftl. Versuchsanstalt Augustenberg: Untersuchungen über die Erkennung und den Ertrag verschiedener Rotkleeherkünfte nach Versuchen in den Jahren 1913—1915, von Dr. Karl Müller.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 167, Januar 1917, Heft 1: Englands Kriegswille im Lichte der englischen Presse, von Kurt Hahn. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Amerika, England und wir, von Prof. Dr. Friedrich Luckwaldt. — Das deutsche Friedensangebot; Die amerikanische Vermittlung, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 36, Dezember 1916, Heft 12: Zur Frage des Geburtenrückgangs. Eine Selbstbiographie, von A. B. — Soziale Streiflichter zur flämischen Bewegung, von Dr. Leo Schwering. — Der deutsche Außenhandel nach dem Kriege, von Dr. Lorenz Zach. — Die Selbstverwaltung in Polen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 22, Bd. 3, 1916, Heft 25: Einige Gedanken über Politik und sozialdemokratische Praxis, von Dr. Hugo Lindemann. — Die wirtschaftliche Verbindung von Stadt und Land im Dienst des Volkes, von Franz Feuerstein. — Die Armenfürsorge nach dem Krieg, von Edmund Fischer. — Gesundheitliche Wirkungen der Frauenberufsarbeit, von Dr. Max Quark. — etc. — Heft 26: Friedensziele gegen England, von Max Schippel. — Frankreich und Deutschland, von Dr. Ludwig Quessel. — Gemeinsame Arbeit der Behörden in den Gewerkschaften, von Paul Umbreit. — Die Unterentlohnung der Frauenberufsarbeit, von Dr. Max Quarck. — Die kollektive Rechtsschöpfung, von Edmund Fischer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 34, 1916, Nr. 1774: Urteile über die Konjunktur nach dem Kriege. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XVII), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1775: Der Krieg und das europäische Bewußtsein. — Die deutschen Banken im Jahre 1915 (XVIII), von Dr. jur. Willy Baecker. — Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Berlin. — Die Mobilmachung des nachstelligen Hypothekenkredits. — etc. — Nr. 1776: Neujahr 1916—1917. — Die deutschen Banken im Jahr 1915 (Schluß), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die deutschen Anleihekredite. — etc. — Jahrg. 35, 1917, Nr. 1777: Die Friedensanregung und die wirtschaftliche Lage der Kriegführenden. — Prämieneinnahme der unter Reichsaufsicht stehenden Versicherungsunternehmungen. — etc. — Nr. 1778: Deutschlands Kolonialreich und Deutschlands wirtschaftliche Zukunft. — Amtliche Versicherungs-Statistik für 1913. — etc.

Plutus. Jahrg. 13, 1916, Heft 51/52: Fiasko. — Siemens im Kampf mit England. — Staat und Kohle. — etc. — Jahrg. 14, 1917, Heft 1/2: Kriegsentschädigung. — Die Schonung der Banknote, von (Geh. Finanzrat) Bastian. — Der Pflichtteil des Reiches, von Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1916, No. 11: Die Gewerbeaufsicht im Kriege (I), von Dr. Syrup. — Beamtenbesoldung und Teuerung. — Die Förderung des Kleinwohnungswesens in Preußen. — etc. — Nr. 12: Die Gewerbeaufsicht im Krieg (Schluß), von Dr. Syrup. — Hilfsdienst und Sozialversicherung, von (Rechtsanw.) Dr. Baum. — Arbeitsämter als Ergänzung der Hilfsdienstpflicht, von Dr. Wagner-Roemmach. — etc. — Nr. 13: Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von (Vorsitzendem des Buchbinderverbandes) Emil Kloth. — Die Erhöhung der Kohlenpreise. — Die Arbeitslosigkeit in der Uebergangswirtschaft. — etc. — No. 14: Die künftige Kriegsernährung. — Die Entwicklung der Bergarbeiterlöhne. — Einführung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. — Das Wohnungswesen in Bayern im Kriegsjahr 1915. — etc. — Nr. 15: Aufgaben und Streitfragen der Kriegswohlfahrtspflege, von Else Lüders. — Ein neues System in unserer Kriegsernährungspolitik? — Die Förderung des Wohnungswesens durch die Gemeindeverwaltungen — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, Januar 1917, Nr. 1: Zur Reform der Rechtspflege, von (Oberlandesgerichtspräs.) Dr. Düringer. — Hat der Weltkrieg neues Völkerrecht geschaffen?, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Neukamp. — Die deutschen Gewerkschaften im Kriege, von (stellvertr. Vors. des Deutschen Bauarbeiterverbandes) August Winnig. — Kriegspatenversicherung, von (Reg.-R.) Prof. Dr. E. Bruck. — Hinterlegung und bargeldloser Zahlungsverkehr, von (Justizr.) Dr. Hinsberg. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1916, November/Dezember, Heft 11/12: Wirtschaft und Recht in der englischen Kriegsjustiz, von Prof. Dr. Albrecht Mendelsohn-Bartholdy. — Rußland, die Dardanellen und der Indische Ozean, von Dr. rer. pol. C. A. Schaefer. — Weltwirtschaftliche Ursachen des Krieges. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 40, 1916, Heft 4: Fürst Bülows Politik, von Gustav Schmoller. — Zur Frage des Geburtenrückgangs, von R. E. May. — Die Volkszählungen und die Entstehung der Berufs- und Betriebszählungen im Deutschen Reiche. Ein geschichtlicher Beitrag zur Volkszählungsfrage, von Willy Krebs. — Die Entstehung der Berufskonsulate in den wichtigsten Handelsmächten der Welt, von Egbert Baumann. — Der Kampf um die Gründung einer Notenbank in Württemberg (1847—1871), von Fritz Elsas. — Die hundertjährige Wirksamkeit des österreichischen Noten-Instituts, von Max Reinitz. — Einige Tatsachen zur Tilgungshypothek im städtischen Bodenkredit, von Walter Leiske. — Beruf und Kinderzahl, von R. Manschke. — Einfuhr-Monopole, von Karl Keller. — Die Krise der sozialen Gruppierung und der Neuaufbau der europäischen Staatenwelt, von W. Eggenschwyler. (Mit Nachwort von Gustav Schmoller.) — Zur Theorie der öffentlichen Meinung, von Ferdinand Tönnies. — Obrigkeitsstaat und Volksstaat, ein mißverständlicher Gegensatz, von Gustav Schmoller. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 7, Januar 1917, Heft 1: Kleinwohnungsbau und Stadtgemeinden, von Franz Xaver Ragl.

— Preiskonventionen und Submissionskartelle im Handwerk, von (Ziviling.) W. Beck. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 6, Dezember 1916, Nr. 9: Hollands Eintreten für den Weltverkehr, von (ehemal. Finanzminister) Prof. Dr. M. W. F. Treub. — Die Bedeutung der Niederlande für die Weltwirtschaft, von P. Say. — Die wirtschaftliche Mobilmachung der Niederlande, von (Präs. des Kgl. Unterstützungskomitees) Prof. Is. de Vooys. — Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den Niederlanden, von Dr. H. Blink. — etc.

Wirtschafts-Zeitung. Jahrg. 12, 1916, Nr. 24: Weltkrieg und Weltwirtschaftskampf in China, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Wichtige Maßnahmen der Vereinigten Staaten; Zolländerungen in den Vereinigten Staaten; Amerikanische Finanz- und Handelspolitik. — etc. — Jahrg. 13, 1917, Nr. 1: Zur Frage der Errichtung deutscher Handelskammern im Ausland, von (Mitglied des Herrenhauses) Dr. C. A. v. Martius. — Die Bestrafung von Kriegswucher, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Lobe. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Außenhandel der Vereinigten Staaten. Amerikanische Sorgen um den deutschen Außenhandel — etc. — Beilage: Ein Institut für internationale Privatwirtschaft, von Prof. Dr. Hellauer. — Hilfsdienst und Handelshochschulen, von Erwin Respondek. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1916, Nr. 12: Das Friedensangebot, von Ed. Bernstein. — Die Krisis in der Sozialdemokratie Frankreichs (Schluß), von J. Martoff. — Gemeinschaftsarbeit, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 13: Sozialdemokratische Anschauungen über den Krieg vor dem jetzigen Kriege, von K. Kautsky. — Eine Umdeutung der Parteitagsbeschlüsse, von E. Wurm. — Die Einführung des Sparzwangs für minderjährige Arbeiter und die Gewerkschaften, von H. Mattutat. — etc. — Nr. 14: Neue sozialdemokratische Auffassungen vom Krieg, von K. Kautsky. — Skandinavien (Forts.), von Gg. Engelbert Graf. — etc. — Nr. 15: Oeffentliche Bewirtschaftung, von Karl Marchionini. — Die Schweiz im Weltkriege, von Spectator. — Die Krise in unserer Jugendbewegung, von Rudolf Zeutschel. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, 1917, Nr. 1/2: Das kommende Jahr 1917, von (Bürgermstr.) Dr. Most. — Die Versorgung der Provinz Ostpreußen mit elektrischer Kraft (Gemischt-wirtschaftliche Unternehmen, Verpachtung oder reiner Kommunalbetrieb?) von Dr. Cl. Heiß. — Die Milchversorgung Straßburgs und des Unterelsaß, von Prof. Martin Spahn. — Die Familienunterstützung der auswärts in Anstalten oder in Familienpflege untergebrachten Personen, von (Mag.-Assess.) Dr. Jung. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 7, 1916, Heft 12: Theoretische und praktische Vernunft in den Sozialwissenschaften, von A. Voigt. — Die Organisation der agraren Produktion im Kriege (Schluß), von Friedrich Beckmann. — Die Entwicklung des deutschen Knappschaftswesens, von Dr. P. Martell. — Kriegskonjunktur und Eisenbahnkonkurse in den Vereinigten Staaten, von Dr. E. Schultze. — Produktionsgrenze und Arbeitermangel, von Dr. H. Oswaldt. — Beschränkung des Stellenwechsels im Interesse der Landesverteidigung, von Dr. Heinrich Lotz. — Das Verhältnis zwischen Wohnungsmiete und Einkommen in Cöln. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Jahrg. 8, Oktober-November 1916, Nr. 8/9: Die Zukunft unserer statistischen Gesellschaften, von (Univ.-Prof., Geh. Hofrat) Dr. Ferdinand Schmid. — Zur Volkszählung im Deutschen Reich am 1. Dezember 1916, von Dr. H. Huth. — Der Außenhandel unserer Hauptgegner während des Krieges, von Dr. E. Kieseritzky. — Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung für statistische Erhebungen, von Dr. Hans Guradze. — Die Zahl der Zwangskonsumenten im Deutschen Reich, von Dr. Charlotte Leubuscher. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Zweite Hypotheken nach dem Kriege.

Von

Dr. **Walter Leiske**, Berlin.

Inhalt: I. Zum Wiederaufbau der zweiten Hypotheken. Die Hypothekenkapitalmassen. Der Hausbesitzerstand. Die Notlage vor dem Kriege. Der Kriegsnotstand. Die Entscheidung für Hilfe. Die Mietsrückstandshilfe. Die Zinsrückstandshilfe. Die Kapitalrückstandshilfe. Die Rechtshilfe. Die Organisationshilfe. Die Kapital-(Geld-)hilfe. II. Die letztjährige Kapitalhilfe. 1) Die Selbsthilfe des Hausbesitzes in München: Der Grund- und Hausbesitzer-Verein München e. V. Die Bank für Haus- und Grundbesitz in München e. G. m. b. H. Gesamtwertung. 2) Gemeindliche Hypothekenanstalten: Die Entwicklung bis zum Kriege. Gesamtwertung. Die künftige Entwicklung nach dem Kriege. Die Sammlung von Privatkapital durch die städtische Hypothekenanstalt zu Görlitz. 3) Hypothekenbankvereine und Stadtgemeinden: Die Rechtslage. Der Berlin-Schöneberger Hypothekenbankverein. Der Charlottenburger Hypothekenbankverein. Gesamtwertung. 4) Hypothekenbanken und Stadtgemeinden: Die Rechtslage. Städtisches Hypothekenamt in Frankfurt a. M. / Frankfurter Hypothekenbank. Städtische Hypothekenkommission in Mannheim / Rheinische Hypothekenbank zu Mannheim. Der Grund- und Hausbesitzer-Verein München e. V. / Bayerische Hypothekenbanken / Stadtgemeinde München (Projekt). Gesamtwertung. III. Die künftige Kapitalhilfe. Die Arbeiten der Immobiliarkredit-Kommission. Der Preußische Stadtschaftsgedanke. Eine Kreditanstalt für zweite Hypotheken (Matthiass). Eine Reichsdepositenbank für zweite Hypotheken.

I. Zum Wiederaufbau der zweiten Hypotheken.

1. Grundsätzliche Erörterungen der Bodenkreditfrage würden vielleicht den sichersten Unterbau erhalten durch eine zuverlässige Aufdeckung der zahlenmäßigen Massenverhältnisse. Solche einwandfreien Zahlengrundlagen bestehen nicht oder doch nicht vollständig und werden wohl noch geraume Zeit entbehrt werden müssen. Alle Massenzahlen über den Bodenkredit blieben bisher Schätzungszahlen, die sich allerdings stützen auf einwandfreie Daten über erhebliche Teilmassen, aber darum doch mit Vorsicht gewertet werden müssen. Zum Ziele würden verschiedene, wenn auch nicht gleichwertige Wege führen, einmal der direkte einer grundbücherlichen Ausziehung der Hypothekenschulden, wie er für kleinere Bezirke wiederholt benutzt worden ist, und dann der indirekte einer Ermittlung des Gesamtimmobilarwertes (Boden und Immobilien) und der Gewinnung der Bodenkreditmassen hieraus durch Annahme von möglichst zutreffenden Durchschnittsverschuldungszahlen. Einen Schritt auf diesem letzteren Wege machen die Berechnungen von Helfferich (1914):

Städtischer Bodenwert	30	Milliarden M.
Land- und forstwirtschaftlicher Bodenwert	40	„ „
Privates und staatliches Bergwerkseigentum	5—6	„ „

und von Steinmann-Bucher (1909):

Städtischer Grundbesitz	40—50	Milliarden M.
Ländlicher Grundbesitz	50	„ „
Privater Bergwerksbesitz	5	„ „

wenngleich die alsdann entstehenden Schwierigkeiten einer Sondererfassung des Wertes der Immobilien (Bauten usw.) zurzeit noch als unüberwindlich gelten müssen und die Methodik dadurch selbst zum Scheitern bringen.

Schätzungszahlen für die gesamten Bodenkreditmassen liegen vor allem von Eberstadt vor; er schätzt 1900 die Gesamtsumme der in Deutschland haftenden Hypotheken nach Mindestziffern auf 42 Milliarden M. und den jährlichen Bedarf an neuer Kapitalzufuhr auf 1,8 Milliarden M.; 1909 die Bodenverschuldung in Deutschland auf 60 Milliarden M. und den jährlich für Hypotheken neu aufgebrachten Betrag auf 2 Milliarden M.; 1912 die hypothekarische Verschuldung auf über 65 Milliarden M.; 1914[1]) die Bodenverschuldung in Deutschland auf 75 Milliarden M. und darüber, die vor dem Kriege jährlich neu aufgebrachten Beträge auf reichlich 2 Milliarden M.

Diese Zahlen Eberstadts dürften schwer zu widerlegen und auch nicht ganz leicht lückenlos zu bekräftigen sein; insbesondere hat in dieser Beziehung der der Kommission „zur Untersuchung der Zustände auf dem Gebiete des städtischen Immobiliarkredits und zur Gewinnung von Vorschlägen für die Abstellung hervorgetretener Mißstände“ (Immobiliarkredit-Kommission) vorgelegte Fragebogen, der unter B I 7 auch die Frage nach der „Verschuldung des städtischen Grund und Bodens überhaupt“ enthielt, versagt, denn die Mehrheit der Referenten übergeht die Beantwortung gerade dieser Frage mit Stillschweigen. Nur van der Borght stellt für 1911 als Gesamtbeleihung des städtischen Grundbesitzes 34,65 Milliarden M. fest[2]).

Immerhin dürften meines Erachtens 75 Milliarden M. Gesamtverschuldung des deutschen Bodens im Jahre 1914 durchaus nicht in das Reich der Fabel zu verweisen sein. Von dieser Gesamtverschuldung wäre die hier interessierende städtische durch Benutzung eines entsprechenden Teilungsschlüssels auszusondern. Als städtischer Anteil wäre vielleicht $^3/_5$ bis $^3/_4$ der Gesamtmasse einzusetzen, so daß sich für die städtische Gesamtverschuldung im Jahre 1914 45 bis 56 Milliarden M., im Mittel also

rund 50 Milliarden M. städtische Hypotheken,

errechnen ließe. Unter der weiteren Annahme, daß im großen Durchschnitt mit einer städtischen Einzelverschuldung von etwa 75 Proz. des Wertes gerechnet werden kann, ergibt eine zweitstellige Ver-

---

1) Rudolf Eberstadt, Referat für die Immobiliarkredit-Kommission (erweiterte Ausarbeitung), 1916, S. 5.

2) R. van der Borght, Referat für die Immobiliarkredit-Kommission, 1914, S. 125.

schuldung in den Grenzen von 50—75 Proz. des Wertes die Summen von 15—19 Milliarden M. und eine solche in den Grenzen von nur 60—75 Proz. des Wertes die Summen von 9—11 Milliarden M., so daß vielleicht im Mittel mit

15 Milliarden M. städtischen zweiten Hypotheken insgesamt vor dem Kriege und damit auch nach dem Kriege gerechnet werden muß.

2. Nun von den Zahlen zu den Trägern dieser Zahlen, den Hausbesitzern und Gläubigern. Sie werden im allgemeinen in mehrfacher Richtung gleich bewertet werden können. Ueber die besondere Struktur des großstädtischen Hausbesitzes — und damit wohl auch der Nachhypothekare — gibt neuerdings eine interessante Statistik des Grund- und Hausbesitzer-Vereins München e. V. Aufschluß[1]). Sie will den recht gebräuchlich gewordenen Begriff des „Häuserspekulantentums" widerlegen und ermittelt für 14000 Anwesen der Mitglieder des Vereins „Stand und Beruf der Besitzer", wie folgt:

3988	Anwesen:	Gewerbetreibende
2410	„	Erben, Relikten, Witwen
1920	„	Priv. rein. Grund- u. Hausbesitz (Privatiers, Rentner, Realitätenbesitzer).
1531	„	Gelehrte, Künstler, Aerzte, Apotheker, Notare, Rechtsanwälte, Beamte, Lehrer
1517	„	Industrielle, Groß-Kaufleute, Fabrikanten
763	„	Baugewerbe, Architekten, Ingenieure, Baumeister u. Bauunternehmungen
704	„	Gastwirtsgewerbe
505	„	Arbeiter. Taglöhner, Hausierer usw.
328	„	Juristische Personen (Aktiengesellschaften usw.)
324	„	Adel, Offiziere.

Diese Zahlen aus einer süddeutschen Großstadt lassen vielleicht — über den dortigen Rahmen hinaus — den Schluß zu, daß der heutige Hausbesitzerstand in den deutschen Städten im allgemeinen mit dem breiten Mittelstand identisch sein wird[2]). Aehnliche Einzeluntersuchungen über die besondere Struktur der zweiten Hypothekengläubiger bestehen kaum; doch wird auch ohne solche Einzeldaten vermutet werden können, daß im allgemeinen die oben den großstädtischen Hausbesitz zeichnenden Zahlen entsprechend charakteristisch sein dürften für die unterschiedsreiche Gesamtheit der Nachhypothekare.

3. Die Notlage des zweitstelligen Hypothekenmarktes ist an sich keine Folgeerscheinung der Kriegszeit, sie war schon vor dem Kriege und zwar in höchst akutem Grade vorhanden. Die Jahre vor dem Kriege waren für das hier in Frage stehende Gebiet in zweifacher Richtung typisch: sie waren Jahre stetiger Zinsfußsteigerung und beherrschten den Kapitalisten in der Richtung einer möglichst anonymen und kurzfristigen Kapitalsanlage. In beiden Punkten wurden damit Grundlagen des gesamten Bodenkredits berührt und erschüttert. Die Zinsfußsteigerung am offenen Markt

1) Jahresbericht des Grund- und Hausbesitzer-Vereins München e. V. für 1915, S. 20.

2) Vgl. auch „Die Grundstücksaufnahme der Stadt Berlin 1910", herausgegeben vom Statist. Amt der Stadt Berlin, 1913 und „Die Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse in Düsseldorf und ihre Entwicklung seit 1903" (Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf. Nr. 8), 1913.

übertrug sich bald auf erste Hypotheken, in verstärktem Maße auf zweite Posten, und konnte im allgemeinen nicht durch entsprechende Steigerung des Mietserträgnisses wettgemacht werden; und die Bevorzugung anonymer kurzfristiger (Wertpapier-)Kapitalsanlagen engte namentlich die Zufuhr zweitstelligen Kreditkapitals, die ohnehin bereits durch nunmehr besonders verhängnisvoll wirkende Rechtsgrundlagen erschwert wurde, so fühlbar ein, daß die Rückwirkung des Mißverhältnisses zwischen knappem Kapitalangebot und normaler Kapitalnachfrage schließlich nur eine weitere Steigerung der ohnehin schon steigenden Zinskosten der zweiten Hypotheken sein konnte und dann die bekannten traurigen, phantasiehaft und wucherisch zugleich anmutenden Kostensätze für drei- und zweijährige Verlängerungen zweiter Posten zeitigte. Der zweitstellige Hypothekenmarkt und damit seine Hauptinteressenten, die Hausbesitzer und die zweiten Hypothekengläubiger, befanden sich also im Juli 1914, dem letzten Friedensmonat, in höchster Bedrängnis, die für die letztjährigen Schwierigkeiten typisch geworden war.

4. Mit Ausbruch des Krieges brach über die Einnahmen des städtischen und großstädtischen Vermietungsgewerbes, die Mieten, die seit Jahrzehnten stärkste Krisis herein, die eben nur der Krieg zeitigen konnte. Hunderttausenden von städtischen Familien wurde das Familienhaupt und der Ernährer entzogen, Hunderttausende von Haushaltungen wurden in Einnahme- und Ausgabewirtschaft erschüttert und suchten und fanden ein naheliegendes Rettungsmittel in einer entsprechenden (passiven) Schadloshaltung am Mietzins. Die unmittelbar einsetzende Kriegsnotgesetzgebung, vor allem das Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914, die Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 und die Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914 nahmen dem städtischen Hausbesitz — gewiß in wohlerwogenem Interesse eines größeren Ziels — die alltäglichsten Handhaben zur Wahrung seiner Rechte und seiner Mietsansprüche und geboten ihm unter anderem, „den Angehörigen der zum Heere Eingezogenen weiter in seinem Hause Wohnung zu gewähren, ohne die hierfür fällige Miete zwangsweise beitreiben zu können“. Diese Obdachpflicht wider Willen ist unbillig genannt worden. Sie wurde gemildert durch den allmählichen Ausbau eines vielgestaltigen gemeindlichen Mietsunterstützungswesens, das allerdings trotz außerordentlicher lokaler Verschiedenheiten einen gemeinsamen Grundzug entwickelt hat, das Ziel eines — wahlweisen oder zwangsweisen — Teil-Mietsnachlasses seitens des Hausbesitzers als Voraussetzung für eine gemeindliche Hilfe überhaupt. Eine Untersuchung des Deutschen Städtetages über die Leistungen der Städte zu gunsten des Hausbesitzes (Regelung in 172 deutschen Städten)[1]) gibt gerade über diese Sonderfrage des

1) Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. 5, Nr. 15, März 1916, Sonderbeilage.

(regelmäßig) dem Vermieter auferlegten Nachlaßzwanges genauen Aufschluß. Das reiche Material — nach dem Stande vom Januar 1916, d. h. also nach $1^1/_2$-jähriger Kriegsdauer — kann hier vielleicht geschieden werden nach größeren Städtegruppen und innerhalb der einzelnen Gruppen wiederum nach den besonderen Fällen: kein Nachlaß, Teil-Nachlaß (ohne besondere Zahlengrenzen), 0—10 Proz. Nachlaß, 10—20 Proz. Nachlaß, 20—30 Proz. Nachlaß, über 30 Proz. Nachlaß. Alsdann ergibt sich folgende Uebersicht:

	47 Städte über 100 000 Einwohner	43 Städte mit 50 000—100 000 Einwohnern	92 Städte unter 50 000 Einwohner
Ohne Angaben	3	10	35
Kein Nachlaß	11	10	11
Teil-Nachlaß	8	7	27
0—10 Proz. Nachlaß	0	0	2
10—20 Proz. Nachlaß	3	1	5
20—30 Proz. Nachlaß	17	11	8
Ueber 30 Proz. Nachlaß	4	4	4
Besondere Regelung	1	0	0

Unverkennbar ist demnach die weitaus überwiegende Tendenz der Erzielung eines Mietsnachlasses des Hausbesitzers, wenngleich festgestellt werden kann, daß in Einzelfällen im Laufe der $1^1/_2$-jährigen Kriegszeit der Zwang gemildert bzw. sogar ganz aufgegeben wurde, und daß regelmäßig — von minder zahlreichen Fällen abgesehen — auf die besonderen Verhältnisse des Hausbesitzers, im Notfalle auf seine Bedürftigkeit Rücksicht genommen wird.

Ueber die grundsätzliche Berechtigung dieser gemeindlichen Mietsnachlaßziele herrschen tiefgehende Meinungsverschiedenheiten. Feststehen wird zunächst, daß die oft behauptete Obdachpflicht der Gemeinden sich nur beschränkt auf „die Gewährung eines primitiven Unterkommens an obdachlose Leute, und daß es eine weiter gehende Obdachpflicht der Gemeinden nicht gibt“ [1]). Alsdann muß anerkannt werden, daß tatsächlich in zahlreichen Fällen die Kriegerfamilien, infolge des verminderten Wohnbedürfnisses, in kleinere Wohnungen umziehen könnten [2]), daß mithin die Lieferungsverbände dieses stark verminderte Wohnbedürfnis durch Beträge, die erheblich unter der vor dem Kriegsausbruch von den Familien gezahlten Miete liegen würden, befriedigen könnten [2]), daß also schließlich die gemeindliche Tendenz der Erzielung von Mietsnachlässen nur als die in anderem Gewande sich vollziehende Schlußrechnung eines konjunkturhaften Rückganges des allgemeinen Wohnbedürfnisses, dem sich auch der Lieferungsverband nicht entziehen kann, zu werten ist. Wenn sich demnach die gemeindliche Mietsnachlaßsystematik durchaus auf unanfechtbarer Grundlage aufbaut, so sollte meines Erachtens trotzdem Raum bleiben für eine Würdigung der mit dieser Systematik dem

1) Luther in der II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 131.

2) Nach einer Eingabe des Vorstandes des Preußischen Städtetages vom 18. Januar 1916 betr. die Leistungen der Städte zugunsten des Hausbesitzes.

Hausbesitz — und damit auch den zweiten Hypothekengläubigern — unweigerlich auferlegten schweren geldlichen Opfer.

5. Wie schwer diese Opfer sind, sei verfolgt an einer Rundfrage des Vereins Posener Haus- und Grundbesitzer aus jüngster Zeit betr. die Mietsausfälle seit Beginn des Krieges bis 31. März 1916, die von 1720 unter 2489 aufgeforderten Vermietern beantwortet wurde[1]). Nach Abzug der jeweilig seitens des Magistrats[2]) gewährten Mietsentschädigung, die sich im ganzen auf 843 192 M. belief, ergaben sich für die (Netto-)Mietsausfälle:

aus Mietssachen mit Heeresangehörigen	1 566 132 M.
aus Mietssachen mit anderen Mietern infolge des Krieges	668 111 „
an leerstehenden Räumen	964 580 „
insgesamt also	3 198 823 M.

Dieser Ausschnitt im kleinen — dessen objektiver Wert durchaus nicht anzuzweifeln ist — läßt einen Schluß auf die Gesamtgefahren zu. Vor dem Kriege 15 Milliarden M. wenig befriedigtes und wenig geneigtes zweites Hypothekenkapital, dahinter im Range ein entsprechender Betrag der hausbesitzerlichen Eigenbeteiligung. Alsdann im Kriege Einnahmesturz und dauernde Einnahmeminderung, deren Verlustposten mit jedem weiteren Kriegsmonat steigen müssen. Was muß die Folge sein? Eine Ausschaltung der Masse des heutigen Hausbesitzerstandes, der Masse der heutigen zweiten Hypothekengläubiger in einem Maßstabe, der an früher erlebte stärkste Grundstückskrisen auch nicht annähernd heranreichen wird, eine Ueberführung des Hausbesitzes und des nachstelligen Hypothekenbesitzes in die oft gepriesene, stärkere Hand.

Es wird niemals ohne weiteres der Anspruch erhoben werden dürfen, daß das öffentliche Ganze nach einem Kriege die unbedingte Verpflichtung habe, einzutreten für die besonderen Kriegsschäden eines bestimmten Erwerbsstandes, hier des städtischen Wohnungsvermietungsgewerbes. Aber es wird sich hier gar nicht um einen bestimmten Erwerbsstand handeln. Bedroht sind einmal die Gesamtheit der zweiten Hypothekengläubiger durch Verlust von Zinsen und Kapital — diese Verluste wiegen im einzelnen angesichts der kleinkapitalistischen Einzelstruktur der Gesamtheit recht schwer — sodann die Hausbesitzer durch Verluste der Hausrente, d. h. der Verzinsung des Eigenkapitals, und durch völligen Vermögensverfall als unausbleibliche Folge der regelmäßig übernommenen persönlichen Haftungsverbindlichkeiten für die untergehenden Hypothekenschulden — auch diese Verluste wiegen schwer — und schließlich die Mieter, insbesondere die Angehörigen von Kriegsteilnehmern, denen die Mietsschulden nach dem Kriege wie Blei auf dem wirtschaftlichen

1) „Grundbesitz und Realkredit", Beilage zum „Roten Tag", Nr. 28 vom 13. Juli 1916.

2) In Posen wird dem Vermieter die Bedingung auferlegt, auf alle Rückstände an Mietzins, die seit Einberufung zum Heeresdienst entstanden sind und für die Dauer der Mietbeihilfen entstehen, in einem Vertrag zwischen Mieter und Vermieter, dem die Stadt als Bürge beitritt, zu verzichten. Verzichtet der Vermieter nicht, so wird nur eine Mietbeihilfe bis zu 50 Proz., höchstens 20 M. monatlich gewährt (vgl. Anm. 1 S. 276).

Fortkommen lasten müssen. Hilfe würde hier also nur sein: eine öffentliche Heilung von wirtschaftlichen Kriegswunden großer breiter Erwerbsstände der verschiedensten Grade. Sie sollte nicht ernstlich versagt werden.

Es ist behauptet worden, daß diese Hilfe bereits zu spät komme, daß insbesondere ein großer Teil des städtischen Hausbesitzes dem Untergange verfallen ist und „daran durch keine Maßnahme der Welt etwas zu ändern sein wird". Diese Worte enthalten zweifellos viel Wahres. Trotzdem aber sollte meines Erachtens auch hier ein gewisser Optimismus — der in wirtschaftlichen Fragen meist besser ist als düstere Skepsis — Platz greifen und zu retten und zu halten versucht werden, was von allen Beteiligten, einschließlich des Hausbesitzes, nur irgendwie zu halten ist.

Die Systematik einer umfassenden Hilfe für Mieter, Hausbesitzer, Hypothekengläubiger, die in letzter Linie hinauslaufen kann auf einen Wiederaufbau der zweiten Hypotheken überhaupt, wird alsdann schrittweise zu scheiden haben:

die Mietsrückstandshilfe,
die Zinsrückstandshilfe,
die Kapitalrückstandshilfe [1]).

6. Eine Mietsrückstandshilfe kann weit und eng gezogen werden. Sie könnte helfen wollen bei Rückständen in Mietssachen von Kriegerfamilien und darüber hinaus — in allgemeinerem Rahmen — in Mietssachen von Nichtkriegsteilnehmern, Erwerbslosen, Kleingewerbetreibenden, Angehörigen freier Berufe u. dgl. Es ist bekannt, daß die gemeindliche Mietsunterstützungssystematik, die anfangs in ihr Unterstützungswerk nur die Kriegerfamilien einbezog, ihren Kreis allmählich erweitert hat, so daß im Januar 1916 von 172 deutschen Städten nur noch 94 die gemeindliche Mietsunterstützung ausschließlich an Kriegerfamilien gewährten, während damals bereits 78 Städte auf eine derart strenge Differenzierung der Unterstützungsempfänger grundsätzlich verzichtet hatten und teilweise sogar recht weitgehende Hilfe gewährten, unter anderem für Geschäftsleute mit offenem Ladengeschäft oder Werkstätte, für Zimmervermieterinnen, Pensionsinhaberinnen u. dgl.

Für eine öffentliche Mietsrückstandshilfe wären meines Erachtens die Rückstandssachen, die nicht direkt an der Person des Feldzugsteilnehmers und Heeresangehörigen bzw. seiner Familienmitglieder überhaupt hängen, von vornherein auszuschalten, weil sie in der Hauptsache Konjunkturcharakter tragen, für dessen Rückwirkungen jeder Einzelne, sei er Mieter, Hausbesitzer oder Hypothekengläubiger, selbst einzustehen hat. Grundsätzlich anders sollten dagegen die Rückstände in Mietssachen von Kriegerfamilien beurteilt werden.

Zunächst einige Tatsachen. Vom Standpunkt des Mieters, d. h. nunmehr der Kriegerfamilien, ist zunächst der begreifliche Wunsch vorhanden, die bisherige Wohnung bis zur Rückkehr des Kriegs-

1) Vgl. rückblickend auch Budde, Krieg und Hausbesitz, 1915.

teilnehmers halten zu können. Hierbei helfen bereits die Gemeinden, indem sie einmal besondere Mietsunterstützungen gewähren und weiter vom Hausbesitzer als dem Vermieter Mietsnachlässe, Mietsverzichte (s. o. unter 4.) zu erreichen suchen. Trotzdem bleiben Lücken, deren Ausfüllung in der Regel durch Mietsstundung des Hausbesitzers an den Mieter[1]), z. B. „bis 4 Wochen nach dem Kriege" hinausgeschoben wird, wenn nicht — wie im Einzelfalle Posens — der Hausbesitzer auf alle Rückstände an Mietzins, die seit Einberufung zum Heeresdienst entstanden sind und für die Dauer der Mietbeihilfen entstehen, in einem Vertrag zwischen Mieter und Vermieter, dem die Stadt als Bürge beitritt, verzichten muß. In einer Mehrheit der Fälle wird aber der heimkehrende Heeresangehörige mit einer Mehrbelastung seiner Mietszahlungskraft durch drängende Stundungsverpflichtungen aus der Kriegszeit rechnen müssen.

Die Fernhaltung dieses unmöglichen Zustandes halte ich für gebieterische Pflicht des Staates bzw. des Reiches, d. h. des Volksganzen. Und ich schlage in diesem Sinne — mit dem weiteren Ziele einer Hilfe zugleich für den Hausbesitzer und den zweiten Hypothekengläubiger — vor:

Der Staat (das Reich) solle in Wohnungsmietssachen von Kriegern und Heeresangehörigen bzw. deren Familien dem Hausbesitz die Teil-Ausfälle am Mietszins (Nachlaß! Stundung!) und die Ganz-Ausfälle am Mietszins (Wohnungsräumung!) für die Zeit von der Einziehung des Mieters zum Heere bis zu seiner Entlassung unter Zugrundelegung des Mietspreises vom Juli 1914 ganz (oder wenigstens zum erheblichen Teil) rückerstatten, unter hausbesitzerlicher Entlassung der Heeresangehörigen bzw. ihrer Familien aus sämtlichen Mietsschulden der Dienstzeit und unter Verwendung der Rückerstattungen zur Begleichung rückständiger Hypothekenzinsen aus der Kriegszeit.

Die Organisation im einzelnen wäre am zweckmäßigsten örtlich zu dezentralisieren, da die Gemeinde die berufenste Mittlerin sein wird. Die Mieter (Heeresangehörige) und die Hausbesitzer hätten ihre Rückstände für die Dienstzeit bei einer gemeindlichen Zentralstelle anzumelden und dokumentarisch nachzuweisen, und entsprechend hätten die ersten und nachstelligen Hypothekengläubiger der Zentralstelle ihre Zinsrückstände aus der Kriegszeit glaubhaft zu machen. Die Zentralstelle prüft und entscheidet von Fall zu Fall über die Rückerstattungssumme. Der Hausbesitzer hätte alsdann den Mieter aus seinen sämtlichen Mietsschulden für die Dienstzeit zu entlassen, und die staatlich zu gewährende Entschädigungssumme wäre nunmehr — unter Zug-um-Zug-Entlastung des Hausbesitzers durch die Hypothekengläubiger — auf die Hypothekare zur Befriedigung ihrer Zinsrückstände aus der Kriegszeit zu verteilen. Eine Eigenbeteiligung des Hausbesitzers an dieser Verteilung als Ausfluß seines

---

1) Vgl. auch in dieser Richtung die Quelle der Fußnote auf S. 276.

Eigen-Guthabens an seinem Grundstück dürfte bei höheren Belastungen von selbst ausscheiden, bei mäßigen Belastungen vielleicht aus Billigkeitsgründen nicht ohne weiteres abzulehnen sein. Zweifelhaft könnte — bei höheren Belastungen — noch der Verteilungsschlüssel bleiben, da die Zinsrückstände sich schwerlich von dem dinglichen Rang der Kapitalforderungen loslösen lassen werden. Vielleicht könnte aber hier ausnahmsweise — im Interesse des meist wohl stärker benachteiligten Nachhypothekars — eine Verteilung nach dem Verhältnis der anerkannten Zinsrückstände erwogen werden.

Welche Summen für ein solch umfassendes Hilfswerk notwendig werden würden, dürfte schwer zu sagen sein. Sie werden vor allem davon abhängen, ob eine Ganzrückerstattung oder nur eine Teilrückerstattung in Frage käme. Daß die erforderlichen Hilfsbeträge — insbesondere in ihrer Summe für das Staatsganze — in jedem Falle nicht gering sein werden, dürfte insbesondere aus den (oben unter 5 gegebenen) Zahlen für Posen (1910: 156691 Einwohner) zur Genüge hervorgehen.

7. Eine derart umfassende Mietsrückstandshilfe würde immerhin einen sehr erheblichen Teil der Zinsrückstände zum Verschwinden bringen können. Die alsdann noch verbleibenden Zinsrückstände würden den Gegenstand einer besonderen Zinsrückstandshilfe zu bilden haben.

Zunächst einige Zahlen, die vielleicht einiges Licht auf die Masse der Zinsrückstände überhaupt werfen können. Die Zinsrückstände bei den deutschen Hypothekenbanken betrugen insgesamt[1]):

am 31. Dezember 1913: 1,18 Proz. des Zinsensolls = 6,07 Mill. M.
„ 31. „ 1914: 2,47 „ „ „ = 12,35 „ „
„ 31. „ 1915: 4,04 „ „ „ = 20,38 „ „

Es sei, um einen Ueberblick für den Zustand Anfang 1917 (31. Dezember 1916) zu erlangen, die Annahme gemacht, daß im Laufe des Jahres 1916 diese Zinsrückstände sich im selben Verhältnis fortentwickeln werden wie in der Zeit vom 31. Dezember 1914 bis zum 31. Dezember 1915. Alsdann würden sich die (hypothetischen) Ziffern ergeben:

am 31. Dezember 1916: 6,61 Proz. des Zinsensolls = 33,63 Mill. M.

Für die Gesamtheit der städtischen Hypothekarverschuldung hatte sich (oben unter 1) ein Mittelwert von rund 50 Milliarden M. ergeben. Die soeben errechneten (hypothetischen) Zinsrückstände der deutschen Hypothekenbanken für Anfang 1917 — 6,61 Proz. oder 33,63 Millionen Mark — beziehen sich auf einen Kapitalbestand von 11½ Milliarden M. Wenn man annehmen wollte, daß dieses Verhältnis zwischen Zinsrückstand und Kapital bei den Hypothekenbanken identisch wäre mit dem entsprechenden Verhältnis bei der gesamten 50 Milliarden-Hypothekenmasse überhaupt — und die Folge-

1) Nach der periodischen Hypothekenbankstatistik in der „Frankfurter Zeitung" (Nr. 96 vom 7. April 1915 und Nr. 104 vom 14. April 1916); die Zahlen für 1913 und 1914 vernachlässigen zwei, die Zahlen für 1915 drei weniger bedeutendere Banken.

richtigkeit dieser Annahme ist wegen des Ausgleichs der größeren Zinsrückstände bei den großstädtischen Nachhypotheken und der geringeren Rückstände bei den klein- und mittelstädtischen Ersthypotheken durchaus nicht so unwahrscheinlich —, so würde sich für Anfang 1917 bei den städtischen Hypotheken insgesamt ein Zinsrückstand von 146 Mill. M. oder rund 150 Mill. M. errechnen lassen. Würde davon etwa die Hälfte im Wege der Mietsrückstandshilfe zur Abtragung gelangen, so bliebe für die eigentliche Zinsrückstandshilfe noch das ansehnliche Arbeitsfeld von 75 Mill. M.

Zur Systematik dieser Zinsrückstandshilfe sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, einmal der radikale, „die Zinsrückstände durch Gesetzeszwang zu erlassen“, und dann der nicht minder radikale, „alle aus der Kriegszeit verbleibenden Zinsrückstände restlos auf öffentliche Fonds zu übernehmen“[1]. Immerwahr[2] hat alsdann, in mittlerer Linie, den Vorschlag einer Ablösung der Zinsrückstände auf dem Rentenwege gemacht und damit einen Weg gewiesen, der meines Erachtens der gangbarste ist und im Interesse des großen Ziels unbedingt gegangen werden muß. Immerwahr denkt an eine selbständige Organisation, deren Kapital von Realkreditinstituten, Hausbesitzerorganisation, von Gemeinde, Staat und Reich getragen werden könnte, ohne daß es nötig wäre, den offenen Geldmarkt durch Ausgabe von Rentenbriefen in Anspruch zu nehmen. Das gezeichnete Kapital würde zur Ablösung der Zinsrückstände dienen, gegen entsprechende Belastung der abgelösten Grundstücke mit einer Rentenschuld, die mit einzelvertraglicher Priorität vor den (begünstigten) Hypothekenschulden oder aber mit gesetzlicher Priorität vor allen anderen Belastungen überhaupt zur Eintragung gelangen würde[3].

Gewisse Schwierigkeiten liegen meines Erachtens weniger auf formellem Gebiet als in den materiellen Einzelheiten des ganzen Verfahrens. Vor allem die notwendige Grenzziehung, „daß nur die Zinsrückstände solcher Hypotheken zur Begleichung in Frage kommen, welche innerhalb des angemessenen Grundstückswertes liegen“ — Immerwahr schlägt als genügend den Nachweis vor, „daß bereits vor dem Kriege die Zinsen der betreffenden Hypothek regelmäßig beglichen worden sind“ — wird oftmals schwierige Weiterungen einschließen. Und dann die Prämie, die das System dem reichlich „rückständigen“ Hausbesitzer vor dem weniger „rückständigen“ in der erhöhten Ablösung gewährt! Sie legt den Gedanken nahe, daß das System sich selbst vor Mißbrauch schützen müßte und vielleicht durch entsprechend differenzierte Kostensätze vorbauen könnte.

---

1) **Budde**, a. a. O. S. 34.

2) „Um Grund und Boden“, Vierteljahrszeitschrift, 4. Jahrg., April 1916, H. 1, S. 34 ff.

3) Die Schlesische Boden-Credit-Actienbank in Breslau entwickelt in ihrem Jahresbericht für 1915 (S. 3) in ähnlicher Richtung den Vorschlag einer Erweiterung der Aufgaben der Rentenbanken im Sinne einer Zinsrückstandsablösung mit 50-jähriger Tilgung und gesetzlichem Rangvorrecht.

Immerwahr kann auf die entsprechend ähnliche Ablösung von Anliegerbeiträgen im Königreich Sachsen und in den Hansestädten und auf das Grundrentendarlehensgeschäft der Mitteldeutschen Bodenkredit-Anstalt zu Greiz und Frankfurt a. M. hinweisen. In diesem Zusammenhang kann auch an das langjährige Grundrenten-Darlehensgeschäft der Grundrenten- und Hypotheken-Anstalt der Stadt Dresden (vom Jahre 1900) erinnert werden. Seit ihrem Bestehen gewährt diese Anstalt 5-proz. Rentendarlehen „zur Deckung von Straßenbaukosten und anderen Verpflichtungen der Grundstückseigentümer" ($4^1/_8$ Proz. Zinsen, $^1/_2$ Proz. Tilgung, $^1/_4$ Proz. Verwaltungsfonds, $^1/_8$ Proz. Reservefonds, 55 Jahre Laufzeit), und seit 1910 hat sie 6-proz. Rentendarlehen „zur Deckung von Schwemmkanalisationskosten" (4 Proz. Zinsen, $1^3/_4$ Proz. Tilgung, $^1/_4$ Proz. Verwaltungsfonds, $30^1/_2$ Jahre Laufzeit) in ihren Geschäftskreis aufgenommen. Es verdient insbesondere hervorgehoben zu werden, daß für die letzteren Darlehen durch § 6 Abs. 1 des Kgl. sächs. Gesetzes, die Grundrenten- und Hypotheken-Anstalt der Stadt Dresden betreffend, vom 17. Juni 1910 eine gesetzliche Priorität „vor allen anderen Belastungen des Grundstücks, mit Ausnahme der Landeskulturrenten und der im § 2 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, vom 18. Juni 1900 unter Nr. 1—3 bezeichneten Lasten" begründet wird. Interessieren wird hier noch, daß die Dresdener Anstalt — die Ende 1914 nachweisen kann: 8238806 M. Bestand, 505563 M. Jahresrenten auf 3296 Grundstücken (6-proz. Darlehen) und 12011994 M. Bestand, 622732 M. Jahresrenten auf 2757 Grundstücken (5-proz. Darlehen) — im Geschäftsjahr 1914 mit einem Rentengeschäftsüberschuß von 18825 M. (im letzten Voll-Friedensjahr 1913: 22417 M.) abschließen kann [1].

Alles in allem könnte der praktische Erfolg einer solchen Rentensystematik der Zinsrückstandshilfe in keiner Beziehung zweifelhaft sein, besonders dann nicht, wenn er durch gesetzgeberische Hilfe — entsprechend dem Vorgehen des sächsischen Gesetzgebers in Dresden — nachdrücklichst vorbereitet und erleichtert würde.

8. Nach der Mietsrückstandshilfe und der Zinsrückstandshilfe verbleibt als nicht minder wichtiges Gebot der Stunde: die Kapitalrückstandshilfe. Dabei wird es sich — wie oben unter 1 nachgewiesen wurde — vermutlich um eine Kapitalmasse von insgesamt rund 15 Milliarden M. handeln.

Schon diese eine Zahl wird den einzigen Weg weisen, den die Kapitalrückstandshilfe bei den zweiten Hypotheken nach dem Kriege — angesichts eines wiederum versteiften und gesättigten Kapitalmarkts, an dem Reich, Staat und Gemeinde Mühe haben werden, ihre unaufschiebbaren Forderungen durchzusetzen — gehen kann, die Rückgewinnung des kleinen und kleinsten Privatkapitals für die zweitstellige Hypothekaranlage, jener in der Endsumme gewaltigen Kapitalmassen, die vor noch nicht allzu langer Zeit im zweitstelligen

1) Unter Benutzung von Geschäftsberichten der Anstalt.

Hypothekarkredit eine gut rentierende, höher als die Rentenpapiere auslaufende Kapitalsanlage gesucht und jahrzehntelang gefunden haben. Von diesem großen Ziel einer Rückgewinnung des Privatkapitals sollten auch nicht jene in engerem Rahmen zwar nicht erfolglosen Versuche einer Nutzbarmachung des erststelligen mündelsicheren Effekten- und Kapitalmarkts für zweitstellige Darlehnszwecke ernstlich abhalten können; diese im großen Gesamtrahmen an Zahl und Erfolg doch nur sporadisch zu wertenden Versuche vermögen durchaus nicht den Beweis zu erbringen, daß eine Kapitalrückstandshilfe bei den zweiten Hypotheken im größten Maßstabe wirklich durchgreifend organisiert werden könnte durch einen Rückgriff auf mündelsichere Hilfsmittel des erststelligen Kredits. An anderer Stelle — unter II und III — sei diesen besonderen Wegen kritisch gefolgt.

Für eine Kapitalrückstandshilfe im Sinne einer Rückgewinnung des Privatkapitals wird systematisch geschieden werden müssen:

eine Rechtshilfe,
eine Organisationshilfe,
eine Kapital-(Geld-)hilfe.

9. Die Rechtshilfe bei den zweiten Hypotheken hat zunächst in der Kriegszeit selbst und ihren unendlichen Schwierigkeiten ein großes Arbeitsfeld gefunden. Sie hat eine vielseitige Kriegsgesetzgebung gezeitigt, deren wichtigste Stufen — bis August 1916 — hier folgen sollen:

1) Reichsgesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914.

2) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, vom 7. August 1914.

3) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung, vom 18. August 1914.

4) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 10. Dezember 1914.

5) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung), betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914.

6) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung), betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, vom 22. Dezember 1914.

7) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 14. Januar 1915.

8) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die Zwangsverwaltung von Grundstücken, vom 22. April 1915.

9) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten, vom 22. April 1915.

10) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung), betreffend Aenderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914 (RGBl. S. 359), 18. August 1914 (RGBl. S. 377) und 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 543), vom 20. Mai 1915.

11) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, vom 7. Oktober 1915.

12) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung), betreffend Aenderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (RGBl. S. 290, 292), vom 8. Juni 1916.

13) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer, vom 8. Juni 1916.

14) Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, vom 8. Juni 1916[1]).

Für die nächste Nachkriegszeit sind alsdann — im Sinne einer Erweiterung der zuletzt genannten Bekanntmachung, die die vom Gericht zu bewilligende Zahlungsfrist für das Kapital der Hypothek oder Grundschuld oder für die Ablösungssumme der Rentenschuld bis zu einem Jahre, für Zinsen und andere Nebenleistungen bis zu sechs Monaten auszudehnen ermöglicht — „längere Schonzeiten" für zweite Hypotheken oder für Hypotheken überhaupt verlangt worden. Auf etwa mittlerer Linie fordert in dieser Richtung Harnier[2]) die „gesetzliche Einführung einer mehrjährigen Unkündbarkeit aller Hypotheken".

Ueber die Kriegszeit hinaus werden nachwirken das seit langem allseitig angestrebte Reichsgesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915 und dann vor allem eine Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 4. Februar 1916, betreffend die Umsatzsteuern im Zwangsversteigerungsverfahren[3]), die einer gemeindlichen Abgabenfreiheit des Besitzwechsels vom Eigentümer auf den Hypothekengläubiger — sowohl in der Form der Zwangsversteigerung als auch in der Form der freihändigen Veräußerung — die Wege ebnen möchte. Ueber diese ministerielle Anregung hinaus wird aber im Interesse einer wirklich nachhaltigen Kapitalrückstandshilfe bei den zweiten Hypotheken gefordert werden müssen, daß baldmöglichst durch Gesetz die Erhebung des Staatsstempels und der kommunalen Umsatzsteuern in allen den Fällen außer Kraft zu setzen ist, „in denen die Uebernahme notleidender Grundstücke, sei es im Wege der Zwangsversteigerung oder des freihändigen Verkaufs durch den Hypothekengläubiger notwendig ist".

Schließlich wird der zweiten Hypothek jede Verbesserung der Rechtslage der ersten Posten notwendig zugute kommen. Das wird einmal zutreffen von einer langerstrebten Liebesgabe, der letzthin wiederholt auftauchenden alten Forderung der Ausstattung der Hypothekenpfandbriefe mit dem allgemeinen Privileg der Mündelsicherheit, die heute kaum noch mit dem traditionellen Argument der Gefährdung der Staatspapiere bekämpft werden sollte, sicherlich aber dem erststelligen Markt — und damit nicht minder dem zweitstelligen — eine recht fühlbare Erleichterung bringen

1) Vgl. insbesondere Nußbaum, Die Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916, Jurist. Wochenschrift, 45. Jahrg., Nr. 13 vom 1. Juni 1916, S. 931 ff., und Scholz, Hinausschiebung der Zwangsversteigerung im Kriege und die Bundesratsverordnungen zum Schutze des Realkredits, Jurist. Wochenschrift, 45. Jahrg., Nr. 14 vom 15. Juli 1916, S. 991 ff., und eine Eingabe des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, E. V. (Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen) zur Bundesratsverordnung vom 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypothekengrundschulden und Rentenschulden (Bank-Archiv, XV. Jahrg., Nr. 21 vom 1. August 1916, S. 403 ff.).

2) Deutsche Juristen-Zeitung, 21 Jahrg., Nr. 7/8 vom 1. April 1916, S. 394.

3) Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, Jahrg. 77, Nr. 2 vom 29. Februar 1916, S. 36 ff.

könnte, und dann von der bekannten Forderung, „das Bürgerliche Gesetzbuch dahin abzuändern, daß mangels einer anderen ins Grundbuch eingetragenen Vereinbarung die nacheingetragenen Schulden in die durch Tilgung frei werdenden Stellen des Grundbuchs einrücken“ [1]).

10. Die (reine) Organisationshilfe wird vor allem in der Hypothekenvermittlung, in der Organisation eines Ausgleichs von Kapitalangebot und Kapitalnachfrage ein weites Betätigungsfeld finden. Und es ist erstaunlich, daß grade diese Organisation — wenn von einigen Selbsthilfeversuchen abgesehen werden darf — die ersten Anfänge einer zaghaften Entwicklung noch nicht überwunden hat. Wiederholt schienen in dieser Richtung gemeindliche Pläne zu reifen. Die gemeindlichen Körperschaften Münchens nahmen eine „städtische Amtsvermittlungsstelle für zweite Hypotheken“ in Aussicht; das Projekt ist nicht bis zur Eröffnung der Stelle gediehen. In Kattowitz schienen ähnliche Pläne vom Jahre 1914 einen nahen Erfolg zu verheißen; auch dieses Projekt ist schließlich gescheitert.

Dannenbaum [2]) empfiehlt eine Zentralanstalt, die in Form einer öffentlichen Anstalt, etwa vom Reiche gegründet wird, „ihre Beziehungen über ganz Deutschland ausdehnt, etwa indem sie mit allen städtischen Sparkassen in Verbindung steht, die ihr gegen Abgabe eines Provisionsanteils die Vermittlungsanträge zubringen“, und die einen dreifachen Zweck erfüllt:

1) die eigentliche Vermittlung,
2) die Beratung des Publikums,
3) die Verwaltung der Hypotheken.

Meines Erachtens verdient weitestgehende lokale Dezentralisation entschieden den Vorzug; sie wird auch die zentrale Spitze ohne Gefahr entbehren lassen. Der zweitstellige Hypothekenverkehr fußt auf örtlichen, persönlichen Beziehungen von Geber und Nehmer, und eine Erleichterung seiner Vermittlung sollte nur auf dieser Grundlage aufbauen wollen. Vielleicht würde es sich empfehlen, bei der Organisation im einzelnen zunächst nicht an einen öffentlichen oder gemeindlichen Unterbau zu denken, der aus steuerpolitischen Gründen für einen rein privatwirtschaftlichen Kapitalverkehr von vornherein wohl nicht den glücklichsten Rahmen hergeben kann, sondern mehr den Grundsatz der hausbesitzerlichen Selbsthilfe — deren Kapitalschwäche hier nicht hindert — in den Vordergrund zu schieben und vor allem auch die Mitarbeit der Träger des organisierten erststelligen Kredits zu gewinnen, die erste Sachkenner zu stellen vermögen, wertvolle Kapitalsbeziehungen mitbringen und werben können und als nur mittelbar beteiligte Dritte in jeder Beziehung die berufene „treue Hand“ verkörpern werden. Die Träger des organisierten erststelligen Kredits werden sich dieser Ehrenpflicht einer treuhände-

1) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 79.
2) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 150 ff.

rischen Mitarbeit kaum entziehen wollen; insbesondere die Hypothekenbanken werden „bei der erforderlichen Regelung und Verbesserung der Verhältnisse des zweitstelligen Kredits ihre tatkräftige Mitwirkung nicht versagen [1])“.

11. Darüber hinaus wird schließlich die letzte und allerdings auch fruchtbringendste Arbeit zu leisten sein von einer möglichst umfassenden Kapital-(Geld-)hilfe. Auch sie muß stets nur Mittel zum Zweck bleiben und soll das größere Ziel einer Rückgewinnung des Privatkapitals nicht ohne Not außer acht lassen. Die Kapitalhilfe der letzten Jahre hat verschiedene Organisationsformen ausgebildet, u. a. die Selbsthilfe des Hausbesitzes in München, die gemeindlichen Hypothekenanstalten, die Zusammenarbeit von Hypothekenbankvereinen mit Stadtgemeinden und eine solche von Hypothekenbanken mit Stadtgemeinden; diese unterschiedsreichen Formen seien im Teil II kritisch gewertet. Und daran schließe sich im Teil III ein Ausblick auf die Möglichkeiten einer künftigen Kapitalhilfe, insbesondere auf den Gedanken der preußischen Stadtschaften, auf die Systematik einer Kreditanstalt für zweite Hypotheken von Matthiass und schließlich auf den besonderen Vorschlag einer Reichsdepositenbank für zweite Hypotheken.

II. Die letztjährige Kapitalhilfe.

1. Die Selbsthilfe des Hausbesitzes in München.

1. In München ist seit der Wende der siebziger und achtziger Jahre ein erheblicher Teil des Hausbesitzes zusammengeschlossen in dem Grund- und Hausbesitzer-Verein München, der in der juristischen Form des eingetragenen Vereins (§ 21 BGB.) dem wirtschaftlichen Wohl seiner Mitglieder dienen will. 1908 hat der Verein die Bank für Haus- und Grundbesitz in München gegründet und ihr die juristische Form einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (§ 2 Z. 3 GenG.) gegeben, um den Hausbesitzern die Vorteile einer eigenen Bankverbindung zu sichern. Der genossenschaftliche Geschäftsanteil beträgt 100 M., die Haftsumme für jeden Anteil 200 M.

1910 hat der Verein vergeblich versucht, die bayerische Staatsregierung für eine Darlehensgewährung an seine Bank mit dem Ziel einer Erleichterung des zweitstelligen Hypothekarkredits zu gewinnen. Eine weitere Ablehnung hat alsdann der Verein von der Stadtgemeinde München erhalten, bei der er eine Garantieübernahme für seitens seiner Bank auszugebende Schuldverschreibungen nachgesucht hatte. Es blieb also nur die Selbsthilfe übrig.

Der Verein [2]) hat Ende 1911 einen Bestand von 6441 Mitgliedern mit rd. 9500 Anwesen nachgewiesen und damit den „weitaus über-

---

1) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 81.
2) Nach den Jahresberichten des Vereins und der Bank.

wiegenden" Teil der Münchener privaten Hausbesitzer erfaßt; als Vermögensbestand wurden damals 54 769,78 M. festgestellt.

Die Bank [1]) hat Ende 1911 einen Bestand von 1463 Genossen mit 1805 Geschäftsanteilen nachgewiesen und ihren Geschäftsbetrieb — im Jahre 1911 — in folgendem Rahmen entwickelt:

Gesamt-Umsatz	25 577 907,86	M.
Kassa-Umsatz	11 158 035,83	„
Wechsel-Diskontierungen	865 822 89	„
Scheckverkehr	8 018 636,90	„
Unkosten	31 397,73	„
Reingewinn (5 Proz. Div.)	24 791,81	„
Reserven	21 748,37	„
Geschäftsanteile	188 118,70	„
Gesamthaftsummen	361 000,—	„

Der derart finanzierte und derart von seiner Bank unterstützte Verein hat damals unter den vielen Vorschlägen für eine praktische Organisation seiner Selbsthilfe denjenigen Weg als den besten erkannt, „welcher vor einem halben Jahrhundert hinsichtlich der Lösung des erststelligen Hypothekarkredits eingeschlagen wurde, nämlich durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen Mittel im kleinen zu sammeln, um diese dann in dem benötigten Umfange als zweite Hypothek zu begeben". Die Rechtslage bot jedoch erhebliche Schwierigkeiten. Nach § 2 HypBG. ist eingetragenen Genossenschaften der Hypothekenbankbetrieb — hypothekarische Beleihung von Grundstücken unter Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken — untersagt [2]); und nach § 795 BGB. dürfen im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung — die hier nicht zu erwarten war — in den Verkehr gebracht werden.

Der Verein hat daher — im Laufe des Jahres 1912 — seine Zuflucht nehmen müssen zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Namen, ausgestattet mit $4^1/_2$ Proz. Zinsen und tilgbar innerhalb 43 Jahren mit einem Aufgeld von 2 Proz., also mit 102 [3]). Mit dem Erlös aus diesen Schuldverschreibungen auf den Namen hat die Bank ein namhaftes Aktivgeschäft im Münchener zweitstelligen Hypothekarkredit eröffnen können. Der Verein hat in zwei ersten Serien 1 300 000 M. und danach in einer dritten Serie 1 000 000 M. Schuldverschreibungen auf den Markt gebracht. Die Stadtgemeinde München hat die Bestrebungen des Vereins durch Ankauf von 500 000 M. Schuldverschreibungen weitgehendst beispielgebend unterstützt; sie hat sich aber zur Uebernahme von Zinsgarantien für die

1) Nach den Jahresberichten des Vereins und der Bank.

2) Bei Einbringung des Entwurfs eines Hypothekenbankgesetzes 1899 bestanden zwei eingetragene Genossenschaften, die hypothekarische Darlehen an ihre Mitglieder gewährten und auf Grund der so erworbenen Forderungen Hypothekenpfandbriefe ausgaben; diese Genossenschaften blieben nach § 45 A. 2 HypBG. unberührt.

3) Jahresdurchschnittskurse an der Berliner Börse 1912:

4-proz. Reichsanleihe	100,92
4-proz. Pfandbriefe einer ersten Hypothekenbank	97,40—98,42

Schuldverschreibungen des Vereins nicht entschließen können. Passiv- und Aktivgeschäft des Vereins und seiner Bank haben sich in den Jahren 1912—1915 in folgendem Rahmen abgewickelt:

1912:	1 296 050 M.	Schuldverschrbg. abgesetzt,	1 415 400 M.	zweite Hypotheken begeben
1913:	541 050 „	„ „	587 700 „	„ „ „
1914:	181 800 „	„ „	224 200 „	„ „ „
1915:	179 150 „	„ „	45 200 „	„ „ „

Das Aktivdarlehensgeschäft der Bank regelt sich nach besonderen Darlehensbestimmungen, denen hier entnommen werden:

§ 1. Das Darlehen ist von dem vereinbarten Bereithaltungstage ab mit 5 Proz.[1]) in vierteljährlichen Raten zu verzinsen, und zwar sind die Zinsraten jeweils am ersten Tage eines Kalendervierteljahres zu entrichten. Die Rückzahlung des Kapitals und der von der Bank für Steuern, Kosten und Spesen, welche auf die Ausgabe der Schuldverschreibungen erwachsen, vorzuschießenden Beträge erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von 42 Jahren durch einen Zinszuschlag von 1 Proz.[1]) der Darlehenssumme.

§ 6. . . . . Hypothendarlehen werden von der Bank für Haus- und Grundbesitz nur an Mitglieder der Bank für Haus- und Grundbesitz gewährt.

Die Darlehen werden gewährt aus Mitteln, welche der Grund- und Hausbesitzerverein e. V. durch die Ausgabe und den Verkauf von Teilschuldverschreibungen erzielt. Im Hinblick auf die mit der 3. Serie dieser Teilschuldverschreibungen in Kraft tretenden Anleihebestimmungen hat sich der Darlehensnehmer zu verpflichten, zur Bildung eines Reservefonds bei Hinnahme des Darlehens einen Barbetrag in Höhe von 5 Proz.[1]) des empfangenen Kapitals bei der Bank für Haus- und Grundbesitz einzubezahlen, sowie für weitere 5 Proz. einen Haftungsschein auszustellen. Der Barbetrag wird mit 4 Proz. verzinst. Dieser Reservefonds wird nach Maßgabe des Finanzplanes wieder aufgelöst. Bei normaler Abwicklung dieses Planes erhält der Darlehensnehmer nach Umfluß von 12 Jahren den Haftungsschein und nach Umfluß von weiteren 5 Jahren den Barbetrag zurück.

§ 7. Der Schuldner überträgt zur Sicherung aller Ansprüche der Bank aus dem Darlehensvertrage seine sämtlichen Forderungen auf Grund der bestehenden und später zur Entstehung gelangenden Miet- oder Pachtverträge, ferner seine sonstigen Ansprüche, die sich aus der Tatsache seines Eigentums ergeben (wie Kommunmauerablösungsansprüche, Ansprüche gegen Versicherungen, wie Glasversicherung, Wasserschädenversicherung usw.) an die Bank für Haus- und Grundbesitz . . . .

Zur Kontrolle über die Mieteinnahmen, soweit deren Einkassierung den Darlehensschuldnern überlassen bleibt, hat der Darlehensnehmer die Mietseinnahmen unter allen Umständen über das Scheckkonto der Bank gehen lassen . . . .

§ 8. Der Schuldner ist jederzeit berechtigt, das Gesamtdarlehen oder Teile desselben nach vorausgegangener 3-monatlicher Kündigung auf den ersten Tag eines Kalendervierteljahres bzw. Zinszahlungstermines zu kündigen. Teilbeträge müssen jedoch durch 500 ohne Rest teilbar sein.

Die Bank für Haus- und Grundbesitz ist berechtigt, die Rückzahlung ihres Kapitals nach vorausgegangener Kündigung zu verlangen, wenn eine fällige Zahlung länger als zwei Wochen, vom Verfalltage an gerechnet, im Rückstande bleibt (siehe § 4).

Erfolgt ganze oder teilweise Kündigung und Heimzahlung des Darlehens innerhalb der ersten sechs Jahre vom Tage der Darlehensentnahme, so ist zu dem zu zahlenden Betrage ein Zuschlag zu entrichten. Dieser Zuschlag für Spesen der Bank durch Herausgabe der Teilschuldverschreibungen beträgt sechs vom Hundert. Insoweit Zahlungen der ersten sechs Annuitäten zu je eins vom Hundert bereits geleistet sind, werden dieselben dem Schuldner an diesem Zuschlage gutgeschrieben.

---

1) Nach dem Jahresbericht des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypotheken-Makler in Berlin (e. V.) wurden 1912 für zweite Stellen in Berlin notiert: $4^3/_4$, 5, $5^1/_2$, $6^1/_2$ Proz.

Die Abschlüsse des Vereins und der Bank für 31. Dezember 1915 weisen gegenüber den Vorjahren leichte Rückgänge auf. Der Verein zählt 6853 Mitglieder mit zusammen 10176 Anwesen und weist einen Vermögensbestand von 83882,88 M. nach. Die Bank zählt 1816 Genossen mit 2634 Geschäftsanteilen; sie hat im Geschäftsjahre 1915 einen Gesamtumsatz von 37834787,80 M., darunter 9885362,15 M. im Scheckverkehr erzielt und wie im Vorjahre $4^1/_2$ Proz. Dividende verteilt.

Für die in der Bilanz des Vereins vom 31. Dezember 1915 erscheinenden 2272500 M. Schuldverschreibungen haften den Gläubigern:

1) das Vermögen des Vereins: 83882,88 M.
2) die Gesamtheit der begebenen Hypotheken: 2272500 M.
3) das Vermögen der Bank, insbesondere
   die Geschäftsanteile: 275951,— M.
   die Gesamthaftsummen: 526800,— M.
4) (für die Schuldverschreibungen dritter Serie): der Reservefonds, der, gemäß § 6 der Darlehensbestimmungen gesammelt, auf der Kgl. Filialbank in München deponiert wird und der Verwaltung eines von der Stadt München auf Ansuchen bestellten Treuhänders untersteht.

2. Eine Wertung dieser Selbsthilfe des Hausbesitzes in München in dem durch den Burgfrieden der Stadt München gezogenen örtlichen Rahmen hat zunächst auszugehen von den zeitigen Massenverhältnissen im Münchener Bodenkredit überhaupt. Für 1912 ist unter Kapitalisierung der versteuerten Jahresmiete von $117^1/_2$ Mill. M. als Gesamtwert des Hausbesitzes in München die Summe von 1,95 oder rund 2 Milliarden M. errechnet worden[1]. Unter der Annahme einer durchschnittlichen 75 Proz.-Belastung ergeben sich $1/^1_2$ Milliarden M. Hypothekenlasten, so daß mit einer zweitstelligen Kreditmasse von rund 500 Mill. M. gerechnet werden muß. Es seien von dieser Summe noch 100 Mill. M. für weniger gesicherte Posten abgestrichen, so daß als Rest etwa 400 Mill. M. normale zweite Hypotheken verbleiben. Von diesem Gesamtbetrag würden unter der günstigen Annahme einer durchschnittlichen vier- bis fünfjährigen Darlehens-Laufzeit jährlich rund 100 Mill. M. fällig und infolge der Flucht des Privatkapitals zum erheblichen Teil erneuerungsbedürftig werden. Angesichts dieser Zahlen könnten die Aktiverfolge des Münchener Vereins sehr geringfügig erscheinen. Diese Schlußfolgerung wäre aber nicht stichhaltig. Die Erfolge und Gesamtleistungen einer jungen Bodenkreditorganisation sollten niemals nur nach ihren Bilanzausweisen beurteilt werden, denn die mittelbare Kreditarbeit, die zwar in den Geschäftsberichten zahlenmäßig nicht zum Ausdruck kommen kann, verdient oft mindestens die gleiche Beachtung. Deshalb darf die Bank auch ohne Uebertreibung fest-

1) Josef Humar und Karl Stiersdorfer, Denkschrift des Vereins und der Bank über Neue Gedanken und Vorschläge zur Reorganisation des Realkredits, 1916, S. 6.

stellen [1]), „daß dieser Nominalbetrag (2,3 Mill. M. Schuldverschreibungen) für die Ordnung einer ungleich größeren Summe ausreichte, weil in vielen Fällen eine Vereinigung möglich wurde, welche mit Auszahlung von Teilbeträgen gleichzeitig die Regulierung des Restbetrages verbinden ließ, ja schon deshalb, weil in manchen Fällen die bloße bestehende Möglichkeit und die ausgesprochene Bereitwilligkeit der Bank, die Ordnung der Verhältnisse in die Hand zu nehmen, genügte, das alte Vertrauen wieder zu erwecken und die alten Beziehungen neu und dauernder aufzurichten".

Ueber diesen örtlichen Rahmen hinaus wäre der Münchener Finanzierungstechnik allerdings mit einer gewissen Skepsis zu begegnen. Die Grundlage bildet das schwerfällige Namen-Papier mit den bekannten Uebertragungsumständlichkeiten. Auf den an sich anerkennenswerten Emissionserfolg des Jahres 1912 — der allerdings zum recht erheblichen Teil der Stadtgemeinde München zu danken ist — sind Jahre erheblicher Zurückhaltung gefolgt, die auf eine Sättigung der durch den besonderen Charakter der Schuldverschreibungen angezogenen Kapitalistenkreise schließen lassen. Gewiß wird auch hier die Kriegskonjunktur, der Wettbewerb der hochverzinslichen Reichsanleihen hemmend eingewirkt haben, aber es scheint fast, daß ähnlich erhebliche Rückgänge der Emissionserfolge auch in normalen Zeiten zu erwarten gewesen wären. Der Verein hat selbst erkannt, daß sich auf dem beschrittenen Wege Hindernisse auftürmen, denn er gibt — gewissermaßen als Schlußbilanz seiner vierjährigen praktischen Bemühungen — 1916 zu [2]) „daß, wenn auch die Selbsthilfe als vornehmstes Prinzip für alle diese Aktionen anzuerkennen ist, diese Selbsthilfe materiell nicht ausschlaggebend sein kann gegenüber den hohen Werten und großen Zahlen, die hier in die Erscheinung treten". Diese negative Feststellung gewinnt dadurch an Wert, daß der Verein auf zahlreichen anderen Gebieten der Interessenorganisation gewöhnt ist, langjährig allseitig anerkannte Erfolge der Selbsthilfe nachzuweisen. Und die obige Feststellung des Vereins erhält über den Münchener Rahmen hinaus noch dadurch weitere Bedeutung, daß hier schließlich auf eine Organisation verzichtet werden wird, die von vornherein — im Gegensatz zu der häufigen Zersplitterung der Hausbesitzer-Organisationen in anderen Großstädten — rund neun Zehntel, d. h. also die überwiegende Mehrheit der Münchener Hausbesitzer umschließen konnte und geleitet wurde von besonders zielbewußten Vertretern des organisierten Hausbesitzes [3]). Nach alldem werden also die Münchener Erfahrungen kaum zu einer Uebertragung des dortigen Plans auf andere Ortsbezirke besonders ermutigen können, es sei denn, daß sich solche Hilfsmaßnahmen von vornherein in engem Rahmen mit jenen eng

1) A. a. O. S. 21.
2) A. a. O. S. 3.
3) Die weitere Entwicklung in München wird S. 313 berührt.

gesteckten Zielen begnügen wollen, die sich in München unter sonst günstigsten Verhältnissen als erreichbar erwiesen haben [1]).

2. Gemeindliche Hypothekenanstalten.

1. Der Ursprung gemeindlicher Hypothekenanstalten läßt sich nach Lindecke [2]) zurückführen auf gewisse „Vorläufer" in der Rheinprovinz, gemeindliche Veranstaltungen, die in den Jahren um die Jahrhundertwende beträchtliche Darlehen bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz aufgenommen hatten, um sie zwecks Förderung des Kleinwohnungsbaues im Wege des Hypothekarkredits ausschließlich an Invalidenmarken klebende Darlehensnehmer auszuleihen. Neben diesen im Darlehnsnehmerkreis also bewußt beschränkten Veranstaltungen ergab sich alsdann unter der wachsenden Ungunst der allgemeinen Lage auf dem nachstelligen Hypothekenmarkt — auch über den Rahmen der Rheinprovinz hinaus — das Bedürfnis nach gemeindlicher nachstelliger Hypothekarhilfe überhaupt, nunmehr nicht mehr für einen beschränkten Interessentenkreis, sondern für die verschiedensten Gruppen von Kreditbedürftigen, für kleine Handwerker, Beamte, Gewerbetreibende und Bauunternehmer. Trier, Lüneburg machten 1902 den Anfang, M.-Gladbach, Neuß, Rheydt folgten 1904, Krefeld 1907, Quedlinburg 1908, Remscheid, Allenstein, Wilkau 1910, und dann brachte das Jahr 1911 — mit dauernd wachsender Kreditnot — 25 neue Gründungen, das Jahr 1912 11 neue und das Jahr 1913 10 neue Anstalten. Die ganze Bewegung hatte ihren Ausgang genommen in kleinsten Klein- und Mittelstädten und machte schließlich nicht Halt vor Großstädten mit Einwohnerschaften von 1/2 Million und darüber.

Die Stellung der preußischen Staatsregierung [3]) gegenüber diesen neuen, früher kaum gekannten gemeindlichen Funktionen ist anfangs nicht ganz stetig gewesen; das ganze Interessengebiet war eben zu stark in wechselndem Werden begriffen. Der Regierungsstandpunkt entwickelte sich schließlich zu einer unmittelbaren Bejahung der ganzen Bewegung und fand seinen bestimmend gebliebenen Ausdruck in der bekannten Verfügung der preußischen Minister des Innern, für Landwirtschaft und der Finanzen vom 9. Februar 1912,

---

1) An weiteren Selbsthilfeorganisationen mit ähnlichen oder doch verwandten Zielen haben sich u. a. in den letzten Jahren entwickelt bzw. sind in der Gründung begriffen:
- die Genossenschaft Berliner Hausbesitzer zur Beschaffung und Sicherung von Hypotheken, e. G. m. b. H.,
- die Kieler Gemeinnützige Garantie-Hypotheken-Vermittlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H.,
- die Gemeinnützige Hypotheken-Sicherungs-Genossenschaft, e. G. m. b. H. in Karlsruhe,
- die Treuhand- und Hypothekenvermittlungsgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Offenbach a. M.,
- eine Hypothekenbank des Hausbesitzervereins in Pforzheim.

2) Otto Lindecke, Die Beschaffung der zweiten Hypothek mit Hilfe der Gemeinden (im Auftrage des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen), 3. Aufl., 1914, S. 86 ff.

3) Vgl. den S. 309 f. berührten Standpunkt der badischen Staatsregierung.

betreffend die Neuerrichtung städtischer Hypothekenanstalten[1]), die für die künftige Errichtung von gemeindlichen Hypothekenanstalten, soweit sie auf einer Finanzierung durch Schuldverschreibungen aufbauen wollten, als obligatorische Erfordernisse aufstellte:

1) ausschließliche Begebung von Tilgungsdarlehen mit einem jährlichen Mindesttilgungssatze von $^1/_4$ Proz.,

2) grundsätzliche Ausschließung der Kündbarkeit auf der Gläubigerseite,

3) ausschließliche Verwendung von Geschäftsüberschüssen für Anleihetilgung, Rücklagenbildung, Betriebs- und Verwaltungsfondsbildung.

Unter der Herrschaft dieser Ministerialverfügung entstanden neue Anstalten in den Jahren 1912, 1913 und mußten ältere Anstalten ihren Geschäftsbetrieb gelegentlich der Einholung von weiteren Anleihegenehmigungen entsprechend ändern. Die umfassendste Kenntnis von diesem allmählichen Durchdringen der obigen drei Ministerialbedingungen vermitteln die Arbeiten von Generalsekretär Dr. Otto Lindecke, die er auf der Grundlage von Rundfragen im Auftrag des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen unter dem Titel „Die Beschaffung der zweiten Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden“ 1911, 1913 und 1914 herausgab. Das reiche letzte Material Lindeckes vom Februar 1914 findet eine Ergänzung in einer Veröffentlichung des Deutschen Städtetages nach dem Stande vom 31. Dezember 1913, die sich stützt auf eine noch unveröffentlichte, auf Veranlassung des Vorstandes des Preußischen Städtetages gefertigte Arbeit des Verbandes Deutscher Städtestatistiker über die städtische Wohnungsfürsorge, in den Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. 4, Nr. 16 vom 15. Juni 1914, und schließlich in einer weitausgreifenden statistischen Erfassung des neuen Gebiets, den Mitteilungen Bd. 24, Heft 3 des Statistischen Amts der Stadt München mit dem Titel „Die Wirksamkeit der Deutschen Stadtgemeinden auf dem Gebiete des Realkredits“, München 1913, die den Stand vom 31. Dezember 1912 wiedergeben wollen.

Eine Verwertung der in diesen umfassenden Quellen gebotenen Einzeltatsachen von insgesamt 62 gemeindlichen Anstalten für zweite Hypotheken (Februar 1914) sei hier in verschiedener Richtung unternommen.

Zunächst die interessante Frage der Beteiligung von Klein-, Mittel- und Großstadt an dem Neuland gemeindlicher Betätigung. Die Gesamtheit der 62 Anstalten verteilte sich zum größeren Teil auf Klein- und Mittelstädte, und zwar entfielen:

auf Gemeinden mit	weniger als	10 000	Einwohnern	7	Anstalten
„ „ „	10 000 bis	20 000	„	12	„
„ „ „	20 000 „	30 000	„	11	„
„ „ „	30 000 „	40 000	„	7	„
„ „ „	40 000 „	50 000	„	5	„
„ „ „	50 000 „	100 000	„	8	„
„ „ „	100 000 „	200 000	„	5	„
„ „ „	mehr als	200 000	„	7	„

1) Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung, 73. Jahrg., Nr. 3 vom 30. März 1912, S. 47 ff.

Alsdann die Frage der Finanzierung, der Herkunft der Betriebsmittel. Dabei ergibt sich:

in	23 Fällen	Finanzierung	durch	Anleihe bei der gemeindlichen Sparkasse
„	13 „	„	„	Anleihe ohne nähere Umschreibung
„	5 „	„	„	Anleihe bei einer Landesversicherungsanstalt
„	3 „	„	„	Anleihe mittels Schuldverschreibungen
„	3 „	„	„	Vermögensguthaben ohne nähere Umschreibung
„	2 „	„	„	Ueberschüsse der gemeindlichen Sparkasse
„	1 Fall	„	„	Anleihe bei einer Landesbank
„	1 „	„	„	Anleihe bei einer Provinzialhilfskasse
„	1 „	„	„	Vermögensguthaben bei der gemeindlichen Sparkasse
„	1 „	„	„	Verkaufserlös gemeindlicher Grundstücke
„	1 „	„	„	Erträgnisse der gemeindlichen Wertzuwachssteuer
„	1 „	„	„	Kommunalobligationen einer Hypothekenbank
„	1 „	„	„	Privatkapitalwerte [1]).

Mit Unterstützung dieser mannigfachen Kapitalquellen ist im Februar 1914 ein offener (bewilligter) Kreditrahmen von 56 169 286 M. vorhanden gewesen, aus dem damals zweite Hypotheken in Höhe von insgesamt 16 874 488 M. [2]) begeben worden waren.

Im einzelnen sind die Darlehen in der Regel bis zu 75 Proz. des Wertes bewilligt worden, seltener bis zu 80 Proz. und ausnahmsweise in Einzelfällen bis zu 85 Proz. An Darlehenszinsen sind in der Regel $^1/_4$ bis $^1/_2$ Proz. mehr als der jeweilige Hypothekenzinsfuß der gemeindlichen Sparkasse für erststellige Beleihungen bzw. als der — im Passivverkehr — zu bewilligende Anleihezinsfuß erwachsen. Nebenkosten und sogenannte Abschlußprovisionen sind selten berechnet worden. Als Mindesttilgungssatz hat sich „fast überall obligatorisch“ 1 bis 2 Proz. unter Zuwachs der ersparten Zinsen ergeben. Und die Unkündbarkeit der Darlehen ist häufig für den Gläubiger ganz ausgeschlossen worden, in Preußen unter anderem stets in dem Falle einer Finanzierung durch Schuldverschreibungen, oder aber sie wurde für beide Vertragsteile nur auf eine Reihe von Jahren ausgeschlossen, um danach einer beiderseits jederzeitigen Kündigungsmöglichkeit mit bestimmten Lauffristen Platz zu machen.

2. Eine Wertung der Systematik der gemeindlichen Hypothekenanstalten [3]) wird zunächst dem besonderen Charakter der Passivfinanzierung gerecht zu werden haben. Nach den oben gegebenen Daten wird feststehen, daß nur in Einzelfällen gemeindliche Vermögensguthaben die erforderlichen Mittel hergegeben haben. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Anstalten wurde der Anleiheweg beschritten, und dieser Ausweg trug fast durchweg mündelsicheren Charakter, sei es, daß direkt mündelsichere Schuldverschreibungen zur Ausgabe gelangten, sei es, daß der Kredit von Organisationen nachgesucht wurde, deren Vermögensanlage sich überwiegend in

1) Bei einzelnen Anstalten fehlen entsprechende Angaben; bei einigen anderen liegen doppelte Finanzierungswege vor.

2) Die Veröffentlichung des Deutschen Städtetages a. a. O. ermittelte 14,5 Mill. M. Darlehensbestand.

3) Vgl. Lindecke, a. a. O. S. 75 ff.

mündelsicherem Fahrwasser bewegt. Zwischen unmittelbar mündelsicheren oder auch mittelbar mündelsicheren Finanzierungsmitteln und zweitstelligem Hypothekarkredit klafft meines Erachtens aber ein Widerspruch, der einen Augleich schwerlich zuläßt.

Sodann wird jede Inanspruchnahme der gemeindlichen Anleihekreditkraft, auch die geringte, notwendig an der gemeindlichen Gesamtkreditkraft zehren müssen und, besonders in Jahren ungünstiger Kapitalmarktverfassung, ihre Schatten auf die Erlöse späterer Anleihen für andere gemeindliche Zwecke im Sinne einer Kostenerhöhung werfen.

Und schließlich scheint meines Erachtens die Neigung, dem Schuldner als Entschädigung für seine Tilgungsverpflichtungen die Unkündbarkeit seines Darlehens von Gläubigerseite oder doch wenigstens ein möglichst weites Hinausschieben des Kündigungsfalles zu gewährleisten, in Widerspruch zu stehen mit der obersten Funktion der gemeindlichen Hypothekenanstalten überhaupt, eine Ersatzanstalt zu bilden für das geflüchtete private Hypothekenkapital. Wird nämlich einem Schuldner dauernd die Gunst einer unkündbaren zweiten Hypothek zuteil, so muß sein Interesse an einem privaten Kapitalausgleich erlahmen, wenn man nicht gerade — bei sinkendem Zinsfuß — den Ausnahmefall einer anderweitigen billigeren Kapitalbeschaffungsmöglichkeit in Rechnung setzen will, und seine persönlichen Kapitalbeziehungen, die später vielleicht doch noch den Boden für einen Erfolg bereitet hätten, werden voraussichtlich für einen Wiederaufbau des nachstelligen Hypothekenmarktes im Sinne einer Vermehrung der privaten Kapitalzufuhr für immer ausscheiden. In dieser Richtung scheint meines Erachtens die oben berührte preußische Ministerialverfügung — abgesehen von Bedenken in anderer Richtung[1]) — durchaus nicht den Forderungen des größeren Rahmens gerecht zu werden, und ihr grundsätzlicher Irrtum, daß der im Interesse der Schuldabbürdung gewiß zu rechtfertigende Tilgungszwang begleitet sein müsse von einer zwangsweisen Ausschließung der Kündbarkeit auf Gläubigerseite, sollte nicht als Fortschritt in der nachstelligen Realkreditreform begrüßt werden.

Daneben soll gewiß nicht verkannt werden, welch gewaltige Kleinarbeit in der oben errechneten Gesamtdarlehensziffer von rund 17 Mill. M. zum Ausdruck kommt. Stellen doch fast alle gemeindlichen Anstalten für die Grundstücke der Darlehensnehmer die Bedingung, daß sie gewisse absolute Wertgrenzen nicht überschreiten dürfen. Und Gesamtwertgrenzen von rund 30 000 M., 40 000 M. und 50 000 M. bilden die Regel und werden nur in Ausnahmefällen übertroffen.

3. Die Zukunft des Systems der gemeindlichen Hypothekenanstalten hat schon im Jahre 1914 die Oeffentlichkeit mehr denn je beschäftigt. Und eine in erster Linie berufene Vertretung der Gesamtheit, der

1) Reusch im Preußischen Verwaltungsblatt, 37. Jahrg., Nr. 18 vom 29. Januar 1916, S. 276.

Deutsche Städtetag, hat auf seiner IV. Hauptversammlung in Cöln am 15./16. Juni 1914 Leitsätze angenommen, die meines Erachtens den Kern der Frage scharf ausschälen. Er lehnt eine allgemeine Verpflichtung der Stadtgemeinden, in die bestehende Realkreditnot durch Einsetzung des gemeindlichen Kredits helfend einzugreifen, grundsätzlich ab; er billigt im übrigen besondere Maßnahmen zur Förderung des Kleinwohnungswesens und empfiehlt darüber hinaus nur vorübergehende Unterstützungen von Unternehmungen privater Art zur Abhilfe der Kreditschwierigkeiten [1]). Diese Leitsätze des Deutschen Städtetages werden auch nach dem Kriege der Lage entsprechen, vielleicht mehr denn je. Die ersten Friedensjahre werden die gemeindliche Anleihekreditkraft ungemein anspannen, wenn es gilt, für die gewaltigen Millionenbeträge, die während der Kriegszeit für Kriegsunterstützungen, Wohlfahrtsausgaben u. dergl. aufzubringen waren, am öffentlichen Anleihemarkt langfristigen Ersatz zu schaffen. Und Oberbürgermeister Gielen (Neuß), selbst erfolgreicher Organisator einer der ersten beispielgebenden gemeindlichen Hypothekenanstalten, mußte — in der Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission am 18./19. November 1915 in Berlin — darauf hinweisen [2]), „daß, wie verlautet, die Staatsregierung bei Bewilligung der Aufnahme ständiger Anleihen der Städte eine wohl begreifliche Zurückhaltung wird üben müssen, daß mithin die Städte in der nächsten Zeit nach dem Kriege für andere Zwecke (als den der Ablösung von Kriegsleistungen) kein Geld bereit stellen können“. Selbstbeschränkung wird also erwartet werden und im eigensten wohlerwogenen Interesse geübt werden müssen. Und dieser Beschränkung werden wohl die einzelnen gemeindlichen Hypothenanstalten manches erhebliche Opfer des Stillstands und auch des Rückgangs bringen müssen.

4. In grundsätzlichem Gegensatz hinsichtlich des Passivgeschäfts der Finanzierung zu der Gesamtheit der gemeindlichen Hypothekenanstalten bewegt sich eine gemeindliche Veranstaltung in Görlitz, Am 1. Juli 1913 hat der Magistrat eine städtische Hypothekenanstalt für zweite Hypotheken eröffnet, damals mit dem besonderen Zweck, „Geldwerte zu sammeln, um sie im Auftrage der Geldgeber auf zweite Hypotheken auszuleihen“. Die Veranstaltung hat später ihren Aufgabenkreis erweitert und verfolgt heute, gemäß neuer Satzungen vom 10. Dezember 1915, den Zweck, „Geldwerte zu sammeln, um sie zur Förderung und Entschuldung des städtischen Grundbesitzes im Auftrage der Geldgeber auf erste oder zweite Hypotheken auszuleihen“.

Zunächst die (wesentlichen) Bedingungen für die Annahme von Geld, Sparbüchern und Wertpapieren bei der Hypothekenanstalt. Nach § 16 der Satzung nimmt die Stadt — ohne damit eine An-

1) Vgl. Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. 4, Nr. 17 vom 15. Juli 1914.

2) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht 1916, S. 26.

nahmeverpflichtung ihrerseits festzulegen — „bei der hierzu eingerichteten städtischen Hypothekenkasse nicht unter 300 M. Wert Kapitalien, Sparkassenbücher und Wertpapiere mit dem Auftrag in Verwahrung, sie oder ihre Werte auf der Stadtsparkasse auf erste oder zweite Hypotheken oder in Wertpapieren anzulegen, welche zur Bereitschaft des Hypothekenkapitals dienen sollen“. Die Stadt verwaltet die hinterlegten Werte, den „Hinterlegungsfonds“, bankmäßig gegen Gebühren und „verzinst die hinterlegten baren Gelder mit dem bei der Stadtsparkasse üblichen Zinsfuße“. Der Hinterleger kann sich entweder „für alle oder einen Teil der hinterlegten Werte die Rückforderung nach vierteljährlicher Kündigung“ vorbehalten, oder aber die Verwertung seiner Einlage zu Hypothekenzwecken ohne Vorbehalt genehmigen. Im letzteren Fall gilt die Stadt nach § 18 a. a. O. „jederzeit ermächtigt:

a) die übergebenen baren Gelder,

b) die gemäß dem Auftrage von den hinterlegten Sparbüchern abgehobenen Beträge,

c) die vom Auftraggeber hinterlegten Wertpapiere bestmöglichst zu verwerten und den Erlöß nach Abzug aller Spesen in Hypotheken oder Wertpapieren, welche zur Bereitschaft des Hypothekenkapitals dienen, anzulegen“.

Gemäß § 19 a. a. O. werden alsdann die Anlagen zu a bis c, der „Betriebsfonds“, nach folgenden Sätzen verzinst:

a) Beträge von 300 M. an, aber unter 1500 M. mit $4^1/_4$ Proz.,
b) „ „ 1500 „ „ „ „ 3000 „ „ $4^1/_2$ „
c) „ „ 3000 „ „ „ $4^3/_4$ „

und zwar unter Rückzahlung mit einhalbjähriger Kündigung; im Falle einer (freiwilligen) Uebernahme einer einjährigen Kündigungsfrist seitens des Einlegers erhöhen sich die Zinsen um je $^1/_4$ Proz., d. h. also auf $4^1/_2$ bzw. $4^3/_4$ bzw. 5 Proz.[1]). Die Rückzahlung des Kapitals geschieht in barem Gelde. Und für die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen haftet die Stadtgemeinde Görlitz mit ihrem gesamten Vermögen und ihren Einkünften.

Das Aktivgeschäft der Hypothekenanstalt erstreckt sich auf „Görlitzer Bürgern gehörige, in gutem Zustande befindliche Hausgrundstücke in der Regel im Werte bis zu 80000 M.“, seltener auf Neubauten; und zwar in der Regel auf zweite Hypotheken von 60 bis 75 Proz., gegebenenfalls auch auf erste Hypotheken bis zu 60 Proz. oder auf Einheitshypotheken bis 75 Proz. des Wertes des bebauten Grundstücks, bei zweiten Hypotheken unter der bekannten Voraussetzung „daß die erste Hypothek der Stadt, einer städtischen Stiftung oder der städtischen Sparkasse gehört“ oder doch besondere Bedingungen erfüllt. An Darlehnskosten erwachsen den Schuldnern:

---

1) Nach früheren Annahmebedingungen (vom 10. Juni 1913) wurden die auf Hypotheken ausgeliehenen Kapitalien vom Anlegungstage ab dem Geldgeber mit $4^1/_4$ Proz. verzinst.

1) Zinsen bei der 1. Hypothek $4^1/_2$ Proz. (grundbuchlich einzutragen 5),
   Zinsen bei der 2. Hypothek $5^1/_4$ Proz. (grundbuchlich einzutragen $5^3/_4$),
   Zinsen bei einer Einheitshypothek $4^3/_4$ Proz. (grundbuchlich einzutragen 5);
2) einmaliger ordentlicher Beitrag zum Sicherheitsfonds 2 Proz. des Darlehens, soweit die Hypothek 50 Proz. des Grundstückswertes übersteigt;
3) jährlicher Tilgungsbeitrag 0,5 Proz. des Hypothekenkapitals zuzüglich der ersparten Zinsen;
4) außerordentliche Beiträge (gemäß besonderer Beschlüsse) zum Sicherheitsfonds durch völlige oder teilweise Verwendung der Tilgungsbeiträge unter entsprechender Aussetzung der Tilgung;
5) außerordentliche Erhöhung des Zinsfußes bis um $^1/_2$ Proz. (gemäß besonderer Beschlüsse), die von vornherein grundbuchlich sichergestellt wird [1]).

Die Kündbarkeit der Darlehen wird zunächst beiderseits für die ersten 5 Jahre ausgeschlossen, um dann einem beiderseitigen halbjährigen Kündigungsrecht Raum zu geben.

Aus der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 seien hier einige interessante Daten wiedergegeben. Der Hinterlegungsfonds wurde aus dem Vorjahre mit 432 873,54 M. übernommen und wuchs durch 598 290,76 M. Einnahmen und einige Zinsen auf 1 036 436,83 M. an. Im Hypothekenkapitalverkehr wurden 40 hypothekarische Darlehen in Höhe von insgesamt 476 250,00 M. (Durchschnitt demnach rund 12 000 M.) zur Auszahlung gebracht. An offenen Forderungen bestanden u. a. an Pfandgrundstücken aus dem Vorjahre 492 096,70 M.; sie vermehrten sich durch Zugang von 476 250,00 M. auf 968 346,70 M. Der Sicherheitsfonds wurde aus dem Vorjahre mit 4533,62 M. übernommen und steigerte sich auf 7811,24 M. An Verwaltungsgebühren erwuchsen 818,00 M., die nach Abzug der Verwaltungskosten einen Jahresgewinn von 180,50 M. übrig ließen.

Für die Gesamttätigkeit der Hypothekenanstalt seit ihrem Bestehen, d. h. also für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis Anfang Juli 1916, sind 2 130 000 M. eingezahlte Kapitalien und 1 209 500 M. damit begebene Hypothekendarlehen berechnet worden [2]).

1) Nach früheren Ausleihungsbedingungen (vom 10. Juni 1913) wurden — für zweite Hypotheken — berechnet:
1. Zinsen 4,6 Proz.,
2. einmaliger ordentlicher Beitrag zum Sicherheitsfonds 1 Proz. des Darlehens,
3. jährlicher Tilgungsbeitrag 0,5 Proz. des Hypothekenkapitals zuzüglich der ersparten Zinsen,
4. außerordentliche Beiträge zum Sicherheitsfonds (gemäß besonderer Beschlüsse) durch völlige oder teilweise Verwendung der Tilgungsbeiträge unter entsprechender Aussetzung der Tilgung.

2) Nach einer Mitteilung des Magistrats vom 8. Juli 1916.

Es ist erstaunlich, daß der so naheliegende natürliche — man könnte bei geschichtlichem Rückblick auf Landschaften und Hypothekenbanken fast sagen — klassische Gedanke eines gewissermaßen nur treuhänderischen Dazwischentretens der Gemeinde, einer öffentlichen Sammlung von privaten Kapitalwerten erst im Laufe des Jahres 1913, als die Not am größten, brauchbare Hilfe im nachstelligen Hypothekarkredit geleistet hat, daß weiter keine andere gemeindliche Veranstaltung in den kritischen Jahren 1913 und 1914 auch nur versucht hat, dem hier zur kräftigen Tat gewordenen, anfangs zwar noch tastenden Fortschritt eine weitere Entwicklungsmöglichkeit, vielleicht im größeren Rahmen, zu ebnen. Die fast traditionell gewordene Systematik einer Finanzierung des nachstelligen Hypothekenmarkts durch mündelsichere Schuldverschreibungen oder doch durch mündelsichere Anleihen war eben zu tief eingewurzelt und ließ überdies noch im Passivzweig den geringeren Verwaltungskoeffizienten erwarten. Ohne Einschränkung muß daher meines Erachtens gesagt werden, daß die Görlitzer Veranstaltung bisher als einzige gemeindliche Anstalt überhaupt den grundsätzlichen Hauptforderungen, die an den Passivzweig einer Hypothekenanstalt für zweite Hypotheken gestellt werden müssen, annähernd gerecht wird. Dieses Anerkenntnis hindert nicht, daß auch hier Kritik einsetzen wird. Zwei Schwächen sind meines Erachtens vorhanden, wenngleich es scheint, als hätten sie in den Kriegsjahren den stärksten Proben erfolgreich getrotzt. Einmal besteht zwischen der einhalbbzw. einjährigen passiven und der fünfjährigen aktiven Darlehensfrist ein zu starkes Mißverhältnis, das in kritischen Zeiten erhebliche Gefahren für die Liquidität einschließen kann. Und dann möchte vielleicht das Verhältnis des Sicherheitsfonds — am 31. März 1915: 7811,24 M. — zu der Gesamtheit der ausstehenden Hypothekenforderungen — am 31. März 1915: 968346,70 M. — das gemeindlichen Kapital- und Zinsrisiko in zu gefahrvollem Lichte erscheinen lassen [1]), so daß — im Rahmen der letztjährig üblichen Unkostensätze gesehen — eine Erhöhung des einmaligen 2-proz. Beitrags zum Sicherheitsfonds, der zurzeit einem jährlichen Beitrag von höchstens 0,4 Proz. entsprechen würde [2]), als sachlich nur begründet und immer noch billig befürwortet werden könnte. Von diesen Gefahrpunkten abgesehen, wird aber der grundsätzlich gesunde Aufbau der städtischen Hypothekenanstalt zu Görlitz in den ersten Friedensjahren nach dem Kriege voraussichtlich weitere Erfolge erwarten lassen, und das angesichts des wahrscheinlichen Brachliegens der Mehrzahl der übrigen gemeindlichen Organisationen. Sollte das nicht dem System neue Freunde werben können?

---

1) Vgl. das entsprechende Verhältnis beim Schöneberger Hypothekenbankverein S. 302.

2) Vgl. die entsprechenden Garantieprämien in Frankfurt a. M. S. 308 und in Mannheim S. 311.

3. Hypothekenbankvereine und Stadtgemeinden.

1. Bekanntlich hatte der Gesetzgeber des Hypothekenbankgesetzes die eingetragenen Genossenschaften — abgesehen von bestehenden Einrichtungen — von dem Betrieb des Hypothekenbankgeschäfts ausgeschlossen. Die Motive fußten in dem Mangel der Genossenschaften an eigenen Kapitalien, nicht etwa in der grundsätzlichen Absicht, den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Kreditnehmer überhaupt zu unterbinden. In diesem Sinne konnte denn auch die Begründung des Hypothekenbankgesetzentwurfs mit Recht darauf hinweisen [1]), daß durch den Ausschluß der eingetragenen Genossenschaften vom Hypothekenbankbetriebe die Errichtung von Bodenkreditanstalten im Wege einer Vereinigung der kreditbedürftigen Grundbesitzer nicht gehindert wird, daß zur Erreichung dieses Zieles sich andere Rechtsformen als die der eingetragenen Genossenschaft darbieten, namentlich „Vereine, denen nach der Art der landschaftlichen Kreditanstalten staatlich die Rechtsfähigkeit verliehen ist", und die durch die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes überhaupt nicht berührt werden. Nach § 22 BGB. erlangt ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, die von dem Bundesstaate auszugehen hat, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat. Und ein derart Rechtsfähigkeit erlangender Verein ist alsdann bei der Ausgabe von im Inland ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nach § 795 BGB. an weitere vorherige staatliche Genehmigung gebunden.

2. Auf dieser Rechtsgrundlage hatten reine Selbsthilfe-Pfandbriefinstitute des organisierten Hausbesitzes in Breslau 1903 für Schlesien, in Königsberg 1905 für Ostpreußen, in Posen 1907 für Posen aufzubauen gesucht und, wie bekannt, nur wenig rühmliche Erfolge ernten können. Diese wenig gute Tradition des Systems hinderte nicht, daß in den gemeindlichen Körperschaften zu Berlin-Schöneberg eine Anregung des Stadtrats Katz, den Versuch einer entsprechenden Organisation auf zweitstelligem Gebiet zu wagen, fruchtbaren Boden fand. Langwierige Vorarbeiten reichen bis in in das Jahr 1911 zurück. Nach Prüfung des ersten Vereinsprojekts durch die beteiligten Ministerien für Landwirtschaft, des Innern, der Finanzen und der Justiz folgten Einzelverhandlungen bis in das Jahr 1913 hinein. Die Satzung des Vereins wurde alsdann durch Ministerialerlaß vom 17. September 1913 endgültig genehmigt.

Nach § 1 der Satzung wird zur Förderung des Grundkredits Schöneberger Hausbesitzer unter der Bezeichnung „Berlin-Schöneberger Hypothekenbankverein" auf Grund staatlicher Verleihung unter Ausschluß des Erwerbszwecks ein rechtsfähiger Verein mit dem

---

1) Drucksachen des Reichstags, 10. Legislatur-Periode, 1. Session 1898/99, Bd. 3, Nr. 106, S. 19.

Sitz zu Berlin-Schöneberg gegründet, mit dem Zweck — § 2 a. a. O. — die Beleihung von Hausgrundstücken des Stadtbezirks Berlin-Schöneberg mit Nachhypotheken (Hypotheken zur zweiten oder späteren Stelle) hinter der ersten Hälfte des Grundstückswertes und die Ausgabe verzinslicher Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) auf Grund der erworbenen Hypotheken vorzunehmen. Der Verein ist keine gemeindliche Hypothekenanstalt im eigentlichen Sinne, sondern „ein privatrechtlicher Hausbesitzerverband auf genossenschaftlicher Grundlage", der allerdings — als Ausgleich für entsprechende Gegenleistungen — den gemeindlichen Organen weitgehenden Einfluß auf seine gesamte Verwaltung eingeräumt hat.

Das Passivgeschäft des Vereins soll sich aufbauen auf der Ausgabe von „Pfandbriefen des Berlin-Schöneberger Hypothekenbankvereins", $3^3/_4$-proz., 4-proz. und $4^1/_4$-proz., im Bedarfsfalle auch $3^1/_2$-proz. und $4^1/_2$-proz. Schuldverschreibungen auf den Inhaber zunächst bis zum Betrage von 15 Mill. M. Die Pfandbriefe können auf Antrag und Kosten der Inhaber auf deren Namen umgeschrieben werden; sie werden durch freihändigen Ankauf oder durch Kündigung mittels Auslosung seitens des Vereins eingezogen und sind im übrigen seitens des Inhabers unkündbar. Für die Sicherheit der Pfandbriefe, die natürlich weder mündelsicheren Charakter im Sinne der Landesgesetzgebung noch den Vorzug irgendwelcher Klassenprivilegien bei der Reichsbanklombardierung haben können, ergibt sich u. a. nach § 4 a. a. O.:

Den Pfandbriefgläubigern haftet an erster Stelle das gesamte Vermögen des Vereins einschließlich der Unterlagehypotheken, an zweiter Stelle nach den Vorschriften über die Bürgschaft das Vermögen der Stadtgemeinde Berlin-Schöneberg. Die zur Zahlung der Pfandbriefzinsen erforderlichen Beträge hat die Stadtgemeinde an den Fälligkeitsterminen nötigenfalls vorzuschießen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vereins hat der Vorstand zur Deckung der Verbindlichkeiten von den Vereinsmitgliedern Zuschüsse nach dem Verhältnis der dem Verein ihnen gegenüber am Schlusse des vorangehenden Geschäftsjahres zustehenden Hypothekenforderungen einzuziehen. Die Zuschüsse dürfen 10 Proz., sowie unter Hinzurechnung des Tilgungsguthabens $33^1/_3$ Proz. jeder einzelnen vorgezeichneten Hypothekenforderung während der gesamten Laufzeit der Hypothek nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenze sind Zuschüsse, zu deren Leistungen einzelne Vereinsmitglieder unvermögend sind, auf die übrigen zu verteilen und bis zur Durchführung des Umlageverfahrens von der Stadtgemeinde Berlin-Schöneberg nötigenfalls zu verauslagen.

Das Aktivgeschäft des Vereins erstreckt sich auf die im Stadtbezirk Berlin-Schöneberg belegenen Hausgrundstücke der Vereinsmitglieder, „sofern die Gebäude ausschließlich oder vornehmlich Wohnzwecken dienen und die Gebäude seit einem Jahre bezugsfertig sind und, sofern und soweit sie nicht vom Eigentümer genutzt werden, mindestens zu $^2/_3$ des von dem Verein geschätzten Mietsertrages vermietet sind, und zwar bis zu 80 Proz. des durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswertes des Grundstücks, unter Herabsetzung der Beleihungsgrenze in besonderen Einzelfällen. An Darlehnskosten entstehen dem Dahrlehnsnehmer:

1) 500 M. als Eintrittsgeld bei Beginn der Mitgliedschaft des Vereins;

2) 2 Proz. einmaliger Beitrag für den Verwaltungsaufwand als Abschlußprovision; zu diesem Satze können Zuschläge bis zu weiterem 1 Proz. erhoben werden bei zweiten und weiteren Grundstücken desselben Eigentümers als Ausgleich für die alsdann fortfallenden Eintrittsgelder;

3) a) der Zinsfuß der zu wählenden Pfandbriefreihe ($3^3/_4$ Proz. oder 4 Proz. oder $4^1/_4$ Proz., im besonderen Bedarfsfalle $3^1/_2$ Proz. bzw. $4^1/_2$ Proz.), wobei Agio-Gewinne oder Disagioverluste zu Nutzen oder Lasten des Darlehensnehmers gehen (Pfandbriefdarlehen!);

b) der Zinsfuß auf Grund der Festsetzung durch den Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes entsprechend dem Kursstande der Pfandbriefe (Bardarlehen!);

4) $^1/_4$ Proz. Verwaltungskostenbeitrag;

5) 1 Proz. jährlicher Tilgungsbeitrag bei Darlehen bis 60 Proz. des Beleihungswertes, $1^1/_2$ Proz. jährlicher Tilgungsbeitrag für Darlehen von 60—80 Proz. des Beleihungswertes, wobei sich diese Beiträge im Falle einer erststelligen kündbaren Nichttilgungshypothek für die Zeit bis zu ihrer Umwandlung in eine unkündbare, mit $^1/_4$ Proz. tilgbare Hypothek um den Betrag von $^1/_4$ Proz. der umzuwandelnden Hypothek erhöhen.

Die Kündbarkeit der Darlehen wird für den Verein regelmäßig ausgeschlossen, während der Schuldner befugt ist, „das Darlehen nach Ablauf von 3 Jahren seit der grundbuchlichen Eintragung mit halbjährlicher Kündigungsfrist am Schlusse jedes Geschäftsjahres ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 1000 M. zurückzuzahlen.

Der Verein konnte am 31. Dezember 1915 einen Mitgliederbestand von 123 Hauseigentümern nachweisen. Seine Aktivtätigkeit hat sich unter dem Druck der Kriegskonjunktur und der unausbleiblichen Einstellung des Passivverkehrs nach anfänglich flotter Eröffnung langsam zu annäherndem Stillstand rückentwickeln müssen; es wurden als Abschlüsse nachgewiesen:

1913: 14 Barhypotheken im Gesamtbetrage von 592 000 M.
1914: 37 „ „ „ „ 1 565 000 „
(davon 537 000 M. nach Kriegsausbruch ausbezahlt)
1915: { 4 Barhypotheken / 4 Pfandbriefhypotheken } im Gesamtbetrage von 245 000 „

insgesamt also am 31. Dezember 1915:

59 Hypotheken im Gesamtbetrage von 2 402 000 M.

die sich im einzelnen stückeln:

Abschnitte	4 000—10 000 M.	in	5 Fällen
„	10 001—20 000 „	„	8 „
„	20 001—30 000 „	„	7 „
„	30 001—40 000 „	„	15 „
„	40 001—50 000 „	„	11 „
„	50 001—60 000 „	„	5 „
„	60 001—70 000 „	„	3 „
„	70 001—80 000 „	„	3 „
„	über 80 000 „	„	2 „

In der Bilanz vom 31. Dezember 1915 erscheint nicht der annähernd gleiche Betrag an Pfandbriefen, sondern nur die Summe von 1462000 M.; damit kommt auch bilanzmäßig zum Ausdruck, daß der Verein aus mißlichen Konjunkturgründen den satzungsmäßigen Passivweg nur beschränkt hat benutzen können und Ersatz suchen mußte im privaten Darlehensverkehr. Die Sicherheitsmasse, die den Reingewinn abzüglich des Gewinnvortrages vereinnahmt, erscheint in der Bilanz mit 99903,70 M., wird aus dem 15461,49 M.-Ueberschusse des Geschäftsjahres 1915 auf 109903,70 M. erhöht und erreicht damit „rund 4,58 Proz. des buchmäßig ausgeliehenen Hypothekenkapitals von 2402000 M. oder 4,77 Proz. der (nach Abzug der inzwischen getilgten Beträge) tatsächlich bestehenden Hypothekenforderungen“.

Die treffendste Kritik seiner Lage gibt vielleicht der Verein selbst, wenn sein Vorstand für 31. Dezember 1914 feststellen kann, „daß keinerlei Zinsbeträge unserer Hypotheken in Rückstand geblieben sind“, und für 31. Dezember 1915, „daß die Zinsen bis auf eine Ausnahme — Rückstand von 455,50 M. bei einem Gesamtjahreszinsensoll von 102510,37 M., Zwangsverwaltungsantrag des Vereins! — sämtlich eingegangen sind“, wobei zugegeben werden mag, daß in Einzelfällen die Zinszahlungen durch ganze oder teilweise Stundung der Tilgungsbeiträge weitgehendst erleichtert worden sind.

3. Die Systematik des Berlin-Schöneberger Hypothekenbankvereins hat bald Nachfolge gefunden. Im Oktober 1913 hat der Magistrat der Stadt Charlottenburg den Stadtverordneten eine Vorlage zugehen lassen, nach dem Muster von Berlin-Schöneberg bis zur Höhe von 20 Mill. M. die Garantie für Schuldverschreibungen eines Hypothekenbankvereins zu übernehmen“, falls dieser mit mindestens 100 Mitgliedern nach einem von der Stadt ausgearbeiteten Normalstatut zustande kommt“. Nachdem diese letztere Bedingung durch weit stärkere Beteiligung des Hausbesitzes erfüllt war[1]), haben sich die gemeindlichen Körperschaften zur Uebernahme der obigen Garantie endgültig bereit erklärt. Es folgten auch hier langwierige Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien, die insbesondere Zweifel geltend machten über die Eignung der anormalen Kriegskonjunktur zur Eröffnung der Vereinstätigkeit und zur erfolgreichen Durchführung der Pfandbrieffinanzierung. Trotzdem hat der Charlottenburger Hypothekenbankverein — nachdem ihm durch Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1915 die Rechtsfähigkeit und die Genehmigung zur Ausgabe von 20 Mill. M. Pfandbriefen erteilt worden ist —, gestützt auf einen gemeindlichen Vorschuß-Betriebsfonds von 1 Mill. M., den Geschäftsbetrieb noch in der Kriegszeit aufnehmen können[2]). Seit Mitte Februar 1916 bis Mitte August 1916, d. h. im ersten Geschäftshalbjahr, sind 42 Anträge — bei einem Gesamtmitgliederbestand von 168 Hauseigentümern — auf Bewilligung nach-

1) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht 1916, S. 48.
2) Nach Notizen in der Berliner Tagespresse vom 10. August 1916.

stelliger Hypotheken über insgesamt 2550000 M. eingelaufen, von denen 8 abgelehnt wurden und 20 zur Darlehensbewilligung im Werte von insgesamt 925000 M. führten [1]).

4. Die Systematik der Hypthekenbankvereine ist — in kurzen Worten — ein erster praktischer Versuch, die zweite Hypothek, jene schwerfällige und steigend unbeliebte Kapitalsanlage, umlaufsfähig, börsenfähig zu machen, sie der Masse nach zu teilen, ihr ein unpersönliches anonymes Gewand zu geben und ihr vor allem — durch das Eintreten der Stadtgemeinde als Garantin —, allerdings unter Herabdrückung des Zinserträgnisses, das böse Omen der großen Verlustquelle zu nehmen. Die praktischen Lehrjahre der jungen Systematik sind noch zu kurz gewesen, als daß schon heute ein einigermaßen begründetes Urteil gefällt werden könnte; insbesondere die Passivseite, die Unterbringung der neuen zweitstelligen Pfandbriefe an einem wirklich offenen Markt, das Interesse dieses offenen Marktes für die neue Wertpapiergruppe, im ganzen also die Hauptpunkte, die über den praktischen Beruf und das Schicksal des Systems überhaupt später einmal entscheiden werden, haben in Anbetracht selten ungünstiger Marktlage, dann infolge Andauern des Kriegszustandes noch nicht praktisch oder doch nicht hinreichend erprobt werden können. Kritik hätte vielleicht auch hier — im Interesse der großen Gesamtneubildung des nachstelligen Hypothenmarktes — an der regelmäßig von Gläubigerseite unkündbaren nachstelligen Hypothek einzusetzen, wenngleich nicht vergessen werden darf, daß hier das unkündbar begebene Aktivkapital immerhin der Gegenwert sein wird von entsprechend unkündbar erhaltenem Passivkapital mit entschieden zweitstelliger Beimischung. Allerdings kann es zweifelhaft sein, ob diese zweitstellige Passiv-Beimischung der Pfandbriefe auch folgerichtig zur Durchführung gelangt ist bei der nach § 40 der Satzung des Berlin-Schöneberger Vereins vorgesehenen niedrigen Stückelung in 100 M.- und 200 M.-Papiere, die meines Erachtens — vielleicht ungewollt — bei später stärkerem Passivverkehr zu sehr den kleinen Sparer ermuntern wird [2]). Vielleicht hätte hier durch eine Hinaufsetzung der Mindeststücksummen ein besonderer Interessentenkreis für derart umlaufsfähige zweitstellige Kapitalwerte mit größerem Nachdruck angezogen werden können. Und dann scheint meines Erachtens in dem lokalen Charakter des ganzen Systems, dessen besondere Vorzüge gerade auf lokalem Gebiete damit nicht geschmälert werden sollen, für den größeren Rahmen insofern ein gewisser Nachteil zu liegen, als damit — bei weiteren Neugründungen

1) Das Projekt eines dritten Hypothekenbankvereins, des „Danziger Pfandbrief-Vereins für Hausgrundstücke", wird voraussichtlich dadurch nicht weiter verfolgt werden, daß eine „Westpreußische Stadtschaft" begründet werden wird, in deren Satzungsentwurf auch die Begebung zweiter Hypotheken bei Garantieübernahme der Belegenheitsgemeinde vorgesehen ist (Mitteilung des Magistrats der Stadt Danzig vom 1. Juli 1916).

2) Vgl. die untere Einlagegrenze bei der städtischen Hypothekenanstalt zu Görlitz S. 297.

von Hypothekenbankvereinen — eine entsprechend vielgestaltige Masse von neuen Wertpapieren an den Markt kommen muß, die gegenseitig und im Wettbewerb mit anderen Effektengruppen die einzelnen Emissionsvorteile kürzen müssen. Sollte nicht schon aus diesem Grunde eine einheitliche Organisation, wenigstens in der Richtung der Passivseite — bei aller Anerkennung stiller lokaler Kleinarbeit — grundsätzlich den Vorzug verdienen?

4. Hypothekenbanken und Stadtgemeinden.

1. Nach § 5 A. 1. Z. 2 HypBG. dürfen die Hypothekenbanken außer der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen die Gewährung nicht-hypothekarischer Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen betreiben. Die Worte „nicht hypothekarische Darlehen" bei dieser Festlegung des Kommunaldarlehensgeschäfts wollen in der Sprache des Hypothekenbankgesetzes nur ausdrücken „nicht durch Hypotheken innerhalb der 60 Proz.-Beleihungsgrenze gedeckte" Darlehen, denn es wäre sinnlos, doppelt gesicherte Forderungen — durch öffentlich-rechtliche Garantie und grundbuchliche Pfandbestellung — im negativen Sinne irgendwie ungünstiger zu stellen als nur einfach — durch die Garantie — gesicherte Forderungen. Dem Kommunaldarlehensverkehr läßt der Gesetzgeber in einer besonderen zahlenmäßigen Begrenzung des Geschäftsumfanges eine Begünstigung zuteil werden. An sich wäre es denkbar gewesen, daß sich die nach § 5 a. a. O. ausgegebenen Kommunalobligationen in den für die Hypothekenpfandbriefe durch § 7 a. a. O. gezogenen Rahmen — den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandgläubiger bestimmten Reservefonds — hätten einordnen müssen. Dieser Möglichkeit folgt der Gesetzgeber nicht. Nach § 41 A. 2 a. a. O. dürfen die Kommunalobligationen unter Hinzurechnung der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe den für die letzteren im § 7 a. a. O. bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als den fünften Teil übersteigen, so daß also praktisch — von Sonderrechten abgesehen — im Regelfalle Pfandbriefe und Kommunalobligationen zusammen bis zum achtzehnfachen Betrage des eigenen Kapitals der Bank ausgegeben werden dürfen, „jedoch mit der Maßgabe, daß die Pfandbriefe für sich auch hier den fünfzehnfachen Betrag nicht übersteigen dürfen" [1]). Der Gesetzgeber hat sich bei diesen Festsetzungen vor allem leiten lassen von dem „besonderen Grad von Sicherheit, welchen Forderungen an Gemein-

1) Drucksachen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/99, Bd 3, Nr. 106, S. 58 (Begründung zu § 40).

den und andere öffentliche Körperschaften" bieten. Im übrigen erkennt der Gesetzgeber an, daß die für das Hypothekengeschäft vorgesehenen materiellen Vorschriften der §§ 10 ff. a. a. O. — insbesondere damit auch die Regelung der Beleihungsgrenze — auf die nicht-hypothekarischen Darlehen an öffentliche Körperschaften, d. h. auf das Kommunaldarlehensgeschäft keine Anwendung finden können, und daß die Darlehensbedingungen im Kommunaldarlehensgeschäft der Festsetzung im einzelnen Falle überlassen bleiben müssen. Es erhebt sich die Unterfrage, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere eine Stadtgemeinde, für die „Uebernahme der vollen Gewährleistung" — selbstschuldnerische Bürgschaft (§ 773 A. 1 Z. 1 BGB.) — im Sinne des § 5 a. a. O. der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedarf. Bekanntlich sehen die einzelnen preußischen Städteordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze regelmäßig ein Genehmigungsrecht der Regierung vor für Anleihen, durch welche „die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird". Eine Ausdehnung dieses Genehmigungsrechts auf die gemeindliche Uebernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften dürfte jedoch nicht anzunehmen sein. Auf diesen Standpunkt hat sich auch 1903 der Minister des Innern gestellt, „weil die Uebernahme einer Bürgschaft mit dem Zusatz als ‚Selbstschuldner' — sofern nicht aus dem übrigen Inhalt des Bürgschaftsvertrages sich ein anderes ergibt — als die Uebernahme einer gewöhnlichen Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu betrachten ist, und weil dieser Verzicht an sich nichts an der akzessorischen Natur der Bürgschaft ändert und die Bürgschaftsschuld nicht zur Darlehensschuld machen kann ......" [1]).

2. In Frankfurt a. M. hat 1913 die seit langem geforderte gemeindliche Hilfe im Bodenkredit festere Gestalt angenommen. Die gemeindlichen Körperschaften waren in der glücklichen Lage, auf den Erfahrungen und der Systematik der vielseitigen Hilfsmaßnahmen in anderen deutschen Städten aufbauen zu können. Außerdem lagen lokale Projekte vor; unter anderem empfahl der Verein der Frankfurter Grundeigentümer und Hausbesitzer die Errichtung eines Pfandbriefinstituts für zweite Hypotheken für Hausgrundstücke der Provinz Hessen-Nassau und erbat von der Stadtgemeinde eine Teilgarantie für die auszugebenden Pfandbriefe; und der Verband hessen-nassauischer gewerblicher Genossenschaften befürwortete die Organisation des Kredits für zweite Hypotheken auf genossenschaftlicher Grundlage durch Gründung einer Hausbesitzerbank mit 5 Mill. M. gemeindlicher Beteiligung.

Die Motive des Magistrats gipfelten einmal in dem Festhalten an dem Grundgedanken einer Förderung des Kleinwohnungswesens und des Kleinwohnungsbaues. Und dann in dem Gedanken, „daß die Stadt zunächst nur insoweit helfend eingreifen soll, als es mög-

---

1) Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, 1903, S. 178.

lich ist, dies ohne ein finanzielles Risiko der Stadt zu bewirken“[1]). Dieser Gedankengang führte zu dem Vorschlag, die gemeindliche Bürgschaftsübernahme für Hypothekenkapitalien „im Wege der Versicherung, deren Kosten von den Hypothekenschuldnern zu tragen sind, und die nicht höher sein sollen, als die andernfalls nötigen Beiträge der letzteren zur Ansammlung besonderer Sicherheitsfonds, abzulösen“. Für die zu garantierenden und rückzuversichernden Hypothekenkapitalien wurde die Mitarbeit der Frankfurter Hypothekenbank gewonnen; diese namhafte Vertreterin des organisierten erststelligen Kredits war — auf Grund der oben unter 1 dargelegten Rechtslage — bereit, die für den zweitstelligen Beleihungszweig erforderlichen Mittel durch Neuausgabe von Kommunalobligationen zu beschaffen.

Derart vorbereitet, konnte der Magistrat im September 1913 bei der Stadtverordneten-Versammlung beantragen, der Errichtung eines „Städtischen Hypothekenamts“ als gemischte Deputation im Sinne des § 66 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. zuzustimmen, „Grundlegende Bestimmungen für die Verwaltung der städtischen Hypothekengeschäfte“ zu genehmigen und für den Rest des Etatsjahres 1913 und das Etatsjahr 1914 die Bürgschaftsübernahme für zweitstellige, von dritter Seite gegebene Hypotheken unter entsprechender Rückversicherung bis zum Betrage von 3 Mill. M. zu bewilligen. Diese Anträge wurden zunächst dem Finanz- und Rechts-Ausschuß überwiesen und fanden schließlich am 9. Dezember 1913 die endgültige Genehmigung der gemeindlichen Körperschaften.

Damit war das Städtische Hypothekenamt errichtet. Es besteht als gemischte Deputation nach § 1 der Grundlegenden Bestimmungen aus vier Magistratsmitgliedern und acht von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten stimmfähigen Bürgern, unter denen sich vier Stadtverordnete befinden sollen. Den Grundlegenden Bestimmungen seien hier als wesentliche Einzelfestsetzungen entnommen:

§ 4. 1) . . . . . .

2) Zweite Hypotheken werden bis zum Höchstbetrage von 80 Proz. nur als tilgbare, in der Regel unkündbare Hypotheken für Bauten gewährt, welche gemeinnützigen Zwecken dienen oder für Häuser mit Wohnungen von höchstens je fünf Zimmern, unter Bevorzugung der Bauten mit kleineren Wohnungen. Der Mindesttilgungssatz beträgt in der Regel $1^1/_2$ Proz.

. . . . . .

4) Soweit von dritter Seite (Hypothekenbanken, Sparkassen, Stiftungen usw.) die Mittel zur Begebung von Hypotheken, die den Betrag von 60 Proz. des Taxwertes übersteigeu, zur Verfügung gestellt werden, kann die Stadt die Bürgschaft nach Maßgabe des § 5 übernehmen.

. . . . . .

1) Vgl. Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung vom 12. September 1913, betr. die Errichtung eines städtischen Hypothekenamts, insbesondere die Beteiligung der Stadt an der Beschaffung zweiter Hypotheken und Bericht des Rechts- und Finanz-Ausschusses zu dem Vortrag des Magistrats vom 12. September 1913. — Näheres auch bei Lindecke, a. a. O. S. 46 ff.

§ 5. Für die zweiten, 60 Proz. des Beleihungswertes übersteigenden Hypothekenbeträge ist regelmäßig die Ausfallbürgschaft durch Rückversicherung zu suchen, soweit im Einzelfalle nicht anderweite ausreichende Sicherheit geleistet ist. Für die Rückversicherung und sonstigen Verwaltungskosten hat der Hypothekenschuldner an die Stadt einen festen Zuschlag zu zahlen.

Sofern eine solche Rückversicherung nicht besteht, ist ein entsprechender Zinszuschlag zu erheben, der in den Reservefonds fließt.

Aus den „Allgemeinen Bedingungen für II. Hypotheken" interessieren hier u. a.:

Nr. 4. Der Hypothekenschuldner ist nach Ablauf von fünf Jahren berechtigt, mit 3-monatiger Kündigung das Hypothekenkapital ganz oder teilweise zurückzuzahlen ....

Nr. 10. Auf Verlangen des Städtischen Hypothekenamts haben die Hypothekenschuldner Sicherheit dafür zu leisten, daß die Miet- oder Pachtzinsen für Verzinsung und Tilgung der Hypothekenkapitalien verwendet werden, insbesondere durch deren Abtretung an einen vom Städtischen Hypothekenamt zu benennenden Treuhänder.

Nr. 11. Die Stadt räumt jedem Schuldner ein verzinsliches Kontokorrent ein, auf welches beliebige Einlagen (z. B. Mietzinsen) gemacht werden können und aus welchem auf Wunsch die Begleichung der Hypothekenzinsen erfolgen wird.

Zur Erlangung eines Darlehns muß sich der Kreditnehmer zunächst unter Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen für zweite Hypotheken an das Städtische Hypothekenamt wenden. Das Amt prüft den Darlehensantrag, nötigenfalls — nach entsprechend besonderer Bevollmächtigung — unter Einsichtnahme in die gemeindlichen Steuerlisten, sagt alsdann — gegebenenfalls — dem Antragsteller die zweite Hypothek zu und ersucht danach die Frankfurter Hypothekenbank, gemäß einem zwischen Stadtgemeinde und Bank abgeschlossenen Vertrag das Hypothekenkapital zur Auszahlung zu bringen. An Kosten[1]) entstehen dem Darlehensnehmer:

1. der grundbuchlich einzutragende Zinsfuß von 5 Proz., der sich gliedert in 4,3 Proz. (4 + 0,3) Zinsen plus Verwaltungskosten für die Bank und 0,7 Proz. an die Stadtgemeinde zu zahlender Ersatz für Versicherungsprämie und gemeindliche Verwaltungsspesen;
2. die Tilgungsrate, in der Regel $1^1/_2$ Proz.;
3. das durch die Ausgabe der Kommunalobligationen entstehende (mehrprozentige)[2]) Disagio, das durch Aufschub des Tilgungsbeginns um 2—3 Jahre gedeckt werden kann.

Die praktische Kredittätigkeit des Hypothekenamts wurde zum erheblichen Teil durch den Kriegsausbruch unterbunden. Nur in Fällen dringender Not wurden sogenannte kurzfristige „Kriegshypotheken" innerhalb 70 Proz. eines den „veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Ertragswertes" auf 2 Jahre zum Lombardsatz der Reichsbank unter Wegfall jeglicher Nebenspesen gewährt: bis

1) Nach dem Jahresbericht des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypothekenmakler zu Berlin (e. V.) wurden 1913 für zweite Stellen in Berlin notiert $5^1/_2$—6—7 Proz.

2) Jahresdurchschnittskurse für 4-proz. Kommunalobligationen einer ersten Hypothekenbank an der Berliner Börse:

1913: 97,07—95,25 1914: 96,27—95,36.

31. März 1915 im ganzen 46 Hypotheken im Gesamtbetrage von 290 000 M.[1]), bis Anfang Juli 1916 im ganzen 150 Hypotheken im Gesamtbetrage von 989 150 M.[2]) In der Zeit vom 1. Januar 1914 (Eröffnung des Geschäftsbetriebes) bis zum 31. März 1915 sind 169 zweite Hypotheken im Gesamtbetrage von 2 230 800 M. begeben worden, die sich im einzelnen staffeln:

in Beträge bis M.	2 000			in 3	Fällen
„ „ über „	2 000	bis M.	6 000	„ 17	„
„ „ „ „	6 000	„ „	10 000	„ 47	„
„ „ „ „	10 000	„ „	14 000	„ 36	„
„ „ „ „	14 000	„ „	18 000	„ 40	„
„ „ „ „	18 000	„ „	20 000	„ 14	„
„ „ „ „	20 000	„ „	25 000	„ 6	„
„ „ „ „	25 000	„ „	30 000	„ 4	„
„ „ „ „	30 000			„ 2	„

Als jährlicher Tilgungssatz findet sich bei 113 Hypotheken $1^1/_2$ Proz., bei dem verbleibenden Rest 2 Proz. und darüber.

Die Passivseite dieses Darlehensbetriebes decken die entsprechenden Geschäftsberichte der Frankfurter Hypothekenbank auf. Im Bericht für 1914 verzeichnet die Bank unter „Kommunal-Darlehen“ 165 Darlehen gegen zweite Hypotheken unter Bürgschaft der Stadt Frankfurt a. M. im Gesamtbetrage von 2 184 800 M., und im Bericht für 1915 erscheinen 4 weitere Darlehen im Gesamtbetrage von 100 000 M.

Sehr wertvoll sind die Risikoerfahrungen des Hypothekenamts im Miets- und Zinsendienst der in den Beleihungskreis gezogenen Grundstücke während der Kriegszeit, d. h. also unter denkbar ungünstigsten Verhältnissen. Das Amt hat nach Möglichkeit heilsam einzuwirken versucht durch die bei der Stadthauptkasse für die Hypothekenschuldner eingerichteten Kontokorrentkonten, auf die die Mieten einzuzahlen sind und denen die Zinsen der ersten und zweiten Hypotheken entnommen werden. Im übrigen war der Zinseneingang „verhältnismäßig gut“; es erfolgte in 10 Fällen Aussetzung oder Stundung der Tilgung, in 7 Fällen Zwangsverwaltung und in 2 Fällen eine Inanspruchnahme der rückversichernden Versicherungsgesellschaft zwecks Erstattung rückständiger Zinsen.

3. Im Großherzogtum Baden haben die Erlasse des Ministeriums, betreffend die grundsätzlichen Fragen bei der Errichtung gemeindlicher Hypothekenanstalten, den in Aussicht genommenen Neugründungen ein gut Stück Boden entzogen[3]). Nach diesen Erlassen sollen gemeindliche Mittel nur dann zu Hilfsmaßnahmen im Bodenkredit

1) Nach dem Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Frankfurt a. M. für 1914.

2) Nach einer Mitteilung des Städtischen Hypothekenamts vom 5. Juli 1916.

3) Vgl. Denkschrift über die Vorlagen an den Bürgerausschuß der Stadt Mannheim zur Sitzung vom 26. Mai 1914, betreffend städtische Maßnahmen in der Wohnungs- und Bodenkreditfürsorge, den Teilnehmern an der Jahresversammlung des Badischen Landeswohnungsvereins in Mannheim am 12. und 13. Juni 1914, dargereicht von der Stadtgemeinde Mannheim.

herangezogen werden, wenn „ein erhebliches öffentliches Interesse“ vorliegt. Das erhebliche öffentliche Interesse in diesem Sinne sei mit der Erhaltung eines gesunden Grund- und Hausbesitzes nicht ohne weiteres verknüpft. Es kann „ausnahmsweise“ bei der Beschaffung und Förderung von gesunden Kleinwohnungen — also bis zu 3 oder 4 Zimmern und Küche — vorliegen. Und die alsdann zu billigende gemeindliche Beleihung von Kleinwohnungen habe sich in der Regel auf Neubauten — dabei Baubeeinflussung! — zu beschränken und bestehende Kleinwohnungsbauten „nur unter ganz besonderen Umständen“ — Umbauten, private Besitzsicherung, gemeindliche Besitzsicherung! — zu erfassen.

In Mannheim wurde im Januar 1914 eine aus Mitgliedern des Stadtrats, aus Stadtverordneten und Sachverständigen zusammengesetzte „Kommission für Wohnungs- und Bodenkreditfürsorge“ berufen, um vor allem der Notlage auf dem Hypothekenmarkt des Stadtgebiets zu steuern. Die Kommission steckte sich das Ziel, „das Vertrauen des Privatkapitals als der ursprünglichen und unter normalen Verhältnissen reichlich fließenden Kreditquelle für die zweite Hypothek in diese Art der Vermögensanlage neuerdings zu erwecken und zu kräftigen“. Zu diesem Ziel sollte führen: die Uebernahme von Garantien für die von dritter Seite gegebenen zweiten Hypotheken, und zwar unter ausdrücklicher Beschränkung auf solche Fälle, in denen Darlehenshilfe auf anderem Wege nicht zu erwarten steht.

Als Höchstbetrag der gemeindlichen Garantieleistung wurde zunächst die Summe von 1½ Mill. M. in Aussicht genommen, in der Erwartung, daß damit Hilfe für 100 zweite Hypotheken im Betrage von je 15 000 M. und sogar für 250 zweite Hypotheken im Betrage von je 6000 M. verfügbar sei. Bei der Wertung dieser Garantie für den gemeindlichen Vermögenshaushalt wurde berücksichtigt, daß im ungünstigsten Falle, durch etwa zu übernehmende Zinsen und Kosten, eine Gesamtbelastung von 1 500 000 M. plus 10 Proz., d. h. von rund 1 650 000 M. entstehen könnte. Und als Quelle der gemeindlich zu garantierenden Hypothekenkapitalien wurden die Rheinische Hypothekenbank zu Mannheim mit dem Betrage von 1 Mill. M. und die städtische Sparkasse mit dem Betrage von ½ Mill. M. in Aussicht genommen. Auch hierbei wurde — angesichts der oben unter 1 dargelegten Rechtslage — an eine Beschaffung der Bankkapitalien durch Ausgabe von entsprechenden Kommunalobligationen gedacht. Das schließlich verbleibende erhebliche gemeindliche Risiko sollte teils durch Rückversicherung bei einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften auf Kosten des Entleihers, teils durch einen besonderen gemeindlichen Reservefonds, der unter anderem auf Kosten des Entleihers zu speisen wäre, abgeschwächt werden.

Auf Grund dieser Vorarbeiten der Kommission für Wohnungs- und Bodenkreditfürsorge beantragte der Stadtrat im Mai 1914 beim Bürgerausschuß: die Einsetzung einer besonderen „Hypothekenkommission“ als Kommission gemäß § 27 der Städteordnung zur Führung der aus der Gewährleistung zweiter Hypotheken der Stadt-

gemeinde erwachsenden Geschäfte, die Genehmigung der gemeindlichen vollen Gewährleistung (Bürgschaft und Ausbietungsgarantie) für Darlehen auf zweite Hypotheken für Zwecke des Baues von Kleinwohnungen und Kleinhäusern bis zum Höchstbetrage von 1500000 M., und endlich die Bildung entsprechender Reservefonds. Die Anträge haben die einmütige Zustimmung des Bürgerausschusses gefunden [1]).

Aus dem Gemeindebeschluß, betreffend die Gewährleistung für zweite Hypotheken, der gewissermaßen als die Satzung der Hypothekenanstalt der Stadt Mannheim angesprochen werden darf, seien hier entnommen:

§ 2. Die Uebernahme der städtischen Garantie ist nur zulässig für Darlehen auf Neubauten von Wohnhäusern in der Gemarkung Mannheim, die unter Einhaltung der Bestimmungen der städtischen Bauordnung und Befolgung der Wünsche der Stadt in gutem Material nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet werden.

Die Häuser dürfen höchstens 8 Wohnungen zu 2, 3 und 4 Zimmern nebst Küche und Zubehör umfassen.

Die Einrichtung von Läden und Werkstätten an Stelle eines Teils der Wohnräume schließt die Uebernahme der städtischen Garantie nicht aus.

§ 3. Der amtliche Schätzungswert des beliehenen Grundstücks nebst Gebäuden soll 100000 M. nicht überschreiten.

§ 4. 1) Das zu gewährleistende Darlehen muß durch eine innerhalb von 75 Proz. des amtlichen Schätzungswertes liegende Hypothek gedeckt sein, wobei derjenige Teilbetrag des Schätzungswertes außer Berechnung bleibt, um den der Schätzungswert des Geländes mehr beträgt, als $^1/_4$ des Gesamtwertes des überbauten Grundstücks. Das Darlehen soll nur in dem Betrage gegeben werden, der im Wege der Aufnahme einer ersten Hypothek — also in der Regel bis zu 60 Proz. des Schätzungswertes — nicht erlangt werden kann.

2) Die städtische Garantie soll ferner nur dann übernommen werden, wenn die Beleihung in den Grenzen von Abs. 1 ohne sie zu erträglichen Bedingungen nicht erhältlich ist.

§ 5. Die städtischerseits zu gewährleistenden zweiten Hypotheken müssen innerhalb etwa 40—45 Jahren durch jährliche Annuitätenzahlungen oder durch jährliche feste Ratenzahlungen getilgt werden.

§ 6. Der Darlehensnehmer hat an die Stadtgemeinde für die Uebernahme der Garantie eine jährliche Vergütung von $^3/_4$ Proz. des noch ungetilgten Betrages der Hypothekensumme zu entrichten.

§ 9. Die Stadtgemeinde kann die Deckung einzelner oder aller Gewährleistungen auch durch Rückversicherung bewirken, deren Kosten aus dem vom Schuldner der versicherten Darlehen bezahlten Zinsenzuschlag bestritten werden. Sind die Kosten der Versicherung höher als der regelmäßige Zinsenzuschlag, so ist der Schuldner verpflichtet, der Stadt den Mehraufwand durch Vermittlung des Gläubigers der zweiten Hypothek zu ersetzen.

Aus der Vereinbarung zwischen der Stadt Mannheim und der Rheinischen Hypotheken-Bank zu Mannheim über die Bewilligung zweiter Hypotheken [2]) ergeben sich die Einzelheiten des weiteren künftigen Darlehensbetriebes.

An reinen Darlehenskosten [3]) erwachsen dem Darlehensnehmer die gleichen Bedingungen, zu denen die Rheinische Hypotheken-

1) Nach einer Mitteilung des Bürgermeisteramts vom 11. Juli 1916.

2) Ein Entwurf dieser Vereinbarung findet sich in der in Fußnote 3 S. 309 genannten Denkschrift.

3) Vgl. Fußnote 1 S. 308.

Bank „jeweils zur Zeit der Bewilligung Geld auf erste Hypotheken abgibt“, zuzüglich der Garantieprämie von $^3/_4$ Proz. des jeweiligen Hypothekenkapitals, die die Bank als Zinsenzuschlag vom Schuldner vereinnahmt und an die Stadt abführt. Etwaige Disagiospesen, Stempelkosten u. dgl. sind entweder in einer Summe — durch entsprechende Kürzung der Darlehenssumme — oder als Zinszuschlag der ersten 10 Jahre oder durch entsprechende Verwendung der erstjährigen Tilgungsraten zu erstatten.

Für die Tilgung des Darlehens bleiben dem Schuldner zwei Wege offen: entweder jährliche Ratenabzahlung, „die in den ersten 10 Jahren 2 Proz. des ursprünglichen Darlehenskapitals betragen und vom 11., 21. und 31. Jahre ab um je $^1/_2$ Proz. steigen“ [1] oder Annuitätenzahlungen von $^3/_4$ Proz. Im letzteren Falle ist ein Kündigungsrecht der Bank ausgeschlossen, während sonst die Hypotheken „regelmäßig auf $9^1/_2$ Jahre beiderseits unkündbar und von da ab mit einer auf den letzten Werktag jedes Kalendervierteljahrs hin beiderseits zulässigen $^1/_2$-jährigen Kündigungsfrist“ gegeben werden.

Aus dem Geschäftsgang im einzelnen verdient hervorgehoben zu werden, daß die Darlehensgesuche zunächst an die Bank zu richten sind. Nach entsprechender Prüfung und Festsetzung der Summe, die für eine gemeindliche Garantie zu übernehmen ist, gehen sie von dort an die gemeindliche Hypothekenkommission. Sie entscheidet über die Gesuche, über die Höhe der Darlehen und die einzelnen Darlehensbedingungen. In jedem Einzelfall ist jedoch der Bank ein letztes Ablehnungsrecht vorbehalten.

Praktisch haben die Folgen des Zusammenarbeitens von Hypothekenbank und Stadtgemeinde zunächst gering bleiben müssen, weil der Kriegszustand wohl die Vertragsverpflichtungen der Bank ruhen ließ und die Bautätigkeit infolge der Kriegsverhältnisse nur sehr gering gewesen ist. Insgesamt hat die Stadt bis Anfang Juli 1916 in 8 Fällen die Bürgschaft für zweite Hypotheken im Gesamtbetrag von 58000 M. übernommen [2]. Diese vorerst noch geringe praktische Tätigkeit der „Mannheimer Pfandbriefanstalt für zweite Hypotheken“ [3] wird vielleicht nur der Auftakt für weitere Organisationen in Baden sein, denn die Rheinische Hypotheken-Bank hat schon vor dem Kriege verschiedenen badischen Städten unter Zustimmung der Regierung den Abschluß ähnlicher Vereinbarungen angeboten, und „es ist durchaus möglich — konnte ihr Direktor Geheimrat Dr. Schneider in der Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission am 18./19. November 1915 in Berlin feststellen [3] —

1) Die Rheinische Hypotheken-Bank hat diesen Ratentilgungskredit, dem sie gegenüber dem Annuitätentilgungskredit „verschiedene Vorzüge“ zuerkennt, auch im erststelligen Beleihungsfeld stark ausgebildet; nach dem Geschäftsbericht für 1914 sind bei 606 Mill. M. Deckungshypotheken begeben worden: 18,8 Mill. M. Annuitätentilgungshypotheken und 182 Mill. M. Ratentilgungshypotheken.

2) Nach einer Mitteilung des Bürgermeisteramts vom 11. Juli 1916.

3) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, S. 55.

und es liegt wohl auch im Sinne aller Beteiligten, daß man diese Einrichtung auf das übrige badische Land ausdehnt".

4. In München[1]) hat sich der organisierte Hausbesitz nach mehrjährigen praktischen Selbsthilfeerfahrungen entschlossen, von dem reinen Selbsthilfsgrundsatz abzugehen und bei einer künftigen Neuorganisation seines zweitstelligen Hypothekenmarktes „andere Wirtschaftsfaktoren mitzuinteressieren" [2]). Als andere Wirtschaftsfaktoren in diesem Sinne möchte der Hausbesitz die Stadtgemeinde München und dort ansässige Hypothekenbanken in seinen Interessenkreis einbeziehen. Auch hier wird erwogen, daß die Hypothekenbanken — auf Grund der oben unter 1 dargelegten Rechtslagen — Kommunalobligationen ausfertigen und mit ihrem Erlös von der Stadtgemeinde München gewährleistete zweite Hypotheken bis zu 75 Proz. des Wertes begeben. Das Risiko der Stadtgemeinde soll gemindert werden durch die „Verpflichtung des Hausbesitzervereins als der hier einschlägigen Organisation, die Kontrolle über das so belehnte Anwesen auszuüben", und weiter durch einen Sicherheitsfonds des Vereins, der gespeist werden soll von den nach den 75-proz. Gesamtbelastungen zu berechnenden jährlichen $^1/_4$-proz. Beiträgen der Darlehensnehmer und zugunsten allenfalls auftretender Ansprüche des Garanten (Stadtgemeinde) in einwandfreier Weise deponiert werden wird. Nach einem Voranschlag des Vereins würden sich die Darlehenskosten für eine derart bis 75 Proz. des Wertes begebene zweite Hypothek — unter der Annahme einer Passivfinanzierung durch 4-proz. Kommunalobligationen — stellen auf:

1) den Zinsfuß 4 Proz.,

2) die Risikoprämie in Höhe von $^1/_4$ Proz. der gesamten 75-proz. Belastung.

3) die Tilgungsrate $1^1/_2$ Proz.

Vervollständigend wären hier 4) allerdings noch die jährliche Bankvergütung (Zwischenzinsgewinn) und etwaige Disagio- usw. -Spesen einzusetzen.

Der Verein kann — im März 1916 — berichten, daß namhafte süddeutsche Hypothekenbanken — die Bayerische Hyopotheken- und Wechselbank, die Bayerische Handelsbank, die Bayerische Vereinsbank, die Süddeutsche Bodencreditbank in München und die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen am Rhein — willens sind, für einen zweitstelligen Beleihungsverkehr die Summe von 3 Mill. M. zur Verfügung zu stellen. Und der Verein hofft, daß sich wohl auch die Stadtgemeinde in Würdigung aller Verhältnisse entschließen dürfte, „mitzuarbeiten an diesem gemeinsamen Werke". Eine grundsätzliche Entscheidung der gemeindlichen Körperschaften in diesem Sinne war bis Juli 1916 noch nicht ergangen [3]); das Stadium der

1) Die dortige Entwicklung in den Jahren 1912/1915 wurde oben S. 287 *ff.* berührt.

2) **Humar-Stiersdorfer**, a. a. O. S. 4.

3) Nach einer Mitteilung des Magistrats vom 19. Juli 1916.

Vorverhandlungen scheint — in dieser Richtung — noch nicht überschritten worden zu sein.

5. Eine kritische Gesamtwertung des in Frankfurt a. M. und in Mannheim erreichten und in München geplanten Zusammenarbeitens von Hypothekenbanken und Stadtgemeinden zwecks Förderung des zweitstelligen Hypothekenkredits wird Vorteile und Nachteile aufdecken können.

Zunächst werden sich aus dem gemischt-wirtschaftlichen Grundton des Verfahrens allgemeine Vorteile für das ganze System, namentlich für seine Risikenreduktion ergeben. Die Stadtgemeinde ist für den im zweitstelligen Beleihungsfelde so ausschlaggebenden Personalkredit der Darlehensnehmer eine in erster Linie berufene Instanz und wird unter anderem die Auskünfte ihrer einzelnen Steuerabteilungen und — hinsichtlich der erststelligen Beleihungserfahrungen — der gemeindlichen Sparkassenverwaltung verwerten können. Die Hypothekenbank wird am Orte ihrer Hauptniederlassung — oder auch am Orte einer größeren Filialverwaltung — vielleicht als der erfahrenste Kenner der Marktverhältnisse im einzelnen zu gelten haben und wird sich oftmals auch selbst über den Personalkredit der Darlehensnehmer aus bestehenden oder früheren Geschäftsbeziehungen im erststelligen Verkehr ein zutreffendes Urteil bilden können. Und die rückversichernde Versicherungsgesellschaft wird gleichfalls als besonders sachverständig angesprochen werden müssen, so daß ihr Einfluß als wertvoll zu begrüßen ist. In Frankfurt a. M. ist in diesem Sinne ausdrücklich einem Vertrauensmanne der Versicherungsgesellschaft, der wegen gesetzlicher Hindernisse des Gemeindeverfassungsgesetzes nicht Mitglied des Hypothekenamts werden konnte, der Eintritt in einen besonderen Schätzungsausschuß, dem die Prüfung der Darlehensgesuche obliegt, ermöglicht worden. Das Zusammenwirken dieser drei Faktoren wird im Endergebnis auf eine möglichst vollkommene Verringerung des Verlustrisikos hinauslaufen, und dieser Erfolg kann nur im Interesse des ganzen Systems liegen.

Vom Standpunkt der Banken aus gesehen, wird das neue System viel offenes Neuland vorfinden. Durch die verschiedenen Domizile der namhaftesten Hypothekenbanken an den Hauptplätzen — es seien hier nur (außer Frankfurt, Mannheim, München) genannt Berlin, Hamburg, Leipzig, Dresden, Cöln, Breslau, Nürnberg, Hannover, Stuttgart, Straßburg — sind zunächst wertvolle örtliche Beziehungen gewährleistet. Das Kommunalobligationengeschäft wird nun zurzeit eigentlich nur von drei Instituten, der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin, der Preußischen Pfandbriefbank in Berlin und der Hessischen Landeshypothekenbank in Darmstadt unter annähernder Ausnutzung des gesetzlichen Rahmens — s. o. unter 1 — in größerem Umfange betrieben, und die Mehrheit der Hypothekenbanken — von 38 insgesamt 22 — haben sich dem Kommunaldarlehensgeschäft bisher nicht gewidmet. Selbst wenn man

nun annehmen wollte, daß der zurzeit vorhandene Deckungshypothekenbestand von rund 11,5 Milliarden M. gemäß § 7 HypBG. — 15-facher Betrag des Grundkapitals und der Kapitalreserven! — schon den höchstmöglichen Aktiv-Rahmen darstellen würde, so wäre nach § 41 A. 2 a. a. O. ein Kommunaldarlehensverkehr in Höhe von $\frac{1}{5} \times 11{,}5$ d. h. von 2,3 Milliarden M. gesetzlich zulässig; tatsächlich vorhanden wurde Anfang 1916[1]) ein solcher Darlehensumfang von rund 0,5 Milliarden M. festgestellt, so daß — formell — schon jetzt, ohne besondere gesetzliche Bevollmächtigung, für die Hypothekenbanken die Möglichkeit besteht, ihren Kommunaldarlehensbetrieb um fast 2 Milliarden M. zu vermehren. Und die Vermehrung des Kommunaldarlehensgeschäfts — hier mit dem Ziele einer Erleichterung des zweitstelligen Marktes — würde gegebenenfalls nicht nur die absoluten, sondern auch die relativen Gewinnziffern erhöhen, und das um so mehr, als der bei dem Hypothekenamt in Frankfurt a. M. vorgesehene jährliche Brutto-Banknutzen von 0,3 Proz., selbst in Anbetracht der zahlreichen kleinen Posten und des damit steigenden Verwaltungskoeffizienten, als den beiderseitigen Interessen entschieden angemessen bewertet werden dürfte.

Die Interessen der Stadtgemeinden werden bei dem neuen System vor allem gewahrt durch die zielbewußte Schonung der gemeindlichen Anleihekreditkraft. Dieser allgemeine Vorteil ist in Frankfurt a. M. gewiß schon vor dem Kriege gewürdigt worden; er dürfte aber nach dem Kriege noch willkommener sein, wenn es gilt, die zahlreichen kurzfristigen gemeindlichen Anleihen aus den Kriegsjahren am öffentlichen Markt in langfristige Darlehen umzuwandeln. Sodann aber wird durch das neue System der städtische Kredit überhaupt geschont, denn die übernommenen Risiken für Kapitalien, Zinsen und Kosten dürften mit Erfolg bei zahlungsfähigen Versicherungsgesellschaften rückversichert werden können. Und trotz dieses nur organisatorischen Dazwischentretens können die Stadtgemeinden durch Verweigerung der Garantieübernahme im Einzelfall entscheidenden Einfluß auf den gesamten Beleihungsbetrieb ausüben, wenngleich ihnen damit — wie der Geschäftsgang in Mannheim (s. o. S. 312) zeigt — noch nicht die wirklich letzte Entscheidung zugesprochen werden muß.

Der Darlehensnehmer wird bei dem neuen System sein Interesse vor allem in den niedrigen Kosten und Unkosten gewahrt sehen. Das System arbeitet mit alten Kreditquellen, die über ein bewährtes System von feinen Zufuhrkanälen verfügen; und alte Kreditquellen pflegen in der Regel billiger zu fließen als junge, die mit Einführungsschwierigkeiten zu kämpfen haben. Oben unter 2 und 3 konnten als gesamte Darlehenskosten ermittelt werden:

---

1) Vgl. die periodische Hypothekenbankstatistik in der „Frankfurter Zeitung“, Nr. 104 vom 14. April 1916.

in Frankfurt a. M.	in Mannheim:
4 Proz. Zinsen	(Jeweilige) Darlehenskosten der Bank für erste Stellen,
0,3 Proz. Verwaltungskosten der Bank,	0,75 Proz. Garantieprämie, nach Anfordern mehr,
0,7 Proz. Garantieprämie,	0,75 Proz. Tilgungsbeitrag,
1,5 Proz. Tilgungsbeitrag,	Disagio- und Stempel- usw. -Spesen (einmalig).
Disagiospesen (einmalig).	

Diese Sätze werden vor dem Kriege den Interessen der Darlehensnehmer weitgehendst entsprochen haben und hätten vielleicht sogar noch eine etwa notwendig werdende Erhöhung der Garantieprämie als billig erscheinen lassen, denn der früher im zweitstelligen Markt so beliebte 5 proz. Zinsfuß hat sich in den letzten Jahren durch Abschluß- (Damno-)Provisionen von 5 bis 10 Proz., „die normal hießen", praktisch auf der Höhe von 7 und 8 Proz. und darüber bewegt.

Diese mannigfachen Lichtseiten des neuen Systems, die vorwiegend auf einzelwirtschaftlichem Gebiet liegen, werden allerdings durch einige Bedenken, die dem größeren Rahmen gerecht werden wollen, etwas abgeschwächt. Sollte das neue System durch Erweiterung und Nachbildung hier und dort, in dem großen formellen Rahmen, der bereits vorhanden, stark ausgebaut werden, so würden damit auch hier Kapitalmittel, die ihrem Ursprung und ihrem Zweck entsprechend dem erststelligen Beleihungskreis, und nur diesem, gerecht werden, in vermehrtem Maße zur Hilfeleistung beim zweitstelligen Kredit verwendet werden. Und die fast regelmäßige besondere Klassifizierung der verwendeten Kommunalobligationen als mündelsicher im Sinne der einzelnen Landesgesetzgebungen vor den meist nicht mündelsicheren Hypothekenpfandbriefen könnte den Widerspruch zwischen der Finanzierung des ersten und zweiten Marktfeldes nur erhöhen. Das System würde Gefahr laufen, sich auszuwachsen zu einer an sich anerkennenswerten Hilfe für die zweite Hypothek, jedoch im Wettbewerb, d. h. auf Kosten des erststelligen Kapitalmarktes und damit der ersten Hypothek überhaupt. Alsdann scheint meines Erachtens die Tendenz der Unkündbarmachung der zweiten Hypothek, die in Frankfurt a. M. die Regel bildet und in Mannheim wahlweise angestrebt wird, den Darlehensnehmer auch hier zu sehr der Notwendigkeit zu entheben, baldmöglichst privates Hypothekenkapital an die Stelle der doch nur ausdrücklich „aushilfsweise" bezogenen gemeindlichen Hilfe zu setzen. Es steht durchaus nicht fest, daß ein damit ferngehaltenes oder doch nicht angezogenes Privatkapital die zweitstellige Anlage bei anderer Gelegenheit sucht. Ein Abgang von diesem System, das meines Erachtens das große Endziel der Wiedergewinnung des Privatkapitals außer acht läßt, kann sehr wohl — wie das Vorgehen in Mannheim zeigt (s. o. S. 312) — die anerkannten Tilgungsbestrebungen verfolgen und trotzdem den Schuldner wohl kaum unbilligen Kündigungen und Darlehenserneuerungen aussetzen.

Im ganzen darf das neue System — in der Schlußbilanz des Für und Wider — günstig beurteilt werden. Seine offenliegenden Vor-

züge werden allerdings in der eigenen Beschränkung am durchgreifendsten zur Geltung kommen können. Und unter der Annahme, daß die ersten Friedensjahre eine Begebung von 5-proz. Kommunalobligationen am offenen Markt zu einem annähernden pari-Kurse gestatten, wird es vielleicht möglich sein, auf diesem Wege mit rund $6\frac{1}{2}$ Proz. reinen Darlehenskosten — 5 Proz. Zinsen, 0,5 Proz. Verwaltungskosten und Gewinn für die Bank, 1,0 Proz. Garantieprämie und gemeindliche Verwaltungskosten — durchzuhalten.

III. Die künftige Kapitalhilfe.

1. Der Fragebogen, den die Immobiliarkredit-Kommission ihren Berichterstattern vorlegte, hatte vor allem das Ziel, sachverständige Kritik zu den Hauptproblemen der Bodenkreditfrage zu sammeln, dagegen zunächst nicht den nicht minder drängenden Beruf, praktische Organisationsvorschläge für die Abstellung der Schwierigkeiten zu zeitigen. Deshalb wäre es im wesentlichen unnützes Mühen, wollte man in den acht Referaten Albrecht, Baumert, van der Borght, Bredt, Dernburg, Eberstadt, Luther, Schwartz nach großen Hilfsvorschlägen für die zweiten Hypotheken suchen. Nur negativ vermochte die Frage B I 9 „Genügen die bestehenden Rechtsformen der Kreditorganisationen dem Bedürfnisse?“ einiges Material für die hier interessierende Kapitalhilfe bei den zweiten Hypotheken zu schaffen. Baumert[1]) wünscht eine Ergänzung der bestehenden Rechtsformen der Kreditorganisationen durch Schaffung von Pfandbriefinstituten für erste und zweite Hypotheken. Nach van der Borght[2]) erfordern die Schwierigkeiten der zweiten Hypothek neue Rechtsformen nicht, besonders dann nicht, wenn die Rechtsstellung des zweiten Hypothekengläubigers verbessert wird und in der Uebergangszeit vorhandene Organisationen helfend eingreifen. Dernburg[3]) will die Realkreditbeschaffung auch gegenüber der Not der zweiten Stelle durch die Gewährung des Erbbaurechts seitens öffentlicher Gewalten erleichtern. Luther[4]) hält neue Organisationsformen für den zweithypothekarischen Kredit für erforderlich, insbesondere eine Ausgestaltung dieses Kredits als Börsenwert. Und Schwartz[5]) hält sowohl privatwirtschaftliche, den bestehenden Hypothekenbanken nachgebildete Institute für zweitstellige Beleihungen als auch gemeinwirtschaftliche Institutionen — im Anschluß an bestehende Organisationen oder besondere Institute mit kommunaler Unterstützung — in gleicher Weise für bedenklich.

Ungleich fruchtbarer in der Richtung eines künftigen organisatorischen Neubaues der zweiten Hypotheken war das Ergebnis der II. Sitzung der Immobiliarkredit-Komission am 18./19. November

1) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 87.
2) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 128 ff.
3) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 100.
4) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 42 ff.
5) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 57 ff.

1915, die von dem zaghaften Vorschlage einer allgemeinen gesetzlichen Hypothekenverlängerung auf 3 Monate nach dem Kriege die einzelnen mannigfachen Stufen der Allheilmittel bis zu der Radikalentschuldungskur im Sinne von Lansburgh durchlief. An wirklich umfassenden Organisationsvorschlägen für eine künftige Kapitalhilfe bei den zweiten Hypotheken wurde aber auch hier eigentlich nur der entsprechende Ausbau des preußischen Stadtschaftsgedankens mit Nachdruck vorgetragen.

2. Die Entwicklung des stadtschaftlichen Gedankens in Preußen ist bekannt. Um 1860 in Berlin zaghafte Anfänge im kleinen, während der folgenden Jahrzehnte bei ungeahnter Entwicklung der Hypothekenbanken Ruhe, alsdann in den ersten Jahren nach der Jahrhundertwende die wenig glücklichen Gründungsversuche von Selbsthilfe-Pfandbriefinstituten seitens des organisierten Hausbesitzes gemäß § 22 BGB. und schließlich ein Hilferuf an die öffentlichen Verbände, der nach jahrelangen Mühen einen ersten äußeren Abschluß fand in der Errichtung des Brandenburgischen Pfandbriefamts für Hausgrundstücke — Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1912 (Genehmigung) und vom 10. Februar 1912 (Ermächtigung zur Pfandbriefausgabe) —, eines Provinzialinstituts — nicht Selbsthilfeinstitutes — in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Zweck, den Hausbesitzern in der Provinz Brandenburg einen dauernden Realkredit durch Gewährung von unkündbaren Tilgungshypotheken bis 50 Proz. der Werte mittels Ausgabe von Pfandbriefen zu beschaffen, für die der Provinzialverband Garantien übernimmt und damit die Mündelsicherheit begründet.

Es ist weiter bekannt, daß in den Jahren nach der Jahrhundertwende in den Kreisen des organisierten Hausbesitzes auch die Ornisation der zweiten Hypotheken eine stetig steigende Rolle gespielt hat. Pfandbriefinstitute für zweite Hypotheken wurden in Jahresversammlungen durch lebhafte Diskussionen, in Schriften durch fertige Vorschläge und Satzungsentwürfe eifrigst erörtert, teils in der Richtung reiner Selbsthilfegründungen, teils unter Beimischung einer nachzusuchenden öffentlichen Garantie und dann auch im Sinne selbständiger Veranstaltungen oder im Sinne einer Anlehnung an bestehende Institute für den erststelligen Darlehensverkehr. Die praktischen Erfolge dieser Bewegung wurden anfangs durch den Kriegsausbruch in weite Ferne gerückt.

Die weitere Entwicklung der entsprechenden Organisation der zweiten Hypotheken wird wohl am treffendsten gezeichnet durch die Leitsätze, welche Direktor Dr. Pabst vom Brandenburgischen Pfandbriefamt für Hausgrundstücke, im Namen des Amts und unter Zustimmung der Brandenburgischen Provinzialverwaltung, als Gutachten zur Lösung der Realkreditfrage in der II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission vom 18./19. November 1915 aufstellte[1]. Das Gutachten von Pabst wird vor allem von der Ueberzeugung

1) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 19ff.

getragen, daß grundsätzlich zur Beseitigung vorhandener Mißstände im städtischen Immobiliarkredit die Umwandlung der bisher beim Hausbesitz die Regel bildenden kündbaren Hypotheken an erster und an zweiter Stelle in unkündbare Tilgungshypotheken anzustreben ist. Die hier besonders interessierenden Punkte aus diesen Leitsätzen seien nachstehend wiedergegeben:

5) Die Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke haben sowohl für die I. wie für die II. Hypothek unter Ausgabe einer einheitlichen mündelsicheren Schuldverschreibung (Pfandbrief) einzutreten; hierzu ist die volle provinzielle oder staatliche Garantie für diese Schuldverschreibungen herbeizuführen.

6) II. Hypotheken sind unter der Voraussetzung zu gewähren, daß ein engerer Kommunalverband (Gemeinde, Kreis) eine Rückdeckung für den die Pfandbriefe garantierenden weiteren Verband (Provinz, Staat) herbeiführt und zu dem Zwecke für die II. Hypothek eine Haftung übernimmt.

7) Zur Vermeidung einer tatsächlichen Inanspruchnahme des engeren Kommunalverbandes aus der von ihm zu übernehmenden Haftung sind bei II. Hypotheken besondere starke Reserven zu bilden, wobei es sich empfiehlt, außer einer allgemeinen Sicherheitsmasse für die II. Hypotheken einen besonderen Fonds in Gestalt einer Ortsrücklage zu bilden, über den die Darlehensnehmer bei ihrem Ausscheiden aus der Kreditanstalt nicht verfügen dürfen, der also der Anstalt verbleibt und in erster Linie zur Deckung von Ausfällen herangezogen wird.

8) Eine gewisse Bodenentschuldung kann dadurch herbeigeführt werden, daß sich die Pfandbriefanstalt das Recht ausbedingt, die II. Hypothek in dem Falle zu kündigen, daß ein bis zu einer gewissen Grenze, z. B. 80 v. H. des Beleihungswertes entschuldetes Grundstück von neuem über diese Grenze hinaus mit Hypotheken belastet werden soll.

Ein zeitlich etwas vorliegender Beschluß des Haushaltsausschusses des Hauses der Abgeordneten (Session 1914/15, Drucksache Nr. 759 C, S. 25 ff., S. 33) hatte die Staatsregierung ersucht, dahin zu wirken, „daß noch während des Krieges vorbereitende Maßnahmen getroffen werden zur Erleichterung des städtischen Realkredits auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten dergestalt, daß diese Kreditanstalten alsbald nach Beendigung des Krieges ihre Tätigkeit beginnen können“. Diesem Ersuchen hat die Staatsregierung Anfang Februar 1916 durch Vorlage des Entwurfs eines „Gesetzes zur Förderung der Stadtschaften“ entsprochen. Sie will sich — nach diesem Entwurf — ermächtigen lassen, der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zum Zwecke der Gewährung von Darlehen zur Förderung der Gründung preußischer öffentlicher Kreditanstalten, die durch Vereinigung von Eigentümern von Hausgrundstücken gebildet werden und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben (Stadtschaften), einen Betrag von 10 Mill. M. zur Verfügung zu stellen. Nach der dem Entwurf beigegebenen Begründung sollen in erster Linie Stadtschaften unterstützt werden, „die für den Bezirk einer oder mehrerer Provinzen unter angemessener Mitwirkung der beteiligten Provinzialverbände gegründet werden“, und „bei solchen Stadtschaften — sagt die Begründung weiter — würde sich auch ein Ausbau für zweitstellige Hypotheken, insbesondere in der Weise ermöglichen lassen, daß die Hypotheken gegen Bürgschaft der Gemeinde oder des Kreises, in deren Bezirk das zu beleihende Grundstück liegt, gegeben werden.“

Der reine Stadtschaftsgedanke — so möchte ich seine Beschränkung auf den erststelligen Darlehnszweig nennen — wird grundsätzlich allgemeiner Billigung sicher sein können. Die Pflege des unkündbaren Tilgungskredits, die Schaffung eines nicht gering zu schätzenden gewissen „Rechts auf Kredit“, die vor allem offenstehende Kleinarbeit in Mittel- und Kleinstädten (mit erhöhten Verwaltungskooffizienten), das alles sind Fortschritte, gleicherweise in privat- und volkswirtschaftlicher Hinsicht. Dieses grundsätzliche Anerkenntnis darf jedoch nicht hindern, gewisse zeitliche Bedenken zu erheben, unter anderem auf die denkbar ungünstige Eignung der ersten Nachkriegszeit für einen auszuweitenden Passivverkehr neuer Stadtschaften hinzuweisen und dann vor allem — im Sinne von Stübben[1]) — daran zu erinnern, daß doch der Hauptzweck des — hier stadtschaftlichen — unkündbaren Tilgungskredits, dem Darlehensnehmer das neue Darlehen zu dauernd günstigen, d. h. möglichst niedrigen, gleichbleibenden Bedingungen bis in fernste Zeiten zu sichern, durch die außergewöhnlich hohen Kostensätze am Hypothekenmarkt der Nachkriegszeit, denen sich auch die Stadtschaften nicht werden entziehen können, geradezu in das Gegenteil umgeschlagen wird.

Der erweiterte Stadtschaftsgedanke aber im Sinne einer Begebung zweiter unkündbarer Tilgungshypotheken auf der Grundlage einer Finanzierung durch mündelsichere (seitens der Provinzialverwaltung zu garantierende) Pfandbriefe unter Uebernahme einer Rückgarantie für Kapital und Zinsen der zweiten Hypotheken durch die Belegenheitsgemeinde (Kreis) hat meines Erachtens starken grundsätzlichen Bedenken zu begegnen. Zunächst würden auch hier mündelsichere Finanzierungsmittel, d. h. den zeitigen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend für einen erststelligen Hypothekenverkehr bis zur ersten Hälfte des Wertes — vgl. für Preußen Art. 73 Preuß. AGBGB. — geeignete und gleichwertige Wertpapiere tatsächlich für einen über diese erste Werthälfte weit hinausgehenden Darlehensverkehr verwendet werden. Dieser Widerspruch kann meines Erachtens nicht geheilt werden durch die regelmäßig dahinterstehende Garantie eines (öffentlichen) Provinzialverbandes, auch nicht durch die weitere Rückgarantie der Belegenheitsgemeinde. Die Nichtachtung dieses Widerspruchs muß schließlich — bei einer Anwendung des Verfahrens in breitem Rahmen — durch die mündelsichere Mobilisierung der zweiten Hypothek den Markt der mündelsicheren Wertpapiere sehr fühlbar mit neuem Material überhäufen, dadurch notwendig kurssenkend wirken, denn der Abnehmerkreis wird nicht in annähernd schnellem Maße erweitert werden können, und damit die Gesamtinteressen des Marktes der Staatspapiere, der Kommunalpapiere, und vor allem auch der Hypothekenbankpfandbriefe merklich schädigen. In letzter Linie könnte eine Rückwirkung auf den Passivverkehr der Hypothekenbanken im Sinne einer Verteuerung für die künftigen Darlehensnehmer dieser Banken, d. h. einer Kreditgruppe von 12 Milliarden M. Hypotheken-

1) II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission, Stenogr. Bericht, 1916, S. 34 ff.

bestand und 1 Milliarde jährlicher Erneuerungsmassen gar nicht ausbleiben. Sodann sei — bei aller Würdigung des Schutzes des Darlehensnehmers vor unbilligen Krediterneuerungen im zweitstelligen Kreditfelde — auch hier auf eine Gefahr der von Gläubigerseite unkündbaren zweiten Hypotheken hingewiesen: auf die unvermeidbaren und für eine nachhaltige Kapitalhilfe im Sinne einer Rückgewinnung des Privatkapitals für die zweitstellige Anlage sehr bedenkliche Absperrung oder, mindestens doch, Abflußerleichterung des Privatkapitals. Der Darlehensnehmer, der für seinen zweiten Posten eine unkündbare Hypothek erlangt hat, wird im allgemeinen seine persönlichen Beziehungen zum Privatkapital, die hier und dort noch vorhanden sind bzw. zukünftig vorhanden sein könnten, vernachlässigen und abbrechen, und dieses allmähliche Versiegen der feinsten Einzelquellen muß in der Summe einer Rückgewinnung des Privatkapitals für die zweiten Hypotheken verhängnisvoll werden. Man sollte auch — und damit sei hier eine bodenkreditpolitische Frage aus anderem Gebiet kurz gestreift[1] — die Unkündbarkeit der zweiten Hypothek nicht ernstlich als obligatorisches Aequivalent für die notwendige Entschuldung stempeln, denn entschulden kann man im Wege des Ratentilgungskredits auch bei der kündbaren Form, und wirklich zweckmäßige und vor allem nachhaltige Entschuldung kann vielleicht überhaupt nur — so paradox es klingen mag — bei der ersten Hypothek, d. h. also bei den eigentlich weniger drängenden Schulden, unter sinngemäßer Unterstützung durch eine gesetzliche Erleichterung des Nachrückens der nacheingetragenen Lasten (Unterbindung der Eigentümerhypothek im Tilgungsfall), erzielt werden[2]. Und schließlich sei noch — kritisch — zum Ausdruck gebracht, daß die Belegenheitsgemeinden die oben vorausgesetzten Rückgarantien, selbst im Falle wertvollster Gegensicherung durch eine von den Darlehensnehmern aufzubringende besondere Sicherheitsmasse, nur gegen Entgelt übernehmen können, denn es sollte — bei aller Achtung

1) Vgl. auch Leiske in Schmollers Jahrbuch, Bd. 40, Heft 4, S. 227 ff.

2) Dazu das Beispiel eines Grundstücks im Werte von 100 000 M. unter Voraussetzung gesetzlicher Erleichterung des Nachrückens der nacheingetragenen Lasten (Unterbindung der Eigentümerhypothek im Tilgungsfall):

Zustand bei Beginn der Tilgung:
I. Hypothek: 50 000 M.
II. Hypothek: 25 000 „

Fall 1. Tilgung der ersten Hypothek nach x Jahren:	Fall 2. Tilgung der zweiten Hypothek nach x Jahren:
I. Hypothek: 40 000 M.	I. Hypothek: 50 000 M.
II. Hypothek: 25 000 „	II. Hypothek: 15 000 „

Im Fall 2 wird alsdann dem Eigentümer die Krediterneuerung mit dem Ziele einer Mehrbelastung, d. h. der Wettmachung des Entschuldungserfolges, wesentlich leichter werden als im Fall 1. Das wird auch dann noch zutreffen, wenn die erste Hypothek im Fall 2 gleichfalls — regelmäßig wohl mit geringem Satz — getilgt wird. Dieser Schwäche des Systems will auch der Leitsatz Nr. 8 von Pabst (siehe oben S. 319), der einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze gleichkommen wird, entgegenwirken. Sollten die Erfahrungen, die mit gesetzlichen, dinglich gesicherten Verschuldunsgrenzen im landwirtschaftlichen Kreditfelde vorliegen, wirklich zu dieser Uebertragung ermutigen?

vor dem freiwillig gedachten Entschluß der Gemeinde zur Garantieübernahme — nicht erwartet werden, daß der Kredit einer Gemeinde, der im wesentlichen fußt auf der Steuerkraft der Gesamtheit der Gemeindemitglieder für eine Förderung der Kreditquellen eines besonderen Erwerbsstandes, hier des Wohnungsvermietungsgewerbes, die durchaus nicht identisch sein muß mit einer Verbilligung der allgemeinen Wohnungskosten, ohne angemessene Gegenentschädigung der Gesamtheit Zug um Zug einzutreten hat. Eine solche Abwägung von Leistung und Gegenleistung müßte meines Erachtens auch gegenüber der grundsätzlich hiervon abweichenden preußischen Ministerialverfügung vom 9. Februar 1912 [1]) aufrechterhalten werden.

Der Erfolg der stadtschaftlichen Organisation der zweiten Hypothek in der Nachkriegszeit wird einmal abhängen von der rechtzeitigen Eröffnung entsprechender Institute, von der Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes und dann in letzter Linie von der Geneigtheit und Fähigkeit der Belegenheitsgemeinden zur Uebernahme von Garantien. Die Eröffnung entsprechender Institute dürfte wohl in Anbetracht der hier und dort in den letzten Jahren bereits geleisteten Vorarbeiten und der nunmehr in Aussicht stehenden finanziellen Unterstützung der Staatsregierung zu erwarten sein. Die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes für neue Wertpapiermassen hingegen wird recht skeptisch beurteilt werden müssen, und die Geneigtheit der Belegenheitsgemeinden zur Garantieübernahme scheint — das lassen die Ergebnisse der II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission vom 18./19. November 1915 untrüglich erkennen — nicht übermäßig groß zu sein und kann es wohl auch bei gewissenhafter Prüfung angesichts der ohnehin bereits gewaltigen Beanspruchung der gemeindlichen Kreditkraft überhaupt nicht ohne Einschränkung sein. Der praktische Erfolg des erweiterten Stadtschaftsgedankens wird demnach von starken Hindernissen bedroht werden.

3. In ganz anderer Richtung bewegt sich ein Vorschlag des Beigeordneten Dr. Matthiass (Düsseldorf) zur Begründung einer „Kreditanstalt für zweite Hypotheken“ [2]). Gründer der Anstalt werden der Staat, die Gemeinden, die Hypothekenbanken und die Versicherungsgesellschaften. Die Anstalt erhält die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft mit dem Sitz der Hauptverwaltung in Berlin — in Anlehnung an eine staatliche Anstalt oder Kasse — und Zweigverwaltungen in der Form gewählter ehrenamtlicher Ausschüsse in den einzelnen Gemeinden, die an der Anstalt teilnehmen. Die Aufgaben der Anstalt liegen in der Begebung zweiter Hypotheken auf Wohnhäuser mit Wohnungen etwa bis zu 5 Zimmern, deren erste Hypotheken besondere Bedingungen erfüllen müssen, in der Uebernahme von Ausbietungsgarantien für diese ersten Hypotheken in besonderen Fällen und in der Vermittlung zweiter Hypotheken im Sinne eines Hinweises des Publikums auf gewissenhafte Makler. Zur Finanzierung

1) Vgl. oben S. 292 f.
2) Bank-Archiv, 15. Jahrg., Nr. 1 vom 1. Oktober 1915, S. 6 ff.

der Anstalt und ihres Darlehensbetriebes — die Einzahlungen auf Geschäftsanteile bzw. Aktien werden Betriebsmittel — wird im Laufe der Zeit ein Kapital von 700 Mill. M., d. h. in Höhe von 10 Proz. der von Matthiass für Preußen berechneten zweiten Hypothekenmassen von durchschnittlich insgesamt 7 Milliarden M.[1]), erforderlich sein; dieses Kapital wird aufgebracht zu 300 Mill. M. vom Staat (Reich) aus dem Vermögen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und von den Gemeinden aus den Beständen der Sparkassen, zu 400 Mill. M. von den übrigen Gründern, unter anderen von den Hypothekenbanken, die durch eine Aenderung des Hypothekenbankgesetzes ermächtigt werden, zwecks Beteiligung an der Anstalt ihren Pfandbriefumsatz bis 5 Proz. über die Hypothekendeckung zu erhöhen und die Beteiligung ihrem Reservefonds zuzuschreiben, unter Gewährung eines Beteiligungszinsfußes seitens der Anstalt an die Banken usw. in Höhe von 5½ Proz., d. h. ½ Proz. über dem (wahrscheinlichen) künftigen Zinserträgnis aus erststelligen Anlagen. Die Darlehenskosten der Anstalt werden für zweite Hypotheken betragen: 6 Proz. Zinsen (d. h. 5½ Proz. zuzüglich ½ Proz. für Verwaltungskosten), mindestens 2 Proz. Tilgung und 4—5 Proz. einmalige Vergütung zur Ansammlung eines Sicherheitsstocks. Die etwaigen Ueberschüsse der Anstalt werden nicht an den Gesellschafter bzw. die Aktionäre verteilt, sondern fließen in den Sicherheitsstock.

Auch das bis in kleinste Einzelheiten eindringend durchdachte System von Matthiass wird also dem zweitstelligen Markt nachdrücklichst helfen wollen mit Hilfsmitteln des erststelligen, mit Hypothekenbankpfandbriefen, deren Vermittlung bei der oben vorgesehenen Erhöhung des Pfandbriefumsatzes um 3—5 Proz. Summen von 200 bis 350 Mill. M. verfügbar machen soll. Damit gibt auch dieses System meines Erachtens Anlaß zu berechtigter Kritik. Und dann mögen vielleicht einige Zweifel erlaubt sein an der praktischen Möglichkeit der Flüssigmachung einer Summe von 700 Mill. M. überhaupt. Matthiass rechnet zwar selbst nicht mit der Notwendigkeit, daß die Anstalt von vornherein einer solch gewaltigen Summe bedarf; „aber ebenso gewiß ist es — stellt er weiter a. a. O. fest — daß ihr Umsatz sich auf mehrere hundert Millionen M. im Laufe der Zeit stellen wird, sofern sich nicht das Privatkapital diesen Geschäften in erheblichem Umfange wieder zuwendet“.

4. In Ergänzung des stadtschaftlichen Gedankens in Preußen (2) und des Projektes einer Kreditanstalt für zweite Hypotheken von Matthiass (3) möchte ich versuchen, den schon früher mehrfach erörterten[2]) Plan einer bankmäßigen Organisation der zweiten Hypotheken wieder aufzunehmen, allerdings nicht im Sinne einer Ausgestaltung der zweiten Hypothek als Börsenwert, denn für eine solche

1) Vgl. die Schätzung oben S. 274.

2) Vgl. insbesondere Bastian über „Zweite Hypotheken“ im „Plutus“, Jahrg. 1910, S. 676 ff.

neue Wertpapiergruppe, ohne Vergangenheit und mit einigermaßen ungewisser Zukunft, dürfte der ohnehin gesättigte Kapitalmarkt der Nachkriegszeit kaum Interesse haben. Eine bankmäßige Organisation der zweiten Hypotheken überhaupt wird stehen oder fallen mit der Frage des dauernden privatwirtschaftlichen Risikos bei dem zweitstelligen Darlehensverkehr. Dieses Risiko wurde bei den im Teil II untersuchten Veranstaltungen, unter den dort vorgesehenen besonderen Sicherungsmaßregeln, nicht übermäßig hoch gewertet, unter anderem bei dem Städtischen Hypothekenamt zu Frankfurt a. M. mit 0,7 Proz. des Darlehenskapitals und bei der Städtischen Hypothekenkommission zu Mannheim mit 0,75 Proz., in beiden Fällen unter organisatorischer Mitarbeit besonders sachverständiger privatwirtschaftlicher Unternehmungen.

Ich möchte im besonderen anknüpfen an die oben (II, 2) dargelegte Methodik der städtischen Hypothekenanstalt zu Görlitz, Geldwerte zu sammeln, um sie zur Förderung und Entschuldung des städtischen Grundbesitzes im Auftrage der Geldgeber auf (erste oder) zweite Hypotheken auszuleihen. Diese Methodik erscheint mir erweiterungsfähig, übertragungsfähig auf einen größeren Rahmen. Und ich schlage in diesem Sinne vor: eine nach Aufbau gemischtwirtschaftliche, nach Leitung privatwirtschaftliche „Reichsdepositenbank für zweite Hypotheken“ und eine Förderung ihres Geschäftsbetriebes durch reichsgesetzliche Privilegierung im ganzen und reichsgetzliche bzw. landesgesetzliche Forträumung von Hindernissen im einzelnen.

Gründer werden sein: das Reich (unter Rückgriff auf das Vermögen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte), die Gemeinden (unter Rückgriff auf eigene Kapitalmittel oder auf Bestände ihrer Sparkassen), die Hypothekenbanken, die privaten Versicherungsunternehmungen und die Organisationen des Hausbesitzes (unter Rückgriff auf eigene Kapitalmittel). Für die Depositenbank wird die Form einer Aktiengesellschaft gewählt, mit dem Sitz der Hauptverwaltung in Berlin und Zweiganstalten in den Gründergemeinden. Die Verwaltung der Einzel-Bankstellen wird sich möglichst an die im Gemeindebezirk darlehensgebenden Hauptträger des erststelligen Kredits anlehnen. Das Aktienkapital in Höhe von zunächst 100 Mill. M. wird von den einzelnen Aktionärgruppen auf Grund einer besonderen Gruppenverteilung übernommen. Innerhalb der einzelnen Gruppe wird z. B. das Aktienkapital bei den Gemeinden nach der Einwohnerzahl, bei den Hypothekenbanken und Versicherungsunternehmungen nach dem Betrage ihrer städtischen Hypothekendarlehen umgelegt. Der Geschäftszweck der Depositenbank wird bestehen in der Annahme von Kapital und Kapitalwerten an der Hauptniederlassung und den Zweiganstalten (a), in der Anlage eben dieser Kapitalien bzw. der Kapitalerlöse auf zweite Hypotheken im Bezirk der Sammel-Gemeinde — und zwar in der Summe des gesamten Geschäftsbetriebes im Reich bis zum Fünffachen des jeweiligen Aktienkapitals — (b), und in der geschäftsmäßigen Abtretung von derart erworbenen zweiten Hypotheken an geeignete Privatkapita-

listen (c). Im Passivverkehr werden die Kapitalien und Kapitalwerte gegen einjährige Kündigungsfrist angenommen, der Mindestbetrag auf 1000 M. begrenzt und dem Geldgeber eine Verzinsung von 5½ Proz. — unter der Annahme, daß in der Nachkriegszeit 5 Proz. der Zinsfuß der Rentenpapiere vorerst bleiben und 5½ Proz. etwa der Zinsfuß der Industrieobligationen werden wird — gewährt. Dabei werden das entsprechend anzulegende Vermögen der Bank (Aktienkapital und gesetzlicher Reservefonds) und eine besondere Sicherheitsmasse den Geldgebern für Kapital und Zinsen der Depositen haften. Im Aktivverkehr, der sich vor allem in grundsätzlicher Interessensolidarität mit den jeweiligen ersten Gläubigern (in der Regel Aktionären) abspielen wird, hat der Darlehensnehmer 6 Proz. Zinsen — 5½ Proz. zuzüglich ½ Proz. für Verwaltungsunkosten — und eine Risikoprämie von 1 Proz. zur Sicherheitsmasse — mit freibleibender Erweiterungsspannung bis 2 Proz. — zu zahlen. Die Darlehenspolitik der Depositenbank wird vor allem fußen auf der einjährigen Darlehensdauer, die gegebenenfalls einjährig verlängert wird, alsdann allerdings unter Einforderung einer erhöhten Risikoprämie, um dem Schuldner ständig einen Ersatz der Bankhypothek durch Privatkapital erstrebenswert zu machen. Von einer Tilgung im größeren Maßstabe wird die Bank angesichts der Schwierigkeiten und vermehrten Lasten des Hausbesitzes aus Zinsrückständen der Kriegsjahre absehen. Die Ueberschüsse der Depositenbank werden, soweit sie nach Speisung des gesetzlichen Reservefonds und Zahlung einer angemessenen begrenzten Dividende an die Aktionäre noch verbleiben, ungekürzt der Sicherheitsmasse zugeführt.

Grundsätzlich möchte wohl dieser Depositenmethodik die offenbare Nichteignung für eine Passivfinanzierung hypothekarischer Darlehenszwecke anhaften [1]). Dem möchte ich entgegenhalten: das Kriterium der Notstandsmaßregel, das mit der Depositenbank untrennbar verbunden sein soll, alsdann die umfassende praktische Anwendung der Depositenmethodik in der Milliarden-Sammlung und Milliarden-Hypothekaranlage durch die Sparkassen, bei denen zwischen Passiv- und Aktivfristen bedeutend ungünstigere Beziehungen bestehen, als sie hier vorgesehen sind, und endlich den praktischen Erfolg eben dieser Depositenmethodik insbesondere für den zweitstelligen Darlehenszweck in Görlitz, einen Erfolg im kleinen, dessen dauernde Sicherstellung durch die Verteilung des Risikos auf einen größeren Rahmen nur erleichtert werden kann. Das System der

1) Bastian stellt a. a. O. fest: ... Was die Geldbeschaffung mittels langfristiger Depositen anlangt, so darf man damit kaum kommen in einer Zeit, in der alle Welt nach reinlicher Ausscheidung in den Bankbilanzen und — was faktisch wichtiger ist — erhöhter Sicherheit und liquider Verwaltung solcher Spareinlagen ruft. So langfristig, daß die Stetigkeit des Betriebes gewährleistet wäre, kann man die Depositen übrigens auch gar nicht machen. Und die Anleiher der Kündigungsgefahr auszusetzen, gerade in bewegten Zeiten, das ist kein kluges Werk. Den Bau (eines Spezialinstituts für zweite Hypotheken) auf der Grundlage von Depositen zu errichten, verbietet sich also wohl von selbst, um so mehr, als man den Einlegern pflichtgemäß immer wieder ihr Risiko vor Augen halten müßte.

Depositenbank wendet sich im besonderen bewußt an zweitstellige Kapitalstellen, an Hilfsgelder, die sich sonst vielleicht in größeren Abschnitten Industrieobligationen, Industrieaktien und anderen Börsenwerten zuwenden würden. Das System sieht sein höchstes Ziel in einer Rückgewinnung des Privatkapitals für die zweitstellige Hypothekaranlage, indem es eine Bedienung von entsprechenden Privatkapitalisten mit zweiten Hypothekenforderungen der Depositenbank ausdrücklich in den Geschäftskreis aufnimmt, und das System will die Hilfe der öffentlichen Verbände nicht als eine Begünstigung eines einzelnen Interessengebietes erbitten, sondern diese Hilfe angemessen entschädigen.

Es wird niemals leicht sein, den Erfolg eines Organisationsvorschlages im Bodenkredit einigermaßen sicher vorauszusagen oder gar zahlenmäßig zu schätzen. Immerhin sei ein solcher Versuch hier unter Benutzung der Görlitzer Erfolge gewagt. Görlitz nähert sich heute mit seinem Einwohnerbestande wohl der Zahl 100 000, und sein Rahmen hat dem grundsätzlich gleichen System, in dem allerdings noch die gemeindliche Garantie in Stellvertretung für die spätere Garantie des Vermögens der Depositenbank erscheint, in 3 Jahren eine hypothekarische Anlage von 1,2 Mill. M. ermöglicht. Nach der Volkszählung von 1910 lebten im Deutschen Reich in Gemeinden von über 100 000 Einwohnern 13,8 Mill. Menschen, die — unter Zugrundelegung der Verhältniszahlen für die Görlitzer Kapitalkraft — eine entsprechende hypothekarische Anlage von rund 165 Mill. M. erwarten lassen würden, in Gemeinden von über 20 000 Einwohnern sogar 22,5 Mill., die entsprechend eine Anlage von rund 270 Mill. M. erlauben würden, wobei noch vernachlässigt worden wäre, daß in größeren Großstädten und den Hauptplätzen des Reiches vermutlich kräftigere Kapitalquellen als im Görlitzer Bezirk dem Werberuf der Depositenbank offenstehen würden.

Das Projekt dieser Reichsdepositenbank für zweite Hypotheken scheint demnach — gleicherweise hinsichtlich des Grundkapitals und des Betriebskapitals — im Bereich der praktischen Möglichkeiten zu liegen. Der Haupterfolg der Depositenbank wird abhängen von ihrem Ruf, von dem Vertrauen zu ihrer Geschäftsführung, wird also — mit anderen Worten — vor allem eine Personalfrage sein. Zu deren Lösung möchte ich hinweisen auf die in der II. Sitzung der Immobiliarkredit-Kommission am 18./19. November 1915 zum Ausdruck gebrachte Bereitwilligkeit der Hypothekenbanken, bei der erforderlichen Regelung und Verbesserung des zweitstelligen Kredits tatkräftig mitzuwirken. Diese Bereitwilligkeit wird auch die anderen Hauptträger des erststelligen Kredits beseelen. Diese Interessensolidarität beider Kreditgruppen würde die wertvollste Garantie für das Gedeihen der hier vorgeschlagenen Reichsdepositenbank für zweite Hypotheken werden können und sollte erst Halt machen an der schließlichen Liquidation dieser Bank, nach endlicher Rückgewinnung des Privatkapitals für die zweiten Hypotheken.

Miszellen.

VII.

Amtliche Statistik am Niederrhein im 18. Jahrhundert.

Von Dr. Hans Goldschmidt, Freiburg i. B.

Für die praktische Entwicklung der Statistik in denjenigen Teilen der Rheinprovinz, welche bereits im 17. Jahrhundert an das brandenburgische Herrscherhaus fielen, d. h. besonders in Cleve-Mark und Mörs, besitzen wir das bekannte, umfangreiche Material, welches überhaupt für das Königreich Preußen vorhanden ist; es wurde schon früh in den Lehrbüchern der Statistik verwertet und schließlich in der groß angelegten Monographie Behres unter Heranziehung der gesamten neueren historischen Forschungsergebnisse zusammengefaßt veröffentlicht [1]. Weit schlechter ist es, ganz abgesehen von den reichsunmittelbaren und anderen Duodezherrschaften der Rheinlande, mit den ehemals kurkölnischen und kurtrierischen Teilen der Rheinprovinz und dem Herzogtum Jülich-Berg bestellt. Insbesondere ließ sich in dem letzteren, das den ganzen heutigen Regierungsbezirk Aachen außer der Stadt selbst und Teile der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf, also Gebiete von höchster industrieller Bedeutung umfaßte, nur durch Veröffentlichungen zeitgenössischer Schriftsteller und durch vereinzelte Verordnungen der Düsseldorfer Regierung nachweisen, daß dort im 18. Jahrhundert unter der Herrschaft der kurpfälzischen Linie des Wittelsbacher Fürstengeschlechts umfangreiche Erhebungen auf dem Gebiete der Real- und Personalstatistik stattgefunden haben müssen. Das gesamte amtliche Material ist in der Napoleonischen Zeit verloren gegangen oder noch später aus Unverstand vernichtet worden.

Für die frühesten statistischen Daten in den Jülich-clevischen Landen unter ihrem alten Herrscherhause besitzen wir seit einigen Jahren eine Dissertation von Christoph Leop. Weber, „Die Anfänge der Statistik in der ehemaligen Grafschaft Mark bis zum Jahre 1609“, in der das ganze gedruckte und ungedruckte Material der Staatsarchive von Münster und Düsseldorf verarbeitet ist. Wenn sich die hier angegebenen Zahlen auch nur auf die Grafschaft Mark beziehen, so gelten doch die Maßnahmen, welche die Erhebungen veranlaßten,

1) Otto Behre, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des Königlichen statistischen Bureaus, Berlin 1905.

durchweg für die sämtlichen Jülich-clevischen Lande. Weber sieht als Anfänge der Realstatistik die Steueranschläge und die Abrechnungen der Finanzbeamten in den einzelnen Aemtern an; an der Hand der zahlreichen Verordnungen, wie die Rentbücher usw. geführt werden sollen, zeigt er, wie die Beamten hier zugleich angewiesen wurden, statistische Aufstellungen anzufertigen. Als Ansatz zur Personalstatistik stellt er die Steuerlisten zur Kommunikantensteuer fest, indem er im Gegensatz zu Jastrow und Inama-Sternegg nachweist, daß es sich in ihnen nicht um die Zahl derer handelt, welche die Kommunion wirklich empfangen haben, sondern um die Zahl der überhaupt zur Kommunion zugelassenen Personen d. h. also um die gesamte über 12 Jahre alte Bevölkerung [1]). Weiteres statistisches Material des 16. Jahrhunderts stellt die „Erkundigung der Gerichtsverfassung in Jülich-Berg im Jahre 1555" dar [2]), die von Weber nicht benutzt worden ist, weil sie die von ihm behandelte Grafschaft Mark nicht berücksichtigt. Aus ihr ist die Einteilung der Gerichtsbezirke und Gerichtspersonen und in Verbindung damit auch die Zahl der Kirchspiele und Honnschaften ersichtlich, welche für die spätere, allgemeine Statistik die Grundlage bildeten. Weber betont immer wieder, daß die Statistik damals „noch nirgends Selbstzweck war", sondern rein praktischen Zwecken diente und ganz im Dienste der Verwaltung, speziell der Finanz- und Steuerverwaltung stand. Meines Erachtens wählt Weber hier einen falschen Ausdruck. Allerdings gab es damals noch keine statistische Wissenschaft, aber auch heute veranstaltet die Regierung im allgemeinen keine statistischen Erhebungen um ihrer selbst und der Wissenschaft willen, nur ist die Statistik heute mit Absicht so organisiert, daß ihre Ergebnisse gleichzeitig für verschiedene praktische und wissenschaftliche Zwecke benutzt werden können und sollen. Weber will nur sagen, daß es damals im Gegensatz zu später keine bewußte Statistik gab, und damit hat er allerdings recht.

Es sind nach der Richtung in Berg im 18. Jahrhundert bedeutende Fortschritte zu verzeichnen, wenn die Technik auch nie einen so hohen Stand erreichte, daß man etwa, wie in Preußen, z. B. die Sterblichkeitsziffer mit dem Nachweis der Todesursache hätte verbinden können [3]). Als Zeugnis hierfür besitzen wir bisher von drei niederrheinischen Beamten (Ploennies, Wülfing und Müntz) „politisch-ökonomische" Beschreibungen des Herzogtums Berg im Sinne der

---

1) S. dazu jetzt bei Otto R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik, Bd. 3, 2, Bonn 1915, das Kapitel „Der statistische Wert der Kommunikantenzahlen". Redlich nimmt an, daß die Zahl der noch nicht an der Kommunion beteiligten Kinder den vierten Teil der Gesamtbevölkerung ausmachte, selbst wenn man das Alter für die erste Kommunion nicht auf 12, sondern auf 10 Jahre ansetzen wollte; man erhält also die gesamte Einwohnerzahl, wenn man die Kommunikantenzahl annähernd gleich 75 Proz. der Gesamtbevölkerung ansetzt.

2) Veröffentlicht von W. Harleß, Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 20, Bonn 1885.

3) Siehe Behre a. a. O. S. 150.

Achenwall-Schlözerschen Staatskunde aus den Jahren 1715, 1729 und 1740[1]) und zwei statistische Werke, die schon die vorgeschrittenere Süßmilchsche Schule verraten, von dem Wasserbaumeister Wiebeking[2]) und von dem Hofkammerrat Lenzen[3]). Eine weitere statistische Aufstellung aus dieser Zeit, nämlich von 1797, fand E. Pauls im Düsseldorfer Staatsarchiv[4]); sie sollte offenbar als Grundlage für eine von den Franzosen geforderte Kriegskontribution und eventuelle Requisitionen von Vieh und Pferden dienen und umfaßt auch nur die von diesen besetzten Landesteile. Die Zahlen sind sowohl für die Personal- wie für die Realstatistik recht summarisch: weder Berufsstände noch Geschlecht und Konfession oder die Art der Feuerstätten sind im einzelnen angegeben. Die ganze Statistik ist eben auf den oben angegebenen Zweck zugeschnitten. Bei Wiebeking und Lenzen ließ sich bisher überhaupt nicht erkennen, aus welchen Quellen sie ihre Angaben schöpften. Pauls nahm an, Wiebeking habe sich der großen Arbeit unterzogen, seine Zahlen aus den Kirchenbüchern der Pfarrbezirke zusammenzustellen, Lenzen sich infolge seiner Amtsstellung Einblick in das einschlägige Material verschafft. Von mir im Gräflich Nesselrodeschen Archiv zu Ereshoven an der Agger gefundene statistische Tabellen des Amtes Blankenberg schaffen hier nun eine sichere Grundlage, um das bisher bekannte Material und den Stand der Statistik dort überhaupt beurteilen zu können[5]). Sie beweisen, daß in Jülich-Berg im 18. Jahrhundert amtliche Statistiken nicht nur mehrfach angeordnet, sondern die Erlasse auch ausgeführt wurden und daß Wiebeking und Lenzen für ihre Werke diese amtlichen Statistiken einfach ausgezogen haben[6]). Den Gedankengang, aus welchem heraus die Düsseldorfer Regierung dieselben befohlen hatte, geben im dortigen Staatsarchiv erhaltene Erlasse des kurfürstlichen Statthalters wieder.

---

1) Vgl. Zwei geographische Beschreibungen des Herzogtums Berg aus dem 1. Drittel des 18. Jahrhunderts, Ztschr. d. Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 19, Bonn 1883 und V. Löwe, Eine politisch-ökonomische Beschreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1750, Beitr. z. Gesch. des Niederrheins, Bd. 15, Düsseldorf 1901.

2) Beiträge zur Kurpfälzischen Staatengeschichte von 1742/92 ... in Rücksicht der Herzogtümer Gülich und Berg, Heidelberg 1793.

3) Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Berg, 2 Hefte, 1802 und 1806.

4) E. Pauls, Eine statistische Tabelle des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1797, Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 39, Elberfeld 1906.

5) Der Fundort erklärt sich daher, daß Graf Karl von Nesselrode-Ereshoven von 1776—1799 Amtmann des Amtes Blankenberg war. Vom urkundlichen Standpunkt sind die Aktenstücke als „gleichzeitige Niederschriften" zu bezeichnen.

6) Wiebekings Uebersicht über die Pfarren und Aemter in seiner „20-jährigen Volkstabelle" (1770 bis 1. Mai 1791) der katholischen Pfarren der Christianität Siegburg und der lutherischen Inspektion des Unterbergischen, die hier hauptsächlich in Betracht kommt, stimmt nicht immer mit der unten veröffentlichten Statistik überein. Auf Wiebekings Angaben mußte sich auch W. Fabricius in seinen Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bd. 2, Bonn 1898, teilweise stützen. Geographisch ist das Amt Blankenberg meisterhaft rekonstruiert in Fabricius „Karte der politischen und administrativen Einteilung der heutigen Preußischen Rheinprovinz für das Jahr 1789", Blatt IV Köln.

Der geringe Umfang des erhaltenen, interessanten Materials ließ es angebracht erscheinen, es im Wortlaut zu veröffentlichen, denn die Blankenberger Statistik ist offenbar typisch für die Erhebungen, welche jährlich in allen Bergischen Aemtern stattfanden und die ausnahmslos verloren gegangen sind.

Die hier unter Nr. I abgedruckte Verordnung bezieht sich auf einen Erlaß über die genaue Führung der Kirchenbücher[1]). Ihre Ausführung mußte einen Ueberblick über die Einwohner- und Viehzahl, über die Feuerstätten, über das bebaute und unbebaute Land und summarisch über den steuerpflichtigen Boden geben, sehr unvollkommen auch über die Konfessionen, da die Mennoniten und Juden, nicht aber die verschiedenen christlichen Bekenntnisse aufgeführt werden sollten. Bemerkenswert ist der Versuch, die Entfernungen der Ortschaften von den für sie wichtigsten Knotenpunkten und Wasserwegen festzustellen. Eine bestimmte Tendenz läßt sich in Nr. I nicht nachweisen; vielleicht ist zu beachten, daß fast zur gleichen Zeit, 1771, der Kurfürst Max Joseph III. von Bayern für seine Lande eine „allgemeine Beschreibung des Real- und Personalstandes" anordnete[2]), doch geht aus Nr. IV hervor, daß es schon 1742 in Berg Personalstatistik gab. Weit umfangreichere Erhebungen verlangt Nr. II. Offenbar ist sie von rein merkantilistischen Anschauungen eingegeben und beherrscht. Es wird nicht nur die Angabe der Einwohner- und Viehzahl verlangt, sondern auch, in welchem Umfang die einzelnen Feldfrüchte angebaut und im Lande selbst verbraucht werden. Auch die Grundtabelle ist weit zweckmäßiger für einen Ueberblick zur Ermittelung des steuerbaren und steuerfreien Grundes und Bodens angelegt als bei Nr. I, und die Vergleichstabelle soll nicht nur den Ueberschuß der Ein- oder Ausfuhr von Getreide, Flachs, Wein, sondern auch von Holz, Wolle, Kohle, Leder usw. zeigen. Die Beamten sollten außerdem über den Stand der Eisenindustrie berichten und Vorschläge zur Hebung des gesamten Wohlstandes des Landes machen.

Die in Nr. III und IV vorliegenden Statistiken beweisen, daß der kurfürstlichen Verordnung nur recht unvollkommen entsprochen worden ist. Nr. III stellt offenbar das summarische Ergebnis der jährlich aufgenommenen Statistik dar, wie wir sie in Nr. IV mit Einzelheiten vor uns haben. Dabei muß dahingestellt bleiben, ob ein Vergleich mit dem Zustand vor 50 Jahren jährlich stattfand, oder ob wir es 1791 mit einer einmaligen, besonders ausführlichen Statistik zu tun haben. Nr. III lehnt sich jedenfalls mehr an Nr. I als an Nr. II an, wobei allerdings die Nr. III zugrunde liegenden Statistiken noch Angaben über den Getreidebau usw. enthalten haben mögen. Neben unlösbaren Widersprüchen, wie es das plötzliche Sinken des Steuerkapitals im Amt Blankenberg

1) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen von Jülich-Cleve, *Bd.* 2, Düsseldorf 1821, No. 2040.

2) G. v. Mayr, Theoretische Statistik, Freiburg 1895, S. 171.

um 15000 Gulden und die Zunahme der Aecker um 8000 Morgen in den Jahren 1786 und 1787 sind, Angaben, die auf Schreib- oder Rechenfehlern beruhen müssen, weist Nr. III auch Unregelmäßigkeiten in der Aufnahme der Rubriken in den einzelnen Jahren auf, die den Wert für die Zentralbehörden erheblich heruntersetzen mußten, wenn sie in den Originalen wirklich fehlten. So sind die Rittersitze, die Berufsstände, die Witwen und die Juden usw. nur 1787 angeführt. Weit wertvoller ist entschieden Nr. IV, obwohl sich wiederum die Rubriken nicht mit denen von 1785/87 decken, insbesondere die Zahlen für das Gesinde, die Armen und das Vieh fehlen. Sie gibt Auskunft über die im Amt vorhandenen Konfessionen und Schulen, über die Verteilung des Grundbesitzes, über den Stand der Landeskultur und ermöglicht nicht nur dank der Angabe der Bevölkerungszahlen von 1742 interessante Vergleiche über das Anwachsen der Bevölkerung in diesen 50 Jahren, sondern, da die angegebenen Bezirke sich meist noch annähernd mit den heutigen decken, lassen sich die Daten auch mit den heutigen vergleichen, wie sie durch die Volkszählung von 1905 ermittelt sind[1]). Das Amt Blankenberg umfaßte etwa zwei Drittel der Landgemeinden des heutigen Siegkreises, dem außer diesem Amt die Städte Honnef, Königswinter, Siegburg sowie die Landgemeinde Blankenberg, welche früher Stadtrecht hatte, die ehemalige Vogtei Siegburg und die alten Bergischen Aemter Löwenberg und Lülsdorf angehören.

Die Anlage der Statistik ist für heutige Begriffe recht eigenartig Das Amt ist in ihr in 14 Kirchspiele eingeteilt, jedes Kirchspiel zerfällt in etliche Honnschaften d. h. Ortsgemeinden[2]), und auf diesen bauen die Einzelangaben der Statistik auf. Es ist noch nicht aufgeklärt, wie diese Verquickung weltlicher und geistlicher Verwaltungsbezirke entstanden ist. Sie geht jedenfalls sehr weit zurück und findet sich schon in der „Erkundigung der Gerichtsverfassung" von 1555, deren Daten für die Zahl der Honnschaften des Vergleichs halber in Klammern Nr. IV, 15 beigefügt sind. Vielleicht haben rein äußerliche Gründe die an sich recht übersichtliche Einordnung der Honnschaften in Kirchspiele veranlaßt, indem die kirchlichen Behörden nach der Einteilung der Erzdiözese in Dekanate diese in der Art in eine Anzahl Kirchspiele teilten, daß sie je nach der Lage des Kirchdorfs die in der Nähe gelegenen Honnschaften um dieses als Kirchspiel gruppierten. Wie nützlich es war, wenn geistliche und weltliche Verwaltungseinheiten einigermaßen zusammenfielen, beweisen die vorliegenden Tabellen. Nur durch die ge-

1) Siehe Gemeindelexikon für das Königreich Preußen, Heft 12, Rheinprovinz, Berlin 1909.

2) Den Nachweis für die Identität von Honnschaft und Ortsgemeinde s. bei Schütze, Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde, Beitr. z. Gesch. des Niederrheins, Bd. 15, S. 185, auch Diss. Marburg 1901. Im Kirchspiel Eitorf waren außerdem die 12 Honnschaften zu 4 „Gesätzen" (3 Honnschaften = 1 Gesätz) zusammengefaßt, S. Nr. IV, 4.

meinsame Arbeit der geistlichen und weltlichen Beamten waren die statistischen Erhebungen möglich, denn die Zahlen der konfessionellen, der Personal- und Schulstatistik wurden den Kirchenbüchern der Pfarreien entnommen, während für die übrige Realstatistik die Amtsrechnungen, Lagerbücher usw. der einzelnen Honnschaften dem Amtmann und seinen Unterbeamten als Unterlage dienten. Die Rubrizierung der verschiedenen Arten von Höfen und Gütern, welche sich in jeder Honnschaft befanden, nach den in der damaligen Zeit so mannigfachen Rechten und Pflichten hatte offenbar den Zweck, einen Ueberblick über den steuerpflichtigen Grund und Boden zu ermöglichen. Da die Morgenzahl der einzelnen Güter nicht mitgeteilt wird, ist es nicht möglich, festzustellen, in welchem Maß die mehr oder minder große Steuerfreiheit der adligen, geistlichen und freien Höfe, der Kurmuts-[1]) und der Sattelgüter[2]) die Hauptlast auf die allen Steuern unterworfenen Höfe überwälzte. Die Zahl der (grundherrlichen) Hofgerichte war bereits 1555 laut der erwähnten Erkundigung gering, sie scheint seitdem noch herabgegangen zu sein. Die Hofgerichte waren zum Teil in geistlichem Besitz, wie die Statistik überhaupt ergibt, daß die tote Hand hier recht begütert war; es lagen ja auch die Klöster Bödingen, Zissendorf und Merten im Amt, das außerdem die Abtei Siegburg von allen Seiten umgrenzte.

Neue interessante Aufschlüsse bringt dann die Statistik über das Verhältnis der Honnschaft zu Dorf und Kirchspiel. Schütze sagt in seinem oben erwähnten Aufsatz S. 186: „Die Honnschaft fiel in den weitaus meisten Fällen räumlich mit der Dorfschaft zusammen." Aus No. IV, 15 ist ersichtlich, daß nur im Kirchspiel Menden die Honnschaft mit den Dörfern fast identisch ist. In allen anderen Kirchspielen umfaßt jede Honnschaft eine ganze Anzahl von Dörfern (bis zu 19!) und Einzelhöfen. Und diese Dörfer spielen für die Statistik eine so geringe Rolle, daß sie nicht in diese, sondern nur in den begleitenden Text aufgenommen sind. Auch die bei der Gelegenheit gemachte Bemerkung, daß die sämtlichen Honnschaften heute Dörfer sind, ist nicht richtig. Laut dem Gemeindelexikon für die Rheinprovinz sind die sämtlichen damaligen Kirchspiele mit einer Ausnahme (Honrath)[3]) heute Landgemeinden, die Honnschaften werden dagegen in ihrer Mehrheit heute unter der Rubrik „Wohnplätze als Teile der Gemeindeeinheiten" aufge-

---

1) Abgabe des Besthauptes. „Der Inhaber der kurmedepflichtigen Güter hatte bei jedem Erbfall die Kurmede mittels Entrichtung der Taxe für das beste Stück Vieh zu tätigen." Nach einer Angabe von 1677 bestand sie jedesmal in 2 Tlr. bar und dem „besten Quick". Harleß, Aus Hückeswagens Vorzeit, Ztschr. d. Berg. Gesch.-Ver., Bd. 25, S. 59.

2) G. v. Below (Die landständische Verfassung von Jülich-Berg, Bd. 3, S. 20) erklärt das Wort damit, daß von der Pflicht zur Stellung eines berittenen Mannes wohl die Bezeichnung der Freigüter als „Sattelgüter" hergenommen sei.

3) Statt dessen ist im Kirchspiel Honrath (Honnroth) das Dorf Wahlscheid heute Landgemeinde. Fabricius nennt das ganze Kirchspiel bereits Wahlscheid und nicht Honnroth.

führt. Nur die örtlich begünstigten Honnschaften der Kirchspiele Geistingen, Lohmar und Menden sind heute noch Landgemeinden. Die damaligen Dörfer finden sich, soweit sie heute noch vorhanden sind, fast sämtlich unter den „Wohnplätzen“. Das waren sie eben auch nur in früheren Jahrhunderten, und das im Sprachgebrauch täglich angewendete Wort „Dorf“ bedeutete damals nur „Ansiedlung“, nicht aber einen Verwaltungsbegriff; werden unten doch „Dörfer“ aufgeführt, die nur 2 Häuser hatten. Ueber das Kirchspiel sagt Schütze S. 192: „Wie es heute noch ist, waren auch damals die Kirchdörfer zweifellos ansehenlicher und größer als die gewöhnlichen Dörfer, die im niederrheinischen Gebiet Honnschaften hießen. Um dieses nun schon in der Benennung zu kennzeichnen, nannten sie sich ‚kirspele‘ und verzichteten großenteils auf die Bezeichnung Honnschaft, die sie mit allen anderen Dörfern in gleiche Linie gestellt hätte.“ Von den 6 von ihm als Beweis angeführten Dörfern Geistingen, Stieldorf, Oberpleis, Winterscheid, Neunkirchen und Ruppichteroth findet er Stieldorf, Oberpleis, Neunkirchen und Ruppichteroth nicht unter den Honnschaften, weil sie von so geringer Bedeutung waren, daß sie keine selbständigen Gemeinden, sondern nur Teile von Honnschaften bildeten. Geistingen und Winterscheid führt Sch. überhaupt irrtümlich an, da sie tatsächlich zugleich Honnschaften waren. Es war also möglich, daß ein Kirchspiel seinen Namen von einem Dorf hatte, das nur Siedlung, nicht Ortsgemeinde war. Es brauchte und braucht ja auch heute noch die Ausstattung einer Kirche keineswegs der weltlichen Bedeutung des Kirchdorfs zu entsprechen.

Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse unterrichtet der begleitende Text, welcher entsprechend der Vorschrift Karl Theodors jede Tabelle vervollständigt. Er ist nicht überall gleichmäßig ausgearbeitet und in stärkerem Maße von den Fähigkeiten und dem guten Willen des einzelnen Beamten abhängig als die Statistik selbst. Bei dem einen Kirchspiel fehlen die Angaben über die Wertsteigeruug des Grundes und Bodens, beim anderen über die Zehntherren, beim dritten die Vorschläge zur Verbesserung der Kultur. In der Hauptsache erfüllen jedoch Zahlen und Text der Statistik ihren Zweck — mag auch die eine oder die andere Zahl falsch sein[1]) — und geben die gewünschten Aufschlüsse über Charakter und Entwicklung des Amts. Ueber die vorhandenen Bergwerke, Schmelzen, Kohlen- und Erzein- und -ausfuhr können wir nicht viel hören, weil die Bodenschätze dieses Bezirks und die auf ihnen aufbauende Industrie gering sind. Zwar durchfloß die Sieg das Amt in seiner ganzen Ausdehnung, aber es erfreute sich nicht der natürlichen Begünstigung des Landes an der oberen Sieg. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in den Kirchspielen Ruppichteroth und Eitorf Kupferbergwerke, die jedoch bald wieder verfielen. Braunkohlen kamen zwischen

---

1) Wo offen erkennbar reine Schreib- oder Rechenfehler vorlagen, habe ich die Zahlen richtig gestellt.

Niederpleis und Geistingen im Kirchspiel Stieldorf vor [1]). Am nützlichsten waren dem Amt die ergiebigen Kalksteinlager bei Ruppichteroth, das mit seinen Kalköfen den ganzen Bezirk mit Kalkdüngung versah. Nur von diesem Kirchspiel hieß es, seine Bewohner neigten zur Industrie, erwähnenswert ist vielleicht noch die Tuchfabrik im Minoritenkloster zu Dahl (Ksp. Geistingen), welche „das Tuch zu den Habiten für die ganze kölnische Provinz verfertigte“; im übrigen war und ist das Gebiet im wesentlichen Agrarland, dessen Entwicklung in seinen einzelnen Teilen von der mehr oder minder geschickten landwirtschaftlichen Ausnutzung und der Lage zu den verschiedenen Flußtälern und zu den Haupthandelsstraßen, der Bonner und der Frankfurter Landstraße, abhängig war. Das ergibt schon das Verhältnis der Berufsstände im Amt zueinander: 70 Handwerkern und 362 Kaufleuten standen 6022 Bauern gegenüber. Aus der verschiedenen Lage erklärt sich der teilweise um das Fünffache differierende Wert des Grundes und Bodens und seine ungleiche Wertsteigerung. War doch z. B. der Wert des Morgens 1742 in Winterscheid 12, in Stieldorf dagegen 50 Reichstaler, und er stieg bis 1791 auf 17 bezw. 100 Rtlr. Fast überall hieß es, der Boden sei durch starke Kalkdüngung ertragreicher geworden, diese habe auch bessere Ausnutzung des unfruchtbaren Bodens in höheren Berglagen gestattet. Im Kirchspiel Geistingen wurde am Siegfluß auch Wein gezogen. Hervorgehoben wird noch der vermehrte Kleeanbau. Langsam, in ruhiger Arbeit waren augenscheinlich in den 50 Jahren ziemlich gleichmäßig im Amt dem Boden bessere Erträgnisse abgerungen worden, wenn man der Ueberschwemmungen des Siegflusses auch noch nicht Herr zu werden verstand. Einen bauernlegenden Großgrundbesitz gab es in Westdeutschland nicht, und fern von den großen Heeresstraßen gelegen und arm an Bodenschätzen, brachte auch keine aufstrebende Industrie dem Amte wirtschaftliche Umwälzungen. Einen Stillstand oder Rückgang werden dort wie überall in Deutschland der dreißigjährige Krieg und die ihm voraufgehenden spanisch-niederländischen Kriegswirren bewirkt haben, welche die Jülich-Clevischen Lande besonders in Mitleidenschaft zogen. Auf ihre Folgen dürfte es zurückzuführen sein, daß die Honnschaften sich von 1555 bis 1791 nicht nur nicht vermehrten, sondern sogar um 3 verringerten.

Ihre verschieden günstige, natürliche Lage wird auch die Ursache für die erheblichen Unterschiede sein, welche die Vermehrung der Bevölkerung und der Wohnhäuser in den einzelnen Kirchspielen aufweist. So schwankt die Zunahme der Einwohner zwischen 6,4 Proz. (Herchen) und 50 Proz. (Oberpleis), die der Familien zwischen 3,4 Proz. (Herchen) und 44 Proz. (Seelscheid) und die der Häuser zwischen 3 Proz. (Herchen) und 33 Proz. (Lohmar). Im ganzen ist eine stärkere Zunahme der Familien als der Häuser, also eine Verschlechterung der Wohnverhält-

---

1) Max Klees-Hochdahl, Bergbau und Hüttenbetrieb im Bergischen, Histor. Studien und Skizzen zu Naturwissenschaft, Industrie und Medizin am Niederrhein Düsseldorf 1898, S. 86—88.

nisse festzustellen. Ob das verschiedene Verhältnis zwischen der Einwohner- und Familienzunahme in den einzelnen Bezirken mehr auf Rechnung der natürlichen Vermehrung oder der Gesindezuwanderung zu setzen ist, läßt sich leider nicht mehr feststellen, da uns, wie erwähnt, für 1742/91 nicht wie für 1785/87 (No. III) die Einzelzahlen des Familien- und Gesindestandes überliefert sind. In No. III macht das Gesinde 10,8—14 Proz. der sämtlichen Bewohner aus, und der Geburtenüberschuß beträgt 2,5—15 Proz., wobei mir die Richtigkeit der auffällig niedrigen Zahl von 1785 zweifelhaft scheint. Dagegen entsprechen die Zahlen von 1786/87 ungefähr dem heutigen Geburtenüberschuß in der Rheinprovinz. Für einen genauen Vergleich der übrigen Zahlen von 1742/91 mit denen von 1905 müßte vorher auf Grund lokaler Forschungen festgestellt werden, wie weit sich die heutigen Landgemeinden und ihre Wohnstätten mit den gleichnamigen Kirchspielen resp. Honnschaften und ihren Dörfern und Einzelhöfen im 18. Jahrhundert genau decken oder die Ortsgrenzen verschoben worden sind. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß sich die Bevölkerung von 1791 bis 1905 etwa verdoppelt hat, also noch einmal so schnell als von 1742 bis 1791 (22 Proz.) gestiegen ist. Doch liegen hier starke Abweichungen nach oben und unten vor: das Kirchspiel Winterscheid zählte 1791 1046 Einwohner, die Landgemeinde 1905 1128, während sich die Einwohner der Landgemeinden in den ehemaligen Kirchspielen Geistingen und Eitorf etwa um das Dreifache vermehrt haben, im Kirchspiel Menden, wo heute die Friedrich-Wilhelmshütte, ein Eisenwerk, liegt, sogar in noch stärkerem Maße.

Dagegen ist das Verhältnis der Konfessionen zueinander im Amt durch alle die Jahrhunderte das gleiche geblieben. In denjenigen Kirchspielen, welche 1791 einen namhaften Prozentsatz oder überwiegend lutherische Einwohner aufwiesen und auch lutherische Schulen hatten (Herchen, Honrath, Ruppichteroth und Seelscheid), werden schon im 16. Jahrhundert lutherische Gemeinden erwähnt [1]), und die Volkszählung von 1905 ergibt, daß das prozentuale Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten in den 114 Jahren hier fast das gleiche geblieben ist. Angenehm berührt es, daß einzelne Kirchen von beiden Konfessionen benutzt wurden, also beide Bekenntnisse friedlich nebeneinander lebten.

Die statistischen Tabellen für die industriereicheren Bergischen Aemter würden wahrscheinlich noch interessantere Daten gebracht haben, aber schon die vorliegende ermöglicht es, sich neben dem Bild von der Kulturentwicklung des fraglichen Landesteils ein solches von den Prinzipien und dem Stand der Statistik im 18. Jahrhundert zu machen.

---

1) Siehe O. R. Redlich, a. a. O. Bd. 2, 2, S. 73 Anm. 2, S. 75 Anm. 3. Fabricius, a. a. O. Bd. 5, 1, S. 190, 192, 205, 206.

Nr. I.

Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz, Erlaß an [die Amtleute] in Jülich-Berg. Düsseldorf 1770, Nov. 6.

Wir Carl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, des heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, p. p.

Unseren gnädigsten Gruss zuvor! Liebe Getreue: Ihr erinnert euch sonder Zweifel annoch dessen unterthänigst, was Wir ehehin wegen jedes Jahr einzuschickender Verzeichnüs deren in euerem Amtsdistrict Getauft-, Vereheligt- und Gestorbenen euch gnädigst befohlen haben. Wan aber Wir fernerweit gnädigst verordnet haben und wollen, dass in denen Tabellen jeden Orts eingesessene Bürgerliche und beisässige Familien nebst deren Kinderen Zahl und Dienst- oder Brodgesinds, fort Häuser, Schule, Kirchen, Aecker, Weingärten, Wiesen, Waldungen, steurbare Gründe und s[alva] v[enia] Viehe mit bemerkt sein sollen, als wird euch anlass Höchsthändigen Rescripti vom 3ten Elapsi ein Abdruck Formularis mit dem gnädigsten Befehl hiebei angeschlossen [1]), dass ihr vor Ende künftigen Jahrs 1771 und so fort vor Ende jedes Jahrs eine darnach eingerichtete Verzeichnüs anhero einsenden und bei jedesmaliger Straf von 6 Rtlr. euch hierunter nichts zu Schulden kommen lassen sollet. Düsseldorf den 6. November 1770.

An statt- und von wegen
Höchstgemelt Ihro Churfürstl. Durchl.

Düsseldorfer Staatsarchiv, Scotti, a. a. O. No. 2056.

Nr. II.

Kurfürst Karl Theodor, Erlaß an [die Amtleute] in Jülich-Berg. Düsseldorf 1774, Januar 11.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden. p. p.

Liebe Getreue: Da Wir Uns die Wohlfahrt des Landes immerhin zum vorzüglichsten Augenmerk sein lassen und zu derselben mehrere

---

1) Laut diesem sollten angegeben werden: 1) Entlegenheit des betr. Orts von Düsseldorf, der Amtsstadt, dem Rhein und der Maas. 2) Die Einwohner (Männer, Weiber, Söhne, Töchter, Knechte, Mägde), worunter Mennoniten und Juden. 3) Zug-, Milch- und Mastvieh (Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder). 4) Gebäude (Kirchen, Schulen, Wohnhäuser, Scheunen). 5) Feldgüter (Aecker, Weingärten, Wiesen, Wald, steuerbare Gründe). Welchen Schwierigkeiten die Ausführung dieses Erlasses begegnete, ergibt ein gleichzeitiger Bericht über Barmen: es hatten sich viele „mit Fleiß absentirt und

Beförderung gnädigst gutgefunden haben, eine genaue Erkündigung über die vorhandene Zahl der Menschen und des Viehes, den Zustand des Ackerbaues, fort die Crescenz und Consumption in Frucht und Holz zu dem Ende einzuziehen, damit wir verlässiget sein können, ob die erforderliche Menge Menschen respective und notdürftige Viehezucht zur Cultur des Grundbodens allenthalben hinreichig oder, wo deren Abgang seie, item, ob zu derselben Unterhalt wie auch zum Betreib der Manufacturen und des Commercii überhaupt die Nahrungsbedürfnüsse inner Lands gnugsam und überflüssig hervorgebragt werden oder ob daran Mangel erscheine, fort, wie zur Verbesserung des Nahrungstandes und der Handelschaft gedeiliche Vorkehrungen gemacht werden mögen, als lassen Wir euch 5 Grundrisse zur Fertigung einer Lebens-[1]), Grund-[2]), Crescenz-[3]), Consumptions-[4]) und Vergleichungstabelle[5]) unter der gnädigsten Auflage und mit dem deutlichen Bemerken hiebei zugehen, daß ihr über jede ausgezeichnete Gegenstände die fleissigste Erforschung tuen und jegliches offenes Rubrum mit moeglichster Genauigkeit erfüllen, in Ansehung der Grund- und Crescenztabell eben nicht darunter einer zuverlässig-beschriebene Landmaaß verstehen, sondern nur die Morgenzahl im Schall eintragen, auch das Wachstum auf mittelmässige Jahren nach dem Verhalt, wie jede Gattung Frucht gemeiniglich gesäet zu werden pflegt, bestimmen, in Belang der 5ter oder Vergleichungstabell aber euch sonderbar gutachtlich äusseren.

1mo. Wie die Cultur und worin zu verbesseren.

2do. Wie der Debit zu facilitiren.

3tio. Wie der Abgang inner Lands zu ersetzen oder in wohlfeileren Preis zu erlangen.

---

die Türen zugeschlossen, selbst viele Handwerks- und Weberburschen, welche glaubten, daß es auf eine Taxation, Kopfgeld, Aufhebung zur Miliz oder Soldatenwerbung angesehen, hatten sich für eine zeitlang versteckt". Crecelius, Beitr. z. Bergisch-Niederrhein. Geschichte, S. 197.

1) Es waren anzugeben: 1) Seelen männlichen Geschlechts (Adlige, Beamte und Geistliche, Männer, Unverheiratete, Kinder), weiblichen Geschlechts (Adlige, Beamte und Geistliche, Weiber und Witwen, Ledige, Kinder). 2) Vieh (Pferde, Zugochsen, Kühe, Rindvieh, Schafe, Schweine, Hunde).

2) Es war anzugeben die Morgenzahl der 1) Rittersitze, Höfe, gemeinen Häuser. 2) Weinberge und Wiesen (freie, der quotae colonicae unterworfene, steuerbare). 3) Land (frei, der quotae colonicae unterworfen, steuerbar). 4) Büsche (frei, der quotae colonicae unterworfen, steuerbar). 5) Gemarken, Gemeinde, Heid.

3) Es war anzugeben: Totale Morgenzahl des Orts, pflegt jährlich zu tragen an *Malter Weizen*, Roggen, Gerste, Hafer, Samen, Heidekorn, Erbsen, Bohnen, Flachs, Wein, *Hopfen*, Heu, wieviel Morgen im grünen Futter und Weide reserviert bleiben und in den Waldungen gehauen werden.

4) Es war anzugeben, wieviel die in der 1. Tabelle vermerkten Menschen und das Vieh jährlich verzehren an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Samen, Heidekorn, Erbsen, Bohnen, Flachs, Wein, Hopfen, Heu, Holz.

5) Es war anzugeben, was das Amt an den in voriger Anm. angegebenen Feldfrüchten und an Holz zum Brennen, Verkohlen und Bauen, Wolle, Leinen, Tuch, Kohlen, Seife, Leder, Honig, Wachs konsumiert, was es also habe an „Ueberschuß inner Lands und debiret außer Lands", und was „hingegen Abgang inner Lands" sei und „geholet wird außer Lands".

4to. Wie die Aufnahm und der Flor des Landes immer mehr zu erheben und daher

5to. Ein Verzeichnüs der in eurem Amtsbezirk vorhandener Bergwerken, Schmelz, Eisenhammer u. mit der Bewerkung einsenden:

A. Ob das inner Lands geförderte Erz auch allda geschmolzen und wohin verkaufet.

B. Welche Kohlen darzu gebrauchet und woher sie beigeholet.

C. Ob diese inländische Erze unverarbeitet ausser Lands geführet oder

D. Fremde hereingebragt werden?

Sonach dieser Amtsverrichtung euch in Zeit von 3 Monaten gehorsamst entledigen und die allenthalbige Auskunft um so unfehlbarer anhero erstatten sollet, als Wir darab euren Fleiß, Geschicklichkeit und Verdienste wie im Gegenteil die Unfähig- und Nachlässigkeit entnehmen, mithin darauf geeignete Reflexion zu machen wissen werden. Düsseldorf den 11. Januarii 1774.

Anstatt und von wegen höchstgem. Ihrer Curfürstl. Durchl.

Düsseldorfer Staatsarchiv, Scotti, a. a. O. No. 2102.

Nr. III.

„Summarischer Auszug [der] Bevölkerungstabell“ des Amts Blankenberg 1585/87.

Bestand der Familien.

	Familien	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Summa der Seelen	Getaufte Personen	Kopulierte Paare	Gestorben Personen	Mehr geboren als gestorben
1785	6370	4535	4757	4046	4395	929	1155	19 625	979	232	929	50
1786	6375	4579	4796	4266	4403	1003	1189	20 236	1007	237	688	319
1787	6458 [1])	5699	5829	2860 [2])	2980 [2])	895	1128	19 392	[3])	[3])	[3])	297

	Verheiratete	Wittiber und Ledige	Wittweiber und Ledige	Juden	Summa der Familien	Geboren Söhne	Geboren Töchter	Verehelichte Paare
1787	5560	436	454	8	6458	490	452	228

1) 1791 sind es 4590 Familien laut Nr. IV, 15.
2) Söhne resp. Töchter von 10—12 Jahren.
3) Die Rubrik fehlt 1787.

darunter sind:

	Adlige	Rat und Beamte	Handwerker	Kaufleute	Bauern	Juden				
						Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Seelen
1787	1	3	70	362	6022	9	8	11	5	33

	Viehzucht					
	Pferde	Ochsen	Kühe	Rinder	Schafe	Schweine
1785	987	1486	6960	6572	1003	2120
1786	982	1505	6733	6217	1286	2005
1787	831	1117	5844	4984	980	1822

	Feldgüter zu Morgen à 150 Ruten					
	Aecker	Weingärten	Wiesen	Garten	Teiche	Gemeine Waldung
1785	30 722	291	3874	1186	94	10 429
1786	28 188	289	4356	1162	94	10 429
1787	36 627	261	5643	1301	[1])	13 481

	Gebäude								
	Kirchen	Pfarrhäuser	Schulhäuser	Bürgerhäuser	Scheuern	Mahlmühlen	gemeine Häuser	Rittersitze	Privatwohnungen
1785	25	22	21	63	3682	48	4465	.	.
1786	25	22	21	93	3746	48	4344	.	.
1787	27	22	[1])	[1])	3746	49	[1])	21	4845

Steuerkapital.

1785	51 843	Gulden	—	Alb.
1786	52 763	„	—	„
1787	37 205	„	9	„

Sich zu ernähren Unvermögende:

	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Summa
1785	.	.	.	.	502
1786	.	.	.	.	777
1787	161	245	176	232	814

Feuerstätten oder Häuser

1787: 4642.

1) Die Rubrik fehlt 1787.

Nr.

„Tabelle über die Verfassung und den Bestand Amts

1. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Chur-mutshöfe oder -güter	Sattelgüter oder -höfe	Hof-gerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hof-gerichte stehen [1])
Honnschaft Herkeroth	—	—	—	Das freie Gut Wahnstraßen	—	—
Honnschaft Söntgeroth	—	Der Hof zu Hoferhof	—	Das freie Gut zu Söntgeroth, Schallbrochs Gut	—	—
Honnschaft Eichscheid	—	Der Hof zu Omet	—	Hassenbach, der Hof zu Eichscheid, Horbach	—	—
Honnschaft Wolperoth	Der Hof zum Scheid, Rittersitz Dahl, Walzeroder Hof	Pastoralhof zu Neunkirchen	—	Das freie Gut Binn, der freie Hof zu Wolperoth, der Hof zu Renzert	—	—
				Im Kirchspiel Neunkirchen be-		
4 Honnsch.	3	3	—	10	—	—

Wie die Grundstücke seit 50 Jahren gestiegen, und wer den Zehenden im Kirspiel zu heben hat:

Die Gründe dieses Kirspiels sind seit 50 Jahren mehrenteils und durchgehends um $^1/_4$ in dem Werte gestiegen. So ist der freie Hof zu Oberwennerscheid für 2200 rtl. und der freie Hof Wolperoth für 2600 rtl. in den 40er Jahren verkaufet worden, wohe dieselben itzt gewiß um ein 4. Teil höher kommen würden. Den Zehenden dieses Kirspiels besaß vor Zeiten das Stift zu St. Andrea binnen Coln; derselbe ist aber schon vor 300 ad 400 Jahren besagtem Stifte von den Kirspielseingesessenen selbst abgekaufet und bis zu heutigen Zeiten gehoben worden.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels:

Die Honnschaft Herckeroth besteht aus den Dörfern Herckeroth, Brochhausen, Wahn, Straßen, Pohlhausen, Hochhausen, Heister, Busch und Zeith. Das Hauptdorf Herckeroth liegt an der Landstraße von Coln auf Siegen, hat einen guten leimichten (lehmigen) Fruchtboden; ziemlich gebaute Häuser und meist gut bemittelte Einwohner, welche sich, außer einen geringen Vieh- und Holzhandel, sonst alle von Ackerbau nähren. Die übrigen Dorfer liegen in einem Bezirke von etwa $^1/_4$ Stunde um das Hauptdorf herum und haben mit dem Hauptdorf denselbigen Boden und Beschaffenheit. Die Honnschaft Söntgeroth begreift die Dörfer Mittel-, Ober- und Untersöntgeroth, Hoferhof, Ober- und Niederwennerscheid, Harth und Weed. Das Hauptdorf Söntgeroth schießet an das Amt Windeck an und liegt in einer Ebene an der (!) Weedbach. Der Boden dieser Honnschaft ist ein leimichter Fruchtboden und zum Ziehen der Früchten aller Gattung tauglich. Die Häuser sind meistens alle gut gebaut und die Einwohner angesessene Leute. Ihr Nahrungsstand ist teils Ackerbau und Viehzucht, teils wird auch in dieser Honnschaft, weil sehr viele Fischteiche und Weier darin liegen, ein ziemlich starker Fischhandel betrieben und eine ansehnliche Menge Fische nach Coln und

1) Der Sinn ist vermutlich „welche je unter einem Hofgerichte stehen". S. über

IV.

Blankenberg, wie solche im Junius 1791 bestanden."

Neunkirchen.

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden Morgen	Schulen im Kirspiel Lernende: Kath. männliche	Kath. weibliche	Luth. männliche	Luth. weibliche	Ref. männliche	Ref. weibliche	Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen: in jedem Ort	kathol.	luther.	reform.	Genaue Anzahl der Wohngebäude im Jahre 1791	1742	Genaue Anzahl der Familien im Jahre 1791	1742	Genaue Summe der Seelen im Jahre 1791	1742
543½	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	71	65	71	68	299	226
532	10	15	.	.	.	.	Söntgeroth	1	.	.	56	53	55	53	358	293
1085	9	6	.	.	.	.	Eichscheid	1	.	.	84	79	84	79	497	441
1132	16	24	.	.	.	.	Neunkirchen	1	.	.	129	102	125	104	784	666
finden sich im Julius 1791:																
3292½	35	45	.	.	.	.	3	3	.	.	340	299	335	304	1938	1626

den benachbarten Oertern verfahren. Die Honnschaft Eichscheid besteht aus den Dörferen Eichscheid, Omet, Ober- und Niederhorbach, Hühlscheid, Krahwinkel, Hermeroth, Hassenbach, Brackemich und Köhbach. Das Hauptdorf dieser Honnschaft ist Eichscheid. Es grenzt an das Kirspiel Winterscheid, besitzt einen guten Boden und so wie die übrigen Dörfer viele Fischteiche und treibt auch daher sehr starken Fischhandel. Die Häuser dieser Honnschaft sind zur einen Hälfte gut und zur anderen Hälfte schlecht gebaut. Die Honnschaft Wolperoth besteht aus den Dörferen Neunkirchen, Dahl, Walzerode, Ollert, Wolperoth, Renzert, Wischerd, Luttersmuhl, Flogelhof, Rimschoß, Binn, Schöneshof, Birken, Pixhof, Klein- und Großscheid. Das Hauptdorf Neunkirchen liegt an der Bonnischen Landstraße, in einer ebenen und fruchtbaren Gegend. Es hat die Pfarrkirche und Schule des Kirspiels. Die Häuser dieser Honnschaft sind durchgängig gut. Auch wird etwas Fisch- und Holzhandel getrieben.

Wie der Ackerbau verbessert und deren Anbau [!] vermehrt worden: Durch die zugenommene Bevölkerung hat der Ackerbau sich sowohl verbessert als auch der Anbau erweitert, indeme mit der größeren Anzahl der Bewohner auch derselben Bedürfnisse stiegen und die Befriedigung derselben den Landmann zu größerem Fleiße und Verbesserung der Bauart anspornte. Besonders haben die Einwohner die Verbesserung ihres Bodens der häufigen Mist- und Kalkdünge zu verdanken, welche letztere besonders in hiesiger Gegend unentbehrlich, indeme der Boden von Natur schwer und fest ist, durch das Alcalische des Kalkes aber um ein merkliches erleichtert und locker und so zum Hervortreiben der Keime tauglicher gemacht wird. Der Kalk wird teils aus dem hiesigen Amtskirspiel Ruppichteroth, teils aber und meistens von Bensberg Amts Porz herbeigefahren und, obgleich beide Oerter sehr weit entlegen und die Reise mit vielen Beschwerlichkeiten verpaaret ist, so sieht man doch zur Frühlings- und Herbstzeit den Landmann zum offenbaren Beweis seines unermüdeten Fleißes eine unglaubliche Menge Kalk herbeiholen.

die Hofgerichte des Amts auch die Erkundigung der Gerichtsverfassung von 1555, S. 187/89.

IV, 2. Kapelle

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen	Sattelgüter	Churmutshöfe oder -güter
Dorf Honnschaft	Rittersitz Seelscheid	Kathol. Pfarreigut Luther. Pfarreigut	Rittersitz Seelscheid [1])	Dorf Seelscheid, Haan, Oberdorst, Kaulen, Pitz, Seiffen, Eich, Schmitten, Meißenbach, Scherpekotten, Musterscheid, Mühlscheid, Weyert, Nackesee, Berg Seelscheid, Driesch, Leyenhof, Heister, Meistershoffen, Stein, Scherpemich, Gutemühl, Kurzsieffen, Linden, Hausen, Kotthausen, Zeith, Breidscheid, Wißbach, von Rippert 2 Häuser u. Scharren	—	—
Honnschaft Meißenbach	—	—	—	—	—	—
Große Honnschaft	—	—	—	—	—	—
Rengerter Honnschaft	—	—	—	—	—	—
				In der Kapelle Seelscheid befinden		
4 Honnsch.	1	2	1	31	—	—

Der Wert der Gründe und der Zehnt ist in der Kapelle Seelscheid derselbe wie im Kirchspiel Neunkirchen, da beide unter die gleiche Anschlagsmatrikel fallen.

Kurze Beschreibung der einzelnen Dörfer dieses Kirspiels

Die Dorf Honnschaft besteht aus folgenden ganz kleinen Dörfgen: Seelscheid, Hahn, Oberdorst, Kaulen, Eich, Schmitten. Dorf Seelscheid liegt etwas linker Hand von der Landstraße auf Siegen und wird halb von Lutherischen und halb von Katholischen bewohnt; es hat 2 Schulen und eine Pfarrkirche, welche von beiden Religionsverwandten gemeinschaftlich gebraucht wird. Sonst ist der allgemeine Nahrungszweig der Bewohner dieser Honnschaft außer einer unbeträchtlichen Rotgerberei im Dorfe Seelscheid Ackerbau und Viehzucht. Zur Meißenbacher Honnschaft rechnet man die Dörfer Meißenbach, Scherpekotten, Wusteheid, Mollscheid, Weiert und Nackhausen. Die Dörfer sind alle klein und liegen von voriger Honnschaft etwas links entfernt. Ihre Häuser und Ländereien sind

1) Die Kapelle Seelscheid gehörte früher zum Kirchspiel Neunkirchen; s. Redtümer, Bd. 3, Göttingen 1842, S. 24, Weistum von Seelscheid.

Seelscheid[1]).

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirchspiel Lernende						Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen in jedem Ort				Genaue Anzahl der Wohngebäude im Jahre		Genaue Summe der Familien im Jahre		Genaue Summe der Seelen im Jahre	
	Kath.		Luth.		Ref.											
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1720
552¹/₄	17	9	22	17	.	.	Seelscheid	1	1	.	49	35	72	47	303	250
290	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	27	24	38	27	165	139
904¹/₂	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	75	58	105	72	554	376
341¹/₄	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	29	27	35	28	162	127
sich im Jahre 1791, im Julius:																
2088	17	9	22	17	.	.	1	1	1	.	180	144	250	174	1184	892

durchgehends schlecht und Ackerbau und Viehzucht die einzige Nahrungsquelle. Die Große Honnschaft begreift die Dörfer Bergseelscheid, Leyenhof, Heister, Meistershofen, Stein, Scherpemich, Gutemuhl, Kurzsiefen, Haußen, Kotthausen, Scharen, Zeith, Breidscheid, Wißbach. Diese Dörfer sind ebenfalls klein, und das größte, Bergseelscheid, hat nur 7 Häuser. Die übrigen Dörfer bestehen meistens in 4, 3, auch 2 Häusern. Sie liegen zu beiden Seiten der Landstraße und haben schlechte Wohngebäude, welche zerstreut voneinander liegen. Die Einwohner nähren sich bloß von Ackerbau und Viehzucht. Die Rengerter Honnschaft begreift die Dörfer Rengert, Groehnendahl, Wahlen, Effert, Rippert. Diese Dorfgen liegen unterhalb Seelscheid, ¹/₄ Stunde linker Hand von der Landstraße auf Siegen, haben ziemlich bemittelte Einwohner, gut gebaute Häuser und ziemlich fruchtbaren Boden.

Mit der Verbesserung des Ackerbaues und Erweiterung des Anbaues hat es die nämliche Beschaffenheit wie im Kirspiel Neunkirchen.

lich, a. a. O. S. 84, Fabricius V, 1, S. 206. — 2) S. dazu Jakob Grimm, Weis-

IV, 3. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen	Sattelgüter	Churmutshöfe oder -güter
Honnschaft Geistingen	Frhr. von Proffs Gut, H. Hofkammerrat Strancks Gut, Bodenius Gut, die Burg zu Hennef, Schafferts Gut, Quaden Hof, Wessels Weingartsgut	im Dorf Hennef: Abtshof, Vicariegut, Zissendorfer Hof; im Dorf Geistingen: Pastoralgut, Abtshof, Hercher Hof; im Dorf Stoßdorf: Zissendorfer Hof, das Kloster Zissendorf; im Dorf Wingartsgaß: Abteilich Siegburger Weingartsgut, Zissendorfer Weingartsgut; im Dorf Kumpel: Boedinger Hof	Abteilich Siegburger Hofgericht im Dorf Geistingen	Dieses Hofgericht besteht in einem Hofschultheis u. 7 Lehnscheffen und ebensoviel Lehngütern, als: Das Geistinger Lehn, Soevener, Churscheider, Lanzenbacher, Geisbacher, Happerschosser u. Braschosser Lehn	—	—
Honnschaft Soeven	Haus Dörresbach, Hommericher Hof, Weberhof, Romersdorfer Gut, Kapellengut, Curtiusgut, die Burg zu Rott, Kratzhof, Leyenhof, noch 28 Morgen, so Privateinsassen zuständig	Abtshof zu Kümpel, Abtshof zu Soeven, Zissendorfer Hof daselbst, Felderhof daselbst, Bochholzer Hof zu Bochholz	—	—	—	—
Honnschaft Churscheid	—	Bönnischer Hof	—	—	1 Sattelgut von 10 Häusern	—
Honnschaft Braschoß	—	Kloster Seeligendahl im Dorfe Dahl, Abtshof zu Caldauen, Boedinger Hof zu Braschoß	—	—	—	—
Honnschaft Happerschoß	Steinischer Hof	Boedinger Hof zu Happerschoß	—	—	Hammachers Gut, Oberdörfers Gut	—
Honnsch. Altenboedingen	Rittersitz Allner	Pastoralhof zu Altenboedingen	—	—	—	—

Im Kirspiel Geistingen be-

6	19	22	1	7	3	—

Geistingen.

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirchspiel Lernende:						Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen in jedem Ort				Genaue Anzahl der Wohngebäude		Genaue Summe der Familien		Genaue Summe der Seelen	
	Kath.		Luth.		Ref.											
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
1254	33	15	.	.	.	.	Hennef, Geistingen, Warth	1 1 1	. . .	. . .	209	165	224	174	1190	865
690 3/4	25	33	.	.	.	.	Soeven, Rott	1 1	. .	. .	149	123	149	123	647	520
1154	20	7	.	.	.	.	Brochhausen	1	.	.	83	72	79	61	340	306
624	19	14	.	.	.	.	Dahl, Braschoß	1 1	. .	. .	113	103	123	100	607	487
769	8	2	.	.	.	.	Happerschoß	1	.	.	120	85	91	54	500	257
389	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	69	58	61	54	292	191
finden sich im Julius 1791:																
4880 3/4	105	71	.	.	.	.	9	9	.	.	743	606	727	566	3576	2626

Die Grundstücke sind seit 50 Jahren mehrenteils über $^1/_3$ gestiegen; denn vor 50 Jahren galt der Morgen Ackerland in der Honnschaft Geistingen 80 tlr., nunmehro 115 tlr., in der Honnschaft Soeven 33 rtl., nunmehro 55 rtl., in der Honnschaft Churscheid 15 rtl., nunmehro 25 rtl., in der Honnschaft Braschoß 40—46—50 rtl., nunmehro 60—65 rtl., in der Honnschaft Happerschoss und Altenbödingen 50—60 rtl., nunmehro 70—80 rtl. Zehendherrn dieses Kirspiels sind: 1. Sr. Churf. Durchl. Hofkammer, 2. Freiadeliche Abtei Siegburg, 3. Herr Probst zu Bonn, 4. Herr Graf von Nesselrode-Reichenstein, 5. Herr von Francken zu Fenauen, 6. Herr Attenbach, 7. Herr Geheimrat Fuchsius, 8. Herr Probst von Meins [?] zu Bonn, 9. Herr Gerichtsschultheis Joesten zum Much, 10. Herr zum Putz zu Cöln, 11. Herr Wecus zu Cöln, 12. Leyenhof zu Rott.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels:

Die Honnschaft Geistingen begreift die Dörfer Geistingen, Hennef, Stoßdorf, Warth, Weingartsgaß, Edgoven und Kümpel.

Die Hauptdörfer sind: Dorf Geistingen. Es ist das Kirchdorf einer großen Pfarre und liegt an der Landstraße, so von Bonn auf Frankfurt führet; die Einwohner treiben teils Ackerbau, teils Handwerker, unter welchen letzteren besonders viel Leinenweber sich befinden. Auch zählt es 3 Judenfamilien, so sich blos vom Viehhandel nähren. Die Häuser sind ziemlich gebaut und einige ansehnlich. Wegen der Menge der Leute, so zur Kirche kommen, wird wohl eine ziemliche Wirtschaft betrieben. Dorf Hennef liegt nicht weit vom linken Siegufer in einer ebenen Flur an der Frankfurter Landstraße und ist seit langen Jahren der Sitz der Beamten und die Gerichtsstelle des Amtes. Auch ist eine Pfarrkirche hierselbst, welche eine kleine Pfarre aber eine niedlich gebaute Kirche hat. Ueberhaupt zieren die wohlgebauten Häuser der Beamten, die Kirche und Pastorat dieses Dorf. Die übrigen Einwohner nähren sich teils von Ackerbau, meistens aber von Wirtschaft, welche wegen denen wochentlich zur Gerichtsstelle kommenden Amtseinsassen uud der Frankfurter Landstraße wohl die beträchtlichste im Amt ist. Auch liegt nicht gar weit davon das Nonnenkloster Zissendorf. Das Dorf Wingartsgaß ist zwar klein, aber durch seinen guten Weinwachs bekannt. In der Mitte eines hohen Berges liegen seine Häuser zerstreut umher, und geht unterhalb denenselben eine einzige Straße. Die Spitze des Berges ist mit Weinstocken geschmücket und unten am Fuße desselben rollt der Siegfluß vorbei. Der Weinwachs besteht in rotem und weißem Weine und ist mit von dem besten Gewächse an den Uferen des Siegflusses. Die Bewohner des Dorfes sind teils Taglöhner teils Winzer und ihre Wohngebäude schlecht. Im Dorfe Warth ist eine Rotgerberei und Ohligsmühle. Der Boden ist übrigens in der ganzen Honnschaft recht guter Leimgrund. Honnschaft Soeven und Churscheid begreifen die Dörfer Soeven, Rott, Dambroich, Hommerich, Buchholz, Blankenbach, Wippenhohn, Haus Dorresbach, Kumpel, Hofen, Westerhausen, Brochhausen, Churscheid, Wiederschall und Lanzenbach. Die Honnschaft Soeven besteht aus fruchtbaren Gründen und ziemlich starken Dörferen. Ackerbau und Viehzucht sind außer einigen Handwerken der einzige Nahrungszweig der Bewohner. Die Honnschaft Churscheid hingegen hat schlechtes, unfruchtbares Land und zieht aus der Ursachen mehr Haber als Korn; die Häuser sind schlecht gebaut und die Bewohner meist ohnangesessen. Honnschaft

Braschoß zählt die Dörfer Braschoß, Dahl und Caldauen. Das Dorf Dahl ist am rechten Siegufer ganz von Bergen eingeschlossen und fließet auch noch ein mittelmaßiger Bach, der Wahnbach genennt, vorbei. Es ist ein Minoriten-kloister daselbst, so aber nicht von Almosen, sonderen von seiner Stiftung lebet. Auch gehört zu demselben eine beträchtliche Oel-, Mal- und Walkmühl. Im Kloister selbst ist eine Fabrique, wohe das Tuch zu den Habitten für die ganze Kölnische Provinz verfertiget, die Wolle aber meist aus der Eifel herbeigeschafet wird. Die Dorfeinsassen haben unbeträchtlichen Ackerbau, auch Weinbau, sind aber meistens Taglöhner und Wollspinner. Die Häuser sind außer einigen mittelmäßigen überhaupt schlecht, und die Gründe leimicht mit Sand vermischet. Das Dorf Braschoß liegt vom Dorfe Dahl seitwärts $^1/_2$ Stunde entfernet auf einem Berge im Busch, hat Ackerbau, betrachtliche Büsche, durchmischte Gründe, schlechte Häuser, mittelmäßig und bedürftige Einwohner. Auch wird ein Vieh- und Holzhandel betrieben. Letzterer besteht in Brandholz, welches bei Siegburg auf der Sieg eingeschiffet, und so die Sieg und den Rhein herunter nach Coln gebracht wird. Zur Honnschaft Happerschoß gehören die Dörfer Happerschoß, Heisterschoß und Broel. Das Dorf Happerschoß liegt auf einem Berge, $^1/_2$ Stunde vom rechten Siegufer, hat eine Pfarrkirche von einer kleinen Pfarre, gutes Land aber schlechte Häuser und treibt etwas Handel mit Brandholz. Die Honnschaft Altenboedingen besteht aus den Dörfern Altenboedingen, Allner und Müschmühl. Das Dorf Altenboedingen liegt auf einem Berge $^1/_2$ Stunde vom rechten Siegufer. Der Nahrungszweig der Bewohner ist teils Acker- teils Weinbau, teils Wirtschaft. Der Wein- und Ackerbau ist ziemlich gut, doch letzterer nicht hinreichend für die Einwohner. Die Häuser sind schlechte Landhäuser. Das Dorf Allner hat einen ansehnlichen Rittersitz, wozu eine Mal- und Oelmühle gehörig. Die Einwohner nähren sich teils von Acker- teils von Weinbau. Auch sind einige Nagelschmide daselbst, welche ihre Nägel und besonders Schuhnägel in das Oberamt Blankenberg, in das Amt Windeck, ja bis in die Grafschaft Homburg versenden. Ebenfalls ist eine kleine Tuchbleiche und ein Cameral-Siegfahr hierselbsten. Wie der Ackerbau vermehret und der Anbau erweitert worden: Die Quellen der sehr starken Vermehrung und Verbesserung des Ackerbaues in diesem Kirspiel sind: 1. Der Kleebau, der itzt so allgemein geworden und so häufig in die Brachfelder ausgesaet wird, daß schier jeder Ackersmann sein Vieh und besonders seine Pferde mit Klee den ganzen Sommer durch bis zum späten Herbste fütteren, dadurch sein Grasgewächs zu Heu machen und zum Winterfutter aufbewahren kann, und eben dieses setzt ihn auch in den Stand, mehr Vieh zu halten und dadurch auch mehrern Dünger auf seine Felder aufzufahren. Auch kann als eine Hauptquelle hierhin gerechnet werden 2. die starke Mist-, Kalk- und Aschdünge und besonders der Kalk, welcher der allgemeinen Erfahrung nach den Fluren und Feldern unentbehrlich geworden ist, auch im Frühlinge und Herbst, wiewohl 7 Stunden weit, doch häufig herbeigefahren wird. Endlich auch 3. der starke Anbau der Erdäpfel, welche in die Brachfelder gesetzet werden und dem Vieh sowohl zum Maste als dem Menschen zur Nahrung, ja an vielen Orten zum Brode dienen. Was den Anbau betrift, so ist derselbe so erweitert, daß schier keine Quadratrute unbenutzet und wüste lieget und seit 50 Jahren gewiß über 60 Morgen Land teils beigerottet und urbar gemachet, teils verbessert worden. Auch selbst die Bauart ist durch Erfahrungen und wiederholte Versuche zu einem größeren Grade der Vollkommenheit gebracht worden.

IV, 4. Kirchspiel

Namen der Honnschaften, oder in diesem Kirspiel Gesätzen	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte
Eitorfer Gesätz	Hockenbroel	Merten Hof, Kloster Ehrensteiner Güter, Pastoralgüter	—	—	Rheindorf[1])
Linkenbacher Gesätz	Burg Welteroth, Hof Sibigteroth	Irlenborner Hof	—	—	Welteroth
Mertener Gesätz	Gräflich von Hatzfeldische Güter, Happich, Boich, Viehhof, Theelenbacher Hof	Kloister zu Merten, Meeghof, Jeggeroth, Dehlborn, Leyenhof und Hohn	—	Büsch	Mertener Hofgericht
Halfter Gesätz	Propach, Rankenhohn, Weyerhof, Köttingen, Wessels Gut, Plackenhöhner Gut	Humbach	—	—	—
			In dem Kirspiel Eitorf be-		
4 Gesätze, wovon jedes 3 Honnschaften enthält[2]) also 12 Honnsch.	14 freie oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	11	—	1	3

Die Grundstücke dieses Kirspiels, so auf den Bergen liegen und aus schlechtem Haaberland bestehen, sind seit 50 Jahren sehr wenig in ihrem Werte gestiegen, desto mehr aber diejenige Gründe, so an der Sieg liegen und recht gutes Kornland haben. Der Zehende dieses Kirspiels wird von folgenden Zehendherrn gehoben: 1. von s. churfürstl. Durchlaucht Hofkammer, 2. von dem Grafen von Hatzfeld-Schönstein, 3. dem Grafen von Nesselrode-Reichenstein, 4. vom Kloister Merten, 5. von der Kirche zu Eitorf, 6. vom Herrn Pastoren daselbst, 7. von der Canonie Ehrenstein, 8. vom Stifte Rheindorf, 9. vom Haus Weyer.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels: Das Eitorfer Gesätz begreift die Dörfer Eitorf, Alzenbach, Sterzenbach, Dickersbach, Rodder, Ferst, Nensberg, Hoickenbroel, Käsberg. Das Kirchdorf Eitorf hat eine Pfarrkirche von einer sehr großen Pfarren, eine Mahl-, Loh- und Oelmühle. Der Boden ist fruchtbar, und die Einwohner nähren sich teils von Handwerken, meistens aber von Ackerbau und Viehzucht. Die Häuser sind meist gut gebaut. Vorhin warn auch ein Bergwerk hierselbst, wo auf Kupfersalz gegraben wurde, ist aber itzt zerfallen. Das Linkenbacher Gesätz begreift die Dörfer Linkenbach, Sibigteroth, Hove, Keuenhof, Rott, Stein, Obereip, Mülleip, Schellberg, Heck, Linnscheid, Busch, Hausen und Irlenborn. Die Dörfer dieses Gesätzes sind meistens klein und mit Haberländerei umgeben. Korn wird wenig gezogen, sondern Haberbrod und Erdäpfel sind die allgemeine Speise der Einsaßen, so auch durchaus schlechte Häusgen bewohnen. Zu Mülleip ist eine Mahlmühle. Auch ist die Burg Welteroth hierselbst, welche recht schön gebaut, auch eine Mahlmühle, Jagd und Kellnerei hat. Das Mertener Gesätz begreift die Dörfer Merten, Busch, Broch, Balenbach, Hohn, Eulershart, Broich, Lützgenauel, Bourauel, Wassack, Diesch, Juckenbach, Heck, Schiefen, Jeggeroth, Delborn, Bach und Happich. Das Dorf Merten hat ein Nonnenkloster Augustiner-Ordens, welches in einer Ebene an der Sieg liegt. Die Dörfer dieses Gesätzes, so an der Sieg liegen, haben gute Brachländerei und im Dorfe Bach eine Mahlmühle. Diejenige aber, so von der Sieg entfernt liegen, haben auch schlechtes Haaberland. Die Häuser hingegen sind durch-

1) Siehe dazu Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins, Bd. 7, Köln
schaften, welche im Begleittext nur als Dörfer genannt werden, sind laut Fabricius, Linkenbach, Obereip, Rankenhahn, Sterzenbach, Thelenbach, Merten.

Eitorf.

Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgericht stehen	Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirchspiel Lernende: Kath.		Luth.		Ref.		Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen in jedem Ort				Genaue Anzahl der Wohngebäude		Genaue Summe der Familien		Genaue Summe der Seelen	
	Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
Eine Kapelle oben Eitorf	1102 1/2	19	8	.	.	.	.	Eitorf	1	.	.	188	180	203	182	787	640
Die Burg Welterroth	1261	21	21	.	.	.	.	Linkenbach, Linnscheid	1 1	. .	. .	156	152	161	160	663	620
Gräflich von Hatzfeldisches Burghaus	842 1/2	12	11	.	.	.	.	Merten	1	.	.	153	149	160	152	660	598
—	911 1/2	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	139	126	155	147	637	608
finden sich im Julius 1791: 3	4117 1/2	52	40	.	.	.	.	4	4	.	.	636	607	679	641	2747	2466

aus schlecht. Die Höfe, so zum Kloister gehören, besitzen teils Korn, teils Haberländerei. **Das Halfter Gesätz** besteht aus den Dörfern Halft, Nannenhohn, Plackenhohn, Willkomsfeld, Hönnscheid, Rankenhohn, Kreigsfeld, Ober-, Nieder- und Mittel-Ottersbach, Kottingen, Hofstadt, Willberzhohn, Baleroth, Ober- und Nieder-Pohlscheid, Propach, Kelters, Hambach. Das Dorf Halft liegt an der Sieg und hatte vor 20 Jahren eine Schmelzhütte, wo das aus dem Eitorfer Bergwerke gewonnene Erz geschmolzen wurde. Mit diesem Bergwerke ist aber auch die Schmelzhütte zerfallen; übrigens haben auch hier die Dörfer, so den Siegstrom umgeben, gute Brachländerei. Diejenigen Ortschaften aber, so von derselben entfernt liegen, bis zur Schnepper Straße zu schlechtes und wüstes Haberland, was nichts als Haber und Erdäpfel hervorbringt, aus welchen Produkten auch die ganze Nahrung der Bewohner besteht, welche durchaus schlechte Häuser bewohnen und viele Bettler haben.

Wie der Ackerbau verbessert und der Anbau zugenommen hat: Von Verbesserung des Ackerbaues hat man in diesem Kirspiel keine Proben, vielmehr bezeugt die traurige Erfahrung eine Verschlimmerung desselben, indeme durch die fast alljährliche Überschwemmungen des Siegflusses von einigen Gründen die allen Früchten unentbehrliche Dammerde wegspulet und auf andere Felder ein schwerer, unfruchtbarer Flugsand aufgetrieben wird. Ja, was das Meiste zu bedauren' gerade die blühendesten Stücke Landes, die einzigen, wo Korn aufgezogen wird, sind diesen wütenden Ueberschwemmungen ausgesetzt, indeme diese zu beiden Seiten den Fluß begrenzen. So kann man kühn rechnen, daß innerhalb 50 Jahren in diesem Kirspiel 40 bis 50 Morgen des besten und fruchtbarsten Ackerlandes von der Wut dieses Flusses in eine Wüste verwandelt worden sind. Was die bergigten Gegenden betrift, so läßt sich wohl hier weder eine Verbesserung des Ackerbaues noch eine Erweiterung des Anbaues mit Grund hoffen, indeme der Boden sehr schwer, die Dünge sehr rar und dadurch oft Striche Landes mehrere Jahren hintereinander brach müssen liegen bleiben, wozwischen sie dann mit Heide bewachsen, welche gehacket, verbrennet und so zur Dünge benutzet wird.

1870, S. 341, Weistum des Stiftshofs von Schwarzrheindorf zu Eitorf. — 2) Die 12 Honn-
a. a. O. Bd. 2, S. 309: Alzenbach, Eitorf Halft, Honscheid, Irlenbach, Lindscheid,

IV, 5. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen
Honnschaft Uckerath	—	Pastoral- und Kirchengüter	—	—	—	—
Honnschaft Wellesberg	24 Morgen zu Hanfmühlen, das Remergut auf der Hütten	—	—	—	—	—
Honnschaft Lichtenberg	Der Hof im Kuchenhohn	18 Morgen Lehngüter, so der Canonie Boedingen gehörig, noch 7 Morgen, so der Vicarie zu Blankenberg gehörig; beide liegen im Dorfe Buchholz	—	—	—	—
Honnschaft Adscheid	—	—	—	—	—	—
Honnschaft Bülgenauel	Oberscheider Hof, Scheider Eicher Güter Nasserhof, Höenscheider Hof	Kapellen Güter zu Suchterscheid	—	Sattelgut zu Bülgenauel, Rittersitz Ravenstein	—	—
			In dem Kirchspiel Uckerath befinden			
5	7	4	—	2	—	—

Die Grundstücke in diesem Kirspiel sind seit 50 Jahren ohngefehr $^1/_4$ durgängig gestiegen. Zehendherrn sind: 1. Sr. curf. Durchl. Hofkammer. 2. Graf von Nesselrode-Reichenstein. 3. Graf von Hatzfeld-Schönstein. 4. Probstei zu Bonn. 5. Zeitlicher Pastor zu Uckerath. 6. Herr Schulteis Stockhausen daselbst. 7. Erbgmanen Bennerscheid. 8. Erbgmanen Brocher und 9. Erbgmanen Ingbach.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels: Die Honnschaft Uckerath besteht aus den Dörfern Uckerath, Meisenbach, Sommershof, Wasserheß und Harth. Das Dorf Uckerath liegt an der Landstraße von Coln auf Frankfurt und hat auch eine Poststation. Der Boden besteht zur Hälfte in mittleren und zur Hälfte in schlechtem Haberland. Die Einwohner ernähren sich meistens von Ackerbau, etliche treiben auch Handelschaft, welche wegen der Lage an der Frankfurter Landstraße ziemlich günstigen Fortgang hat. Die übrigen Dörfer bestehen durchgängig in schlechtem Haberland und schlechten Landhäuseren. Zur Honnschaft Wellesberg rechnet man die Dörfer Wellesberg, Wirsberg, Dahlhausen, Hermesmuhl, Hanneffmühl, Hanneff, Meisenhaus, Hof, Gierscheid, Scheuren, Büllesbach, Halmshanneff, Busch, Heid, Eulenberg und Bullesfeld. Die Hälfte des Bodens dieser Dörfer ist mittelmäßiges, die andere Hälfte schlechtes

Uckerath.

Steurbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirchspiel Lernende: Kath. männliche	Kath. weibliche	Luth. männliche	Luth. weibliche	Ref. männliche	Ref. weibliche	Anzahl der Schulörter in jedem Ort: Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	Anzahl der Wohngebäude 1791	1742	Summe der Familien 1791	1742	Summe der Seelen 1791	1742
700	62	53	.	.	.	.	Im Dorf Uckerath ist eine Privat-, Normal- und die Kirspiels-Schule	2	.	.	80	68	80	68	423	392
1030	23	25	.	.	.	.	Hanneff	1	.	.	82	72	88	68	497	425
690	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	75	67	75	67	422	387
380	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	35	27	40	30	236	198
980	36	22	.	.	.	.	Fernegierscheid Mittelscheid	1 1	. .	. .	104	80	105	98	542	477

sich also im Julius 1791, wie folgt:

3780	121	100	.	.	.	.	4	5	.	.	376	314	388	321	2120	1879

Land, wovon kaum $^1/_4$ wegen vieler erforderlicher Dünge mit Korn gebaut wird. Die Dörfer sind meist alle klein und haben schlechte Häuser. Die Honnschaft Lichtenberg begreift die Dörfer Taubenschlad, Hollenbusch, Hüchel, Heckelsberg, Trutsch, Rödgen, Zümhoff, Derenbach, Lichtenberg, Kunzenhohn, Schecher, Bochholz. Diese Dörfer haben meistens ziemlich gutes Haaberland, einige mittelmäßige, meistens aber schlechte Häuser und ernähren sich blos von Ackerbau und Viehzucht. Die Dörfer der Honnschaft Adscheid als Birt, Hannehart, Beiert und Adscheid haben dieselbigen Beschafenheiten wie die vorigen Honnschaften. Die Honnschaft Bulgenauel besteht aus den Dörferen Löbach, Suchterscheid, Arrenbach, Kauen, Ternegierscheid, Hüllscheid, Kraheek, Iselhof und Darrscheid, Klingen, Bulgenauel, Ober-, Mittel- und Niederscheid. Der Boden dieser Dörfer besteht zur Hälfte in mittelmäßigem Kornland, und zur anderen Hälfte in teils mittel teils schlechtem Haberland. Ackerbau und Viehzucht ist die Hauptnahrungsquelle der Bewohner. Durch häufiges Mist- und Kalkdüngen ist der Ackerbau ziemlich verbessert, die Büschen sind aber durch allzustarkes Holzaushauen verschlimmert, welche aber durch fleißiges Heggen wieder leicht könnten in Stand gebracht werden.

IV, 6. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattel-güter	Hof-gerichte	Höfe oder Güter, welche unter dem Hofgerichte stehen
Honnschaft Bouisdorf	Weschpfennings Gut	Abteilich Siegbourger Hof, Mertener Hof, Zissendorfer Hof	—	Hollscheids Gut	—	—
Honnschaft Niederpleis[1])	—	Die Burg zu Niederpleis, der Abts- u. Jesuiter-Hof daselbsten	—	—	—	—
Honnschaft Hangelohr	—	—	1 Gut, so auf das Hofgeding nach Limbourg giebt	—	—	—
Honnschaft Holzlohr	Der Steinische Hof	circa 32 Morgen, so zum Stifte Vylich gehören	1 Gut zum nemlichen Hofgeding	—	—	—
Honnschaft Müllendorf	—	Meerhof, Frohnhof, Praesenzgut, Boedinger Hof	—	Hirzhof	Frohnhof	Boedinger-, Hirz-Hof und privatStücker Landes
Honnschaft Meindorf	Cameral-Thurnhof, Kohlhaasen, Schenkerts und Blankards Hof, Halbergs Gut	Abtshof	—	—	—	—
Honnschaft Obermenden	—	Abteilich Siegbourger Frohnhof	—	—	—	—
Honnschaft Niedermenden	RittersitzMenden, Steinischer Hof	Boedinger Hof, Praesenzgut	—	—	—	—
				Im Kirspiel Menden befinden		
8 Honnsch.	9	15	2	2	1	3

Die Grundstücke sind seit 50 Jahren meist über $^1/_3$ und an etlichen Orten gar über Halbschied gestiegen. Die Abtei Siegburg und das Stift Vylich sind die einzigen Zehendherrn dieses Kirspiels.

Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels: Das Dorf Bouisdorf ist das einzige Dorf der Honnschaft Bouisdorf. Es liegt an der Sieg in einem teils sandigten, teils guten Boden, hat ziemlich gute Häuser und zieht Roggen und überhaupt Früchte aller Gattung, besonders hat es gutes Grasgewächs, auch 2 Herden Schaf. Honnschaft oder Dorf Niederpleis liegt an der Bonnischen Landstraße im Busch. Der Boden ist sandigt und unfruchtbar, die Häuser noch ziemlich gebaut. Die Einwohner sind aber meist ohnbemittelte Leute. Vom Dorfe ab liegt auf freiem Felde seine Pfarrkirche. Sonst wird daselbst Korn und Buchweizen gezogen, auch etwas Schafzucht und Wirtschaft betrieben. Das Dorf Hangelohr liegt $^1/_2$ Stunde von Niederpleis durch den Busch ebenfalls an der Bonnischen Landstraße. Sonst sind seine Beschaffenheiten gerade die nemlichen wie jene des Dorfes Niederpleis. Die Honnschaft Holzlohr besteht aus den Dörfern Holzlohr und Kohlkaulen. Dorf Holzlohr liegt im Busch in einem recht guten Boden, hat gute, stark gebaute Häuser, angesessene Einwohner und zieht viel Korn und Weizen. Auch sind etliche Leinenweber daselbst. Honnschaft oder Dorf Mulldorf hat eine ebene Lage an der Sieg, einen guten Boden, starke,

1) Bei Wiebeking, Fabricius und Redlich wird Niederpleiß als besonderes Kirchspiel

Menden.

Steurbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden Morgen	Schulen im Kirspiel Lernende Kath. männliche	Kath. weibliche	Luth. männliche	Luth. weibliche	Ref. männliche	Ref. weibliche	Anzahl der Schulen in jedem Orte: Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	Anzahl der Wohngebäude 1791	Anzahl der Wohngebäude 1742	Summe der Familien 1791	Summe der Familien 1742	Summe der Seelen 1791	Summe der Seelen 1742
284	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	53	53	52	49	269	220
240	9	8	.	.	.	.	Niederpleis	1	.	.	50	48	53	49	279	260
500	14	11	.	.	.	.	Hangelohr	1	.	.	52	34	54	36	247	185
220	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	27	23	27	23	129	90
150	13	12	.	.	.	.	Mülldorf	1	.	.	26	22	27	20	80	55
220	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	34	20	26	20	166	115
340	.	.	.	.	.	.	Niedermenden	1	.	.	40	35	59	46	320	290
300	29	29	.	.	.	.	—	.	.	.	30	28	39	35	224	188
sich im Julius Jahrs 1791: 2254	65	60	.	.	.	.	4	4	.	.	313	263	337	278	1714	1403

wohlgebaute Häuser und viele bemittelte Einwohner. Es zieht meistens Korn, Weizen und Haber. Honnschaft oder Dorf Meindorf hat eine ebene Lage an der Sieg, einen guten leimichten Boden, ziemlich festgebaute Häuser und große Vieh- und Schafzucht. Honnschaft oder Dorf Obermenden hat mit dem Dorfe Meindorf dieselbige Lage und Beschaffenheit. Die Honnschaft Niedermenden besteht aus dem einzigen Dorfe Niedermenden, welches die nemliche Beschafenheit und Lage wie die vorhergehende 2 Dörfer, auch ein Pfarrkirche, Schule und einen ansehnlichen Rittersitz hat. In diesen 3 letzten Honnschaften wird viel Gras gezogen und stark mit Heu gehandelt.

Bestand des Ackerbaues. Der Ackerbau ist durch häufiges Mist- und Kalkdüngen überhaupt so verbessert, daß itzt 2 Morgen beibringen, was sonsten 3 derselben taugen. Und diese Verbesserung würde noch einen höheren Grad von Vollkommenheit erreicht haben, wenn auch hier nicht der anschießende Siegstrom und eine starke Bach fast alljährlich die greulichsten Verwüstungen in den Feldern anrichteten und so oft den ganzen Reichtum und alle Hoffnung des Landmannes in etlichen Tagen vereitelten. Leicht laßt sich also schließen, mit welch regem Dankgefühle die Untertanen jeder landesväterlichen Vorkehrung gegen solche Verwüstungen entgegenblicken.

---

aufgeführt.

IV, 7. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen
Alte Honnschaft	Wieler Hof, Hönnerscheider Hof	—	—	—	—	—
Honnschaft Oberhau	Schwarzpohler Hof	—	—	—	—	—
Honnschaft Hasenpohl [1])	—	Bellinghausen Hof, Kippenhohner Hof, St. Catharinn Hof zu Boseroth, St. Catharinn Hof zu Stockem	—	—	—	—
Honnschaft Berghausen	—	—	—	—	—	—
Honnschaft Wahlfeld	Bochholzer Hof	Bönnischer Kapitulshof	—	—	—	—
Im Kirspiel Oberpleis befinden						
5	4	5	—	—	—	—

Die Grundstücke sind seit 50 Jahren über den 4. Teil in ihrem Werte meistens gestiegen. Den Zehenden haben 1. die Abtei Siegburg, 2. die Abtei Heisterbach, 3. das Kapitel zu Bonn, 4. Herr Graf von Hillesheim. Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels: Die alte Honnschaft machen folgende Dörfer aus: Oberpleis, Fronhart, Boseroth und Weiler. Das Kirchdorf Oberpleis besteht in mittelmäßig gebauten Häusern und zur Halbscheid guten, zur anderen Halbscheid schlechten Gründen. Es hat 2 Kirchen, 1 Schulhaus, eine Probstei, so zum freiadelichen Stifte Siegburg gehört, eine Mahlmühle und einen Rittersitz, so aber durch einen Halbwinner bewohnt wird. Sonst ist die Beschafenheit der übrigen Dörfern die nemliche wie jene des Hauptdorfes. Die Dörfer der Honnschaft Berghausen als Berghausen, Talhausen und Nonnenberg haben wohl etliche gute, doch überhaupt schlechte Häuser, halb gute und halb schlechte Länderei, und das Dorf Nonnenberg eine Mahlmühle. Die Honn-

1) Bei Fabricius, a. a. O. II, S. 311 irrtümlich Hasenposen.

Oberpleis.

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirspiel Lernende: Kath.		Luth.		Ref.		Anzahl der Schulen in jedem Ort				Anzahl der Wohngebäude		Summe der Familien		Summe der Seelen	
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
600	17	18	.	.	.	.	Oberpleis	2	.	.	69	60	60	50	413	275
800	8	8	.	.	.	.	Quirenbach	1	.	.	75	70	66	60	552	368
400	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	54	50	54	50	276	184
400	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	45	40	45	41	270	180
800	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	81	76	80	75	557	371

sich im Jahre 1791 im Julius:

3000	25	26	.	.	.	.	2	3	.	.	324	296	305	276	2068	1378

schaft Oberhau besteht aus den Dörfern Heckenbach, Quirenbach, Grazfeld, Sassemich, Kotthausen und Komp. Der Boden dieser Dörfer ist meistens schlecht, und die Häuser mittelmäßig gebaut. Das Dorf Quirenbach hat eine Kapelle und Oelmühle. Die Honnschaft Hasenpohl begreift die Dörfer Rudscheid und Mittelzütz. $^1/_3$ des Bodens dieser Dörfer ist gut und $^2/_3$ schlecht, und die Häuser sind meistens geringe Landhäusgen. Bei ersterem Dorfe ist eine Mahlmühle. Die Honnschaft Wahlfeld begreift die Dörfer Wahlfeld, Isbach, Rubhausen, Bochholz, Utweiler und Hohn. $^1/_3$ des Bodens ist gut, $^2/_3$ schlecht, und die Häuser außer dem Dorfe Wahlfeld, welches gutgebaute Häuser hat, mittelmäßig gebaut. Wahlfeld, Utweiler und Bochholz haben auch gute Länderei und letztere 2 eine Mahlmühle. — Fleiß des Landmannes und besonders starke Mist- und Kalkdünge sind die Ursache, daß der Ackerbau und Boden um ein merkliches seit 50 Jahren verbessert worden, und ebenso ist Bevölkerung mit die Hauptursache der Erweiterung des Anbaues.

IV, 8. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Hof-gerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hof-gerichte stehen	Chur-muts-güter	Sattel-güter
Honnschaft Halberg	Der Voigtshof, der Leyenhof	Der Pastoral-hof	—	—	—	—
Honnschaft Breid[t]	Der Heiderhof	—	—	—	—	—
Honnschaft Inger	Das Wißmannsgut, der Schenkkertshof, der Hof zu Allgert, der Hof zu Krölenbroch	Der Pastoralhof, das Kirchenland, das Commendeursland (Komturland)	—	—	—	—
Honnschaft Lohmar	Rittersitz Burg, Rittersitz Bachhof, Bützerhof, Voigtshof	Pastoral Wiedenhof, Kirchenländerei, Rottenbach, Lohmarshohe, Frohnhof	Der Frohnhof[1]) zu Lohmar	Die Güter, so unter selbigem stehen, hat man nicht in Erfahr bringen können, weil besagtes Hofgericht dem Kapitul zu Bonn gehört, wo denn auch die Verzeichnis der Güter, so unter selbigem stehen, in der Archiv beruhet	—	—
				Im Kirspiel Lohmar befinden		
4	11	9	1	—	—	—

Mehrenteils um die Hälfte sind die Grundstücke dieses Kirspiels in ihrem Werte gestiegen. Der Zehende wird von dem Kapitul zu St. Cassii und Florentii binnen Bonn, dem Stifte Vylich und zeitlichem Pastoren zu Lohmar gehoben. — Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels: Zur Honnschaft Hallberg gehören die Dörfer Hallberg, Eichenwegen, Kuttenkaul, Donnroth, Broch, Höntgen, Büchel, Naferberg, Ehlhausen, Grimberg und und Salget. Diese Dörfer sind meist alle klein und liegen an den Ufern der Acher zerstreut umher in einem mittelmäßigen und an vielen Oertern steinigten Boden. Die Hauptnahrungsquelle der Einwohner ist Ackerbau, Viehzucht und Holzwachs. Die Honnschaft Breid machen die Dörfer Breid, Geber, Deesem, Krahwinkel und Winkel aus. Die Eigenschaften dieser Dörfer sind kurz: ein wilder buschartiger Boden, durchgängig schlechte Häuser, und der Nahrungszweig Ackerbau, Viehzucht und etwas Wirtschaft. In Geber ist auch eine Cameral- und zu Deesem eine Privatmühle. Die Honnschaft Inger besteht aus den Dörferen Birck, Schleheck, Heid, Allbach, Kroilenbroich, Inger und Algerth. Zu Birck ist eine Filialkirche, so zur Pfarrei Lohmar gehöret und durch einen Deservitoren bestellt wird. Die Dörfer Algerth und Inger haben

1) S. dazu Grimm, a. a. O. S. 22, Weistum des Hofgerichts zu Lohmar.

Lohmar.

Anzahl der steuerbaren Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden Morgen	Schulen im Kirspiel Lernende: Kath. männliche	Kath. weibliche	Luth. männliche	Luth. weibliche	Ref. männliche	Ref. weibliche	Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen in jedem Ort	kathol.	luther.	reform.	Anzahl der Wohngebäude 1791	1742	Summe der Familien 1791	1742	Summe der Seelen 1791	1742
534	10	10	.	.	.	.	Halberg	1	.	.	59	40	88	50	313	264
594	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	69	55	69	55	365	309
635	8	12	.	.	.	.	Inger	1	.	.	73	57	72	57	386	313
92	4	8	.	.	.	.	Lohmar	1	.	.	64	47	64	47	164	153
sich im Julius 1791: 1855	22	30	.	.	.	.	3	3	.	.	265	199	293	209	1228	1039

gute Länderei, schöne Wiesen und Büschen, mittelmäßige Wohngebäude. Das Dörfgen Allbach und Kroilenbroch zeichnen sich besonders durch gutes Grasgewächs und fette Wiesen aus. Ueberhaupt ist der Boden der ganzen Honnschaft naß und daher zum Wiesengrunde sehr tauglich. Die Honnschaft Lohmar begreift nur das einzige Dorf Lohmar. Selbiges liegt an der Acher und wird jenseits derselben von einem gebirgigten Walde begrenzet. Es hat die Pfarrkirche, Kirspielsschule, 2 ansehnliche, gutgebaute Rittersitze und eine Cameralmühle; sonsten besteht das Dorf in mittelmäßigen doch mehrenteils schlecht gebauten Häuseren, wie auch teils gute, teils schlechte, sandigte Länderei. Auch gute Büsche, Wiesen und Viehweiden sind daselbst, und die Hauptnahrungsquelle der Bewohner Ackerbau, Viehhandel, Grasgewächs und Holz- und Heuhandel. Zustand des Ackerbaues: Die Kalkdünge hat wegen der natürlichen Nässe und Schwere des Bodens zur Verbesserung des Ackerbaues wohl das meiste beigetragen, wiewohl dem Kleebau seine Verdienste um dieselbe garnicht abzusprechen sein mag. Nur schade, daß einesteils die Ueberschwemmungen der Acher und anderenteils das häufige Wildpret die Felder des armen Landmannes verwüsten und so oft in einer Nacht demselben den Lohn seines Fleißes zernichten, ja oft das Brod für sich und seine Familie rauben.

IV, 9. Kirchspiel

Name der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter, welche unter jedem Hofgerichte stehen
Honnschaft Kuchem	Hof zu Kuchem	—	—	—	—	—
Honnschaft Kammerscheid	Das Gut zu Wintgenbach und Kesselscheid	—	—	Das Gut zu Kammerich	—	—
Honnschaft Velkingen	Rottscheroth [1]), Köttingen, Heid, Heiligenberg	Pastoral- und Kirchengüter zu Ruppichteroth	—	—	—	—
Honnschaft Hotgeroth	Junkersaurenbach	—	—	—	—	—
Honnschaft Millerscheid	Rittersitz Broel, Scheid, Azenbach, Fuisberg, Niedersaurenbach, Bach, Schönenberg	Kapellenhof zu Schönenberg, Durchhausen	—	Damm, Harth	—	—
				Im Kirspiel Ruppichteroth be-		
5	15	4	—	3	—	—

Die Grundstücke sind seit 50 Jahren allhier nicht gestiegen, vielmehr wegen Schlechte des Landes selbst in Abschlag gekommen, indeme es Striche Landes gibt, welche so schlecht und unfruchtbar sind, daß sie kaum die Steur beibringen. So sind die Güter Niedersaurenbach, Scheid, Junckersaurenbach und Rottscherot, zusammen ad 757 Morgen, und noch dazu mit einem großen Zehnden für 14 000 rtlr. verkaufet worden. Den Zehnden hebt: 1. der Herr Graf von Nesselrode zu Herten, 2. Einheber (Inhaber) des Hauses Broell, 3. Pfarrer zu Nimbrecht, 4. Franz Heißmann.

Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels:

Die Honnschaft Kuchem besteht aus 5 Ortschaften als: Schneppe, Kuchem, Oberlückeroth, Berg und Hanscheid. Der Boden dieser Dörfer ist ein sehr schlechtes Haberland, welches oft 3 Jahr hintereinander liegen bleiben muß, mittelerweile mit Heide bewächst, welche dann im 3. Jahre gehacket, verbrennt und so zur Dünge gebraucht wird. Die Häuser sind elende Baurenhütten, wovon meistens 3 unter einem Dache stehen. Erdäpfel und Haber sind die einzigen Producten, welche die Felder lieferen. Zwaren sieht man hier und da einige Feldgen mit Korn besamet; allein es kostet eine unsägliche Mühe, das raue Land dazu zuzubereiten und den Boden für solche zarte Frucht empfänglich zu machen. Anderthalben Fuß Mist muß oft unter die Dammerde auf solchen Felderen gemischet werden, und demeohngeachtet bleibt das Korn, was auf solchen Feldern wächst, immer sehr unvollkommen, die Aehren und Körner sind klein und das Stroh sehr niedrig. Im Dorfe Hanscheid ist ein Kalkofen. Die Honnschaft Kammerscheid begreift 5 Oerter als: Bonnscheid, Niederluckeroth, Kämerscheid, Kesselscheid und Kammerich. Die 4 ersteren dieser Dörfer haben schlechte Wohngebäude und unfruchtbares Haberland, welches auf die oben beschriebene Art zubereitet werden muß; das Dorf Kammerich hat ziemlich gebaute Häuser, auch besseren Boden als die 4 erstern Dörfer. Die Honnschaft Velekingen (Velke) hat 7 Oerter, als: Ruppichteroth, Velekingen, Oehleroth, Propach, Köttingen, Broich, Ennebach, Ifang und Rotscheroth. Ruppichteroth ist das Kirchdorf des Kirspiels. Es hat eine katholische und eine lutherische Kirche, sonst ziemlich gebaute Häuser, auch wohl gutes Haberland. Die 6[!] ersteren haben überhaupt ziemlich gutes Haberland, die 3[!] letzteren Dörfer aber ebenso schlechtes wie in der Honnschaft Kuchem, welches auch eben so gebaut wird. Bei Velekingen ist eine Pulvermühle angeleget worden, welche einstehenden Michaeli fertig werden soll. Die Honnschaft Hotgeroth begreift 7 Oerter, nemlich Hotgeroth, Stranzenbach, Ober- und Junkersaurenbach, Bulekum (Bölkum), Nuverscheid und Geißelbach. Diese Oerter haben durchaus sehr schlechtes Haberland und elende Wohnungen, auch viele Bettler. Die Honnschaft Millerscheid besteht aus

1) Bei Fabricius, a. a. O. II, S. 311 als Honnschaft angegeben.

Ruppichteroth.

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirspiel Lernende:						Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen				Anzahl der Wohngebäude		Summe der Familien		Summe der Seelen	
	Kath.		Luth.		Ref.											
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	in jedem Ort	kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
300	10	19	.	.	.	.	Oberlückeroth	1	.	.	42	40	65	54	360	311
250	10	11	.	.	.	.	Kammerscheid	1	.	.	40	39	51	50	280	238
350	14	12	15	11	.	.	Ruppichteroth	1	1	.	88	85	99	96	536	489
460	.	.	15	9	.	.	Bulkum	.	1	.	52	50	69	66	380	304
404	19	14	.	.	.	.	Schönenberg	1	.	.	70	63	75	65	415	379
finden sich im Julius 1791:																
1764	53	56	30	20	.	.	5	4	2	.	292	277	359	331	1971	1721

12 Oertern als: Ahr, Harth, Broell, Schönenberg, Damm, Etzenbach, Hove, Durchhausen, Mittelsaurenbach, Hamboich, Bach und Fouisberg (heute Fußberg). Diese Oerter sind noch mit ziemlich fruchtbarem Haberland versehen, ziehen viel Haber und Erdäpfel, auch (mit vieler Mühe zwaren) etwas Korn. Noch vor etlichen Jahren ward in dieser Honnschaft vieles Kupfer und Bleierz gegraben, auch daselbst geschmolzen. Bergwerk und Schmelzhütte sind aber itz zerfallen; noch wirklich sind in dieser Honnschaft 3 gangbare Kalköfen, als zu Fouisberg, in der Ahr und auf dem Platz,

Bestand des Ackerbaues: Wenn man die natürliche Unfruchtbarkeit des Bodens und desselben mühevollen Bearbeitung betrachtet, wenn man weiter betrachtet, wie schlecht die Früchte die saure Mühe des Landmannes am Ende doch lohnen, so läßt sich wohl nicht leicht eine Verbesserung des Ackerbaues in hiesigem Kirspiel hoffen. Ueberhaupt scheinen hiesige Einwöhner mehr zue Industrie und zum Kunstfleiß als zum Ackerbau aufgelegt zu sein, wenigstens lassen sowohl die eheherige Versuche auf Bergwerken und sonstige Manufakturen, als auch die itzt errichteten Pulvermühlen und Kalkofen dieses mit Grund schließen. In der Unfruchtbarkeit des Bodens selbst mag wohl der Grund hiervon liegen, indeme die Bewohner die Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf eine bequemere Art sich suchen zu verschaffen, als welche die Natur ihnen in ihrem Boden vorgezeiget; wenigstens muß ein Volk, in dessen Gegend die Natur ihre Reize in Fülle verschwendet, den Trieb zu neuen Erfindungen und zue Industrie in einem viel geringeren Maße haben, als wo sie sich kaerger und sparsamer bezeiget hat. Doch noch etwas von den Kalköfen dieses Kirspiels: Unter allen Producten des Kunstfleißes ist auf dem Lande wohl keines, was gegründetere Ansprache auf alle landesherrliche Unterstützung hat als eben die Kalköfen, indeme dieselben dem Landmanne eines der wichtigsten, ja fast unentbehrlichsten Mittel zur Dünge bereiten. Aber eben die hiesigen Kalköfen tragen leider vieles noch zur Verschlimmerung des Ackerbaues bei. Denn einesteiles sind die Oefen so unbequem eingerichtet, daß sie meistens bei gutem Wetter doch noch 8 Täge und Nächte brennen müssen, und anderenteils geschieht die Feurung blos mit Holz. Wer nun die ohnehin dünnen Waldungen dieses Kirspiels kennt, muß leicht die Verwüstungen berechnen können, welche diese ungeheure Holzconsumption in den Büschen anrichtet. Nicht nur das Brandholz wird dadurch den Einwohnern geraubet, sondern auch die Streu, ein Artikel, der den größten und beinahe einzigen Teil der Dünge in diesem Kirspiel ausmachet. Auch wird mit Kalk innerhalb des Kirspiels das wenigste gedünget, indeme die meisten Leute arm und der Kalk hier teur, ja noch wirklich im Aufschlag ist; denn vorhin wurde das Malter zu 24 Stüber verkaufet, itzt ist es bis auf 45 Stüber gestiegen. Die Ausfuhr des Kalkes in andere Kirspiele und Gegenden ist aber desto häufiger.

IV, 10. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen
Honnschaft Birlinghoven	Der Hof zu Birlinghoven	Mertener Gut daselbst	—	—	—	—
Honnschaft Rauschendorf	Der Spieher Hof, Doktor Beckers Hof, Jemicher Hof, die Mühl, der Lybershof, der Frohnhof, noch 8 Morgen	Der Probsthof, der Boedingerhof, der Scheurenerhof	—	—	Der Frohnhof zu Rauschendorf	Höhnerhof, Angarderhof, noch 10 Morg. teils Land, teils Wiesen, so unter Privateigentumer zerteilt sind
Honnschaft Oehlinghoven	Der Hof zu Steldorf, der Hof zu Oehlinghoven, Gräfl. von Nesselrodische Güter	Pastoralgüter zu Steeldorf, Vicariegüter daselbst, Exjesuiterhof daselbst, Homicherhof zu Oehlinghoven, Schnorrenbergerhof daselbst, der Höhnerhof, der Sonnenbergerhof, der Hof zu Buckeroth, noch 10 Morgen	Schnorrenbergerhof	Ein Ort zu Buckeroth im Mittelbroich, noch ein Gut auf der Heiden	—	—
Honnschaft Vinxel	Heegerhof	Der Etehausenhof, der Angarderhof, der Frankenforsterhof, der Hoßhof, der Windelshof, der Heiderhof	—	—	—	—
Es befinden sich im Kirspiel						
4	12	19	1	2	1	3

Daß die Güter in diesem Kirspiel durchgängig um die Halbscheid im Werte gestiegen, ist nicht zu zweifelen; denn vorhin kief (kaufte) man einen Morgen Land vor 50 rtlr., welcher itzt 100 und oft noch höher kommt.

In diesem Kirspiel hebt 1. den Rottzehenden S. curfürstl. Durchl., 2.—4. den ordinairen Zehnden Herr Probst zu Bonn, Herr Pastor zu Steeldorf, Herr Wecus zu Cöln, 5. den Flachszehenden Christ und Banard Weiler.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirspiels: Die Honnschaft Birlinghoven machet das einzige Dorf Birlinghoven aus. Selbiges liegt in einem Dahl, in einem guten Boden. Es hat mittelmäßige Häuser und viele Webstühle, überhaupt machen Flachszucht und Leinenweberei einen der Hauptnahrungszweige der Einsassen aus. Auch ist im Dorf ein Rittersitz, welcher eine alte Burg, eine Mühle, Fischerei und Jagd hat. Die Honnschaft Rauschendorf begreift die Dörfer Rauschendorf, Oberscheuren und Niederscheuren. Diese Dörfer liegen in einem recht guten Boden, haben wohlgebaute Häuser, ziehen Korn,

Steeldorf (Stieldorf).

Steurbare Höfe oder Güter, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirspiel Lernende:						Namen der Schulörter und Anzahl der Schulen in jedem Ort				Anzahl der Wohngebäude		Summe der Familien		Summe der Seelen	
	Kath.		Luth.		Ref.											
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
168	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	40	32	41	32	200	150
456	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	68	40	70	42	358	246
756	32	33	.	.	.	.	Steeldorf	1	.	.	133	119	140	119	678	604
565	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	87	76	90	80	462	370
Steeldorf im Julius 1791:																
1945	32	33	.	.	.	.	1	1	.	.	328	267	341	273	1698	1370

Weizen und besonders vieles Obst und Flachs, indeme in dem einzigen Dorfe Rauschendorf sich bei 40 Weebstühle befinden. Obst und besonders Kirschen werden in großer Menge nach Bonn zu Markte gebracht. Die Honnschaft Oehlekoven begreift die Dörfer Steeldorf, Oehlekoven, Hohn, Buckeroth, Düveroth, Freekwinkel und Uttweiler. Das Hauptdorf Steeldorf ist das Kirchdorf und der Schulort des Kirspiels. Der Boden und die Häuser dieser Honnschaft sind meistens gut. Auch hier wird Flachs und Obst gezogen. Die Honnschaft Vinxel begreift die Dörfer Vinxel, Umgarten, Hettenhausen, Rolever, Geilgen, Hohenholz. Die Dörfer sind meistens klein, ihre Lage eben und ihr Boden und Häuser durchgängig schlecht. Am Hohenholz werden sehr viel Kohlen gegraben und der Abfall davon zu Asche gebrennt und mit dieser Asche, welche zur Dünge benutzt wird, einen betrachtlicher Handel getrieben. Bestand des Ackerbaues: Die Verbesserung des Bodens liegt hauptsächlich in der starken Kalk- und Aschdünge und besonders bringt letztere, weil die Asche im Kirspiel selbst gegraben wird, den Kleebau sehr empor.

IV, 11. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte
Oberste Honnschaft	Der Hof zum obersten Höhn, der Hof zum roten Hohn, einige Güter zum Bloch	—	—	—	—
Mittlere Honnschaft	Der Hof zum Münchhof, einige Güter zum Auel	Wahlscheider Pastoralgut zu Pfaffenhant, dessen Wiedenhof zu Hinterbach	—	—	—
Unterste Honnschaft	Rittersitz Dorp	Der Hof zum Hoferhof	—	Das Gut zum obersten Weg	Der freie Hof zum Münchhof
Kerner Honnschaft	Der Hof zum Hassenberg, der Hof zum Honnenberg, einige Güter zum Häntge	Neuhohnrotter Pastoralgut	—	Das Gut zu Honsbach, der Hof zum Holl	—
Große Honnschaft	Windlockerhof, der Hof zum untersten Birken, der Hof zu Rosauel, das Gut zum Scheid, der Hof zu Frackenpohl, der Hof zum Oberhaus, Hoflingshof, Rittersitz Auel, Rittersitz Honnroth	Lutherisches Pastoralgut zu Honnroth, der Hof zum grönen Achen	—	—	—
Durbuscher Honnschaft	Heedenshof	—	—	—	—
Heeker Honnschaft	Katterbachs Gut, der Hof zu Bomich, der Hof zu Breidenich, Wassersgut, das Hofgen zum Hofen, der Hof zu Dachkaulen, der Hof zum Schiefelbüsch, der Hof zu Broch, der Hof zum Manenbroch	—	—	—	—
Es befinden sich im Kirspiel					
7	28	6	—	3	1

Die Grundstücke sind seit 50 Jahren vollkommen um den 6. Teil des Wertes gestiegen. Der Rittersitz Dorp ist vor einigen Jahren für 15000 rtlr. gekaufet und etliche Jahre drauf für 18000 rtlr. wieder verkaufet worden. Den Zehnden haben zu heben: 1. das Kloister Grefrath. 2. die 2 lutherischen Predigeren zu Honnroth und Wahlscheid. 3. der Hof zum Munchhof. 4. der ehemalig zum Kloister Merten gehorige Hof zum Frackenpohl, bei wessen Verkaufung aber auch der Zehende an unterschiedliche Einsassen verkaufet worden. 5. das Gut zum obersten Weg. 6. das Gut zu Bach.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer und Höfe dieses Kirspiels: Die oberste Honnschaft besteht aus 8 kleinen Dörfern als: die oberste Höhe, Kuchenbach, Ingersauel, Naf, Bloch, Buchel, Heiden, Rodernhöhe und 4 einzelne Hofe als: die 2 Hofgen zum obersten und untersten Siefen, das Hofgen zum Saal, das Hofgen auf den Höfen. Die Dorfgen dieser Honnschaft bestehen meistens aus 4, 5, 6 bis 7 Häuser, welche durchgängig schlecht sind; der Boden ist zum Teil gut, doch meistens steinigt und schlecht. Die Hofe sind fast alle schlecht gebaut und ihr Boden steinigt und die Einwohner meist lutherisch. Die mittlere Honnschaft begreift die Dörfer Meilohn, Klefhausen, Schonenberg, Hahn, Auelerhof, Acherhof, Müllerhof, Wahlscheid. Die Dörfer sind alle klein, ihr Boden durchgehends fruchtbar und ihre Häuser gut gebaut. In den Dörfern Auelerhof, Acherhof und Müllerhof wird einige Schiffarbeit betrieben, und benebens ist bei dem Dorfe Acherhof eine Nägelfabrik und Maalmühle. Die unterste Honnschaft hat 4 kleine Dörfgen als nemlich das Dorf zu Weg, Hausen, Kreuznaaff und Steinhauersgäsgen und Mackenbach, auch sind an Hofen hierunder Rittersitz Dorp, der Hof zum Hoferhof und das Hofgen zum Rötgen. Der Boden ist überhaupt recht fruchtbar, so auch die Häuser durchgehends gut gebaut und so auch die Einsassen bemittelt. Zum Rittersitz Dorp gehören 2 Eisenhämmer, welche an der Naaffbach liegen. Das Dorfgen Kreuznach und Steinhauersgäsgen hat eine Maal- und

Honnroth (Honrath).

Namen der Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen	Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirspiel Lernende: Kath.		Luth.		Ref.		Anzahl der Schulen in jedem Orte				Anzahl der Wohngebäude		Summe der Familien		Summe der Seelen	
	Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
—	822	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	41	30	57	50	288	206
—	513	.	.	46	36	.	.	Wahlscheid	.	1	.	43	35	58	50	275	268
Rote Hohn, Büchel Naf, Bleich, Weg, Nackenbach, Mullerhof, Acherhof, Auelerhof, Schönenberg, Hahn, Kleffhausen, Eimertsbach, und aus dem Amt Porz: Hitzauel, Brückerhof und Schiffart	354	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	34	30	41	35	221	203
—	342	13	14	.	.	.	.	Neuhonroth	1	.	.	30	23	42	36	213	186
—	359	.	.	31	19	.	.	Honnroth	.	1	.	41	39	52	40	213	196
—	61	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	21	20	26	20	283	213
—	57	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	11	11	13	13	77	72
Honnroth im Julius 1791 also: 16	2508	13	14	77	55	.	.	3	1	2	.	221	188	289	244	1570	1344

Obligsmühle. Die Kerner Honnschaft begreift 8 Dörfgen und 4 einzelne Höfe. Die Dörfer Holl, Kern, Honnenberg, Häntgen, Bach, Schachenauel und Honsbach. Die Höfe sind der Hof zu Grunenbaum zu Krebsauel-Bachermühl und das Höfgen zum Hassenberg[?] Die Dörfgen bestehen meistens aus etlichen, durchgehends ziemlich gutgebauten Häusern, auch ziemlich fruchtbaren, doch an einigen Oertern steinigten Gründen. Die Einwohner sind meistens lutherischer Religion. Die Größte Honnschaft hat 8 Dörfer und 9 einzelne Höfe. Die Dörfer sind Scheid, Heyden, Linden, Oberhaus, Honnroth, das Dörfgen zur Acher, zum obersten Birken und zum Stumpf. Das Kirchdorf Honnroth liegt auf einem Berge, sein Boden und seine Häuser sind in gutem Stande. Uebrigens ist der Boden in der ganzen Honnschaft meist gut, außer an einigen Oerteren, wo er etwas steinigt ist, die Einwohner sind meist gesessene Leute. Unter den Höfen ist der Rittersitz Auel der merkwürdigste, er liegt an der Acher, hat ein sehr schönes Burghaus und ist überhaupt in bestem Zustande. Die Durrbuscher Honnschaft begreift die Dörfer Durrbusch, Unter- und Ober-Dahlhausen, Hoven, Bombach, welche teils auf einem Berge, teils am Fuße desselben liegen Ihr Boden ist fruchtbar und an einigen Oerteren steinigt. Die Häuser sind meist gut gebaut und die Einwohner größtenteils lutherisch. Auch ist ein Bergwerk hierselbst, wo noch wirklich Silber und Blei gewonnen wird Dieselbigen Beschaffenheit hat die Hecker Honnschaft, welche aus den Dörfgen Hecken und Wakkaulen besteht.

Bestand des Ackerbaues: Der Ackerbau ist ziemlich verbessert, und die Quelle hiervon mag wohl in der vielfachen Zerteilung der Güter sein, indem dadurch der Landmann in Stand gesetzet, auch angespornt wird, mehr Fleiß und Arbeit auf die Düngung und die Cultivierung seiner Gründe zu verwenden, um auf wenigem Boden die nötigen Früchten ziehen zu können. Was den Anbau betrift, so sind seit 80 Jahren gegen 15 Morgen Land beigerottet und urbar gemacht worden.

IV, 12. Kirch-

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen
Honnschaft Lauthausen	Auelsheckerhof	Kloister Boedingen, Siegbourger Weingartsgut.	—	—	—	—
Honnschaft Strieffen	Rittersitz Attenbach, Striefferhof, Attenbacherhof, Hassenburgerhof, unterster Höhnerhof, Curtiusgut, noch circa 30 Morgen freies Land	Boedingerhof in der Geisbachen, Bürgenhof daselbst, Zissendorferhof daselbst, Boedinger Güter	—	—	—	—

Im Kirspiel Eigen befinden

2	8	6	—	—	—	—

Die Grundstücke sind um die Hälfte in ihrem Werte seit 80 Jahren gestiegen. Zehendherren sind: 1. Sr. Churfürstl. Durchl. Hofkammer, 2. Zeitlicher Herr Amtmann, 3. Abtei Siegbourg, 4. Probstei zu Bonn, 5. Graf zu Hatzfeld, 6. Kloister Boedingen, 7. Kloister Zissendorff, 8. Haus Attenbach, 9. Vicarie von Blankenberg, 10. Erbgmanen Stein und Heuser, 11. Erbgmanen Schorn. Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirchspiels: Die Honnschaft Lauthausen besteht aus den Dörfern Lauthausen, Boedingen, Driesch, Ober-, Nieder- und In der Hallberg, Klingendahl, Obernauel und Berg. Der Boden dieser Honnschaft ist zwar fruchtbar, erfordert aber sehr viele Dünge. Die Häuser sind meistens schlecht und die Einwohner durchgängig gering bemittelte Leute. Das meiste, was gezogen wird, ist Korn und Haber. Bei dem Dorfe Boedingen ist auch eine Canonie Augustiner Ordens, welches auf einem hohen Berge liegt, mit

1) Einen Ort Eigen gab es nicht. Die gerichtliche Erkundigung von 1555 führt S. 129 auf. Fabricius, a. a. O. V, 1, S. 187 erwähnt das „Kirchspiel Eigen" unter Geistingen.

spiel **Eigen** [1]).

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirspiel Lernende:						Anzahl der Schulen an jedem Ort				Anzahl der Wohngebäude		Summe der Familien		Summe der Seelen	
	Kath.		Luth.		Ref.											
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
370	7	5	.	.	.	.	Boedingen	1	.	.	96	78	106	78	366	300
370	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	95	87	103	87	340	291
sich im Julius 1791:																
740	7	5	.	.	.	.	1	1	.	.	191	165	209	165	706	591

einem fruchtbaren Boden umgeben ist, auch eine Fischerei in der Sieg hat. Die Kirche und das Kloister sind schön gebaut, und wegen einem Gnadenbild, den Wallfahrern von denen es häufig besucht wird, beruehmt. **Zur Honnschaft Strieffen** gehören die Dörfer Strieffen, Donndorff, Greuelsieffen, Geisbach und Weltrigoven. Diese Dörfer liegen meistens an der Sieg in einem recht guten Fruchtboden, ihre Häuser sind mittelmäßig gebaut und Ackerbau und Viehzucht die einzige Nahrungsquelle ihrer Bewohner.

Bestand des Ackerbaues: Der Bevölkerung und der daher entstandenen größeren Zerteilung der Gründe, wie auch dem Kleebau und der häufigen Mist- und Kalkdünge haben es die Bewohner zu verdanken, daß sowohl der Ackerbau sehr verbessert, als auch, daß der Anbau erweitert worden.

---

unter den Dingstühlen und Kirchspielen „Dorrendorf (heute Dondorf) genannt das Eigen" Unter Geistingen wird auch bei **Redlich** a. a. O. S. 70 die Kapelle Dorrendorf genannt.

IV, 13. Kirchspiel

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter oder Höfe, welche unter jedem Hofgerichte stehen
Honnschaft Winterscheid	Der Hof zu Winterscheid, der Hof zu Bettlingen, der oberste Hof zu Betlingen, der Hof zum Hof, der Hof zu Ingersauel	Die Pastoral zu Winterscheid	—	Dorf Schreckenberg zur Halbscheid, einige Güter, so im Dorfe Winterscheid	—	—
Honnschaft Derenbach	Der Stockemerhof	Pastoralgüter	—	—	—	—
Honnschaft Broel	Der Hof zu Begert, der Hof zu Wilckeroth, der Hof zu Riefferscheid	—	—	—	—	—

Im Kirspiel Winterscheid be-

3	9	2	—	2	—	—

Durchgängig sind die Gründe hiesigen Kirchspiels per Morgen 4 bis 5 rtl. gestiegen, und so in der Honnschaft Winterscheid der Morgen im Jahre 1741 vor 12 rtl. verkaufet worden, der itzt 16 kostet. Ebenfalls galt der Morgen um diese Zeit in der Honnschaft Broell 12 rtl. und wird itzt für 17 rtl. verkaufet. Graf von Nesselrode-Reichenstein ist der einzige Zehendherr dieses Kirchspiels.

Kurze Beschreibung einzelner Dorfer dieses Kirchspiels: Zur Honnschaft Winterscheid gehören die Dörfer Winterscheid, Broell und Schreckenberg. Das Kirchdorf Winterscheid liegt auf einem Berge, ganz mit Büschen umgeben, in einem sandigten Boden. Die Schule dieses Dorfes mag wohl die beste im Amte sein. Sie wird von einem Geistlichen versehen. *Die Häuser* sind schlecht, und Viehzucht meist die Hauptnahrungsquelle der Einwohner. Das Dorf Broell hat gute Länderei. Die Honnschaft Broell begreift die Dörfer Felderhoff, Siefferhoff, Buchel, Doschenhohe, Brochscheid, Reifferscheid und Beyert. Die Dörfer Siefferhoff, Buchel, Broscheid und Beyert haben wohlgebaute Häuser und gutes Land, die übrigen Dörfer haben schlechte Häuser und Länderei. Auch

Winterscheid.

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden Morgen	Schulen im Kirspiel Lernende: Kath. männliche	Kath. weibliche	Luth. männliche	Luth. weibliche	Ref. männliche	Ref. weibliche	Anzahl der Schulen in jedem Ort: Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	Anzahl der Wohngebäude 1791	1742	Anzahl der Familien 1791	1742	Anzahl der Seelen 1791	1742
407	100	80	.	.	.	.	Winterscheid	1	.	.	50	46	54	48	320	313
1059	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	89	80	92	80	510	384
715	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	40	36	40	36	216	200
finden sich im Julius 1791:																
2181	100	80	.	.	.	.	—	1	.	.	179	162	186	164	1046	897

liegt in dieser Honnschaft der prächtige Rittersitz Stein, so dem Reichsgrafen von Nesselrode-Reichenstein gehörig. Die Burg ist zwar sehr alt gebaut, doch mit einem recht guten Boden umgeben. Uebrigens gehören zu diesem Rittersitz viele schöne Waldungen, Wiesen, Weier, ein Eisenhammer, eine große Jagd, Fischerei, ein weitschichtiger Zehende, und eine Oehl- und Maalmühle, zu welch letzterer das ganze Kirchspiel zwangbar ist. Die Honnschaft Derenbach enthaltet die Dörfer Stockem, Honnscheid, Litterscheid, Fußhollen, Dorfft, Hollefeld, Derenbach, Beyeling und Hatterscheid. Das einzige Dorf Stockem hat ziemlich gebaute Häuser, und, weil es an der Landstraße liegt, seine einzige Nahrung aus der Wirtschaft, sonst sind alle übrigen Dörfer dieser Honnschaft mit sehr schlechten Häusern und einem unfruchtbaren und wilden Boden versehen und nähren sich meistens aus der Viehzucht. — Uebrigens wird auch in diesem Kirchspiel mit Mist und Kalk seit einigen Jahren stark gedüngt und so der Ackerbau um ein merkliches verbessert, besonders in Rücksicht auf die natürliche Wildheit und Unfruchtbarkeit des Bodens.

IV, 14. Kirch-

Namen der Honnschaften	Adelich freie, oder auf den 4. Morgen steurende Höfe oder Güter	Geistliche Höfe oder Güter	Churmutshöfe oder -güter	Sattelgüter	Hofgerichte	Güter und Höfe, so unter jedem Hofgerichte stehen
Honnschaft Herchen	Neuerhof, Richelshohe	Kloistershof, Pastoral- und Kirchengüter	—	—	—	—
Honnschaft Röcklingen	Velbrücks Gut	—	—	—	—	—
Honnschaft Stromberg	—	—	—	Elzbachs Gut	Stromberg	Gerresheim und Ubersehn
Höher Honnschaft	—	—	—	Sattelgut zu Lautershausen	—	—

Im Kirspiel Herchen be-

4	3	3	—	2	1	2

Der Morgen Land kommt nunmehr 10 Rtl. höher als vor 40 Jahren. Den Zehnten haben: 1. der Herr Graf v. Nesselrode-Reichenstein, 2. der katholische Pfarrer, 3. die Honnschaft Rocklingen, 4. die Kirche zu Eitorf.

Kurze Beschreibung einzelner Dörfer dieses Kirchspiels: Die Honnschaft Herchen begreift die Dörfer Gerresheim, Ubersehn und Herchen. Das Dorf Herchen ist das Kirchdorf des Kirchspiels. Es liegt an der Sieg mit Bergen und Büschen umgeben. Der Boden ist meistens recht gutes Kornland, und wird Weizen, Korn, Haaber und besonders viele Erdäpfel hier gezogen. Die Einwohner sind zum Teil lutherisch, zum Teil katholisch, welche die Kirche des Dorfes gemeinschaftlich brauchen. Die Häuser sind ziemlich gut gebaut. Der Boden der Honnschaft, so an die Sieg anschließt, ist überhaupt recht gut, derjenige aber, so auf den Bergen liegt, meist schlechtes Haaberland. Die Bewohner der 2 übrigen Dörfer sind meist lutherisch. Diese Honnschaft hat auch einen Markbusch, der mit den schwersten und schönsten Eichen besatzet, und weit und breit die beste Waldung ist. Zu Herchen und Gerresheim ist benebens eine Tuchfabrique, wo Gebild und sonstige, leinene Stoffe, auch baumwollenes Zeug gewebet werden. Auch hat Gerresheim einen Pottasch- und Cralcionin-Ofen (? vermutlich Kalköfen). Die Honnschaft Rocklingen besteht aus dem einzigen Dorfe Rocklingen. Selbiges liegt an der Sieg in einem recht guten Boden. Die Einwohner sind halb katholischer und halb lutherischer Religion und bewohnen meist schlechte Häuser. Korn, Weizen, Haaber, Erdäpfel und Hanf werden viel gezogen, doch besteht die Hauptnahrungsquelle der Einsassen in Leinenweberei und Tuchhandel, in deme

spiel Herchen.

Steuerbare Güter oder Höfe, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Kirspiel Lernende:						Anzahl der Schulen in jedem Ort:				Anzahl der Wohngebäude im Jahre		Anzahl der Familien im Jahre		Summe der Seelen im Jahre	
	Kath.		Luth.		Ref.											
Morgen	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	Namen der Schulörter	kathol.	luther.	reform.	1791	1742	1791	1742	1791	1742
300	19	6	20	10	.	.	Herchen	1	1	.	60	58	60	58	298	240
299	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	40	40	42	41	174	168
564	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	40	40	45	44	188	160
800	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	63	59	65	62	358	338
finden sich im Julius 1791:																
1963	19	6	20	10	.	.	1	1	1	.	203	197	212	205	1018	906

bey 40 Weebstühle im Dorfe sind. Das Tuch wird aber blos aus Hanf zubereitet. Sonst ist dieses Dorf ebenfalls mit einem Markbusch versehen, welcher der Hercher Mark an Schönheit und Pracht sehr wenig nachgiebt. Das Dorf Stromberg machet die Honnschaft Stromberg aus, selbiges liegt an der Sieg, von bergigten Waldungen eingeschlossen. Der Boden ist ein recht gutes Kornland, auch die Häuser wohl gebaut. Die Einwöhner sind alle bis auf eine Haushaltung lutherisch und einige darunter Leinenweber. Sonst hat das Dorf einen Teil an der hohen Mark, welche aber lange nicht in einem so vollkommenen Zustande sich befindet, als die übrigen Marken. Zur Hoher Honnschaft gehören die Dörfer Ringerstellen, Mederreifferoth, Lutershausen, Altenherffen, Gutmannseichen und Oberreifferoth. Diese Dörfer sind meistens klein, und liegen zerstreut teils auf Bergen, teils auf der Ebene. Der Boden ist schlechtes Haaberland, so nichts als Haaber und besonders viele Kartoffeln liefert. Ihre Häuser sind elende Bauernhütten und $^2/_3$ der Einwohner katholisch und $^1/_3$ lutherisch. Ihre Marken bestehen in schlechten Strauchbüschen.

Bestand des Ackerbaues: Mist und Kalkdünge haben den Boden, der an den meisten Orten ohnehin recht gut ist, noch sehr verbessert. Auch wird Heide gehacket, verbrennt und die Asche als Dünge auf die Felder gefahren, besonders fängt man hier seit einiger Zeit an Klee anzubauen, und der gute Erfolg muntert den Landmann täglich zu größeren Fortschritten in selbigem auf. Die vielen Kartoffeln, so hier wachsen, machen den großten Teil der Mast für das Vieh aus und werden auch häufig unter das Korn gemischet und zu Brod verbacken.

IV, 15. Vollständige Wiederholun

Es befinden sich also im Kirchspiel:	Anzahl der Honnschaften (1555)		Anzahl der Dörfer	Anzahl der freien, und auf den 4. Morgen steurenden Höfe oder Güter	Anzahl der geistlichen Höfe und Güter	Anzahl der Churmutshöfe oder -güter	Anzahl der Sattelgüter	Anzahl der Hofgerichte	Anzahl der Güter, so unter jedem Hofgerichte stehen	Morgenzahl der steurbaren Güter, worunter die in den Dörfern mitgerechnet werden	Schulen im Amte Lernende: Kath.		Luth.		Ref.	
											männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Neunkirchen	(8)	4	43	3	3	.	10	.	.	3 292½	35	45	.	.	.	.
Seelscheid[1]		4	31	1	2	.	.	1	31	2 088	17	9	22	17	.	.
Geistingen	(9)	6	31	19	23	.	3	1	7	4 872¾	105	71	.	.	.	.
Eitorf	(11)	12	61	14	11	.	1	3	3	4 117½	52	40	.	.	.	.
Uckerath	(5)	5	51	7	4	.	2	.	.	3 780	121	100	.	.	.	.
Menden (Niederpleiß)	(8)	8	9	9	15	2	2	1	3	2 254	65	60	.	.	.	.
Oberpleiß	(6)	5	21	4	5	.	.	.	.	3 000	25	26	.	.	.	.
Lohmar	(4)	4	24	11	9	.	.	1	.	1 855	22	30	.	.	.	.
Ruppichteroth	(5)	5	36	15	4	.	3	.	.	1 764	53	56	30	20	.	.
Steeldorf	(4)	4	17	12	19	1	2	1	3	1 945	32	33	.	.	.	.
Honnroth	(6)	7	43	28	6	.	3	1	16	2 511	13	14	77	55	.	.
Eigen (Dorrendorf)	(4)	2	14	8	6	.	.	.	.	740	7	5	.	.	.	.
Winterscheid	(3)	3	19	9	2	.	2	.	.	2 181	100	80	.	.	.	.
Herchen	(3)	4	11	3	3	.	2	1	2	1 963	19	6	20	10	.	.
14	(76)	73	411	143	112	3	30	10	65	36 363¾	666	575	149	102	.	.

1) Die Honnschaften Seelscheids sind 1555 unter Neunkirchen aufgezählt. S. S. 342, Anm. 1.

…er Kirspelen.

Anzahl der Schulörter in jedem Kirspiel	Anzahl der Schulen in jedem Kirspiel: kathol.	luther.	reform.	Anzahl der Wohngebäude im Jahre 1791	im Jahre 1742	Anzahl der Familien im Jahre 1791	im Jahre 1742	Summe der Seelen im Jahre 1791	im Jahre 1742	Mehr Wohngebäude im Jahre 1791 als im Jahre 1742	Mehr Familien im Jahre 1791 als im Jahre 1742	Mehr Seelen im Jahre 1791 als im Jahre 1742
3	3	.	.	340	299	335	304	1 938	1 626	41	31	312
1	1	1	.	180	144	250	174	1 184	892	36	76	292
9	9	.	.	743	606	727	566	3 576	2 626	137	161	950
4	4	.	.	636	607	679	641	2 747	2 466	29	38	281
4	5	.	.	376	314	388	331	2 120	1 879	62	57	241
4	4	.	.	312	263	337	278	1 714	1 403	49	59	311
2	3	.	.	324	296	305	276	2 068	1 378	28	29	690
3	3	.	.	265	199	293	209	1 228	1 039	66	84	189
5	4	2	.	292	277	359	331	1 971	1 721	15	28	250
1	1	.	.	328	267	341	273	1 698	1 370	61	68	328
3	1	2	.	221	188	289	244	1 570	1 344	33	45	226
1	1	.	.	191	165	209	165	706	591	26	44	115
1	1	.	.	179	162	186	164	1 046	897	17	22	149
1	1	1	.	203	197	212	205	1 018	906	6	7	112
42	41	6	.	4590	3984	4910	4161	24 584	20 138	606	749	4446

In fidem recapitulationis. Strunck, Grsbr. [2]).

2) Gerichtsschreiber des Amts Blankenberg.

VIII.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Suezkanals.

Von Dr. R. Hennig, d. Z. Libau.

Vor dem Ausbruch des Weltkrieges konnte der Suezkanal als diejenige künstlich geschaffene Wasserstraße gelten, bei der der Grundsatz der Internationalität und der nationalen Herrenlosigkeit am vollkommensten zur Durchbildung gelangt war. Die übrigen großen Seekanäle der Welt gehörten durchweg zum Herrschaftsgebiet desjenigen Staates, dessen Boden sie durchbrachen; ja, beim Panamakanal erzwangen die Vereinigten Staaten, nur um das Hoheitsrecht über den Kanal ausüben zu können, die Abtretung einer Landzone auf beiden Ufern des Kanals. Auch die wenigen großen Flüsse, die, wie der Kongo und der untere Donaufluß, der Schiffahrt aller Nationen kraft internationaler Vereinbarungen die gleichen Rechte gewährten, konnten nur bedingt als internationalisiert gelten, da gewisse Hoheits- und Vorzugsrechte der jeweiligen Uferstaaten stets gewahrt blieben, wie insbesondere das etwas eigenartige Problem der rumänischen Donau in den beiden ersten Kriegsjahren wiederholt zum Schaden der Mittelmächte bewiesen hat, nicht minder auch die von den Serben als selbstverständliches Recht in Anspruch genommene Befugnis, die schmale, schwierige Strecke des Donaulaufs in der Gegend des Eisernen Tores durch Minen zu sperren.

Bei diesen internationalisierten Flüssen hat man aber von vornherein nie etwas anderes im Auge gehabt als gleiches Recht aller Nationen auf die Schiffahrtsstraße selbst; die territoriale Zugehörigkeit der Ufer und insbesondere der Häfen zu bestimmten Staaten blieb stets unangetastet und unbezweifelt. Beim Suezkanal lagen die Dinge in mehrfacher Hinsicht recht erheblich anders. Durch das Konstantinopeler Suezkanal-Abkommen vom 29. Oktober 1888 waren nicht nur die Gewässer des Kanals, sondern auch seine Uferstrecken bedingungslos neutralisiert und jeder kriegerischen Handlung entzogen, ja, jener heut durch die harten Tatsachen zerrissene Vertrag sprach es in seinem § 4 ausdrücklich aus, daß auch im Kriegsfall „keine Handlung, welche die freie Schiffahrt auf dem Kanal einzuschränken bezweckt, in dem Kanal und seinen Zugangshäfen ausgeübt werden darf, selbst wenn die Türkei die eine der kriegführenden Mächte sein sollte“.

Diese bisher im Völkerrecht innerhalb der Kulturzonen einzig dastehende Tatsache, für deren ideale Höhe unsere heutige Zivilisation, wie der Weltkrieg gezeigt hat, noch nicht reif war, konnte unter Zustimmung aller Seefahrt treibenden Staaten nur deshalb wenigstens auf

dem Papier konstruiert werden, weil die territorialen Besitzrechte auf dem Isthums von Suez zur Zeit des Vertragabschlusses nicht nur höchst eigenartig, sondern geradezu ungeklärt waren. Schon Aegypten war ja in eine merkwürdige Zwitterstellung geraten, weil England die „vorübergehende Besetzung“ dieses seit 1526 türkischen Landes vorgenommen hatte, ohne das Hoheitsrecht des Khediven und des türkischen Sultans bis 1914 formell anzutasten. Ob die Sinai-Halbinsel mit dem Kanalgebiet dem seit 34 Jahren vorübergehend besetzten Aegypten oder dem türkisch gebliebenen Syrien zuzuzählen sei, war zur Zeit des Suezkanal-Vertrags von 1888 eine ungeklärte, vermutlich sogar absichtlich von England unklar gelassene Frage und blieb es noch bis 1906. Da die Sinai-Halbinsel wirtschaftlich so gut wie wertlos zu sein schien, wurde sie im beiderseitigen stillschweigenden Einverständnis als ein „No Man's Land“ ohne territoriale Zugehörigkeit betrachtet, wenn auch diese staatsrechtliche Stellung niemals ausdrücklich festgelegt wurde. Wie gleichgültig noch bis zum Anfang dieses Jahrhunderts die Frage betrachtet wurde, zu welchem Staate die Sinai-Landbrücke gehöre, geht am besten daraus hervor, daß sie auf den Atlanten bald als türkisches bald als englisches bzw. von England verwaltetes und daher rot gefärbtes Gebiet dargestellt wurde. Nicht wirtschaftliche, sondern militärische Gegensätze waren es, die im Jahre 1906 die staatsrechtliche Stellung des seltsamen Puffergebietes klärten. Englands Wunsch, seine vorübergehende Besetzung Aegyptens selbstherrlich und stillschweigend in eine dauernde zu verwandeln und das ohne Krieg eroberte Land gegen jeden türkischen Wiedergewinnungsversuch zu sichern, führte 1906 zum Bestreben, die Sinai Wüste endgültig zum Glacis Aegyptens und des Suezkanals zu machen und alle türkischen Verfügungsrechte darüber zu bestreiten. Der damalige Sinai-Konflikt, den die Errichtung einer türkischen Garnison in dem kleinen Ort Taaba am Golf von Akaba verschuldete, fand seinen Höhepunkt am 13. Mai 1906 in Englands Drohung mit einer Flottendemonstration im Bosporus, wenn nicht Taaba sofort geräumt werde. Das Gewicht der englischen Kanonen entschied schnell das Problem der staatlichen Zugehörigkeit der Sinai-Halbinsel: die Türkei gab klein bei, und die „englisch“-türkische Grenze verläuft seither von Akaba nach El Arisch, so daß das 1888 noch herrenlose Gebiet des Suezkanals heut ein anerkannter Teil von Aegypten und damit nach zwar einseitiger, aber maßgebender englischer Auffassung ein integrierender Bestandteil des britischen Weltreichs geworden ist.

Die Hoffnung, daß der Traum vom ewigen Frieden wenigstens an einem Punkte der Erde außerhalb der Polarregionen verwirklicht bleiben werde, daß durch das Abkommen vom 29. Oktober 1888, das Vertreter aller Kultur- und Seehandelsvölker unterzeichnet hatten, der Suezkanal dauernd allen Kriegshandlungen entzogen sei, hat sich bekanntlich nicht erfüllt und zerbrach im Jahre 1914 mit den meisten übrigen völkerrechtlichen Luftschlössern. Rund 45 Jahre lang nach der Eröffnung der Wasserstraße herrschte im Kanalgebiet tatsächlich die „Treuga Dei“. Abgesehen von einem vorübergehenden Auftauchen der englischen Flotte im Suezkanal gelegentlich der Besetzung Aegyptens,

kurz vor der Schlacht von Tel el Kebir (13. September 1882), störte nichts den friedlichen Charakter des wichtigsten Seekanals der Erde. Auch die Durchfahrt der russischen Flotte durch den Kanal auf der Fahrt nach Ostasien im Dezember 1904 änderte hieran nichts, denn England selbst, das sich schon damals als „ungekrönter König" und noch nicht anerkannter Herr des Suezkanal-Gebiets von eigenen Gnaden betrachtete, achtete strengstens darauf, daß die ziemlich rigorosen Bestimmungen des 1888er Abkommens hinsichtlich der Durchfahrt von Kriegsschiffen durch den Kanal wörtlich gegenüber einer Flotte angewandt wurden, die die britische Regierung nach der Tragigroteske des den Huller Fischerbooten gelieferten „Seegefechts an der Doggerbank" (22. Oktober 1904) nicht eben mit freundlichem Auge ansah. Auch die im Frieden erfolgte Durchfahrt eines größeren amerikanischen Geschwaders durch den Kanal im Jahre 1909 gelegentlich einer Reise um die Welt fand natürlich unter Beachtung der für Kriegsschiffe vorgeschriebenen Bedingungen statt.

Als im Herbst 1914 nach dem Ausbruch der deutsch-englischen Feindseligkeiten von Woche zu Woche die Wahrscheinlichkeit wuchs, daß demnächst auch die Türkei an der Seite der Zentralmächte in den Daseinskampf eintreten werde, wurde das stolze Konstantinopeler Abkommen mit so vielen anderen papierenen Verträgen von dem großen englischen Totengräber des Völkerrechts sang- und klanglos eingesargt. Noch bevor am 26. Jahrestage der Suezkanal-Akte von 1888 die Türkei zu den Waffen griff, ließen die Engländer die bis dahin gewahrte Fiktion fallen, daß der Kanal ein internationales Gewässer sei, und behandelten ihn als Zubehör britischen Territorialbesitzes, indem sie umfassende Befestigungsanlagen, Ueberschwemmungszonen usw. an den Ufern des Kanals schufen, um den erwarteten türkischen Wiedereroberungsversuch Aegyptens abzuwehren. Auch Kriegsschiffe wurden in großer Zahl in den Häfen und Ausweichstellen des Kanals zusammengezogen, im schärfsten Widerspruch zum Abkommen von 1888, das gerade eine derartige Handlungsweise grundsätzlich und ohne Ausnahme verbot. Auch wurden in dem internationalisierten und neutralen Kanal Schiffe jeder Nationalität von den Engländern angehalten und die Reisenden deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit von ihnen heruntergeholt und in Gefangenenlager abgeführt. Schließlich wurden am 15. Oktober 1914 sogar 26 deutsche und österreichisch-ungarische Schiffe, die bei Kriegsausbruch in den garantiert neutralen Häfen des Suezkanals Zuflucht gesucht hatten, von der sogenannten „ägyptischen" Regierung ersucht, das Kanalgebiet zu verlassen, da sie angeblich den Verkehr in der Wasserstraße störten. Als die Kapitäne sich unter Berufung auf die Zusicherungen des Suezkanal-Abkommens von 1888 weigerten, dem Befehl Folge zu leisten, wurden sie mit ihren Mannschaften gewaltsam fortgeführt, die Schiffe mit englischem Personal bemannt und zum Auslaufen gebracht, worauf sie von vorher benachrichtigten englischen Kriegsschiffen aufgebracht und als gute Prise nach Alexandrien gebracht wurden.

Damit war natürlich der internationalisierte Suezkanal ins Getriebe des Weltkrieges gezerrt und der ehedem gerade von England mit allen Mitteln befehdete französische Kanal endgültig zum englischen Gewässer geworden. Die Türkei zog aus der neuen Sachlage die entsprechenden Folgerungen und behandelte den „englischen Suezkanal“ als feindliches Eigentum; sie erklärte am 28. Mai 1915 den Kanal ausdrücklich als Kriegsgebiet und zerstörte damit den letzten Schein eines Fortbestehens der Suezkanal-Akte. Schließlich hat ja bekanntlich auch die deutsche U-Boot-Blockade aller feindlichen Küsten, die am 31. Januar 1917 verkündet und am folgenden Tage in Kraft getreten ist, das Gebiet des Suezkanals als feindliches behandelt und der neutralen Schiffahrt keine freie Fahrtzone zum Kanal offen gehalten.

Unter solchen Umständen ist es selbstverständlich, daß im künftigen Friedensvertrag auch über den Suezkanal ganz neue Vereinbarungen getroffen werden müssen, die wenigstens in Friedenszeiten Gültigkeit behalten sollen, denn auf völkerrechtliche Abmachungen für den Fall eines Krieges, an dem England beteiligt ist, wird man künftig verzichten dürfen — es wäre schade um die darauf verwandte Zeit und Mühe! Schon ist ja in England wiederholt der Vorschlag gemacht worden, die englische Regierung solle den „Besitz“ des Suezkanals bei den Friedensverhandlungen in die Wagschale werfen, um gegen die Wiedergewährung der Durchfahrt für die feindliche Schiffahrt irgendwelche wertvollen Zugeständnisse von Deutschland und der Türkei zu erlangen. Ja, es ließen sich auch Stimmen vernehmen, die verlangten, England und seine Verbündeten sollten „nach dem Siege“ unter anderem den zerschmetterten Feinden die Strafe auferlegen, daß ihre Handelsschiffe 10 Jahre lang von der Benutzung des Suezkanals ausgeschlossen blieben. So wenig ernst man derartig ab irato gemachte Vorschläge nehmen kann, die bei einer für die Entente einigermaßen befriedigenden Kriegslage zweifellos niemals das Licht der Welt erblickt hätten, so sind sie doch gewissermaßen ein Symbol dafür, was das Vorhandensein des Suezkanals und die Möglichkeit seiner Benutzung heut für jede schiffahrttreibende Nation wirtschaftlich zu bedeuten hat, und andererseits wiesen hierauf auch die in Deutschland wiederholt auftauchenden Darlegungen hin, daß neben dem U-Boots-Krieg nichts geeigneter sei, dem englischen Wirtschaftsleben einen wahrhaft katastrophalen Schlag zu versetzen, als wenn es den Türken und ihren deutschen Waffengefährten gelingen sollte, den Suezkanal zu überrennen oder ernstlich zu beschädigen und dadurch für die britische Handelsschiffahrt längere Zeit hindurch zu sperren. Aus diesem Grunde dürften auch einige ausführlichere Darlegungen, was der Suezkanal heut in Friedens- und Kriegszeiten rein wirtschaftlich zu bedeuten hat, recht zeitgemäß sein.

Sicherlich ist die geradezu glänzende Entwicklung des Suezkanal-Verkehrs in dem tatsächlich eingetretenen Umfang von niemand, auch nicht von Lesseps, erwartet worden. Die in den 50er und 60er Jahren in England oftmals hörbar werdenden amtlichen und nichtamtlichen Stimmen, die dem Kanal prophezeiten, daß niemals ein Aktionär auch

nur einen Penny Dividende aus dem gänzlich unsinnigen Unternehmen ziehen werde, drückten zwar schwerlich eine ehrliche Ueberzeugung aus und dienten lediglich der Stimmungmache und erstrebten Vereitelung des mit größtem Unbehagen betrachteten französischen Unternehmens, das der Premierminister Lord Palmerston am 7. Juli 1857 im Oberhaus amtlich als ein „Schwindelprojekt, wie sie oftmals auftauchen, um britischen Kapitalisten das Geld aus der Tasche zu ziehen", gebrandmarkt hatte. Aber die nahezu gänzliche Entwertung der Suezkanalaktien in der ersten Hälfte der 60er Jahre bewies doch, daß man von der Zukunft des Unternehmens nicht eben eine hohe Meinung hegte, und der Umstand, daß 1875 bei Lord Disraelis Ankauf der 177 602 Suez-Aktien des ägyptischen Vizekönigs ein Kurs von nur etwa 450 frcs. gegenüber einem Nennwert von 500 frcs. zugrunde gelegt wurde, zeigt gleichfalls, daß man noch nicht annähernd die Entwicklungsmöglichkeiten eines Kanals übersah, dessen einzelne Aktien kurz vor Kriegsausbruch mit fast 6000 frcs. bewertet wurden.

Wie der Verkehr im Kanal sich tatsächlich bis zum Kriege und während des Krieges entwickelte, mag zunächst folgende Tabelle lehren:

Jahr	Zahl der Schiffe	Netto-Reg.-Tonnen	Gesamteinnahmen in frcs.
1870	486	436 607	5 195 327
1880	2026	3 057 422	41 790 900
1890	3425	6 783 187	69 765 492
1900	3441	9 738 152	93 451 403
1910	4533	16 581 898	127 203 295
1911	4969	19 324 794	131 035 232
1912	5373	20 275 122	132 929 341
1913	5085	20 033 884	122 989 397
1914	4802	19 409 495	117 306 612
1915	3708	15 266 155	98 228 099

Sieht man von dem naturgemäß bedeutenden Rückschlage während des Weltkrieges ab, so bietet der Suezkanal in den Friedensjahren ein glänzendes Beispiel einer überaus glücklichen und ruhigen Entwicklung. Das Bild vom Einfluß des Krieges, das obige Tabelle gewährt, ist übrigens insofern noch ungenau, als ein unverhältnismäßig großer Bruchteil der im Kanal erscheinenden Fahrzeuge Kriegsschiffe waren. Der Rückgang der Handelsschiffahrt im Kanal ist demnach noch bedeutender, als es auf den ersten Blick scheint. Im Jahre 1914, von dem nur 5 Monate in die Kriegszeit fallen und in dem die Kriegsschiffe noch nicht annähernd so oft wie in den beiden folgenden Jahren den Suezkanal aufsuchten, verkehrten z. B. nur 4301 Handelsschiffe mit 17 190 308 Netto-Reg.-Tonnen im Kanal, 1915 etwa 3127 mit 12 061 243 t.

Der Anteil der einzelnen Nationen am Suezkanal-Verkehr bot in Friedenszeiten stets ein ganz vortreffliches Spiegelbild der Seegeltung der Nationen überhaupt. Im Kriege haben sich natürlich die Verhältnisse infolge des Fortfalls der deutschen, österreichischen und türkischen Schiffe völlig verschoben. Im einzelnen ergeben sich für die letzten Friedens- und Kriegsjahre die folgenden Zahlen (für die Reihenfolge ist der Tonnenanteil des letzten Friedensjahres, 1913, gewählt):

Nation	1912		1913		1914		1915	
	Zahl der Schiffe	Netto-Reg.-Ton.	Zahl der Schiffe	Netto-Reg.-Ton.	Zahl der Schiffe	Netto-Reg.-Ton.	Zahl der Schiffe	Netto-Reg.-Ton.
England	3335	12 847 621	2951	12 052 484	3078	12 910 278	2736	11 656 038
Deutschland	698	3 025 415	778	3 352 287	481	2 118 946	—	—
Holland	343	1 240 264	342	1 287 354	347	1 389 390	334	1 334 474
Frankreich	221	798 822	256	927 787	228	799 624	171	666 122
Oesterr.-Ung.	248	813 908	246	845 830	176	631 730	—	—
Japan	63	319 626	68	343 232	64	354 367	119	565 945
Rußland	126	363 817	110	340 595	71	200 423	17	59 535
Italien	143	367 801	110	290 576	131	369 239	124	363 488
Dänemark	45	138 552	56	171 848	42	163 832	46	166 505
Schweden	38	138 058	33	122 957	35	132 027	38	144 330
Norwegen	60	91 357	44	93 313	41	96 647	48	135 144
Spanien	26	72 740	26	75 643	26	71 558	26	72 700
Griechenland	10	27 538	17	54 640	49	138 042	47	95 876
Türkei	1 (Krieg!)	2 614	23	41 648	26	23 289	—	—
Siam	9	22 727	7	17 677	2	5 050	—	—
Ver. Staaten	5	2 944	8	7 476	3	2 562	1	3 436
Persien	—	—	—	—	3	2 491	—	—
Belgien	—	—	—	—	—	—	1	2 170

Daß der englische Schiffsverkehr im Suezkanal vom ersten Betriebsjahr an bis heut stets den aller übrigen Nationen zusammen übertroffen hat, kann an sich nicht überraschen. Die überragende Stellung der englischen Flagge war jedoch so bedeutend, daß nur ganz vereinzelt, in den letzten Friedensjahren, der prozentuale Anteil Englands ein wenig unter 60 Proz. sank. Zeitweilig betrug er, im Anfang der 80er Jahre, über 80 Proz., und auch der Krieg hat ihn naturgemäß wieder mächtig anschwellen lassen, da ja der allgemeine, starke Rückgang des Kanalverkehrs und der völlige Ausfall der deutschen und österreichisch-ungarischen Schiffahrt notwendig den Anteil der noch seefahrenden Nationen stark erhöhen mußte. So ist denn Englands Anteil am Suezverkehr schon 1915 wieder auf fast $^4/_5$, 1916 noch mehr emporgeschnellt. Dabei ist zu beachten, daß die englische Heeresleitung den neutralen Kanal seit dem Dezember 1915 in umfangreichem Maßstab für Truppenbewegungen und Kriegsschiffahrten in Anspruch nahm und dem friedlichen Verkehr zeitweilig ganz entzog. Englische, französische, italienische und holländische Reedereien gaben nach dem 15. Dezember 1915 in rascher Folge bekannt, ohne Angabe glaubhafter Gründe, daß sie bis auf weiteres genötigt seien, ihre Dampfer nicht mehr durch den Suezkanal, sondern um das Kap der guten Hoffnung verkehren zu lassen. Dieser abnorme Zustand muß zum Teil ziemlich lange geherrscht haben; holländische Reedereien ließen ihre sonst über Suez fahrenden Dampfer zum Teil noch bis Ende November 1916 den Kap-Weg einschlagen. Die englische Handelsschiffahrt, die im Kanal auch sonst nach Möglichkeit begünstigt wird, dürfte die kürzere Wasserverbindung schon erheblich früher wieder offen gefunden haben. Doch fehlt bisher jede statistische

Uebersicht über den Anteil der Kriegs- und der Handelsflotte am Kanalverkehr im letzten Jahre.

Was der Suezkanal heut für England zu bedeuten hat, das sein Zustandekommen vor 60 Jahren so eifrig zu vereiteln suchte, das zeigt in besonders deutlicher Weise eine statistische Berechnung des Jahrbuchs des Norddeutschen Lloyds [1]), wonach einige der wichtigsten englischen Einfuhrprodukte in folgenden Prozentsätzen den Suezweg zu benutzen pflegen:

Jute	99 Proz.	Hanf	73 Proz.	Kautschuk	51 Proz.
Tee	99 „	Wolle	70 „	Häute u. Felle	49 „
Jutefabrikate	97 „	Benzin	65 „	Oelsaaten	44—48 „
Reis	75 „	Manganerz	52 „	Getreide	35—38 „

Deutschland, das bis zum 4. August 1914 rund 20 Jahre lang den unbestrittenen zweiten Platz im Kanalverkehr einnahm — in den letzten Jahren trug durchschnittlich jedes 6. Schiff die deutsche Flagge — ist während des Krieges natürlich im Kanal nicht vertreten. Seine Stellung war um so beachtenswerter, als durchschnittlich die deutschen Schiffe die größten im Kanal erscheinenden europäischen waren: im Jahre 1914 betrug z. B. der durchschnittliche Tonnengehalt der deutschen Fahrzeuge im Suezkanal 4405, während der der englischen 4194, der holländischen 4004, der französischen 3507 t war. Allerdings haben schon seit einigen Jahren die Japaner Schiffe mit noch größerer Durchschnittstonnage durch den Kanal gesandt (1914 5537 t). Die großen deutschen Reedereien waren in folgender Weise am Kanalverkehr beteiligt (in Tonnen) [2]):

	Hansa	Hapag	Nordd. Lloyd	Deutsche Austral. Linie	Ostafrika-Linie	Sonstige	Deutscher Gesamtverkehr
1903	558 400	277 200	577 300	154 500	147 800	58 000	1 773 200
1908	767 500	398 300	533 000	259 600	178 400	173 700	2 310 500
1913	1 037 000	790 000	630 000	443 000	213 000	239 300	3 352 300

Deutschlands Anteil war in anhaltendem, kräftigen Aufschwung begriffen. 1876 erschienen nur 8 deutsche Dampfer mit zusammen 11 000 t im Kanal, 1885 machte die deutsche Schiffahrt 3 Proz. des Gesamtverkehrs aus, 1895 hatte der Anteil sich bis $7^1/_2$ und 1913 bis 17 Proz. hinaufgearbeitet. Dem Tonnengehalt nach war Deutschland im Jahre 1913 stärker vertreten als Holland, Frankreich und Oesterreich-Ungarn zusammengenommen. Allein innerhalb des einen Jahres von 1912 bis 1913 war die Zahl der deutschen Schiffe von 698 auf 778, also um mehr als 10 Proz. in die Höhe gegangen, und diese Zunahme hielt in den 7 ersten Monaten des Jahres 1914 noch an, bis der Kriegsausbruch die weitere Entwicklung jäh abschnitt. In den 7 Monaten vom 1. Januar bis 4. August 1914 erschienen im Suezkanal noch 481 deutsche Fahrzeuge mit 2 118 946 t. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies in bezug auf die Schiffszahl einen erneuten Aufschwung um über 5 v. H., hinsichtlich des Tonnengehalts einen solchen um 1 v. H. Es war bezeichnend genug, daß Deutschland im Jahre 1914, obwohl es im Gegensatz zu Holland, Frankreich und anderen Staaten nur 7 Monate lang Schiffe durch den Kanal zu senden vermochte, dennoch die 2. Stelle im Kanalverkehr behauptete.

1) Jahrbuch 1915/16, S. 80.
2) „Bulletin décadaire" (der Suezkanal-Gesellschaft), Nr. 1531 vom 2. Juli 1914.

Was der Suezkanal für Deutschlands Außenhandel in Friedenszeiten zu bedeuten hat, zeigt eine lehrreiche Statistik, die das Jahrbuch 1915/16 des Norddeutschen Loyd (S. 64/65) auf Grund der deutschen Zollstatistiken zusammengestellt hat. Deutschlands Handel mit einigen der wichtigsten, über den Suezkanal zu erreichenden Ländern entwickelte sich hiernach in folgender Weise:

Werte des deutschen Außenhandels (in Mill. M.).

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
Britisch-Indien			
1880	21,1	5,4	26,5
1890	154,6	33,9	188,5
1900	204,4	57,3	261,7
1910	415,5	90,7	506,2
1911	451,2	100,7	551,9
1912	553,5	110,6	664,0
Japan			
1880	0,6	2,8	3,4
1890	5,7	18,8	24.5
1900	16,5	72,1	88,6
1910	42,2	89,9	132,1
1911	47,7	113,2	160,9
1912	52,7	111,1	163,8
Australien			
1900	117,8	48,9	166,7
1910	268,0	65,1	333,1
1911	251,6	81,5	333,1
1912	277,1	89,1	366,2
China			
1880	1,5	11,1	12,6
1890	8,8	30,1	38,9
1900	26,2	54,0	80,2
1910	105,4	66,8	172,2
1911	112,9	72,5	185,4
1912	123,5	82,5	206,0
Niederländisch-Indien			
1900	78,7	27,4	106,1
1910	192.4	50,8	243,2
1911	198,3	61,9	260,2
1912	235,1	75,3	310,4
Deutsch-Ostafrika			
1900	1,1	3,4	4,5
1910	12,6	13,5	26,1
1912	17,9	17,8	35,7

Deutschlands Gesamthandel mit allen durch den Suezkanal zu erreichenden Ländern betrug:

(in Mill. frcs.)

	Einfuhr	Ausfuhr	Summe
1907	1347,5	560,7	1908,2
1912	1783,2	694,7	2477,9

Die vorstehenden Zahlen sind freilich insofern nicht ganz genau, als der Handel Deutschlands mit Australien und Neuseeland, ebenso nach dem südlichsten Ostafrika, nicht im ganzen Umfang den Suezkanal benutzt, sondern zum Teil, ebenso wie der englische Handel dorthin, den Weg ums Kap der guten Hoffnung einschlägt. So lief von jeher eine Reihe von Dampfern der „Deutsch-Australischen-Dampfschiffahrts-Gesellschaft“ über Kapstadt nach Australien, und ebenso wählten die englische „Union Steamship Company“ und die „Castle Mail Packets Company“ für ihre nach Natal, Delagoa-Bai und Australien verkehrenden Linien zum großen Teil den Kap-Weg. Für diese Verbindungen konnte sich der Weg ums Kap, trotz etwas längerer Dauer, billiger stellen als der über Suez, da er nicht mit den hohen Abgabegebühren des letzteren belastet ist. Von einem eigentlichen Wettbewerb aber zwischen Suez- und Kap-Fahrt konnte nicht wohl die Rede sein, und die oben mitgeteilten Zahlen des deutschen Uebersee-Handelsverkehrs kommen daher in der Tat, unter teilweiser Verringerung der für Australien mitgeteilten Werte, ziemlich uneingeschränkt dem Suezverkehr zugute. Allerdings ist zu beachten, daß die gesamte Segelschiff-

fahrt dem engen Suezkanal aus dem Wege geht und ausschließlich um das Kap herum zwischen Atlantischem und Indischem Ozean verkehrt; sie aber ist heut ohnehin nur von bescheidener Bedeutung gegenüber der Dampferschiffahrt, und wenn sie immerhin noch einen kleinen Bruchteil ihrer einstigen beherrschenden Stellung behauptet hat, so erstreckt sich ihr heutiger Einfluß doch weit mehr auf den Verkehr Europas mit Amerika, vor allem mit der pazifischen Küste Amerikas, als auf den mit der Welt des Indischen Ozeans.

Betrachten wir sonst die auf S. 377 mitgeteilte Tabelle und den Anteil der Nationen am Suezverkehr, so lohnt es sich, die Aufmerksamkeit insbesondere noch auf folgende Tatsachen zu richten.

Von sozusagen symptomatischer Bedeutung ist der Aufschwung des japanischen Anteils. Wie Japan auch sonst neben den Vereinigten Staaten, ja, vielleicht in noch höherem Maße als diese, durch das kriegerische Zerfleischen der europäischen Nationen wirtschaftlich am meisten erstarkt ist, so hat insbesondere die japanische Schiffahrt auf den Meeren des fernen Ostens infolge des Krieges mit einem Schlage die unbestrittene Führung erlangt. Ein kleineres Abbild hiervon zeigt uns die Tatsache, daß Japan, dessen Schiffahrt noch im Jahre 1906 im Suezkanal überhaupt nicht vertreten war, und das sich vor dem Kriege (1913) bis zur 6. Stelle emporgearbeitet hatte, jetzt im Kriege (1915) den 4. Platz, 1916 vermutlich schon den 3., erobert hat und zurzeit von allen Nationen die durchschnittlich weitaus größten Fahrzeuge im Kanal verkehren läßt. Wenn auch zu dieser Tatsache naturgemäß das Verschwinden der deutschen und österreichischen Schiffahrt im Kanal ausschlaggebend beiträgt, so ist doch der Aufschwung des japanischen Anteils, auch absolut betrachtet, sehr erheblich, und er fällt um so mehr ins Gewicht, als die anderen Großmächte (mit Ausnahme Italiens) während des Krieges einen mehr oder minder empfindlichen Rückgang ihrer Suez-Schiffahrt zu verzeichnen haben. Japan ist mit mehreren neutral gebliebenen kleinen Staaten in dieser wie in mancher anderen Hinsicht der tertius gaudens im großen Weltbrande gewesen. Die japanische Tonnage im Suezkanal, die 1906, wie gesagt, noch gleich Null war und 1912 schon 1,6 Proz., 1913 1,7 Proz. des Gesamtverkehrs ausmachte, ist 1914 auf 1,8 und 1915 gar auf 3,7 Proz. emporgeschnellt. In mehrfacher Hinsicht bemerkenswert ist der Umstand, daß die Durchschnittsgröße der im Suezkanal verkehrenden japanischen Schiffe 1914 den außergewöhnlich hohen Tonnengehalt von 5538 t aufwies (gegenüber einem allgemeinen Durchschnitt von 4042 t), daß sie aber im Jahre 1915 bei fast doppelt so großer Schiffszahl (116 gegen 64) von 5538 wieder auf 3973 t zurückging.

Eine ähnlich schnelle Aufwärtsentwicklung wie Japan machte von den europäischen Staaten im Suezkanal nur einer durch, allerdings lediglich im ersten Teile des Krieges, bis zum Jahre 1915, denn gewisse politische Vorgänge und ein unerträglicher äußerer Druck haben in der Folgezeit gewaltsam das fröhliche Aufblühen des Wirtschaftslebens des betreffenden Landes niedergehalten. Dieser Staat ist Griechenland. Die griechische Schiffahrt hat vor 1915 in wenigen Jahren

allgemein einen auffällig starken Aufschwung genommen, der sich in den Zahlen des griechischen Suezverkehrs widerspiegelt. Dieser betrug nämlich:

1912	10	Schiffe	mit	27 538	tons
1913	17	„	„	54 640	„
1914	49	„	„	138 042	„
1915	47	„	„	95 876	„

Das ist also eine Steigerung des griechischen Anteils auf rund 350 Proz. der Tonnage von 1912 in nur 3 Jahren, und da diese Steigerung schon mit einer Verdoppelung des Verkehrs von 1912 auf 1913 vor dem Kriege einsetzte und sich auch anderwärts in den Gewässern des östlichen Mittelmeers zeigte, so schien hier nicht eine zufällige, vorübergehende Gunst der Verhältnisse vorzuliegen, sondern eine innere Kräftigung, die Dauer versprach und der neugriechischen Schiffahrt einen erneuten Aufschwung zu den wirtschaftlichen Glanzperioden älterer Zeit als möglich erscheinen ließ. In diese hoffnungsfrohe Entwicklung ließ dann freilich die systematische Erwürgung des den Entente-Wünschen nicht restlos gefügigen Hellenenstaates im Jahre 1916 einen verderblichen Reif in der Frühlingsnacht fallen.

Daß unter den Großstaaten nicht nur Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sondern auch das mit England verbündete Rußland eine starke Einbuße seines nationalen Schiffsverkehrs im Suezkanal zu verzeichnen hatte, ist in Ansehung des Umstandes, daß sowohl das Schwarze Meer wie die Ostsee für die russische Handelsschiffahrt verriegelt waren, nicht weiter verwunderlich. Rußlands Schiffahrt stand im Suezkanal 1912 an 6., 1913, von Japan ein wenig überflügelt, mit 110 Schiffen und 340 595 t an 7. Stelle. Sie sank infolge der Kriegsereignisse 1914 zunächst auf den 8. Platz zurück (71 Schiffe mit 200 423 t) und wurde 1915 von allen wichtigeren neutral gebliebenen europäischen kleineren Staaten übertroffen, wie Dänemark, Schweden, Norwegen, Spanien, Griechenland usw., gar nicht zu reden von Holland, das schon in Friedenszeiten ungefähr so stark wie Rußland und Frankreich zusammen vertreten war. 1915 erschienen im Suezkanal nur 16 russische Schiffe mit 57 485 t.

Auch Frankreich und England erfuhren, wie die obigen Tabellen zeigen, empfindliche Rückgänge ihres Suezkanalverkehrs, da ihre ohnehin knappen Schiffe in den europäischen Gewässern zumeist anderweitig in Anspruch genommen waren. Dagegen hielt sich Italien anfangs ungefähr auf der durchschnittlichen Friedenshöhe, und die Schiffahrt der kleinen Staaten erfreute sich hier wie anderweitig zum Teil eines beachtenswerten Aufschwungs oder blieb doch mindestens in der Nähe der Friedenszahlen stehen. Eine besonders kräftige Förderung erfuhr in der Tonnage die Schiffahrt Norwegens, das 1913 nur 44 Schiffe mit 93 313 t durch den Kanal gesandt hatte und 1915 48 Fahrzeuge mit 135 542 t stellte. — Die Vereinigten Staaten, die schon in Friedenszeiten einen für eine Großmacht erstaunlich dürftigen Anteil am Suezkanal hatten (1912 nur 5 Schiffe mit 2944 t, 1913 8 Schiffe mit 7476 t), sind während des Krieges im Kanal überhaupt nicht vertreten gewesen.

Eine reizvolle, freilich nicht leicht zu beantwortende Frage, deren Klärung ein gutes Bild von der Bedeutung des Suezkanals für das heutige Weltwirtschaftsleben zu gewähren vermag, ist diese: welchen Geldwert stellt im allgemeinen jede durch den Kanal beförderte Warentonne im Durchschnitt dar? Bei der sehr verschiedenen Größe der im Kanal erscheinenden Schiffe — 1914 verkehrten daselbst 58 Schiffe von mehr als 10 000 t — und dem nicht minder verschiedenen Wert der beförderten Waren wird diese Zahl natürlich von Fall zu Fall sehr erheblichen Schwankungen unterliegen. Dennoch hat selbst schon eine ganz rohe Durchschnittszahl einen nicht unbedeutenden statistischen Wert, und es verlohnt sich daher, sie zu errechnen. Der Gesamtwert der auf deutschen und auf britischen Schiffen im Jahre 1912 durch den Suezkanal beförderten Gütermengen ist bekannt, ebenso der (oben bereits mitgeteilte) Gesamt-Tonnengehalt der im Kanal erschienenen Schiffe beider Nationen. Damit läßt sich die Frage beantworten. 12 847 621 t englischer Schiffsraum (Netto-Reg.-T.) entsprachen einem Handelsverkehr Englands mit den durch den Suezkanal zu erreichenden Ländern im Werte von 8 141 000 000 M. und 3 025 415 t deutscher Schiffsraum einem gleichen deutschen Handelsverkehr von 2 477 000 000 M. Daraus würde folgen, daß im genannten Jahr die Gütertonne auf englischen Schiffen durchschnittlich einen Wert von rund 634, auf deutschen von rund 818 M. darstellte. Legt man den ungefähren Durchschnittswert von 725 M. zugrunde, so würde im bisher besten Betriebsjahr des Kanals, 1912, dem Gesamtverkehr von 20 275 000 Netto-Reg.-T., roh berechnet, ein Gesamtwert von 14,7 Milliarden M. entsprochen haben. So wenig verläßlich diese Zahl als solche ist, so gibt sie doch immerhin eine brauchbare Vorstellung, was heut der Suezkanal für den Welthandel zu bedeuten hat. Auch zeigen die berechneten Durchschnittswerte der einzelnen Gütertonne, wie wenig die im Kanal erhobenen Abgaben von neuerdings durchschnittlich 6,75 frcs.[1]) ins Gewicht fallen, obwohl die Reeder- und Handelskreise seit langem auf eine Ermäßigung dieser Gebührensätze drängen. Die Abgabe macht anscheinend in der Regel noch nicht 1 Proz. des Wertes aus. Trotzdem ist die Forderung der internationalen Kaufmannschaft, die Kanalgesellschaft möge auf ihre übertrieben hohen Dividenden zugunsten einer allgemeinen Verbilligung der Transporte verzichten und die Durchfahrtsgebühren um die Hälfte und mehr herabsetzen, berechtigt und verständlich. Wäre der Kanal ein gemeinnütziges Unternehmen, so wäre dies Verlangen zweifellos längst erfüllt. Der fiskalische Gesichtspunkt einer guten Rentabilität steht jedoch bei der Verwaltung des Kanals derartig im Vordergrund, daß alle anderen Erwägungen davor zurücktreten. Schon die letzte, am 1. Januar 1913 in Kraft getretene, geringe Ermäßigung der Abgabensätze von 6,75 auf 6,25 frcs. für die Tonne wurde nicht durch den Wunsch bewirkt, der Handelswelt möglichst entgegenzukommen, sondern, wie ausdrücklich zugegeben wurde, durch das Bestreben der Verwaltung,

1) 1912 6,75 frcs.; vom 1. Januar 1913 bis 31. März 1916 6,25 frcs.; vom 1. April bis 31. Dezember 1916 6,75 frcs.; seit 1. Januar 1917 7,25 frcs.

dem von ihr befürchteten Wettbewerb des scheinbar nahe vor der Vollendung stehenden Panamakanals rechtzeitig zu begegnen. Als diese Gefahr sich dann nach den ersten recht ungünstigen Betriebsergebnissen des Panamakanals und seiner im September 1915 notwendig gewordenen 7-monatigen Sperrung als illusorisch erwies, wurden die Gebühren im Suezkanal im Frühjahr 1916 sogleich wieder erhöht, ja, die im Verhältnis zu den letzten Friedensjahren wenig befriedigenden finanziellen Ergebnisse des Suezkanals in der Kriegszeit bewirkten zu Neujahr 1917 eine nochmalige Erhöhung der Abgaben. Nichts kann deutlicher als diese eine Tatsache lehren, daß die Kanalverwaltung den Suezkanal weniger als ein gemeinnütziges Unternehmen denn als eine milchende Kuh ansieht, trafen doch diese beiden Heraufschraubungen der Gebührensätze die Reederkreise in einem Augenblick, wo sie trotz zum Teil märchenhafter Gewinne doch auch mit ungeheuer gesteigerten Betriebskosten und empfindlichsten Einbußen an Schiffsmaterial rechnen mußten, und die einzige Begründung der Maßregel war der offene Hinweis auf die Tatsache, daß die überreichen Friedenseinnahmen des Kanalunternehmens unter dem Einfluß der Kriegsgefahr und der militärischen Maßnahmen der englischen Heeresleitung unerwartet stark zurückgegangen waren.

Wie die Dinge liegen, würde es heute unschwer möglich sein, die Kanalabgaben in Friedenszeiten ganz erheblich unter den niedrigsten bisher erreichten Stand von 6,25 frcs. für die Tonne herabzusetzen, ohne dem Unternehmen eine ausreichende Verzinsung zu unterbinden. Auf derartige gemeinnützige Maßnahmen ist aber keinesfalls zu rechnen, solange die Wasserstraße Eigentum einer privaten Erwerbsgesellschaft ist. Es bleibe dahingestellt, ob es möglich ist, die Rechte dieser Gesellschaft in Zukunft abzulösen und den Kanal unter eine internationale staatliche Kontrolle zu stellen, wie es auch bei dem Lauf der unteren Donau der Fall ist. Im Interesse der gesamten Welthandelsschiffahrt würde ein solches Vorgehen mit hoher Freude zu begrüßen sein, aber zu einer Zeit, wo man in England aus Aerger über die fehlgeschlagene Spekulation des Weltkrieges den abstrusen Gedanken erörtert, den gänzlich besiegten Mittelmächten als „Strafe“ auch eine vollständige Ausschließung von der Benutzung des Suezkanals auf 10 Jahre aufzuerlegen, und wo gleichzeitig in Deutschland die Stimmen sich häufen, daß ein entscheidender Stoß gegen das britische Weltreich durch eine militärische „Eroberung“ des Suezkanals am meisten geführt werden könne, scheint es wenig am Platze zu sein, neue komplizierte völkerrechtliche Wünsche zu äußern, die Luftschlösser und Hirngespinste bleiben müssen, solange wir nicht in Wahrheit ein neues Völkerrecht von weniger schemenhaften Charakter besitzen, als er dem alten zu eigen war. (G. C.)

IX.

Der Donauweg.

Von Friedrich Weil, Prag.

Ein Erlaß des preußischen Eisenbahnministers vom 4. November 1916 enthält folgenden Passus: „Die ungünstigen Wagenstellungsverhältnisse machen es nötig, die Eisenbahn durch möglichste Ausnutzung der Wasserstraßen im Massengüterverkehre zu entlasten.“

Die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen beginnt im dritten Kriegsjahre zu sinken, und naturgemäß ergibt sich die Frage nach Entlastung der Schienenwege. Unsere technische Praxis — wohl überragend — kann mit technischen Projekten nicht gleichen Schritt halten: die sogenannten „Massengüterbahnen“, für deren Einführung vor einigen Jahren schon Walther Rathenau eintrat, sind in Europa noch nicht existent. Was ist selbstverständlicher, als daß zurzeit, da die Donau auch an ihrer Mündung mitteleuropäisch wird, von der Ausgestaltung des mitteleuropäischen Wasserstraßennetzes mehr denn je die Rede ist!

Der Bau von Binnenwasserstraßen verfolgt vor allem wirtschaftliche Interessen, so Herabsetzung der Transportkosten, Hebung der Landeskultur durch Erweiterung des Marktes, Unabhängigmachung vom Auslande und — Entlastung der Eisenbahnen. Es ist überhaupt vom allgemeinen Vorteil, wenn die natürlichen Verkehrswege eines Landes ausgenützt werden. Doch muß ein jeder Wasserlauf individuell beurteilt werden. Wasserstraßenbauten müssen da vorgenommen werden, wo das Verkehrsbedürfnis es erfordert, da tragen sie auch Zinsen, und ein Anlaß, vor hohen Baukosten zurückzuschrecken, ist nicht vorhanden. — Die Wirtschafts- und Verkehrserfahrungen, die seit Kriegsbeginn gemacht wurden, haben den Mangel eines leistungsfähigen Kanalnetzes in den mitteleuropäischen Staaten deutlich fühlbar gemacht und — abgesehen von strategischen Vorteilen — kommen alle oben angeführten Gründe allgemeiner Geltung hier ganz besonders in Betracht, mag das künftige Mitteleuropa eine Zollunion werden oder nur handelspolitische Bevorzugung der in diesem Begriffe vereinigten Staaten bedeuten.

Das Hauptinteresse bei Erörterung der Wasserstraßen der Monarchie nimmt die Donau in Anspruch. Mit einem Stromgebiet von 817 000 qkm, d. i. einer Fläche, die nicht ganz so groß ist, wie Deutschland und Italien zusammen, und einer Länge von 2850 km steht sie unter den Flüssen Europas an zweiter Stelle, während der Rhein mit 224 000 qkm Stromgebiet — nicht einmal die Hälfte des

Areals des Deutschen Reiches — und einer Länge von 1326 km an siebenter Stelle steht. Doch erreichte der Verkehr auf einer 570 km langen Rheinstrecke im Vergleichsjahre 1913 104 Mill. t, während sich der Verkehr auf der in einer Länge von 2500 km schiffbaren Donau im gleichen Jahre auf 15 Mill. t belief. Womit ist dieser gewaltige Unterschied — 6000 tkm gegen 182 456 tkm — zu begründen?

Daß die Donau heute noch nicht den Ansprüchen einer Großschiffahrtsstraße genügt, hat vor allem seinen Grund in technischen Hindernissen. Die Donau ist bis Gönyö (bei Raab) ein Bergstrom mit durchschnitlich 0,40 Prom. Gefälle. Dem entspricht auch die Stromgeschwindigkeit; dazu kommen zahlreiche Felsen im Strom, die Gesteinsgliederung. (Die diluviale Formation Deutschlands in den Stromtälern ist künstlichen Wasserstraßenbauten viel günstiger, als die mehr tertiäre Formation der Monarchie.) Die Regulierung ist auf der österreichischen Donaustrecke so weit gediehen, daß Schiffe von 1,2 m Tiefgang jederzeit passieren können. Auf der bayrischen Strecke ist die Regulierung allerdings noch zurück, da bisher bloß eine Tiefe von 1,1 m gesichert ist. Am fortgeschrittensten ist die Regulierung der ungarischen Donau sowie die Strecke vom Eisernen Tore abwärts. Dieser ungarische Teil ist bereits für die Befahrung durch 650-Tonnenschiffe eröffnet. Die ungarische Regierung hat in einem Zeitraum von nicht ganz 50 Jahren 185 Mill. K. auf die Regulierung verwendet, Oesterreich gab 171 Mill. aus, Bayern 25.

Was die bereits verausgabten bzw. noch notwendigen Regulierungskosten anbelangt, so werden sie teils direkt durch staatliche Subvention, teils durch Schiffahrtsabgaben aufgebracht. Es wird vielfach bestritten, ob die Einhebung solcher Abgaben zulässig ist; nach Art. 54 der deutschen Reichsverfassung dürfen Abgaben auf regulierten Flüssen nicht erhoben werden, vielmehr nur auf Kanälen und kanalisierten Flüssen innerhalb der durch obgenannten Artikel gezogenen Selbstkostengrenze. Für die Donau maßgebend sind die Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1847. Auf Grund der §§ 19, 20 und 21 dieser Akte ist zu folgern, daß für jene Staaten, für die diese Akte geltendes Recht ist — also Oesterreich-Ungarn, Bayern und Württemberg — Schiffahrtsabgaben für Stromverbesserungen im Interesse der Schiffahrt zulässig sind.

Es ist fraglich, ob derartige Abgaben, die bei anderen Strömen nicht mehr bestehen, deren Wiedereinführung aber erwogen wird, für den künftigen internationalen Donauverkehr im gegenwärtigen Ausmaße aufrecht bleiben sollen; der Staat kann auf Abgaben nicht verzichten. Die Wasserstraße ist ja ein vom Staate zur Verfügung gestellter Verkehrsweg, wie die Eisenbahn, und bedeutet für die Staatsfinanzen ebenfalls eine Geldquelle.

Damit gelangen wir aber von der technischen zur verkehrs- und handelspolitischen Seite der Donaufrage.

Die politischen Verhältnisse der Donau hier ausführlich zu erörtern, würde zu weit führen; sie allein stehen einer einheitlichen

Regelung hindernd im Wege. Sie werden dadurch gekennzeichnet, daß nicht weniger als sieben Staaten Anrainer des Stromes sind und in der Donaukommission auch England, Frankreich und Italien Sitz und Stimme haben, — Staaten also, die von Natur aus auf den Seeweg gewiesen, nur negatives Interesse an der Ausgestaltung des Donauverkehrs haben können. — Schon Adam Smith war der Ansicht, die Donauschiffahrt sei für Bayern, Oesterreich und Ungarn von geringerem Nutzen im Vergleich zu dem, was sie sein würde, wenn einer dieser Staaten den ganzen Lauf des Flusses bis zu seiner Mündung beherrschte. — Das bedeutet nichts anderes, als daß die Vereinigung aller Donauangelegenheiten in einer Hand der Donau den wirtschaftlichen Wert zu sichern vermöchte, den sie verdient. (Ein Schiffskapitän, der den Strom von Ulm bis Sulina befährt, muß, wenn er gegen die unterschiedlichen Schiffsordnungen nicht verstoßen will, nicht weniger als 1027 Paragraphen kennen, die naturgemäß oft miteinander im Widerspruch stehen.)

Es ist nicht bekannt, inwieweit die bestehenden Schiffahrts- und Handelskonventionen durch den Krieg beseitigt wurden; jedenfalls ist eine Rekonstruktion nötig — wurden doch z. B. für Waren österreichisch-ungarischer Herkunft in Bulgarien sogenannte Kaigebühren erhoben (Art. XI der Konvention vom 21. Dezember 1895 zwischen beiden Staaten).

Aber auch Ungarn wird sich nachgiebig zeigen müssen. Die allmächtigen ungarischen Landwirte haben, um ihren Weizen recht teuer zu verkaufen, die mächtigen Schutzzollwände gegen den Balkan hin aufgebaut und so den Verkehr abzulenken gewußt. Rumänien litt, wie seine Handelsstatistik zeigt, unter diesen Zuständen am meisten. 1911 betrug seine Ausfuhr nach Belgien 263 Mill. Lei, nach Oesterreich-Ungarn 63, nach Deutschland 33 Mill.[1]). Es mußte seine Produkte nach Antwerpen oder Rotterdam, den großen Umschlagshäfen Mitteleuropas, führen, um sie von dort teils per Bahn, teils den billigen Rheinweg hinauf an ihren eigentlichen Bestimmungsort zu bringen. Die bulgarische Handelsstatistik zeigt ähnliche Ziffern. So kommt es, daß die Frachttonne von Braila zur See bis Rotterdam 5—7 M., von da bis Mannheim 6—7 M., auf der Donau aber bis Wien 40 K. kostet. Dazu kommt, daß die Donaudampfer durchschnittlich 650 t groß sind (auf dem Rhein hat das größte Schiff 3583 t Inhalt), bei niedrigem Wasserstand aber wegen der noch nicht vollendeten Regulierung bloß 35—55 Proz. des Tonneninhaltes ausgenützt werden, was natürlich auch nicht zur Frachtverbilligung beiträgt. Außerdem herrscht keine einheitlich organisierte Frachtverteilung. Die Schiffahrt ist zu periodisch und unregelmäßig. Nach der Ernte gehen Riesenladungen stromaufwärts, die Schiffe kehren aber aus Oesterreich und Bayern leer zurück, da die Wechselwirkung zwischen Landprodukten und Industrieartikeln fehlt.

1) Cf. Taubes, Rumäniens wirtschaftliche Beziehungen zu den Zentralmächten und zum Vierverband, in diesen „Jahrbüchern", III. F. 52. Bd., S. 246f.

Diesen Hemmnissen, die durch Mangel der wirtschaftlichen Wertung, des Ausbaues der Verbindungen mit anderen Wasserstraßen, schließlich auch durch die Monopolstellung der Oesterreichisch-ungarischen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft gegeben sind, entspricht, wie schon eingangs bemerkt, der Verkehr auf der Donau: Der Gesamtverkehr auf der deutschen Donau betrug im Vergleichsjahre 1913 5 600 000 q, auf der österreichischen 21 900 000 q, auf der ungarischen 47 400 000 q. Hiervon entfielen 2 908 287 q auf den Verkehr zwischen Deutschland und der Monarchie, wovon wiederum 55,8 v. H. stromabwärts und 44,20 v. H. stromaufwärts befördert wurden, also ein verschwindend geringer Teil des Gesamthandels zwischen beiden Staaten. (1913: Einfuhr 166 178 000 q, Ausfuhr 122 729 000 q nach bzw. aus Oesterreich-Ungarn.)

Selbst ein Vergleich mit der Elbe macht klar, daß die Donau bis heute mehr politische als wirtschaftliche Bedeutung besaß. Im Vergleichsjahre 1913 passierten die böhmisch-sächsische Grenze auf der Talfahrt 23 125 440 q (+ 2 390 260 q Flöße), auf der Bergfahrt 7 837 895 q, wobei in Erwägung zu ziehen ist, daß hier ungefähr 400 km (inkl. der Moldau) auf österreichischem Gebiete befahren werden. Der Verkehr auf Elbe und Donau zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland betrug somit ungefähr $12^1/_2$ v. H. des Gesamthandels.

Diese Zahl, so unscheinbar an sich, beweist, wie bildungsfähig der Austauschverkehr zu Wasser zwischen den Mittelstaaten ist. Hierzu kommt, daß die Zukunft eine wirtschaftliche Entwicklung der Balkanländer und Handelsverbindungen mit Kleinasien und Mesopotamien in sich schließt. Friedrich Lists Wort von dem natürlichen Kanal zwischen Nordsee und Pontus, der an Gibraltar vorbeifließe, verliert heute seine Geltung. Nötig hierzu ist aber auch der Anschluß an die Ströme des Deutschen Reiches, im besonderen an den Rhein. Es erübrigen also noch einige Worte über die derzeit hier und dort bestehenden Verbindungspläne.

Für Oesterreich maßgebend ist das Koerbersche Wasserstraßengesetz aus dem Jahre 1901. Dieses sieht die Verbindung zwischen Donau und Oder, Donau und Moldau sowie Elbe und Oder vor. Bis heute aber sind die Arbeiten mit Ausnahme an der mittleren Elbe und genereller Vorerhebungen nicht in Angriff genommen. Von allen diesen in Betracht kommenden Bauten ist der Querkanal über Böhmen und Mähren der schwierigste.

In Ungarn ist Kanalisierung und Regulierung weiter vorgeschritten. Von 3319 km schiffbarer Wasserstraßen sind nach Eugen v. Kvassay [1]) bereits 2658 km für Schiffe mit 2 m Tauchung befahrbar, während in Oesterreich die Länge der schiffbaren Wasserstraßen 2821 km beträgt und hiervon 1378 km für Dampfschiffe benutzbar sind [2]).

1) Eugen v. Kvassay, Die ungarische Donau, Stuttgart 1916.

2) Das Deutsche Reich besitzt schiffbare Wasserstraßen in einer Ausdehnung von 15 269 km, das sind ungefähr 23 Proz. der Betriebslänge der deutschen Bahnen, und der Verkehr erreicht 19 Milliarden tkm.

Im Deutschen Reich ist der Ausbau der Wasserstraßen fast beendet. Unaufschiebbar wird aber die leistungsfähige Verbindung zwischen Donau und Rhein, da die Donau ohne Alimentierung durch direkten Verkehr von und zum Rhein als Großschiffahrtsstraße unmöglich ist. Der Ludwigskanal zwischen Bamberg (Main) und Kehlheim (Donau) in seiner gegenwärtigen Gestaltung entspricht den Ansprüchen, die an einen Großschiffahrtsweg gestellt werden, seit langem nicht mehr. Es bestehen mehrere Projekte zur Verbesserung und Abänderung. Große Aussicht auf Verwirklichung hat das Hänselsche Projekt, das auch Augsburg und München, somit die süddeutsche Zone in den Wirkungsbereich dieser Großes verheißenden Verbindung einbezieht[1]). Das Wasserstraßennetz wäre aber auch auf der Strecke Hannover-Elbe zu ergänzen, eine Unterlassung aus dem Jahre 1905, die den deutschen Mittellandkanal zum Torso machte, weil die Industrien Oberschlesiens den Wettbewerb mit den Werken am Rhein mieden.

Des Interesses halber sei der Plan der neuesten Zeit erwähnt: die Verbindung der Donau bei Semendria durch das Morawa- und Wardartal mit Saloniki.

Die Verkehrserfahrungen der Gegenwart sollen dazu dienen, alle Hindernisse zu beseitigen, die der besten Ausnützung der Ströme im Interesse der Mittelstaaten entgegenstehen. Die stärksten Hemmungen sind zunächst, wie gezeigt wurde, politischer Natur. Sie sollen durch den Frieden beseitigt werden. Sache der verbündeten Staaten aber ist es, die Fragen dieser „inneren“ Wasserstraßenpolitik gedeihlich zu lösen und dem Verbindungsweg zwischen den rheinischen Industrien und dem levantinischen Wirtschaftsgebiet die Aufmerksamkeit nicht mehr zu versagen, die das Wirtschaftsinteresse der mitteleuropäischen und anschließenden orientalischen Kulturen verlangt.

---

1) Die bayrische Regierung hat im Februar dieses Jahres den Gesetzentwurf über die Projektierung eines Großschiffahrtsweges von Aschaffenburg bis Passau bereits der Kammer vorgelegt und warme Zustimmung aller Parteien zu dieser Regierungsvorlage gefunden. (G. C.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Wygodzinski, Die Hausfrau und die Volkswirtschaft. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1916. kl. 8⁰. 81 SS. (Preis: 1 M.)

Die geistvolle, höchst anregend geschriebene kleine Schrift erstrebt eine Vertiefung der Berufstätigkeit der städtischen Hausfrau in der Richtung, daß sie „nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich denken lernen“ soll. Die Forderungen des Verf. an die Hausfrau als Leiterin der Konsumtion, an ihre Stellungnahme zur Produktion und zur Güterzirkulation werden in den drei Hauptabschnitten der Schrift klar und einwandfrei dargelegt. Ein kurzer Schlußabschnitt ist dem Gedanken gewidmet, daß die Hausfrauen die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben voll und ganz nur auf dem Wege der Organisation bewerkstelligen können.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Albrecht, Dr. Gerh., Uebergangswirtschaft und Arbeiterfrage. (Aus dem Kaiser Wilhelms-Institut für Arbeitsphysiologie.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. 8. 24 SS. M. 0,60.

Elsas (Lebensmittelamts-Vorst.), Dr. Fritz, Die Lebensmittelversorgung einer Großstadt im Kriege mit besonderer Berücksichtigung Stuttgarts. Vortrag, gehalten im „Verband Stuttgarter Hausfrauen“ am 12. XII. 1916. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. 32 SS. M. 0,25.

Hoppe (Schulr.), H., Die Regelung der Volksernährung in Deutschland. Auf Grund amtlicher Quellen gemeinverständlich dargestellt. Wirsitz i. Posen, A. Spieker, 1917. 8. 32 SS. M. 0,50.

Risch (Reg.-R.) und (Oberbürgermstr.) Dr. v. Wagner, Neue Wege zur Förderung der Lebensmittelproduktion und -versorgung. Gedanken und Vorschläge. (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 5.) Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. 32 SS. M. 1,20.

Volkswirtschaft, Die rumänische. Ein Handbuch, hrsg. im Auftrage der Militärverwaltung in Rumänien. Berlin, Germania, Akt.-Ges. für Verlag u. Druckerei, 1917. kl. 8. 120 SS. mit 1 Karte. M. 1,50.

Wygodzinski, Prof. Dr., Die Nationalisierung der Volkswirtschaft. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Proff. Drs. Ferd. Schmid u. Wilh. Stieda hrsg. von Prof. Dr. Franz Eulenburg, Heft 8.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. IV—68 SS. M. 1,60.

Einaudi, Luigi, Studi di economia e finanza. Seconda serie. Torino, Soc. tip. ed. Nazionale, 1916. 8. 159 p.

Enciclopedia, Nuova, agraria italiana, in ordine metodico, diretta dal dott. Vittorio Alpe, ing. Mario Zecchini, dott. Mario Soave. Disp. 147 (principio della Enologia, del dottor Carlo Mensio). Torino, Unione tipografico-editrice, 1916. 8. p. 1—48. l. 1 la dispensa.

Franchetti, Leopoldo, I coefficienti dell' economia nazionale dopo la guerra. Firenze, tip. M. Ricci, 1916. 8. 21 p.

Marx, Carlo, Il capitale: critica dell' economia politica. Nuova ristampa. Torino, Unione tipografico-editrice, 1916. 8. 685 p. l. 14.—.

Valenti, Ghino, Principî di scienza economica. Vol. I: Introduzione allo studio dell' economia politica; principî relativi alla formazione e al godimento dei beni economici; principî generali dell' economia di scambio. Terza edizione notevolmente accresciuta. Firenze, G. Barberà, 1916. 16. XXVIII—360 p. l. 3.—.

Vecchio, Del, Gustavo, Questioni di economia teorica relative alla guerra. Roma, Athenaeum, 1916. 8. 40 p.

Greven, H. B., Sociaal-economische opstellen aangeboden aan mr. H. B. Greven. Haarlem, De Erven F. Bohn. 8. 7,50 fl.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bechtolsheimer, Heinr., Julius Reinhard Dieterich und Kurt Strecker, Beiträge zur rheinhessischen Geschichte. Festschrift der Provinz Rheinhessen zur Hundertjahrfeier 1816—1916. Hrsg. mit Unterstützung der Provinz Rheinhessen von der historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen. Mainz, J. Diemer, 1916. gr. 8. XIII—389 SS. mit 1 Bildnis u. 1 farb. Taf. M. 4,50.

Gierke, Prof. Dr. Julius v., Die Geschichte des deutschen Deichrechts. (2 Tl.) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Prof. Dr. Otto v. Gierke. Heft 128.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1917. gr. 8. XLIV—727 SS. M. 25.—.

Leutwein (Hauptm. a. D.), Dr. Paul, Mitteleuropa—Mittelafrika. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 33.) Dresden, „Globus" Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1917. 8. VII—58 SS. M. 1,50.

Ried, Dr. U., Die Wirtschaftspolitik Heinrichs VIII. v. Bibra, Fürstbischofs von Fulda (1759—1789). (14. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins.) Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei, 1916. gr. 8. VI—130 SS. M. 3.—.

Posner, Stanislas, La Pologne d'hier et de demain. Paris, F. Alcan. 8. fr. 1,25.

Hayes, Carlton J. H., A political and social history of modern Europe. London, Macmillan. 8. Vol. 1: 8/.6; Vol. 2: 10/.—.

Stefansson, Jon., Denmark and Sweden, with Iceland and Finland. London, Fisher Unwin. Cr. 8. 416 pp. 5/.—.

Alia, D'Antonio, La Balcania nella sua evoluzione storico-politica. Bologna, N. Zanichelli, 1916. 16. 128 p. l. 2,50.

Bachi, Riccardo, L'Italia economica nel 1915 (anno VII): le ripercussioni delle guerre italiana ed europea sull' economia nazionale. Città di Castello, tip. casa ed. S. Lapi, 1916. 8. XVI, 317 p. l. 4,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kuszynski, Dr. und Dr. Mansfeld, Der Pflichtteil des Reiches. Ein Vorschlag zur praktischen Bevölkerungspolitik. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. 42 SS. M. 1,40.

Marbe, Dr. Anna, Die Siedlungen des Kaiserstuhlgebirges. (Abhandlungen zur badischen Landeskunde, hrsg. von Ludwig Neumann u. Alfred Hettner, Heft 5.) Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag, 1916. gr. 8. VIII—57 SS. M. 2,40.

Oettinger (Ing.), Jakob, Methoden und Kapitalbedarf jüdischer Kolonisation in Palästina. (Nationalfonds-Bibliothek. Hrsg. von Hauptbureau des jüdischen Nationalfonds. Nr. 3.) Berlin, Jüdischer Verlag, 1917. 8. 110 SS. mit Abb. u. 1 Karte. M. 2.—.

Busse, Dr. Walter, Organisation des services agricoles dans les colonies allemandes. Bruxelles, Imprimerie industrielle et financière. 24,5 × 16. 19 pag.

Currey, C. H., British colonial policy, 1783—1915. New York, Oxford Univ. 16. 266 pp. 85 c.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Redlich, Prof. Karl A., Der steirische Erzberg. Eine montangeologische Studie. (Bergbaue Steiermarks. Hrsg. von Prof. Karl A. Redlich. Heft 9.) Leoben, Ludwig Nüßler, 1916. gr. 8. 62 SS. mit 5 Fig. u. 6 (1 farb.) Taf. M. 4,50.

Staatsnotwendigkeiten auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft in Oesterreich. Denkschrift der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien. 1. Landwirtschaft. 1. Tl. Wien, Wilhelm Frick, 1916. Lex.-8. V—87 SS. M. 6.—.

Bryson, T., and G. M. Chambers, An introduction to mine surveying; for surveyors and students of coal mining. New York, Longmans. 12. 8 + 288 pp. $ 1,40.

Kerr, George L., Elementary coal mining. 4th ed., revised. London, C. Griffin and Co. Cr. 8. 225 pp. 3/.6.

Russell, E. J., Manuring for higher crop production. New York, Putnam. 8. 69 pp. 90 c.

Trattato di agricoltura, diretto dal prof. V. Niccoli, con la collaborazione dei proff. Bracci, G. Fascetti, G. Niccoli, N. Passerini, T. Pestellini, C. Pucci, D. Tamaro, F. Zago. 23—24. (fine del vol. II.) Milano, F. Vallardi, 1916. 8. p. 385—454, XX. l. 1 il fascicolo.

Mijnwetgeving, De Nederlandsche. Wetten, besluiten, beschikkingen, regelingen betreffende het mijnwezen. Verzameld door N. C. Couvée en P. H. Ritter jr. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. kl. 8. 16 en 300 blz. fl. 3,60.

5. Gewerbe und Industrie.

Dessauer, Dr. Lothar, Die Industrialisierung von Groß-Stuttgart. Tübingen, A. u. S. Weil, 1916. gr. 8. VII—205 SS. M. 3.—.

Fürst, Artur, Werner v. Siemens, der Begründer der modernen Elektrotechnik. Mit 13 Abb. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1916. 8. 188 SS. M. 3.—.

Helveticus (C. Meyer), Aktuelle Hauptfragen des Schweizer Gewerbestandes. (Ueberfremdung, Personal-, Geld- und Absatzsorgen, Abwehr und Organisation in Gewerbe, Handel und Kleinindustrien. Volks- und staatswirtschaftliche Notwendigkeiten. Mit Vorwort von Nat.-R. Dr. Odinga.) Nach einem Vortrag vor der Neuen helvetischen Gesellschaft und der Zunft zum Weggen-Zürich. (Schriften für Schweizer Art und Kunst. Nr. 51/52.) Zürich, Rascher u. Cie., 1917. 8. 72 SS. M. 1,50.

Kroeker (Gewerber.), Dr. K.. Zur industriellen Entwicklung Danzigs. (Schriften der Stadt Danzig, Heft 2.) Danzig, A. W. Kafemann, 1916, gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Wilberg, Gustav, Die Bochumer Industrie. Bochum, Gustav Wilberg, Buchdruckerei, 1917. 8. 32 SS. M. 2,50.

Delavant, Françoise, L'égalité des salaires. A travail égal salaire égal. Paris, M. Rivière et Cie. 8. 75 c.

Lemaire, Fernand, Questions de régimes de salaires et d'organisation industrielle. Modes de rémunération, salaires à primes, taylorisme. Liége, impr. Henri Mambourg, 1916. 23 × 15. 127 pag. fr. 3,50.

Stevinson, E., Handwork and social history; with illustrations by E. Glaisyer. New York, Oxford Univ. 12. 112 pp. 85 c.

Woodhouse, T., The finishing of jute and linen fabrics. London, Emmott. 8. 326 pp. 8/.6.

Carnelutti, Francesco, Studî di diritto industriale. Roma, Athenaeum, 1916. 8. 264 p. l. 5.—.

Lanino, Pietro, La nuova Italia industriale. Vol. I. (Industria metallurgiche, combustibili ed energia elettrica, industria estrattiva.) Roma, l'Italiana (tip. de l' Idea nazionale), 1916. 16. p. 168, LXXXIV. l. 3,50.

Siber-Millot, G., L'industria dei molini. Terza edizione, rifatta a cura dell' ing. Celeste Malavasi. Milano, U. Hoepli, 1916. 24. XVI—409 p. l. 6.—.

Toniolo, Enrico, La mobilitazione industriale in Italia. Milano, tip. A Saita e C., 1916. 8. 51 p.

Packer, Max, De vaderlandsche nijverheid in komende jaren. Met bijvoeging der anti-trustwetten der Vereenigde Staten van Amerika en van het Australische gou-

vernement en eenige gegevens omtrent anti-dumpingwetten. Deventer, A. E. Kluwer. 8. 93 blz. fl. 1,50.

6. Handel und Verkehr.

Haas, Robert, Die Rückstellungen bei Elektrizitätswerken und Straßenbahnen. Ein Lehrbuch aus der Praxis für Betriebsverwaltungen, Ingenieure, Kaufleute und Studierende. Berlin (Julius Springer) 1916. 8°. XVI u. 171 SS. (Preis 5 M.)

Der Verf. behandelt nicht die Reserven überhaupt, sondern nur die sogenannten unechten Reserven, d. h. die in die Form von Reserven gekleideten Abschreibungen. Inhalt des Buches ist also das Problem der Abschreibung unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Umstände, die sich bei heimfälligen bzw. rückkauffähigen konzessionierten Unternehmungen und insonderheit bei solchen Elektrizitätswerken und Straßenbahnen ergeben. Die praktische Bedeutung dieser Frage hat der Präsident des Verwaltungsrates der Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich — einer Finanzierungsgesellschaft der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, zu deren Vorstand der Verf. gehört — Dr. Julius Frey, in einem Geleitwort unterstrichen.

Der Verf. hatte nicht die Absicht, eine theoretische Abhandlung zu schreiben, sondern er wollte einen praktischen Beitrag liefern und in der Behandlung der Abschreibungen dasjenige darstellen, „was heute erfahrene Fachleute und gewissenhafte Verwaltungen auf dem Gebiete der genannten Unternehmungen als richtig anerkennen". Das Buch hat denn auch im wesentlichen einen lehrbuchartigen Charakter, besonders im zweiten und dritten Teil (Von den offenen und stillen Rückstellungen und Rücklagen; Abschreibungen oder Rückstellungen), während die folgenden Teile, die den Anlagekapitaltilgungsfonds und die Erneuerungsfonds der Straßenbahnen und der Elektrizitätswerke behandeln, darüber hinausragen. Sie stellen eine gründliche Arbeit, in der die besondere Sachkunde des Verf. zur Geltung kommt, und eine geschickte Entwicklung der komplizierten Materie dar.

Weniger günstig lautet dagegen das Urteil über die mehr theoretisch gehaltenen einleitenden Abschnitte, in denen der Verf. zunächst einige grundlegende Begriffe festzustellen versucht.

So meint der Verf., der Reingewinn sei „dasjenige, was verbleibt, nachdem vom Bruttogewinn die Abschreibungen und Rückstellungen abgezogen sind" (S. 3). Das ist nur richtig, wenn man dem Worte Rückstellung, das gewöhnlich als Verdeutschung des Begriffes Reserve gebraucht wird, einen anderen Sinn verleiht, nämlich den, daß die gesetzlichen und statutarischen Reserven, also die Gewinnreserven, die Reserven im eigentlichen Sinne, nicht zu den Rückstellungen gehören. Gegen eine solche Begriffsverschiebung sind die stärksten Bedenken am Platze. Auch die vom Verf. vorgeschlagene Unterscheidung von Rückstellungen und Rücklagen scheint mir keinen Vorteil zu bieten.

Unzutreffend ist auch die Ableitung der verschiedenen Gewinnbegriffe von dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, denn es ist einleuchtend, daß Ausgaben für Gebrauchsgegenstände und für unverbrauchte Betriebsvorräte, z. B. für Rohstoffe, den Gewinn nicht

schmälern. Das ist auch der Grund, warum Erwerbsbetriebe mit der einfacheren Einnahmen- und Ausgabenrechnung der kameralistischen Buchführung nicht auskommen können und zu einer kombinierten Vermögens- und Gewinnrechnung greifen müssen.

Bezüglich der Talonsteuer macht der Verf. (S. 31) den Vorschlag, von der Bildung einer Talonsteuerreserve abzusehen und dafür die bezahlte Steuer, statt auf die vorhergehenden, auf die nachfolgenden 10 Jahre zu repartieren. Ich halte diese Aufnahme des jeweils noch nicht abgeschriebenen Teiles dieser Steuer als Aktivum in die Bilanz, denn darauf läuft dieser Vorschlag hinaus, nicht für zulässig, weil hier kein Bilanzaktivum vorliegt.

Auch der Einwand des Verf. (S. 160) gegen die vom Oberverwaltungsgericht als zulässig anerkannte Heranziehung der Talonsteuerreserve zur Einkommensteuer, dies bedeute die Versteuerung eines Steuerbetrags, ist zwar objektiv richtig, kann aber deshalb nicht als Einwand gelten, weil eine solche Versteuerung einer Steuer bei jeder Einkommensteuerveranlagung vorkommt. Wer z. B. von einem Einkommen von 1000 M. 6 M. Steuer entrichtet, der hat den in den 1000 M. enthaltenen Betrag von 6 M., d. h. den zu entrichtenden Steuerbetrag mitversteuert.

Trotz dieser Ausstellungen im einzelnen kann die Arbeit als ein verdienstlicher Beitrag zur Lehre der Abschreibungen bei heimfälligen Unternehmungen bezeichnet werden.

Oberursel. A. Calmes.

Tönnies, Ferd., Die Niederländische Uebersee-Trust-Gesellschaft [Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij]. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Heft 12.) Jena (Gustav Fischer) 1916. 8⁰. 34 SS. (Preis: 0,60 M.)

In der deutschen Tagespresse sind vielfach die sinnlosesten Bemerkungen über die kriegswirtschaftliche Organisation des holländischen Handels und der holländischen Schiffahrt in der N. O. T. (Abkürzung für Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij) gemacht worden. Es ist daher zu begrüßen, daß in der vorliegenden Schrift versucht worden ist — wenn auch nur kursorisch und rein deskriptiv — die sachlichen Ursachen dieser Gründung und die Entwicklung der Tätigkeit dieser Organisation darzulegen. Zwei Feststellungen des Verf. sind dabei von besonderem Interesse für alle jene, die hier und in Holland auf ein wirtschaftliches Zusammengehen der beiden Länder hinzuwirken suchen.

Die N. O. T. ist keine englische Gründung, sondern eine rein niederländische Organisation zum Schutze und zur möglichsten Erleichterung des holländischen Handels im Kriege. Daß sie angesichts der geographischen Lage von Holland und der seestrategischen Weltlage im Herbste 1914 nicht gegen England gegründet werden konnte, bedarf keiner Begründung. Erst durch die Dauer des Krieges und den mangelhaften Zusammenhalt

der neutralen Staaten ist es England gelungen, die N. O. T. zu immer schärferen Kontrollmaßnahmen über Verwertung und Wiederausfuhr der durch ihre Vermittlung nach Holland eingeführten Waren zu zwingen. Wichtig ist ferner, daran festzuhalten, daß die N. O. T. keine eigenen Handelsgeschäfte treibt oder auch nur statutengemäß treiben darf. Aus den Verhandlungen der N. O. T. mit ausländischen Regierungen und Handelsorganisationen folgt deshalb noch keineswegs eine den Krieg längere Zeit überdauernde unparitätische Orientierung der holländischen Handelspolitik. Die vom Verf. angezogenen neuesten Bestimmungen der N. O. T. über die Verwertung der unter ihren Bedingungen eingeführten Warenvorräte nach dem Kriege scheinen mir keineswegs Vorbereitungen Englands auf den Wirtschaftskrieg nach dem Kriege, sondern viel eher Vorsichtsmaßnahmen rein holländischer Natur für die Zeiten der Uebergangswirtschaft zu sein. Bei dem allgemeinen europäischen Rohstoffmangel nach dem Kriege laufen die etwas besser eingedeckten neutralen Länder in dem Augenblick, in dem durch einen europäischen Frieden die durch Kriegszustandsvollmachten begründeten Kriegsmaßnahmen (Ausfuhrverbote, Beschlagnahmung von Vorräten) ihrer Regierungen hinfällig werden, Gefahr, geradezu ausgesogen zu werden. Der Uebergang zur Friedenswirtschaft ist also keineswegs nur ein Problem für die kriegführenden Länder.

Abgesehen von der Klärung dieser aktuellen handelspolitischen Gesichtspunkte ist das Erscheinen dieser Schrift auch aus wissenschaftlichen Gründen zu begrüßen, da sie hoffentlich Anlaß sein wird, die weniger im vollen Lichte der Oeffentlichkeit arbeitenden Parallelorganisationen in der Schweiz und in Schweden unter ähnlichen Gesichtspunkten zu studieren. Die Gesamtheit des auf diesem Wege zusammenkommenden Materials kann später als wertvolle Grundlage für eine vergleichende wissenschaftliche Bearbeitung dieser Gattung von Organisationen gute Dienste leisten.

Göttingen. Dr. W. H. Edwards.

Battaglia, Roger Frhr. v., Die wirtschaftliche Annäherung zwischen den Zentralmächten und die wirtschaftliche Zukunft Polens. 1. Bd. Ein Zoll- und Wirtschaftsbündnis zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland. (Geschichte, Konstruktion, Einwendungen.) Mit einem Vorwort von (Nationalkomitee-Vizepräs.) Dr. Ladisl. Leopold Ritter v. Jaworski. (Schriften des Volkswirtschaftlichen Instituts des obersten polnischen Nationalkomitees.) Wien, Wilhelm Braumüller, 1917. gr. 8. XXXVI, 5, 803 SS. M. 24.—.

Jöhlinger (Red.), Otto, Die Praxis des Getreidegeschäftes. Ein Hand- und Lehrbuch für den Getreidehandel. Unter Mitarbeit von Erich Ewer. 2. verb. Aufl. Mit 2 Exemplaren des deutsch-niederländischen Vertrages. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. X—384 SS. M. 7,20.

Kahl, Frdr., Die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14.—17. VI. 1916 und die ihr voraufgegangenen gemeinsamen Beratungen der Ententestaaten über den Wirtschaftskrieg gegen die Mittelmächte. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen, aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 13.) Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. IV—94 SS. M. 2.—.

Kranold, Herm., Studien über Krieg und Wirtschaft, 1. und 2. Teil. 1. Der Wirtschaftskrieg in Gegenwart und Zukunft. IV—107 SS. 2. Wirtschaftsgeographische

Grundlagen zur Weltpolitik. IV—81 SS. Augsburg, Augsburger Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, 1916. kl. 8. Je M. 1.—.

Lebenbaum, J., Der Großhandel im Kriege. Vortrag, gehalten am 17. 11. 1916. (Vorträge, gehalten im Hamburger Volksheim, Nr. 24.) Hamburg, C. Boysen, 1916. 8. 26 SS. M. 0,20.

Lindemann, Dr. Hugo, Die deutsche Stadtgemeinde im Kriege. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Proff. Drs. Ferd. Schmid und Wilh. Stieda hrsg von Prof. Dr. Franz Eulenburg. Heft 6 u. 7.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. III—94 SS. M. 2.—.

Mohr (Synd.), Dr. Alfred, Der Einfluß des Krieges auf die Verhältnisse der kaufmännischen Angestellten. Nürnberg, Carl Koch, 1917. gr. 8. VIII—48 SS. M. 1,50.

Obst (Bankdir. a. D.), Prof. Dr. Georg, Was ist Kriegswucher und wie bekämpfen wir ihn? Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 8. 48 SS. M. 1.—.

Stieda, Dr. Wilh., Ausblicke in das deutsche Wirtschaftsleben nach dem Kriege. Rektoratsrede 1916. Leipzig, Alexander Edelmann, 1917. gr. 8. 24 SS. M. 0,60.

Utzinger (Rechtsanw.), Dr. E., Wirtschaftliche Ueberfremdung und Abwehrmaßnahmen. Vortrag, gehalten in der Neuen helvetischen Gesellschaft, Gruppe Zürich, am 20. XI. 1916. (Schriften für Schweizer Art und Kunst, Nr. 58.) Zürich, Rascher u. Cie., 1917. 8. 32 SS. M. 0,90.

Polac, Louis, Notre commerce extérieur d'après la guerre. Avec préface de Ch. Chaumet. Paris, H. Dunod et E. Pinat. 8. fr. 4,50.

Brown, Harry Gunnison, Principles of commerce; a study of the mechanism, the advantages, and the transportation costs of foreign and domestic trade. New York, Macmillan. 8. $ 1,75.

Morgan, H. E., Business organization. London, Nash. 8. 5/.—.

Avola, Mario, Lo internazionalismo economico e il boicottagio alle merci tedesche dopo la guerra. Catania, tip. E. Coco, 1916. 8. 61 p. l. 2.—.

Movimento del commercio del regno d' Italia nell'anno 1914. Parte III: movimento dei depositi doganali; movimento dei depositi franchi; commercio di transito diretto, movimento delle principali dogane. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio di trattati e legislazione doganale.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1915. 4. 314 p.

Paleani, A. P., L' influenza della guerra sul commercio della Romania con l'estero. (Istituto italiano per l' espansione commerciale e coloniale e r. museo commerciale di Venezia.) Venezia, tip. C. Ferrari, 1916. 8. 50 p.

Roncali, Angelo, Sunto di politica commerciale. Firenze, G. Barbèra, 1916. 16. IX—227 p. l. 2,50.

Groot, A. T. de, De waterweg langs Rotterdam naar zee. 1866—1916. Met medewerking van A. B. Marinkelle. Uitg. door het ministerie van waterstaat. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef. 8. fl. 2,50.

Lintum, C. te, Handelsaardrijkskunde. Handel en bedrijf in Nederland, onze koloniën en elders. 's Gravenhage, G. Delwel. gr. 8. 8 en 270 blz., met 49 afb. tusschen tekst. fl. 2,50.

Wilke, J. F., Vrijhandel en vrede. Rotterdam, Nijgh en van Ditmar. 8. 60 c.

7. Finanzwesen.

Freiherr v. Myrbach-Rheinfeld, Franz, Grundriß des Finanzrechts. (In: Grundriß des Oesterreichischen Rechts, unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter herausgegeben von A. Finger und O. Frankl, Bd. III. Abt. 7.) 2., veränderte Aufl. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1916. XIV u. 359 SS. (Preis: M. 9,40.)

Die wissenschaftliche Pflege des Finanzwesens gehört zu den besten Traditionen der österreichischen Universitäten. Allerdings sind die Fortschritte der modernen Rechtswissenschaft auch an dieser Disziplin nicht unbemerkt vorübergegangen. In der alten Zeit lehrte man an

den Hochschulen Finanzgesetzkunde und auch die literarischen Behelfe gingen über eine derartige Behandlung des Stoffes nicht hinaus. Als dann aber die Lehren Labands und Otto Mayers auch in Oesterreich ihren Einzug hielten und die dortigen Verwaltungsjuristen immer mehr in die Bahnen dieser Schule einlenkten, konnte ein solcher Wandel der Dinge nicht ohne Einfluß auf die althergebrachten Vorlesungen und Schriften über das österreichische Finanzwesen bleiben. An die Stelle der ehemaligen Finanzgesetzkunde ist jetzt das Finanzrecht getreten. In Myrbachs „Grundriß" spiegelt sich dieser Fortschritt der Disziplin auf das deutlichste wieder. Der Verfasser steht ganz unter dem Einfluß Otto Mayers und das Finanzrecht ist ihm die Lehre von den durch die öffentliche Rechtsordnung geregelten Einnahmen des Staates und der Selbstverwaltungskörper, die als entgeltlose Leistungen von bestimmten Subjekten nach festen Normen entrichtet werden müssen. Nicht das ganze Gebiet der Finanzverwaltung fällt unter diesen Begriff und es werden namentlich die Einrichtungen des Kassenwesens, des Rechnungswesens und der Kontrolle sowie der ganze Staatsschuldendienst ausdrücklich ausgeschlossen. Myrbach will nur eine streng juristische Darstellung der Finanzen in dem eben festgestellten Sinne liefern und es spielen daher staatswissenschaftliche oder politische Erörterungen bei ihm keine Rolle. Er teilt offenbar die herrschende Meinung, daß diese Seite der wissenschaftlichen Behandlung des Finanzwesens durch die im Rahmen der politischen Oekonomie vorgetragene Finanzwissenschaft erschöpft sei. In dieser Einschränkung bildet sein „Grundriß" unstreitig den bedeutsamsten Versuch, das vielgestaltige und aus sehr verschiedenen Epochen stammende österreichische Finanzrecht zu einer wirklich wissenschaftlichen Darstellung zusammenzufassen. Geschieden wird der gewaltige Stoff zunächst in das „Finanzverfassungsrecht" und das „Finanzverwaltungsrecht". Dem ersteren sind nur wenige kurze Bemerkungen gewidmet und der Schwerpunkt liegt ganz auf dem Finanzverwaltungsrechte. Mit besonderer Liebe ist der Verfasser bestrebt gewesen, einen allgemeinen Teil herauszuarbeiten, was nicht nur der herrschenden Richtung entspricht, sondern auch deshalb durchaus zu billigen ist, weil gerade das Finanzrecht sich durch mancherlei eigenartig gestaltete Rechtsinstitute (Finanzkontrolle, Haftung, Strafrecht, Verjährung) auszeichnet. Freilich sind nicht alle diese Rechtsinstitute mit der gleichen Ausführlichkeit beschrieben. Namentlich gilt dies vom Finanzstrafrechte, welches in Oesterreich im Gefällsstrafgesetzbuche eine seinerzeit auch von deutschen Rechtslehrern bewunderte Ausgestaltung erfahren hat. Mag diese Kodifikation auch längst reformbedürftig sein, so bildet sie doch noch immer geltendes Recht und muß deshalb auch in einem Grundriß die gebührende Beachtung finden. Verhältnismäßig knapp ist der besondere Teil ausgefallen, in dem die einzelnen Abgaben abgehandelt werden. Die gesetzeskundliche Darstellung tritt hier in großem Umfange an die Stelle der juristischen. Auffallend wenig Raum ist dem Abgabenwesen der Selbstverwaltungskörper gewidmet, was mit dessen steigender Bedeutung doch wohl nicht im Einklang stehen dürfte. Zudem liefern die engen Beziehungen, welche zwischen den Staatssteuern und den

Auflagen der Selbstverwaltungskörper, zumal den Zuschlägen, obwalten, reichliche Gelegenheit für juristische Betrachtungen. Aber wer wollte von einem Grundriß alles verlangen! Ohnehin repräsentiert sich Myrbachs Buch in der jetzt vorliegenden zweiten Auflage bereits als ein stattliches Werk und streift hart an die Grenze dessen, was unter einem solchen Titel noch zulässig ist. Wer das aus älterer und neuerer Zeit herrührende, fast unübersehbare Material an Gesetzen, Verordnungen und Judikaten auch nur mit einiger Vollständigkeit bearbeiten wollte, der müßte mehrere Bände füllen. Ein solcher Vorgang würde aber dem gesteckten Ziele nur abträglich gewesen sein und so hat sich der Verfasser eben eine weitgehende Entsagung auferlegen müssen. Sein „Grundriß" will dem Studierenden das erste Eindringen in einen sehr verwickelten Rechtsstoff erleichtern und es durfte ihnen daher kein zu reichhaltiges Menu vorgesetzt werden. Dem großen Verdienste des Verfassers geschieht dadurch kein Abbruch, vielmehr gebührt ihm für seine langjährige lehramtliche und literarische Pflege der Disziplin die volle Anerkennung der Fachmänner. Er hat die alten Traditionen Oesterreichs auf diesem Gebiete nicht nur hochgehalten, sondern auch dazu beigetragen, daß unsere Spezialwissenschaft mit mehr modernem Geiste erfüllt werde. Diese Leistung tritt erst dann in das rechte Licht, wenn wir einen Vergleich mit dem Deutschen Reiche ziehen. Soweit wir zu sehen vermögen, sind hier besondere Vorlesungen über das Finanzrecht fast nirgends üblich und so entbehrt bei uns dieser so wichtige Zweig des Verwaltungsrechtes bisher fast aller akademischen Pflege. Finanzpolitische Erörterungen beherrschen bei uns so gut wie ausschließlich das Terrain, während sonst an den deutschen Universitäten gerade die Verwaltungsrechtswissenschaft siegreich die Oberhand gewonnen hat. In einer Zeit rasch und stark steigenden Steuerdruckes sollte man doch ein ganz besonderes Interesse der akademischen Kreise für die Finanzrechtsnormen, diese sichersten Schutzwehren gegen übertriebenen Fiskalismus, erwarten. Hat man früher öfters behauptet, daß das Finanzrecht sozusagen nur eine Spreu rein positiver Normen darstelle, so hat Myrbachs „Grundriß" diese Auffassung sehr deutlich Lügen gestraft.

Leipzig. Ferdinand Schmid.

Beusch, Dr. Paul, Besitzsteuergesetz und Kriegssteuergesetz. Gemeinverständlich dargestellt und mit zahlreichen Beispielen versehen. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. 8. 118 SS. M. 1,40.

Brandenburger (Dipl. Handelslehr.), W., Die Berechnung und Veranlagung der Kriegssteuer. Auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. VI. 1916 gemeinverständlich dargestellt mit zahlreichen praktischen Beispielen und Tabellen zur Ermittlung des Steuerbetrages. Essen, G. D. Baedeker, 1917. 8. 52 SS. M. 1,20.

Fuisting (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Ob.-Verwaltungsger.-Sen.-Präs.), Bernh., Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. VI. 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. VI. 1906 nebst Ausführungsanweisung. Erläutert. 5. Aufl., 2. Abdruck mit weiteren Nachträgen und dem Gesetz vom 8. VII. 1916, von (Ob.-Verwaltungsgerichts-Sen.-Präs., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R.) Dr. Georg Strutz. (Taschen-Gesetzsammlung, Nr. 1.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. XX—824 SS. M. 5.—.

Grossmann, Prof. Dr. Eugen, Bundesstaatliche Finanzpolitik mit besonderer Rücksicht auf die schweizerische Finanzreform. (Schriften für Schweizer Art und Kunst, Nr. 59/60.) Zürich, Rascher u. Cie., 1917. 8. 87 SS. M. 1,50.

Kock, Hans, Das Warenumsatzstempelgesetz vom 26. VI. 1916. Für den praktischen Gebrauch der Gewerbetreibenden bearbeitet. Anhang: Der Wortlaut des Gesetzes. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 7. IX. 1916. Die Auslegungsgrundsätze des Bundesrats vom 19. X. 1916. Leipzig, G. Hedeler, 1916. 8. 65 SS. M. 1,50.

Koppe (Rechtsanw., Synd.), Dr. Fritz, Der Warenumsatzstempel. Gemeinverständliche Darstellung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916 für Kaufleute und Gewerbetreibende, mit Beispielen und Mustern. Im Auftrage der Deutschen Steuerzeitung verfaßt. 2. Aufl. 1917. 8. 31 SS. M. 1.—. — Ders. und Dr. Paul Varnhagen, Die preußische Kriegs-Einkommensteuer und Ergänzungssteuer mit den neuen Kriegsgesetzen und Tarifen. Auf Grund des Gesetzes betr. die Ergänzung zum Einkommensteuergesetz vom 30. XII. 1916 und des Gesetzes betr. die Erhöhung der Zuschläge zum Einkommensteuergesetz und zur Ergänzungssteuer vom 8. VII. 1916 nebst Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung, Tabelle und Sachregister. 64 SS. M. 1,50. Berlin, Spaeth u. Linde, 1917.

Moser (Dipl. Handelslehr., Bücherrev.-Sachverständ.), Jacob, Die Steuerbilanz. Die buchtechnisch und steuerlich richtige Ermittlung des Reingewinns nebst wichtigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und der in Frage kommenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. 8. 86 SS. M. 2.—.

Rheinstrom, Dr. Heinr., Ausführungsbestimmungen vom 30. XI. 1916 zum Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913 nebst dem Gesetz vom 9. XI. 1916. Erg-Heft zur erläuterten Ausgabe des Besitzsteuergesetzes. 16. VIII—77 SS. M. 1,25. — Ders. und Dr. L. Blum, Ausführungsbestimmungen vom 30. XI. 1916 zum Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 nebst den Gesetzen vom 9. XI. 1916 und 17. XII. 1916. Ergänzungsheft zur erläuterten Ausgabe des Kriegssteuergesetzes (Kriegssteuergesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und Ausführungsvorschriften, hrsg. von Rechtsanw. Dr. Heinrich Rheinstrom. 2. Bdchn. Erg.-Heft). kl. 8. VIII—75 SS. M. 1,25. — München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1917.

Rothmeier, Karl, und Karl Heinrich, Die Kriegsbeihilfen für Beamte in Bayern und anderen deutschen Bundesstaaten. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, 1917. 8. 40 SS. M. 0,75.

Straßner, Frdr., Kapital an Stelle der Kriegsversorgung. Ein Führer durch das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. VI. 1916. Besprochen und an zahlreichen Beispielen erläutert, sowie mit Mustereingaben verf. Nürnberg, Friedr. Kornsche Buchhdlg., 1916. 8. 48 SS. M. 0,80.

Strutz (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Sen.-Präs.), Dr. G., Wie mache ich meine Besitz- und Kriegssteuererklärung? Fingerzeige für Einzelpersonen. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. 45 SS. M. 1.—.

Varnhagen, Dr. Paul, Die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens unter Berücksichtigung der Doppelbesteuerung, der Kriegsverhältnisse, der neuen Ergänzungsgesetze zum Einkommensteuergesetz, nebst den neuen Tarifen vom 8. VII. 1916, sowie zahlreichen Beispielen. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. 8. 227 SS. M. 3.—.

Weinbach (Reg.-R.), H., Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. VI. 1916 mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens, sowie den Grundsätzen des Bundesrats. Nebst Anhang: Frachturkundenstempelgesetz vom 17. VI. 1916 mit dem gesamten Ausführungsmaterial. (Taschen-Gesetzsammlung, Nr. 88.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. XXVIII—272 SS. M. 4.—.

Jèze, G., Les finances de guerre de l'Italie. Paris, M. Giard et E. Brière. 8. fr. 3.—.

Underhay, F. G., Income tax. New edition. London, Ward, Lock. Cr. 8. 272 pp. 2/.—.

Bachi, Cesare, La finanza dello Stato nell'anno 1915. Citta di Castello, tip. casa ed. S. Lapi, 1916. 8. 32 p.

Cabiati, Attilio, Problemi finanziari della guerra. Roma, Athenaeum, 1915. 8. 117 p.

Miserocchi, Giulio, L'imposta sulle successioni in Europa: appunti di legislazione comparata. Foligno, casa ed. F. Campitelli, 1916. 8. XII—357 p. l. 5.—.

Olmo, Cesare, Le intendenze di finanza: contributo agli studî per la riorganizzazione degli uffici finanziari dello Stato. Milano, Società editrice libraria, 1916. 8. 28 p.

Vooren, H. J., De oorlogswinstbelasting. Beschouwingen en inlichtingen over de toepassing der wet op de oorlogswinstbelasting 1916. 2e druk. 's Hertogenbosch, C. N. Teulings. gr. 8. 64 blz. fl. 0,80.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Seidel, Max, und Pfitzner, Johannes, Das Sparkassenwesen. (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Bernatzik und v. Philippovich, Bd. 13, Heft 3.) Wien u. Leipzig (Franz Deuticke) 1916. 118 SS. (Preis: 6,60 M.)

Die durch ihre beachtenswerten Studien auf dem Gebiete des Sparkassenwesens bekannten Verfasser, die auch schon gemeinsam über einzelne Fragen aus dem Sparkassengebiet gearbeitet haben, geben in der vorliegenden Arbeit eine kurze, aber gute Darstellung des Sparkassenwesens.

Ausgehend von der Entstehung und den ersten Anfängen der Sparkassen, behandeln die Verfasser zunächst die Entwicklung des Sparkassenwesens. Dieser geschichtliche Teil der Arbeit beschränkt sich nicht allein auf die Darstellung der Entwicklung in Deutschland und den deutschen Einzelstaaten, sondern läßt auch der Entwicklung der Sparkassen in den wichtigsten Staaten der Welt eine kurze Betrachtung zuteil werden. Ein besonderes Kapitel widmen die Verfasser den staatlichen Sparkassen. Unter diesen haben wir die Postsparkassen und die Staatssparkassen (Regierungssparkassen) zu unterscheiden. In Deutschland ist ja bekanntlich die Postsparkasse nicht eingeführt worden. Dagegen haben wir einige Staatssparkassen, unter denen wir wieder reine Staatssparkassen und mit Sparkassen verbundene Landeskreditanstalten unterscheiden können. Reine Staatssparkassen sind in Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz und Reuß j. L.; Landeskreditanstalten, die zugleich Sparkassen sind, bestehen in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Lippe. Sie haben mehr Bankcharakter, als die Sparkassen in der Regel aufweisen, insbesondere geben sie Inhaberschuldverschreibungen aus, betreiben das Kommissionsgeschäft, das Wechseldiskontgeschäft u. a. Die Verfasser besprechen die Organisation und Verwaltung der einzelnen bei uns bestehenden Staatssparkassen und wenden sich dann den ausländischen Post- und Staatssparkassen zu; hier bringen sie recht interessantes Material zur Statistik der Sparkassen der Welt.

Der folgende Abschnitt der Arbeit befaßt sich mit den Aufgaben und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Sparkassen. Zutreffend bezeichnen die Verfasser die heutigen Sparkassen im allgemeinen als bankartige Wohltätigkeitseinrichtungen, die es als ihre Hauptaufgabe betrachten, Ersparnisse der unteren und mittleren Bevölkerungsklassen gegen Verzinsung anzunehmen und in sicheren Werten anzulegen. Die Annahme von Geldern kapitalistischer Kreise kann, wie die Sparkassen mit Recht betonen, zu einer Entartung der Sparkassen führen. Den Vorwurf, die Sparkassen hätten sich in Depositenkassen der kapita-

listischen Kreise umgewandelt, halten sie jedoch durchaus für unbegründet. Im großen und ganzen kann man dieser Ansicht auch zu stimmen; jedoch scheinen in der jüngsten Zeit sich manche Sparkassen mehr und mehr von ihren eigentlichen Aufgaben abzuwenden.

In dem nächsten Kapitel werden kurz die Arten und die rechtliche Natur der Sparkassen besprochen. Die Arten der Sparkassen und damit auch ihre rechtliche Natur zeigen eine große Mannigfaltigkeit. Die Sparkassen können Staats- oder kommunale Einrichtungen, Vereine, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Stiftungen, Einzelunternehmungen, Teile von Bank- oder industriellen Unternehmungen sein. Die Verfasser besprechen die Verbreitung der einzelnen Arten im In- und Auslande und gehen dann auf die rechtliche Natur der Sparkassen ein. Dieselbe ergibt sich in der Regel ohne weiteres aus der Art der Organisation.

Der folgende Abschnitt behandelt die Einlagen. Hinsichtlich der rechtlichen Natur der Einlagen herrschen Zweifel. Meist werden sie als Darlehen betrachtet, von manchen jedoch auch als depositum irregulare. Die Verfasser entscheiden sich für die erstere Auffassung. Sie besprechen dann weiter Sparkassenbuch, Sperrung, Mindest- und Höchstbetrag, Verzinsung, Rückzahlung und Uebertragung von Einlagen.

Das letzte Kapitel widmen die Verfasser dem Kleinsparwesen. Sie unterscheiden hierbei direkte und indirekte Mittel zur Förderung des Kleinsparwesens. Als erstere kommen hauptsächlich in Betracht: Ausgabe von Sparmarken und Sparkarten, Aufstellung von Sparautomaten, Verleihung von Heimsparbüchsen, Einführung des Abholsystems, Gewährung von Prämien usw. Die Verfasser gehen auf die Entwicklung und die Erfolge, welche mit den einzelnen Systemen erzielt sind, kurz ein und kommen dann auf die besonderen Organisationen des Kleinsparwesens (Kleinsparvereine, Jugendsparkassen, Fabriksparkassen etc.) zu sprechen.

Den einzelnen Kapiteln der recht gut über das Sparkassenwesen unterrichtenden Arbeit sind Literaturübersichten angefügt.

Halle (Saale), z. Z. im Heeresdienst. Walter Hoffmann.

Ullmann, Jacob, Die Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft im Ganzen (Fusion). München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1915. 8°. III u. 100 SS. Preis: M. 2,50.

Die Schrift ist wohlgeeignet, dem Leser einen Ueberblick über die zahlreichen und praktisch wichtigen Rechtsfragen zu verschaffen, die an die §§ 303—306 HGB. anknüpfen. Sie betrachtet diese Vorschriften allerdings der Reihe nach und unter zutreffender Würdigung ihres juristischen Verhältnisses zueinander. Aber der Schwerpunkt der Darstellung liegt unverkennbar in der Erörterung der Fusion, d. h. der Uebertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft als Ganzen an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft, sei es mit oder ohne Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft (HGB. § 305 f.). Die sogenannte Verstaatlichung (HGB. § 304)

wird im § 9 (S. 29 ff.) verhältnismäßig kurz besprochen. Die allgemeine Regelung der Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im Ganzen (HGB. § 303) erfährt naturgemäß eine eingehendere Betrachtung, aber doch wesentlich als Grundlegung für die nachfolgende, mehr als die Hälfte der Schrift füllende Darstellung der besonderen Vorschriften über die Fusion. Hieraus mag sich auch der auffallende Titel des Büchleins erklären, der jede Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft im Ganzen als Fusion bezeichnet und sich damit einer Terminologie bedient, die weder gebräuchlich noch zweckmäßig ist, und die auch vom Verf. in seiner Schrift selbst nicht verwendet wird.

Umfang und Anlage der Darstellung haben es von vornherein ausgeschlossen, daß etwa eine eingehende Erörterung aller an die Gesetzesvorschriften anknüpfenden Fragen gegeben wurde. Wo diese seitens der Rechtsprechung und Literatur eine einigermaßen übereinstimmende Beantwortung erfahren haben, hält sich deshalb der Verf. nicht lange bei ihnen auf. Er gewinnt dadurch den nötigen Raum für die ausführlichere Begründung seiner Ansichten, wo er mit ihnen in Gegensatz zur herrschenden Meinung tritt. Es handelt sich dabei durchweg um Fragen, die praktisch von Bedeutung, mehrfach auch um solche, die zugleich wissenschaftlich von Belang sind. Ein Beispiel hierfür bietet (S. 13—19) die Untersuchung der rechtlichen Natur, die dem Beschlusse der Generalversammlung über die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen (HGB. § 303) zugesprochen werden muß. Der Verf. bestreitet solcher Beschlußfassung, wie übrigens auch der „Zustimmung der Generalversammlung“ in den Fällen der §§ 205 und 207 HGB., die Eigenschaft einer Zustimmung im Sinne des § 182 HGB., da sie nicht von einem Dritten zu einem zwischen zwei anderen vorgenommenen Rechtsgeschäfte, sondern von einem nicht zur Vertretung berufenen Organ der Verbandsperson zu dem durch ihr Vertretungsorgan von ihr mit einem andern zu schließenden Vertrage erteilt wird. Durch den nachdrücklichen Hinweis auf diese bisher nicht beachtete Verschiedenheit hat sich der Verf. ein Verdienst erworben. In welchem Umfange sich durch sie die von ihm befürwortete, entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 1829 BGB. über die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts rechtfertigt, bedarf weiterer Nachprüfung.

Mit geringerem Rechte erhebt der Verf. (S. 83 f.) in einer anderen Frage gegen die herrschende Meinung Widerspruch. Es handelt sich darum, unter welchen Voraussetzungen im Falle der Fusion (HGB. § 306) die Eröffnung eines Sonderkonkurses über das auf die übernehmende Gesellschaft übergegangene Vermögen der aufgelösten Gesellschaft zulässig ist. Der Verf. will den Sonderkonkurs nur wegen Vermögensunzulänglichkeit und nur nach Eröffnung des Gesamtkonkurses über das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft gestattet wissen. Der Konkursgrund der Zahlungsunfähigkeit führe stets zum Gesamtkonkurse weil die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sei, die Gläubiger der aufgelösten aus ihren eigenen Mitteln zu befriedigen, und weil sie

daher nur zahlungsunfähig sei, wenn sie diese Verbindlichkeit, sei es aus dem übernommenen oder dem übrigen Vermögen, nicht erfüllen könne. Diese Begründung enthält indessen einen Fehlschluß. Allerdings dürfen die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft ihre Befriedigung auch aus dem nicht übernommenen Vermögen der fortbestehenden Gesellschaft suchen. Hierdurch wird aber daran nichts geändert, daß bis zur Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften gemäß HGB § 306 Abs. 5 das übernommene Vermögen im Verhältnisse der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft gilt. Ueber dieses Vermögen kann daher nach § 207 Abs. 2 der Konkursordnung das Konkursverfahren auch wegen einer auf das Sondervermögen beschränkten Zahlungsunfähigkeit der fortbestehenden Gesellschaft oder wegen einer ihr ganzes Vermögen betreffenden Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden, die hinsichtlich des nicht übernommenen Vermögens zur Konkurseröffnung noch nicht geführt hat.

Kiel. Max Pappenheim.

Uhlig, Fritz, Die Chemnitzer Stadtbank 1848—1914. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von L. Brentano und W. Lotz, 139. Stück.) Stuttgart und Berlin (J. G. Cottasche Buchhdlg.) 1916. X, 131 SS. Preis: M. 3,50.

Der Verf. schildert die Entwicklung der Chemnitzer Bank im Rahmen ihres Milieus und der geschichtlichen Zeitumstände und hat mit seiner Arbeit auf diese Weise nicht nur eine interessante Bankmonographie, sondern gleichzeitig eine interessante geschichtliche Studie geliefert. Das Bedürfnis nach einer Bank machte sich in Chemnitz in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts geltend, als hier die Maschinenbau- und Textilindustrie emporblühte. Die Bemühungen, die Leipziger Bank zur Errichtung einer leistungsfähigen Filiale zu veranlassen, schlugen fehl, und in der Not des Jahres 1848 entschloß man sich zur Gründung einer Stadtbank mit Notenausgaberecht. Sie war zunächst nur bis 1851 konzessioniert und ähnlich den 1848 errichteten preußischen Darlehnskassen nur als Notbehelf gedacht; indessen wurde ihr Privileg 1851 wieder erneuert. Besondere Schwierigkeiten machte die Erneuerung des Privilegs im Jahre 1859, da die Regierung die Umwandlung der Bank in eine Aktienbank wünschte. Das neue Reichsbankgesetz zwang die Chemnitzer Stadtbank zu starker Einschränkung ihrer Geschäftstätigkeit, da sie auf das Notenprivileg nicht verzichten wollte. Als das Notenprivileg im Jahre 1890 abgelaufen war und nicht mehr erneuert wurde, wandelte sich die Bank in eine Depositenbank um. Sie ist mündelsicher und eng mit der städtischen Finanzverwaltung verknüpft. Ein ähnliches Institut gibt es innerhalb Deutschlands nur noch in Breslau (Städtische Bank), obwohl sich beide sehr gut bewährt haben. Die städtischen Sparkassen können nur zu einem kleinen Teile die Funktionen solcher Banken ausüben.

Berlin. J. Pfitzner.

Esser, H., Die Haftung der Eisenbahn und die Transportversicherung. Die Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung von Gütern einschließlich Reisegepäck und bei der Eisenbahn eingestellter Privatwagen, sowie die Zweckmäßigkeit der Versicherung aller Eisenbahntransporte. Ein praktisches Handbuch insbesondere für Gewerbetreibende, Industrielle, Kaufleute, Rechtsanwälte, Spediteure, Versicherungsgesellschaften und Agenten. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. XII—132 SS. M. 2,50.

Greulich, C., Der bargeldlose Verkehr. Ein Schritt zum Siege. 2. Aufl. Berlin, Brandussche Verlagsbuchhdlg., 1917. 16. 20 SS. M. 0,50.

Jahrbuch der Versicherungs-Gesellschaft Oesterreich-Ungarns 1916. Hrsg. von Rud. Hanel. Wien, Compaßverlag, 1916. 8. VII u. S. 1448—1628. M. 4,60. (S.-A. a. d. W.: Compaß, Finanzielles Jahrbuch.)

Nußbaum (Priv.-Doz.), Dr. Arthur, Die Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 8. VIII—116 SS. M. 2,40.

Du Moulin, Alex., Nos banques, nos trusts et la guerre. Bruxelles, impr. Gustave Fischlin, 1916. 17,5 × 12. 64 pag. fr. 1.—.

van Nylen, Auguste, Les assurances et la guerre. Étude sur les assurances et la situation qui leur est faite actuellement; leur rapport avec le moratoire. Suivie d'une consultation sur la matière, donnée par M. Albert Marchant. Anvers, impr. Aug. van Nylen, 1916. 24 × 16. 46 pag. fr. 1,50.

Savorgnan, Franco, L'ammontare e la composizione della ricchezza in Italia e nelle sue regioni. Scansano, tip. degli Olmi, di C. Tessitori, 1916. 8. 20 p.

Prinsen Geerligs, P. J., De zeeverzekering tegen molest en vrij van molest. Amsterdam, J. H. de Bussy. gr. 8. 12 en 215 blz. fl. 2,50.

9. Soziale Frage.

Kraus, Siegfried, Ueber das Berufsschicksal Unfallverletzter. Heft 2 der „Beiträge zur Theorie und Politik der Fürsorge", herausg. von Prof. Klumker. Stuttgart (J. G. Cotta) 1915. 8⁰. 103 SS.

Die Frage, wie sich die Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der unfallverletzten Arbeiter gestalten, ist nicht nur von individueller, sondern auch von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Denn die als Unfallfolge eintretende Herabminderung der Arbeitsfähigkeit der Verletzten schließt eine Verminderung der nationalen Arbeitskraft in sich, die je nach der Zahl und dem Grade dieser Verletzungen und nach der verbleibenden Verwendungsmöglichkeit einen erheblichen Ausfall im Gesamtergebnis der nationalen Arbeit zur Folge hat. Aber auch in sozialer Hinsicht ist diese Frage von Wichtigkeit. Denn von ihr hängt in der Hauptsache das weitere Lebensschicksal der großen Massen von Unfallverletzten ab. Ihr Berufsschicksal ist ihr Schicksal überhaupt. Aus diesen Gesichtspunkten rechtfertigt sich die Zielsetzung des Verfassers dieser Arbeit: im Wege einer statistischen Untersuchung genauere Auskunft darüber zu erlangen, wie die Berufsverhältnisse der verschiedenen Kategorien von Unfallverletzten sich gestalten. Die Bearbeitung erscheint dabei als ein Teil des größeren Problems: was aus den durch Anlage oder Erziehung leistungsschwachen oder in der Berufsarbeit und durch sie leistungsschwach gewordenen Lohnarbeitern wird? Sie liegt insofern in der Richtung der Erhebungen, die der Verein für Sozialpolitik seit einigen Jahren über die Verhältnisse der Arbeiterschaft in der Großindustrie veranstaltet hat. Die Verhältnisse speziell der unfallverletzten Arbeiter sind innerhalb der

Masse der den Arbeitsaufgaben technisch nicht gewachsenen oder sozial schlecht tauglichen oder invalide gewordenen Arbeiter, wie gezeigt wird, am leichtesten zu verfolgen und festzustellen. Dieser Gesichtspunkt erklärt die Auswahl und die Begrenzung des Objekts der Studie.

Das als Unterlage dienende Material haben die Frankfurter Sektionen der hessen-nassauischen Baugewerksberufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie geliefert. Es besteht in den Akten aller Verletzten, deren Rentenansprüche den Jahren 1902—05 entstammen, bei den letzteren jedoch nur, soweit diese Ansprüche Ende 1911 noch nicht erloschen waren. Die Zahl der ersteren Fälle betrug 681, die der letzteren 191, insgesamt also 872. Die Entnahme der Daten erfolgte mittelst einer selbstkonstruierten Zählkarte. Die Gesichtspunkte für die Bearbeitung des so gewonnenen Materials werden erklärt. Die Berufsschicksale sind eingeteilt in: Deklassierung, Fälle leichteren Abstiegs, solche der Anpassung und solche des Aufstiegs. Der Abstieg wird unterschieden als solcher zu minderen Berufen im weiteren oder in einem auf bestimmte niedere Berufe beschränkten engeren Sinne. Innerhalb jeder dieser 4 Hauptformen werden Spezialformen, z. B. nach dem Grade der Einbuße, unterschieden. So ergibt sich ein reichgegliedertes Schema. Von den Grenzen, innerhalb deren an seiner Hand die Aufgabe lösbar war, gibt der Verfasser Rechenschaft.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in aufsteigender Form gegliedert: von einer ersten Orientierung über die Schicksalsverhältnisse der beobachteten Fälle zu den Spezialformen der 4 Hauptarten und weiter zur Differenzierung nach Schicksalsursachen und nach deren Wirkungsweise. Daran schließt sich die Beantwortung der Frage nach den Ursachen für die Verschiedenheiten der Einzelgestaltung der Fälle. Die Methode ist hierbei die, daß festgestellt wird, in welchen Beziehungen die 3 wichtigsten Massen (Gesamtmasse, Chemiker und Bauleute) zu den einzelnen Schicksalsursachen stehen, ohne Berücksichtigung ihrer Gliederung nach Schicksals*formen*, und dann die die 3 Massen betreffenden Ziffern untereinander verglichen werden.

Die Untersuchung ist sehr eingehend und sorgsam im Wege immer tiefer eindringender Zergliederung, Gruppierung und Vergleichung geführt. In methodischer Hinsicht erscheinen die gewonnenen Ergebnisse einwandfrei. Ihre Zuverlässigkeit und der Wert der aus ihnen gezogenen Schlüsse finden ihre Grenzen sonach vornehmlich in der notgedrungenen Beschränkung des untersuchten Materials aktenmäßiger Fälle. Unter diesem Vorbehalt betrachtet, ergeben die Resultate sehr interessante Aufschlüsse über das Problem nach mannigfachen Richtungen hin. So wiesen 63,30 v. H. aller Fälle eine einheitliche, 36,70 v. H. eine wechselnde Richtungsentwicklung auf. Ueber $^1/_3$ aller Verletzten erlebten demnach ein stark wechselndes Berufsschicksal nach ihrem Unfall. Von den Fällen ersterer Art weisen rund 60 v. H. ein ungünstiges Schicksal auf, mehr als die Hälfte sogar die Deklassierung. Von diesen Deklassierungsfällen gehören über $^2/_3$ den schwersten Formen an. Innerhalb der einzelnen Gruppen finden sich freilich erhebliche

Unterschiede der Schicksalsgestaltung, nicht nur nach Berufen, sondern z. B. auch bei Unterscheidung von Unternehmern und Unselbständigen und nach der Dauer der Beobachtungsperiode. Den Bedingungen für diese Verschiedenheiten wird sorgsam nachgegangen. Die Untersuchung der Schicksals**ursachen** ergibt, daß unter sonst gleichen Umständen das Schicksal sich um so schlechter gestaltete: je höher der Grad der Einbuße an Erwerbsfähigkeit, je höher das Alter der Verletzten (insbesondere über 40 Jahre) war, und je mehr ungelernte Arbeiter oder solche in Betracht kamen, deren Kräftezustand schon vor dem Unfall durch Krankheit oder Gebrechen herabgesetzt war oder nach ihm herabgesetzt wurde. Auch die Art der Verletzung, die Hauptbeschäftigung zur Zeit des Unfalls, die Größe des Betriebes, ferner die Länge der Beschäftigungsdauer vor dem Unfall, sowohl überhaupt als im Unfallbetriebe, sodann die Größe des Wohnorts zur Zeit des Unfalls und diejenige des Geburtsorts sowie der Familienstand weisen kausale Beziehungen zur Gestaltung der Berufsschicksale der Verletzten auf, die näher ergründet werden. Daneben kommen namentlich noch der eigene (meist landwirtschaftliche) Besitz und die vor dem Unfall ausgeübte (auch meist landwirtschaftliche) Nebenbeschäftigung in Betracht. Unter sich erweisen sich diese Faktoren auch wieder als von sehr verschieden starker Wirksamkeit. Die Einbuße an Erwerbsfähigkeit durch die Verletzung steht dabei obenan. Sie wirkt wiederum verschieden je nach der Höhe der Einbußegrade, deren 6 unterschieden werden, so daß sich 6 Gruppen von Fällen ergeben. Bei der Differenzierung nach der Betriebsgröße ergeben sich die schlechtesten Verhältnisse für die Verletzten aus Riesenbetrieben. Natürlich werden auch Kombinationen der verschiedenen Faktoren vorgenommen, aus denen sich über ihre Wirksamkeit noch reichhaltigere Aufschlüsse ergeben.

Dieser kurze Ueberblick mag genügen, um zu zeigen, zu welcher Fülle von bedeutsamen Einzelergebnissen die Untersuchung gelangt. Nach ihrer knappen Zusammenfassung wird das Gesamtresultat unter sozialpolitischen Gesichtspunkten kurz geprüft, namentlich nach der Richtung hin, ob und durch welche Mittel es möglich gewesen wäre, das Schicksal der zur „Absturzmasse" (Deklassierung und leichterer Abstieg) gehörigen Verletzten besser zu gestalten. Die Erfahrungen der *Praxis* zeigen, daß es Unfallverletzten, denen nur ein Teil ihrer Erwerbsfähigkeit blieb, zumeist (d. h. wenn ihnen nicht besondere äußere Umstände zufällig zustatten kommen) sehr schwer wird, solche Arbeit, die ihren Kräften entspricht, zu erlangen. Der Verf. tritt daher für die Errichtung von Dauerveranstaltungen ein, die beschränkt erwerbsfähigen Verletzten die Rückkehr in den Verband der gesellschaftlichen Arbeit ermöglichen sollen, und erörtert in dieser Hinsicht Maßnahmen der Berufsberatung und der Ausbildung für neue Berufe, namentlich aber die Ergänzung des gesetzlichen ärztlichen Heil- und Rentenzahlungs-Prinzips durch dasjenige der staatlichen Arbeitszuweisung. Welche große Bedeutung diese Frage gerade in der Gegenwart hat, wo durch den Weltkrieg erhebliche Teile der Bevölkerung zu Halbinvaliden geworden sind, wird von ihm mit Recht betont, auch

gezeigt, wie bei der Versorgung der beschränkt erwerbsfähigen Soldaten das Arbeitsprinzip neben dem Rentenprinzip noch heute teilweise in Kraft steht. Eine stärkere Geltung des ersteren, angepaßt den heutigen Gesellschaftszuständen, so daß gleichsam der Krieg für den Frieden sorgt, ist die Schlußforderung. Eine umfassende Tabelle „Gliederung der sämtlichen beobachteten Unfallverletzten nach den Bedingungen und den Hauptformen ihres Berufsschicksales nach dem Unfalle“ ist dem Buche als Anhang beigegeben, während statistische Einzeltabellen den Text beleben und veranschaulichen.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Gerlach, Kurt A., Theorie und Praxis des Syndikalismus. Habilitationsvorlesung. Leipzig u. München (Duncker & Humblot) 1913. 8°. 22 SS. (Preis: M. 0,60.)

Das Schriftchen gibt in knappster Form eine gut orientierende Darstellung von Begriff, Wesen, Ursprung, Entwicklung und Aussichten des Syndikalismus und verbindet damit eine selbständige Kritik dieser bisher nur in Frankreich stark verbreiteten Erscheinungsform von modernem Sozialismus. Der Verf. erblickt in ihm eine entschiedene Durchführung des marxistischen Klassenkampfgedankens, weist aber zugleich seine Verschiedenheiten vom Marxismus und ebenso seine Verwandtschaft mit dem Anarchismus und seine Unterschiede von diesem nach. Die besonderen Charakterzüge, die starken wie die schwachen Seiten des Syndikalismus, seine reformistische und seine revolutionäre Unterart und beider grundsätzliche und praktische Verschiedenheiten werden in der Darstellung klar herausgearbeitet. Das eigene Urteil des Verf. erblickt in ihm die maßlose Uebertreibung eines an sich richtigen Gedankens zur Einseitigkeit. Der Syndikalismus übersieht, wie der starre historische Materialismus, vor allem die Macht des Geistes. Letzten Endes entspringen die syndikalistische Taktik und ihre theoretische Rechtfertigung der geringen Organisationsfähigkeit wie der geringen finanziellen Opferwilligkeit der Franzosen, daher Brentano ihn als einen Ausdruck der Schwäche betrachtet.

Ueber seine Zukunft ist schwer vorauszusagen, doch hält der Verf. nicht für unwahrscheinlich, daß Frankreich durch ihn noch schweren Erschütterungen entgegengeht. Auch Gutes versucht er ihm abzugewinnen: die Reaktion gegen den pedantischen zentralistischen Zukunftsstaat älterer Sozialisten und gegen jede erstickende Zentralisation, die Auflehnung gegen jede Art absolutistischen sklavischen Gehorsams und gegen Ueberschätzung der Politik, ferner die Erkenntnis der Unzulänglichkeit der alten Demokratie und die Warnung vor jeglichem Stillstand. So spricht er denn dem Syndikalismus eine aufrüttelnde und warnende Kraft zu, namentlich auch gegenüber der Richtung bei uns, die an Sozialpolitik schon genug haben will. Für das Gesamturteil hätte das entschiedene Mindergewicht dieser Vorzüge gegenüber den vom Syndikalismus drohenden Gefahren wohl noch der Betonung bedurft.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Breuer, A., Die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Im Auftrage des Reichsverbandes der gemeinnützigen österreichischen Bau- und Wohnungsgenossenschaften und sonstigen Bauvereinigungen. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1917. gr. 8. 21 SS. M. 0,80.

Jahresbericht, Bibliographischer, über soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik, sowie alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. Hrsg. von Prof. Dr. A. Grotjahn und (Stadtr.) Dr. F. Kriegel. Bericht über die Jahre 1914 und 1915. (Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. Im Auftrag Sr. Exz. des Herrn Ministers des Innern hrsg. von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Schriftleitung: Geh. Obermed.-R. Prof. Dr. Dietrich. Bd. 6, Heft 5.) Berlin, Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz, 1916. gr. 8. 265 SS. M. 8.—.

Luppe (Bürgermstr.), Dr., Das Wesen und die Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge im Deutschen Reiche. In Verbindung mit (Abt.-Vorst.) Dr. Grosse, (Fürsorgeamtsleit.) Dr. Kraus, (Geh. Kirchenr.) D. Schlosser hrsg. Mit Formularanhang. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. kl. 8. IV—64 SS. M. 1,50.

Soenens, Albert, La protection de l'enfance dans ses rapports avec la question de la réforme du logement. Bruxelles, impr. J. B. Schaumans, 1915. 24,5 × 15,5 27 pag.

Wolfe, Alb. Benedict, Readings in social problems. Boston, Ginn. 8. 804 pp. $ 2,80. (Selections and documents in economics.)

Aken, L. van, L. G. Korstenhorst en F. J. A. M. Wierdels, De collectieve arbeidsovereenkomst. Praeadviezen ter inleiding van de bespreking in de algemeene roomsch-katholieke werkgeversvereeniging. Met de debatten, gevoerd in de algemeene vergadering van 28 September 1916. Leiden, Uitgevers-vennootschap „Futura". 8. 172 blz. fl. 0,90.

10. Genossenschaftswesen.

Jahrbuch der österreichischen Sparkassen und Kreditgenossenschaften 1916. Hrsg. von Rud. Hanel. Wien, Compaßverlag, 1916. 8. V u. S. 1074—1408. M. 4,60. (S.-A. a. d. W.: Compaß, Finanzielles Jahrbuch.)

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Pomplitz (Landes-Vers.-Anst.-Vors., Geh. Reg.-R.), Paul, Die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Angestellte mit sämtlichen für das Reich und für Thüringen wichtigeren Ausführungsverordnungen usw. 4. u. 5. Bd.: Weitere Ausführungsverordnungen, Kriegsverordnungen, Anleitungen, Regeln, Leitsätze, Merkblätter, Abkommen, Zusammenstellungen, Verzeichnisse, Gesamtsachregister für Bd. 1—5. Eisenach, Hofbuchdruckerei Eisenach, H. Kahle, 1916. 8. III—759 SS. M. 8.—.

Uebersicht, Systematische, der wirtschaftlichen Gesetzgebung Oesterreichs seit Kriegsbeginn. 2., bis zum 1. X. 1916 fortges. Aufl. Mit einem Anhang, enthaltend: I. Tafel der Höchstpreise (Uebernahmspreise, Vergütungssätze) für Rohstoffe, Lebensmittel usw. im Groß- und Kleinhandel. II. Die wirtschaftlichen Kriegsorganisationen Oesterreichs (Daten über ihre Gründung, Aufgaben und Organisation). Hrsg. von der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns. Wien, Wilhelm Braumüller, 1916. Lex.-8. 110 SS. M. 2,50.

Wassermann (Rechtsanw.), Dr. R., u. (Rechtsanw.) L. Erlanger, Die Kriegsgesetze privatrechtlichen Inhalts. (Stand vom 1. XII. 1916.) Erläutert unter Mitwirkung von (Rechtsanw.) Dr. A. Engel. 3. Aufl. (Schweitzers Handausgaben mit Erläuterungen.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1917. 8. XIV—568 SS. M. 13.—.

Huberich, Charles-Henry, et Alexander Nicol-Speyer, Législation allemande pour le territoire belge occupé (textes officiels). Deuxième série, 31 déc. 1914—31 mars 1915. La Haye, Martinus Nijhoff, 1915. 19,5 × 13,5. 3 ff. + 165 pag. fl. 2,50.

Bulow, Prince von, Imperial Germany. With a foreword by J. W. Headlam. London, Cassell. 8. 389 pp. 6/.—.

Clement, Ernest Wilson, Constitutional imperialism in Japan. New York, Academy of Political Science. 8. 104 pp. $ 1,50.

Reed, Thomas Harrison, Form and functions of American government. London, Harrap. Cr. 8. 6/.—.

Piccioni, P., Commento alla legge comunale e provinciale. Torino, Unione tipogr. ed. Torinese. 8. 20 l.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Baum, Dr. Marie, Wohnweise kinderreicher Familien in Düsseldorf — Stadt und Land. Eine statistische Studie. Hrsg. auf Veranlassung des rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen zu Düsseldorf. (Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge im Reg.-Bez. Düsseldorf. Hrsg. von Prof. Dr. A. Schloßmann und Dr. Marie Baum. Heft 12.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. VII—82 SS. mit 12 Taf. M. 2.—.

Jahrbuch, Statistisches, der Stadt Berlin. 33. Jahrg., enth. die Statistik der Jahre 1912—1914 sowie Teile von 1915. Im Auftrage des Magistrats hrsg. v. (Dir.) Prof. Dr. H. Silbergleit. Berlin, P. Stankiewicz' Buchdruckerei u. Verlagsbuchh., 1916. 8. XX—1211 SS. M. 28.—.

Mayr (Unterstaatssekr. z. D.), Prof. Dr. Georg v. Statistik und Gesellschaftslehre. 3. Bd. Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik (Sozialstatistik 1. Tl.), 5. (Schluß-)Lfg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. Lex.-8. VIII u. S. 657—1042. M. 12,40 (3. Bd. vollst. M. 30.—.)

Verbände, Die, der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1914 mit besonderer Berücksichtigung der Kriegswirkungen. Bearb. im Kais. statist. Amte, Abt. f. Arbeiterstatistik. (Reichs-Arbeitsblatt, 13. Sonderheft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 30,5×21,5 cm. 49 u. 56 SS. M. 2.—.

Italien.

Censimento della popolazione del regno d'Italia al 10 giugno 1911. Vol. VII: relazione (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica e del lavoro, ufficio del censimento). Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1916. 4. IX—732 p. l. 6.—.

13. Verschiedenes.

Klein, Franz, Der wirtschaftliche Nebenkrieg. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Ferdinand Schmid und Wilhelm Stieda herausgegeben von Franz Eulenburg, Heft 1.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 1916. 8°. VII u. 92 SS. (Preis: M. 1,80.)

Die Unterbrechung in den internationalen Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen, die nicht nur zufällig durch den Krieg veranlaßt, sondern von unseren Feinden absichtlich und bewußt mit ihm verknüpft worden ist, muß ja wohl einmal aufhören und der Wiederanknüpfung dieser Beziehungen Platz machen. Von dem Gesichtspunkt, daß diese zu einer Wiederherstellung des verletzten Rechts führen müsse und werde, geht Klein in dieser Schrift aus. Er spricht alle Gedanken und Maßnahmen durch, die in dieser Hinsicht beim Uebergang zum Friedenszustand wichtig werden, sichtet die zurzeit vorliegenden Anregungen und Wünsche kritisch und verfolgt sie weit in ihre einzelnen Verzweigungen. Aus diesen Darlegungen, insonderheit aus dem Ernst, mit dem die zerrissenen Beziehungen hier wieder geknüpft werden, spricht ein starker wirtschaftlicher Optimismus, der natürlich dem jetzt wieder in das österreichische Staatsministerium eingetretenen Verfasser sehr gut ansteht, bei dem wir aber immerhin angesichts der Beschlüsse der Pariser Wirt-

schaftskonferenz wie von einer fernen Zukunftsmusik lesen. Dessenungeachtet liegt der Wert einer solchen Schrift schon darin wohlbegründet, daß sie mit solchem Ernst an diese Fragen herantritt, sie zeigt dadurch, daß auf mitteleuropäischer Seite man sich durch die Beschlüsse der Pariser Konferenz nicht einschüchtern läßt, und sie zeigt überdies, wie wichtig es gerade für die Mittelmächte ist, in dieser Hinsicht fest auf dem Rechtsstandpunkt zu bestehen und für die Friedensverhandlungen die ungeschmälerte Wiederherstellung früherer Rechtsbeziehungen wieder durchzusetzen. Daß dabei nicht kleinlich vorgegangen werden und namentlich z. B. nicht an eine Entschädigung für entgangene Gewinne gedacht werden kann, versteht sich von selbst. Klein ist viel zu sehr Praktiker, als daß er in dieser Beziehung Utopieen nachjagte, und er spricht es deutlich aus, daß die Verhandlungen beim Friedensschluß nicht als juristische, sondern als staats- und wirtschaftspolitische Fragen gefaßt und geführt werden müssen. Die Mittelmächte, die immer erst gezwungen durch das Vorgehen der Feinde derartige wirtschaftskriegerische Maßnahmen als Repressalien eingeführt haben und in dieser Hinsicht nie und nimmer so weit gegangen sind wie die Mächte der Entente, können mit gutem Recht auf der Rückbildung zu normalen Rechtsbeziehungen bestehen, und es ist mithin beifällig zu begrüßen, wenn Klein fordert, es müsse wenigstens der Versuch gemacht werden, zu Richtsätzen für diese wirtschaftliche Rückbildung zu gelangen, die auch die fremden Gerichte verpflichten. Der Verf. geht dann im einzelnen auf die Hauptfragen der Rückbildung ein. Er spricht zunächst über die Aufhebung der Handels- und Verkehrsverbote, wobei er die Wichtigkeit des einheitlichen mitteleuropäischen Absatzgebietes ins rechte Licht stellt. Es folgt weiter die Besprechung der Abwicklung anhängiger Rechtsgeschäfte und die Frage der Geschäftsfähigkeit in Feindesland seitens solcher Personen, die früher dort geschäftlich tätig waren und infolge des Krieges ihr Geschäft und wohl auch ihr Vermögen und ihre Freiheit verloren haben. Alte Verträge nach dem Kriege noch zu erfüllen, wird wohl nur in den wenigsten Fällen gelingen, und darauf zu bestehen scheint auch nicht einmal empfehlenswert. Vielerlei einzelne zivilrechtliche Fragen tauchen in dieser Hinsicht noch auf, die in der Schrift selbst nachgelesen zu werden verdienen. Ein besonderes Kapitel sind dann die vermögensrechtlichen Hemmungen innerhalb der industriellen Eigentums- und Urheberrechte und dann namentlich die schon erwähnte Frage des Schadenersatzes. Hier tritt weiter das sehr wichtige Problem auf, ob die Ansprüche der Einzelnen gemeinsam durch den Staat bei dem feindlichen Staat zu vertreten und geltend zu machen sind oder wie weit ein solches summarisches Verfahren nicht möglich erscheint. Gerade mit Rücksicht auf diese Fragen ist die Schrift auch für die deutschen Entschädigungskommissionen von Bedeutung. „Eine mehr oder weniger oberflächliche Behandlung der durch die Kriegsverfügungen verursachten Interessenverletzungen“, sagt Klein „müßte den Außenhandel in derselben Zeit einschüchtern, wo schon um der Zahlungsbilanz und des Geldwertes willen eine Ausdehnung der Produkten-

und insbesondere der Fabrikatenausfuhr im höchsten Staatsinteresse gelegen ist.“

Der Verf. schließt seine wertvollen und im Nachtrage noch mit zahlreichen Anmerkungen versehenen Darlegungen mit den Worten: „Der englischen Kriegsauffassung stellen wir unsere Kulturauffassung entgegen und fühlen uns damit, so sehr sie sich uns überlegen glauben mögen, dem wahren Geist der Menschheitsentwicklung unendlich näher als alle unsere Feinde. Darin treffen sich auch und gipfeln die ganzen Forderungen, die angeführt wurden: Die Regeln, die nach unseren Wünschen für den jetzt gegebenen besonderen Fall im Friedensvertrage zu vereinbaren wären, sollen derart sein, daß sich daraus allgemeine Völkerrechtsnormen entwickeln können, die der Herrschaft der Gerechtigkeit und der Achtung vor dem Wohle der anderen im Völkerverkehre einen Fußbreit neuen Bodens zu erobern imstande sind.“

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Schmidt, Fr., Die Buchhaltung für die gewerblichen Betriebe der Gemeinden. Erläutert an einem Beispiel der Buchführung eines Elektrizitätswerks. Berlin (Julius Springer) 1914. 8⁰. V u. 63 SS.

Die Literatur über die Frage, ob die kameralistische oder die kaufmännische Buchführung geeigneter für die Rechnungsführung des Staates und der Gemeinden sei, ist in den letzten dem Kriege vorausgegangenen Jahren zum Ueberdruß angewachsen. Und vielleicht die charakteristischste Begleiterscheinung dieses oft geradezu leidenschaftlich geführten Streites, dessen Formen vielfach wirklich nicht der doch immerhin nur untergeordneten Bedeutung des Gegenstandes entsprachen, war vielleicht die, daß die fast ausschließlich von Praktikern verfaßten Schriften aus beiden Lagern von einem theoretischen Doktrinarismus getragen waren, dem jeder nicht speziell Sachkundige ziemlich ratlos gegenüberstand. Schmidt hat darum einen ganz richtigen Gedanken, wenn er, um das Verständnis für das wirkliche Wesen und die Formen der von ihm für die öffentlichen Betriebe empfohlenen kaufmännischen Buchführung auch bei Nichtfachmännern, insbesondere den entscheidenden Kommunalverwaltungsbeamten zu wecken, ein auf einen bestimmten Fall zugeschnittenes, von Anfang bis zum Ende durchgeführtes Beispiel aus der kommunalen Praxis bietet. Hierzu wählte er ein Gemeindeelektrizitätswerk.

Die selbstgestellte Aufgabe ist gelöst. Nur schade, daß, wer nicht genauer Kenner der kameralistischen Buchführung ist, darum immer noch nicht urteilen kann, welche der beiden Buchführungsformen für öffentliche Unternehmungen die bessere sei. Persönlich bin ich der Ansicht, daß es hier überhaupt kein alleinseligmachendes Prinzip gibt, sondern jede Buchführungsart alles, was die Kommunalverwaltung in Ansehung ihrer Betriebe billigerweise verlangen kann, zu leisten vermag, wird sie nur diesen Bedürfnissen in der rechten Weise an-

gepaßt. Für die doppelte kaufmännische Buchführung insbesondere wird die Anwendbarkeit nicht mehr bestreiten können, wer vielleicht ohne jede Fachkenntnisse, aber (und das ist auf diesem Gebiete wesentlich) auch ohne Voreingenommenheit sich von Schmidt mit ihren Einrichtungen hat vertraut machen lassen.

Sterkrade. Otto Most.

Bielschowsky, A., Blindenwesen und Kriegsblindenfürsorge. Berlin (Julius Springer) 1916. 8°. 31 SS. (Preis: M. 1.)

Von allen Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist die Fürsorge für die Kriegsblinden mit eine der schwierigsten und die Maßnahmen, die gerade in dieser Beziehung nötig werden, gehören zu den verantwortungsvollsten der ganzen Fürsorgetätigkeit. Es ist jedoch auch hier gelungen, zweckmäßige und geeignete Mittel zu finden, um unsere großzügige volkswirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsbeschädigten auch den Kriegsblinden zunutze zu machen. In welcher Weise das geschieht, darüber berichten, wie die vorliegende Arbeit, eingehend einige Schriften, die neuerdings über den Gegenstand erschienen sind, während vorher die Kriegsblindenfrage in der einschlägigen Literatur, besonders in Monographien, weniger erörtert worden ist.

Es will fast scheinen, als ob die Schrift bei der Darstellung der verschiedensten beruflichen Unterbringungsmöglichkeiten der Kriegsblinden die Verhältnisse zu optimistisch auffaßt. Dies trifft jedoch nicht zu. Auf Grund einer Reihe bereits in dieser Hinsicht gemachter Erfahrungen kann festgestellt werden, daß auch für die Kriegsblinden die besten Aussichten bestehen, wieder vollständig ins Erwerbsleben zurücktreten zu können. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, daß Verf. selbst seit Jahren auf dem Gebiete des Blindenwesens erfolgreich wirkt und seit Kriegsausbruch auch in der Kriegsblindenfürsorge tätig ist. Auch Kohn (Die Zukunft unserer Kriegsblinden, Breslau, Korn, 1916), der selbst erblindet ist, spricht sich in gleicher Weise aus und betont ebenfalls die zahlreichen Möglichkeiten für die Kriegsblinden, sich wirtschaftlich zu betätigen, und der Blindenlehrer Peyer (Die Kriegsblindenfürsorge in Hamburg, Hamburg, Meyer, 1916) ist derselben Ansicht, die auch in der Tages- und der neuen Fachpresse der Kriegsbeschädigtenfürsorge oft erörtert wird unter dem übereinstimmenden Hinweis, daß die Kriegsblindenfürsorge das gleiche Ziel wie die ganze Kriegsbeschädigtenfürsorge überhaupt habe, die berufliche Unterbringung und wirtschaftliche Sicherstellung der Kriegsbeschädigten im Interesse des deutschen Volkes.

Halle a./S. Richard Herbst.

Hildebrandt, Else, Arbeiterbildungsfragen im zukünftigen Deutschland. (Tat-Flugschriften, Nr. 16.) Jena, Eugen Diederichs, 1916. 8. 30 SS. M. 0,80.

Jostes, Prof. Dr. Franz, Die Vlamen im Kampf um ihre Sprache und ihr Volkstum. 2. verm. u. verb. Aufl. Münster i. W., Borgmeyer u. Co., 1916. 23×15. 296 SS. M. 3.—.

Kunde (Oberst z. D.), A., Entstehung, Ziele und Schuldfrage des Weltkrieges. Dresden, Berthold Sturms Verlag, 1917. gr. 8. 31 SS. M. 0,80.

Schäfer, Prof. Dr. Dietr., Die Vereinigten Staaten als Weltmacht. Eine geschichtliche Betrachtung zur Beleuchtung der Gegenwart. (Schriften zur Zeit und Geschichte, 3 Bdch.) Berlin, G. Grotesche Verlagsbuchhdlg., 1917. 8. 48 SS. M. 0,50.

Schrörs, Prof. Dr. Heinr., Kriegsziele und Moral. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshdlg., 1917. gr. 8. IV—67 SS. M. 1,20.

Steinmeyer, Prof. H., Durchhalten! Maßhalten! Die Wege zum Frieden. 1. Das Interesse der Mittelmächte. 2. Das Weltinteresse gegenüber England. 3. Europas Interesse gegenüber Amerika. 4. Die Schädigung Amerikas und der weißen Rasse. Begleitworte zum Weltkriege. Braunschweig, Hasserburgs Buchhdlg., 1916. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Donadeo, Alfredo, La guerra e l'avvenire del popolo italiano: impressioni ed appunti dalla zona di guerra. Udine, tip. A. Bosetti, 1916. 16. 88 p.

Zionisme (Het) en de toekomst der joden. Opstellen van verschillende schrijvers, verzameld door H. Sacher. Vertaald door Caroline Franken. Deventer, Johs. J. C. van der Burgh. 8. 2 dln. Deel I, 156 blz., fl. 0,50; dl. II, 166 blz., fl. 0,75.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 75e Année, Décembre 1916: La situation des inventeurs pendant la guerre, par Fernand-Jacq. — L'Australie en 1915—1916, par L. Gouvy. — La loi du 31 mai 1916 restreignant le droit d'émission des valeurs mobilières, par J. Tschernoff. — etc.

B. England.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXVIII, Part I, January 1917: Modern languages and modern business, by M. E. Sadler. — Bankers' guarantees, by J. H. Rainey. — etc.

Review, The Contemporary. January 1917, No. 613: The agony of Belgium, by Demetrius C. Boulger. — Shall we be poorer after the war, by J. A. Hobson. — Nationality and naturalisation, by Dr. E. J. Schuster. — The lawyer in politics, by G. H. Knott. — etc.

Review, The Fortnightly. January 1917: Germany and the Entente Powers, by Dr. E. J. Dillon. — The new government, by Auditor Tantum. — Man-power and sea-power: our greatest peril, by Archibald Hurd. — Agriculture after the war, by E. Lipson. — Economic aspects of the war, by John B. C. Kershaw. — etc.

Review, The National. December 1916: „German-West" to day, by Bloemfontein. — Lighter aspects of Sinn-Feinism, by „G." — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 1: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Dänemark). — Die Baumwollindustrie in den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 2: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz). — Die Zementindustrie in Polen. — Die Tonnageproduktion der Welt im Jahre 1916. — etc. — Nr. 4: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien und Herzegovina, Deutschland, Türkei). — Englands Außenhandel im Jahre 1916. — Rußlands Fabrikindustrie. — etc. — Nr. 5: Neuregelung des Zollwesens in Polen. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland). — Der Außenhandel Japans. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, Nr. 15: Studien zur künftigen Handelspolitik der Monarchie (XXX), von Dr. Gustav Stolper. — Die „Inflation" und die Maßnahmen gegen die Inflation, von A. R. — etc. Nr. 16: Volkswirtschaftliches

zum Versicherungsmonopol, von Prof. Dr. A. Tauber. — etc. Nr. 17: Volkswirtschaftliches zum Versicherungsmonopol (Schluß), von Prof. Dr. A. Tauber. — Aenderungen des Krankenversicherungsgesetzes, von Dr. Rudolf Fernegg. — etc. — Nr. 18: Export und Exportförderung, von J. W. — Verträge mit feindlichen Ausländern, von Dr. Max Sokal. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LIII, Dicembre 1916, No. 6: Il costo della guerra (I), di Luigi Amoroso. — Nazionalismo economico e rincaro del capitale, di Giuseppe Prato. — Nuove ricerche sulla ripartizone regionale della ricchezza privata italiana, di Aldo Contento. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 65, December 1916, No. 12: De Nederlandsche belastingswetten in verband met den boschbouw, door A. H. Berkhout. — De gemeentebegrootingen en rekeningen, de administratie der ontvangers en de gemeentebelastingen op de tentoonstelling op gemeentelijk financieel gebied, gehouden te Amsterdam, door Falkenburg. — Handelskroniek: Kolennood, door A. Voogd. — etc. Jaarg. 66, Januari 1917, No. 1: Economie en techniek. Rede uitgesproken bij gelegenheid van de aanvaarding van het hoogleeraarsambt aan de techniche hoogeschool te Delft op woensdag den 4en October 1916, door Mr. P. J. M. Aalberse. — Ambtenaars-crisis, door M. J. D. Merens. — Handelskroniek: Over de scheepvart in 1916, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXIV, Décembre 1916, No. 252: Comment se nourrir en temps de guerre (Troisième partie), par Dr. Ad. Combe. — L'Allemagne et sa philosophie de la guerre, par Julian Grande. — La théorie de la population de Th. R. Malthus, par (Prof.) L. Hersch. — etc. Tome LXXXV, Janvier 1917, No. 253: La récupération financière, par un banquier de Londres. — Comment se nourrir en temps de guerre (Quatrième et dernière partie), par Dr. Ad. Combe. — La théorie de la population de Th.-R. Malthus (Seconde et dernière partie), par L. Hersch. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 9, Jahrg. 1916/17, Dezember-Januar, Heft 3/4: Innere Kolonisation in Oesterreich-Ungarn. (Auswanderung und innere Kolonisation in Oesterreich-Ungarn, von Prof. Dr. Wygodzinski. — Deutsche Siedlungstätigkeit in Ungarn, von Rudolf Brandsch. — Groß- und Kleingrundbesitz in Ungarn. — Die 4. Oesterreichische Wohnungskonferenz. — Errichtung von Kriegerheimstätten in Oesterreich. — Maßnahmen gegen die Mobilisierung des bäuerlichen Grundbesitzes in Oesterreich.) — Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften im Jahre 1915/16. — Ausführungsvorschriften zum Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 10, Januar 1917, Heft 2: Zukünftige und gegenwärtige Rechte, von (ord. Prof. d. R.) Dr. Franz Leonhard. — Die Systematik der Vermögensdelikte (Schluß), von Prof. Dr. August Heyler. — Gedanken über Gerechtigkeit. Politische Betrachtungen eines Juristen (I), von Prof. Dr. J. W. Hedemann. — Preise und Wucher während des Krieges, von (ord. Prof.) Dr. jur. et phil. Adolf Weber. — Erfolgs- oder Willensstrafe? Eine Betrachtung zur Strafrechtsreform (I), von (Staatsanwaltschaftsrat u. Priv.-Doz.) Dr. K. Klee. — etc.

Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient. Jahrg. 1, Heft 3/4: Die wirtschaftliche Bedeutung der Sprachenfrage in der Türkei, von Mittwoch. — Wirtschaftliches aus dem westlichen Kleinasien, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. A. Philippsohn. — Ueber Industrie und Handwerk in Konstantinopel, von Honig. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 9, Januar 1917, Heft 1: Ueber die gegenseitige Abhängigkeit der Goldwährungen, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Zur Theorie

der Preisbewegung, von Dr. W. H. Edwards. — Das ottomanische Immobiliarrecht, von Dr. Emrich Fryda v. Kaurimsky. — Abbruch der deutsch-russischen Handelsbeziehungen?, von Dr. Friedrich Beckmann. — Ein französisches Kanalprojekt: Der „Canal du Nord-Est", von Prof. J. P. Sevenig. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917, Nr. 1: Auflösung von Verträgen mit feindlichen Ausländern. — Kündigung des deutsch-österreichischen Handelsvertrages? — Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine. — Grundsätze für die Vereinheitlichung des Rechtswesens der Mittelmächte, von Prof. Dr. Rudolf Kobatsch. — Die Frage eines Reichshandelsamts. — etc.

Bank, Die. Januar 1917, Heft 1: Die Dienstpflicht des Kapitals, von Alfred Lansburgh. — Hypothekenversicherung, von Ludwig Eschwege. — Die Torpedierung des englischen Kredits, von A. L. — Die Börse zwischen Krieg und Frieden, von Friedrich Köhler. — Die Hypothekenbewegung im Kriege. — Gemeindefinanzen. — etc.

Bankarchiv. Jahrg. 16, 1917, Nr. 8: Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Frankreich während des Krieges, von Dr. jur. et phil. Hans Lessing. — Vergangenheit und Zukunft des Lateinischen Münzbundes zu seinem 50-jährigen Bestehen (II), von Prof. Joseph Bergfried Esslen. — etc. — Nr. 9: Das Gegenmoratorium in der Rechtsprechung, von (Geh Ob.-Justizr., vortr. Rat) Dr. Thiesing. — Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahn-Papiere durch die Vereinigten Staaten und das englische Auslandskapital, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 12, Dezember 1916, Januar und Februar 1917, Nr. 6, 7 u. 8: Die neueste Entwicklung der Grundsätze des englischen Rechts über den Einfluß des Krieges auf Privatschuldverhältnisse, von (Rechtsanw.) Dr. Siegfried Goldschmidt. — Ueber Formen der wirtschaftlichen Annäherung der Zentralmächte, von Géza Lukácz. — Die ausländischen Versicherungsgesellschaften nach türkischem Recht, von Dr. jur. Fr. v. Dumreicher. — Die Handelsvertragsbeziehungen der Türkei und ihre Wirkung auf die wirtschaftliche Lage des Landes, von Z. Weinberg. — Die Temettusteuer in der Türkei, von Dr. Leon Schulman. — Grundstücks- und Hypothekenerwerb in der Türkei, von (Rechtsanw.) Curt Albu. — Uebersicht über die englische Gesetzgebung 1915, von (Advokat) Prof. Dr. Huberich. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 14, 1917, Nr. 2: Die äußere und innere Gliederung der Kriegswohlfahrtspflege, von Dr. W. Polligkeit. — Kriegsfürsorge für kriegsverletzte Industriearbeiter (Schluß), von Dr. Friedrich Syrup. — etc. — Nr. 3: Gesetzliche Wohnungsreform in Preußen, von Prof. Dr. H. Albrecht. — Ueber jugendliche Wanderer und ihre Versorgung, von Dr. Auguste Jorns. — etc.

Export. Jahrg. 39, 1917, Nr. 6—9: Das Finale, von Dr. R. Jannasch. — Der skandinavische Norden und der Krieg. — Spanien und das spanische Amerika. — Handelspolitische Ansichten und Pläne in Italien. — Zur Lage in der Schweiz. — Preisbewegung wichtiger Rohstoffe. — Die Beteiligung der hauptsächlichsten Staaten am Welthandel in Weizen. — Frankreichs Kriegspolitik und Kolonialwirtschaft in Afrika, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 167, Februar 1917, Heft 2: Kriegsleistung und Kriegsruhm (zum 27. Januar 1917), von Konrad Lehmann. — Aus der deutschfreundlichen Bewegung der Schweiz, von Prof. Dr. Johannes Wendland. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Die Anfänge des deutsch-russischen Handels, von Prof. Dr. L. Karl Goetz. — Wilhelm der Orientfahrer, von Emil Zimmermann. — Der diplomatische Winterfeldzug; Die Wilsonsche Friedensrede, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, Januar 1917, Heft 1: Die Saat des Hasses. Eine kriminalpädagogische Betrachtung, von Dr. Albert Hellwig. — Die Verdrängung Deutschlands vom Weltmarkt, von (K. Wirkl. Rat) H. Osel. — Gesellschaftskunde und Volkswirtschaftslehre, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Rumäniens Wirtschaftsleben, von (Domvikar) Lindermayr. — Die Zukunft der deutschen chemischen Industrie, von Dr. Hans Rost. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, 1917, Heft 1: Das europäische Friedensproblem, von Dr. August Müller. — Rußland und das deutsche Friedensangebot, von Dr. Ludwig Quessel. — Gemeinsame Arbeit, von Robert Schmidt. — Neue Wege unserer Kriegsernährung, von Julius Kaliski. — Organisation und Lohnpolitik der

Frauenberufsarbeit, von Dr. Max Quarck. — etc. — Heft 2: Die Parteispaltung, und was ihr folgen muß, von Max Cohen. — Die bürgerliche Opposition 1866 bis 1870 und die Sozialdemokratie der Gegenwart, von Max Schippel. — England und die deutsche Kolonialpolitik, von Dr. Ludwig Quessel. — Gewerkschaftliche Gemeinschaftsarbeit, von Paul Umbreit. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1779: Krieg und Finanzen. — Die Herabsetzung der englischen Bankrate. — Der preußische Staatshaushaltsplan für 1917. — etc. — Nr. 1780: Die Sozialdemokratie und der Widerklang der politischen Ereignisse. — Bewegung der Warenpreise im Jahre 1916. — Förderung der Kriegsanleihezeichnungen durch Lebensversicherung. — etc. — Nr. 1781: Die Verschärfung des Seekrieges. — etc. — Nr. 1782: Der tatsächliche Verlauf des Seeverkehrs in nächster Zeit. — Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. — Die deutschen Hypothekenbanken im Jahre 1916. — Die Hypothekenbewegung in Preußen in den Jahren 1910 bis 1914. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 3/4: Kriegsentschädigungen. — Die Wege des Reichsgerichts in der Preiswucher-Frage, von (Justizrat) Hugo Sonnenfeld. — Neue Steuern in Frankreich, von Fritz Zutrauen. — etc. — Heft 5/6: Die Wege des Reichsgerichts in der Preiswucher-Frage (Schluß), von (Justizr.) Hugo Sonnenfeld. — Soll-Rente und Ertragswert eines Hauses, von (Ger.-Assess.) Ernst Hartmann. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 16, 1917, Nr. 16: Die Unterbringung Kriegsbeschädigter in der Heimarbeit, von Dr. Käthe Gaebel. — Kriegswirtschaftsämter in allen preußischen Provinzen. — Die Industriearbeiterfrau als Mittelpunkt der Familie, von Dr. L. Schmitz. — Gewerkschaftsrückblicke auf das Jahr 1916. — etc. — Nr. 17: Tarifliche und militärische Schlichtungsstellen in den Hilfsdienstindustrien, von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — Von Wert und Zukunft der Sozialpolitik. — Das neue schwedische Unfallversicherungsgesetz. — Beamtenschaft, Konsumvereine, Mittelstand, von (Oberpostassistent) Ridder. — etc. — Nr. 18: Der Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes und die Wohnungsfrage der Ledigen, von (Hochschulprof.) Dr. Schmittmann. — etc. — Nr. 19: Klassenkampf und Gemeinschaftsarbeit, von (Rechtsanw.) Dr. Hugo Heinemann. — Der Privatangestelltenausschuß der Gesellschaft für soziale Reform. — Die Lage des deutschen Arbeitsmarkts im Jahre 1916. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, Februar 1917, Nr. 2: Vorschläge zur Beschleunigung, Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege, von (Landger.-Präs., Geh. Oberjustizr.) v. Erkelenz. — Der Gemeinschaftsgedanke im Handel während des Krieges, von Prof. Dr. Hans Fehr. — Das türkische Recht in den Grundzügen seiner Entwicklung, von (Geh. Justizr., Oberlandesgerichtsrat) A. Wieruszowski. — Bodenreform und Erbbaurecht, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Heinrich Erman. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 7, 1917, Heft 2: Die Spartätigkeit der deutschen Bevölkerung. — Die Provinzial-Siedlungsgesellschaften Preußens, von Franz Xaver Ragl. — Maßnahmen für Kriegswohlfahrtszwecke. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 7, Januar 1917, Nr. 1: Ein „Außenhandelsamt“, von Prof. Dr. Hellauer. — Rumänien im Lichte der Agrarpolitik, von Marcello Rogge. — Westanatolische Baumwolle, von Dr. rer. pol. C. A. Schaefer. — Gedanken über die künftige Entwicklung des Luftverkehrs, von Dr. Richard Hennig. — Ungarns Verkehrspolitik der Zukunft, von (Bankdir.) Max Gál. — Kombinierte Gütertarife der Eisenbahn- und Wasserstraßenbeförderung, von Eugen Löwinger. — Die wirtschaftlichen Zukunftsaussichten Syriens, von G. Herlt. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 25, 1916, Heft 3: Dampfkesselexplosionen 1915. — Streiks und Aussperrungen. Vorläufige Uebersicht. 2. Vierteljahr 1916. — Produktion der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie 1913. — Produktion der bergbaulichen Betriebe (und der Eisen- und Hüttenindustrie) Luxemburgs 1913. — Zur Statistik der Preise: 1. Amtlich (von Reichs-, Staats- bezw. Kommunalbehörden festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel im Deutschen Reiche im Juli 1916. 2. Viehpreise im Ausland im 2. Vierteljahr 1912—1916. 3. Viehpreise auf dem deutschen Markte 1911—1915 (nach Monaten). 4. Fischpreise in Berlin 1911—1915 und

1891—1915. — Konkursstatistik 2. Vierteljahr 1916. (Vorläufige Mitteilung über neue Konkurse.) — Konkursstatistik für das Jahr 1915. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften, 2. Vierteljahr 1916. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Vierteljahr 1916. — Tabakbau und Tabakernte 1915. —

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 2: Die volkswirtschaftliche Bedeutung eines selbständigen Königreichs Polen, von (M. d. R.) Georg Gothein. — Brauchen wir die Z.E.G.?, von (Mitglied der Handelskammer Essen) Heinrich Paas. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Uebergangswirtschaft, von (Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie) Albert Ballin. — etc. — Nr. 3: Die Krisis des privatwirtschaftlichen Handels während des Krieges, von (Rektor der Handels-Hochschule) Prof. Dr. J. F. Schär. — Währungsreform und Kriegserfahrung, von E. Fitger. — Der Kohlenmarkt nach dem Kriege. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Nach dem Krieg. — Was?; — Wirtschaftsstatistisches aus den Vereinigten Staaten; Der Wollmarkt und die Vereinigten Staaten. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1917, Nr. 16: Zwei neue Bände Marxscher Schriften, von K. Kautsky. — Der französische Parteitag, von L. Martoff. — etc. — Nr. 17: Zwei neue Bände Marxscher Schriften (Forts.), von K. Kautsky. — Skandinavien (Schluß), von Gg. Engelbert Graf. — Nochmals Gemeinschaftsarbeit, von Emil Kloth. — etc. — Nr. 18: Zwei neue Bände Marxscher Schriften (Schluß), von K. Kautsky. — Das Pathos des Weltkrieges, von Karl Erler. — etc. — Nr. 19: Eine englische Debatte über Kriegsziele, von Ed. Bernstein. — Der imperialistische Krieg, von K. Kautsky. — Die deutsche Sozialdemokratie in Oesterreich, von R. Danneberg. — Gemeinschaftsarbeit und Internationalität, von K. K. — etc. — Nr. 20: Die deutsche Sozialdemokratie in Oesterreich (Schluß), von R. Danneberg. — Der imperialistische Krieg (Schluß), von K. Kautsky. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Jahrg. 8, Dezember 1916, Nr. 10: Wohnungsmarktstatistik, von (Regierungsamtmann) Dr. M. Rusch. — Die amtliche Statistik Oesterreichs am Scheidewege, von (Univ.-Prof.) Dr. Ferdinand Schmid. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 48, 1916, Nr. 3 u. 4: Preise in Bayern vor und in dem Krieg. —

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 72, 1916/17, Heft 3: Die Anonymität in der Presse, von Karl Bücher. — Kapital und Kapitalismus, von Robert Liefmann. — Der Kapitalismus in der Florentiner Wollenindustrie, von Gertrud Hermes. — Die Herkunft der Bankbeamten, von (Dozent) Dr. Oskar Stillich. — Vom Bergbau in Südwestafrika, von Bruno Simmersbach. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, Februar 1917, Nr. 3/4: Rechte und Pflichten der Stadtverordneten in Preußen, von (Stadtrat) Perker. — Die Gemeindevertretung in Bayern, von (Sen.-Präs.) von Morhart. — Das Stadtverordnetenrecht im Königreich Sachsen, von (Oberbürgerm.) Lehmann. — Rechte und Pflichten der Stadtverordneten in Württemberg, von (Oberverw.-Gerichtsrat) Dr. Haller. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 8, 1917, Heft 1: Der Goldschatz der Reichsbank im Lichte der Geldtheorien von (Priv.-Doz.) Dr. phil. Bruno Moll. — Die Herkunft der Armen, von Prof. Klumker. — Zur sozialen Wertung der gewerblichen Frauenarbeit, von Dr. Felix Kuh. — Die Entwicklung der preußischen Landwirtschaftskammern, von Dr. P. Martell. — Der Alkoholverbrauch in Rußland und seine sozialen Ursachen, von Dr. Ernst Schultze. — Materialschutzpolitik, von Dr. Heinrich Pudor. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Studien über das Moratorium des Altertums und Mittelalters im Rahmen der gleichzeitigen Kreditwirtschaft.

Von

Adolf Mayer, München.

Einleitung [1]).

Ueber das, was unter Moratorium oder Indult zu verstehen ist, herrscht in der volkswirtschaftlichen und juristischen Literatur nicht völlige Uebereinstimmung.

Fraglich ist es nämlich, ob wir mit Moratorium bloß einen von der Obrigkeit — vom Staat oder Fürsten — bewilligten Ausstand zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten bezeichnen wollen, oder in diesen Begriff auch die von der Gläubigermehrheit genehmigte Stundung miteinbeziehen.

Die erstere Ansicht ist die überwiegende, und wird unter den Juristen von Windscheid [2]), Arndts [3]), Baron [4]), unter den Nationalökonomen von Ad. Wagner [5]), Knies [6]), Roscher [7]) vertreten [8]).

Die zweite Theorie hat bisher ungeteilte Anerkennung bloß bei Juristen, nämlich Brinz [9]) und Oberndorff [10]), wohl auch bei Fösser [11]) gefunden.

---

1) Literatur: siehe die folgenden Anmerkungen.
2) Pandekten, 9. Aufl. 1906, II ^{3} § 275, 3.
3) Pandekten, 10. Aufl. 1886, § 223, 2.
4) Pandekten, 9. Aufl. 1896, § 228, III.
5) Schönbergs Handb., 4. Aufl., I, S. 454.
6) Geld und Kredit, I, 1, S. 228 ff.
7) System der Volkswirtschaft, Bd 1, 24. Aufl. 1906, § 99.
8) Vgl. auch Alexander Elster: Art. „Moratorium“ im „Wörterbuch der Volkswirtschaft“, 3. Aufl., Bd. 2, S. 406.
9) Pandekten, 2, 1 ^{2} § 286, 1 a.
10) L. v. Oberndorff, Das vom Landesherrn oder von Staats wegen erteilte Moratorium, Greifswald 1905, S. 7.
11) Artikel „Konkursprozeß“ im Staatslexikon, 3. Aufl. 1903, Bd. 3, Sp. 416.

Loening[1]) bezeichnet den Sprachgebrauch als schwankend; fälschlich hat Herbert Conrad[2]) aus seinen Ausführungen eine unbedingte Verfechtung der herrschenden ersten Meinung herausgelesen.

Schließlich ist es ja nur ein Streit um Worte: Wir können im weitesten Sinne recht wohl Moratorium mit Stundung übersetzen[3]). In engerer, schärferer Umgrenzung gebrauchen wir heute den Ausdruck Moratorium doch wohl hauptsächlich für einen von der Obrigkeit gewährten Zahlungsausstand[4]). Nur vom Moratorium in diesem Sinne spricht gegenwärtige Arbeit.

Auch über die Unterarten, in die das Moratorium zerfällt, finden wir bei den verschiedenen Schriftstellern nicht die wünschenswerte Einigkeit.

Verkehrt ist es unseres Erachtens, mit Elster[5]) und Conrad[6]) an das Einteilungsschema der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung von 1794 anzuknüpfen, die zwischen General- und Spezialindult nach der Mehr- oder Einzahl der Gläubiger unterscheidet; so entsteht besonders mit Rücksicht auf den gegenwärtig so aktuellen Generalindult für ganze Länder, Schuldarten oder Schuldnerklassen bloß Verwirrung.

Vielmehr ist es heute nur angängig, mit Knies[7]), Roscher[8]), Wagner[9]), Loening[10]) und Oberndorff[11]) die Unterscheidung nach dem Schuldner zu treffen; vor allem ist diese im Sinne der volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise die einzig richtige.

Wir werden also am besten vielleicht im Anschluß an Knies die Moratorien als „zeitweilige Suspensionen bestehender Schuldgesetze, teils für einzelne Schuldner (Spezialmoratorium), teils für große Gruppen derselben (Generalmoratorien)" definieren[12]).

Die Gründe wirtschaftlicher Natur, die einen Zahlungsaufschub veranlassen können, liegen auf der Hand. Sie bestehen immer in einer Notlage des Schuldners, die entweder durch ein lediglich auf seinen engeren Wirkungskreis beschränktes Unglück oder infolge einer Störung des gesamten öffentlichen Lebens in seinem Gemeinwesen entstanden sein kann; denkbar ist gerade auf einer niedrigen Kulturstufe, daß diese Notlage auch bloß fingiert ist,

1) Artikel „Indult" im Handwörterb. der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 5, 1909, S. 606.
2) Die Pfändungsbeschränkungen, Jena 1906, S. 148.
3) So im römischen Recht l. 2 und 4 C. 1, 19, sowie l. 8 C. 7, 71 (s. darüber später).
4) So auch EGZPO. § 14, Abs. 2, Nr. 4.
5) L. c.
6) L. c.
7) L. c.
8) L. c.
9) L. c.
10) L. c., so in der Einleitung; im historischen Teil erwähnt er die Einteilung der AGO., was Conrad irrtümlich als von ihm noch für heute aufgestelltes Prinzip zitiert.
11) L. c.
12) Ueber das Verhältnis von Moratorium zu „Rechtsstillstand" und „Betreibungsferien" des schweizerischen Rechts s. die Dissertation von Fritz Herzog, Leipzig 1907.

in welchem Falle eine Stundung sich aber als reiner Willkürakt darstellt.

Ein zusammenfassendes Urteil über die wirtschaftliche Berechtigung des Moratoriums im ganzen, also des Spezial- wie des Generalmoratoriums, läßt sich überhaupt nicht fällen. Hier muß eben wie bei jedem wirtschaftlich orientierten Rechtsinstitut die historische Betrachtungsweise einsetzen, die uns lehrt, daß in einer auf primitiver Grundlage aufgebauten Wirtschaftsordnung sogar eine so gefährliche Maßregel wie der Spezialindult sich einen Schein von Berechtigung wahren konnte[1]), daß dieser in unserer heutigen Welt hingegen keinen Platz mehr hat und nur der zu Zeiten von allgemeiner Landesnot erlassene Generalindult in technisch vollendeter Form heute wie jemals segensreich wirken kann[2]).

Ebenso verhält es sich mit der staatsphilosophischen und staatsrechtlichen Begründung des Moratoriums. Auch hier haben sich die Anschauungen, wie die tatsächlichen Verhältnisse im Lauf der Jahrhunderte gewandelt; auch in den lediglich auf modernen philosophischen Ideen begründeten Staat hat sich nur der Generalindult herüberretten können[3]).

Im übrigen sehen wir die Beantwortung der Fragen, inwiefern ein Moratorium überhaupt geeignet ist, einem wirtschaftlichen Notstand auch wirklich mit Erfolg abzuhelfen, welche Folgen es in seinen beiden Gestalten für Privat- wie Volkswirtschaft prinzipiell zeitigt, wie es als Spezial- und Genralindult in die juristischen Systeme einzugliedern war und ist, hier nicht als unsere Aufgabe an: vielmehr beschränken wir uns darauf, seine geschichtliche Entwicklung im Altertum und Mittelalter zu verfolgen, auf der recht eigentlich seine Gestaltung auch speziell als Generalmoratorium in der Neuzeit aufgebaut ist, eine Gestaltung, die im heutigen Kriege noch täglich neuartige Erweiterungen erfährt, die wir aber unmöglich verstehen können, wenn wir nicht rückwärts blickend in die Geschichte, die Anwendung dieses wirtschaftlich so einschneidenden Rechtsinstituts in frühen Jahrhunderten, vor der Entstehung unserer modernen Volkswirtschaft gewürdigt haben.

Ein weiterer Grund, gerade dieses Zeitalter ins Auge zu fassen, liegt für uns darin, daß eine eigentlich wissenschaftlich umfassende, zeitgenössische wie posthume Dogmatik des Moratoriums im Altertum und Mittelalter fehlt. Sie fand sich bis zur Entstehung der modernen Gesetzestechnik allenfalls in den betreffenden Verordnungen selbst, wie es ja früheren Zeiten durchaus nicht fremd war, wirtschafts- und rechtspolitische Erwägungen de lege ferenda in die lex lata selbst mitaufzunehmen[4]).

---

1) Vgl. die folgende Darstellung.

2) Vgl. meinen Aufsatz in Schmollers Jahrbuch, 39, IV (1915). „Zur Geschichte und Theorie des Moratoriums“, § 13.

3) Ibid. § 9.

4) Wir verweisen hier auf die äußerst interessanten Einleitungen später zitierter altfranzösischer Gesetze.

Erst mit Beginn der Neuzeit fängt die Literatur an sich eingehender mit dem Zahlungsaufschub zu befassen, und es ist nicht zu verkennen[1]), daß sie in der Regel nur die gegenwärtigen Verhältnisse ins Auge faßte, die vergangenen Zeiten aber aufs auffälligste vernachlässigte, oder sie höchstens unter dem Gesichtswinkel ihrer gerade aktuellen Auffassung betrachtete. In einem Versuch, diesem Mangel abzuhelfen, erblickt die nachfolgende Darstellung, die vornehmlich in ihrem eng umgrenzten Gebiet eine kleine Bereicherung der Wirtschaftsgeschichte geben möchte, ihr vornehmstes Ziel.

I. Das Altertum und die Völkerwanderungszeit.

1. Griechenland[2]).

Den Spuren Roschers, des Altmeisters historischer Nationalökonomie folgend, treten wir ins Altertum ein und zwar zuerst auf den Boden Griechenlands, um dessen Wirtschafts- und Rechtsgeschichte nach dem Vorkommen des Zahlungsaufschubs zu durchforschen.

Die wirtschaftliche Not, die zur Zeit Solons in Attika herrschte, konnte durch ein Moratorium in unserem Sinne, das schließlich doch nur bei einer entwickelteren Kreditorganisation wirksam zu werden vermag, nicht behoben werden; vielmehr schuf der alte Gesetzgeber als Mittel zur Abhilfe die bekannte Seisachtheia, die im wesentlichen in Herabsetzung der Zinsen, Erlaß oder Verminderung der Schulden, Aufhebung der persönlichen Schuldhaft, Fixierung eines Maximums für den Ankauf von Grundbesitz bestand[3]).

Bemerkenswert ist vielleicht, daß diese Maßregel wie heutzutage ein fehlerhaftes Moratorium schlauen Köpfen die Möglichkeit eröffnete, zu spekulieren und sich auf Kosten anderer zu bereichern. Die Maßnahme, deren Solon sich selber in so schönen Versen[4]) rühmte, daß nämlich mit der Schuld zugleich die verhaßten Pfandsäulen verschwanden, verleitete Konon, Klinias und Hipponikus dazu, vor dem staatlichen Eingreifen Geld aufzunehmen und Grundstücke damit anzukaufen. Das Geliehene brauchten sie dann nicht mehr zurückzuerstatten, und auf diese Weise soll Solon selbst um eine beträchtliche Summe gekommen sein[5]), eine Warnung für jeden voreiligen Gesetzgeber.

Das Perikleische Zeitalter, das eine allgemeine Blüte der attischen Volkswirtschaft heraufführte, machte naturgemäß jegliche Notmaßnahme, somit auch ein Moratorium in seinen verschiedenen Gestalten überflüssig. Im Gegenteil waren es gerade die strengen

---

1) Vgl. meinen Aufsatz in Schmollers Jahrbuch, §§ 6, 7.

2) Literatur: Curtius, Griechische Geschichte, 6. Auflage, Berlin 1887—89. — Demosthenes, Reden.

3) Roscher, I, 24. Aufl., § 99, Anmerk. 5; Holm, Griechische Geschichte, Bd. 1, S. 469; Pauly, Realenzyklopädie, 6, 1, S. 922; Curtius a. a. O. 1, 6. Aufl., I, S. 316 ff.; Plutarch, Solon 15.

4) Solon, Fragm. 9, 4.

5) Plutarch, l. c.

Schuldgesetze, die für die Befestigung des Kredits sich als wesentlich erwiesen. An ihrer ausnahmslosen Aufrechterhaltung war daher alles gelegen [1]).

Anders, als mit dem Peloponnesischen Krieg eine stürmische Zeit über ganz Griechenland hereinbrach, die auch im ganzen folgenden Jahrhundert das Wirtschaftsleben, besonders Attikas, nicht zur Ruhe kommen ließ.

So finden wir denn auch bei Demosthenes [2]) zum erstenmal ein Moratorium im modernen Sinne und zwar einen Generalindult, bestehend in der Suspension aller Privatklagen für Athen während eines das Land verheerenden Krieges, erwähnt — leider ohne Angabe der näheren Ausgestaltung.

Daß sich freilich auch bei dieser Gelegenheit wirtschaftliche Nachteile herausstellten — als Folgen der Unreife dieser Zeit für derartige Maßnahmen — geht am besten aus dem Anlaß hervor, bei dem Demosthenes des Generalmoratoriums gedenken mußte.

Dem Kläger, für den Demosthenes die Rede verfaßt hatte, enthielt der Stiefvater, der die Mutter des Klägers während dessen Abwesenheit geheiratet hatte, das Betriebskapital des väterlichen Bankgeschäftes vor. Nun konnte der Kläger den Stiefvater infolge des inzwischen erlassenen Moratoriums mit einer Privatklage nicht belangen; er konnte nur Strafklage wider ihn anstrengen, die aber abgewiesen wurde. Bis endlich die Privatklage wieder zulässig war, hatte der Beklagte Zeit gewonnen, den Stephanus, gegen den die Rede gehalten ist, sich zum Zwecke der Vorführung falscher Zeugen und Veranstaltung anderer unsauberer Machenschaften zu sichern, was ihm auch den ersten Prozeß gewinnen ließ, da die Sachlage infolge der langen Kriegswirren jetzt [3]) nichts weniger als durchsichtig war.

Sollten sich damals, was immerhin wahrscheinlich ist, noch mehr ähnliche Schäden herausgestellt haben, so entsteht die Frage, ob Moratorien sich selbst im höchstentwickelten attischen Handelsstaat als wirtschaftliche Notmaßnahme empfahlen — eine Frage, die freilich ex nunc besser nicht entschieden wird.

Für ein weiteres Vorkommen von Moratorien irgendwelcher Art in den nun folgenden Zeiten des Niedergangs Griechenlands, in denen ja das Wirtschaftsleben des ganzen Landes ständig den schwersten Erschütterungen ausgesetzt war, fehlen leider bei der mangelnden Systematik des griechischen Rechts die Belege, vor allem z. B. in den Reden des Lysias, des vielleicht glänzendsten Anwalts Griechenlands, in dessen meisterhaften Verteidigungen und Anklagen ja auch der größte Teil des damaligen Privatrechtszustands ein lebendiges Spiegelbild findet.

Für eine tatsächliche Seltenheit seines Vorkommens spricht aber auch wie bei den Römern die ganze Struktur des antiken Wirtschaftslebens, das eben einerseits bei der Eigenart der Wirksamkeit

1) Curtius, Griechische Geschichte, Bd. 2, S. 267 f.
2) adv. Steph. I, 4; Roscher, II, 14. Aufl., § 138, Anmerk. 5.
3) Demosthenes adv. Steph. I, 4, 5 ff.

des Staats im Altertum, andererseits beim fast gänzlichen Mangel jeglicher Arbeitsteilung keinen rechten Boden für eine solche Maßnahme bot [1]), bis die Aenderung in den ökonomischen wie den Herrschaftsverhältnissen auch hier einen Wandel herbeiführte.

2. Rom [2]).

a) Bis zu Theodosius und Justinian (Generalmoratorium).

So sehen wir auch die Römer, obwohl mehr Praktiker als die Griechen, bis auf Justinian sich fast nirgends eines Moratoriums zur Heilung ihrer Kreditkrisen bedienen, wohl in der Erkenntnis, daß es dazu bei der Gliederung ihres Gesellschaftslebens und der Entwicklung ihrer Volkswirtschaft anderer, zum Teil viel tiefer einschneidender Mittel bedürfe.

Wir finden dementsprechend in den verschiedenen Gesetzen der Republik Maßregeln, ähnlich denen in der Seisachtheia, angeordnet, auf die wir hier nicht näher einzugehen brauchen; nur von einem sechsjährigen zinsfreien Moratorium sind wir unterrichtet, das Marcus Caelius Rufus, Prätor während des vom Bürgerkrieg durchtosten Jahres 48/47, ein „guter Adeliger und schlechter Schuldenbezahler“ nach Mommsen [3]), beim Volke vergebens, wahrscheinlich vor allem im eigenen Interesse, beantragte; aber wir dürfen diesen eigennützigen Gesetzesvorschlag wohl mit Recht als Ausnahme betrachten.

Auch das in der von Cicero [4]) so oft beklagten allgemeinen Kreditnot der Bürgerkriege von Caesar [5]) geschaffene Institut der cessio bonorum liegt außerhalb des Gebiets unserer Darstellung, wie auch seine übrigen Maßnahmen zur Kreditreform [6]).

Das erste zur Linderung der Not eines ganzen Landes erlassene Generalmoratorium, das uns auch im Gesetzestext bekannt ist, tritt uns erst zu einer Zeit mit schon kaum mehr antik zu nennendem Wirtschaftsleben, zur Zeit Justinians entgegen. Bevor wir aber zur Betrachtung desselben übergehen, müssen wir uns zuvor mit dem bekannten Irrtum eines großen Teiles der gemeinrechtlichen Doktrin befassen, der in dem großen Justinianischen Gesetzeswerk, und zwar im Codex sowie in dem ihm zugrunde liegenden älteren Kaiserrecht, auch die Wurzeln zu dem späterhin oft aus unwirtschaftlichen Gründen erlassenen und daher gemeingefährlichen Spezialindult des Landesherrn suchte [7]).

---

1) Vgl. hierzu v. Scheel in Schönbergs Handbuch, 4. Aufl., Bd. 1, S. 85; Alfred Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre (Ephraim-Salz), Bd. 1, S. 13 ff.

2) Literatur: Corpus Juris Civilis ed. Krüger-Mommsen-Schöll. — Codex Theodosiannus, ed. Gothofredus. — Cujacius, Observationes. — Pufendorf, Observationes. — Mommsen, Römische Geschichte, 10. Aufl. — Oertmann, Die Volkswirtschaftslehre des Corpus Juris Civilis, Berlin 1891. — Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, 2 Bde., Leipzig 1885—1893. — Kuntze, Cursus des Römischen Rechts nebst Exkursen, Leipzig 1873/80.

3) Röm. Gesch., 10. Aufl., III, S. 470.

4) Ep. ad Att. 7, 18. 9, 9. 10, 11.

5) B. C. III, 1 und 21. Sueton, Caesar 42.

6) Siehe Mommsen, l. c. S. 534 ff.; Roscher, II, 14. Aufl., § 138, Anm. 3.

7) Hier setzt die Hauptbedeutung der Arbeit Oberndorffs ein.

Die Widerlegung dieses Irrtums wird uns etwas länger aufhalten, ist aber notwendig, weil für die ganze Lehre vom Moratorium von grundlegender Bedeutung.

b) Der Codex Theodosianus (Spezialmoratorium).

Was zunächst das ältere Material betrifft, das bei der Kompilation Justinians verwertet worden ist, so ist die erste Stelle, die auf das Vorhandensein eines öffentlich-rechtlichen Moratoriums hinweisen könnte, die lex 3 des zweiten Titels des Codex Theodosianus Buch 1 eine Verordnung des Kaisers Konstantin. Die betreffende Stelle ist in der Literatur des Mittelalters und der neueren Zeit heiß umstritten, indem sie in erster Linie für die Frage von Wichtigkeit ist, ob die römische Welt schon einen Spezialindult von Gnaden des Landesherrn kannte [1]).

Oberndorff [2]) verneint das unter Berufung auf Gothofredus, Cujacius, Pufendorf, indem er schließlich auch noch eine solche Maßnahme als ganz im Widerspruch mit dem Geiste des römischen Rechtes erklärt.

Betrachten wir nun die Zeugen, auf die sich Oberndorff vor allem beruft, so müssen wir allerdings erklären, daß ihre Auslegung der Stelle zum mindesten schon deshalb mehr für sich hat, als die ihrer Gegner, weil diesen bei ihrer Beweisführung noch ein gewisser unwissenschaftlicher Zweck, nämlich Erlangung der landesherrlichen Gunst vorgeschwebt haben mag.

Es ist hier nicht der Platz, um die Stichhaltigkeit der verschiedenen von alten Juristen ins Feld geführten Gründe und Gegengründe abzuwägen; vielmehr möchten wir zu dieser Stelle des Codex Theodosianus, die in etwas veränderter Form als l. 2 C. 1, 19 in den Codex Justinianeus übergegangen ist, folgendes bemerken:

Wenn Oberndorff sich für seine Ansicht auf Cujacius und Gothofredus beruft, so tut er das vollständig mit Unrecht. Es geht nämlich vor allem unter keinen Umständen an, „remittere“ [3]) einfach mit „als zu Recht bestehend erklären“ zu übersetzen. Man kann nicht „bitten“ — petere, wie es nachher heißt — etwas als für Recht bestehend zu erklären; dies ist Sache einer objektiven Würdigung, und es wäre auch sinnlos, selbst wenn wir annehmen, daß der Bittsteller durch das kaiserliche Reskript eine zweifelhafte Rechtslage entschieden haben wollte, ihm dies für den Fall, daß er nach dem Bestehen oder Nichtbestehen einer zerstörenden Einrede fragt, geradezu zu verbieten.

---

1) Wir lassen diese wie die übrigen Stellen aus den beiden Codices (Theod. und Just.) wegen der Zweifelhaftigkeit ihrer Auslegung sämtlich im Wortlaut folgen: l. 3 C. Th. I, 2 lautet: Quotiens rescripto nostro praejudicium vel moratoria praescriptio remittitur, aditus supplicandi pandatur; quod autem totius negotii cognitionem tollit et vires principalis negotii exhaurit sine gravi partis alterius dispendio convelli non potest. nec praescriptionis igitur peremptoriae relaxatio petatur nec contra edictum supplicetur.

2) L. c. S. 8, Anm. 3.

3) oder relaxare, das hier den gleichen Sinn hat.

Allerdings dienten die kaiserlichen Reskripte ursprünglich dazu, streitige Rechtsfragen zu entscheiden, aber mehr und mehr wurden sie, wie gelegentlich auch schon früher, als constitutiones personales, das ist als Privilegien für Einzelne, erlassen. Vornehmlich erfüllt durch sie der Kaiser die sozialpolitische Aufgabe, „verfassungsmäßig als Hort der Einzelnen gegen die Bedrückungen der senatorischen oder sonstwie mächtigen Familien zu wirken" [1]).

Stellen wir uns nun eben diese mächtigen Familien ähnlich wie die erwähnten Adeligen Athens zur Zeit der Seisachtheia sowie den aus dem Vorigen gleichfalls bekannten Marcus Caelius Rufus, also als Leute vor, welche die Bezahlung ihrer großenteils unbemittelten Gläubiger möglichst auf die lange Bank schoben, und übersetzen wir die Stelle im Sinne des Cujacius [2]), der nebenbei durchaus nicht, wie Oberndorff behauptet, mit der Auffassung des Gothofredus [3]) übereinstimmt, so ergibt sich als Inhalt des Gesetzes etwa folgendes: „Wenn durch kaiserliches Reskript ein eventuell für den Gläubiger nachteilig ausfallendes Vorverfahren — das ja auf jeden Fall die Befriedigung verlangsamt — oder eine verzögernde Einrede — „ut puta pacti conventi", was z. B. in einem Stundungsvertrag ausgemacht sein kann, aber nicht durch kaiserliches Reskript gewährt wird, sagt Cujacius — scilicet dem Gläubiger nachgelassen wird, so soll es — sc. für den Schuldner — möglich sein, dagegen eine Eingabe zu machen. Was aber ein Verfahren über das ganze Rechtsgeschäft überhaupt aufhebt und die rechtliche Wirksamkeit des Hauptgeschäftes entkräftet — also z. B. nach Cujacius eine zerstörende Einrede aus einem Erlaßvertrag — kann sc. durch kaiserliches Reskript ohne schwere Benachteiligung der anderen Partei, d. h. des Schuldners, für den Gläubiger nicht außer Kraft gesetzt werden, da dies trotz aller Forderungen der Sozialpolitik doch zu tief in die bestehende Rechtsordnung eingreifen würde.

Um den Nachlaß einer solchen zerstörenden Einrede soll daher vom Gläubiger gar nicht nachgesucht werden; auch möge man gegen die Bestimmungen dieses Edikts [4]) keine Eingabe machen" [5]).

---

1) Kuntze, Exkurse über römisches Recht, S. 605.

2) Observationes II, 10.

3) Comm. ad l. 3 C. Th. 1, 2.

4) So ist wohl richtig zu übersetzen, gegen die Ansicht des Gothofredus, der edictum mit rescriptum gleichsetzt; wie sich aus Kipp, Geschichte der Quellen des röm. Rechts, 3. Auflage, S. 69 ff. u. 80, und Kuntze, Kursus des röm. Rechts, § 304 ergibt, konnte durch ein Edikt keinesfalls ein persönliches Privileg verliehen werden.

Höchstens bestünde noch die Möglichkeit, die letzten Worte im Anschluß an l. 53 § 1 D. 42, 1, und l. 71 D. 5, 1, wo vom sogenannten edictum peremptorium die Rede ist, dahin zu übersetzen, daß der durch das ed. per. vergeblich vorgeladene säumige Gläubiger, wenn in seiner Abwesenheit zu seinen Ungunsten entschieden worden ist, dagegen nicht supplizieren kann, doch wagen wir es nicht, für die Richtigkeit dieser Erklärung einzustehen.

5) Die Voraussetzung des Gothofredus, die auch Pufendorf in seinen Observationes, Bd. 2, 22, § 1 annimmt, daß nämlich Stundung oder Erlaß schon durch ein kaiserliches Reskript erwirkt werden mußten, läßt sich durch nichts stützen; auch die nur im C. Th. enthaltenen Schlußworte deuten, wie in voriger Anmerkung gezeigt, nicht darauf hin.

Wie wir also durch die Untersuchung dieser ziemlich dunklen Stelle des C. Th. nachgewiesen haben, ist hier noch nicht von irgendwelchem öffentlich-rechtlichen Moratorium die Rede; im Gegenteil scheint das Gesetz viel mehr auf einen Schutz des schwachen Gläubigers gegen den überhebenden Schuldner hinzudeuten.

Im Resultat, wenn auch nicht in der Begründung, stimmen wir mit Oberndorff überein: Die späteren Juristen haben diese Bestimmung irrtümlicherweise dem landesherrlichen Indult zugrunde gelegt. Freilich haben wir in moratoria praescriptio oder vielmehr moratorium (rescriptum) die Wurzel unserer heutigen Nomenklatur zu suchen.

Ein zweites Gesetz, das auf das Vorhandensein eines Spezialmoratoriums schon im vorjustinianeischen Kaiserrecht hindeuten könnte, ist l. 6 C. Th. 1, 2 [1]).

Hier können wir uns aber unbedenklich der Ansicht des Gothofredus [2]) anschließen, der unter Anführung anderer wichtiger Stellen des C. Th.[3]) und aus dem Sinne des vorliegenden Gesetzes selbst [4]) heraus beweist, daß unter debita nur Schulden an den Staat, wie Steuern etc. gemeint sein können [5]).

In der absoluten Monarchie war der Kaiser so viel wie persönlicher Gläubiger der Staatsschuldner: wenn er also aus irgendwelchen wirtschaftlichen oder privaten Gründen einem Steuerzahler seine Leistung durch ein Reskript stundete, so hat das mit einem öffentlich-rechtlichen Moratorium gar nichts zu tun [6]).

Die vorliegende Stelle beweist nur, daß mit seiner Langmut oft grober Mißbrauch getrieben wurde.

c) Justinian.

α) Der Codex. (Spezialmoratorium.)

Als Tribonian die Redaktion der von Justinian inaugurierten Gesetzeskompilationen unternahm, hat er bei seiner Umarbeitung zahlreicher älterer Stellen auch die beiden eben behandelten Gesetze, das erste unwesentlich, das zweite wesentlich abgeändert.

Bevor wir darauf eingehen, wollen wir aber erst eine Neuschöpfung seinerseits betrachten, die im Zusammenhang mit den beiden veränderten leges des C. Th. vielfach zu dem Irrtum beige-

---

1) **Sie lautet: Universa rescripta, quae in debitorum causis super praestandis dilationibus impetrata sunt, rescindantur, cum sint acerbius perarguendi qui mansuetudinis nostrae pudore fatigato, non quod utilitatibus publicis, sed quod suis fraudibus conveniret, adspexerint.**

2) **comm. ad l. 6 C. Th. 1, 2.**

3) **z. B. aus den Titeln de annona (11, 1), de exactionibus (11, 7), de indulgentia debitorum (11, 28), de appelationibus (11, 30), de decurioniibus (12, 1) etc.; vgl. auch l. 2 C. J. 2, 12.**

4) **Vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgesch., 1885—1893, I, S. 907.**

5) **debita = tributa, s. auch Du Cange, Glossar, II, S. 749.**

6) **Vgl. auch l. 45 § 10 D. 49, 14.**

tragen hat, als wäre die Wurzel des öffentlich-rechtlichen Spezialindults im römischen Recht zu suchen; es ist dies l. 8. C. 7, 71[1]).

Bei klarer Erwägung, besonders der Eingangsworte dieser Stelle müssen wir aber auch hier zu dem Schluß kommen, daß im römischen Recht nicht die Spur eines staatlichen Spezialindults zu finden ist.

Pufendorf[2]) und nach ihm Bauer[3]) und Oberndorff[4]) sind der Ansicht, daß es dem Kaiser fern gelegen habe, ohne Willen der Gläubiger dem schwachen Schuldner eine Stundung zu gewähren.

Nun drängt sich aber uns der Gedanke auf: Wenn die Gläubiger mit der Stundung einverstanden sind, wozu bedarf es dann eines kaiserlichen Reskripts?

Eben deshalb wagen wir es, anders als die gesamte bisherige Lehre die Stelle folgendermaßen zu erklären:

Bei Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners war oft ein Teil der Gläubiger für die immerhin recht harte[5]) Güterabtretung, ein anderer für Stundung auf 5 Jahre[6]). Da es nun kein gesetzliches Mittel gab, den, wenn auch noch so kleinen, Teil der Gläubiger, der die cessio bonorum verlangte, zu zwingen, sich mit der Stundung zu begnügen, so mußte zur Güterabtretung geschritten werden.

Nun wurde der Kaiser von den anderen Gläubigern oft „solito more", auf dem Weg der Supplik darum angegangen, ein Regulativ zu erlassen, kraft dessen sie, die milder gesinnten Kreditoren, wenn sie über genügend viel Stimmen verfügten, in der Lage wären, den bedrängten Schuldnern mittels eines „pactum, ne intra quinquennium petatur", Stundung gewähren könnten. Diesen Wunsch hat nun Justinian

1) Cum solito more a nostra maiestate petitur, ut ad miserabilis cessionis bonorum homines veniant auxilium et electio detur creditoribus, vel quinquennale spatium eis indulgere, vel bonorum accipere cessionem, salva eorum videlicet existimatione et omni corporali cruciatu semoto: quotidie dubitabatur, si quidam ex creditoribus voluerint quinquennales dare indutias, alii autem iam nunc cessionem accipere velint, qui audiendi sunt. 1. In tali itaque dubitatione mimine putamus esse ambiguum, quod sentimus et quod humaniorem sententiam pro duriore elegimus et sancimus, ut vel ex cumulo debiti vel ex numero creditorum causa judicetur. 2. Et si quidem unus creditor aliis omnibus gravior in summa debiti invenitur, ut omnibus in unum coadunatis et debitis eorum computatis ipse alios antecellat, ipsius sententia obtineat, sive indulgere tempus, sive cessionem accipere desiderat. 3. Si vero plures quidem sint creditores, ex diversis autem quantitatibus et nunc amplior debiti cumulus minori summae praeferatur, sive par, sive discrepans numerus est creditorum, cum non ex frequentissimo ordine feneratorum, sed ex quantitate debiti causa trutinatur. 4. Pari autem quantitate debiti invenienda, dispari vero creditorum numero tunc amplior pars creditorum obtineat, ut, quod pluribus placeat, hoc statueretur. 5. Sin vero undique aequalitas emergat tam debiti, quam numeri creditorum, tunc eos anteponi, qui ad humaniorem declinant sententiam, non cessionem exigentes, sed indutias. 6. Nulla quidem differentia inter hypothecarios et alios creditores, quantum ad hunc electionem observanda: in rebus autem officio iudicis partiendis suam vim singulis creditoribus, habentibus quam eis legum praestabit regula. 7. Nullo praeiudicio creditorum cuidam ex quinquennii dilatione circa temporalem praescriptionem generando.

2) Observationes, 4 Bde., Hannover 1756/57.

3) Inaug. Abhandl. über Moratorien etc., Landshut 1819, S. 6.

4) l. c.

5) „miserabilis", wie es im Gesetz heißt.

6) quinquennale spatium, davon später Quinquennell.

durch vorliegende Konstitution erfüllt, indem er die Bedingungen vorschreibt, unter denen die eine oder andere Partei durchdringen wird, und zugleich bestimmt, daß den Gläubigern aus dem Aufschub kein Rechtsnachteil entstehen soll [1]).

Wie also hieraus leicht zu sehen, ist hier der Gläubigerakkord ähnlich dem modernen Zwangsvergleich geregelt. Von einem Mitwirken des Kaisers ist im einzelnen Fall keine Rede.

Deshalb ist es auch verfehlt, wie Oberndorff l. 4. C. 1, 19, 2, die, wie schon erwähnt, aus l. 6. C. Th. 1, 2 hervorgegangen ist, damit in Zusammenhang zu bringen. Vielmehr hebt diese Konstitution die strenge Bestimmung des Codex Theodosianus, wonach wegen des betrügerischen Eigennutzes vieler Steuerzahler die ihnen vom Kaiser gewährte private Stundung widerrufen wird, wieder auf und sagt, daß diese Stundungen weiter zu Recht bestehen sollten, wenn genügende Bürgschaft geleistet werden sollte [2]).

L. 2. C. 1, 19 [3]) ist ziemlich unverändert aus l. 3. C. Th. 1, 2 übernommen.

Das praejudicium hat Tribonian offenbar für unnötig gefunden zu erwähnen, eigens neben der moratoria praescriptio — „perperam“, „mit Unrecht“, wie Gothofredus sagt — ebenso auch, daß wider das Edikt suppliziert werde [4]); im übrigen aber ist der Text der gleiche und dürfte genau so wie im Codex Theodosianus aufzufassen sein.

Ueberblicken wir das über das bisherige Kaiserrecht Gesagte, so sehen wir, daß wir einen durchaus negativen Beweis vielleicht etwas zu weitschweifig geführt haben.

Wir glauben nämlich nachgewiesen zu haben, daß der für das spätere mittelalterliche und zum Teil noch neuzeitliche Wirtschaftsleben so nachteilige, weil meist unberechtigte Spezialnidult im römischen Recht seinen Ursprung nicht hat.

Wohlgemerkt, wir sagen im römischen Recht, so wie es aufgezeichnet vor uns liegt; ob er in Wirklichkeit nicht doch schon vorgekommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wie sich aus l. 3 C. Th. 1, 2 und l. 2, C. Th. 1, 19 ergibt, lag es dem Kaiser durchaus nicht fern, aus sozialpolitischen oder kreditwirtschaftlichen Gründen in privatrechtliche Verhältnisse kraft seiner unumschränkten Gewalt einzugreifen.

Daß ein solches mittels constitutio personalis verliehenes Privileg auch einmal einen Spezialindult enthalten konnte, ist durchaus nicht

1) ibid. § 7.

2) Universa rescripta, quae in debitorum causis super praestandis dilationibus promulgantur, non aliter valeant, nisi fidejussio idonea super solutione debiti praebeatur.

3) Quotiens rescripto nostro moratoria praescriptio remittitur, aditus supplicandi pandatur. Quod autem totius negotii cognitionem tollit et vires principalis negotii exhaurit sine gravi partis alterius dispendio convelli non potest, nec praescriptionis igitur peremptoriae relaxatio petatur.

4) Bezüglich des Sinns siehe das Vorstehende.

ausgeschlossen; nach dem uns vorliegenden Material können wir die Frage weder bejahen noch verneinen.

Freilich müßten wir sein Vorkommen als wahrscheinlich annehmen, wenn wir die Ansicht Oertmanns teilten, der die ganze Gesetzgebung der Kaiserzeit einer einseitigen Bevorzugung des Schuldners bezichtigt, und auch l. 8 C. 7, 71 als ein „von Justinian mit gewohntem Pomp in die Welt gesetztes Institut höchstfragwürdigen Wertes“ erklärt[1]. Wir können es heute bloß anerkennen, daß das Kaiserrecht den Forderungen des sich stets verändernden Gesellschafts- und Wirtschaftslebens immer nach Kräften Rechnung trug; von einer einseitigen Begünstigung des Schuldners kann dabei keine Rede sein; vielmehr nahmen Gesetze wie l. 8 C. 7, 71 dem römischen Recht jene Starrheit, in der jede doktrinär gewordene und nicht mehr ökonomisch orientierte Rechtsbildung befangen ist, und gaben ihm dafür jenen freien großzügigen Geist, der es zum Sieg über die übrigen unorganisch entwickelten Rechte und damit zur endgültigen Weltherrschaft gelangen ließ.

β) Die Novellen (Generalmoratorium).

[Lex quae data est pro debitoribus in Italia et Sicilia.]

Wenden wir uns nun zu dem schon erwähnten Gesetz Justinians, das bald nach dem Einfall der Franken im Jahre 555 zugunsten der schwachen Schuldner in Italien und Sizilien erlassen worden ist[2]. Es stellt tatsächlich ein Generalmoratorium in unserem modernen Sinne dar.

Nachdem Justinian Italien den Ostgoten, die zuletzt von Franken und Alemannen unterstützt worden waren[3], abgenommen hatte, konnte er sich nicht allein mit dem Besitz des Landes begnügen, sondern mußte auch dafür Sorge tragen, daß die inneren Verhältnisse des durch die Völkerwanderung — „decursio barbarici temporis“ — gänzlich zerrütteten Landes wieder gebessert wurden.

Ganz natürlich hatte durch die kriegerischen Zeitläufte vor allem der Kredit gelitten: Die Gläubiger drangen, auch wenn sie selbst noch nicht in Not waren, auf sofortige Rückzahlung der Darlehen, die ihnen nach den Grundsätzen des herrschenden strengen Schuldrechts nicht verweigert werden konnte.

Nun war offenbar in den Bittschriften der notleidenden Bevölkerung an den Kaiser besonders nachdrücklich der Gedanke hervorgehoben worden, daß bei ausnahmsloser Befolgung der bestehenden Rechtsregeln, also bei Befriedigung der Gläubiger der Nutzen derselben in gar keinem Verhältnis zu dem Schaden stehe, den die

---

1) **Oertmann** a. a. O. S. 107.

2) **Schöll, Novellen, VIII.**

3) **Siehe F. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker, Bd. 1, S. 285 f.**

gesamte Volkswirtschaft durch die Folgen der vielleicht nur vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit vieler Schuldner erleide.

Justinian erkannte die Richtigkeit dieses Gedankens rückhaltlos an und bestimmte daher vorderhand, daß innerhalb 5 Jahren [1]) ein Darlehen vom Schuldner überhaupt nicht eingeklagt werden könne. Er ging von der Voraussetzung aus, daß die Not der Schuldner eben meist eine unverschuldete sei; durch das Landesunglück dürften sie nicht in ihrem eigenen Vermögen geschädigt werden, indem sie durch die momentane Unmöglichkeit, das Darlehen zurückzuzahlen, zugrunde gerichtet würden [2]). Dadurch mußte der allgemeine Kredit noch mehr erschüttert und das ganze Land weit nachhaltiger geschädigt werden.

Was er noch weiter bestimmt, nämlich daß auch noch nach 5 Jahren die Hälfte der Schuld erlassen sein soll und der Schuldner statt der anderen Hälfte auch die Hälfte seines Vermögens nach Muster der bonorum cessio anbieten dürfe, daß Zinseszinsen verboten seien, und während dieser Zeit überhaupt keine Zinsen laufen sollten, daß Pfandverlust vom Gläubiger und Schuldner gemeinsam getragen werden und ein unversehrtes Pfand vom Gläubiger bei Strafe des Erlöschens seines Forderungsrechts herausgegeben werden müßte etc., hat mit einem eigentlichen Moratorium nichts zu tun, ist aber als Notstandsgesetz überhaupt interessant genug.

Alles in allem war auch Justinian noch weit entfernt, etwas Aehnliches wie ein Generalindult im modernen Sinne zu schaffen — man bedenke nur, daß er ausdrücklich von Darlehen spricht, während ein heutiges Generalmoratorium, um genügend wirksam zu werden, doch alle oder wenigstens sehr viele Schuldverhältnisse berühren muß. Was er verordnet, ist nur ein kleiner Teil eines solchen, verdient aber immerhin als erster in Gesetzesform erhaltener Ansatz zu einer derartigen Maßregel nicht vergessen zu werden.

3. Das ostgotische Italien [3]).

Eigentlich haben wir mit der Darstellung des justinianischen Generalmoratoriums der Geschichte vorgegriffen. Schon vorher war für eine italienische Stadt ein solches erlassen worden, aber nicht von dem byzantinischen Kaiser, sondern von dem Ostgoten Theoderich dem Großen.

Gewöhnlich haben wir von diesem gewaltigen Fürsten die Vorstellung eines alten Haudegens, wie ihn uns ungefähr das „Kleine Heldenbuch" schildert, und vergessen dabei ganz die zeitgenössischen Geschichtsschreiber, vor allem Cassiodor, die ihn uns als einen in der äußeren und inneren Politik großzügigen und weisen, jedenfalls

1) Wieder eine Wurzel der „Quinquennellen"!

2) „ne per communes calamitates et reditibus propriis fraudentur et debit iimpossibili solutioni succumbant."

3) Literatur: Cassiodor, Variae epistolae in „Monumenta Germaniae Historica: Scriptores" (s. später). — Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker, 4 Bde., 1880—1889.

den letzten weströmischen Kaisern und dem wüsten Söldnerführer Odoaker weit überlegenen Fürsten schildern [1]).

Von diesen seinen Eigenschaften zeugt auch sein Schreiben an den Praefectus praetorio Faustus, das uns Cassiodor in seinen Variae epist. II, 38 mitteilt [2]), und das das erwähnte Moratorium enthält.

Die negotiatores der apulischen Stadt Sipontum hatten sich an den König gewandt mit der Bitte, ihre durch den letzten Krieg, insbesondere durch die Brandschatzung der Feinde, offenbar der vom Kaiser Athanasius gesandten Byzantiner, geschaffenen Not zu lindern.

Ihrer Bitte willfahrt er dadurch, daß er vor allem die durch den Feind wahrscheinlich außerordentlich hoch veranlagten Steuern sowie überhaupt jede Abgabe vom Praefectus praetorio während zweier Jahre aufheben läßt. Da es aber keinen Wert hat, ihnen diese öffentliche Schuld zu erlassen, wenn ihnen ihre Darlehensgläubiger das Messer an die Kehle setzen, so läßt er den Praefectus praetorio verordnen, daß innerhalb dieser Zeit auch keine private Schuld eingeklagt werden dürfe. Sehr schön fügt er noch den volkswirtschaftlich ganz richtig gefaßten Gedanken hinzu, daß es ja auch für den Gläubiger keinen Wert habe, fruchtlos von den ausgeplünderten mittellosen Leuten zu betreiben. Wenn er daher diesen Aufschub gewähre, bis die Gläubiger das geliehene Geld wieder erhalten könnten, sobald nämlich die Schuldner sich an Vermögen etwas erholt hätten, so sei dies der Gläubiger eigenster Nutzen.

Bemerkenswert ist an dem Schriftstück noch besonders, daß die Worte respirare und induciae, die hier gebraucht werden, vielleicht die Wurzeln zu dem späteren litterae respiratoriae und induciae [3]) bilden.

Hinzufügen müssen wir vielleicht noch, um Mißverständnissen aus dem Weg zu gehen, daß es sich hier um ein Generalmoratorium im Sinn unserer Einleitung handelt, trotzdem es durch Privileg verliehen ist. Es wendet sich an eine unbestimmte Anzahl Schuldner, über die alle das gleiche Unglück hereingebrochen ist, und soll somit der Not eines ganzen Landstrichs steuern, was bei einem Spezialindult niemals der Fall ist.

Wir beschließen hiermit die Darstellung des Moratoriums im Altertum und zur Zeit der Völkerwanderung, wobei wir nur eine quantitativ, wenn auch nicht qualitativ, geringe Ausbeute zu verzeichnen haben.

Wesentlich schwerere und langwierigere Aufgaben harren unser bei der nun folgenden Darstellung des Indults im Mittelalter.

---

1) Vgl. auch die Darstellung bei Dahn l. c. S. 246 ff. und 293 ff.
2) Vgl. auch Cujacius, Observat., II. 10.
3) „Indutiae" findet sich bereits auch in l. 8 C. 7, 71 (s. S. 426 Anm. 1).

II. Das Mittelalter.

1. Die Kirche und Italien[1]).

a) Die Kirche.

Drei Reaktionen stellt Hegel in seinen „Vorlesungen zur Philosophie der Geschichte“[2]) als das Mittelalter beherrschend auf: die der Nationen gegen die Idee eines Weltreichs, die der Individuen gegen eine Zentralgewalt und schließlich die der Kirche als Geistiges gegen die vorhandene Wirklichkeit, die unverkennbar auch in seinem Wirtschafts- und Rechtsleben auftreten.

So zeigt sich die letztgenannte Reaktion gleich in der Erscheinung, daß die Kirche, die Trägerin des ethischen Prinzips, in Fällen besonderer Härte bestrebt war, den Schwachen zu verteidigen und die Leiden der Armen zu vermindern[3]), und daß dementsprechend die kanonische Wirtschafts- und Rechtsauffassung, die sich im Gegensatz zum römischen und dem vielleicht noch strengeren germanischen Schuldrecht immer lieber auf Seiten des Schuldners stellte und ja überhaupt, wie aus ihren Zinsverboten hervorgeht, sich jeglichem Kreditgeben abgeneigt zeigte, einem Institut wie dem Indult nur günstig sein konnte.

Erstens gehörte es zu den Hauptsätzen, auf welche die Kirche die Nichtberechtigung des Zinses zu stützen suchte, daß tempus, die *Zeit*, kein Geld wert sei; ein Zahlungsaufschub brachte also dem Gläubiger keinerlei Schaden[4]).

Zweitens aber mußte ihr vor allem daran gelegen sein, den scharfen Bestimmungen des unter dem Einfluß der germanischen Rechte immer strenger werdenden römischen Schuldrechts nach Kräften entgegenzutreten. Die persönliche Schuldhaft als Exekutionsmittel hatte die Kirche bereits abgeschafft; als Ersatz für die Schuldknechtschaft empfiehlt sie an der betreffenden Stelle sogar

1) Vgl. vor allem folgende Literatur: Corpus Juris Canonici, ed. Friedberg, Leipzig 1879. — Historiae patriae monumenta, Turin. — Statuta communalia Italiae medii aevi. — **Muratori**, Antiquitates Italiae. — Lünig, Codex Italiae diplomaticus. — Die in den Anmerkungen genannten Ausgaben der Stadtrechte. — W. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, in diesen „Jahrbüchern“, Bd. 1 (1863), besonders *§ 11.* — Derselbe, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, 2 Bde., Berlin 1883. — v. Eiken, Mittelalterliche Weltanschauung, Stuttgart 1887, 3. Teil, 4. Abschn. — Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, Stuttgart 1891. — Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge, Berlin 1906. — Alessandro Lattes, Il diritto commerciale, *Mailand* 1884. — Ferner: die Lehrbücher des Konkursrechts von Seuffert, Leipzig 1899 (§ 3), **Kohler**, Stuttgart 1893 (§ 3, IV) und Hellmann, Berlin 1907 (§ 3).

2) 4. Teil, 2. Abschnitt.

3) Marshall, l. c. S. 23.

4) Endemann in diesen „Jahrbüchern“, Bd. 1, S. 560; vgl. c. 6 X, 5, 19: Vendens *rem plus*, quam valeat, quia solutionem differt, peccat, nisi dubium sit an tempore solutionis erit valor rei variatus et venditor non erat venditurus tempore, quo vendidit. Vgl. auch Baldus in tit. Cod. 4, 32, 1.

dem Gläubiger, mit dem Schuldner sich zu vertragen, also ihm Stundung zu gewähren [1]).

Eine Stelle, die direkt auf den Indult in unserem Sinne [2]) hinweist, haben wir im Corp. Jur. Can. nicht zu finden vermocht. Der Kanon des Gratianischen Dekrets [3]), auf den sich Baldus [4]) bezieht, spricht nur ganz im allgemeinen von Privilegien, welche die Kirche gewährt hatte, wie auch im Justinianeischen Codex verschiedene Stellen von den Reskripten überhaupt [5]).

Daß aber die Kirche bei ihrer eben dargestellten Wirtschaftsgesinnung Spezialindulte für bedrängte Schuldner im Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit erteilt hat, ist unzweifelhaft, und geht unter anderem ganz deutlich aus einer Verordnung des französischen Königs Philipps V. (Le Long) aus dem Jahre 1319 (Juli) hervor [6]).

Nicht umsonst war die Kirche im Mittelalter der mächtigste Faktor im geistigen wie im politischen Leben der Kulturvölker; wo ihr in der Wirtschafts- und Rechtsentwicklung eine selbständige Initiative versagt war, da wirkte sie mit der ganzen Wucht ihres ethisch-metaphysischen Primats, und so sehen wir auch bald ihren Einfluß in der Fortbildung des unter dem Einfluß germanischer Rechtsgedanken verhärteten Schuldrechts ihres Hauptsitzes Italien.

b) Italien.

Der Geist, der die großartige Blüte des italienischen Handels heraufgeführt hatte, war, wie in jedem aufstrebenden Land, der des kraftvollen rücksichtslosen Egoismus. So begreift es sich, daß ihm das in einer ganz anders gearteten Epoche der römischen Decadence zum endgültigen Abschluß gelangte römische Schuld- und Konkursrecht nicht genügen konnte. Germanen waren die Oberschicht in

---

1) c. 2 X, 3, 21 Et quia C L solidos debebat volui, ut creditores illius cum eo aliquid paciscerentur, quoniam et lex habet, ut homo liber pro debito non teneatur, etsi res defuerint, quae possint pro debito addici.

2) Der Ausdruck indultum stammt wohl aus dem kanonischen Recht, wo er aber eine Vergünstigung allgemeiner Art bezeichnet. Siehe Bulla Pauli, IV pp., anno 1559 ex continuatione magni bullarii Romani partis IV, S. 74, col. 2: Revocantes, cassantes et annullantes omnia et singula indulta, concessiones, dispensationes etc., s. a. Hist. Patr. Monum. XVI, 1459—60 Anmerk.

3) c. 16 C. 25 qu. 2: Dicenti sacras jussiones se habere pro manibus, respondemus scire illum opportere, quod ipse clementissimus princeps generalibus legibus constituerit, illa sacra uniuscujusque supplicantis desiderio concessa praevalere et effectui mancipari, quae cum juris et legum ratione concordant; ea vero, quae subreptione vel falsis precibus forsitan inpetrantis, nullum remedium supplicantibus ferre.

4) In dem bekannten mittelalterlichen Mißverständnis von l. 2 und 4, C. 1, 19.

5) Es handelt sich um erschlichene und widerrechtliche Privilegien. Siehe Gratian ad c. cit. (l. 2—6, C. 1, 22), außerdem l. 3 und 7, C. 1, 19.

6) Bei Laurière (siehe später), Lettres, par lesquelles le Roy accorde plusieurs privilèges aux habitants du Périgord et du Quercy: Artikel 14. Volumus et precipimus districte, quod Seneschallus seu officiales nostri quicumque non permittant prelatos seu eorum officiales per suam jurisdictionem ecclesiaticam impedire aliquatenus temporalem jurisdictionem dictorum nobilium in terris eorundem, etsi forsan per eosdem prelatos seu officiales eorum secus fieret, volumus quod officiales nostri predicti ipsos ad cessandum de premissis remediis opportunis compellant.

den Städten, sie gaben der ganzen übrigen Bevölkerung den Impuls, ihre Rechtsgrundsätze verschmolzen sich in den Statuten mit den römischen.

Dem zahlungsunfähigen Schuldner hatte das römische Recht die Rechtswohltat der Güterabtretung oder fünfjährigen Aufschub auf Beschluß der Gläubigermehrheit gegeben, das germanische Recht kannte noch immer die Schuldknechtschaft.

Die beiden römischen Einrichtungen läßt das italienische Recht grundsätzlich bestehen [1]); nur wird der Gläubigerakkord tatsächlich nicht zu oft in einem jungen Handelsstaat, wo flüssiges Kapital unentbehrlich ist, vorgekommen sein, und die cessio bonorum erfolgte in einer derartig schimpflichen Form, daß der Kridar sich nur schwer dazu entschließen konnte; folgte er einer obrigkeitlichen Vorladung oder einem Zahlungsbefehl innerhalb einer ganz kurzen Frist nicht, so verfiel er gleich einem Verbrecher in den Bann [2]); auch Folterungen während des Prozesses waren möglich. Die Rohheit der Gläubiger führte in Mailand dahin [3]), daß man den Schuldner wenigstens im eigenen Heim und in der Kirche vor den Gewalttätigkeiten derselben sichern mußte.

All diese Härten des Betreibungsrechtes erklären sich wohl daraus, daß die dem germanischen Recht eigentümliche Schuldknechtschaft kraft des kirchlichen Verbots doch nicht mitübernommen war; seine dem Schuldner ungünstige Gesinnung zeigte sich daher in der Umbildung der römischen Einrichtung.

Wir glauben nun nicht fehlzugehen, wenn wir den von der Obrigkeit zur Abwendung des harten Konkursverfahrens erteilten Spezialindult, den im Spätmittelalter entstandenen sogenannten Salvo condotto [salvus conductus, fida, fidentia, licentia, etc. [4])] als durch den Einfluß des kanonischen Rechts hervorgerufen ansehen.

Wie es der Kirche schon an und für sich widerstrebt haben mag, den oftmals ohne eigenes Verschulden zahlungsunfähig gewordenen Schuldner schlechthin als Betrüger [5]) bezeichnet zu sehen, wie sie die Schuldhaft abgeschafft hatte mit dem Hinweis, man möge dem Kridar wenigstens Zeit zum Verhandeln geben, so lag es auch in ihrem Sinn, von der weltlichen Gerichtsbarkeit eine Einrichtung zu erwirken, die dem Schuldner Schimpf und Schande ersparen und dem allzu rücksichtslosen Vorgehen der Gläubiger Einhalt tun konnte.

---

1) z. B. Statut von Ravenna, II, 56. Man beachte die richtige Auffassung von *l. 8, C.* 7, 71. Ueber Prozeßverzögerung überhaupt siehe Costitutioni del Regno di Sicilia II, tit. 18 und 19. Bezüglich der schimpflichen Form der Cessio bonorum vgl. auch im französischen Recht die Coutûmes v. Bourbonnais Art. 73, von Auvergne Ch., XX, No. 4.

2) Siehe Statut von Bologna, ed. Luigi Frati, Bologna 1869/80.

3) Stat. Jur. 93.

4) Ueber die einzelnen Ausdrücke s. Ducange, Glossar., bezüglich der Wirkungen des kanonischen Zinsverbots siehe z. B. Statuti di Patti 62, usurae datae non petuntur nec in sortem debiti computantur dandae vero non dari coguntur, praeter quam in viduis et pupillis dummodo sint moderatae.

5) Straccha, De decoctore III, 19; Casaregis, Discursus legales 209 No. 46.

So nämlich, als Verkörperung einer sozialpolitischen Idee tritt uns der salvo condotto in den italienischen Stadtrechten entgegen, und nicht als hinterhältiges Lockmittel zugunsten der Gläubiger, bestimmt, den „entflohenen Schuldner zurückzuholen, wenn man sich von seiner Rückkehr etwas verspricht“[1]).

Die Entwicklung des freien Geleits fällt in das Spätmittelalter, seine volle Ausgestaltung finden wir erst in den in neuerer Zeit aufgezeichneten Statuten, doch bildet das dort Niedergeschriebene nur den Abschluß des mittelalterlichen Werdegangs[2]).

Der salvo condotto stellt sich insofern als Spezialindult dar, als die Obrigkeit dem bedrängten Schuldner zuliebe die bestehenden Schuldgesetze für einen gewissen Zeitraum aufhebt, um ihm Möglichkeit zu geben, mit seinen Gläubigern zu verhandeln, aber auch um inzwischen möglicherweise seine Vermögensverhältnisse wieder in eine geordnete Lage zu bringen.

Wer die Befugnis hatte, einen salvo condotto zu erteilen, das richtete sich ganz nach dem Staatsrecht der verschiedenen Gemeinwesen: In Genua[3]) war es Sache des Senats, in Mailand des Herzogs. In Venedig waren die sopraconsuli zur Erteilung zuständig, der „Rat der Vierzig“ konnte freies Geleit mittels eines Gutachtens gewähren, wenn der decoctor nach abgeschlossenem Zwangsvergleich wieder flüchtete[4]), während der Große Rat oder der Senat die Befugnis zur Erteilung eines s. c.[5]) mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlusses erst später bekam; in Lucca war in Anlehnung an die Bestimmungen des römischen Rechts über den privaten Gläubigerakkord[6]) noch Zustimmung von mindestens $^2/_3$ der gesamten Gläubiger nötig. Für eine Verlängerung des Zahlungsaufschubs war in Venedig die Quarantia criminale zuständig, der vorher die sopraconsoli Bericht erstatten mußten. Da aber eine weitere Stundung nur möglich war, wenn die Gläubigermehrheit einen Ausgleich beschlossen hatte, so stellte sie sich lediglich als staatlicher Vollzug dieses privaten Ausgleichs dar, hat also mit einem obrigkeitlichen Gnadenakt nichts mehr zu tun.

In Genua hatte der Staat zur Erteilung des s. c. völlig freie Hand nur armen Schuldnern, vornehmlich Landsleuten gegenüber; wollte er einem anderen die Vergünstigung gewähren, so mußte er am Morgen von drei aufeinander folgenden Gerichtstagen auf dem Markte öffentlichen Ausruf ergehen und dabei eine mindestens dreitägige Frist zum Widerspruch festsetzen lassen. Wenn der Schuldner nicht in Genua wohnte, so mußte der Ausruf am gewöhnlichen Verkündi-

---

1) Kohler, l. c. S. 16.

2) Für das Folgende: Alessandro Lattes, l. c. Kap. 6, S. 330 ff. mit Anmerk., ferner: Il fallimento nel diritto commune nella legislacione bancaria della republica di Venezia. Siehe auch besonders die Bestimmungen der Statuten Genuas von 1589.

3) S. auch Lastig, Entwicklungswege des Handelsrechts.

4) S. darüber unten.

5) Wir kürzen von nun an „salvo condotto“ immer mit s. c. ab.

6) l. 8 C. 7, 71, siehe auch Statut von Ravenna II, 56.

gungsplatz seines Gemeinderats erfolgen. Ein ordnungsgemäß in die Kanzlei des Senats eingetragener und nach 6 Monaten wiederholter Widerspruch hat die Wirkung, daß der s. c. gegen den betreffenden Gläubiger keine Gültigkeit hat. In der Praxis konnte also sehr wohl die Wohltat des Staates vereitelt oder doch ganz erheblich vermindert werden.

Betrachten wir den Kreis der Schuldner, für die ein s. c. in Betracht kam, so nehmen eine besondere Stellung diejenigen ein, denen die Rechtswohltat schon kraft Gesetzes zustand.

In Genua z. B. genoß einjähriges freies Geleit mit dreimonatlicher Kündigung der Schiffer, dessen Fahrzeug zu $^2/_3$ mit mindestens hundert Minen Getreide oder Gemüse oder wenigstens 60 metretae Wein direkt vom Orte seiner Beladung in seiner Heimat ankommt, für seine Person und für sein Schiff nebst Fracht; ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Senat nach einem Gutachten der Finanzbeamten festzustellen. Aehnliches bestimmt auch Mailand [1]), das den Kreis der Handeltreibenden sogar noch erweitert; nicht in Schuldhaft genommen werden dürfen nämlich dort negotiatores mit blava, vinum, lignamen, lignum et quaelibet victualia (!), carbo, azarium, ferrum, grassae, paliae, calzina etc.

Wir erblicken in dieser Bestimmung eine volkswirtschaftlich äußerst beachtenswerte Maßnahme: wer, wie die Genueser oder Mailänder des Mittelalters, sein ganzes Vermögen in einem ausgebreiteten und vielfach sehr gefahrvollen — man denke an die Seeräuberei sowie die endlosen kleinen und großen Kriege! — Handelsbetriebe stecken hatte, durfte keineswegs bei vielleicht nur zeitweisen widrigen Umständen durch schikanöse Gläubiger zugrunde gerichtet werden. Vielmehr mußte der Staat ihn allem Unglück zum Trotz aufmuntern, seine Handelsfahrten fortzusetzen, da es in seinem eigensten Interesse lag, eine reichliche Lebensmittelzufuhr zu begünstigen und dadurch eine allgemeine Teuerung hintanzuhalten.

Nicht auf volkswirtschaftlichem, sondern auf staats- und verwaltungsrechtlichem Gebiete liegen die Gründe dafür, daß Genua einen s. c. dem Syndikus einer Gemeinde gewährt, der in Erledigung von Angelegenheiten seiner Gemeinde in Genua weilt und dies durch öffentliche Urkunde nachweisen kann. Wenn die Gläubiger eines solchen ihn gleich packen konnten, wäre aus Gründen des Privatrechts in den Angelegenheiten des öffentlichen Rechts Stillstand oder Verwirrung eingetreten, was dem starken Gemeinsinn einer italienischen Stadtrepublik durchaus widersprach.

Dem Interesse der Volksbildung entsprach es, wenn in Mailand [2]) die Studenten und Lernenden überhaupt freies Geleit genossen. Nur wenn es ausdrücklich im Schuldkontrakt bestimmt war, oder der Staat seine Erlaubnis dazu erteilt hatte, durfte ein solcher Schuldner in Haft genommen werden.

1) **Stat.** Jur. 260.
2) **Stat.** Jur. 92.

Was nun die übrigen Schuldner im allgemeinen anlangt, so bemerken wir vor allem in Venedig ihre Scheidung in flüchtig gegangene fuggitivi und zu Hause gebliebene Kridare, aggravati; ursprünglich drohte den ersteren die Verbannung, doch bekamen sie später, wohl damit sie bequem heimkehren konnten, sogar ein längeres freies Geleit als die gewöhnlichen decoctores.

Uebrigens galt als fugitivus ex sola impossibilitate, wer den sopraconsoli unter dem Nachweis, er könne die Gläubiger innerhalb zweier Jahre nicht voll befriedigen, binnen fünf Tagen seine Bücher vorlegte und während derselben Zeit sein Vermögen zur Verfügung stellte.

Der Zusatz zu seiner Benennung: „Non fraudulenter et ficte" führt uns zugleich auf eine andere Unterscheidung, die zwischen redlichem und dolosem Kridar, hin. Als dolos galt schon der, welcher die Bücher nicht vorlegte — mit gutem Grunde war einem jeden solchen die Rechtswohltat des s. c. versagt.

Eine Vergünstigung schließlich genossen z. B. in Venedig die Bankiers durch längere Dauer des freien Geleits — wohl aus dem richtigen Gesichtspunkt, daß ihr Fall den Konkurs so und so vieler Einleger nach sich ziehen würde, während Leute, die nicht mindestens drei Jahre in der Stadt wohnten, eine Benachteiligung insofern erlitten, als sie ursprünglich auf überhaupt keinen und später nur auf einen persönlichen s. c. rechnen konnten.

An ehemalige Landesfeinde konnte der s. c. nur mit Zustimmung der Majorität der Behörden erteilt werden in Vercelli [1]).

Aus den Reihen der Gläubiger nun, gegen die der durch den s. c. hervorgerufene Zahlungsaufschub wirksam wird, sehen wir in den altitalienischen Stadtrechten genau wie in unserer modernen Moratoriengesetzgebung aus verschiedenen, meist wirtschaftlichen Erwägungen heraus einige gegen die Folgen des freien Geleits geschützt.

Abgesehen nämlich von den aus formellen Gründen, das ist ihrerseits erhobenem Widerspruch eximierten Gläubigern [2]), sehen wir die Vermieter und Verpächter in Venedig, Mailand und Lucca, die Lebensmittellieferanten in Venedig und Lucca, die Aerzte, Apotheker und Totengräber in Venedig, die Rentenempfänger in Mailand, die Schiffsarbeiter in Genua und Venedig, die Taglöhner in Venedig, die Seiden- und Wollhändler in Genua, den Staat in Venedig und Genua (dort auch die Bank von St. Giorgio) etc. privilegiert.

Umgekehrt erstreckt sich das dem seefahrenden Kaufmann erteilte freie Geleit [3]) in Genua auch auf Reeder, Bemannung und Lohnarbeiter.

---

1) Stat. Jur. Comm. Verc. 329.
2) Siehe oben.
3) Siehe oben.

Die Gründe, die zu diesen Privilegierungen führten, sind äußerst durchsichtig, zeugen aber jedenfalls von der nationalökonomischen Reife der italienischen Gesetzgeber im Mittelalter.

Handelspolitischen Rücksichten verdanken wohl die Seiden-, Woll- und zum Teil auch die Lebensmittelverkäufer ihre Exemtion: Der Handel Italiens war vor allem zur Zeit der Kreuzzüge mit der Levante und auch im späteren Mittelalter, da es ja das Durchgangsland für ganz Europa war, derartig bedeutend, daß die Kaufleute auf jede erdenkliche Art geschützt werden mußten, wollte man nicht das Interesse des ganzen Volkes aufs ernstlichste gefährden.

Hingegen entsprach es den Forderungen der Sozialpolitik, wenn unter anderem die Schiffsarbeiter von den Wirkungen des s. c. nicht getroffen werden sollten. In der italienischen Stadtrepublik des Mittelalters prallten die Gegensätze der Stände hart aufeinander. Ein eigentlicher Mittelstand konnte in einem oligarchisch geleiteten Staatswesen, wie z. B. Venedig[1]), nicht aufkommen, weshalb die minder bemittelten Volksschichten, denen die genannten Gläubiger meist angehörten, sich oft in schwieriger, gereizter Stimmung befanden, wenn sie nicht einmal zu ihrem geringen Einkommen gelangen konnten. Daß aber auch Vermieter, Verpächter und Rentenempfänger, zumeist wohlhabende, der Aristokratie angehörige Leute ausgenommen waren, war eine nichts weniger als sozialpolitische Maßregel, die einzig dem Machtgelüste der regierenden Kaste zu nützen bestimmt war.

Die Volksversorgung und Gesundheitspflege erheischte eine Privilegierung einerseits der Getreidelieferanten, anderseits der Aerzte, Apotheker und Totengräber; diesen Gewerben war für jeden Fall der Boden ihrer Existenz zu sichern.

Daß endlich die Finanzpolitik der Kommunen einen regelmäßigen Bezug ihrer Einnahmen erforderte, war bei einem aufstrebenden, oft durch verheerende Kriege heimgesuchten Gemeinwesen ganz natürlich: der Staat sollte nicht unter dem Zusammenbruch eines Einzelnen leiden, falls nicht Landesunglück selbst ihn verursacht hatte[2]).

Als Spezialindult stellt sich natürlich nur der s. c. dar, der sowohl für die Person als auch für das Vermögen des Schuldners gewährt wurde. Ein freies Geleit im wörtlichen engeren Sinne, wie es später in Venedig die Bankiers erhielten, schützte den Kridar lediglich vor Folter und Schuldhaft, hat aber mit einem Zahlungsaufschub nichts zu tun. Ein allgemeiner s. c. hingegen hatte in Bologna z. B. die Wirkung, daß nicht der Gang des Verfahrens, sondern nur die Vollstreckung gehemmt wurde, was aus der z. B. Genua gegenüber ganz anders gearteten Struktur des Instituts in dieser Stadt erklärlich ist. Ferner verliert dort merkwürdig genug der Schuldner das Recht, seine eigenen Ansprüche gegen seine

1) Siehe Wachsmuth, Europäische Sittengeschichte, Bd. 4, S. 537 ff.
2) Dann Generalmoratorium; davon später.

Schuldner geltend zu machen. Der s. c. bewahrt eben dort den Schuldner lediglich vor der Exekution, die späterhin aber keinesfalls durch Illiquidität eigener Forderungen des Begnadigten gehemmt werden durfte.

Die Dauer des s. c. war in den Städten ganz verschieden und richtete sich entweder nach der Entfernung oder der Person des Schuldners. In den Begriffen fuggitivi und aggravati vermischten sich, wie oben gezeigt, beide Prinzipien. Ein Bankier genoß in Venedig einjähriges freies Geleit, was übrigens überall als Maximalzeit eines jeden s. c. angesehen wurde. Natürlich erhält der s. c. erst bei längerer Dauer die Wirkungen eines Spezialindults; für kurze Zeit gewährt, gibt er dem Schuldner bloß die Möglichkeit, mit seinen Gläubigern einen Vergleich abzuschließen, nicht aber sein Vermögen so zu ordnen, daß eine volle Begleichung aller Forderungen erfolgen kann.

Es erübrigt noch, der Vollständigkeit halber einen Sonderfall des freien Geleits anzuführen, der sich aus den eben angeführten Gründen zwar nicht als Spezialmoratorium, aber wahrscheinlich als Urform des s. c. darstellt. Es ist dies der Fall, wenn er bei Gelegenheit von Messen und Märkten erteilt wird [1]). Wir erblicken in ihm eine handelspolitische Maßnahme: dadurch, daß den Marktbesuchern für kurze Zeit freies Geleit zugesichert wurde, war es überhaupt möglich, den Besuch der für das gesamte Wirtschaftsleben so wichtigen Märkte lebhaft zu gestalten. Wer einen umbarmherzigen Zugriff seiner Gläubiger gewärtigen mußte, blieb vom Markte fern, auch wenn eine baldige Besserung seiner Vermögensverhältnisse in Aussicht stand. Man gewährte ihm daher für die Marktdauer oder etwas früher und darüber hinaus freies Geleit im wirklichsten Sinn, d. h. die Marktpolizei hatte ihn vor den Gläubigerhandlungen zu schützen, so daß er frei seinen Geschäften nachgehen konnte. Unter Umständen trug dann vielleicht die günstige Konjunktur des Marktes dazu bei, seine Lage zu sanieren, wodurch dann — freilich wohl nur in Ausnahmefällen — der ganz kurze s. c. sogar die Wirkungen eines Spezialindults hervorrief. —

Abgesehen vom s. c., der ja immerhin sich durch verhältnismäßig kurze Dauer und seine Verleihung lediglich an den zahlungsunfähigen Schuldner vom eigentlichen Spezialmoratorium unterschied, dürfte ein solcher in Gebieten, wo sich der Landesherr zur Verleihung desselben infolge der mißverständlichen Interpretation der bekannten Codexstellen durch die Juristen befugt glaubte, immerhin vorgekommen sein. Dafür sprechen unter anderem eine Stelle bei Muratori [2]), in der eine Geltendmachung von induciae quinquennales ohne Zustimmung der Gläubiger eigens verboten wird — ein Beweis

1) Siehe Stat. Jur. Mediol. 90, Statut v. Genua, L. IV, C. 10, von Bologna, L. XI, R. 76. Vgl. damit die zahlreichen Ordonnances touchant les Foires der französischen Könige, z. B. v. 6. Aug. 1349, A. 4.

2) Antiquitates Italiae, tom. 6, col. 862 int. not.

dafür, daß letztere nicht immer erforderlich war, sowie die Tit. 28 und 29 des zweiten Buches der Constituzioni del Regno di Sicilia[1]).

Für eben dieses Königreich mit seinen wechselvollen Geschicken, dem einzigen größeren monarchisch regierten Staate Italiens, wo der Willkür des Landesherrn auch in dieser Hinsicht Spielraum gelassen war, finden wir die genauesten Belege von dem Vorkommen des landesherrlichen Spezialindults.

Schon König Rogerius (1127—1152), der trotz seiner Abstammung von den normannischen Raubfahrern sich hohe Verdienste um die Hebung der Kultur und insbesondere der Wirtschaft seines Landes erworben hat[2]), gab zwar[3]) dem Wunsch Ausdruck, daß „justitia communiter ministretur, quod regia auctoritas non utatur ibidem nec contra eosdem absoluta potestate, sed legibus ordinata", doch scheint gerade diese ausdrückliche Ablehnung der Klassenjustiz, ähnlich wie Muratori, auf das Vorhandensein einer solchen hinzudeuten.

Noch schärfer und direkt im Zusammenhang mit unserem Gegenstand tritt uns dieser Gedanke in den Privilegierungen Neapels durch die späteren Könige, Ferdinand I., Ferdinand II. und Friedrich, entgegen[4]). Als wichtigster Handelsplatz des Königreichs bedurfte Neapel, dessen Ruhe und Sicherheit durch den häufigen Wechsel der Dynastien ständig gefährdet war, eines besonderen Schutzes gegen die zahllosen Spezialindulte, welche die verschiedenen Herrscher oder ihre Beamten — denn auch diese haben die Befugnis dazu — aus mehr oder weniger gerechten Gründen ihren Günstlingen verliehen hatten. Diesen Schutz gewähren ihnen die erwähnten Fürsten durch ihre Erlasse, in denen bestimmt war, daß alle früheren Spezialmoratorien annulliert würden und später gegebene gegen die Neapolitaner keine Wirkung haben sollten.

Inwiefern diese Erlasse das Rechts- und Wirtschaftsleben des so häufig durch äußere und innere Krisen erschütterten Königreichs wirklich saniert haben, ob sie nicht zu weit gingen — über die Berechtigung von Spezialindulten zur damaligen Zeit läßt sich nämlich, wie wir später in Frankreich sehen werden, streiten — ob sie auch tatsächlich beachtet wurden, entzieht sich unserer Beurteilung; jedenfalls dienen sie uns, wie schon erwähnt, als Beweis dafür, daß in einem monarchisch regierten Staat des mittelalterlichen Italiens Spezialindulte als Gnadenakt des absoluten Fürsten durchaus keine seltene Erscheinung waren.

---

1) Als Spezialmoratorien dürften nämlich wohl die Privilegia a curia Capuana indulta tempore turbationis aufzufassen sein.

2) S. Schlosser, Weltgeschichte, 18. Aufl., VI, S. 141.

3) Lünig, C. I. D. Bd. 3. Diploma, in quo Rogerius primus Siciliae Rex Messanam urbem primariam totius Siciliae sedem atque caput declaravit eamque multis privilegiis donavit.

4) Ebenda Bd. 4. 1. Capitula gratiarum civitati Neapoli per Ferdinandum I. Sic. etc. Regem concessarum v. 27. Nov. 1459. 2. C. gr., quas Ferdinandus II, S. R., civitati Neapoli die 26. Oktobris 1487 concessit, Nr. 21. 3. Ein Dekret Friedrichs gegen Moratorien 1498. 4. Ein ebensolches 1499.

Im übrigen Italien hingegen, in den demokratisch oder oligarchisch regierten Stadtrepubliken, wo der Schwerpunkt der damaligen italienischen Volkswirtschaft wie des mittelalterlichen Handelslebens überhaupt lag, scheint die Stimmung gegen einen längeren, speziellen Zahlungsaufschub gewesen zu sein. Dort kam man mit dem s. c., der sehr abgeschwächten Form des Spezialmoratoriums als Regulativ des Privatkredits vollständig aus und ging auch damit, wie gezeigt, nur äußerst sparsam um. Den Behörden eines solchen Freistaats war es streng verboten, sonstwie auf längere Zeit „dilatare sive induxiare causas“ [1]), in der vollständig richtigen Erwägung, daß für das Gesamtwohl eines aufstrebenden Handelsstaats nichts schädlicher sei als zugunsten einzelner für lange Zeit ein quinquennium, wie es die junge gemeinrechtliche Doktrin forderte, unter nur irgendwie normalen Zeitverhältnissen die Schuldgesetze zu suspendieren. — Hingegen mochte wohl ein ganzer Staat in den kampfdurchwühlten Zeiten des Mittelalters in eine derartige Bedrängnis kommen, daß es nötig wurde, die Rückzahlung der öffentlichen und privaten Schulden zu hemmen, kurz, zu einem Generalmoratorium zu greifen.

Einen solchen Fall sehen wir in dem stolzen Mailand im Jahre 1251 eintreten, als es zwar seinen im Interesse der päpstlichen Partei mit dem Hohenstaufen Friedrich II. geführten Krieg glücklich beendigt hatte, aber durch denselben sowie durch seine innere Spaltung in Guelfen und Ghibellinen, Oligarchen und Demokraten, vollständig erschöpft war.

Aeußerlich bot es zwar noch 1250, im Todesjahr des genialen Kaisers, ein glänzendes Bild — die Annalen [2]) schildern uns den prunkvollen Empfang des triumphierenden Innozenz IV. — aber schon im nämlichen Jahre mußte der Staat zu dem bedenklichen Mittel greifen, seine Zahlungen bis auf 8 Jahre sich selbst zu stunden [3]) und außerdem neue Abgaben zu erheben.

Nun war aber nach dieser ersteren Maßregel der vollständige Ruin des Landes unausbleiblich, falls sich der Staat nicht entschloß, auch den Privatleuten für die Bezahlung ihrer Schulden während der gleichen Zeit Aufschub zu gewähren.

Dies tat er denn auch im kommenden Jahr, doch scheint sich die Lage der Bevölkerung, welche durch die beständigen Parteikämpfe der Nobili mit den Demokraten zerrissen war, wie auch des ganzen Staates, eher verschlechtert als gebessert zu haben.

Trotzdem kam es zu keinem völligen Staatsbankrott. Was die Bevölkerung anlangt, so war deren Kern urgesund — man lese nur bei Petrus Azarius [4]) vom dem Eindruck, den die mercatores Mediolanenses mit ihren longae barbae bei ihren Nachbarn machten. Der Staat hingegen, oder besser die regierende Adelspartei, bediente sich, als sich die öffentlichen Finanzen gar nicht heben wollten, 1254

1) Liber Statutorum Cumanorum 40.

2) Ann. Mediol. Anonym. XXIII (bei Muratori XVI).

3) Giorgio Giulini, Memorie della campagna di Milano VIII, L. 53, S. 52; Sismondi, Gesch. der italien. Freistaaten, III, S. 155 ff.

4) Chronicum (Muratori, Scriptores tom. XVI).

eines nicht ganz einwandfreien Mittels, indem er einen allzu gewiegten Finanztechniker aus Bologna, den Beno de Gonzano berief, der mit seinen Praktiken das Volk schließlich derartig erbitterte, daß es ihn, den „vir pestifer", wie die Annalen sagen [1]), bei einer Straßenrevolte einfach totschlug.

Aber auch ohne diese Aussaugung der Masse, ja sogar trotz des in einer solchen Ausdehnung gewiß verwerflichen Moratoriums hat sich der mailändische Staat doch wieder erholt, denn seine innere Kraft war so groß, daß wie bewundernd das Chronicum Placentinum sagt: „numquam fuit princeps aliquis, qui vellet turbare statum Mediolani, quem se non poeniteret. Et certe", fügt es hinzu, „maxima est potentia civitatis Mediolani, plus, quam credi possit."

So groß aber, wiederholen wir nochmals, mußte seine Gesundheit sein, um die bedenkliche Kur, die es sich mit dem achtjährigen Generalindult verordnet hatte, glücklich zu überstehen.

Wir überschreiten nun die Alpen, um uns zunächst zu der ganz anders gearteten Schwesternation Italiens, nach Frankreich zu wenden und Umschau zu halten, welche Entwicklung das Moratorium dort während des Mittelalters genommen hat.

2. Frankreich [2]).

a) Allgemeiner Teil.

Nirgends tritt uns die von Hegel festgestellte erste Reaktion im Mittelalter, die der Nationalität, gegenüber dem Weltstaat deutlicher entgegen, als in Frankreich, das sich uns als festgeschlossene völkische Einheit von dem Zerfall des karolingischen Weltreichs an darstellt. Eben dieser Umstand ermöglicht uns auch ein leichteres Studium der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, wie bei irgend einem anderen Land, selbst für die Zeiten der Feudalität, des Immunitäts- und Benefizienwesens, kurz aller der Gewalten, in deren Banden das öffentliche Leben des ganzen mittelalterlichen Europas geschlagen war.

So finden wir denn für die Geschichte unseres Instituts in den Quellen und Historienwerken Frankreichs eine äußerst ergiebige Ausbeute.

Bevor wir auf die besondere wirtschaftliche Bedeutung der mittelalterlichen französischen Indulte eingehen, wollen wir sie zuerst auf ihre allgemeine juristische Grundlage hin prüfen.

---

1) Ann. XXVI.

2) Vgl. vor allem folgende Literatur: Euseb. de Laurière, Ordonnances des rois de France de la troisieme race, Paris 1723 ff., 23 Bde.; Jourdan, Décrusy, Isambert, Receuil des anciennes lois de la France, Paris 1823 ff., Bd. 1—12; Bourdon de Richebourg, Le grand coutumier de la France, Paris 1724; Receuil des historiens de Gaules et de la France, Paris 1738—1906; Lavisse, Histoire de la France, Paris 1903—1909, 9 Bde.; Rambaud, Histoire de la civilisation française, Paris 1885—1888, 3 Bde.; Lavisse et Rambaud, Histoire générale du 4. siècle jusqu' a nos jours, Paris 1893—1901, 12 Bde.; Jäger, Gesch. der sozialen Bewegung und des Sozialismus in Frankreich, Berlin 1879/80; Giraud, Essai sur l'histoire du droit français du moyen âge, Paris 1846; Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Paris 1875.

Jeder Indult stellt sich als eine Verwaltungsmaßnahme dar; er ist ein obrigkeitlicher Eingriff in die Privatrechtsordnung, dazu bestimmt, das Wirtschaftsleben, vor allem den Kredit, zu regulieren. Aus welchen Gründen er erlassen wird, welche Folgen er zeitigt, kurz, ob er als wirtschaftsfördernde Maßnahme gedacht und aufgefaßt wird, ist für seine rechtliche Betrachtung gleichgültig.

Das mittelalterliche Staats- und Verwaltungsrecht Frankreichs gibt uns also zunächst auf die Frage Antwort, wer dazu berufen war, Zahlungsausstände, wie auch Zinsniederschlagungen und andere Kreditregulative zu erlassen.

Wir müssen da gleich wieder zwischen General- und Spezialmoratorium unterscheiden.

Auch zur Zeit der höchsten Blüte des Lehenwesens konnte es in Frankreich nur Sache des Königs sein, einer ganzen Klasse von Schuldnern, wie den Kreuzfahrern oder den Adeligen, die für ihn in den Krieg gezogen waren, Zahlungsaufschub zu gewähren. Das lag schon in der Natur der Sache wie im Inbegriff der königlichen Gewalt überhaupt. Eine in diesem Sinn erlassene Verordnung übersprang folgerichtig alle unterstaatlichen Schranken und mußte vor jedem Gerichte des Königreichs unbedingte Geltung bewahren. Als Strafe drohte dem Lehensherrn, der innerhalb seiner Gerichtsbarkeit während der Stundung gegen einen Kreuzfahrer einen Zahlungsbefehl erstrecken ließ, die kirchliche Exkommunikation [1]).

Freilich hatte der König bei einem so schwerwiegenden Beschluß vorher den Rat der Archiepiscopi, Episcopi et barones terrae suae einzuholen, bei einem Generalindult zugunsten der Judenschuldner auch die Zustimmung aller Lehensherren, in deren Gebiet Juden wohnten [2]), da er ihnen dadurch ja die Möglichkeit verkürzte, sich selbst durch die beliebte Konfiskation des Vermögens der Juden späterhin zu bereichern. Die den Moratorien allerdings nur verwandten Geleitsbriefe für Kaufleute, welche die Märkte der Champagne aufsuchten, erließen die Könige hingegen nur kraft ihrer unmittelbaren Gewalt über diesen Landstrich [3]).

Aber auch die Befugnis, Spezialindulte zu gewähren, scheint trotz der Verleihung von Immunitäten an die Großen des Reiches ausschließlich dem König und seinen Unterbeamten zugestanden zu sein; wenigstens ist in den königlichen Verordnungen und den Gewohnheitsrechten nie von derartigen Maßnahmen der Feudalherren die Rede. Die starke zentralistische Tendenz, die schon früh in Frankreich herrschend war, verhinderte ja das Aufkommen größerer selbständiger Einzelstaaten: dieser Umstand bewirkte, daß ein Spezialmoratorium, ein Privileg, das ja meist nur Leuten mit weitgreifenden Beziehungen verliehen wurde, zur Wirkungslosigkeit außerhalb des engbegrenzten Lebensgebiets verurteilt gewesen wäre und daher

---

1) S. Establissement de Philippe Auguste von 1188.
2) Ordonnance touchant les Juifs 1223, Paris.
3) Lettres en faveur des Marchands du pays du Brabant, 15. Juillet 1304.

seinen Zweck, ausreichenden Schutz des Schuldners, nur recht mangelhaft erreicht hätte.

Erlassen wurde also ein Spezialindult zunächst vom König selbst [1]) unter Mitwirkung seiner Curia (oder des Parlamentums); meist übertrug er das Recht dazu auch an seine Stadthalter (Lieutenants), die in der Regel der königlichen Familie angehörten, und an hohe Kirchenfürsten [2]). Ausgestellt wurde es durch die königliche Kanzlei, bei der wahrscheinlich auch das Gesuch eingereicht werden mußte [3]).

Bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts hatten offenbar auch die Unterbeamten, besonders wenn sie im Geiste uralter Traditionen fungierten, das Recht, bedrängten Schuldnern unter gewissen Umständen Zahlungsaufschub zu erteilen. So machten für die Stadt und Vorstadt von Toulouse, wie aus den Quellen [4]) hervorgeht, der Seneschall, der über das ganze Land gesetzt war, der Vikar, dem bloß der Stadtbezirk unterstand, die Konsuln, die unter der für Toulouse eigentümlichen Bezeichnung „Capitaux“ die städtische Gerichtsbarkeit ausübten, sowie die ihnen zur Seite stehenden Judices reichlich Gebrauch davon, bis die Ordonnance von 1318 diese Befugnis wieder ausschließlich dem König und seinen Lieutenants vorbehielt.

Wenden wir uns nun zur rechtlichen Form, in die Moratorien damals gekleidet wurden.

Ein allgemeiner Zahlungsausstand für eine ganze Gruppe von Schuldnern konnte vom König nur in der Gestalt eines Gesetzes oder einer Verordnung erfolgen, und zwar stellt sich uns als Moratorium bloß das Gesetz oder die Verordnung dar, in der ein wirklicher späterer Termin für die Schuldenrückzahlung anberaumt ist. „Brieftötung“ oder Zinsniederschlagung ist nicht ein Indult, wie Roscher oder Oberndorff meinen. Kann die Haupt- oder Nebenforderung nicht mehr eingeklagt werden, verbleibt demnach für den Schuldner lediglich die Möglichkeit, sie aus freien Stücken zu berichtigen, also eine naturalis obligatio, so ist nicht einzusehen, was das mit einem Zahlungsaufschub, ja auch nur mit der Wirkung eines solchen zu tun haben soll. Wir erkennen daher als Generalindulte nur Gesetze an, die die Schuld nicht „töten“, sondern stunden, und davon gibt es im mittelalterlichen Frankreich noch gerade genug.

Als Form für Spezialindulte sehen wir gegen Beginn des 14. Jahrhunderts die königlichen lettres de répit und lettres d'état aufkommen.

1) Instruction pour la conservation des Droits de Souveraineté, de ressort et autres droits royaux dans la ville et baronnie de Montpellier, cédées au roy de Navarre, Charles V. le 8. Mai 1272. Artikel 6. Au roy seul et pour le tout appartient donner et octroyer . . . lettres d'état.

2) Lettres à Pierre Duc de Bourbonnais, 8. August 1345; Lettres au Duc de Berry, 13. Novembre 1380; Lettres à l'Archevêque d'Auch 1389; Lettres à l'Evêcque de Beauvez v. 6. Avril 1342.

3) z. B. Lettre de Charles VII. pour la Reformation de la Justice 1453/54 (siehe Warnkönig, I, S. 254).

4) Ord. de Philippe IV. pour Toulouse, Janvier 1303, besonders die Einleitung und Artikel 7.

Ihre Entstehung verdanken sie wohl dem von Süden her eindringenden römischen Recht; die damaligen Juristen sehen in den lettres ihrer Könige eine Fortbildung der kaiserlichen römischen Reskripte, die aber nur in Ausnahmefällen der Privilegierung, wie wir wissen, dienen sollten. In den lettres de répit und d'état erblickte man nun speziell eine Neuschöpfung der rescripta moratoria, deren Nichtbestehen im römischen Recht wir schon oben im Anschluß an Cujazius [1]) nachgewiesen haben.

Cujazius hat recht: Die lettres de répit und d'état sind dem mittelalterlichen Recht eigentümlich; nicht der Caesar Augustus, der von Rom aus die Welt beherrschte, nur der mittelalterliche König, der mit allen gerechten und ungerechten Mitteln sich aus den selbstgeknüpften Banden der Feudalität losreißen mußte, konnte es notwendig haben, die Stützen seines Throns sich durch Privilegien zu gewinnen und zu erhalten.

Als Privilegien nämlich stellen sich die erwähnten lettres dar, als lettres de grace, Vergünstigungen. Etymologisch leitet sich répit von respectus ab — ganz wörtlich „Nachsicht“ [2]), état von status — vielleicht wie unser „Ausstand“ [3]), „Anstand“ gleich Anstehenlassen.

Vor dem Aufkommen der lettres de répit und d'état finden wir die Spezialmoratorien wohl aus der mißverständlichen Auffassung von l. 8 C. 7, 71 heraus als induciae quinquennales vel aliae [4]) bezeichnet: daß darunter wirklich die private Gläubigerstundung gemeint sein soll, ist nach den in Betracht kommenden Stellen ausgeschlossen.

Lettres de répit und lettres d'état waren schon von Anfang an etwas Verschiedenes trotz ihrer gleichartigen Wirkung; doch hat sich der Gegensatz zwischen ihnen erst in der Neuzeit in seiner vollen Schärfe herausgebildet.

Im einzelnen ergibt sich für die juristische Struktur dieser lettres im Mittelalter etwa folgendes:

Lettres de répit [5]) konnten dem Schuldner auf seine Supplik hin für ein Jahr vom König ohne weiteres erteilt werden. Erließ sie der König auf längere Zeit, wie auf 5 Jahre, so bedurfte er

---

1) Observationes II [10]. Der Ausdruck rescriptum findet sich sogar in den Privilèges accordés à la ville de Villefranche.

2) Répit von respirare abzuleiten geht nicht an, wenn auch die Wissenschaft öfters den Ausdruck litterae respiratoriae gebraucht (siehe auch Ducange, Glossar V, S. 728; Littré, Dictionnaire IV, S. 1637.)

3) Andere Erklärungen Ducange, VI, S. 364 „quod res in eo statu, *quo sint*, maneant“, mit andern Worten in der Rechtslage des Privilegierten soll keine Aenderung eintreten, siehe Ord. vom 15. August 1389; Littré, Dictionnaire II, 1514, „lettres, que le roy accordait pour suspendre le jugement et les poursuites contre une personne, qui étant au service de l'etat, ne pouvait vaquer à ses affaires“. Diese Erklärung hat viel für sich.

4) Ord. pour Toulouse Janvier 1303, — Avant le mercredi de cendres 1303.

5) Siehe Le grand Stille et protocolle de la Chancellerie de France, de nouveau vue et corrigé oultre les précédentes impressions faictes jusqu'en l'an 1539, fol. 17 a bis fol. 22 a.

noch der Zustimmung der Gläubigermehrheit, was wohl auf den Einfluß von l. 8 C. 7, 71 zurückzuführen ist[1]). Waren die lettres de répit erlassen, so mußten sie unter Aufruf der Gläubiger im Wohnort des Privilegierten gerichtlich bestätigt werden[2]). Um voll wirksam zu werden, bedurften sie aber noch einer geeigneten Bürgschaft von seiten des Schuldners[3]), was auch bei einem Generalindult unbedingt erforderlich war[4]).

Bei den lettres d'état hingegen deutet schon ihre doppelsinnige Benennung darauf hin, daß sie in der Hauptsache Leuten, die sich für den Staat, insbesondere im Kriegsdienst betätigten, verliehen wurden, mit dem Zweck, in den Vermögensverhältnissen des Schuldners, d. h. nur in dem passiven Teil derselben einen Stillstand eintreten zu lassen[5]).

Ihre Beweiskraft mußte bei ihrer Geltendmachung sofort, und zwar durch das Siegel der königlichen Kanzlei dargetan werden[6]). Daß auch bei ihnen Sicherheitsleistung verlangt wurde, geht aus den Quellen nicht hervor, ist auch bei ihrer andersgearteten rechtlichen Natur nicht anzunehmen.

Was die Geltendmachung und Wirkungsweise dieser beiden Privilegien anbelangt, so können wir Verschiedenheiten unter ihnen nur als ihre allgemeine Natur und kurzen Andeutungen der Quellen entnehmen.

Dem ganzen Wesen der lettres de répit mußte es entsprechen, wenn sie nicht von vornherein die Zulassung der Klage oder, einredeweise während des Hauptverfahrens vorgebracht, die Verurteilung des Schuldners verhinderten, sondern, da sie ja dem Schuldner „Nachsicht“ gewähren wollten, lediglich die Vollstreckung hinausschoben: Feststellung der Liquidität der Forderungen tat der Schonung des Schuldners keinen Eintrag.

So weit ließen es aber die lettres d'état nicht kommen, wenigstens in ihrer ursprünglichen Gestalt. Schon der Umstand, daß sie auch in Strafsachen Wirkung erlangen sollten[7]), beweist, daß sie tiefer in den Rechtsgang eingreifen mußten. Mit einer Verurteilung wegen eines Delikts war der Privilegierte schon geschädigt, ohne daß die Strafe gleich vollstreckt wurde. Aber auch daß der Klage auf Grund solcher lettres nicht stattgegeben wurde, konnte nicht der Fall sein:

1) Es ist sonderbar, daß immer gerade ein Jahr und fünf Jahre, z. B. in den anciens coutûmes d'Orléans v. 1509, 322: „octroy d'annion et quinquannion sur le délai payer“ aufgeführt sind; wahrscheinlich ist immerhin, daß auch für zwei, drei, vier Jahre Zahlungsaufschub erteilt werden konnte, dagegen siehe Cout. de Bourbonnais 68, ferner von Sens 259, Auxerre 150, Auvergne Ch. XIX, Berry 9, 21, Mélun 322, Nivernois 32.

2) Cout. v. Bourbonnais 70, Auvergne XIX 2.

3) Ord. p. Toulouse Janvier 1303 a. 7., vgl. Warnkönig, III, S. 568.

4) Establissement de Philippe Auguste 1188. De omnibus debitis, unde datur respectus, opportebit, ut debitor det aeque bonam fidejussionem vel meliorem quam antea dedisset. Ferner Ord. t. l. Juifs de Louis X.

5) Ord. de 15. Août 1389. Litteras — . . . obtinent, ad finem quae dictae causae eorum in suspenso sive statu usque ad longum tempus.

6) Lettres pour la réformation de la justice Avril 1453, Art. 56.

7) Ord. de 15. Août 1389. Lettres pour la reformation de la justice 1453/54, Art. 67.

eine Ordonnance gebietet ausdrücklich, daß trotz derselben Zeugen vorgeführt und vernommen werden sollten [1]).

Wenn aber das gleiche Gesetz fortfährt, daß spätere Verwerfung dieser Zeugen möglich sein sollte, wenn es ferner heißt, eine Partei, die von lettres d'état in einer ihrer Sachen Gebrauch mache, könne ihrerseits nicht gegen ihre Schuldner vorgehen [2]), d. h. kein Urteil gegen sie erwirken, so ist aus dem allen zu schließen, daß sie nicht bestimmt waren, den Prozeß überhaupt oder die Vollstreckung zu hindern, sondern bloß den Gang des Hauptverfahrens durch ihre einredeweise Geltendmachung zu hemmen und das Urteil hinauszuziehen. So treten sie uns wenigstens in ihrer reinen Gestalt gegenüber. Im Anfang mögen sie wohl das Verfahren als Ganzes verhindert haben, während sie später, wie aus den Quellen hervorgeht, d. h. aus den gegenteiligen Verordnungen der Könige, gelegentlich auch die Fällung eines Urteils nicht vereitelten [3]).

Was uns bei der Durchforschung der altfranzösischen Quellen in Hinblick auf lettre de répit und d'état am meisten auffällt, ist ihr häufiger Widerruf durch den König, sowie die fortwährende Erwähnung eines Verzichts auf sie von seiten des Schuldners. Dies führt uns auf die Frage nach dem Ende ihrer Wirksamkeit.

In erster Linie wurde dieses natürlich herbeigeführt durch den Ablauf der Zeit, für die sie erlassen waren. Besonderes ergab sich hingegen, wenn ihnen vor der Zeit ihre Kraft geraubt wurde, was durch staatlichen oder privaten Eingriff möglich war.

Da beide Briefe Gnadenakte des Königs waren, so stand es ihm völlig frei, dieselben eigenmächtig wieder als nichtig zu erklären, was unter Umständen einen Gnadenakt für die betreffenden Gläubiger bedeutete. Meist begnügte sich aber der König, ihre Wirksamkeit nur bestimmten Gläubigern, z. B. den Juden, der Kirche gegenüber zu erklären. Freilich konnte das, da die ersteren fast die alleinigen Geldgeber waren, praktisch einer völligen Unwirksamkeit gleichkommen. Doch davon mehr erst später.

Eine ganz eigentümliche Erscheinung aber, die uns bereits in wirtschaftliches Gebiet hinüberleitet, tritt uns in dem Verzicht des Schuldners auf Moratorienbriefe entgegen. Ein lettre de répit oder d'état hatte für den Privilegierten wahrscheinlich häufig die Folge, daß ihm der Kredit in stärkstem Maße erschwert wurde. Wollte er noch Geld bekommen, so blieb ihm dem betreffenden Gläubiger gegenüber nichts anderes übrig, als fide et juramento, durch Erfüllungsversprechen [4]) und Eid auf Geltendmachung des Spezialindults in diesem Falle zu verzichten und diesen Verzicht notariell be-

1) Ord. v. Décembre 1363, Art. 17 u. 18.

2) Aehnlich in Bologna, s. oben.

3) Wie ungewiß und schwankend indes diese Verschiedenheiten waren, zeigt z. B. folgende Stelle: der lettres de sauvegarde royale pour l'abbaye de Chaalis, Senlis Mars 1378. Litteris . . . super statu vel respectu de non solvendo ad tempus debita sua vel de non procedendo in eorundem causis etc.

4) Vgl. Lex Salica Tit. 52 (53).

glaubigen zu lassen [1]). Nun entstand aber die Frage: war die Kraft des Moratorienbriefs nicht größer als die des Verzichts, konnte also trotz desselben der Schuldner zur Zahlung nicht gezwungen werden? Ohne Zweifel war dies der Fall. Der Verwaltungsakt ging dem Privatvertrag vor: Brach der Schuldner den letzteren, so konnte er höchstens zu einer Konventionalstrafe verurteilt werden, die er aber naturgemäß eben auf Grund des königlichen Privilegs vorderhand nicht zu zahlen brauchte.

Um daher den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen, mußten die Könige, wo sie dies wollten, die Beamten eigens noch einmal anweisen, bei vorliegendem Verzicht auch wirklich ohne Rücksicht auf jeden Moratorienbrief vorzugehen [2]). In der Praxis konnte, wie leicht einzusehen ist, ein solcher Verzicht durch die unter Umständen verwirkte Konventionalstrafe sehr häufig auf eine Bewucherung des Schuldners hinauslaufen.

Ein Blick auf die juristische Struktur der Generalindulte zeigt uns keine großen Verschiedenheiten von den Spezialmoratorien; daß auch bei ihnen häufig Sicherheitsleistung gefordert wurde, haben wir schon erwähnt. Bei den Kreuzfahrern z. B. bestand die Sicherheit in einer hypothekenähnlichen Verpfändung ihrer Liegenschaften oder Einkünfte — assignamentum [3]) —, wobei dem Grundherrn derselben kein Einspruchsrecht zustand. Besaß der Schuldner keine Immobilien oder regelmäßige Einkünfte, so konnte die Sicherheit in Uebertragung eines Faustpfands — vadium — oder Bestellung eines Bürgen — fidejussor — bestehen. Ohne Leistung einer solchen Kaution — creantum — sollte der Generalindult für den betreffenden Schuldner nicht wirksam werden. Erfolgt die Verpfändung schon vor einem gewissen Termin — Mariae Lichtmeß —, so erstreckt sich das Moratorium hierauf nicht, ebenso auch nicht auf Märkte von einem gewissen Termin ab. Die Bürgschaft nach Erlaß des Generalindults mußte mindestens ebenso gut oder noch besser sein als eine dem gleichen Gläubiger schon früher geleistete. Den Gläubigern stand ferner der Fruchtgenuß während eins Jahres zu; das Bezugsrecht hierzu konnte er verkaufen. Streitigkeiten über die Sicherheitsleistung entschied das Consilium regis.

Ganz ähnlichen Charakter hatte auch die Sicherheitsleistung, welche den Juden bei einem gegen sie gerichteten Generalindult geleistet werden mußte [4]); auf Einzelheiten wollen wir erst später eingehen.

Der Generalindult wirkte wohl immer prozeßhindernd, nicht urteils- oder vollstreckungsaufhebend: der Kreuzfahrer brauchte seinem klagenden Gläubiger gar nicht zu respondere, der Jude kann mit

1) So z. B. lettres de roi Jean de 28. Décembre 1355.

2) Siehe lettres de 28. Décembre 1355, Mars 1356, Mars 1364, Juin 1365, Mars 1378, 1379, 1382, 1385 (außer den beiden ersteren sämtlich zugunsten der Kirche), ferner Privilèges pour la ville de Villefranche. Vgl. Cout. von Auvergne XIX, 3.

3) Establissement de Philippe Auguste 1188.

4) Ord. t. les Juifs v. Février 1218 und 1234.

seinem Schuldner gar nicht zur Abrechnung schreiten — computare[1]; letzterer mußte das aber auf Verlangen seines Schuldners tun.

Der Ablauf des Generalindults vollzog sich meist nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Terminen mußten Teile der Schuld abbezahlt werden, was einen Uebergang in die alte Ordnung wesentlich erleichterte. Von einem vorzeitigen Widerruf durch den König ist uns nichts bekannt — zugunsten der Juden wurde einmal nur Wirkungslosigkeit von Spezialindulten, den lettres, angeordnet[2]; ein privater Verzicht des Schuldners auf Stundung hatte bei einem allgemeinen Zahlungsaufschub eine ganz andere Bedeutung als beim Spezialindult, obwohl auch hier dadurch die Bewucherung möglich war; jedenfalls sahen sich die Könige nicht veranlaßt, für diesen Fall noch besondere Anordnungen zu treffen.

So viel von der allgemeinen, juristischen Artung der Moratorien. Streng genommen, gehörte in diese Betrachtung auch die Erörterung des Schuldner- und Gläubigerkreises, doch ist dies der eigentliche Kernpunkt der Würdigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, die für uns im Mittelpunkt des Interesses steht. Zu ihr wollen wir hiermit übergehen.

b) Besonderer Teil[3].

α) Aus dem Schuldnerkreise.

Die wirtschaftlichen Beweggründe, die zum Erlaß von Moratorien führten, sowie die Folgeerscheinungen derselben lernen wir, wie schon gesagt, am besten kennen bei einer Betrachtung der Verhältnisse des Schuldnerkreises, zu dessen Gunsten sie wirken sollten, sowie des Gläubigerkreises, in dessen Rechtssphäre sie eingriffen, resp. nicht eingreifen durften.

Schon die äußere Geschichte Frankreichs in diesem Zeitraum rechtfertigt vollständig allgemeine Gesetze und Privilegien, welche die Rechts- und Wirtschaftsordnung durchbrachen. Sie wird beherrscht durch die fast ununterbrochenen Kämpfe mit England, die als schwerer Druck auf dem Lande lasteten und besonders die öffentliche neben der privaten Wirtschaft derart schädigten, daß sie — das ist der königliche Fiskus — beispielsweise wiederholt ihren Bankrott anmelden, d. h. sich selbst zum mindesten ein Moratorium bewilligen mußten[4]. „Les grans charges et dépens innumérables, que nous avons soustenu longuement au temps passé pour cause de noz guerres et espécialement cest au présent, et qu'il nous convient encores soustenu plus grans, nous contraignent à faire ordonnance de délayer les payemens, de ce que nous devrons“ usw. heißt es 1355 noch vor der unseligen Schlacht von Poitiers. Und als in derselben 1357 König Johann selbst gefangen wurde, verschlang der von seinem Sohn und

1) Ord. t. les Juifs von 1206.
2) Lettres de 8. Octobre 1363.
3) Vgl. besonders E. Jäger, Soziale Bewegung in Frankreich, Bd. 1.
4) Ord. de 26. Septembre 1355.

Reichsverweser Karl zu seiner Befreiung[1]) mit doppelter Hartnäckigkeit geführte Krieg solche Unsummen, daß die gleiche Verordnung zwei Jahre nach der ersten wiederholt werden mußte.

Es ist klar, daß diese Maßnahmen ähnliche Folgen zeitigen mußten, wie der schon oben besprochene Regierungsakt in Mailand; nur schritt man in Frankreich nicht wie dort zu einem Generalindult für private Schuldner. Vielmehr scheinen sich um diese Zeit nur die königlichen Gnadenbriefe außerordentlich gehäuft zu haben, was vor allem aus der großen Zahl der sie betreffenden Ordonnanzen in dieser Epoche hervorgeht.

Im Spezialindult sah ja der König das beste Mittel, einflußreiche Personen, die er durch Belehnung nicht mehr gewinnen konnte, im Kampf gegen England auf seine Seite zu ziehen. Immerhin mag neben diesem politischen Gesichtspunkt auch der Gedanke, durch Konkurs das gesamte Wirtschaftsleben nicht zu schädigen, für die Verleihung solcher lettres mitgewirkt haben. Ausschlaggebend war er für ihn sicher nicht.

Einen Generalindult, den die äußerliche Geschichte Frankreichs hervorgerufen, sehen wir hingegen in den verschiedenen, zugunsten der Kreuzfahrer erlassenen Gesetzen, von denen später die Rede sein soll.

Was die innerpolitische Lage des damaligen Frankreichs im allgemeinen anlangt, so war auch durch sie der Boden für Moratorien vorbereitet. Die Landwirtschaft, den Grundbesitz beherrschten Feudalherren und Kirche; den ersteren mußte, wenn sie entweder infolge eigener Verschwendung oder nach den für den König geleisteten Kriegsdiensten überschuldet waren, schon aus dynastischen Gründen Zahlungsausstand gewährt werden, der letzteren teils aus denselben Motiven, teils auch wegen des religiösen Moments, das der rex christianissimus durchaus nicht vernachlässigen durfte.

Das Gewerbe, wenn auch in bescheidenen Anfängen, blühte in den Städten, geregelt wie überall durch starre Zunftschranken; hier mögen wirklich nur industriepolitische Gesichtspunkte zur Erteilung von Gnadenbriefen geführt haben.

Handel und Kredit endlich lagen großenteils in den Händen auswärtiger Kaufleute und der Juden. Jene mußte man auf jede Weise im Interesse der Landeswohlfahrt teils selbst privilegieren, teils gegen Privilegien schützen, diese, als eigentlich rechtlose Leute, wußte man in rohem Machtgefühl durch Generalindulte für ihre Schuldner und noch viel härtere Maßnahmen zu schädigen; nur in den seltensten Fällen nahm man sich ihrer an.

Zu einem aus rein wirtschaftlichen Gründen zu erlassenden Generalindult forderte die innere Lage Frankreichs während dieser Zeit nie heraus; für den König, der einen solchen erteilen konnte, erwies sich ein Spezialmoratorium aus anderen Gründen viel vorteilhafter. Wir wollen jetzt zur Betrachtung im einzelnen schreiten

1) Ord. de 10. Avril 1357 „Et spécialement pour la délivrance de monsieur".

und zunächst die Schuldner, für die volkswirtschaftlich Besonderes gilt, hervorheben.

Wie schon mehrmals erwähnt, ragt unter den Schuldnerklassen, denen Einzel- oder Generalindulte gewährt wurden, besonders der Adel hervor.

Wie im ganzen übrigen damaligen Europa, oblag er auch in Frankreich dem Kriegshandwerk. Kämpfte er nicht in den großen Kriegen für oder gegen den König, so war er doch ständig unter sich in Privatfehden verstrickt; jedenfalls lag es im Blute der Großen, für eine augenblickliche Eingebung Gut und Blut aufs Spiel zu setzen.

Es ist klar, daß sie bei dieser Lebensweise häufig in Schwierigkeiten kamen und vom König, der ihrer dringend bedurfte, Abhilfe verlangten. Oftmals lag eine wirkliche Zahlungsunfähigkeit ihrerseits gar nicht vor; trotzdem wandten sie sich aber an den König und erlangten so erschlichene — subrepticie impetratae — Gnadenbriefe.

Es ist aber gar nicht gesagt, daß der König, trotzdem er von der Unlauterkeit der Supplikanten wußte, nicht doch lettres d'état erließ, um einen mächtigen Großen, wie den Herzog von Berry und Auvergne, besonders an seinen Thron zu fesseln [1]). Stand ihm doch in der Erteilung eines Gnadenbriefs ein wesentlich bequemeres Mittel zu diesem Zweck zur Verfügung als in der Belehnung, die er in dem Umfang, wie im Frühmittelalter, nicht mehr vornehmen wollte oder konnte.

Bald sollte der König freilich auch auf diese Maßnahme nicht mehr angewiesen sein; in dem Kampfe zwischen zweitem und drittem Stand, Adel und Bürgertum, der im Spätmittelalter einsetzte, kam es schließlich so weit, daß beide Parteien lieber Hilfe beim König suchten, also freiwillig in seinen Dienst traten, als daß sie sich gegenseitig etwas nachgaben [2]). So konnte der König dazu schreiten, die Gnadenbriefe auf die Stichhaltigkeit ihrer Voraussetzung prüfen zu lassen und erschlichene für ungültig zu erklären. Dies tat schon Charles V. in den Privilegien für die Bürgerschaft von Villefranche, in denen er gewisse Gnadenbriefe der Adeligen ihr gegenüber für ungültig erklärt, sowie vor allem Charles VI. in der großen Ord. vom 15. August 1389, in der er einen sehr scharfen Ton anschlägt. „Ac totius reipublicae", sagt er von diesen Spezialindulten, „dicti regni intolerabile detrimentum, quod deo odibile et nobis displicibile non immerito reputamus". Noch im Jahre 1453 setzt Charles VII. in Artikel 78 seines Gesetzes zur Reformation der Justiz neben der Verurteilung in Zahlung des Kapitals, der Zinsen und Kosten eine besondere Strafe für den fest, der sich durch falsche Voraussetzungen erschlichener lettres d'état bedient, um den Prozeß zu verzögern, und

---

1) Lettres de 31. Juin 1388. Lettres d'état für Krieger überhaupt werden erwähnt in den Ordonnances pour Toulouse von 1311 und 15. Février 1345.

2) Jäger a. a. O., I, S. 260 ff.

verlangt in Artikel 56 im Fall ihrer Rechtmäßigkeit strikten Beweis derselben.

Trotzdem verschwanden die lettres d'état niemals ganz, solange der König doch immer noch auf den Beistand der Adeligen angewiesen war, und das war schließlich während des ganzen ancien régime der Fall.

Nur zum kleinen Teil solcher dynastischen, wohl aber hauptsächlich wirtschaftlichen sozialen, und vor allem religiösen Gesichtspunkten ist der Generalindult entsprungen, der den Kreuzfahrern aus Anlaß des dritten Kreuzzugs 1188 zugebilligt wurde [1]).

Es waren nicht eigentlich bloß Adelige, die an demselben teilnahmen, sondern die Geschichte erzählt uns, wie im Sturm religiöser Begeisterung sich das ganze Volk dazu drängt [2]). „Man fragte nicht mehr, wer das Kreuz nehmen werde, sondern wer es noch nicht genommen habe.“ Freilich dürfte der Adel mit seinen Hintersassen das Hauptkontingent zum Heere gestellt haben. Die Seele der Bewegung war der König Philipp II. August selbst, der, um auch die wirtschaftliche Seite des Unternehmens zu regeln, zwei Maßnahmen traf, nämlich

1) im Interesse der Kreuzfahrer, der cruce signati, erließ er ein stabilimentum, in dem er ihnen ein Moratorium auf 2 Jahre bewilligte, mit der näheren Bestimmung, daß sie am ersten Allerheiligentage nach der Verkündung des Kreuzzugs ein Drittel, an der zweiten Wiederkehr des gleichen Festes das zweite Drittel und an der dritten das dritte Drittel ihren Gläubigern zurückzahlen sollten. Zins sollte von dem Tage an, da der Betreffende das Kreuz genommen habe, keiner laufen. Den Indult sollten auch die nächsten Erblasser des Kreuzfahrers genießen, die augenblicklich noch Eigentümer seines künftigen Erbes waren. Sicherheitsleistung und andere juristische Einzelheiten dieses Moratoriums haben wir schon vorhin besprochen.

2) Im Interesse des Gelingens des Kreuzzugs wurde in gleicher Ordonnance der dîme Saladine angeordnet; außerdem durfte, damit an Volksvermögen gespart und die heilige Stimmung nicht entweiht werde, niemand mit Würfeln spielen oder Luxus mit Kleidern treiben, schließlich im Interesse der Sittlichkeit kein Weib außer einer Wäscherin auf die Kreuzfahrt mitnehmen.

Wir sehen von dieser zweiten Maßnahme ab und wollen bloß die wirtschaftliche Seite des Moratoriums betrachten. Zweifellos war es eine sehr glückliche Anordnung, die der König damit getroffen hatte. Wenn wirklich eine derartige Menge Leute aus allen Bevölkerungsklassen an dem Kreuzzug teilnahmen, durfte man nicht während ihrer Abwesenheit ihre Vermögensverhältnisse in Verfall geraten lassen, abgesehen davon, daß sich viele erst dann zur Teil-

1) Kugler, Geschichte der Kreuzzüge, S. 220 ff.; Lavisse III, 1, S. 94 ff.

2) Vgl. auch Guilelmus Armoricus, De Gestis Philippi Augusti (R. d. a. H.). Anno a. i. D. 1188 celebratum est consilium Parisiis ab Philippo Magnanimo, in quo infinita hominum multitudo cruce signata est.

nahme an dem heiligen Werke bewegen ließen, wenn sie ohne jegliche Sorge um ihr weltliches Gut fortziehen konnten. Freilich machte sich die Wirkung des Moratoriums noch vor dem Kreuzzug selbst in dem unerquicklichen Kriege geltend, der, veranlaßt teils durch die Unzufriedenheit der mit dem Saladinszehnten Belasteten, vornehmlich der Kirche[1]), teils durch die Rauflust Richards von Englands, zwischen den verbündeten Kreuzfahrerfürsten ausbrach — vielleicht nicht einmal zum Schaden des großen Unternehmens, da der Gedanke an den Kreuzzug selbst dadurch wachgehalten wurde.

Auf jeden Fall aber ist die große Blütezeit des französischen Wirtschaftslebens auch nach dem 3. Kreuzzug ein Beweis dafür, wie segensreich das von Philipp erlassene Moratorium gewirkt hat. Besonders mag dazu der schon damals entwickelte glückliche Gedanke der Abzahlung in Raten beigetragen haben. Diese Technik erleichtert den Uebergang in geordnete Verhältnisse für den Schuldner und setzt den Gläubiger instand, nach und nach wieder in den Genuß seines Kapitals zu kommen. Die Zinsniederschlagung können wir hingegen nur als eine unwirtschaftliche Maßregel ansehen. Sie war eine Belohnung des Tapferen, der seinen Arm in den Dienst der heiligen Sache stellte, und war als solche nicht ungerecht, wie ja überhaupt der religiöse Gedanke den Impuls dieser bedeutsamen Anordnung gegeben hatte. In den anderen Einzelheiten aber, wie in der hypothekarischen Sicherung der Behandlung der Pfandsache zeigt sich ein wirklich verständnisvolles Eingehen des Gesetzgebers auf die Forderungen der Rechts- und Wirtschaftsanschauungen, die durch dieses große Unternehmen mittelalterlicher religiöser Begeisterung hervorgerufen waren.

Wer der eigentliche Gesetzgeber war, ob eine dem König nahestehende Person oder ein Mitglied der einberufenen Generalstände, wissen wir nicht, wir vermuten aber das erstere, weil eine derart großzügige Politik nur von dem Faktor ausgehen konnte, der unter Beiseitesetzung aller Sonderinteressen für das Wohl des ganzen Reiches bedacht war, und das war, wie wir wissen, Philipp selbst, dem nicht umsonst der Beiname Augustus von seinen Zeitgenossen beigelegt wurde.

Dem Bürgertum im allgemeinen gegenüber scheinen die Könige nicht allzu freigebig gewesen zu sein mit der Vergebung von Spezialindulten, vielleicht schon deshalb, weil der einzelne Bürger nicht über denselben Einfluß gebot, wie der einzelne Feudalherr — ein Mann wie Jacques Coeur[2]) ist immerhin eine Ausnahme — und ihm daher nicht in gleichem Maße nützen konnte. Wir finden daher schon Anfang des 14. Jahrhunderts Spezialindulte gegenüber Bürgern an gewisse Bedingungen gebunden[3]), und gegen Ende dieses Jahrhunderts verbietet sogar Charles V. den Bürgern schlechthin, von

1) Vgl. Epistolae V et VI Petri Blesensis Bathoniensis Archidiaconi.
2) Rambaud, II, S. 415 ff.
3) Siehe die verschiedenen Verordnungen für Toulouse von 1303 und 1318.

ihm Spezialindulte überhaupt zu verlangen[1]), die dem Recht der Stadt zuwiderlaufen. Das ist wohl als eine Konzession an die Stadt als selbstständigen Körper aufzufassen. Eine Einwirkung auf diese war dem König ungleich wertvoller als die Rettung eines einzelnen Bürgers aus der Schuldhaft, wozu ihn auch keine wirtschaftlichen Beweggründe drängten, denn es war nicht des Königs Sache, jedem einzelnen aus seiner Zahlungsunfähigkeit herauszuhelfen.

Immerhin mögen doch für Bürger zahlreiche lettres de répit erlassen worden sein. Einzelheiten sind uns sonst freilich keine bekannt.

Was hingegen die Kaufleute fremder Staaten anbelangt, so verfuhr der König, da ihn auch die gleichen Erwägungen veranlaßten, genau wie die Behörden der italienischen Stadtrepubliken (s. oben). Den Märkten der Champagne und von Brie wäre nie die bedeutungsvolle Aufgabe zugefallen, Treffpunkt der flandrischen und italienischen Kaufleute zu sein[2]) und überhaupt das Handelsleben des ganzen Landes aufs nachhaltigste zu beeinflussen, wenn der König ihren auswärtigen Besuchern nicht freies Geleit zugesichert hätte[3]). Inwiefern ein solches die Wirkungen eines Spezialindults erlangen konnte, haben wir schon vorhin gesehen.

β) Aus dem Gläubigerkreise.

Von den Gläubigern, die wir nunmehr betrachten wollen, interessieren uns eigentlich nur die, die irgendwie privilegiert sind, denn naturgemäß konnte ein Spezialindult an sich an alle gelten; nur Juden und Wucherer wollen wir in ihrer Stellung als Gläubiger überhaupt würdigen.

Wenden wir uns zuerst zum Fiskus. Wenn dieser sich selbst, wie wir vorhin gesehen haben, in Ausnützung seiner Macht einerseits einen Zahlungsausstand bewilligte, so zögerte er andererseits selbstverständlich auch nicht, sich gegen von ihm selbst erlassene Spezialindulte zu schützen. Dies tat er einmal direkt dadurch, daß er die Steuereinnehmer anwies, unter Nichtberücksichtigung eines jeglichen Répit die Abgaben zur festgesetzten Zeit einzutreiben[4]), während er auch verlangte, daß zur Bezahlung der vom Staat verkauften Waren gute Sicherheit gestellt werde.

Indirekt hingegen wußte er sich dadurch in den Vollgenuß seiner Steuern zu setzen, daß er den Steuerzahlern gegenüber, besonders bei einer außerordentlichen Auflage, jegliche lettres de répit und d'état für wirkungslos erklärte[5]), allerdings wieder für den Fall, daß der Schuldner darauf verzichtet hatte. Es war dies für den Staat eine unerläßliche Notstandsmaßnahme. Wennschon der König über-

1) Lettres du 6. Février 1370.
2) Rambaud, ebenda S. 412.
3) Ord. de 25. Juillet 1304 und de 6. Août 1349, Art 4.
4) Ord. de 27. Mars 1320, Art. 2.
5) Lettres de 28. Décembre 1355 und 1. Mars 1356.

haupt einzelnen Personen Zahlungsaufschub gewährte, so durfte er sich dadurch nicht derart ins eigene Fleisch schneiden, daß er den Privilegierten ermöglichte, den steuerzahlenden Gläubigern die Zahlung zu verweigern und ihn dadurch am Kriegführen zu hindern.

Es ähnelt dies unseren heutigen Zuständen, wo ja auch ein während des Kriegs erlassenes Moratorium sich nicht auf die Steuern erstrecken kann, wie wir auch schon in dem Kreuzfahrerindult ein Vorbild unseres modernen Schutzes der Kriegsteilnehmer erblicken können.

Nicht umsonst war der französische König der rex christianissimus. Er hatte sich den Namen dadurch verdient, daß die Kirche in seinem Land eine mindestens ebenso gute, ja womöglich noch bevorzugtere Stelle einnahm, als im mittelalterlichen Europa. Sie regierte, wie überall, das Geistesleben des Volkes, sie nahm unter den Ständen die erste Stelle ein, sie war es, die der König vor allem mit immer neuen Privilegien bedachte.

Unter den Bestimmungen dieser Privilegien, welche die Könige teils aus religiösen Gründen, wie aus Fürsorge für das Seelenheil ihrer Vorgänger, teils auch, um sich den Beistand des ersten Standes zu sichern, erließen, nahm eine wichtige Stelle das ein, daß im Fall eines Privatverzichts des Schuldners die Forderungen des Klerus ohne Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Geltungskraft von lettres de répit und lettres d'état beigetrieben werden mußten [1]).

Bei dem großen Anteil der Kirche am Volksvermögen [2]) war eine derartige Maßnahme von einschneidendster Bedeutung für das Wirtschaftsleben des ganzen Landes. Freilich war es den mit lettres d'état ausgestatteten Adeligen gegenüber dann nicht mehr eine Frage des Rechts, sondern der Macht, ob die Kirche auch wirklich zu dem Ihrigen kam. Der rauflustige und eigenwillige Ritter des Mittelalters, der unangreifbar auf seiner Felsenburg saß, vergaß wohl nur zu oft die Achtung vor der geistlichen Autorität und war überhaupt nicht geneigt, sich ohne weiteres betreiben zu lassen; beim übrigen Volke hingegen, dem höchstens lettres de répit erteilt waren, herrschte an sich mehr Neigung, sich der Kirche zu unterwerfen und sich durch Hingabe weltlicher Güter geistlichen Trost zu erwerben. Auch war hier ein Einschreiten der königlichen Gewalt ungleich wirksamer. Je nachdem also die Kirche ihre Forderungen bei Adeligen oder anderen hatte, wird sie von diesem königlichen Privileg wirklichen Vorteil gehabt haben.

Das Gleiche wird auch der Fall gewesen sein, wenn der König die nämliche Vergünstigung an Stadtbürger verlieh. Dem Einwohner von Tournay wird es leicht gewesen sein, vor dem Richter seiner Stadt die Wirkungslosigkeit eines seinem bürgerlichen Schuldner

1) Lettres de sauvegarde royale pour l'Abbaye de St. Victor, Paris 1364; — de Fontévrault 1365; — de Chaalis 1378; — le Convent des Célestins près de Mantes 1379, pour l'Abbaye de Fontévrault 1382; — Hérnières, Ordre de Prémontrés 1385, pour l'église et le Chapitre de Chartres 1385.

2) Warnkönig, I, S. 244 ff.

ausgestellten lettre de répit kraft königlichen Gesetzes[1]) darzutun und daraufhin sein Geld zu erhalten; ein Bürger von Villefranche wird hingegen trotz aller königlichen Privilegien[2]) sich schwer getan haben, von seinem adeligen Schuldner Bezahlung zu erlangen.

Dies gilt im allgemeinen für den Schutz, den der König bürgerlichen Gläubigern gegenüber ihren saumseligen und vielleicht sogar recht zahlungsfähigen Schuldnern gewährte.

Unter Umständen nahm er sich aber einer einzelnen Klasse besonders an, und dann wird diesen Gläubigern wirklich auch tatkräftige Hilfe zuteil geworden sein.

Einen auch sonst wirtschaftlich hochinteressanten Fall dieser Art führt uns die Ordonnance vor, die Charles VI. zu Paris im Juni 1403 zugunsten der Fischgroßhändler zu Rouen erlassen hat. Sie gewährt uns einen trefflichen Einblick in die Mißstände, welche das ohne besondere wirtschaftliche oder politische Veranlassung von dem König erlassene Spezialindult mit sich führte.

Die Fischgroßhändler von Rouen beschweren sich nämlich darüber, daß sie den Marktkaufleuten, welche die Fische nach Rouen bringen, die Waren nicht bezahlen könnten und dadurch Gefahr liefen, völlig ruiniert zu werden, weil die Detailhändler ihnen gegenüber entweder lettres de répit vorschützten oder überhaupt nicht zahlen wollten.

Letztere Eventualität kommt für den König, der dem Abhilfe schaffen soll, nicht in Betracht, denn wer ohne Grund nicht zahlen will, muß einfach zahlen, aber den ersten Uebelstand stellt er dadurch ab, daß er bestimmt, den Fischgroßhändlern gegenüber sollten solche lettres de répit überhaupt keine Geltung haben.

Bemerkenswert ist in wirtschaftlicher Hinsicht bei diesem sonst ja nicht gerade aufregenden Fall einmal, daß wir durch ihn unterrichtet werden, wie sehr schon in dieser Zeit der Zwischenhandel sich zwischen Produzenten und Konsumenten drängte: der heutige Handel kennt wahrscheinlich sogar eine Stufe weniger, indem der Großhändler seinen Fisch in der Regel wohl direkt vom Produzenten bezieht. Ferner aber wird uns aus dieser Ordonnance vor allem klar, wie hemmend die lettres de répit in alle Räder des französischen Wirtschaftslebens eingriffen. Es kann doch unmöglich als ein gesunder Zustand angesehen werden, wenn in annähernd normalen Zeiten — und die Kriegsläufte, die damals wie im ganzen Mittelalter sich in Frankreich abspielten, können noch nicht als abnorm angesehen werden — die Detailisten ihren Lieferanten einfach auf Grund eines königlichen Privilegs die Bezahlung verweigerten. Als Ursache dieser Verhältnisse kann eben nur angesehen werden, daß für den König bei Verleihung seiner lettres meist andere als wirtschaftliche Gründe maßgebend waren.

Immerhin fühlte sich der König anscheinend nur selten veranlaßt, so zugunsten einheimischer Bürger einzuschreiten, während

---

1) Ord. de 6. Février 1370.

2) Privilèges accordez à la ville de Villefranche.

er sich öfters, wohl auch aus etwas eigennützigen Gründen, für fremde Kaufleute, die Lombarden, ins Zeug legte.

Neben den oben erwähnten Brabanter Kaufleuten waren nämlich diese Lombarden oder Italiener, wie man sie meist hieß, die Hauptbesucher der berühmten Champagner Märkte [1]. Wie der König, schon um diese für den ganzen französischen Handel hochwichtige Einrichtung dauernd zu erhalten, den fremden Marktbesucheru freies Geleit zusicherte, so mußte er sie anderseits auch dagegen schützen, daß sie kraft der von ihm verliehenen lettres d'état und de répit überhaupt keine Bezahlung für die mühselig herbeigeschafften Waren erhielten und bei diesen unliebsamen Verzögerungen im fremden Land schließlich überhaupt die Lust verloren, wiederzukommen.

Er wies daher die Marktmeister an, bei Bezahlung von Marktschulden keinen Gnadenbrief, keinen répit gelten zu lassen, sondern den Kaufleuten ohne weiteres das ihnen zukommende Geld zu verschaffen [2].

Schon die nur bei Gelegenheit der Messen nach Frankreich kommenden Lombarden scheinen sich neben dem Warenhandel nicht wenig mit Bankiergeschäften befaßt zu haben [3]. Fast ausschließlich taten dies aber die in Frankreich ständig ansässigen Lombarden, die zum größten Teil nicht eigentliche Kaufleute, sondern bloß Geldverleiher oder besser Wucherer waren [4].

Das kanonische Zinsverbot drückte sie in Frankreich wenig: von ihrer heimatlichen Kirche waren sie weit entfernt, und den Bannstrahl der französischen Geistlichkeit erkannten sie für sich nicht als gültig an; sie waren ja keine Franzosen. Dadurch, daß sie bei allen Handelsverträgen eine gewisse Summe abführen mußten, genossen sie auch eine gewisse Sicherheit, jedenfalls mehr als Juden und Templer.

Trotzdem hatten sie genug unter Bedrückungen zu leiden. 1277 und 1291 wurden sie alle festgenommen und ihr Vermögen beschlagnahmt, 1311 wurden sie selbst so lange festgehalten, bis sie ihre Schulden bezahlt hatten, wurde ihr Vermögen beschlagnahmt, damit es nicht über die Grenze gehe oder verheimlicht werde, und ferner bestimmt, daß ihre flüchtigen Schuldner durch Zahlung nur der Zinsen an den König oder seine Beamten sich befreien könnten. 1330 [5] schlug der König für ihre Schuldner ein Viertel des Kapitals nieder und gewährte diesen ferner einen Zahlungsausstand von 4 Monaten.

Freilich wollte und konnte der König sie nicht auf lange Zeit entbehren. Sei es, daß er das Kreditbedürfnis des Landes nicht allein durch die auch aus religiösen Gründen verhaßten Juden decken

---

1) Lavisse, III, 2, S. 229/30; Schaube, S. 374 ff.; Rambaud, I, S. 412.
2) Ord. de Juin 1326, A. 2 — Mai 1327, A. 2, — Decembre 1331, A. 2, — Juillet 1344, A. 20, — 6. Août 1349, A. 2.
3) Schaube, S. 387 ff.
4) Rambaud, S. 419 ff., und Lavisse, III, 2, S. 227 ff.
5) Ord. de 12. Janvier 1330.

lassen wollte, sei es, daß sie mit ihren regelmäßigen Abgaben und den außerordentlich hohen Bezahlungen der Erlaubnis zum Weiterwuchern für den Fiskus eine notwendige Einnahmequelle waren, kurzum, der König sah sich mehrmals veranlaßt, einzelne von ihnen mit Privilegien auszustatten, unter denen das wichtigste wohl immer das war, daß ihre Forderungen ohne Rücksicht auf etwaige lettres beigetrieben würden [1]). Es ist ja nur natürlich, daß diese Briefe besonders den Juden und Lombarden, die den ganzen Kredit in Händen hatten, gegenüber wirksam wurden: wollte man also die Lombarden im Lande behalten, so mußte man vor allem dafür sorgen, daß sie auch wieder zu ihrem Gelde kamen. Wenn sie dann freilich so hohe Zinsen nahmen, daß der König klagte: „Nos sujets sont devorés par leurs usures", so lag das auch zum Teil daran, daß ihre Stellung, wie die der Juden, im Lande nie eine ganz sichere war. Ihr großes Risiko verlangte eben auch eine große Prämie — ein Uebelstand, der im Wesen der ganzen mittelalterlichen Kreditwirtschaft begründet war.

Nicht mit Unrecht singt ein altes französisches Volkslied: „Die Lombarden habens so weit gebracht, daß man am Schluß noch die Juden bedauern muß." In der Tat waren sie ihre schärfsten Konkurrenten, und da sie doch immerhin Christen waren, war es für sie durchaus nicht aussichtslos, beim König und Volk gegen die verhaßten Nebenbuhler zu intrigieren [2]).

Eine Geschichte der finanziellen Maßnahmen, deren man sich im Mittelalter gegenüber den Juden bediente, zu geben, liegt außerhalb des Plans unserer Darstellung, ebenso eine Erörterung ihrer Rechtslage im allgemeinen. Wir beschränken uns nur auf die Moratorienverfügungen, die mit ihnen im Zusammenhange stehen — und deren waren nicht wenige. Meist richten sich diese Maßregeln gegen sie, selten dienen sie ihrem Schutz.

Gegen Ende des 12. und im 13. Jahrhundert erfolgten die gegen sie erlassenen Moratorien meist in Form von Generalindulten. Diese bedeuteten für sie sogar eine gewisse Schonung, denn Vernichtung ihrer Forderungen, welche dann dem Könige zufielen, ja, Verbannen und sogar Verbrennen ihrer Person war damals an der Tagesordnung.

1206 finden wir zum erstenmal die Bestimmung, daß innerhalb eines Jahres kein Jude mit seinen Schuldnern abrechnen dürfe, wenn letztere nicht wollten. 1218 gewährt Philipp August den Judenschuldnern, die keine Erbschaft gemacht hatten und keine Fahrnis besaßen, von der sie sich ohne ihrer Hände Arbeit ernähren konnten,

---

1) Lettres qui confirment les privilèges accordez par Charles V. à six Lombards établis a Mouson pour y faire commerce 1381; Lettres pour les Lombards de 14. Dezembre 1361, A. 18; Lettres qui abolissent les privilèges accordez a trois Lombards aux quels il avoit permis de demeurer pendant quinze ans dans la ville de Paris pour y faire commerce et prêter de l'argent, et qui leur accordent la même permission et des nouveaux privilèges.

2) Warnkönig, II, S. 204 ff.; Rambaud, I, S. 418 ff.; Lavisse an verschiedenen Stellen; Graetz, Geschichte der Juden, an verschiedenen Stellen.

ähnlich wie den Kreuzfahrern einen Generalindult mit 3-jährigem Termin der Rückzahlung in Raten. Irgendeine Sicherheit sollten die Schuldner freilich geben. Ludwig VIII. erließ zugunsten der Judenschuldner ebenfalls ein Moratorium; freilich sollte nicht den Juden, sondern ihrem Gerichtsherrn vom Jahre 1223 ab die Schuld zurückgezahlt werden, und zwar in neun Terminen, das ist innerhalb dreier Jahre an jedem Tag von Mariae Lichtmeß, Christi Himmelfahrt und Allerheiligen.

Während des ganzen 13. Jahrhunderts dauern die Bedrückungen der Juden in weit schlimmerer Gestalt als durch Generalindulte an — wir können uns nicht mehr darauf einlassen, so notwendig es zum Entwurf eines Rahmens für die eigentlichen Moratorien wäre. Das verhältnismäßig milde Gesetz von 1218 finden wir noch einmal zu Anfang des 14. Jahrhunderts.

Von nun an griffen die Könige nicht mehr zu generellen Maßnahmen, wenn sie die Judenschuldner schützen wollten; sie brauchten es nicht, denn sie waren ja in der Verleihung von Spezialindulten derart freigebig, daß kaum irgendein einflußreicher Schuldner übrigblieb, der nicht seinem jüdischen Gläubiger einen solchen entgegenhalten konnte.

Dies nahm schließlich so überhand, daß der Kredit, der eben doch zum weit größeren Teil in den Händen der Juden wie der Lombarden lag, dadurch fast völlig unterbunden worden wäre; der König und seine Beamten mußten also schon im Interesse des Landes dazu Stellung nehmen und von nun an auch öfters im Interesse der Juden Verordnungen erlassen. Freilich nicht bloß im Interesse des Landes — denn wenn die Juden kein Geld bekamen, konnten sie auch nicht ihre Abgaben an die Krone entrichten, was übrigens verschiedene Verfügungen selbst ganz offenherzig sagen[1]). Daß sie nebenbei selbst nicht wußten „de quoi vivre“[2]), mag dem König allerdings ziemlich gleichgültig gewesen sein.

Der Statthalter von Languedoc verordnet deshalb, daß die Forderungen der Juden von Toulouse, Carcassone etc. beigetrieben werden sollten, „non obstantibus literis super respectu vel statu sub quavis verborum forma“; Karl VI. befiehlt das gleiche, nur mit einem Vorbehalt für lettres d'état, die er aus Anlaß von Kriegen als wirkliche Notstandsmaßnahme verliehen hatte.

1394 wurden die Juden für immer, d. h. bis zur französischen Revolution, aus Frankreich vertrieben, wenigstens aus den alten Landesteilen; also verschwinden auch gegen sie gerichtete Moratoriumgesetze. Wie sich in ihrer Abwesenheit die französischen Kreditverhältnisse gestaltet haben, haben wir hier nicht mehr zu untersuchen; sicher ist aber, daß sie zur Zeit ihres Verweilens in Frank-

1) Maréchal Daudéneham lieutenant dans le Languedoc a villeneuve d'Avignions le 8. Octobre 1363. „. . . . Asserentium, se persolvere non posse Domino nostro Regi subventiones et redibentias ac alias servitutes.“ — Charles VI. a Paris 1387. „. . . . et pour ce ne pourroint bonnement supporter les aides, qu'ils ont fait au temps passé.“ . . . . „. . . Que n'auraient . . . de quoi Nous payer ce a quoi y imposez les avons.“

2) Ord. de 1387.

reich eine bedeutende Rolle im Wirtschaftsleben des Landes gespielt haben und von den dasselbe betreffenden Verordnungen des Königs vielleicht am meisten von allen Landeseinwohnern berührt wurden.

Was uns die königlichen Rechtsquellen über die Geschichte des Moratoriums im französischen Mittelalter mitteilen, haben wir in der bisherigen Darstellung so ziemlich erschöpft.

Nun läuft aber in Frankreich parallel mit der Entwicklung des königlichen Rechts die der Gewohnheitsrechte, der Coutûmes, die in jedem Landesteil ihr besonderes Gepräge hatten.

Aufgezeichnet wurden diese Coutûmes auf Anordnung der Obrigkeit freilich erst kurz nach dem Ende des Mittelalters [1]), größtenteils in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, aber diese Aufzeichnungen stellen eben nur das Resultat einer jahrhundertelangen mittelalterlichen Entwicklung dar, weshalb wir ihre Bestimmungen über Moratorien noch in den Kreis unserer Darstellung miteinbeziehen müssen.

Diese Bestimmungen betreffen in der Hauptsache Privilegierungen gewisser Gläubiger gegenüber den lettres de répit und zwar nicht auf Grund ihrer Person, wie in den bisherigen Erörterungen, sondern auf Grund eines bestimmten Schuldtitels, ähnlich den Privilegierungen vom s. c., die wir in Italien kennen gelernt haben. Vereinzelte, noch nicht besprochene Regelungen gleicher Art in den königlichen Gesetzen wollen wir hier gleich mitbehandeln. Die Verschiedenheiten, die sich für jeden Landstrich hierbei ergaben, aus der besonderen wirtschaftlichen Lage desselben zu erklären, würde zu weit führen; zum großen Teil war auch, wie noch in den heutigen Moratoriengesetzen, Willkür dabei im Spiel. Wir begnügen uns daher mit einer allgemeinen Darstellung.

Wie schon vorhin erwähnt, lag es im Interesse einer geordneten Rechtspflege, daß bei einem schon vorher erfolgten Verzicht auf Moratorien, sowie nach definitiv rechtskräftiger Entscheidung einer Sache, ein lettre de répit keine Geltung mehr haben durfte. Daher kehren derartige Bestimmungen auch in den Coutûmes wieder [2]): durch die nochmalige Bestätigung der Geltungskraft des Verzichts im Gewohnheitsrecht war auch zugleich dem Kreditbedürfnis des Landes gedient. Der Kredit mußte sich befestigen, wenn der Ausleiher bestimmt auf Erfüllung seiner Forderung rechnen konnte.

Der allgemeinen Rechtssicherheit, d. h. der wünschenswerten Beschleunigung des Verfahrens diente es auch, wenn durch die lettres nicht die Vorführung von Zeugen verhindert werden durfte, wie der König für das ganze Land in einem Gesetz aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bestimmt [3]) [4]).

---

1) Warnkönig, II, S. 76.

2) Verzicht: Auvergne XIX, 3. Rechtskräftiger Titel: Paris 111, Sens 259, Bourbonnais 68, Auvergne XIX, 1, Senlis 290 (inkl. Kosten), Laon 278, Reims 392, Auxerre 150.

3) Lettres de Charles VII. pour la réformation de la justice 1453—54, A. 55.

4) Wo in den Anmerkungen hinter dem Ortsnamen keine Ziffer steht, meinen wir die zuerst angegebene.

In der gleichen Ordonnance befiehlt er auch, um die Rechtssicherheit der Besitzverhältnisse im besonderen zu regeln, daß bei Sequestrierungen, sowie bei Besitz- und Störungsklagen, „fournissements, complainctes und applègements“, niemand von einem lettre de répit Gebrauch machen dürfe. Aus dem nämlichen Grund verordneten die Coutûmes Wirkungslosigkeit von Spezialindulten bei einem Streit um Rückgabe einer deponierten Sache[1], sowie zur Sicherung des öffentlichen Besitzes der Staats- und Kirchengüter, bei der Herausgabe von Rückständen aus ihrer Verwaltung[2].

Die handelspolitischen Maßnahmen, welche die Könige durch Privilegierung fremder und einheimischer Kaufleute getroffen hatten, bauten die Coutûmes noch weiter aus. Sie verfügten ebenfalls, daß alle Waren, die auf offenem Markt gekauft seien, sofort bezahlt werden müßten[3], und erstreckten ferner die Bestimmungen, welche der König zugunsten der Fischhändler getroffen hatte, auf alle Viktualienverkäufer[4]. Besonders scharf griffen in dieser Hinsicht die Coutûmes von Nivernois[5] ein, was sich vielleicht daraus erklärt, daß in dem unwirtlichen Waldland die Zufuhr von Lebensmitteln auf jeden Fall geschützt werden mußte.

Die meisten anderen Privilegierungen von Forderungen entsprangen aber sozialpolitischen Rücksichten. So mußten die Rechte der unter Vormundschaft Stehenden, der Minderjährigen, Geisteskranken, Verschwender, besonders gewahrt werden, indem ihre Schuldner im allgemeinen sofort bezahlen[6] und ihre Vormünder insbesondere Rückstände aus der Verwaltung der Mündelgüter gleich nach Beendigung der Vormundschaft herausgeben mußten[7], so durfte man unterstützungsbedürftigen Personen nicht auf längere Zeit ihren Unterhalt entziehen, sei es, daß man mit ihnen durch die Bande der Natur verknüpft war — Alimentationsverbindlichkeiten![8] —, sei es, daß man ihnen aus Gründen der Menschlichkeit früher Hilfe zugesagt hatte, wie es bei Waisen[9], Schülern und Lehrlingen[10] und armen Mönchen der Fall war. Auch die Krone selbst nahm solche Personen von einer Stundung ihrer Verbindlichkeiten aus[11]. Eine weitere Forderung der Sozialpolitik war, daß man Personen, die man in seinen Dienst genommen hatte, auch ohne jeden Aufschub den festen Lohn zukommen ließ[12]. Der Fiskus ist hier ebenfalls

1) Sens, Auxerre 150, Orléans 424, Melun 322, Senlis.

2) Berry 9, 21, Bourbonnais, Orléans, Melun.

3) Sens, Laon.

4) Orléans, Auxerre, Reims.

5) Kap. 32; s. Friedr. Hahn, Frankreich, S. 104; ähnliche Verhältnisse bestimmten wahrscheinlich auch Berry.

6) Paris, Sens, Auxerre, Bourbonnais, Melun, Reims.

7) Berry, Melun, Orléans.

8) Berry drückt diesen Gedanken aus, vgl. auch lettres de Charles VII. pour la réformation de la justice 1453/54, A. 55

9) Berry.

10) Bourbonnais, Orléans, Berry.

11) Lettres de 26. Sept. 1355 u. 10. Avril 1357.

12) Orléans, Bourbonnais.

mit gutem Beispiel vorangegangen, indem er sogar in den schlimmsten Zeiten seine Beamten von der allgemeinen Stundung ausnahm[1]). Ohne diese Maßnahmen wäre freilich der völlige Staatsbankerott unvermeidlich gewesen. Bei den zahllosen Uebergriffen, die sich die herrschenden Klassen damals gegen die niedriger Stehenden erlaubten, und die unter anderem Folgen, wie den schrecklichen Bauernaufstand, die Jacquerie[2]), zeitigten, war es ferner nötig, daß man, falls es wirklich gelang, einen Uebeltäter zu einer Entschädigungssumme zu verurteilen, ihn auch zwang, diese Entschädigung ohne Aufschub zu entrichten[3]). Inwieweit die Praxis diesen Satz, der in gleichem Maße Interessen der Sozialpolitik wie einer geordneten Rechtspflege diente, befolgte, wissen wir nicht, glauben aber, daß er ohne allzu großen Einfluß auf die tatsächlichen Mißstände gewesen ist. Schließlich erforderte es die Wohlfahrt der gesellschaftlichen Verhältnisse noch, daß in Fragen des ehelichen Güterrechts und Erbrechts der wirtschaftlich stärkere Teil nicht den wirtschaftlich schwächeren durch Vorenthaltung des ihm zukommenden Vermögens schädige. Vor allem handelt es sich darum, daß der Mann zu der ausbedungenen Mitgift komme, und daß dieselbe nach dem Tode des Mannes wieder der Witwe und ihren Kindern sogleich zurückerstattet werde[4]). Dasselbe bestimmt die Ordonnance von 1453 für das ganze Land bezüglich des douaire, des Wittum, die überhaupt Gnadenbriefe in Versorgungsangelegenheiten anzuwenden verbietet[5]).

Genau wie in Italien finden wir auch in Frankreich aus hygienischen Gründen Apotheker[6]) und Totengräber[7]) privilegiert.

Während alle bisher betrachteten Bestimmungen im Geiste einer für alle Stände gleichmäßigen Gerechtigkeit getroffen sind, scheinen uns die folgenden unter dem Einfluß des für die mittelalterlichen Verhältnisse überhaupt symptomatischen Ueberwiegens der Gewalt vor dem Recht entstanden. Auch hier wieder die gleiche Erscheinung wie in Italien: die Großen, nämlich die Grundherren auf dem Land, die Patrizier in der Stadt, werden es doch gewesen sein, welche an Minderbemittelte ihre Grundstücke vermieteten[8]), verpachteten[9]), in Erbpacht gaben[10]), sie werden, wenn ihnen selbst die Vermögensverwaltung zu umständlich war, ihre Erbschaft einfach

1) Siehe Anmerk. 12 S. 460.
2) Siehe Jäger, S. 277; Rambaud, S. 177, 266.
3) Sens, Auxerre, Bourbonnais, Laon, Berry, Melun, Orléans.
4) Bourbonnais, Auvergne.
5) Art. 55.
6) Reims.
7) Berry.
8) Paris, Sens, Auxerre, Bourbonnais, Auvergne, Senlis, Laon, Reims, Berry, Melun, Orléans.
9) Auvergne, Berry, Melun, Orléans.
10) Sens, Auxerre, Bourbonnais, Auvergne, Laon, Berry, Orléans.

verkauft haben[1]), sie bezogen zumeist feste Renten[2]), sie lebten eben, was die Hauptsache ist, von den Abgaben ihrer Hintersassen[3]). Wenn sie also kraft Gewohnheitsrechts bei all diesen Schuldnern auf sofortige vollständige Befriedigung dringen konnten, was besonders beim Erbschaftskauf ein Unding ist, so war das eben nur die Folge ihres wirtschaftlichen und politischen Uebergewichts. In späterer Zeit freilich, als die Standesverhältnisse sich verschoben, mögen diese Privilegierungen, statt als antisoziale, sogar als sehr soziale Maßregeln erschienen sein.

Erwähnt mag noch sein, daß auch in Frankreich eine cession des biens und ein ihr ähnliches abandonnement des biens neben den Moratorien als Rechtswohltat für die insolventen Schuldner bestand[4]); auch hierbei sind manche Gläubiger privilegiert, in Auxerre sogar die nämlichen wie bei den lettres de répit.

Hiermit stehen wir am Ende der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des Moratoriums im mittelalterlichen Frankreich, die uns manches neue, interessante Ergebnis vor Augen geführt hat. Vom romanischen Boden treten wir nun auf germanischen über und zwar jetzt auf den citramontanen Teil des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, dessen ultramontanen Teil Italien wir bereits betrachtet haben, nach Deutschland und Oesterreich, wo uns die Verwirklichung von Hegels zweiter Reaktion, der des Individuums gegenüber der Zentralgewalt, am deutlichsten in die Augen fällt.

3. Deutschland und Oesterreich[5]).

a) Allgemeines.

Adolf Wagner[6]) sagt einmal: „Die konkrete Gestaltung der Volkswirtschaft überhaupt und diejenige des privatwirtschaftlichen Systems insbesondere bekommen ihr Gepräge durch den Grad der Kongruenz und Inkongruenz zwischen Oekonomik und deren eigenen

1) Reims, Melun, Laon.

2) Paris, Sens, Auxerre, Bourbonnais, Auvergne, Senlis, Reims, Berry, Melun, Orléans.

3) Siehe besonders Bourbonnais u. a.

4) Warnkönig, II, S. 609 ff.

5) Vgl. vor allem folgende Literatur: Monumenta Germaniae Historica, vor allem Leges, Hannover seit 1826; Senckenberg, Selecta Juris et Historiarum, Frankfurt 1734 — 42, 6 Tom.; die in den Anmerkungen genannten Ausgaben der verschiedenen Stadt- und Landrechte. — Lamprecht, Deutsche Geschichte, 7 Bde., Berlin 1891 bis 1903; Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 6 Bde., Braunschweig und Leipzig 1881 – 1895; Deutsche Städtechroniken, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften (München), 28 Bde., Leipzig 1862 ff.; Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 4 Bde., Leipzig 1879—1901; Die deutschen Rechtsgeschichten von Eichhorn, 5. Aufl., Göttingen 1843/44, Schröder, 5. Aufl., Leipzig 1907, Brunner, Leipzig 1887/92, Schulte, Zöpfl, 4. Aufl., Braunschweig 1871; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde., Berlin 1844 ff.; Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Aufl., 7 Bde., Heidelberg 1834—1851; vgl. auch Kuppener, Schrift vom Wucher, in Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865.

6) Volkswirtschaft und Recht, S. 24.

inneren Gestaltungs- und Entwicklungstendenzen einer- und Recht, Erwerbs-, Besitz-, Vertragsrecht, mit anderen Worten wirtschaftlichem, insbesondere Verkehrsrecht andererseits."

Wie unsere ganze Darstellung überhaupt, so zeigt der vorliegende Abschnitt insbesondere die Richtigkeit dieses Satzes. Wir haben gesehen, wie der Spezialindult seine eigentliche Wurzel in den von den mittelalterlichen und späteren Romanisten mißverstandenen Stellen des Codex Justinianeus hat. Nun war das römische Recht in Italien trotz aller germanischen Invasionen immer lebendig, und in Frankreich, dessen südliche Provinzen es von je beherrschte, gewann es durch Vermittlung der Kirche schon im frühen Mittelalter maßgebenden Einfluß auf die Rechtsbildung des ganzen Landes [1]).

Anders in Deutschland. Hier herrschte das heimatliche Recht diktatorisch bis gegen Ausgang des Mittelalters, hier konnten sich also die Fürsten auch nicht auf römischrechtlicher Grundlage das Recht beilegen, einen Zahlungsaufschub zu bewilligen. Taten sie es dennoch, so legten sie sich damit selbst ein neues Recht bei, das eben, weil es einer gesetzlichen Unterlage entbehrte, leicht den Charakter eines Willküraktes annahm und daher nicht zu oft ausgeübt werden durfte. Was für die Fürsten galt, galt während des Mittelalters natürlich auch für die Obrigkeiten der freien Reichsstädte.

Nun beeinflußt aber, wie Adolf Wagner sagt, das Recht nicht einseitig die Wirtschaft, sondern es besteht eine Wechselwirkung: die wirtschaftliche Entwicklung kann unter Umständen gebieterisch eine Umbildung oder Erweiterung des Rechtes fordern.

So erheischte auch im spätmittelalterlichen Deutschland die Lage des aufblühenden Handels und Geldverkehrs während der beständigen kleinen und großen Kriege gelegentlich einen Zahlungsaufschub für einzelne oder viele Schuldner, da ja auch das deutsche harte Schuldrecht einem intensiveren Wirtschaftsleben geradezu unerträgliche Fesseln anlegte.

Ein solches erforderliches Kreditregulativ schuf sich die deutsche Wirtschaft, ähnlich wie die italienische, durch Ausbau eines urgermanischen Instituts, des G e l e i t s, auf das wir sogleich näher eingehen wollen.

Im allgemeinen gewinnen wir freilich aus der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte Deutschlands im Mittelalter den Eindruck, daß die Stundung überhaupt, vielleicht abgesehen von der gegenüber Juden, eine äußerst selten gebräuchliche Maßnahme war. Der Grund lag wohl vor allem in dem späten Eintreten Deutschlands in die Weltwirtschaft, sowie auch, wie wir schon bemerkt haben, in dem Fehlen der, wenn auch irrtümlich angenommenen, römischrechtlichen Grundlagen, welche durch die Ausbildung des Geleitsrechts eben doch nicht völlig ersetzt werden konnten.

---

1) Siehe Brunner in Holtzendorffs Enzyklopädie ^{3}, I, S. 230; Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter.

b) Die Entwicklung in den Städten. Das freie Geleit.

Das Geleite (l. conductus, salvus conductus, nd. vurwerde, als. tröstung) verdankt seinen Ursprung einmal einem polizeilichen und finanziellen, sowie ferner einem kriminalpolitischen Grund.

Tatsache ist, daß trotz aller Landesfriedensordnungen im ganzen mittelalterlichen Deutschland die größte Rechtsunsicherheit herrschte. Gewalt ging in den meisten Fällen vor Recht. Der Mächtige überfiel den Schwachen auf offener Straße und nahm ihm seine Güter entweder ohne weiteres fort oder stellte ihn, wenn er sich noch einen Schein von Recht wahren wollte, vor irgendein auf keinen Fall zuständiges Gericht, das ihn wegen eines erdichteten Frevels oder einer nicht bestehenden Schuld schlechthin zur Vermögenskonsfiskation verurteilte.

Aber auch für den Fall, daß in Wirklichkeit eine kriminelle oder Geldschuld vorhanden war, wurde der Betreffende bei der Verschiedenheit und der Härte des Straf- und Forderungsrechts, sowie des Verfahrens jedenfalls über Gebühr geschädigt.

Schon aus diesem Grunde sah sich die Obrigkeit, ursprünglich der Kaiser[1]), im Lauf der Zeit dann jeder Reichsstand[2]), veranlaßt, solche schutzlose Personen unter ihre Obhut zu nehmen, zunächst durch tatsächliches Mitgeben einer bewaffneten Bedeckung.

Freilich taten sie dies nicht umsonst, sondern sie ließen sich diesen Dienst von dem Geleiteten, meist einem reichen Kaufmann, gut bezahlen, und dieser Umstand wird zur weiten Verbreitung dieses Instituts, sowie zu seiner Charakterisierung als eines besonderen Rechtes, das nicht jeder ausüben durfte, wesentlich beigetragen haben.

Mit diesem Begriff des Geleites vermengte sich mit der Zeit ein anderer: der des freien Geleites im Strafprozeß[3]). Ein solches wurde nämlich dem Verbrecher zugesichert, um ihn vor der Rache des Verletzten zu schützen und überhaupt ein geordnetes Verfahren zu ermöglichen[4]).

Bedenkt man nun noch, wie sehr die Behandlung eines zahlungsunfähigen Schuldners der eines Uebeltäters ähnelte, so begreift man, daß von der Geleitserteilung in Kriminalsachen zu der in Zivilsachen nur noch ein Schritt war. In der Tat führte man diesen aus und gelangte dadurch zu einem dem wirklichen Moratorium an Wirkung fast gleichen Institut.

Freilich nur fast gleich; denn wie der italienische s. c. erreicht es nur in einzelnen Fällen die Wirkungen eines Indults, während dessen Zweck — Stundung einer Forderung zur Besserung

1) Schröder a. a. O. S. 541.

2) Verschiedene Stellen in den Mon. Germ. Hist. Leg. S. IV, z. B. Friderici I. conventio cum Comite Flandriae vom 29. Mai 1173 § 9; Sententia de jure conductus Conradi IV. vom 22. Mai 1240; Schröder ebenda; Waitz, Bd. 8, S. 315 ff.; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer⁴, I, S. 351, Leipzig 1899; Sachsenspiegel II, Art. 27, § 2, ed. Homeyer, Berlin 1827 ff.; Schwabenspiegel C. 167, ed. Laseberg, Tübingen 1840.

3) Schwabenspiegel C. 123.

4) Zöpfl, Bd. 3, S. 391, 424, 425, 434.

der Wirtschaftslage des Schuldners — in der Hauptsache fast nie gewollt ist. Aber nicht einmal die Wirkungen eines Moratoriums hat das Geleit dann, wenn viele Rechte vorschreiben, daß zu seiner Erteilung Einwilligung des Gläubigers erforderlich sei[1]. Wie bei l. 8 C. 7, 71, wie in den Vorschriften der italienischen Stadtrechte über den s. c. kann von einem Moratorium in unserem Sinne dann nicht mehr die Rede sein, sobald dessen Erlaß in das Belieben einer Privatperson gestellt ist.

Von diesem Fall abgesehen, hatte aber das Geleite in Schuldsachen die Wirkung, daß der Geleitete von niemandem während der im Geleitsbrief angegebenen Zeit wegen einer Forderung oder überhaupt vor Gericht gestellt und sonstwie belästigt werden durfte. Damit war ihm zugleich ein Zahlungsaufschub gewährt.

Mit dem italienischen s. c. ist übrigens das deutsche Geleit durchaus nicht identisch, wenn es auch auf ähnlichen Grundlagen beruht. Der Hauptunterschied ist der, daß der deutsche s. c. grundsätzlich jedem Schuldner erteilt werden konnte, während der italienische sich lediglich als eine Gnadenmaßregel für Kridare darstellte. In der Praxis werden die Städte — und für die kamen Geleitserteilungen in Schuldsachen doch in der Hauptsache in Betracht — freilich einem völlig solventen Schuldner kaum ohne weiteres freies Geleit zugesichert haben; ein Mißbrauch mag wohl vorgekommen sein, besonders wenn der Schuldner eine hochgestellte Person, ein „Herr“ zum mindesten war, der der Stadt in einer anderen Weise wieder dienlich sein konnte[2].

Ein s. c., der ausschließlich dem flüchtigen, „rümlichen“ Kridar bewilligt wurde, war schon wegen des ausgesprochenen Zweckes, dem Schuldner nur die Möglichkeit zu Vergleichsverhandlungen zu gewähren, im Gegensatz zum italienischen Recht meist so kurz bemessen, daß er mit einem Moratorium nichts mehr gemeinsam hatte[3]. Uebrigens war der s. c. in dieser Form so unbeliebt, daß ihn Lübeck schon im Jahre 1433 verbot und ihn überhaupt in der ganzen Hansa abgeschafft wissen wollte[4].

1) Stadtrecht von Koblenz (ed. Baer, Bonn 1898) vom Jahr 1388, Art. 32, — von München (ed. Auer, München 1840) von 1336, Art. 309, — von Villingen (ed. Roder in „Oberheinsche Stadtrechte“, Heidelberg 1895 ff.) von 1371, § 35; Nürnberger Polizeiordnungen (ed. Baader, Stuttgart 1861) vom 13.—14. Jahrhundert „vom Geleit“, S. 127; Lübecker Chronik, ed. Akad. d. Wiss.), Leipzig 1862 ff., von 1406: 33, 20. Der Gläubiger konnte sich auch eine Geleitserteilung im voraus verbieten: Stadtrecht von Straßburg (ed. Schulte, Straßburg 1879 ff.) von 1322, Art. 213, 216; für „remlich lute“, Art. 359.

2) Münchener Stadtrecht s. unten, Nürnberg l. c.

3) Für **Augsburg**: Gerichtsbuch von 1490, fol. 84 b; ferner Hellmann, Konkursrecht der Stadt Augsburg, S. 32, Nr. 1; für **Nürnberg**: Hellmann, Lehrbuch de Konkursrechts, S. 63; für **Lübeck**: Pauli, Urkundenbuch von Lübeck, B. Nr. 42. — Lübeckische Zustände, III, S. 78, Lübeck 1846—1878, — Urkundenbuch der Stadt Lübeck, II. 1, Nr. 124; Stobbe, Zur Geschichte des älteren deutschen Konkursprozesses, S. 77 ff.; für **Köln**: Stein, Quellen zur Verfassung und Verwaltung Kölns, Leipzig 1893—95, I, S. 145, Verordnung vom 4. März 1392.

4) Urkundenbuch von Lübeck, VIII, S. 165, Nr. 135; vgl. Köln l. c., Beschluß des Rats vom 10. Nov. 1412, Statuten vom 15. Juli 1437, Art. 45.

Soweit aber das freie Geleit in der Tat Wirkungen des Moratoriums hervorbrachte, wollen wir es jetzt noch des näheren betrachten.

Es ist selbstverständlich, daß es in seiner Eigenschaft als Kreditregulativ seine Heimat vor allen in den Städten hatte, wo sich ja Handel und Geldverkehr aus kleinen Anfängen allmählich zu größerer Blüte entwickelte.

Wenn eine Stadt vom Kaiser, sobald sie unmittelbare Reichsstadt war [1]), oder von ihrem Herrn, sobald sie unter einem solchen stand [2]), das Privilegium erhalten hatte, überhaupt Geleite zu gewähren, womit, wie wir wissen, ihr eine beträchtliche finanzielle Einnahmequelle erschlossen war, so war es an ihr, die zur Ausübung dieses Rechtes zuständigen Behörden zu bestimmen. Diese waren natürlich nach der jeweiligen Stadtverfassung verschieden. In der Regel waren der oder die Bürgermeister mit [3]) oder ohne [4]) Mitwirkung des Rats befugt, das Geleit zu erteilen; unter Umständen stand das Recht dazu auch dem ordentlichen Richter zu, der allerdings meist auch den Rat befragen mußte [5]), falls er nicht, wie in Nürnberg, als Beamter mit Stadtherrn, schulthaize, vom Rate einigermaßen unabhängig war.

War das Geleit zu Recht erteilt, so war der Geleitete vor jeder Vollstreckunghandlungs aller seiner Gläubiger geschützt [6]). Um Unannehmlichkeiten vorzubeugen, teilte man es den Gläubigern daher rechtzeitig mit [7]). Wenn schon vorher eine Fronung (besettinge) in das Gut des Schuldners erfolgt war, so hörte diese mit Geleitserteilung auf. Im Fall der Gläubiger schon eigenmächtig vorgegangen war, konnte der Schuldner „umb schaden und smaeheit“ (Ehrverletzung) klagen [8]). Trotz aller Verletzungen bestand die „Tröstung“ weiter [9]). War der Getröstete ein Auswärtiger, was ja meist der Fall war, so konnte er im Geleit wegen Bruches desselben wie ein ansässiger Bürger klagen [10]). Auf Bruch eines besonderen Geleits stand eine äußerst hohe Strafe, die nur durch Beweis des guten Glaubens abgewendet werden konnte [11]). Anderseits verlor der, der im Geleit selbst jemand verklagte, jeglichen Schutz [12]) — eine Erscheinung, die wir schon im

---

1) Vgl. Privilegium Ludwig des Bayern für Wimpfen vom 25. Jan. 1346, in Schröder, W. Stadtrechte, S. 67.

2) Waitz VIII, S. 315 ff.

3) Straßburg, Stadtrecht von 1322, Art. 212 ff., Köln, V. vom 6. März 1392; für Straßburg außerdem Reservalbrief der 5 Meister des Str. St.R. vom 16. Dez. 1371. Siehe Chronik, S. 941.

4) Dortmund-Weseler Urteilssammlung (ed. Frensdorff, Halle 1882), 1400—1450, Art. 39.

5) München, Art. 309.

6) Villingen, Art. 35, letzter Absatz.

7) München, Art. 458, 379; Straßburg, Art. 214, 218.

8) Dortmund.

9) Straßburg, Art. 212.

10) Straßburg, Art. 215, 217, 218.

11) Straßburg, Art. 220.

12) Villingen, § 35, 2. Absatz.

italienischen Recht beobachtet haben. Zum Schutze der Gläubiger war übrigens in München noch die Bestimmung getroffen, daß, wenn Bürgermeister und Rat wirklich ohne Einwilligung der Gläubiger Geleit erteilen durften, sie nachher dann wenigstens mit dem Geleiteten unterhandeln sollten, er möge seinen Gläubigern zu ihrem Rechte verhelfen [1]).

Wenn wir die Reihe der besonders genannten Schuldner betrachten, so sehen wir, daß es teils politische, teils rechtliche, teils wirtschaftliche Motive waren, die zu ihrer speziellen Sicherung und Stundung ihrer Zahlungen führten.

Politische Gründe bewogen die Städte, wie schon erwähnt, Fürsten, Grafen, Freiherrn samt ihrem Gesinde Geleit zu gewähren „für gülte" im Falle, wo sie dies anderen Schuldnern versagten [2]). Hier mußte eben das Interesse des Einzelnen hinter dem der Gesamtheit zurückstehen: die Städte bedurften zur Wahrung ihrer Selbständigkeit und zum Schutze ihres Handelsverkehrs der Hilfe der militärisch Starken, — man denke nur an die Kriege, die z. B. Nürnberg mit Albrecht Achilles auszufechten hatte! Meist waren ihre Gegner Herren der Territorien, welche „die Grundlagen einer selbständigen Wirtschafts- und Verkehrspolitik auszubilden begannen, dem alten System der Städte manchen Lebensnerv unterbinden, und es schließlich ersticken mußten" [3]).

War es daher möglich, sich die Kriegsmacht eines anderen Herrn zu diesem Zwecke zu sichern, so mußte dies unter Umständen durch Aufopferung der Interessen einzelner Bürger, der Gläubiger des Betreffenden, geschehen. Ein solcher Herr also, der mit Gesinde in die Stadt einritt, durfte weder in eigener Person, noch in der seiner Untergebenen wegen einer Schuldsache gerichtlich belangt werden.

Ein freies Geleit genoß schließlich jeder, dessen die Stadt in irgendeiner Weise bedurfte [4]), und nach dem sie daher gesandt hatte.

Zwang so die äußere Sicherheit der Stadt ihre Behörden dazu, in manchen Fällen Geleit zu gewähren, so war andererseits bisweilen auch die innere, die Rechtssicherheit, Veranlassung dazu. Wer daher in Straßburg als Zeuge oder überhaupt vor Gericht erscheinen mußte [5]), oder sich als Geisel dort aufhielt [6]), konnte von Meister und Rat die Tröstung begehren.

Bemerkenswert sind die wirtschaftlichen Erwägungen, die manche Geleitserteilungen veranlaßten. Wer nach Straßburg Geld hereinbrachte, sei es als Bezahlung eigener Schulden, „gülte", sei es als Abgaben an die Stadt, „zins", mußte in jeder Hinsicht unge-

1) Art. 458.
2) So in Nürnberg.
3) Lamprecht, IV, S. 457.
4) München, Art. 458; Straßburg, Art. 215; Villingen, § 35, Abs. 1.
5) Artikel 217. Vgl. Villingen, § 35, Abs. 1.
6) Straßburg, Art. 222.

fährdet bleiben[1]), indem man von dem richtigen Gedanken ausging, daß, wenn jemand schon gewillt sei, der Stadt oder einem Gläubiger Genüge zu tun und dabei gleich von den anderen Gläubigern aufgegriffen werde, er es dann lieber ganz unterlasse, und so die Stadt um ihre Subsistenzmittel und die Gläubiger mitsammen zu keiner Befriedigung kämen.

Weitere Veranlassung zu Geleitserteilungen gab der entstehende Ein- und Ausfuhrhandel, soweit man in dieser Zeit von dergleichen sprechen kann. Die Einfuhr wickelte sich natürlich vor allem auf den Märkten ab: daher die Geleitszusicherung in den zahllosen Marktprivilegien[2]) der Kaiser — ähnlich wie in Italien. Den ausländischen Kaufleuten, insbesondere den Venezianern, versprachen die Beherrscher des römischen Reichs sogar Sicherheit und Unangefochtenheit in ihrem ganzen Gebiet[3]), die betreffenden Städte ordneten dann an, wie die Marktfreiheit überhaupt zu handhaben sei[4]).

Interessant ist es, festzustellen, welche Importeure, analog der gleichzeitigen Entwicklung in Italien, gleichviel, ob sie Bürger oder Auswärtige sind, besonders bevorzugt werden.

Soweit nicht von Händlern mit „vail gut" überhaupt die Rede ist[5]), finden wir besonders hervorgehoben die Verkäufer von Lebensmitteln, wie Korn[6]), Hülsenfrüchten[7]), Salz[8]) und Wein[9]), ferner von Holz, Heu[10]) und Eisen[11])[12]). Die Leute übrigens, deren sich die Händler zur Einfuhr von Waren bedienten, durften nur wegen Schulden ihrer Herrn nicht belangt werden: „Umb sain selbs gült und darumb er gelobt hat" hat ein solcher kein Geleit[13]).

Andererseits mußte aber auch den eigenen Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Waren zu verkaufen, weshalb man den Knechten der Herren, „die unsere nachpauren sind, wenn sie herein chomment, umb gewant, umb wein oder umb anderen notdürft in ihr herren häuser"[14]), oder denen, „die win köfen"[15]), Geleit erteilten in allen Schuldsachen.

---

1) Artikel 219.

2) z. B. Mergentheim, Pr. Ludwigs des Bayern vom 3. September 1340 (in den „Oberrhein. Stadtrechten etc.), Lorch, Prozelten, Walldürn, Pr. Friedrichs des III. vom 6. Februar 1486.

3) Waitz, VIII, S. 317, Anm. 1.

4) Villingen, § 36, Koblenz, S. 144.

5) Ueberlingen, Stadtrecht (1250—1400, ed. Geyer in „Oberrhein. Stadtrechte etc.), § 32, der übrigens nicht vom Geleite handelt, sondern die Klage gegen die bezeichnete Person schlechthin verbietet, Cöln, Chronik II, 166, vom Jahre 1432.

6) Straßburg, Art. 220; München, Art. 379; Zürich, „vasmus", Verordn. vom 16. September 1393, im „Stadtbuch", ed. Zeller-Werdmüller, Leipzig 1899.

7) Zürich, ebenda.

8) München, Zürich.

9) München, Straßburg, Ueberlingen.

10) München.

11) Zürich.

12) Auch hier nehmen wir in den Anmerkungen für die Zahlen hinter den Städten auf die einmal angegebenen Bezug.

13) München.

14) München.

15) Ueberlingen.

Bei all diesen Maßregeln hatte die Stadt zuerst natürlich die ausreichende Versorgung ihrer Bürger, dann aber überhaupt die Unterhaltung eines regen Handelsverkehrs im Auge. Freilich „überwog noch lange Zeit die Rücksicht auf die sichere Versorgung des städtischen Bedarfs alle anderen Interessen“ [1]), aber je mehr sich der Handel organisierte, die Städte für das Getreide kostspielige Einrichtungen trafen [2]) und das Salz [3]) sogar in eigene Regie nahmen, der Tuch- [4]) und Weinverkehr [5]) schon schwer mit auswärtiger Konkurrenz zu kämpfen hatte, das Holzgeschäft genossenschaftlich betrieben wurde [6]), entsprangen die Geleitserteilungen den Bedürfnissen der die Eigenwirtschaft nunmehr verdrängenden Volks- und Weltwirtschaft.

Die Tatsache, daß wir in den verschiedenen Rechten so gut wie gar keine Gläubiger-Privilegierungen vorfinden, spricht übrigens dafür, daß das Geleit eben doch nicht allzu häufig angewandt wurde oder, wenn erteilt, sich wegen seiner kurzen Dauer [7]) in der Tat selten als Moratorium darstellt. Lediglich in Cöln beklagen sich die Bürger „groeslichem, dat sy zo gheinre betzalongen yrre uyswendiger schoult und achterständiger renten komen durch solch geleide“, man soll sie daher privilegieren, „uysscheyden“ [8]). Da aber ein Cölner Geleit, in dem die Cölner Bürger privilegiert sind, für den Geleiteten, der z. B. Rentenschuldner ist, doch so gut wie gar keinen Wert hat, so hob man das Geleite für solche Leute schließlich ganz auf [9]).

Freilich spielte sich in der Form des Rentenkaufs der größte Teil des mittelalterlichen Kreditverkehrs überhaupt ab [10]), so daß sich gerade die Privilegierung von Rentengläubigern, bzw. die Verweigerung der Geleitserteilung an Rentenschuldner als besonders einschneidende Maßregel herausstellen mußte.

c) Die Gestaltung durch den Kaiser und die Landesherren.

Nun verlangte aber der unter den ständigen politischen Unruhen extensiver und intensiver werdende Kreditverkehr Deutschlands dringend des öfteren Moratorien, sei es für ganze Gemeinwesen, sei es für einzelne Schuldner, und daher erwies sich das Geleite schließlich doch aus den mehrfach erwähnten Gründen als ein recht mangelhaftes Surrogat.

Die gesetzliche Grundlage fehlte, wie gesagt, vor der Rezeption des römischen Rechtes; so gehörte denn auch die Erteilung eines

1) Inama-Sternegg, II, S. 316.
2) Inama-Sternegg, II, S. 319 ff.
3) Inama-Sternegg, II, S. 336.
4) Inama-Sternegg, II, S. 332 ff.
5) Inama-Sternegg, II, S. 326.
6) Inama-Sternegg, II, S. 322.
7) In Nürnberg z. B. 8 Tage.
8) Verordnung vom 13. September 1475.
9) Verordnung vom 14. September 1484.
10) Vgl. Inama-Sternegg 3, S. 467 ff.; Neumann, Geschichte des Wuchers, S. 212 ff.

reinen generellen oder speziellen Zahlungsaufschubs — der Name Indult oder Moratorium findet sich naturgemäß überhaupt nicht — zu den Ausnahmeerscheinungen im Wirtschafts- und Rechtsleben der Nation.

Immerhin er kam vor, und wir dürfen deshalb an den wenigen Zeugnissen seiner Existenz vor dem Eindringen des fremden Rechtes nicht achtlos vorübergehen.

Der ganze Charakter der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter brachte es mit sich, daß der Kaiser nicht gut über die Köpfe der Landesherren hinweg einzelne Untertanen derselben privilegieren konnte. Hingegen war es für ihn wohl möglich, einem Reichsstand, vor allem einer Reichsstadt, einen Gnadenakt, so also auch ein Generalmoratorium für alle ihre Bürger, vornehmlich Belohnung für bewiesene Anhänglichkeit zu erteilen.

Dazu sah sich Heinrich VII. veranlaßt, als die Bürger von Eßlingen Anfangs des 14. Jahrhunderts für ihn den Grafen Eberhard den Erlauchten von Württemberg, „inimico nostro publico et imperii pacis et boni status partium vestrarum ac rei publicae turbatori“ bekriegt hatten [1]) und infolge der Wirren ihren Geldgebern, den Juden gegenüber in starke Verschuldung geraten waren. In diesem Dekret [2]), das freilich seinen Ursprung viel weniger rein wirtschaftlichen Gründen als der Absicht des Kaisers, sich der ferneren Treue der Stadt zu versichern, verdankte, bestimmte Heinrich, daß sowohl die Stadt als solche — universi cives — als auch die einzelnen Bürger — singuli cives — samt ihren Bürgen, den Juden Eßlingens wie anderswo innerhalb zweier Jahre keine Zahlung zu leisten brauchten. Während dieser Zeit sollten keine Zinsen laufen; auch sollten sich die Juden bis zum Endtermin weder des Einlagers noch sonst einer Vollstreckungsmaßregel bedienen dürfen. Diese Vergünstigung sollte sich auch auf die benachbarten Klöster der Nonnen in Weiler, der Dominikaner und von St. Clara erstrecken „propter dampna et incommoda, quae eadem in dicta guerra sustinuerunt et continue sustinent“.

Damit war den Eßlingern, da ja der Kreditverkehr in ihrer Stadt, wie allenthalben, zum größten Teil in den Händen der Juden lag [3]), immerhin eine wesentliche Erleichterung geschaffen — allerdings nicht so wesentlich, daß nicht Heinrichs Nachfolger, Ludwig der Bayer, den Eßlingern schon am 25. November 1315 den gleichen Gnadenakt abermals gewährte [4]), und zwar mit deutlicher Spitze gegen die Juden von Ueberlingen, die es offenkundig mit seinem Widersacher, Friedrich dem Schönen von Oesterreich, gehalten hatten [5]). Um aber die Bürger von Eßlingen endgültig aus ihrer

---

1) Vgl. Weber, Weltgeschichte. 2. Aufl., Bd. 8, S. 142 ff.

2) Württemberg. Geschichtsquellen, Bd. 4, S. 182, ed. D. Schäfer, Stuttgart 1894.

3) Inama-Sternegg, IV, S. 477 ff.; Neumann, S. 292 ff.

4) Monumenta Germaniae Historica, Leges, IV, Bd. 5, Nr. 332.

5) Monumenta Germaniae Historica, Leges, IV, Bd. 5, Nr. 331, Mandatum vom 24. November 1315.

in dem verheerenden Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland entstandenen Verschuldung durch ein Radikalmittel zu erretten und um die Juden, die seine Feinde unterstützten, ganz ernstlich zu schädigen, entschloß sich der gleiche Fürst endlich dazu, die Reichsstädter aller Verpflichtungen, an die Juden der Gegenpartei zu zahlen, überhaupt ledig und los zu sprechen[1]).

Auch wenn der Landesherr vor der Rezeption sich veranlaßt sah, einen Zahlungsaufschub zu gewähren, richtete sich dieser in der Regel gegen einen jüdischen Gläubiger, weil der Jude ja an sich nicht den gleichen Anspruch auf Rechtssicherheit hatte, wie die übrigen Bewohner des Territoriums, und mit der Stundung seiner Forderungen dem Schuldner natürlich immer am meisten geholfen war. Ein seinem Schuldner verliehener Spezialindult war übrigens auch in Deutschland noch lange nicht das Schlimmste, was den Juden treffen konnte. Gegebenenfalls machte sich der Landesherr gar nichts daraus, den Schuldbrief eines ihm besonders werten Untertanen schlechthin zu „töten" [2]).

Freilich können wir zu Ehren der Fürsten annehmen, daß sie auch bei der Stundung eine wirkliche Notlage des Privilegierten lindern wollten, besonders wenn diese in ihrem Dienste entstanden war. So hatte z. B. Albrecht der Hungukeer an dem verunglückten Kampfe Herzogs Albrecht III. von Oesterreich[3]) gegen die Venezianer bei Triest teilgenommen, und dabei offenbar einen beträchtlichen Teil seines Vermögens eingebüßt; es ist daher wohl zu verstehen, wenn ihm der Herzog zur Bezahlung seiner Schulden an die Juden eine zweijährige Frist gewährte[4]). Rätselhafter ist es, wenn der gleiche Fürst seinen „getreuen Stephan dem Nürberger, purger zu wienn und der erbern kattreyn seiner hausfrawen durch der frumkheit willen", die er von ihnen vernommen hat, die Gnade tut, daß sie zwei Jahre sicher vor ihren Gläubigern, sie seien Christen oder Juden, sein sollen[5]), „wan si versprochent habent, daz sie dieselben ir gelter in der egenannten zeit richten und bezahlen wellen". Dies deutet darauf hin, daß doch schon zu dieser Zeit Leute, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befanden, unter Berufung auf ihren bisherigen makellosen Lebenswandel — frumkheit — von dem Landesherrn sich Aufschub durch besonderes Privileg erbaten. Trotzdem sind wir geneigt, da wir in sonstigen Quellen nichts Aehnliches entdecken konnten, eine solche Stundung der Forderungen, insbesondere von Christen, für dieses Zeitalter aus den schon dargetanen Gründen für eine Ausnahmeerscheinung zu halten.

---

1) Monumenta Germaniae Historica, Leges, IV, Bd. 5, Nr. 346, Scriptum vom 31. Januar 1316.

2) Vgl. Senckenberg, Selecta juris etc., Bd. 4, S. 227; M. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden, Hannover 1862, I, S. 229, Nr. 92 und 93. Vgl. Franz Kurz, Oesterreich unter Albrecht III., Linz 1827, I, S. 71.

3) Kurz, S. 60 ff.

4) Senckenberg, S. 282; Kurz, S. 73.

5) Senckenberg, S. 301.

Mit der Zeit machte sich aber das Kreditbedürfnis mehr geltend: die Fürsten entschlossen sich, mit den Hauptgeldgebern [1]), den Juden, doch glimpflicher zu verfahren [2]) — auch aus fiskalischen Gründen; so sah sich der gleiche Herzog, Albrecht III., noch veranlaßt, die Judenschulden der Stadt Wien nicht zu stunden, oder gar zu „töten", sondern sie „uber sich ze nehmen" und dafür den Wienern eine besondere Steuer aufzuerlegen [3]) — und auch die Christen begannen sich mit Geldgeschäften zu befassen, da es das Wirtschaftsleben der Nation energisch forderte und „auch das von Süden her eindringende römische Recht dazu beitrug, den gegen die kanonistische Wuchernorm gerichteten urdeutschen Rechtsgrundsatz der Vergütung für die Nutzung fremden Kapitals siegen zu machen, und wohl schneller siegen zu machen, als es sonst geschehen wäre" [4]).

Allein das römische Recht hatte nicht nur die Mission, die juristischen Formen für die neuen ökonomischen Erscheinungen zu liefern; auch die Selbstsucht der Fürsten rief es über die Alpen, weil sie in ihm eine Stütze für ihren Absolutismus und insbesondere die rechtliche Grundlage für ihr Privilegienwesen oder besser -Unwesen zu finden hofften.

So scheint auch die mißverständliche italienische Interpretation der bekannten Codexstellen [5]) schon sehr früh in Deutschland Eingang gefunden zu haben, denn schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts begannen die deutschen Fürsten, sehr häufig verschiedenen Schuldnern Moratorien zu gewähren, ihnen „für geltschuld freiheit und freibrief zu geben" [6]). Daß sie damit schon frühzeitig sehr freigebig umgingen, beweist der Umstand, daß Herzog Albrecht III. der Fromme von Bayern bereits 1458 in seinem Freiheitsbrief für die Landstände die Bestimmung aufnehmen mußte, solche Privilegien künftig nicht mehr zu verteilen, die schon gegebenen für ungültig zu erklären und überhaupt „niemands ainem teil wider den andren recht zu verziehen". Das gleiche Versprechen mußten seine Nachfolger, Herzog Johann und Herzog Sigmund, wiederholen [7]).

Diese leider gänzlich fruchtlosen Bestrebungen, das Unheil gleich von Anfang an auszurotten, waren allerdings nur zu berechtigt. Denn kaum begannen die Fürsten, die zu Anfang der Neuzeit auch dem Richter nach französischem Muster die Erlaubnis gaben, dem Schuldner bei entsprechender Sicherheitsleistung eigenmächtig Zahlungsaufschub zu erteilen [8]), solche Privilegien in größerem Um-

---

1) Für ihre Tätigkeit in Wien vgl. z. B. „Das Judenbuch der Scheffensgasse", Wien 1908 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Oesterreich, Bd. 1).

2) Senckenberg, S. 246; Kurz, S. 71.

3) Stadtrechte von Wien, ed. Tomaschek, Wien 1877 ff., I., Priv. v. 16. Okt. 1382.

4) Neumann, S. 474.

5) Vgl. Oberndorff, S. 13.

6) „Die bayrischen Freiheitsbriefe", ed. Lerchenfeld-Rockinger, München 1853, 42. Freiheitsbrief vom 16. August 1458, erlassen von Herzog Albrecht III., dem Frommen; dazu Freiartikel 17. Vgl. Wachsmuth, Europäische Sittengeschichte, Bd. 4, S. 690.

7) 43. Freiheitsbrief vom 23. Januar 1463; 44. Freiheitsbrief vom 14. März 1463.

8) S. Gerichtsordnung im Fürstentum Ober- und Niederbayern von 1520, 4. Gesetz.

fang zu gewähren, als die damit Ausgestatteten dieselben auch schon auf die gröblichste Weise mißbrauchten. Z. B. mußte der Kaiser Friedrich III., der in seinem Erblande einige Wiener Bürger „mit sundern brieven nach irm fleissigen begern jeden auf ain zait gefreit" hatte, vernehmen, „wie etlich ir gut verkaufen, versetzen, verkumern", das dafür erhaltene Geld „vertun" und doch „ir gelter davon nicht bezalen" [1]).

Friedrich III. konnte sich noch damit begnügen, diesen Schuldnern, die ja seine unmittelbaren Untertanen waren, ein solches Vorgehen bloß durch Vermittelung des „burgermeisters, richters, und rats ze wienn" zu verbieten, aber schon sein Sohn und Nachfolger Maximilian I., der, wie bereits sein Vater, derartige Briefe „zu Aufschub und Fristung der Bezahlung" an Nürnberger Bürger, die ihm nur mittelbar als freie Reichsstädter untergeben waren, verliehen hatte — auch eine Wirkung des römischen Rechts! — sah sich veranlaßt, zu erklären:

„Nachdem bisweilen die Burger zu Nürnberg ihre Güter leichtfertig verschwenden und unversehentlich in Abfall ihrer Nahrung kommen, oder auch ihren Glaubigern ihre Güter gefährlich hinterhalten und verbergen, so sollen alle diese Brief, so von seinem Vater Kaiser Friedrich oder von ihm, König Maximilian, gegeben, oder noch von ihm oder seinen Nachkommen am Reich in Ewigkeit gegeben werden möchten, ganz keinen Fürstand, Aufschub oder Fristung der Bezahlung bringen, sondern daß gegen solche Schuldner ungehindert solcher Freiheitsbrief prozediert werden solle, wie sich von rechtswegen gebührt, es were denn, daß ein Schuldner durch unglückliche Zufälle, als Feuer, Wasser, Raub in Unvermöglichkeit geraten, auch solche nicht allein mit Kundschaft beweisen, sondern auch mit ihren Eiden beteuern könnten, denen sollen solche Freiheiten zu Statten kommen, zwei Jahr die nächsten nach dato und nicht länger, Kraft haben; sie sollen auch ihren Glaubigern mit Bürge oder Pfanden Sicherheit tun, daß sie nach Ausgang zweier Jahre bezahlen wollen, alles bei Pön 50 Mark Goldes. Datum Wurmbs den 17. August 1495" [2]).

In der Augsburger Polizeiordnung [3]) von 1548 mußte der gleiche Gedanke noch viel nachdrücklicher wiederholt werden; Quinquennellen im wörtlichsten Sinne waren übrigens damals schon wieder statthaft.

Solche Zustände waren es auch, welche Christoph Kuppener zu seinen beweglichen Klagen über derartige „Kaufleute, dy man billicher lauffleute heisen sall", bewogen; da aber die ganze, wirtschaftgeschichtlich ungemein interessante Schrift, wo er dies vorbringt [4]), recht eigentlich ein Vorspiel zu dem großen Kampf für oder wider das Moratorium zur Zeit des 30-jährigen Kriegs [5]) darstellt, und demzufolge bereits der Neuzeit angehört, wie überhaupt die Würdigung

1) Tomaschek, II: Verordnung vom 11. Februar 1441.
2) Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels, Leipzig 1800—1802, S. 86.
3) Tit. 22, § 3.
4) Schrift vom Wucher (1508) s. Neumann, S. 47, 584 etc.
5) Vgl. Eberhard Gothein in der Sammlung Brentano-Leser, Nr. 3, Leipzig 1893.

der ökonomischen Ursachen und Folgeerscheinungen des pseudorömischrechtlichen Indults in Deutschland, so fällt sie schon aus dem Kreise unserer engeren Betrachtung heraus.

Kuppener erwähnt in der soeben angegebenen Stelle noch, daß solche „eyserne briefe“ auch von Städten erworben werden könnten. Wir vermögen aber dafür keine Quellenstelle im Mittelalter zu finden, und es erscheint uns auch im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß Städte wirklich echte Moratorien verliehen hätten, da ja die eindringende gemeinrechtliche Theorie den Indult als fürstlichen Gnadenakt, als rescriptum principis charakterisierte, was für die Stadt wegen ihrer ganz verschiedenen staatsrechtlichen Struktur nicht gut analog angewandt werden konnte.

Vielmehr bedienten sich die deutschen Städte im Mittelalter als Surrogats des oben dargestellten Geleits, das sich wegen seiner jeden Mißbrauch erschwerenden Handhabung und seiner viel weniger einschneidenden Wirkungen für ihre Bedürfnisse als wesentlich praktischer erwies; wenn sie sonst noch in das Verhältnis zwischen zahlungsunfähigem Schuldner und Gläubiger eingriffen, so taten sie dies höchstens durch Gewährung des staatlichen Zwangs für eine von der Gläubigermehrheit im Vergleichswege geschlossene Stundung [1]) — ähnlich der Mitwirkung des römischen Kaisers nach l. 8, C. 7, 71. — Wirkliche Moratorien hingegen pflegten ohne jede Einwilligung ihrerseits, wie schon erwähnt, die deutschen Kaiser und Fürsten, oft zum großen Schaden des Wirtschaftslebens in den Städten, erst zu Beginn der Neuzeit zu erlassen.

Schlußwort (Ausblick in die Neuzeit) [2]).

Es sei uns gestattet, zum Schlusse unserer Studien über das Moratorium im Altertum und Mittelalter noch einen kurzen Blick auf seine Entwickelung in der Neuzeit zu werfen, die einer noch wesentlich umfangreicheren Darstellung bedürfte [3]).

In der Neuzeit ist zunächst mit dem wachsenden Einfluß des römischen Rechts und der Erstarkung der absoluten Fürstenmacht allenthalben ein immer zunehmender Mißbrauch des Spezialmoratoriums zu verzeichnen.

Die Quinquennellen, welche Kuppener zu seinen vorhin erwähnten Klagen veranlaßt hatten, wurden in Deutschland zu einer wahren Landplage: Der ganze Kredit wurde untergraben, und die empörte Volksstimmung machte sich schließlich Luft in dem Sprichwort: „Quinquennellen kommen aus der Höllen“ [4]).

1) Züricher Stadtbücher I, Leipzig 1899, Verordnung vom 30. April 1317.

2) Literatur: Mein Aufsatz in „Schmollers Jahrbuch“, 39, IV (s. Einleitung). — Die Moratoriensammlung der Handelskammer Berlin. — Wassermann-Erlanger, Die Kriegsgesetze privatrechtlichen Inhalts, München 1917. — Bendix, Der gesetzliche Zahlungsaufschub, Berlin 1914.

3) Ein Teil des Folgenden ist meiner genannten Abhandlung in Schmollers Jahrbuch, §§ 4, 5 entnommen.

4) Pistorius, Thes. par. I, 72.

Rollenhagen drückt das in seinem „Froschmäusler“ noch drastischer folgendermaßen aus[1]:

„Da bringt der Teufel aus der Hell
Ein Schutzbrief mit der Quinquernell,
Da wird der Fleischmann Stahl und Eisen,
Da will man ihm die Güter weisen.“

Trotz aller dieser Klagen schränkten indes die Fürsten ihre Freigebigkeit in der Verleihung von Spezialmoratorien keineswegs ein, bis sowohl in Wirtschaft als auch in Recht Strömungen einsetzten, die ihr weiteres Fortbestehen in einigermaßen normalen Zeiten unmöglich machten. Die ökonomischen Ursachen liegen auf der Hand: die ganze Entwicklung, welche die Weltwirtschaft und insbesondere der Kreditverkehr in der Neuzeit nahm, mußte diese fürstliche oder, was damals gleichbedeutend war, staatliche Gewaltmaßregeln auf dem Gebiete des Zivilrechts, die meist ohne eigentliche wirtschaftliche Ursache erfolgte, als äußerst drückend empfinden und entschieden Abhilfe verlangen. Die gleiche Forderung brachte auf juristischem Gebiete Montesquieus großartige Lehre von der Teilung der Gewalten. Mit dieser Doktrin, die recht eigentlich den Grundstein zu unserem modernen Konstitutionalismus legte, war ein selbständiger Gnadenakt des Fürsten, wie das Spezialmoratorium, unter keinen Umständen zu vereinigen.

In Frankreich war schon im 16. Jahrhundert die Befugnis, einzelnen Schuldnern Zahlungsaufschub zu gewähren, von der Exekutive, dem König und seinen Lieutenants auf die richterliche Gewalt übergegangen[2]; der Merkantilismus mußte allerdings seiner Tendenz gemäß dieses Recht wieder der Verwaltung zuweisen[3]. Mit der Revolution kehrte man wieder zur gerichtlichen Stundung zurück, die bis auf den heutigen Tag ihre gesetzliche Grundlage noch im Art. 1244, Abs. 2 des Code civil hat.

Einen dem Spezialmoratorium noch ungünstigeren Verlauf nahm seine Entwicklung in Deutschland, in dem bis zur Reichsgesetzgebung die Landesrechte allmählich zu einer völligen Abschaffung dieser Maßregel fortschritten[4], mit Ausnahme Preußens, das bis zu seiner Konkursordnung (1855) seine in Titel 47 § 1 bis § 116 der A.G.O. getroffenen, denen des Code civil ähnlichen Bestimmungen beibehielt. Oesterreich hatte sie schon durch § 353 seiner Gerichtsordnung von 1781 beseitigt, in England waren sie nie heimisch geworden, und die junge nordamerikanische Republik verbot sie in Art. 1, Sektion 10, § 1 ihrer Verfassung von vornherein. In § 14 EGZPO. und § 4 EGKO. finden wir denn schließlich auch das

1) I, 2, 14.

2) Ordonnances de Janvier 1569, rendue sur les pleintes, doléances et remonstrances des états assemblés à Orléans.

3) Ordonnances d'Août 1669 pour la réformation de la justice, S. VI, de mars 1673 „de commerce“, déclaration de 23. Décembre 1669.

4) Bayr. Verfassung § 4, hannoversche Verfassung § 9, badische Ministerialbekanntmachung vom 20. August 1832.

endgültige Verbot des Spezialmoratoriums für das ganze Deutsche Reich. Von nun an hat es seine Rolle wohl für immer ausgespielt.

So ungerecht das landesherrliche Spezialmoratorium in den meisten Fällen erscheint, so schädlich es für das Wirtschaftsleben eines ganzen Landes ist, so gerecht ist in der Regel das durch Landesnot hervorgerufene Generalmoratorium: darum ist ersteres verschwunden, darin sehen wir die ungeahnte Bedeutung des letzteren im gegenwärtigen Weltkrieg. Die Gründe, die Kaiser Justinian veranlaßten, für Italien nach dem verheerenden Einfall der Franken [1]), die Mailand bewogen, für seine Bürger nach ihrem Kampfe mit Friedrich II. einen allgemeinen Zahlungsaufschub zu gewähren [2]), lagen in der Neuzeit nur zu oft vor, daher wir auch während derselben eine Fülle von Generalmoratorien antreffen. Wir erwähnen hier nur das von Philipp II. für Belgien im Jahre 1587 erlassene [3]), die vielen, welche der 30-jährige Krieg nötig gemacht hatte [4]), das für die kaiserlichen Erblande nach dem spanischen Erbfolgekrieg im Jahre 1730 [5]), schließlich das sehr weitgehende für die preußischen Grundbesitzer nach dem Frieden von Tilsit aus dem Jahre 1807 [6]).

Als fast ganz moderne Generalmoratorien sind anzusprechen dasjenige, das Frankreich 1870 für Wechselschulden erließ [7]), das in Portugal im Jahre 1891 angeordnete [8]), sowie die verschiedenen, welche die Balkankriege der letzten Jahrzehnte hervorriefen [9]).

Nun tobt seit August 1914 allenthalben der Weltkrieg und hat, wie selbstverständlich, auch das Wirtschaftsleben der Kulturvölker mit den schwersten Störungen heimgesucht.

Es ist bezeichnend für die Lebensfähigkeit des Gedankens, der sich im Generalmoratorium darstellt, daß auch der zeitgenössische Gesetzgeber meist gleich nach Kriegsausbruch zum Zahlungsaufschub in irgendeiner Form [10]) griff, als zu einem Hauptmittel, das Kreditwesen im internationalen Verkehr [11]) wie innerhalb seines Landes zu stärken. Inwiefern ihm das gelungen ist, ob sich das Generalmoratorium auch wirklich als eine selbst den wirtschaftlichen Tendenzen der neuesten Zeit nicht widersprechende Maßnahme erwiesen

---

1) Siehe oben.

2) Siehe oben.

3) Siehe Caspar Manzius, Praeludium belli civilis inter rigorosos creditores et calamitosos debitores. Conflictus primarius S. 264, Ingolstadt (1642).

4) Z. B. für Goslar 1624, für Kurbayern 1635; vgl. ferner JPO. VIII, § 5; JRA. § 170 ff.

5) Siehe Lünig, I, S. 263.

6) Vgl. Grattenauer, Ueber Generalindult und Spezialmoratorium, besonders in den preußischen Staaten, Breslau 1807, sowie die Darstellungen von Pertz und Max Lehmann in ihren Biographien Steins.

7) Bulletin des lois No. 1844, vgl. über die Literatur dazu Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 17 u. 18.

8) Vgl. Bendix a. a. O. S. 46.

9) Handelsarchiv, 1897, I, S. 370; Handelsmuseum, 1912, S. 597 ff.

10) Mein Aufsatz in Schm. Jb. § 15 ff. gibt eine Anregung hierzu.

11) Mein Aufsatz in Schm. Jb. § 26.

hat, das entzieht sich bis jetzt noch einer abschließenden Beurteilung.

Nur so viel glauben wir aber schon heute sagen zu können: das Generalmoratorium in technisch vollendeter Ausbildung[1]) hat sich im gegenwärtigen Krieg nicht nur als lebensfähig, sondern sogar als unerläßlich für alle am Kriege näher beteiligten Staaten — nicht nur die Belligerenten — gezeigt. Dafür spricht die gebieterische Notwendigkeit, mit der das Wirtschaftsleben eines jeden in Betracht kommenden Staates schon alsbald nach Kriegsbeginn danach verlangte, dafür spricht vor allem die Tatsache, daß allenthalben höchstens Klagen über einzelne Mißstände bei seiner Ausgestaltung, aber nirgends ein Ruf nach seinem völligen Unterbleiben laut geworden ist.

Freilich, auch jetzt, nachdem die Weltwirtschaft sich zu einer Kriegswirtschaft umgestaltet hat, mußte es sich empfehlen, das Generalmoratorium überall „abzubauen“[2]): es ist eine Notstandsmaßnahme und darf nur als solche in Betracht kommen, aber seine Berechtigung in Zeiten der Verwirrung hat es bisher stets erwiesen und wird es in Zukunft wohl immer erweisen, denn „das Generalmoratorium hängt nicht als Damoklesschwert über der Rechtsordnung, ihre Sicherheit zu vernichten. Es schafft nicht für einen Einzelnen Ausnahmerecht, der im Rahmen einer ökonomisch gesund gebliebenen Umgebung zurückbleibt und zu fallen droht, sondern es schafft Recht für einen ganzen Bevölkerungskreis, der durch höhere Gewalt wirtschaftlich so beeinträchtigt und lahmgelegt ist, daß sich die daniederliegende Wirtschaft des Gebiets nur allmählich unter möglichster Schonung emporarbeiten kann“[3]).

---

1) Mein Aufsatz in Schm. Jb. § 17. Wir verweisen hier auch auf die jetzt noch lebendigen Gedanken von Schuldner- und Gläubigerprivilegierungen, die wir bereits in vorstehender Darstellung gefunden haben.

2) Mein Aufsatz in Schm. J. § 27,

3) Elster im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Miszellen.

X.

Kreditgenossenschaftliche Fragen.

Von W. Wygodzinski (Bonn).

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist die erste moderne Kreditgenossenschaft in Deutschland, zu Eilenburg, begründet worden. Seitdem hat das Kreditgenossenschaftswesen einen Aufschwung genommen, der über jede Erwartung hinausgeht. Von insgesamt 36 398 eingetragenen Genossenschaften, die in Deutschland am 1. Januar 1916 bestanden, entfielen nicht weniger als 19 761, also die größere Hälfte, auf die Kreditgenossenschaften [1]). Daß dies nicht etwa überlebende Gebilde aus einer älteren früh- oder vorkapitalistischen Wirtschaftsperiode sind, ergibt sich aus der geradezu sprunghaften Steigerung der letzten Jahrzehnte. Ihre Gesamtziffer betrug

im Jahre 1890	3 467	im Jahre 1905	15 011
„ „ 1895	6 417	„ „ 1910	17 092
„ „ 1900	12 140	„ „ 1915	19 700

Das Wachstum ist aber nicht nur ein extensives, sondern in gleicher Weise intensiv. Auch dies erhelle aus ein paar Zahlen [2]). Es betrugen

im	Zahl der berichtenden Kreditgenossenschaften	Zahl der Mitglieder	Betrag der gewährten Kredite in Mark
	im Jahre 1904		
Allgemeinen Verband	908	523 419	2 702 399 240
Hauptverband	224	38 393	191 088 687
Reichsverband [3])	6 959	592 792	335 269 615
Raiffeisenverband	3 827	361 581	141 917 602
	im Jahre 1914		
Allgemeiner Verband	945	618 408	4 634 609 000
Hauptverband	438	118 453	887 979 224
Reichsverband	11 165	1 090 910	990 760 285
Raiffeisenverband	4 421	485 416	199 862 040

1) Die Zahlen sind, soweit nicht anderes angegeben, den Jahrbüchern der Verbände (Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland [Raiffeisenverband], Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften) entnommen.

2) Die im Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes angegebenen Zahlen sind nicht genau vergleichbar, die Ziffern in meinem Text mußten teilweise erst errechnet werden.

3) Mit Ausschluß der damals noch zugehörigen Raiffeisengenossenschaften.

Berechnet man aus diesen Zahlen den Durchschnitt der alljährlich auf das Mitglied entfallenden Darlehen, so ergibt sich ein

im	Durchschnittsdarlehen 1904	1914
Allgemeinen Verband	5163	7495
Hauptverband	4977	7496
Reichsverband	566	908
Raiffeisenverband	393	412

Es ist also einmal die Zahl der überhaupt von der Genossenschaft erfaßten Personen stark gestiegen; weiter aber sind die Dienste, die der einzelne von seiner Kreditgenossenschaft in Anspruch zu nehmen in der Lage ist, nicht minder gewachsen. Daß der Umfang der auf den Kopf entfallenden Darlehnsgewährung bei den verschiedenen Genossenschaftsverbänden ein verschiedener ist, ergibt sich aus deren Gesamthaltung. In städtischen Verhältnissen sind die Durchschnittskredite, wenn sie wirtschaftlich wertvoll sein sollen, größer zu bemessen als auf dem Lande; hier wieder wendet sich die Raiffeisengenossenschaft stärker an den „kleinen Mann", als dies die Genossenschaften des Reichsverbandes tun. Gemeinsam ist ihnen allen nur die steigende Tendenz [1]). Aber nicht nur in dem Maße, wie die Ansprüche an die Kreditgenossenschaften wachsen, wachsen auch deren Aufgaben, sondern es kann umgekehrt sich ein Problem aus einem zu starken Zustrom von Mitteln ergeben. Dieser Zustrom aber ist gewaltig. So wuchsen in der angegebenen Zeit, von 1904 bis 1914, bei den Genossenschaften des Reichsverbandes die Spareinlagen und Einlagen auf laufende Rechnung am Jahresschluß von 86846 auf 168971 M. durchschnittlich für die Kasse, also um mehr als das Doppelte. Noch deutlicher wird dies, wenn man auf längere Jahre zurückgeht, wie dies die Statistik des Allgemeinen Verbandes gestattet. Es betrug nämlich die Zahl der bei ihm

im Jahre	berichtenden Genossenschaften	Mitglieder	fremden Gelder in Mark
1859	80	18 676	3 042 435
1870	740	314 656	137 997 486
1900	870	511 061	609 926 058
1915	941	601 395	1 365 790 614

Während also der Vorstand einer Volksbank im Jahre 1859 über durchschnittlich 38028 M. zu disponieren hatte, mußte er 1900 über 701064 M. und 1915 über 1451425 M. verfügen. Wenn die Kreditgenossenschaften auch im Wesen durchaus die alten geblieben sind, so mußten sich doch, teils aus dem inneren Wachstum heraus, teils von außen gestellt, ihnen

1) Es sind die Zahlen für 1914 gegeben, weil sie die letzten sind, die zurzeit für alle Verbände vorliegen. Natürlich war die Ziffer 1913 höher; der Durchschnittsrückgang belief sich beispielsweise im Reichsverband auf fast 25 Proz. (Jahrbuch für 1915, S. 101). Um so eindrucksvoller zeigt sich das Wachstum. Die rückläufige Bewegung hat sich auch noch 1915 fortgesetzt, wahrscheinlich auch 1916. Aus demselben Grunde sind freilich, wie noch zu zeigen, die Mittel der Genossenschaften während des Krieges gewachsen.

neue Probleme ergeben. Einige dieser kreditgenossenschaftlichen Fragen, die ein allgemeineres Interesse haben, sollen im folgenden kurz behandelt werden.

1. Die Zusammensetzung der Kreditgenossenschaften.

Die Kreditgenossenschaften haben eine doppelte Aufgabe: Kredit zu geben und Spareinlagen anzunehmen; sie müssen also Gläubiger und Schuldner umfassen, die nicht immer die gleichen Personen, nur ihre Rolle von Zeit zu Zeit ändernd, sind. Sie wurzeln ferner zum Teil auf dem Lande, zum Teil in der Stadt; auch daraus ergibt sich eine verschiedene Möglichkeit der Einbeziehung. Zu diesen beiden ursprünglichen Differenzierungsmöglichkeiten kommt neuerdings noch eine dritte, den Forderungen der Zeit entspringende, die soziale.

Die Schulze-Delitzschschen Volksbanken haben von vornherein den Kreis der Mitgliedschaft möglichst weit gezogen; den „gesamten Mittelstand in Stadt und Land" wollte Schulze-Delitzsch einbeziehen [1]). Außer allgemeinen wirtschaftspolitischen Erwägungen spielte hier von vornherein der Wunsch mit, durch die Verschiedenartigkeit der Wirtschaftslage der Mitglieder einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage in sich zu ermöglichen; die überwiegend ablehnende Haltung des Allgemeinen Verbandes gegen Zentralgenossenschaften zum Zwecke des Geldausgleichs ist zum großen Teile damit zu erklären, daß seine Genossenschaften infolge dieser Zusammensetzung einen solchen zentralen Ausgleich weniger benötigten. In diesen Beziehungen ist kaum eine Aenderung eingetreten. Nach der ausgezeichneten Statistik des Allgemeinen Verbandes entfielen von der Gesamtzahl der Mitglieder auf:

		1900	1916
I.	Selbständige Landwirte, Gärtner, Förster, Fischer	29,2 Proz.	25,60 Proz.
II.	Gehilfen und Arbeiter bei der Land-, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischfang	2,8 „	2,32 „
III.	Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer	3,4 „	3,93 „
IV.	Selbständige Handwerker	25,7 „	22,42 „
V.	Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen	6,0 "	7,14 „
VI.	Selbständige Kaufleute und Händler	9,2 „	10,27 „
VII.	Handlungskommis und sonstige kaufmännische Gehilfen	1,1 „	1,64 „
VIII.	Fuhrherren, Schiffseigentümer, Gast- und Schankwirte	4,8 „	4,73 „
IX.	Briefträger, untere Eisenbahn-, Telegraphen- oder Postbeamte, Eisenbahnarbeiter, unselbständige Schiffer, Kellner	2,3 „	3,79 „
X.	Dienstmänner, Dienstboten	0,8 „	0,80 „
XI.	Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Kirchen-, Staats- und Gemeindebeamte	6,5 „	8,08 „
XII.	Rentiers, Pensionäre und andere Personen ohne Berufsausübung	8,2 „	9,28 „

Wie man sieht, sind die Verschiebungen nicht allzu groß. Ich trenne nun die Mitglieder in drei Gruppen. Die erste umfaßt die Produzenten im engeren Sinne, d. h. die Landwirte, Fabrikanten, Handwerker, Kauf-

1) Vgl. zu dem Folgenden mein „Genossenschaftswesen in Deutschland", Leipzig und Berlin (weiterhin als GW. i. D. zitiert), S. 153 ff.

leute, Fuhrherren (Klasse I, III, IV, VI, VIII); die zweite die unselbständigen Arbeiter und Angestellten (Klasse II, V, VII, IX, X); die dritte die freien Berufe und Rentner (Klasse XI und XII). Es wird sich im ganzen vermuten lassen, daß die erste Gruppe zwar auch Gelder anlegt, aber doch namentlich auf Kredit rechnen wird, während die Angehörigen der zweiten und dritten Gruppe überwiegend ein Interesse an einer guten Anlage von Spargeldern haben werden. Es gehörten an der

	1. Gruppe	2. Gruppe	3. Gruppe
1900	72,3 Proz.	13,0 Proz.	14,7 Proz.
1916	66,95 „	15,69 „	17,36 „

Die **Gläubigergenossen**, wie ich unter diesem Gesichtspunkte die Angehörigen der Gruppe 2 und 3 nenne, machen also fast ein Drittel der Gesamtzahl aus. Der Prozentsatz ist etwas zu ihren Gunsten gestiegen. In Wirklichkeit ist die Zahl der reinen Gläubigergenossen noch größer; nach dem Jahresbericht des Allgemeinen Verbandes für 1914 (S. 106) nahmen von 618 408 Mitgliedern der berichtenden Volksbanken nur 333 971 an der Kreditgewährung teil[1]).

Eine Berufsstatistik gibt auch der **Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften**. Die Mitgliedschaft seiner Kreditgenossenschaften setzte sich im Jahre 1914 wie folgt zusammen:

Kaufleute, Fabrikanten und Händler	17,57	Proz.
Handwerker	29,84	„
andere Gewerbetreibende	10,86	„
Landwirte	14,04	„
Beamte, Lehrer, Geistliche, Aerzte, Rechtsanwälte	15,52	„
Rentner und Personen ohne Beruf	4,72	„
Gehilfen, Gesellen, Arbeiter, Dienstboten	2,30	„
andere Berufe	5,15	„

Diese Berufsstatistik wurde zum erstenmal 1912 erhoben; es läßt sich also über Veränderungen noch nicht viel sagen. Der Hauptverband wollte das mittelständlerische Element noch stärker betonen als der Allgemeine Verband; doch zeigt sich eigentlich nur eine stärkere Anteilnahme der Kaufleute und eine geringere der Arbeiter; auch die „freien“ Berufe sind etwas stärker besetzt. Im übrigen ist der Gegensatz zu dem Allgemeinen Verband in den letzten Jahren immer mehr zurückgetreten.

Die städtischen Genossenschaften waren von vornherein auf einen Berufsausgleich angelegt, zum Teil aus den erwähnten bankpolitischen Gründen, zum Teil der Natur der Sache nach. Auf dem Lande lag es

1) Die Zahl der Gläubigergenossen ist nicht zu verwechseln mit der Zahl der Gläubiger der Genossenschaft überhaupt, die vielen Sparern als Anlagestelle dient, ohne daß diese Mitglieder werden. Der Allgemeine Verband gibt in seiner Statistik darüber leider keine Auskunft. Wir haben eine solche Statistik beispielsweise für den Verband pommerscher landwirtschaftlicher Genossenschaften; danach belief sich 1915 die Zahl der Mitglieder der Kreditgenossenschaften auf 31 449, dagegen die Konten im Groß-Sparverkehr auf 82 989, im Klein-Sparverkehr auf 18 300; die Zahl der Sparer war also dreimal so groß als die der Mitglieder. (Jahrbuch des pommerschen Verbandes für 1915, Teil II, S. 36.)

umgekehrt; insbesondere die kleinbäuerlichen Genossenschaften Raiffeisens rechneten fast nur mit Angehörigen der gleichen wirtschaftlichen Schicht, und es war deshalb natürlich, daß gerade aus diesem Kreise zuerst der Ruf nach großen Zentralkassen laut wurde, die wegen des mangelnden Geldausgleiches einen Anschluß an den großen Geldmarkt ermöglichen sollten. Aber auch bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften setzt sich jetzt eine stärkere Differenzierung durch. Wir sind darüber durch einige neuere Erhebungen belehrt. Auf meine Veranlassung hin hat H. Zimmer[1]) die Berufszusammensetzung der Mitglieder derjenigen Kassen untersucht, die dem Bonner Verbande der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften angehören. Von 109 Kassen beantworteten 72 mit 9952 Mitgliedern in brauchbarer Weise die Fragebogen. Danach ergab sich folgende Verteilung der Mitglieder:

Landwirte und landwirtschaftliche Arbeiter	45,2	Proz.
Handwerker und Gewerbetreibende	21,8	„
Industriearbeiter	22,6	„
Beamte u. dgl.	8,2	„
Vereine und Genossenschaften	0,7	„
Ohne Beruf, Rentner	1,5	„

Das landwirtschaftliche Element nimmt hier eine überraschend geringe Rolle ein. Das hängt, abgesehen von der starken industriellen Durchsetzung der Rheinprovinz überhaupt, vor allem wohl damit zusammen, daß der Bonner Verband eine ganze Anzahl halb- oder vollstädtischer Kassen umfaßt[2]). Es ist aber doch daran festzuhalten, daß es sich nicht um eine Ausnahmeerscheinung handelt, vielmehr auch in anderen Landesteilen die landwirtschaftlichen Genossenschaften recht stark mit nichtlandwirtschaftlichen Mitgliedern durchsetzt sind. Nach einer Untersuchung über die ländlichen Genossenschaften des Königreichs Sachsen gehören von den rund 15 000 Mitgliedern der 262 berichtenden Kreditgenossenschaften 2017 = 13,50 Proz. nichtlandwirtschaftlichen Berufsklassen an; in zahlreichen Genossenschaften, vor allem in der Lausitz, haben die Kassen 30, ja 50 Proz. Mitglieder, die nicht der Landwirtschaft zuzurechnen sind[3]). Endlich liegt noch eine Untersuchung des „Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Provinz Sachsen und der angrenzenden Staaten“ für 100 Verbandskassen mit 5412 Mitgliedern vor[4]). Diese verteilten sich folgendermaßen:

1) Zimmer, Einfluß der sozialen Gliederung der Genossenschaftsmitglieder auf die Tätigkeit der ländlichen Spar- und Darlehnskassen. (Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 46, 1914.)

2) In der Rheinprovinz bestehen 4 landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände; in den 3 anderen ist das rein landwirtschaftliche Element stärker vertreten. Der Bonner Verband umfaßt u. a. einige alte Volksbanken. — Eine etwas ältere Untersuchung eines anderen Schülers von mir kommt übrigens für die ländlichen Spar- und Darlehnskassen des Landkreises Bonn zu einem ganz ähnlichen Ergebnis (Poppelreuter, Das Sparwesen im Landkreise Bonn; in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 136, 1912, S. 1 ff., insbesondere S. 144).

3) Kretzschmar, Das ländliche Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1915, S. 91.

4) Müller, Die Teilnahme der verschiedenen Stände an unseren Genossenschaften (in den „Genossenschaftlichen Nachrichten“ des Verbandes, 1916, S. 256 ff.).

Landwirte	55,93 Proz.	Lehrer	1,57 Proz.
Vertreter des Großgrundbesitzes	0,59 „	Arbeiter	8,39 „
Gewerbetreibende	11,16 „	Beamte und Angestellte	1,96 „
Handwerker	13,32 „	Angehörige verschiedener Berufe	6,06 „
Pastoren	1,02 „		

Man wird nach diesen Stichproben annehmen dürfen, daß überall dort, wo der landwirtschaftlichen Bevölkerung andere Elemente eingesprengt sind, diese von den Vorteilen der Kreditgenossenschaften durchaus Gebrauch machen. Dies entspricht übrigens auch den Anschauungen Raiffeisens. Dieser erklärte 1872 in Briefen an Prof. Frhrn. v. d. Goltz die Genossenschaft für eine Organisation, „innerhalb welcher alle Schichten der Bevölkerung friedlich und bürgerlich zusammen arbeiten sollen“; den Anschluß der industriellen Bevölkerung, wie er in der Rheinprovinz bereits begonnen habe, bezeichnete er ausdrücklich als wünschenswert [1]).

Die Beteiligung verschiedener Berufsstände an einer Kasse hat so offenbare Vorteile in finanzieller Hinsicht, daß hier nicht weiter darauf eingegangen werden soll. Die einzige Schwierigkeit, die sich daraus insbesondere für ländliche Genossenschaften ergibt, liegt darin, daß bei diesen die immer noch weit überwiegende unbeschränkte Haftpflicht stillschweigend auf dem Grundbesitz der Genossen aufgebaut ist; fällt ein solcher bei einem größeren Teil der Mitglieder fort, so ändert die unbeschränkte Haftpflicht ihren Charakter. Gerade bei diesen „Uebergangsgenossenschaften“ wird denn auch die beschränkte Haftpflicht relativ häufiger zu finden sein. Ich habe bereits an anderer Stelle (GW. i. D., S 72) darauf hingewiesen, welche Rolle diese nichtlandwirtschaftlichen Elemente in der Leitung der ländlichen Kreditgenossenschaften (Vorstand und Aufsichtsrat) spielen; auch neuere Erhebungen bestätigen dies [2]). Hier sei jetzt nur noch auf eine Seite dieser Frage hingewiesen, nämlich die Einbeziehung der Landarbeiter.

Die Arbeiterpolitik der offiziellen Vertretungen der Landwirtschaft insbesondere in Preußen (Landwirtschaftskammern, Landes-Oekonomie-Kollegium) ist durchaus eine solche der Ausgleichung und Versöhnung. Man will Konflikte vermeiden; gegenüber Interessenverschiedenheiten werden Interessengemeinschaften hervorgehoben [3]). Ein Hauptstück dieser Versöhnungspolitik ist die Heranziehung von Landarbeitern zu den Kreditgenossenschaften. Ansätze in dieser Richtung sind schon zu beobachten. Bereits vor dem Kriege konnte von den ostpreußischen Spar- und Darlehnskassen des Raiffeisenverbandes festgestellt werden, daß von 299 Vereinen, die auf die Rundfrage antworteten, 170 Landarbeiter zu

1) Vgl. Zimmer, a. a. O. S. 431.
2) Vgl. Müller, a. a. O. S. 257.
3) Vgl. Buchenberger-Wygodzinski, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., Leipzig 1914, Bd. 1, S. 520, 523. — Der Vorsitzende des Bundes der Landwirte, Frhr. v. Wangenheim, hat sich noch vor kurzem für einen entsprechenden Ausbau der Landwirtschaftskammern und Kreistage ausgesprochen (vgl. Deutsche Tageszeitung vom 25. Januar 1917, Abend-Ausgabe).

Mitgliedern hatten; von der Gesamtzahl entfielen auf die Landarbeiter 5 Proz. [1]).

Der Direktor des Verbandes der pommerschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Landrat v. Brockhausen, konnte im Jahre 1912 mitteilen, daß den Spar- und Darlehnskassen seines Verbandes über 2000 Landarbeiter als Mitglieder angehörten [2]). Eine Reihe weiterer Fälle führte der Dezernent im Landes-Oekonomie-Kollegium Dr. Asmis in einem Referat über die „Verstärkte Heranziehung der ländlichen Arbeiter zu den ländlichen Genossenschaftsorganisationen“ an [3]), das er auf dem 30. Landwirtschaftlichen Genossenschaftstage 1914 erstattete. Es sei darauf hingewiesen, daß sich die Beteiligung der Landarbeiter an den Kreditgenossenschaften durchaus nicht auf die Mitgliedschaft beschränkt. Ein sehr beträchtlicher Teil benutzt die Genossenschaft nur als Sparinstitut; auch darüber finden sich in dem Referat von Asmis wie sonst in der Literatur mannigfache Angaben. Der Sinn der Mitgliedschaft geht jedoch weiter. Wenn auch, wie ausgeführt, in bürgerlichen Kreisen die reinen „Gläubigergenossen“ nicht selten sind, so ist doch gerade beim Arbeiter der Gedanke recht naheliegend, die Kasse seinerseits in geeigneten Fällen als Kreditquelle zu benutzen; erst dadurch wird er den anderen Mitgliedern gegenüber als vollwertig anerkannt. Auch das geschieht bereits in nicht unbeträchtlichem Maße. Nach den von Asmis gesammelten Angaben (a. a. O. S. 131) werden die Darlehen in der Regel für folgende Zwecke gegeben: Verbesserung der Wirtschaft (bei ansässigen Tagelöhnern), Ankauf von Land und Vieh, Erwerb eines Anwesens, Bau oder Ankauf eines Hauses, Zahlung von Schulden bei Kaufleuten, z. B. wenn die Schweine noch nicht fett sind, Ankauf von Futtermitteln und Feuerung, Anschaffung eines Fahrrads, gelegentlich auch eines Kahns, Aussteuerung der Kinder u. dgl. mehr. Also in der Hauptsache Verwendung zu produktiven Zwecken, bzw. zur Hebung der sozialen Lage. Fast allgemein wird die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit der Rückzahlungen anerkannt. Aus Hessen wurde sogar berichtet, daß dort die ländlichen Genossenschaften vielfach schlechthin Arbeiterkreditgenossenschaften oder Arbeiterkassen genannt würden. Es seien dies Spar- und Darlehnskassen, die eine doppelte Aufgabe erfüllten; sie seien zugleich Sparkassen und Baugenossenschaften der Arbeiter. Schon in der Schulzeit fingen die Arbeiterkinder für ihr künftiges eigenes Haus zu sparen an und hätten nach der Militärzeit meist schon die Kosten für den Bauplatz gespart; dann gebe die Genossenschaft die erste Hypothek für das Haus [4]).

1) Vgl. Wygodzinski, Das ländliche Genossenschaftswesen im heutigen Wirtschaftsleben (Raiffeisen-Bibliothek, Heft 21), Berlin 1914, S. 9.

2) Bericht über die vom Landes-Oekonomie-Kollegium einberufene Konferenz zur Besprechung der Frage der Heranziehung der Landarbeiter zu den ländlichen Organisationen am 23. November 1912, S. 33. (Nicht im Buchhandel erschienen.)

3) Jahrbuch des Reichsverbandes für 1914, S. 128 ff.

4) Jahrbuch des Reichsverbandes für 1914, S. 138. Diese Kassen erinnern an die englischen Building Societies. Daß gewisse Bedenken gegen eine solche Festlegung der Mittel der Genossenschaft bestehen, bedarf keiner Betonung; doch sind auch die Erfahrungen bezüglich rascher Tilgung recht günstig, wie auch Geschäftsanteile in entsprechender Höhe (bis zu 900 M.) gebildet werden.

Der letzte Schritt zur vollen Eingliederung der Arbeiter in den Rechtskreis der Genossenschaft endlich ist die Einbeziehung in die Leitung (Vorstand und Aufsichtsrat). Die diesbezüglichen Erfahrungen stimmen nicht ganz überein. So wird aus dem Kieler Verbandsbezirk berichtet, daß die Arbeiter dort nur selten Interesse und Neigung dazu hätten, sei es aus Mangel an Zeit oder Vorbildung oder zwecks Vermeidung des Verlustes von Arbeitslohn; wo sie aber mittätig seien, seien sie mitunter zu vertrauensselig und zu freigebig bei Bewilligung von Krediten und Unterstützungen. Der Casseler Verband dagegen rühmt die Tätigkeit der Arbeiter in der Leitung durchaus [1]). Bedenken erheben sich gegen eine solche Einbeziehung, wie auf dem Verbandstage 1914 ausgeführt wurde, nur vom Standpunkt der fluktuierenden Arbeiter aus, die in der Tat die Kasse höchstens als Sparstelle benutzen können. Die Genossenschaft kann ihren beständigen Charakter nicht verleugnen (vgl. GW. i. D., S. 3).

Wir sehen also innerhalb der Kreditgenossenschaften sich immer stärker eine Tendenz ausbreiten, unter wirtschaftlichen wie sozialen Gesichtspunkten möglichst alle überhaupt in Betracht kommenden Bevölkerungskreise des jeweiligen Wirkungsgebiets einzubeziehen; diese Tendenz macht sich in städtischen wie in ländlichen Genossenschaften in gleicher Weise geltend. Damit ist die Genossenschaft in hervorragender Weise ein Instrument der Annäherung innerhalb der Volksschichten geworden, die politisch eine der wichtigsten Forderungen unserer Zeit ist; sowohl zwischen Stadt und Land wie zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen bildet die Genossenschaft das Bindeglied [2]).

Im scharfen Gegensatz hierzu steht eine andere Bewegung, die gerade die Genossenschaft zum Ausdruck ständischer Empfindungen machen will. Eine einzelne Art dieser Standesgenossenschaften hat einen gewissen Erfolg aufzuweisen, die Hausbesitzergenossenschaft. Sie ist im engen Zusammenhang mit der Hausbesitzerbewegung überhaupt entstanden und hat auch jetzt noch die engsten Beziehungen zu ihr. Der Führer der Hausbesitzerbewegung, Justizrat Dr. Baumert-Spandau, stellt als ersten Grundsatz auf, daß die Hausbesitzergenossenschaften nur den Mitgliedern des lokalen Hausbesitzervereins oder Verbandes zugänglich sein sollen; diese Bestimmung der Satzungen soll nicht ohne Zustimmung des Hausbesitzervereins geändert werden dürfen [3]). In einzelnen Fällen ist tatsächlich eine Aenderung der Satzung von dieser Zustimmung abhängig gemacht worden. Ich halte eine solche Satzungsbestimmung für ungesetzlich; jedenfalls

---

1) Jahrbuch des Reichsverbandes a. a. O. S. 134.

2) Eine andere Form dieser Bewegung sind die „gemischten“ Hausfrauenvereine, die ländliche Produzentinnen und städtische Konsumentinnen zusammenfassen wollen. Vgl. Wygodzinski, Die Hausfrau und die Volkswirtschaft, Tübingen 1916, S. 77 ff.

3) Vgl. „Hausbesitzergenossenschaften“ (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, Neue Folge Bd. 21, Heft 5, Spandau 1916, S. 8, 9, 11). Die Schrift ist reine Propaganda- und Materialsammlung. Dagegen eine (nicht im Buchhandel erschienene) Schrift des Allgemeinen Verbandes mit dem gleichen Titel und mehrere Abhandlungen in Jahrgang 1916 der „Blätter für Genossenschaftswesen“.

widerspricht sie durchaus dem Wesen der Genossenschaft, der Autonomie. Man kann drei Gruppen von Hausbesitzergenossenschaften unterscheiden: Wirtschaftsgenossenschaften, die auf dem Gebiete der Müll- und Fäkalienabfuhr und des Nachtwachwesens tätig sind, also eigentlich kommunale Aufgaben erfüllen; Genossenschaften zur Förderung des zweitstelligen Hypothekarkredits, die weiterhin noch behandelt werden sollen; endlich drittens Spar- und Darlehnskassen. Von diesen letzteren haben einige eine ganz hübsche Entwicklung genommen. Weit an der Spitze steht die Kieler Hausbesitzerbank, die im Jahre 1915 einen Umsatz von über $53^1/_2$ Mill. M. hatte; in sehr weitem Abstand folgte eine Spandauer Genossenschaft mit fast 3 Millionen Umsatz. Wenn man erfährt, daß die im Jahre 1868 gegründete, dem Allgemeinen Verbande angehörende Spandauer Bank im Jahre 1914 einen Umschlag von rund 47 Mill. M. hatte, ist die Notwendigkeit einer eigenen Hausbesitzerkreditgenossenschaft am gleichen Orte nicht recht ersichtlich. In der eben erwähnten Propagandaschrift des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine wird denn auch zugunsten eigener Hausbesitzergenossenschaften im wesentlichen nur ein Argument angeführt, nämlich daß die allgemeinen Kreditgenossenschaften sehr häufig die Sicherheit, die gerade der Hausbesitzer bei Inanspruchnahme von Kredit zu bieten vermöge, nicht genügend berücksichtigten, da sie nicht hinreichende Sachkenntnis besäßen, um den Wert der Häuser richtig zu taxieren (S. 15). Es mag zugegeben werden, daß die Taxierung der Häuserwerte bisher vielfach eine Geheimwissenschaft war, der in Preußen allerdings das Gesetz über die Schätzungsämter ein Ende machen wird; aber der Einwand liegt sehr nahe, daß gerade Interessentenkreise geneigt sein könnten, den Berufsgenossen allzu günstig einzuschätzen, in der Hoffnung eines Gegendienstes. Damit soll selbstverständlich nicht etwa gesagt werden, daß man objektiv falsche Taxen machen werde; davon kann natürlich keine Rede sein. Nur liegt psychologisch in solchen Fällen die Gefahr einer subjektiven Ueberwertung nahe. Das erwähnte Hauptargument wird aber von dem gleichen Autor selbst widerlegt (a. a. O. S. 14), indem er hervorhebt, daß viele Hausbesitzer gleichzeitig Gewerbetreibende sind und von ihrer Genossenschaft gewerblichen Kredit beanspruchen. Hier fällt die besondere Sachkenntnis der Vorstandsmitglieder fort, und es ist umgekehrt zu befürchten, daß bei der absichtlichen Beschränkung auf einen engeren Kreis man innerhalb dieses überhaupt keine speziellen Sachkenner für den jeweilig erbetenen gewerblichen Kredit finden wird. Die Hausbesitzerkreditgenossenschaften können gedeihen, obgleich sie sich auf einen solchen engen Kreis beschränken; es wächst selbstverständlich aber auch das Risiko, das sich bei anderen Kreditgenossenschaften durch die Einbeziehung verschiedener Berufe automatisch verteilt. Dem bürgerlichen und sozialen Ausgleich ist mit solchen Standesgenossenschaften natürlich nicht gedient.

Die Hausbesitzerbanken sind nicht der einzige Ausdruck der „ständischen Genossenschaft“. Crüger hat im Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes (1914, S. 61; 1915, S. 45 u. 78) eine ganze Reihe solcher

Fälle zusammengestellt. Das ist ein recht buntes Gemisch; nebeneinander stehen die Zentrale der Internationalen Kapellmeistergenossenschaft in Berlin, die Kreditgenossenschaft für den Zentralverband der Gemeindebeamten, die Apothekerbank, die Darlehnskasse der Sabbathfreunde, die Kredit- und Sparkasse der Graveure, Ziseleure und verwandten Berufe, die Industriebeamtensparbank, die Spar- und Hilfskasse für Mitglieder des Schwarzwaldbundes in Halle, die Spar- und Darlehnskasse von Mitgliedern des C. V.-Kartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen in Paderborn, die Kreditgenossenschaft des Uhren- und Goldwarengewerbes in Dresden, die „Deutsche Erfinderbank“ in Leipzig und noch eine ganze Anzahl anderer. Die Detaillistenkammer in Hamburg hat sogar vorgeschlagen, zur Lösung von Kreditschwierigkeiten nach dem Kriege die Angehörigen der einzelnen Berufe zwangsweise zu Kreditberufsgenossenschaften zusammenzuschließen.

Der richtige Kern einer solchen berufsständischen Kreditorganisation kann nur darin liegen, daß sie eine besondere „Gefahrengemeinschaft“ zu bilden imstande ist, d. h. daß ihr Risiko geringer ist als das Durchschnittsrisiko; wenigstens wird der Plan der Hamburger Detaillistenkammer ähnlich begründet. Aber das wirkliche Risiko liegt in der Geschäftsführung; eine leichtsinnige Kreditgewährung kann auch bei durchschnittlich guten Risiken die schlechten heraussuchen und umgekehrt. Für die Genossenschaft liegt, abgesehen von der vorsichtigen Geschäftsführung im allgemeinen, die größte Sicherheit immer in einer Mischung der Risiken durch Kreditgewährung gerade an Angehörige verschiedener Berufe. Der ständische Gedanke als solcher kann zwar einer Genossenschaft manches, auch wohlhabendere Mitglieder zuführen, die ihr sonst vielleicht fern geblieben wären, ist aber keineswegs ein Ausgleich für die geschäftlichen Vorteile, die in der Berufsmischung auf lokaler Basis liegen.

2. Die Anlage des Genossenschaftskapitals.

Das Kapital der Genossenschaften setzt sich aus eigenen und fremden Geldern zusammen. Nur über die ersteren ist mit einiger Sicherheit zu disponieren, weil die fremden Gelder (vornehmlich Spargelder und Einlagen in laufender Rechnung) der Genossenschaft jederzeit entzogen werden können. Die eigenen Gelder sind die Geschäftsguthaben der Genossen und die verschiedenartigen Reserven. Aber auch die Geschäftsguthaben stehen der Genossenschaft durchaus nicht mit der unbedingten Sicherheit zur Verfügung wie den Aktiengesellschaften ihr Aktienkapital, da die Genossen jederzeit mit einer nicht über zwei Jahre hinaus zu verlängernden Kündigungsfrist austreten und dann die Auszahlung ihrer Geschäftsguthaben nach Maßgabe des Bilanzwertes verlangen können. Das Mißverhältnis zwischen eigenem und fremdem Kapital ist bei den einzelnen Genossenschaftsverbänden nicht das gleiche; die städtischen stehen sehr viel besser als die ländlichen. Bei den Genossenschaften des Raiffeisenverbandes betrug das eigene Kapital (Geschäftsguthaben und Reserven) im

Jahre 1914 nur 3,96 Proz. des gesamten Betriebskapitals, bei den Kreditgenossenschaften des Reichsverbandes 4,6 Proz., wovon auf die Reserven 3,0 Proz., auf die Geschäftsguthaben 1,6 Proz. entfielen. Das Ungesunde dieses Verhältnisses wird in Genossenschaftskreisen selbst durchaus empfunden; so bezeichnet der Reichsverband neuesterdings (Jahrbuch für 1915, S. 89) die Fürsorge für ein größeres eigenes Betriebskapital, insbesondere durch Erhöhung der Geschäftsguthaben, nach wie vor als ein dringendes Bedürfnis. Das läßt sich jedoch von heut auf morgen nicht ändern; bei den Genossenschaften des Reichsverbandes ist sogar seit Jahren eine Verschlechterung zu beobachten. Um so dringender ist die zweite Forderung auf Liquidität der Anlagen zu erheben (vgl. hierzu GW. i. D., S. 148 ff.). Diese Forderung hat unter dem Einfluß der kriegerischen Ereignisse noch eine besondere Färbung angenommen.

Liquide Anlagen sind solche, die innerhalb der gleichen Fristen zurückgezahlt werden, in welchen das Fremdkapital zurückgefordert werden kann. Für die Landwirtschaft muß die Rückzahlungsfrist etwas länger erstreckt werden, weil in ihrem Betriebe das Betriebskapital sich langsamer umschlägt als beim Kaufmann oder Handwerker; daraus entspringen regelmäßig keine Schwierigkeiten, wenn für Teilrückzahlungen gesorgt wird. Man wird im ganzen und großen den Personalkredit als liquid bezeichnen können. Selbstverständlich kann es vorkommen, daß die Liquidität eine scheinbare ist, der Wechsel immer wieder prolongiert wird; doch haben wir nur vom normalen Durchschnitt zu sprechen. Allerdings ist eins vorweg zu bemerken: nicht jeder Hypothekarkredit ist Kredit auf längere Zeit, also illiquid. Es ist namentlich in ländlichen Kreisen sehr viel üblich, reinen Betriebskredit durch eine Sicherungshypothek zu decken, und auch die „Besitzbefestigung" will den hinter der Verschuldungsgrenze liegenden Teil des Grundstückswerts als Grundlage für den Betriebskredit reservieren. Im übrigen ist Hypothekarkredit als illiquid zu bezeichnen.

Solcher Hypothekarkredit spielte eine große und im Kriege verhängnisvoll gewordene Rolle als Baugelderkredit namentlich bei Berliner Kreditgenossenschaften. Das Baugeldkreditgeschäft der Genossenschaften ist schon alt; als auf dem 46. Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes zu Westerland im Jahre 1905 die Frage behandelt wurde, teilten Vertreter von Berliner Genossenschaften mit, daß sie das Geschäft bereits seit 15 Jahren betrieben. Eine einzige Genossenschaft hatte bereits 4 Mill. M. darin angelegt [1]). Inzwischen ist der Umfang dieser Geschäfte stark gewachsen. Es sind nun jetzt eine Anzahl recht böser Zusammenbrüche als Folge allzu ausgedehnter Baugeldkreditgewährung eingetreten; so 1913 bei der Weißenseer, 1914 bei der Friedrichsberger Bank (beide in Berliner Vororten). Crüger hat andauernd in seinen Jahrbüchern wie in den „Blättern für Genossenschaftswesen" auf die Gefahren dieser Kreditform hingewiesen. Die schwierigen Verhältnisse des Bau- und Wohnungsmarktes haben

1) Mitteilungen über den 46. Allgemeinen Genossenschaftstag, Berlin 1905, S. 189.

jetzt diejenigen Genossenschaften, die Baugelder gegeben haben, stark in Mitleidenschaft gezogen. Im Jahre 1915 hatten 499 Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes Grundbesitz im Betrage von rund 66 Mill. M.; davon entfiel die kleinere Hälfte auf Geschäftshäuser der Genossenschaften selbst. Die größere Hälfte war von 290 Genossenschaften zur Sicherung notleidender Forderungen in Höhe von 36 Mill M. erworben worden[1]). Es geht aus der Mitteilung nicht hervor, wieviel davon auf Baugeldkredite und wieviel auf andere hypothekarisch gesicherte Forderungen entfällt; jedenfalls ist der Anteil der ersteren recht beträchtlich. So bleibt denn jetzt nur die Hoffnung, daß es gelinge, diese Genossenschaften unter dem Schutze der „Geschäftsaufsicht", zumal mit den Mitteln des Konkursabwendungsverfahrens, in die Friedenszeit hinüberzubringen, um einen völligen Zusammenbruch zu vermeiden[2]).

Liegt bei den Baugeldkrediten die Illiquidät in der Natur der Sache begründet und ist durch den Krieg eigentlich nur ernstlicher demonstriert worden, so entsteht eine neue Gefahr der Illiquität nach dem Kriege ohne Zutun der Kreditgenossenschaften selbst. Sie kann die Folge des übermäßigen Zuflusses von Fremdkapital an die Genossenschaften während des Krieges selbst sein. Dieser Zufluß ist in der Tat überraschend. Nur ein paar Ziffern als Beleg. Bei der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse betrugen die Einzahlungen der Aktionärvereine (Raiffeisenkassen) abzüglich der Entnahmen

im Jahre 1913	—	3,3 Mill. M.
„ „ 1914	+	27,6 „ „
„ „ 1915	+	90,0 „ „

Für 1916 liegen die vollständigen Ziffern noch nicht vor; doch war die Summe schon Ende November 74,2 Mill. M. Während am 31. Dezember 1913 die Vereine gegenüber der Zentralkasse ein Schuldensaldo von über 3 Mill. M. hatten, war daraus am 1. Dezember 1916 ein Guthabensaldo von 177 Mill. M. geworden. Die Zentralkasse hatte aber außerdem für die Vereine Kriegsanleihen im Gesamtbetrage von $363^1/_2$ Mill. M. gezeichnet, so daß sich während des Krieges bis zu dem angegebenen Zeitpunkt ein Geldzufluß von den Vereinen an ihre Zentralkasse in Höhe von nicht weniger als fast 544 Mill. M. ergibt[3]). Genau ebenso liegt es bei den Genossenschaften des Reichsverbandes; auch hier — trotz starker Beteiligung an den Kriegsanleihen — ein außerordentliches Anschwellen des Einlagenüberschusses[4]). Bei den städtischen Genossenschaften kommen die Kriegsverhältnisse gleichfalls in einer Steigerung der Guthaben zum Ausdruck, die bei den berichtenden Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes von 1913 zu

1) Jahrbuch des Allgem. Verbandes für 1915, S. 136.

2) Ebenda S. 43.

3) Vgl. Krebs, Kriegswirtschaft im Jahre 1916 (Nr. 1 des Landw. Genossenschaftsblatts vom 15. Januar 1917.)

4) Grabein, Der Krieg und die Geldbewegung bei den genossenschaftlichen Zentralkassen des Reichsverbandes (Deutsche Landwirtsch. Genossenschaftspresse, 1916, S. 400 ff.)

1914 64 Proz., von 1914 zu 1915 53,7 Proz. betrug. Dem ging ein starker Rückgang der Kreditinanspruchnahme zur Seite, so daß die absolute Zunahme der Einlagen sich nicht als allzugroß erweist. Immerhin sind von 1914 zu 1915 134,7 Mill. M. Mehrergebnis vorliegend, von denen ein Teil als liquidierte Werte, ein anderer Teil als Ersparnisse anzusehen sind [1]). Der größte Teil der städtischen Ersparnisse, namentlich aus Arbeiterkreisen, hat seinen Weg wohl in die kommunalen Sparkassen gefunden; der Mittelstand, der die städtischen Volksbanken benutzt, hat am wenigsten „Kriegsgewinne".

Es ist aber ein Irrtum, anzunehmen, daß der Zuwachs in den ländlichen Kreditgenossenschaften ganz oder auch nur zum größten Teile von den in ihrer Bedeutung vielfach übertriebenen Gewinnen in der Landwirtschaft herrühre. Mit Recht führt Grabein aus [2]), „daß es sich bei diesen Einzahlungen nicht um eigentliche Ersparnisse, vielmehr ganz überwiegend um flüssiggemachtes, bzw. brachliegendes Betriebskapital handelt. Aus den bekannten .... Gründen hat das Wirtschaftsinventar der Landwirtschaft, namentlich der Viehbestand, eine empfindliche Verminderung erfahren. Andererseits mußten notwendige Betriebsausgaben, z. B. für die Beschaffung von Futter-, Düngemitteln, Maschinen, Umbauten, Neubauten und sonstigen Wirtschaftsverbesserungen, unterbleiben. So hat sich in der Landwirtschaft Betriebskapital angesammelt, das zurzeit keine Verwendung finden konnte und seinen Abfluß in die Genossenschaften sowie ihre Zentralkassen nahm." Es ist wichtig, sich diese Zusammenhänge klarzumachen; nicht um die Landwirtschaft irgendwie gegen die Anklage zu hoher Gewinne zu verteidigen — das wäre ein anderes Kapitel —, sondern um sich über das daraus hervorgehende Problem klar zu werden. Diese Guthaben sind alle „kurzfristige" Anlagen, das heißt, sie sind für die ganz unbestimmte Kriegsdauer gegeben. Tritt der Friede ein, so beginnt das „Retablissement" der Landwirtschaft; sie muß sich wieder Vieh und Maschinen beschaffen, Gebäude ausbessern oder neu herstellen, neue Betriebsanlagen schaffen. Daraus folgt, daß die Einzelgenossenschaften wie die Zentralkassen diese Gelder kurzfristig anlegen müssen. Gerade gute kurzfristige Anlagen finden sich aber bei der allgemeinen Flüssigkeit des Geldmarktes schwer. So stehen denn die Genossenschaften vor der Aufgabe, ebenso wie ihre Zentralkassen, Anlagen zu finden, die sicher und doch in kurzer Zeit realisierbar sind. Die Kriegsanleihen, denen sie sich zugewendet haben, erfüllen die erste Forderung unbedingt. Die zweite allerdings ist nicht ohne weiteres gewährleistet; es werden nach dem Frieden recht große Summen Kriegsanleihe zurückströmen. Da auf der anderen Seite auch die Nachfrage der Industrie voraussichtlich eine große bleiben oder werden wird, wird man im Interesse des Staatskredits irgendwie einspringen müssen. Auf welchem Wege das zu geschehen hat und überhaupt geschehen kann, durch umfassenderes Eintreten der im Kriege ja nur wenig in Anspruch ge-

---

1) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1915, S. 40 ff.
2) Grabein, a. a. O. S. 401.

nommenen staatlichen „Darlehnskassen", durch Stützungskäufe, durch eine Kontingentierung der Ansprüche an den Kapitalmarkt, das ist hier nicht zu entscheiden.

Uebrigens sind die Kriegsanleihen nicht die einzigen Papiere, die im Besitz von Genossenschaften sind. Nach einer Mitteilung der Frankfurter Zeitung (Abendblatt vom 30. Oktober 1916) lag dieser eine Liste vor, die den Effektenbesitz von mehreren Dutzend vorwiegend städtischer und einzelner ländlicher, zumeist Schulze-Delitzschscher Vorschußvereine am Ende des letzten Friedensjahres aufwies. Diese Listen enthielten neben heimischen Anleihen und solchen verbündeter Staaten, neben heimischen und verbündeten Stadtanleihen und Industrieobligationen eine ganze Anzahl ausländischer Wertpapiere, so vor allem nordische Staatsanleihen, Stadtanleihen und Pfandbriefe, ferner außereuropäische wie chinesische, argentinische und mexikanische Werte, schließlich auch russische und rumänische Staats- und Stadtanleihen, russische Eisenbahnprioritäten und finnländische Hypothekenobligationen in Beträgen, die auch als Friedensbesitz reichlich hoch erschienen. Durch eine Notiz in den „Blättern für Genossenschaftswesen" (1916, S. 565) wird diese Mitteilung der Frankfurter Zeitung bestätigt; inzwischen wird wohl eine Abstoßung eines Teiles dieser Werte erfolgt sein.

Es scheint nun, daß die Genossenschaften in ziemlichem Umfange ihre überschüssigen Gelder zu Darlehen an Gemeinden verwendet haben. Die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse hatte schon zu Beginn des Jahres 1916 „einige Millionen" an Kommunalverbände (Städte, Kreise) geliehen, allerdings mit entsprechender Befristung für den Fall des Bedarfs [1]. Anfang 1917 wurde diese „an große Gemeinden, Sparkassen und Kreise zur Erfüllung der ihnen durch Kriegsfürsorge und Kriegsanleihen erwachsenen Aufgaben" von der Zentraldarlehnskasse gewährten kurzfristigen Darlehen auf rund 160 Mill. M. beziffert [2]. Aehnlich liegt es bei den Genossenschaften des Reichsverbandes; die Zentralkassen verwendeten die überschüssigen Mittel für Zwecke der Heeresversorgung und Volksernährung. Teils wurden diese Mittel den Einkaufsgenossenschaften zur Verfügung gestellt, dann wurden für diese Zwecke wie zur Leistung der reichsgesetzlichen Familienunterstützungen und zu anderweitiger Erfüllung sozialer Pflichten Mittel an Kommunalverbände bewilligt [3]. Nach dem Jahresbericht des Anwalts des Reichsverbandes für 1915/16 (S. 11) zog die Ansammlung von Geldmitteln bei den einzelnen Spar- und Darlehnskassen auch die Aufmerksamkeit anderer Kreise auf sich; es wurden ihnen von Privatbanken wie von kommunalen Sparkassen Angebote bezüglich vorteilhafter Anlage gemacht. Bei den städtischen Genossenschaften liegt es nicht anders. Sie haben beträchtliche Summen insbesondere den Kriegsorganisationen der Gemeinden für die Lebensmittelversorgung, vornehm-

1) Hildebrand, Darlehen an Gemeinden (Landwirtsch. Genossenschaftsblatt, 1916, S. 49 ff.)

2) Krebs, a. a. O. S. 3.

3) Deutsche landw. Genossenschaftspresse, 1916, S. 490.

lich den Getreide- und Mehlverteilungsstellen der Kommunalverbände und Kreise, zur Verfügung gestellt. Mitunter haben sie sogar die Geschäftsführung und völlige Finanzierung dieser Organisationen übernommen [1]. Der Anwalt des Allgemeinen Verbandes erklärt diese Anlagen für günstig; immerhin müsse die Genossenschaft damit rechnen, daß bei manchen Gemeinden die städtischen Finanzen nur langsam wieder auf feste Unterlagen zu bringen sein werden. Er empfiehlt den kreditgebenden Genossenschaften deshalb, sich von den Gemeinden statt des Schuldscheins einen Wechsel ausstellen zu lassen, um diesen im Bedarfsfalle weiter diskontieren zu können. Jedenfalls wird die Genossenschaft auf die Möglichkeit eines rechtzeitigen Abbaus der Darlehen an die Gemeinden und Kreise bedacht sein müssen, zumal jetzt schon die neue Aufgabe der Förderung der Wirtschaft heimkehrender Kriegsteilnehmer an sie herantritt.

3. Genossenschaftlicher Hypothekarkredit.

Die Kreditgenossenschaften beziehen ihre Gelder, abgesehen vom Eigenkapital, durchwegs kurzfristig. Hypothekarkredit ist seiner Natur nach eine langfristige Anlage; also müßten die Kreditgenossenschaften ihre Hände davon lassen. Das tun sie aber nicht, sondern geben solchen Kredit in verschiedenen Formen [2]. Das hat zum Teil historische Gründe; es fehlten für die Kreise, welche den Genossenschaften angehörten, anständige Hypothekarkreditquellen, und so sprangen diese notgedrungen ein. Dies gilt namentlich für die Bauern der Rheinprovinz, der Wiege der Raiffeisenkassen. Dort war das französische Liegenschafts- und Hypothekenrecht mit seinen stillschweigenden Hypotheken, das in Frankreich selbst schon 1855 reformiert wurde, trotz aller Bemühungen der Bevölkerung bis 1882 bestehen geblieben [3]; bis dahin war der kleine Landwirt in der Tat auf die Genossenschaft als Hypothekengeberin angewiesen. Diese Zeiten sind jetzt vorbei; der Landwirt kann, sofern er nur die genügende Sicherheit bietet, überall Hypothekarkredit erhalten. Geben die Genossenschaften solchen, so ist das ein banktechnischer Fehler. Die Anlage ist bequem; es werden dadurch größere Posten untergebracht. Aber die Stelle für Ueberschüsse, die nicht im eigenen Verkehr der Genossenschaft zu verwenden sind, ist die Zentralkasse. Auch bei den städtischen Genossenschaften spielt der Hypothekarkredit eine beträchtliche Rolle. Wie groß der Umfang ist, läßt sich allerdings nicht sagen, da der Hypothekarkredit im eigentlichen Sinne in der Statistik der Genossenschaften von anderen Formen, insbesondere der Sicherungshypothek und den „Steigprotokollen“ nicht getrennt wird. Die Statistik des Allgemeinen Verbandes weist an solchem Hypothekenkredit im weiteren Sinne für 1915 die Summe

1) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1915, S. 49.

2) Die Sicherungshypothek, durch welche ein Darlehen für Betriebszwecke gedeckt wird, ist, wie schon oben ausgeführt, als Hypothekarkreditform nicht anzusehen.

3) GW. i. D., S. 139. Ferner: Wygodzinski, Die rheinische Landwirtschaft (in dem demnächst erscheinenden Jubiläumswerk „Die Rheinprovinz 1815—1915“), S. 269 ff.

von fast 152 Mill. M. auf (für 941 Kassen), die des Hauptverbandes für 1914 19½ Mill. M. Der Reichsverband weist für 1914 288½ Mill. M. Darlehen auf Hypotheken und 122½ Mill. Geldanlagen in Güterzielern, Versteigerungsprotokollen, Kaufgeldern usw. nach[1]). Angesichts der Höhe dieser Summen ist es begreiflich, wenn die Verbände andauernd vor einer weiteren Ausdehnung des Hypothekengeschäfts warnen.

Eine besondere Beachtung verdient der sogenannte Protokollhandel Dieser Protokollhandel hängt eng mit dem Wesen des west- und süddeutschen Erbrechts zusammen, das bekanntlich die Naturalteilung des ohnehin schon stark zersplitterten bäuerlichen Besitzes zur Folge hat. Diejenigen Erben, die ihren Anteil nicht selbst übernehmen wollen, lassen ihn versteigern. Die ersteigerten Grundstücke werden oft nicht gegen bar, sondern auf Terminzahlung verkauft; die Schuldurkunden (Steigprotokolle, Güterziele) werden an die Genossenschaften oder Kreissparkassen zediert, die den Verkäufer bar auszahlen. Sicherlich wird hierdurch in manchen Fällen ein kleiner Mann in den Stand gesetzt, eine Parzelle zu kaufen, die sonst jenseits seiner Mittel läge; insofern wirken sie sozial. Sie haben aber zugleich durch die Erweiterung des Käuferkreises eine Preissteigerung zur Folge, die entschieden im höchsten Grade bedenklich ist[2]). Ob es den Genossenschaften, die auf dieses Geschäft allerdings schwerlich verzichten werden, möglich sein wird, durch Ablehnung solcher Protokolle, in denen eine übermäßige Preissteigerung sich manifestiert, einen Einfluß auf die Preisbildung zu gewinnen, mag bezweifelt werden; den Genossenschaftsleitern, die unter der gleichen Suggestion stehen, wird meist die erforderliche volkswirtschaftliche Einsicht fehlen. Hier liegt eine wichtige pädagogische Aufgabe der Verbände.

Während der Protokollhandel von den ländlichen Genossenschaften schon lange betrieben wird, liegt ein neues Problem in der Förderung des städtischen zweitstelligen Kredits durch Genossenschaften vor. Diese von den Hausbesitzern ausgehende Bewegung bezweckt die Bildung von Ausbietungsgarantiegenossenschaften, die den Gemeinden gegenüber die Ausbietungsgarantie übernehmen, falls diese sich verpflichten, die von ihnen gegebenen zweiten Hypotheken in diesem Falle auch nach dem Versteigerungstermine stehen zu lassen. In der erwähnten Propagandaschrift für „Hausbesitzergenossenschaften" wird empfohlen, sich, abgesehen von der Verpflichtung zur Ausbietung, zu einer Zinsgarantie zu verpflichten; dies erscheine gefahrlos, ebenso wie die Uebernahme der Verwaltung der betreffenden Häuser, wenn bei der Wertung der zweiten Hypothek nur einigermaßen Vorsicht geübt werde (a. a. O. S. 21). Diese Ausbietungsgarantiegenossenschaften können auch als „gemischt wirtschaftliche Unternehmungen" begründet werden. So hat sich bei der Magdeburger Genossenschaft die Stadt mit fünf

1) Der Raiffeisenverband gibt keine diesbezüglichen Nachweisungen.

2) Vgl. Wygodzinski, Agrarwesen und Agrarpolitik, Berlin u. Leipzig 1912, Bd. I, S. 79 ff. Eine ausführliche Schilderung, allerdings stark optimistisch gesehen, gibt Poppelreuter a. a. O. S. 185 ff.

Anteilen zu je 200 M. beteiligt und 100000 M. zu 3 Proz. auf zehn Jahre unkündbar gewährt; dafür entsendet sie zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Genossenschaft. In Genossenschaftskreisen hat man sich zu diesen Garantiegenossenschaften durchaus ablehnend verhalten. Man wendet dagegen ein, daß die Taxfrage von äußerster Schwierigkeit ist, daß die Gefahr einer Kreditüberspannung vorliege, daß die Genossenschaften sich ihrerseits festlegten, während sie wegen der durch statutarische Bestimmung nicht zu verhindernden Fluktuation der Genossen nicht in der Lage seien, so langdauernde Verpflichtungen überhaupt zu übernehmen. Die Erfahrungen seien auch denkbar schlecht; von 12 begründeten Genossenschaften hätten bis 1912 bereits 9 das Zeitliche gesegnet, zum Teil auf dem Wege des Konkurses [1]). Der im vorigen Jahre ins Leben getretene „Freie Ausschuß", in dem die fünf großen deutschen Genossenschaftsverbände vertreten sind, beriet die Frage am 15. Mai und kam zu dem Ergebnis, daß die Genossenschaften nach ihrer Rechts- und Wirtschaftsnatur nicht geeignet seien, die Bürgschaft oder Ausfallbürgschaft für städtische Hypotheken zu übernehmen [2]). Der richtige Weg ist jedenfalls der umgekehrte, wie er in der Begründung zu dem preußischen Gesetzentwurf über die Errichtung von Stadtschaften vorgesehen war: daß nämlich diese nach dem Typus der Landschaft gebildeten öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, die sich ihr Betriebskapital langfristig beschaffen, zweite Hypotheken gegen Bürgschaft der Gemeinden oder des Kreises geben.

Der Kreis der Fragen, welche die Kreditgenossenschaften gegenwärtig bewegen, ist damit nicht erschöpft; es sollte nur eine Andeutung von ihrem kräftig pulsierenden Leben gegeben werden.

---

1) Mitteilungen über den 53. Allgemeinen Genossenschaftstag, Berlin 1912, S. 328 ff.
2) Vgl. Blätter für Genossenschaftswesen, 1916, S. 305.

XI.

Die Lebenshaltung städtischer Familien im Kriege in Deutschland und im neutralen Auslande (Dänemark) nach Haushaltsrechnungen.

Von Dr. Carl v. Tyszka.

Durch den Krieg haben alle Fragen der Lebenshaltung und Lebensweise, der Nahrungsmittelbeschaffung und Lebensmittelpreise erhöhtes Interesse gewonnen. Das ist nur begreiflich angesichts der ausgesprochenen und mit aller Energie in Angriff genommenen Absicht der Gegner Deutschlands, durch Beschränkung der Nahrungsmittelzufuhr Land und Volk zu einem demütigenden Frieden zu zwingen. Es war daher außerordentlich zu begrüßen, daß der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen im April und Juli 1916 eine Erhebung über die Lebenshaltung städtischer Familien veranstaltete, um eine einwandfreie wissenschaftliche Grundlage zur Beurteilung der durch den Krieg herbeigeführten Veränderungen und Einschränkungen in der Lebenshaltung in den Städten und vornehmlich in den Großstädten zu gewinnen. Die Veranstaltung derartiger Untersuchungen wäre Aufgabe und Pflicht amtlicher Stellen gewesen, und es ist sehr zu bedauern, daß auch hier wieder — wie schon so oft früher im Frieden — die maßgebenden Stellen versagt haben und es privaten Körperschaften und Personen überließen, die so wichtigen wissenschaftlich-statistischen Grundlagen, ohne die organisatorische Maßnahmen in der Luft schweben und ihren Zweck nie voll erfüllen können, zu schaffen. Klare Erkenntnis ist unerläßliche Voraussetzung für alle später zu ergreifenden Maßnahmen, Vertuschungen und Verschleierungen haben noch niemals zu etwas Gutem geführt; die Wahrheit war von jeher noch die beste Bundesgenossin. Im übrigen sind die Ernährungsverhältnisse des deutschen Volkes im Kriege gar nicht so sehr vertuschungsbedürftig, wie von kurzsichtigen ängstlichen Gemütern oft angenommen zu werden scheint. Jeder langdauernde Krieg hat bisher stets eine schwere Teuerung und große Knappheit an den wichtigsten Lebensbedürfnissen, vor allem an den Nahrungsmitteln hervorgerufen. Das lehrt deutlich die Geschichte, man braucht dazu gar nicht bis auf den dreißigjährigen Krieg zurückzugehen, es genügt, sich die Geschichte der Napoleonischen Kriege anzusehen, und selbst der kurze und gegenüber dem derzeitigen Weltkrieg kleine französische Krieg löste im Winter 1870/71 eine ganz merkliche Teuerung in Deutschland aus. Auch ohne die krampfhaften Bemühungen Englands, Deutschland möglichst hermetisch vom Weltmarkt abzusperren, wäre im zweiten und besonders dritten Kriegsjahr eine starke Teuerung und Knappheit an Nahrungsmitteln die ganz natürliche Folge der verminderten Weltproduktion durch das teilweise Ausfallen der Produktion der kriegführenden Länder

gewesen. Das beweist ein Blick in die Ernährungsverhältnisse der kriegführenden Staaten, auch Englands, wie nicht minder des neutralen Auslandes. Gerade ein Vergleich mit der Lebenshaltung städtischer Familien im neutralen Auslande, besonders Dänemarks, dieser Versorgungsanstalt Englands, ist in dieser Beziehung äußerst lehrreich.

Ueber die beiden Erhebungen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen und die sich auf Grund dieser Erhebungen ergebenden Veränderungen in der Lebenshaltung städtischer Familien im Kriege habe ich eingehend an anderer Stelle berichtet[1]). Die Erhebung im April 1916 bezog sich auf 858 Familien in 55 Städten, und zwar 472 Familien in 27 Großstädten, 279 Familien in 20 Mittel- und 107 Familien in 8 Kleinstädten. Die Zahl der Familienmitglieder betrug insgesamt 4079, davon 2261 Erwachsene, 758 Kinder von 11 bis 16 Jahren, 986 Kinder von 1 bis 10 Jahren und 74 Säuglinge. Zur Herbeiführung einer Konsumtionseinheit wurden Kinder unter 11 Jahren als nur halb konsumierend und zwar innerhalb der einzelnen Familien gezählt, so daß sich 3733 Einheiten (im folgenden kurzweg mit Köpfe bezeichnet) ergaben. Dem Berufe der Haushaltungsvorstände nach gliederten sich die Familien in:

48 höhere Beamtenfamilien,
114 mittlere Beamtenfamilien,
63 Unterbeamtenfamilien,
166 Angestelltenfamilien,
183 Arbeiterfamilien,
31 Kriegerfrauen,
22 freie Berufe,
bei 231 Familien war der Beruf unermittelt.

Eine Unterscheidung nach Wohlhabenheitsstufen ergab ein monatliches Einkommen (Arbeitsverdienst) von bis 100 M. bei 25 Familien, 100—200 M. monatlich hatten 319 Familien, 200—300 M. 271 Familien, 300—400 M. 139 Familien, 400—500 M. 37, über 500 M. 32 Familien, bei 35 Familien war das Einkommen nicht zu ermitteln. Die Mehrzahl der Familien gehörte somit, wie auch die Gliederung nach Berufen zeigte, dem bürgerlichen Mittelstande an.

Die Erhebung, die vermittels Fragebogen durchgeführt wurde, erstreckte sich in erster Linie auf die Erfassung der Ausgaben für und des Verbrauchs an Nahrungsmitteln, ferner wurde auch nach den Ausgaben für die übrigen Lebensbedürfnisse, vor allem den für Miete, Steuern, Kleidung, Wäsche, und den geistigen und Kulturbedürfnissen gefragt. Bei der Bearbeitung wurden alle Ausgaben sowie der Verbrauch auf die Konsumtionseinheit bezogen.

Die Juli-Erhebung war weit weniger umfangreich. Unter Benutzung eines im allgemeinen ziemlich gleichen Fragebogens umfaßte sie nur 146 Familien in 24 Städten, und zwar 101 in 15 Groß-, 39 in 7 Mittel- und 6 in 2 Kleinstädten. Die Zahl der Familienmitglieder bezifferte sich im ganzen auf 644, davon 382 Erwachsene, 122 Kinder

1) Reichs-Arbeitsblatt 1917, Februar- und März-Heft. Vgl. ferner meinen Aufsatz in dem demnächst erscheinenden Kriegsheft des „Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“: „Die Veränderungen in der Lebenshaltung städtischer Familien im Kriege“.

von 11 bis 16, 128 von 1 bis 10 Jahren und 12 Säuglinge. Die Berechnung einer Konsumtionseinheit erfolgte in der gleichen Weise wie in der Aprilerhebung, es ergaben sich dann 601 Konsumtionseinheiten (Köpfe). Dem Berufe des Haushaltungsvorstandes nach waren 22 höhere Beamtenfamilien, 36 mittlere Beamtenfamilien, 31 Angestellten- und 48 Arbeiterfamilien, außerdem 9 Familien, deren Haushaltungsvorstände freien Berufen angehörten. Dem Einkommen (Arbeitsverdienst) nach hatten 46 Familien ein solches von 100—200 M. im Monat, 50 von 200—300 M. und 50 über 300 M. Die Erhebung und Bearbeitung erstreckte sich diesmal nur auf die Erfassung der Ausgaben für und des Verbrauchs an Nahrungsmitteln und zwar (wie auch in der Aprilerhebung) auf den Kopf (Konsumtionseinheit).

Es ist nun in jeder Hinsicht sehr interessant, die Ergebnisse beider Erhebungen, die ein wohl im ganzen durchaus einwandfreies Bild von der Lebenshaltung der städtischen, insbesondere großstädtischen Bevölkerung Deutschlands geben, mit den Ergebnissen einer Erhebung über die Lebenshaltung in einem neutralen Auslande und zwar in Dänemark zu vergleichen, und durch die im Oktober 1916 von der dänischen Regierung veranstaltete und in der Zeitschrift „Statistike Efterretninger“ [1]) veröffentlichte Untersuchung über die Lebenshaltung minderbemittelter Familien in diesem Lande sind wir dazu in der Lage. Gerade Dänemark, das in weitgehendem Maße England mit Lebensmitteln versorgt, ist für Vergleichszwecke besonders geeignet.

Die dänische Erhebung umfaßt nicht den ganzen Monat Oktober, sondern nur zwei Wochen, die Zeit vom 3. bis 17. Oktober. Beteiligt waren im ganzen 377 Familien und zwar 129 in der Hauptstadt Kopenhagen und 248 in den Provinzstädten. Die Einteilung nach Wohlhabenheitsstufen erfolgte in der dänischen Erhebung nicht wie in der deutschen nach dem Familieneinkommen im Monat, sondern nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Einkommen eines Familienmitgliedes. Die hauptstädtischen Familien teilten sich danach in folgende Stufen: das durchschnittliche wöchentliche Einkommen eines Familienmitgliedes betrug 3,50—5,25 Kr. bei 6 Familien, 5,25—7 Kr. bei 17 Familien, 7—8,75 Kr. bei gleichfalls 17 Familien, 8,75—14 Kr. bei 57, über 14 Kr. bei 32 Familien. Das durchschnittliche Familieneinkommen stellte sich in den einzelnen Einkommenstufen, wie folgt: bei den 6 Familien der niedersten Stufe auf 38,26 Kr., bei den 17 Familien der zweiten Stufe auf 38,24 [2]) Kr., in der dritten Stufe gleichfalls 17 Familien 43,24 Kr., in der vierten Stufe 57 Familien 46,82 Kr., bei den 32 Familien der höchsten Stufe 51,75 Kr.; im Durchschnitt stellte sich das Einkommen einer Familie auf wöchentlich 46,04 Kr. Erheblich geringer war das Einkommen der Familien in den Provinzstädten. Hier stellte sich das wöchentliche Einkommen eines Familienmitgliedes bei 19 Familien auf unter 3,50 Kr., bei 76 Familien betrug dies

1) 8. Jahrgang, Nr. 20, Dezember 1916.

2) Das durchschnittliche Familieneinkommen war in dieser Stufe geringer, trotzdem das durchschnittliche Einkommen eines Mitgliedes höher war.

3,50—5,25 Kr., bei 65 Familien 5,25—7 Kr., bei 36 Familien 7 bis 8,75 Kr. und bei 52 Familien über 8,75 Kr. Dementsprechend war auch das durchschnittliche Familieneinkommen geringer; es stellte sich auf: 26,88 Kr. (19 Familien), 29,76 Kr. (76 Familien), 32,27 Kr. (65 Familien), 34,06 Kr. (36 Familien), 36,77 Kr. (52 Familien), im Durchschnitt sämtlicher Familien auf 31,70 Kr.

Zum Vergleich mit den deutschen Erhebungen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen habe ich die in Kronen ausgedrückten wöchentlichen durchschnittlichen Familieneinkommen in Mark[1]) und Monatseinkommen umgerechnet. Es hatten danach in der Hauptstadt ein durchschnittliches monatliches Einkommen von

185,08 M. 6 Familien
184,99 „ 17 „
209,17 „ 17 „
226,49 „ 57 „
250,34 „ 32 „
222,72 „ im Durchschnitt aller Familien

In den Provinzstädten hatten ein durchschnittliches Einkommen von

130,03 M. 19 Familien
143,96 „ 76 „
156,11 „ 65 „
164,77 „ 36 „
177,87 „ 52 „
153,35 „ im Durchschnitt insgesamt.

Die durchschnittlichen monatlichen Einkommen schwankten somit in der Hauptstadt zwischen 185 und 250 M., am meisten besetzt war die Stufe 226 M., in den Provinzstädten zwischen 130 und 178 M., am meisten besetzt war hier die Stufe 144 M. Verglichen mit der deutschen Erhebung, entsprachen die Einkommensverhältnisse in der Hauptstadt der Wohlhabenheitsstufe von 200—300 M., die in den Provinzstädten der von 100—200 M.; diese beiden Stufen waren aber gerade die, die in der Erhebung des Kriegsausschusses die stärkste Besetzung aufwiesen. Es ist somit eine Vergleichbarkeit der beiden Erhebungen bezüglich der Wohlhabenheit gegeben.

Das gleiche gilt auch für die Berufsverteilung: In den deutschen Erhebungen waren dem Berufe nach Arbeiter und Angestellte, demnächst Mittel- und Unterbeamte am stärksten vertreten. Die Familien der dänischen Erhebung zeigten folgende Berufsgliederung:

Beruf	Hauptstadt	Provinzstädte	Zusammen
Gelernte Arbeiter	57	101	158
Arbeitsleute, ungelernte	12	76	88
Im Handel und Verkehr Beschäftigte	2	14	16
Festangestellte (Unterbeamte)	34	31	65
Anderweitiger Erwerb	24	26	50
Zusammen	129	248	377

Der Schwerpunkt der dänischen Erhebung lag ebenfalls in der Erfassung der Ausgaben für und des Verbrauchs von Lebens-

1) Nach dem Friedenskurs.

mitteln. Dabei wurden auch hier Ausgaben und Verbrauch auf eine Konsumtionseinheit bezogen. Die Berechnung der Konsumtionseinheit (in der dänischen Erhebung „Enhed" genannt, im folgenden gleichfalls kurz mit Kopf bezeichnet) erfolgte in einer von der der deutschen etwas abweichenden Weise. War hier die Einheit gewonnen durch Berechnung der unter 11 Jahr alten Kinder als nur halb konsumierend, und zwar jeweils innerhalb der einzelnen Familien, so geschah in der dänischen Erhebung die Berechnung nach folgender Skala (einer Art „Quet"-Berechnung):

Ein Kind von 0 bis 3 Jahren	zählte	gleich	0,15	Einheit
„ „ „ 4 „ 6 „	„	„	0,40	„
„ „ „ 7 „ 10 „	„	„	0,75	„
„ „ „ 11 „ 14 „	„	„	0.90	„
Eine Frau über 15 Jahre	„	„	0,90	„
Ein Mann	„	„	1,00	„

Man wird dieser Berechnungart zweifellos den Vorzug gegenüber der der Erhebung des Konsumentenausschusses geben müssen, die Voraussetzung ist aber eine eingehende Altersgliederung bei Aufstellung der Fragebogen, die bei der deutschen Erhebung fehlte. Für die vorliegenden Zwecke des Vergleichs der Ausgaben und des Verbrauchs an Nahrungsmitteln dürfte der Unterschied der Berechnung der Konsumtionseinheit aber kaum störend ins Gewicht fallen.

Zunächst seien die Hauptergebnisse der beiden deutschen und der dänischen Erhebung in zwei Tabellen kurz dargestellt.

Tabelle I zeigt die Hauptergebnisse der deutschen Erhebungen von April und Juli 1916 und zwar A die Ausgaben und B den Verbrauch im jeweiligen Monat. Beides, Ausgaben wie Verbrauch, bezieht sich auf die Konsumtionseinheit (Kopf). Dargestellt sind in der Tabelle außer dem Gesamtdurchschnitt (April 858 Familien mit 3733 Köpfen, Juli 146 Familien mit 601 Köpfen) nur die beiden Haupteinkommenstufen: 100—200 M. und 200—300 M. im Monat. In der Aprilerhebung war die Stufe von 100—200 M. mit 319 Familien und 1249 Köpfen, die Stufe 200—300 M. mit 271 Familien und 1251 Köpfen besetzt; in der Julierhebung erstere Stufe mit 46 Familien und 157 Köpfen, letztere Stufe mit 50 Familien und 203 Köpfen.

In Tabelle II sind die Hauptergebnisse der dänischen Erhebung zur Darstellung gekommen. A die wöchentlichen Ausgaben und der wöchentliche Verbrauch, berechnet auf die Konsumtionseinheit (Kopf). Auch hier sind wieder außer dem Gesamtdurchschnitt einerseits der hauptstädtischen, andererseits der provinzstädtischen Familien nur die beiden Haupteinkommenstufen gegeben. Ausgaben und Verbrauch in der Hauptstadt beziehen sich auf insgesamt 129 Familien mit 476,6 Einheiten (Köpfe), das durchschnittliche Familieneinkommen betrug wöchentlich 46,04 Kr., die Haupteinkommenstufe dortselbst (8,75—14 Kr. wöchentlich per Familienmitglied) war mit 57 Familien und 202,4 Köpfen besetzt, das durchschnittliche wöchentliche Familieneinkommen betrug 46,82 Kr. In den Provinzstädten beziehen sich die Ausgaben und der

Verbrauch auf insgesamt 248 Familien mit 1008,85 Köpfen, das durchschnittliche Familieneinkommen betrug 31,70 Kr. Die Haupteinkommenstufe (3,50—5,25 Kr. wöchentlich per Familienmitglied) war besetzt mit 76 Familien und 366,2 Köpfen. Das durchschnittliche Familieneinkommen betrug 29,76 Kr. In der Tabelle II B sind die wöchentlichen Beträge zum Vergleich mit den deutschen Erhebungen in monatliche und Mark umgerechnet. Das durchschnittliche Familieneinkommen betrug bei den 129 Familien in der Hauptstadt 222,72 M., bei den 57 Familien der Haupteinkommenstufe 226,49 M., bei den 248 Familien der Provinzstädte 153,35 M., bei den 76 Familien der Haupteinkommenstufe 143,96 M. Die Tabelle II C zeigt den Verbrauch an Nahrungsmitteln, auf einen Monat umgerechnet.

Tabelle I. **Hauptergebnisse der deutschen Erhebungen von April und Juli 1916.**

A. Es entfielen an Ausgaben für die Ernährung auf den Kopf.

Gruppierung der Haushaltsausgaben	Im Monat April				Im Monat Juli			
	insgesamt 858 Fam.		Stufe 100-200 M. 359 Fam.	Stufe 200-300 M. 271 Fam.	insgesamt 146 Fam.		Stufe 100-200 M. 46 Fam.	Stufe 200-300 M. 50 Fam.
	M.	Proz.			M.	Proz.		
Brot und Semmel	3,44	**9,69**	3,48	3,45	3,85	**9,76**	3,75	4,08
Sonstige Backware, Kuchen	0,85	**2,39**	0,73	0,84	0,72	**1,83**	0,72	0,73
Mehl, Grütze, Graupen	1,48	**4,17**	1,35	1,42	1,79	**4,54**	1,79	1,86
Kartoffeln	2,06	**5,80**	2,14	2,08	2,56	**6,49**	2,31	2,68
Butter	.	.	.	.	1,91	**4,84**	2,08	1,56
Fett, Schmalz, Margarine	.	.	.	.	1,91	**4,84**	1,66	1,82
Butter und Fette zusammen	4,16	**11,72**	4,02	4,08	3,82	**9,68**	3,74	3,47
Frisches Fleisch	.	.	.	.	4,40	**11,16**	3,99	4,37
Schinken, Wurst	.	.	.	.	2,02	**5,12**	1,72	2,12
Fleisch, Schinken, Wurst	6,55	**18,46**	4,97	6,25	6,42	**16,28**	5,71	6,49
Fleischkonserven	1,18	**3,32**	1,04	1,39	1,30	**3,30**	0,71	1,64
Fische, Räucherwaren	1,14	**3,21**	1,03	1,00	1,45	**3,68**	1,14	1,11
Fischkonserven	0,46	**1,30**	0,37	0,44	.	.	.	.
Eier	2,36	**6,65**	2,07	2,31	1,56	**3,95**	1,31	1,49
Milch	2,23	**6,28**	2,21	2,13	2,46	**6,24**	2,75	2,33
Milchkonserven	0,55	**1,55**	0,48	0,55	0,93	**2,36**	0,38	1,13
Käse, Quark	1,01	**2,84**	0,88	0,97	1,55	**3,93**	1,66	1,56
Gemüse und Obst	1,35	**3,80**	0,98	1,16	3,51	**8,90**	2,44	3,44
Gemüse, Obstkonserven	0,73	**2,06**	0,50	0,66	0,53	**1,34**	0,42	0,62
Marmelade, Kunsthonig	1,02	**2,87**	0,90	0,96	1,30	**3,30**	1,23	1,33
Zucker	0,77	**2,17**	0,77	0,75	0,83	**2,10**	0,79	0,86
Kakao, Schokolade	0,70	**1,97**	0,54	0,57	0,75	**1,90**	0,80	0,62
Gewürze, Salz	0,57	**1,61**	0,51	0,57	0,72	**1,83**	0,68	0,61
Bohnenkaffee	1,06	**2,99**	1,02	1,01	1,05	**2,66**	1,17	0,79
Kaffeeersatz	0,40	**1,13**	0,44	0,40	0,48	**1,22**	0,55	0,42
Tee, Saft	0,42	**1,18**	0,26	0,46	0,55	**1,39**	0,65	0,47
Ersatzstoffe	0,34	**0,96**	0,35	0,33	0,37	**0,94**	0,45	0,28
Sonstige Nähr- und Genußmittel	0,67	**1,88**	0,63	0,72	0,94	**2,38**	0,72	0,81
Zusammen	35,50	**100,00**	31,62	34,50	39,44	**100,00**	35,87	38,82

Noch: Tabelle I. Hauptergebnisse der deutschen Erhebungen.

B. Der Verbrauch an Nahrungsmitteln auf den Kopf.

Nahrungsmittel	Im Monat April			Im Monat Juli		
	insgesamt 858 Familien	Stufe 100–200 M. 319 Fam.	Stufe 200–300 M. 271 Fam.	insgesamt 146 Familien	Stufe 100–200 M. 46 Fam.	Stufe 200–300 M. 50 Fam.
	g	g	g	g	g	g
Brot, Semmeln	8304	8575	8342	8879	8986	9599
Sonstige Backware, Kuchen	466	405	482	366	452	320
Mehl, Grütze, Graupen	1445	1460	1394	1917	2307	1892
Kartoffeln	16793	18208	16399	12779	11701	13065
Butter	.	.	.	401	462	339
Fett, Schmalz, Margarine	.	.	.	383	352	388
Butter und Fette zusammen	862	863	851	784	814	727
Frisches Fleisch	.	.	.	989	965	989
Schinken, Wurst	.	.	.	411	354	428
Fleisch, Schinken, Wurst	1524	1211	1439	1400	1319	1417
Fleischkonserven	377	330	451	368	169	401
Fische, Räucherwaren	698	655	701	794	515	614
Fischkonserven	.	174	154	.	.	.
Eier Stück	12	12	11	7	6	6
Milch Liter	8	8	7	9	10,4	8
Milchkonserven	270	223	357	170	142	215
Käse, Quark	363	350	363	520	641	480
Gemüse, Obst	1703	1480	1472	4430	3453	3965
Gemüse- und Obstkonserven	870	600	746	468	331	494
Marmelade, Kunsthonig	890	884	809	959	798	1120
Zucker	1184	1217	1141	1299	1209	1475
Kakao, Schokolade	142	184	101	98	152	129
Bohnenkaffee	226	231	202	188	220	161
Kaffeeersatz	345	377	351	368	438	368

Vergleicht man die beiden Tabellen (I und II) miteinander, so fällt zunächst auf, daß die Gruppierung der Haushaltsausgaben in beiden Erhebungen eine sehr ähnliche ist. In der deutschen Erhebung sind die Ausgaben für Brot und Backwerk geteilt in solche für Brot und Semmel einerseits, sonstige Backware, Kuchen andererseits, in der dänischen Erhebung ist der Ausgabe für Roggenbrot allein die für Weizenbrot und sonstige Backwaren gegenübergestellt. Eine sehr eingehende Gliederung haben in der dänischen Erhebung die Ausgaben für Fleich erfahren. Während in der deutschen Aprilerhebung nur die Ausgaben für Fleisch, Wurst, Schinken zusammen erfragt sind, in der Julierhebung eine Trennung zwischen den Ausgaben für frisches Fleisch einerseits, für Schinken und Wurst andererseits erfolgt, unterscheidet die dänische Erhebung: Ochsenfleisch, Kalbfleisch, Pferdefleisch, übriges Fleisch, Füllfleisch (gehacktes), Leber, Zunge, Niere, Kopf, ferner Speck und Aufschnitt. Dagegen sind Fleischkonserven, die in der deutschen Erhebung getrennt aufgeführt sind, hier nicht ausgesondert. Die Ausgaben für Speisefett sind in beiden Erhebungen

Tabelle II. Hauptergebnisse der dänischen Erhebung vom Oktober 1916.

A. Die wöchentlichen Ausgaben und der wöchentliche Verbrauch an Nahrungsmitteln auf den Kopf.

Nahrungsmittel	Hauptstadt				Provinzstädte			
	insgesamt 129 Familien		Haupteinkommenstufe 8,75—14,00 Kr. 57 Familien		insgesamt 248 Familien		Haupteinkommenstufe 3,50—5,25 Kr. 76 Familien	
	Ausgabe Øre	Verbrauch g	Ausgaben Øre	Verbrauch g	Ausgabe Øre	Verbrauch g	Ausgabe Øre	Verbrauch g
Roggenbrot	40,4	1967	41,4	1978	35,4	1638	37,1	1670
Weizenbrot, sonst. Backwaren	53,8	.	52,6	.	49,9	.	49,0	.
Ochsenfleisch	19,0	102	16,6	89	9,1	41	3,7	19
Kalbfleisch	6,9	28	5,4	25	4,1	21	3,1	18
Pferdefleisch	5,3	29	6,5	33	2,5	16	1,7	11
Uebriges Fleisch	5,5	.	6,5	.	8,4	.	3,3	.
Füllfleisch, Fars	10,0	84	10,0	96	7,6	46	7,3	42
Speck	51,4	312	54,3	339	33,6	207	31,4	189
Leber, Zunge, Niere, Kopf	12,2	.	13,9	.	13,5	.	13,8	.
Sonstige Fettwaren	40,9	310	45,8	332	26,7	317	18,7	240
Aufschnitt	43,2	.	48,6	.	15,9	.	14,9	.
Salzhering	3,1	.	4,7	.	1,5	.	1,7	.
Frischer Hering	9,4	156	8,0	133	4,7	81	2,8	46
Klippfisch	3,9	37	5,7	56	2,5	23	2,7	26
Andere Fische	6,6	.	8,3	.	9,7	.	10,1	.
Butter	12,8	36	15,0	44	2,8	8	1,7	6
Vegetabilien	67,3	407	71,8	429	70,1	452	66,5	428
Schmalz	12,5	65	14,2	74	9,4	56	9,5	55
Käse	14,5	93	15,8	103	9,2	72	9,2	76
Eier Stück	9,1	1/2	10,8	2/3	4,8	1/3	3,2	1/5
Abgerahmte Milch Liter	7,6	1/2	4,6	1/3	9,7	1 1/3	12,1	1 3/4
Buttermilch „	3,8	1/4	3,6	1/4	2,7	1/3	2,5	1/3
Vollmilch „	32,9	1 1/6	34,5	1 1/6	24,5	1 1/6	18,7	6/7
Rahm „	6,8	.	6,9	.	9,9	.	8,0	.
Kartoffeln	20,3	1878	18,9	1707	22,2	2171	21,6	2115
Grünzeug	14,9	.	15,1	.	7,7	.	6,4	.
Obst	8,2	.	7,8	.	3,5	.	1,9	.
Zucker	25,6	570	26,6	579	27,9	612	26,3	577
Kaffee	25,6	85	27,4	94	27,8	99	24,3	90
Ersatzstoffe	4,4	.	4,6	.	3,1	.	2,5	.
Tee	3,1	7	3,5	7	1,7	4	1,7	5
Reis	2,7	40	2,4	34	2,9	45	2,5	38
Mehl	17,4	405	17,7	406	27,0	662	24,3	634
Hafergrütze	2,6	43	2,4	37	1,8	26	1,4	21
Andere Grütze	2,9	49	3,1	51	3,9	68	3,7	69
Sonstige Kolonialwaren	19,9	.	22,7	.	18,3	.	15,1	.
Zusammen	626,5		657,7		516,0		464,4	

Noch: Tabelle II. Hauptergebnisse der dänischen Erhebung.

B. Die monatlichen Ausgaben für Nahrungsmittel auf den Kopf in Mark.

Gruppierung der Haushaltsausgaben	Hauptstadt			Provinzstädte		
	insgesamt 129 Familien		Haupteinkommenstufe 57 Fam.	insgesamt 248 Familien		Haupteinkommenstufe 76 Fam.
	Ausgabe in Mark	Proz.	M.	Ausgabe in Mark	Proz.	M.
Roggenbrot	2,01	6,45	1,99	1,76	6,86	1,79
Weizenbrot, sonst. Backwaren	2,68	8,59	2,53	2,49	9,67	2,36
Ochsenfleisch	0,95	3,03	0,79	0,45	1,76	0,18
Kalbfleisch	0,34	1,10	0,26	0,20	0,79	0,15
Pferdefleisch	0,26	0,85	0,31	0,12	0,48	0,08
Uebriges Fleisch	0,27	0,88	0,31	0,42	1,63	0,16
Füllfleisch, Fars	0,50	1,60	0,48	0,38	1,48	0,35
Speck	2,56	8,20	2,61	1,67	6,51	1,51
Leber, Zunge, Niere, Kopf	0,61	1,95	0,66	0,67	2,62	0,66
Sonstige Fettwaren	2,04	6,53	2,21	1,33	5,18	0,90
Aufschnitt	2,15	6,90	2,34	0,79	3,08	0,72
Salzhering	0,15	0,49	0,23	0,08	0,29	0,08
Frischer Hering	0,47	1,50	0,39	0,23	0,91	0,14
Klippfisch	0,19	0,62	0,27	0,12	0,48	0,13
Andere Fische	0,33	1,05	0,40	0,48	1,88	0,49
Butter	0,64	2,04	0,72	0,14	0,54	0,08
Vegetabilien	3,35	10,74	3,46	3,49	13,59	3,20
Schmalz	0,62	2,00	0,68	0,47	1,82	0,46
Käse	0,72	2,31	0,76	0,46	1,78	0,44
Eier	0,45	1,45	0,52	0,24	0,93	0,15
Abgerahmte Milch	0,38	1,21	0,22	0,48	1,88	0,58
Buttermilch	0,19	0,61	0,17	0,13	0,52	0,12
Vollmilch	1,64	5,25	1,66	1,22	4,75	0,90
Rahm	0,34	1,09	0,33	0,49	1,92	0,39
Kartoffeln	1,01	3,24	0,91	1,11	4,30	1,04
Grünzeug	0,74	2,38	0,73	0,38	1,49	0,31
Obst	0,41	1,31	0,38	0,17	0,68	0,09
Zucker	1,28	4,09	1,28	1,39	5,41	1,27
Kaffee	1,28	4,09	1,32	1,39	5,39	1,17
Ersatzstoffe	0,22	0,70	0,22	0,15	0,60	0,12
Tee	0,15	0,49	0,17	0,09	0,33	0,09
Reis	0,13	0,43	0,12	0,14	0,56	0,12
Mehl	0,87	2,78	0,85	1,35	5,23	1,17
Hafergrütze	0,13	0,41	0,12	0,09	0,35	0,18
Andere Grütze	0,14	0,46	0,15	0,19	0,76	0,07
Sonstige Kolonialwaren	0,99	3,18	1,09	0,91	3,55	0,73
Zusammen	31,20	100,00	38,77	25,70	100,00	22,37

Noch: Tabelle II. Hauptergebnisse der dänischen Erhebung.

C. Der monatliche Verbrauch an Nahrungsmitteln auf den Kopf.

Nahrungsmittel	Hauptstadt		Provinzstädte	
	insgesamt 129 Familien g	Haupt-einkommenstufe 57 Familien g	insgesamt 248 Familien g	Haupt-einkommenstufe 76 Familien g
Roggenbrot	8709,9	8465,8	7253,1	7147,6
Ochsenfleisch	451,8	380,9	181,5	81,3
Kalbfleisch	124,0	107,0	93,0	77,0
Pferdefleisch	128,4	141,2	70,8	47,1
Füllfleisch, Fars	371,9	410,9	203,7	179,8
Speck	1381,5	1450,9	916,6	808,9
Sonstige Fettwaren	1372,7	1421,0	1403,7	1027,2
Frischer Hering	690,8	569,2	358,7	196,9
Klippfisch	163,8	239,7	101,8	111,3
Butter	159,4	188,3	35,4	25,7
Vegetabilien	1802,2	1836,1	2001,5	1831,8
Schmalz	287,8	316,7	248,0	235,4
Käse	411,8	440,8	318,8	325,3
Eier	2,2 Stück	2,9 Stück	1,5 Stück	0,9 Stück
Abgerahmte Milch	1,2 Liter	1,4 Liter	5,9 Liter	7,5 Liter
Buttermilch	1,1 Liter	1,1 Liter	1,5 Liter	1,4 Liter
Vollmilch	5,2 Liter	5,0 Liter	5,2 Liter	4,0 Liter
Kartoffeln	8315,8	7306,0	9613,2	9052,2
Zucker	2524,0	2478,1	2709,9	2469,6
Kaffee	376,4	402,3	438,4	385,2
Tee	31,0	30,0	17,7	21,4
Reis	177,1	145,5	199,3	162,6
Mehl	1793,3	1737,7	2931,3	2713,5
Hafergrütze	190,4	158,4	115,1	89,9
Andere Grütze	217,0	218,3	301,1	295,3

ähnlich gesondert gegeben: die deutsche Julierhebung unterscheidet zwischen Butter einerseits, Fett, Schmalz, Margarine andererseits, die dänische Erhebung zwischen Butter, Schmalz und sonstigen Fettwaren. Die Ausgaben für Fische sind wiederum in der dänischen Erhebung mehr spezialisiert: Salzhering, frischer Hering, Klippfisch und andere Fische sind hier unterschieden. Desgleichen sind die Ausgaben für Milch getrennt in solche für abgerahmte, Buttermilch, Vollmilch und Rahm. Im ganzen ist aber infolge der im allgemeinen gleichartigen Gruppierung der Haushaltsausgaben eine Vergleichbarkeit beider Erhebungen durchaus zulässig. Das gleiche gilt auch von den Verbrauchsberechnungen, wenn auch hier in der dänischen Erhebung einzelne Lücken sich befinden. So wurde leider nur der Verbrauch an Roggenbrot und nicht auch der von Weizenbrot und anderem Backwerk erhoben, bei den Fleischsorten fehlt der Verbrauch von „übrigem Fleisch“,

Leber, Zunge, Niere, Kopf, und des Aufschnittes, bei Fischen der Verbrauch von Salzhering und anderen Fischen, bei Milch der von Rahm. Das Fehlen dieser Verbrauchsangaben wird natürlich bei einem Vergleich der beiden Erhebungen sehr zu berücksichtigen sein.

Da in beiden Erhebungen die Ausgaben für die Ernährung ziemlich vollständig ermittelt sind, ist auch eine Vergleichbarkeit der Gesamtausgaben für Nahrungsmittel in den deutschen und dänischen Familien möglich. Im allgemeinen stellten sich die Ausgaben der dänischen Familien etwas geringer, sie waren am höchsten bei den 57 Familien der Haupteinkommenstufe in der Hauptstadt mit 38,77 M., am geringsten bei den 76 Familien der Haupteinkommenstufe in den Provinzstädten mit 22,37 M. Besonders erheblich ist der Unterschied gegenüber der Julierhebung, die zum Teil infolge der, wenn auch nicht bedeutenden, Preissteigerung zwischen April und Juli fast durchweg höhere Ausgabeposten zeigt als die Aprilerhebung. Bei dem Vergleich mit der dänischen Erhebung ist aber zu berücksichtigen, daß die dänischen Famlien fast durchweg minder bemittelt sind, als die der deutschen Erhebung. Bei den 129 Familien in der Hauptstadt, die eine durchschnittliche Ausgabe von 31,20 M. hatten, betrug das durchschnittliche Einkommen 222,72 M., während das Einkommen der 146 Familien der Julierhebung zwischen 100 M. und über 300 M. schwankte. Die 57 Familien der Haupteinkommenstufe der Hauptstadt (226,49 M. durchschnittliches Einkommen) zeigten denn auch eine Ausgabe von 38,77 M., die fast genau der der 50 Familien der Einkommenstufe 200—300 M. (38,82 M.) entspricht. Die weitaus geringeren durchschnittlichen Ausgaben der Familien der Provinzstädte (25,70 M. bzw. 22,37 M.) sind wohl in der Hauptsache auf die geringeren Einkommen dieser Familien (153,35 M. bzw. 143,96 M.) zurückzuführen. Wenigstens gibt ein Vergleich der Gesamtausgaben für Nahrungsmittel in beiden Erhebungen keinen Anlaß zu der Behauptung, daß die Lebenshaltung während des Krieges im vom Weltverkehr ziemlich abgeschlossenen Deutschland sehr bedeutend teurer wäre als in einem neutralen Lande, das völlig freien Verkehr hat, ja das eine Hauptversorgungsanstalt für England ist.

Von besonderem Interesse ist eine Gegenüberstellung der Höhe der Ausgaben für und des Verbrauchs an den einzelnen Nahrungsmitteln in den deutschen und den dänischen Familien. In Tabelle III sind die monatlichen Ausgaben auf den Kopf nach der deutschen Erhebung vom Juli [1]) mit denen der dänischen Erhebung zusammengestellt. Hierbei wurden die Ausgaben der dänischen Familien für Reis, Mehl, Hafer- und andere Grütze den Ausgaben der deutschen Familien für Mehl, Grütze, Graupen gegenübergestellt; Schmalz und Fettwaren bei den dänischen Familien, Fett, Schmalz und Margarine

1) Die Julierhebung eignet sich einmal zeitlich, ferner auch infolge der eingehenderen Spezialisierung der Ausgaben für Fleisch und Fette besser als die Aprilerhebung für die Gegenüberstellung mit der dänischen. Im übrigen sind die Ausgaben und der Verbrauch der Julierhebung nicht wesentlich verschieden von denen der Aprilerhebung.

bei den deutschen; Ochsen-, Kalb-, Pferde-, übriges Feisch, Füllfleisch, Leber, Zunge, Niere, Kopf der dänischen Erhebung mit frischem Fleisch der deutschen Erhebung kombiniert; Speck und Aufschnitt der dänischen Erhebung mit Schinken und Wurst der deutschen zusammengestellt.

Tabelle III. Gegenüberstellung der monatlichen Ausgaben für Nahrungsmittel pro Kopf nach der deutschen Erhebung vom Juli 1916 und der dänischen vom Oktober 1916.

Gruppierung der Nahrungsmittel	Deutschland, insgesamt 146 Familien M.	Dänemark, Hauptstadt, insgesamt 129 Familien M.	Deutschland, Einkommenstufe 200—300 M. 50 Familien M.	Dänemark, Haupteinkommenstufe, Hauptstadt, 57 Familien M.	Deutschland, Einkommenstufe 100—200 M., 46 Familien M.	Dänemark, Provinzstädte insgesamt 248 Familien M.	Dänemark, Provinzstädte, Haupteinkommenstufe 76 Familien M.
Brot, Semmel und sonstige Backwaren	4,57	**4,69**	4,81	**4,52**	4,47	**4,25**	**4,15**
Mehl, Grütze, Graupen (Reis)	1,79	**1,27**	1,86	**1,24**	1,79	**1 77**	**1,54**
Kartoffeln	2,56	**1,01**	2,68	**0,91**	2,31	**1,10**	**1,04**
Butter	1,91	**0,64**	1,56	**0,72**	2,08	**0,14**	**0,08**
Fett, Schmalz, Margarine	1,91	**2,66**	1,82	**2,89**	1,66	**1,80**	**1,36**
Zusammen: Fette und Butter	*3,82*	*3,30*	*3,47*	*3,61*	*3,74*	*1,94*	*1,44*
Frisches Fleisch	4,40	**2,93**	4,37	**2,81**	3,99	**2,24**	**1 58**
Schinken, Wurst, Speck	2,02	**4,71**	2,12	**4,95**	1,72	**2,46**	**2,23**
Zus. Fleisch, Schinken, Wurst	*6,42*	*7,64*	*6,49*	*7,76*	*5,71*	*4,70*	*3,81*
Fleischkonserven	1,30	.	1,64	.	0,71	.	.
Zus. einschl. Fleischkonserven	*7,72*	*7,64*	*8,13*	*7,76*	*6,42*	*4,70*	*3,81*
Fische, Räucherwaren	1,45	**1,14**	1,11	**1,29**	1,14	**0,91**	**0,84**
Eier	1,56	**0,45**	1,49	**0 52**	1,31	**0,24**	**0,15**
Milch	2,46	**2,55**	2,33	**2,38**	2,75	**2,32**	**1,99**
Milchkonserven	0,93	.	1,13	.	0,38	.	.
Zus. Milch und Milchkonserven	*3,39*	*2,55*	*3,46*	*2,38*	*3,13*	*2,32*	*1,99*
Käse, Quark	1,55	**0,72**	1,56	**0,76**	1,66	**0,46**	**0,44**
Gemüse und Obst	3,51	**3,76**	3,44	**3,84**	2,44	**3,66**	**3,29**
Gemüse- und Obstkonseren	0,53	.	0,62	.	0,42	.	.
Zusammen Gemüse u. Konserven	*4,04*	*3,76*	*4,06*	*3,84*	*2,86*	*3,66*	*3,29*
Zucker	0,83	**1,28**	0,86	**1,28**	0,79	**1,39**	**1,27**
Gewürze, Salz	0,72	**0,74**	0,61	**0,73**	0,68	**0,38**	**0,31**
Bohnenkaffee	1,05	**1,28**	0,79	**1,32**	1,17	**1,39**	**1,17**
Kaffeeersatz	0,48	.	0,42	.	0,55	.	.
Beides zusammen	*1,53*	*1,28*	*1,21*	*1,32*	*1,72*	*1,39*	*1,17*
Ersatzstoffe	0,34	**0,22**	0,28	**0,22**	0,45	**0,15**	**0,12**
Andere Nahrungsmittel oder Kolonialwaren	0,94	**0,99**	0,81	**1,09**	0,72	**0,91**	**0,73**

Vergleicht man zunächst die 146 Familien der deutschen Erhebung mit den 129 in der dänischen Hauptstadt, so zeigt sich, daß die deutschen Familien durchschnittlich erheblich mehr aufwendeten für Mehl, Grütze, Graupen, Kartoffeln, Käse, Eier; nur unwesentlich mehr wurde ausgegeben für Butter und Fette zusammen, Fleisch einschließlich Fleischkonserven, Fische, Milch einschl. Milchkonserven, Gemüse einschl. Gemüsekonserven, Kaffee und Kaffeeersatz und sonstige Ersatzstoffe, dagegen waren die Ausgaben für Brot, Semmel und sonstiges Backwerk, für Zucker und für Kolonialwaren etwas geringer. Eine nähere Betrachtung der Ausgaben für die physiologisch wertvollsten Nahrungsmittel: Fette (einschl. Butter) und Fleisch zeigt die interessante Tatsache, daß die Ausgaben für Butter in Deutschland sehr erheblich größer waren als in Dänemark (1,91 M. gegen 64 Pf.), dagegen wiederum die für Fette und Schmalz bei den dänischen Familien um so viel größer, daß die Minderausgabe für Butter fast ausgeglichen wurde. Bei den Aufwendungen für Fleisch zeigt sich ein analoges Verhältnis: diese waren für frisches Fleisch bedeutend höher in Deutschland als in Dänemark, während für Schinken, Speck und Wurst die dänischen Familien viel mehr verausgabten. Von den einzelnen Fleischsorten wurde in Dänemark am meisten aufgewendet für Ochsenfleisch, dann für Kalbfleisch, übriges Fleisch, schließlich für Pferdefleisch.

Die besondere Aufführung von Pferdefleisch läßt darauf schließen, daß in Dänemark der Genuß des Pferdefleisches in minderbegüterten Familien gang und gäbe ist.

Recht bedeutend waren auch die Ausgaben für Leber, Zunge, Niere, Kopf, sowie für Füllfleisch. Auffallend groß waren die Ausgaben für Speck (2,56 M.) und für Aufschnitt (2,15 M.), worunter die für Wurst und Schinken zu verstehen sind, und die, wie schon erwähnt, die Ausgaben der deutschen Familien dafür weit übertrafen.

Ein Vergleich der 50 Familien der Einkommenstufe 200—300 M. im Monat mit den 57 Familien der Haupteinkommenstufe der dänischen Hauptstadt (durchschnittliches Familieneinkommen 226,49 M.) ergibt im ganzen ein ähnliches Bild. Hier waren die Ausgaben der deutschen Familien für Brot und Backwaren etwas höher, dagegen die für Butter und Fette, sowie für Fische etwas geringer als in den entsprechenden dänischen Familien. Dagegen zeigen die deutschen Familien der niederen Einkommenstufe 100—200 M. wiederum einen größeren geldlichen Aufwand für Butter und Fette als die dänischen Familien der Provinzstädte; die Ausgaben für Brot und Backwerk waren bei ihnen etwas größer als bei den entsprechenden dänischen Haushalten.

Im allgemeinen zeigt sich somit, von der Ausgabenseite aus betrachtet, die Lebenshaltung der dänischen Familien von der der deutschen nicht wesentlich verschieden. Bemerkenswert sind bei den deutschen Familien die immerhin bedeutenden Ausgaben für Konserven (Fleisch-, Milch-, Gemüsekonserven); da aber diese bei den dänischen Haushaltsrechnungen nicht ausgeschieden sind, läßt sich nicht ermessen, inwieweit diese Familien solche verbraucht bzw. welche Beträge sie dafür verausgabt haben. Auffallend niedrig sind in den dä-

nischen Haushaltsrechnungen die Ausgaben für Butter, die bei den Familien in der Provinz geradezu verschwindend gering sind, und weit hinter den Ausgaben in den deutschen Familien stehen. Ausgeglichen wird dies freilich durch recht bedeutende Geldaufwendungen für Schmalz und Fette; diese sind aber auch nur in der Hauptstadt erheblich größer als bei den deutschen Familien, in der Provinz bleiben sie in der niedersten Einkommenstufe hinter den Aufwendungen in den entsprechenden deutschen Haushalten zurück. Auch die Ausgaben für frisches Fleisch bleiben bei den dänischen Familien hinter den in den deutschen, in der niedersten Einkommenstufe sogar sehr erheblich, zurück. Dagegen waren in allen Einkommenstufen, besonders aber in der höchsten, die Aufwendungen für Speck und Aufschnitt weit größer als in Deutschland. Die Ausgaben für Fische waren bei den hauptstädtischen Familien etwa gleich groß, bei den provinzstädtischen Familien etwas geringer als in den deutschen Haushalten. Die Ausgaben für Molkereiprodukte und Eier waren in den dänischen Familien durchweg geringer, die für Gemüse nur in der Hauptstadt geringer, bei den provinzstädtischen Familien etwas größer als bei den entsprechenden deutschen.

In Tabelle IV sind zur Verdeutlichung des soeben gezeichneten Bildes die monatlichen Ausgabenanteile nach den beiden Erhebungen zusammengestellt. Es erhellt hieraus wiederum die anteilige Mehrausgabe bei den dänischen Familien für Schmalz und Fette, Speck, Schinken, Wurst, Zucker, und in geringem Maße auch für Brot und Backwerk, die erhebliche Minderausgabe für Kartoffeln, Butter und Eier, in geringerem Maße auch für Käse und Gemüse nebst Obst.

Ein Vergleich der Ausgaben gibt noch kein erschöpfendes Bild von der Lebenshaltung in beiden Ländern. Die Ausgabe zeigt immer nur die eine Seite der Lebenshaltung; denn die Ausgabe ist die Resultante von Preis und Verbrauch. Eine größere Ausgabe kann sowohl durch erhöhten Preis der Ware in dem betreffenden Lande hervorgerufen sein, wie auch durch Mehrverbrauch der betreffenden Ware. Ein erschöpfendes Bild von der Lebenshaltung gewinnt man daher erst durch einen Vergleich auch der Verbrauchsmengen in beiden Ländern.

Der Erhebung des Verbrauchs an Nahrungsmitteln stellen sich aber ganz besondere Schwierigkeiten entgegen. Aufzeichnungen über die verausgabten Geldbeträge sind von den Familien weit leichter zu erlangen als solche über das Gewicht der gekauften Mengen. Die Hausfrau vermag in ihrem Haushaltsbuch genau und zuverlässig einzutragen, wie viel Geld sie an dem betreffenden Tage für die eingekauften Lebensmittel ausgegeben hat; welche Mengen sie dafür, in Gewicht oder Hohlmaß ausgedrückt, erhalten hat, kann sie nicht so leicht angeben. Daher wurden bei Bearbeitung der deutschen Haushaltsrechnungen die angegebenen Gewichtsmengen im einzelnen stets sehr genau nachgeprüft, um Irrtümer und Fehler auszuschließen; es gelang auch auf diese Weise, für fast sämtliche Nahrungsmittel die Gewichtsmengen festzustellen. In der dänischen Erhebung fehlen daher auch — wie aus Tabelle IIA hervorgeht — leider die Gewichtsangaben für eine Anzahl Nahrungsmittel, so ist nur das Gewicht des Roggenbrotes, nicht aber das von

Tabelle IV. **Gegenüberstellung der monatlichen Ausgabenanteile nach der deutschen Erhebung vom Juli 1916 und der dänischen vom Oktober 1916.**

Von 100 der Ausgaben für Nahrungsmittel im Hause entfielen auf	Deutschland insgesamt 146 Familien	Dänemark, Hauptstadt, insgesamt 129 Familien	Deutschland, Einkommenstufe 100—200 M. 46 Familien	Dänemark, Provinzstädte, insgesamt 248 Familien
Brot, Semmel und sonstige Backware	11,59	**15,04**	12,45	**16,53**
Mehl, Grütze, Graupen (Reis)	4,54	**4,08**	4,99	**6,90**
Kartoffeln	6,49	**3,24**	6,44	**4,30**
Butter	4,84	**2,04**	5,80	**0,54**
Fett, Schmalz, Margarine	4,84	**8,53**	4,63	**7,00**
Zus.: Fette und Butter	*9,68*	*10,57*	*10,43*	*7,54*
Frisches Fleisch	11,16	**9,41**	11,12	**8,49**
Schinken, Wurst, Speck	5,12	**15,10**	4,80	**9,59**
Zus.: Fleisch, Schinken usw.	*16,28*	*24,51*	*15,92*	*18,08*
Fleischkonserven	3,30	.	1,98	.
Zus. einschl. Fleischkonserven	*19,58*	*24,51*	*17,90*	*18,08*
Fische, Räucherwaren	3,68	**3,66**	3,18	**3,56**
Eier	3,95	**1,45**	3,65	**0,93**
Milch	6,24	**8,16**	7,67	**9,07**
Milchkonserven	2,36	.	1,06	.
Zus.: Milch, Milchkonserven	*8,60*	*8,16*	*8,73*	*9,07*
Käse, Quark	3,93	**2,31**	4,63	**1,78**
Gemüse und Obst	8,90	**12,05**	6,80	**14,27**
Gemüse- und Obstkonserven	1,34	.	1,17	.
Zus.: Gemüse u. -Konserven	*10,24*	*12,05*	*7,97*	*14,27*
Zucker	2,10	**4,09**	2,20	**5,41**
Gewürze, Salz	1,83	**2,38**	1,89	**1,49**
Bohnenkaffee	2,66	**4,09**	3,26	**5,39**
Kaffeeersatz	1,22	.	1,53	.
Beides zusammen	*3,88*	*4,09*	*4,79*	**5,39**
Ersatzstoffe	0,94	**0,70**	1,25	**0,60**
Andere Nahrungsmittel oder Kolonialwaren	2,58	**3,18**	2,02	**3,55**

Weizenbrot und anderem Backwerk festgestellt. Bei den Fleischwaren fehlt die Gewichtsangabe für „übriges Fleisch", Leber, Zunge, Niere, Kopf und Aufschnitt, bei den Fischen die für Salzhering und andere Fische, bei Milch die für Rahm. Diese Fehlangaben sind bei einem Vergleich der Gewichtsmengen in den deutschen und dänischen Familien sehr wohl zu berücksichtigen. Man wird sich vielleicht hier zu einem Teil durch Inrechnungstellung der verausgabten Geldbeträge für die Lebensmittel, bei denen Gewichtsangaben fehlen, helfen können, hierbei aber mit großer Vorsicht zuwege gehen müssen.

Tabelle V gibt die **Gegenüberstellung des monatlichen Verbrauchs** an den wichtigsten Nahrungsmitteln auf den Kopf nach

Tabelle V. Gegenüberstellung des monatlichen Verbrauchs an Nahrungsmitteln auf den Kopf nach der deutschen Erhebung vom Juli 1916 und der dänischen vom Oktober 1916.

Nahrungsmittel	Deutschland, insgesamt 146 Familien g	Dänemark, Hauptstadt, insgesamt 129 Familien g	Deutschland, Einkommenstufe 200—300 M., 50 Familien g	Dänemark, Haupteinkommenstufe, Hauptstadt, 57 Familien g	Deutschland, Einkommenstufe 100—200 M., 46 Familien g	Dänemark, Provinzstädte, insgesamt 248 Familien g	Dänemark, Provinzstädte, Haupteinkommenstufe 76 Familien g
Brot und Semmel (Dänemark nur Roggenbrot)	8 879	**8710**	9 599	**8466**	8 986	**7253**	**7148**
Mehl, Grütze, Graupen (Reis)	1 917	**2307**	1 892	**2260**	2 307	**3547**	**3261**
Kartoffeln	12 779	**8316**	13 065	**7306**	11 701	**9613**	**9052**
Butter	401	**159**	339	**188**	462	**35**	**26**
Fett, Schmalz usw.	383	**1661**	388	**1738**	352	**1723**	**1263**
Beides zusammen	*784*	*1820*	*727*	*1926*	*814*	*1758*	*1289*
Frisches Fleisch	989	**1076**	989	**1040**	965	**549**	**385**
Schinken, Wurst, Speck	411	**1382**	428	**1451**	354	**917**	**809**
Beides zusammen	*1400*	2458	*1417*	*2491*	*1319*	*1466*	*1194*
Fleischkonserven	368	.	401	.	169	.	.
Zusammen Fleisch u. Konserven	*1768*	*2458*	*1818*	*2491*	*1488*	*1466*	*1194*
Fische, Räucherwaren	794	**855**	614	**809**	515	**461**	**308**
Eier Stück	7	**2.2**	6	**2.9**	6,0	**1,5**	**0.9**
Milch Liter	9	**8,5**	8	**7,5**	10,4	**12,6**	**12.9**
Milchkonserven	170	.	215	.	142	.	.
Käse, Quark	520	**412**	480	**441**	641	**319**	**325**
Gemüse und Obst	4 430	**1802**	3 965	**1836**	3 453	**2002**	**1832**
Gemüse- und Obstkonserven	468	.	494	.	331	.	.
Beides zusammen	*4 898*	*1802*	*4 459*	*1836*	*3 784*	*2002*	*1832*
Zucker	1 299	**2524**	1 475	**2478**	1209	**2710**	**2470**
Bohnenkaffee	188	**376**	161	**402**	220	**438**	**385**
Kaffeeersatz	368	.	368	.	438	.	.
Beides Zusammen	*556*	*376*	*529*	*402*	*658*	*438*	*385*

der deutschen Erhebung vom Juli und der dänischen. Der Verbrauch an **Roggenbrot** war danach in Dänemark ein geringerer als der von Brot und Semmeln in den deutschen Familien, allein man muß berücksichtigen, daß die dänischen Familien außer Roggenbrot noch Weizenbrot und anderes Backwerk konsumierten und hierfür bedeutend mehr verausgabten als für Roggenbrot: die 129 Familien der Hauptstadt gaben für Roggenbrot im Kopfdurchschnitt 2,01 M., für Weizen- usw. Backwerk

2,68 M. aus. Nimmt man (gemäß den in den „Statistiken Efterretninger“ veröffentlichten Preistabellen) an, daß der Preis der besseren Brot- und Backwerksorten etwa doppelt so hoch war wie der von Roggenbrot, so würde sich der Kopfverbrauch an Brot und anderem Backwerk auf rund 14 750 g stellen, denen ein Verbrauch von 8879 g für Brot und Semmel und 366 g für anderes Backwerk, zusammen also 9245 g in den 146 deutschen Familien gegenüberstände. Für die anderen dänischen Einkommenstufen ergeben sich ähnliche Verbrauchszahlen: für die 248 Familien der Provinzstädte würde sich nach dieser Berechnungsart ein Konsum von rund 12 800 g Brot und Backwerk, für die 57 Familien der höchsten Einkommenstufe in der Hauptstadt ein solcher von 13 600 g ergeben, während in den entsprechenden deutschen Einkommenstufen sich der Verbrauch an Brot und Backwerk auf 9438 bzw. 9910 g stellte. Daß infolge der Beschränkung durch die Brotkarte der Verbrauch an Brot und Backwerk in Deutschland ein geringerer war als im neutralen Auslande, das wie Dänemark in völlig ungehindertem Verkehr mit der Weltwirtschaft steht, ist nur erklärlich; als eine für die Ernährungsverhältnisse in Deutschland erfreuliche Tatsache muß es aber bezeichnet werden, daß der Minderverbrauch in den deutschen Familien durchaus kein so erheblicher war, wie man angesichts der scharf durchgeführten Rationierung dieses wichtigsten Nahrungsmittels annehmen könnte, sondern namentlich gegenüber den Familien der dänischen Provinzstädte nur als unwesentlich bezeichnet werden kann.

Der Verbrauch von Mehl, Grütze, Graupen (Reis nur in Dänemark) war bei den dänischen Familien erheblicher als bei den deutschen, trotz des geringeren Geldaufwandes der ersteren. Im einzelnen war der Verbrauch an Mehl mit über 1700 g in der Hauptstadt, 2700 bis 2900 g in der Provinz am größten; an Grütze (einschließlich Hafergrütze) wurden rund 400 g, an Mehl 150—200 g konsumiert. Der Kartoffelverbrauch war in Deutschland ein bedeutenderer. Auffallend geringer war in den dänischen Familien der Verbrauch an Butter, entsprechend den geringeren Ausgaben dafür. In der Hauptstadt betrug er bei weitem noch nicht die Hälfte des durchschnittlichen Konsums der deutschen Familien, trotz der durch die Rationierung herbeigeführten starken Einschränkung des Butterverbrauchs in Deutschland. In den dänischen Provinzstädten war der Butterverbrauch ganz minimal. Ersetzt wurde aber der fast fehlende Konsum von Butter durch einen sehr starken Verbrauch von Fetten und Schmalz; dieser überstieg bei weitem (durchschnittlich etwa viermal) den in den deutschen Familien. Im einzelnen setzte sich der Verbrauch an Fetten zusammen aus durchschnittlich rund 300 g Schmalz (etwas weniger, als in den deutschen Familien Schmalz und Fette zusammen konsumiert wurden) und dem sehr hohen Verbrauch von rund 1400 g sonstiger Fettwaren. Infolge dieses großen Konsums an Fettwaren ergab sich daher auch ein bedeutend größerer Verbrauch an Butter und Fetten zusammen, er betrug rund 1800 g gegenüber knapp 800 in den deutschen Familien, war somit über noch einmal so stark.

Bei dem Vergleich der Verbrauchsmengen von frischem Fleisch ist wiederum zu beachten, daß der Konsum von „übrigem Fleisch", sowie von Leber, Zunge, Niere, Kopf in der dänischen Erhebung fehlt. Auch ohne diesen überstieg der Fleischverbrauch in der Hauptstadt Dänemarks den der deutschen Familien ein wenig, blieb dagegen in den Provinzstädten bedeutend, um mehr als die Hälfte, hinter dem in den entsprechenden deutschen Familien zurück. Nimmt man nach der Schätzung der verausgabten Beträge hierfür den Konsum von übrigem Fleisch und Leber, Zunge, Niere, Kopf (wobei übriges Fleisch im Preis gleich Pferdefleisch, Leber usw. gleich der Hälfte des Kalbfleisches gerechnet wurde) noch hinzu, so würde sich der Verbrauch an frischem Fleisch in der Hauptstadt auf rund 1400 g, in den Provinzstädten auf rund 900 g, in der niedersten Einkommenstufe auf 650 g erhöhen. Trotz der erheblich geringeren Geldaufwendung war somit in den dänischen Familien der Hauptstadt der Konsum von frischem Fleisch ein bedeutend größerer, in den Provinzstädten ein etwa gleicher und nur in der niedersten Einkommensstufe ein geringerer als bei den deutschen Familien. Die durch den Krieg notwendig gewordene Einschränkung im Fleischverbrauch in Deutschland kommt somit hier zum Ausdruck. Das gilt auch bezüglich des Verbrauchs von Schinken, Wurst und Speck. Allein schon der Konsum von Speck — der von Aufschnitt ist nicht erhoben — war in den dänischen Familien erheblich größer als bei den deutschen. Nimmt man an, daß der Verbrauch von Aufschnitt die gleiche Höhe hätte, wie der von Speck — eine Annahme, die in den Ausgaben für beide Nahrungsmittel ihre Stütze findet — so würde sich der Konsum von Speck und Aufschnitt in der Hauptstadt auf etwa 2800 g, in den Provinstädten auf rund 800—1000 g stellen und damit den Verbrauch in den deutschen Familien weit (in der Hauptstadt etwa um das Sechs- bis Siebenfache, in den Provinzstädten um das Dreifache übertreffen. Von den einzelnen Fleischsorten war der Verbrauch am größten von Ochsenfleisch (81—452 g), demnächst von Kalbfleisch (77—124 g), etwas geringer von Pferdefleisch (47—141 g), von Füllfleisch wurden 180—411 g verzehrt.

Nur unerheblich erscheint in Dänemark der Mehrverbrauch an Fischen, in den Provinzstädten sogar geringer als in den entsprechenden deutschen Familien; hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß der Konsum von Salzhering und anderen Fischen nicht erhoben ist. Nimmt man diesen hinzu, so dürfte der Verbrauch an Fischen den in Deutschland doch bedeutend übersteigen, trotz der im allgemeinen geringeren Geldaufwendungen hierfür.

Sehr erheblich geringer war der Eierverbrauch in den dänischen Familien, etwa ein Drittel des im Juli in den deutschen Familien verzeichneten. Der Milchkonsum stand etwa auf der gleichen Höhe wie damals in Deutschland; im einzelnen wurde verbraucht: Vollmilch etwa 5 l, Buttermilch 1—$1^1/_2$ l, abgerahmte Milch in der Hauptstadt rund 2 l, in den Provinzstädten 6—7 l. Der Verbrauch an Rahm ist nicht erhoben und dürfte vielleicht dem von Milchkonserven in den

deutschen Familien entsprechen. Der Verbrauch von Käse war in den deutschen Familien im ganzen etwas, gegenüber dem in den dänischen Provinzstädten sogar erheblich größer. Einen besonders starken Mehrverbrauch hatten die deutschen Familien an Gemüse und Obst (einschließlich Konserven). Er betrug gegenüber dem in der dänischen Hauptstadt fast das Dreifache, dem in den Provinzstädten gegenüber beinahe das Doppelte. Bedeutend geringer war aber wiederum in Deutschland der Konsum von Zucker, eine Folge der Einführung der Rationierung des Zuckerverbrauches und der teilweisen Ersetzung des Zuckers durch Saccharin. Der Verbrauch an Bohnenkaffee war in Deutschland geringer, einschließlich des Kaffeeersatzes war der Konsum an Kaffee größer als in den dänischen Familien.

Im ganzen führt ein Vergleich der Lebenshaltung minderbemittelter Familien in beiden Ländern zu folgendem Ergebnis:

1) Von der Ausgabenseite aus betrachtet, zeigt sich die Lebenshaltung der deutschen Familien nicht wesentlich verschieden von der der dänischen. Die Gesamtausgaben für die Ernährung waren in beiden Ländern im allgemeinen die gleichen, oder doch wenigstens in Deutschland nur unerheblich höher. In den dänischen Familien, die wesentlich niedrigere Gesamtausgaben aufwiesen, war dies auf das bedeutend geringere Einkommen dieser Familien den deutschen gegenüber zurückzuführen. Im einzelnen mußten die deutschen Familien mehr aufwenden für Mehl, Grütze, Graupen, Kartoffeln, Eier, Käse, Fettwaren, Fleisch und Fleischwaren, Fische, Milch und Gemüse; diese Mehraufwendungen waren aber bei Kartoffeln, Gemüse und teilweise auch bei Eiern durch einen größeren Konsum an diesen Nahrungsmitteln bedingt. Etwa auf der gleichen Höhe hielten sich in beiden Ländern die Ausgaben für Brot und Backwerk, geringer waren sie in den deutschen Familien für Zucker.

2) Größere Unterschiede zeigten sich im Verbrauch. Der Konsum von den der Rationierung unterworfenen Lebensmitteln war — mit Ausnahme der Kartoffeln und der Butter — in den deutschen Familien geringer als in den dänischen. Von Bedeutung ist hierbei aber, daß der Verbrauch des wichtigsten rationierten Nahrungsmittels, des Brotes, in Deutschland nur unerheblich niedriger war als in dem neutralen Lande. Dagegen stand der Konsum von Fetten und Schmalz, von Fleisch und Fleischwaren bei den deutschen Familien merklich hinter dem in den dänischen Familien zurück. Auch der Fischverbrauch, ferner der von Mehl, Grütze, Graupen sowie von Zucker war in den dänischen Familien größer. Anderseits übertraf der Konsum von Kartoffeln, Eiern, Käse und Gemüse (einschließlich Konserven) in den deutschen Familien den in den dänischen.

3) Zusammenfassend muß gesagt werden, daß in Anbetracht der durch den Krieg geschaffenen Wirtschaftslage — des Herausziehens sämtlicher verfügbaren Kräfte aus dem Wirtschaftsleben zum Dienst an der Front, der Abschneidung vom Weltverkehr — die Lebenshaltung der deutschen Familien, verglichen mit denen in einem neutralen Lande,

das seine Arbeitskräfte für das Wirtschaftsleben in vollem Umfange zur Verfügung hat, in völlig ungehindertem Verkehr mit der Außenwelt steht, durchaus nicht als ungünstig bezeichnet werden kann. Denn die Ausgaben für die Ernährung waren in Deutschland nur unwesentlich höhere als in Dänemark, und nur allein im Verbrauch von Fetten, Fleisch und Fleischwaren war die Einschränkung in Deutschland eine gegenüber dem neutralen Lande in Betracht kommende. Zu danken ist dieser im allgemeinen als günstig zu bezeichnende Stand der Lebenshaltung in Deutschland in der Mitte des Jahres 1916 in erster Linie den sozialen Maßnahmen auf dem Gebiete der Ernährungspolitik: der Festsetzung von Höchstpreisen in Verbindung mit Beschlagnahme und öffentlicher Bewirtschaftung, sowie der Rationierung des Verbrauches zum Schutze der Minderbemittelten. Ohne diese sozial segensreichen Maßnahmen würde das Bild der Lebenshaltung minderbegüterter Familien in Deutschland wohl ein weit düstereres sein.

Literatur.

III.

Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrichs des Großen.

I. Teil: Baurdinge nebst sonstigen obrigkeitlichen Verordnungen und Abmachungen. Bearbeitet von Hermann Lorenz. Herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Halle a. S. (Otto Hendel) 1916. LXXXVIII u. 624 SS. (Auch unter dem Titel: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 44. Bd.)

Besprochen von G. von Below.

Die vorliegende Edition soll das von K. Janicke herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, das dem Mittelalter gewidmet ist, fortsetzen, indem in umfassender Weise die für das öffentliche Leben wichtigen Akten aus den neueren Jahrhunderten zur Verfügung gestellt werden. Zwei Bände sind hierfür vorgesehen. Der zweite soll dem wirtschaftlichen Leben im engeren Sinne gewidmet sein. Der hier anzuzeigende erste hat „es in der Hauptsache mit den Obrigkeiten, mit den verschiedenen Zweigen des Verwaltungs- und Rechtswesens zu tun“. Vorausgeschickt ist ein Ueberblick über die Verfassungsentwicklung der Stadt Quedlinburg. Der Herausgeber bemerkt, daß er durch die Einberufung zum Heer bei der Mobilmachung im August 1914 unterbrochen wurde, als er gerade daran war, die Arbeit zu vollenden. Nur mit Mühe und mit mancherlei Störungen konnte er das begonnene Werk zum Abschluß bringen.

Es ist lebhaft zu begrüßen, daß wir hier eine inhaltreiche Edition zur neueren städtischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte erhalten. An solchen Veröffentlichungen zur Geschichte der Neuzeit haben wir einstweilen keinen Ueberfluß. Und doch sind sie sowohl um ihrer selbst willen förderlich wie um der Rückschlüsse willen, die sie für die Darstellung der mittelalterlichen Verhältnisse gestatten. Denn das mittelalterliche System setzt sich ja bis zum 18. Jahrhundert noch in wesentlichen Grundzügen fort.

Die besonderen Umstände, die den Herausgeber bei der Vollendung seiner Arbeit gestört haben, würdigen wir selbstverständlich vollauf. Aber wenn hiermit seine persönliche Verantwortung mehr oder weniger ausgeschaltet wird, so können wir doch nicht umhin, sachlich erhebliche Ausstellungen an der Edition zu machen.

Es handelt sich um eine Edition von Akten zur neueren Geschichte. Die Aktenstücke der neueren Jahrhunderte sind im Verhältnis zu den mittelalterlichen Urkunden erheblich umfangreicher. Für ihre Bewältigung empfiehlt sich ein besonderes Verfahren. Bei allen einigermaßen längeren Aktenstücken ist das Aktenstück in Paragraphen einzuteilen. Unter der präzisen Ueberschrift ist ferner ein Inhaltsregest, das den Inhalt des Aktenstücks nach den Paragraphen geordnet angibt, anzubringen. Bei Akten, welche obrigkeitliche Verordnungen oder ständische Abmachungen enthalten, kommen begreiflicherweise oft Wiederholungen vor; was schon einmal verfügt war, das wird in mehr oder weniger gleicher Form oder auch mit bemerkenswerter Abänderung in späteren Ordnungen erneuert. In solchen Fällen hat der Herausgeber mit sorgfältigen Verweisen den Benutzer über den Zusammenhang der Dinge zu unterrichten. Editionen, die diesen Forderungen entsprechen, besitzen wir heute schon in leidlicher Zahl. Ich erwähne hier meine Ausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg, weil sie schon mehrfach als Muster verwertet worden ist. Von der vorliegenden Edition ist zu sagen, daß sie den hier ausgesprochenen Forderungen nicht entspricht. Nehmen wir das S. 39 ff. abgedruckte Gutachten als Beispiel. Es umfaßt im Druck 12 Seiten und hat den mannigfaltigsten Inhalt: da will der Benutzer doch sogleich über das, was es enthält, unterrichtet sein, wofür ihm eben das knappe Inhaltsregest die nötigen Dienste leisten soll. Die Ueberschriften, die das Aktenstück selbst einstreut, genügen nicht; denn abgesehen von ihrer häufig unpräzisen Form beziehen sie sich bald auf einen großen bald auf einen kleinen Abschnitt[1]). Greifen wir ferner die Stadtordnung von 1541, S. 52 ff. abgedruckt, heraus. Für ihren Text wäre die erwähnte Behandlung noch viel dringender gewesen. S. 82 ff. wird eine Stadtordnung abgedruckt, die auf der eben genannten beruht. Das Verhältnis, das zwischen den beiden Stadtordnungen besteht, ist hier gar nicht übersichtlich zur Anschauung gebracht. Es hätten Paragraph und Paragraph der einen und der andern in Zusammenhang miteinander gebracht werden müssen. Die Stellen, an denen die zweite die erste wiederholt, sind — so unpraktisch wie möglich — durch raumverschwendende endlose Gedankenstriche beim Abdruck der zweiten angedeutet. Dem Benutzer hätte überall sofort der betreffende Paragraph der ersten Stadtordnung vors Auge gestellt werden sollen. Was ich hier an einigen Beispielen erläutert habe, das gilt für alle längeren Aktenstücke der Edition. S. 550 und S. 558 wird dasselbe Aktenstück zweimal mitgeteilt, ohne Verweisungen.

S. LXXXII ff. äußert der Herausgeber sich über Grundsätze der Edition. Er erwähnt, er habe aus den Polizeivorschriften der Vororte Quedlinburgs nur einzelne „bezeichnende" Stellen abgedruckt. Das würden Proben sein? Ein solches Verfahren würde immer stark subjektiv bestimmt sein. Doch wollen wir dies nicht als etwas Wesentliches ansehen.

---

1) Vgl. z. B. S. 89 den „fünfzehnten Artikel", der einen sehr bunten Inhalt hat

S. LXXXVII bemerkt der Herausgeber: „möglichst vermieden ist der nochmalige Abdruck bereits anderswo zuverlässig abgedruckter Texte.“ Es kommt auf den praktischen Takt im einzelnen an, wie weit man in dieser Beziehung gehen soll. Zweierlei aber muß festgehalten werden: anderweitige Drucke von Aktenstücken, die man mehr oder weniger vollständig aufnimmt, sind zu verzeichnen; Aktenstücke, die für die Verfassungs- und Wirtschaftsentwicklung Wichtigkeit haben, sind unter allen Umständen zu verzeichnen (an dem chronologisch zugehörigen Platz), mögen sie auch anderswo schon genügend ediert sein. S. 141 ff. werden unter besonderer Nummer die Beschlüsse des Reichstags von 1559 über die Reichsexekution mit Inhaltsangabe verzeichnet — war denn der Herausgeber nicht in der Lage, sich darüber zu unterrichten, daß es sich hierbei um ein sehr bekanntes Aktenstück handelt und wo es gedruckt ist? Ueber die Paragrapheneinteilung sei noch folgendes bemerkt. Die alten Handschriften geben bald eine Einteilung bald nicht. Bei dieser Unregelmäßigkeit haben wir das Recht und die Pflicht, eine Einteilung regelmäßig durchzuführen, und zwar mit einfachen Zahlen. Es hat keinen Zweck, das umständliche „zum andern“, „zum siebenden“ usw. beizubehalten. Das ist Akribie am falschen Platz.

Der Herausgeber versieht den Text mit Erläuterungen, was an sich zu rühmen ist (er bekundet dabei auch eine gute Ortskenntnis). Aber bald sind die Erläuterungen in den Text eingeschoben bald in Anmerkungen gegeben (auf einer Seite, in derselben [Handschriftenvariante!] Sache, S. 55 ein verschiedenes Verfahren!). Natürlich ist das Einschieben in den Text zu verwerfen. In den Text dürfen nur notwendige Ergänzungen des Wortlauts desselben eingeschoben werden, nicht aber sachliche Erläuterungen. S. 84, wo der Handel von Gast mit Gast verboten wird, hält der Herausgeber es für notwendig, in den Text hinter Gast zu setzen: Fremder, Auswärtiger. Was Gast bedeutet, weiß ja jeder, der alte städtische Akten überhaupt liest. Dagegen wäre eine Erläuterung anderer Ausdrücke, die in derselben Ordnung vorkommen, mehr zu wünschen gewesen. Indessen durchgehende Worterklärungen sind bei den Texten selbst nicht notwendig; sie können später in dem Sachregister zusammengefaßt werden.

Die Kolumnenüberschriften wiederholen durch den ganzen Band den einfachen Titel desselben. Das hat gar keinen Zweck. Das richtige Verfahren ist die Mitteilung der Nummer und des Jahres des betr. Aktenstücks in der Kolumnenüberschrift, allenfalls auch die eines Stichworts über seinen Inhalt. — Für die Editionsgrundsätze, die bei solchen Veröffentlichungen zu beobachten sind, sei ferner auf Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Jahrg. 1913, S. 243 ff. verwiesen.

Die verfassungsgeschichtliche Einleitung, die der Herausgeber den Aktenstücken vorausschickt, bietet viel Lehrreiches. Freilich lassen sich daran auch Ausstellungen machen.

S. XLIX meint Lorenz, daß „die Ackerbürger“ zum „populus communis“ gerechnet, den Zunfthandwerkern entgegengesetzt wurden. Ist eine so scharfe Trennung möglich? Werden nicht manche Hand-

werker, z. B. Fleischer, zugleich Ackerbürger gewesen sein? An welche Berufe denkt der Herausgeber ferner bei den „Kaufleuten"? Das ist freilich eine Frage, die schon manchem Schwierigkeiten gemacht hat. Aber jeder, der von Kaufleuten der mittelalterlichen, zumal der mittlern oder kleinen, Stadt spricht, sollte sich energisch die Frage vorlegen, welche Kaufleute denn außer Gewandschneidern und Krämern nachweisbar sind. Vgl. diese „Jahrbücher" Bd. 75, S. 1 ff.

Der Inhalt der veröffentlichten Aktenstücke ist, wie zu erwarten, sehr ergiebig. Ueber Verfassung und Verwaltungsorganisation, namentlich auch über das Vordringen der landesherrlichen Gewalt, erfahren wir viel. Um einiges Besondere hervorzuheben, so ist Nr. 21, vom Jahr 1564, bemerkenswert: eine ausführliche Festsetzung der Bedingungen, unter denen bestimmte Adlige in Quedlinburg aufgenommen werden: sie müssen sich verpflichten, sich der bürgerlichen Gewerbe zu enthalten. Obwohl erst der zweite Band das Material für die wirtschaftlichen Verhältnisse bringen soll, so enthält doch auch der vorliegende erste schon viel darüber. Ich weiß überhaupt nicht, ob die geplante Trennung ganz wird durchgeführt werden können. Doch hat man mit solchen Schwierigkeiten mehr oder weniger bei allen derartigen Editionen zu tun. Jedenfalls erhalten wir jetzt bereits Lehrreiches über Wirtschaftsfragen. S. 45: Mißbrauch der Viehweide durch Nichtbürger. Für eine soeben erscheinende Arbeit von mir über die mittelalterliche Stadtwirtschaft und die gegenwärtige Kriegswirtschaft könnte ich mancherlei Material aus der vorliegenden Edition verwerten. S. 553: Die Branntweinbrennerei wird eingeschränkt, da „durch das viele Branntweinbrennen Korn und Holz im Preis gesteigert, auch die Armen gedrückt und in ihrer Nahrung zurückgesetzt werden". Hierbei möchte ich fragen, ob die daselbst erwähnte Verordnung vom 5. Mai 1692 aus der Stiftskanzlei stammt oder rein städtischen Ursprungs ist. S. 551: Bestrafung des Fleischers, der die Taxangabe auf seiner Tafel auslöscht oder die Tafel in seiner Bude nicht hängen hat. S. 243: Wer die Verfügungen über Qualität und Preis von Semmeln und Brot nicht achtet, der wird mit Geld gestraft; außerdem werden ihm Semmeln und Brot genommen und den Armen ausgeteilt. Zu diesen Strafen vgl. H. Crebert, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf (1916), dessen lehrreiche Darstellung sich in dem Kapitel über die Strafen noch vervollständigen ließe.

Sprechen wir zum Schluß der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, die uns die vorliegende Edition zugänglich gemacht hat, dafür unseren Dank aus[1]).

---

1) Das dem 2. Band beizugebende Sachregister möchten wir bitten recht ausgiebig zu gestalten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Saitzew, Manuel, Steinkohlenpreise und Dampfkraftkosten. Mit 7 Diagrammen. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 143.) München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1914. 8⁰. VIII u. 429 SS.

Die unmittelbar vor dem Kriege erschienene Schrift bildet den zweiten Teil der Abteilung B des 143. Bandes der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, der die Untersuchungen über Preisbildung enthält. Der Verf., der mit großem Fleiß alles vorhandene Material studiert und verwertet hat, behandelt im 1. Teil seiner Untersuchungen die Ergiebigkeit der Kohlenlager in Europa und Nordamerika und den Zeitpunkt ihrer Erschöpfung und verbindet damit eine kurze Darstellung der Entwicklung der Kohlenförderung in den letzten 50 Jahren. Die ganz außerordentliche Steigerung, welche die Kohlengewinnung in diesem Zeitraum erfahren hat, ist bekanntlich die Veranlassung gewesen, daß man sich in Europa wie in Amerika eingehend mit Ermittlungen der noch vorhandenen Kohlenvorräte und Berechnungen des Zeitpunktes ihrer Erschöpfung beschäftigt hat. Wenn, wie der Verf. am Schluß des 1. Teils sagt, eine Erschöpfung der Kohlenlager kaum vor Ablauf von 2 Jahrhunderten zu erwarten ist, so ist nach seiner Ansicht die Kohlenfrage doch akut. „Sie liegt aber auf einem rein ökonomischen Gebiet: der Kohlenpreis und somit die Kosten der durch Dampf erzeugten Energie sind aus verschiedenen Gründen im anhaltenden Steigen begriffen, welche Erscheinung auch für die absehbare Zukunft vorauszusagen ist.“

Mit der Untersuchung der Ursachen des auffallenden Steigens der Kohlenpreise beschäftigt sich der 2. Teil der Schrift, nachdem Erörterungen über die Preisbildung im Steinkohlenbergbau und über die Bewegung der Kohlenpreise am Produktionsort vorausgeschickt worden sind. Es folgt dann eine sehr eingehende Analyse der Produktionskosten und der einzelnen Elemente, aus denen sich diese Kosten zusammensetzen. Hier wird überall die Statistik des Zeitraumes von 1887—1911 zugrunde gelegt, soweit eine solche überhaupt vorhanden ist, und es werden Durchschnitte für die Perioden 1887—1889, 1898—1900, 1909—1911 berechnet. Die Gründe, welche der Verf. auf S. 89—92 dafür anführt, daß er sich auf diesen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt, dürften wohl nicht durchweg stichhaltig sein. So gewaltig, wie ihn der Verf. hinstellt, ist der Unterschied zwischen dem jetzigen Kohlenbergbau und dem in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts weder in technischer noch in ökonomischer noch in organisatorischer Hinsicht.

Auf alle Einzelheiten der zum Teil sehr weitläufigen Erörterungen über die einzelnen Elemente der Produktionskosten einzugehen, würde hier zu weit führen. Am Schluß des 2. Teils kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß das gewaltige Ansteigen der Kohlenpreise in den letzten 25 Jahren nicht die Folge der Dividendensucht der Grubenverwaltungen, der Uebervorteilung der Konsumenten oder der Syndizierung des Angebots ist. Diese Preisentwicklung erklärt sich nach seiner Ansicht vielmehr in erster Linie und hauptsächlich aus den mit steigender Teufe wachsenden Schwierigkeiten der Gewinnung, aus den steigenden Löhnen, aus der Unmöglichkeit, den eigentlichen Gewinnungsprozeß wirksam zu mechanisieren, aus den zunehmenden Aufwendungen für soziale Zwecke. Wie der Verf. sagt, fällt die Kohlenpreissteigerung zeitlich derart mit dem raschen Steigen der Selbstkosten der Produzenten zusammen, daß die Wahrscheinlichkeit für eine Kausalität zwischen beiden Tatsachenkomplexen groß ist, und zwar so, daß in der Kostenerhöhung der verursachende Vorgang zu vermuten ist.

Einen zwingenden Beweis kann man das wohl nicht nennen, zumal das Material, das zur Beweisführung der allgemeinen Erhöhung der Produktionskosten beigebracht wird, in einigen Kapiteln zum überwiegenden Teil aus allgemeinen Ausführungen mit wenig Zahlenmaterial besteht. Im übrigen soll gar nicht bestritten werden, daß mit dem Vordringen in größere Tiefen eine bedeutende Erhöhung der Produktionskosten beim Kohlenbergbau stattgefunden hat. Auf die Preisbildung und auf die Preisbewegung haben jedoch auch noch andere Ursachen wesentlich eingewirkt. Wenn nun aber der Verf. weiter behauptet, daß der Steinkohlenbergbau auch in Zukunft bei rasch und immer rascher steigenden Selbstkosten zu produzieren haben werde, und daß dementsprechend auch die Kohlenpreise steigen müssen, so wird man das erst recht nicht ganz allgemein gelten lassen können.

Ganz abgesehen von den Einwirkungen des Krieges, an die der Verf. natürlich noch nicht denken konnte, steht es doch noch nicht fest, ob die Entwicklung des Kohlenbergbaues in den nächsten Dezennien in demselben Tempo weitergehen wird, wie es in den letzten Dezennien der Fall gewesen ist. Schon vor dem Kriege ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß wir die Kohle viel besser ökonomisch ausnutzen müssen als bisher, und diese Mahnung haben die Erfahrungen des Krieges bedeutend verschärft. Es ist also wohl nicht zu erwarten, daß die Nachfrage nach Kohlen in demselben Tempo weiter steigen wird wie bisher, und daß wir deshalb mit dem Kohlenbergbau unaufhaltsam in immer größere Tiefen vordringen müssen, wobei natürlich die Produktionskosten erheblich zunehmen würden.

Der 3. Teil des Buches beschäftigt sich mit der Dynamik der Energieerzeugungskosten. In dem ersten Kapitel werden die Kosten der Dampfkraft behandelt mit dem Ergebnis, daß die Aufwärtsbewegung der Brennstoffkosten ein unaufhaltsames Steigen der gesamten Gestehungskosten der mittels Kohle durch Dampf gewonnenen Energie bedingt. Im vorletzten Kapitel werden die Kosten der Wasserkraft untersucht und im letzten endlich die Kosten der Dampfkraft und die

der Wasserkraft einander gegenübergestellt, wobei wieder auf das im zweiten Abschnitt prophezeite weitere Steigen der Kohlenpreise besonders hingewiesen wird. Auch für diesen Teil des Buches verdient der Fleiß des Verf. Anerkennung.

Halle a./S. Schrader, Bergrat.

Cunow, Heinrich, Otto Hue u. Max Schippel, Monopolfrage und Arbeiterklasse. 3. Abh. Hrsg. und mit einem Nachwort versehen von Wilh. Jansson. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1917. 8. 257 SS. M. 4.—.

Fleiner, Fritz, Politik als Wissenschaft. Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. 27 SS. M. 1.—.

Hellauer, Prof. Dr., Weltwirtschaftliche Forschung vom privatwirtschaftlichen Standpunkte. Ein Institut für internationale Privatwirtschaft. Rede, gehalten zur Eröffnung der Kurse für internationale Privatwirtschaft in der Handels-Hochschule am 8. XI. 1916. (Korporation der Kaufmannschaft von Berlin. Handelshochschule Berlin.) Berlin, Georg Reimer, 1917. gr. 8. 28 SS. M. 0,80.

Micklitz, Th., Bestandeswirtschaft und Altersklassenmethode. Wien, Franz Deuticke, 1916. gr. 8. V—73 SS. M. 2,50.

Rathenau, Walther, Probleme der Friedenswirtschaft. Berlin, S. Fischer, 1917. 8. 57 SS. M. 0,75.

Roscher, Wilh., System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 3. Bd. 2. Halbbd. 3. II. Nationalökonomik des Gewerbefleißes und Handels. 8. verm. Aufl., bearb. von Wilh. Stieda. (In 2 Hlbbdn.) 2. Halbbd.: Nationalökonomik des Handels. Stuttgart, J. G. Cotta, 1917. gr. 8. XIII—795 SS. M. 15,50.

Weiser (Bez.-Richt.), Dr., Regelung und Schutz der Bevölkerungsversorgung nach der kais. Verordnung vom 21. VIII. 1916. Wien, Manz, 1917. kl. 8. VI—154 SS. M. 3,20.

Pierson, N. G., Traité d'économie politique. Traduit du hollandais d'après la seconde édition, par Dr. Louis Suret. Tome 1er. Paris, M. Giard et E. Brière, 1916. 8. 502 pag. fr. 12,50.

Norwood, Dr. Cyril, The relations of capital, labour, and the State. London, Arrowsmith. 8. 39 pp. 6/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Eicken (weiland Staatsarchiv.), Dr. Heinr. v., Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. 3. Aufl. Manual-Neudruck. Mit Register von Hugo Preller. Stuttgart, J. G. Cotta, 1917. gr. 8. XVI—840 SS. M. 18.—.

Livonicus, Sind die Letten deutschfeindlich? (Umschl.: Junker, Arbeiter, Bauern in den Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland.) Eine Aufklärungs-Schrift über die wirtschaftlichen und politischen Fragen in Liv-, Ost- und Kurland. Mit einem Rückblick auf die Unruhen von 1905. Freiburg i. Baden, Genossenschafts-Druckerei, 1916. 8. 52 SS. M. 0,75.

Sachs, Prof. Dr. Arthur, Die Bodenschätze der Erde: Salz, Kohlen, Erze, Edelsteine. Zur Einführung für Laien und Studierende. Wien, Franz Deuticke, 1916. 8. VII—37 SS. mit 6 Abb. M. 1,20.

Wolffen, A. v., Die Ostseeprovinzen Est-, Liv-, Kurland. Ihre Vergangenheit, Kultur und politische Bedeutung. (158. Flugschrift des Dürerbundes.) München, Georg D. W. Callwey, 1917. gr. 8. 64 SS. M. 0,80.

Wronka, Johs., Kurland und Litauen, Ostpreußens Nachbarn. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlg., 1917. 8. XII—176 SS. mit 12 Bildern (Taf.) u. 1 Kärtchen. M. 2,60.

Harley, J. H., Poland past and present. A historical study. With a preface by Ladislas Mickiewicz. London, Allen and Unwin. 8. 4/.6.

Maxwell, Herbert, Edinburgh. A historical study. London, Williams and Norgate. 8. 331 pp. 10/.6.

Perine, E. Ten Broeck, The story of the trust companies. New York, Putnam. 8. 17 + 327 pp. (4 p. bibl.) $ 2.—.

Slocombe, G. E., Poland. (The Nations' histories.) London, Jack. Cr. 8. 325 pp. 2/.6.

Trever, A. A., A history of Greek economic thought. Cambridge, Univ. Press. 8. 3/.6.

Bijdragen tot de economische geschiedenis van Nederland. (Economisch-historisch jaarboek.) Uitgeg. door de Vereeniging Het Nederlandsch economisch-historisch archief, gevestigd te 's Gravenhage. Dl. II. 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 6, 295 en 50 blz. fl. 7,50.

Gargas, Zygmunt, De sociale en economische toestand in het koninkrijk Polen. Rede gehouden te Rotterdam op 24. Nov. 1915 voor de Nederl. handels-hoogeschool en te Leiden op 2. Febr. 1916 voor de studieclub van den Leidschen studentenbond. 's-Gravenhage, Js. Bootsma. kl. 8. 32 blz. fl. 0,25.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Plügge, W., Innere Kolonisation in Neuseeland. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Königl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, hrsg. von B. Harms, Heft 26.) Jena (Gustav Fischer) 1916. gr. 8. V u. 148 SS. (Preis: M. 5,—.)

Die innere Kolonisation Neuseelands hat schon lange die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen; einmal weil es sich hier um eine besonders energisch durchgeführte Form dieser sozialpolitischen Maßnahme handelt, und zweitens weil hier der Kampf gegen Latifundienwirtschaft als Durchführung bodenreformerischer Gedanken namentlich John Stuart Mills galt. Plügge hat in seiner fleißigen, auf dem Studium der Literatur und der amtlichen Dokumente beruhenden Arbeit beide Seiten berücksichtigt. Die bodenreformerische Idee, deren theoretische Ausgestaltung in der europäischen Volkswirtschaftslehre er in einem etwas unorganisch eingeschobenen Exkurse behandelt, hat freilich nach seinen eigenen Ausführungen die neuseeländische Praxis kaum beeinflußt; das ganze bodenreformerische Programm Mc Kenzies, des Vaters der ganzen Landgesetzgebung, wie das der meisten anderen Führer, fast alles einfacher Leute, war nur der Kampf gegen den Großgrundbesitz zum Zwecke des „closer settlement", der dichteren Besiedlung durch mittlere und kleinere Farmer. Das Jahr 1891 bildet dabei den Ausgangspunkt; in diesem Jahre ging die politische Herrschaft von den „Konservativen" auf die „Progressiven" über.

Aus der Lektüre des Plüggeschen Werkes gewinnt man in erster Linie den Eindruck eines ständigen Tastens und Experimentierens, das sich nicht sowohl in der Richtung der Politik überhaupt, als insbesondere in der Form ausdrückt, in welcher der Ansiedler angesetzt werden soll. Dieser Wechsel, der sich übrigens auf die innere Kolonisation im engeren Sinne (Ansetzung auf rückgekauftem Privatboden) wie auf die äußere Kolonisation (auf bisherigem Kronland) bezieht, hat seinen Grund im wesentlichen in der stärkeren oder schwächeren Durchsetzung staatssozialistischer Gedanken. In der vorsozialistischen Zeit vertrat Sir George Grey als Gouverneur (in der Mitte und dem dritten Viertel des 19. Jahrhunderts) das Prinzip des „free trade in land", das von individualistischen Nationalökonomen als Heilmittel gegen die Schäden der Bodenspekulation empfohlen wurde; der Erfolg war die Bildung

ausgedehnter, meist brach liegender Latifundien. Als Ministerpräsident 1877 machte er, wie englische Staatsmänner nicht selten — man denke an Robert Peel! — eine scharfe Wendung: Begrenzung der zu erwerbenden Kronlandsfläche, Grundsteuer auf den unverbesserten Wert des Bodens mit Freilassung der kleinen Besitzer, Verkauf von Kronland nach dem System der deferred payment (Abzahlung in 10 Jahren unter Vorbehalt der Staatskontrolle bis zu diesem Zeitpunkt) beginnen den Kampf für closer settlement. Die Kompromißregierungen der nächsten Jahrzehnte führen 1882 die perpetual lease (Pacht auf 31 Jahre mit dem Recht der Erneuerung oder des Kaufes durch den Pächter) und 1885 die Special Settlement Associations (Genossenschaftssiedelungen) und die Village Settlements (Ansiedlung Arbeitsloser) ein. Seit dem Sieg der progressiven Partei 1891 unter Balance und Mc Kenzie häufen sich die Reformversuche. Durch das Landgesetz von 1892, das sich nur auf Kronland bezieht, wird Besitzerwerb gegen Barzahlung, als lease in perpetuity (Erbpacht auf 999 Jahre) und als occupation with the right of purchase (Pacht auf 25 Jahre mit Kaufrecht) möglich gemacht. Zugleich wird seit 1892 eine später mehrfach erhöhte sehr scharfe Besteuerung des unverbesserten Bodenwertes, unter starker Wertprogression, mit Zuschlägen für Abwesende und später auch für Aktionäre, eingeführt, die sich als wirkungsvoll erwies. Das Ansiedlungsgesetz von 1892 endlich, das durch eine Reihe weiterer Gesetze immer wieder ausgestaltet wird, geht darauf aus, Land aus der Hand von Privaten durch den Staat zu erwerben und in mittleren und kleineren Stellen an Siedler zu verpachten und zwar zunächst in Form der Erbpacht. Da die Grundbesitzer nicht zu billigem Preis verkaufen, wird seit 1894 der Regierung das Enteignungsrecht gegeben, auf Grund dessen in 13 Fällen Grundstücke im Gesamtwert von $1^1/_4$ Mill. £ erworben werden, gleich 17 Proz. der Gesamtfläche des Ansiedlungslandes. An Stelle der Erbpacht tritt seit 1898 die renewable lease, dies ist eine auf Verlangen zu erneuernde Pacht auf 33 Jahre mit jeweiliger Neueinschätzung nach diesem Zeitraum. Auch small grazing runs (kleine Weidepachten auf 21 Jahre), Heimstätten als Bestandteile des Weidelandes und Arbeiterheimstätten werden eingeführt, welch letztere jedoch keinen Anklang fanden. Bis 1911 wurden 4558 Siedlungen auf dem Wege der inneren Kolonisation neben 20453 Stellen auf Kronland angelegt; ein immerhin beachtenswerter Erfolg. Charakteristisch jedoch ist, daß die Siedler beider Gattungen sich mehr und mehr dem Eigentumserwerb zuwandten, trotz der günstigen Ausgestaltung der anderen Rechtsformen. Plügge ist der Meinung, daß der tatsächlich eingetretene Rückgang der Latifundien viel mehr auf die Grundsteuer als auf die Kolonisation zu schieben ist. Ein neuestes Experiment endlich, die Land Settlement Act von 1909, will die Siedlung auf genossenschaftlicher Grundlage durchführen; vielleicht ist ihr eine breitere Wirksamkeit beschieden, wenn es auch nach den bisher bekannt gewordenen Zahlen nicht den Anschein hat.

Wie man sieht, ist Neuseeland wirklich ein Experimentierfeld für die innere Kolonisation geworden. „New Zealand leads the way“, sagte man früher dort in echt angelsächsischer Bescheidenheit. Ganz

abgesehen davon, daß die Erfahrungen Neuseelands mit seinen eigenartigen klimatischen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen keineswegs ohne weiteres auf andere Länder zu übertragen wäre, lehrt die Untersuchung Plügges, daß Neuseeland nur den Weg gesucht, nicht aber, daß es ihn gefunden habe.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski.

Gottwald-Frankfurt a. O. (Geh. Reg.-R.), Kleinsiedlung in Stadt und Land. Ratschläge zur Kriegsbeschädigtenansiedlung unter Berücksichtigung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 26.) Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1917. gr. 8. 58 SS. M. 1.—.

Mataré, Dr. Franz, Ein Beitrag zur Kenntnis des Bevölkerungswesens im Kriege. München, J. Lindauersche Univ.-Buchh., 1917. 8. 32 SS. M. 1,50.

Rein, K., Wie England die deutschen Kolonien bewertet. Berlin, Gselliussche Buch-, Antiquar- u. Globenh., 1917. gr. 8. 80 SS. M. 2.—.

Besson, Maurice, Les colonies allemandes et leur valeur. Paris, A. Challamel. 8. fr. 2.—.

Krug, A., La natalité française. Quelques idées sur la repopulation. Nancy, Impr. nancéienne, 1916. 8. 34 pag.

Gibbons, Herb. Adams, The new map of Africa (1900—1916). A history of European colonial expansion and colonial diplomacy. New York, Century Co. 8. $ 2.—.

Giordani, Paolo, The German colonial Empire. Its beginning and ending. Translated by Mrs. Gustavus W. Hamilton. London, Bell and Son. Cr. 8. 169 pp. 2/.6.

Warne, Fk. Julian, The tide of immigration. New York, Appleton. 8. 387 pp. $ 2,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus dem Jahre 1915/16. 10. Nachtrag: Vom 1. XI. 1916 bis 14. XII. 1916. Berlin, Klemens Reuschel, 1917. gr. 8. 176 SS. M. 3.—.

Goltz (weil. Geh. Reg.-R., Dir.), Prof. Dr. Thdr. Frhr. v., Leitfaden der landwirtschaftlichen Betriebslehre. 5. verm. u. verb. Aufl., hrsg. von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. C. v. Seelhorst. (Thaer-Bibliothek, Bd. 93.) Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VIII—220 SS. M. 2,80.

Heyne (Schäferei-Dir.), Johs., Die Schafzucht. Rassenzüchtung, Ernährung, Rentabilität und Krankheiten des Schafes, Wollkunde und technische Verarbeitung der Wolle. 2. verm. Aufl. (Thaer-Bibliothek, Bd. 107.) Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VIII—191 SS. M. 2,80.

Landarbeiter, Der deutsche, nach dem Weltkriege. Ursachen der Landflucht und Vorschläge zu ihrer Beseitigung. Von einem Landarbeiter (Ernst Brännel). Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. Hans Wehner, 1917. 8. 31 SS. M. 0,80.

Mosdorfer (Ing.), B., Bauernstand und Staat. Reformvorschläge zur wirtschaftlichen Hebung des Bauernstandes. Graz, Leuschner u. Lubensky's, Univ.-Buchhdlg., 1917. gr. 8. 77 SS. M. 2,50.

Oldenburg (Reg.- u. Oekon.-R., Amtsr.), F., Anleitung zur Pferdezucht im landwirtschaftlichen Betriebe. 3. neubearb. Aufl., hrsg. von (Abt.-Leit.) Prof. Dr. Gustav Frölich. (Gekrönte Preisschrift.) (Thaer-Bibliothek, Bd. 102.) Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VII—213 SS. mit 1 Abb. M. 2,80.

Pothmann, Dr. ing. Wilh., Der im Ruhrbergbau auf den Kopf der Belegschaft entfallende Förderanteil und das Problem seiner wirtschaftlichen Steigerung. (Beiträge zur Lehre von den industriellen, Handels- und Verkehrsunternehmungen. In Verbindung mit dem staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Kiel hrsg. von Prof. Dr. Rich. Passow, Heft 2.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. III—74 SS. M. 2.—.

Schindler (Hofr.), Prof. Franz, Die Getreideproduktion Oesterreich-Ungarns im Hinblick auf Krieg und Volksernährung. Wien, Franz Deuticke, 1916. gr. 8. VIII—74 SS. M. 2,50.

Schlegel, Dr. Frdr., Der nordwestböhmische Braunkohlenbergbau unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmungsformen und der Absatzverhältnisse. Eine wirtschaftlich-soziale Studie. Borna, Robert Noske, 1917. gr. 8. 124 SS. M. 3.—.

Wißmann, Georg, Die Forderung der Bergarbeiter auf Reformierung des Knappschaftswesens. Hrsg. im Auftrage des Vorstandes der Bergarbeiter Deutschlands. Bochum, H. Hansmann u. Co., 1916. 8. 104 SS. M. 1.—.

Cadoret, Arthur, La pratique de l'agriculture et exploitation du sol en temps de guerre. Paris, Baillière. 8. fr. 3.—.

Chauveau, Dr., La France agricole et la guerre. Paris, Baillière. 8. fr. 3,50.

Kerzoncuf, Joseph, La pêche maritime. Son évolution en France et à l'étranger. Paris, Augustin Challamel. 8. 496 pag. avec plans, graphiques et dessins.

Bailey, L. H., The standard cyclopaedia of horticulture. 6 vols. London, Macmillan. 4to. 25/.—.

Grim, Ja. S., Elementary agriculture. Boston, Allyn and Bacon. 12. 16 + 490 pp. $ 1,25.

Moon, F. Franklin, The book of forestry. New York, Appleton. 12. 315 pp. $ 1,75.

Wilcox, Earley Vernon, Tropical agriculture; the climate, soils, cultural methods, crops, live stock, commercial importance and opportunities of the tropics. New York, Appleton. 8. 18 + 373 pp. (11½ p. bibl.) $ 2,50.

Wilson, E., The cherries of Japan. London, Wesley and Son. Royal 8. 68 pp., 8 plates. 25/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Wiedenfeld, Kurt, Ein Jahrhundert rheinischer Montanindustrie (Bergbau, Eisenindustrie, Metallindustrie, Maschinenbau) 1815—1915. (Moderne Wirtschaftsgestaltungen, hrsg. von K. Wiedenfeld, Heft 4.) Bonn (Marcus und Weber) 1916. VIII u. 155 SS. (Preis: M. 5,—.)

Dieses Buch zu lesen ist ein Genuß. So klar und anschaulich die Darstellung, so sicher die Linienführung und so wohlbegründet das Urteil. In drei Kapiteln schildert Verf. das Werden der rheinischen Montanindustrie, dieses Spiegelbildes neuzeitlicher Wirtschaftsgestaltung, während der Uebergangszeit (1815 — 1840), der Anfänge der neuen Zeit (1840—1870) und jener Epoche schließlich, welche die volle Durchsetzung der letzteren gebracht hat seit 1870.

Die erste Periode, nach allen Richtungen hin weitgehend mit der Vergangenheit übereinstimmend und doch schon in die Zukunft weisenden Einschlag aufweisend, ist vor allem charakterisiert durch die Bindung der Industrie an die Gewinnungsstätte mehr der Erze als der Kohlen, durch oberflächlichen Abbau des Gesteins und primitive Technik der Weiterverarbeitung, durch Beschränkung des Handels auf den lokalen Absatz (abgesehen namentlich von den Fertigfabrikaten der Feinindustrie, auch teilweise Roheisen und Stabeisen sowie Stahl), durch den Einheitsbetrieb schließlich und höchst geringen Umfang der Unternehmungen, wie er sich vor allem in der Arbeiterzahl kennzeichnet.

Die neue Zeit wandelt all dies durch die Technik. Die neuen Transportmittel werden gleicherweise Verbraucher und Helfer in Absatz wie Rohstoffbeschaffung von allergrößter Bedeutung. Der neuen Massenhaftigkeit des Bedarfs entspricht eine neue Produktionstechnik: im Bergbau die Dampfkraft, in der Eisengewinnung die Ersetzung der Holzkohlen- durch Kokshochöfen und das Aufkommen des Puddelverfahrens, Ablösung der reinen Empirie durch technisch-wissenschaftliches

Arbeiten. Für die Standortfrage tritt jetzt die Kohle in den Vordergrund; das Ruhrgebiet wird der Hauptsitz der rheinischen Schwerindustrie. Die Ausweitung der Produktions- und Absatzmöglichkeiten bringt grundlegende Aenderungen in der Betriebsweise mit sich. Starkes Ansteigen der Kapitalanlage und der Arbeiterzahl, Aufkommen der „gemischten Werke“ aus wirtschaftlichen und technischen Gründen. Der Typ des modernen Unternehmens, der zunächst meist aus der Technik hervorgeht, kommt auf und übernimmt die Herrschaft. Schon in der Frühzeit des Kapitalistentums zeigt sich das Unternehmertum ihm überlegen.

Das verstärkt sich in der „dritten Periode“, die zwar die allgemeinen Grundlagen der Montanindustrie nicht mehr so grundsätzlich wie die zweite geändert, aber doch außerordentlich wichtige Entwicklungsmomente hinzugebracht hat. Abgesehen von den Einflüssen der staatlichen Wirtschaftspolitik: die das bisher vielfach maßgebliche Auslandskapital verdrängende Erstarkung des deutschen Kapitalmarktes; Einführung des Thomas-Gilchrist- und des Siemens-Martin-Verfahrens; wachsende Abfallverwertung; zunehmende Leistungsfähigkeit der Maschinen, immer mehr massenbewältigende Gestaltung aller Hilfseinrichtungen; ganz neue Gestaltungen der Arbeiterfrage; gewaltige, auch örtliche Ausdehnung der Steinkohlengewinnung einerseits, Umgruppierung der Eisenindustrie andererseits aus dem Ruhrgebiet zum lothringischen Bezirk und innerhalb des Ruhrgebiets selbst; Orientierung aller Betriebs- und Unternehmungsorganisation mehr unter dem Gesichtspunkt der Marktgewinnung als unter dem der Technik, damit zusammenhängend Bildung gewaltiger, nach Marktbeherrschung zielender Syndikate; aus gleichen Gesichtspunkten wirtschaftliche Verschmelzungen in Interessengemeinschaften und technische Verbindungen in „gemischten Werken“ — Erscheinungen aber, die wiederum in den einzelnen Zweigen der Montanindustrie aus wirtschaftlich-technischen Gründen in sehr verschiedenem Ausmaß und sehr verschiedener Form sich geltend machen —, und daneben wieder die von starken Persönlichkeiten getragene Idee der Marktunabhängigkeit, die solche Bindungen nicht ertragen mag: all das einige von den unendlich vielen Begleit- und Folgeerscheinungen dieses Werdegangs, deren innere Zusammenhänge Wiedenfeld ebenso gemeinverständlich wie tief eindringend klarlegt, dabei auch vor allem die persönliche Note recht wertend, die gerade die deutsche Montanindustrie heute noch mehr denn je durch ihre Leiter (mehr auch als durch ihre Geldgeber, was ein besonders interessanter Abschnitt trefflich herausbringt) erhält.

Man merkt den letzten und wichtigsten Partien des Buchs, dessen Wissenschaftlichkeit den deutschen Professor ehrt, an, daß es wirklich, wie im Vorwort gesagt wird, in erster Linie auf eigener Beobachtung, unmittelbarem Studium und persönlicher Fühlungnahme mit den Interessenten beruht. Das macht diese schöne Jubiläumsschrift anläßlich der hundertjährigen Zugehörigkeit der Rheinlande zu Preußen in einer Zeit um so wertvoller, in der das Ergebnis der geschilderten Entwicklung als „grandioser Akkord von Technik, Arbeitskraft und Unternehmungs-

kunst“ eine Kriegsleistung zutage fördert, die schlechthin zur Bewunderung zwingt.

Sterkrade. Otto Most.

Baclesse-Luxemburg (Ing.), H., Die belgische Industrie vor und während des Krieges. Berlin, Zentralblatt der Hütten- u. Walzwerke, 1917. gr. 8. 36 SS. mit 1 Kartenskizze. M. 1.—.

Barthel, Paul, Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse. Dresden, Kaden u. Comp., 1916. 8. IV—490 SS. M. 3,50.

Hesse, A., u. H. Grossmann, Proff. Drs., Englands Handelskrieg und unsere chemische Industrie. Neue Folge: England, Frankreich, Amerika. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. III—344 SS. M. 11.—.

Passow, Rich., Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland. (Beiträge zur Lehre der industriellen, Handels- und Verkehrsunternehmungen. In Verbindung mit dem staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Kiel hrsg. von Prof. Dr. Rich. Passow. Heft 1.) Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. V—77 SS. M. 2.—.

Lainel, Georges, La propriété industrielle et la guerre. Textes officiels. Paris, Berger-Levrault. 8. fr. 2.—.

Furniss, H. Sanderson, The industrial outlook. London, Chatto and Windus. 8. 3/.6.

6. Handel und Verkehr.

Passow, Richard, Die Bilanz der preußischen Staatseisenbahnen. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von G. Schanz und J. Wolf, Heft 21.) Stuttgart (Ferd. Enke) 1916. 8°. 119 SS. (Preis: M. 4,60.)

Das Buch unterzieht die Bilanz der preußischen Staatseisenbahnen, wie sie in den Betriebsberichten (letztmalig für den 31. März 1914) veröffentlicht worden sind, insbesondere die einzelnen Bilanzposten, einer eingehenden Kritik. Die Untersuchungen, die sich in der Hauptsache auf amtliches Material (Betriebsberichte, Anlagen zum Staatshaushalte, Denkschriften des Abgeordnetenhauses u. ä. m.) stützen, aber auch die einschlägige Literatur heranziehen, kommen im großen und ganzen zu einem das gegenwärtige Verfahren der Bilanzaufstellung billigenden Ergebnis. Bemängelt wird unter anderem vor allem die Bezeichnung des Reinvermögens der Staatseisenbahnen als „Abschreibungskonto“.

Eine besondere Eigenart geben der Schrift die häufigen historischen Erörterungen, die sozusagen eine Entwicklungsgeschichte jedes wichtigeren Bilanzpostens und seiner Zahlen geben. Hierin möchte ich den Hauptwert der Schrift sehen, während der „kritische Kommentar“, den der Verfasser im übrigen in seinem Werke geben wollte, des öfteren der zwingenden Schlußfolgerung entbehrt, allerdings vielfach ohne Schuld des Verfassers, der mit Recht hervorhebt, daß „noch eingehende Darlegungen der Regierung über viele Punkte dringend erwünscht“ seien. Der Verfasser ist so oft nur in der Lage, Fragen aufzuwerfen und zu ihrer näheren Untersuchung anzuregen, ohne selbst Abgeschlossenes zu ihrer Lösung beitragen zu können.

Das Buch wird allen, die sich für die in ihm behandelten Fragen interessieren, vieles Wertvolle bieten können.

Weimar. Joh. Müller-Halle.

Landmann, Julius, Der schweizerische Kapitalexport. (S.-A. aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 52. Jahrg.) Bern (Stämpfli & Cie.) 1916. 8. 91 SS.

An ihrer letzten Tagung im Oktober vergangenen Jahres ließ sich die Schweizerische Statistische Gesellschaft aus berufenstem Munde, nämlich Prof. Landmanns, über den schweizerischen Kapitalexport vortragen. Die angeführte Abhandlung ist die Niederschrift jenes damals mit großem Beifall aufgenommenen Vortrages. Nach einer kurzen Orientierung über den kapitalintensiven Charakter der schweizerischen Volkswirtschaft, entwirft L. in knappen Strichen ein äußerst anziehendes Bild des schweizerischen Kapitalexportes in früheren Zeiten, dem er im wesentlichen eigene Studien zugrunde legt. Die Schweiz sei nördlich der Alpen das älteste Kapitalexportgebiet Europas und die älteste Stätte bankmäßiger Vermittlung im internationalen Kapitalienverkehr gewesen. Der organisierte schweizerische Kapitalexport, der schon Mitte des 17. Jahrhunderts eingesetzt habe, sei älter als jener Hollands. Beweis dafür sei, daß im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts neben englischen auch holländische Staatsanleihen untergebracht worden seien. Als Kapitalexporteure seien während des ganzen 18. Jahrhunderts die Regierungen der eidgenössischen Kantone am Werke, die für ihre Schatzgelder eine verzinsliche Anlage im Auslande gesucht hätten. „Von des Kaisers Majestät in Wien und den Königen von Frankreich und England bis zu den kleinsten Duodezfürsten, deutschen und französischen Städten, waren alle öffentlichen Gewalten des 18. Jahrhunderts Schuldner der schweizerischen Kantone; von der Bank von England bis zu indischen Plantagengesellschaften gab es im 18. Jahrhundert kaum eine größere kollektive Kapitalbildung, an der schweizerische Kantonsregierungen nicht beteiligt gewesen wären." Neben industriellen Investitionen sei der Ankauf französischer Renten und die Gewährung größerer Darlehen an oberdeutsche Fürsten und Herren die beliebteste Form der Kapitalanlagen des reichen Patriziats der schweizerischen Städte gewesen. Die Standesregierungen hätten diesen Kapitalexport gefördert. So habe die Zürcher Regierung im Jahre 1755 ein besonderes staatliches Organ, die Zinskommission, mit der Aufgabe betraut, von kleinen Leuten gegen Ausgabe von Obligationen Kapitalien auch in kleinsten Beträgen zur Verzinsung entgegenzunehmen und die so zusammenströmenden Kapitalien im Auslande verzinslich anzulegen. Man habe damit einer weiteren Steigerung der landwirtschaftlichen Bodenwerte entgegenwirken wollen. Seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nehme der schweizerische Kapitalexport zum Teil die Form aktiver industrieller Betätigung im Auslande an. „Schweizerisches Kapital war es, das im 19. Jahrhundert die italienische Textilindustrie geschaffen, die Textilindustrie im Elsaß großgezogen hat, neben dem belgischen war schweizerisches Kapital von Neapel bis Venedig und gleichermaßen in Oesterreich, Süddeutschland und Südfrankreich bei der Errichtung der ersten Gaswerke, beim Bau der ersten Straßenbahnen tätig." Im letzten, der Kriegskrisis vorangegangenen Jahrzehnt habe dieser Kapitalexport einen Umfang erreicht,

der im Inlande zu lebhaften Diskussionen Anlaß gegeben und auch im Auslande Aufsehen erregt habe.

Nach der Schätzung Sachkundiger seien bis vor dem Kriege den $1\frac{1}{2}$ Milliarden frcs. schweizerischer Werte in ausländischen Händen $4\frac{1}{4}$—$4\frac{1}{2}$ Milliarden frcs. ausländischer Werte in schweizerischen Effektenportefeuilles gegenübergestanden. Der schweizerische Kapitalexport habe unmittelbar vor Kriegsausbruch mindestens 100 Mill. frcs. jährlich betragen. Je reicher eben eine Volkswirtschaft sei, desto entschiedener werde sie bei langsamer Bevölkerungsvermehrung zum Kapitalexport hingedrängt. Gerade in der Schweiz lägen diese beiden Voraussetzungen in besonders starkem Maße vor. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, sei das schweizerische Volksvermögen größer als das irgendeines anderen europäischen Wirtschaftsgebietes, der Größe des Vermögens entspreche eine starke Kapitalneubildung, wogegen die Geburtenfrequenz wie der Geburtenüberschuß nur in Frankreich, Irland und Belgien kleiner sei als in der Schweiz. In scharfsinnigen Exkursen bietet L. ins einzelne vordringende Schätzungen und Berechnungsversuche des schweizerischen Volkseinkommens, der Kapitalbildung und des Volksvermögens, die zum Teil ganz neu sind.

Seit Ausbruch des Krieges habe der schweizerische Kapitalexport lediglich seine Formen geändert, seinem Umfange nach sei er in den ersten zwei Kriegsjahren größer gewesen als je zuvor. L. schätzt diesen Abfluß in Form von schweizerischen Zeichnungen auf ausländische Kriegsanleihen, des Rückströmens schweizerischer Werte aus dem Auslande, der Bildung großer Bankguthaben im Auslande und der Kreditgewährung an ausländische Unternehmungen auf 650—700 Mill. frcs. Kann ich mich zwar der Schätzung der einzelnen Bestandteile dieses Kapitalexportes nicht immer anschließen, so glaube ich doch, daß der Gesamtbetrag der Wirklichkeit entsprechen dürfte.

L. setzt sich schließlich mit jener Volksströmung auseinander, die gesetzliche oder administrative Vorkehrungen verlangt, damit der nach Friedensschluß besonders dringliche Kapitalbedarf des Auslandes nicht etwa zu einem volkswirtschaftlich irrationalen starken Abfluß schweizerischen Kapitals ins Ausland führe, ehe und bevor der Umfang der inländischen Kapitalbedürfnisse übersehen werden könne. Die Quintessenz von L.s Gedankengang, der wir uns voll anschließen, ist, daß eine wirksame Eindämmung des Kapitalexportes nur durch handelspolitische Maßnahmen zu erreichen sei. Denn werde dem inländischen Kapitale nicht vermehrte Gelegenheit zu rentabler inländischer Anlage geboten, dann bleibe jede gegen den Kapitalexport direkt gerichtete Maßnahme wirkungslos. Nun werde die Intensität des Konkurrenzkampfes auf dem eigenen Markte wie in den fremden Absatzgebieten eine Verschärfung erfahren, und solle die Schweiz in diesem verschärften Konkurrenzkampfe ihre Stellung behaupten, so sei Konzentration auf die produktivsten Produktionssphären geboten. Ein Sieg der protektionistischen Tendenzen würde aber nicht Arbeitskonzentration auf die produktivste Betätigung, sondern im Gegenteil eine geminderte Produktivität der nationalen Arbeit, bei gleich großem Einsatz pro-

duktiver Kräfte einen kleineren Produktionsertrag, d. h. einen Rückgang des volkswirtschaftlichen Einkommens bedeuten. Die einem Lande adäquate Wirtschaftspolitik hänge zwar gewiß nicht allein von ökonomischen Erwägungen ab, sie werde in weitgehendem Maße durch politische Erwägungen beeinflußt. Solche politischen Erwägungen kämen aber für die Schweiz nicht in Frage.

Die gehaltvolle, klare Schrift L.s wird nicht verfehlen, die gebührende Beachtung zu finden.

Bern. Eduard Kellenberger.

Bubendey (Wasserbau-Dir., Geh. Baur.), J. F., Die Elbschiffahrt und ihre Fortsetzung zur Donau. Erweiterte Wiedergabe des am 2. IX. 1916 im Verein zur Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse der Oberelbe in Hamburg gehaltenen Vortrags. Hamburg, Heroldsche Buchhdlg., 1916. gr. 8. 45 SS. mit Abb. u. 1 farb. Karte. M. 1.—.

Goetz, Prof. Dr. Leop. Karl, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters. (Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts. 37. Bd. Reihe A. Rechts- und Staatswissenschaften, Bd. 6.) Hamburg, L. Friederichsen u. Co., 1916. Lex.-8. XV—394 SS. mit 1 Plan im Text u. 1 Karte. M. 8.—.

Gruntzel (Reg.-R.), Prof. Dr. Josef, Unsere künftige Wirtschaftspolitik. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache. Literarische Leitung: Ferd. Gruner. Heft 20.) Warnsdorf, E. Strache, 1916. gr. 8. 33 SS. M. 0,80.

Hirsch (Doz.), Julius, u. (Staatsanw.) Dr. Carl Falck, Der Kettenhandel als Kriegserscheinung. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 3.) Berlin, Reimar Hobbing, 1916. 8. 64 SS. M. 0,60.

Labor u. Löwe, Wirtschaftliche Demobilisation. Berlin, Kriegswirtschaftliche Vereinigung, 1916. gr. 8. 69 SS. M. 2.—.

Mathies (Handelsk.-Synd.), Dr. Otto, Die Beschränkungen der Gewerbe- und Handelsfreiheit in den deutschen Schutzgebieten. Eine Monographie. (Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts. 29. Bd. Reihe A. Rechts- und Staatswissenschaften, Bd. 5.) Hamburg, L. Friederichsen u. Co., 1916. Lex.-8. XV—130 SS. M. 3.—.

Straßenbahnen, Die deutschen elektrischen, Neben-, Klein- und Pferdebahnen sowie die elektrotechnischen Fabriken, Elektrizitätswerke samt Hilfsgeschäften im Besitze von Aktiengesellschaften. Ausgabe 1916/17. 19. vollst. umgearb. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur, 1917. gr. 8. XII—554 SS. M. 6.—.

Wirtschaftsgesetze, Türkische. Vorwort von Dr. C. A. Schaefer. (Flugschriften der Zentralgeschäftsstelle für deutsch-türkische Wirtschaftsfragen, Heft 3.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1917. 8. IV—57 SS. M. 1.—.

Zollkompaß. Red. und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. 14. Bd. 1. Tl.: Norwegen. 1. Tl.: Die Handelsverträge. Wien, Manz, 1916. Lex.-8. XIX—168 SS. M. 4,90.

Zolltarif der Türkei nebst Zolltarifgesetz vom 23. III. 1916. Nach der amtlichen türkischen Ausgabe in französischer Sprache. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1916. Lex.-8. 36 SS. M. 1.—.

Daudé-Bancel, A., Le protectionisme et l'avenir économique de la France. Paris, M. Giard et E. Brière, 1916. 8. 68 pag. fr. 2.—.

Dibblee, G. B., Germany's economic position and England's commercial and industrial policy after the war. London, Heinemann. Cr. 8. 108 pp. 1/.—.

Hauser, Henri, Germany's commercial grip of the world. Her business methods explained. London, Eveleigh Nash. Cr. 8. 259 pp. 5/.—.

Hobson, J. Atkinson, The new protectionism. New York, Putnam. 12. 20 + 153 pp. $ 1.—.

Peabody, Ja., Railway organization and management. Chicago, La Salle Extension Univ. 8. 265 pp.

te Lintum, C., De Nederlandsche handelsmaatschappij in haaren tegenwoordigen werkkring. (Neerlands welvaart. Onder redactie van A. J. Rothenius Brower. No. 2/3.) Amsterdam, Bureau „Industria". gr. 4. 19—46 blz. met afb. en graf. voorstell. tusschen tekst. fl. 1,50.

7. Finanzwesen.

Goldstein, Eduard, Monopole und Monopolsteuern. Leipzig (A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung) 1916. 8⁰. IV u. 56 SS. (Preis: M. 1.)

Der Verf. gibt nach einem allgemeinen Teil eine Uebersicht über die wichtigsten ausländischen Finanzmonopole, hebt ihre Schattenseiten hervor und tritt zum Schluß für die bisher namentlich von Kommunalverbänden vielfach angewandte sogenannte gemischtwirtschaftliche Unternehmung ein. Die Schrift will in populärer Form über die Monopole aufklären und mag als solche hingehen. Wissenschaftlich reicht sie kaum an den Wert schwacher Doktordissertationen heran; auch stilistisch erinnert sie vielfach an solche, namentlich im allgemeinen Teil. Die verschiedenen Monopolbegriffe und der Unterschied zwischen Monopol und Regal sind nur unklar erfaßt. Die Schlußbetrachtung läßt sogar den Verdacht aufkommen, daß der Verf. sogenannte privatwirtschaftliche Kommunalbetriebe, wie Straßenbahnen, Ueberlandzentralen usw. für Steuermonopole hält.

Kiel. J. Pfitzner.

Besitzsteuer- und Kriegssteuergesetz mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, der Ausführungs-Verordnung des kaiserl. Statthalters und den Vollzugsbestimmungen des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Amtlich zusammengestellt. Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co., 1917. Lex.-8. IV—83 SS. M. 2.—.

Bredt (M. d. A.), Prof. Dr., Unsere Steuerpolitik. (Bodenpolitische Zeitfragen. Im Auftrage des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz hrsg. von Präsid. a. D. Prof. Dr. R. van der Borght, Heft 6.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Buck (Reg.-R.), Ludwig, Kommentar zum Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913, unter Berücksichtigung der Aenderungen durch das Kriegssteuergesetz. Köln, Th. Quos, 1916. kl. 8. 261 u. Anh. 18 SS. M. 4.—.

Colshorn (Steuerinsp.), Rud., Die neuen Besitzsteuergesetze in ihrer Bedeutung für Hamburg. Gemeinverständliche Einführung ins Reichsbesitzsteuergesetz, das Reichskriegssteuergesetz, das Hamburger Vermögenssteuergesetz. Mit dem Wortlaut der Gesetze, Steuertafeln und Beispielen. Hamburg, Verlagsbuchhdlg. Broschek u. Co., 1917. kl. 8. 93 SS. M. 1.—.

Compaß. Finanzielles Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn. Gegründet von (Gen.-Sekr.) Gustav Leonhardt 1917. Hrsg. von Rud. Hanel. 50. Jahrg. (5 Bde.) 1. bis 3. Bd. 1916. 8. LII—1801; LXXXVIII—1928 u. VIII—628 SS. M. 30.—.

Franckel (Hof- und Ger.-Adv.), Dr. Edgar, Zur Kriegsgewinnbesteuerung der der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wien, Manz, 1917. gr. 8. VII—89 SS. M. 2,60.

Hachenburg (Rechtsanw.), Dr., Die Vermögenszuwachssteuer und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 23 SS. M. 0,90.

Kirchhoff (Wirkl. Geh.-R.), Dr. Herm., Die Reichsbahn. Ein offenes Wort über die Eisenbahn-, Staats- und Reichsfinanzen. Stuttgart, Greiner u. Pfeiffer, 1917. kl. 8. 83 SS. M. 1,50.

Konrad, Heinr., Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung systematisch bearbeitet. Nachtrag 1916 (Dienstrecht — Rechtsmittel — Direkte Steuern — Kriegszuschläge — Abschreibungen —

Verbrauchssteuern — Zündmittelsteuer — Skalagebühren usw. — Erb-, Schenkungs-, Gerichtsgebühren — Versicherungsgebühren — Totalisatorsteuer — Zollrecht). Wien, Manz, 1916. 8. IV—106 SS. M. 3,40.

Koppe (Rechtsanw., Synd.), Dr. Fritz, u. Dr. Paul Varnhagen, Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 und Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913 mit sämtlichen Nachträgen und Ausführungsbestimmungen nebst Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915, für den praktischen Gebrauch erläutert. Mit Beispielen, Tabellen, Tarifen, Mustern und ausführlichem Sachregister. 4. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. kl. 8. XVI—374 SS. M. 5,50.

Koppmann (Intend.-Assess., Hilfsreferent), Dr. Frdr., Das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 3. VII. 1916 mit Erläuterungen, den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, den Anweisungen der Landeszentralbehörden Preußens, Bayerns, Sachsens, Württembergs und Badens und den sonstigen einschlägigen Vorschriften hrsg. (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1917. kl. 8. VIII—280 SS. M. 4,20.

Landau, Fab., Die Schulden der kriegführenden Staaten vor und während des Krieges. Die Kosten des Krieges. Verhältnisse bei den Staatsbanken. (Vergleichs-Tabellen in Wort u. Bild.) (1 farb. Bl.) Hamburg, Knackstedt u. Co.. 1917. 85,5 × 64,5 cm. M. 1,25.

Lotz, Prof. Dr. Walther, Finanzwissenschaft. 2. Lfg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. Lex.-8. S. 161—320. M. 4.—. (S.-A. aus dem Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsbd.)

Meyer (Ober-Reg.-R.), Alfred, Das Kapitalabfindungsgesetz. Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung vom 3. VII. 1916. Unter Benutzung der amtlichen Materialien erläutert und mit Beispielen für den praktischen Gebrauch versehen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. XI—127 SS. M. 2.—.

Neff-München (Oberbürgermstr. a. D.), Dr., Führer durch die neuen Reichssteuergesetze: Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913 und Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 nebst Rücklagegesetz vom 24. XII. 1915. Bearbeitet zum Handgebrauch für Besitz- und Kriegssteuer-Erklärungen mit Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen, Beispielen und Tabellen, im Auftrage des Landesverbandes Bayern des Hansa-Bundes für Gewerbe, Handel und Industrie. München, J. Lindauersche Univ.-Buchh., 1917. 8. VI—108 SS. M. 1,80.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Kommentar zum Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 und Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913, sowie zu den Ergänzungsgesetzen vom 9. XI. und 17. XII. 1916 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Preußens vom 30. XI. und 1. XII. 1916. Mit dem Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII. 1915, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 27. I. 1916 und Preußens vom 11. II. 1916. 2. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1917. kl. 8. 441 SS. M. 7.—.

Strutz (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R., Ob.-Verw.-Ger.-Sen.-Präs.), Dr. Georg, Kommentar zum Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 nebst dem Ergänzungsgesetz vom 17. XII. 1916 und den einschlägigen Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes vom 3. VII. 1913, sowie den Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuer- und Besitzsteuergesetz. Berlin, Otto Liebmann, 1917. 8. XVIII—528 SS. M. 15.—.

Tzschoppe (Ob.-Verwaltgs.Ger.-R.), W. v., Die Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen an die Arbeiterwohngemeinden nach § 53 des Kommunalabgabengesetzes. Erläutert. (Aus Theorie und Praxis. Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen, hrsg. von Gen.-Sekr. Bürgermstr. a. D. Kuth.) Köln, Th. Quos, 1916. kl. 8. 89 SS. M. 2.—.

Weber (Geh. exp. Sekr.), Johs., Die Tabaksteuer und die Tabakabgabenvergütung. Nachtrag. Berlin, R. v. Deckers Verlag G. Schenck, 1916. gr. 8. II—13 SS. M. 0,75.

Huart, Albin, Finances de guerre comparées. Le change. Le crédit. La situation économique et financière des belligérents. Préface par M. R. G. Léon. Paris, M. Giard et E. Brière, 1916. 8. 128 pag. fr. 2,50.

Jèze, Gaston, Les finances de guerre de l'Angleterre. Suppl. 2. Paris, Giard et E. Brière. 8. fr. 6.—.

Vakstudie. Onder redactie van J. H. A. M. van Bosveld Heinsius. Deventer, A. E. Kluwer. gr. 8. IX. H. F. **Harms**, De wet op de invordering van 's rijks directe belastingen. Wet van 22 Mei 1845. Bijgewerkt tot 1 September 1916. 487 blz. fl. 6.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Jastrow, J., Geld und Kredit im Kriege. (1. Ergänzungsheft des Weltwirtschaftlichen Archivs, hrsg. von B. Harms.) Jena (Gustav Fischer) 1915. 8°. 97 SS. Preis: M. 2,80.

Die Schrift von Jastrow enthält eine Darstellung vornehmlich der deutschen Geldverhältnisse bis zum Juli 1915. Von der Absicht, einen Ueberblick über die internationalen Verhältnisse zu geben, mußte der Verf. wegen mangelnder Berichterstattung Abstand nehmen, so daß er sich auf Deutschland und Oesterreich-Ungarn beschränkte. Allerdings gibt er für die übrigen Länder wenigstens eine sehr eingehende Literaturübersicht, die für künftige Benutzer außerordentlich wertvoll ist. Ueber die englische Geldverfassung urteilt der Verf. sehr ungünstig, da durch Verhängung des Moratoriums im Anfange des Krieges die rechtliche Grundlage zusammengebrochen sei. Für die deutschen Verhältnisse ist dem Verf. wohl kaum ein nennenswerter Aufsatz über die Literatur entgangen. Sachlich kann natürlich Jastrow auch aus diesen Quellen nicht viel Neues bieten; doch ist die Darstellung sehr zuverlässig und vollständig. Er behandelt die ersten Reichsanleihen, die Stärkung der Golddecke, die Stellung der Banknoten, die Darlehenskassen und die Deckungsverhältnisse der Reichsbank, wobei er sich mit Recht an die Golddeckung hält, da die Darlehenskassen für die Kreditbedürfnisse ohne große Bedeutung seien. In einem weiteren Kapitel werden die Beziehungen zu den bestehenden Krediteinrichtungen besprochen, die anderen Banken, Kreditgenossenschaften und Kriegskreditbanken, ebenso wie die zahlreichen privaten Zahlungsaufschübe und der Bodenkredit. Den Beschluß macht eine Darstellung des internationalen Devisenmarktes, bei dem Jastrow auf den Zusammenhang zwischen der Erstarkung des Dollarwechsels und der amerikanischen Bankreform hinweist. J. glaubt, daß in Zukunft dem Dollarwechsel eine weitere Verbreitung gesichert sei. Im Anhang wird ein engliches Urteil über die deutschen Geldverhältnisse mitgeteilt, das sehr lehrreich ist. In den $1^1/_2$ Jahren, die seit der Abfassung der Schrift verlaufen sind, haben sich allerdings die Geldverhältnisse aller Länder nicht unwesentlich verändert, die Valuta hat eine allgemeine Verschlechterung erfahren, auch die Deckungsverhältnisse der Deutschen Reichsbank haben sich vielfach gewandelt. Aber die Jastrowsche Schrift behält wegen der reichen Fülle der Literaturnachweise und ihrer klaren Darlegung für das erste Kriegsjahr ihren großen Wert.

Leipzig. Eulenburg.

Bendixen (Hypothekenbank-Dir.), Dr. **Frdr.**, Das Inflationsproblem. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf, Heft 31.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 42 SS. M. 1,60.

Carthaus, Dr. Vilma, Zur Geschichte und Theorie der Grundstückskrisen mit besonderer Berücksichtigung von Groß-Berlin. Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. VI—237 SS. u. 3 Fig. M. 6.—.

Goeze (Landesr.), Dr. W., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung unter Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse. (Unterm eisernen Kreuz, 1916. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Heft 69/70.) Berlin, Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft, 1917. 8. 64 SS. M. 0,30.

Kautzsch, Dr. S. Werner v., Banken und Börse als zersetzende Kräfte in der Sozialwirtschaft. 2. Aufl. Berlin-Lichterfelde, Soziologischer Verlag, 1917. Lex.-8. S. 50—60. M. 1,20. (S.-A. a. d. Z.: Natur u. Gesellschaft, 4. Bd.)

Petri (Wirkl. Geh. R., Unterstaatssekr. a. D.), Dr. Emil, Die Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank und der bargeldlose Zahlungsverkehr. Vortrag, gehalten in Straßburg am 27. XI. 1916. (Im Dienste der Zeit. Beihefte zur „Gegenwartsschule", Nr. 3.) Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co., 1917. 8. 16 SS. M. 0,20.

Respondek, Erwin, Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege. [Aug. 1914—Aug. 1916.] (Weltwirtschaftliches Archiv. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. 2. Erg.-Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. XVI—203 SS. mit 1 Tab. M. 4,60.

Schippel, Dr. Hans, Bargeldloser Verkehr, unsere Reichsbank und der Krieg. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrg. von Ernst Jäckh, Heft 88.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. 50 SS. M. 0,50.

Schmidt, Dr. Alfred, Währungspolitik und staatsbürgerliche Erziehung. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. gr. 8. 30 SS. M. 0,50.

Enquête faite par le ministère du commerce et de l'industrie au sujet du renouvellement du privilège de la Banque de France. Paris, Imprimerie nationale, 1916. 4. 242 pag.

Roux (avocat), F. T., Assurance sur la vie. Étude comparative des conditions générales des polices. Paris, Libr. des assurances, 1916. 8. 15 pag. fr. 1,50.

Cunningham, W., The progress of capitalism in England. London, Cambridge Univ. Press. Cr. 8. 155 pp. 3/.—.

9. Soziale Frage.

Bühler, Dr. L., Die Familienfürsorge nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Zürich, Orell Füßli, 1917. 8. VIII—196 SS. M. 3.—.

Versorgung, Die, der Kriegsbeschädigten mit besonderer Berücksichtigung der Ansiedlung auf eigenem Grund und Boden. Materialien, Vorschläge und Entwürfe, gesammelt und hrsg. vom Verein „Die Bereitschaft". Mit 1 Siedlungsplan und zahlreichen Tabellen. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1917. 8. VII—111 SS. M. 3.—.

Winnig, August, Die deutschen Gewerkschaften im Kriege. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh, Heft 87.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. 36 SS. M. 0,50.

10. Genossenschaftswesen.

Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., für 1915 und Statistik der Raiffeisenschen Genossenschaften für 1914. Berlin (Verlag des Generalverbandes) 1916. 124 u. 380 SS. (Preis: M. 10,—.)

Der Jahresbericht schließt sich in Umfang und Anordnung eng an den vorjährigen an, der in diesen „Jahrbüchern" (III. F. Bd. 52, S. 541) besprochen wurde. Ein allgemeiner Ueberblick über das weite Arbeitsfeld der landwirtschaftlichen Genossenschaften schildert ihre erfolgreiche Mitwirkung bei der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen

(Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, Schweinemastorganisation usw.), ihre Aufklärungsarbeit unter der ländlichen Bevölkerung und ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge, insbesondere der Seßhaftmachung von Kriegsbeschädigten auf dem Lande. Der Hauptteil des Jahresberichtes ist der Besprechung der statistischen Ergebnisse über die Geschäftstätigkeit der zur Raiffeisen-Organisation gehörenden Genossenschaften, Revisionsverbände, Zentralkassen und Zentralwareninstitute gewidmet. Es ist in einer kurzen Anzeige leider nicht der Raum vorhanden, auf das ungeheure Zahlenmaterial, das hier eine systematische, wissenschaftliche Durcharbeitung erfahren hat, einzugehen, noch weniger vermögen einige herausgegriffene Zahlen dem reichen Inhalt gerecht zu werden.

Wenngleich die Statistiken sich auf das ganze Jahr 1914 beziehen, so ist doch der Einfluß des Krieges unverkennbar, der allerdings wegen der noch in das Jahr fallenden 7 Friedensmonate ziffernmäßig nicht genau erfaßbar ist. So war bei allen Raiffeisenvereinen ein allgemeiner Rückgang der Geschäftstätigkeit, der Bewegung auf allen Hauptkonten im Vergleich zum Vorjahre festzustellen, und zwar war der Rückgang des Aktivgeschäftes der Kassen bedeutend stärker als derjenige des Passivgeschäftes, so daß ein Ueberschuß an Geldmitteln entstand, der die Raiffeisenvereine in ihrer Gesamtheit aus dem Schuldenverhältnis vor Beginn des Krieges in ein Guthabenverhältnis zur Zentralkasse am Ende des Berichtsjahres brachte. In der Zeitschrift des Generalverbandes, dem „Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt“, Jahrg. 1916, Nr. 16/17 sind die Ergebnisse der Geschäftsstatistik der Raiffeisenvereine besonders eingehend behandelt worden. Dort wird (S. 244) der Rückgang des Geldbedarfs der 4421 berichtenden Kassen allein in den ersten 5 Kriegsmonaten auf über 100 Mill. M. geschätzt. Die Verminderung des Geldbedarfs trat besonders beim Verkehr in laufender Rechnung mit Mitgliedern zutage, wo die Abnahme auf der Ausgabenseite so stark war, daß sich ein Ueberschuß über die Ausgaben ergab, ein Fall, wie er, so oft und solange die Statistik den Verkehr in laufender Rechnung dargestellt hat, für die Gesamtheit der Raiffeisenvereine seit dem Jahre 1881 nicht vorgekommen ist. Der Gesamtumsatz der Raiffeisenvereine verminderte sich um 137 Mill. auf 1435 Mill. M., der Bestand an Spargeldern und Einlagen in laufender Rechnung belief sich Ende 1914 auf 715,2 Mill. M. gegen 623,7 Mill. M. an Außenständen und Darlehen. Das gesamte Betriebskapital belief sich auf 827,6 Mill. M. Das Zentralgeldinstitut der Raiffeisen-Organisation, die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, hatte dem Bericht zufolge eine außerordentliche Aufwärtsbewegung zu verzeichnen, ihr Umsatz stieg von $1^1/_2$ Milliarde M. in Friedensjahren auf 3,4 Milliarden M. im Kriegsjahre 1915. Ende des Jahres 1915 übertrafen die Guthaben der Raiffeisenvereine mit 166,7 Mill. M. die Schulden um 121,4 Mill. M. Die Zentralkasse erhöhte ihr Aktienkapital im Jahre 1915 auf 20 Mill. M., von denen bis Ende 1915 17 Mill. M. eingezahlt waren. Bei den ersten vier

Kriegsanleihen zeichnete sie für sich und die ihr angeschlossenen Raiffeisenvereine insgesamt 267 Mill. M. Außerdem stellte sie große Summen den Sparkassen und Gemeinden zur Erfüllung der ihnen durch die Kriegsfürsorge und Kriegsanleihe erwachsenen Aufgaben zur Verfügung.

Den größten Einfluß hatte der Krieg, wie berichtet wird, auf den Umsatz der Zentralwareninstitute. Der Bericht bringt eine ausführliche Statistik über den Umsatz in den einzelnen Warengattungen und zwar in Halbjahrssummen, so daß der Einfluß des Krieges aufs genaueste festzustellen ist. So war der Umsatz in den ersten 18 Kriegsmonaten im Werte um 158,9 Mill. M. oder 73,6 Proz. höher als in den letzten 18 Friedensmonaten, an Menge um 3 Mill. Zentner oder 6,1 Proz. Die größte Steigerung wies der Umsatz an Getreide und Futtermitteln auf, dagegen eine Abnahme im Verkehr mit Düngemitteln und Maschinen. Der Bericht schildert eingehend die Tätigeit der Warenzentralen auf dem Gebiete des Einkaufs und der Verteilung der der öffentlichen Bewirtschaftung unterworfenen Artikel im Auftrage von Kriegsgesellschaften und Kommunalverbänden.

Berlin-Steglitz. Willy Krebs.

Vogel, Dr. Rud., Das Abkommen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine mit der Großmetzgerei Bell-A.-G. in Basel. Ein Beitrag zur Genossenschaftstheorie. Jena, Gustav Fischer, 1916. gr. 8. V—94 SS. M. 2,80.

Weden (Anw.), Dr. Moriz, Der Genossenschaftsverband im Kriege. Vortrag, gehalten auf dem Verbandstag des Zentral-Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens am 2. VII. 1916 in Prag. Prag, J. G. Calve, 1916. 8. 27 SS. M. 0,50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Alsberg (Rechtsanw.), Dr. Max, Kriegswucherstrafrecht. 2. stark verm. Aufl. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 177 SS. M. 4.—.

Balog (Honorar-Oberfiskal), Dr. Elemér, Randbemerkungen zur Rechtsschaffung im Kriege. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhdlg., 1916. 8. 95 SS. M. 3.—.

Braun (Minist.-Dir.), v., Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln. Die Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und über Höchstpreise. Hrsg. nach dem Stande vom 10. I. 1917. 2 Bde. Berlin, Reimar Hobbing, 1917. kl. 8. XX, III—914 SS, M. 9.—.

Breitenstein, Dr. Max u. (Ratssekretär) Dr. Demeter Koropatnicki, Die Kriegsgesetze Oesterreichs. Systematische Zusammenstellung der aus Anlaß des Krieges und mit Bezug auf denselben kundgemachten kaiserl. Verordnungen sowie anderer Verordnungen und Erlässe der Ministerien und Länderstellen; ergänzt durch die Anführung der hierdurch abgeänderten bisher geltenden Bestimmungen sowie durch Heranziehung der amtlichen Erläuterungen, der bezüglichen Literatur und Judikatur etc. 2. Bd. Abgeschlossen mit Ende Dezember 1915. Mit einer Uebersicht über die gesamte österreichische Gesetzgebung seit Kriegsbeginn bis zum 31. XII. 1915 einschließlich der Kriegsgesetzgebung, sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur von (Hof- u. Ger.-Adv.) Dr. Moriz Sternberg. Wien, M. Breitenstein, 1916. gr. 8. VII—656 SS. M. 12.—.

Brauchitsch, M. v., Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verf. fortgesetzt und hrsg. von (Staatsmin.) Dr. Dr. ing. Konrad v. Studt und (Wirkl. Geh. R., Unterstaatssekr.) O. v. Braunbehrens. 4 Bd. Bearbeitet von (Landeswasseramts-Präs.) Dr. L. Holtz. 16. Aufl. 6. Bearb. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917, 8. XV—854 SS. M. 12.—.

Elsas (Lebensmittelamts-Vorst.), Dr. Fritz, Verordnungen der Stadtgemeinde Stuttgart über Kriegsernährungsfragen vom 1. VIII. 1914 bis 15. XI. 1916. Stuttgart, Carl Grüninger, 1917. 8. VII—490 SS. M. 5.—.

Edwards, Dr. H. W., Die Reichseisenbahnfrage. Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. VIII—78 SS. mit 2 Abb. im Text. M. 5.—.

Esbach, Dr. Frdr. Carl v., Das weibliche Thronfolgerecht in den deutschen Bundesstaaten. Erlangen, E. Th. Jacob, 1916. 8. 98 SS. M. 3.—.

Freund (Ger.-Assess.) Dr. Heinr., Das Wechselrecht des Königreichs Polen. Die Artikel 110—189 des Code de commerce in der in Polen geltenden Fassung unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsgesetzgebung erläutert. Mit 2 Anlagen, enthaltend die wichtigsten Bestimmungen der russischen Wechselmoratorien und 24 Entscheidungen des Kassationshofes in Petersburg in der deutschen Uebersetzung des Verf., sowie einem Anhang: Das russische Verjährungsgesetz vom 6. X. 1915, übersetzt von (Just.-R.) Klibanski. Berlin, Franz Vahlen, 1917. kl. 8. 145 SS. M. 3,20.

Fuchs (Ratssekr.), Dr. Gustav, Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge und verwandte Vertragsverhältnisse nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. 2. wesentl. verm. Aufl. Wien, Manz, 1916. 8. VI—54 SS. M. 1,40.

Güthe (Geh. Just.-R., vortr. R.), Dr. Georg, u. (Kammerger.-R.) Dr. Franz Schlegelberger, Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. 3. Bd. (Jahrbuch des deutschen Rechtes. Begründet von Dr. Hugo Neumann. Hrsg. von Kammerger.-R. Dr. Franz Schlegelberger u. Reg.-R. Dr. Thdr. v. Olshausen. Sonderabd.) Berlin, Franz Vahlen, 1917. gr. 8. XLVII—1066 SS. M. 26.—.

Harnik, Dr. M., Die rechtliche Natur des Moratoriums nebst einer systematischen Bearbeitung der Verordnungen vom 22. XII. 1915. (Im Anhang der Gesetzestext.) Wien, M. Breitenstein, 1916. gr. 8. 65 SS. M. 1,20.

Hilling, Prof. Dr. Nikol., Die deutschen Reichsgesetze über religiöse Toleranz und konfessionelle Parität. (Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, insbesondere zum Gebrauch bei akademischen Seminarübungen, hrsg. von Prof. Dr. Nikol. Hilling, Heft 11.) Bonn, Peter Hansteins Verlagshdlg., 1917. 8. 111 SS. M. 1,60.

Knief, G., Die Staatsverfassung des Großherzogtums Oldenburg. Staatsgrundgesetz und die damit in engerem Zusammenhang stehenden anderen wichtigen Grundgesetze in ihrer jetzt geltenden Fassung. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1917. kl. 8. XII—216 SS. M. 2,50.

Koropatnicki (Ratssekr.), Dr. Demeter, Gesetze über die Militärversorgung (Invaliditätsgesetze, Gesetze über die Versorgung der Veteranen und Waisen, Gesetze über den Unterhaltungsbeitrag) unter Berücksichtigung der bezughabenden Erlasse der Zentralstellen und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Mit einer Anweisung für die Anwendung dieser Gesetze. 1916. gr. 8. X—184 SS. M. 4.—. — Kommentar zum Kriegsleistungsgesetz (samt Nebengesetzen) in Verbindung mit dem Gesetzestext, den Erläuterungen des k. u. k. Kriegsministeriums, des Landesverteidigungsministeriums, den Beratungsprotokollen des Reichsrats etc. 2. verm. Aufl. 1916. gr. 8. 235 SS. M. 5.—. Wien, M. Breitenstein.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/16 und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 3. Erg.-Heft zu Bd. 3. (11. Erg.-Heft zu Bd. 1.) Abgeschlossen am 15. XII. 1916. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch f. Industrie, Handel u. Gewerbe (Otto Drewitz), 1917. 8. VIII—216 SS. M. 3.—.

Kriegs-Notgesetze, Das zweite Jahr. Sammlung der vom 31. VII. 1915 bis 31. VII. 1916 ergangenen und noch gültigen wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen. Nach dem Stande vom 1. X. 1916. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. LXVII—1779 SS. M. 12.—.

Kurth, Josef, Staatsarbeiterrecht oder Reform des gesamten Arbeitsrechts. Hrsg. im Auftrage des deutschen Eisenbahnverbandes von L. Brunner. Berlin, L. Brunner, 1916. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Preuss, Prof. Dr. Hugo, Die Wandlungen des deutschen Kaisergedankens. Zur Feier des Geburtstages S. Maj. des Kaisers am 27. I. 1917 in der Aula der Handels-Hochschule vorgetragen. (Hrsg. von der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, Handels-Hochschule Berlin.) Berlin, Georg Reimer, 1917. gr. 8. 20 SS. M. 0,60.

Recht, Das, der Organisationen im neuen Deutschland. I. Koalitionsrecht und Strafrecht. Im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft für soziale Reform hrsg. vom Unterausschuß für Arbeitsrecht. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Hrsg. vom Vorstande. Heft 36.) (VII. Bd. 1. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1917. IX—67 SS. M. 1.—.

Reger (Verw.-Gerichtshof-R.), A., Beamtengesetz vom 16. VIII. 1908 (in nunmehriger Fassung) mit Erläuterungen aus den Gesetzgebungsverhandlungen und sonstigen Anmerkungen unter Beidruck des Richterdisziplinargesetzes, der Gehalts- und Rangordnung, sowie weiterer Vollzugsbekanntmachungen. In 3. durchgeseh. u. ergänzter Aufl. hrg. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1917. 8. VIII—442 SS. M. 4,80.

Romen (Geh. Reg.-R.), Dr. A., Das Vereins- und Versammlungsrecht der Gewerkschaften, Gewerkvereine und ähnlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern nach dem Gesetz vom 26. VI. 1916. Mit einem Anhang: Das gewerbliche Koalitionsrecht. Unter Benutzung der amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin, J. Guttentag, 1917. 8. 117 SS. M. 2.—.

Ruedorffer, J. J., Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1916. gr. 8. XV—252 SS. M. 5.—.

Schoenlank (Just.-R.), Bernh., Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Mit Erläuterung für jedermann. Berlin, Fritz Hessemer, 1917. 8. 32 SS. M. 0,75.

Schulz (Mag.-R., 1. Gew.- u. Kfm.-Ger.-Vors.), Max v., Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 1916. Erläutert. Nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Preußens sowie Anweisungen des Kriegsamts. Berlin, Franz Vahlen, 1917. kl. 8. VI—169 SS. M. 2,40.

Stillschweig (Just.-R.), Die Hypothekenverordnung vom 8. VI. 1916. Mit dem Text der Verordnung, der amtlichen Begründung und den sonstigen, das kriegsrechtliche Liegenschaftsrecht betreffenden Bekanntmachungen ausführlich erläutert. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 112 SS. M. 3.—.

Weinberg (Rechtsanw.), Fritz, Die neue Bekanntmachung des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 4. XII. 1916. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Mit einer systematischen zur Einführung in das neue Gesetz dienenden Darstellung, erläuterten Musterformularen für die Stellung von Anträgen auf Grund des Gesetzes und einem ausführlichen Sachregister. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. kl. 8. 157 SS. M. 2,80.

Ziegler (Bez.-Amts-Assess.), Dr. Georg, Das bayerische Aufenthaltsgesetz vom 21. VIII. 1914 und das Freizügigkeitsgesetz vom 1. XI. 1867 mit den Vollzugsvorschriften und den übrigen einschlägigen Bestimmungen. Erläutert. (Schweitzers Handausgaben mit Erläuterungen.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1917. 8. 149 SS. M. 4,20.

Baker, Fred Abbott, The fundamental law of American constitution. 3 vols. Washington, Bryne and Co. 8. $ 3,75.

Omond, G. H. T., The law of the sea. London, Black. Cr. 8. 88 pp. 2/.6.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Jahrbuch, Statistisches, für das Deutsche Reich. Hrsg. vom Kais. statist. Amte. 37. Jahrg. 1916. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. gr. 8. XXXI—143 SS. M. 1.—.

Sucro (Versicherungsmathem.), Thdr., Statistische Untersuchungen über die Sterblichkeits- und Dienstunfähigkeits-Verhältnisse der bayerischen mittleren Eisenbahnbeamten (1890—1914). Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. 31,5 × 23.5 cm. 42 SS mit eingedr. Fig. M. 5.—.

Oesterreich.

Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1915. Zusammengestellt im k. k. Handelsministerium. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. IV—84 SS. M. 1,50.

Wittschieben (Dir.), Dr. Otto, Die Reform der Anbauflächen- und Erntestatistik. Vorschläge, erstattet auf Grund einer amtlichen Erhebung. (Statistische Mit-

teilungen über Steiermark. Hrsg. vom statist. Landesamte des Herzogtums Steiermark. Heft 28.) Graz, Leuschner u. Lubenskys Univ.-Buchhdlg., 1917. Lex.-8. 32 SS. M. 1.—.

Frankreich.

Meuriot, Dr. Paul, Statistique de guerre. Statistique comparée des territoires cédés par la France en 1871. La question des chemins de fer d'Alsace-Lorrhaine en 1870—1871. Le revenu domanial des États allemands. Paris, Berger-Levrault, 1916. Grand in-8. 39 pag.

Holland.

Jaarboek, Statistisch, der gemeente Amsterdam. Uitgegeven door het Bureau van statistiek der gemeente. Jaarg. 1916 (1914 en 1915). Amsterdam, Joh. Müller. roy. 8. 22 en 254 blz. fl. 2.—.

Statistiek van electriciteits-bedrijven in Nederland. Amsterdam, Uitgeversmaatschappij vrhn. van Mantgem en de Does. 59,5 × 45. fl. 0,50.

13. Verschiedenes.

Lentz, Die Seuchenbekämpfung in Preußen während des Krieges und ihr Ergebnis bis Ende 1915. Mit 3 Abbildungen, 1 Tabelle und 9 lithographischen Doppeltafeln. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung — im Auftrage Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern hrsg. von der Medizinalabteilung des Ministeriums, Bd. 6, Heft 3, der ganzen Sammlung 62. Heft.) Berlin (Richard Schoetz) 1916. 23 SS.

Eine Uebersicht über die Ergebnisse der Seuchenbekämpfung in Preußen während des Krieges bietet naturgemäß großes Interesse. Aus der vorliegenden Schrift sind in übersichtlicher kurzer Darstellung die Maßnahmen zu ersehen, die zum Schutze namentlich gegen Diphtherie, Scharlach, Cholera, Pocken und Fleckfieber ergriffen worden sind. Wenn auch bei allen diesen Krankheiten naturgemäß gegenüber dem Friedensstand von 1913 in der Kriegszeit eine sichtbare Steigerung zu verzeichnen ist, so ist doch die Steigerung gegenüber den Erfahrungen in früheren Kriegen als außerordentlich geringfügig zu bezeichnen. Bei den einheimischen Seuchen ist dies zum Teil die Fortsetzung eines seit 1911 beobachteten Anstiegs, der Anfang 1916 einen erfreulichen Abfall der Erkrankungs- und Sterbeziffern gebracht hat. Bei den nicht einheimischen Erkrankungen Cholera, Pocken und Flecktyphus ist deutlich der Erfolg der Bekämpfung zu erkennen. Instruktive Tabellen, Kurven und Karten sind der Schrift beigegeben und erhöhen noch das Interesse, das man ihr schon an sich entgegenbringt.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Bötticher-Wechsungen, Karl August, Die Grundlagen der natürlichen Kampf- und Lebensgemeinschaft Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1916. gr. 8. 151 SS. M. 2,50.

Brandenburg (Geh. Hofr.), Prof. Dr. Erich, Deutschlands Kriegsziele. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1917. gr. 8. III—98 SS. M. 1,20.

Cohen (M. d. R.), Max, Das Volk und der Krieg. (Um Deutschlands Zukunft. Hrsg. vom Bund deutscher Gelehrter und Künstler, Heft 1.) Berlin, Reimar Hobbing, 1916. 8. 56 SS. M. 0,40.

Frech-Breslau (Geh. Bergr.), Prof. Dr. F., Die Bedeutung der Ukraine für den Weltkrieg. Denkschrift. Bearbeitet unter Mitwirkung von (Geh. Rat) Prof. Dr. Aereboe-Breslau im Auftrage des Verbandes deutscher Förderei der ukrainischen Freiheits-

bestrebungen „Ukraine". München, J. F. Lehmann, 1917. gr. 8. 73 SS. mit 2 (eingedr.) Karten. M. 2.—.

Fürth, Henriette, Die deutschen Frauen im Kriege. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Proff. Drs. Ferd. Schmid u. Wilh. Stieda hrsg. von Prof. Dr. Franz Eulenburg. Heft 9.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. III—63 SS. M. 1.60.

Geffcken, Prof. Dr. Johs., Deutschlands akademische Jugend 1813, 1870, 1914. Rektoratsrede z. 28. II. 1917. Rostock, H. Warkentien, 1917. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Hohmann, Leo J. A., u. Dr. E. Reichel, Die Dienstpflicht der deutschen Frauen. Gekrönte Preisschrift der Mathilde-Zimmer Stiftung. (Lebenserziehung, Nr. 14.) Berlin-Zehlendorf, Mathilde Zimmer-Haus, 1917. gr. 8. 364 SS. M. 4,40.

Poulimenos, Dr. A., „Europas Frieden!" (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Pr. Franz v. Mammen. Heft 34.) Dresden, „Globus" Wissenschaftl. Verlagsanstalt, Marie Lincke, 1917. 8. XIII—157 SS. M. 2,50.

Renner (Reichsr.-Abg.), Dr. Karl, Oesterreichs Erneuerung. Politisch-programmatische Aufsätze. 2. Bd. Wien, Wiener Volksbuchhdlg. Ignaz Brand u. Co., 1916. gr. 8. VII—200 SS. M. 4.—.

Schippel, Max, England und wir. Kriegsbetrachtungen eines Sozialisten. (Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte. Bd. 23 u. 24.) Berlin, S. Fischer, 1917. kl. 8. 197 SS. M. 2.—.

Troeltsch, Ernst, Humanismus und Nationalismus in unserem Bildungswesen. Vortrag, gehalten in der Versammlung der Vereinigung der Freunde des humanistischen Gymnasiums in Berlin und der Provinz Brandenburg. Berlin, Weidmannsche Buchhdlg., 1917. 8. 42 SS. M. 1.—.

Vandervelde, E., La Belgique envahie et le socialisme international. Préface de Marcel Sembat. Paris, Berger-Levrault, 1917. 16. XXV—234 pag. fr. 3,50.

Key, Ellen, War, peace and the future. Translated by Hildegard Norberg. London, Putnam. Cr. 8. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 76e Annee, Janvier 1917: Revue du marché financier en 1916, par A. Raffalovich. — Le bien de famille rural avant la guerre et après la guerre, par Abel Berkerich. — La majoration des tarifs de chemins de fer, par Yves Guyot. — Nouvelle législation espagnole sur les syndicats industriels, par P. de M. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. January 1917, No. 479: The problem of the commonwealth, by J. A. R. Marriott. — Germany and South America. A Brazilian view, by Edgardo de Magalhães. — The greater agriculture: a sequel, by W. J. Malden. — The lawyer's place in the modern state, by John Macdonell. — etc. — February 1917, No. 480: France and the Rhine frontier, by J. Holland Rose. — The liquor traffic in war, by Dr. Arthur Shadwell. — Towards industrial efficiency, by B. Seebohm Rowntree. — Industrial fatigue, by C. K. Ogden. — etc.

Review, The Contemporary. February 1917, No. 614: The theory of trade war, by J. M. Robertson. — Switzerland and the war, by O. de L. — The humanising of industry, by Percy Alden. — Food control and hasty decisions, by Walter W. Berry. — etc.

Review, The Edinburgh. Vol. 225, January 1917, No. 459: Austria and Europe, by H. Wickham Steed. — The end of Greek monarchy, by John Mavrogordato. — The birth-rate, by W. R. Inge. — The future of English railways, by X. — English banking, by a London banker. — Prussia, Poland and Ireland, by J. A. R. Marriott. — etc. —

Review, The Fortnightly. February 1917. Germany's latest crime. The Belgian deportations in the light of German and neutral documents, by Prof. Léon Van der Essen. — The problem of peace, by Politicus. — The balance of trade in 1916, by H. J. Jennings. — etc.

Review, The National. February 1917: The Mid-Scotland ship canal at sea-level, by Robert Bird. — Women on the land, by Miss Frances Pitt. — The merchant service and the Nation, by L. Cope Cornford. — etc.

Review, The Quarterly. January 1917, No. 450: The war and the race, by W. C. D. Whetham. — The navy and its work in the war, by John Leyland. — Our national debt, by H. J. Jennings. — The State and agriculture, by L. Smith-Gordon. — The development of the agricultural motor, by Horace Wyatt. — German, the United States, and peace. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 6: Balkan und naher Orient, von (Priv.-Doz.) Dr. Sigmund Schilder. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Niederlande). — Gründungen und Kapitalserhöhungen in Deutschland. — etc. — Nr. 7: Der Handel mit der Türkei nach dem Kriege, von Gustav Herlt. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweden). — Ein neues Akzisengesetz in Bulgarien. — etc. — Nr. 8: Das öffentliche Lieferungswesen im Kriege. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Rußland). — Frankreichs Außenhandel im Jahre 1916. — Der Kohlenbergbau in Bulgarien. — etc.

Monatshefte, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Jahrg. 21, 1916, Juni/Juli, Heft 6/7: Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Oesterreich, von Henryk Großmann.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, Nr. 20: Ungarische Probleme, von Dr. G. St. — Fragen der sozialen Frauenberufsarbeit, von Dr. Toni Kassowitz. — etc. — Nr. 21: Die Kohlenkrise, von W. F. — Noch einmal das Getreidemonopol, von Dr. Michael Hainisch. — etc. — Nr. 22: Der Abschluß der Ausgleichsverhandlungen, von Dr. G. St. — Zur Frage eines Getreidemonopols, von Eduard Braun. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, Februari 1917, No. 2: Over den invloed van den oorlog op de Europeesche staatsfinanciën, door W. M. Westerman. — De gemeentebedrijven, -diensten en -administraties, de financieele gemeentecontrole en de oorlogsuitgaven der gemeenten op de tentoonstelling op gemeentelijk financieel gebied, gehouden te Amsterdam (1916), door Falkenburg. — Handelskroniek: Meerdere moelijkheden voor de scheepvaart, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXV, Février 1917, No. 254: Les déportations d'ouvriers belges, par Jules Destrée. — Impérialisme britannique, par Ramsay Muir. — Notre ravitaillement. La question du lait, du blé, des monopoles, par P. Langer. — etc.

M. Amerika.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XV, December 1916, No. 116: A study in social dynamics: a statistical determination of the rate of natural increase, and of the factors accounting for the increase of population in the United States, by John M. Gillette. — Forty-five years of U. S. naval morbidity statistics of degenerative disorders, by Charles N. Fiske. — Florence Nightingale as statistician, by Edwin W. Kopf. — Charters for American business corporations in the eighteenth century, by Joseph S. Davis. — The application of statistics to advertising and marketing, by Hyman L. Roth. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 44, 1916, Nr. 10—12: Die Streitfrage über die Publikationspflicht autonomer Statuten in Preußen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Autonomie in Preußen, von (Prof. der Rechte) Dr. jur. Eduard Hubrich. — Die landwirtschaftliche Grundbesitzverteilung in Bayern und Süddeutschland, von Dr. Joh. Stechele. — Ansiedlungsfragen (Eine kritische Würdigung des Geh. R. Univ.-Prof. Max v. Gruberschen Entwurfs eines Pachtsitz-Gesetzes) (Schluß), von (Rechtsanw.) Dr. jur. et scient. pol. Christian Dan. Pesl. — Der Markweehsel-Kurs 1913—1916, von Karl Seiffert. — Der Außenhandel Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, der Türkei und den Balkanstaaten einschließlich Griechenlands, von (Oberreg.-R.) K. Wiesinger. — Die steuerliche Belastung in Preußen im Rechnungsjahre 1913, von (Mitgl. des preuß. Statist. Landesamts) Prof. Dr. Oscar Tetzlaff. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 9, Februar 1917, Heft 2: Belgien und Europa in der Geschichte, von Prof. Dr. Felix Rachfahl. — Zur Theorie der Preisbewegung (Schluß), von Dr. W. H. Edwards. — Die Verkehrslage von Ostpreußen, von Dr. Hermann Steinert. — Die Rumänen in Rußland, von Dr. Taubes. — Der Boykott als handelspolitische Waffe, von Prof. Dr. Josef Gruntzel. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917, Nr. 2: Der deutsche Außenhandel nach dem Kriege, von (M. d. R., Bergrat a. D.) Georg Gothein. — Neues zur amerikanischen Kriegsbereicherung, von Dr. N. Hansen. — Feindliche Balkansverkehrspläne. — Der englische Außenhandel im Kalenderjahr 1916. — etc.

Bank, Die. Februar 1917, Heft 2: Die Dienstpflicht des Kapitals (Schluß), von Alfred Lansburgh. — Citywerte, von Ludwig Eschwege. — Der Offizier und der Bankberuf, von A. L. — Englands dritte Kriegsanleihe. — Gründungsrevision. — Krieg und Hypothekenbank. — Kleingeld-Thesaurierung. — etc.

Bank-Archiv, Jahrg. 16, 1917, Nr. 10: Finanzielle Folgen eines staatlichen Elektrizitätsmonopols, von (Beigeordnetem) Dr. Matthias. — Die Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, von (Justitiar) Dr. jur. F. Jessen. — Die Finanz- und Wirtschaftslage Italiens (II), von G. Krautinger. — Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahn-Papiere durch die Vereinigten Staaten und das englische Auslandkapital (Nachtrag), von Dr. Ernst Schultze. — etc. — Nr. 11: Gründung, Kapitalserhöhung und bargeldloser Zahlungsverkehr, von (Geh. Finanzrat) Dr. Ernst Springer. — Die feste Sicherheit unserer Kriegsanleihen, von (Geh. Kommerzienrat) Moritz Leiffmann. — Sparkassen, Banken und bargeldloser Zahlungsverkehr, von Eugen Gradenwitz. — Oesterreich-Ungarns Kriegsanleihen, von (Priv.-Doz.) Dr. Emanuel Hugo Vogel. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 8, 1917, Nr. 1/2: Grundzüge eines Kommunalprogramms. Richtlinien für Stadtverordnete und Gemeindevertreter zur Vorbereitung der praktischen kommunalen Arbeit nach dem Kriege, von Dr. Otto Thissen. — Die Kommunalpolitik im Programm der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. — Grundsätzliches zur Besoldungspolitik der Gemeinden, von Emil Pinck. — Familienzulagen für die Arbeiter der städtischen und staatlichen Betriebe, von (Gewerkschaftssekr.) H. Eickmann. — Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Kriegsinvaliden, Unfallverletzten und Mindererwerbsfähigen im städtischen Dienst, von (Stadtv.) F. Lahr. — Zusammenwirkung von Gemeindeverwaltung und Organisationen bei der Mittelstandshilfe. — Zum Kleinwohnungswesen der Großstadt, von (Stadtverordn.) C. Heckhausen. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 24, 1917, Nr. 4: Die sozialpolitische Verwertung der Invalidenkarten und Arbeitsbücher durch die Arbeitsnachweise, von Dr. Klaus Wagner-Roemmich. — Die Erhöhung der Familienunterstützung von Angehörigen der Kriegsteilnehmer, von Dr. Käthe Kalisky. — etc. Nr. 5: Ueber Arbeiterfürsorge und Arbeiterausschuß. — etc.

Export. Jahrg. 39, März 1917, Nr. 10—13: Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus, von Dr. R. Jannasch. — Wie und was kann uns Nordamerika schaden?, von Prof. Dr. R. Jannasch. — Unsere Handelspolitik nach dem Kriege. — Rußlands

Völkerherberge, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Englands Außenhandel im Jahre 1916. — Spitzbergen und die Bäreninsel als Steinkohlenquelle. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 50, 1916, Ergänzungsband II: Berichte der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. 1914/15 und der Kgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau 1915, erstattet von den Anstaltsdirektoren. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 167, März 1917, Heft 3: Vom Weltfrieden (Eine unpolitische Betrachtung) von Prof. Dr. Robert Saitschick. — Das deutsch-österreichisch-ungarische Wirtschaftsbündnis (Wege und Irrwege), von (Synd.) Dr. Eduard Roghé. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Mitteleuropa und das deutsche Kulturproblem, von Dr. Max Hildebert Boehm. — Die „diplomatischen Beziehungen" und ihr Abbruch, von Prof. Dr. J. Jastrow. — Der Tauchbootkrieg und Amerika. Prof. Haller über den Fürsten Bülow, von Hans Delbrück. — Der österreichische Thronwechsel in englischer und französischer Beleuchtung; Englands Hoffnung auf die deutsche Revolution, von Emil Daniels. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, Februar 1917, Heft 2: Währungspolitik und staatsbürgerliche Erziehung, von Dr. Alfred Schmidt. — Englands Landwirtschaft, von Dr. Franz Schmidt. — Volksvermögen und Kriegskosten, von Dr. H. Pudor. — Die vereinigten Staaten von Europa, von Prof. Dr. Adolf Mayer. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, 1917, Heft 3: Englands wirtschaftliche Bedrängnis, von Max Schippel. — Amerika, der Weltkrieg und der Weltfrieden, von Max Cohen. — Welche Reformen müssen im Lehrlingswesen durchgeführt werden?, von Friedrich Kleeis. — etc. — Heft 4: Die neue Sozialdemokratie und die Gewerkschaften, von August Winnig. — Was bedeutet die Neuorientierung der japanischen Außenpolitik für uns?, von Dr. Ludwig Quessel. — Der ältere Radikalismus bei Einführung des Reichswahlrechts, von Max Schippel. — Der Sozialismus und der sogenannte Kriegssozialismus, von Heinrich Peus. — Zur Frage der Frauenarbeit, von Emil Kloth. — etc. — Heft 5: Die deutsche Sozialdemokratie nach der Spaltung, von Hugo Poetzsch. — West oder Ost?, von Max Cohen. — Bewährter Zollschutz oder bewährter Freihandel?, von Max Schippel. — Die Heranziehung der Frau zur gewerkschaftlichen Organisation, von Hermann Mattutat. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1783: Wirtschaftliches im entscheidenden Kriegsstadium. — Die Ausdehnung und Kapitalserhöhung der Deutschen Bank. Der Zug nach dem Osten. — etc. — Nr. 1784: Reichshaushalt und neue Steuern. — Das neue Fideikommißgesetz. — etc. — Nr. 1785: Eine ereignisreiche Woche. — Die Bewegung der Wechselkurse in Südamerika und Spanien. — etc. — Nr. 1786: Die Erweiterung des Kriegsbereichs. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 7/8: Tauchbootkrieg. — Vermögenssteuer, von (Priv.-Doz.) Dr. Franz Oppenheimer. (Entgegnung von B. G.) — etc. — Heft 9/10: Helfferichs Erbe. — Rechtsvereinheitlichung, von Dr. Ernst Emil Schweitzer. — etc. — Heft 11/12: Havenstein. — Die Friedenswährung. Geldpolitische Aufgaben und Ziele, von Dr. Alfred Schmidt. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1917, Nr. 20: Schadensersatzansprüche Hilfsdienstpflichtiger wegen unberechtigter Verweigeruug des Abkehrscheines, von (Magistratsrat) Ludwig Schultz. — Die Arbeitsverhältnisse in England im Kriegsjahr 1916. — Staatliche Arbeitslosenversicherung in der schweizerischen Stickereiindustrie. — etc. — Nr. 21: Arbeiterausschüsse in der Industrie, von (Reg.- u. Gewerberat) L. Hertel. — Genossenschaftliche Speisungen und ihre Förderung, von (Landrichter) Richard May. — Jahreskongreß der britischen Trade Unions, von M. Beer. — etc. — Nr. 22: Kriegsbeschädigte und Krankenkassen, von (Mag.-Assess.) Albert Meyer. — Die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes in Elsaß-Lothringen und die öffentlichen Arbeitsnachweise, von Dr. Blaum. — Auftakte zu entschlossener Kriegsernährungspolitik. — Gewerkschaftspolitik, Klassenhaß und Staat. — Krankenkassen und Bevölkerungspolitik. — etc. — Nr. 23: Die Bekämpfung unzulänglicher und unlauterer Fachschulen. Mitgeteilt vom Bureau für Sozialpolitik. — Der Reichstag und die Gelben. — Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar 1917. — Die neue Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, März 1917, Nr. 3: Irrtum bei Kriegsverordnungen, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Lobe. — Erbe sei das Vaterland, von (Senatspräs., Geh. Ober-Justizr.) V. Ring. — Freie oder gebundene Preisentwicklung in der Kriegs-

wirtschaft?, von (Mitglied des Vorstandes des Kriegsernährungsamts) Dr. August Müller. — Schiedsgerichte als Mittel zur Entlastung der ordentlichen Gerichte, von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Nußbaum. — Reservebeamte der Heeresverwaltung — eine kriegswirtschaftliche Forderung, von Dr. Rocke. — Inflation, von Dr. Leo Blum. — Industrielle Montage und Warenumsatzsteuer, von Dr. Arnold Burghartz. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 29, 1917, Heft 1: 1916. Ein Rückblick. — Bekämpfung der Verstellung und Vortäuschung sowie der Prozeßneurose bei Schadenfällen in der Haftpflichtversicherung. — Bundesgesetz über die Kautionen der Versicherungs-Gesellschaften. —

Verwaltung und Statistik. (Monatsschrift für deutsche Beamte.) Jahrg. 7, März 1917, Heft 3: Das deutsche Genossenschaftswesen im Kriege, von (M. d. A., Justizrat) Prof. Dr. Crüger. — Telegraphen- und Fernsprech-Statistik. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 7, Februar 1917, Nr. 2: Währung und Geldpolitik, von Dr. P. Leutwein. — Die Rückwirkungen des Krieges auf Luxemburgs Wirtschaftsleben, von Dr. M. Ungeheuer. — Das Tor des fernen Ostens, von S. B. Unseburg. — Frankreichs Handelsflottenpolitik im Kriege, von Dr. Hamburger. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 4: Die Bestrafung von Kriegswucher. Eine Entgegnung an (Reichsgerichtsrat) Dr. Lobe, von (Rechtsanw.) Dr. Alfred Rosenthal. — Kriegssteuerrücklage und Tantieme, von Dr. Weisbart. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Kettenhandel. — Die staatliche Regelung des Getreide-Imports in England. — etc. — Nr. 5: Ueber die Berechnung von Durchschnittspreisen in der Kriegswirtschaft, von (Doz. an der Handelshochschule Cöln) Dr. Jul. Hirsch. — Die Wasserkräfte der Schweiz und ihre Ausnützung nach dem Kriege, von Prof. Dr. Peter Heinrich Schmidt. — Währungsreform und Kriegserfahrungen. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Einwirkung des Krieges auf die Struktur des Wirtschaftslebens der Vereinigten Staaten, von H. E. Müncks. — Deutsche Versicherungen bei amerikanischen Gesellschaften. — etc.

Zeit, die Neue. Jahrg. 35, 1917, Nr. 21: Parteispaltung?, von K. Kautsky. — Die Vereinigten Staaten und der Weltkrieg, von Spectator. — etc. — Nr. 22: Bernstein und die Schuldfrage, von Eduard David. — Elektrizitäts-Staatsbetrieb in Sachsen, von H. Block. — Grundlagen der Volksernährung, von Dr. Alexander Lipschütz. — etc. — Nr. 23: Sozialdemokratische und nationalliberale Taktik, von K. Kautsky. — Bernstein und die Schuldfrage (Forts.), von Eduard David. — Elektrizitäts-Staatsbetrieb in Sachsen (Schluß), von H. Block. — etc. — Nr. 24: Die Wendung zum Nationalsozialismus, von Karl Kautsky. — Die Duma und die Arbeiter in Rußland, von A. Martynoff. — Bernstein und die Schuldfrage (Schluß), von Eduard David. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes Deutscher Städtestatistiker. Jahrg. 9, Januar-Februar 1917, Nr. 1/2: Allgemeine Bestands- und Vorratsaufnahmen im Deutschen Reich 1916. — Gedanken über die Würdigung der Statistik, von (Geh. Reg.-R.) K. Brämer. — Zur Interpolation des Bevölkerungsstandes. Erwiderung von E. J. Gumbel. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 17, März 1917, Heft 2: Die künftige Behandlung der Kriegsgefahr in der deutschen Lebensversicherung, von (Direktor) Dr. phil. Gimkiewicz. — Vorschläge zu einer Reichsstatistik über die Kriegsverluste an Toten, Verwundeten und Vermißten im gegenwärtigen Kriege, von Dr. A. Abel. — Der Einfluß des Krieges auf den Privatversicherungsvertrag (I), von Dr. jur. Rudolf Beume. — Die neue soziale Unfallversicherung Dänemarks, von (Versicherungsbeamten) Knud Christensen. — Die Behandlung der Versicherungsansprüche in den direkten Reichssteuergesetzen, von Dr. jur. Rudolf Friedmann. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, März 1917, Nr. 5/6: Straßenbahntarife und Stadtwirtschaftspolitik, von (Stadtsekretär) Gerling. — Moorkultivierung und -Besiedlung, von Prof. Dr. J. Teichmüller. — Die preußischen Kreissparkassen im Weltkriege, von (Geh. Reg.-R.) Dr. jur. Seidel. — Ermäßigung der Kreissteuerpflicht, von (Verwaltungsanwärter) Totzek. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

VI.

Die Oekonomie der Arbeitskraft[1]).

Von

P. Mombert.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

Wenn man die neuere Literatur über die wirtschaftlichen Aufgaben nach dem Kriege durchsieht, so findet man immer und immer wieder den Gedanken ausgesprochen, daß es ein dringendes Erfordernis ist, um die großen Verluste dieses gewaltigen Krieges wieder einzuholen und um auch späterhin in dem wirtschaftlichen Wettkampfe der Völker unseren Platz behaupten zu können, das denkbar größte Maß wirtschaftlicher Kraft aufzuwenden, d. h. die deutsche Volkswirtschaft, die Einheit unseres ganzen wirtschaftlichen Tuns und Handelns, auf den höchsten Grad ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu heben. Ueber das Ziel als solches kann keinerlei Meinungsverschiedenheit bestehen; es wäre zu viel, darüber noch irgendein Wort zu verlieren. Dieses Ziel nun im Auge, ergibt sich eine doppelte Reihe von Aufgaben für die wissenschaftliche Forschung:

1) Wonach bestimmt sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft? Was ist darunter zu verstehen?

2) Welches sind unter gegebenen Voraussetzungen die Mittel und Wege, die zur größten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hinführen?

Das Ziel der Einzelwirtschaft ist auf Erwerb gerichtet, d. h. auf einen Ertrag im Sinne eines möglichst großen Ueberschusses des Preises über die Kosten. In der wirtschaftlichen Organisation der

1) Die folgenden Zeilen sind im Felde geschrieben. Damit soll manche Lücke in ihnen erklärt werden, vor allem die Tatsache, daß es durch das Fehlen einer Reihe von statistischen Unterlagen, die mir eben hier draußen nicht zur Verfügung standen, nicht möglich war, unsere heutigen Verhältnisse und unsere neuere Entwicklung eingehender zahlenmäßig darzustellen, als geschehen ist.

Volkswirtschaft kommt es dem Unternehmer (das Wort im weitesten Sinne gebraucht) nicht auf die technische Seite der Gütererzeugung, nicht auf deren sachliche Ergiebigkeit, deren Produktivität an, sondern auf deren privatwirtschaftliche, die Rentabilität. Was ist demgegenüber das Ziel der Volkswirtschaft, wie verhält sich dieses zu jenem Erwerbsstreben der Einzelwirtschaft?

Man wird hier zunächst sagen müssen, daß die Volkswirtschaft als ganze, als Einheit und Zusammenfassung aller Einzelwirtschaften, also der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit eines Volkes, in den Dienst aller der höheren Aufgaben und Ziele zu treten hat, die sich ein Volk, eine Nation, steckt. Denn es ist die Volkswirtschaft, die für die Erreichung dieses Zieles die dafür unentbehrlichen materiellen Voraussetzungen liefern muß. In welchem Ausmaße und in welcher Beschaffenheit diese vorhanden sein müssen, hängt dann seinerseits wieder von einer Reihe von Faktoren ab, welche in keinerlei unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Ziele und diesen Aufgaben zu stehen brauchen, wie z. B. der Zahl der Bevölkerung, deren Lebenshaltung u. dgl. mehr. Daneben aber stehen doch diese materiellen Voraussetzungen in gewissem Sinne unter dem Einfluß dieser außerwirtschaftlichen Ziele und Aufgaben. Sind es doch diese Ideale eines Volkes in geistiger, kultureller und nationaler Beziehung, die vielfach nur auf Grund ganz bestimmter materieller Voraussetzungen erreicht werden können, und spielen jene deshalb auch für diese in so vielfacher Hinsicht gewissermaßen die Rolle eines kategorischen Imperativs. So wie in diesem Kriege unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ein nie geahntes Maß erreicht hat, wie die gewaltigen Ziele, die wir erreichen wollten, uns zwangen, aus unserer Volkswirtschaft herauszuholen, was sich herausholen ließ, in dem gleichen Sinne haben wir auch in vollem Frieden Aufgaben und Ideale, die ihrerseits den Maßstab abgeben, was wir von unserer wirtschaftlichen Tätigkeit als materielle Voraussetzungen dafür unbedingt verlangen müssen. Es sind dies Ziele und Aufgaben, die für ein Volk keineswegs eindeutig ein für allemal festgelegt sind, sondern als Ergebnisse einer bestimmten Welt- und Lebensanschauung in hohem Maße den Werturteilen des Einzelnen unterliegen, und auch historischem Wandel unterworfen sind.

Wie die Lage nun nach diesem Kriege auf lange Jahre hinaus sein wird, werden wir Deutsche aus Gründen unserer politischen und nationalen Selbsterhaltung, um das nur einmal in wenigen Schlagworten als unsere nächsten Aufgaben und Ziele hinzustellen, mehr als je zuvor darauf bedacht sein müssen, einer möglichst großen Volkszahl im eigenen Lande den Unterhalt zu verschaffen, d. h. den Nahrungsspielraum[1]) der deutschen Volkswirtschaft möglichst auszudehnen. Ob wir nun den Versuch machen, einen möglichst

---

1) Nähere Ausführungen über das Wesen des Nahrungsspielraumes bei Mombert, Bevölkerungspolitik nach dem Kriege. Nahrungsspielraum und Volkswachstum in Deutschland. Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 2/3, Tübingen 1916.

großen Teil dieses Unterhalts im eigenen Lande selbst zu gewinnen, d. h. den Nahrungsspielraum im engeren Sinne zu vermehren, oder ob wir gezwungen sind, bei steigender Bevölkerung uns noch in stärkerem Maße als früher aus dem Auslande zu versorgen, d. h. den Nahrungsspielraum im weiteren Sinne zu vergrößeren, in allen Fällen hängt der Erfolg von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft ab.

Welchen Inhalt hat nun dieser Begriff der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit? Die Volkswirtschaft hat die Aufgabe, der Bevölkerung den sogenannten Konsumtionsfonds zu beschaffen, d. h. die Menge an Gebrauchsgütern, die ein Volk ohne Schmälerung der natürlichen und produzierten Voraussetzungen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit verzehren kann. Er ist gleichbedeutend mit dem Reinertrag der wirtschaftlichen Arbeit eines Volkes in einem bestimmten Zeitraume. Dieser Konsumtionsfonds ist der Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes. Er ist nicht die Menge an Gütern, die in einer bestimmten Wirtschaftsperiode verbraucht wird, sondern die ohne Schaden für die oben genannten Voraussetzungen der wirtschaftlichen Arbeit verbraucht werden darf. Steigt er schneller und in stärkerem Maße als die Volkszahl, so kann entweder die Lebenshaltung eine bessere werden, oder ein Teil der zur Verfügung stehenden Güter kann dazu dienen, in irgendeiner Form neue Produktionsmittel zu schaffen, neues volkswirtschaftliches Kapital zu bilden und so die Voraussetzungen der Gütererzeugung zu kräftigen und zu verbessern. Beides kann auch Hand in Hand gehen.

Dort, wo die Volkszahl eines Landes zunimmt und weiterhin zunehmen soll, darf niemals der Konsumtionsfonds eines Landes seiner Größe nach verbraucht werden. Geschieht dieses doch, d. h. geht das ganze jährliche Produkt des Landes nach Abzug der Beträge, die bei seiner Erzeugung an Kapitalgütern im technischen Sinne verbraucht wurden, und nach Abzug der Leistungen, die an das Ausland zu entrichten sind, soweit dieses zu den Voraussetzungen der heimischen Gütererzeugung beigetragen hat, in den Verbrauch über, so bleiben zwar die der Gütererzeugung dienenden technischen Kapitalgüter ihrer absoluten Größe nach erhalten, ihre Leistungsfähigkeit bleibt die gleiche. Da aber die Volkszahl, wie angenommen, fortdauernd zunimmt, muß der auf den Einzelnen entfallende Kapitalgüteranteil entsprechend dieser Zunahme dauernd sinken und da dieser zu den Voraussetzungen der Gütererzeugung gehört, wird damit der Konsumtionsfonds, der in diesem Falle mit dem Nahrungsspielraum eines Landes gleichzusetzen ist, selbst relativ, auf die Kopfzahl berechnet, einen Rückgang erfahren. Wie ich an anderer Stelle und in anderem Zusammenhange gesagt habe: „Nun ist aber auf unserer Stufe der Wirtschaft die notwendige Voraussetzung dafür, daß die Bevölkerungskapazität einer Volkswirtschaft nicht hinter der Volkszunahme zurückbleibt, die jährliche Bereitstellung neuer Kapitalgüter in mindestens dem Betrage, der dem durchschnittlichen

bisherigen Kapitalvorrate, pro Kopf der Bevölkerung berechnet, entspricht“ [1]). Aus diesem Grunde müssen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines wachsenden Volkes dauernd höhere Anforderungen gestellt werden, als sein derzeitiger Bedarf es erfordert.

Davon, daß es bei diesen Gütern nicht auf deren Menge allein ankommt, sondern daß diese Brauchbarkeiten, wie ja auch schon der Name sagt, auch ihrer Beschaffenheit nach, geeignet sein müssen, den vorhandenen Bedarf zu befriedigen, sei an dieser Stelle nicht eingehender die Rede. Die Verhältnisse liegen dabei auch in einem isolierten Staate wesentlich anders, als bei einem Volke, das in die Weltwirtschaft verflochten ist. Von diesem letzteren wird später noch zu reden seiu.

Es sind bekanntlich drei Faktoren, die auf unserer Stufe der Wirtschaft, bei der Gütererzeugung zusammen wirken: Boden, Arbeit und Kapital, und aus der Notwendigkeit, die Gütererzeugung möglichst ergiebig zu gestalten, ergibt sich ohne weiteres die Forderung, jedes ihrer drei eben genannten Elemente wirtschaftlich möglichst auszunutzen.

Die erste Voraussetzung ist dabei die, daß alle drei, Boden, Arbeit und Kapital, in dem erforderlichen Umfange und in dem gegenseitig erforderlichen Mengenverhältnis zur Verfügung stehen. Ist das letztere nicht der Fall, es wird sofort davon noch eingehender die Rede sein, so ist es nicht möglich, sie in vollkommener Weise auszunutzen. Für jeden dieser drei Faktoren gibt es bestimmte Grundsätze, ihn wirtschaftlich am ergiebigsten zu verwerten. Es gibt eine Oekonomie der Bodenbenutzung (man denke nur an das Gesetz vom steigenden und sinkenden Ertrag), es gibt eine Oekonomie der Kapitalbeschaffung und Kapitalverwertung (als Gegensatz z. B. Kapitalverschwendung und Ueberkapitalisation), es gibt auch eine Oekonomie der Arbeitskraft.

Es sind besondere Aufgaben für sich, als Teilprobleme der großen Frage nach den Bedingungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft, die Voraussetzungen zu untersuchen, unter denen die einzelnen Produktionsfaktoren den größtmöglichen Beitrag dazu liefern können. Im folgenden soll eines davon herausgegriffen, die Frage untersucht werden, welche Mittel und Wege die geeignetsten sind, die in einem Volke schlummernde Arbeits- und Handlungsfähigkeit am wirtschaftlich nutzbringendsten zu verwerten. Wenn hier und im folgenden von nutzbringender Verwertung die Rede ist, so kann es sich dabei, der ganzen Fragestellung nach, nur um volkswirtschaftliche Maßstäbe bei deren Beurteilung handeln, nicht um nutzbringend im tauschwirtschaftlichen Prozeß, vom Standpunkt der einzelnen Privatwirtschaft aus betrachtet. Es handelt sich hierbei wieder um die bereits oben berührten Gegensätze von Rentabilität und Produktivität. In den meisten Fällen wohl werden beide Hand

1) Bevölkerungslehre. Grundriß der Sozialökonomik, Abteilung II, S. 79.

in Hand gehen, es gibt jedoch auch zahlreiche, bei denen das Ertragsstreben des Einzelnen nicht in der Richtung der größtmöglichen sachlichen Ergiebigkeit der wirtschaftlichen Arbeit liegt, in denen das Interesse des einzelnen Wirtschafters und dasjenige der ganzen Volkswirtschaft auseinandergehen. Für die Volkswirtschaft als Ganzes kommt es lediglich auf die sachliche Ergiebigkeit der Gütererzeugung an; es handelt sich hierbei durchaus um ein technisch-materielles Problem, das in seinen Grundlagen *zunächst* außerhalb des tauschwirtschaftlichen Prozesses liegt, aber trotzdem zu den wichtigsten Fragen der Volkswirtschaftslehre gehört.

Die oben bereits gemachten Ausführungen zeigen, daß dabei jedoch das Materielle nicht Selbstzweck, sondern nur unentbehrliche Voraussetzung zur Erreichung anderer Aufgaben und Ziele ist. Daraus ergibt sich auch ohne weiteres, daß gerade auch im Interesse dieser, der ökonomischen Verwertung und Ausnutzung der Arbeitskraft Grenzen gesetzt sind, eine Frage, von der am Schlusse noch zu reden sein wird. Zunächst wollen wir jedoch *ohne besondere Rücksicht darauf prüfen, wovon die Leistungsfähigkeit der Arbeitskraft eines Volkes abhängig ist.*

Bei den sachlichen Produktionsfaktoren, bei Boden und Kapital, ist das Problem einfacher, auch schon des öfteren mehr oder weniger vollkommen behandelt worden. Anders liegt es bei der Oekonomie der Arbeitskraft, die es mit dem Menschen zu tun hat; eine umfassende Behandlung dieser Frage unter rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist mir nicht bekannt. Wohl ist dieses neuerdings mehrfach, vor allem in den Vereinigten Staaten, im Hinblick auf die möglichst beste Verwertung und Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft im Rahmen und für die Zwecke der Privatunternehmung geschehen, und zwar vom Standpunkt der Rentabilität derselben aus, eine Frage, die jedoch für das vorliegende Problem nur mittelbares Interesse besitzt. Nur insoweit diese Bestrebungen auch die volkswirtschaftliche Ergiebigkeit der Arbeit positiv oder negativ zu beeinflussen vermögen, sind sie im folgenden zu berücksichtigen.

Die Oekonomie der Arbeitskraft.

I. Die Volkszahl als Quantität von Arbeitskraft.

Es besteht ein doppelter Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Wirtschaft. Vom Standpunkt dieser aus betrachtet, sind die Menschen einmal Produzenten, das andere Mal Konsumenten, dort wirken sie als Arbeitskraft bei der Gütererzeugung, hier als Verbraucher der zur Verfügung stehenden Güter. Es ist dieser letztere Zusammenhang derjenige, welcher bisher unter dem Namen des sogenannten Bevölkerungsproblems, wie es vor allem an Robert Malthus anknüpft, ausgiebig behandelt worden ist. Es dreht sich hier um die große, wichtige Frage des Nahrungsspielraumes, darum, welche Unterhalts- und Erwerbsmöglichkeiten ein

Land für seine Bewohner bieten kann. Es geht hier letzten Endes um einen Vergleich des Konsumtionsfonds einer Volkswirtschaft mit der Zahl der Menschen, die von ihren Ergebnissen leben wollen. Es ist dies eine Frage, die im folgenden nicht behandelt werden soll. Ich bin an anderer Stelle auf diese wichtigen Zusammenhänge eingegangen [1]. Den Gegenstand der folgenden Erörterungen soll vielmehr die Frage bilden, welche Tätigkeit der Mensch als Produzent spielt, und welche Aufgabe seiner Arbeitskraft vor allem im Rahmen der zukünftigen Entwicklung Deutschlands zufällt.

Das erste, das uns hier, um vom allgemeinsten auszugehen, entgegentritt, ist die Tatsache einer bestimmten Volkszahl, die in sich ein bestimmtes Maß von Handlungs- und Arbeitsfähigkeit darstellt, eine Menge, die wirtschaftlich nutzbar gemacht werden soll. Nun ist die Volkszahl, die im folgenden zunächst einfach der menschlichen Arbeitskraft eines Landes gleichgesetzt werden soll, nichts, das an sich schon allein eine produktive Tätigkeit auszuüben vermag. Es sind dafür einmal bestimmte natürliche Voraussetzungen in entsprechender Menge und Beschaffenheit notwendig, Stoffe und Kräfte, welche die menschliche Arbeit durch ihre Tätigkeit, vor allem auch durch Formveränderung, zu Brauchbarkeiten umgestaltet, Stoffe, die wir, einem alten Brauche unserer Wissenschaft folgend, kurz als Naturgaben, zu deren wesentlichster der Boden gehört, bezeichnen wollen. Auf primitiven Stufen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen vollzog sich die Gütererzeugung im wesentlichen lediglich im Zusammenwirken dieser beiden Faktoren, indem die menschliche Arbeit die Kräfte und Stoffe des Bodens dem menschlichen Gebrauch nutzbar machte. Auf der heutigen Stufe der Wirtschaft treten dazu noch die sogenannten beweglichen Produktionsmittel, das Kapital im technischen Sinne, das sogenannte Produktivkapital. Dessen Vorhandensein, dessen dauernde Erneuerung und dauernde Neubeschaffung in einem ganz bestimmten Mindestmaß ist heute die unentbehrliche Voraussetzung einer erfolgreichen wirtschaftlichen Arbeit im Wettbewerbe der Völker. Ohne das Zusammenwirken dieser drei Produktionsfaktoren, Boden, Kapital und Arbeit, ist auf unserer Stufe der Wirtschaft eine wirtschaftlich ausreichende und erfolgreiche Gütererzeugung nicht möglich.

Es ergibt sich daraus ohne weiteres, daß ein ganz bestimmtes Mengenverhältnis zwischen diesen dreien Elementen vorhanden sein muß und daß es in hohem Maße von diesem abhängt, ob der wirtschaftliche Erfolg günstiger oder ungünstiger ist. Setzen wir z. B. voraus, daß Boden und Kapital in einer Menge und Beschaffenheit vorhanden sind, die ihre beste gegenseitige Verwertung und Ausnutzung gestatten, daß man also, um einen kurzen Ausdruck dafür zu gebrauchen, von einem Optimum beider reden kann, so sind demgegenüber bei der Quantität an vorhandener

1) Bevölkerungspolitik, a. a. O.

menschlicher Arbeitskraft drei Fälle möglich und denkbar. Der günstigste ist der, wenn man auch hier von einem Optimum sprechen kann, d. h. wenn auch sie gerade in einem Ausmaße vorhanden ist, das genau der Menge an verfügbarem Kapital und Boden entspricht, wenn also, um nun von der Größe der Bevölkerung auszugehen, diese gerade ausreichend ist, um alle Naturkräfte des Landes und alle Kapitalgüter vollkommen nutzbringend zu verwerten. Die Verhältnisse können aber in dieser Hinsicht auch ungünstiger liegen, diese eben vorausgesetzte Harmonie der drei Produktionsfaktoren kann fehlen, es kann, um wieder von der Bevölkerung auszugehen, gemessen an den andern beiden Produktionselementen, zu viel oder zu wenig an Arbeitskraft zur Verfügung stehen, jene kann zu dicht oder zu dünn sein. Diese beiden Ausdrücke haben bekanntlich einen durchaus relativen Sinn, bei dem es sich eben um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Boden und Kapital handelt.

Betrachten wir zuerst die Verhältnisse eines Landes, in dem die Bevölkerung zu dünn ist, wo es also an Arbeitskräften fehlt, um die beiden anderen Voraussetzungen der Gütererzeugung vollkommen auszunutzen. Es sind hier wieder zwei Fälle denkbar, einmal kann die Menge an Arbeitskraft zu gering sein, gemessen an dem zur Verfügung stehenden Boden und seinen Gaben, oder im Vergleich zu dem einmal vorhandenen und sich stets neu bildenden Vorrat an Kapital.

Wo das erstere der Fall ist, wo also die Bevölkerung den verfügbaren Naturgaben gegenüber eine zu dünne ist, wie vor allem in neuerschlossenen Gebieten mit kolonialartigem Charakter (z. B. Kanada, Brasilien, Argentinien) ist die wirtschaftliche Ausnutzung jener nur in unvollkommener Weise möglich. Fast immer wird es in solchen Gebieten auch an Kapital fehlen. Ob es nun lediglich an Arbeitskraft oder auch an dem erforderlichen Kapital mangelt, in beiden Fällen können die Gaben der Natur und des Bodens nur in höchst unvollkommener, extensiver Weise ausgenutzt werden. Das Maß höchster wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit einer solchen Volkswirtschaft ist so lange unmöglich, als Arbeitskräfte und Kapital nicht in einer Menge vorhanden sind, die den natürlichen Produktivkräften des Landes entspricht. Ein solches Land wird bestrebt sein, fremde Arbeitskräfte und fremdes Kapital anzuziehen, um so diesem Mangel abzuhelfen.

Wo die Menge verfügbarer Arbeitskraft gegenüber dem vorhandenen und dem sich neu bildenden Kapital eine zu geringe ist, eine Erscheinung, die sich vor allem in Ländern mit stagnierender Bevölkerung, wie z. B. in Frankreich, zeigt, wird die Kapitalausfuhr die Regel bilden. Es ist die Preisbildung für Arbeitskraft und Leihkapital, die heute den Regulator für diese Wanderungen und Verschiebungen auf den einzelnen Märkten bildet.

Das sind die beiden Fälle, in denen die verfügbare Arbeitskraft, gemessen an den vorhandenen Naturgaben und dem vorhandenen Kapital, eine zu geringe ist. Es besteht jedoch ein großer Unter-

schied sowohl für das Ursprungsland, wie auch für das Land, nach dem die Wanderung geht, ob es sich um die Aus- und Einfuhr von Arbeitskraft oder diejenige von Kapital handelt. Bei der ersteren nämlich ist in der Mehrzahl aller Fälle ein dauernder Verlust des Heimatlandes an Arbeitskraft die Folge. Von den Fällen von Rück- und Saisonwanderung und denjenigen abgesehen, in denen größere Ersparnisse wieder in die Heimat gesandt werden, gehen der Wert der Arbeitskraft und ihre Erträge dieser verloren. Anders liegen die Verhältnisse bei der Kapitalausfuhr, wo in der Regel der volle Ertrag derselben mittelbar oder unmittelbar wieder dem Ursprungslande zugute kommt[1]). In dem letzteren Falle jedoch, wo es sich um eine Ausfuhr von Kapital handelt, mag es häufig vorkommen, daß dessen wieder dem Heimatlande zufließenden Erträge relativ so erheblich sind, daß hier das privatwirtschaftliche Erwerbsstreben der Besitzer, auch rein volkswirtschaftlich betrachtet, am vorteilhaftesten ist.

Es würde zu weit führen, diese Frage hier eingehender zu erörtern, da es sich hier um ein Gebiet der Oekonomie der Kapitalverwendung handelt, und zur Beantwortung derselben die besonderen Verhältnisse des Ausfuhrlandes mitherangezogen werden müssen. Hierher gehört auch die Frage, die vor allem für die deutsche Volkswirtschaft von großer Wichtigkeit ist, aber auch hier nur gestellt werden soll, wie dann die Kapitalausfuhr wirtschaftlich zu werten ist, wenn dieses Land selbst keinen Kapitalüberfluß besitzt, so daß also eine Kapitalausfuhr sogar einen gewissen Kapitalmangel zu Hause hervorrufen kann. In der Regel wird dann, vom Standpunkte der Bevölkerung aus betrachtet, der Zusammenhang der folgende sein: Infolge regelmäßiger erheblicher Zunahme der Bevölkerung besitzt das Land ausreichend Arbeitskräfte; auch Kapital ist in genügendem Umfange vorhanden und wird entsprechend dem Volkswachstum alljährlich in ausreichendem Maße neu gebildet. Dagegen fehlt es in der Heimat an den notwendigen Naturgaben, am Boden, um die eigene Arbeitskraft vollkommen auszunutzen und damit der wachsenden Bevölkerung den genügenden Unterhalt und ausreichende Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen: Der Nahrungsspielraum im engeren Sinne ist zu klein geworden, Rohstoffe und Nahrungsmittel müssen aus fremden Ländern beschafft werden; entweder aus eigenen Kolonien, zu deren Erschließung und Nutzbarmachung eben die eigene Kapitalausfuhr die unentbehrliche Voraussetzung ist, oder aus fremden Staaten. Hierbei mag häufig die eigene Ausfuhr an Fabrikaten genügen, um damit die Einfuhr zu bezahlen, es mag aber auch vorkommen, daß es im Interesse der Zahlungsbilanz, aber auch aus anderen Gründen, notwendig ist, unmittelbar auch Kapital auszuführen, um mit diesem und den daraus entstehenden Zinsansprüchen

---

1) Wie die Erfahrung, z. B. auch in Frankreich, zeigt, pflegt ein Land unter solchen Verhältnissen auch eine erhebliche Einwanderung zu haben. Hier geht beides nebeneinander her, Einwanderungsüberschuß und Kapitalausfuhr.

den Betrag jener Einfuhr decken zu helfen. Dann mag es der Fall sein, daß zur vollen Entwicklung der heimischen Produktivkräfte wohl die Gaben der Natur und die Arbeitskraft in erforderlichem Maße zur Verfügung stehen, daß aber ein gewisser Mangel an Kapital vorhanden ist oder in Aussicht steht, und daß dadurch der Entwicklung der Volkswirtschaft zum höchsten Maße wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eine Gefahr droht, Verhältnisse, wie sie sich in Deutschland vor dem Kriege, wenn auch erst in den Anfängen bemerkbar, anzubahnen schienen [1]).

Der Ausgangspunkt dieser ganzen Ausführungen war die Frage, wie es hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der vollsten Entwicklung der Produktivkräfte eines Landes, im Sinne von Friedrich List, steht, wenn die Menge an vorhandener Arbeitskraft, Boden und Kapital nicht im Gleichgewicht stehen, sondern, wenn jene erstere im Verhältnis dazu in zu geringem oder zu großem Maße vorhanden ist. Wo das erstere der Fall ist, sucht das betreffende Land fremde Arbeitskräfte herbeizuziehen, und wo dies nicht in genügendem Maße gelingt, wird es nicht möglich sein, die Produktivkräfte des Landes in vollkommener Weise zu nutzen. Die geschichtliche Erfahrung zeigt ja auch, daß unter solchen Verhältnissen die Bodenbebauung eine sehr extensive ist.

Wie liegen die Dinge nun in dem zweiten Falle, in dem das Gleichgewicht zwischen Boden, Kapital und Arbeit dadurch gestört ist, daß Arbeitskraft im Uebermaße vorhanden ist, und zwar in einem solchen Umfange, daß die natürlichen Hilfskräfte des Landes und die vorhandenen Kapitalgüter nicht genügen, um alle vorhandene Arbeitskraft in Bewegung zu setzen, so daß also für einen Teil der Bevölkerung keine Erwerbsmöglichkeit vorhanden ist. Hier zeigt sich das, was im Malthus'schen Sinne als Bevölkerungsproblem bezeichnet wird; denn auf unserer Stufe der Wirtschaft zeigt sich ein Zuviel an Menschen nicht mehr wie früher unmittelbar in einem Mangel an Nahrungsmitteln, sondern in einem Mangel an Arbeitsgelegenheit [2]). Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, ist die Bevölkerungsfrage im Grunde durchaus ein Produktionsproblem und hat ihre Ursache darin, daß die Entwicklung des Produktionsfaktors Arbeit zahlenmäßig rascher vor sich gegangen ist als diejenige von Boden und Kapital, oder von einem dieser beiden.

In dem Augenblick, in dem ein solcher Zustand vorhanden ist, muß Arbeitskraft in dem betreffenden Lande wirtschaftlich brach liegen. Ja, noch mehr. Soweit dieses der Fall ist, trägt sie nicht nur nicht zur Schaffung von Gütern, also zur Bildung des notwendigen Konsumtionsfonds bei, sie belastet ihn auch, sie wirkt in dieser Hinsicht rein negativ, und muß damit, wie eine einfache Ueberlegung zeigt, weiterhin ungünstig auf all die Möglichkeiten einwirken, die es noch

---

1) Vgl. dazu Mombert, Zur Frage von Kapitalbildung und Kapitalbedarf in Deutschland. Festschrift für Lujo Brentano, München 1916.

2) Eingehender darüber in des Verfassers „Bevölkerungspolitik", a. a. O. S. 27 ff.

gibt, um diesem Zuviel an Menschen doch schließlich noch Arbeitsgelegenheit und damit Unterhalt zu verschaffen. Warum muß dieses der Fall sein? Gegenüber der Zahl der Menschen, der Menge an vorhandener Arbeitskraft, die Betätigung sucht, sind die beiden anderen Voraussetzungen der Gütererzeugung, Boden und Kapital, in zu geringem Ausmaße vorhanden. Betrachten wir zuerst das Verhältnis dieses Zuviel an Menschen gegenüber dem Kapital und der Kapitalneubildung. Es liegt auf der Hand, daß ein solches nur ein ungünstiges sein kann, da diese ja, wie angenommen, nicht zur Gütererzeugung beitragen, und lediglich eine Rolle als Konsumenten in der Volkswirtschaft spielen; sie sind keine aktiven, sondern nur passive Glieder im Rahmen derselben, und müssen demgemäß dahin wirken, daß der Teil des nationalen Jahresproduktes, der sonst zur Kapitalneubildung hätte verwandt werden können, kleiner ist, als es sonst der Fall gewesen wäre. Wären jene nur passiv tätigen nicht vorhanden, so würde dadurch freilich die Gütererzeugung nicht steigen, aber es wäre doch der Verbrauch ein geringerer, was die Bildung neuen Kapitals günstig beeinflussen müßte.

Wenn dagegen die Ursache der vorhandenen Erwerbslosigkeit, d. h. der bestehenden Uebervölkerung, in einem Mangel an den Erzeugnissen des Bodens, z. B. an Rohstoffen besteht, so ist der Zusammenhang kein wesentlich anderer. Denn die Erfahrung zeigt, daß auch die Beschaffung dieser Rohstoffe in hohem Maße von der Verfügung über Kapital abhängig ist. Kapitalausfuhr ist erforderlich, um in eigenen Kolonien die dort vorhandenen Rohstoffe zu erschließen, Kapitalausfuhr und die damit steigenden Zinsverpflichtungen des Auslandes erleichtern uns wirtschaftlich den Bezug von Rohstoffen und Nahrungsmitteln aus fremden Staaten, und Kapital ist schließlich eine der wichtigsten Voraussetzungen, die eigene Industrie so weiterzuentwickeln, daß ihre Konkurrenzfähigkeit auf fremden Märkten es der eigenen Volkswirtschaft ermöglicht, gegen deren Erzeugnisse fremde Rohstoffe einzutauschen. Hat man all dies im Auge, dann wird man zusammenfassend sagen können, daß der moderne Industriestaat Kapital und Arbeit hingibt, um dagegen Boden einzutauschen. Also auch in dieser Beziehung wird ein Zuviel an Menschen die wirtschaftlichen Voraussetzungen verschlechtern, die allein eine Erweiterung des Nahrungsspielraumes ermöglichen und damit selbst ein ernstliches Hindernis für ein weiteres Volkswachstum sein. Es ist dies ein Zusammenhang, der denjenigen, und ihre Zahl ist heute wahrlich keine geringe, ernstlich zu denken geben sollte, die die alleinige Aufgabe der Bevölkerungspolitik in einer Förderung des Volkswachstums sehen, und darüber die weit wichtigere Frage, diejenige des Nahrungsspielraumes, ganz außer acht lassen. Jede Volkszunahme, die über die Grenzen dieses Nahrungsspielraumes hinausgeht, die uns damit, soweit dies der Fall ist, nur Konsumenten, aber keine Produzenten bringt, bildet ein Hindernis für die Erweiterung dieses Nahrungsspielraumes und damit für das weitere Wachstum der Volkszahl überhaupt.

In den bisherigen Ausführungen ist der Einfachheit halber vorausgesetzt worden, daß jene Zuvielen alle im Heimatlande bleiben. Damit ist in Wirklichkeit nicht zu rechnen, sondern ein mehr oder weniger großer Teil von ihnen wird auswandern, um in fremden Ländern die Erwerbsmöglichkeiten zu suchen, die ihnen das eigene Vaterland nicht zu bieten vermag. Daß damit ähnliche Nachteile in dem gleichen Sinne wie die obengenannten, verbunden sind, liegt auf der Hand; die Auswanderung geht vornehmlich in den produktiven, arbeitsfähigen Altersklassen vor sich; dies hat zur Folge, daß die Arbeitskraft der Auswandernden der eigenen Heimat verloren geht, daß sie damit nicht die Kosten ersetzen können, welche sie der heimischen Volkswirtschaft in den Jahren bis zur Arbeitsfähigkeit verursacht haben; auch sie sind also mehr oder weniger passive Mitglieder bei der Schaffung des Konsumtionsfonds. Es wird davon später noch eingehender zu reden sein.

Es kommt nun aber nicht lediglich auf das rein quantitative Verhältnis der drei Produktionsfaktoren an, nicht allein darauf, ob bei einer Zunahme der Volkszahl, d. h. der Arbeitskraft, auch Boden und Kapital in einem entsprechenden Mengenverhältnis zu Gebote stehen, es ist vielmehr überaus wichtig, zu welchen Bedingungen dieses Mehr geschaffen werden kann. Das gilt nicht so sehr vom Kapital, als vielmehr vom Boden und seinen Erzeugnissen. Damit kommt zu den obigen Betrachtungen noch ein Neues hinzu. Nicht dann nämlich ist das wirtschaftliche Optimum vorhanden, wenn alle drei Produktionsfaktoren in genau dem Mengenverhältnis vorhanden sind, das ihre restlose gegenseitige Ausnutzung gestattet, ohne daß irgendwelche Teile davon brach liegen müßten; dieses Optimum ist vielmehr erst dann vorhanden, wenn das gegenseitige Mengenverhältnis ein solches ist, daß die Gütererzeugung unter den geringsten Kosten vor sich gehen kann. Es handelt sich dabei um die bekannten Ertragsgesetze bei der Gütererzeugung, vor allem um das Gesetz vom sinkenden Ertrage, um die Tatsache, daß grundsätzlich bei der Gütererzeugung, vor allem aber bei der Gewinnung der Bodenprodukte, die Mehrverwendung von Kapital und Arbeit zu sinkenden Erträgen führt, daß also die durchschnittlichen Kosten der Gütererzeugung steigen. Die Schaffung des gleichen Konsumtionsfonds erfordert größere Aufwendungen, oder von der anderen Seite gesehen, geht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft zurück, weil unter dieser Voraussetzung bei gleicher Aufwendung von Kapital und Arbeit der Konsumtionsfonds relativ kleiner werden muß. Es kann also sein, daß in einem Lande die Volkszahl in einem Maße anwächst, daß die damit entstehende zusätzliche Arbeitskraft die Ergiebigkeit der heimischen Gütererzeugung verringert. Im ersten oben beschriebenen Falle war es ein Zuwenig an Arbeitskraft, hier ist es ein Zuviel daran, das die Ursache davon bildet, daß der Konsumtionsfonds ein geringerer ist, als es der wirtschaftlich größten Leistungsfähigkeit des Bodens entspricht. Denn im letzteren Falle, wo ein Zuviel an Menschen die

Ursache davon war, daß die Erträge desselben relativ gesunken sind, wird damit auch der auf den Einzelnen entfallende Konsumanteil ein geringerer sein. Es handelt sich bei diesen Erörterungen lediglich um wirtschaftliche Gesichtspunkte, andere werden bewußt außer acht gelassen. Es mag recht wohl sein, daß ein Volk aus Gründen seiner nationalen und politischen Selbsterhaltung, die ja in hohem Maße von seiner Zahl abhängt, auch eine derartige Verschlechterung seiner Lebenshaltung, welche die unausbleibliche Folge einer solchen Entwicklung wäre, mit in Kauf nehmen muß. Diese eben angedeuteten Verhältnisse treten dort nicht ein, wo es gelingt, die zusätzliche Arbeitskraft in den Gewerben unterzubringen und deren Ertrag dazu zu verwenden, von fremden Gebieten, in denen die Bodenproduktion noch nicht nach dem Gesetz vom sinkenden Ertrag verläuft, deren Erzeugnisse dagegen einzutauschen. Hier würde sich das Bild nur dann ändern und die Entwicklung genau wie die oben genannte verlaufen, wenn entweder in den wirtschaftlich erreichbaren fremden Gebieten die Bodenproduktion ebenfalls unter die Wirkung des Gesetzes vom sinkenden Ertrag geriete oder wenn sich dieses Gesetz bei zusätzlicher Verwendung von Kapital und Arbeitskraft in den heimischen Gewerben, die ja die Gegenwerte erzeugen sollen, um fremde Bodenerzeugnisse gegen sie einzutauschen, durchzusetzen begönne.

Es handelt sich hier um Ueberlegungen, die mehr grundsätzlicher Natur sind und jedenfalls für die deutsche Volkswirtschaft noch keine **aktuelle** Bedeutung besitzen. Wenngleich immerhin Tendenzen nach der eben genannten ungünstigen Richtung hin zu beobachten sind, so ist doch für absehbare Zeit damit zu rechnen, daß sie durch andere Momente, vor allem durch technische Fortschritte, ausgeglichen werden können. Solange es gelingt, die uns zuwachsende Arbeitskraft in der bisherigen Weise weiter so zu verwerten, daß wir die Ergebnisse ihrer Arbeit dazu verwenden, von fremden Gebieten die uns fehlenden Bodenerzeugnisse einzutauschen, und solange es gelingt, die hier im Laufe der Zeit sicher steigenden Kosten dadurch auszugleichen, daß wir dort mit sinkenden Kosten unsere Ausfuhrprodukte herstellen, wird es auch möglich sein, zu ökonomisch erträglichen Bedingungen für die deutsche Volkswirtschaft das Gleichgewicht von Arbeit, Boden und Kapital auch bei wachsender Bevölkerung zu erhalten. Solange dies nämlich möglich ist, wird der Reinertrag der nationalen Arbeit genügend sein, um weiter, wie bisher, eine große Zahl von Kindern, d. h. wirtschaftlich passiver Personen, zu erhalten und von ihm die Beträge jährlich zur Kapitalneubildung zu verwenden, welche im Interesse eines dauernden Volkswachstums notwendig sind. Wäre dagegen diese oben angenommene günstige Entwicklung nicht weiter möglich, dann würde bei zunehmender Volkszahl die Menge an vorhandener Arbeitskraft gegenüber den anderen Produktionsfaktoren ihr Optimum übersteigen, was unweigerlich, falls es sich dabei nicht nur um einen vorübergehenden Zustand handelt, den Konsumtionsfonds, auf den

Kopf der Bevölkerung berechnet, herabsetzen würde, wenn nicht andere Momente, wie z. B. Auswanderung, wieder einen Ausgleich dieses Mißverhältnisses herbeiführten.

In ihrer vollen Reinheit treten diese Verhältnisse nur in einem isolierten Staate auf; im Zeitalter der Weltwirtschaft handelt es sich darum, daß dieses Optimum der Produktivkräfte in der ganzen wirtschaftlich verwertbaren Welt vorhanden ist, und, ungehinderten internationalen Austausch und volle Absatzmöglichkeiten vorausgesetzt, ist es für ein Land, in dem ein solches Mißverhältnis herrscht, möglich, auf diesem Wege ein solches auszugleichen. Daß es jedoch auch hier Grenzen wirtschaftlicher Natur gibt, wurde bereits dargelegt. Der denkbar ungünstigste Fall ist der, daß im eigenen Lande, sowie in den fremden Agrargebieten, die zusätzliche Arbeitskraft eine solche Zunahme erfahren hat, daß dort die gewerbliche und hier die agrare Produktion nur bei steigenden Kosten eine Vermehrung erfahren kann, daß also das eigene Land für dauernd steigende Mengen an Arbeit immer nur sinkende Mengen an Bodenprodukten eintauschen kann, daß sich also auf dem Wege des internationalen Warenhandels das bestehende Mißverhältnis in dem Mengenverhältnis der vorhandenen Produktivkräfte nicht mehr ausgleichen läßt. Wenn der Wohlstand Deutschlands im letzten Menschenalter eine so gewaltige Zunahme erfahren hat, wenn Lebenshaltung und Bevölkerung in einem vorher nie gekannten Maße steigen konnten, so hat dies in erster Linie seine Ursache darin, daß, vielleicht von den allerletzten Jahren abgesehen, die Verhältnisse genau umgekehrt wie die oben angenommenen lagen, daß wir mit relativ sinkenden Mengen an Arbeit steigende Mengen an Bodenprodukten eintauschen konnten. Die Frage, auf wie lange hinaus noch diese günstige Entwicklung andauern kann, enthält das Kernproblem der deutschen Zukunft. Solange dies noch der Fall ist, hat die optimistische Auffassung der Gegner des Malthus Geltung, daß es nie ein Zuviel an Menschen geben könne, weil jeder mehr an Werten erzeuge, als er verbrauche; beginnt diese Entwicklung in ihr Gegenteil umzuschlagen, dann wird, gleiche Lebenshaltung vorausgesetzt, die Tendenz dahin gehen, daß wohl vielleicht noch auf lange Zeit hinaus jeder neue Mensch im Durchschnitt mehr produziert als verbraucht, daß dieses Mehr sich jedoch in absteigender Linie bewegt.

Zu den Vorbedingungen eines weiteren günstigen Verlaufs dieser Entwicklung gehört natürlich, daß der Absatz der eigenen Gewerbeerzeugnisse auf dem Weltmarkt sichergestellt ist, eine Frage, die hier jedoch nicht näher erörtert werden soll. Wo diese Möglichkeit in ausreichendem Maße fehlt, und wo nicht auf Grund anderer Ansprüche und Leistungen an das Ausland die notwendigen Bodenerzeugnisse von dort bezogen werden können, ist deren Beschaffung auf diesem Wege auf die Dauer unmöglich. Die Folge wird sein, daß dann die Entwicklung den oben dargelegten ungünstigen Gang nehmen wird. Es kann jedoch nicht nachdrück-

lich genug hervorgehoben werden, daß es mit in erster Linie auch das vorhandene Kapital und die Kapitalneubildung sind, die einen erheblichen Einfluß auf die Richtung dieser Entwicklung ausüben. Dadurch, daß es davon in hohem Maße abhängt, ob wir Kapital ausführen können, also ob und in welchem Umfange das Ausland Zinsverpflichtungen uns gegenüber hat, bietet sich die Möglichkeit, ohne entsprechende Ausfuhr von Gewerbeerzeugnissen fremde Bodenprodukte einzuführen. Von dem vorhandenen Kapital und der Kapitalneubildung hängt es auch in großem Umfange ab, in welchem Maße wir die Mittel besitzen, unsere Gütererzeugung durch die Einführung technischer Verbesserungen, durch Neuanlagen und auf mancherlei anderen Wegen noch zu verbilligen; welch große Bedeutung dann wieder eine solche Herabsetzung der Kosten für die Beschaffung der notwendigen Bodenerzeugnisse hat, ist oben bereits dargelegt worden. Darin liegt also die große Bedeutung, welche die Kapitalneubildung unmittelbar dafür besitzt, daß die zusätzliche Arbeitskraft ihre wirtschaftlich ergiebigste Verwertung findet.

Die Volkszahl als Menge von Arbeitskraft war der Ausgangspunkt dieser ganzen Erörterungen; es hat sich darum gehandelt, das Volkswachstum vom Standpunkt der Gütererzeugung, nicht von dem des Güterverbrauchs, wie bisher so vielfach, zu betrachten und die Bedingungen kennen zu lernen, unter denen die Zunahme der Zahl, die Vermehrung der verfügbaren Arbeitskraft, rein wirtschaftlich betrachtet, als Gewinn für ein Land zu buchen ist. Die alte Lehre des Merkantilismus, die auch heute noch ihre Vertreter hat, daß der wahre Reichtum eines Landes in Menschen bestehe, hat, wirtschaftlich betrachtet, nur insoweit Geltung, als auch die übrigen Produktionskräfte in einem Ausmaße und unter Bedingungen vorhanden sind, welche die bestmögliche wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskraft ermöglichen. Was darüber hinausgeht, mindert den Gütervorrat, der auf den Einzelnen entfällt.

II. Die Verteilung der Arbeitskraft.

1. Der Anteil der Erwerbstätigen.

Bisher ist lediglich von der Volkszahl als reiner ungegliederter Menge von Arbeitskraft die Rede gewesen. Die vorhandene Zahl der Menschen wurde einfach der vorhandenen Menge an Arbeitskraft gleichgesetzt. Das trifft natürlich in Wirklichkeit nicht zu. Nur ein Teil der Bevölkerung kommt als solcher in Betracht, verrichtet überhaupt Arbeit, und bei denjenigen, welche dieses tun, kann die Arbeit einen wirtschaftlich verschiedenen Charakter haben. Auch diesen Tatsachen und Möglichkeiten kommt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft eine erhebliche Bedeutung zu, deren Betrachtung wir uns im folgenden zuwenden wollen.

Alle Menschen sind Konsumenten, während nur ein Teil von ihnen, und das noch in verschiedenem Umfange, zur Schaffung des Konsumtionsfonds beiträgt. Alles andere als gleich vorausgesetzt, wird dieser ein um so größerer sein müssen, je mehr Arbeitskräfte mittelbar oder unmittelbar an seiner Schaffung beteiligt sind. Das gilt in gleicher Weise, ob nun die anderen Produktionsfaktoren, Boden und Kapital, in wirtschaftlich ausreichendem Maße vorhanden sind, oder nicht. Wo das erstere der Fall ist, d. h. wo, wie oben dargelegt, die Verhältnisse noch so günstig liegen, daß unmittelbar durch die Produktion im eigenen Lande oder mittelbar durch Bezug der dort fehlenden Stoffe aus dem Ausland, die zusätzliche Arbeitskraft zunehmend mehr an Gütern erzeugt, als sie selbst verbraucht, da wird unter dieser Voraussetzung der Wohlstand um so stärker anwachsen, ein je größerer Teil der Bevölkerung wirtschaftliche Arbeit verrichtet. Dieser Ueberschuß über den eigenen Verbrauch kann so groß sein, daß es dahinter an Bedeutung ganz zurücktritt, ob nun ein mehr oder weniger großer Teil der Bevölkerung als Arbeitskraft in Frage kommt. Das Volkseinkommen kann dadurch in einem Maße zunehmen, daß ohne Schaden für den allgemeinen Wohlstand und die Lebenshaltung, ein erheblicher und zunehmender Teil des Volkes sich einer Tätigkeit widmen kann, die keinen wirtschaftlichen Charakter trägt. Man wird vielleicht sagen können, daß bis kurz vor dem Kriege die Verhältnisse in Deutschland solcher Art waren. Wie steht es nun mit dieser Frage dort, wo die Verhältnisse in dem oben genannten Sinne sich bereits in ungünstiger Richtung entwickelt haben, wo Boden und Kapital, oder eines von beiden, nur in solchem Umfange vorhanden sind oder zu Bedingungen beschafft werden können, daß das Zusammenarbeiten der drei Produktionsfaktoren nicht mehr dem wirtschaftlichen Optimum entspricht, wo demnach die neu hinzutretende Arbeitskraft, bei gleicher Lebenshaltung, immer geringer werdende Ueberschüsse erzeugen kann? Wir wollen dabei voraussetzen, daß die Bevölkerung im Inland verbleibt und eine Auswanderung nicht stattfindet. Unter dieser Annahme ist es im Interesse des Konsumtionsfonds im höchsten Maße erforderlich, daß ein möglichst großer Teil der Bevölkerung wirtschaftliche Arbeit verrichtet; ob er dabei mehr an Gütern erzeugt, nur das gleiche oder weniger, als seinem eigenen Bedarf entspricht, in allen Fällen wird dadurch der Konsumtionsfonds, an dem er doch teilhat, vergrößert, und indem der Teil des Volkes sinkt, der bisher nur von dem Arbeitsertrage anderer gelebt hat, muß damit auf jeden Einzelnen mehr an Gütern kommen, als es sonst der Fall wäre. Es ergibt sich also, daß in beiden Fällen, ob nun die Entwicklung den angenommenen günstigen oder ungünstigen Verlauf nimmt, es im Interesse der Volkswirtschaft liegt, daß ein möglichst großer Teil der Bevölkerung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt; dadurch wird nicht nur die Lebenshaltung, sondern auch die Kapitalneubildung und damit eine der wichtigsen Voraussetzungen weiteren Volkswachstums günstig beeinflußt. Ehe die Frage behandelt werden

soll, wie in dieser Hinsicht die Verhältnisse in Deutschland und ihre Entwicklung zu beurteilen sind, wollen wir zunächst die Tatsachen betrachten, von denen es abhängt, welcher Teil der Bevölkerung wirtschaftlich tätig ist, und welchen Gang die diesbezüglichen Verhältnisse in Deutschland im letzten Menschenalter etwa genommen haben. Dafür kommen die allerverschiedensten Faktoren in Betracht, in erster Linie der Altersaufbau der Bevölkerung und die Verteilung nach Geschlechtern. Was den ersteren anlangt, so bestehen hier bekanntlich in den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede, wie die folgende kleine Zahlenreihe zeigt:

Es standen von 10 000 Personen in einem Alter von Jahren:

	unter 15	15—60	über 60
Deutsches Reich (1900)	3480	5740	780
England (1900)	3242	5918	740
Frankreich (1901)	2598	6152	895
Italien (1900)	3412	5617	971
Vereinigte Staaten (1900)	3447	5910	643

Betrachtet man als das wirtschaftlich produktive Alter dasjenige von 15—60 Jahren, so sieht man, wie, allein schon daran gemessen, der Anteil der wirtschaftlich Tätigen in den oben betrachteten Staaten ein verschiedener sein muß. In sehr anschaulicher Form hat neuerdings Ballod [1]) diese Wirkung eines verschiedenen Altersaufbaues auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes dargestellt. Von der Annahme ausgehend, daß die Jugendlichen (15—20 Jahre) und die 60—70-jährigen sich aus ihrem Arbeitsertrag selbst erhalten können, die Greise und Kinder dagegen als Belastung der voll Arbeitsfähigen anzusehen sind, hat er für einige Staaten folgende sogenannten Belastungskoeffizienten berechnet. Unter dieser Voraussetzung verhalten sich die voll Arbeitsfähigen zu Kindern und Greisen in

Deutschland	wie	100 : 78,8
Frankreich	„	100 : 59,0
Oesterreich	„	100 : 79,8
Italien	„	100 : 83,6
Vereinigten Staaten	„	100 : 76,3

Es sind in der Hauptsache zweierlei Faktoren, welche diese Verschiedenheiten bedingen. Einmal ist es die Wanderbewegung, die sich bekanntlich vor allem auf die im produktiven Alter Stehenden erstreckt und jedenfalls die Hauptursache davon ist, daß z. B. der Anteil derselben in den Vereinigten Staaten ein ziemlich großer ist. In zweiter Linie kommt — von den Sterblichkeitsverhältnissen, die natürlich auch eine wesentliche Rolle spielen, soll hier abgesehen werden — die Entwicklung und Häufigkeit der Geburten in Frage. Je geringer diese ist, je mehr sie abnimmt, um so weniger Kinder gibt es, und damit muß, wie es das Beispiel Frankreichs zeigt, der Anteil der in höherem Alter Stehenden zunehmen. Das gleiche muß eintreten, wenn in diesen Altersklassen die Sterblichkeit zurückgeht. Von den Folgen dieses Krieges sind nun in allen beteiligten Staaten,

1) Ballod, Grundriß der Statistik, Berlin 1913.

in dem einen mehr, in dem anderen weniger, gerade die in wirtschaftlich produktivem Alter Stehenden betroffen worden. So bedeutet dieser Krieg, wie schon oft hervorgehoben, auf viele Jahre hinaus einen ganz gewaltigen Ausfall an wirtschaftlicher Arbeitskraft; wenn wir sonst gleiche Verhältnisse, wie vor dem Kriege, voraussetzen, so wird ein wesentlich geringerer Teil der Bevölkerung, und gerade in den leistungsfähigsten Altersstufen, produktiv tätig sein, und dieser geringere Teil wird gezwungen sein, mit dem Ertrag seiner Arbeit eine größere Menge nicht wirtschaftlich Tätiger als zuvor, miternähren zu helfen. Denn mag auch im Kriege die Zahl der Geburten zurückgegangen sein, so kommen doch diejenigen noch hinzu, die durch den Krieg die Fähigkeit zu wirtschaftlicher Arbeit verloren haben und in dieser Hinsicht zukünftig nur eine passive Rolle spielen können. Es erhebt sich dann die Frage, welche Mittel zu Gebote stehen, diesen Ausfall auszugleichen. Zunächst sollen die anderen Faktoren betrachtet werden, die neben dem Altersaufbau den Anteil der wirtschaftlich Tätigen beeinflussen.

Hierher gehört weiterhin die Verteilung nach Geschlechtern, wenngleich diesem Moment durch die Zunahme der Frauenarbeit nur eine Bedeutung zukommt, die ständig in der Abnahme begriffen ist. Es entfielen auf 1000 Personen weiblichen Geschlechts männliche:

Deutsches Reich (1905)	971
Frankreich (1901)	969
England und Wales (1901)	936
Vereinigte Staaten (1900)	1049
Australien (1908)	1113

Auch hier ist es die Wanderbewegung, die ja vorwiegend die männliche Bevölkerung umfaßt, die in erster Linie die Ursache dieser großen Verschiedenheit ist. Der Einfluß jener auf das Maß der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Lande rührt daher, daß ein wesentlich geringerer Teil der Frauen als der Männer eine solche ausübt, und die abnehmende Bedeutung dieser Tatsache beruht darauf, daß überall die Arbeit der Frau rascher zunimmt als diejenige des Mannes. In Deutschland war die Entwicklung die folgende gewesen [1]). Unter Ausschluß der häuslichen Dienstboten war die Zunahme der Erwerbstätigen bei den

	männlichen Erwerbstätigen Proz.	weiblichen Erwerbstätigen Proz.
1882—95	15,95	23,60
1895—07	19,85	56,59
1882—07	38,97	93,55

1) Nach Zahn, Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung. Annalen des Deutschen Reiches, 1910. In Wirklichkeit war auch die Zunahme der weiblichen Erwerbstätigen keine ganz so starke, wie obige Zahlen zeigen. Sie beruht zum Teil lediglich auf einer schärferen Erfassung der Mithilfe der Familienangehörigen, die bei den Zählungen von 1882 und 1895 noch nicht in dem gleichen Umfange der Gruppe der Erwerbstätigen zugezählt wurden.

Dazu kommt noch, daß in Deutschland, in erster Linie im Zusammenhang mit der Abnahme der Auswanderung, der Frauenüberschuß im Rückgang begriffen war.

Es kamen auf 1000 Personen männlichen Geschlechts solche weiblichen

im Jahr 1885	1043
„ „ 1900	1032
„ „ 1910	1026

Durch die Zunahme der Frauenarbeit hat der Anteil der Erwerbstätigen überhaupt in Deutschland eine wesentliche Steigerung erfahren. Nach Zahn betrug die

	Zunahme der Erwerbstätigen überhaupt Proz.	Zunahme der Bevölkerung Proz.
1882—1895	17,80	14,48
1895—1907	29,16	19,22
1882—1907	52,15	36,48

Zur Erklärung der starken Zunahme in den Jahren 1895—1907 sei auf die obige Anmerkung verwiesen. Damit hat sich der Anteil der Erwerbstätigen zugunsten dieser nicht unerheblich verschoben.

Es kamen auf 10 000 der Bevölkerung Erwerbstätige:

	in den Jahren 1882	1895	1907
ohne häusliche Dienstboten	3899	4012	4346
mit „ „	4192	4271	4551

Noch deutlicher wird das Bild und die Entwicklung, wenn man die sogenannte „Erwerbsziffer“ nach Geschlechtern getrennt betrachtet, d. h. den Anteil der Erwerbstätigen für männliche und weibliche Personen besonders berechnet (nach Zahn).

Es betrug auf 10 000 der männlichen bzw. weiblichen Bevölkerung:

	in den Jahren 1882	1895	1907
die männliche Erwerbsziffer			
ohne Dienstboten	6038	6103	6101
mit „	6057	6113	6106
die weibliche Erwerbsziffer			
ohne Dienstboten	1846	1957	2637
mit „	2402	2496	3037

Im Verlaufe der ganzen 25 Jahre betrachtet, hat sogar die männliche Erwerbsziffer eine nicht unbeträchtliche Steigerung erfahren, trotzdem zweifellos in diesem Zeitraum Faktoren wirksam gewesen sind, die nach der gegenteiligen Richtung tendierten. Dazu gehört einmal die Einschränkung der Kinderarbeit und die Einführung der Invaliden- und Altersversicherung, die jedenfalls doch in zahlreichen Fällen bewirkt hat, daß mancher, der früher trotz

körperlichen Gebrechens und trotz hohen Alters noch arbeiten mußte, um seinen Unterhalt zu verdienen, nun nach Einführung dieser Versicherung nicht mehr dazu gezwungen ist. Wenn wir uns fragen, woher trotzdem die Zunahme der männlichen Erwerbsziffer kommt, so haben wir die Hauptursache in Verschiebungen im Altersaufbau der männlichen Bevölkerung zu erblicken. Es sind mir hier im Felde nur die Zahlen für den Altersaufbau der Gesamtbevölkerung zugänglich. Von 10 000 Personen standen hier im Alter von Jahren

im Jahre	unter 15	15—60	60 und mehr
1880	3645	5568	787
1890	3514	5688	798
1900	3480	5740	780

Da diese Zunahme in den produktiven Altersstufen in erster Linie durch die Abnahme der Auswanderung erfolgt ist — in dem Jahrfünft 1895—1900 hatte ja Deutschland sogar einen Wandergewinn zu verzeichnen — und da an der Auswanderung das männliche Geschlecht stärker als das weibliche beteiligt war, so kann man daraus schließen, daß bei jenem der Anteil dieser produktiven Altersklassen noch stärker gestiegen ist, als im Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Auch Verschiebungen bei den Geburten und Sterbefällen mögen dabei als weitere Ursachen mit in Frage kommen.

Es erhebt sich nun weiter die Frage, womit im einzelnen diese Zunahme der Erwerbstätigkeit zusammenhängt und wie sie wirtschaftlich zu beurteilen ist. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die verschiedene Entwicklung bei beiden Geschlechtern und um den Altersaufbau der Erwerbstätigen. Die drei folgenden Tabellen geben davon ein Bild (nach Zahn).

Es betrug:

in den Altersklassen	in Prozent die Zunahme (+) bzw. Abnahme (—) von dem Jahre 1895—1907			
	innerhalb der Gesamtbevölkerung	bei den Erwerbstätigen		
		überhaupt	männlich	weiblich
unter 14 Jahren	+ 19,7	+ 63,0	+ 41,5	+ 117,7
von 14—16 Jahren	+ 15,5	+ 29,6	+ 20,4	+ 49,1
„ 16—18 „	+ 13,5	+ 23,4	+ 16,3	+ 36,6
„ 18—20 „	+ 12,1	+ 19,9	+ 15,1	+ 28,6
unter 20 Jahren	+ 18,0	+ 25,7	+ 18,3	+ 40,0
von 20—30 Jahren	+ 19,7	+ 31,7	+ 25,8	+ 45,9
„ 30—40 „	+ 25,3	+ 40,4	+ 28,2	+ 97,0
„ 40—50 „	+ 22,4	+ 36,8	+ 24,2	+ 87,1
„ 50—60 „	+ 12,4	+ 20,6	+ 9,2	+ 57,7
„ 60—70 „	+ 19,4	+ 18,8	+ 6,2	+ 55,8
„ 70 u. mehr	+ 14,0	+ 1,5	— 7,2	+ 25,8

Von tausend der Gesamtbevölkerung des nebenstehenden Alters waren in diesem erwerbstätig:

im Alter von	in den Jahren 1895	1907
unter 14 Jahren	11	15
14—16 Jahren	535	601
16—18 „	664	724
18—20 „	697	748
unter 20 Jahren	180	192
20—30 Jahren	646	696
30—40 „	587	652
40—50 „	587	655
50—60 „	579	619
60—70 „	493	487
70 und mehr	292	257

Was ergibt sich aus diesen Zahlen? Bis auf die Altersstufe von 70 und mehr Jahren hat überall die Erwerbsziffer stärker, zum Teil wesentlich stärker zugenommen, als es der Zunahme dieser Altersklassen in der Gesamtbevölkerung entspricht. Dies ist in erster Linie auf das Wachstum der Frauenarbeit zurückzuführen. Aber auch beim männlichen Geschlecht zeigt sich dieses in den für die Arbeitsfähigkeit wichtigsten Altersstufen von 20—50 Jahren, während in dem höheren Alter die Erwerbsziffer relativ zurückgegangen ist. Davon wird weiter unten noch eingehender zu reden sein. Eine ganz erhebliche Zunahme hat dagegen die Erwerbstätigkeit von Kindern uud Jugendlichen, und zwar bei beiden Geschlechtern, erfahren. Wenn man von der sozialpolitischen Seite dieser Entwicklung absieht, so hat sich also der Altersaufbau der Erwerbstätigen nicht unerheblich verjüngt. Das gilt auch, wenn man die Arbeit der Kinder und Jugendlichen außer acht läßt. Standen doch von der erwerbstätigen Bevölkerung in dem Alter von 20—50 Jahren im Jahre 1895 39,7, dagegen 1907 40,6 Proz.

Internationalen Vergleichen über die Höhe der Erwerbsziffer in den verschiedenen Ländern ist keine allzu große Bedeutung beizumessen, da die Gesichtspunkte der berufsstatistischen Aufnahmen in den einzelnen Staaten zu verschiedenartige sind. Allenfalls bieten die Verhältnisse beim männlichen Geschlecht einiges Vergleichbare. Mit diesen Einschränkungen wollen die folgenden Zahlen betrachtet werden:

Es waren von 1000 Personen erwerbstätig:

		überhaupt	männlich	weiblich
Deutsches Reich	1907	455	611	304
Oesterreich	1910	523	615	434
Ungarn	1900	451	637	267
Italien	1901	501	680	324
Schweiz	1900	469	650	295
Frankreich	1906	533	682	390
Niederlande	1909	386	593	183
Dänemark	1911	435	620	201
Schweden	1900	384	568	210
Norwegen	1910	388	561	231
England und Wales	1911	451	656	259
Schottland	1911	434	638	242
Irland	1911	411	629	195
Vereinigte Staaten	1900	384	613	143

Man sieht, daß vor allem die Unterschiede bei der weiblichen Erwerbstätigkeit besonders groß sind; hier spielen Gesetzgebung, Sitten, auch wirtschaftlicher Charakter des Landes, aber auch der zugrunde gelegte Begriff der Erwerbstätigkeit, vor allem die Unterscheidung den mitarbeitenden Familienangehörigen gegenüber, eine große Rolle; während die weibliche Erwerbsziffer Verschiedenheiten von etwa 200 Proz. (Oesterreich und die Vereinigten Staaten) aufweist, verringert sich bei der männlichen Erwerbsziffer der größte Unterschied auf nur etwa ein Fünftel. Will man diesen Verhältnissen genauer nachgehen, dann muß man schon die Erwerbstätigkeit der im produktiven Alter stehenden Bevölkerung getrennt nach Geschlechtern miteinander vergleichen. Die deutschen Verhältnisse finden sich für das Jahr 1907 in folgenden Zahlen, die Zahn a. a. O. entnommen sind:

	Gesamtzahl der Bevölkerung	Erwerbstätige und Dienende
unter 14 Jahren	20 168 636	326 059
14—30 Jahre	17 375 940	13 088 173
30—60 „	19 479 565	12 743 309
60 Jahre und darüber	4 691 384	1 931 749

Auf die Ursachen, welche den Umfang der Erwerbstätigkeit in einem Lande beeinflussen können, sei hier nicht im Einzelnen eingegangen. Eine wesentliche Rolle spielen jedenfalls die Gesetzgebung und die Wohlstandsverhältnisse. Von dem letzteren Punkt wird ebenfalls auch weiter unten zu sprechen sein.

Nur auf eines sei hier noch hingewiesen, was die Ursachen und die Beurteilung der relativen Zunahme der Erwerbstätigen anlangt. In dem betrachteten Zeitraume haben sich noch andere wesentliche Aenderungen in der wirtschaftlichen Arbeit vollzogen. Besonders wichtig ist, worauf ja schon des öfteren hingewiesen worden ist, die immer stärkere Abnahme der hauswirtschaftlichen Tätigkeit und dementsprechend die immer mehr zunehmende Verknüpfung der einzelnen Wirtschaften mit dem Markte. Dieser Wandel hat sich einmal auf dem flachen Lande, vor allem bei der kleinbäuerlichen Bevölkerung, gezeigt, indem der Bauer in immer stärkerem Maße die Dienste des Handwerkers in Anspruch nimmt, womit auch das relative Wachstum des Handwerks auf dem Lande zusammenhängt, und in immer geringerem Maße seinen Bedarf selbst herstellt, ihn vielmehr immer mehr auf dem Markte ersteht. In zweiter Linie zeigt sich diese Aenderung in den städtischen Hauswirtschaften, die für Tätigkeiten und Zwecke, die früher im Haushalte selbst durchgeführt wurden, nun in steigendem Maße nur außerhalb desselben stehende Personen in Anspruch nehmen. Das Wachstum mancher Berufe (Reinigungsgewerbe, Lebensmittelindustrie usf.) ist auf diesen Wandel zurückzuführen. Aus all diesen Gründen mußte der innere Markt eine Stärkung erfahren, was eine gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften hervorrufen mußte. Wenn wir also die gestiegene Erwerbsziffer der deutschen Bevölkerung betrachten, so müssen wir

demgegenüber doch auch in Rücksicht ziehen, daß in der gleichen Zeit die hauswirtschaftliche Tätigkeit zurückgegangen ist, daß also die ganze Arbeitsleistung des Volkes nicht in dem gleichem Maße, lediglich unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, gestiegen ist, wie es in dieser Zunahme der Erwerbsziffer zum äußeren Ausdruck gelangt.

2. Die Verteilung der Erwerbstätigen.

Zuerst haben wir die Bevölkerung unterschiedslos als Quelle von Arbeitskraft betrachtet, sodann eben kennen gelernt, daß nur ein Teil von jener, und zwar lediglich die Erwerbstätigen, hierfür in Frage kommen können. Wir müssen aber nun noch eine weitere Einschränkung machen. Nicht jede Erwerbstätigkeit ist produktiver Natur in dem Sinne, daß damit wirtschaftliche Arbeit geleistet und somit ein Beitrag zum Volkseinkommen geliefert wird. Es gibt Erwerbstätigkeiten, bei denen davon überhaupt keine Rede sein kann, es gibt solche, bei denen dies nur in beschränktem Maße oder vielleicht höchst mittelbar nur der Fall ist, und es gibt wieder solche, bei denen der ganze Erfolg der Arbeit auch produktiven Charakter trägt. Wir müssen, um hier noch einen klareren Einblick zu erhalten, davon ausgehen, daß der Begriff der Erwerbstätigkeit eine rein privatwirtschaftliche Grundlage hat und in dieser Beziehung dem Begriffe der Rentabilität entspricht. Eine Person ist erwerbstätig, wenn sie, wie schon aus dem Namen hervorgeht, eine Tätigkeit ausübt, einen Beruf hat, der ihr grundsätzlich einen Erwerb abwirft [1]; woher dieser Erwerb rührt, ist dabei vollkommen gleichgültig; er kann aber aus dreierlei Quellen herrühren, aus der Produktions-, der Zirkulations- oder der Konsumtionssphäre, und je nachdem kann die Tätigkeit, die bei diesem Erwerbe in Bewegung gesetzt wird, volkswirtschaftlich eine ganz verschiedene Bedeutung haben. Arbeit im volkswirtschaftlich-produktiven Sinne übt eine Tätigkeit nur dann oder in dem Maße aus, als sie unmittelbar an der Schaffung von Volkseinkommen beteiligt ist oder wenigstens mittelbar dazu beiträgt. Nur in dem Umfange, in dem dies der Fall ist, kann eine Tätigkeit als produktive bezeichnet werden. Sie mag vom Erwerbsstandpunkt aus noch so einträglich, im übertragenen Sinne, rentabel sein, ob sie auch eine produktive ist, steht auf einem ganz anderen Blatte.

Es ist bekanntlich die Lehre der Physiokraten gewesen, welche diesen Gegensatz von produktiver und nichtproduktiver Tätigkeit der einzelnen Erwerbsarten in durchaus einseitiger Weise auf eine sehr einfache Formel gebracht hat. Ihrer Lehre nach soll allein die auf den Boden verwandte Arbeit eine produktive sein, da allein dessen Bearbeitung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus einen

1) Es ist ausdrücklich gesagt grundsätzlich; denn wir müssen z. B. auch einen Arzt, der als Anfänger noch keine Praxis und keine Einnahmen daraus hat, als einen Erwerbstätigen betrachten; dergleichen Fälle finden sich in mancherlei Berufen.

Ueberschuß über die aufgewandten Kosten abwerfe. Dieser sei es, der den Konsumtionsfonds des Volkes bilde und von dem auch die Angehörigen aller anderen nichtproduktiven Berufe leben müßten. Industrie und Handel sind dieser Lehre nach unproduktiv, steril, ihre Angehörigen spielten, volkswirtschaftlich betrachtet, durchaus eine parasitäre Rolle, da sie keine neuen Produkte erzeugten, sondern die vorhandenen nur in neue Formen gössen oder sie anders im Raume verteilten.

Daß diese Anschauung eine falsche ist, wissen wir heute. Es wäre zu viel, darüber noch irgendwelche Worte zu verlieren, richtig an ihr ist lediglich das eine, wenn man das überhaupt als einen ihrer Bestandteile ansehen will, daß die einzelnen Erwerbstätigkeiten in verschiedenem Maße produktiv sind, wenngleich dabei nicht der behauptete grundsätzliche Gegensatz zwischen der Arbeit besteht, die auf den Boden und in Industrie und Handel verwandt wird.

Wenn nun im folgenden von produktiver und unproduktiver Tätigkeit die Rede ist, so handelt es sich lediglich, das sei ein für allemal nachdrücklich hervorgehoben, um die wirtschaftliche Seite der Frage, darum, ob eine Leistung, an diesem Maßstab und an keinem anderen gemessen, die Bezeichnung produktiv verdient, d. h. ob sie zur Schaffung von Volkseinkommen beiträgt. Damit soll kein anderes Werturteil als ein rein wirtschaftliches verknüpft sein. Jedenfalls hat der Ausdruck produktiv oder unproduktiv nichts mit den Begriffen von nützlich oder unnütz zu tun. Es mag zahlreiche Tätigkeiten geben, die, wirtschaftlich betrachtet, durchaus unproduktive sind und die man doch, von anderen Gesichtspunkten aus betrachtet, denn zur Beurteilung der menschlichen Tätigkeit gibt es auch noch andere Maßstäbe als wirtschaftliche, als auch für die Allgemeinheit überaus nützliche und wertvolle bezeichnen muß.

Wenn man diese Unterschiede in dem verschiedenen produktiven Maß der menschlichen Tätigkeit nun genauer betrachten will, so geht man am besten von der in unserer Wissenschaft bekannten Unterscheidung von ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen aus. Es ist dies eine Unterscheidung, die vor allem auch bei der statistischen Erfassung des Volkseinkommens eine wichtige Rolle spielt. Zu dessen Feststellung wäre es verfehlt die Summe aus den Einkommen der einzelnen Personen eines Landes zu bilden. Wenn, ein Beispiel, das sich in ähnlicher Form häufig in der Literatur findet, ein Arzt 50 Patienten besitzt, von denen jeder ein Einkommen von 10000 M. hat und jeder dem Arzt ein Honorar für seine Leistungen in der Höhe von 200 M. zahlt, so beträgt, wie eine einfache Ueberlegung zeigt, das Gesamteinkommen dieser 51 Personen nicht 51·10000, sondern nur 50·10000 M. Dieses einfache Beispiel zeigt bereits, worauf es hier ankommt.

Es gibt Erwerbstätigkeiten, die, wirtschaftlich betrachtet, eine selbständige Quelle ihres Einkommens haben, die mit dieser ihrer Tätigkeit zur Vermehrung des Volkseinkommens beitragen; deren

Wegfall würde also, ceteris paribus, dieses entsprechend verringern. Demgegenüber stehen andere Erwerbstätigkeiten, bei denen das Einkommen keine solch selbständige Quelle hat, wo jene nicht zur Vermehrung des Volkseinkommens beiträgt und bei deren Wegfall dieses nicht entsprechend zurückgeht. Nur jene ersteren, die Personen mit ursprünglichem Einkommen, tragen zur Bildung des Jahresproduktes oder des Konsumtionsfonds bei, während es bei den Personen mit nur abgeleitetem Einkommen nicht der Fall ist. Die Tätigkeit jener ist, wenigstens grundsätzlich, eine unmittelbar produktive, während die Leistungen dieser unmittelbar keine wirtschaftlichen Werte zu erzeugen vermögen.

Im einzelnen läßt sich nicht ohne weiteres sagen, von welchen Berufen das eine, von welchen das andere gilt. Die Unterscheidung ist nur gedanklich in ihrer vollen Schärfe möglich. Und doch ist es für unsere Zwecke, da es ja darauf ankommt, den wirtschaftlich produktiven Charakter der einzelnen Erwerbstätigkeiten kennen zu lernen, notwendig, diese Zusammenhänge noch etwas eingehender zu untersuchen. Bei genauerem Zusehen ergibt sich, daß hier quantitative und qualitative Gesichtspunkte in Frage kommen. Die ersteren sind die wesentlich einfacheren. Mit ihnen wollen wir uns auch zuerst beschäftigen. Es liegen hier auch gewisse Aehnlichkeiten mit dem produktiven Charakter des Kapitals vor. Eine Maschine, die in einem Unternehmen tätig ist und hier am Arbeitsprozesse mitwirkt, trägt den Charakter produktiven Kapitals; sie verliert ihn in dem Augenblick, wo sie, vielleicht infolge einer Absatzstockung oder irgendeiner anderen Ursache, außer Betrieb gesetzt ist; sie wird dann totes Kapital. Das gleiche ist der Fall, um beim selben Beispiel zu bleiben, bei den Maschinen, die noch unverkauft in einer Maschinenfabrik stehen. Sie werden erst dann produktives Kapital, wenn sie verkauft sind und eine Tätigkeit im Arbeitsprozesse ausüben. Ganz ähnlich steht es mit der Arbeitskraft. Eine Person kann einen Beruf haben, welchen sie will, sie wird nur so lange und in dem Maße zur Schaffung des Konsumtionsfonds beitragen, als sie diesen Beruf ausübt; so lange und in dem Maße, als dies nicht der Fall ist, spielt sie, wie z. B. die Arbeitslosen, eine durchaus passive Rolle in der Volkswirtschaft. Ja man kann noch einen Schritt weiter gehen und den Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen auf dem Kapitalmarkte fortführen. Man spricht hier bekanntlich von Ueberkapitalisierung und Kapitalverschwendung und versteht darunter die gar nicht so selten auftretende Tatsache, daß in einer Industrie oder in einem Unternehmen (z. B. Kali- und Zementindustrie) zuviel Kapital, gemessen an den Produktionsmöglichkeiten und dem Absatz, beschäftigt ist. Ein ähnlicher Zustand ist auch bei der Verteilung der Arbeitskraft in einer Volkswirtschaft möglich. Wenn wir zunächst einmal ganz davon absehen wollen, ob ein Beruf oder eine Erwerbstätigkeit in dem obengenannten Sinne wirtschaftlich produktiv ist, so ergibt sich ohne weiteres, daß eine jede Arbeitsleistung dieses nur in verminder-

tem Sinne sein kann, wenn sie sich aus irgendwelchen Gründen wirtschaftlich nicht genügend ausnutzen läßt, wenn sie also zum Teil brach liegt. Derartige Erscheinungen sind keine Seltenheit. Wir finden sie vielfach im Kleinhandel, wo infolge der starken Konkurrenz Ladenbesitzer und Verkäufer unter Umständen viele Stunden im Laden stehen, bis ein Käufer kommt, wir finden sie vielfach in den freien Berufen (wie z. B. bei Aerzten und Rechtsanwälten), wo ebenfalls ein Ueberangebot von Leistungen die Ursache davon ist, daß von der Arbeitskraft, dem Können und der Leistungsfähigkeit der Einzelnen nur ein unzureichender Gebrauch gemacht wird. Es handelt sich hierbei immer um die so häufig wiederkehrenden Fälle, in denen man von Berufsüberfüllung, von zu starker Konkurrenz spricht. Man denkt jedoch dabei in der Regel lediglich an die privatwirtschaftlichen Folgen dieses Mißverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, an die unzureichenden Einkommensverhältnisse der betreffenden Personen, nicht an die volkswirtschaftliche Seite dieser Erscheinung, die im Mittelpunkt dieser Erörterungen steht, daß der Produktionsfaktor Arbeitskraft dann nur ungenügend ausgenutzt ist.

Es kann dies so weit führen, und vielfach ist dies auch sicherlich eingetreten, daß Erwerbstätigkeiten, die grundsätzlich produktiven Charakter tragen, die im allgemeinen eine Vermehrung des Konsumtionsfonds bewirken, also ursprüngliches Einkommen abwerfen, doch tatsächlich, wenigstens nicht in ihrem vollen Umfange, volkswirtschaftlich so zu beurteilen sind. Dies ist unter Umständen dann und dort der Fall, wo das Berufseinkommen zum Leben nicht ausreichend ist und durch Renten aus Vermögensbesitz, der ja keineswegs immer als Kapital in der Volkswirtschaft tätig zu sein braucht — es kann sich auch um zu unproduktiven Zwecken aufgenommene Staatsanleihen handeln —, ergänzt werden muß. Jeder Beobachter unserer neueren Entwicklung weiß, daß diese Erscheinung in steigendem Umfange vor sich geht, daß in zahlreichen Berufen die Gehälter geradezu darauf zugeschnitten sind, daß noch anderweitige Einnahmen zur Verfügung stehen. Um ein Beispiel zu geben: Ein Chemiker oder Ingenieur, der ein Gehalt von 5000 M. hat, mit seiner Familie jedoch 10000 M. verbraucht, indem ihm die Differenz an Zinserträgnissen von in solchen Staatsanleihen angelegtem Vermögensbesitz zur Verfügung steht, hat nur hinsichtlich seines Gehaltes ursprüngliches Einkommen. Da die Verzinsung der Staatsschuld aus der Konsumtionssphäre bestritten wird, sind seine Zinseinnahmen abgeleitetes Einkommen, und er belastet demnach mit seinen 10000 M. Ausgaben grundsätzlich den Konsumtionsfonds der Volkswirtschaft stärker, als dem Ertrag seiner Arbeit entspricht. Das sind Erscheinungen, die heute in den mannigfaltigsten Formen und Abarten vorkommen und deren Wesen hier nur an ganz wenigen Beispielen dargelegt werden konnte[1]). Es handelte sich darum,

---

1) Anders liegen die Verhältnisse dann, wenn der Vermögensbesitz, der die Rentenquelle bildet, selbst als Produktivkapital angelegt ist.

um das noch einmal in unsere Erinnerung zurückzurufen, daß bei der Beurteilung des produktiven Charakters der einzelnen Erwerbstätigkeiten ein quantitativer Gesichtspunkt in Frage kommt, nämlich der, in welchem Maße die Arbeitskraft des Einzelnen wirtschaftlich nutzbar gemacht ist, und in welchem Umfange ein Unterschied zwischen dem Ertrag der Arbeit und der Belastung des Konsumtionsfonds besteht.

Neben diesen quantitativen Gesichtspunkten kommen nun aber auch, wie bereits hervorgehoben, qualitative Unterschiede bei den einzelnen Erwerbsarten hinsichtlich ihres produktiven Charakters in Frage. Es gibt solche, deren Einkommen ein lediglich abgeleitetes ist und vollkommen aus der Konsumtionssphäre stammt. Zunächst wollen wir uns in der folgenden Tabelle die Verteilung und Entwicklung der einzelnen Berufe in Deutschland betrachten und daran die weiteren Erörterungen anknüpfen. Für uns kommt es nur darauf an, in den gröbsten Umrissen hier die Zusammenhänge kennen zu lernen.

Bei den Berufsabteilungen A und B (vgl. die folgende Tabelle)[1], der Landwirtschaft und Industrie, wird man grundsätzlich annehmen können, daß die hierin ausgeübte Erwerbstätigkeit auch produktive Arbeit verrichtet und damit den Konsumtionsfonds, welcher der Gesamtheit zur Verfügung steht, vermehren hilft. Daß dies jedoch nicht ausnahmslos der Fall ist, wurde oben bereits hervorgehoben. Anders und weit schwieriger liegen die Verhältnisse bei den vier anderen Berufsabteilungen C—F. Um hier zu einem abschließenden Ergebnis kommen zu können, sind zuvor eine Reihe allgemeiner Ueberlegungen erforderlich.

	Berufsabteilungen	Auf 1000 entfielen auf nebenstehende Berufsabteilungen in den Jahren					
		1882		1895		1907	
		von den Erwerbstätigen	von der Gesamtbevölkerung	von den Erwerbstätigen	von der Gesamtbevölkerung	von den Erwerbstätigen	von der Gesamtbevölkerung
A	Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft u. Fischerei	434	425	362	358	327	286
B	Industrie einschl. Bergbau und Baugewerbe	337	355	361	391	372	428
C	Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft	83	100	102	115	115	134
D	Häusliche Dienste, auch Lohnarbeit wechselnder Art	21	21	19	17	16	13
E	Militär-, Hof-, bürgerl. und kirchl. Dienst, auch sog. freie Berufsarten	54	49	62	55	57	55
F	Ohne Beruf und Berufsangabe	71	50	94	64	113	84

1) Nach Zahn a. a. O. S. 431.

Wir müssen zunächst scharf trennen, ob es sich bei den einzelnen Erwerbstätigkeiten um Leistungen für das eigene Land oder für fremde Gebiete handelt. Im letzteren Falle liegen die Verhältnisse ungemein einfach. Im internationalen Warenhandel stehen sich die einzelnen Volkswirtschaften wie Privatwirtschaften gegenüber. Bei dem, was wir an Waren, Diensten oder sonstigen Leistungen an das Ausland liefern, kommt es für die Höhe des eigenen Volkseinkommens nicht auf den produktiven Charakter der Ausfuhr an, sondern lediglich auf den Gewinn, d. h. Ueberschuß des Preises über die Kosten, der durch diese Beziehung zum Auslande erzielt wird. Ja man kann noch einen Schritt weiter gehen und sagen, daß es der Verkehr mit dem Ausland sogar ermöglicht, wirtschaftlich unproduktive Güter und Leistungen in produktive, z. B. Kapitalgüter, umzuwandeln. Die Erwerbstätigkeit eines Künstlers ist wirtschaftlich keine produktive; wenn er aber seine Fähigkeiten dazu verwendet, eine Gastspielweise in fremden Ländern zu geben, wobei ihm erhebliche Einnahmen zufließen, so verbessern diese unsere Zahlungsbilanz und gestatten uns dafür vielleicht irgendwelche Rohstoffe oder sonstige Produktionsmittel einzuführen. In den mannigfaltigsten Arten tritt dieser Zusammenhang im internationalen Handel in die Erscheinung; die verschiedenartigsten Erwerbstätigkeiten, die an sich unmittelbar keine produktive Arbeit verrichten, können trotzdem auf diesem Wege zur Vermehrung des Volkseinkommens beitragen. Es wird später davon noch einmal in anderem Zusammenhange die Rede sein.

Wenn also im folgenden von dem mehr oder weniger produktiven Charakter der einzelnen Erwerbstätigkeiten gesprochen wird, so sollen davon ausdrücklich die Beziehungen zum Ausland außer acht gelassen und nur diejenigen betrachtet werden, die sich voll und ganz innerhalb der eigenen Volkswirtschaft abspielen. Auch dieses ist natürlich nur gedanklich möglich und deshalb auch nur in großen Zügen durchführbar. Die in Handel und Verkehr ausgeübte Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich eine produktive. Darüber kann es keine Meinungsverschiedenheit geben. Denn in der eigentlichen Produktion, die doch lediglich ein technischer Vorgang ist, werden, streng genommen, noch keine Güter im wirtschaftlichen Sinne erzeugt. Dazu werden die dort geschaffenen Brauchbarkeiten erst dann, wenn sie in Beziehung zu Menschen treten und von diesen zur Deckung ihres Bedarfs verwandt werden. Es ist nicht nur der Handel und Verkehr, der durch den Transport und Einkauf der Rohstoffe und Produktionsmittel unmittelbar zu den technischen Voraussetzungen der Produktion gehört, beide sind es auch, welche die Verwendung und den Absatz der hergestellten Erzeugnisse vermitteln und damit ihnen erst den Charakter von Gütern verleihen. In diesem Sinne ist die in Handel und Verkehr ausgeübte Erwerbstätigkeit grundsätzlich ebenso produktiv wie die in der Produktion unmittelbar geleistete Arbeit.

Jedoch ist hier eine wichtige Einschränkung notwendig, die oben bereits ganz allgemein von jeder Arbeitsleistung gemacht wurde, die

aber bei Handel und Verkehr eine ganz besonders große Bedeutung besitzt. Die oben gegebene Tabelle zeigt eine ganz erhebliche Zunahme der in dieser Berufsabteilung beschäftigten Erwerbstätigen. Von tausend derselben entfielen in den Jahren 1882, 1895 und 1907 83, 102 und 115 auf diese Berufsabteilung. Mit dem mir hier im Felde zu Gebote stehenden Material läßt sich nicht feststellen, in welchen Berufsgruppen und Berufsarten sich diese starke Zunahme vor allem vollzogen hat. Sie hängt zweifellos in hohem Maße damit zusammen, daß das deutsche Volk in steigendem Umfange in die Weltwirtschaft verflochten wurde; es ist aber die Frage, ob es sich dabei nicht auch in dem oben behandelten quantitativen Sinne um eine Zunahme handelt, der nur in sehr beschränktem Maße ein produktiver Charakter zugesprochen werden kann. Ich hebe z. B. nur die einzige mir hier zugängliche Zahl hervor, daß in dem Zeitraume von 1882—1907 der Anteil der im Hauptberufe Erwerbstätigen auch bei den Gast- und Schankwirtschaften von 17,2 Prom. auf 26,4 Prom. gestiegen ist. Wer unsere neueste Entwicklung, vor allem in den Städten, mit einigermaßen offenen Augen angesehen hat, der weiß, in welchem Maße hier der eigentliche Kleinhandel zugenommen hat, der weiß, wie stark hier die Konkurrenz gewachsen ist und welch kümmerliche Existenzen hier in steigender Zahl ihr Fortkommen suchen müssen.

Nicht nur für die einzelne Privatwirtschaft, auch für die Volkswirtschaft als Ganzes gilt der ökonomische Grundsatz, daß die Güterproduktion mit den geringsten Kosten durchgeführt werden muß. Jeder Aufwand von Arbeitskraft bedeutet, vom Standpunkt der Gesamtheit aus betrachtet, ein Opfer, eine Ausgabe, und das eingangs aufgestellte Ziel der größten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der ganzen Volkswirtschaft verlangt unerbittlich, diese dort aufzuwenden, wo sie den größten Nutzen für diese stiften kann. Gerade nach diesem Kriege, wo im Interesse seiner Zukunft an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Volkes die allergrößten Anforderungen gestellt werden müssen, nach den gewaltigen Verlusten an Arbeitskraft, die wir durch ihn erlitten haben, darf keine solche Verschwendung mehr mit ihr getrieben werden, wie es bisher, vor allem im Kleinhandel, der Fall war. Die Formen des Handels sind die wirtschaftlich besten, die ihre Aufgaben der Gütervermittlung mit dem geringst möglichen Aufwand an Kapital und Arbeitskraft erfüllen. Man muß es klar und dürr aussprechen, daß die deutsche Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte mit ihrer berüchtigten Mittelstandspolitik unsere Entwicklung in das entgegengesetzte Fahrwasser gedrängt und damit wirtschaftlich erheblichen Schaden angerichtet hat. Andere Formen des Handels, wie z. B. die Konsumvereine, die dagegen wirtschaftlich weit günstiger zu beurteilen sind, wurden auf allen möglichen und unmöglichen Wegen in ihrer Entfaltung gehemmt.

Unter diesen Gesichtspunkten wird man wirtschaftlich die starke Zunahme der im Handel und Verkehr Tätigen nur mit sehr ge-

mischten Gefühlen betrachten können und muß zu dem Schlusse kommen, daß hier eine große Verschwendung mit Arbeitskraft getrieben wird, weil eben nur einem Teile der hier ausgeübten Erwerbstätigkeit produktiver Charakter zukommt.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in dieser Hinsicht in den Berufsabteilungen D und E (häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art, und Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten). Um hier etwas klarer sehen zu können, müssen wir zwischen Erwerbstätigkeiten unterscheiden, die *mittelbar oder unmittelbar produktive Arbeit* verrichten. Was unter dem letzteren zu verstehen ist, liegt auf der Hand, das erstere bedarf dagegen einer kurzen Erläuterung. Auch die Arbeitsleistung solcher Personen, deren Einkommen keine selbständige Quelle hat, bei denen es z. B. aus der Konsumtionssphäre stammt, kann mittelbar zur Erhöhung des Jahresproduktes der Volkswirtschaft beitragen, manches Mal in ihrem ganzen Umfange, in anderen Fällen nur zu einem Teile. Einige Beispiele sollen zeigen, was damit gemeint ist. Eine Frau hält sich ein Mädchen, um sich dadurch im Haushalt zu entlasten, damit sie selbst in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit, die vielleicht, wie diejenige der Fabrikarbeit, produktiven Charakter haben kann, auszuüben. Insoweit dies der Fall ist, wird die Tatsache, daß ein Dienstmädchen häusliche Dienste leistet, unter Umständen zur Vermehrung von produktiver Arbeitsleistung beitragen, also insoweit mittelbar selbst solche leisten. Immerhin wird das die verschwindende Ausnahme sein, und unter diesen Gesichtspunkten ist die Entwicklung, die in den 25 Jahren von 1882--1907 zu einer Abnahme der in dieser Berufsabteilung Tätigen geführt hat (21 ‰, 19 ‰, 16 ‰) als wirtschaftlich günstig zu betrachten. Andere Maßstäbe, die hier ebenfalls noch in Frage kommen, gehören nicht in den Rahmen dieser Untersuchung.

Von einer solch *mittelbaren Produktivität* kann nun auch bei der Berufsabteilung E gesprochen werden. Es gehören hierher so verschiedene Berufsarten, eine solche Mannigfaltigkeit, daß sich ein Eingehen auf Einzelheiten verbietet und nur einiges Allgemeine gesagt werden soll. Es liegt jedoch auf der Hand, daß Erwerbstätigkeiten, wie die des Lehrers, der zu produktiver Arbeit heranzieht und ausbildet, oder wie die des Arztes, der arbeitsfähige Personen am Leben erhält und vor Krankheiten bewahrt, mittelbar einen unbedingt produktiven Charakter tragen. Es sei einstweilen nur darauf hingewiesen, in welchem Umfange die Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer das Maß von Arbeitskraft vermehrt hat, das zu wirtschaftlicher Arbeit zur Verfügung steht. In diesem mittelbaren Sinne wird man auch der in der Verwaltung und Rechtsprechung ausgeübten Erwerbstätigkeit *grundsätzlich* produktiven Charakter zubilligen müssen. Denn es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß eine wohlgeordnete Verwaltung und Rechtspflege in hohem Maße zur Sicherung der Produktion und damit zu ihrem Erfolg beiträgt. Das gilt natürlich nur grundsätzlich, womit gesagt

sein soll, daß dabei im einzelnen beträchtliche Unterschiede bestehen, daß man von vieler in dieser Berufsabteilung ausgeübten Erwerbstätigkeit nicht das gleiche behaupten kann. Auch hier muß wieder auf das oben betonte quantitative Moment hingewiesen werden, darauf, daß wir es doch hier auch in hohem Maße mit einer Berufsüberfüllung, einem Zuviel an Verwaltung zu tun haben, so daß auch nach dieser Richtung hin der neuerdings so oft beklagte Zudrang in die gelehrten Berufe, die Forderung einer Reform und Vereinfachung unserer Verwaltung und Rechtsprechung eine tiefere ökonomische Bedeutung auch vom Standpunkte der ganzen Volkswirtschaft aus hat, wenn sie auch denen, welche diese Forderungen erheben, nicht immer zum Bewußtsein kommen mag.

Sehr große Veränderungen hat im Verlaufe der betrachteten 25 Jahre die Abteilung F (ohne Beruf und Berufsangabe) durchgemacht. Ein Bild von der Bedeutung dieser Verschiebungen kann man nur gewinnen, wenn man etwas mehr in die Einzelheiten geht, wie es die folgende Tabelle tut. An sich wird man ohne weiteres sagen dürfen, daß in dieser Berufsabteilung sich vor allem diejenigen finden, die wirtschaftlich eine rein passive Rolle spielen und aus den verschiedensten Gründen keinerlei produktive Arbeit verrichten. Unter diesem Gesichtspunkt ist es natürlich von großer Bedeutung, daß bei den drei Zählungen ihr Anteil von 71 ‰ auf 94 ‰ und dann im Jahre 1907 sogar auf 113 ‰ gestiegen ist. Auch an der Gesamtbevölkerung gemessen, war die Zunahme eine recht erhebliche. Ihre zahlenmäßige Bedeutung rechtfertigt es, den Ursachen dieser Entwicklung etwas genauer nachzugehen. Dabei sei zum Vergleiche bemerkt, daß von den Jahren 1895—1907 die Bevölkerung um 19,2 % zugenommen hat. Die Tabelle zeigt nun, daß die Hauptzunahme bei dieser Berufsabteilung in den Gruppen F_1, F_3, F_6, F_7 und F_9 erfolgt ist. Das Wachstum in F_1 ist jedenfalls darauf zurückzuführen, daß die Alters- und Invalidenversicherung einem wachsenden Kreis von Personen zugute gekommen ist, daß sich jetzt unter den Rentnern und den von Pensionen Lebenden viele befinden, die vorher von Unterstützung (F_2) oder in Armenhäusern (F_5) lebten, denn die Zugehörigen dieser Gruppen haben ganz bedeutend abgenommen. Immerhin entspricht diese Abnahme keineswegs der Zunahme der Rentner und der von Pensionen Lebenden. Ebenso läßt sich nicht ohne weiteres eine Erklärung für die erhebliche Zunahme der ohne eigentlichen Beruf und Berufsangabe Lebenden finden. Wenn auch ihre absolute Ziffer noch keine sehr große ist, so ist sie doch von 1895—1907 um mehr als das Dreifache gestiegen. Man wird jedenfalls gerade bei dieser Berufsabteilung davon reden können, daß hier der Anteil der lediglich passiven Mitglieder unserer Volkswirtschaft in der Zunahme begriffen ist; diese Tendenz ist zwar bisher durch anderweitige Faktoren, so vor allem durch das Wachstum der Frauenarbeit, mehr als ausgeglichen worden, immerhin erfordert die Entwicklung gerade dieser Berufsabteilung F alle Beachtung. Eine genauere Betrachtung des Altersaufbaues zeigt jedenfalls, daß in ihr

auch eine wesentliche Zunahme in den arbeitsfähigen Altersklassen erfolgt ist. Ich entnehme Zahn (a. a. O.) folgende kleine Zahlenreihe:

Die berufslosen Selbständigen 1895 und 1907[1]).

		Jahr	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Zu- (+) bzw. Abnahme (—) in Proz. insgesamt	männlich	weiblich
F_1	Von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen lebend	1895	1 288 484	557 442	691 042	+ 76,8	+ 76,0	+ 77,5
		1907	2 278 022	1 051 414	1 226 608			
F_2	Von Unterstützung lebende (ohne die zu Nr. 5)	1895	173 853	45 103	128 750	— 27,2	— 46,8	— 20,3
		1907	126 653	24 003	102 650			
F_3	Nicht in ihrer Familie lebende Studierende, Seminaristen und Schüler, Zöglinge in Anstalten für Bildung, Erziehung und Unterricht, in Kadettenhäusern, Waisenanstalten usw.	1895	414 587	249 877	164 710	+ 46,3	+ 45,4	+ 47,6
		1907	606 341	363 259	243 082			
F_4	Insassen von Invaliden-, Versorgungs- und Wohltätigkeitsanstalten	1895	54 251	18 075	36 176	+ 23,1	+ 26,3	+ 21,6
		1907	66 801	22 829	43 972			
F_5	Insassen von Armenhäusern (soweit nicht als gewöhnliche Haushaltungen und einzeln Lebende zu zählen)	1895	36 062	16 751	19 311	— 27,5	— 27,2	— 27,8
		1907	26 149	12 197	13 952			
F_6 F_7	Insassen von Siechen- und öffentlichen Irrenanstalten	1895	81 737	41 080	40 657	+ 56,4	+ 57,5	+ 55,3
		1907	127 837	64 170	63 127			
F_8	Insassen von Straf- und Besserungsanstalten	1895	61 245	51 826	9 419	+ 8,4	+ 2,2	+ 42,5
		1907	66 374	52 950	13 424			
F_9	Ohne eigentlichen Beruf und Berufsangabe	1895	32 589	7 105	25 484	+ 227,7	+ 201,4	+ 235,1
		1907	106 806	21 414	85 352			

Von den berufslosen Selbständigen standen in einem Alter von Jahren:

Altersklassen	1895 absolut	1895 Proz.	1907 absolut	1907 Proz.
unter 20	406 179	18,9	603 194	17,7
20—25	113 747	5,3	106 787	3,1
25—30			77 271	2,3
30—40	106 833	5,0	179 067	5,3
40—50	173 152	8,1	290 585	8,5
50—60	303 988	14,2	532 858	15,7
60—70	475 028	22,2	822 686	24,2
70 und mehr	563 881	26,3	791 021	33,2
unbekannt	—	—	1 487	0,0
Summe	2 142 108	100	3 404 983	100

Im Jahre 1895 gehörten den Altersstufen von 20—60 Jahren 32,6 Proz., im Jahre 1907 34,9 Proz. der Personen in dieser Berufs-

1) Nach Zahn, a. a. O. S. 427.

abteilung an. Auf die Gesamtbevölkerung berechnet, entfielen im Jahre 1895 4,1 Proz., im Jahre 1907 5,5 Proz. auf diese Abteilung der berufslosen Selbständigen. Auf die einzelnen Altersstufen verteilt, ergibt sich folgendes Bild.

Von der Gesamtbevölkerung des nebenstehenden Alters entfielen auf die berufslosen Selbständigen in Prozent:

im Alter von	im Jahre 1895	im Jahre 1907
unter 20 Jahren	1,7	2,2
20—30 Jahren	1,3	1,8
30—40 „	1,6	2,1
40—50 „	3,3	4,5
50—60 „	7,4	11,6
60—70 „	18,5	26,9
70 und mehr Jahren	39,6	48,5

Man gewinnt den Eindruck, als ob infolge des zunehmenden Reichtums in Deutschland ein steigender Teil der Bevölkerung auch in den arbeitsfähigen Altersklassen ein Rentnerdasein führte. Leider stehen mir hier nicht die Zahlen zu Gebote, um zu prüfen, wie sich diese Verhältnisse nach Geschlechtern getrennt entwickelt haben.

Faßt man all das Gesagte zusammen, so ergibt sich zwar im allgemeinen Durchschnitt der 25 Jahre von 1882—1907 eine Zunahme der Erwerbstätigkeit, dagegen hat, wie wir uns erinnern wollen, in dem Zeitraum von 1895—1907 die männliche Erwerbsziffer etwas abgenommen. Wenn wir oben sahen, daß in den Altersstufen von über 60 Jahren eine relative Abnahme der Erwerbstätigen beim männlichen Geschlechte erfolgt ist, so haben wir jetzt dafür in der starken Zunahme der arbeitslosen Selbständigen, vor allen der Rentner und der von Pensionen Lebenden, die ausreichende Erklärung gefunden.

Fassen wir das bisher Gesagte noch einmal zusammen, so haben wir gesehen, daß die Erwerbsziffer der Bevölkerung, vor allem durch die Zunahme der Frauenarbeit, sowie der Altersaufbau der Erwerbstätigen, rein wirtschaftlich betrachtet, eine erfreuliche Entwicklung durchgemacht haben. Zu einer etwas anderen Beurteilung wird man vielleicht kommen, wenn man sozialpolitische Maßstäbe anlegt, eine Frage die jedoch nicht in den Rahmen dieser Untersuchung gehört. Etwas weniger günstig sieht sich die Entwicklung an, wenn man die Verschiebungen betrachtet, die in den einzelnen Berufsabteilungen vor sich gegangen sind. Mußte die obengenannte Entwicklung als eine wesentliche Steigerung der nationalen Leistungsfähigkeit bezeichnet werden, so zeigen sich hier Tendenzen nach der entgegengesetzten Richtung hin; es handelt sich dabei einmal um die starke Zunahme in Handel und Verkehr und in den freien Berufen und dann diejenige bei den berufslosen Selbständigen, vor allem auch in den mittleren Altersstufen. Es erhebt sich die Frage, ob vielleicht wirtschaftliche Gründe vorhanden sind, auf die sich beides zurückführen läßt; erst wenn man sie genauer kennt, wird man in der Lage sein, auch ein allgemeineres Urteil darüber zu

fällen. Die Statistik gibt uns nur Tatsachen; will man die inneren Gründe kennen lernen, so ist man notwendigerweise auf Vermutungen und Kombinationen angewiesen. Trotzdem darf man dieser Frage nicht aus dem Wege gehen.

Man ist im allgemeinen ohne weiteres berechtigt, anzunehmen, daß es in allererster Linie wirtschaftliche Gründe sind, die das Ergreifen irgend einer Erwerbstätigkeit veranlassen. Vor allem kann man das bei der Arbeit von Kindern und Jugendlichen, auch bei Frauen annehmen. Wenn in dem behandelten Zeitraum die Zahl der Erwerbstätigen im Alter von unter 14 Jahren von 178688 auf 291332, diejenige der 14—16 Jahre alten von 1352544 auf 1668822 gestiegen ist, wenn die Zahl der verheirateten weiblichen Erwerbstätigen von 1057653 auf 2817909, also in ganz gewaltigem Umfange zugenommen hat (unter Ausschluß der Landwirtschaft betrugen die Zahlen 1895: 777019, 1907: 1289403), so haben wir in all diesen Fällen die Hauptursache in einer gewissen wirtschaftlichen Notlage zu erblicken, darin, daß in der genannten Zeit die Lebensverhältnisse sich nach so mancherlei Richtung schwieriger gestaltet haben. Es war gesagt worden, eine „gewisse“ wirtschaftliche Notlage, weil hier objektive und subjektive Momente zusammenkommen. Was die ersteren anlangt, so sei auf die starke Steigerung der Preise, vor allem seit der Jahrhundertwende, hingewiesen. Tyszka hat neuerdings den Nachweis erbracht [1]), daß von einer Steigerung des Reallohnes in dieser Zeit keine Rede sein kann, daß die Lebenshaltung im besten Falle bei der Arbeiterbevölkerung sich gleich geblieben ist. Nicht viel günstiger werden die Verhältnisse im sogenannten Mittelstand und in weiten Kreisen der öffentlichen Angestellten und Beamten liegen. Was die subjektiven Momente anlangt, so ist darunter verstanden, daß in dem gleichen Zeitraume unstreitig allenthalben, auch in den Arbeiterschichten, die Lebensansprüche ganz erheblich gestiegen sind; wie ich mich an anderer Stelle ausgedrückt habe, daß der Nahrungsspielraum im subjektiven Sinne geringer geworden ist [2]). Der Mensch von heute empfindet es bereits als eine Verengerung des Nahrungsspielraumes, als eine Verschlechterung seiner Lage, wenn es ihm nicht gelingt, seine Lebensansprüche durchzusetzen, seinen sozialen Ehrgeiz zu befriedigen. Es ist heute nicht mehr, wie früher, die objektive Größe des Nahrungsspielraumes, sondern das subjektive Urteil und Empfinden der Menschen darüber, das dafür bestimmend ist, wie sie auf jenen in ihrem Wollen und Streben reagieren. Es ist dies bekanntlich auch mit die Hauptursache des neuzeitlichen Geburtenrückganges, da, vom Standpunkt der einzelnen Familie aus betrachtet, sich dieses Streben um so leichter duchführen läßt, je kleiner der Haushalt ist, der von einem bestimmten Einkommen zu leben hat. In diesem objektiven und subjektiven Sinne zusammen wird man für die Zeit seit der Jahr-

1) Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten, 1916, S. 132 f.
2) Bevölkerungspolitik nach dem Kriege, a. a. O.

hundertwende von einer Erschwerung der Existenzbedingungen in weiten Kreisen der Bevölkerung reden können und darin die Hauptursache davon zu erblicken haben, daß die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung so sehr gestiegen ist. Man wird auch nicht fehlgehen, wenn man in diesem Zusammenhang eine der Ursachen davon sucht, weshalb auch in dem betrachteten Zeitraume der Nebenerwerb eine so starke Zunahme erfahren hat. Sieht man von der Land- und Forstwirtschaft als Quellen desselben ab, da sie anders zu beurteilen sind, so ergeben die beiden Zählungen folgendes Bild.

Es gab Nebenberufsfälle:

	in den Jahren	
	1895	1907
B. Industrie und Bergbau	619 386	750 374
C. Handel, Verkehr, Gastwirtschaft	569 877	950 361
D. Lohnarbeit wechselnder Art, persönliche Dienste	16 765	51 787
E 2—8. Freie Berufe, öffentlicher Dienst	95 436	152 937
Summe	1 301 464	1 905 459

Steht nun vielleicht auch damit die große Zunahme im Handel, das Wachstum der berufslosen Selbständigen in Beziehung? Es ist sehr schwer, hierauf eine Antwort zu geben, da so gut wie alle tatsächlichen Unterlagen dafür fehlen. Beides will jedenfalls getrennt behandelt werden. Man wird wohl nicht danebengreifen, wenn man annimmt, daß bei der Zunahme in Handel und Verkehr jene oben genannten subjektiven Momente eine Rolle spielen. Wissen wir doch alle, wie gerade in neuester Zeit der Zug nach oben die breiten Schichten der Bevölkerung ergriffen hat und wie vielfach ohne Kenntnis der dort vorhandenen Verhältnisse Viele bereits eine Befriedigung ihres sozialen Ehrgeizes darin sehen, wenn aus dem Sohne statt eines gut bezahlten Arbeiters ein schlecht bezahlter kaufmännischer Angestellter geworden ist. Mit dem gleichen Motiv müssen wir auch den großen Andrang in die sogenannten gelehrten Berufe in Verbindung bringen. Eine Beziehung zu der objektiven Erschwerung der Lebensführung in den letzten Jahren scheint mir dagegen kaum vorzuliegen. Das scheint auch nicht der Fall zu sein bei der so starken Zunahme der berufslosen Selbständigen. Man könnte höchstens daran denken, daß das steigende Erwerbsstreben und die steigende Konkurrenz in manchen Berufen ältere Leute zwang, jüngeren Platz zu machen, weil das eigene Geschäft nicht mehr genügend abwarf, um eine weitere Erwerbstätigkeit darin genügend lohnend erscheinen zu lassen. Aber mehr als Vermutungen auf Grund mancher Einzelbeobachtungen lassen sich hier nicht vorbringen.

Es ist wichtig, festzustellen, daß bei dieser starken Zunahme der Erwerbstätigkeit im eigenen Lande nicht nur die Auswanderung wesentlich abgenommen hat, sondern auch die Zahl der in Deutschland vorhandenen und beruflich tätigen Ausländer wesentlich gestiegen ist. Es betrug die Auswanderung aus Deutschland, soweit sie in der Auswanderungsstatistik erfaßt wird, im Durchschnitt der Jahre:

1885—90	143 323	1901—05	29 462
1891—95	80 513	1906—10	26 621
1896—00	25 426	1911—13	22 359

An Ausländern gab es im Reiche am

1. Dez. 1910	1 259 880
1. „ 1905	1 028 560
1. „ 1900	778 737

Nach der Zählung übten von diesen am 1. Dez. 1910 769397 eine Erwerbstätigkeit aus, also fast die gleiche Zahl, wie 10 Jahre zuvor überhaupt Ausländer bei uns vorhanden gewesen sind. Dieser Entwicklung gemäß hat dann der auf Grund der Volkszählungen festgestellte Wanderverlust dauernd abgenommen, um in einigen Jahren sogar einem Wandergewinn Platz zu machen. In den folgenden Volkszählungsperioden sind mehr (+) weniger (—) zu- als abgewandert.

1871—75	— 319 750	1890—95	— 448 810
1875—80	— 381 181	1895—00	+ 94 125
1880—85	— 980 215	1900—05	+ 52 307
1885—90	— 331 196	1905—10	— 219 000

Es ergibt sich also, wenn man all das zusammenfaßt, daß seit dem Jahre 1895 die Arbeitsgelegenheit in Deutschland ganz gewaltig zugenommen hat; nicht nur, daß der Anteil der Erwerbstätigen gestiegen ist, ein wachsender Teil des Volkszuwachses konnte auch in der eigenen Heimat Unterhalt finden, während die Zahl der hier beschäftigten Ausländer ebenfalls sich vermehrt hat. Es ist ein besonderes Problem für sich, das hier nur aufgeworfen, aber, als außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung stehend, nicht behandelt werden soll, worauf diese Zunahme der Arbeitsgelegenheit beruht. Handelt es sich dabei um eine Stärkung des inneren Marktes, oder hängt dies mit der Entwicklung unseres Außenhandels zusammen, bei dem die Ausfuhr an Fabrikaten in dem Zeitraum 1891—95 bis 1912 dem Werte nach von 2013 auf 5788 Mill. M. gestiegen ist. Die Frage ist vor allem deshalb wichtig, weil davon doch in hohem Maße die Dauerhaftigkeit und Sicherheit der so vermehrten Arbeitsgelegenheit und damit die wirtschaftlichen Voraussetzungen eines weiteren Volkswachstums in dem bisherigen Umfange abhängen.

Jedenfalls braucht kein Widerspruch zu bestehen zwischen den im Vorangegangenen festgestellten Tatsachen, daß die Arbeitsgelegenheit in so erheblichem Maße zugenommen hat, ohne daß doch in dieser Zeit der Reallohn gestiegen ist. Die steigende Nachfrage nach Arbeitskraft hat eben dazu geführt, daß der Nominallohn so gestiegen ist, daß dadurch wenigstens die aus anderen Gründen erfolgte Steigerung der Warenpreise mindestens ausgeglichen worden ist. Daß auch bei steigender Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte das zunehmende Angebot von Frauenarbeit und ausländischen Arbeitskräften ein Moment in sich schließt, das wenigstens im allgemeinen Durchschnitt anderen lohnsteigernden Tendenzen entgegenwirkt, dürfte auch feststehen.

3. Die Richtung der Produktion.

Wenn man, wie es der Kern der vorangegangenen Ausführungen gewesen ist, von der Frage ausgeht, wie es mit der Erwerbstätigkeit in einer Bevölkerung beschaffen ist, welcher Teil derselben eine solche ausübt, und in welchem Maße diese zur Vermehrung des Volkseinkommens beiträgt, d. h. als produktive Arbeitsleistung zu werten ist, so darf man nicht an der Tatsache vorübergehen, daß das Maß dieser letzteren in einem Lande in hohem Maße auch davon abhängt, was produziert wird. Es handelt sich hier in erster Linie um den ganz allgemeinen Gegensatz von Gütererzeugung zum Verbrauch, zum Genuß oder um eine solche für den reproduktiven Konsum. Innerhalb der ersteren wird man dann wieder zwischen der Produktion zur Herstellung unentbehrlicher Verbrauchsgüter und derjenigen von Luxusgütern unterscheiden. Soweit es sich dabei um Waren handelt, die ausgeführt werden, macht es unter dem hier vorherrschenden Gesichtspunkte keinerlei Unterschied, um welche Art der Produktion es sich handelt. Von diesem Gegensatze zwischen Produktion und Erwerbstätigkeit für den inneren Markt und für den Weltmarkt war ja schon weiter oben gesprochen worden. Hier wird man sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen können, daß es für ein Land günstiger ist, wenn es Verbrauchsgüter und Luxusgegenstände, als Güter für den reproduktiven Konsum und Produktionsmittel ausführt. Anders liegt es bei der Produktion für den inneren Markt. Auch hierbei handelt es sich um so weitverzweigte, tatsächlich so wenig geklärte Probleme, daß sie hier nur mehr aufgeworfen, als einigermaßen erschöpfend behandelt werden können. Grundsätzlich wird man sagen müssen, daß es für die Entwicklung des Volkseinkommens um so günstiger ist, ein je größerer Teil des in der Volkswirtschaft arbeitenden Kapitals und der vorhandenen Arbeitskraft Güter für den reproduktiven Konsum herstellt, da damit die Grundlage einer Erweiterung der Gütererzeugung geschaffen wird. Es handelt sich hier natürlich nicht um den Gegensatz zu den Gegenständen des notwendigen Lebensunterhaltes, die insofern auch dem reproduktiven Verbrauch zugezählt werden können, als sie die notwendige Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung und der Erzeugung neuer Arbeitskraft bedeuten, als um denjenigen zu dem Verbrauch und zur Herstellung von Luxusgütern. An anderer Stelle als an dieser kann die dabei tätige Arbeitskraft und das dabei arbeitende Kapital volkswirtschaftlich größeren Nutzen stiften. Das Maß, in dem also eine Arbeitsleistung produktiv gewertet werden kann, hängt somit auch in hohem Grade von der Art der Güter ab, bei deren Herstellung sie tätig ist. Es handelt sich dabei nicht allein um den Luxuskonsum in dem herkömmlichen Sinne als Verbrauch eines Einzelnen, es gehören vielmehr hierher auch Aufwendungen anderer Natur, bei denen das Merkmal des Luxusartigen darin liegt, daß das wirtschaftliche Ergebnis, vom Standpunkt der ganzen Volkswirtschaft aus betrachtet, den dabei gemachten Aufwendungen nicht entspricht. An

anderer Stelle[1]) habe ich bereits als Beispiel dafür auf die Reklame hingewiesen, für welche heute alljährlich viele Millionen ausgegeben werden, Tausende von Arbeitskräften und große Kapitalien tätig sind, ohne daß man sagen kann, daß das darin hervortretende Rentabilitätsstreben der einzelnen Privatwirtschaften in seinem vollen Umfange oder auch nur zu einem erheblichen Teile zur Steigerung des Ertrages der nationalen Arbeit beiträgt. In wie vielen Fällen ist die Reklame weiter nichts als ein Ausfluß der Konkurrenz, um den eigenen Absatz auf Kosten der Anderen, bei sonst durchaus gleichartigen Erzeugnissen, zu steigern, mit der einzigen Wirkung, daß der Konsument infolge der daraus erwachsenden Kosten höhere Preise zu zahlen hat, und die dabei tätigen Mengen von Arbeit und Kapital eine, vom Standpunkt des Ganzen aus betrachtet, durchaus unwirtschaftliche Verwendung finden. Soweit dieses zutrifft, wird die dabei aufgewandte Arbeitskraft ebenfalls nicht zur Mehrung des Volkseinkommens beitragen, da doch dann die Einkommen aller in diesem Gewerbe Beteiligten aus dem Konsumtionsfonds unmittelbar bestritten werden müssen.

Diese Ueberlegungen haben insofern mehr als nur theoretische Bedeutung, als es gerade diese Erwerbszweige sind, deren Erzeugnisse mit Vorliebe Gegenstand der Besteuerung sind, und als man nur allzuhäufig dann von den Vertretern und Angehörigen derselben die Klage hört, daß der Absatz darunter leide, daß die Rentabilität der Unternehmungen darin zurückginge, daß Arbeiterentlassungen stattfinden müßten, usf. Mag man das auch im Interesse der davon Betroffenen auf das lebhafteste bedauern und ihnen für die Uebergangszeit jede sonstige staatliche Hilfe gönnen, so kann doch nach dem oben Gesagten ein solcher Wandel im Interesse des Ganzen liegen. Das ist dann der Fall, wenn mit einer solchen Entwicklung in diesem Gewerbe Kapital und Arbeitskraft entweder unmittelbar frei werden, oder doch wenigstens die Nachfrage danach zurückgeht und somit beides anderen, wirtschaftlich wertvolleren Gewerben, z. B. den Produktionsmittelindustrien, in höherem Maße, als zuvor, zur Verfügung steht. Freilich ist die Voraussetzung dafür die, daß in diesen auch entsprechend mehr Kapital und Arbeit, als bisher, beschäftigt werden kann, daß sie also in der Lage sind, ihre Erzeugung auszudehnen. Das ist aber eine Marktfrage, eine solche des Absatzes. Aus diesem Grunde können sich solche Aenderungen nur in bestimmten Grenzen und nicht willkürlich vollziehen[2]).

III. Die Entstehung der Quantität an Arbeitskraft.

Im Mittelpunkt dieser Untersuchungen steht die Frage, von welchen Faktoren die größtmögliche wirtschaftliche Leistungsfähig-

1) „Gedanken über die Deckung und Aufbringung der Kriegskosten.“ Archiv für Sozialwissenschaft, 1917.

2) Vgl. dazu Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, I, 11. Aufl., 1916, S. 405.

keit der in einem Volke verkörperten Arbeitskraft abhängt. Als erstes haben wir gesehen, daß ein bestimmtes Mengenverhältnis zwischen ihr und den beiden anderen Faktoren der Produktion, Boden und Kapital, dazu gehört, zweitens hat sich ergeben, daß es von Bedeutung ist, welcher Teil der Bevölkerung überhaupt erwerbstätig ist, und daß dieses in hohem Maße von ihrem Altersaufbau und der Verteilung der Geschlechter abhängt, drittens haben wir gefunden, daß auch die Art der Erwerbstätigkeit darauf einen wesentlichen Einfluß ausübt, daß den einzelnen Arten derselben ein verschiedener Grad von Produktivität zukommt (ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen), und die letzten Ausführungen haben diesen Gedanken weitergeführt, indem sie zeigen sollten, daß auch die Richtung der Produktion, in welcher sich Arbeitskraft betätigt, auf das Maß ihrer Produktivität im volkswirtschaftlichen Sinne von wesentlichem Einfluß ist.

Für die Frage, welche Rolle nun die Arbeitskraft unter diesem Gesichtspunkte in der Volkswirtschaft spielt, ist es auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung, die Kosten und den Aufwand zu betrachten, den, vom Standpunkt der Gesamtheit aus betrachtet, die Erzeugung und Heranbildung der Arbeitskraft verursacht. Es handelt sich dabei um ein sehr weitverzweigtes Problem, das auch zum Teil bereits literarisch behandelt worden ist und deshalb, soweit dieses der Fall ist, an dieser Stelle kürzer betrachtet werden soll. Es sind zwei Punkte, die dabei untersucht werden sollen. Bei beiden ist der Ausgangspunkt der gleiche, nämlich der, daß der Mensch erst von einem gewissen Alter ab Arbeit verrichten, also ein aktives Mitglied in wirtschaftlicher Beziehung sein kann und daß er bis dahin lediglich eine passive Rolle spielt, den Konsumtionsfonds der Gesellschaft belastet, ohne in irgend etwas zu seiner Vergrößerung beizutragen. Eine ganze Reihe von Jahren hindurch verursacht der Mensch nur Kosten, und die Arbeitsleistungen seines späteren Lebens müssen nicht nur dazu dienen, ihn zu erhalten, sondern auch gleichzeitig damit die Mittel zu liefern, jenem Teil der Bevölkerung, der in noch nicht arbeitsfähigem Alter ist, den Unterhalt zu liefern. Rein wirtschaftlich wieder betrachtet — andere Gesichtspunkte sollen wieder bewußt vollkommen ausgeschieden werden — besteht nun das Interesse der Volkswirtschaft darin, daß einmal diese Belastung der Arbeitenden durch die Nichtarbeitsfähigen eine möglichst geringe ist, und daß auf der anderen Seite ein möglichst großer Teil derjenigen, für welche solche Mittel aufgewandt worden sind, in späteren Jahren auch durch ihre Arbeit der Gesamtheit dafür vollen Ersatz bieten kann.

Was den ersten Punkt anlangt, so war davon schon oben einmal die Rede, als gesagt wurde, daß für die Belastung der Arbeitsfähigen durch die noch nicht Arbeitsfähigen, wobei in erster Linie ja die Jugendlichen und die Kinder in Frage kommen, die Altersgliederung der Bevölkerung von Wichtigkeit ist. Bei genauerem Zusehen stehen

sich bei Beurteilung dieser Sachlage zwei Tatsachen, die darauf einen entgegengesetzten Einfluß auszuüben vermögen, gegenüber. Auf der einen Seite ist es ganz sicher, daß es auch seine wirtschaftlichen Vorzüge hat, wenn die Belastung durch die noch nicht Arbeitsfähigen ein gewisses Maß nicht überschreitet. Es muß dies zunächst unbedingt einen günstigen Einfluß auf die Lebenshaltung, das soziale Fortkommen und die Möglichkeit der Kapitalneubildung ausüben. Man darf aber zur Beurteilung dieser Sachlage nicht außer acht lassen, daß es ganz verschiedene Faktoren sein können, von denen dies zahlenmäßige Verhältnis der Arbeitsfähigen und der noch nicht Arbeitsfähigen bestimmt ist. Es sind grundsätzlich folgende drei Möglichkeiten, die hierbei in Betracht kommen können. Aenderungen 1) in der Geburtenhäufigkeit, 2) in der Zahl der Sterbefälle, 3) in der Fernwanderung. Betrachten wir zunächst einmal die Entwicklung in Deutschland.

Von 1000 der Gesamtbevölkerung standen in einem Alter von

	in den Jahren	
	1895	1907
unter 14 Jahren	325	327
14—16 „	41	39
16—18 „	41	39
18—20 „	40	38
20—30 „	165	165
30—40 „	130	137
40—50 „	102	104
50—60 „	79	75
60—70 „	50	49
70 und mehr „	27	26
unbekannt	—	1

Die Zahlen zeigen in dem betrachteten Zeitraum eine Zunahme der im arbeitsfähigsten Alter Stehenden; der Anteil der 20—50-jährigen hat von 397 auf 406 vom Tausend zugenommen, trotzdem der Anteil derjenigen unter 14 Jahren ebenfalls noch gestiegen ist. Man darf daraus schließen, daß an dieser Entwicklung jedenfalls der Rückgang der Geburtenhäufigkeit noch nicht beteiligt ist. Als eine der Ursachen wird man unter allen Umständen die Entwicklung der Wanderbewegung bezeichnen können, deren starke Abnahme — zeitweilig konnte man sogar von einem Wanderungsgewinn sprechen — einen wesentlich größeren Bruchteil der arbeitsfähigen Altersklassen der Heimat erhielt, als es früher der Fall gewesen war. Auch die günstige Entwicklung der Sterblichkeit war jedenfalls an der relativen Zunahme der Arbeitsfähigen beteiligt. Wie die folgende kleine Aufstellung für das männliche Geschlecht zeigt, ist gerade auch in diesen Lebensjahren die Lebensdauer nicht unerheblich gestiegen. Sie betrug nämlich auf Grund der Sterblichkeitsverhältnisse im Durchschnitt der Jahre

	1871/72	1901/10
für das Alter von 0 Jahren	35,38 Jahre	44,82 Jahre
„ „ „ „ 1 Jahr	46,52 „	55,12 „
„ „ „ „ 5 Jahren	49,39 „	55,15 „
„ „ „ „ 10 „	46,51 „	51,16 „
„ „ „ „ 15 „	42,38 „	46,71 „
„ „ „ „ 20 „	38,45 „	42,56 „
„ „ „ „ 25 „	34,96 „	38,59 „
„ „ „ „ 30 „	31,41 „	34,55 „
„ „ „ „ 40 „	24,16 „	26,64 „
„ „ „ „ 50 „	17,98 „	19,43 „
„ „ „ „ 60 „	12,11 „	13,14 „
„ „ „ „ 70 „	7,34 „	7,99 „

Man sieht, daß gerade auch in den arbeitsfähigen Altersklassen die Lebensdauer beträchtlich zugenommen hat.

Wie liegen nun die Verhältnisse, rein wirtschaftlich wieder betrachtet, wenn der Anteil der Arbeitsfähigen infolge eines Rückganges der Geburtenhäufigkeit zunimmt? Wenn wir oben gesehen haben, daß von zehntausend Personen im Deutschen Reich 3480 in einem Alter von unter 15 Jahren standen, in Frankreich dagegen nur 2598, und daß dementsprechend dort 5740 unter zehntausend im arbeitsfähigen Alter (15—60 Jahre) standen, hier dagegen 6152, so beruht dieser Unterschied in allererster Linie auf der verschiedenen Geburtenhäufigkeit in beiden Ländern. Bei der rückläufigen Geburtenzahl Deutschlands ist damit zu rechnen, daß auch hier eines Tages der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung abnehmen wird. Ansätze dazu zeigen sich bereits, wie aus folgender Zahlenreihe hervorgeht[1]):

Es kamen im Königreich Preußen auf 1000 Einwohner

nach der Volkszählung vom 1./2. Dezember des Jahres	Kinder im Alter von 0—1 Jahr	1—6 Jahren
1890	29,8	128,8
1895	30,4	127,6
1900	29,7	128,5
1905	28,0	126,3
1910	26,2	121,9

Man sieht, daß deutliche Ansätze nach der genannten Seite hin vorhanden sind. Wie ist nun eine solche Entwicklung, rein wirtschaftlich betrachtet, unter bewußter Außerachtlassung aller nationalen und sozialpolitischen Gesichtspunkte, zu beurteilen? Zunächst handelt es sich zweifellos darum, wie oben schon einmal mit anderen Worten gesagt wurde, daß der passive Teil der Bevölkerung relativ sinkt, der aktive dagegen steigt, daß also die Aufzugskosten der Arbeit geringer werden. So liegen die Dinge, vom Standpunkt des Augenblickes aus betrachtet. Das Urteil wird sich jedoch etwas anders gestalten, wenn man die weitere Entwicklung ins Auge

1) Nach Guradze, Statistik des Kleinkindalters, Berlin 1916, S. 28.

faßt. Wir müssen uns dabei an im Anfange gemachten Ausführungen erinnern. Der Ausfall an Geburten muß späterhin unbedingt auch in einem solchen an Personen im arbeitsfähigen Alter zum Ausdruck kommen. Wir dürfen uns nicht davon täuschen lassen, daß dabei deren Anteil relativ zunimmt; das ist ein rechnungsmäßig notwendiger Vorgang. Tatsächlich jedoch kann diese relative Zunahme Hand in Hand gehen mit einem zahlenmäßigen Stillstand, ja sogar einem Rückgange der Zahl derjenigen, die in dem arbeitsfähigen Alter sich befinden, und damit kann sich das Verhältnis der in einem Lande vorhandenen Menge an Arbeitskraft gegenüber den anderen Produktionsfaktoren, Kapital und Arbeit, in einem wirtschaftlich so ungünstigen Maße verschieben, daß dadurch jener erstgenannte Vorzug, daß die im arbeitsfähigen Alter Befindlichen einen relativ hohen Bruchteil der Gesamtbevölkerung ausmachen, mehr als ausgeglichen wird. Freilich kommt diesem Faktor eine verschiedene Bedeutung zu, je nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen in dem betreffenden Lande Arbeit geleistet wird. Es ergibt sich dies bereits aus den weiter oben gemachten Darlegungen. Dort, wo Boden und Kapital noch in genügendem Maße zu Gebote stehen und nur noch der Ausnutzung und Benutzung durch die Arbeit harren, bedeutet die absolute Zunahme der Arbeitskraft ein Wohlstand förderndes Element ersten Ranges für das betreffende Land. Das gilt auch dann — etwa der Zustand der deutschen Volkswirtschaft im letzten Menschenalter — wenn es möglich ist, durch den steigenden Ertrag der gewerblichen Arbeit, mit sinkenden eigenen Kosten die zu Hause fehlenden Bodenerzeugnisse vom Auslande einzutauschen. Soweit diese Entwicklung auch in Zukunft weiter den gleichen Gang gehen wird, ist es sicher, daß die größere Belastung, wie sie bei einer starken Geburtenzahl für die Arbeitsfähigen durch die Jugendlichen und Kinder eintreten muß, reichlich dadurch ausgeglichen wird, daß jene absolut hierdurch auch dauernd zunehmen.

Sollte diese Entwicklung dagegen den oben beschriebenen ungünstigen Verlauf nehmen, dann kann es kommen, daß die zuschüssige Arbeitskraft in der Heimat brach liegen muß, also auf kürzere oder längere Zeit ebenfalls nur eine passive Rolle in der Volkswirtschaft spielt. Hier ist kein Ausgleich mehr in dem oben genannten Sinne möglich, da diejenigen, welche einen solchen gegenüber den Jugendlichen und Kindern schaffen sollen, dazu einfach nicht mehr in der Lage sind. Findet unter solchen Umständen, was wohl die Regel bildet, eine Abwanderung derer statt, die aus diesen Gründen zu Hause nicht mehr ihren Unterhalt finden können, so verschlechtert sich die Gesamtlage in der betrachteten Beziehung noch mehr. Da es vorwiegend Personen des arbeitsfähigen Alters sind, die auswandern, so muß der aktive Teil der Bevölkerung rascher abnehmen als der passive Teil. Während nach der Volkszählung des Jahres 1900 in Deutschland von 10000 männlichen Personen 2489 im Alter von unter 10 und 6054 im Alter von 10—50 Jahren

standen, betrug der Anteil dieser Altersklassen unter den Auswanderern im Durchschnitt der Jahre 1895—99 1490 und 7970. Es wird hiervon gleich noch eingehender zu reden sein.

Diese Betrachtungen gingen aus von der Frage, welchen Aufwand und welche Kosten Erzeugung und Heranbildung der Arbeitskraft verursachen. Aus dem Gesagten ergibt sich nun weiter, daß es sich im wesentlichen darum handelt, daß die jugendliche Generation später im arbeitsfähigen Alter der Allgemeinheit durch ihre Leistungen die Kosten wieder ersetzt, welche sie früher verursacht hat. Ob und in welchem Maße dies jedoch der Fall ist, hängt nicht nur davon ab, wovon bis jetzt allein die Rede gewesen ist, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes so beschaffen sind, daß die neu entstandene Arbeitskraft vollkommen und mit Erfolg ausgenutzt werden kann, sondern von großem Einfluß auf das in Frage stehende Verhältnis ist es auch, daß möglichst alle diejenigen, für welche solche Aufwendungen gemacht worden sind, das arbeitsfähige Alter erreichen und dann ihre Arbeitskraft der Allgemeinheit zugute kommen lassen.

Das ist heute nur in relativ geringem Maße der Fall. Es handelt sich dabei um die sogenannte Oekonomie des Bevölkerungswechsels, wie ich diesen Zusammenhang an anderer Stelle genannt habe[1]). Man kann einen sparsamen und einen verschwenderischen Typus der Volksvermehrung unterscheiden, je nachdem der gleiche Volkszuwachs bei einer großen oder geringen Sterblichkeit und Auswanderung zustande kommt. An dieser Stelle sind diese Fragen ganz allein unter dem Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Soll und Habens zu betrachten.

Es handelt sich dabei in erster Linie um den Altersaufbau der Gestorbenen. Wir wollen hier zunächst einmal die Tatsachen betrachten:

Es starben im Jahre 1913 im Deutschen Reiche bei beiden Geschlechtern:

im Alter von	
0—1 Jahren	277 196
1—5 „	79 769
5—15 „	36 219
0—15 Jahren	393 184
15—30 „	70 328
30—60 „	203 931
60—70 „	129 674
70 u. darüber	207 557
unbekannten Alters	276
Zusammen	1 004 950

Im Alter von unter 15 Jahren, d. h. demjenigen, in welchem nur von einer passiven Rolle im Wirtschaftsleben die Rede sein kann, standen 39,1 Proz. aller Gestorbenen. Von denen, die in

1) Mombert, Bevölkerungslehre, S. 57 ff, im Grundriß der Sozialökonomik, Abt. II, 1914, und Bevölkerungspolitik nach dem Kriege, a. a. O. S. 68 ff.

späterem Alter starben, sind auch ein wesentlicher Teil noch nicht imstande gewesen, durch ihre Arbeitskraft das wieder voll zu ersetzen, was früher für sie aufgewandt wurde, d. h. mehr an Gütern zu erzeugen, als sie zu ihrem persönlichen Unterhalt bedürfen. Man wird vielleicht die Altersklasse von 15—30 Jahren hierher rechnen dürfen. Den Ersatz nämlich, den der Einzelne für die früher für ihn gemachten Aufwendungen zu leisten hat, kann man auch in der folgenden Weise umschreiben: Was der Einzelne als Kind ohne wirtschaftliche Gegenleistungen empfangen hat, hat er an der folgenden Generation wieder gut zu machen, indem der Ertrag seiner Arbeit dazu dient, einer neuen Generation die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu gewähren, das arbeitsfähige Alter zu erreichen.

Das zweite, das neben dem Altersaufbau der Gestorbenen das zahlenmäßige Verhältnis der Nichtarbeitsfähigen und Arbeitsfähigen ungünstig zu beeinflussen vermag, ist die Auswanderung, bei der ja, wie oben an einigen Zahlen gezeigt, vornehmlich die im produktiven Alter Stehenden die Heimat verlassen. Für ihre Erziehung und Ausbildung hat das Mutterland Aufwendungen gemacht, die ihm nun überhaupt nicht oder nur zum Teil ersetzt werden. Von verschiedenen Seiten hat man schon den Versuch gemacht, diesen Wertverlust durch Entgang von Arbeitskraft, die Unkosten für Erziehung, Ausbildung usw. zahlenmäßig zu erfassen und man ist dabei zu recht erheblichen Beträgen gekommen. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß es für den so wichtigen Zusammenhang zwischen Volkswachstum und Arbeitskraft eines Landes mit in erster Linie darauf ankommt, in welcher Weise jenes zustande kommt, ob auf wirtschaftlich sparsame oder verschwenderische Weise. Von der sozialen Seite dieses Gegensatzes, der ebenfalls in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, soll dabei wieder ganz abgesehen werden.

Dort, wo jene Aufwendungen für Kinder gemacht werden, die das arbeitsfähige Alter erreichen und deren Arbeitskraft dann wieder dem Mutterlande zugute kommt und deren Ertrag dazu dient, dann wieder eine neue Generation heranzuziehen, dort wird man jene Ausgaben als durchaus produktive bezeichnen müssen, denn sie dienen dazu, später einmal tätige Arbeitskraft zu beschaffen, sie vergrößern die Arbeits- und Handlungsfähigkeit, über welche ein Land verfügt. Wo dieses dagegen nicht zutrifft, wo diejenigen, für welche solche Aufwendungen gemacht worden sind, in frühem Alter wieder dahinsterben oder später auswandern, da kommt diesen Aufwendungen keinerlei produktiver Charakter zu. In dem Maße jedoch, in dem dieses der Fall ist, wird dadurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes eine erhebliche Einbuße erfahren, da solche unproduktiven Aufwendungen ungünstig auf die Kapitalneubildung wirken müssen. Da diese aber wieder auf der anderen Seite, wie schon oben hervorgehoben, im modernen Industriestaat eine der wichtigsten Voraussetzungen weiteren Volkswachstums ist, so muß ein solch verschwenderischer Typus derselben unter allen Umständen

ungünstig auf die Volksvermehrung einwirken. Aus diesen Gründen ist eine solche, die zu einer Vermehrung der Sterblichkeit und einer Zunahme der Auswanderung führt, nicht nur unter wirtschaftlichen, sondern gerade auch unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten im höchsten Grade nachteilig. Die neuere Entwicklung, die in Deutschland zu einer so wesentlichen Abnahme der Kindersterblichkeit und der Auswanderung geführt hat, ist deshalb nach beiderlei Hinsicht eine sehr günstige gewesen. Wie die oben gegebenen Zahlen der Sterbeverhältnisse jedoch zeigen, ist hier noch unendlich viel zu tun, und ein Vergleich mit anderen Staaten zeigt, wie ungünstig trotz aller Fortschritte noch die Verhältnisse bei uns liegen. Es wird mit die vornehmste Aufgabe einer zukünftigen Bevölkerungspolitik sein, hier weitere Verbesserungen herbeizuführen. Auf diesem Wege wird man leichter die Volksvermehrung im günstigen Sinne beeinflussen können, als mit den heute so zahlreich gemachten Vorschlägen, die Geburtenhäufigkeit wieder zu heben.

IV. Die Beschaffenheit von Arbeitskraft und Arbeitsleistung.

Wenn man, wie es in den vorliegenden Ausführungen der Fall ist, die Frage behandelt, wovon die Leistungsfähigkeit der Arbeitskraft in einem Volke abhängt, so kommt nicht allein die Menge an vorhandener und tätiger Arbeitskraft in Frage, von der bisher lediglich die Rede gewesen war. Die Menge der Arbeitsleistung hängt nicht lediglich davon ab, daß ein gewisses Maß von Arbeitskraft in Bewegung gesetzt wird, sondern es handelt sich ja auch um den Erfolg, der damit wirtschaftlich erzielt wird. Deshalb kommt es auch darauf an, welche Größe dieser Erfolg bei dem Einzelnen hat. Dieser ist im wesentlichen von zwei Momenten abhängig, einmal davon, wie sich der Betreffende zu der Arbeitsleistung eignet, die er vollbringen soll, welches Verhältnis also zwischen Aufwand und Arbeitskraft und Größe dieses Erfolges besteht, und zweitens, mit welcher Intensität diese Arbeitskraft tätig ist. Von beiden hängt es in hohem Maße ab, ob die in einem Lande vorhandenen Mengen an Arbeitskraft größere oder kleinere Leistungen vollbringen, oder von der anderen Seite gesehen, ob, ein gewisses Maß von Leistungen als notwendig angenommen, die vorhandene Arbeitskraft ausreicht, diese auch zu vollbringen. Beide Fragen sollen im folgenden kurz besprochen werden. Eine eingehendere Behandlung erübrigt sich, da sie bereits schon häufig und ausgiebig dargestellt worden sind. Der Zweck der folgenden Ausführungen ist in der Hauptsache lediglich der, diesen Problemen ihre Stellung im Rahmen einer Oekonomie der Arbeitskraft zuzuweisen. Bei dem ersteren handelt es sich in der Hauptsache um die neuerdings so häufig erörterte Auslese der Begabten.

Es handelt sich hier um eine Frage, die also seit Jahren schon sehr häufig erörtert worden ist. Ihre Behandlung gehört nur in sehr eingeschränktem Sinne in das Gebiet der Wirtschaftswissen-

schaften, da es sich zum Teil um Fragen pädagogischer und schultechnischer Natur handelt. Eine Reihe sehr guter neuerer Arbeiten hat diese Seite derselben ausgiebig dargestellt[1]). Warum gerade jetzt wieder dieses Problem so stark die Oeffentlichkeit beschäftigt, ergibt sich aus den Verhältnissen, wie sie bei uns nach dem Kriege sein werden. Es war ja oben schon kurz die Rede davon gewesen. Einmal hat der Krieg durch seine großen Verluste die Menge an vorhandener Arbeitskraft stark gemindert; daraus ergibt sich auf Jahre hinaus die Aufgabe, mit einer geringeren Menge daran möglichst die gleichen Leistungen, wie früher, zu vollbringen. Schon allein dieser Punkt legt den Gedanken näher als früher, an eine Auslese der Begabtesten zu denken, um damit steigernd auf die Leistungsfähigkeit einzuwirken. Dazu kommt noch, daß der Krieg in gewissem Sinne kontraselektorisch gewirkt hat. Es sind im allgemeinen wohl die körperlich Leistungsfähigsten, die Energischsten gewesen, die wir als Opfer des Krieges zu beklagen haben und die damit aus ihrer beruflichen Tätigkeit und Arbeit herausgerissen worden sind, so daß hierdurch hinsichtlich der Arbeitseignung und sonstigen Leistungsfähigkeit ganz erhebliche Lücken nach dem Kriege vorhanden sein werden. Vielfach mag es auch die lange Dauer des Krieges bewirkt haben, daß zahlreiche Stellen und Posten, die vorher von Kriegsteilnehmern besetzt waren, nun von solchen eingenommen worden sind, die aus den verschiedensten Gründen zum Heeresdienste unbrauchbar waren, ohne daß man mit Sicherheit annehmen könnte, daß später überall die alten Verhältnisse wieder Platz greifen werden. So mag mancher Berufswechsel notwendig werden, der dann im Drange der Not nicht immer den Geeigneten an den geeigneten Platz zu stellen braucht. In dem Maße, in dem es zutrifft, und in der großen Linie wird dies nicht abzuleugnen sein, daß im Kriege die Kräftigsten und Leistungsfähigsten gefallen oder zur Fortpflanzung unfähig geworden sind, wird auch dadurch die Gefahr einer Rassenverschlechterung in dem Sinne entstehen, daß, an dem früheren Zustande gemessen, die Erbmasse qualitativ tiefer steht und daß damit die nachfolgenden Generationen in der genannten Hinsicht hinter der früheren zurückstehen werden. Da es sich auch hier um das Maß von Arbeitsfähigkeit und Arbeitsenergie handelt, also auch wieder um die Leistungsfähigkeit der Arbeitskraft des Volkes, so gehört auch in dieser Beziehung die Fortpflanzung in den Kreis der im folgenden zu berührenden Probleme. Damit gliedert sich die folgende Betrachtung in drei Teile: die Auslese der Begabten und Tüchtigen 1) bei der Berufswahl und Berufsausbildung; 2) im Berufe selbst; 3) bei der Fortpflanzung.

Die erste Frage, die sich hier erhebt, ist die, was in diesem Zusammenhang unter begabt, tüchtig, leistungsfähig, und wie die

1) Es seien von neueren hierher gehörigen Arbeiten nur genannt: Kuckhoff, Höhere Schulbildung und Wirtschaftsleben, M.-Gladbach 1916; Hartnake, Das Problem der Auslese der Tüchtigen, 1916; Petersen, Der Aufstieg der Begabten, 1916; Ruttmann, Erblichkeitslehre und Pädagogik, 1917.

Schlagworte alle heißen mögen, zu verstehen ist. Zu einem Urteil darüber kann man erst kommen, wenn man diese Begabung im Hinblick auf einen bestimmten Beruf, auf eine bestimmte Aufgabe betrachtet. Dieser Begriff hat also durchaus relative Bedeutung, denn es kann nicht jemand schlechthin, absolut, tüchtig oder begabt sein. Ein körperlich ungemein kräftig gebauter Mensch, der aber geistig durchaus minderwertig sein mag, kann für bestimmte Berufe außerordentlich begabt, also brauchbar sein, während er in anderen wieder gar nichts zu leisten vermag, und umgekehrt kann es bei einem Menschen mit sehr gebrechlichem Körper, aber hoher geistiger Veranlagung liegen. Die Faktoren, welche in erster Linie die Leistungsfähigkeit in ihrer allgemeinsten Form bedingen, körperliche Tüchtigkeit, geistige Veranlagung, Regsamkeit und Energie, sind eben bei den einzelnen Menschen in verschiedenem Maße vorhanden, aber auch bei den einzelnen Berufen in verschiedenem Maße erforderlich. Wir wissen ja, daß es sogar besondere Begabungen zu ganz bestimmten Berufen gibt, es gibt eine mathematisch-technische Begabung, wie auch eine juristische und philologische. Die Anlagen des einen neigen mehr zum praktischen Handeln, die des anderen mehr zum abstrakten Denken; es gibt in sich zurückgezogene Gelehrtennaturen, und es gibt solche mit starkem Tätigkeitsdrang und großer Energie nach außen hin, Männer mit großem Organisationstalent, die sich nur als Politiker, Staatsmänner oder in führender Stellung in Industrie und Handel, am rechten Platze fühlen würden. Betrachten wir zunächst die Auslese bei der Berufswahl und Berufsausbildung.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß heute bei der Berufswahl das Besitzmoment eine in der Regel entscheidende Rolle spielt, daneben aber auch vielfach in nicht zu unterschätzendem Maße die Kenntnis bzw. Unkenntnis des betreffenden Berufes und seiner Aussichten von seiten desjenigen, der ihn einschlagen will, aber doch auch von seiten des Vaters, der doch vielfach bei der Berufswahl die entscheidende Rolle spielt. Bei dem ersteren, dem Besitzmoment, handelt es sich um den wichtigen Punkt der sozialen Klassenbildung. Zur Ausbildung und zum Ergreifen bestimmter Berufe, vor allem der sogenannten gelehrten und technischen, der Offizierslaufbahn, sind heute so erhebliche Mittel notwendig, daß dahinter die Tatsache, daß jemand dazu lediglich in hervorragendem Maße geeignet ist, so gut wie vollkommen zurücktritt. Es kommt noch hinzu, daß der Betrag dieser Mittel in den letzten Jahren im Steigen begriffen ist; einmal hat vielfach die Dauer des Studiums eine Ausdehnung erfahren, und dann greift mit dem wachsenden Zudrang in diese Berufe die Tatsache immer mehr um sich, daß nach Ablauf des Studiums der Zeitraum ein immer größerer wird, der vergeht, bis der Betreffende wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht. Ob sich dieses nun, wie in den freien Berufen, lediglich durch die wachsende Konkurrenz ausbildet, man denke nur an die so häufig schon erhobene Forderung eines numerus

clausus in der Rechtsanwaltschaft, oder ob daraus, wie bei den staatlichen Beamten, aber auch zum Teil bereits in der Industrie, schon ein System geworden ist, macht keinen Unterschied. Dieses „Volontärwesen“ ist bei uns allenthalben in der Zunahme begriffen.

Am stärksten hat diese Entwicklung in gewissen Zweigen des staatlichen Dienstes Fuß gefaßt[1]). Eine solche Wandlung, die auch noch nicht abgeschlossen zu sein scheint, muß bestimmte Berufe immer mehr nur den Besitzenden zugänglich machen. Grundsätzlich liegt zwar durch Gewährung von Stipendien und anderen Erleichterungen des Studiums die Möglichkeit vor, hier zugunsten auch der weniger Bemittelten ausgleichend zu wirken. Die meisten stammen jedoch aus älterer Zeit und sind so niedrig bemessen, daß sie für unsere heutigen Verhältnisse nur als ein mehr oder weniger bescheidener Zuschuß zum Studium zu betrachten sind; außerdem fallen sie mit dem Abschluß des Studiums fort, während doch gerade die neuere Entwicklung dahin geführt hat, daß auch dann noch auf Jahre hinaus die ausreichenden Einnahmen zum Lebensunterhalt aus der Berufstätigkeit fehlen. So wird man doch sagen müssen, daß der Zutritt zu diesen Berufen für die unbemittelten Schichten heute unmittelbar nur in sehr großen Ausnahmefällen möglich ist, daß hier fast unüberbrückbare wirtschaftliche Hindernisse im Wege stehen.

Es ist ausdrücklich gesagt „unmittelbar“, d. h. im Sinne eines übergangslosen Aufstieges in diese höheren Berufe. Mittelbar, d. h. unter Uebergängen, vollziehen sich solche Verschiebungen dauernd und in nicht geringer Anzahl. Zwar fehlen hierfür leider irgendwelche Untersuchungen, so einfach es wohl auch wäre, hierfür Genaueres festzustellen, aber trotzdem wird man als typischen Weg dieses Aufsteigens etwa den folgenden festhalten können. Der erste Aufstieg aus den Kreisen der bäuerlichen oder Arbeiterbevölkerung erfolgt in der Regel in den Beruf des Volksschullehrers oder des unteren Beamten, hierbei vielfach über den Umweg des Militäranwärters, einer Einrichtung, der für das soziale Aufsteigen von unten nach oben eine lange nicht genügend gewürdigte Bedeutung zukommt. Von da erfolgt dann weiter der Aufstieg in die mittlere Beamtenlaufbahn, in die geistlichen Berufe, in die Lehrerstellen an Mittel-

---

1) Für Preußen kann man es als Regel annehmen, daß auch unter den günstigsten Verhältnissen niemand vor dem 27.—28. Lebensjahr Assessor werden kann. Im allgemeinen sind 7—8 Jahre bis zur Anstellnng erforderlich. In dieser Zeit ist eine sogenannte kommissarische Beschäftigung möglich, die je nach dem Dienstalter mit 200 bis 275 M. im Monat vergütet wird. Sie trifft aber nur die älteren Assessoren und ist nur in Ausnahmefällen ständig. Vor dem 32. Lebensjahre ist sie eine seltene Ausnahme. Die Anstellung als Richter wird kaum vor dem zurückgelegten 35. Lebensjahre erfolgen. Der Anfangsgehalt beträgt dann ohne Wohnungsgeld 3000 M. Man muß also in dieser Laufbahn mindestens 35 Jahre alt sein, ehe man wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht. Nach dem amtlichen preußischen Justizterminkalender (vgl. Frankf. Ztg., Abendbl. 17. Nov. 1916) hat sich seit dem Jahre 1900 in Preußen die Zahl der Gerichtsassessoren mehr als verdoppelt. Von 3981 hatten etwa ein Viertel (830) ein richterliches Dienstalter von mehr als 6 Jahren, 38 warteten seit 10 und mehr Jahren auf ihre erste Anstellung. Die durchschnittliche Wartezeit eines Assessors bis zu seiner ersten Anstellung beträgt rund 8 Jahre.

schulen, in den höheren Post- und Eisenbahndienst und von da aus dann in die juristische und Verwaltungslaufbahn usw. Mögen im einzelnen auch noch so viele Ausnahmen vorkommen, so wird man doch dieser Art des Aufstiegs in gewissem Sinne eine typische Bedeutung zuerkennen müssen. Auf diesem Umwege kann das durch das Besitzmoment geschaffene Hindernis langsam überbrückt werden. So vollzieht sich immerhin eine, wenn auch langsame, Umschichtung innerhalb der sozialen Klassen; für den übergangslosen Aufstieg jedoch ist heute das Besitzmoment das Entscheidende.

Daß ein solcher Aufstieg in dieser stufenweisen Form erfolgen muß, zeigt eine einfache zahlenmäßige Ueberlegung. In den oberen sozialen Schichten ist die Fortpflanzung am geringsten; sie wird im allgemeinen Durchschnitt nicht einmal genügen, um den alten zahlenmäßigen Bestand zu erhalten. Ein Ersatz kann aber naturgemäß nur von unten her kommen, so daß ein solcher Aufstieg erfolgen muß, in dem Maße, als jene oberen Schichten zahlenmäßig nicht zurückgehen, ja noch zunehmen.

Nun aber ist natürlich keineswegs gesagt, daß jedes Aufsteigen, ob nun auf dem langsamen, oder dem schnelleren Wege, auch eine Auslese der Begabten und Tüchtigen bedeutet. Das kann, braucht aber nicht der Fall zu sein. In wie vielen Fällen mögen es äußere glückliche Erfolge sein, indem durch Spekulation, Erbschaften, glückliche geschäftliche Zufälle (man denke nur an die Preissteigerung des städtischen Bodens) die wirtschaftlichen Hemmnisse eines übergangslosen Aufsteigens für die folgende Generation aus dem Wege geräumt sind. In wie vielen Fällen auch werden Protektion, soziales Strebertum dabei eine Rolle spielen. Wir müssen uns also sehr hüten, den sozialen Aufstieg immer einem Ausleseprozeß gleichzusetzen.

Neben diesem Besitzmoment, das also eine so große Rolle spielt, kommt dann noch in allen den Fällen, in denen dieses kein Hinderungsgrund bei der Berufswahl ist, diese selbst als solche in Betracht. Es ist das die Frage, mit der sich in erster Linie die oben in der Anmerkung genannte neuere Literatur beschäftigt. Es handelt sich dabei in allererster Linie darum, den Schüler über die verschiedenen Berufe, die ihm offen stehen, in genügender Weise zu unterrichten, sowohl über die Tätigkeit als auch über die Aussichten in diesen. Es ist wohl kein Zweifel, daß eine solch organisierte Berufsberatung, sowie gewisse Aenderungen in dem Verhältnis der einzelnen Schularten zueinander manches bessern kann. Aber allzu viel wird man aus in der Natur der Sache liegenden Gründen auch davon nicht erwarten dürfen. Denn das Maß der Begabung, der Tüchtigkeit für einen bestimmten Beruf zeigt sich in der Regel erst im Leben, erst bei Ausübung des Berufes selbst. Die Schule hat auch nicht immer die richtigen Maßstäbe zur Beurteilung, denn der in der Schule gute Schüler ist nicht gerade immer der begabte Schüler. Gerade einseitige Begabungen für gewisse Fächer führen im Leben oft zu den größten Erfolgen, während heute die Schule mehr auf den Durch-

schnitt dabei sehen muß. Recht vieles an Begabung und Fähigkeit kann in der Schule nicht zur Geltung kommen und wird erst im Leben draußen in die Erscheinung treten. Das ist natürlich alles kein Grund gegen alle jene Besserungsvorschläge, die man gemacht hat. Man soll auf diesem Gebiete tun, was sich tun läßt, um dem Ideale möglichst nahezukommen, den jugendlichen Nachwuchs nach seiner Neigung und nach dem Grade seiner Fähigkeiten in das Berufsleben einzuführen, wir dürfen uns aber darüber keinerlei Zweifel hingeben, daß wir aus den genannten Gründen von diesem Ziele doch immer sehr weit entfernt sein werden. Das mag im Interesse der wirtschaftlichen Leistungen der nationalen Arbeitskraft sehr zu bedauern sein, wird sich jedoch in auch nur einigermaßen befriedigender Weise niemals ändern lassen. Was nun die Auslese der Begabten und Tüchtigen im Berufe selbst, bei seiner Ausübung, anlangt, so läßt sich heute irgend etwas Bestimmtes darüber so gut wie nicht sagen. Wir wissen zwar aus den verschiedensten Quellen, daß ein Berufswechsel heute nicht zu den Seltenheiten gehört, wir wissen aber nicht, inwieweit dieser selbst in dem Sinne einer Auslese der Begabten und Tüchtigen entspricht, daß der Betreffende in dem neuen Beruf geeigneter ist, daß seine besonderen Fähigkeiten hier besser zur Geltung gelangen, als in dem alten. Es wird die Aufgabe künftiger Untersuchungen sein, darüber Tatsächliches festzustellen. Was bisher an solchem vorliegt, beschäftigt sich nur mit dem Berufsschicksal der Industriearbeiter [1]), während gerade auch in anderen Berufen dieses von keiner geringeren Bedeutung ist. Insbesondere verdient die Frage erwogen zu werden, ob nicht die neuere Entwicklung, die doch in immer umfassenderen Maße beamtete Berufe schafft, bei denen, wie im öffentlichen Dienste, das Anciennitätsprinzip maßgebend ist, wo also das Aufrücken ersessen werden kann, diesem Ausleseprozeß nicht erheblichen Abbruch tut. Gerade unter den im Mittelpunkte dieser Betrachtungen stehenden Gesichtspunkten werden wir nach dem Kriege alle Veranlassung haben, dieser Frage gründlich näher zu treten. Denn das so viel und häufig erörterte Problem der Reform unserer inneren Verwaltung ist in hohem Maße verknüpft mit diesen Grundlagen unseres Beamtentums.

Freilich hat der Ausleseprozeß auch im Berufe, d. h. der Berufswechsel, seine großen wirtschaftlichen Nachteile, und es ist die große Frage, die hier nur gestellt wird, ob durch sie nicht die Tatsache, daß nun vielleicht in vielen Fällen ein den Fähigkeiten besser angepaßter Beruf ergriffen worden ist, mehr oder weniger wieder ausgeglichen wird. Denn es ist ja ganz sicher, daß jeder Berufswechsel in irgendeiner Form auch für die Gesamtheit wirtschaftliche Opfer bedeutet, ob nun des Betreffenden Arbeitskraft eine Zeitlang brach liegt, bis ein neuer und besser geeigneter Beruf gefunden

1) Vgl. dazu Alfred Weber, Das Berufsschicksal der Industriearbeiter. Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 34, 1912. Ebenda Bd. 35: Bernays, Berufswahl und Berufsschicksal der Industriearbeiter. Ferner Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132—135.

wird, oder ob wieder neue Aufwendungen erforderlich sind, um für diesen vorzubereiten und auszubilden. Auch das ist ganz sicher, wenn sich dafür auch heute keinerlei Unterlagen beibringen lassen, daß der Berufswechsel in den meisten Fällen auf einem Schiffbruch im bisherigen Berufe beruht, ohne daß der Betreffende nun immer in seiner neuen Tätigkeit, der er sich dann zuwendet, größere Begabung und bessere Fähigkeiten aufzuwenden hätte; oft genug wird dieser neue Beruf nur ein Notbehelf sein, so daß diesem Ausleseprozeß im Berufe mehr eine negative als positive Rolle zukommt. Er wirkt selektorisch, in dem er die dazu Ungeeigneten aus ihren Berufen zu entfernen bestrebt ist, es fehlt ihm aber die Kraft, sie allgemein an Stellen unterzubringen, an denen sie Dank ihrer besonderen Fähigkeiten Besseres zu leisten imstande sind. Von welcher Seite man also auch an die Auslese der Begabten und Tüchtigen herangeht, so wird man immer, vom Standpunkt der Oekonomie der Arbeitskraft aus betrachtet, zu einem recht ungünstigen Urteil den heutigen Verhältnissen gegenüber kommen.

Freilich stehen einem auch vollkommen ideal wirkenden Ausleseprozesse noch ernste ökonomische Hindernisse entgegen; denn auch ökonomisch ist der Begriff der Tüchtigkeit und Befähigung zu einem bestimmten Berufe ein begrenzter. Es sei an das erinnert, was bereits weiter oben über die Verteilung der Arbeitskraft ganz allgemein gesagt worden ist. Ein Ueberangebot von Leistungen, das doch die Wirkung haben muß, daß die durchschnittliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen nur in unzureichendem Grade ausgenutzt werden kann, eine Erscheinung, der wir ja heute auch auf Schritt und Tritt begegnen, widerspricht dem Grundgedanken einer Oekonomie der Arbeitskraft, ob nun Unfähige oder besonders dazu Begabte in den überfüllten Beruf neu hinzukommen. Jede Begabung und Tüchtigkeit ist nur dort wirtschaftlich wertvoll, wo sie auch voll zur Geltung kommen kann. In diesem Sinne kann eine Berufswahl nur nach den Fähigkeiten auch in dieser Beziehung ungünstig wirken.

Der letzte Punkt, der in diesem Zusammenhang zu besprechen ist, betrifft die Auslese bei der Fortpflanzung. Unter wieder nur rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, ist eine solche dann von besonderer Bedeutung, sobald Mangel an Arbeitskraft in einem Lande besteht oder zu erwarten ist. Dann ist es aus wirtschaftlichen Gründen wichtig, daß im Interesse des Nachwuchses vor allem jene zur Fortpflanzung gelangen, die in dieser Hinsicht besonders befähigt sind. Anders steht die Sache natürlich, was die Qualität dieses Nachwuchses anlangt. Daß es, auch ohne Rücksicht auf den volkswirtschaftlichen Bedarf an Arbeitskraft, im Interesse der Gesamtheit liegt, daß vor allem die Begabten und Tüchtigen sich fortpflanzen, liegt auf der Hand. Manche glauben bekanntlich, daß unsere Entwicklung nach der entgegengesetzten Seite hingeht. Es handelt sich beide Male um wichtige Probleme der Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, und es würde den Rahmen solch all-

gemein gehaltener Ausführungen überschreiten, auf diese Fragen hier im einzelnen einzugehen [1]).

Für den Erfolg der Arbeit kommt neben dem Maße, in dem sich der Einzelne zu ihr eignet, noch die Intensität in Betracht, mit welcher er an jene herangeht. Je nachdem diese eine große oder kleine ist, wird auch die gleiche Menge an Arbeitskraft einen verschiedenen Arbeitserfolg erzielen. Die neuere Entwicklung ist bei uns dahin gegangen, vor allem bei dem gewerblichen Arbeiter, durch neue Lohnbemessungsmethoden einen starken Einfluß nach dieser Hinsicht auszuüben. Es gehören hierher vor allem die Ersetzung des Zeitlohnes durch den Akkordlohn und dessen weitere Verbesserung durch diejenigen Arten der Lohnbemessung, die an den Namen von Taylor anknüpfen. Es sind dies Wandlungen, die vom Standpunkt der Arbeiterschaft unbedenklich sind, sobald sich die Arbeitszeit innerhalb gewisser Grenzen hält und sobald Tarifverträge die Gewißheit geben, daß auch der Ertrag seiner Mehrleistung dem Arbeiter selbst in ausreichendem Umfange zugute kommt. Nach der gleichen Richtung hin, auf ähnlichen Wegen, sind auch bei anderen, als bei Industriearbeitern, noch wesentliche Fortschritte zu erzielen. Der Ausgangspunkt und die Triebfeder dieser Aenderungen war bisher wohl immer das privatwirtschaftliche Gewinnstreben des Unternehmers gewesen. Wir dürfen aber nicht verkennen, daß auch das Interesse der Volkswirtschaft nach der gleichen Richtung hingeht, sobald dafür gesorgt ist, daß diese so herbeigeführte Steigerung der Arbeitsintensität nicht auf Kosten der Gesundheit des Arbeiters geht. Sonst könnte dadurch ein so frühzeitiger Verbrauch der menschlichen Arbeitskraft eintreten, daß darunter schließlich im Endergebnis die ganze Leistungsfähigkeit der Bevölkerung not litte.

In diesen Zusammenhang gehört auch dasjenige noch einmal, was weiter oben über das quantative Moment bei der Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Erwerbstätigkeiten gesagt worden ist; denn dort, wo, wie z. B. im Kleinhandel oder in manchen freien Berufen, ein Ueberangebot von Leistungen vorhanden ist mit der Wirkung, daß die Arbeitskraft zum Teil brach liegt, da muß dadurch auch die Arbeitsintensität sinken, indem eben die Leistungen einer bestimmten Menge von Arbeitskraft damit im Durchschnitt herabgedrückt werden müssen. Daß auch gerade bei den beamteten Berufen dieses Problem noch keineswegs befriedigend gelöst ist, ist bekannt. Es liegt dies aber doch zum Teil in dem heutigen System begründet, das gerade unter diesem Gesichtspunkte der Arbeitsleistung keine großen Erfolge aufzuweisen hat.

In den bisherigen Ausführungen ist schon mehrfach auf die Verhältnisse hingewiesen worden, wie sie bei uns nach dem Kriege vorhanden sein werden; unter diesem Gesichtspunkte hat es für

1) Eingehender darüber Mombert, Bevölkerungslehre, a. a. O., vor allem S. 89 ff.: „Das qualitative Bevölkerungsproblem“.

unsere ganze Zukunft und den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft die allergrößte Bedeutung, wie es mit der Arbeitsleistung des Volkes bestellt ist. Im Hinblick darauf sind auch die obigen Zeilen geschrieben worden. So allgemein ihr Ausgangspunkt war, so speziell sind die Nutzanwendungen, die daraus für uns gezogen werden müssen. Es handelt sich hier um wichtige Richtlinien unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik. Wenn dabei immer und immer wieder nur das rein Wirtschaftliche in den Vordergrund gestellt worden und die kulturelle und sozialpolitische Seite unserer Entwicklung dahinter zurückgetreten ist, so hat dies seine Hauptursache darin, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes es ist, von der es abhängt, welche Mittel für kulturelle und soziale Zwecke verfügbar sind. Es gibt eben nach dem Kriege keine Mittel und keine Wege, die in höherem Grade diesen Zwecken dienen und zu ihnen hinführen, als angestrengteste wirtschaftliche Arbeit. Denn durch den Krieg sind wir ärmer geworden, und erst in dem Maße, in dem wir diese Verluste wieder einholen, werden wir imstande sein, in dem gleichen Umfange, wie früher, Arbeitskraft und Kapital auch für Zwecke aufzuwenden, die nicht wirtschaftlicher Natur sind.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Oesterreichische Kriegsverordnungen.

[Fortsetzung, enthaltend die vom 1. August 1915 bis 31. Dezember 1916 erlassenen Verordnungen [1])].

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Bei der Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes war es noch mehr als bei der ersten Uebersicht (vgl. Bd. 50, S. 625 ff.) notwendig, alle weniger wesentlichen Verordnungen beiseite zu lassen und bei den Inhaltsangaben der angeführten Verordnungen unter Weglassung aller Einzelheiten nur jeweils die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben. Die Vorbemerkung zu der ersten Uebersicht gilt also in verstärktem Maße für diese zweite, noch knapper zusammengefaßte. Notwendig war es auch, um den Zweck der Zusammenstellung, dem volkswirtschaftlich interessierten Leser schnell einen Ueberblick über die wichtigeren österreichischen Kriegsverordnungen zu verschaffen, zu erreichen, bei der Verweisung auf Verordnungen gleicher und verwandter Gebiete den Kreis der Verweisungen nicht allzuweit zu ziehen, da sonst auf Kosten einer im Rahmen einer derartigen Zusammenstellung schließlich doch nicht restlos erreichten Vollständigkeit das wichtigere Ziel, die Uebersichtlichkeit, Schaden gelitten hätte. Verf. hofft, im folgenden ungefähr den richtigen Mittelweg getroffen zu haben.

Verordnung vom 2. August 1915 betr. Verkaufs- und Verarbeitungsverbot sowie Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien. (RGBl. S. 504.)

Der Verkauf, die sonstige Abgabe und jede Verarbeitung von Baumwollfasern, die aus Baumwollfäden oder baumwollenen Stoffabfällen hergestellt werden, ist im wesentlichen nur mit Bewilligung des Handelsministeriums gestattet. Die genannten Materialien sowie bestimmte weitere Arten von Baumwollabfällen unterliegen einer Anzeigepflicht. (Vgl. wegen Baumwolle die weiteren Verordnungen vom 15. September 1915, unten S. 601, 11. November 1915, unten S. 606, 6. Dezember 1915, S. 607, 29. Dezember 1915, unten S. 610, 13. April 1916, 26. August 1916, 31. August 1916, unten Forts.

Kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

---

1) Die zweite Hälfte dieser Uebersicht wird im nächsten Heft erscheinen; auf sie wird im Folgenden mit dem Vermerk: „unten Forts.“ verwiesen werden.

(RGBl. S. 509.) — Umgestaltet durch Verordnung vom 21. August 1916, vgl. unten Forts.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1914 (vgl. Bd. 50, S. 626) werden im wesentlichen aufrechterhalten. Neu hinzukommt einmal die Verpflichtung der Lebensmittelverkäufer zu Preisaushängen, weiterhin wird eine Reihe von Handlungen unter Strafe gestellt, die geeignet sind, den Marktverkehr zu stören.

Verordnung vom 11. August 1915, mit welcher die Vorschriften betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl und betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl aufgehoben werden. (RGBl. S. 513f.)

Es werden aufgehoben die Verordnungen vom 28. November 1914 (vgl. Bd. 50, S. 632f. und 633), 21. Dezember 1914 (vgl. Bd. 50, S. 634), 2. April 1915 (vgl. Bd. 50, S. 632f.), 9. Juni 1915 (vgl. Bd. 50, S. 645) und 22. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 632f.) — Vgl. folgende Verordnung.

Verordnung vom 11. August 1915 betr. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck. (RGBl. S. 514f.)

Zur Broterzeugung dürfen Weizenbackmehl und Weizenkochmehl nicht verwendet werden. Die politischen Landesbehörden haben den Verkaufspreis festzusetzen.

Zur Erzeugung von Kleingebäck darf nur Weizenbrotmehl oder Weizengleichmehl verwendet werden; die politischen Landesbehörden haben Gewicht, Form und Verkaufspreis festzusetzen; auch können sie die Erzeugung von Kleingebäck einschränken, an besondere Bedingungen knüpfen oder ganz verbieten. Durch Verordnung vom 20. Dezember 1915 ist die Erzeugung von Kleingebäck ganz verboten worden. Wasserzwieback darf gewerbsmäßig nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörden hergestellt werden.

Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren und Keks darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge von höchstens 30 v. H. des Gesamtsteiggewichtes, nach Verordnung vom 20. Dezember 1915 außer zur Herstellung von Keks überhaupt nicht mehr verwandt werden. Die Verordnungen vom 30. Jänner 1915 und 20. März 1915 (vgl. Bd. 50, S. 635 f.) treten außer Kraft. Ein unwesentlicher Zusatz ist durch Verordnung vom 7. Jänner 1916 angefügt. Vgl. wegen früherer Verordnungen die Zusammenstellung in Bd. 50, S. 650, auch vorige Verordnung.

Verordnung vom 11. August 1915 betr. die Errichtung einer Futtermittelzentrale. (RGBl. S. 515f.)

Im Ackerbauministerium wird eine Futtermittelzentrale errichtet, der neben der Ausübung einzelner der Regierung übertragener behördlicher Befugnisse auch allgemeine wirtschaftliche Aufgaben auf dem Gebiete der Futtermittelbeschaffung usw. übertragen werden. (Vgl. wegen Futtermitteln die Uebersicht im Bd. 50, S. 650 unter Mais und Oelkuchen, und Verordnung vom 21. Juli 1915, Bd. 50, S. 648, ferner auch Verordnung vom 14. August 1915, unten S. 599, 24. September 1915, S. 603, 23. Februar 1916, 11. Mai 1916, 1. Juli 1916, 15. Juli 1916, 27. Juli 1916, 30. August 1916, 22. September 1916, 28. September 1916, 10. Oktober 1916, 11. Oktober 1916, unten Forts.)

Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. (RGBl. S. 519ff.) — Mit Ausführungsverordnungen vom 11. August 1915 und 17. Juli 1916 sowie Abänderungsverordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 241 f.).

Die Uebertragung des Eigentums und längere Verpachtung der genannten Grundstücke bedarf im allgemeinen der Zustimmung besonderer Kommissionen; für die Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung werden bestimmte Grundsätze aufgestellt.

Verordnung vom 14. August 1915 betr. den **Verkehr mit Futtermitteln.** (RGBl. S. 531 ff.)

Die Besitzer und Hersteller von Malzkeimen, getrockneten Biertrebern, getrockneter Kartoffelpülpe und Oelkuchen aller Art haben ihre Vorräte der Futtermittelzentrale (vgl. Bekanntmachung vom 11. August 1915, oben S. 598) anzuzeigen und ihr auf Verlangen gegen angemessene, durch bestimmte (durch Verordnung vom 27. Jänner 1916 abgeänderte) Höchstpreise begrenzte Preise zu überlassen. Das gleiche gilt für eingeführte Oelkuchen.

Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1915 betr. die **Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls).** (RGBl. S. 535 ff.) Mit Ausführungsverordnung vom 16. August 1915 (RGBl. S. 537 ff.).

Das gesamte im Inlande gewonnene Rohöl wird, sobald es aus dem Bohrloche an die Tagesoberfläche gelangt, zugunsten des Staates beschlagnahmt. Die Werksbesitzer haben das Erdöl an die von den zuständigen Behörden bestimmten Stellen zu bestimmten Preisen zu liefern. Sie können zur Fortsetzung ihrer Betriebe gezwungen werden. (Vgl. Verordnung vom 20. September 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 19. August 1915 betr. den **Verkehr in Häuten und Leder.** (RGBl. S. 543 f.) — Mit Zusatzverordnung vom 4. September 1915 (RGBl. S. 568).

Die Zahlungs- und Uebernahmebedingungen für Rinds- und Roßhäute (vgl. hierzu Bekanntmachung vom 12. Juli 1915, Bd. 50, S. 648) werden näher geregelt u. a. m. (Vgl. Verordnung vom 5. Februar 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 21. August 1915 betr. den **Handel mit Pferden.** (RGBl. S. 547 f.)

Es wird eine Reihe von Ordnungsvorschriften für den Pferdehandel erlassen, u. a. über: Führung von Büchern, Ausweisung der Pferdehändler durch Vorzeigung des Gewerbescheines bei Ausübung ihres Gewerbes u. a. m.

Verordnung vom 23. August 1915 betr. die **zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.** (RGBl. S. 548 f.)

Der Inhalt der Verordnung geht aus ihrer Ueberschrift hervor. Vgl. wegen früherer Zollverordnungen die Verordnung vom 9. Februar 1915 (Bd. 50, S. 637). Weitere Zollverordnungen sind erlassen am 13. Oktober 1915 (RGBl. S. 752), 17. November 1915 (RGBl. S. 871), 17. April 1916 (RGBl. S. 222), 3. November 1916 (RGBl. S. 1117).

Verordnung vom 23. August 1915, **womit die Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915 (RGBl. No. 30), vom 15. März 1915 (RGBl. Nr. 61), vom 8. Mai 1915 (RGBl. Nr. 119), vom 24. Mai 1915 (RGBl. Nr. 151), vom 5. Juli 1915 (RGBl. Nr. 188) und vom 31. Juli 1915 (RGBl. Nr. 226), betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt bzw. abgeändert werden**[1]. (RGBl. S. 549 f.)

---

1) In der Zusammenstellung der Ministerialverordnung fehlt die Verordnung vom 20. März 1915, dagegen ist in der Zusammenstellung auf S. 637 des Bd. 50 ein Druckfehler untergelaufen: es muß anstatt 8. Juli: 5. Juli heißen.

Die Ausfuhr bzw. Durchfuhr mehrerer Artikel wird verboten. Die bisher erlassenen einschlägigen Verordnungen sind in der Ueberschrift zusammengestellt, weitere Verordnungen sind erlassen am 20. September 1915 (RGBl. S. 595), 15. Oktober 1915 (RGBl. S. 765), 21. November 1915 (RGBl. S. 842), 31. Dezember 1915 (RGBl. 1916, S. 5), 14. Jänner 1916 (RGBl. S. 33), 9. Februar 1916 (RGBl. S. 64), 10. März 1916 (RGBl. S. 127), 18. Mai 1916 (RGBl. S. 347), 10. August 1916 (RGBl. S. 604), 14. November 1916 (RGBl. S. 1127).

Verordnung vom 27. August 1915 wegen **Beschränkung der Biererzeugung.** (RGBl. S. 552.)

In den Monaten September bis Dezember 1915 dürfen im allgemeinen nur 90 v. H. der früheren Biererzeugung hergestellt werden. (Vgl. die frühere Verordnung vom 6. Juni 1915, Bd. 50, S. 645, sowie die weitere vom 25. November 1915, unten S. 606 f., und die übrigen daselbst aufgeführten Verordnungen.)

Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1915 betr. **Abschreibungen der Hausklassensteuer und Grundsteuer und betr. Bestimmungen über das Verfahren bei Veranlagung, Einhebung und Abschreibung von direkten Steuern in den vom Kriege betroffenen Gebieten.** (RGBl. S. 557 f.) — Mit Ausführungsverordnungen vom 30. November 1915 (RGBl. S. 889), 27. März 1916 (RGBl. S. 183) und 17. Juni 1916 (RGBl. S. 431).

Der wesentliche Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor; die Anführung von Einzelheiten würde hier zu weit führen. (Die Verordnung vom 30. November 1915, (vgl. unten S. 607), enthält im Wesentlichen Ausführungsbestimmungen.) Bezüglich der allgemeinen Erwerbssteuer ist eine entsprechende Verordnung am 19. Oktober 1914 (vgl. Bd. 50, S. 631 f.) ergangen.

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1915 betr. die **ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen.** (RGBl. S. 569.) Mit Ausführungsverordnungen vom 6. September 1915 (RGBl. S. 570 f.) und 10. Februar 1916 (RGBl. S. 69).

Die Regierung kann die notwendigen Verfügungen treffen, daß durch die Teilnahme am Kriege gesundheitlich geschädigte Personen, die durch eine Heilbehandlung oder Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teile wieder erlangen können, einer geeigneten Heilbehandlung unterzogen und durch praktische Schulung wieder ihrem früheren oder einem anderen Erwerbe zugeführt werden. Personen des Mannschaftsstandes (nicht also Offiziere usw.!), die sich dem nicht unterziehen, den Erfolg der Behandlung verzögern oder vereiteln, kann unter Umständen der Anspruch auf die Invalidenpension sowie auf die Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser ganz oder teilweise entzogen werden.

Kundmachung vom 8. September 1915 betr. die **Bescheinigung für anerkanntes Saatgut.** (RGBl. S. 574.)

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Zusatzbekanntmachung zu den Verordnungen vom 22. und 23. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 648) über Saatgut. Eine weitere Zusatzverordnung ist am 26. Oktober 1915 (RGBl. S. 779) ergangen. Vgl. wegen Saatguts insbesondere Verordnung vom 26. Juli 1916 und 18. Oktober 1916, unten Forts.

Verordnung vom 15. September 1915 über den **Verkehr mit Flachs.** (RGBl. S. 575 f.) Mit Ergänzungsverordnung vom 28. Februar 1916 (RGBl. S. 97).

Es wird eine Vorratserhebung der Rohstengelflachsvorräte sowie eine allgemeine Pflicht für die Verarbeiter von Stengelmaterial zur Anzeige des be-

zogenen Stengelmaterials und des daraus hergestellten Fertigmaterials angeordnet. Das aus österreichischem Stengelflachs gewonnene Spinnmaterial (Flachs und Werg) muß der Zentraleinkaufsstelle des Vereins der Flachsspinner Oesterreichs angeboten werden, die es unter Beobachtung bestimmter Höchstpreise übernehmen kann. Die Verordnung hat nach Verordnung vom 22. Juli 1916 auch Gültigkeit für die Flachsernte des Jahres 1916. Vgl. auch Bekanntmachung vom 30. Juli 1915 (Bd. 50, S. 649), im übrigen wegen der Leinenindustrie Verordnung vom 26. April 1916, unten Forts.

Verordnung vom 15. September 1915 betr. Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle. (RGBl. S. 577 f.) — Aufgehoben durch Verordnung vom 29. Dezember 1915 (vgl. unten S. 610).

Es werden periodisch wiederkehrende Vorratserhebungen der genannten Gegenstände angeordnet. Ferner wird jede Verarbeitung von Baumwolle verboten, soweit sie nicht im Auftrag der Militärverwaltung oder einer Behörde erfolgt. Freigegeben sind (in kurz zusammengefaßter Darstellung): a) die Verarbeitung von Baumwolle zu Nähzwirnen, Strick- und Häkelgarnen und Säcken (durch Verordnung vom 6. Dezember 1915 für letztere stark eingeschränkt), b) die Verarbeitung vom 20. September bis 5. Oktober 1915 bis zur Höhe eines Drittels der Vollerzeugung durch Baumwollspinnereien sowie Rohbaumwolle verarbeitende Abfall- und Vigognespinnereien; c) die Verarbeitung der am 20. September 1915 bereits gebleichten oder gefärbten oder im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen Baumwolle; d) die Verarbeitung von 10 v. H. der am 30. September vorhandenen Vorräte durch andere als die unter b) genannten Betriebe; e) die Verarbeitung von nach dem 1. September 1915 aus dem Auslande eingeführter Baumwolle. (Vgl. Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.)

Verordnung vom 15. September 1915 betr. Vorratserhebung von Baumwollwaren, sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -Waren. (RGBl. S. 578 ff.) — Aufgehoben durch Verordnung vom 29. Dezember 1915, vgl. unten S. 610.

Es wird eine Vorratserhebung einer Reihe von Baumwollwaren (und zwar im wesentlichen derjenigen, die für militärische Zwecke Verwendung finden können) angeordnet. Weiterhin wird eine Reihe von Beschränkungen in der Verarbeitung und Veräußerung von Baumwollgarnen und -Waren angeordnet, deren Aufführung im einzelnen hier zu weit führen würde. (Vgl. Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.)

Verordnung vom 16. September 1915 betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollauslande. (RGBl. S. 581.) — Ersetzt durch Verordnung vom 22. September 1916 (vgl. unten Forts.).

Die genannten Gegenstände (zu denen auch Mais rechnet, nach Verordnung vom 6. Februar und 14. März 1916 auch Spelz, Buchweizen, Hirse u. ä. m., Oelsaaten, Oelkuchen, Futtermehle u. ä. m., Malz und getrocknete Rübenschnitte) dürfen nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt (vgl. Verordnung vom 21. Februar 1915, Bd. 50, S. 637 f., Abschnitt V, in Verbindung mit Verordnung vom 27. Februar 1915) in den inländischen Verkehr gebracht werden.

Verordnung vom 23. August 1915 über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen. (RGBl. S. 583 f.) — Mit Durchführungsverordnung vom 27. August 1915 (RGBl. S. 584).

Verordnung vom 17. September 1915 über die *Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und der Bukowina*. (RGBl. S. 585 ff.) —

Die Stundung wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1916 hinausgeschoben. *Wesentliche* Aenderungen gegen die in der Verordnung vom 13. Oktober 1914 (vgl. Bd. 50, S. 630 f.) erlassenen Bestimmungen sind nicht eingetreten, wohl aber zahlreiche Abänderungen einzelner Bestimmungen. — Vgl. die Inhaltsangabe der Verordnung vom 22. Dezember 1915, unten S. 609 f., die im wesentlichen auch für die vorliegende Verordnung Gültigkeit hat.

Verordnung vom 21. September 1915 betr. die *Uebernahme der Hülsenfrüchte durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt*. (RGBl. S. 591 f.)

Alle geernteten Hülsenfrüchte müssen gegen bestimmte Uebernahmepreise der Kriegsgetreideverkehrsanstalt überlassen werden; nur ein Viertel darf in der eigenen Wirtschaft des Erzeugers und zur Aussaat verwendet werden. (Vgl. Verordnung vom 23. Juli 1915, Bd. 50, S. 648, und 16. September 1915, oben S. 601, und 26. Juli 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 22. September 1915 betr. die *Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln*. (RGBl. S. 593 f.) — Durch Verordnung vom 4. August 1916 (vgl. unten Forts.) aufgehoben.

Es werden für die Monate Oktober 1915 bis Mai 1916 abgestufte Erzeugerhöchstpreise festgesetzt (Oktober 1915: 8 Kr., Mai 1916: 11 Kr. für 1 Meterzentner Speisekartoffeln). [Die Maihöchstpreise gelten nach Verordnung vom 12. Mai 1916 (RGBl. S. 310) auch über den 1. Juni 1916 hinaus.] Beim Weiterverkauf im Großhandel dürfen 40 Heller für jeden Meterzentner aufgeschlagen werden, wobei für einzelne Kronländer noch besondere Zuschläge zugelassen sind. Die Kleinhandelshöchstpreise dürfen die Großhandelshöchstpreise um höchstens 40 v. H. übersteigen. Besitzer von Kartoffeln können zum Verkauf von Kartoffeln zu den Höchstpreisen aufgefordert werden; bei Weigerung können die Kartoffeln unter Umständen zu niedrigeren als den Höchstpreisen zwangsweise verkauft werden. Für Saatgut können Ausnahmen zugelassen werden; für ausländische Kartoffeln gilt die Verordnung überhaupt nicht. [Vgl. für das Vorjahr die Verordnung vom 19. Dezember 1914 (Bd. 50, S. 634), aufgehoben durch Verordnung vom 28. Juli 1915, für 1916 Verordnung vom 12. August 1916, unten Forts.] — Vgl. wegen Kartoffeln im übrigen die Zusammenstellungen in Bd. 50, S. 650, ferner Verordnung vom 29. September 1915, unten S. 603 f., 1. Oktober 1915, unten S. 604, 4. August 1916, 22. September 1916, 30. September 1916, 6. Oktober 1916, 18. Oktober 1916, unten Forts.

Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die *Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen*. (RGBl. S. 597 ff.) — Mit Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1915 (RGBl. S. 1085 ff.).

Durch diese (einschl. der Zuschläge zu den Erbgebühren festsetzenden Verordnung vom 30. Dezember 1915, RGBl. 1916, S. 1 f. und 40 f.), und die beiden folgenden Verordnungen erfahren die — bisher durch Gesetz vom 9. Februar 1850 geordneten — Einnahmen aus dem Gebührenwesen [ohne daß dies allerdings einer grundlegenden Umgestaltung unterzogen würde] eine wesentliche Erhöhung. (Vgl. über die bisherigen Gebühren Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 219.) Die Verordnungen müssen hier ebenso wie die weiteren neue Einnahmen schaffenden Erwähnung finden, da sie einen Ausgleich für die Kriegslasten schaffen sollen.

Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die *Gerichtsgebühren*. (RGBl. S. 616 ff.) — Mit Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1915 (RGBl. S. 995 ff.).

Vgl. vorige Verordnung.

Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen. (RGBl. S. 671 ff.) — Mit Durchführungsverordnung vom 10. Dezember 1915 (RGBl. S. 933 ff.).

Vgl. vorvorige Verordnung.

Verordnung vom 24. September 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser. (RGBl. S. 677 ff.) — Vgl. die neue Verordnung vom 22. September 1916, unten Forts.

Es wird eine Anzeigepflicht für Melasse und Osmosewasser der neu gegründeten Melasse-Zentrale gegenüber festgesetzt; die Vorräte an diesen Stoffen werden unter Sperre gelegt und der gesamte Verkehr mit ihnen geht künftighin ausschließlich durch die Melasse-Zentrale; 25 v. H. der erzeugten Melasse wird der Verfütterung vorbehalten, der Rest wird von der Melasse-Zentrale nach ministerieller Vorschrift verteilt (Spiritusfabriken, Preßhefefabriken!). Weiterhin werden eingehende Preisvorschriften getroffen. (Vgl. die neue Verordnung vom 22. September 1916, unten Forts., wegen Futtermittel Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.)

Verordnung vom 23. September 1915 betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten. (RGBl. S. 681 ff.) Mit Zusatzverordnungen vom 20. März 1916, 28. Juli 1916 und 30. Dezember 1916.

Eine Anzahl ausdrücklich angeführter Metallgeräte aus Kupfer, Nickel, Messing, Bronze und Tombak wird für Kriegszwecke mit der Verpflichtung zur Ablieferung in Anspruch genommen. Durch Verordnung vom 30. November 1915 erfährt die Frist, innerhalb deren die freiwillige Abgabe erfolgen kann, eine Verlängerung. Durch Verordnung vom 29. Dezember 1915 wird die Abgabe von $^1/_3$ bis $^1/_2$ der in Anspruch genommenen Vorräte angeordnet; durch Verordnung vom 16. Juni 1916 die Abgabe eines weiteren Drittels. (Vgl. die folgenden Verordnungen sowie die Zusammenstellung in Bd. 50, S. 650, auch Verordnung vom 26. Oktober 1915, unten S. 605, 1. März 1916, 28. April 1916, 16. Juni 1916, 11. November 1916, 6. Dezember 1916, 30. Dezember 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 23. September 1915 betr. die Festsetzung von Vergütungssätzen für Metallgeräte. (RGBl. S. 684 f.)

Es werden Vergütungssätze für die nach der vorstehenden Verordnung abzuliefernden Gegenstände festgesetzt. Vgl. vorige Verordnung.

Verordnung vom 23. September 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte). (RGBl. S. 685 ff.)

Vgl. vorvorige Verordnung.

Verordnung vom 28. September 1915 betr. den Verkehr in Rinds- und Roßhäuten. (RGBl. S. 730.)

Es handelt sich um einen weniger wesentlichen Zusatz zur Verordnung vom 12. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 648, auch Verordnung vom 5. Februar 1916, unten Forts.).

Verordnung vom 28. September 1915 betr. die Beschlagnahme von Kupfervitriol. (RGBl. S. 731 f.)

Verordnung vom 29. September 1915 wegen Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur Branntweinerzeugung in der Betriebsperiode 1915/16. (RGBl. S. 732 f.)

Kartoffeln dürfen in gewerblichen Brennereien überhaupt nicht mehr, Zuckerrüben allgemein nur noch in beschränktem Umfange zur Branntweinerzeugung

verwendet werden. (Vgl. wegen Kartoffeln oben Verordnung vom 22. September 1915, S. 602, sowie die dort angeführten weiteren Verordnungen; wegen Branntweins die Zusammenstellung in Bd. 50, S. 650, ferner Verordnung vom 26. Juli 1916, unten S. 606 — bei Verordnung vom 8. November 1915 —, 13. Dezember 1915, unten S. 608, 18. Februar 1916, unten Forts., auch Verordnungen vom 8. November 1915, unten S. 606, wegen Zuckerrüben Verordnung vom 31. März 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 1. Oktober 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für (trockene) Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl. (RGBl. S. 733.)

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. Die Besitzer von Kartoffelstärkemehl können zur Ablieferung ihrer Vorräte aufgefordert werden; bei Weigerung kann Zwangsverkauf eintreten. Die alte Verordnung vom 30. Jänner 1915 (vgl. Bd. 50, S. 636) wird aufgehoben. (Vgl. im übrigen Verordnung vom 22. September 1915, oben S. 602, und die daselbst angeführten weiteren Verordnungen.)

Verordnung vom 24. September 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe. (RGBl. S. 737.)

Vgl. wegen Gerbstoffen folgende Verordnung, weiter Verordnungen vom 5. Februar 1916, 24. März 1916, unten Forts.

Verordnung vom 24. September 1915 betr. die Regelung des Verkehrs in Eichen- und Fichtenrinde. (RGBl. S. 740 ff.)

Der Verkehr mit Eichen- und Fichtenrinde geht im wesentlichen künftig durch die Häute- und Lederzentrale A.-G. in Wien. (Vgl. vorige Verordnung.)

Erlaß vom 1. Oktober 1915 betr. die Zuerkennung der Mittelschulreife an im gegenwärtigen Kriege invalid gewordene Offiziere, Militärbeamte und Offiziersaspiranten, sowie ihre Zulassung zu den Hochschulstudien. (RGBl. S. 743 ff.)

Die Zuerkennung und Zulassung erfolgt an die genannten Personen, soweit sie eine bestimmte, von den Bedingungen der Reifeprüfung nicht allzuweit entfernte Vorbildung genossen haben. Ihnen können auch sonstige Vergünstigungen betr. Reifeprüfung, Hochschulstudien, Staatsprüfungen usw. gewährt werden. (Bemerkt sei, daß unter „Mittelschulen" in Oesterreich unsere sogenannten „höheren Schulen" verstanden werden.)

Verordnung vom 5. Oktober 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Raps und Rübsen. (RGBl. S. 745 f.)

Es handelt sich um eine Ergänzungsverordnung zur Verordnung vom 25. Juli 1915, Bd. 50, S. 648 f., vgl. für 1916 die Verordnung vom 1. Juli 1916, unten Forts. wegen Oelen die Verordnung vom 18. Dezember 1915, unten S. 608.

Verordnung vom 7. Oktober 1915 betr. die Ueberwachung von Unternehmungen und Liegenschaften. (RGBl. S. 749 ff.)

Es handelt sich um eingehende Vorschriften über die Ueberwachung von Unternehmungen und Liegenschaften feindlicher Staatsangehöriger usw.

Verordnung vom 13. Oktober 1915 betr. die Frist zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie. (RGBl. S. 752.)

Die durch Verordnung vom 4. März 1915 (vgl. Bd. 50, S. 639) angeordneten Anzeigen sind nunmehr allwöchentlich zu erstatten. Vgl. im übrigen wegen Leder Verordnung vom 5. Februar 1916, unten Forts.

Verordnung vom 14. Oktober 1915 betr. **Beschlagnahme der Traubenkerne.** (RGBl. S. 753ff.)

Vgl. wegen Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, unten S. 608; die entsprechende Verordnung für 1916 ist unter dem 9. September 1916 ergangen.

Verordnung vom 20. Oktober 1915 betr. die **Inanspruchnahme der Schafwollvorräte.** (RGBl. S. 768f.)

Die vorhandenen und später hinzukommenden Schafwollvorräte werden mit bestimmten Ausnahmen für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Am gleichen Tage sind noch zwei weitere, weniger wichtige Verordnungen über den Verkehr mit Schafwolle (betr. Vorratsanzeigen und Verwendungsbeschränkungen) ergangen. (Vgl im übrigen die Zusammenstellungen in Bd. 50, S. 650 und die folgende Verordnung, sowie die Verordnungen vom 6. Dezember 1915, unten S. 607, 25. Februar 1916, 15. April 1916, 25. April 1916, 21. Mai 1916, 28. Mai 1916, unten Forts.

Verordnung vom 20. Oktober 1915 betr. **Abänderung der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1915, RGBl. Nr. 109, über die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle.** (RGBl. S. 770f.)

Es werden auf Grund anderer Klassifizierung neue Höchstpreise für Wolle festgesetzt. (Vgl. auch die vorstehende Verordnung.)

Verordnung vom 21. Oktober 1915 betr. die **Bebauung brachliegender Grundstücke.** (RGBl. S. 773f.)

Die Verordnung vom 3. März 1915 (vgl. Bd. 50, S. 639, auch die daselbst angeführten weiteren Verordnungen) soll auch für das Jahr 1916 Geltung haben; für Baustellen werden besondere, eingehende Bestimmungen getroffen. Vgl. Verordnung vom 1. März 1916, unten Forts.

Verordnung vom 26. Oktober 1915 betr. die **Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen.** (RGBl. S. 776ff.)

Die auf Grund der Verordnung vom 29. März 1915 (RGBl. S. 150. — Bd. 50, S. 636 und 641) in Anspruch genommenen Metallgegenstände usw., ferner eine große Reihe von weiterem Metallmaterial in Form von Rohmaterial, Altmaterial, Abfällen u. ä. m. müssen abgeliefert werden. (Vgl. wegen Metalle Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.)

Verordnung vom 28. Oktober 1915, **mit welcher die Ministerialverordnung vom 18. März 1915, RGBl. Nr. 73, über die Verpflichtung zur Anzeige von Rohgummi und Kraftwagenbereifungen außer Kraft gesetzt wird.** (RGBl. S. 782.)

Vgl. Bd. 50, S. 640, im übrigen wegen Gummi Verordnung vom 1. März 1916, 20. Juli 1916, unten Forts.

Verordnung vom 29. Oktober 1915 wegen **Beschränkung der Spiritusversteuerung.** (RGBl. S. 782.)

Es dürfen im November 1915 höchstens 3 v. H., künftighin höchstens monatlich 3½ v. H. der in der Betriebsperiode 1912/13 versteuerten Menge Spiritus in Verkehr gebracht werden. (Vgl. die weitere Verordnung vom 8. November 1915, unten S. 606 und 29. September 1915, oben S. 603f., ferner die Zusammenstellungen in Bd. 50, S. 650, unter „Branntwein".)

Kaiserliche Verordnung vom 8. November 1915 betr. die **Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages.** (RGBl. S. 799f.) Mit Vollzugsverordnung vom gleichen Tage. (RGBl. S. 803.)

Der durch Verordnung vom 30. Juni 1915 (vgl. Bd. 50, S. 647) um 20 auf 70 h erhöhte Branntweinsteuerzuschlag wird weiter auf 1 K 10 h (durch Verordnung vom 18. Februar 1916 auf 1 K 50 h) vom Liter Alkohol erhöht.

Verordnung vom 8. November 1915 betr. die **Errichtung einer Spirituszentrale und den Verkehr mit Spiritus.** (RGBl. S. 800 ff.)

Der Verkehr mit Spiritus geht künftig durch die neu errichtete Spirituszentrale, die auch für Deckung des vorhandenen Bedarfs zu sorgen hat. Sämtlicher Spiritus wird unter Sperre gelegt, auch ein Verarbeitungszwang für Rohspiritus angeordnet. Es werden bestimmte Uebernahmepreise festgesetzt; die Spirituszentrale kann zur Deckung ihrer Unkosten Beiträge erheben. Die Vorschriften der Verordnung die Sperre betr. sind durch Verordnung vom 13. Jänner 1916 auf ausländischen Spiritus, durch Verordnung vom 26. Juli 1916 auf ausländische geistige Getränke ausgedehnt. (Vgl. die nächste Verordnung und die Verordnung vom 29. Oktober 1915, oben S. 605, wegen Branntweins ferner die Verordnung vom 29. September 1915, oben S. 603 f.)

Verordnung vom 8. November 1915 betr. die **Festsetzung von Höchstpreisen für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus.** (RGBl. S. 802.)

Es werden nach Kronländern verschiedene Großhandelshöchstpreise festgesetzt; die Kleinhandelspreise dürfen diese Großhandelshöchstpreise höchstens um 10, in Galizien und der Bukowina höchstens um 15 v. H. übersteigen. (Vgl. die vorige Verordnung.)

Verordnung vom 11. November 1915 betr. **Verarbeitungs- und Veräußerungsverbot, Anbotzwang und Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien.** (RGBl. S. 807.) — Im wesentlichen wieder aufgehoben durch Verordnung vom 13. April 1916, vgl. unten Forts. (Vgl. Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.)

Verordnung vom 16. November 1915 betr. die **Einfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.** (RGBl. S. 842.)

Die Liste der Waren vom 14. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 643), deren Ein- und Durchfuhr verboten sein soll, wenn sie aus einem feindlichen Staate stammen, erfährt eine Ergänzung. Weitere Verordnungen sind ergangen am 6. Jänner 1916 (RGBl. S. 23), 14. Jänner 1916 (RGBl. S. 34), 5. Februar 1916 (RGBl. S. 61), 13. Juni 1916 (RGBl. S. 380).

Verordnung vom 26. November 1915 betr. die **Regelung des Verkehrs mit Milch.** (RGBl. S. 872 f.) — Aufgehoben durch Verordnung vom 11. September 1916, vgl. unten Forts.

Es werden verboten: die Erzeugung und der Verkauf von Schlagsahne und der Verkauf von Sahne jeder Art, die Verfütterung von Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, ferner die Verwendung von Milch und Sahne zur Herstellung von Schokolade, Gefrorenem u. ä. m. und für technische Zwecke; weiterhin wird die Käseerzeugung eingeschränkt. Darüber hinaus können die Landesbehörden die Verabreichung von Milch in Gastwirtschaften u. ä. m. einschränken und die Milcherzeuger zur Abgabe von Milch zwingen; überhaupt können sie Maßnahmen zur Sicherung des Milchbedarfes der Kinder, stillenden Mütter und Kranken treffen.

Verordnung vom 25. November 1915 wegen **Beschränkung der Biererzeugung.** (RGBl. S. 875 f.)

In den Monaten Dezember 1915 bis August 1916 (nach Verordnungen vom 28. März 1916, 8. August 1916, 2. September 1916, 28. September 1916, 1. November 1916) dürfen im allgemeinen höchstens 55 v. H., im September 1916 35 v. H., im Oktober 1916 und späteren Monaten 25 v. H. der früheren Biererzeugung

hergestellt werden. (Vgl. die frühere Verordnung vom 6. Juni [27. Juli] 1915 — Bd. 50, S. 645 —, und vom 27. August 1915, oben S. 600, auch Verordnungen vom 3. August 1916, 1. September 1916, und 2. September 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 29. November 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch. (RGBl. S. 877 f.) — Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 6. Juli 1916, unten Forts.

Für Schweinefett und Schweinespeck werden Höchstpreise für Verkäufe vom Erzeuger an Wiederverkäufer festgesetzt; für gesalzenen, geräucherten usw. Speck hat die politische Landesbehörde die entsprechenden Höchstpreise, ebenso Kleinhandelshöchstpreise für Fett und Speck aller Art festzusetzen; das gleiche kann sie bei frischem Schweinefleisch und Schweinefleischwaren tun.

Verordnung vom 1. Dezember 1915 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioriätsfristen anläßlich des Kriegszustandes (RGBl. S. 879 f.), sowie vier weitere Verordnungen vom gleichen Tage.

Es handelt sich um Bestimmungen betr. Verlängerung von Prioritätsfristen zum Schutze des gewerblichen Eigentums (insbesondere auch zugunsten der Angehörigen ausländischer Staaten), deren Anführung im einzelnen hier zu weit führen würde. (Vgl. hierzu die Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1915, 22. Februar 1916, 24. Juni 1916, 24. Oktober 1916, 23. Dezember 1916. laut denen von ausländischen Staaten Gegenseitigkeit zugesagt wird.)

Verordnung vom 6. Dezember 1915 betr. Abänderung der Ministerialverordnung vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 268, über die Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle. (RGBl. S. 885). — Aufgehoben durch Verordnung vom 29. Dezember 1915, vgl. unten S. 610.

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 15. September 1915 (vgl. oben S. 601) eingearbeitet; vgl. wegen Baumwolle im übrigen Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.)

Verordnung vom 6. Dezember 1915 betr. Vorratserhebung von Militärtuchen, anderen reinwollenen, halbwollenen und manipulierten Stoffen (Kommerzware), konfektionierten Mänteln für Männer und Männeranzügen sowie Decken. (RGBl. S. 885 f.)

Vgl. wegen Wolle Verordnung vom 20. Oktober 1915 (oben S. 605).

Verordnung vom 30. November 1915 betr. die Abschreibungen und das Verfahren bei Veranlagung direkter Steuern sowie die Einhebung von Abgaben in den vom Kriege betroffenen Gebieten. (RGBl. S. 889 ff.)

Die Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen teils zu den Verordnungen vom 19. Oktober 1914 (vgl. Bd. 50, S. 631 f.) und 30. August 1915 (vgl. oben S. 600), teils zu Vorschriften, die auch für Friedenszeiten gelten.

Kaiserliche Verordnung vom 7. Dezember 1915, mit der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antritts und der Fortführung von Gewerben getroffen werden. (RGBl. S. 949 ff.)

a) Bei Berechnung der für den Antritt eines Gewerbes oder für die Erlangung eines gewerblichen Dispenses vorgeschriebenen Betätigungs- usw. -zeit ist unter bestimmten Voraussetzungen die Militärdienstzeit anzurechnen.

b) Bei Kriegsbeschädigten kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Beibringung des zum Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes oder Handelsgewerbes vorgeschriebenen Befähigungsnachweises abgesehen werden. Die Befähigung muß sonstwie in bestimmter Weise nachgewiesen werden.

c) Auch für die Fortführung von Gewerbebetrieben durch oder für Rechnung von Witwen, minderjährigen Deszendenten, unter Umständen auch Aszendenten von verstorbenen Kriegsteilnehmern werden Erleichterungen gewährt.

Verordnung vom 13. Dezember 1915, wodurch Lieferungsverträge über Spirituosen für unwirksam erklärt werden. (RGBl. S. 954.)

Vgl. wegen Branntweins Verordnung vom 29. September 1915, oben S. 603 f.

Verordnung vom 30. November 1915 über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechts und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. (RGBl. S. 955.)

Die Verordnung vom 8. Oktober 1914 (vgl. Bd. 50, S. 630) erfährt eine weniger wesentliche Abänderung.

Kaiserliche Verordnung vom 17. Dezember 1915 betr. eine Aenderung der Vorschriften über die Geschäftsaufsicht. (RGBl. S. 960 ff.)

Von den mannigfachen Abänderungen der Verordnung vom 17. September 1914 (vgl. Bd. 50, S. 629) verdient vor allem hervorgehoben zu werden, daß die Stellung eines Antrages auf Anordnung einer Geschäftsaufsicht durch einen Schuldner an die Bedingung geknüpft wird, daß die Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich nach Beendigung des Krieges behoben wird.

Verordnung vom 18. Dezember 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für verarbeiteten (nicht gehechelten) Hanf. (RGBl. S. 962 f.)

Vgl. wegen Hanfes auch Verordnung vom 21. September 1916 und 7. Oktober 1916, unten Forts.

Verordnung vom 18. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen. (RGBl. S. 966 ff.) — Ersetzt durch Verordnung vom 20. September 1916, unten Forts.

Für die genannten Gegenstände (nach Verordnung vom 29. April 1916 auch für Stein- und Braunkohlenteer) wird zunächst eine Anzeigepflicht festgesetzt. Benzin und bestimmte Oele werden unter Sperre gelegt; weiter werden Herstellungs- und Ablieferungszwang festgesetzt. (Vgl. wegen Fetten und Oelen folgende Verordnung, ferner Verordnungen vom 5. Oktober 1915, oben S. 604, 14. Oktober 1915, S. 605, 14. Dezember 1915, unten S. 610, 23. Dezember 1915, unten S. 610, 24. Jänner 1916, 21. März 1916, 8. April 1916, 8. Mai 1916, 11. Mai 1916, 12. Mai 1916, 25. Mai 1916, 16. Juni 1916, 26. Juni 1916, 1. Juli 1916, 14. Juli 1916, 11. August 1916, 26. August 1916, 30. August 1916, 1. September 1916, 9. September 1916, 12. September 1916, 22. September 1916, 7. Oktober 1916, 20. Dezember 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 18. Dezember 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte. (RGBl.

S. 977 ff.) — Mit Abänderungsverordnung vom 29. April 1916 (RGBl. S. 293).

Vgl. vorige Verordnung.

Verordnung vom 20. Dezember 1915 betr. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck. (RGBl. S. 993 f.)

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 11. August 1915 (vgl. oben S. 598) eingearbeitet.

Verordnung vom 18. Dezember 1915 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges. (RGBl. S. 1047 f.)

Kaufleute, Handelsgesellschaften u. a. m., die in Kriegsgebieten ihren Wohnsitz haben, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1916 — nach Verordnung vom 6. Juni 1916 und 28. Dezember 1916 bis 30. Juni 1917 — von der Pflicht zur Aufstellung von Bilanzen befreit; diese Vergünstigung kann auf Kaufleute usw., die in Kriegsgebieten zwar nicht ihren Wohnsitz, aber eine Hauptbetriebsstätte haben oder ä. m., ausgedehnt werden. Auch die Abhaltung von Generalversammlungen u. ä. m. kann hinausgeschoben werden, längstens bis 30. Juni 1916, nach den oben angeführten weiteren Verordnungen bis 30. Juni 1917. (Vgl. die früheren Verordnungen vom 25. Dezember 1914, Bd. 50, S. 635, und 28. Juni 1915, a. a. O. S. 646 f.)

Verordnung vom 21. Dezember 1915, womit die Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, RGBl. Nr. 114, betr. Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen abgeändert wird. (RGBl. S. 1049.) — Aufgehoben durch Verordnung vom 9. September 1916, unten Forts.

Kälber unter 6 Monaten dürfen ohne besondere Bewilligung geschlachtet werden. (Vgl. Verordnung vom 14. Oktober 1914, Bd. 50, S. 631, 8. Mai 1915, Bd. 50, S. 634, 643, im übrigen wegen Schlachtungen Verordnung vom 23. Mai 1916, unten Forts.)

Kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1915 über Erleichterung bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen. (RGBl. S. 1051 ff.)

Die durch Verordnung vom 27. September 1914 (vgl. Bd. 50, S. 626 f.) neben der gesetzlichen Stundung zugelassene richterliche Stundung, die auf Antrag des Beklagten ausgesprochen werden kann, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, soll auch weiterhin gewährt werden können, nachdem die gesetzliche Stundung vollständigen Abbau gefunden hat. Die richterliche Stundung kann bis zum 31. Dezember 1916 gewährt werden. Weiterhin werden für eine Reihe weiterer Fälle Erleichterungen gewährt, insbesondere Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz getroffen. (Vgl. die weitere Verordnung vom 28. Dezember 1916, unten Forts.)

Verordnung vom 22. Dezember 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina. (RGBl. S. 1055 ff.) — Mit Durchführungsverordnung vom 13. April 1916 (RGBl. S. 497).

Die durch frühere Verordnungen (vgl. Bd. 50, S. 630 f. und oben S. 602) ausgesprochene Stundung aller vor dem 1. August 1914 entstandenen privatrechtlichen Forderungen wird weiter (vorläufig bis 31. Dezember 1916 — nach Verordnung vom 28. Dezember 1916: 30. Juni 1917 —) verlängert. Auch die Fälligkeit von Wechseln und Schecks, die vor dem 1. Oktober 1915 ausgestellt worden und zwischen dem 1. August 1914 und 31. Dezember 1916 — nach Verordnung vom 28. Dezember 1916: 30. Juni 1917 — fällig waren oder werden, wird bis zum

gleichen Zeitpunkt hinausgeschoben. Wieder sind eine Reihe von Forderungen, insbesondere solche aus Dienst-, Lohn-, Miet- und Pachtverträgen, Forderungen für verkaufte Sachen, Forderungen aus Versicherungsverträgen bestimmter Art u. a. m. von der Stundung ausgenommen. Neben der gesetzlichen Stundung ist wie bisher eine richterliche Stundung (vgl. Bd. 50, S. 630 f. und vorstehende Verordnung) vorgesehen. Neu ist, daß die gesetzliche Stundung unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmtem Umfange auf Antrag des Gläubigers durch das Gericht aufgehoben werden kann, wenn die wirtschaftliche Lage des Schuldners die gesetzliche Stundung nicht oder nicht in vollem Umfange rechtfertigt (und — Zusatz durch Verordnung vom 28. Dezember 1916 — der Schuldner nicht durch Zahlung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet.)

Verordnung vom 23. Dezember 1915 betr. die **Beschlagnahme aller Arten von Glyzerin, Glyzerinwässern und Seifensiederunterlaugen.** (RGBl. S. 1063 ff.)

Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 14. Dezember 1915 betr. die **Verpflichtung zur Anzeige und betr. die Abgabe der Vorräte an Kolophonium und Terpentinöl.** (RGBl. S. 1071.)

Vgl. auch folgende Verordnung, wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 14. Dezember 1915 betr. die **Festsetzung von Höchstpreisen für Harz, Kolophonium und Terpentinöl.** (RGBl. S. 1072.)

Vgl. auch vorige Verordnung, wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 22. Dezember 1915 betr. die **Festsetzung von Höchstpreisen für Kalbfelle, Kalbleder und Spaltleder.** (RGBl. S. 1075 ff.) Ergänzt und teilweise abgeändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1916, unten Forts.

Vgl. auch Verordnungen vom 26. Mai 1915 (Bd. 50, S. 644), 12. Juli 1915 (Bd. 50, S. 647 f.), die Höchstpreise für Rinds- und Roßhäute und -leder enthalten, wegen Leders im übrigen Verordnung vom 5. Februar 1916, unten Forts.

Verordnung vom 29. Dezember 1915 betr. **Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle.** (RGBl. S. 1080 ff.) Aufgehoben durch Verordnung vom 31. August 1916 (RGBl. S. 751 ff.), vgl. unten Forts.

Es werden periodisch wiederkehrende Vorratserhebungen der genannten Gegenstände angeordnet. Die Verarbeitung von Baumwolle usw. ist nur noch gegen besondere für jeden einzelnen Fall einzuholende Bewilligung gestattet. Die Verordnungen vom 15. September und 6. Dezember 1915 (vgl. oben S. 601 u. 607) werden aufgehoben. Vgl. im übrigen Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.

Verordnung vom 29. Dezember 1915 betr. **Vorratserhebung von Baumwollwaren (auch wollener Männerwäsche) sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -waren.** (RGBl. S. 1082 f.)

Es wird eine Vorratserhebung der genannten Gegenstände angeordnet. Sie dürfen im wesentlichen nur noch für behördliche und militärische Aufträge, sowie zu Getreide-, Mehl- und Kleiesäcken verarbeitet werden. Die Verordnung vom 15. September 1915 (vgl. oben S. 601) wird aufgehoben.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

XII.

Werdegang der bulgarischen Industrie.

Von Arthur Dix (Sofia).

I. Das bulgarische Handwerk vor der Befreiung.

Zur Zeit der türkischen Herrschaft war der Bulgare rechtlich nicht in der Lage, Land zu erwerben. Gleichwohl gelang es den in ihrer Lebenshaltung äußerst anspruchlosen bulgarischen Hörigen der türkischen Grundbesitzer, zu einer gewissen Selbständigkeit als Ackerbauer und Hirten zu gelangen, da die durch ständigen Heeresdienst in Verschuldung geratenen Herren ihnen Land in mit der Zeit immer freier werdenden Formen abtreten mußten. Der Sitz des eigentlichen bulgarischen Wohlstandes aber waren die Städte, in denen das bulgarische Handwerk in zünftlerischen Formen blühte.

Das bulgarische Handwerk verarbeitete die Erzeugnisse des Landes, wie Leder, Holz und Webstoffe (besonders Wolle und Hanf), und bediente mit den Früchten seiner Kunstfertigkeit den gesamten türkischen Markt in Europa nicht nur, sondern auch in Vorderasien. Ihr Absatzgebiet dehnte sich bis Bessarabien und Aegypten aus. Ueber die Grenzen des alten türkischen Reiches lieferten sie gewisse Leder-Halbfabrikate (Saffian) auch bis in die Hauptstädte Oesterreich-Ungarns.

Hauptsitz des Handwerks waren die kleinen Balkanstädte am beiderseitigen Fuß des Gebirges, auch Dorfschaften in dem schönen Rhodope-Gebirge, das noch heute der Erschließung für den europäischen Naturfreund harrt. Das türkische Heer wurde durch bulgarische Lederwaren und Wollstoffe versorgt, bulgarische Stickereien und besonders die farbensatten mazedonischen Satteltaschen und kunstvollen Waffen fanden einen weit ausgebreiteten Markt. Irgendein zahlenmäßiger Anhalt für den Umfang dieses Handels läßt sich nicht geben, da ja das ganze türkische Reich, zu dem Bulgarien und Mazedonien gehörten und das sie versorgten, in sich einen „inneren Markt“ bildete. Der damals vorhandene Reichtum der kleinen bulgarischen Städte zeugte jedoch von den wirtschaftlichen Erfolgen der bulgarischen Zünfte.

Dauernde Zeugen dieser Blütezeit leben weiter in den ersten bulgarischen Schulen, die ohne jede Beihilfe von Staat oder Gemeinde gegründet wurden aus den Stiftungen und Hinterlassenschaften reicher Volksfreunde. Als Führer auf diesem Wege waren die beiden Kauf-

leute Aprilow und Palausow vorangegangen, die im Jahre 1835 in dem besonders betriebsamen Jantra-Städtchen Gabrovo die erste bulgarische Schule ins Leben riefen. Gabrovo hat eine besonders rührige christlich-bulgarische Bevölkerung, die seit jeher eine große Fertigkeit in der handwerksmäßigen Herstellung von Holz-, Leder-, Eisen- und Webwaren, auch in der Töpferei entfaltete und, wie wir später sehen werden, in dem Werdegang der bulgarischen Industrie eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Das Muster der um die nationale Volksbildung besorgten Wohltäter von Grabrovo wirkte in solchem Maße weiter, daß bereits nach Ablauf eines Jahrzehnts in Bulgarien 325 Schulen zu verzeichnen waren, die auf gleiche Weise entstanden sind. Für die spätere nationale Entwicklung des Landes waren diese Gründungen bulgarischer Schulen von gleicher Bedeutung wie die eingangs erwähnte Tatsache, daß der bulgarische Landmann sich trotz seiner offiziellen Rechtlosigkeit unter dem verschuldeten türkischen Bey mehr und mehr hatte selbständig machen können: in Stadt und Land war der Grund zu eigener nationaler Entwicklung gelegt, die türkischer Herrschaft kulturell unterhöhlt.

II. Allgemeine Wirtschaftslage nach der Befreiung.

Die Trennung Bulgariens von der Türkei, obwohl durch die eben erörterten Umstände wesentlich erleichtert, hatte doch große wirtschaftliche Umwälzungen zur Folge. Besonders für das Wirtschaftsleben der Städte wurde es von großer, und zwar zunächst nachteiliger Bedeutung, daß das selbständige Staatswesen alsbald eine große Zahl der intelligenten Kräfte für den Staatsdienst als Offiziere und Beamte erfordern mußte. Dadurch verloren die Zünfte ihre Führer, die Gewerbe ihre Pioniere und ihren besten Nachwuchs. Die staatliche Lösung lockerte auch die wirtschaftlichen Beziehungen zum türkischen Markt. Der Nordwestbalkan war zur Domäne der industriellen Ausfuhr Oesterreich-Ungarns geworden, und als dann auch die Schienenstränge das bulgarische Land durchquerten, bereitete diese Industrie dem bulgarischen Handwerk im eigenen Lande und weit in die Türkei hinein einen drückenden Wettbewerb.

Anderseits führten die Eisenbahnen die bulgarische Landwirtschaft mit ihren Erzeugnissen an den Weltmarkt heran, verbanden sie mit den Häfen an der Donau und am Schwarzen Meer (die erste Eisenbahn wurde in Bulgarien 1878 zwischen Rustschuk und Varna gebaut). Die Städte gingen zurück, die Landwirtschaft blühte auf[1]). Das Schwinden städtischer Wohlhabenheit äußerte sich in einer Abnahme der städtischen Bevölkerungsziffer und in ernsten sozialen Nöten. Einzelne Zweige des ehedem blühenden bulgarischen Handwerks verschwanden ganz, andere hatten schwer zu kämpfen und büßten viel von ihrer alten Bedeutung ein. Es ist zwar nach den Beobachtungen, die man noch heute

1) Näheres in meiner Abhandlung: „Vom bulgarischen Wirtschaftsleben und seinen Aussichten" in diesen „Jahrbüchern", Bd. 106, S. 64 ff.

am bulgarischen Handwerk machen kann, wohl etwas zuviel gesagt, wenn Prof. G. Danailow Ende Dezember 1916 in einem Vortrag vor dem Zentralverband der Industriellen Oesterreichs zu Wien äußerte: Die Kunst der bulgarischen Handwerker in Metall-, Holz-, Leder- und Weberei-Erzeugnissen ist mit den letzten Meistern begraben worden —, doch sind die vorhandenen Reste in der Tat nur sehr spärlich, und erst nach dem Untergang des alten Handwerks begannen die namentlich von der Königin geförderten Bestrebungen eine Neubelebung der künstlerischen Stickerei und die Bemühungen um die orginal-bulgarische Töpferkunst. Was man sonst noch an Holzarbeiten u. dgl. aus der Gegenwart sieht, fällt eigentlich mehr in das Gebiet der „Fremdenindustrie“ und ist von beschränktem Wert.

Der wirtschaftliche Umschwung wurde stark beeinflußt auch durch die Tatsachen, daß einmal gerade die blühendsten Zweige des altbulgarischen Handwerks in großem Umfange von Lieferungen für das türkische Heer gelebt hatten, und daß ferner die Hauptsitze dieses Handwerks in Balkanwinkeln lagen, die weit abseits der ersten bulgarischen Eisenbahnen blieben. Die neuen Verkehrsverhältnisse machten ihnen die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs doppelt schwer.

Bulgarien wurde aus einem Land rechtlich abhängiger Ackerbauer und wohlhabender Handwerker zu einem Land wohlhabender Bauern und zunächst verarmender Städte. Immerhin war in den Städten, die Hauptsitz der alten Hausindustrie gewesen waren, eine gewisse Menge Kapital angesammelt, und die so genügsame Bauernschaft, die nun mit dem Weltmarkt in Verbindung trat, fand die Gelegenheit zu neuer Kapitalbildung. Es fehlte also finanziell nicht an der Möglichkeit, auch in den Städten kapitalistische Unternehmungen ins Leben zu rufen. Der Anreiz hierzu war jedoch erst gegeben, als sich klar erwies, daß die alten Handwerksformen endgültig der günstigen Lebensbedingungen verlustig gegangen waren.

III. Die Anfänge der Industrie.

Jenes Städtchen Gabrovo, das wir bereits als Sitz der ersten bulgarischen Schule kennen gelernt haben, war es auch, das zuerst den Uebergang vom Handwerk zur Industrie vollzog. Wohl hatte schon die türkische Regierung in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mechanische Webstühle in Sliwen aufstellen lassen; doch handelte es sich damals nur um recht primitive Versuche. Alles in allem waren bis zum Jahre 1877 auf dem Boden des alten Bulgariens nur 13 mit mehr oder weniger Recht so genannte industrielle Unternehmungen geschaffen worden, von denen 5 in das Gebiet der Nahrungsmittelindustrie gehörten, 4 zur Lederindustrie, 3 zur Webwarenindustrie und 1 zur Metallindustrie. Der eigentliche Ursprung moderner Industrie in Bulgarien aber ist auf das Jahr 1882 zurückzuführen, in dem unternehmungslustige Kaufleute und Handwerker eben in Gabrovo, dem Umschwung der Verhältnisse Rechnung tragend, planmäßig an die Schaffung einer bulgarischen Webwarenindustrie herangingen, die sich so entwickelte,

daß der Bulgare jenes Städtchen heute mit reichlich kühn gewähltem Maß „das bulgarische Manchester“ zu nennen liebt.

Bescheiden begann man mit der fabrikmäßigen Herstellung von Schuhbändern, schritt fort zur Verfertigung von Wollstoffen, zur industriellen Verarbeitung von Fellen, und wagte sich bald an die Schuh-, Leinen- und Baumwollindustrie. Andere Balkanstädte folgten diesem Beispiel und bald griff die Bewegung über nach Sofia und in die Städte der bulgarischen Ebenen.

Hervorzuheben ist, daß die bulgarische Industrie sich in diesen Anfangsgründen ganz aus bulgarischem Kapital entwickelte. Trotzdem es im Lande keinerlei technische Schulen oder gar Hochschulen gab, war auch das Personal einschließlich der Mechaniker bulgarisch. Die erste Entwicklung vollzog sich ganz aus privatem Unternehmungsgeist, ohne besondere Förderungsmaßnahmen von staatlicher Seite.

Ende 1895 gab es in Bulgarien 140 Industrieunternehmungen, von denen 63 auf die Nahrungsmittelindustrie entfielen, 35 auf die Textilindustrie, 10 auf die Lederindustrie, je 9 auf die chemische und die Holzindustrie, 7 auf die Metallindustrie, 4 auf die keramische Industrie, dazu endlich 2 Bergwerke. Es muß aber bemerkt werden, daß diese älteren Unternehmungen überwiegend nur sehr bescheidenen Umfangs waren und nicht entfernt etwa als großindustrielle Betriebe angesprochen werden können. So verzeichnet die bulgarische Statistik schon vor 1879 9 Mühlen, während die erste Dampfmühle, die auf diesem Gebiet wirklich als industrielles Unternehmen nach unserem Begriffe anzusprechen wäre, erst im Jahre 1900 geschaffen wurde. Auch die heutige bulgarische Industrie arbeitet nur mit einer sehr geringen Durchschnittszahl von Arbeitern sowie übrigens auch von Arbeitstagen.

In Anbetracht des Umstandes, daß Bulgarien vor dem Kriege bei 4,3 Mill. Einwohnern weniger als 150 000 „industriell“, d. h. allgemein in städtischen Gewerben beschäftigte Personen zählte, davon aber nur 15 600 in der Fabrikindustrie nebst Bergwerken (verteilt auf 389 Betriebe) mit insgesamt wenig über 4 Mill. Arbeitstagen, wird man auch heute füglich noch von den „Anfängen“ der bulgarischen Industrie zu sprechen und Bulgarien in der großen Hauptsache nach wie vor durchaus als Bauernland zu betrachten haben — kommt doch, um es so auszudrücken, auf jeden Einwohner noch nicht ein Fabrikarbeitstag.

IV. Die staatliche Industriepolitik.

Der in den Anfangszeiten vornehmlich mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben und innerpolitischen Schwierigkeiten beschäftigte Staat hat sich seit dem Jahre 1894 die Förderung der industriellen Entwicklung des Landes auf dem Wege der Gesetzgebung angelegen sein lassen. Das erste Industrieförderungsgesetz datiert vom 20. Dezember 1894, und wurde ergänzt durch eine Novelle vom 6. März 1897. Ein neues Gesetz folgte am 23. März 1905 und ein drittes am 7. März 1909.

Die in dem ersten Gesetz vorgesehenen Begünstigungen sollten jedem Unternehmer zufallen, der in einem industriellen Betriebe mindestens

25 000 Leva anlegt oder mindestens 20 Arbeiter beschäftigt und eine der folgenden Waren herstellte: Web- und Wirkwaren, Steingut- und Glaswaren, chemische Erzeugnisse, Kerzen, Streichhölzer, Zucker, Metallwaren aus bulgarischen Rohstoffen, Zement und Stellmacherwaren. Die begünstigten Fabriken wurden von der Gewerbe-, Patent- und Stempelsteuer befreit, genossen zollfreie Einfuhr der Maschinen und Vorzugsfrachten auf den Eisenbahnen, desgleichen für die im Lande nicht vorhandenen Rohstoffe. Auch ihre Fertigfabrikate genossen Frachtermäßigung, und Staat und Gemeinden waren gehalten, sie bei Ausschreibungen gegenüber ausländischen Waren bei einem Preisaufschlag bis zu 15 Proz. zu bevorzugen. Ferner erhielten sie in gewissem Umfange Grund und Boden kostenfrei zugeteilt und freien Bahnanschluß. Für einige Erzeugnisse war außerdem Monopolstellung innerhalb eines bestimmten Bezirks vorgesehen. Diese Monopolbestimmungen wurden durch die Novelle von 1897 noch erweitert.

Das Gesetz von 1905 dehnte den Kreis der zu begünstigenden industriellen Anlagen aus und schuf allgemeine Vergünstigungen für alle Fabriken und besondere für die Herstellung bestimmter Warengruppen. Die „besonderen" Vergünstigungen wurden einem weit größerem Fabrikationskreis zuteil als die allgemeinen des ersten Gesetzes. Gefordert wurde zudem nur noch die Beschäftigung von 15 Arbeitern oder die Anlage von 20 000 Leva Kapital bei Benutzung von mindestens 5 Pferdestärken motorischer Kraft. Für diese Fabriken traten noch besondere Steuerermäßigungen ein; ferner sollte ihnen Kohle aus den staatlichen Bergwerken zu Vorzugspreisen überlassen werden, sowie Sand, Steine usw. von staatlichem Boden kostenfrei. Bei öffentlichen Ausschreibungen wurden ihnen 15 Proz. auf den Preis der ausländischen Wettbewerber zuzüglich Zoll und Transportkosten aufgeschlagen. Neu einbezogen in dieses Gesetz war namentlich die Nahrungsmittel- und Holzindustrie. Auch die Monopolrechte erfuhren eine Erweiterung.

Einen noch weiteren Schritt in der Spezialisierung machte das Gesetz von 1909, das zwischen 1) allgemeinen, 2) besonderen Begünstigungen und 3) Konzessionen unterschied. Dieses Gesetz forderte die Benutzung von 10 motorischen Pferdekräften, die Beschäftigung von 10 Arbeitern und eine Anlage von 20 000 Leva Kapital. Es umfaßte fast alle Fabrikationszweige. Der zu gewährende freie Baugrund wurde eingeschränkt und an die Stelle eines allgemeinen Frachtabschlags von 35 Proz. trat ein Spezialtarif der Staatsbahnen. Die besonderen Vergünstigungen sollten für je einen bestimmten Bezirk nur je einer Fabrik des betreffenden Industriezweiges zufallen, jedoch ohne Monopol für die Herstellung der betreffenden Ware. Die Gewährung monopolistischer Konzessionen endlich hängt ab von der Zustimmung des Parlaments und kommt nur in Frage für Fabriken mit mindestens 150 000 Leva Anlage und 50 Arbeitern, die folgende Waren herstellen: Zucker, Seidenstoffe, Oel, Konserven, Teigwaren, Papier, Zellulose, Glaswaren, Farben, künstlichen Dünger, Terpentin und Zement.

Eine im Jahre 1910 veranstaltete Erhebung über die bulgarische Industrie verzeichnete 130 Anlagen, die nach dem Gesetz von 1894,

112, die nach dem Gesetz von 1905, und 19, die nach dem Gesetz von 1909 staatliche Begünstigungen genossen. Die meisten Fabriken fanden sich im Bezirk Sofia (54) und Tirnovo (53). Die größten Fabrikstädte waren Sofia mit 33, Rustschuk mit 25, Tirnovo mit 20, Burgas mit 15, Philippopel mit 14 und Varna mit 12 industriellen Anlagen. Außer den staatlich geförderten Privatunternehmungen erfaßte die erwähnte Erhebung, über die eine umfangreiche Denkschrift [1]) vorliegt, noch 5 Staatsbetriebe. Von diesen arbeiten 3 ausschließlich für den Staatsbedarf, 2 auch für den Verkauf. Die drei ersteren sind Eisenbahn-Reparaturwerkstätten in Sofia, Rustschuk und Varna, die letzteren Kohlenbergwerke (die neuerdings an ein Konsortium unter Führung der Berliner Disconto-Gesellschaft übergegangen sind). 93 Fabriken gehörten einzelnen Besitzern, 115 waren in der Hand mehrerer Teilhaber (durchschnittlich je 3) und 53 Aktien- bzw. Kommanditgesellschaften. Nur 6,8 Proz. der Unternehmungen waren in der Hand von Ausländern; an 9 Proz. waren neben Bulgaren auch Ausländer beteiligt, 84,2 Proz. waren rein bulgarisch.

Die staatlichen Industriegesetze beschränken sich auf die Förderung der Produktion und erstrecken sich bisher nicht auf den Arbeiterschutz. Die Arbeitszeit schwankt zwischen 8 und 16 Stunden und beträgt im Durchschnitt 11 Stunden. Die staatlichen Fabriken beschäftigen nur Männer, die privaten Unternehmungen etwa 30 Proz. Frauen, die Textilindustrie insbesondere 60 Proz. Frauen. Auf einen Arbeiter kommen im Jahre durchschnittlich 250 Arbeitstage. Insgesamt ermittelte die Erhebung für 1909 rund 3,24 Mill. Arbeitstage, und zwar für die Staatsbetriebe 414 702 Arbeitstage und 201 667 Arbeitsnächte, für die Privatbetriebe 2 214 941 Arbeitstage und 405 466 Arbeitsnächte. 90 Proz. der Arbeiter waren auf Tagelohn, 10 Proz. auf Stücklohn gestellt. Beim Tagelohn stellte sich das durchschnittliche Tageseinkommen des Arbeiters in den Privatbetrieben auf 2,01 Leva, in den Staatsbetrieben auf 3,00, bei Stücklohn in den Privatbetrieben auf 2,10, in den Staatsbetrieben auf 2,97. Die Preise der Lebensmittel hielten sich zu jener Zeit auf entsprechend geringer Höhe. Durchschnittspreise und Durchschnittslöhne verfolgen aber eine merkbar steigende Tendenz und dürften nach dem Kriege erheblich höher bleiben als zu Zeiten jener Erhebung.

Im Jahre 1912 war die Zahl der Fabriken auf 389 gestiegen. Ihr Kapital belief sich auf annähernd 100 Mill. Leva. An motorischer Kraft arbeiteten 32 000 Pferdestärken. Die Zahl der Arbeiter belief sich auf 15 600, die Zahl der Arbeitstage 4,2 Mill. Der Durchschnittslohn war auf 2,51 Leva täglich gestiegen. Es wurden für 56 Mill. einheimische und für 21 Mill. fremde Rohstoffe verarbeitet, Waren im Werte von 115 Mill. hergestellt und für $17^1/_2$ Mill. ins Ausland abgesetzt. Die der Industrie auf Grund der Förderungsgesetze zuteil gewordenen Vergünstigungen wurden berechnet: an Zollbegünstigung auf

1) Enquête sur l'industrie encouragé par l'État en 1909, Sofia, Imprimerie de l'État, 1913.

2,2 Mill., an Steuernachlaß auf 1 Mill. Nicht gerechnet sind dabei unter anderem die Vorteile, die der Industrie aus den Preisaufschlägen zufallen, die ihr bei öffentlichen Ausschreibungen bewilligt werden.

V. Die Industrien der heimischen Rohstoffe.

In den Mittelpunkt unserer Untersuchungen wollen wir die Frage stellen, in welchem Umfange die bulgarische Industrie natürlich aus dem eigenen Boden emporwächst und in welchem Grade sie anderseits abhängig ist von der Zufuhr fremder Roh- und Hilfsstoffe.

Vorweg ist in dieser letzteren Beziehung zu bemerken, daß alle Fabrikanlagen der Einfuhr fremder Maschinen bedürfen und daß die Mehrzahl dauernd auch auf die Einfuhr von Brennmaterial aus dem Auslande angewiesen ist. Von den 2,7 Mill. Leva, die von den bulgarischen Fabriken im Erhebungsjahre 1909 verausgabt wurden, entfielen 48,4 Proz. auf ausländische Einfuhr. In diesem Zusammenhang ist auch noch daran zu erinnern, daß nicht nur ein Teil des Anlagekapitals, sondern auch eine erhebliche Zahl von Arbeitern aus dem Auslande kam. 1909 wurden in den Privatunternehmungen 5745 männliche und 2687 weibliche Arbeiter bulgarischer Nationalität gezählt, daneben 1511 männliche und 220 weibliche Nichtbulgaren.

Was die Brennstoffversorgung im einzelnen anbetrifft, so reichten die bulgarischen Kohlenbergwerke bisher nicht aus, um neben dem Bedarf der Staatsbahnen und der industriellen Staatsbetriebe auch die privaten Fabrikunternehmungen zu speisen. Nur die staatlichen Bergwerke selbst, die Unternehmungen der Elektrizitätsindustrie (die überwiegend mit Wasserkraft arbeiten) und die Papierindustrie, die gleichfalls nur wenig Brennstoff erfordert, bedurften keiner fremden Kohlenzufuhr. Die Textilindustrie von Gabrovo arbeitet, abgesehen von Wasserkräften, mit Holz aus der Umgegend als Brennstoff, da ihre Verkehrslage für die Kohlenversorgung ungünstig ist.

Sehen wir nunmehr von dem Auslandsbedarf an Maschinen und Brennstoffen, auch an Kapital und Arbeitskräften ab, um uns nur an die Verarbeitung heimischer oder fremder Rohstoffe zu halten, so lehrt uns die Erhebung über die bulgarische Industrie im Jahre 1909, daß in folgenden Industriezweigen nur heimische Erzeugnisse verarbeitet wurden:

1) Industrie der Erden und Steingut,
2) Rosenöl,
3) Mühlenindustrie,
4) Teigwaren,
5) Zuckerindustrie,
6) Brennereien,
7) Wein.

Das Statistische Jahrbuch für das Jahr 1912 zeigt ein weiteres Wachsen der Abhängigkeit der bulgarischen Industrie von der Einfuhr. Lediglich die Mühlen verarbeiteten überhaupt keine fremden Rohstoffe. Dabei ist allerdings zu beachten, daß sie der weitaus wichtigste Zweig

der ganzen bulgarischen Industrie insgesamt sind; denn von den 77 Mill. verarbeiteter heimischer und fremder Rohstoffe entfallen auf sie mehr als 42 Mill.

Die Lebensmittel- und Getränkeindustrie insgesamt verarbeiteten 1909 zu 96,6 Proz. heimische Rohstoffe. Sie wurzeln damit am festesten im bulgarischen Boden. Auch sind ihre Möglichkeiten noch bei weitem nicht erschöpft, zumal die Viehzucht noch auf einer primitiven Stufe steht, die Verwertung der Viehprodukte noch entsprechend entwicklungsfähig ist, und nicht minder die Obst- und Gemüseschätze des Landes noch ausgedehnter Verwertung durch die Konservenindustrie harren.

Die Brennereien verarbeiteten 1912 für 2,3 Mill. Rohstoffe, darunter 0,1 aus dem Auslande; die Brauereien für 1,9, darunter 0,9 aus dem Auslande; die Zuckerfabriken für 1,7, darunter 0,4 aus dem Auslande; die Teigwarenindustrie, die 1909 als ganz bodenständig bezeichnet war, hat 1912 nur für 77 000 Leva Rohstoffe verarbeitet, darunter 10 000 ausländischer Herkunft.

Verhältnismäßig bodenständig ist ferner die keramische Industrie. Sie bezieht reichlich zwei Drittel ihrer Rohstoffe aus Bulgarien. Ihr gesamter Rohstoffbedarf beschränkte sich 1912 jedoch auf knapp $1^1/_2$ Mill. Leva.

Ihr voran stand 1909 die Holzindustrie, in der 68,2 Proz. der verarbeiteten Rohstoffe heimischen Ursprungs waren. Bis 1912 hatte sich das Bild jedoch etwas gewandelt. Die bulgarische Holzindustrie verarbeitete für 521 000 Leva Rohstoffe, wovon 201 000 fremdländischen Ursprungs waren. Namentlich die Sägemühlen verarbeiteten verhältnismäßig viel fremdes Material, wogegen die Möbelindustrie ziemlich auf eigenen Füßen stand.

In den anderen großen Industriezweigen muß nach einzelnen Gruppen geschieden werden. So verarbeiten zwar die chemische, die Textil- und die Lederindustrie je über 50 Proz. eingeführter Rohstoffe, doch arbeiten einzelne Zweige dieser Industriegruppen vornehmlich mit bulgarischem Material.

Im Rahmen der chemischen Industrien ist es die Herstellung pflanzlicher Fette, die mehr heimische als fremde Erzeugnisse verarbeitet (95 000 gegen 77 000), vornehmlich aber die Rosenölfabrikation mit einer Verarbeitung von 269 000 Leva bulgarischer und 14 000 Leva fremdländischer Rohstoffe.

In der Textilindustrie überwiegen die heimischen Rohstoffe bei der Verfertigung von Strickwaren und Schnüren, sowie von Teppichen und Stickereien. In der Wollindustrie halten sich fremde und heimische Rohstoffe die Wage; es wurden 1912 für je 4,3 Mill. Leva bulgarischer und eingeführter Rohstoffe verarbeitet. Zu bemerken ist hier einmal, daß noch sehr viel Wolle für den Eigenbedarf im Haushalt nach alter Weise verarbeitet wird, also das Quantum der insgesamt verarbeiteten bulgarischen Wolle weit größer ist als das der lediglich fabrikmäßig verarbeiteten; und ferner, daß gerade die Tuchindustrie staatlich am intensivsten gefördert wird, schon durch die ausschließliche Deckung des Heeresbedarfs aus bulgarischen Fabriken, so daß hier ein besonderer

Anreiz zur Steigerung der Produktion über die Verarbeitung heimischer Rohstoffe hinaus vorliegt.

Die Lederindustrie verfügte über heimische Rohstoffe im Werte von $^{3}/_{4}$ Mill., verarbeitete außerdem aber für mehr als $3^{3}/_{4}$ Mill. fremdes Leder. Auch hier dürfte der Heeresbedarf eine wesentliche Rolle spielen.

Endlich ist zu erwähnen, daß die Kartonnageindustrie mehr heimische als fremde Rohstoffe verarbeitete, wie überhaupt ein Teil der Papierindustrie als bodenständig angesprochen werden darf, obwohl insgesamt auch in dieser Industriegruppe die eingeführten Rohstoffe überwiegen.

Durch die Statistik nicht besonders erfaßt ist die für Bulgarien außerordentlich wichtige Tabakindustrie. Die Herstellung der Zigaretten ist Staatsmonopol. Der größere Teil des angebauten Tabaks geht ins Ausland und wurde bisher namentlich in Deutschland zu den besten „türkischen" Marken verarbeitet.

VI. Die „künstlichen" Industrien.

Als ausschließlich fremde Rohstoffe verarbeitend erwähnt die Erhebung über die bulgarische Industrie im Jahre 1909:

1) Metallindustrie,
2) Fabrikation von Tinte, Leim und Siegellack,
3) Leinwand, Leinen- und Hanfgarn,
4) Baumwollindustrie,
5) Farbenindustrie,
6) Gewebdruckerei.

Hanf und Leinen wird hausindustriell aus eigener Landesproduktion verwertet. Das heutige Bulgarien gewinnt auch etwas eigene Baumwolle. 1912 verarbeitete die bulgarische Leinen- und Hanfweberei industriell nur für 5000 Leva heimischen Rohstoff, dagegen für 900 000 fremdländischen. Die ausschließliche Verwendung fremden Materials hatte in der ganzen Textilindustrie aufgehört, einschließlich der Färberei und Druckerei. Abgesehen von der Wollindustrie und der Fabrikation von Schnüren ist jedoch die Verarbeitung heimischer Rohstoffe sehr geringfügig gegenüber der Einfuhr fremden Materials.

Auch in der chemischen Industrie werden jetzt in allerdings wiederum sehr unbedeutendem Umfange heimische Rohstoffe nutzbar gemacht. Hier steht an der Spitze die Seifenfabrikation, die über $1^{1}/_{4}$ Mill. fremder Rohstoffe und nur 88 650 Leva heimischer verarbeitet. Auch die daneben noch zu erwähnenden Streichholzfabriken und die Tintenfabrikation arbeiten wesentlich mit eingeführten Rohstoffen.

Schon oben wurde der Lederindustrie gedacht, die gleichfalls zum größten Teil auf die Einfuhr angewiesen ist. Rationellere Pflege der Viehzucht könnte in dieser Beziehung wohl erhebliche Aenderungen herbeiführen.

Endlich aber ist hier besonders die Metallindustrie zu erwähnen, die als künstliches, aber naturgemäß durchaus notwendig erscheinendes

Glied der bulgarischen Volkswirtschaft anzusprechen ist. Sie findet im eigenen Lande nach der Statistik für 1912 nur für 175 000 Leva Rohstoffe, verarbeitet aber für $1^1/_2$ Mill. Leva. Zu diesem Bedarf der Privatindustrie kommt der Staatsbedarf der 1912 auf 6 Anlagen gestiegenen Maschinenfabriken, Reparaturanstalten etc., mit gleichfalls $1^1/_2$ Mill., wovon annähernd $^1/_2$ Mill. im eigenen Lande gedeckt werden kann.

In der Metallindustrie spricht sich besonders die Einwirkung der Förderungsgesetze aus. Denn vor 1894 gab es auf diesem Gebiet nur 2 Gründungen, wogegen sich 1912 die Zahl der einschlägigen Unternehmungen auf 31 belief. Die ersten Unternehmungen der keramischen Industrie haben überhaupt erst nach 1898 zu arbeiten begonnen. 1912 gab es 24. Von den 30 Unternehmungen der chemischen Industrie waren 9 vor 1894 gegründet. In der großenteils bodenständigen Nahrungsmittelindustrie waren es die Teigwaren- und Zuckerfabriken, die sich erst nach Erlaß der Förderungsgesetze zu entwickeln begannen. Von insgesamt 158 Unternehmungen der Nahrungsmittelindustrie nach dem Stande von 1912 hatten 49 die Produktion bis zum Jahre 1894 aufgenommen. Die Textilindustrie zählte 1912 76 Fabriken, von denen 36 auf die Zeit vor den Förderungsgesetzen entfallen. Von 22 Unternehmungen der Holzindustrie sind 8 älteren Datums, von 28 der Lederindustrie 12. Die Papierindustrie verdankt ihre Entstehung bis auf ein älteres Unternehmen ganz der staatlichen Förderung, beschränkte sich aber auch 1912 noch auf 7 Fabriken.

Das Industriekapital hat sich nach Schätzungen des früheren Generaldirektors der bulgarischen Statistik, K. Popoff, von 70 Mill. Leva vor 1895 auf 190 Mill. im Jahre 1911 entwickelt, das Volkseinkommen aus Industrie von 50 auf 200 Mill. jährlich gesteigert. Vergleichsweise ist zu bemerken, daß Popoff das Volkseinkommen aus der Landwirtschaft für die gleichen Zeiträume auf 645 bzw. 937 Mill. und das gesamte Volkseinkommen auf 1010 bzw. 1650 Mill. schätzt. Trotz der staatlichen Industrieförderung spielt die Industrie im Gesamtrahmen der bulgarischen Volkswirtschaft eine bescheidene Rolle. Die Landwirtschaft hat durchaus den Vortritt. Obendrein ist die Schätzung Popoffs mit Bezug auf das landwirtschaftliche Einkommen eher zu gering, wogegen seine Angaben über das Industrieeinkommen auffällig hinausgehen über die statistisch für den Jahresabsatz der bulgarischen Industrie ermittelten Ziffern und demgemäß das Einkommen aus Hausindustrie scheinbar verhältnismäßig recht hoch, vielleicht zu hoch, veranschlagen.

Was die Herkunft der Rohstoffversorgung für die mit fremdem Material arbeitenden bulgarischen Industrien anbelangt, so kommt die Kohle aus England; Mineralöle liefern Rußland und Rumänien. Die Metallindustrie deckt ihren Bedarf an Stabeisen und verschiedenen Blechen aus Deutschland. Schwarzblech kommt aus Belgien, Weißblech aus England. Blei liefert Deutschland, Zinn England. Die Textilindustrie bezieht Rohbaumwolle aus England und der Türkei, Garn aus

England, Italien, Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Kunstwolle aus Oesterreich-Ungarn. Der Lederindustrie liefert Indien den größten Teil der Rohhäute, Deutschland Boxcalf, Oesterreich-Ungarn Rindoberleder, Frankreich Chevreau. Die chemische Industrie arbeitet vornehmlich mit deutscher Einfuhr.

Während die bodenständige Industrie aus eigenem Kapital emporgewachsen ist — besonders die großen Dampfmühlen fanden das Kapital leicht bei den bulgarischen Bauern — wurde für die „künstlichen", nicht mit heimischen Rohstoffen arbeitenden und erst durch die Begünstigungen der Förderungsgesetze wettbewerbsfähig gemachten Industrien auch ausländisches Kapital herangezogen. Dieses ausländische Kapital ist nur durch die Erhebung für 1909 erfaßt. Es hat sich in der Folgezeit, wie einzelne Beobachtungen lehren, nicht unerheblich vermehrt. So ist die größte Zuckerfabrik des Landes, zugleich wohl überhaupt die größte Fabrik in Bulgarien, erst später mit vorwiegend österreichischem Kapital und unter tschechischer Leitung entstanden. (Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt sein, daß überhaupt ziemlich viel kulturelle Fäden von Bulgarien nach Böhmen laufen. Nicht nur im wirtschaftlichen Leben — Böhmen haben unter anderem auch die bulgarischen Brauereien geschaffen — sondern auch auf dem Gebiete der Kunst. Die ersten Maler, die in Bulgarien lebten und der bulgarischen Malerei einen neuen Anstoß gaben, waren Tschechen.)

Nach den Angaben für das Jahr 1909 arbeitete damals nur in 13 Fabriken ausschließlich oder anteilsweise fremdes Kapital. Die mit fremdem Kapital eingerichteten Unternehmungen waren aber gerade besonders kapitalkräftige Betriebe. In 95 Proz. aller Industrieanlagen Bulgariens, die rein bulgarisch waren, arbeiteten 50 Mill. Leva, in 5 Proz. der Anlagen aber, die mit ausländischem Kapital arbeiteten, 14 Mill. Die Elektrizitätsindustrie war ganz fremdländisch (belgische Gesellschaften, deutsche Materiallieferungen). In den Bergwerken arbeiteten 71,4 Proz. ausländisches Kapital, in der chemischen Industrie 34 Proz., in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie (Zuckerfabriken, Brauereien) 16 Proz., in der Textilindustrie 10 Proz., in der Lederindustrie 22 Proz. An dem ausländischen Kapital, das in Bulgariens Industrie arbeitete, war Belgien mit 10 Mill., Rußland mit 2, England mit 1 und Deutschland mit $^1/_2$ Mill. beteiligt.

VII. Grundlagen der Industrie Neu-Bulgariens.

Die bulgarische Statistik hat bisher nur den Umfang der bulgarischen Industrie in den Grenzen des Landes vor den Balkankriegen erfassen können. Der zweite Balkankrieg raubte Bulgarien einerseits den Dobrudscha-Streifen, in dem die landwirtschaftliche Industrie besonders entwickelt war (Dobritsch und Silistra, die Hauptstädte dieses Gebiets, verfügten über die größten Dampfmühlen und über die Anfänge einer Fabrikation von landwirtschaftlichen Maschinen in Bulgarien), gab ihm aber anderseits Landgebiete, deren Erzeugnisse für die Tabak-

industrie von höchstem Werte waren und auch die Textilindustrie zu befruchten versprachen (Baumwolle, Hanf).

Von den neuerdings geweckten Hoffnungen auf den Besitz der ganzen Dobrudscha abgesehen, beansprucht Bulgarien den Morava-Bezirk und das durch die Balkankriege serbisch gewordene Mazedonien. Diese Gebiete hat es bereits vor dem Tage von Nisch (18. Januar 1916) in Verwaltung nehmen können. Sie können für die Zukunft der bulgarischen Industrie große Bedeutung gewinnen. Vorhanden sind u. a. Kupferbergwerke und Teppichindustrie in Serbien und eine alte Hausindustrie in Mazedonien. Das ganze Land galt auch als sehr reich an Bodenschätzen. Wie weit dieselben heute noch oder bei besseren Verkehrsbeziehungen wieder abbaufähig sind, ist im Verlaufe des Krieges fachmännisch in ausgedehntem Maße erkundet worden. Die Ergebnisse dieser Erkundung entziehen sich jedoch noch der öffentlichen Besprechung.

Die Gebirge Altbulgariens bergen Fundstätten von Kupfer, Eisen, Zink und Blei. Andere Erze finden sich in geringen Mengen. Ausgebeutet wurden 1910: 18 506 t Kupfererze, 3419 t Bleierze, in früheren Jahren bescheidene Mengen von Zink- und Manganerzen. Das Braunkohlenvorkommen von Pernik hat eine Ausdehnung von 16 000 ha. Im Jahre 1910 ergaben die staatlichen Kohlenbergwerke 225 000 t. Die Produktion ist heute stark gesteigert. Von 1892 bis 1912 hatte der bulgarische Staat 2393 Schürfscheine ausgeben. Die Zahl wächst von Monat zu Monat. Die Zahl der gleichzeitig erteilten Bergbaukonzessionen beschränkte sich auf 49. Davon waren 1912 in Kraft 22 Konzessionen für Kohle, 1 für Eisen, 7 für Kupfer, 2 für Blei, 1 für Blei, Zink und Kupfer, 1 für Zink und Blei, 1 für Silber, 1 für Mangan, 1 für Kalkstein und 1 für Kupfer und Blei.

In früheren Zeiten waren namentlich die jetzt von Bulgarien besetzten Bezirke reich an Erzen. Der Bergbau stand zeitweise in hoher Blüte. Es ist mit einiger Bestimmtheit zu erwarten, daß sich einige Erzlager Mazedoniens auch in Zukunft wieder als abbauwürdig erweisen werden. Sicher ist die Abbauwürdigkeit einer ganzen Reihe von Vorkommen in Ostserbien.

Groß-Bulgarien kann nicht nur hinsichtlich der Versorgung seiner Industrie mit Brennstoffen vom Auslande unabhängiger werden, sondern auch seine Metallindustrie wird wenigstens in einzelnen Zweigen aus einer „künstlichen" zu einer bodenständigen werden können. Auch die Holz- und Lederindustrie finden neuen Boden, in gewissem Grade auch die Textilindustrie, ferner neben der oben schon erwähnten Tabakindustrie, für die das mazedonische Skopje einen Brennpunkt bildet, die Konservenindustrie.

VIII. Der industrielle Außenhandel.

Die industrielle Ausfuhr Bulgariens beschränkte sich in der Hauptsache auf Rosenöl, das früher ganz nach Frankreich, dann in steigendem Maße nach Deutschland ging, Lederwaren nach Deutschland und

der Türkei, Erzeugnisse der Textilindustrie nach der Türkei und Italien. In allen Industriezweigen aber überwog, vom Rosenöl abgesehen, die Einfuhr bei weitem. Nur auf ganz vereinzelten Sondergebieten ist die bulgarische Industrie ausfuhrfähig.

An einzelnen Ausfuhrposten, deren Jahreswert eine Million Leva übersteigt, wären zu erwähnen der nach der Türkei und Aegypten gehende Kaschkaval (Käse), dessen Produktion bisher aber rein hausindustriell betrieben wird, Mehl und Kleie, ersteres nach der Türkei, letztere nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Kopftücher nach der Türkei.

Auf dem Gebiete der Industrie und der industriellen Roh- und Hilfsstoffe stellte sich der bulgarische Einfuhrüberschuß 1912, wie folgt:

	1000 Leva		1000 Leva
Brennstoffe	4 614	Holz und Holzwaren	13 519
Chemikalien	2 318	Papier und Papierwaren	3 328
Gerbstoffe, Farben	2 814	Leder und Lederwaren	10 167
Mineralöle, Harze	4 684	Textilstoffe und -waren	64 673
Oel, Fett, Wachs	7 591	Gummi und Gummiwaren	895
Drogen, Medikamente	1 107	Waggons und Wagen	4 233
Steingut, Glas	5 960	Maschinen, Geräte	26 079
Metalle, Metallwaren	23 611	Schmuck und Kurzwaren	1 414

An dieser bulgarischen Einfuhr war Deutschland, wie folgt, beteiligt:

	1000 Leva		1000 Leva
Maschinen und Geräte	11 413	Spiel- und Schmucksachen	538
Metall und Metallwaren	9 926	Drogen und Medikamente	438
Textilstoffe und -waren	9 736	Chemikalien	430
Waggons und Wagen	1 668	Holz und Holzwaren	336
Leder und Lederwaren	1 624	Riechstoffe	248
Farbstoffe	1 171	Fett, Oele, Wachs	207
Steine, Erden, Glas	901	Harze, Mineralöle	196
Papierwaren	680	Gummi und Gummiwaren	171

Deutschland war Bulgariens Hauptlieferant für:

Gerb- und Farbstoffe	40,7	Proz. der Gesamteinfuhr dieser Stoffe
Drogen und Medikamente	39,5	„ „ „ „ „
Riechstoffe	42,6	„ „ „ „ „
Metalle und Metallwaren	40,4	„ „ „ „ „
Waggons und Wagen	39,4	„ „ „ „ „
Maschinen und Geräte	43,4	„ „ „ „ „

Die Weiterentwicklung der bulgarischen Industrie wird künftig in steigendem Maße deutsche Gerb- und Farbstoffe, Metalle und Metallwaren, rollendes Material, Maschinen und Geräte an sich ziehen. Die deutsche Industrie wird in der bulgarischen für absehbare Zeit keinen Wettbewerber, sondern einen Abnehmer zu erblicken haben.

IX. Industriezölle und -steuern.

Die bulgarische Industrie hat mit folgenden Steuern zu rechnen:

1) Gebäudesteuer, soweit industrielle Anlagen nicht durch die Förderungsgesetze davon befreit sind. Die Gebäudesteuer ist progressiv.

Bei einem Werte von über 20000 Leva beträgt sie 6 Proz. Die Befreiung von dieser Steuer wurde für die begünstigten Industrien 1912 auf 327000 Leva berechnet.

2) Gewerbesteuer. Sie steigt von 2 Proz. bei einem Einkommen bis zu 5400 Leva, auf 3 Proz. bei 7500, 4 Proz. 12000, 5 Proz. bei 20000, 6 Proz. bei 50000, 7 Proz. bei 100000 Leva Höchsteinkommen und beträgt darüber hinaus 8 Proz.

3) Aktiensteuer vom Jahresumsatz der Aktiengesellschaften.

4) Wechselstempel 0,10 auf 100 Leva.

5) Quittungsstempel 0,10 auf 1000 Leva.

Anderseits genießt die Industrie Zollfreiheit für alle Rohstoffe und Hilfsmaterialien, die im Lande nicht in ausreichender Menge vorhanden sind, und einen starken Zollschutz für den Wettbewerb ihrer Erzeugnisse mit denen des Auslandes.

Die bulgarischen Einfuhrzölle erbringen jährlich 30 Mill. Leva. Die Zollbefreiung der begünstigten Industrien bezüglich der Rohstoffe, Brennstoffe, Baumaterialien, Maschinen und des Oels wurde 1912 bei einem Einfuhrwert von 13,2 Mill. auf 2,2 Mill. berechnet.

Bulgarien hat im Jahre 1905 einen autonomen Zolltarif eingeführt, auf Grund dessen in gleichem Jahre der erste Handelsvertrag mit Deutschland abgeschlossen wurde. Dieser ist ein Meistbegünstigungsvertrag mit besonderer zolltarifarischer Vereinbarung für einige landwirtschaftliche Ausfuhr- und gewerbliche Einfuhrartikel Bulgariens. Die Zollstrafen sind sehr streng. In besonders vorgesehenen Fällen sind Ursprungszeugnisse erforderlich. Ein Tarifbüro des Finanzministeriums in Sofia erteilt über die Zollsätze jedem Fragesteller unentgeltliche Auskunft über die Zollsätze. Sofern für einzelne Warenmuster eine Nachprüfung der Zusammensetzung erforderlich ist, wird jeweils eine Gebühr von 25 Leva erhoben.

Ein Markenschutz industrieller Waren ist durch Gesetz vom 31. Dezember 1903 (13. Januar 1904) eingeführt [1]).

X. Absichten und Aussichten der industriellen Zukunft.

Die Geschichte der Industrie-Förderungsgesetze lehrt und viele Aeußerungen maßgebender Persönlichkeiten in der Leitung der bulgarischen Staatsgeschäfte bestätigen, daß eine große Neigung besteht, das Land nach Möglichkeit zu industrialisieren. Wer Gelegenheit hatte, einen erheblichen Teil der Kriegszeit in Bulgarien zu verbringen, konnte nicht selten auf allem Anschein nach von Ententeseiten ausgehende Einflüsterungsversuche stoßen, durch die den Bulgaren klargemacht werden sollte, daß sie als Agrarland künftig nur eine „Kolonie" der Mittelmächte, einen willenlosen Rohstofflieferanten darstellen würden, der abhängig wäre von der Wirtschaftsleitung durch deutsche Machthaber.

In Wahrheit könnte man eher umgekehrt sagen: Je mehr sich Bulgarien auf die tatkräftige Entwicklung seiner Landwirtschaft stützt,

---

1) Vgl. „Deutsches Handelsarchiv", 1906, Teil I.

um so sicherer ist die Selbständigkeit des Landes gewährleistet durch die selbständige Kraft seiner Bauern. Ueberhitzte Industrialisierung könnte es abhängig machen von ausländischem Kapital und ausländischen Leitern der großindustriellen Unternehmungen, insbesondere auf technischem Gebiet.

Nun geht im großen und ganzen die Neigung des bulgarischen Volkes dahin, sorgsam zu wachen über eine nationale Entwicklung auch der bulgarischen Industrie. Mit großem Stolz wird betont, daß die meisten Industrien des Landes sich durch bulgarisches Kapital entwickelt haben und daß auch die Mechaniker usw. trotz Mangels an technischen Schulen und Hochschulen unter geschickten Bulgaren hätten gefunden werden können. Immerhin haben wir gesehen, daß die mit größeren Kapitalien arbeitenden und der Rohstoffverwendung nach nicht eigentlich bodenständigen Industrien fremdes Kapital heranziehen mußten und auch die Arbeitskräfte und Leiter zum Teil dem Auslande entstammen. Die Regierung für ihren Teil steht der Heranziehung fremden Kapitals keineswegs ablehnend gegenüber. Das hat sie in ihren Organen wiederholt zum Ausdruck gebracht und auch praktisch betätigt, indem sie in den Förderungsgesetzen das fremde Kapital auf gleicher Stufe mit dem bulgarischen behandelte. Anderseits lehren Erörterungen, wie sie während des Krieges in der Sobranje über die dem ausländischen Kapital erteilten Konzessionen stattgefunden haben, daß die Volksvertretung der Regierung auf diesem Wege nicht allzu bereitwillig folgt und zum mindesten die eigenen Bodenschätze des Landes möglichst aus eigener Kraft genutzt sehen möchte.

Beredtes Zeugnis für die national-bulgarischen Tendenzen legt der führende Nationalökonom der Universität Sofia, Prof. Dr. Danailov, ab, wenn er in der Bulgarien-Nummer der „Illustrierten Zeitung“ [1]) schreibt:

„Noch ein besonderer Umstand muß hier näher angeführt werden, nämlich, daß die Maschinenindustrie wieder das Werk des bulgarischen Handwerkers, Kaufmanns und Technikers ist. Auch die Textil-, Brau-, Spiritus- und Mühlenindustrien wurden von Bulgaren und von bulgarischem Kapital geschaffen. Nur in den letzten Jahren ist das Eindringen fremder technischer Kräfte und fremder Kapitalien in der Industrie festzustellen. Die Streichholz-, Zucker- und Baumwolltextil-Industrien wurden von belgischen, österreichischen und amerikanischen Kapitalien geschaffen. Aber das ist doch mehr zufällig, denn die Aktien auch dieser Industrien werden mit besonderem Eifer von den einheimischen Kapitalisten gekauft. Während der Türkenzeit führte dieser eigenartige Zug des Bulgaren alles ökonomische Leben und den Wohlstand des Landes in die Hände des bulgarischen Handwerkers, schuf ihm Schulen, Kirchen und politische Freiheit. Wir haben das Vertrauen, daß auch heute eben dieser Charakterzug die neue mechanische Industrie und die durch sie wachsenden Kapitalien in die Hände des Bulgaren

1) Leipzig, 30. November 1916.

bringen wird, womit er seine Regierung im weitesten Sinne des Wortes schaffen und formen wird."

Wenn man hier und da in Bulgarien von einer raschen Industrialisierung ohne wesentliche fremde Mitwirkung träumen mag, so ist aber doch wohl auf folgende Hemmungen hinzuweisen:

1) Der Krieg verspricht Bulgarien bedeutenden Landzuwachs zu bringen. Die neuen Gebiete bedürfen einer großen Zahl von Verwaltungsbeamten. Auch das Heer wird in seiner Stärke der Ausdehnung der neuen Grenzen anzupassen sein, also eine nicht unbeträchtliche Zahl von Offizieren neu erfordern. Damit wiederholt sich in gewissem Grade, was nach der Befreiung 1878 eintrat: Dem Wirtschaftsleben werden viele intelligente Kräfte entzogen. Es wird also auch Knappheit herrschen an Leitern neuer Industrieunternehmungen.

2) In den neuen Gebieten ist viel noch ungenutzter Boden, auch herrenloses Land. Der Bulgare als geborener Bauer und Gärtner dürfte mehr Neigung haben, sich dieses Land nutzbar zu machen, als sich auf industrielle Experimente einzulassen. Auch die Lage des Weltmarktes wird ihm die gesteigerte landwirtschaftliche Betätigung gerade in der Zeit nach dem Kriege aller Wahrscheinlichkeit nach recht lockend erscheinen lassen.

3) Die neuen Gebiete sind zum Teil noch weit dünner bevölkert als Alt-Bulgarien. Ein Ueberfluß von Arbeitskräften steht also keinesfalls zur Verfügung.

4) Der Stand des Verkehrswesens beengt vorläufig gleichfalls die industriellen Ausbreitungsmöglichkeiten.

Neben diesen Hemmungen, die — wie man wohl meinen möchte — zum Wohle des Landes eine überhitzte Industrieentwicklung verbieten, ist es allerdings unverkennbar, daß gewisse Bedürfnisse nach weiterer Ausbreitung der bulgarischen Industrie vorliegen.

Da sind zunächst die ausbeutungsfähigen und nach Ausbeutung rufenden Hilfskräfte Alt- und besonders auch Neu-Bulgariens, deren zum Teil schon in früheren Abschnitten gedacht wurde:

Kupfer- und Steinkohlenlager; Waldreichtum; Wasserkräfte; der Häute, Felle, Wolle, Material zur Käsefabrikation usw. liefernde Viehreichtum, besonders in Ostserbien; das nach Konservenfabriken rufende Obst und Gemüse; der Hanf, der in Ostserbien Seilerwaren bereits zum Ausfuhrartikel gemacht hat; die in großer Menge zu gewinnenden Oelfrüchte; der Tabak; die alte Teppich-Industrie, und nicht zuletzt die Seidenraupe.

Ferner liegt auf der Hand, daß Bulgarien auch im erweiterten Rahmen fortfahren wird in dem Bestreben, die Ausrüstung seines Heeres durch die eigene Industrie zu sichern. Schließlich wollen Staat und Volkswirtschaft auch nicht verzichten auf die Deckung wichtigsten Bedarfs anderer Art aus eigenen Industrieanlagen, um nicht völlig abhängig zu sein von fremden Fabrikatlieferungen, auch wenn die Abhängigkeit von fremden Materiallieferungen bestehen bleibt. Hier kommt vornehmlich in Betracht die Verfertigung einfacher Maschinen und Geräte, ferner die einfacheren Formen der chemischen Industrie. Zum Teil

auf den eigenen Boden stützen kann sich die Glas-, Papier-, Leder- und Holzindustrie, deren Förderung die Volkswirtschaft nicht wird entraten wollen, da die völlige Abhängigkeit beispielsweise in der Lieferung aller Glaswaren vom Auslande sich in Zeiten der Verkehrsunterbindung recht unangenehm fühlbar macht.

Auch bei weiterer Förderung der bulgarischen Industrie, für die mit der Heranziehung deutschen Kapitals und deutscher Technik und mit wachsendem Bedarf an ausländischen, nicht zuletzt wiederum deutschen Rohstoffen und Maschinen zu rechnen ist, wird sich der Unterschied zwischen bodenständiger und künstlicher Industrie dahin geltend machen, daß die aus dem eigenen Boden ihre Rohstoffe schöpfende Industrie auch für die Ausfuhr zu arbeiten in der Lage sein wird, die auf ausländische Materiallieferung angewiesene Industrie dagegen sich mehr auf die Deckung der dringenden Bedürfnisse des eigenen Marktes beschränken muß. Ein „Industriestaat" kann Bulgarien in absehbarer Zeit nicht werden. Seine Volkswirtschaft wird um so mehr zur Blüte kommen, je mehr Kraft der Entfaltung der Landwirtschaft und der Nutzung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch eine bodenständige, landwirtschaftliche Industrie gewidmet wird.

Sofia, im Februar 1917.

XIII.

Ueber Kriegs- und Notgeld in alter und neuer Zeit[1]).

Von W. Schwinkowski, Dresden.

Der Krieg stellt alle sozialen Institutionen auf besonders schwere Proben ihrer Haltbarkeit und bringt sie im allgemeinen in ihrer bereits eingeschlagenen Entwicklungsrichtung weiter, wirft sie gleichzeitig aber auch zurück in ältere Zustände. So hat auch unser deutsches Geldwesen sein festes Gefüge und unser Vertrauen durch den Krieg nicht verloren; die Reichsbank hat ihre seit der Marokkokrisis im Jahre 1911 einsetzende Politik, ihren Goldschatz zu vermehren, die anderen Banken zur Verbesserung ihrer Liquidität durch größere Barmittel zu veran-

1) Es sei hier auf folgende Literatur über Kriegs- und Notgeld verwiesen:

Tobiesen Duby, Recueil général des pièces obsidionales et de nécessité, Paris 1786.

Prosper Mailliet, Catalogue descriptif des monnaies obsidionales et de nécessité, Bruxelles 1870.

Brause, Feld-, Not- und Belagerungsmünzen, Berlin 1897.

Carl Christoph Schmieder, Handwörterbuch der gesamten Münzkunde, Halle und Berlin 1811.

Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, München und Berlin 1904. (S. 18, 20, 48 f., 125, 138.)

Frhr. v. Helfert, Oesterreichische Münzen und Geldzeichen von den Jahren 1848 und 1849. Numismatische Zeitschrift, Bd. 6—7 (Wien 1874/75), S. 233 ff.

Georg Schmid, Privatgeldzeichen aus Eger und Umgebung 1848 und 1849. Numismatische Zeitschrift, Bd. 14 (1882), S. 365 ff.

P. Scheven, Die privaten Geldprägungen am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts. Jahrbuch des Numismatischen Vereins zu Dresden auf das Jahr 1909, S. 21 ff.

E. Bohlen, Das deutsche Notgeld von 1914—1915. Verlag der „Berliner Münzblätter", Berlin-Lichterfelde 1915.

Arnold Keller, Nachtrag zu Bohlens Liste deutscher Notgeldausgabestellen, Leipzig (Selbstverlag) 1916.

Wilhelm Pieper, Die westfälischen und rheinländischen Gutscheine von 1914/15. Frankfurter Münzzeitung, 1916, S. 464 ff.

G. G. Winkel, Das ostpreußische Notgeld. Ostpreußische Kriegshefte, No. 3, Berlin (S. Fischer) 1916.

Langer, Das Notgeld der Kreis- und Stadtverwaltungen der Provinz Posen. Aus dem Posener Lande. Monatsblätter für Heimatkunde, Januar 1915, S. 4 ff.

Paul Josef, Kriegsgefangenen-Lagergeld. Frankfurter Münzzeitung, 1916, S. 11 ff.

Verschiedene Aufsätze in der „Kriegssammler-Zeitung", Wien 1916 u. f. J. (Herausgeber G. Walter), von G. G. Winkel, G. Walter u. a.

Berliner Münzblätter 1917, April, S. 57 ff., „Deutsches Notgeld 1916—1917".

Die Kataloge der Münzhandlung J. Schulmann, „La Guerre Européenne", Amsterdam 1916, 1917. Catalogue LXV, LXVII.

lassen und den deutschen Verkehr an das Papier- statt des Metallgeldes zu gewöhnen, mit größtem Erfolge fortsetzen können. Ihr Goldbestand stieg von Ende Juli 1912 bis Ende Juli 1914 von 979 auf 1357 Mill. M., von da bis Mitte April 1917 auf 2532,285 Mill. M., sicher ein Beweis unerschütterlichen Vertrauens. Demgegenüber fällt es nun auf, daß, wie in anderen Ländern, so auch in Deutschland das reguläre Geld des Staates den Ansprüchen des Verkehrs nicht mehr genügt, sondern durch „Kriegs- und Notgeld“ staatlicher und kommunaler Behörden und privater Betriebe hat ergänzt werden müssen. Damit ist eine geldgeschichtliche Erscheinung wieder aufgelebt, die bis dahin nur den Numismatikern, sonst aber nicht einmal den nationalökonomischen Geldhistorikern und Geldtheoretikern bekannt war, und die so gar nicht mehr in die Gegenwart mit ihrem ausschließlich durch den Staat geordneten und ohne Störung funktionierenden Geldwesen zu passen schien.

Unter Kriegs- und Notgeld verstehen wir Geldsorten, die aus Anlaß eines besonders fühlbaren Mangels an regulären Sorten als deren vorläufiger Ersatz vom Staat, aber auch von anderen Stellen, mit und ohne seine Genehmigung, in den Verkehr gebracht werden, mit dem Versprechen, sie später in regulärem Gelde einzulösen. Sie sind also „Kreditgeld“ und, weil meistens von geringerem Materialwert als das andere Geld, „Zeichengeld“. Beim Kriegs- und Notgeld zeigt sich so recht deutlich, daß das Geld nicht nur, wie Knapp lehrt, ein „Geschöpf“ des Staates und der Rechtsordnung ist, sondern auch ein Geschöpf der anderen Verkehrsgemeinschaften: Gemeinden, Kreise, Provinzen, ja auch großer und kleiner privater Wirtschaftsbetriebe in ihrem Verkehrskreise sein kann, deren Eingriff in seine Geldhoheit sich der Staat gefallen lassen muß. Denn für die Dauer des Notstandes, wo es vom Publikum als Zahlungsmittel angenommen wird, ist dieses Ersatzmittel in volkswirtschaftlichem, wenn auch nicht immer in rechtlichem Sinne als Geld anzusehen, auch wenn die Stücke nur die Bezeichnung „Gutschein“, „Anweisung“ u. dgl. tragen.

Das Notgeld ist nicht als ein Fall der Geldverschlechterung aufzufassen und mit den durch letztere entstandenen Geldsorten zu verwechseln, obwohl die Grenzen hier fließend sind. Die Münz- und Geldgeschichte führt uns eine unendliche Reihe aufeinanderfolgender und nebeneinander bestehender Geldsorten vor, und zwar bedeuten die allermeisten eine Geldverschlechterung, d. h. sie wurden als solche von den Zeitgenossen empfunden, wegen ihres geringeren Metallgehaltes oder ihrer schlechteren Fundierung (Assignaten u. a.) gegenüber den anderen regulären Sorten. Nach dem Grundsatz, daß das Münzregal ebenso wie die anderen Regalien: Berg-, Zoll-, Postregal, vor allem zur Verbesserung der eigenen verschuldeten Finanzwirtschaft auszunutzen sei, haben die europäischen Regierungen vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert ihre Währungen immer wieder verschlechtert. Seltener entschlossen sie sich zu Verbesserungen, d. h. zur Einführung wertvollerer und zuverlässigerer Sorten, wie es die ersten meißnischen und böhmischen Groschen um 1300, die ersten sächischen Guldengroschen oder Taler seit 1500, die ersten rheinischen Goldgulden im 14. Jahrhundert waren, um nur einige Bei-

spiele aus der deutschen Münzgeschichte zu nennen. Ein besonders krasser Fall der deutschen Münzverschlechterung, nicht aber Kriegs- und Notgeld, sind die „Kippermünzen", die in den Jahren 1619—1623 von den mächtigsten deutschen Fürsten und vielen anderen Reichsständen geprägt wurden. Die Münzverschlechternng war hier schon jahrzehntelang durch die Verringerung des Gehalts und Vergrößerung der Menge des Scheidegeldes vorbereitet worden und wurde nicht etwa durch den 30-jährigen Krieg, der sich erst langsam ausbreitete, und auch nicht durch eine Wirtschaftskrisis hervorgerufen. Bei anderen Gelegenheiten war der Krieg, das Bedürfnis nach Zahlungsmitteln für den Unterhalt des Heeres, eine wichtige, aber nicht die einzige Ursache der Münzverschlechterung, so die Türkenkriege bei der Prägung der 3-, 6- und 15-Kreuzerstücke Kaiser Leopolds I. von 1656 an, und etwa gleichzeitig der polnisch-schwedische Krieg bei der Münzverschlechterung in Polen. In allen solchen Fällen hatten die Regierungen gar nicht die Absicht, das geringe Geld später durch gutes einzulösen, wie es beim eigentlichen „Kriegs- und Notgeld" geschehen soll, sondern ihren Untertanen Lasten aufzuerlegen, die sie selbst nicht tragen konnten. Wenn manche der so eingeführten geringen Sorten bald, wie die Kippermünzen, im Wert herabgesetzt und eingezogen wurden, so lag das an dem Widerstande des Publikums und der Geschäftswelt. Empfanden diese die Verringerung nicht als übermäßig, so blieben solche Sorten, wie die genannten österreichischen Kreuzersorten Leopolds I., auch ohne Herabsetzung des Nennwerts im Verkehr und bildeten eine neue Währung.

Kriegs- und Notgeld kannten schon das griechisch-römische Altertum[1]) und das Mittelalter, aber eine systematische Betrachtung ermöglichen erst die zahlreichen Erscheinungen dieser Art in der Geldgeschichte der neueren Zeit, seit dem 16. Jahrhundert. Man kann hier bei dem „Kriegsgeld" im engeren Sinne unterscheiden: Belagerungsmünzen" (numi obsidionales), die in den belagerten Plätzen von dem Kommandanten oder von der bürgerlichen Behörde zur Soldzahlung an die Truppen und mit Zwangskurs unter der Bevölkerung ausgegeben wurden[2]), ferner „Feldmünzen" (numi castrenses), die vom Heerführer während des Feldzuges zum selben Zweck in Umlauf gebracht wurden.

Als Kriegsgeld wird man auch die Münzen und Scheine der Machthaber in Aufständen bezeichnen, da dieses „Revolutionsgeld" ebenso wie die Regierung, die es ausgab, von Anfang an provisorischen Charakter trug und, wenn der Aufstand glückte und die Regierung sich befestigte,

1) Ueber antikes Kriegs- und Notgeld: E. Babelon, Les origines de la monnaie (Paris 1897). S. 400, 418.

2) Typisch für alle anderen Fälle ist schon der von Rühe, Das Geldwesen Spaniens seit dem Jahre 1772 (Straßburg, Trübner, 1912), S. 32 berichtete: Der Kommandant der Stadt Alhama, die 1483 von den Mauren belagert wurde, gab „im Namen des Königs Papierscheine aus, um den Sold der Truppen damit zu bezahlen. Er gebot, daß die Scheine von den Städtern zwangsweise angenommen wurden, und verpfändete sein Wort, daß sie nach Aufhebung der Belagerung zum Nominalwert in Gold oder Silber eingelöst und an Staatskassen angenommen würden. Solange die Belagerung währte, wurden sie anstandslos vom Publikum akzeptiert und nach Aufhebung der Belagerung an den königlichen Kassen in Metallgeld eingelöst."

durch besseres Geld eingelöst werden sollte. Neben diese drei Arten des älteren Kriegsgeldes: Belagerungs-, Feldzugs- und Revolutionsgeld, stellt sich als nahe verwandte Erscheinung dasjenige Notgeld im engeren Sinne, das nicht oder nicht überwiegend aus militärischen und politischen Gründen, sondern infolge eines wirtschaftlichen Notstandes ausgegeben wurde, und zwar auch, wie das Kriegsgeld, als vorläufiger Ersatz des regulären Geldes.

Belagerungsmünzen finden wir schon in den großen Kriegen Karls V. um die Weltherrschaft des Hauses Habsburg und den damit zusammenhängenden späteren Religionskriegen und -fehden; so haben u. a. die kaiserlichen Besatzungen in Pavia 1524, in Cremona 1526, die Städte Wien, 1529 von den Türken belagert, Leipzig, 1547 von Johann Friedrich dem Großmütigen, Magdeburg, 1551 von Kurfürst Moritz eingeschlossen, Notgeld ausgegeben. In dem fast 100-jährigen Freiheitskrieg der Niederlande sind allein in den Jahren 1572 bis 1599 nicht weniger als 22 Festungen mit Notgeldprägungen bekannt, die also damals sozusagen zum guten Ton bei Belagerungen gehörten. Auch im 30-jährigen Kriege und seinen Vorläufern im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde öfters Notgeld in belagerten Festungen geprägt, z. B. in Jülich 1610 und 1623, Frankenthal 1623, Greifswald 1630, Osnabrück und Breisach 1633, Minden 1634, ebenso im 18. Jahrhundert in den Kriegen Ludwigs XIV., dem österreichischen Erbfolgekrieg und den schlesischen Kriegen und später in den Koalitionskriegen gegen die französische Revolution und Napoleon I.; doch hat das 18. und 19. Jahrhundert weniger Belagerungsgeld gezeitigt als das 16. und 17. Jahrhundert.

Feldzugsmünzen sind nicht so häufig wie Belagerungsmünzen geprägt worden, da das Feldheer von der umgebenden wirtschaftlichen Welt nicht so abgeschlossen war wie die belagerte Stadt. Wo aber die Kontributionen der Bevölkerung und die Konfiskation feindlichen Eigentums nicht ausreichten, um den Unterhalt des Heeres zu bezahlen, haben auch Führer von Feldheeren Notgeld ausgegeben, so im 16. Jahrhundert Gustav Wasa im Kriege gegen Dänemark 1521, Christian II. von Dänemark in Norwegen 1591, die protestantischen Fürsten Landgraf Philipp von Hessen und Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen 1546 und 1547 im Schmalkadischen Kriege, König Ferdinand im Türkenkriege 1552 in Ungarn, und der Meister von Livland, Gotthard Ketteler, im Kriege gegen die Moskowiter 1559. Aus dem 17. Jahrhundert ist das Notgeld der Stuarts bekannt, Karls I. im Kampfe mit dem Langen Parlament (1642—49) und Jakobs II. in Irland, wo er sich 1689 und 1690 gegen Wilhelm III. von England behauptete. Das geringhaltige Geld (20 bis 45 Rtlr. statt 14 Rtlr. aus der feinen Mark), das Friedrich der Große im Siebenjährigen Kriege in Dresden und Leipzig durch seine Münzjuden Ephraim, Itzig u. Co. mit sächsischen Stempeln in großen Massen prägen ließ, diente ganz den Heeresbedürfnissen und ist insofern als Kriegsgeld zu bezeichnen. Auch wurde es nach Friedensschluß alsbald gegen gutes Geld eingezogen, aber zu herabgesetztem Nennwert, so daß man eher von vorübergehender Münzverschlechterung sprechen muß.

Als Beispiele für Revolutionsgeld seien hier nur genannt: die Kupfermünzen der aufständischen Neapolitaner unter Mas Aniello 1648, der aufständischen Korsen unter Theodor v. Neuhoff 1736 (gegen Genua), und unter Pascale Paoli 1762 (gegen Frankreich), die Schatzscheine der polnischen Revolutionsregierung 1794 und die Scheine und Münzen der provisorischen Regierungen in Ungarn, Mailand, Venedig und Rom im Jahre 1848. Eine besondere Stellung nehmen die Münzen der niederländischen Geusen ein, die im Kampfe gegen Philipp II. von Spanien, in den Jahren 1568—88, ältere Gold- und Silbermünzen, z. B. englische „Rosenobel", spanische „Dublonen" u. a. nachprägten, da ihr Ansehen noch nicht gefestigt genug schien, um die Prägung mit eigenem Stempel zu wagen. Da sie aber den Gehalt dieser Münzen nicht verringerten, sind diese letzteren kein provisorisches und Kreditgeld wie die meisten anderen Revolutionsgeldsorten.

Die übrigen Erscheinungen des Notgeldes, die hauptsächlich inneren Krisen der Staats- und Volkswirtschaft ihre Entstehung verdanken, obwohl auch hier der Krieg meist hereinspielt, kann man unterscheiden in staatliches, Gemeinde- und privates Notgeld. So gab die Stadt Stockholm während der Münzwirren unter König Erich XIV. im Jahre 1573 Notmünzen zu 2 Oere aus, im 17. Jahrhundert haben sächsische Städte und Dörfer infolge des Kleingeldmangels Marken ausgegeben, im 18. Jahrhundert griff Karl XII. von Schweden auf den Rat seines Ministers v. Görtz zu diesem Mittel, nachdem schon sein Vater durch die Prägung der schweren „Kupferdaler" die schwedische Währung bedenklich verschlechtert hatte. Da Karl XII. zur Weiterführung seines Krieges gegen Rußland und dessen Verbündete mehr Geld brauchte, als die Kupferminen des Landes und die erschöpfte Bevölkerung aufbringen konnten, ließ Görtz von 1715 bis 1719 nacheinander 10 verschiedene Emissionen von kupfernen Marken ausgeben, die laut Aufschrift je „1 Daler" Silbermünze gelten sollten, aber nur den Materialwert von $^{1}/_{416}$ des alten „Kupferdalers" hatten. Die früheren Emissionen sollten gegen die späteren und die letzte endlich gegen gutes Silbergeld eingetauscht werden. Es kam aber nicht dazu, sondern alle 10 Emissionen im Nennwert von 18 Mill. Tlr. kursierten schließlich nebeneinander, wurden alle nicht eingelöst, verloren jedes Vertrauen und führten eine Teuerung und Verkehrsstockung herbei, bis sich die Erbitterung des Adels und des Volkes nach dem Tode des Königs in der Hinrichtung seines Ministers entlud. Das Gepräge dieser „Notdaler" ist medaillenähnlich, mit zierlichen allegorischen und mythologischen Darstellungen, die einen merkwürdigen Kontrast zu der Not bilden, die sie lindern sollten und verschärfen halfen. Nicht Notgeld, sondern eine Währungsverschlechterung stellen die „Assignaten" der französischen Regierung seit 1790 dar, deren Wert zunächst auf den vom Staat eingezogenen königlichen, kirchlichen und Emigrantengütern beruhte, dann aber infolge ihrer unsinnigen Vermehrung ganz illusorisch wurde. Gleichzeitig gaben nun aber französische Privatleute und Gemeinden, um wenigstens im Kleinverkehr vertrauenswürdige Zahlungsmittel zu haben, Notgeld in Marken und Scheinen aus, mit der Bezeichnung

„Monnaies de Confiance“, „Billets de Confiance“, Vorläufer des heutigen französischen Notgeldes. Aus dem Ende des 18. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts sind ferner zu nennen die englischen Notmünzen oder „Token“ (Geldzeichen), die von Geschäftsleuten und Gemeindebehörden, meist aus Kupfer, geprägt wurden und im Publikum als Ersatz des Kleingeldes zirkulierten, dessen Herstellung von der Regierung vernachlässigt wurde. Am Schluß dieser historischen Betrachtung des älteren Notgeldes möge noch auf das österreichische vom Jahre 1848 hingewiesen werden. In Oesterreich wurde bis 1848 der Kleingeldbedarf des Verkehr im wesentlichen durch die Kupfermünzen aus den letzten Jahren Maria Theresias und ihrer Nachfolger bis einschließlich der Napoleonischen Kriegszeit gedeckt, die als „Wiener Währung“, zum Teil mit vermindertem Wert, zirkulierten, da die kaiserlichen Behörden und Münzstätten sie nicht einzogen und durch neues Geld ersetzten. Als Folge der allgemeinen Beunruhigung im Revolutionsjahr verschwanden auch diese abgegriffenen alten Münzen aus dem Verkehr, und Gemeindebehörden und Geschäftsleute griffen nun zur Selbsthilfe und gaben Notgeld aus, namentlich in den böhmischen Industriegegenden. Meistens waren diese Stücke, die auf Gulden, Kreuzer- und Hellerbeträge lauteten, aus Papier, vereinzelt aber auch aus Leder, Pappe, Holz, Glas, sogar gebrannter Ziegelerde, manchmal mit der Hand beschrieben. Allein in Eger und Umgegend zirkulierten 118 verschiedene Sorten von Gemeinden und Privatleuten. Da die Scheine leicht verdarben und im Verkehr oft weit von der Ausgabestelle fort verschlagen wurden, so kam ein nicht unbedeutender Teil gar nicht wieder zur Einlösung an den Aussteller zurück, der dadurch einen unverdienten Gewinn machte. Auf diese Weise wurden z. B. die Herstellungskosten der Stadt Prag für ihr Notgeld gedeckt. Manche Aussteller, kleine Händler, erschwerten von vornherein die Wiedereinlösung ihrer Scheine durch aufgedruckte Bestimmungen des Inhalts, daß sie nur einen bestimmten Betrag des staatlichen Konventionsgeldes auf einmal gegen die entsprechenden Scheine auszuzahlen sich verpflichteten, oder sie lehnten gar die Scheine als „gefälscht“ ab.

Wenden wir uns jetzt zu den Notgelderscheinungen des gegenwärtigen europäischen Krieges, so finden wir, entsprechend seiner Ausdehnung und seiner tiefgehenden Wirkung auf fortgeschrittene und an Geld- und Kreditverkehr gewohnte Volkswirtschaften, eine weit größere Zahl von Sorten und Ausgabestellen und weit höhere Gesamtwertsummen als in allen früheren Kriegen und Geldkrisen zusammen. Die äußere Form ist meist der Papierschein, seltener das Pappstück oder die Marke aus unedlem Metall (meistens Eisen). Die älteren Notgeldsorten bis zum 18. Jahrhundert erstrebten in ihrer äußeren Gestalt zwar eine gewisse Annäherung an die Münzen und Medaillen, sind aber, da die Münzgeräte und Münzarbeiter meist fehlten, vielfach quadratisch, rechteckig, achteckig, auch formlose Stücke, oder sie bestehen aus älteren Münzen, die mit einem Stempel versehen wurden. Sie tragen öfters das Wappen der Stadt oder des Kommandanten der Festung und Inschriften, die auf den Anlaß ihrer Entstehung hinweisen, z. B. Ypern 1583: „Quid

non cogit necessitas“?; Deventer: „Urgente necessitate Daventeriae“; Breda: „Necessitatis ergo“; Minden: „Minda obsessa u. a. Als Material dienten Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Leder, Papier, Pappe, sogar Wachs und Siegellack, auch Porzellan, Glas u. a. Der inneren Bedeutung und dem Zweck nach sind die älteren Notgeldsorten, soweit es sich um Kriegsgeld handelt, „Finanzmittel“, d. h. Mittel zur Bezahlung des Heeresbedarfs, für welche der Einlösungsfonds zunächst noch nicht existierte, manchmal auch nie beschafft wurde. Das aus innerwirtschaftlichen Ursachen, namentlich aus Mangel an staatlichen Scheidemünzen entstandene kommunale und private Notgeld dagegen war Verkehrs- und Zahlungsmittel („Kassenmittel“), wie es auch das heutige Notgeld ist. Kriege werden heute von den Staaten hauptsächlich durch Steuern und Anleihen gedeckt, früher auch mit Vorliebe durch eine versteckte Art von Anleihe und Steuer, nämlich die Währungsverschlechterung durch Verringerung des Metallgehalts, Erhöhung des Nennwerts, übermäßige Emission von Scheidegeld und Papiergeld. Heute ist das Steuer- und Staatsschuldenwesen so entwickelt, daß die Regierungen zur Währungsverschlechterung nicht ihre Zuflucht zu nehmen brauchen; diese entsteht vielmehr ohne ihr Zutun, durch Veränderungen im internationalen Güteraustausch und durch Veränderungen im inneren Verkehr der eigenen Volkswirtschaft.

Das staatliche Kriegsgeld, das wir heute in Deutschland haben, sind die Reichsdarlehenskassenscheine, die, nach dem Gesetz vom 4. August 1914, in gleicher Eigenschaft wie die Reichskassenscheine, das kursfähige deutsche Metallgeld und das gemünzte und ungemünzte Gold als Deckungsmittel der Reichsbanknoten dienen. Die Deckung der Darlehenskassenscheine bilden die bei den Darlehenskassen hinterlegten Wertpapiere und Wertgegenstände. Ihre Funktion im Geldverkehr aber ist, diesen mit den kleineren Geldsorten zu versorgen, wozu die Reichsbanknoten, Reichskassenscheine [1]) und Reichsmünzen um so weniger ausreichten, je länger der Krieg dauerte. Der Notenumlauf der Reichsbank ist vom 31. Juli 1914 bis 31. März 1917 von 2909,4 auf 8616 Mill. M. gestiegen, davon über 3 Milliarden kleine Noten zu 50, 20 und 10 M.; es stieg auch die Prägung der kleineren Scheidemünzen durch Einführung der eisernen 5- und 10-Pfennigstücke und der Pfennigstücke aus Aluminium während des Krieges (bis Ende März 1917: rund 26 Mill. M. Eisenmünzen, 100000 M. Aluminiummünzen). Alles dies hat aber nicht genügt. Als staatliches Notgeld wird man die Darlehenskassenscheine wegen der Ursache ihrer Entstehung: Abhilfe des gesteigerten Zahlungsmittelbedarfs (Denkschrift des Reichskanzlers an den Reichstag über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, 23. November 1914) und wegen des

1) Nach dem Gesetz vom 3. Juli 1913 darf die Reichsregierung 240 (früher 120) Mill. M. Reichskassenscheine zu 5 und 10 M. ausgeben. Die Ausgabe der Noten erfolgt durch die Reichsbank „nach Bedürfnis ihres Verkehrs“ (Gesetz vom 14. März 1875, § 16). Zur Kritik der Reichskassen- und der Darlehenskassenscheine: Bendixen, Währungspolitik und Geldtheorie im Licht des Weltkrieges, 1916, S. 58ff., und Liefmann, Geld und Gold, 1916, S. 209ff.

voraussichtlich nur vorübergehenden Bestehens der Darlehenskassen selbst, bezeichnen müssen. Die Aluminium- und Eisenmünzen sind nicht Notgeld, da sie auch nach dem Kriege weiterbestehen werden, falls sie sich für Umlaufszwecke bewähren. Staatliches Notgeld sind auch die englischen „Currency notes“ (1 £ und 1/2 £) des Schatzamtes, ausgegeben von der Bank von England (Gesetz vom 6. August 1914) und die 6 Monate nach dem Friedensschluß einlösbaren türkischen Kassenscheine.

Der Kleingeldmangel trat in Deutschland zuerst und am schärfsten auf in den unmittelbar vom Feinde bedrohten und später auch zum Teil besetzten Gebieten[1]), den östlichen Grenzprovinzen, namentlich Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien und in Elsaß-Lothringen. Als Hauptursachen kann man annehmen: das plötzlich gegen die Reichsbanknoten und -kassenscheine rege werdende Mißtrauen und die damit zusammengehende Zurückhaltung und Aufsammlung des Metallgeldes durch die Aengstlichen, vor allem aber den gewaltigen Bedarf der Armeebehörden an Bargeld in Metall und Papier für ihre Lohn- und anderen Zahlungen. Dadurch wurden auch in dem nicht unmittelbar bedrohten rheinisch-westfälischen Industriegebiet und anderen Gebieten die kleinen Zahlungsmittel knapp und Gemeinden und große Betriebe, namentlich im Interesse der Lohnzahlung für die Arbeiter, zur Herstellung von Notgeld veranlaßt. Diese erste Notgeldperiode umfaßte etwa die Monate August und September 1914 und war am Ende dieses Jahres abgeschlossen, da bis dahin alle Ausgabestellen ihre Scheine wieder eingelöst hatten und keine neuen ausgaben. Es waren im ganzen 190 Stadt- und Landgemeinden, einige Kreise, Spar- und Vorschußvereine und 56 Privatbetriebe, meist industrielle Werke, Hütten, auch einige Gutsverwaltungen, und der Gesamtwertbetrag der Scheine etwa 6 1/2 Mill. M. In Oesterreich-Ungarn war es ähnlich wie in Deutschland. Indessen hörte der Mangel an kleineren Zahlungsmitteln nicht mehr ganz auf und führte endlich in den letzten Monaten des Jahres 1916 zu einer neuen „Notgeldhochflut“ in Deutschland (bisher über 100 Stellen) und Oesterreich, diesmal auch in Gegenden, die bis dahin ohne Notgeld ausgekommen waren, wie Bayern, das Königreich Sachsen und Thüringen; in Sachsen z. B. seien genannt die Städte Zittau, Dresden (2 Mill. Gutscheine zu 50 Pf.), Pirna, Leipzig (2 Mill. zu 50 Pf.), Löbau (30 000 Scheine zu 50 Pf. und 50 000 zu 10 Pf.), Plauen i. V., Glauchau (50, 25 und 10 Pf.), Crimmitschau (50 000 M. in Scheinen zu 50 Pf. und je 25 000 M. in Scheinen zu 25 und 10 Pf.), Glashütte, Oelsnitz i. V. (20 000 Scheine zu 50 Pf.); und zwar handelt es sich in dieser zweiten Notgeldperiode nur um Beträge von 1 M. und darunter, während in der ersten Periode alle Nominale von 5 Pf. bis 20 M. vertreten waren.

Als einen der wichtigsten Gründe auch dieser Kleingeldkrisis und überhaupt der außerordentlichen Vermehrung des staatlichen und nichtstaatlichen Papiergeldes wird man wieder den großen Heeresbedarf ansehen

---

1) In den ostpreußischen Kreisen Ragnit und Oletzko vertraten die Notgeldscheine während der Besetzung durch die Russen überhaupt das deutsche Reichsgeld, auch in Gehaltszahlungen, Unterstützungen, Darlehen für Bauten und bei anderen öffentlichen Ausgaben.

dürfen, namentlich nachdem die weiten, von unseren Truppen besetzten Gebiete anfingen, deutsches Metallgeld zu absorbieren. Was dort unter die einheimische Bevölkerung kommt, findet seinen Weg nicht mehr nach Deutschland zurück, da Littauen, Polen, Nordfrankreich und Belgien fast entblößt von ihren einheimischen Geldsorten dastanden, als unsere Truppen einrückten. Nach Schippel[1]) dürfte die Versorgung dieser Gebiete schon $1^1/_2$—2 Milliarden M. an deutschem Gelde erfordert haben. Auch das durch die Reichsbank und in den ersten Tagen des Krieges durch Private dem Verkehr entzogene Goldgeld, etwa 1 Milliarde M., mußte durch Banknoten ersetzt werden. Ferner hat die Einschränkung des Kreditverkehrs seit Kriegsanfang im kleinen und großen Geschäftsverkehr sich zwar gemindert, aber nicht mehr ganz aufgehört (wie unter anderem der Rückgang des Wechselumlaufs zeigt) und zwar in den besetzten Gebieten natürlich noch weit mehr als in Deutschland. Zu dieser Einschränkung trug auch bei, daß der Staat, als Hauptabnehmer der Industrie, das Kreditsystem durch das der Barzahlung ersetzte (Geschäftsbericht der Discontogesellschaft, Berlin, für das Jahre 1916). Auch wird ein wesentlicher Teil der Darlehen von den Darlehenskassen des Reichs in Noten gezahlt. Und so werden sich noch manche andere Ursachen finden lassen, die die Ausnutzung der bargeldlosen Zahlungseinrichtungen in dem erwünschten Maße verhindern. Ueberhaupt haben Kriege und kriegerische Zeiten, wie die Geldgeschichte lehrt, immer eine Vermehrung der baren Umlaufsmittel, namentlich des Scheidegeldes, bewirkt gegenüber den Friedenszeiten, welche den Kreditverkehr begünstigen. In der Tagespresse findet man häufig noch zwei Gründe für den Kleingeldmangel angegeben: das Aufspeichern, „Hamstern", von Metallgeld und die Erhöhung aller Warenpreise. Daß die Geldhamsterei, wenn auch immer von Zeit zu Zeit besonders krasse Fälle aufgedeckt und in der Zeitung gemeldet werden, jetzt nicht mehr die Hauptursache sein kann, geht wohl am besten aus dem großen Erfolge der Goldsammlungen hervor; die Preiserhöhung kann aber zur Vermehrung des Kleingeldbedarfs führen, da sie mit der Einschränkung der Kreditgewährung im Kleinverkehr zusammenfällt.

Die deutschen Notgeldscheine tragen meistens die Bezeichnung „Gutschein", seltener kommen Bezeichnungen vor wie „Wechselschein". „Kriegswechselschein", „Garantieschein", „Wert", „Spareinlage", „Stadtkassenbon", „Bon", „Coupon", „Platzanweisung" (Elbing), „Notgeld" (Strelno in Posen). Da (nach § 795 des BGB.) Schuldverschreibungen auf den Inhaber nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen, so sind auch die Notgeldscheine genehmigungspflichtig. In der ersten Notgeldperiode, im Herbst 1914, war die Einholung der Genehmigung in den meisten Fällen nicht möglich; in einem Falle wurde sie versagt, aber weniger aus rechtlichen Bedenken, als weil keine praktische Notwendigkeit mehr für die Ausgabe der Scheine vorlag. Bei der zweiten „Notgeldhochflut", Ende 1916, entschied der

---

1) Dr. Hans Schippel, Bargeldloser Verkehr, unsere Reichsbank und der Krieg, Stuttgart u. Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1917.

preußische Handelsminister in einem Erlaß vom 15. Dezember, daß „in solchen größeren Gemeinden (Städten und gegebenenfalls großen Landgemeinden), in deren Bezirk ein besonders dringendes Bedürfnis vorliegt, und die entsprechende Anträge stellen, die Ausgabe von Ersatzwertzeichen bis zur Behebung des gegenwärtigen Mangels an kleinen Zahlungsmitteln in mäßigen Grenzen und angemessenen Formen stillschweigend zu dulden“ sei. „Die Erteilung einer Genehmigung kommt nicht in Frage.“ In Sachsen darf, nach einer Mitteilung des Ministeriums des Innern in der Presse („Dresdner Anzeiger“ v. 29. März 1917) „Kleingeldersatz in Form von Gutscheinen usw. nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in den allgemeinen Verkehr gebracht werden. Die dabei zu beachtenden Vorschriften sind bei den Kreishauptmannschaften zu erfahren.“ In den anderen deutschen Bundesstaaten dürfte es ähnlich stehen: die Ausgabestellen sind verpflichtet, die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Zentralbehörde einzuholen.

Wie in Deutschland, so gaben auch in Oesterreich, in Frankreich, und vereinzelt sogar in Dänemark und Holland Gemeinden und andere Körperschaften und Betriebe Notgeld aus. Auch in der Schweiz zeigte sich infolge der Mobilmachung des Heeres und infolge des ersten ängstlichen Zurückhaltens des Metallgeldes derselbe Mangel an Kleingeld, dem die Bundesregierung durch erhöhte Ausgabe kleiner Geldscheine begegnen mußte. In Frankreich sind uns vorläufig 177 Gemeinden und andere Stellen bekannt, die Notstandsgeld ausgaben, und 381 im besetzten Nordfrankreich und Belgien. In diesem besetzten Gebiet ist die Ausgabe, nachdem sie anfänglich planlos und willkürlich von den Gemeinden begonnen war, alsbald unter die Aufsicht der deutschen Behörden gestellt worden. Die belgische und die französische Regierung hatten das Land möglichst von Geld entblößt, indem sie tunlichst alle Bestände der staatlichen und anderen großen Kassen und der Banken fortgeschafft hatten. Das Notgeld war also nötig, um das Land mit eigenem Gelde neu zu versorgen; ferner auch, um den Gemeindeverwaltungen die Zahlung der Steuern und der Strafgelder an die deutschen Behörden zu ermöglichen, welche ihrerseits mit diesem „Stadtgelde“ die Arbeitslöhne für Zivilarbeiter und andere Ausgaben im Lande bezahlt. Auch die deutschen Soldaten sollen möglichst ihre Einkäufe mit diesem „Stadtgeld“, das sie in dazu eingerichteten Wechselstuben erhalten, und nicht mit deutschem Gelde bezahlen. In der Praxis scheint es allerdings anders zuzugehen, wie ein sächsischer Soldatenbrief (Dresdner Anzeiger, März 1917) sehr anschaulich schildert:

„Bei meinem vorübergehenden Aufenthalt in so vielen Dörfern aller Abschnitte der Westfront machte ich die Beobachtung, daß bei dem kleinen Handel zwischen Franzosen, Belgiern und deutschen Soldaten das Kleinmetallgeld eine große Rolle spielt. Stadtscheine, die für bestimmte Bezirke ausgegeben werden, haben ihre Nachteile. Zunächst weiß der Soldat nie, wie lange er am Orte bleibt .... und fürchtet, daß er im neuen Bezirk mit seinen Scheinen nicht viel anfangen kann. Außerdem raubt ihm die Ein- und Umwechselei seine ohnehin karg bemessene freie Zeit. Er verzichtet also meist auf diese an sich gut gedachte Einrichtung und zahlt mit Münze. Schwerwiegender ist noch, daß der Franzose

bei Geldscheinzahlung meist behauptet, er habe die gewünschte Ware nicht vorrätig, da er den Schein nicht für voll ansieht, ihn aber auch bei Strafe nicht zurückweisen darf. Der mit Münze zahlende Soldat dagegen erhält die gewünschte Ware ohne weiteres. Ferner kann man beobachten, daß Silberstücke, wenn sie einmal in französischen Händen sind, nie wieder herausgegeben werden, und daß beim Wechseln von Markscheinen sorgfältig darauf geachtet wird, daß das Rückwechselgeld nur aus Eisengeld besteht, während das Nickelgeld ebenso wie das Silber zurückbehalten wird. Sie wollen eben durch den Metallwert für alle Fälle einigermaßen gedeckt sein. Wie es nun hier die Franzosen und Belgier tun, so verfahren wohl die Einwohner der besetzten Gebiete aller Fronten" ....

Die französischen und belgischen Stadtgeldscheine tragen Bezeichnungen wie: „Bon municipal", „Bons communaux", „Bon de guerre", „Bon pour un franc" usw., „Bon de Caisse", „Käsbon", „Geldbrief" u. a., ferner die Namen der garantierenden Kommunen, manchmal ganzer Arrondissements mit einer großen Anzahl von Gemeinden, z. B. 70 Gemeinden, auf einem anderen Bon 221 Gemeinden. Auch die Höhe der Emission wird manchmal angegeben: z. B. für jene 70 Gemeinden: 2 300 000 frcs., sowie die mehr oder weniger vorsichtig geschätzte Dauer der Gültigkeit und der Termin der Einlösung: „remboursable 3 mois après la signature du traité de paix" (Ampsin); „remboursable au plus tôt le 1er janvier 1916" (Andenne), „remboursable lors du rétablissement normal de la situation" (Andrimont); „remboursable après la guerre" (Auchy les Orchies) u. a.

In Kurland, Littauen und Polen gibt es wenig Notgeldausgabestellen. Als Ergänzung dieser in ihrer Zirkulation lokal begrenzten Stücke haben unsere Behörden auch Scheine und Geldstücke ausgegeben, die für das ganze besetzte Gebiet gelten, und zwar in Belgien durch die vom Generalgouverneur mit dem Notenprivileg versehene Société générale [1]) in Brüssel, für den Befehlsbezirk Oberost durch die Posener Ostbank, für Polen durch die Polnische Landesdarlehnskasse, für Rumänien durch die Notenabteilung der Banca Generale Romana. Bisher ist aber der Zweck dieser Institute, der Reichsbank die Versorgung dieser Länder mit Zahlungsmitteln abzunehmen, erst in geringem Maße erreicht worden.

Eine diesem Kriege ganz eigentümliche Erscheinung sind die Lagergeldscheine und -marken, die in den deutschen und österreichischen Gefangenen- und Interniertenlagern den Insassen als Ersatzgeld für ihr mitgebrachtes oder im Lager durch Arbeit verdientes Geld gegeben und von der Lagerverwaltung in Zahlung genommen werden. Belagerungsgeld hat es in diesem Kriege, in dem die Festungen so schnell fielen, nicht gegeben.

1) L. Volkmann, Das Generalgouvernement Belgien, Leipzig 1917, S. 55.

XIV.

Die Milchpreise in Mannheim.

Von Dr. Emil Hofmann,
Vorstand des städtischen Preisprüfungsamts und Dozent an der Sozialen Frauenschule.

Bei der Bedeutung der Milch als Volksnahrungsmittel ist es begreiflich, daß man mit Rücksicht auf die Kaufkraft der minderbemittelten Bevölkerungsschichten jegliche Preissteigerung zu vermeiden sucht, insbesondere in jetziger Zeit. Die Mannheimer Stadtverwaltung ist schon seit Jahren bestrebt, die Milch den Verbrauchern möglichst gut und möglichst billig zuzuführen. Die Verhältnisse indessen sind stärker als der gute Wille, und so konnte eine mehrmalige Preisheraufsetzung auch in den vergangenen zwei Jahren nicht verhindert werden; seit November 1916 beträgt der Preis für 1 l Vollmilch, ins Haus gebracht, 36 Pf. Da wirft sich nun die Frage auf: Was hat wohl in früheren, besseren Tagen die Milch in Mannheim gekostet?

Bekanntlich haben weit ins 19. Jahrhundert hinein für die wichtigsten Nahrungsmittel sogenannte „Taxen" bestanden; so gab es z. B. im Jahre 1796 in Mannheim folgende Taxen: „Mehl- und Brod-Tax, Fleisch-Tax, Geräusches-Tax, Uebriger Viktualien-Tax, Getränk-Tax, Fisch-Tax und Tax der trockenen Mahlzeit". Während nun im Dezember 1795 bei der „Uebrigen Viktualien-Tax" für die Maß Milch ein Preis von 14 Kreuzer angegeben war, wurde ein solcher später nicht mehr festgesetzt, da hernach die Milch zu den Artikeln gehörte, die „in Ansehung billiger Preisen, dem freien Verkauf überlassen bleiben".

Wie unser Material, das wir übrigens größtenteils bereits vor dem Kriege gesammelt haben, weiter ausweist, kostete in der zweiten Hälfte des Jahres 1806 die Maß Milch in Mannheim 6 kr., das ist das Liter 12 Pf.

Für die Jahre 1810—1835 besitzen wir erfreulicherweise fortlaufende Angaben für jeden Monat (siehe Tabelle S. 640). Hiernach kostete bis Dezember 1814 die Maß 8 kr., d. h. das Liter 15 Pf.

Im Januar 1815 trat eine Erhöhung um 1 kr. ein, die indessen im Februar wieder wegfiel; von da ab bestand wieder der alte Preis von 8 kr.

Das Teuerungsjahr 1817 brachte eine Verteuerung der Milch um 50 Proz., allerdings nur für die vier Monate April, Mai, Juni und Juli; während der letzteren kostete 1 l Milch 23 Pf. Im August 1817 war die Milchteuerung vorüber; die Maß Milch erhielt man wieder um 8 kr.

Die Durchschnittspreise für 1 Liter Vollmilch in Mannheim.

Jahr	Jan. Pf.	Febr. Pf.	März Pf.	April Pf.	Mai Pf.	Juni Pf.	Juli Pf.	Aug. Pf.	Sept. Pf.	Okt. Pf.	Nov. Pf.	Dez. Pf.	Jahresdurchschnitt Pf.
1810	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1811	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1812	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1813	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1814	15	.	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1815	17	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1816	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1817	15	15	15	23	23	23	23	15	15	15	15	15	18
1818	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1819	15	15	15	15	15	12	15	15	15	15	15	15	15
1820	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
1821	15	15	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	13
1822	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1823	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1824	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1825	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1826	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1827	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1828	.	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1829	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1830	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1831	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1832	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1833	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1834	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1835	12	12	12	12	12	12	12	15	15	15	15	15	13
1898	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1899	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1900	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1901	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1902	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1903	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1904	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
1905	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	22	22	20
1906	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
1907	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
1908	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
1909	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
1910	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
1911	22	22	22	22	22	22	22	24	24	24	24	24	23
1912	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1913	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
1914	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	23	22
1915	24	24	25	25	26	26	26	26	27	27	27	27	26
1916	27	28	29	29	29	29	29	29	29	29	34	36	30

Im Jahre 1819 trat vorübergehend — im Monat Juni — eine Verbilligung um 2 kr. ein, und vom März 1821 bis Juli 1835 — also mehr denn 14 Jahre lang — kostete die Maß Milch 6 kr., d. h. 1 l 12 Pf.

Im August 1835 erfolgte abermals eine Heraufsetzung auf 8 kr. die Maß bzw. auf 15 Pf. das Liter.

Damit ist unsere Preisstatistik vorläufig zu Ende; für die nächsten Jahrzehnte stehen uns leider nur gelegentliche Aufzeichnungen zur Verfügung, wie wir auch für die frühere Zeit einige solche besitzen.

So verkaufte vom 1. Oktober 1828 ab die Gräflich von Oberndorffsche Oekonomieverwaltung Edingen in ihrem Hause in Mannheim „ganz frischgemolkene Morgenmilch, die Maß 5 kr., die Milch vom vorigen Abend, die Maß 4 kr., süßer Rahm, der Schoppen 4 kr.“ Desgleichen hat das Hofgut zu Maudach Ende des Jahres 1828 die Maß Milch zu 5 kr. in Mannheim abgegeben.

Im April des Jahres 1831 wurde in Mannheim der Schoppen Geisenmilch um 6 kr. angeboten, zwei Jahre später um 4 kr., und im Mai 1834 zu 3 kr.

Um die Mitte des Jahres 1842 war am hiesigen Fruchtmarkt die Maß Milch um 5 kr. — das Liter um 10 Pf. — zu haben.

Zu 6 kr. wiederum wurde verkauft: im November 1843, im Juni 1845, im März 1846, im Juli 1849 und im Januar 1854.

Im September 1858 kostete sie wieder 8 kr. — das Liter 15 Pf., im Januar 1859 6 kr. — 12 Pf.

Für die Maß Milch vom Kirschgartshäuser-Hof mußten im Juli 1865 10 kr. — das sind für das Liter 19 Pf. — und im Januar 1866 8 kr. — also für das Liter 15 Pf. — bezahlt werden.

Im März 1874 nahm ein auswärtiges Gut Bestellungen auf Milch an zum Preise von 6 kr. — 17 Pf. — das Liter; ferner suchte um die Mitte dieses Jahres ein Händler Kunden für „Oberländer Milch“, wobei er „auf der Straße“ 6 kr. und „ins Haus getragen“ 7 kr. — 20 Pf. — für das Liter verlangte.

In der Niederlage der Friedensauer Zuckerfabrik kostete vom 20 Oktober 1874 ab die Maß Milch „nur“ 12 kr. — das Liter 23 Pf.

Die Milchniederlage des Mundenheimer Hofgutes bot Ende 1881 und Anfang 1882 ärztlich empfohlene Kindermilch (Trockenfütterung) ins Haus geliefert das Liter zu 30 Pf. an. Ferner wurden um die Mitte des letzteren Jahres von anderer Seite Bestellungen auf Milch „von gesunden Kühen mit Trockenfutter gefüttert in Kleinem zu 20 Pf., Größerem zu 15 Pf. per Liter“ angenommen.

Anläßlich der Eröffnung einer Sammel-Molkerei am 1. April 1885 wurde mitgeteilt, daß dort stets reine Kuhmilch unter Garantie von 3 Proz. Fett zu 20 Pf. das Liter zu haben sei — wiederholt im Mai und September; im Juli des gleichen Jahres bot diese Molkerei abgerahmte Süßmilch das Liter zu 12 Pf., und abgerahmte Sauermilch das Liter zu 16 Pf. an.

Gegen Ende des Jahres 1885 verabreichte die Milchkuranstalt von Schillingsche Verwaltung „Trockenfutter-Milch“ in Flaschen zu 40 Pf. das Liter.

Im Mai 1887 verlangte obige Molkerei folgende Preise: reine Kuhmilch per Liter 20 Pf., Kur- und Kindermilch (Trockenfütterung) 40 Pf., abgerahmte Milch (süß) 12 Pf., hochfeine Tafelbutter per Pfund

1,40 M., beste Kochbutter 1,20 M., süßer und saurer Rahm per Liter 80 Pf.

Ende November 1889 kostete die Milch, frei ins Haus geliefert, 18 Pf., und dieser Preis blieb — nach meinen persönlichen Ermittlungen bei Mannheimer Milchhändlern — bis zum Jahre 1895 bestehen; alsdann wurde er um 2 Pf. erhöht.

Mit Beginn des Jahres 1898 nun hat das städtische statistische Amt den Milchpreis in seine Statistik aufgenommen, so daß von nun an der Preis wieder Monat für Monat verfolgt werden kann (siehe Tabelle). Im ersten Jahr dieser Berichterstattung wurde außerdem der Preis für Magermilch mitgeteilt, der während des ganzen Jahres 1898 17 Pf. für das Liter betrug. Für Vollmilch änderte sich der Preis bis Oktober 1905 nicht; das Liter Milch kostete also in Mannheim in dem Jahrzehnt 1896—1905 durchweg 20 Pf.

Der November 1905 brachte eine Verteuerung der Milch um 2 Pf. Der Preis von 22 Pf. hat aber nicht so viele Monate hindurch beibehalten werden können, wie der von 20 Pf.; denn im August 1911 — also schon nach etwa 6 Jahren — erfolgte eine abermalige Erhöhung um 2 Pf.

Im Januar 1913 gelang es dann, den Preis wieder auf 22 Pf. herabzudrücken.

Da kam der Krieg, und mit ihm bekanntlich eine allgemeine gewaltige Preissteigerung. Der Milchpreis veränderte sich zwar zunächst in Mannheim nicht; er blieb bis November 1914 auf der alten Höhe. Im Dezember trat alsdann die erste Steigerung ein — um 1 Pf. auf 23. Der nächste Monat — Januar 1915 — brachte eine weitere Erhöhung um 1 Pf. Die gleiche Heraufsetzung wiederholte sich je in den Monaten März, Mai und September.

Am 18. Oktober 1915 fand eine vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen einberufene öffentliche Versammlung gegen die Milchpreiserhöhung statt. Der Redner faßte seine Forderungen in folgende Resolution zusammen: „Die von allen Bevölkerungsschichten zahlreich besuchte Konsumentenversammlung erhebt entschieden Protest gegen die ungeheuerliche Teuerung aller Lebensmittel und sie erwartet von Reich, Staat und Gemeinde, daß ihrerseits schleunigst durchgreifende Maßnahmen getroffen werden, um die Preise auf ein auch für die wirtschaftlich schlecht gestellten Konsumenten erträgliches Maß herabzudrücken. Vor allem erwartet die Versammlung von der badischen Regierung, daß sie 1. den Höchstpreis für Milch nicht über 26 Pf. per Liter und für Butter nicht über 2 M. per Pfund hinaus festsetzt, 2. das Schlachten von Milchkühen verbietet, 3. Milchkarten einführt, 4. die Eisenbahnfrachtsätze für Milch und Butter nennenswert ermäßigt."

Am gleichen Tage hatte aber bereits das Großherzogl. Bezirksamt Höchstpreise festgesetzt und zwar bei Lieferung frei Rampe Bahnhof 22 Pf., bei Lieferung frei ins Haus 27 Pf., und bei Abgabe der Milch auf der Straße oder im Laden 26 Pf.

Unterm 15. Februar 1916 wurden seitens des Stadtrats neue Höchstpreise festgesetzt und zwar folgende: Wer in Mannheim ge-

werbsmäßig Vollmilch an Verbraucher abgab, durfte nunmehr keinen höheren Preis fordern, als 29 Pf. für einen Liter, 15 Pf. für ein halbes Liter bei Abgabe frei Wohnung des Empfängers und 28 Pf. für ein Liter bei Abgabe an sonstigen Orten. Wer an Händler, Vereinigungen oder Anstalten, die in Mannheim Vollmilch an die Verbraucher abgaben, Vollmilch lieferte, durfte von nun ab keinen höheren Preis als 24 Pf. für ein Liter frei Stadt fordern und annehmen; ferner wurde die Einführung von Vollmilch untersagt, die frei Mannheim höher als 24 Pf. für ein Liter zu stehen kam.

Aber auch diese Preise konnten — aus verschiedenen Gründen — auf die Dauer nicht gehalten werden. Anfang November wurde der Höchstpreis für Vollmilch um 7 Pf. erhöht, und am 29. November 1916 folgte die betreffende Bekanntmachung, die heute noch in Kraft ist. In derselben wurde folgendes bestimmt: Wer in Mannheim, gleichviel ob Kuhhalter oder Händler, Vollmilch an Verbraucher abgibt, darf hierfür keinen höheren Preis fordern, als 36 Pf. für ein Liter bei Abgabe frei Wohnung des Empfängers und 35 Pf. bei Abgabe an sonstigen Orten. Für Magermilch sind die entsprechenden Preise 22 bezw. 21 Pf. für das Liter, und 11 Pf. für das halbe Liter; ebenso für Buttermilch. Mannheimer Kuhhalter, die Vollmilch an eine Sammelstelle oder an Milchhändler abgeben, dürfen hierfür keinen höheren Preis fordern und annehmen als 29 Pf. für das Liter ab Stall und 30 Pf. bei Ablieferung an einer anderen Stelle.

Damit wären wir mit der historischen Darstellung der Milchpreise zu Ende.

Auf die verschiedenen Faktoren einzugehen, die den Milchpreis in Mannheim jeweils bestimmt haben, müssen wir uns hier versagen; wir wollten nur das Geschichtlich-Tatsächliche schildern, und hierzu möchten wir zum Schlusse noch folgendes festhalten:

Da im Jahre 1810 das Liter Milch in Mannheim 15 und im Jahre 1916 durchschnittlich 30 Pf. kostete, ist die Milch in dem Zeitraum 1810—1916 um 100 Proz. teurer geworden. Vergleicht man indessen den jetzt geltenden Preis — von 36 Pf. — mit dem damaligen — von 15 Pf. — so ergibt sich eine Verteuerung um 140 Proz. Weiter kann man feststellen, daß der heutige Preis gegenüber dem vor hundert Jahren um 140 Proz. höher ist. Seit Kriegsausbruch ist eine Preissteigerung um 67 Proz. eingetreten; im Jahre 1916 allein eine solche um $33^1/_3$ Proz. Wir haben jedoch gesehen, daß solche Schwankungen auch schon in früheren Jahren — und wohl Jahrhunderten — vorgekommen sind; wir möchten nur nochmals darauf hinweisen, daß im April 1817 — also vor etwa hundert Jahren — der Milchpreis plötzlich um 50 Proz. in die Höhe ging, so daß das Liter Milch schon damals 23 Pf. kostete. Allerdings dauerte der Notstand zu jener Zeit nur 4 Monate, während dagegen heute eine Herabsetzung nicht in Aussicht steht — eher das Gegenteil.

Mannheim, 22. Januar 1917. (G. C.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Brauer, Th., Bodenfrage und Arbeiterininteresse. Eine erste Einführung. Jena (Gustav Fischer) 1916. 8⁰. VI u. 217 SS. (Preis: M. 5,—.)

Der bekannte und geschätzte Gewerkschaftsführer macht hier den interessanten Versuch, den besonderen Zusammenhang des Arbeiterinteresses mit der Bodenfrage nachzuweisen. Es ist allerdings schwer, seinen Ausführungen gegenüber Stellung zu nehmen, da er diese durchwegs unter dem Gesichtspunkte der Bodenreform orientiert. Eine Auseinandersetzung mit ihm müßte also die ganzen Grundfragen des Bodenrechtes durchsprechen, ganz abgesehen von den vielen anderen Einzelheiten, die der Verf. in seine Darstellung verflicht. Das wäre nicht möglich, ohne eine Besprechung fast von dem Umfange des Werkes selbst. So müssen wir uns damit begnügen, zu referieren. In einem ersten Teil werden die Produzenteninteressen des Arbeiters behandelt, und zwar der Anteil der Bodenrente an den Produktionskosten, die Bodenspekulation sowie Bodenbeleihung und die Bauarbeiterschaft, die ländliche Arbeiterfrage und die Bedeutung der Bodenfrage für die Bergarbeiter. Der zweite Teil hat den Arbeiter als Konsumenten, insbesondere auch als Wohnungskonsumenten zum Gegenstand. Der dritte Teil endlich gilt Ergebnissen und Abhilfe; es wird festgestellt, daß das Arbeiterinteresse sich vollkommen mit dem der Allgemeinheit in bezug auf die möglichste Entfaltung aller produktiven Kräfte decke; daraus ergibt sich die Folgerung, alle Hemmnisse dieser produktiven Entfaltung wie die beklagten Bodenrechtsbestimmungen zu beseitigen.

Auch wer dem Verf. im ganzen oder im einzelnen nicht zustimmt, wird der frischen und temperamentvollen Betrachtung mancherlei Anregungen entnehmen können.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski.

Gürtler, Prof. Dr. Alfred, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsleben. Graz, Ulr. Mosers Buchh., 1917. gr. 8. 59 SS. M. 1,60.

Horlacher, Dr. Michael, Kriegswirtschaft und Lebensmittelteuerung im In- und Ausland. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichr. Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 33.) Stuttgart Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 69 SS. M. 2,60.

Raydt (Ger.-Assess. a. D.), Wilh., Der Einfluß der Höchstpreise auf das Vertragsrecht. Göttingen, Friedrich Kronbauer, 1917. 8. IX—50 SS. M. 3.—.

Schwiedland, Eugen, Anfänge und Wesen der Wirtschaft. Vorlesung, gehalten an der Technischen Hochschule in Wien. Wien, Manz, 1917. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Seibt (Geh. Reg.-R.), Dr. Gustav, Die Aushungerung Englands. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Berlin, August Scherl, 1917. 8. 48 SS. M. 0,50.

Vogel (Priv.-Doz.), Dr. Eman. Hugo, Die Theorie des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses und das Krisenproblem. Mit besonderer Berücksichtigung der englischen Wirtschaftsentwicklung bis zum Ausbruche des Weltkrieges im Jahre 1914. Wien, Alfred Hölder, 1917. gr. 8. X—400 SS. mit 4 Tab. u. 2 Kurventaf. M. 10.—.

Wasserab, weil. Prof. Dr. Karl, Soziologische Nationalökonomie. Nach akademischen Vorlesungen. Einleitungsheft. München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. 49 SS. M. 1,20.

Fairchild, H. Pratt, Outline of applied sociology. New York, Macmillan, 1916. 12. 10 + 353 pp. (10 pp. bibl.) $ 1,75.

O'Hara, Frank, Introduction to economics. London, Macmillan. Cr. 8. 4/.6.

Seligman, Ediorm R. A., Principles of economics. London, Longmans. Cr. 8. 10/.6.

Gobbi, U., Trattato di economia. Punt. 1. 2. Milano, Società ed. libr. 8. l. 15.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Gustav Schmoller und Otto Hintze hrsg. von Melle Klinkenborg. 29. Bd. 2. Hälfte. München, Duncker u. Humblot, 1916. gr. 8. IV u. S. 305—564, 16 u. V S. M. 6.—.

Muckle, Frdr., Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert. 1. Tl.: Der rationale Sozialismus. 2. Aufl. III—156 SS. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 269 Bdch.) — Dasselbe. Proudhon und der entwicklungsgeschichtliche Sozialismus. 2. Aufl. III—152 SS. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 270. Bdch.) Leipzig, B. G. Teubner, 1917. kl. 8. Je M. 1,20.

Nachimson, Dr. M., Die Wirtschaftslage der Schweiz im Weltkriege. Im Auftrage des schweizerischen Gewerkschaftsbundes verfaßt. Hrsg. vom schweizerischen Gewerkschaftsbunde. Bern, Schweiz. Gewerkschaftsbund, 1917. 8. 77 SS. M. 2.—.

Ruppin, Dr. A., Syrien als Wirtschaftsgebiet. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. gr. 8. X—419 SS mit 1 Karte. M. 8.—.

Srbik, Prof. Dr. Heinr. Ritter v., Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens. Mit Unterstützung der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. (Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, hrsg. von Prof. Dr. Alfons Dopsch. Heft 12.) Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Univ.-Buchdruckerei (R. Kiesel), 1917. gr. 8. XI—231 SS. M. 4,80.

Vidûnas, W. St., Litauen in Vergangenheit und Gegenwart. Tilsit, Buchdruckerei Lituania, 1916. 8. 132 SS. mit 24 (farb.) Taf. M. 3.—.

Barker, Ernest, Ireland in the last fifty years, 1866—1916. London, Oxford U. P. 8. 138 pp. 1/.6.

Scholefield, Guy H., New Zealand in evolution. Industrial, economic, and political. London, Unwin. Cr. 8. 38 pp. 5/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Faßbender (M. d. R. u. M. d. A., Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Martin, Des deutschen Volkes Wille zum Leben. Bevölkerungspolitische und volkspädagogische Abhandlungen über Erhaltung und Förderung deutscher Volkskraft. In Verbindung mit J. Braun bearbeitet und herausgegeben. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshdlg., 1917. gr. 8. XVIII—836 SS. mit 24 Abb. M. 13,50.

Karstedt, Dr., Deutschlands koloniale Not. Im Auftrage des kolonialwirtschaftlichen Komitees verfaßt. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1917. gr. 8. 57 SS. M. 1.—.

Rosenkranz (Rekt.), C., Bevölkerungsfrage und Schule. Zugleich ein Beitrag zu dem Kapitel: „Säuglingspflege in der Mädchenschule." Halle, Hermann Schroedel, 1917. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Teuerungszulagen und Bevölkerungspolitik. Ein Wort für unsere darbenden Beamtenkinder. Von einem mittleren Beamten. 3. verb. Aufl. Berlin, Preußische Verlagsanstalt, 1917. 8. 106 SS. M. 0,75.

Faure, Emmanuel, La repopulation de la France. Préface de S. Em. le cardinal Luçon, archevêque de Reims. Reims-Lourdes, Ernest Chapes, 1916. 16. 32 pag.

Franchetti, Leopoldo, L'Italia e le sue colonie: conferenza tenuta in Venezia il 28 marzo ed in Milano il 4 aprile 1914. Roma, tip. del Senato, 1916. 8. 38 p. con tavola.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Untersuchungen, betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahre 1914/15 (1. März 1914 bis 28. Februar 1915). Bericht des schweizerischen Bauernsekretariates an das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement. Bern (K. J. Wyß) 1916. 8⁰. (S.-A. S. 32—185.)

Der Vorsteher des schweizerischen Bauernsekretariates, Dr. Ernst Laur, gründet seine diesjährigen Rentabilitätsberechnungen auf 288 Abschlüsse. Das ist eine sehr kleine Zahl; man könnte Zweifel haben, ob den auf dieser Zahl aufgebauten Ergebnissen allgemeine Gültigkeit zukommt, wenn es sich nicht um ein territorial abgegrenztes Gebiet und um eine ungefähr überall gleichartig abgestimmte Grundverfassung der agraren Produktion handelte. Die Bearbeitung der Zahlen ist einwandfrei; denn tatsächlich sind die gesamten Buchhaltungen und Berechnungen nicht einseitig auf die Erkenntnis der Rentabilität eingestellt; die hängt doch mehr oder weniger von der rechnungsmäßigen Ansetzung der marktlosen Zwischenprodukte ab. Vielmehr laufen die Untersuchungen darauf hinaus, die Verschiebungen in dem ökonomischen Erfolg der agraren Produktion zu erfassen. Und diese rechnungsmäßig erfaßten Verschiebungen von Kapital, Vermögen, Einkommen usw. zeigen sie recht deutlich. Deshalb legen diese Untersuchungen auch nicht, wie die kaufmännische Buchhaltung, nur den ökonomischen Endeffekt zahlenmäßig dar, sondern sie schildern den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb mit allen Vorgängen, nur daß sie ihn in Zahlen auflösen. Die „Rentabilitätsberechnung" wird zu Darstellung des Gesamtbetriebes in Zahlen. Und das ist das Wertvolle an diesen Untersuchungen. Sie geben exakte Uebersichten über: Kassenverkehr (Roheinnahmen und Ausgaben), Betriebsaufwand, Rohertrag der einzelnen Betriebszweige, Haushaltungskosten, Einkommen, Arbeitsverdienst des Unternehmers, und ganz zuletzt spricht man bescheiden von der Rentabilitätsfrage.

Das Wertvolle der einzelnen Abschnitte scheint mir stets die „Verschiebung" zu sein. Von den Gesamteinnahmen jener 288 rechnungsmäßig erfaßten Betriebe stammen $^{4}/_{5}$ aus der Tierhaltung, nicht einmal 6 Proz. aus dem Pflanzenbau; und zwar steigt der Anteil der Tierhaltung noch auf Kosten des Pflanzenbaues; das läßt schon einen besseren Rückschluß auf die gesamte Anlage der Produktion zu, zeigt

aber auch, daß die Viehhaltung sehr stark verkehrswirtschaftlich eingestellt sein muß (Käse- und Kondensmilchexport). In der Viehhaltung selbst haben die Einnahmen aus dem Verkauf von Schlachtvieh stark zugenommen im Zeitraum vom 1. März 1914 bis 28. Februar 1915; z. B. aus dem zum Schlachten verkauften Rindvieh von 15,56 Proz. 1912 auf 22,35 Proz. 1914. In der Schweiz vollzieht sich also damals schon in leisen Anfängen dasselbe wie in Deutschland: der Betrieb liquidiert einen Teil der Produktionsmittel, und die hochgezogene europäische Viehwirtschaft schrumpft wieder ein bis auf die Ernährungsbasis des einzelnen Landes. Dieses Plus auf der Schlachtviehseite hat einen Rückgang an Einnahmen aus der Milchwirtschaft kompensiert; da der Käseexport mit dem Kriege anfangs lahmgelegt wurde, so war der Milchpreis allgemein gesunken.

Die allgemeinen Betriebsausgaben sind im Berichtsjahr 1914/15 trotz gestiegener Löhne gesunken; und zwar weisen die Positionen: Dünger, Kraftfutter und andere Futtermittel, totes Inventar, Handwerkerrechnungen usw. verminderte Beträge auf. Ich glaube, daß der Krieg auch die deutsche Landwirtschaft schon damals gezwungen hat, mit den Betriebsmitteln (Dünger und Kraftfutter) zu sparen, und ihre Betriebsausgaben insgesamt vermindert hat. Lehrreich ist auch der Nachweis, wie im Kriege die Vorräte vermindert werden; die Hälfte der Abnahme entfällt allerdings auf das Rauhfutter, den Rohstoff der Rindviehhaltung. Der geldliche Rohertrag ist allgemein gestiegen dank gestiegener Preise und größerer Naturalerträge.

Volkswirtschaftlich am wichtigsten erscheint mir überhaupt nicht das letzte Ergebnis der privatwirtschaftlichen Rentabilität, vielmehr die Stellung der Marktproduktion zur Selbstversorgung der Betriebe. Hier blickt man in die eigentliche Funktion des landwirtschaftlichen Betriebes, der doch kein Selbstzweck ist, sondern für seine Umgebung arbeiten soll (S. 103 ff. und passim behandelt).

Von der Betriebsgröße aus gesehen, liefert der Großbauernbetrieb einen prozentual weit größeren Anteil des Rohertrages auf den Markt als die kleineren Betriebe, allerdings gibt auch der Kleinbetrieb sogar noch 66,78 Proz. der Erzeugung auf den Markt. Gerade der exakte Nachweis über den Anteil der Marktlieferung und des Verzehrs im Haushalt ist sehr lehrreich. Vom Produkt aus betrachtet, liefern die Getreidekörner nur den kleinsten Anteil auf den Markt, nämlich 38 Proz., dagegen beträgt die Marktproduktion des Rindviehzuwachses 97,6 Proz. Die schweizerische Landwirtschaft muß also, ähnlich der dänischen, allmählich sich umstellen; in den Vordergrund tritt die Viehwirtschaft, die mehr auf den Export sich einstellt. Zeitlich endlich trennen die Berechnungen zwei Beobachtungsperioden von 1901 bis 1905 und von 1906 bis 1914. In der zweiten Periode ist die Produktion für die Selbstversorgung kleiner als in der ersten; da nun aber die zugrunde gelegten Preise gestiegen sind, muß die Naturallieferung für das Haus zurückgegangen sein. Die Zunahme des Rohertrages, besonders in tierischen Produkten, fließt auf den Markt. Das hatten wir gewiß auch schon als d i e Entwicklung der deutschen agraren Produktion erkannt.

Aber hier liegt der exakte Zahlennachweis vor. Der Bauer muß immer größere Teile des Rohertrages, der Erzeugnisse, verkaufen, weil die Teuerung der Löhne, Zinsen, Steuern ihn zwingt, mehr auf bares Geld zu wirtschaften. Allmählich stellt er darauf seinen Betrieb und die Produktionsrichtung ein: er bevorzugt diejenigen Erzeugnisse, die eine günstige Verkaufslage haben; die Schweiz bevorzugt die Exportgüter der Milchwirtschaft und schränkt den Ackerbau ein, Deutschland pflegt den Körnerbau. Da nun der Betrieb die selbsterzeugten Lebensmittel mehr ausverkauft, muß er Surrogate aus der Stadt zukaufen, deutlich erkennbar in der Berechnung der Haushaltskosten. Haushaltung und Betrieb werden mehr und mehr nach der verkehrswirtschaftlichen Seite orientiert. — Es würde zu weit führen, den volkswirtschaftlich ungemein lehrreichen Ergebnissen aller Abschnitte einzeln nachzugehen; es handelt sich ja vielfach um bekannte Verschiebungen; aber die unbedingte Zuverlässigkeit des Nachweises liegt hier vor. Schade, daß nicht in Deutschland ähnliche zentrale Buchhaltungsstellen bestehen.

Cöln a. Rh. Beckmann.

Aereboe (Landesökon.-R., Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Frdr., Die Bewirtschaftung von Landgütern und Grundstücken. Ein Lehrbuch für Landwirte, Volkswirte, Verwaltungsbeamte und Studierende. 1. Tl.: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre. Berlin, P. Parey, 1917. 8. XV—655 SS. mit Fig. M. 22.—.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus dem Jahre 1915/1916. 11. Nachtrag: Vom 14. XII. 1916 bis 31. I. 1917. Berlin, Klemens Reuschel, 1917. gr. 8. VIII—199 SS. M. 3.—.

Binz, A. A. Leppla und A. Schwappach, Waldbestände und Wasserkräfte. (Die Rohstoffe des Wirtschaftsgebiets zwischen Nordsee und Persischem Golf. Hrsg. von Prof. Dr. A. Binz. Nr. 2.) Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1917. gr. 8. VI—63 SS. mit 2 Karten. M. 3.—.

Goldreich (Ing.), A. H., Kohlenbergbau und Wirtschaftspolitik. Vortrag, gehalten in der Wiener Urania am 8. IV. 1915. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1916. gr. 8. 38 SS. mit Abb. M. 2.—.

Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen. Jahrg. 1916. (Statistik vom Jahre 1915.) Auf Anordnung des Kgl. Finanzministeriums hrsg. von (Geh. Bergr.) Dr. ing. Carl Menzel. Freiberg, Craz u. Gerlach, 1917. Lex.-8. VII, 8, 11, 197, 258 u. 38 SS. M. 12.—.

Puteani (Viehverwertgs-Zentralen-Insp.), Ernst Frhr. v., Die Schafzucht und ihre wirtschaftliche Bedeutung nach dem Weltkriege. Hannover, M. u. H. Schaper, 1917. 8. VII—113 SS. mit 10 Abb. M. 2,25.

Rümker (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Kurt, Tagesfragen aus dem modernen Ackerbau. Heft 9: Die Unkrautvertilgung. 4. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1917. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Schiele, Dr. Georg Wilhelm, Politik der Vermehrung des kleinen Grundeigentums. Mit einem Bildnis des (Generallandschaftsdirektors a. D.) Dr. Wolfgang Kapp. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1917. 8. III—151 SS. M. 2,50.

Schneidewind (Versuchsstat.-Vorsteher), Prof. Dr. W., Die Ernährung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Lehrbuch auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung. 2. neubearb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VIII—528 SS. mit 15 Taf. M. 16.—.

Stocklasa (Hofr., Dipl.-Ing., Agronom.-Versuchsstat.-Dir.), Prof. Dr. Julius, Das Brot der Zukunft. Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. IX—189 SS. mit 7 Taf. u. 1 Fig. im Text. M. 6.—.

Vater (Hofr.), Oscar, Zur Domänenfrage im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Rudolstadt, Fürstl. priv. Hofbuchdruckerei F. Mitzlaff, 1917. 8. 33 SS. M. 0,50.

Struth, E. G., and others. British agriculture. The Nation's opportunity. London, Murray. Cr. 8. 168 pp. 3/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie. Jahrbuch des Vereins deutscher Ingenieure. Hrsg. von Conrad Matschoss. 7. Bd. (1916). Berlin, Julius Springer, 1917. Lex.-8. IV—192 SS. mit 70 Textfig. u. 2 Bildnissen. M. 6.—.

Faber, Prof. Dr., Zur Lage der europäischen Schieferölindustrie mit besonderer Berücksichtigung Luxemburgs. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1916. Lex.-8. 10 SS. mit 5 Fig. M. 1.—.

Löffl (Chem.), Dr. V. Karl, Die chemische Industrie Frankreichs. Eine industriewirtschaftliche Studie über den Stand der chemischen Wissenschaft und Industrie in Frankreich. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. gr. 8. 312 SS. mit 12 Kurven. M. 10.—.

Jones, Edward D., The administration of industrial enterprises. London, Longmans. Cr. 8. 7/.6.

Industria (L') meccanica in Italia. I: Ragioni e condizioni del suo sviluppo. (Comitato nazionale per le tariffe doganali e per i trattati di commercio: associazione nazionale fra gli industriali meccanici ed affini, Milano.) Milano, tip. La Stampa commerciale, 1916. 8. 37 p. con prospetto.

Lanino, Pietro, La nuova Italia industriale. Vol. 1. 2. Roma, l'Italiana. 8. l. 7.—.

Sanders, A. W., Het taylorstelsel. De arbeiders en de kommende vrede. Met 3 afbeeldingen. Leiden, Stroomdrukkerij Louis H. Becherer. 8. 48 blz. fl. 0,60.

6. Handel und Verkehr.

Apt, Max, Außenhandelsamt. Ein Zentralamt zur Förderung des deutschen Außenhandels. Leipzig (Quelle & Meyer) 1916. 8⁰. 70 SS. (Preis: M. 1,—.)

Im ersten Teil gibt Verf. eine hübsche Uebersicht über die Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels in England, Belgien, Frankreich und kommt auch auf die Bemühungen des Deutschen Handelstages zur Gründung ähnlicher Einrichtungen in Deutschland zu sprechen. Ein in Deutschland zu errichtendes Zentralamt zur Förderung des Außenhandels soll nicht so sehr in ein Handelsmuseum ausarten, das Muster und Rohstoffe sammelt. Die Exportmuster wechseln doch zu schnell; Mustersammlungen werden besser in „lokaler Begrenztheit" errichtet. Das Handelsamt soll grundsätzlich eine Auskunftsstelle über Exportfragen sein, die sich ein „Weltwirtschaftsarchiv" angliedert und auch neue Wege für den deutschen Außenhandel selbständig ergründen soll. Vor einer Auskunft in Kreditfragen warnt allerdings Verf. das Amt; dagegen soll Auskunft über Zollwesen und Transportfragen vorab gepflegt werden. In diesem Gebiet hat der einzelne doch schlechte Erfahrung, zumal die Verordnungen stets im Fluß bleiben. — Da nun heute zwei Reichsämter sich mit der Pflege des Außenhandels befassen (Auswärtiges Amt und Reichsamt des Innern), so schlägt Verf. eine Zentralisation in einem besonderen Außenhandelsamt vor; das Reichsamt des Innern will er übrigens teilen in ein Reichswirtschafts- und ein Reichsarbeitsamt; jenes soll ein mehr volkswirtschaftliches Amt sein. Endlich wünscht er noch besondere und bessere Einstellung der Konsularbeamten auf die Förderung des Außen-

handels, Ernennung von Handelssachverständigen, die als selbständige Beamte neben den Konsuln auftreten, und Einrichtung deutscher Handelskammern im Auslande. Nicht in jenen Vorschlägen über die Neuorganisation der Reichsämter — ob mit der Teilung ein neuer Inhalt hineinkommt, ist noch fraglich — steckt der Wert des Schriftchens, vielmehr in diesen letzten Wünschen mit ihrer durchaus sachlichen und eindringlichen Begründung. Das alles ist ja schon häufig gefordert worden; aber es kann nicht oft genug mit neuen Hinweisen belegt und klar vorgestellt werden.

Cöln a. Rh. Beckmann.

Brandt (Synd.), Paul, Gegenüberstellung des deutschen Zolltarifs und des Vertragszolltarifs für die beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Bearbeitet im Auftrage des deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbandes und unter Mitwirkung von Fachleuten. Berlin, Eckart-Verlag, 1917. 35,5 X 21 cm. XXXVI—928 SS. M. 10.—.

Dantschoff (Ing.-Insp.), Dr. Jordan, Das Eisenbahnwesen in Bulgarien. (Bulgarische Bibliothek, hrsg. von Prof. Dr. Gustav Weigand. Ehrenausschuß: Proff. Drs. Kassner-Berlin, Uebersberger-Wien, v. Asbóth-Budapest, Jireček-Wien. Redaktions-Ausschuß in Sofia: Prof. Dr. Zschirkoff, Prof. Moloff, Minist.-Dir. Herbst, Andrej Protitsch. Nr. 3.) Leipzig, Dr. Iwan Parlapanoff, 1917. 8. VIII—101 SS. mit 24 Bildertaf. u. einer Eisenbahnkarte. M. 1,50.

Landauer, Dr. Edgar, Unsere Rohstoffversorgung nach dem Kriege. (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 4.) Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. 40 SS. M. 1,20.

Lauterer, Karl, Die Reklame der Detaillisten. Leitfaden durch das Gebiet der Detaillisten-Reklame, mit Anleitungen und Beispielen aus dar Praxis für die Praxis. Ein Wegweiser zum Geschäfts-Erfolg. Bern, Neukomm u. Zimmermann, 1917. gr. 8. IV—171 SS. mit Abb. u. 2 Taf. M. 8.—.

Marenzi, Franz Karl Graf, Die interparlamentarische Pariser Handelskonferenz vom 27., 28. und 29. IV. 1916 und die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14., 15., 16. und 17. VI. 1916. Budapest, Grills k. u. k. Hofbuchh., 1917. gr. 8. 33 SS. M. 1.—.

Prion (Handelshochsch.-Prof.), Dr. Willi, Die Pariser Wirtschaftskonferenz. Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft am 23. XI. 1916. (Vereinsschriften der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft, Heft 3.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. VIII—91 SS. M. 2,50.

Ragl, Franz Xaver, Die deutsche Binnenschiffahrt. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1916. gr. 8. 20 SS. M. 1,20.

Schilder (Priv.-Doz.), Dr. Sigmund, Mitteleuropa und die Meistbegünstigungsfrage. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 32.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 74 SS. M. 2,80.

Schmidt (Realgym.-Dir.), Prof. Dr. Max Georg, Geschichte des Welthandels. 3. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 118. Bdch.) Leipzig, B. G. Teubner, 1917. kl. 8. VII—127 SS. M. 1,20.

Seiffert (Reg.-R.), Alois, Die Vereinheitlichung der deutschen, österreichischen und ungarischen Eisenbahntarife. (Vereinsschriften der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft 1917, Heft 4.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. XI—154 SS. M. 4.—.

Stolper, Dr. Gustav, Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem. Wien, Franz Deuticke, 1917. 8. XV—305 SS. M. 5.—.

Zollkompaß. Red. u. hrsg. vom k. u. k. Handelsministerium. 14. Bd. 3. Tl.: Norwegen. Der Zolltarif. Wienz, Manz, 1917. Lex.-8. V—94 SS. M. 2,70.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1914. Premier volume. Commerce de la France avec ses colonies et ses puissances étrangères. Paris, Impr. nationale, 1917. Grand in-4. 908 pag. (Direction générale des douanes.)

Derrick, Paul E., How to reduce selling costs. London, Newnes. 8. 249 pp. 6/.—.

Shipson, Cecil Balfour, The true cause of the commercial difficulties of Great Britain. Ed. by Mark B. F. Major and Edward W. Edsall. London, Allen and Unwin. 8. 2/.6.

Arias, G., Principî di economia commerciale. Milano, Soc. ed. libraria. 8. l. 25.—.

Baroni, Ausano, L'esportazione dall' Italia delle paste alimentari; il regime doganale durante gli anni di guerra 1915—1916; l'avvenire del commercio delle paste alimentari italiane all' estero a pace conclusa. Milano, tip. A. Koschitz e C., 1916. 46 p. l. 7.—.

De Feo, Luciano, La lotta economica de dopo guerra. Con prefaz. di S. E. Giuseppe Canepa. Milano, Fili Treves. 8. l. 1,50.

Fraschetti, Armando, La politica commerciale italiana e i effetti sul' economia nazionale. Roma, Athenaeum (Città di Cartello, soc. Leonardo da Vinci), 1916. 8. 184 p.

Knop, G., Handelstechniek. Leidraad bij de studie der algemeene handelskennis. Deel 2. Stuk 1. Zutphen, Thieme en Cie. 8. fl. 3,75.

7. Finanzwesen.

Sartorius Frhr. v. Waltershausen, A., Die Kriegsanleihen in der volkswirtschaftlichen Eigenart der einzelnen Länder. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von G. v. Schanz u. J. Wolf, Heft 26.) Stuttgart (Ferd. Enke) 1916. 8⁰. 49 SS. (Preis: M. 1,80.)

Die aus einem in der Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg gehaltenen Vortrage hervorgegangene Schrift behandelt die während des Weltringens von den kriegführenden Völkern aufgenommenen Anleihen. Indem der Verf. hervorhebt, daß auch diese Anleihen nur eine Ausdrucksform aller der produktiv wirtschaftlichen, politischen, ethischen und geistig kulturellen Kräfte sind, die in ihrer zusammengefaßten Wirkung als entscheidend für den endgültigen Erfolg angesehen werden müssen, geht er auf die Anleihen der einzelnen Staaten — nach Höhe des Zinsfußes, Höhe der Anleihesummen, nach den Emissionsformen — des näheren ein und faßt die Ergebnisse dieser Untersuchungen dahin zusammen, daß die Zentralmächte ihren Anleihebedarf ausschließlich im Inlande gedeckt haben, während die Alliierten auf das Ausland haben zurückgreifen müssen. Im Anschluß an diese Feststellung untersucht der Verf. — dieses Mal unter Beschränkung auf Deutschland und England — was diese Verschiedenheit in der Begebung der Anleihen volkswirtschaftlich bedeutet, und welche Folgen sich aus ihr ergeben haben. Er geht insonderheit der Bedeutung des heute oft gehörten Satzes: „in Deutschland bleibt das Geld im Lande" nach, die er dahin feststellt, daß in Deutschland dem durch die Kriegsführung bewirkten Konsum — und damit Verlust — von Milliardenwerten eine einheimische Produktion in gleicher Höhe gegenüberstehe, die ohne den Krieg nicht entstanden sein würde. Durch diese Produktion sei es bewirkt, daß Deutschland gegen früher nicht ärmer geworden sei, wie es dem entsprechend reicher geworden wäre, wenn die Produktion statt auf Pulver, Kanonen, Gewehre und Granaten auf Baumaterial zu Häusern, auf Eisenbahnen und Maschinen verwendet

worden wäre. Demgegenüber habe England die Anleihen zu einem erheblichen Teile im Auslande begeben, so daß der Kreislauf zwischen Produktion und Konsumtion sich nicht in England allein, sondern weltwirtschaftlich vollziehe, seine Unterbrechung demzufolge das Wirtschaftsleben und die Kriegführung des Inselstaates brachlegen müsse.

Die dankenswerte Arbeit, die noch nach mancher Richtung hin wertvolle Hinweise enthält, ist geeignet, die Ueberzeugung weiter zu befestigen, daß etwaige Hoffnungen auf die finanzielle Niederringung Deutschlands in absehbarer Zeit enttäuscht bleiben werden.

Liegnitz. K. Elster.

Loeser, Georg, Das Problem der Wehrsteuer in der Praxis. (Münchner Volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 138. Stück.) Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta) 1916. 8°. X u. 105 SS. (Preis: M. 3,—.)

Die Schrift ist klar und verständlich geschrieben und enthält sich aller tönenden Phrasen, wozu das behandelte Thema allzuleicht verleitet. Im ersten Teil werden die Grundlagen der Wehrsteuer (Staat, Heer und Finanzen), im zweiten die Wehrsteuertheorien und die Wehrsteuergesetze und -projekte behandelt, im dritten eine Beurteilung der Wehrsteuer gegeben. Vielleicht wäre dem Verf. diese Beurteilung noch einleuchtender gelungen, wenn er sich beständig die Frage vorgehalten hätte: Wie ist die Wehrsteuer mit dem allgemein anerkannten Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar? Der Verf. kommt zu dem Schluß, daß die Wehrsteuer deshalb verfehlt sei, weil sie namentlich jetzt nur noch als „Krüppelsteuer" wirken würde. Als solche trifft sie eben in der Regel keine leistungsfähigen Kreise, und darauf hätte der Verf. stärkeren Nachdruck legen müssen.

Berlin. J. Pfitzner.

v. Eheberg, Karl Theodor, Die Kriegsfinanzen. Kriegskosten, Kriegsschulden, Kriegssteuern. Zugleich Nachtrag zur Finanzwissenschaft, 13. Aufl. Leipzig (A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung [Werner Scholl]). 8°. 124 SS. (Preis: M. 2,—.)

Auf Grund alles zur Verfügung stehenden Materials gibt Eheberg hier eine anschauliche, flott geschriebene und zuverlässige Darstellung der Finanzen des gegenwärtigen Krieges im Vergleich zu früheren Kriegen, erörtert die allgemeinen Grundsätze der Deckung des Kriegsbedarfs und die Schuldenhöhe und Kreditgebarung im heutigen Kriege. Die Gegenüberstellung der Zahlen wird den Fachmann wie den Laien interessieren. Nach einem Ueberblick über die wichtigsten Kriegssteuern, die bisher in den einzelnen Ländern bereits eingeführt sind, kommt Eheberg zu dem Ergebnis, daß unsere finanzielle Lage weit befriedigender ist als die unserer Gegner, ein Ergebnis, das auch schon aus den Daten, die fortlaufend in der Volkswirtschaftlichen Chronik der Jahrbücher gegeben werden, erhellt. So ergänzen diese Chronik (Abschnitt VI und VIII) und Ehebergs Schrift einander aufs beste.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Fechner, Karl, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten sowie das Besoldungs- und Pensionswesen. 9. Bd. Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1917. 16. III—174 SS. M. 3,90.

Feldstein (Landesanst.-Dir.), Herm., Vermögens- und Zahlungs-Bilanz Galiziens. Hrsg. vom polnischen obersten Nationalkomitee. Lemberg, H. Altenberg, G. Seyfarth, E. Wende u. Co., 1917. gr. 8. 87 SS. M. 1,50.

Freudenfeld (Landesvizesekr.), Dr. Franz, Die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften. Systematische Darstellung. (Im Anhang die Abgabeordnungen.) Wien, Manz, 1917. gr. 8. 112 SS. M. 3,20.

Grunenberg (Synd., Abg.), Dr. A., Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung und Besteuerung des elektrischen Stromes. Kritische Betrachtung moderner Monopol- und Steuerprojekte. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1917. gr. 8. 56 SS. M. 2.—.

Loe-Bergerhausen, Frhr. v., Das Getreide-Monopol. Ein Beitrag zur Frage der Reichs-Finanzpolitik nach dem Kriege. (Veröffentlichungen des Rheinischen Bauern-Vereins.) Köln, Rheinischer Bauern-Verein, 1917. 19 SS. M. 0,20.

Schmidt, Dr. Alfred, Kriegsfinanzen. Wir und die Feinde. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. 8. 31 SS. M. 0,50.

Waha, Baron Raymund de, Die finanzielle Belastung der kriegführenden Staaten. Vortrag, gehalten am 25. II. 1917 in der „Luxemburger Volkshochschule". Luxemburg, V. Bück, 1917. gr. 8. 30 SS. M. 1,25.

Études sur les questions et problèmes financiers actuels, par E. Vidal, G. de Nouvion, R. G. Lévy e. a. publiées dans la Revue internationale du commerce. Paris, L. Tenin. 8. fr. 7,50.

Mercier, A., Les impôts en 1917. Paris, G. Roustan. 8. fr. 1,50.

Loria, Achille, Sulla equivalenza finanziaria. Città die Castello, tip. Unione arti grafiche, 1916. 8. 13 p.

Pavoni, Alberto, Relazione sul sistema tributario democratico: imposta sul capitale e sul reddito. (Partito democratico costituzionale italiano: convegno di Napoli, 5 novembre 1916.) Roma, tip. Camera dei Deputati, 1916. 4. 40 p.

Questione (La dibattuta) della imposta sui sopraprofitti di guerra. Udine, stab. tip. Friulano, 1916. 8. 18 p.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Nußbaum, Arthur, Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Tübingen (I. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1916. 8⁰. 310 SS. (Preis M. 9,—.)

Mit diesem Lehrbuch der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hat der Verf. sein allseits geschätztes, Praktiker wie Studierende gleicherweise anregendes „Deutsches Hypothekenwesen" vom Jahre 1913 praktisch und glücklich zugleich ergänzt und die mit wirklich großen, eindringenden Arbeiten bisher gewiß nicht allzusehr bedachte Literatur des Grundstücks- und Hypothekenwesens wiederum um einen grundlegenden Beitrag bereichert. Möchte der Dank der Freunde des neuen Werks dem Verf. ein Anreiz bleiben, auf dem mühevollen, aber auch verdienstvollen Weg großzügiger Aufdeckung der Grundlagen unseres Grundstücks- und Hypothekenwesens weiterzuschreiten.

An sich wäre wohl der Verf. einer so groß angelegten Arbeit der Notwendigkeit enthoben, aus der bisherigen Entwicklung der einschlägigen Literatur ein Bedürfnis für seine Arbeit abzuleiten; trotzdem unterzieht er sich auch dieser Aufgabe und kommt zu dem Ergebnis, daß unbeschadet aller Einzelverdienste — Kommentare, Formular- und Beispielsammlungen usw. — die Zwangsversteigerung und

Zwangsverwaltung als Ganzes in der wissenschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben ist, nicht zuletzt deshalb, weil die technische und rechnerische Beimischung im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverkehr die literarische Behandlung des Gegenstandes offenbar einseitig zu beeinflussen vermocht hat.

Grundsätzlich bekennt sich der Verf. zu einer Bejahung des heute die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung regelnden Reichsgesetzes vom 24. März 1897 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898). Nachteile — sagt er in diesem Zusammenhang — müssen in Kauf genommen werden. Sie werden reichlich aufgewogen durch die mit ihnen untrennbar verbundenen großen Vorzüge des Gesetzes, das im ganzen dem Realkredit den notwendigen kräftigen Schutz unter gleichzeitiger Wahrung der sonstigen berechtigten Interessen darbietet.

Vermeidbare Mängel, die auf eine Entartung an sich wertvoller Sorgfalt in der Ausfeilung gesetzgeberischer Einzelheiten bis zur Ueberfeinheit und Kleinlichkeit und auf einen gewissen störenden Doktrinarismus zurückgeführt werden, deckt der Verf. schrittweise in seiner in vier Bücher — Allgemeine Lehren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Besondere Fälle — gegliederten Arbeit auf und benutzt hierbei die schon bei seinem „Hypothekenwesen“ bewährte Methodik des „Lehrbuchs“, das durch häufige Einflechtung von Dokumenten der formalen Gerichtspraxis und der Grundstückspraxis überhaupt dem Leser vor allem die Tatsachen des Rechtslebens näher zu bringen sucht und dabei — darin möchte ich ein Hauptverdienst der Nußbaumschen Arbeit sehen — von den formal-juristischen Problemen immer wieder den glücklichen Uebergang findet zu den bekannten gewichtigen privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Zukunftsfragen des Gegenstandes, und das offenkundig unter Verwertung der täglichen Erfahrungen des großstädtischen Praktikers, der aus Friedens- und aus Kriegsjahren gleicherweise gründlich zu schöpfen vermag.

Von besonderem Interesse ist die Stellungnahme des Verf. zu einigen in den letzten Jahren ständig erörterten Fragen des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverkehrs. Zu § 10 Z. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes (Belegung der öffentlichen Lasten mit Rang der III. Klasse auf 2 Jahre) befürwortet der Verf. im Interesse des Realkredits die Verbreitung der in einzelnen Bundesstaaten schon eingeführten öffentlichen Bücher, aus denen die innerhalb einer Gemeinde bestehenden öffentlichen Lasten zu ersehen sind (sogenannte Beilastenbücher oder Oblastenbücher); die zweijährige Frist des § 10 Z. 4 a. a. O. (Belegung der Kapitalzinsen mit Rang der IV. Klasse auf 2 Jahre) wertet der Verf. besonders mit Rücksicht auf die meist fünf bis sieben Zehntel des Grundstückswertes umfassende erste Hypothek als wohl zu reichlich bemessen; eine Erstreckung der zweijährigen Fristen des § 10 Z. 3 und 4 a. a. O., die sich z. B. für die Sicherstellung der öffentlichen Lasten, insbesondere der gemeindlichen Grundsteuern — ihnen steht als wiederkehrenden Leistungen nicht der Schutz der

Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 zur Seite — als unzulänglich zu erweisen beginnen, im Sinne einer Anpassung an die mehr als zweijährige Kriegsdauer wird in diesem Zusammenhang nicht berührt. Allgemeinster Zustimmung wird der Verf. sicher sein können, wenn er bei dem Kapitel Kosten und Steuern im Zwangsversteigerungsverfahren zu dem Ergebnis gelangt, daß die schweren volkswirtschaftlichen Nachteile, die mit einer derartigen Besteuerung des Zuschlages — d. h. durch Reichs-, Landes- und Gemeinde-Umsatzsteuern — verbunden sind, nicht entfernt den Nutzen der Einnahmen aufwiegen, die den öffentlichen Verbänden dadurch zugeführt werden, und wenn er in seiner weiteren Stellungnahme zu diesem, die erste Nachkriegszeit besonders angehenden Problem die folgende Schlußbilanz zieht: Vor allem ist eine wesentliche steuerliche Erleichterung derjenigen Hypothekengläubiger anzustreben, die zur Rettung ihrer Hypothek ein durch den Krieg im Wert vermindertes Grundstück erstehen müssen. Darüber hinaus ist für den Fall der Zwangsversteigerung allgemein eine Ermäßigung der bisherigen Steuerlast angezeigt. Hinsichtlich der gemeindlichen Umsatzsteuern war in Preußen schon mehrfach vor dem Kriege eine Berücksichtigung der üblen Lage des zur Entstehung gedrängten Hypothekengläubigers in den gemeindlichen Steuerordnungen vorgesehen. Zum Teil ist dabei der Erlaß oder die Ermäßigung der Steuer einfach in das billige Ermessen des Magistrats gestellt, und dieser Weg ist auch während des Krieges auf Empfehlung der preußischen Regierung vielfach eingeschlagen worden. Aber der Realkredit verlangt Rechtsgrundsätze, nicht Billigkeitsrücksichten, und die staatlichen Abgaben von der Zwangsversteigerung sind nicht minder schädlich als die gemeindlichen. — Besondere Beachtung dürfte auch die Stellungnahme des Verf. zu den schwebenden Fragen einer Reform der Zwangsverwaltung verdienen, insbesondere zu der Lösung der Personenfrage, mit der gerade die Zwangsverwaltung untrennbar verbunden ist.

Die praktische Arbeit der Nachkriegszeit sieht der Verf. hauptsächlich darin, die Zulässigkeit der Liegenschaftsvollstreckung einzuschränken und die Zwangsverwaltnng zweckmäßiger zu gestalten. Daneben bekennt er sich wohl zu denen, die die schwere Not des städtischen Grundbesitzes nicht mit wenigen „großen“, sondern nur durch umfassende und planmäßige Anwendung vieler „kleiner“ Mittel beheben wollen, und erblickt in diesem Sinne auch in der vollkommeneren Anpassung der Liegenschaftsvollstreckung an die Bedürfnisse des Realkredits eine beachtenswerte Aufgabe künftiger Friedensgesetzgebung. Der Verf. darf versichert sein, daß auch die grundsätzlichen Freunde „großer“ Mittel so gründlich vorbereiteten „kleinen“ Mitteln den Enderfolg nicht abzusprechen vermögen.

Berlin. Dr. Walter Leiske.

Goedecke (Reg.-Baumstr. a. D.), C. H., Sachwert und Ertragswert nebst Baukontierung und Abschreibung von Werken mit Betriebsnetzen, also von Bahnen, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken usw. Ein Handbuch für deren Besitzer, Leiter und Buchhalter, für die Vertreter der von ihnen berührten staatlichen und gemeindlichen

Verwaltungen und für die zum Vertragsabschluß oder zur Werksübernahme hinzugezogenen Berater und Unparteiischen. München, R. Oldenburg, 1917. gr. 8. XVI—224 SS. M. 9.—.

Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausg. 1916/17. 2. Bd. Nebst einem Anhang, enthaltend: Deutsche und ausländische Staatspapiere, Provinz-, Stadt- und Prämienanleihen, Pfand- und Rentenbriefe, ausländische Banken, Eisenbahn- und Industriegesellschaften. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. 21. umgearb. und verm. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1917. Lex.-8. CXXVI, III, 1904, 95 u. 86 SS. M. 30.—.

Luttenberger (Versich.-Techn.), Dr. Karl, Schutz gegen Depotunterschlagungen durch Versicherung. Ersatz der Barkaution durch Versicherung des Angestellten. Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1917. gr. 8. 93 SS. M. 3,50.

Wagner (Dr. ing.), Martin, Bauwirtschaft, Realkredit und Mieten in und nach dem Kriege. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. vom Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 34.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 45 SS. M. 1,80.

Dudley, W. Alfr., Finance and life insurance; a handbook of tabs. and formulae, with rules and explanations, for the use of lawyers, brokers, bankers, insurance men and others. Mexico, Mo. Pr. and Pub. 8. 227 pp. $ 5.—.

Vissering, G., Crediet-verleenen in Nederland. — D. J. P. van Tienhoven, Industrie en banken. (De handel volgt de banken.) 's Gravenhage, W. P. van Stockum en Zoon. gr. 8. 32 blz. fl. 0,40.

Elink Schuurman, W. H. A., Ziekteverzekering en werklieden-ziekenfondsen in Nederland. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 12 en 156 blz. fl. 2,50.

9. Soziale Frage.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im neuen Deutschland. Herausgegeben vom Ausschuß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Köln, Christlicher Gewerkschaftsverlag, 1916. 56 SS.

Inmitten der Kriegsstürme hat sich auf dem Gebiete der sozialen Bewegung ein bedeutsamer Fortschritt vollzogen, der freilich im Kriegslärm bisher weniger beachtet worden ist, als er aller Voraussicht nach verdient. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung hat sich eine klar umschriebene Grundlage für das Zusammenwirken aller in ihr zusammengefaßten Organisationen gegeben und zugleich zu einer Arbeitsgemeinschaft von fester Struktur konsolidiert. Ihr Ausschuß berichtet darüber in dieser Schrift, die nach einem orientierenden geschichtlichen Rückblick das Programm dieser Bewegung und daran anschließende Erläuterungen desselben bringt.

Es sei daran erinnert, daß die christlich-nationale Arbeiterbewegung ihren Ausgang von dem im Jahre 1903 zu Frankfurt a. M. abgehaltenen gemeinschaftlichen Kongreß der christlichen Gewerkschaften, des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes, einer Anzahl sonstiger Privat- und Staatsangestelltenverbände und der katholischen und evangelischen Arbeitervereinsverbände genommen hat. Die damals in die Wege geleitete lose Arbeitsgemeinschaft ist jetzt im Kriege zu einem Teile jener nationalen Gesamtkraft geworden, die dem Ansturm unserer Feinde erfolgreich Trotz bietet. Der Gedanke lag daher nahe, sie systematisch auszubauen und zu einer möglichst innigen,

festen und dauernden zu gestalten. Daß dies noch während des Krieges geschah, wo die äußeren Umstände dafür — schon insofern, als $^3/_4$ Millionen Mitglieder der Bewegung im Felde stehen — am ungünstigsten liegen, darf als ein Beweis von der unerschütterlichen Zuversicht und Festigkeit angesehen werden, mit der unser gesamtes Volk die ihm auferlegte Schicksalsprobe besteht. Waren auch jenem ersten Kongresse seither zwei weitere (1907 und 1913) gefolgt, vorbereitet von einem auf ihm eingesetzten Förderungsausschusse, so war deren gelegentlicher Charakter doch ein Hemmnis für die weitere Entwicklung der Gemeinschaft. Für die Zukunft ist daher ein planmäßiges, einheitliches und aktionsfähiges Zusammengehen vorgesehen, dem die bisherigen Erfahrungen neben dem Gemeinschaftsbewußtsein als Unterlage dienen. In diesem Sinne ward der Ausschuß reorganisiert und die Geschäftsführung mit größeren Rechten ausgestattet. Die Gemeinschaftsorgane heißen fortan „Kongreß und Ausschuß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung".

Das neue Programm soll ein Mindestprogramm sein, so daß die zugehörigen Organisationen, wie bisher, ihre weitergehenden Bestrebungen und Ziele verfolgen können. Es gibt in 3 Teilen wieder: den Charakter der Bewegung, ihre Grundanschauungen und ihre speziellen Forderungen und Aufgaben. Als Höhepunkte dieses weitumfassenden und doch knapp, klar und übersichtlich gestalteten Bekenntnisses kann man wohl die folgenden Einzelheiten ansehen: Die Bewegung will ihre Aufgabe verwirklichen in organisatorischem Anschluß an die Entwicklung der Volksgemeinschaft. Sie bekennt sich daher rückhaltlos zur Kultur- und Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes, insbesondere auch zur Monarchie. Diese Aufgabe ist die Vollendung der Einordnung der Arbeiter- und Angestelltenschaft als eines gleichwertigen, gleich geachteten und vollberechtigten Standes in Staat und Gesellschaft, Recht und Wirtschaft, mit dem dreifachen Ziele wirtschaftlicher Sicherstellung, sittlicher Hebung und kultureller Veredelung der Lebensgestaltung der lohnarbeitenden Klassen. Das Privateigentum erscheint als unaustilgbar begründete Einrichtung, aber belastet mit der Pflicht sittlicher Verantwortung. Es ist nicht Selbstzweck und darf nicht Herrschaft um der Herrschaft willen sein. Sein Erwerb und Gebrauch müssen immer wieder mit den Forderungen des Gemeinwohls in Einklang gebracht werden. Durch die Erfahrungen der Kriegszeit veranlaßt ist die Forderung einer Umgestaltung und weitgehenden Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zur Vermeidung ungesunder Preisspannungen und zum Schutz der Verbraucher gegen Uebervorteilung. Daher wird Ausbau der Wuchergesetzgebung und Förderung der Verbraucher-Selbsthilfe, die Errichtung von Lebensmittelämtern und die Beibehaltung der Ausgestaltung der Preisprüfungsstellen gefordert. Gegen die Monopolbestrebungen in Erzeugung und Handel wird ein Reichskartellgesetz und -amt gefordert. Besonders eingehend und sorgfältig gehalten sind die Forderungen einer gründlichen Wohnungsreform. Auf dem Gebiete der Steuerpolitik wird als Ziel genannt: keine weitere Belastung unent-

behrlicher Volksnahrungsmittel und Bedarfsgegenstände, Fortbildung der Rücksichtnahme auf die Familienstandsverhältnisse, Vereinheitlichung des deutschen Steuerwesens durch planmäßige Gestaltung der Steuern in Reich, Staat und Gemeinden, Schaffung dauernder, sicherer Einnahmequellen für das Reich, keine Sonderbesteuerung der Verbrauchergenossenschaften. Schließlich werden Fürsorgemaßnahmen für Erhaltung und Kräftigung des Familienlebens gewünscht. An die Spitze gestellt sind die Forderungen, welche die vollkommene Durchführung der Gleichberechtigung der Angestellten- und Arbeiterschaft auf allen Gebieten des Gesellschaftslebens und den weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung betreffen.

In der Aufgabenverteilung sind besonders beachtenswert die Abgrenzung und Regelung der Beziehungen zwischen den Gewerk- und Genossenschaften, den ersteren und den konfessionellen Arbeitervereinen und die Anregung, politische Arbeitnehmerausschüsse der Angehörigen der Bewegung innerhalb der Parteien, denen sie angehören, zwecks Einflußnahme auf die letzteren zu bilden.

Von besonderem Interesse sind endlich noch zwei Auslassungen an verschiedenen Stellen: über die Sozialdemokratie und über die Unternehmerschaft. Von der ersteren (der gegenüber übrigens jede Polemik unterlassen wird) heißt es sehr richtig: „Der Weltkrieg hat gezeigt, daß Deutschland zwar über eine starke Sozialdemokratie verfügt, daß diese aber, weil die sozialen Zustände in Deutschland geregelter sind als in den meisten anderen Ländern, nicht über die ehemals erwartete revolutionäre Kraft verfügte, daß sie vielmehr in der Stunde der Gefahr den Aufgaben der deutschen Arbeiter als Staatsbürger sich nicht entziehen konnte“. Und im Unternehmer wird nicht lediglich der „Ausbeuter“ gesehen, vielmehr werden die großen Fähigkeiten und Verdienste seiner Persönlichkeit anerkannt, anderseits mit der Forderung nach ähnlicher Anerkennung der volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der Arbeiter- und Angestelltenklasse durch die Unternehmer verbunden. Die Gewerkschaftskämpfe seien nicht Selbstzweck, nicht gegen die Person des Unternehmers gerichtet, sondern nur ein sittlich und gesetzlich erlaubtes Mittel zu dem berechtigten kulturfördernden Zwecke des wirtschaftlichen und geistig-sittlichen Aufstiegs des größten Volksteils. Daß die durch sie erstrittenen Lohnsteigerungen mit der Steigerung der Einkommen und Vermögen zusammenfallen, wird für ihre volkswirtschaftliche Unschädlichkeit angeführt.

Alles in allem macht die Schrift den Eindruck einer maßvollen, aber selbstsicheren und vertrauensfesten Stellungnahme zu den wichtigsten Seiten und Fragen des Wirtschafts- und Staatslebens. Was sie — neben ihrer äußeren Bedeutung als Entwicklungsetappe — innerlich besonders wertvoll in dieser schweren Kriegszeit erscheinen läßt, das ist die überzeugt-feste Einordnung in die nationale Gemeinschaft, die in ihren Sätzen eine beredte und würdige Sprache spricht.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

S t i e d a, W., Krieg und Sozialpolitik. Vortrag der Gehestiftung, Bd. 7, Heft 2. Leipzig und Dresden (B. G. Teubner) 1915. 8°. 32 SS.

Das Schriftchen gibt eine gut orientierende Uebersicht über die Wirkungen des Weltkrieges auf die deutsche Sozialpolitik. Sie vermerkt und veranschaulicht die auf den Gebieten der Arbeiterversicherung, der Arbeitsvermittlung und der sozialen Fürsorge getroffenen Maßnahmen öffentlichen und privaten Charakters, welche die Aufrechterhaltung und die Anpassung der bestehenden sozialen Ordnung und Praxis an die Kriegsverhältnisse bezwecken. Es wird darin gezeigt, wie durch den Krieg die großen Wohltaten unserer Sozialversicherung, dank der fürsorgenden Regelung der sozialpolitischen Kriegsmaßnahmen, nach keiner Richtung beeinträchtigt werden. Die Erwartung des Verf., daß die zuerst vorhandene Arbeitslosigkeit bald überwunden sein werde, hat der Verlauf der Dinge inzwischen bestätigt. Gefordert und nachgewiesen wird vom Verf. als bestes Abhilfemittel die Zentralisation der Arbeitsvermittlung. Daß die privaten Arbeitsnachweise, wie der Verf. annimmt, versagt haben, dürfte durch ihre erheblich geringeren Vermittlungszahlen freilich nicht ohne weiteres erwiesen werden. Es käme noch auf die Feststellung des Umfangs ihrer Inanspruchnahme an. Die getroffenen Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit, die keine grundsätzlich neuen Wege bedeuten, haben aber ihr Ziel erreicht. Mit vollem Recht stellt der Verf. angesichts der von ihm namhaft gemachten Leistungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik fest, daß alle Erwartungen, die man hegen durfte, übertroffen worden sind. Unerschüttert durch die Kriegswirren, vielmehr stark bewährt in ihnen, berechtigt das soziale Reformwerk zu den besten Hoffnungen für die Zeit des Friedens.

Marburg a. d. Lahn. H. K ö p p e.

F r a u e n e r w e r b u n d K r i e g s w i t w e. Referate, erstattet auf der 2. Tagung des Hauptausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. (Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge, Heft 1.) Berlin (Carl Heymann) 1916. 8°. VI u. 27 SS. (Preis: M. —,50.)

Dem Arbeitsausschuß für Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge bringt die Kriegszeit eine Fülle von Fragen, deren Bedeutung oft weit über den Rahmen seines unmittelbaren Aufgabenkreises hinausgeht, Fragen, die aber so innig wiederum mit den Aufgaben einer Fürsorge für Witwen und Waisen verknüpft sind, daß zu einer Klärung und Lösung beizutragen eine unumgängliche Notwendigkeit für diejenigen Organisationen wird, die einer solchen Fürsorge sich widmen.

Um die Erfahrungen, wie sie durch die Materialsammlung gefunden werden oder durch Aussprachen auf Konferenzen zu gewissen Richtlinien sich verdichten, weiteren Kreisen zugänglich zu machen, werden vom Hauptausschusse für Kriegerwitwen und -waisenfürsorge in zwangloser Folge kleine Hefte herausgegeben, die jeweils einer der besonders brennendsten Fragen gewidmet sind. Das erste Heft gilt der Frage der Berufsberatung der Kriegshinterbliebenen, einer Frage, die durch den Krieg erweitert und verschärft wurde, die aber nur im Zusammenhang mit

den allgemeinen Berufsproblemen, wie sie schon lange vor dem Kriege bestanden haben, betrachtet und auch nur als Frage der Frauenberufs- und -erwerbsarbeit gelöst werden kann. Mit großer sachlicher Klarheit beleuchtet Josefine Levy-Rathenau die Frage der Berufsberatung und gibt in den Richtlinien, deren Inhalt in allen Punkten voll und ganz zuzustimmen ist, wertvolles Material.

Die weitgehendste Arbeitsteilung in der Industrie hatte in den letzten Jahrzehnten eine starke Zunahme der Frauenarbeit zur Folge, die durch das Notstandsgesetz vom 4. August 1914 einen ungewöhnlichen Umfang angenommen hat. Auch gerade bei der industriellen Arbeiterin wird es einer sehr sorgfältigen Beratung der Frauen bedürfen, eines ständigen Ueberblicks über die Beschäftigungsmöglichkeiten, um eine gesunde Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit zu gewährleisten. Die Durchführung dieser Aufgaben muß, um Aussicht auf eine zweckmäßige Fürsorge für den Einzelnen zu haben, und im Hinblick auf die volkswirtschaftlich bedeutsamen Folgen, wie Gewerbeinspektor Syrup ausführt, unter weitgehendster Inanspruchnahme der Gewerbeaufsichtsbehörden, Handelskammern, Arbeitsnachweise und Fürsorgestellen vor sich gehen. Auch die Heimarbeiterinnenfrage ist durch den Krieg besonders in den Vordergrund gerückt, die Gefahren haben sich zum Teil verschärft. Die Maßnahmen, die Dr. Gaebel vorschlägt, liegen in einem Ausbau des Heimarbeitergesetzes, Einschränkung des Arbeitsangebots von Heimarbeit, Bekämpfung gesundheitswidriger und schlecht entlohnter Heimarbeit.

Die knappe Form der Darstellungen ist wohl geeignet, diese Fragen einer größeren Allgemeinheit zu übermitteln, und dies ist im Interesse unserer Volkswirtschaft nur dringend zu wünschen. Für den wissenschaftlichen Bearbeiter solcher Fragen geben die aus praktischer Mitarbeit gewonnenen Erfahrungen die wertvollste Grundlage zu einer Vertiefung und Bearbeitung der angeregten Vorschläge.

Berlin. Käte Winkelmann.

Armenpflege, Die, nach dem Kriege. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 34. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 15. und 16. IX. 1916 in Leipzig. (Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 105.) München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. XVI, 155 u. XX SS. M. 4,80.

Bälz (Minist.-Dir.), Dr. Karl, Beamtenrecht und Familie. Ein Beitrag zur sozialen Frage. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh, Heft 89.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Bedeutung, Die, der Sittlichkeitsfrage für die deutsche Zukunft. Vorträge, gehalten auf der Frauenkonferenz zum Studium der Sittlichkeitsfrage. Berlin-Lichterfelde, Edwin Runge, 1917. 8. 99 SS. M. 1,80.

Kampffmeyer, Dr. H., und (Baur.) Stürzenacker, Wohnungsfürsorge und Ansiedlungstätigkeit (Umschl.: Ansiedlung) nach dem Kriege. (Schriften des badischen Landes-Wohnungsvereins, Heft 9.) Karlsruhe, G. Braun, 1917. Lex.-8. 30 SS. mit 46 Abb. M. 0,50.

Sigismund, Prof. Dr. F., Frauenbewegung und Staat. Berlin, Deutsche Kanzlei, 1917. 8. 59 SS. M. 1.—.

Tuberkulose, Die, und ihre Bekämpfung in der Schweiz. Sammlung von Aufsätzen, hrsg. von der schweizerischen Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose. — La tuberculose et la lutte antituberculeuse en Suisse. Recueil de mémoires,

publié par la commission centrale suisse pour la lutte antituberculeuse. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1917. gr. 8. XVI—603 SS. mit Abb., 2 Karten u. 1 Bildnis. M. 6.—.

Miner, M. E., Slavery of prostitution. London, Macmillan. Cr. 8. 6/.6.

10. Genossenschaftswesen.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. für 1915. (Des Jahresberichts neue Folge.) 19. Jahrgang (57. Folge des Jahresberichts). Hrsg. vom (Verbandsanw.) Dr. Hans Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1916. 32 × 23 cm. M. 10.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Baum (Archiv. Rechtsanw.), Dr. Georg, Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 1916 (Zivildienstpflicht) nebst Ausführungsbestimmungen, hrsg. (1. Teil) = 1 (und 2 Lfg.). (Heß-Kriegsschriftensammlung, Nr. 47.) Stuttgart, J. Heß, 1917. kl. 8. IV—136 SS. M. 2.—.

Frisch, Prof. Dr. Hans v., Der völkerrechtliche Begriff der Exterritorialität. Wien, Alfred Hölder, 1917. gr. 8. III—100 SS. M. 4.—.

Gothein (M. d. R.), Georg, Das selbständige Polen als Nationalitätenstaat. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. 87 SS. M. 1,60.

Guba (Referendar), Paul, Die öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Wegerechts. Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. V—79 SS. M. 3.—.

Handbuch, Systematisches, der deutschen Rechtswissenschaft. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. H. Brunner hrsg. von Prof. Dr. Karl Binding. II. Abt., 3. Tl. III. Bd.: Gierke, Otto v., Deutsches Privatrecht. 3. Bd. Schuldrecht. München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. CXXIV—1036 SS. M. 30.—.

Hanow (Reichsversicherungsamts-Sen.-Präs.), Hugo, und (Geh. Ob.-Reg.-R.) Dr. Rich. Lehmann, Die Kriegsverordnungen zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und das Gesetz betr. Renten- in der Invalidenversicherung vom 12. VI. 1916. 2. erg. Abdr. (Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Hrsg. vom Reichsversicherungsamts-Sen.-Präs. Hugo Hanow, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., vortr. R. Dr. Franz Hoffmann, Geh. Ob-Reg.-R. Dr. Rich. Lehmann, Geh. Reg.-R. Stephan Moesle, Reg.-R. Dr. Wilh. Rabeling. 4. Bd. Nachtrag.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. III—68 SS. mit Fig. M. 1,60.

Hoffmann (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., vortr. Rat), Dr. F., Die Kriegsgesetze für die Krankenversicherung. Erläut. 2. verm. Aufl.; zugleich Nachtrag zu Hoffmann, Krankenversicherung. 11. u. 12. Aufl. (Heymanns Taschengesetzsammlung. Nachtrag zu Nr. 43.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. XII—182 SS. M. 2.—. — Der vaterländische Hilfsdienst. Gesetz vom 5. XII. 1916, nebst den Ausführungsbestimmungen, erläutert. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. VII, 120 u. 4 SS. M. 2.—.

Hubrich, Prof. Dr. Eduard, Greifswalder Universitätsrecht. Ein Beitrag zur Jahrhundertfeier der Zugehörigkeit Neuvorpommerns zur preußischen Monarchie. Greifswald, Bruncken u. Co., 1917. gr. 8. 65 SS. M. 3.—.

Köstler (ehem. Postkommiss.), Prof. Dr. Rud., Postgesetz und Postordnung. Erläutert. Wien, Manz, 1917. 8. XII—274 SS. M. 4,70.

Lehmann, Dr. Walther, Die Kapitulationen. (Deutsche Orient-Bücherei. Hrsg.: Prof. Dr. Ernst Jäckh. Nr. 22.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1917. 78 SS. M. 1,80.

Mehrmann-Coblenz, Dr. Carl, Das neue Gleichgewicht der Staaten. Dresden, „Das größere Deutschland“, 1917. 8. 83 SS. M. 1,50.

Olshausen (Minist.-Referent, Reg.-R.), Dr. Th. v., Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. V. 1907. Mit Genehmigung des Königl. preußischen Kriegsministeriums unter Benutzung amtlicher Quellen. Berlin, Franz Vahlen, 1917. 8. 273 SS. M. 4,50.

Pannier, Karl, Kriegsgesetze des Deutschen Reiches. 3. Erg.-Heft. Abgeschlossen am 1. IV. 1916. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. (Reclams Univ.-Bibliothek, Nr. 5844—5847.) 336 SS. M. 1,50. — Dasselbe, 4. Erg.-Heft (mit dem neuen Post- und Telegraphengebührengesetz). Abgeschlossen am 1. VII.

1916. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. 2. neu durchgesehene Aufl. (Reclams Univ.-Bibliothek, Nr. 5866—5869.) 389 SS. M. 1,50. — Dasselbe, 5. Erg.-Heft. Abgeschlossen am 1. X. 1916. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. (Reclams Univ.-Bibliothek, Nr. 5894—5898.) 517 SS. mit 2 Formularen. M. 1,80. Leipzig, Philipp Reclam jun., 1917.

Pfordten, Prof. Otto, Frhr. v. der, Organisation. Ihr Wesen und ihre politische Bedeutung. Heidelberg, Carl Winters Univ.-Buchhdlg., 1917. kl. 8. 110 SS. M. 1,20.

Rauch, Prof. Dr. Karl, Die Kommunalverbände als Träger der Lebensmittelversorgung. Unter besonderer Berücksichtigung der Organisation in den thüringischen Staaten. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf., 1917. 8. 24 SS. M. 0,50.

Ritscher, Dr. Wolfg., Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland bis zur Reichsgewerbeordnung. Staatswirtschaftliche Abhandlung. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. 140. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1917. gr. 8. XX—307 SS. M. 8.—.

Schiele, Dr. Georg Wilh., Ueberseepolitik oder Kontinentalpolitik. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1917. 8. III—82 SS. M. 2.—.

Schmitz (Landger.-Präsid., Geh. Ob.-Justiz-R., Abg.), Ludwig, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preußisches Gesetz vom 2. VI. 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 7. VII. 1915 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Erlassen, Verfügungen und Verordnungen sowie die Fürsorge- bzw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten. Textausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. 5. erheblich verm. Aufl. Düsseldorf, L. Schwann, 1917. gr. 8. XII—608 SS. M. 10.—.

Stammler, Prof. Rud., Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Leitsätze zu Vorlesungen. Leipzig, Veit u. Comp., 1917. 8. III—88 SS. M. 2.—.

Strecker, Reinhard, Die Anfänge von Fichtes Staatsphilosophie. Leipzig, Felix Meiner, 1917. gr. 8. VII—228 SS. M. 5.—.

Tönnies, Ferd., Der englische Staat und der deutsche Staat. Eine Studie. Berlin, Karl Curtius, 1917. 8. VIII—211 SS. M. 3,60.

Holcombe, Arth. Norman, State government in the United States. New York, Macmillan, 1916. 8. 13 + 498 pp. $ 2,25.

De Valles, Arnaldo, La validità degli atti amministrativi. Roma, Athenaeum. 8. l. 12.—.

Borret, Arn., Het zesde hoofdstuk onzer grondwet. Leiden, G. F. Théonville. gr. 8. 284 blz. fl. 2.—.

Meulen, Jacob ter, Der Gedanke der internationalen Organisation in seiner Entwicklung 1300—1800. Haag, Mart. Nijhoff. gr. 8. 12 en 397 blz. fl. 7,50.

12. Statistik.

Bortkiewicz, Prof. Dr. L. v., Die Iterationen. Ein Beitrag zur Wahrscheinlichkeitstheorie. Berlin, Julius Springer, 1917. gr. 8. XII—206 SS. M. 10.—.

Deutsches Reich.

Porzig, Curt, Die Statistik im Industriebetrieb. Mit zahlreichen Mustervorlagen, mehreren Diagrammen und Kartotheken. Stuttgart, Muth'sche Verlagshdlg., 1917. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Oesterreich.

Rosenfeld, Dr. Siegfr., Die Kindersterblichkeit in Oesterreich und ihr Verhältnis zur Säuglingssterblichkeit. Wien, Alfred Hölder, 1916. gr. 8. III—142 SS. M. 1,80.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. N. F. 3. Bd. Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1910 in Oesterreich. Heft 9: Mähren und Schlesien. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1916. 32,5 × 25 cm. IV—219 SS. M. 7.—.

Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien in den Jahren 1912—1914. Erhebung des k. k. arbeitsstatist. Amtes im Handelsministerium. (Soziale Rundschau 1916, Sonderheft.) Wien, Alfred Hölder, 1916. 36 × 26,5 cm. VI—223 SS. M. 3,50.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. — Statistique de la Suisse. Hrsg. vom schweizer. statist. Bureau. 203. Lfg.: Ergebnisse der Kartoffelbestandsaufnahme vom 10. I. 1917 und die Erhebung über die Kartoffelanbauflächen pro 1916 und 1917. — Résultats de l'enquête sur les stocks de pommes de terre du 10. I. 1917 et les surfaces destinées à la culture des pommes de terre en 1916 et 1917. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1917. Lex.-8. VIII—83 SS. M. 2.—. — Dasselbe, 204. Lfg.: Ergebnisse, Die, der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1910. 2. Bd.: Die Unterscheidung der Bevölkerung nach dem Geschlechte, nach dem Familienstande und nach dem Alter. Konfessions- und Altersverhältnisse der zusammenlebenden Ehepaare. Vom statist. Bureau des schweizer. Finanzdepartements. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1917. Lex.-8. 72—462 SS. M. 10.—.

Italien.

Livi, Livio, Osservazioni critiche sulla interpolazione di serie statistiche in demografia. Roma, tip. Unione ed., 1916. 8. 16 p.

Niceforo, Alfredo, Per una statistica delle identificazioni: note e proposte. Milano, Società editrice libraria, 1916. 8. 21 p.

Note statistiche sui cereali: studio sopra la produzione, il commercio, i prezzi e i noti marittimi. Roma, tip. Istituto internazionale di agricoltura, 1916. 8. 82 p.

Salvioni, Giovan Battista. L'insegnamento della statistica nel passato e nell'avvenire. Roma, Athenaeum (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1916. 8. 16 p.

Statistica delle carceri. Anno 1914. (Ministero dell'interno: direzione generale delle carceri e dei riformatori.) Roma, tip. delle Mantellate, 1916. 4. 707 p.

Holland.

Statistiek der scheepvaartbeweging op de rivieren en kanalen in Nederland in 1915. Haag, Algemeene landdrukkerij. 8. fl. 1.—.

Statistiek van electrische spoor- en tramwegondernemingen in Nederland voor 1915 en statistiek van electriciteitsbedrijven in Nederland voor 1915. Amsterdam, L. J. Veen. 2. fl. 5.—.

13. Verschiedenes.

von Hegedüs, Roland, Ungarn nach dem Kriege. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen, hrsg. von Robert Strache, Heft 18./19.) Warnsdorf in Böhmen (Ed. Strache) 1916. 84 SS.

Ein ungarischer Patriot hat dieses kleine Buch geschrieben. Es ist eine blendende Leistung. Glühende Begeisterung führt ihm die auch sonst beredte Feder.

Hegedüs geht davon aus, daß dieser Weltensturm den Beweis erbracht hat dafür, daß es eine „Lüge" ist, wenn gesagt wird, das Problem des Ungartums sei gelöst, das Ungartum könne sich in Sicherheit fühlen. „Unser Problem ist heute dasselbe, wie vor zehnmal hundert Jahren: wir sind ein Keil, hineingetrieben zwischen die nördlichen und die südlichen Slaven; wir sind das Bindeglied, welches den in deutscher Kultur geschaffenen Rahmen über die Ungarn, Bulgaren, Türken hinweg mit dem Turan verbindet." Die letztere Tatsache ist geeignet, der ersten, der Einkreisung durch die Slaven, ein Gegengewicht zu bieten. Allerdings sei es „eine der schmerzlichen Lehren dieses Weltkrieges, daß wir erst inmitten des Krieges erkannten, wo unsere Freunde sind." In der Tat erst „inmitten des Weltkrieges"? Nicht schon zur Zeit Julius Andrassys des Aelteren, der das Bündnis mit

Bismarck schloß, und vielleicht selbst noch früher, im Keime schon auf dem Schlachtfeld von Vilagos? Allerdings, wenn jetzt statt des Spottliedes „Und doch ist der Deutsche ein Hundsfott“ aus den ungarischen Schenken die „Wacht am Rhein“ tönt, so bedeutet das eine Umwälzung auch im Innersten der ungarischen Volksseele, und das ist was der Krieg zusätzlich geleistet hat. Wie derart eine Klammer nach dem Nordwesten neu befestigt worden ist, so hat eine vielleicht nicht weniger solide nach dem Südosten eingehakt: zu Bulgarien und zur Türkei hin. Eine enge Stammesverwandtschaft ist entdeckt: „Ein Zufall wollte es“, erzählt Hegedüs, „daß ich Anfang 1915 in Rom mit einer der jetzt viel erwähnten Persönlichkeiten der bulgarischen Politik sprach. Mich interessierten sehr ihre Ausführungen darüber, daß nach den Balkankriegen die türkisch-bulgarische Freundschaft sofort wieder auflebte und kein Haß bei beiden Völkern zurückgeblieben war, weil (ist das in der Tat der Grund und nicht Interessengemeinschaft?) sie sich stammesverwandt wissen. Hier wiederholt sich dieselbe Lage der Weltgeschichte, wie nach 1866, als der Kampf um die Hegemonie in Deutschland entschieden ward und hernach das Deutsche Reich und die Habsburgische Monarchie engste Freundschaft schlossen.“ Die Feststellung des gewesenen bulgarischen Ministers bezog sich auf das schon vorhin erwähnte Moment, daß die Bulgaren nicht Slaven, sondern eine turanische Rasse und so den Ungarn stammverwandt sind: Dies werde in Bulgarien nicht nur in den Schulen gelehrt, es lebe auch in dem Bewußtsein des Volkes. Hegedüs fügt hinzu: „Auch bei uns wird es so gelehrt.“ Nur ein kleiner Teil des Balkans wäre danach slavisch. Die Bulgaren, die Albanesen, die Türken, die Griechen, die Rumänen stammen alle aus anderem, nichtslavischem Blute; wirklich slavisch wären nur die Serben. Das Ungartum hat also weiterhin weder politisch noch ethnographisch als isoliert zu gelten. Im Innern kann es seine Stellung aber nach Hegedüs' Auffassung nur behaupten, wenn es den anderen Nationalitäten Möglichkeiten des wirtschaftlichen und sozialen Aufstiegs bietet. Um dies zu leisten, müsse das Ungartum den demokratischen und sozialen Fortschritt in seine Segel auffangen.

Nach Hegedüs steht es also immer noch prekär um das Ungartum. Was ihn vor allem anderen bekümmert, ist nach dem Gesagten nicht nationale Isolierung nach außen, vielmehr im Innern und ist im besonderen der jährlich wiederkehrende große Blutverlust, den Ungarn durch den Aderlaß der Auswanderung erfährt. Vielleicht nicht ohne Uebertreibung sagt Hegedüs: Der physikalische Zwang immer wachsender Bevölkerungsdichte ist die verborgene Kraft, welche den Fortschritt schafft und dessen Abflauen behindert. Er steht nach alledem auch auf dem Boden der an sich doch kontroversen These, daß es zuviel Menschen nicht geben kann, daß ein Mehr an Menschen einen überragenden Gewinn an Produktivität und Nationaleinkommen bedeutet. Er meint demgemäß, es gelte, die Gründe dieses Blutverlustes auszumerzen, „da wir sonst vollständig geschwächt würden und verbluten müßten“. Er glaubt darauf vorbereiten zu müssen, daß ohne besondere

Vorkehrungen unmittelbar nach dem Kriege eine verstärkte Auswanderung einsetzen wird. Er bezieht sich zum Beweise dessen auf die Erfahrungen nach dem deutsch-französischen Kriege 1870/71, auch nach den Balkankriegen 1912. Aus diesen stark, vielleicht überstark unterstrichenen Feststellungen ergibt sich dann die Frage, welche Hindernisse beseitigt werden müssen, um die natürliche Vermehrung des Ungartums dem heimischen Boden zu erhalten. Die Zollpolitik ist kein Mittel hierfür, da sie durch die Gaben, welche die Natur Ungarn geschenkt hat, an Verkehrsgelegenheiten, an Steinkohle, Eisenerzen usw. nicht die erforderliche Unterstützung findet. So hält Hegedüs auch nicht allzuviel von einem selbständigen Zollgebiet. Mit bemerkenswertem Freimut sagt er zu diesem wichtigen Punkt: „Wir bedürfen der Aufrechterhaltung des Anrechts auf das selbständige Zollgebiet, denn dieses Recht ist — man spreche, was man wolle — eine starke Waffe in den Verhandlungen mit Oesterreich.“ Die Aufrechterhaltung des Anrechtes bedeutet naturgemäß den Verzicht auf Erfüllung. Daraus geht auch hervor, daß Hegedüs einer künstlichen Industriezüchtung durch das Mittel von Zöllen entgegen ist. Er fordert allerdings, daß Ungarn für Versorgung des ungarischen Teiles des Heeres sich auf eigene Füße stelle. Dieser Forderung läßt er aber die Feststellung folgen: „Wir können uns nicht dem Unsinn (sic!) verschreiben, ohne Rücksicht auf geographische Lage, Naturschätze und Arbeitsteilung künstlich alle Industrien schaffen und sie auf Kosten der gesunden zu Tode fördern zu wollen“. Ein solches Bekenntnis fordert bei einem ungarischen Parlamentarier — Hegedüs ist Mitglied des Reichstages — allezeit Mut. „Eine wirkliche, ‚mitteleuropäische‘ Wirtschaftseinheit könne ausschließlich unter dem Drucke Amerikas und nur so zustande kommen, wenn das gesamte hydrographische System Mitteleuropas zusammengefaßt wird, welches Ideal nur durch den Beitritt Hollands, Belgiens und Frankreichs erreichbar ist.“ Anderen Vertretern des Gedankens „Mitteleuropa“ genügte auch der von den Entente-Mächten ausgehende Druck und die weiterhin von hier drohende Kriegsgefahr. Und sie halten den Gedanken, d. h. die Organisation für fruchtbar, selbst wenn es nicht gelingt, Holland, Belgien und gar Frankreich zum Beitritt zu veranlassen. Auch ist die Abhängigkeit von dem hydrographischen System doch wohl etwas gesucht. Auch ohne „Zusammenfassung“ durch dieses Mittel vermögen sich die Zentralmächte einiges zu leisten. In Hinsicht auf sein Vaterland glaubt Hegedüs von einer Durchdringung Ungarns durch deutsches Kapital mehr erwarten zu dürfen als von einem Zollbund: daß der Zollbund das sicherste Mittel zur Erwirkung jener Durchdringung ist, wird von ihm also nicht anerkannt.

Die Hauptaufgabe bei Förderung der volkswirtschaftlichen Entwicklung seines Vaterlandes liegt für ihn auf dem agrarischen Gebiet. Denn nur durch Agrarreformen sei es möglich, die wachsende Menschenzahl voll im Lande unterzubringen und damit das Ungartum zu retten. Hegedüs beklagt die Tatsache, daß die Bodenpolitik der nichtmagyarischen Nationalitäten Ungarns, in erster Reihe des Rumänen-

tums, demokratischer als die ungarische war. Er stellt gleichzeitig fest, daß nach beendetem Kriege das Problem der Unterbringung der aus dem Felde heimkehrenden Massen das Problem des Tages sein wird. Es halte schwer, „die dynamische Kraft des mobilgemachten Volkes in neuer Friedensarbeit zu binden“. Er sieht voraus, „daß die große, gesetzmäßige Rückwirkung der dynamischen Kraft des Krieges zu einem Zusammenstoße führen wird mit der heutigen Rechtsordnung des ungarischen Grundbesitzes“. Hegedüs verweist auf die gegen Ungarn ungleich gesündere Gliederung des Bodenbesitzes in Frankreich, wie auch in Deutschland, und bringt Ziffern dafür bei, er verweist darauf, daß nach deutscher Erfahrung die Kategorien des Klein- und Mittelgrundbesitzes als zehnjährige Ausbeute ein viel größeres Anwachsen des Ertrages aufweisen (Ertragsplus 22 v. H. statt 5 v. H.) als die größeren Besitzeinheiten. Auf alles das stützt er die Forderung der Expropriation und Kolonisation 1) des Staats- und Gemeindeeigentums an Grund und Boden überall dort, wo die Erträge hinter den durchschnittlich in demselben Bezirke erzielten zurückbleiben, 2) unter den gleichen Bedingungen des Eigentums der Kirchen, 3) der Fideikommisse.

Die technischen Schwierigkeiten, die der Durchführung dieses Programmes im Wege stehen, schätzt Hegedüs, wie es scheint, nicht hoch ein. Er erhofft sich aber von der Erfüllung seiner Forderung die Unterbringung des überschüssigen, bisher zur Auswanderung verurteilt gewesenen Volksteiles. An jenen Teil des aristokratischen Grundbesitzes, der nicht fideikommissarisch gebunden ist, will er übrigens nicht heran. Auch die Frage nach der Zahl der Menschen, die durch das Mittel der Kolonisation auf die Länge der Zeit unterzubringen ist, wird nicht gestellt. Schließlich wird über die Frage, wieviel von den Auswanderern Ungarn, wieviel andere Volksstämme Ungarns sind, in der Schrift nicht Auskunft gegeben. Bin ich richtig unterrichtet, so wären die nichtungarischen Stämme daran stärker als die Ungarn beteiligt. Hier klaffen also Lücken.

Das hindert freilich nicht, daß die Schrift bestechend über die Maßen wirkt. Es rollt der Donner einer forensischen Beredsamkeit alten Stils darin, und der Leser ist ohne weiteres durch sie gefangen genommen. Sie ist auch, wie aus dem Gesagten bereits erhellt, ein Bekenntnisbuch. Insgesamt eine der demokratischen Sturmglocken, die schon im Kriege jetzt eine nach der anderen zu läuten und zu dröhnen beginnen, als Boten eines neuen Zeitalters, das uns der Krieg in jeder Hinsicht beschert hat.

Berlin. Julius Wolf.

Grabowski, Adolf, Weltpolitik und Finanzpolitik. Ein Beitrag zur deutschen Finanzpolitik nach dem Kriege. Berlin („Politik“, Verlagsanstalt und Buchdruckerei G. m. b. H.) 1916. 8⁰. 30 SS. (Preis: M. —,50.)

Der Verf. empfiehlt die Einführung des allgemeinen Sparzwanges, um nach dem Kriege die für unsere weltwirtschaftliche Entwicklung

erforderlichen Produktivkapitalien freizumachen. Der Vorschlag ist radikal, aber ohne solche radikalen Mittel wird es nach dem Kriege überhaupt nicht abgehen, falls wir keine hohen Kriegsentschädigungen erhalten, wozu wenig Aussicht vorhanden ist. Die Schrift zeichnet sich durch Beherrschung der Literatur und durch klare, logische Darstellung aus. Das Problem, wie wir Produktionskapitalien nach dem Kriege schaffen können, nicht bloß für den Konkurrenzkampf mit Ländern, die sich während des Krieges ungeheuer bereichert haben (insbesondere den Vereinigten Staaten), sondern auch zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft, ist sehr ernst und wird noch viel zu wenig beachtet.

Berlin. J. Pfitzner.

Bahr, Dr. Rich., Von der Schicksals- zur Lebensgemeinschaft. Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Berlin, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1917. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Bernstein (M. d. R.), Eduard, Sozialdemokratische Völkerpolitik. Die Sozialdemokratie und die Frage Europa. Gesammelte Aufsätze. Leipzig, Verlag Naturwissenschaften, 1917. gr. 8. VIII—222 SS. M. 3,60.

Engelbrecht, Kurt, Deutschlands religiöse Zukunft. (Mühlmanns theologische Taschenbücher, No. 6.) Halle, Richard Mühlmann, 1916. kl. 8. 59 SS. M. 1.—.

Hettner, Prof. Dr. Alfred, Englands Weltherrschaft und ihre Krisis. 3. umgearb. Aufl. des Werkes: Englands Weltherrschaft und der Krieg. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 8. VI—296 SS. M. 4,20.

Kapp, Prof. W., Das innerpolitische Deutschland und der Krieg. Zur Physiologie der gegenwärtigen innerpolitischen Stimmungen und Bewegungen. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. v. Ernst Jäckh, Heft 90.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Kretschmar, Paul, England als Feind des Kontinents. Die amerikanische Frage. Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Universitätsbuchdruckerei (R. Kiesel), 1917. gr. 8. 31 SS. M. 1,20.

Lanick, Dr. Alfred, Klarheit über die Kriegsziele. Mit einem Anhang: Zusammenstellung wichtiger Kriegszieläußerungen und -Denkschriften. Heidelberg, Politische Verlagsanstalt, 1917. 8. 184 SS. M. 3.—.

Müller-Meiningen (M. d. R., Abg.), Dr. Ernst, Diplomatie und Weltkrieg. Ein Führer durch die Entstehung und Ausbreitung der Weltkrisis auf Grund der amtlichen Materialien. 1. Bd. XI—624 SS. M. 15.—.

— Der Weltkrieg 1914—1917 und der Zusammenbruch des Völkerrechts. Eine Abwehr und Anklage. 4. neubearb., stark vermehrte Aufl. 2 Bände. VIII—552 u. VIII—473 SS. Berlin, Georg Reimer, 1917. gr. 8. M. 16.

Müller, Dr. Wilh., Der Weltkrieg und die Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht. Zürich, Albert Müller, 1917. gr. 8. 35 SS. M. 0,80.

Nordheim, A. v., Deutschland am Scheidewege. Grundzüge der Politik Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. (Hans Wehner), 1916. gr. 8. II—113 SS M. 3,20.

Peters, Dr. Carl, Zum Weltkrieg. Hamburg, Rüschsche Verlagsbuchhdlg., 1917 8. 239 SS. M. 5.—.

Rathenau, Walther, Von kommenden Dingen. Berlin, S. Fischer, 1917. 8. 345 SS. M. 5.—.

Schücking, Prof. Walther, Der Weltfriedensbund und die Wiedergeburt des Völkerrechts. Ein Vortrag. (Nach dem Weltkrieg. Schriften zur Neuorientierung der auswärtigen Politik, Heft 2.) Leipzig, Verlag Naturwissenschaften, 1917. gr. 8. 34 SS. M. 0,80.

Schwerin-Löwitz, Dr. Graf v., Kriegsreden und Aufsätze. Zusammengestellt vom (stellvertr. Gen.-Sekr.) Fr. Keiser. Berlin, Preußische Verlagsanstalt, 1916. 8. 80 SS. mit 1 Bildnis. M. 1,80.

Sieg, Durch deutschen, zum deutschen Frieden. Fünf Reden zur Lage, gehalten am 19. Januar 1917 in der Versammlung des „Unabhängigen Ausschusses für einen

deutschen Frieden" im Sitzungssaal des Abgeordnetenhauses zu Berlin, von Dietrich Schäfer, (M. d. R.) Graf Westarp, (M. d. R.) Dr. Pfeger, (M. d. R.) Dr. Stresemann, (M. d. A.) D. Traub. Berlin, Karl Curtius, 1917. 8. 54 SS. M. 0,80.

Solovjeff, Wladimir, Rußland und Europa. (Aus d. Russischen von Harry Köhler.) (Politisches Leben. Schriften zum Ausbau eines Volksstaates.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1917. 8. 76 SS. M. 1,50.

Theilhaber, Felix A., Die Juden im Weltkriege. Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse für Deutschland. Berlin, Weltverlag, 1916. gr. 8. 60 SS. M. 1.—.

Abbott, G. F., Turkey, Greece, and the Great Powers. A study in friendship and hate. London, R. Scott. 8. 384 pp. 7./6.

Legge, Edward, King Edward, the Kaiser and the war. London, G. Richards. 8. 384 pp. 16./—.

Savic, Vladislav R., The reconstruction of South-Eastern Europe. With a preface by Sir James George Frazer. London, Chapman and Hall. 8. 280 pp. 7./6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 76ᵉ Annee, Février 1917: L'aliment alcool et le péril antialcoolique, par Yves Guyot. — Sur les monopoles et industries d'État, par Gustave Schelle. — L'impôt complémentaire sur le revenu. Les dernières modifications législatives, par Étienne Falck. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Le Japon. La situation financière et économique (1915—1916), par Georges de Nouvion. — Le commerce des États-Unis et de la France, d'après l'American Chamber of commerce in Paris. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. March 1917, No. 615: America and the war, by Charles Hobhouse. — Armed pacificism, by John Macdonell. — Germany after the war, by William Harbutt Dawson. — German social-democrats and the war, by Thomas F. A. Smith. — The Brenner pass and its traffic in old days, by F. Baillie-Grohman. — etc.

Review, The Fortnightly. March 1917: The Polish problem, by Dr. E. J. Dillon. — The food problem and its solution, by Politicus. — Holland and the war, by B. Abraham. — The United States and Germany, by James Davenport Whelpley. — etc.

Review, The National. March 1917: The truth about Germany — Lombard Street and Downing Street, by J. O. P. Bland. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 9. Der internationale Schafwollmarkt 1916 und dessen nächste Aussichten. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Polen, Serbien, Norwegen). — Englands Kohlenhandel im Jahre 1916. — Der Außenhandel Chiles. — etc. — No. 10: Die Steigerung des japanischen Wettbewerbes auf dem Weltmarkte. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland). — Die Lage der russischen Leinenindustrie. — etc. — No. 11: Das Steinkohlenrevier von Dombrowa, von Prof. Alois Schwarz. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Schweiz). — Das russische Baumwollgeschäft im Jahre 1916. — etc. — No. 12: Die Tätigkeit des k. u. k. Militärbergamtes in Dombrowa, von Prof. Alois Schwarz. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland). — Der Ausfuhrhandel der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1916. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Jahrg. 21, 1916, August-Heft, Nr. 8: Die Verbrauchswirtschaft von 65 Lehrerfamilien in Mähren. Summarische Ergebnisse eigener Erhebung, von (a. o. Prof.) Dr. Engliš. — Die österreichisch-ungarische Auswanderung nach Nordamerika, von Hecke. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, No. 24: Englands Kriegswirtschaft, von W. F. — Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeitern (Schluß), von Dr. V. H. — etc. — No. 25: Englands Kriegswirtschaft (Schluß), von W. F. — Naturaltausch und Ernährungsproblem, von Dr. Otto Neurath. — etc. — No. 26: Die Steuernovelle, von W. F. — Zum Kapitel der „Inflation“, von Dr. H. R. — etc. — No. 27: Die Organisation der Uebergangswirtschaft, von Dr. G. St. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 25, 1916, Heft 5/6: Die Maßnahmen auf dem Gebiete der Abgabengesetzgebung Oesterreichs zur Zinsendeckung der Kriegsanleihen, von (Privatdozent) Dr. Emanuel H. Vogel. — Prof. Diehls Kritik der Kapitalzinstheorie von Böhm-Bawerk (Schluß), von Franz X. Weiß. — Oesterreichs und Ungarns Staatswirtschaften (Schluß), von Dr. Hans Patzauer. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LIV, Gennaio 1917, No. 1. — Supplemento: La speculazione nelle trasmissioni nelle borse dei prodotti agricoli e le recenti esperienze del commercio granario, di Attilio Garino-Canina. — Febbraio 1917, No. 2: L'industria Italiana dell'armamento navale in economia di guerra, di Ferdinando Nobili-Massuero. — Sull'evasione nelle trasmissioni gratuite mobiliari. Nuove ricerche sulla ripartizione regionale della ricchezza privata italiana, di Aldo Contento. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, Maart 1917, No. 3: Van Gijn's wetsontwerp tot regeling van de inrichting der staatsbegrooting en staatsrekening, door Th. H. de Meester. — Individueele contractverbreking bij collectieve arbeidsovereenkomst, door J. A. Levy. — Handelskroniek: De scheepvaart na den oorlog, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXV, Mars 1917, No. 255: La France et l'Allemagne de demain, par Virgile Rossel. — Les déportations d'ouvriers belges (seconde et dernière partie), par Jules Destrée. — Le monopole des céréales, par P. Langer. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 5, 1917, Heft 1 u. 2: Die Reform des Preußischen Wahlrechts, von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. Friedrich Meinecke. — Die Aufgaben der politischen Staatslehre, von (Priv.-Doz.) Dr. Hans Teschemacher. — Grundlegung der vergleichenden Wirtschaftstheorie, von (Univ.-Prof.) Dr. Johann Plenge. — Die Aufgaben der Wohnungspolitik in und nach dem Kriege, von (Univ.-Prof.) Dr. Carl Johannes Fuchs. — Stein-Hardenbergsche Neuorientierung, von (Stadtrat) Prof. Dr. Hugo Preuß. — Der preußische Wohnungsgesetzentwurf von 1916, von (Direktor des Statist. Amts in Berlin-Schöneberg) Dr. R. Kuscynski. — Die neuen Reichsabgaben des Jahres 1916, von (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat und Senatspräs. des preuß. Oberverwaltungsgerichts) Dr. jur. G. Strutz. — Zum Prioritätsstreit über die Theorie der Wirtschaftsstufen. Eine Auseinandersetzung zwischen Prof. Dr. Karl Bücher und Prof. Johann Plenge. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1917, März u. April, Heft 2: Werner v. Siemens und die Eisenbahnen. — Die Lohnordnung der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, von (Geh. Rechnungsrevisor) Hans Haase. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1911, von Dr. Mertens. — Die Betriebskosten der Eisenbahnen und ihre Bedeutung für die Tarifbildung (Forts.), von Dr. Ahlberg und Dr. Norrmann. — Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kolonialbahnen in

Afrika bis zum Ausbruch des Krieges, von (Geh. Oberbaurat) F. Baltzer. — Die Eisenbahnen in Schweden im Jahre 1913. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 9, Jahrg. 1916/17, Februar-März, Heft 5/6: Fünfundzwanzig Jahre Siedlungsarbeit der Generalkommissionen. Nach Mitteilungen aus den Kreisen der Generalkommissionen zusammengestellt, von Dr. Metz. — Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken (Bürgschaftsversicherungsgesetz). — Ausführungsanweisungen zu den Gesetzen betr. die Kriegsbeschädigtenansiedlung (Kapitalabfindungsgesetz) in den Bundesstaaten. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Bd. 12, 1917, Heft 2: Die syrische Frau, von Dr. Elias Auerbach. — Ueber das Erfindergeschlecht Siemens, von Hermann W. Siemens. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 9, März 1917, Heft 3: Finanzwissenschaft und Soziologie, von Rudolf Goldscheid. — Die mohammedanische Familie in rechtlicher und sozialer Beleuchtung, von Dr. Emrich Fryda von Kaurimsky. — Ueber die Obstversorgung Deutschlands im und nach dem Kriege, von (Gartendirektor) A. Janson. — Die Zeitungen Australiens und Neuseelands, von Prof. Dr. Alfred Manes. — Englands Außenhandel in den letzten Friedensjahren (1905—1913), von Dr. ing. Fritz Kerner — Weltgetreidebilanz 1916/17, von Leonhard Neumann. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917, No. 3: Der deutsche Außenhandel nach dem Kriege (Schluß), von (M. d. R., Bergrat a. D.) Georg Gothein. — Deutsch-österreichische Vertragsverhandlungen. — Die neuen englischen Einfuhrverbote. — Sieg des Schutzzolls in England? — Die Vorgeschichte der amerikanischen Handelskonkurrenz in China, von Dr. N. Hansen. — etc.

Bank, Die. März 1917, Heft 3: Zur Kapitalserhöhung der Deutschen Bank, von Alfred Lansburgh. — Der sogenannte Aufsichtsrat, von Ludwig Eschwege. — Scheckverkehr und Abrechnungsstellen, von Hans Rummel. — Die deutsche und die englische Kriegsanleihe. — Unerwünschte Kapitalserhöhungen. — Die Bekämpfung des „Geldhamsterns". — Die Konkurrenz der Sparkassen. — Wertsteigerung der Berliner Grundstücke. — Krieg und neutrale Banken. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1917, No. 12: Zur sechsten Kriegsanleihe, von (M. d. R., Geh. Just.-Rat) Prof. Dr. Riesser. — Notenumlauf und Preisbewegung. Zur Frage der Geldschöpfung, von Dr. N. E. Weill. — Zur Fortentwicklung des Kriegssteuerrechts, von (Rechtsanw.) Dr. Fritz Haußmann. — etc. — No. 13: Vom vaterländischen Hilfsdienst, von (Amtsrichter, Mitglied des Kriegsamts) v. Lewinsky. — Die Tilgungshypothek im landschaftlichen Kreditwesen, von Dr. Hermann Mauer. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 8, 1917, No. 3: Die Volksernährung nach dem Kriege und die Aufgaben der Gemeinden, von (M. d. A., Stadtverordn., Gutsbesitzer) Johannes Blum. — Gemeindliche Lebensmittelversorgung — Verbraucherinteressen, von (Stadtverordn., Arbeitersekr.) Chr. Kloft. — Der Handel mit Lebensmitteln im Kriege und nach dem Kriege, von (Stadtverordn.) Theod. Kirschbaum. — Eine Industriegroßstadt als Domänenpächterin. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahr. 24, 1917 No. 6: Die Tätigkeit der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in den Etatsberatungen des preußischen Abgeordnetenhauses. — Reichsverkehrssteuer und Dezentralisation des städtischen Siedlungswesens. — Die Zentrale für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung E. V. zu Hamburg, von Dr. Thilo Hampke. — Erwerbslosenunterstützung in der Bekleidungsindustrie. — 20. Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. — etc. — No. 7: Der Gesundheitszustand des deutschen Nachwuchses im Beginn des Jahres 1917, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — Innenkolonisation und Aufsaugung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe. — Die Bekämpfung der Tuberkulose in Oesterreich, von (Stadtschularzt) Dr. Thiele. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 12, März 1917, No. 9: Weltkrieg und vergleichende Rechtswissenschaft, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — Gibt es noch ein Völkerrecht?, von (Ger.-Assess.) Dr. S. Spier. — etc.

Export. Jahrg. 39, 1917, No. 14—17: Der Umschwung in Rußland, von Dr. Jannasch. — Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus (II), von Dr. R. Jannasch. — Die Neugestaltung des deutschen Geschäftsaufsichtsgesetzes. — Englands Kriegsfinanzen. — Zur Lage in Südamerika. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 50, 1917, Heft 4: Die Entwicklung der Preise landwirtschaftlicher Produkte und Produktionsmittel während der letzten 50 Jahre und deren Einfluß auf Bodennutzung und Viehhaltung im Deutschen Reiche, von Dr. Ernst Gläsel. — Luftdruckverteilung, Winde und Niederschläge in Nord- und Mittel-Europa nebst Bemerkungen über die Beziehungen dieser klimatischen Elemente zur Landwirtschaft, von Dr. Wilhelm R. Eckart. — Methoden, Zucht- und Sortenfragen bei der Kartoffelzüchtung, von J. R. de la Espriella. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 168, April 1917, Heft 1: Politik und Krieg in ihren Beziehungen zur Sittlichkeit, von (Priv.-Doz.) Dr. Alfred v. Martin. — Der Einklang österreichischer und deutscher Wirtschaftspolitik, von (k. k. Justizminister a. D.) Dr. Franz Klein. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Vom Deutschtum, von Delbrück. — Das deutsche Friedensangebot und die öffentliche Meinung in England; der Verfall der englischen Verfassung, von Dr. E. Daniels. — Die russische Revolution, von Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, März 1917, Heft 3: Kriegsfinanzen: I. Geldverwaltung und Finanzwirtschaft. II. Wir schlagen den Feind auch mit dem Gelde. III. Wir und die Feinde, von Dr. Alfred Schmidt. — Grundsätzliches zur Frage der Staatsmonopole, von Dr. Paul Beusch. — Die Frauenstimmrechtsbewegung in den verschiedenen Kulturstaaten, von A. R. Erlbeck. — Die Kriegsmeliorierung der deutschen Moore, von A. R. Erlbeck. — Wie können wir unsere Wollerzeugung steigern?, von A. R. Erlbeck. — Wie begegnen wir der Rohstoffnot und dem Frachtraummangel nach dem Kriege?, von Dr. H. Pudor. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, Bd. 47, 1917, Heft 6: Die Demokratie auf dem Marsch, von Heinrich Peus. — Der Tauchbootkrieg als Friedensbringer, von Dr. Ludwig Quessel. — Die negative und die positive Friedensformel, von Emil Kloth. — Tarifverträge und Lohnaufbesserungen während der Kriegszeit, von Heinrich Stühmer. — etc. — Heft 7: Rußland und wir, von Max Schippel. — Das neue Rußland, von Dr. Ludwig Quessel. — Russische Revolution und deutsche Politik, von Max Cohen. — Erwerbsarbeit, Entlohnung und Organisation der Frauen, von Paula Thiede. — Die Einwanderung ausländischer Arbeiter und die Gewerkschaften, von August Ellinger. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1787: Krieg und Politik. — etc. — Nr. 1788: Die russische Revolution, der Krieg und die wirtschaftliche Zukunft. — Zur Einführung der Kriegsanleiheversicherung. — etc. — Nr. 1789: Revolution, Krieg, Anleihe, Geldstand. — Die fortschreitende Konzentration im deutschen Bankgewerbe. Das Vordringen der deutschen Banken nach dem Osten. — Die Kriegsanleiheversicherung. — etc. — Nr. 1790: Krieg und Wirtschaft. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 13/14: Uebergangswirtschaft, von (stellv. Direktor der Siemens-Schuckert-Werke) Max Haller. — Die Bank von Frankreich im Kriege, von Fritz Zutrauen. — etc. — Heft 15/16: Dollarsegen. — Hilfsdienst und Haftpflicht, von (Amtsgerichtsrat a. D.) Sommer. — Reichsstelle zur Förderung der bargeldlosen Zahlung. Ein Plan in Umrissen, von (Rechtsanw.) Dr. Max Trimborn. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1917, Nr. 24: Angestelltenausschüsse, von (Warenhausbesitzer) Willy Cohn. — Sozialrechtliche Neuerungen im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch. — Die Lohnbewegungen in den deutschen Gewerben während des Jahres 1915. — etc. — Nr. 25: Der Reichskanzler und die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft im neuen Deutschland, von Prof. Dr. E. Francke. — Die Preisüberwachung in Mannheim, von Dr. Emil Hofmann. — Der Siegeszug des Organisationsgedankens. — Die preußischen Ausführungsbestimmungen vom 15. Februar 1917 zu der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges. — Die Tätigkeit der staatlichen Arbeitsnachweise in England im Jahre 1916. — etc. — Nr. 26: Arbeitsrecht statt Wirtschaftskampf, von Dr. Heinz Potthoff. — Kapitalabfindung Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener und Entschuldung, von Fr. Lembke. — Die Preisregelung für die deutsche Volksernährung in 1917. — Einfluß des vaterländischen Hilfsdienstes auf die Kriegsbeschädigtenfürsorge. — etc. — Nr. 27: Die Entwicklung des Arbeitsnachweises in Groß-Berlin, von (Magistratsrat) P. Wölbling. — Staats- und Genossenschaftshilfe für kinderreiche Familien, von (Justiz-R.) Georg Bamberger. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1917, Januar-Februar, Heft 1/2: Die australische Wüste und ihre Bewohner

von H. Fehlinger. — Spezial-Kulturen in Syrien und Palästina, von Davis Trietsch. — Die Verwaltung von Kamerun und Togo. — Sozialdemokratie und Kolonialpolitik. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 41, 1917, Heft 1: Freie oder sozialistische Volkswirtschaft nach dem Kriege?, von Gustav Schmoller. — Individualismus und Sozialismus. Ein Streitfall zwischen Arthur Strecker und Johann Plenge. Mit einem Nachwort von Gustav Schmoller. — Die ungarisch-deutschen Beziehungen, von Julius Bunzel. — Zur Geschichte des Balkanbundes, von Josef v. Németh. — Savigny und Adam Smith, von Alexander Leist. — Die deutsche Volksernährung, gemessen am tatsächlichen Konsum großer Konsumentenkreise, von R. E. May. — Die deutsche Landarbeiterfrage vor und nach dem Kriege, von Eberhard Rieger. — Die Pariser Wirtschaftskonferenz, von Willi Prion. — Zur steuerlichen Belastung der Landwirtschaft, von Franz Meisel. — Polnische Perspektiven, von Rudolf Leonhard. — Zwei schwedische Stimmen über den Weltkrieg: Kjellén und Steffen, von Gustav Schmoller. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 7, 1917, Nr. 3: Die Rhein-Donau-Schiffsstraße, von (Ing.) J. Leuzinger. — Die internationale Handelsschiffahrt nach dem Kriege, von Fritz Kohler. — Die österreichische Verkehrspolitik und Ungarn, von Prof. Dr. Robert Sieger. — etc. — April 1917, Nr. 4: Rumäniens Industrie, von Marcello Rogge. — Das portugiesische Kolonialreich, von Dr. Paul Leutwein. — Probleme der deutschen Schiffahrt, von Adolf Goetz. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 6: Die neuen Reichssteuervorlagen, von (Kaiserl. Präs. a. D.) Dr. R. van der Borght. — Die neuen Steuervorlagen, von Artur Norden. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Deutsch-amerikanische Rechtsverhältnisse im Falle eines Krieges. — etc. — Nr. 7: Die Frühlingsanleihe 1917, von Dr. Alfons Goldschmidt. — Die Organisation des Getreideverkehrs. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Amerikanische Betrachtungen über Wilsons Politik; die diplomatische und konsularische Vertretung des Deutschen Reiches in den Vereinigten Staaten; industrielle Entwicklung der Vereinigten Staaten. — etc. — Beilage: Zur Frage der Auslandshochschule. Denkschrift über die Förderung der Auslandsstudien. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1. Bd., 1917, Nr. 25: Zwei Arbeiterparteien, von K. Kautsky. — Friedensfragen, von Fr. Mehring. — Wirtschaftliche Folgen des Abbruchs der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland, von Adolf Werner. — etc. — 2. Bd., 1917, Nr. 1: Der russische Umsturz, von A. Stein. — Die Aussichten der russischen Revolution, von Karl Kautsky. — Mit uns das Volk, mit uns der Sieg! von Friedrich Stampfer. — etc. — Nr. 2: Die Wirkung auf das Ausland, von Ed. Bernstein. — 1905 und 1917, von Spectator. — Marxismus und phraseologische Methode der Soziologie, von Otto Jenssen. — Volk und Regierung, von K. Kautsky. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes Deutscher Städtestatistiker. Jahrg. 9, 1917, Nr. 3: Die Notwendigkeit staatswirtschaftlicher Forschungsinstitute, von (Priv.-Doz.) Dr. Johannes Pfitzner. — Aufgaben der Produktionsstatistik, von Dr. Heinrich Pudor. — Die amtliche Preisstatistik in der Schweiz in methodischer und volkswirtschaftlicher Beziehung, von (Dir. des kantonalen Statistischen Bureaus in Bern) Dr. C. Mühlemann. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 8, 1917, Heft 2/3: Die wirtschaftliche Bedeutung Antwerpens (I), von Paul Arndt. — Die bisherigen Kriegsausgaben, von Gotthard Würfel. — Kinderzahl und Kindersterblichkeit (I), von R. Manschke. — Wirtschaftliche Verhältnisse in der Türkei, von H. Fehlinger. — Die Kapitalabfindung der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, von Zehrfeld. — Der Einfluß des Krieges auf die Handelsflotte der Vereinigten Staaten, von Dr. Ernst Schultze. — Sklaverei und Sklavenhandel im mittelalterlichen und im neueren England, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

VII.

Ueber die theoretische Nationalökonomie und ihre Methoden als Hilfsmittel pragmatischer Wirtschaftshistorik[1].

Von

Dr. **Karl Schlesinger**, Budapest.

Die wissenschaftliche Verarbeitung, welche wirtschaftsgeschichtliche Vorgänge zu erfahren pflegen, steht nicht auf der Höhe unserer theoretischen Kenntnisse.

Sowohl die Wirtschaftshistorik im engeren Sinne, die Vorgänge von bereits abgeschlossenen Epochen zum Gegenstande hat, als auch die Berichterstattung der Presse über ökonomische Tagesereignisse hat sich bisher zum größeren Teil auf reine Deskription beschränkt; dem Leser wurde die für ihn unlösbare Aufgabe zugewiesen, die Zusammenhänge zwischen den Ereignissen zu konstruieren und dadurch intellektuelle und praktische Werte aus dem dargebotenen Tatsachenmaterial zu gewinnen.

Aber das eingangs Gesagte gilt auch für die höher entwickelten, pragmatischen Geschichtsdarstellungen; sie stützen sich in ihren Kausalerklärungen mehr auf instinktive Einsicht, auf praktische Erfahrung, auf den sogenannten gesunden Menschenverstand, als auf streng wissenschaftliches Denken.

Der Götzendienst des gesunden Menschenverstandes, den Romain Rolland so treffend charakterisiert — la vieille bourgeoisie (de province) est pleine de son bon sens; elle a une telle foi en lui, qu'elle se fait fort de ne trouver aucune difficulté qu'il se soit suffisant à résoudre — reicht tief in den geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Betrieb hinein; einen großen Teil seiner Beharrungskraft verdankt er dem Umstand, daß die Beschränkung auf den gesunden Menschenverstand wissenschaftlichen Erzeugnissen den Charakter

1) Einen dem nachstehend entwickelten methodologischen Programm entsprechenden praktischen Versuch habe ich in einem Vortrag gemacht, der über die „Veränderungen des Geldwertes im Kriege" in der Ungarischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft gehalten und in deutscher Sprache durch die Zeitschrift für Volkswirtschaft, Gesetzgebung und Verwaltung publiziert wurde. Ein Sonderabdruck ist in dem Verlag der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung erschienen.

eines aller Welt zugänglichen Zuckerbrots verleiht, der ihnen sonst versagt bliebe, und daß nur eine leichte Zugänglichkeit seiner Schriften den Geisteswissenschaftler in breiteren Kreisen zu einer Würdigung verhelfen kann, die dem Naturwissenschaftler durch das unmittelbar greifbare Resultat seiner Arbeiten zufällt.

Die im wesentlichen auf dem gesunden Menschenverstand beruhende, nicht nach den Regeln strenger Methodik vorgehende Geschichtserklärung kurz als die naiv-empirische bezeichnend, wollen wir im Nachstehenden auf die vielfachen Unzulänglichkeiten derselben hinweisen und darauf dringen, daß sie durch die bisher fast ungenützt gebliebenen Erkenntnisse und Methoden der theoretischen Nationalökonomie ergänzt werde. Vorweg sei aber betont, daß aus der Kritik, die an der herrschenden Richtung geübt wird, sich nicht der zwingende Schluß ergibt, als ob die Bedeutung unserer wirtschaftshistorischen Literatur sich im Deskriptiven erschöpfen würde und ihre sämtlichen Kausalerklärungen mangelhaft oder gar wertlos wären. Es gibt ökonomische Vorgänge — vielleicht sind sie sogar in der Mehrzahl —, deren wesentliche Bestimmungsgründe relativ einfach sind und auch durch das naiv-empirische Denken ausgeschöpft werden, so daß der strengen Wissenschaft nichts Neues über sie zu sagen übrig bleibt; hauptsächlich sind es nur die generellen Bewegungen des Arbeitslohns, des Preisniveaus, des Kapitalzinses und der Kapitalsbildung, und fast alle Bewegungen des Geldumlaufes und der Devisenkurse, deren Verständnis eines theoretischen Unterbaues bedarf.

Die Kritik soll in der Weise erfolgen, daß an einem konkreten Beispiel ökonomischer Geschichtsschreibung Mängel demonstriert werden, die in anderen Arbeiten gleichen Faches so häufig wiederkehren, daß jeder Kenner der Literatur sie als typisch ansprechen wird, und die unbedingt vermieden worden wären, wenn die Wirtschaftshistorik im Prinzip danach gestrebt hätte, den allgemeinen Anforderungen streng wissenschaftlicher Methodik zu genügen, und zu diesem Behufe der theoretischen Nationalökonomie gemäß zu verfahren.

Bei der Wahl des Beispiels waren folgende Erwägungen maßgebend:

Vor allem wollte ich eine Arbeit wählen, die ein aktuelles Thema, das jedem geläufig ist, behandelt; als ein Kreis solcher Themen bot sich die Kriegswirtschaft dar.

Die übrigen Erwägungen zielten dahin, daß das gewählte Beispiel eine möglichst erschöpfende und beweiskräftige Analyse gestatte.

Begreiflichermaßen müssen sich nicht alle Mängel der naivempirischen Betrachtungsweise an jedem Beispiel erweisen; dies um so weniger, als ja auch in Darstellungen, in denen nicht mit Bewußtsein nach strenger wissenschaftlicher Methodik gestrebt wird, sich oft Elemente exakt-theoretischen Denkens verwertet finden. Darum beschränkt sich der Kreis der Arbeiten, in denen man die wesentlichen Mängel in einer, der Handlichkeit des Beispiels halber

erwünschten engen Nachbarschaft beieinander findet, und die demgemäß ein geeignetes Objekt für unsere Analyse abgeben würden, auf einen geringen Teil der kriegswirtschaftlichen Literatur.

Es muß nun bemerkt werden, daß eine Arbeit hierher gehören kann, ohne daß ihrem Autor ein besonderer Mangel an Methodik vorgeworfen werden dürfte; oft verursachen objektive Eigenschaften des Themas und darstellungstechnische Zufälligkeiten die besondere Häufung der Mängel, für welche die herrschende Richtung als Ganzes verantwortlich ist.

Darum braucht, wenn aus diesem engsten Kreis ein einzelnes Vivisektionsobjekt mit unvermeidbarer Willkür herausgegriffen wird, dies nicht als Distinktion in ungünstigem Sinne gedeutet zu werden; betreffs unserer Wahl ist sogar die gegenteilige Interpretation die richtigere.

Die Regel, in der Polemik nicht die gelegentliche Schwäche des Gegners auszubeuten, demselben vielmehr zur Entfaltung seiner vollen Kraft zu helfen, ist nicht nur ein Gebot persönlicher Ritterlichkeit, sondern auch sachlichen Ernstes; sie gilt nicht nur für die Auseinandersetzung mit dem einzelnen Forscher, sondern auch für jene mit Theorien und Methoden. So wie ein Werkzeug auf seine Brauchbarkeit nur beurteilt werden kann, wenn man es durch eine geschickte und geübte Hand angewendet sieht, ist auch für den wissenschaftlichen Wert einer Idee oder Methode *das* maßgebend, was ein guter und klarer Kopf mit ihr zu leisten vermag. Darum war es gerade eine Arbeit Prof. Eulenburgs über „Die Bewegung der Warenpreise während des Krieges“ (Weltwirtschaftliches Archiv, Juli 1915), aus der ich mein Beispiel genommen habe.

Die Entwicklung, welche die Fleischpreise in Deutschland bis Ende Mai 1915 einschlugen, wird da auf folgende Weise erklärt:

„Die Viehpreise haben . . . seit Ausbruch des Krieges keine zu erhebliche Steigerung erfahren . . . . . Anders steht es nun bei den Schweinen. Hier ist die Preissteigerung sehr beträchtlich, und besonders seit dem Februar sind sie enorm in die Höhe gegangen. Was aber vor allem zu beachten bleibt, ist: die übrigen Viehpreise wiederum mit Ausnahme der Schweine waren in den Kriegsmonaten durchgängig niedriger als in den gleichen Monaten der Vorjahre. . . . Die Ursache für die ganze Entwicklung ist wohl in erster Linie darin zu suchen, daß der Auftrieb in diesem Zeitraum tatsächlich größer war als im Vorjahre. . . . . *Der Grund ist eben, daß wegen der hohen Futtermittelpreise das Vieh geschlachtet werden mußte.* . . . So erklärt sich also der größere Auftrieb von Vieh und infolgedessen sein relativer Preisrückgang gegen die Vorjahre. Anderseits hat aber auch die Nachfrage nach besseren Fleischsorten . . . . erheblich nachgelassen . . . . Anders liegt die Sache bei den Schweinen. Zwar sind die Mengen der auf die Schlachthöfe geführten Tiere ebenfalls ganz außerordentlich gestiegen. Man sollte also erwarten, daß die Schweinepreise gleichfalls nachgelassen hätten. *Hier haben aber die Gestehungskosten*

sehr ungünstig eingewirkt.... Dazu kam der weitere Umstand, daß das Schweinefleisch in den Städten zu Dauerware verarbeitet werden sollte.“

In den gesperrt gedruckten Sätzen wird die Teuerung der Futtermittel sowohl für den Rückgang der Viehpreise, als auch für die Steigerung der Schweinepreise als Ursache angegeben. Auf den ersten Blick scheint es, als ob eine solche Zwiespältigkeit in den Wirkungen der gleichen Ursache unmöglich, eine der beiden Erklärungen unbedingt falsch und ihr „weil“ mit einem „trotzdem“ zu ersetzen wäre. Eine nähere Ueberlegung führt aber zur Einsicht, daß die Ausführungen Eulenburgs möglicherweise in keiner Beziehung falsch, sondern nur unvollständig sind, und daß beide Teilerklärungen recht gut in logischen Einklang gebracht werden können, wenn man einerseits die Darstellung des historischen Tatbestandes, anderseits die Formulierung der vorwaltenden Zusammenhänge in geeigneter Weise ergänzt.

Zwei Möglichkeiten einer solchen Ergänzung sind denkbar; an dieser Stelle beschränken wir uns aber darauf, die eine Alternative nebst den Gründen, wegen welcher sie durch Wirtschaftshistoriker gewöhnlich unbeachtet bleibt, zu erörtern, und werden auf die andere Alternative erst im späteren Verlaufe unserer Darstellung zurückgreifen.

So wie die Sprengladung einer Kanone das Geschoß je nach der Stellung des Rohres in jede beliebige Richtung zu schleudern vermag, können manche Ursachen unter wechselnden Bedingungen Entwicklungen hervorrufen, die strahlenförmig auseinandergehen; und so kann eine Futtermittelteuerung unter bestimmten Umständen oder in bezug auf bestimmte Fleischarten eine Steigerung, unter anderen Umständen oder in bezug auf andere Fleischarten eine Senkung des Preises verursachen.

Das naive Denken ist leicht geneigt, die Wichtigkeit der Begleitumstände zu vergessen und — wie es auch in dem zitierten Beispiel geschah — bei Erklärung eines Vorganges nur die Ursachen und nicht die ebenso wesentlichen Bedingungen ins Auge zu fassen; es ist dies damit zu erklären, daß unter den notwendigen Antezedentien einer Erscheinung die Ursachen die auffälligeren, die Bedingungen die minder auffälligen sind. Unter dem unmittelbaren Eindruck des konkreten Vorganges fällt es dem naiven Denken oft gar nicht ein, daß nicht nur die Ursachen, sondern auch die Bedingungen fehlen könnten. Dagegen läßt das streng wissenschaftliche Verfahren die Bedeutung der Bedingungen entsprechend hervortreten; entweder indem bei Formulierung des zur Erklärung dienenden Gesetzes den Anforderungen induktiver Logik gemäß auf einen möglichst umfassenden Kreis von Erfahrungen Bedacht genommen wird, innerhalb welchen Kreises das als Ursache betrachtete Element im Verband der verschiedensten Tatsachenkombinationen vorkommt; oder indem alle praktisch möglichen Kombinationen deduktiv durchforscht werden. Bei der Vergleichung der Eignungen, welche Induktion und Deduktion für die

Nationalökonomie besitzen, werden wir des weiteren sehen, daß hauptsächlich die letztere Methode die Wirtschaftshistorik vor den vielen Unzulänglichkeiten, welche die Prävalenz der Ursachen im naiven Denken verursacht, zu schützen vermag.

Weitere typische Mängel der naiven Betrachtungsweise erkennen wir an folgendem Passus unseres Zitates: „Zwar sind die Mengen der auf die Schlachthöfe geführten Tiere ebenfalls ganz außerordentlich gestiegen. Man sollte also erwarten, daß die Schweinepreise gleichfalls nachgelassen hätten. Hier aber haben die Gestehungskosten sehr ungünstig eingewirkt. Dazu kam der weitere Umstand, daß das Schweinefleisch in den Städten zu Dauerware verarbeitet werden sollte.“ Wenn man diese Sätze ungezwungen deutet, gewinnt man den Eindruck, als ob die Schlachtungen, also das Fleischangebot einerseits, und die Gestehungskosten anderseits zwei voneinander unabhängig auf die Fleischpreise einwirkende Faktoren, also zwei unabhängige Variable der Funktion „Fleischpreise“ wären.

Wie verhält sich die Sache in Wirklichkeit? Bei Herrschaft des Systems freier Konkurrenz wirkt die Verteuerung der ganzen Produktion oder einzelner Teile derselben auf den Preis des Produktion nur, indem sie die Erzeuger veranlaßt, die Erzeugung so weit einzuschränken, daß der Preis der verringerten Angebotsmenge durch die Konkurrenz der Käufer auf das Niveau der erhöhten Gestehungskosten emporgetrieben werde; das Quantum, das einmal produziert ist, wird ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten zu den Preisen auf den Markt gebracht, aus denen der Verkäufer den größten Gesamterlös erzielen zu können vermeint. Der Umfang der Schlachtungen ist demnach keine von den Selbstkosten unabhängige Größe, sondern eine Resultante, zu deren wichtigsten Komponenten eben der Produktionsaufwand gehört; anderseits beeinflussen die Selbstkosten den Preis nur so weit, als sie die Größe der Erzeugung bestimmen.

Die drei Veränderungen, von denen die Rede ist — Futtermittelteuerung, vergrößerte Schlachtungen von Schweinen, Preissteigerung des Schweinefleisches — können daher der allgemeinen nationalökonomischen Gesetzmäßigkeit eingeordnet werden, indem man sagt: der Preis des Schweinefleisches ist im Laufe des Krieges t r o t z der vergrößerten Schlachtungen teuerer geworden; zu den Faktoren, welche die Zunahme der Schlachtungen begünstigt haben, gehört jedenfalls, daß höhere Preise für das Fleisch erzielt werden konnten; die Steigerung der Herstellungskosten kann in diesem speziellen Fall die Zunahme ebensowohl begünstigt als auch gehemmt haben (vgl. oben). Ohne die Verarbeitung zur Dauerware, die nur nebenbei, als akzessorische Ursache genannt wird, würde die ganze Erklärung der Schweinefleischteuerung logisch zusammenbrechen, da die übrigen Faktoren für sich allein gerade auf eine S e n k u n g der Fleischpreise folgern ließen, und die Teuerung der Futtermittel höchstens als eine Bremse dieser Bewegung gelten könnte.

Unsere Auffassung weicht von der Eulenburgschen in der Rangordnung ab, in welche wir die notwendigen Antezedentien der Fleisch-

teuerung stellen. Die Rangordnung ist oft ein wesentlicher Teil der Erklärung konkreter Ereignisse und der Beschreibung von Gesetzmäßigkeiten; eine Rangordnung ist es z. B., die man mit der Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Ursache, unmittelbarer und mittelbarer Wirkung — die Bezeichnungen sind ziemlich ungenau, weil sie weder einer mehrfachen Abstufung unfähig sind, noch den rein komparativen (relativen) Charakter der durch sie ausgedrückten Urteile andeuten — wiederzugeben pflegt.

Selbst wenn man jede Kausalitätsvorstellung als eine Art Fetischismus ablehnt und sich auf den Standpunkt strengsten Phänomenalismus stellt, kann man die Rangordnung der Ursachen nicht als Frage bloßer darstellerischer Opportunität betrachten. Der Wesensunterschied von Gesetzen, die nur ihrer Rangordnung nach von einander abweichen, erschöpft sich nicht immer darin, daß jedes auf eine andere Art die denkökonomisch einfachste und geläufigste Beschreibung eines und desselben Komplexes gesammelter Erfahrungen und daraus abgeleiteter Erwartungen zu geben sucht; verschiedene Rangordnungen widersprechen einander oft nicht nur formal, sondern auch inhaltlich, in bezug auf einen Teil ihrer tatsächlichen Aussagen, und dies selbst dann, wenn keinerlei exakte Behauptungen über den quantitativen Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung aufgestellt werden.

Dies ist beispielsweise auch in dem von uns analysierten Beispiel der Fall. Wenn wir die Veränderungen der Selbstkosten, der Produktionsmenge und des Preises als aufeinander folgende Glieder einer Kausalkette betrachten, so behaupten wir folgendes:

a) Wenn die Selbstkosten steigen, Produktionsmenge und Angebot dagegen gleich bleiben, und in den Verhältnissen der Nachfrage (ausgedrückt durch die Nachfragekurve) sich nichts ändert, so bleibt auch der Preis unverändert. (So eine Konstellation der Ursachen ist möglich, weil die produktionsmindernde Wirkung der Selbstkostensteigerung durch andere Umstände — Verkäufe vom Lager, usw. — paralysiert werden kann.)

b) Wenn bei gesunkenen Selbstkosten und gleichbleibender Nachfragekurve Produktionsmenge und Angebot abnehmen, so steigt der Preis, wie groß immer der Rückgang der Selbstkosten sei. (So eine Konstellation der Ursachen ist auch möglich, weil die produktionssteigernde Wirkung des Rückganges der Selbstkosten durch andere Faktoren — z. B. künstliche Produktionsbeschränkungen — überkompensiert werden kann.)

Beschreiben wir dagegen den Zusammenhang von Selbstkosten, Produktionsmenge und Preis durch die Eulenburgsche Rangordnung, wonach sich in dem Preis zwei Kausalketten treffen, deren eine von den Selbstkosten, deren andere von der Produktionsmenge ausgeht, so ergeben sich daraus Behauptungen, die den unter a) und b) vorgebrachten diametral entgegengesetzt sind.

Schon an dieser Stelle möchte ich den Leser darüber beruhigen, daß den Zweifeln, die gerade diese streng positivistische Formulie-

rung des Problems der Rangordnung leicht wachrufen kann, nicht ausgewichen werden soll; ich denke hierbei an die Frage, ob denn Probleme dieser Art für die Nationalökonomie überhaupt lösbar seien, ob Vermutungen über die materielle Richtigkeit der einen oder der anderen Ursachenordnung aufgestellt werden können, und ob unser ablehnendes Urteil über die Eulenburgsche Rangordnung und über unzählige andere, die unseren theoretischen Gesetzen widersprechen, auch wirklich fundiert sei. Doch soll der Nachweis, daß all diese Zweifel unbegründet seien, und daß speziell die deduktive Methode, wie für die Erkenntnis wirtschaftshistorischer Zusammenhänge überhaupt, auch für die Lösung der Probleme der Rangordnung die geeignete Handhabe biete, erst später geführt werden. Doch seien vorerst einige andere, gleichfalls mit der Ursachenordnung zusammenhängende, aber nicht auf die objektive Richtigkeit der zur Erklärung angeführlen Regelmäßigkeiten, sondern auf deren Denkökonomie bezügliche typische Mängel der naiv-empirischen Wirtschaftshistorik erwähnt.

Jede mehr als zwei Elemente umfassende Regelmäßigkeit kann auf verschiedene Arten, die sich in der Rangordnung der Ursachen unterscheiden, richtig beschrieben werden; neben vielen materiell falschen Varianten sind demnach immer mehrerlei Möglichkeiten korrekter Ursachenordnung vorhanden.

Wenn beispielsweise die Tatsachen x, y und z in einer bestimmten Größenrelation aufeinander folgen und keinerlei andere Umstände dieses Nacheinander zu modifizieren vermögen, so kann eine solche Regelmäßigkeit am zweckmäßigsten durch eine von x über y nach z gelegte Kausalkette dargestellt werden, indem man sagt:

$y = f(x)$ ... y ist Folge, bzw. Funktion von x
$z = \varphi(y)$ ... z ist Folge, bzw. Funktion von y:

auf diese Weise gelangt auch der Umstand, daß x zeitlich auf y folgt, von selber zum Ausdruck. Man kann aber auch sowohl y, als z direkt mit x verknüpfen, indem man beide gleichsam als von x abstammende Schwesterwirkungen betrachtet und ihre zeitliche Ordnung ausdrücklich erwähnt; in diesem Falle heißt es:

$y = f(x)$ ... y ist Folge, bzw. Funktion von x
$z = F(x)$ ... z ist Folge, bzw. Funktion von x

wobei — wie es jedem Mathematiker klar sein muß — die Funktion $F(x)$ identisch ist mit $\varphi[f(x)]$.

Ebenso können auch Regelmäßigkeiten komplizierterer Art durch mehrerlei Ursachenordnungen korrekt beschrieben werden.

Im allgemeinen wird die Wissenschaft in der Wahl zwischen den verschiedenen Varianten durch die Gesichtspunkte der qualitativen und quantitativen Denkökonomie geleitet.

Eine gute Einführung in den Begriff der qualitativen Denkökonomie gewähren Machs Prinzipien der Wärmelehre. „Die uns geläufigsten Aenderungen unserer Umgebung sind jene, welche durch unseren Willen eingeleitet werden, welche zu den Auffassungen des Animismus und Fetischismus führen. Hume gibt sich einen

Augenblick dem Gedanken hin, daß unser Ursachenbegriff diesem Fall seinen Ursprung verdanken könnte, findet aber dann, daß die Verknüpfung, Sukzession zwischen Willen und Bewegung ganz von derselben Art ist, wie jede andere in der Erfahrung gegebene Verknüpfung oder Sukzession. Wir haben in bezug auf den Zusammenhang von Willen und Bewegung nicht mehr Einsicht, als in irgendeinen anderen Fall eines Zusammenhanges, meint Hume, und läßt schließlich nur die Erwartung der Gewohnheit gelten... Dennoch spricht die ganze Kulturgeschichte mit ihren mächtigen Erscheinungen laut gegen ihn und zeigt, daß dem gewöhnlichen Bewußtsein die Verknüpfung von Willen und Bewegung weitaus geläufiger ist, als jede andere, ... Man darf nicht übersehen, daß es verschiedene Grade von Geläufigkeit gibt, und daß durch diesen Umstand die merkwürdigsten psychischen Erscheinungen bedingt sind, ja daß in demselben wohl alle auf die Kausalität bezüglichen Probleme ihren Ursprung finden.“ (S. 432/33.)

Die Wissenschaft beschränkt sich nicht darauf, „Erfahrungen auf Flaschen zu füllen“, sondern sucht jeder Verknüpfung den höchstmöglichen Grad von Selbstverständlichkeit zn verleihen, indem sie dieselbe aus anderen, geläufigeren Gesetzen ableitet; oft schaltet sie zu diesem Behufe zwischen die in ihrer Regelmäßigkeit zu beschreibenden Sinneswahrnehmungen andere Tatsachen ein, die wir als Hypothesen zu bezeichnen pflegen, weil sie nur möglicherweise wahr sind und ihre Existenz durch die Erfahrung weder bestätigt noch widerlegt wird.

So drang die Naturforschung von den vornewtonschen astronomischen Gesetzen durch Ausdehnung des Gravitationsbegriffes zu einer größeren „Selbstverständlichkeit“ vor und will auf diesem Wege weiter fortschreiten, indem sie die Gravitation aus den Stößen kleinster, undurchdringlicher Körperteilchen abzuleiten trachtet; so erklärte die klassische Nationalökonomie den erfahrungsmäßigen Zusammenhang zwischen den Preisen und den Gestehungskosten mit dem auch introspektiv wahrnehmbaren Erwerbstrieb; und das gleiche Ziel verfolgte die moderne Grenznutzentheorie, welche andere Gesetze des Preises und der Produktionsgliederung auf die psychische Erscheinung der Bedarfsintensitäten zurückführte, trotzdem die Festigkeit des Baues nicht gelitten, nach Ansicht mancher hervorragender Denker sogar gewonnen hätte, wenn das Fundament weniger tief, in die ohne jede psychische Analyse wahrnehmbaren Erfahrungstatsachen des äußerlichen Verhaltens der Konsumenten eingebaut worden wäre. Die Konstruktion eines kausalen Zusammenhanges geht nur darin über die bloße Beschreibung der Regelmäßigkeiten hinaus, daß dabei die zur Erklärung stehenden einzelnen Erscheinungen oder eine ganze Klasse derselben mit anderen Erscheinungen, die uns vertrauter sind, in eine höhere Klasse vereinigt werden und unser Denken dadurch eine qualitative Entlastung erlährt.

Die übliche wirtschaftshistorische Darstellung trägt diesem Gesichtspunkt nur wenig Rechnung; sie gewährt selten die Befrie-

digung, die Lösung einer inneren Spannung, die man empfindet, wenn ein Vorgang in „unmittelbar einleuchtende“ Zusammenhänge zerlegt wird und man glaubt, ihn zu „verstehen“. Eine Wirtschaftsgeschichte, wie z. B. das berühmte Werk Cunninghams[1]), enthält in dichter Folge Tatsachen und Erklärungen, die in dem theoretisch angelegten Geist dasselbe Gefühl der Unlust und Ungeduld erwecken, welches der musikalische Sinn empfindet, wenn eine Jagd ungelöster Harmonien auf ihn einstürmt.

Als eine weitere Erschwerung kommt hinzu, daß die quantitative Denkökonomie sich in unserer Wirtschaftshistorik ebensowenig verwirklicht findet, wie die qualitative.

Unter quantitativer Denkökonomie ist das Streben zu verstehen, die Gesamtheit vorwaltender Regelmäßigkeiten mit einem Minimum an Typen kausaler Verknüpfungen zu beschreiben und dadurch die Menge des gedächtnismäßig zu bewältigenden Wissensstoffes nach Möglichkeit zu reduzieren.

Auch für die isolierte Betrachtung einer einzelnen Theorie ist es wichtig, daß in ihr diesem Gesichtspunkte Rechnung getragen sei, soweit es nicht auf Kosten der qualitativen Denkökonomie geht. Doch noch wichtiger ist es, daß im Ganzen der Wissenschaft und ihrer einzelnen Fächer die quantitative Denkökonomie durchgeführt werde; wenn in der theoretischen Disziplin für eine und dieselbe Regelmäßigkeit jeder Forscher eine andere Kausalkonstruktion bevorzugt, wenn bei der Erörterung konkreter Probleme in jedem Einzelfalle ohne Not eine andere Variante zur Anwendung gelangt, so wird dem Gedächtnis das verläßlige Funktionieren sehr erschwert; wo jeder einzelnen Art von Tatsachenkomplexen vielerlei Ursachenordnungen assoziiert, gleichsam auf eine photographische Platte mehrere Bilder aufgenommen sind, laufen die Linien durcheinander; kein Wunder, wenn sich dann auch falsche Varianten in die verwirrende Fülle der korrekten einschleichen, sofern der Forscher nicht jedesmal die vorwaltenden Regelmäßigkeiten aufs neue ableitet.

Es ist aus vielen Gründen unmöglich, daß sich die Forscher eines Wissensgebietes durch Konvention auf eine bestimmte Ursachenordnung festlegen; auch wäre dies für den Fortschritt der Wissenschaft nicht günstig. Eine allzu große Mannigfaltigkeit der auf dieselbe Regelmäßigkeit Bezug habenden Theorien wird aber im allgemeinen dadurch verhindert, daß das Streben, innerhalb der einzelnen Theorie der qualitativen und quantitativen Denkökonomie Rechnung zu tragen, entweder eine bestimmte Wahl vorschreibt, oder aber zumindest die passive Wahlfähigkeit auf einen ganz geringen Teil der korrekten Varianten beschränkt.

In den wirtschaftsgeschichtlichen Erklärungen finden sich aber nur schwache Spuren dieser allgemeinen Tendenz zur Denkökonomie; und die gereicht, mehr noch als der einzelnen Erklärung, den höheren

---

1) The growth of English industry and commerce, 3d. ed., 1896.

Einheiten dieser Disziplin zu großem Schaden. Dadurch, daß die einzelnen wirtschaftsgeschichtlichen Erklärungen ihrer eigenen denkökonomischen Ausgestaltung nicht die gebührende Sorgfalt zuwenden, geht auch den Arbeiten, die eine größere Anzahl von Vorgängen behandeln, und der Wirtschaftshistorik als Gesamtdisziplin dieser zusammenfassende, die quantitative Denkökonomie des Ganzen so sehr begünstigende Faktor verloren; fast könnte man sagen, daß in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur für jeden Vorgang — je nach dessen hervorstechendsten Aeußerlichkeiten — ein anders lautendes Gesetz zur Erklärung herangezogen wird.

Diesen Mängeln entspringen außer den Schwierigkeiten, welche der gedanklichen Bewältigung der ohnehin verwickelten ökonomischen Regelmäßigkeiten erwachsen, auch noch andere Unzuträglichkeiten; Unzuträglichkeiten, die sich in minderem Maße auch in der theoretischen Nationalökonomie und in anderen Wissenschaften geltend machen, wenn das denkökonomische Bedürfnis der einzelnen Forscher in divergierenden Kausalkonstruktionen Befriedigung sucht.

Der Schein der Unvereinbarkeit verschiedener Varianten kann nämlich nur vermieden werden, wenn man sie in ihrem vollen Umfange einander gegenübergestellt und einer tief eindringenden Analyse unterzieht; wenn sich die vergleichende Betrachtung auf einzelne Glieder beschränkt, so ergeben sich aus dem normalen wissenschaftlichen Sprachgebrauch Auslegungen, welche, paarweise vereint, logische und mathematische Unmöglichkeiten enthalten.

Wenn wir z. B. — die Produktionskosten einer Ware mit x, die erzeugte Warenmenge mit y und den Preis mit z bezeichnend — bald den von der Warenmenge abhängigen Grenznutzen als den unmittelbareren Bestimmungsgrund des Preises betrachten und folglich

$$z = f(y)$$

setzen, bald aber den Zusammenhang des Preises mit den Selbstkosten ins Auge fassen und für den idealen Fall

$$z = x$$

postulieren, ohne daß eine weitere Erläuterung hinzukäme, so muß jeder den Eindruck erhalten, als ob sowohl die Gütermenge y, als auch die Kosten x unabhängige Variable wären und z nur ganz zufällig beiden Gleichungen simultan genügen könnte; Grenznutzengesetz und Kostengesetz scheinen einander auszuschließen. Der Widerspruch löst sich erst, wenn man berücksichtigt, daß die Grenznutzenvariante auch noch einen anderen integrierenden Bestandteil enthält, laut welchem die Produktion unter den bekannten vereinfachenden Voraussetzungen der Theorie immer auf einem solchen Umfang gehalten wird, daß der Preis den Kosten gleichkomme[1]).

---

1) Um einen ähnlichen Scheinwiderspruch — allerdings komplizierterer Art — handelte es sich auch in der berühmten Kontroverse zwischen der englisch-amerikanischen „Disutility“-Schule einerseits und den Grenznutzentheoretikern strenger Observanz andererseits.

In der Wirtschaftshistorik stoßen wir auf Schritt und Tritt auf solche Scheinwidersprüche, weil die Zahl der Varianten viel größer ist und weil sie selten in einer Formulierung vorgetragen werden, welche den ganzen Komplex der in dem betreffenden historischen Vorgang verkörperten Regelmäßigkeiten umfaßt; gewöhnlich werden nur einzelne Teile erwähnt, welche die auffälligsten Elemente des Vorganges verbinden.

So ist es z. B. denkbar, daß in der Eulenburgschen Darstellung, welche sowohl den Rückgang der Viehpreise als auch die Steigerung der Schweinepreise mit der Futtermittelteuerung erklärt, ein Scheinwiderspruch dieser Art vorliegt. Die zweite Ergänzungsalternative, deren Existenz wir auf S. 676 erwähnt haben, wäre nämlich die folgende:

Jede Aenderung im Umfange der Schlachtungen muß, wenn nicht andere Faktoren kompensierend eingreifen, nach einer gewissen Zeit merklich große Aenderungen im Viehstand zur Folge haben, die dann ihrerseits eine Rückwirkung auf die Schlachtungen ausüben. Die preisermäßigende Wirkung der Futtermittelteuerung kann darum nur eine vorübergehende sein und hat — infolge der daran sich knüpfenden Depekoration — eine starke Reaktion zur Folge, welche die Preise über das ursprüngliche Niveau hinaus emportreibt. Es ist darum denkbar, daß die Futtermittelteuerung auf die Entwicklung der Schweinepreise in derselben Weise einwirkt wie auf jene der Viehpreise, daß aber in dem von Eulenburg untersuchten Zeitraum bis Mai 1915 die Reaktion betreffs der Viehpreise noch nicht, betreffs der Schweinepreise aber schon ziemlich frühzeitig eingesetzt hatte, und die kurze Preissenkung, welche das Schweinefleisch infolge der Futtermittelteuerung hätte durchmachen müssen, durch die Verarbeitung zur Dauerware aufgefüllt wurde.

Demgemäß würde der von Eulenburg untersuchte Zeitraum nur eine Phase der von der Futtermittelteuerung auf die Viehpreise geübten Wirkung, dagegen zwei Phasen derselben Wirkung betreffs der Schweinepreise umfassen. Die Variante, welche die Bewegung der Viehpreise unmittelbar aus der Futterteuerung erklärt, müßte in ihrer vervollständigten Form als eine mittelbare, fernere Folge derselben Ursache eine Preissteigerung postulieren; die Variante, welche die Steigerung der Schweinepreise direkt mit der Futterteuerung verbindet, überspannt in weitem Bogen zwei Entwicklungsphasen, ohne die zwischen den Pfeilern „Futterteuerung“ und „Preissteigerung“ liegende Preissenkung zu berühren, und eine vollständige Fassung dieser Variante würde der Grundursache zweierlei, an demselben Objekte sich äußernde, einander entgegengesetzte unmittelbare Wirkungen zuschreiben, deren eine aber nur nach Aufhörung der anderen in Erscheinung tritt.

Fassen wir zusammen: der ermäßigte Preisstand des Viehs einerseits, der erhöhte Preisstand der Schweine anderseits bilden nicht-korrespondierende Abschnitte von zwei Entwicklungsreihen, die einander im ganzen genommen ähnlich sind, und eine und dieselbe

Regelmäßigkeit verkörpern; Eulenburg verwendet zur Erklärung einer jeden dieser (verschiedenen Reihen angehörigen) Abschnitte das Bruchstück einer anderen Variante, so daß sich der Schein logischer Unvereinbarkeit zwischen denselben ergibt. Würde die Wirtschaftshistorik nach einem Maximum an Denkökonomie streben, so wäre eine solche Divergenz der Varianten ausgeschlossen; denn dieses Maximum wäre nur durch eine Betrachtungsweise zu erreichen, welche nicht allein die zwei Phasen des Rückganges und der Steigerung für die Preisentwicklung beider Fleischarten unterscheidet, sondern in jeder dieser Phasen mittels gedanklichen Mikroskopierens ein Gewebe sieht, das aus den Fäden unzähliger individueller Entschlüsse hervorgegangen ist, und in dem die einzelnen Entschlüsse sowohl introspektiv, als auch infolge täglich wiederholter äußerer Erfahrung selbstverständlich scheinen [1]).

Im Vorstehenden wurden vier wissenschaftliche Mängel beschrieben und mit der Wirtschaftshistorik in besondere Beziehung gebracht. Diese Mängel waren:

1) die Vernachlässigung der Bedingungen den Ursachen gegenüber;

2) die falschen Rangordnungen der Ursachen;

3) das unzureichende Maß qualitativer Denkökonomie in den einzelnen, für konkrete Vorgänge gelieferten Erklärungen;

4) das unzureichende Maß quantitativer Denkökonomie, sowohl im Ganzen der Wissenschaft als auch in deren Einheiten niederer Ordnung.

Die Beziehungen dieser Mängel zur Wirtschaftshistorik sind, verglichen mit ihrer Stellung zu anderen Disziplinen, insofern eigener Art, als einerseits alle vier Mängel in unserer Wissenschaft besonders häufig sind, der dritte und der vierte sich auch besonders intensiv geltend machen, anderseits sie nicht insgesamt den allgemeinen Fehlerquellen entspringen, welche die Richtigkeit unseres Denkens auf allen Gebieten beeinträchtigen, sondern ihr größter Teil dem speziellen Umstande zuzuschreiben ist, daß die Historiker es grundsätzlich vermeiden, sich unter enger Anlehnung an die theoretische Nationalökonomie der deduktiven Methode zu bedienen.

Es kann noch hinzugefügt werden, daß auch die ganz falschen Erklärungen, welche Erscheinungen mit einem „weil" verknüpfen, wo ein „zufällig" oder gar ein „trotzdem" am Platze wäre, in der

1) Man pflegt dies als den methodologischen Individualismus der theoretischen Nationalökonomie zu bezeichnen. Angenommen, daß auch ohne dieses Verfahren Gesetze gefunden werden könnten, welche die Zusammenhänge der wirtschaftlichen Quantitäten korrekt beschreiben, so verhielten sich diese Gesetze zu einem auf methodologischen Individualismus aufgebauten System so, wie gewisse ältere Sätze der Thermodynamik zu der neueren, auf Molekularbewegungen aufgebauten Theorie; währenddem aber in der Physik die neue Theorie als eine denkökonomische und inhaltliche Vervollkommnung der älteren, bewährten Lehren begrüßt wurde, verwerfen die Anhänger der „sozialen Betrachtungsweise" die vielfach bewährte Methode höheren Typs, um einem gutklingenden Schlagwort zuliebe den ausschließlichen Gebrauch eines Verfahrens zu fordern, das sich bisher als sehr wenig fruchtbar erwies.

Wirtschaftshistorik häufiger sein dürften als in den meisten anderen Wissenschaften, und daß auch diese Fehler zum großen Teil vermieden worden wären, wenn man alle Erklärungen an einer streng deduktiven Ableitung kontrolliert hätte.

Die Ueberzeugung von dem geschichtserklärenden Wert theoretisch-nationalökonomischer Methoden bildeten wir uns daran, daß bei Erörterung der einzelnen Mängel Eulenburgscher Darstellung sich uns jedesmal eine Perspektive eröffnete, diese Mängel mittels deduktiver Räsonnements zu beheben.

Nun steht aber die historische Schule der Nationalökonomie, auf deren methodologisches Programm die meisten Wirtschaftshistoriker eingeschworen sind, Räsonnements dieser Art ablehnend gegenüber. Wir würden daher die uns gesteckte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, würden der Wirtschaftshistorik nur ihre Mängel und nicht die Wege der Besserung weisen, wenn wir nicht versuchen würden, diese weitverbreiteten antideduktiven Vorurteile zu bekämpfen. So skizzenhaft und unvollständig auch die Darstellung eines so großen und allgemeinen Themas, wie die Deduktion es ist, im Rahmen einer Spezialabhandlung ausfallen muß, so unerfreulich auch anderseits das Wort „Methodenstreit“ in unseren Ohren noch nachklingt, können wir uns dieser Aufgabe nicht entziehen. Wir nehmen die mit ihr verknüpften Unzuträglichkeiten um so williger in Kauf, als es auch vom Standpunkt der gesamten Sozialwissenschaft nachgerade an der Zeit ist, dieses Kardinalproblem aus dem Sumpf nichtssagender Allgemeinheiten und fauler Kompromisse herauszuziehen, in den die zwei streitenden Parteien es mehr aus Müdigkeit als aus Toleranz versinken ließen; die Wiederaufnahme der Verhandlung dürfte um so eher neue Resultate versprechen, als die erkenntnistheoretischen, viel Metaphysik enthaltenden Grundlagen des klassischen Werkes Karl Mengers durch den modernen Positivismus mehr und mehr unterhöhlt werden.

Die ablehnende Stellung, welche die historische Schule und ihre Affiliationen der Deduktion gegenüber einnehmen, wird bald unter Berufung auf die Unzulänglichkeit der erzielten Resultate motiviert — neuerdings wird es üblich, nicht mehr die Richtigkeit dieser Resultate anzuzweifeln, sondern die keinerlei Beweislast aufbürdende Behauptung aufzustellen, daß die „vereinfachenden Voraussetzungen“ das Objekt der theoretischen Nationalökonomie in ein unwirkliches und unpraktisches verwandeln — bald begnügt man sich damit, der deduktiven Nationalökonomie das Schlagwort „luftiger Spekulation“ anzuhängen.

Diesen Anwürfen gegenüber könnte leicht nachgewiesen werden, daß die theoretische Nationalökonomie schon nach ihrem gegenwärtigen Stande Leistungen von hohem Wert aufzuweisen hat und ihr noch ungleich größere Entwicklungsmöglichkeit offen steht; und zwar könnte der Nachweis nach folgenden Richtungen geführt werden:

1) Die theoretischen Gesetze lassen sich — trotz ihres Mangels an quantitativer Präzision und trotzdem die sekundären Faktoren

noch kaum erfaßt wurden — sehr häufig auf die Wirklichkeit anwenden.

2) Die tägliche und historische Erfahrung allein gäben für einen Teil dieser Gesetze — ich denke insbesondere an jene des Geldwertes — überhaupt keine, für andere nur eine sehr schmale und unsichere Basis ab.

3) Die Theorie bedeutet betreffs aller Gesetze, ob sie nun für deren Findung unentbehrlich ist oder nicht, eine hoch wichtige Verbesserung der qualitativen und quantitativen Denkökonomie.

Doch scheint es mir nicht unbedingt notwendig, diese Behauptungen mit konkreten Beispielen zu belegen; keiner, der die Wirklichkeit unbefangen und auf Grund einer genauen Kenntnis der modernen Theorie betrachtet, würde sich ihnen verschließen, wenn die Anerkennung der Leistungen der deduktiven Nationalökonomie nicht durch gewisse Bedenken behindert würde, welche mit der Frage nach dem Wert oder Unwert dieser Leistungen nur in einem sehr losen sachlichen Zusammenhang stehen.

Es wäre unbegreiflich, wie Majoritäten ganzer Forschergenerationen das unvergängliche Werk ihrer Vorgänger mißachten, das brauchbarste Arbeitszeug in den Schutt werfen, ihrer Wissenschaft für die Vergangenheit und für die nähere Zukunft den Beruf zur Findung allgemeiner Gesetze absprechen konnten, wenn man nicht gewisse psychische Dispositionen und die Suggestion zahlreicher falscher Verallgemeinerungen beachten würde, die einen Ersatz für die Schwäche der rationalen Gründe boten.

Schumpeter hat jüngst in einer glänzenden Schrift über „Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaften“ [1]) fünf Gruppen a-rationaler Motive beschrieben, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts so verschiedene Richtungen soziologisch interessierter Wissenschaft, wie Carlyle und Compte sie repräsentieren, zu einem konzentrischen Angriff auf die klassische Nationalökonomie vereinigten und die auch heute noch fortwirken.

Neben diesen politischen und psychologischen Gründen haben aber auch spezifisch-erkenntnistheoretische Vorurteile viel zur Verfehmung der deduktiven Nationalökonomie beigetragen; Vorurteile, zu deren Bildung gerade die Lehren des fortgeschrittensten Positivismus Anlaß gaben und die dann von diesem äußersten linken Flügel der Wissenschaft über deren ganze Front Verbreitung fanden.

Es handelt sich da um Vorurteile, die das volle Tageslicht des Bewußtseins scheuen: ich glaube aber in der Beschreibung ihres unserem Methodenproblem zugewandten Inhaltes nicht fehlzugehen, indem ich die Behauptung wage, daß die meisten von uns, die in der Atmosphäre des Positivismus leben, ohne Logiker von Fach zu sein, instinktives Unbehagen über ein Gesetz empfinden, zu dem man nur durch Deduktion gelangen kann. Einzig und allein die Mathematik, die ja in jeder Hinsicht eine besondere Stellung unter

1) Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915, S. 95—99.

den Wissenschaften einnimmt, erregt mit dieser ihrer Eigenschaft auch unter Positivisten keinen Anstoß.

Dieses Unbehagen hat großen Anteil daran, daß in der Gegenwart gerade die am klarsten denkenden Laien allem, was an den Sozialwissenschaften nicht deskriptiv ist, so mißtrauisch gegenüberstehen; und damit, daß der Glaube an die brauchbarste Methode sozialwissenschaftlicher Gesetzesfindung erschüttert wurde, ist es auch zu erklären, daß so viele Sozialwissenschaftler — gleichwie der Kaufmann, der kein Feld großzügiger Betätigung vor sich sieht, entweder zum Kleinkrämer oder zum Börsenspieler wird — ihre Werke entweder zum Massenfriedhof von Tatsachen oder zum Tummelplatz Hegelianischer Spekulationen gemacht haben.

Bei unserem Versuch, dieses Unbehagen zu zerstreuen, wollen wir in folgender Ordnung verfahren.

Wir werden an einem konkreten Fall deduktiven Denkens gewisse Relationen studieren, die zwischen den als Ausgangspunkte dienenden Einzelerfahrungen und dem als Endergebnis erzielten Gesetz bestehen. Weder diese Relationen noch die aus ihnen zu ziehenden Folgerungen — und auch die Terminologie nicht, die wir gebrauchen werden — wollen für jede Art der Deduktion gelten; dagegen sollen sie ein Beispiel dafür bieten, daß die Deduktion unter gewissen Umständen zu Gesetzen führen kann, die der reinen Induktion nicht erreichbar sind und die dennoch ebenso fest und ebenso ausschließlich in der Erfahrung verankert sind, wie die induzierten Gesetze. Dann werden wir die gewonnenen Einsichten gegen die Wiederkehr alter Anfechtungen dadurch zu sichern suchen, daß wir die falschen Verallgemeinerungen und Analogien ausforschen, denen die gegen die Deduktion gehegten Abneigungen entspringen.

Wir gehen von folgendem Falle aus:

I. Gruppe I der Erfahrungen und Gesetz I. Wir konnten von einer Anzahl von Fällen die Tatsachen A und B in einer bestimmten Parallelität auftreten sehen und gelangten dadurch, da auch die übrigen Bedingungen einer sogenannten unvollständigen Induktion vorhanden waren, zur Annahme einer zwischen A und B bestehenden Konnexität, laut welcher auf jedes A unbedingt ein B nachfolgt. Dagegen konnten wir in all diesen Beobachtungsfällen weder das Vorhandensein noch das Fehlen der Tatsache C mit Bestimmtheit feststellen, weil C einerseits nicht wahrgenommen wurde, andererseits aber recht wohl in einer Dimension vorhanden sein konnte, die für unseren Registrierungsapparat zu klein war.

Eine solche Situation liegt für den Nationalökonomen vor, wenn er in Fällen, die durch größere Zeiträume geschieden sind, die Erfahrung macht, daß die Entdeckung einer neuen und reichen Erzader, also die Verbilligung der Produktionsbedingungen (Tatsache A) den Bergwerkseigentümer zur Erhöhung seiner Erzeugung veranlaßt (Tatsache B), ohne aber eine Wirkung dieser Produktionssteigerung

an den Preisen (Tatsache C) beobachten zu können, und wenn zugleich die Produktionssteigerung der einzelnen Bergwerke immer nur eine sehr geringe Quote der jeweiligen Gesamterzeugung ausmacht. Der Nationalökonom folgert aus seinen Erfahrungen auf eine Konnexität zwischen den Selbstkosten und dem Umfang der Erzeugung. Ein Gesetz, wonach die Produktionssteigerung einen Druck auf die Preise ausübe, vermag er dagegen nicht festzustellen; ebensowenig kann er aber die Existenz eines solchen Zusammenhanges mit Bestimmheit leugnen, weil es auch leicht möglich ist, daß jede Produktionssteigerung einen Druck ausübt und in den vorliegenden Beobachtungsfällen die Wirkung nur zu klein war, um die im Preise liegenden Trägheitswiderstände zu überwinden.

Gruppe II der Erfahrungen und Gesetz II. Es werden Beobachtungen über das Zusammentreffen der Tatsachen B und C gesammelt, und zwar unter Umständen, die eine Wahrnehmung allenfalls vorhandener A-s nicht gestatten. Wenn die B-s dieser Erfahrungsgruppe größer sind als die, welche wir im Zusammenhang mit A beobachten konnten, und wenn auch alle übrigen Bedingungen der unvollständigen Induktion vorhanden sind, so kann ein zweites Gesetz gewonnen werden, wonach zwischen B und C eine Konnexität besteht. Die Erfahrungen der Gruppe I widersprechen diesem Gesetze II ebensowenig, wie die Erfahrungen der Gruppe II — in Anbetracht der subjektiven Unmöglichkeit A, wahrzunehmen — dem Gesetze I widersprechen.

Dieser zweite Teil unseres Schemas kommt in der volkswirtschaftlichen Forschung zur Erscheinung, wenn parallel einer bedeutenden prozentualen Steigerung der Gesamterzeugung immer eine Preissenkung beobachtet wurde, aber in keinem dieser Fälle Daten über die Verbilligung der Produktionsbedingungen in den einzelnen Betrieben gesammelt werden konnten.

Neben der Erwartung, daß wir bei Vorhandensein der bezüglichen subjektiven Wahrnehmungsmöglichkeiten niemals die Tatsache A ohne B werden beobachten können, und neben der zweiten Erwartung, daß wir einen Sinneseindruck B von bestimmter Mindestgröße und einen Sinneseindruck C in ähnlicher Weise miteinander verknüpft finden werden, entspringen aber den zwei Erfahrungsgruppen auch Prävisionen einer dritten Art, die weder den Erfahrungen der ersten noch denen der zweiten Gruppe kongruent sind. Sie beinhalten folgendes Gesetz III:

Man wird immer ein C beobachten können, wenn

a) die subjektiven Vorbedingungen für dessen Wahrnehmung vorhanden sind,

b) ein A von jenen Dimensionen und andere objektive Umstände jener Art wahrgenommen werden, an welche das Gesetz II bei Vorhandensein der für die Wahrnehmung von B notwendigen

subjektiven Bedingungen die Prävision eines Sinneseindrucks B von bestimmter Minimalgröße knüpft[1]).

Diesem Gesetze III entspricht es, wenn auf Grund der oben dargelegten wirtschaftlichen Erfahrungen der Satz formuliert wird, daß der Preis des Produktes sich parallel den Gestehungskosten bewege.

Meistenteils kann man in dem psychischen Vorgang, durch den sich die Einzelerfahrungen zum Gesetz III entwickeln, folgende drei Abschnitte unterscheiden.

Der erste Abschnitt ist als induktiver Denkprozeß ein geschlossenes Ganzes; es hat die Erfahrungen der Gruppe I zum ersten Glied und das Gesetz I zum Schlußglied. Zwischen den beiden liegt ein psychisches Geschehen, dessen Inhalt nur sehr schwer wiedergegeben werden könnte, das aber jedenfalls die charakteristische Eigentümlichkeit besitzt, daß es einer selbständigen Existenz nicht fähig ist und immer zwischen zwei Gliedern von der Art der obenerwähnten eingeschlossen ist. Wir schlagen für dieses Mittelglied den Namen der „induktiven Verarbeitung“ vor, weil die unmittelbar vorangehende Vorstellung der Erfahrungen und die unmittelbar nachfolgende Vorstellung des Gesetzes sich zu demselben so verhalten, wie die Phase, in welcher das industrielle Rohmaterial noch im ursprünglichen Zustande vorhanden, und jene, in welcher das Fabrikat fertiggestellt ist, zu der Phase der industriellen Verarbeitung.

Der zweite Abschnitt enthält eine ähnliche, mit den Erfahrungen der Gruppe II beginnende und mit dem Gesetze II endende Kette von Vorstellungen; der dritte Abschnitt, den man mit dem Namen „Deduktion“ oder „Syllogismus“ zu bezeichnen pflegt, enthält nochmals die Gesetze I und II, dann ein Geschehen, welches wir „deduktive Verarbeitung“ nennen können, und schließlich das Gesetz III.

Doch pflegt auch der g a n z e Weg, der in dem Gesetz III endet, nach dem letzten seiner Teile ein deduktiver genannt zu werden; und dieser zwiespältige Sprachgebrauch, der den dritten Abschnitt, die e i g e n t l i c h e D e d u k t i o n einerseits, alle drei Abschnitte zusammen, d. h. die e r w e i t e r t e D e d u k t i o n anderseits mit einem und demselben Ausdrucke bezeichnet, gibt zu falschen Verallgemeinerungen Anlaß.

Wir haben im Verlauf der Geschichte menschlichen Denkens erfahren, daß ein Gesetz, welches das Schlußglied einer eigentlichen Deduktion bildet, sich im allgemeinen zu bewähren pflegt, wenn

1) Auf eine minder korrekte, doch übersichtlichere Art ließe sich unser Grundgedanke folgendermaßen formulieren: Wenn wir bestimmte Parallelitäten von A und B beobachtet haben, ohne daß bei diesen Gelegenheiten die subjektive Möglichkeit zur Wahrnehmung von C vorgelegen wäre, und wenn ferner in anderen Fällen eine ähnliche Parallelität von B und C beobachtet wurde, hingegen für die Wahrnehmung von A keine subjektive Möglichkeit vorlag, s o s c h l i e ß e n w i r a u c h a u f e i n e K o n n e x i t ä t v o n A u n d C, o b z w a r w i r d i e b e i d e n n i e b e i s a m m e n s a h e n.

a) die Anfangsglieder der eigentlichen Deduktion (in unserem Beispiel sind es die Gesetze I und II) ihrem Inhalte nach mit der Gesamtheit unserer Einzelerfahrungen auf eine bestimmte — durch die Regeln der induktiven Logik beschriebene — Weise übereinstimmen und wenn zugleich

b) die Relation zwischen dem Inhalt des deduzierten Gesetzes (Gesetz III) und jenem der beiden Vordersätze (Gesetze I und II) den Regeln deduktiver Logik gemäß ist.

Das induzierte Gesetz dagegen braucht, damit man sein „Sichbewähren“ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwarten könne, nur für sich allein den sub a) genannten Anforderungen zu genügen.

Nun können wir unter den eigentlichen Deduktionen, welche den Anforderungen deduktiver Logik genügen, zwei Klassen unterscheiden.

In die erste Klasse gehören jene, welche den Schlußabschnitt eines Denkprozesses bilden, dessen erste zwei Abschnitte logisch einwandfreie Induktionen sind. Wir haben einen solchen Denkprozeß oben näher beschrieben und als erweiterte Deduktion bezeichnet. Die ungünstigen Chancen, welche die Richtigkeit der deduzierten Gesetze dieser Klasse bedrohen, sind gleich der Kumulation der gegen beide Vordersätze einzeln gerichteten Chancen; dennoch kann man nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß die logisch einwandfreie Induktion sich relativ besser (öfter) bewähre, als die ebenso korrekte erweiterte Deduktion, weil in letzterer gerade die am breitesten und besten fundierten Induktionen verwendet zu werden pflegen.

Es gibt aber auch eine zweite Klasse der eigentlichen Deduktionen; sie wird von jenen gebildet, denen Denkprozesse vorangehen, welche den Regeln der induktiven Logik nicht entsprechen. Daß dies sehr häufig vorkommt, geht aus der Geschichte des menschlichen Irrens zur Genüge hervor; und in diesen Fällen bietet die formale Korrektheit der eigentlichen Deduktion gar keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Resultate.

Aus der Existenz und den Eigenschaften dieser zweiten Klasse von eigentlichen Deduktionen folgt, daß von einer Wahrheitsvermutung, welche die logische Korrektheit des Syllogismus für sich allein zu bieten vermöchte, kaum gesprochen werden kann; und auch die Tatsache, daß in der Vergangenheit die logisch einwandfreien Induktionen zu einem ungleich höheren Prozentsatz auf richtige Schlüsse geführt haben, als die eigentlichen Deduktionen, findet da ihre Erklärung.

Nun wird das Mißtrauen, das gegen die vereinzelte Zeugenschaft der eigentlichen Deduktion begründet ist, mittels falscher Verallgemeinerung auf die erweiterte Deduktion übertragen, trotzdem in derselben die eigentliche Deduktion durch zwei Induktionen Ergänzung findet; auf diese Art entsteht die Anschauung, daß ein Gesetz, zu dessen Erkennen die Deduktion unentbehrlich ist, nicht vollen Anspruch auf Geltung habe.

Unterstützt wird die obenerwähnte falsche Verallgemeinerung durch eine andere, laut der die richtige Einsicht, daß eine erweiterte Deduktion Induktionen zum Bestandteil, eine eigentliche Deduktion Induktionen zur Voraussetzung habe, dahin formuliert wird, daß jedes deduzierte Gesetz einer Verifikation durch Induktion, durch die sogenannte direkte Erfahrung bedürfe.

Es gibt auch eine dritte Verallgemeinerung, welche die Entstehung eines gegen die Deduktion überhaupt gerichteten Vorurteils begünstigt. Der eigentliche deduktive Denkprozeß war immer das einzig benutzbare Arbeitszeug der metaphysischen Spekulation, und wurde von derselben dazu gebraucht, um aus einzelnen metaphysischen Sätzen eine ganze Bazillenzucht von Thesen ebensolcher Gattung zu entwickeln; der größte Teil der nicht gehörig fundierten, nach unserer obigen Klassifikation in die zweite Klasse gehörigen eigentlichen Deduktionen ist eben aus der Metaphysik hervorgegangen. Und diese metaphysischen Reminiszenzen beeinflussen nachhaltig die Stimmung der bewußt oder unbewußt positivistisch denkenden Kreise gegen die Deduktion. Selbst die erkenntnistheoretische Fachwissenschaft konnte sich dem Einfluß dieser gefühlsmäßigen Momente nicht völlig entziehen und leistete dadurch ihrerseits der Diskreditierung der Deduktion weiteren Vorschub. Wir denken hier in erster Reihe an John Stuart Mill, diesen einflußreichsten Logiker des 19. Jahrhunderts, der trotz der seltenen Vielseitigkeit und kühl wägenden Objektivität seines Intellekts seine antimetaphysischen Anschauungen in der obenerwähnten Weise auf seine Darstellung der deduktiven Methode abfärben ließ; zwar kann man nicht behaupten, daß Mill unberechtigte Einwände gegen die Methode erhoben hätte, doch bleibt seine allgemeine Analyse und Würdigung derselben [1]) an Kraft und Eindringlichkeit weit hinter den anderen Teilen seines unsterblichen Werkes zurück.

Wenn keine Abneigungen gegen die deduktive Wissenschaft als solche mehr bestehen, ist es nicht schwer, zu einer gerechten Würdigung der Bedeutung zu gelangen, welche die Deduktion für die Nationalökonomie und die wirtschaftsgeschichtliche Erklärung besitzt.

Das eigentliche Objekt der Nationalökonomie und der wirtschaftsgeschichtlichen Erklärung bilden Tatsachen, die — wie z. B. Preise, Umfang der einzelnen Produktionszweige usw. — historisch oder gar statistisch erfaßt werden können und dem öffentlichen Wirtschaftsleben angehören; die Vorgänge und Motive des privaten Wirtschaftslebens, die Gesetze, denen die einzelne Erwerbswirtschaft oder Konsumwirtschaft gehorcht, interessieren nur in zweiter Linie. Der rein induktive Weg würde daher für die Nationalökonomie darin bestehen, daß aus den Erfahrungen, die über Tatsachen des öffentlichen Wirtschaftslebens gesammelt wurden, Regelmäßigkeiten derselben Tatsachen induziert werden; die wirtschaftsgeschichtliche Erklärung

1) J. St. Mill, System der deduktiven und induktiven Logik (übersetzt von Th. Gomperz), IV. Buch, 4. Kapitel.

hingegen hätte entweder durch die Umkehrung (gleichsam die Probe) des Verfahrens die einzelnen historischen Vorgänge diesem System von Regelmäßigkeiten einzuordnen oder — auf selbständige Weise — die Gesamtheit der historischen Vorgänge durch ein Netz von Analogien zu umspannen. Dem stehen nun Schwierigkeiten dreierlei Art entgegen.

1) [1]) Da sich für gewöhnlich kein Element des öffentlichen Wirtschaftslebens in fühlbarem Maße ändern kann, ohne daß innerhalb des gleichen Zeitraumes auch andere, ganz unabhängige Elemente, um merklich große Quantitäten zu- oder abnehmen würden, kehren in freiem Fluß des Wirtschaftslebens selten Entwicklungen wieder, die sich ihrer Ausgangskonstellation nach nur in einem einzigen Element unterscheiden. Und doch können nur für solche Vorgänge Verschiedenheiten ihres Verlaufes mit Sicherheit auf eine bestimmte Ursache zurückgeführt werden; in jedem anderen Falle ist die Konstruktion von Zusammenhängen eine Hypothese [2]), über deren Wahrscheinlichkeit man höchstens unklare Empfindungen, aber kein festes Urteil haben kann. Selbst wenn in einer großen Anzahl von Fällen nur je eine einzige Kette von Elementen parallel, und alle übrigen durcheinander laufen, kann man oft mehrerlei Systeme von Zusammenhängen konstruieren, die auf alle Vorgänge passen, indem man obenerwähnte Parallelitäten bald mit einem „weil“, bald mit einem „zufällig“, bald mit einem „trotzdem“ verbindet. Infolgedessen bleiben die Konnexitäten nicht nur in ihren zahlenmäßigen Details, sondern auch in ihren allgemeinen Richtungen unbestimmt.

2) Es gibt viele Elemente des wirtschaftlichen Geschehens, über deren Tatsächlichkeit und kausale Wirksamkeit kein Zweifel waltet und zwischen denen eine Identität oder eine bestimmte quantitative Relation dennoch nur sehr unvollständig konstatiert werden kann: als Beispiel dafür erwähne ich die psychischen Motive der Wahl, die jeder Konsument zwischen verschiedenen, einander ausschließenden Konsummöglichkeiten zu treffen hat. Betreffs solcher Elemente müssen auch die unwahrscheinlichen und seltenen Fälle, wo dieselben sich längere Zeit hindurch nicht ändern oder öfters auf denselben Stand zurückkehren, vorübergehen, ohne mit Sicherheit festgestellt zu werden; damit wird die Basis für die reine Induktion nationalökonomischer Gesetze eine noch schmälere.

3) Selbst von jenem Bruchteil der historischen Geschehnisse, der seinen objektiven Eigenschaften nach für die induktive Methode verwertbar wäre, ist nur eine geringe Quote durch Tatsachenforschung aufgeschlossen. Gerade betreffs einiger der wichtigsten Tatsachengruppen ist unser Material am ärmlichsten; so sind wir z. B. über die Gestaltung der Haushaltungsbudgets nur für die

---

1) Vgl. Schlesinger, Methodologische Vorbemerkungen zu einer Geschichte der zentraleuropäischen Kriegswirtschaft, Weltwirtschaftliches Archiv, Juli 1915 (Bd. IV, S. 1 fg.).

2) In dem gleichen Sinne, wie weiter oben auf die Existenzvon konkreten Tatsachen, wird hier auf die Existenz von Regelmäßigkeiten der Ausdruck Hypothese angewendet.

neueste Zeit, und auch da nur sehr unvollständig orientiert, trotzdem aus denselben die Form der Nachfragekurven einzelner wichtiger Konsumartikel genauer bestimmt werden könnte; noch unvollständiger sind die konkreten Daten, die wir über die maßgebenden Momente des Geldwerts, über den Gesamtumfang, in dem die Geldsurrogate des Wechsels, des Schecks, des Giro- und Clearingsverkehrs und der Depositen gebraucht werden, sowie über die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und über den Geldwert der gesamten volkswirtschaftlichen Umsätze besitzen.

Nur in der jüngsten Zeit haben sich ganz neue, ihrer Bedeutung nach sehr hoch einzuschätzende Aussichten auf eine induktive Nationallökonomie eröffnet. Wir schulden sie dem ausgezeichneten amerikanischen Forscher H. L. Moore, der in seinen Arbeiten [1]) die Nationalökonomie von dem durch die primitiven Induktionsmethoden erforderten „caeteris paribus“ dadurch zu emanzipieren suchte, daß er auf ein sehr umfangreiches Beobachtungsmaterial die Pearsonschen Methoden der höheren Statistik anwandte. Doch wird nur eine entferntere Zukunft die Früchte dieses neu entdeckten Landes genießen; vorerst sind nur ganz schmale Streifen desselben besät, und auch da ist der Pflanzenwuchs mit manchem Unkraut durchsetzt. Solange das Saatgut der statistischen Daten in unzureichenden Mengen vorhanden ist und selbst aus diesen Mengen nur ein relativ geringer Ertrag gewonnen wird, muß die wirtschaftswissenschaftliche Bedeutung der reinen Induktion eine sehr beschränkte bleiben.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, zu unterscheiden, welche Teile unserer Kenntnis wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeiten den erwähnten Schwierigkeiten zum Trotz auch durch reine Induktion gewonnen werden könnten, und welche Teile aus unseren über das private Wirtschaftsleben gesammelten Erfahrungen, vornehmlich aus den elementaren Motiven des wirtschaftlichen Handels (Grenznutzen des Konsumenten, Erwerbstrieb des Produzenten) abgeleitet werden müssen.

Folgendes ist jedenfalls klar. In bezug auf gewisse Klassen von Vorgängen sind vielerlei Gesetze konstruierbar, von denen jedes für sich mit allen unseren aus dem Bereich des öffentlichen Wirtschaftslebens geschöpften Erfahrungen harmoniert, die aber einander gegenseitig ausschließen; dagegen pflegen von diesen Gesetzen nur wenige, zumeist aber nur eines mit den Regelmäßigkeiten übereinzustimmen, die sich aus den Erfahrungen des privaten Wirtschaftslebens deduzieren lassen; oft stimmt sogar keines der Gesetze in der Form, die sich beim Induzieren als die natürliche darbietet, mit der Deduktion überein, und jenes, welches sich zu diesem Behufe am besten eignet, muß sich eine Umgestaltung, und zwar eine Einschränkung gefallen lassen, indem seine Geltung an

---

1) H. L. Moore, Laws of wages, New York 1911; Economic cycles: their law and cause, New York 1914.

gewisse Bedingungen geknüpft wird, die sich zwar anläßlich aller gemachten Erfahrungen realisiert fanden und demgemäß durch die Induktion nicht beachtet wurden, die aber nicht immer vorhanden sein müssen.

Noch größer ist die Varietät der konstruierbaren Gesetze, wenn der induzierende Forscher sich nur einen Teil des Erfahrungsmaterials vergegenwärtigt, was bei der ungeheuren Menge und wenig übersichtlichen Gruppierung desselben schwer zu vermeiden ist; in diesem Falle kollidiert ein Teil der Varianten, außer mit der Deduktion, auch mit unbeachtet gebliebenen historischen Erfahrungen.

Diejenigen Gesetze, die sich mit den Ergebnissen der Deduktion nicht vertragen, halten wir für falsch; auch die Eulenburgsche Rangordnung der Teuerungsursachen wurde aus diesem Grunde abgelehnt. Dieses Urteil beinhaltet nicht bloß eine Aussage über die logische Unvereinbarkeit zweier Sätze, sondern auch eine Prävision, wonach, sofern sich eine bestimmte Konstellation von Daten je ergeben sollte, gewisse andere wirtschaftliche Tatsachen dem „falschen" Gesetze widersprechen, dagegen mit einer auch nach dem Maßstabe der Deduktion zulässigen Gesetzesvariante übereinstimmen werden. Das Vertrauen in die Richtigkeit unserer Variantenwahl schöpfen wir aus denselben Erfahrungen, aus denen unser in die Deduktion gesetztes Vertrauen überhaupt stammt; daraus, daß im bisherigen Verlauf der Geschichte menschlichen Denkens andere, durch eine ähnliche (deduktive) Methode gewonnene Prävisionen sich im allgemeinen — mehr, als dies den Gesetzen des bloßen Zufalles entspräche — bewährt haben.

Aus all dem, was bisher gesagt wurde, ergibt sich für die Wirtschaftshistorik nur die Forderung, daß sie in ihren Erklärungen Gesetze verwende, die entweder aus der deduktiven Nationalökonomie geschöpft, oder durch Deduktion überprüft sind: trotz der Anwendung der Deduktion können zwar infolge der mangelnden quantitativen Bestimmtheit der Gesetze einerseits, der historischen Daten anderseits vielfach Lücken und Unbestimmtheiten in den Erklärungen stehenbleiben, doch schützt sie vor falschen Gesetzen, vor dem Uebersehen notwendiger Bedingungen und vor unrichtigen Rangordnungen. Daß die Wirtschaftshistorik die Ergebnisse der Deduktion nicht fertig aus der Theorie übernehmen kann, vielmehr gezwungen ist, selber Deduktion zu treiben und einen großen Teil der theoretischen Gedankengänge für jeden einzelnen zur Erklärung stehenden Vorgang zu wiederholen, hat andere Ursachen.

Die erste Ursache liegt darin, daß die Theorie nach außen hin nicht geschlossen und imponierend genug dasteht. Es hat sich in ihr noch keine communis opinio ausgebildet, die so umfassend, weithin sichtbar und tiefgegründet wäre, daß die Wirtschaftsgeschichte sich auf die einfache Erwähnung der einzelnen Gesetze beschränken und betreffs des Beweises und der qualitativ-denkökonomischen Darlegung derselben auf die Theorie verweisen könnte. Der Historiker

und seine Leser haben das Bedürfnis, gewisse Gesetze, die noch nicht in das Gemeinbewußtsein eingedrungen sind, selber nachzuprüfen; sie stehen zu der allgemeinen Volkswirtschaftslehre nicht in dem gleichen Vertrauensverhältnis, wie der Ingenieur zu seinen theoretischen Grunddisziplinen oder der praktische Arzt zur medizinischen Wissenschaft.

Die zweite Ursache liegt in Schwierigkeiten darstellungstechnischer Natur. Das System der Wirtschaftsgesetze ist einer relativ kurzen und doch für alle Konstellationen geltenden Formulierung nur durch die mathematische Ausdrucksweise zugänglich, so wie wir dies in den Arbeiten des Walras und seiner Schüler in größerer oder geringerer Vollkommenheit realisiert finden. Ohne mathematische Symbole könnte die Nationalökonomie die gesetzmäßigen Folgen aller praktisch möglichen Kombinationen von Antezedentien nur kasuistisch, durch eine sehr umfangreiche Sammlung aneinander gereihter Normen beschreiben; eine Sammlung, die wir nicht besitzen, von der es auch zweifelhaft ist, ob sie in Anbetracht der großen Kombinationenzahl wirtschaftlicher Daten überhaupt möglich sei und der die fallweise Ableitung der wirtschaftshistorischen Erklärungen aus den großen allgemeinen Prinzipien vom Standpunkt der Denkökonomie aus jedenfalls vorzuziehen ist. Unter diesen Umständen ist der Wirtschaftshistorik die Alternative, bei der Erklärung konkreter Vorgänge vollständig gebrauchsfertige und ohne mathematische Symbole abgefaßte Normen aus der Theorie herüberzunehmen, verschlossen; anderseits verbietet sich das Zitieren von Gesetzen in mathematischer Form darum, weil eine solche Ausdrucksweise bei der bedauerlich geringen Verbreitung, welche die mathematische Bildung in nationalökonomisch interessierten Kreisen besitzt, wenig Verständnis finden dürfte.

Die dritte Ursache, weshalb die Wirtschaftshistorik selber in so großem Umfange Deduktion treiben muß, ist der noch nicht vollendete innere Ausbau der Theorie. Dieselbe gibt nach ihrem gegenwärtigen Stande Auskunft über die Natur der wichtigsten Zusammenhänge, die zwischen gewissen wirtschaftlichen Quantitäten, den sogenannten „interdependenten Größen“ (Preise, Produktionsmengen), und gewissen anderen Tatsachen, den sogenannten „Daten“, bestehen, über die Art, wie das Netz dieser Zusammenhänge die interdependenten Größen an einen bestimmten Gleichgewichtszustand mehr oder minder nahe herandrückt, und über die Entwicklungsgesetze eines relativ geringen Teiles der Daten (Kapitalsmenge und Gliederung derselben). Es gibt aber noch viele, sogenannte sekundäre Faktoren — ich denke insbesondere an die staatlichen und monopolistischen Wirtschaftshandlungen und an die sogenannten Reibungswiderstände —, welche diesem System von Gesetzmäßigkeiten noch nicht eingefügt sind; nur das bei der Einfügung zu befolgende Verfahren ist im großen und ganzen gegeben. Und noch wichtiger ist es, daß die Veränderungen, die sich für die interdependenten Größen aus den einzelnen konkreten Datenänderungen ergeben können, mit anderen

Worten die Bewegungsgesetze dieser Größen, nur wenig erforscht sind; das System der Theorie gleicht in dieser Hinsicht einer mathematischen Funktion, aus deren bekannten analytischen Eigenschaften noch nicht alle Konsequenzen, insbesondere nicht die geometrischen Formencharaktere der darstellenden Kurve abgeleitet wurden [1]). Demgemäß könnte, selbst wenn der wirtschaftshistorischen Anwendung mathematisch formulierter Gesetze aus dem Gesichtspunkt der Ueberzeugungskraft und der Selbstverständlichkeit der Darstellung keine prinzipiellen Bedenken entgegenstünden, diese Anwendung schon darum nicht erfolgen, weil wir eben noch keine hierfür objektiv geeigneten Gesetze besitzen; die Wirtschaftshistorik muß sich mit der Einfügung der sekundären Faktoren und der Bewegungsgesetze den Weg selber bahnen. Darin liegt aber auch eine ihrer wesentlichsten Funktionen.

Besäßen wir eine erschöpfende theoretische Kenntnis der Bewegungsgesetze, so würde sich die Bedeutung der Wirtschaftshistorik auf folgende drei Punkte beschränken:

1) Sie erregt vor allem die intellektuellen Lustgefühle, die im allgemeinen mit der Zurkenntnisnahme bedeutsamer Erscheinungen verknüpft sind und die eine besondere Steigerung erfahren, wenn man in diesen Erscheinungen das Walten wohlvertrauter Gesetzmäßigkeiten erkennt.

2) Die Wirtschaftshistorik dient auch zur induktiven Kontrolle und Befestigung der deduktiv gewonnenen ökonomischen Gesetze. Es sei aber darauf hingewiesen, daß fast die gleichen Schwierigkeiten, welche die induktive Findung von Wirtschaftsgesetzen behindern, auch für deren induktive Verifikation gelten.

3) Auch die Anwendung fertiger ökonomischer Gesetze ist keine leichte Aufgabe, weil dieselben mit Tatsachen operieren, die im praktischen Leben nicht in chemisch reinem Zustande vorkommen, sondern Bestandteile von schwer analysierbaren Tatsachenverbindungen sind. (So kann z. B. die Steigerung des Einlagenstandes bei den Banken ebensowohl eine Kapitalsbildung, als auch eine Inflation, eine Aenderung in den Gewohnheiten der Geldgebarung, oder eine Verschiebung in der Riskenverteilung zwischen Kapitel und Unternehmertum bedeuten.) Darum muß die Anwendung der Gesetze geübt werden; und eine wertvolle Uebung, die für die Schöpfung konkreter Prävisionen, für Wirtschaftspolitik und wirtschaftliche Meteorologie fruchtbar werden dürfte, liegt darin, wenn man an Geschehnissen der Vergangenheit das Walten dieser Gesetze nachweist.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Bewegungsprobleme sind aber die Kausalerklärungen der Wirtschaftshistorik überdies auch für den Fortschritt unserer Kenntnis ökonomischer Gesetze von hohem Wert,

1) Daß hier ein zusammenhängender Komplex von Problemen vorliege, hat meines Wissens Schumpeter als erster ausgesprochen; er hat das auf die Untersuchung dieser Probleme gerichtete Verfahren zutreffenderweise als „Variationsmethode" gekennzeichnet. (Vgl. sein „Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie" IV. Teil: Die Variationsmethode.)

indem sie auf die einzelnen Probleme hinweisen und mit ihren speziellen Lösungen die allgemeinen Lösungen vorbereiten. Ich sehe sogar in dieser und in der oben an dritter Stelle angeführten Beziehung die wichtigste Funktion der Wirtschaftshistorik.

Das Wort von der Geschichte als Lehrmeisterin der Völker könnte für die Wirtschaftsgeschichte in einem ausgedehnterem Maße wahr werden, als für irgendeine ihrer Schwestern; nur muß eine gegenseitige Befruchtung mit der theoretischen Nationalökonomie stattfinden. Der Fortschritt, der im bisherigen Verlauf der Menschheitsgeschichte sich zuerst auf dem Gebiet physikalisch-technischen, später auf dem Gebiet chemisch-technischen und medizinischen Handelns vollzog, indem das deduktive Denken den unentbehrlichen, doch rohen Kräften des Instinkts und der reinen Empirie zur Seite trat, muß auf dem Gebiet sozialen Handelns seine Fortsetzung finden; und eine der wichtigsten Einbruchstellen liegt in der Ecke, in der die Disziplinen der Wirtschaftshistorik und der theoretischen Nationalökonomie mit jener Provinz sozialen Handelns zusammentreffen, welche wir als Wirtschaftspolitik in weitestem Sinne des Wortes bezeichnen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Oesterreichische Kriegsverordnungen.

(Fortsetzung, enthaltend die vom 1. August 1915 bis 31. Dezember 1916 erlassenen Verordnungen).

2. Hälfte[1]).

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Verordnung vom 29. Dezember 1915 betr. die **Ablieferung von Metallgeräten.** (RGBl. S. 1106 f.)

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 23. September 1915 (vgl. oben S. 603) eingearbeitet.

Verordnung vom 28. Dezember 1915 betr. die **Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe.** (RGBl. S. 1114.)

Die Verordnung vom 31. Juli 1914 (vgl. Bd. 50, S. 625) wird für den Bereich des Handelsgewerbes außer Kraft gesetzt.

Verordnung vom 10. Jänner 1916 betr. die **Festsetzung von Höchstpreisen für Heu und Stroh.** (RGBl. S. 25 ff.)

Es werden Erzeuger- bzw. Herstellerhöchstpreise für Heu, Stroh und Häcksel festgesetzt, ebenso Großhandelshöchstpreise. Die Kleinhandelshöchstpreise sollen von den politischen Landesbehörden festgesetzt werden.

Verordnung vom 13. Jänner 1916 betr. die **Einfuhr von Spiritus aus dem Zollauslande.** (RGBl. S. 30.)

Vgl. Verordnung vom 8. November 1915, oben S. 606.

Verordnung vom 15. Jänner 1916, **mit welcher die Bestimmungen über die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten abgeändert werden.** (RGBl. S. 31 f.)

Die nach Verordnung vom 26. März 1915 — Bd. 50, S. 640 f. — den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nebst ihren Wirtschaftsangehörigen zustehende Tageskopfquote von 300 g, die durch Verordnung vom 28. Juni 1915 (vgl. Bd. 50, S. 647) auf 400 g Getreide erhöht worden war, wird wieder auf 300 g herabgesetzt. Für die Schwerarbeiter bleibt es bei der bisherigen Höchstgrenze von 300 g Mahlprodukten täglich. Nach Verordnung vom 25. Juni 1916 dürfen Erntearbeiter bis zum 1. Oktober 1916 täglich 500 g Getreide oder die daraus hergestellten Mahlprodukte verbrauchen. Vgl. auch Verordnung vom 11. Juni 1916, unten S. 708 f.

Verordnung vom 20. Jänner 1916, **mit welcher die öffentliche Sammeltätigkeit für Zwecke der Kriegsfürsorge geregelt wird.** (RGBl. S. 37 f.)

---

1) Vgl. 1. Hälfte, oben S. 597—S. 610.

Oeffentliche Sammlungen, Vertriebe von Gegenständen u. a. m. für Zwecke der Kriegsfürsorge bedürfen behördlicher Bewilligung.

Verordnung vom 24. Jänner 1916 betr. das Verbot der Verarbeitung von Neutralfetten auf Schmier- und Leimseifen. (RGBl. S. 40.)

Die Herstellung von Schmier- und Leimseifen aus Fetten und Oelen, die nicht der Entglyzerinisierung unterworfen worden sind, ist verboten. Vgl. wegen weiterer Verordnungen betr. Fette und Oele Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 27. Jänner 1916, womit der § 3 der Ministerialverordnung vom 14. August 1915, RGBl. Nr. 238, betr. den Verkehr mit Futtermitteln, abgeändert wird. (RGBl. S. 43.)

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 14. August 1915 (vgl. oben S. 599) eingearbeitet.

Verordnung vom 5. Februar 1916, womit Leder bestimmter Gattungen für Militärbedarf vorbehalten wird. (RGBl. S. 50 ff.) Mit Zusatzverordnungen vom 20. April 1916 (RGBl. S. 249 f.) und 23. Juni 1916 (RGBl. S. 461 f.).

Es handelt sich um alle kräftigeren Ledersorten. (Vgl. auch die beiden folgenden Verordnungen, sowie Verordnungen vom 19. August 1915, oben S. 599, 28. September 1915, oben S. 603, 13. Oktober 1915, oben S. 604, 23. Juni 1916, unten S. 710, 28. September 1916, unten S. 720, 16. Oktober 1916, unten S. 722 f., wegen früherer Verordnungen Bd. 50, S. 650, wegen Höchstpreise vom 22. Dezember 1915, oben S. 610).

Verordnung vom 5. Februar 1916, womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten verboten wird. (RGBl. S. 53.)

Kalbfelle bestimmter Art, Rindshäute und Roßhäute dürfen im allgemeinen nicht mehr mineralisch gegerbt werden. (Vgl. vorige Verordnung.)

Verordnung vom 5. Februar 1916 betr. die Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie. (RGBl. S. 54.)

Vgl. vorvorige Verordnung.

Verordnung vom 6. Februar 1916 betr. die Einfuhr von mehreren Warengattungen aus dem Zollauslande. (RGBl. S. 55.) Mit Abänderungsverordnung vom 14. März 1916 (RGBl. S. 163). Ersetzt durch Verordnung vom 22. September 1916, unten S. 719.

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 16. September 1915 (vgl. oben S. 601) eingearbeitet.

Kaiserliche Verordnung vom 15. Februar 1916 über Begünstigungen zur Berichtigung von Rückständen an Zinsen verbücherter Forderungen und an Steuern und öffentlichen Abgaben. (RGBl. S. 71 ff.)

Es handelt sich um zahlreiche Einzelvorschriften; als besonders bemerkenswert sei hervorgehoben, daß auf Antrag eines Gläubigers, der irgendwie infolge des Krieges an der Geltendmachung oder Hereinbringung einer bücherlich sichergestellten Forderung verhindert war, die rückständigen Zinsen und sonstigen Nebengebühren durch gerichtliche Anordnung in eine Kapitalsforderung mit gleichem Range wie die Hauptforderung umgewandelt werden können. Für das Kriegsgebiet (näher bezeichnet durch Verordnung vom 17. Februar 1916, RGBl. S. 75) werden noch weitergehende Bestimmungen geschaffen u. a. m.

Verordnung vom 18. Februar 1916 betr. die **Preise für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17.** (RGBl. S. 77.)

Es werden Mindestpreise in Höhe von K 4.— für 100 kg festgesetzt. Vgl. wegen Zuckerrüben Verordnung vom 31. März 1916, unten S. 702.

Kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1916 betr. die **Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages.** (RGBl. S. 79.) Mit Ausführungsverordnung vom gleichen Tage.

Vgl. Verordnung vom 8. November 1915, oben S. 606.

Verordnung vom 20. Februar 1916 betr. die **Regelung des Eierhandels.** (RGBl. S. 81 ff.) Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 20. Mai 1916, vgl. unten S. 707.

Eingeführte Eier müssen der Einkaufsstelle in Wien zur Uebernahme angeboten werden. Die Einkaufsstelle muß die Eier übernehmen (Zusatz durch Verordnung vom 23. März 1916). Die Versendung von Eiern aus dem Verwaltungsgebiete einer politischen Landesbehörde ist an deren Genehmigung geknüpft. Das Aufkaufen von Eiern für Rechnung von Firmen, die außerhalb des Verwaltungsgebietes der betr. politischen Landesbehörde ihren Sitz haben, ist nur den vom Ministerium des Inneren zugelassenen Personen gestattet.

Verordnung vom 25. Februar 1916 betr. **Verarbeitungsbeschränkungen und Anbotverfahren für Materialien der Wollindustrie.** (RGBl. S. 89 f.)

Die Verarbeitung von Kammzug, Kämmlingen, Wollabfällen, Kunstwolle und bestimmten Sorten Haare ist mit bestimmten Ausnahmen nur zur Erfüllung militärischer Aufträge gestattet. Weiterhin kann angeordnet werden, daß die genannten Gegenstände sowie Woll- und Halbwolllumpen dem Kriegsministerium zur Uebernahme angeboten werden. Vgl. wegen Wolle Verordnung vom 20. Oktober 1915, oben S. 605.

Verordnung vom 23. Februar 1916 betr. **Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung im Jahre 1916.** (RGBl. S. 91.)

Die Verordnung vom 6. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 642 f.) soll auch für das Jahr 1916 Geltung haben. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 1. März 1916, unten S. 700 f., wegen Futtermittel Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.)

Verordnung vom 29. Februar 1916 über die **Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges.** (RGBl. S. 101 ff.)

Das Dienstverhältnis von Handlungsgehilfen, die am 25. Juli 1914 schon während eines Monats im Dienste gestanden und während dieses Dienstverhältnisses zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, darf während deren Dauer durch Kündigung nicht gelöst werden; auch kann der Dienstnehmer nicht deshalb vorzeitig entlassen werden, weil er infolge der militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist. (Nach Verordnung vom 16. Mai 1916 ist auch eine Kündigung im Hinblick auf eine bevorstehende Musterung unzulässig.) Entgelt kann er für diese Zeit nicht beanspruchen; sie muß jedoch bei Gehaltsaufrückungen Anrechnung finden. Andererseits ist der Dienstnehmer verpflichtet, nach Beendigung der militärischen Dienstleistung seine Stelle wieder anzutreten.

Verordnung vom 1. März 1916 betr. die **Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau 1916.** (RGBl. S. 105 f.)

Sämtliches anbaufähige Land muß der Bebauung unterzogen werden. Die Erntekommissionen (vgl. Verordnung vom 5. August 1914, Bd. 50, S. 628) haben für die Durchführung Sorge zu tragen. Bei Behinderung der Besitzer liegen Be-

stellung und Anbau der Gemeinde ob. (Vgl. für das Vorjahr die Verordnung vom 15. Februar 1915, Bd. 50, S. 637; vgl. auch die weiteren daselbst angeführten Verordnungen, ferner Verordnung vom 21. Oktober 1915, oben S. 605, 23. Februar 1916, oben S. 700, 11. Oktober 1916, unten S. 722.)

Verordnung vom 4. März 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker. (RGBl. S. 107 ff.)

Versteuerter Zucker darf nur gegen Zuckerkarten oder -bezugsscheine abgegeben werden; solange Zuckerkarten nicht eingeführt sind, darf Zucker an einzelne Käufer an einem Tage nur in Mengen abgegeben wird, die $^1/_4$ kg nicht übersteigen. Die Zuckerkarten dürfen jeder Person in 4 Wochen höchstens $1^1/_4$ kg Zucker gewähren, die politischen Landesbehörden setzen innerhalb dieser Höchstgrenzen die Verbrauchsmengen fest. Für Gastwirtschaften, Bäcker usw. gelten Sonderbestimmungen. Die Kleinhändler erhalten Zucker nur gegen Bezugsscheine, die ihnen von der politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Maßgabe der abgelieferten Zuckerkartenabschnitte ausgefertigt werden; die Großhändler können dagegen Zucker ohne Bezugsschein kaufen und beziehen. dürfen aber Zucker nur gegen Bezugsscheine oder Zuckerkartenabschnitte abgeben, Für die Zucker verarbeitenden Industrien wird der Zuckerbezug nach besonderen Weisungen des Handelsministeriums geregelt (für die Weinerzeugung durch besondere Verordnungen vom 30. Mai 1916. RGBl. S. 359, und 11. August 1916, RGBl. S. 605 f.; vgl. wegen Zuckers ferner noch Verordnung vom 7. Juli 1915, Bd. 50, S. 647, 30. März 1916, unten S. 702, 18. Mai 1916, unten S. 707, 30. Mai 1916 [RGBl. S. 360], unten S. 708, 29. September 1916, unten S. 720 f.). Vgl. die Zusatzverordnung vom 7. Mai 1916, unten S. 706.

Verordnung vom 1. März 1916 betr. die Einschränkung der Verwendung von Aluminium, Blei, Kupfer und Kupferlegierungen, Nickel, Zinn und Gummi. (RGBl. S. 115 ff.)

Die Verwendung der genannten Stoffe ist auf das mögliche Mindestmaß zu beschränken; es wird eine besondere Anleitung für die Verwendung von Ersatzstoffen aufgestellt; Zuwiderhandlungen gegen diese Anleitung sind strafbar. Vgl. wegen der weiteren Verordnungen betr. Metalle die Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603, wegen Gummi vom 28. Oktober 1916, oben S. 605.

Verordnung vom 14. März 1916 betr. die Anmeldung von Säcken. (RGBl. S. 125 f.)

Verordnung vom 21. März 1916 betr. die Einfuhr von tierischen und pflanzlichen Oelen und Fettstoffen sowie einiger verwandter Produkte aus dem Zollauslande. (RGBl. S. 163 f.)

Die genannten Gegenstände müssen bei der Einfuhr an die Oel- und Fettzentrale abgegeben werden. Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1916, oben S. 608.

Verordnung vom 23. März 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 20. Februar 1916, RGBl. Nr. 48, betr. die Regelung des Eierhandels, abgeändert wird. (RGBl. S. 169.) Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 20. Mai 1916 (unten S. 707).

Vgl. Verordnung vom 20. Februar 1916, oben S. 700.

Verordnung vom 24. März 1916 betr. die Regelung des Verkehres in Eichen- und Fichtenrinde. (RGBl. S. 175 ff.)

Vgl. Verordnung vom 24. September 1915, oben S. 604.

Verordnung vom 24. März 1916 betr. die Regelung des Verkehres in Knoppern. (RGBl. S. 177 f.)

Vgl. Verordnung vom 24. September 1915, oben S. 604.

Verordnung vom 24. März 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe. (RGBl. S. 178 ff.)

Vgl. Verordnung vom 24. September 1915, oben S. 604.

Verordnung vom 28. März 1916 wegen Einschränkung der Biererzeugung. (RGBl. S. 183.)

Vgl. Verordnung vom 25. November 1915, oben S. 606 f.

Verordnung vom 26. März 1916, betr. das Verbot, ausgeloste österreichische $4^1/_2$-proz. Staatsschatzanweisungen vom Jahre 1914, die sich im Zeitpunkte der Auslosung im Inlande befanden, im Auslande zur Einlösung zu bringen. (RGBl. S. 185.)

Vgl. Verordnung vom 19. Dezember 1916, unten S. 724 f.

Verordnung vom 30. März 1916 betr. den Verkaufspreis für gesperrten, unversteuerten Rohzucker. (RGBl. S. 191.)

Der durch Verordnung vom 7. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 647) festgesetzte Rohzuckerpreis erhöht sich vom 1. Mai bis 1. September 1916 monatlich um 20 h für 100 kg. Vgl. wegen Zuckers Verordnung vom 4. März 1916, oben S. 701, ferner Verordnung vom 18. Mai 1916, unten S. 707, wegen Zuckerrüben nächste Verordnung.

Verordnung vom 31. März 1916 betr. die Verwendung von Zuckerrübe der Ernte 1916. (RGBl. S. 191 f.)

Zuckerrüben der Ernte 1916 dürfen mit bestimmten Ausnahmen nur an Zuckerfabriken geliefert werden, die sie ausschließlich zur Erzeugung von Zucker verwenden müssen. Die Zuteilungen für die Branntweinerzeugung und für sonstige Zwecke liegen in der Hand der zuständigen Ministerien. Vgl. wegen Zuckerrüben die früheren Verordnungen vom 20. Februar 1915, Bd. 50, S. 637, 29. September 1915, oben S. 603 f., 18. Februar 1916, oben S. 700, 22. September 1916, unten S. 719, 10. Oktober 1916, unten S. 722.

Verordnung vom 8. April 1916 betr. die Errichtung eines Kriegsverbandes der Oel- und Fettindustrie. (RGBl. S. 197 ff.)

Zweck des Verbandes, dem alle einschlägigen Unternehmungen angehören, ist die Regelung der Erzeugung, des Vertriebs und des Verbrauches von Oelen, Fetten und daraus hergestellten Waren im öffentlichen Interesse, insbesondere Regelung der Beschaffung und Verteilung der Rohstoffe an die Mitglieder, Erlaß von Vorschriften für deren Verarbeitung, Regelung der Verkaufspreise, Mitwirkung bei der Durchführung der Verbrauchsregelungen für Oele und Fette u. ä. m. Organe des Verbandes sind Verbandsversammlung (gewählte Vertreter der Verbandsangehörigen — für die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses —), Verbandsausschuß (20 Mitglieder der Verbandsversammlung und 3 vom Handelsminister ernannte Verbraucher — beratendes Organ —) und Verbandsleitung (9—11 vom Handelsminister ernannte Personen — beschließendes und ausführendes Organ —). Der Verband steht unter staatlicher Aufsicht. Alle wichtigeren Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Handelsministers, der auch sonst überall das Recht der endgültigen Entscheidung hat. Sein Statut ist durch Kundmachung vom 15. April 1916 (RGBl. S. 237) erlassen. (Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.)

Verordnung vom 13. April 1916 betr. Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinste und aus diesen hergestellte Erzeugnisse. (RGBl. S. 203 ff.)

Alle Kauf- und Lieferungsverträge über die genannten Gegenstände werden (mit bestimmten Ausnahmen) aufgehoben. Verkäufe dieser Waren (deren Liste durch Verordnung vom 28. Dezember 1916 — RGBl. S. 1203 — abgeändert ist) sind nur noch an die Militärverwaltung und die Baumwollzentrale gestattet; die Vorräte an den genannten Waren müssen auf Grund von Fall zu Fall ergehender Verfügungen der Baumwollzentrale dieser zu bestimmten Uebernahmepreisen angeboten werden. — Vgl. wegen früherer Verordnungen Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.

Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916 über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer. (RGBl. S. 215 ff.) Mit Durchführungsverordnung vom 8. August 1916 (RGBl. S. 569 ff.) und Ausführungsverordnung vom 30. August 1916 (RGBl. S. 765 f.).

Die in den Jahren 1914, 1915, 1916 erzielten höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, G. m. b. H., sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner die in diesen Jahren erzielten Einkommensmehrbeträge der Einzelpersonen unterliegen der Kriegsgewinnsteuer.

I. Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften. Für die Berechnung des durchschnittlichen Reinertrags der Friedensgeschäftsjahre werden bestimmte Grundsätze aufgestellt, deren Einzelaufführung hier zu weit führen würde; erwähnt sei nur, daß er mit mindestens 6 v. H. der Steuer zugrunde gelegt wird. Die Steuer beträgt für inländische Gesellschaften für denjenigen Teil des Mehrertrages, welcher 5 v. H. des Anlagekapitals nicht übersteigt, 10 v. H., für denjenigen Teil, der 5 v. H., aber nicht 10 v. H. des Anlagekapitals übersteigt, 15 v. H., und so weiter in Stufen von 5 zu 5 v. H. bis zum Höchstbetrage von 35 v. H. Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von

nicht mehr als	200 000 K.	20 v. H.	dieses Ertrages,
200 000 bis	400 000 K.	25 „ „	„ „
400 000 „	700 000 K.	30 „ „	„ „
700 000 „	1 000 000 K.	35 „ „	„ „
über	1 000 000 K.	40 „ „	„ „

Mehrerträge bis zu 10 000 K. sind bei inländischen wie ausländischen Gesellschaften steuerfrei.

II. Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen. Der Kriegssteuer unterliegt das in den Jahren 1914, 1915, 1916 im Vergleich zum Jahre 1913 (auf Wunsch des Steuerpflichtigen auch zum Durchschnitte der Jahre 1911—1913) erzielte Mehreinkommen. Das Friedenseinkommen wird der Steuer jedoch, falls es unter 10 000 K. betragen hat, mit 10 000 K. zugrunde gelegt. Die Steuer beträgt von den

ersten angefangenen oder vollen	10 000 K. des Mehreinkommens	5 v. H.
nächsten „ „ „	10 000 K. „ „	10 „ „
„ „ „ „	20 000 K. „ „	15 „ „
„ „ „ „	20 000 K. „ „	20 „ „
„ „ „ „	20 000 K. „ „	25 „ „
„ „ „ „	20 000 K. „ „	30 „ „
„ „ „ „	200 000 K. „ „	35 „ „
„ „ „ „	200 000 K. „ „	40 „ „
von den Mehrbeträgen (über	500 000 K.) „ „	45 „ „

Mehreinkommen bis zu 3000 K. sind steuerfrei, ebenso bestimmte Mindestbeträge von Mehreinkommen aus Dienst- und Lohnbezügen.

III. Gemeinsame Bestimmungen. Verluste eines Kriegsgeschäftsjahres können vom Mehrertrage bzw. Mehreinkommen anderer Kriegsgeschäftsjahre in

Abzug gebracht werden. Die Steuer ist in zwei Raten, mit einem Zwischenraum von 6 Monaten, zu zahlen.

IV. Sicherung der Kriegsgewinnsteuer. Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre Dividenden usw. über die durchschnittlichen Friedensbeträge (Durchschnitt der 5 letzten Friedensjahre, mindestens 6 v. H.) hinaus nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an Rücklagen bestimmter Art ein den Mehrverteilungen gleichkommender Betrag verbleibt. Ausländische Gesellschaften haben 40 v. H. des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen.

V. Schlußbestimmungen. Die Besteuerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird besonders geregelt werden u. a. m.

(Vgl. wegen der deutschen Kriegsgewinnsteuer Bd. 53, S. 193 ff.)

Verordnung vom 15. April 1916 betr. **Vorratserhebungen von wollenen und halbwollenen Web- und Wirkstoffen, daraus konfektionierten Waren, dann Wirkwaren und Decken.** (RGBl. S. 221 f.)

Vgl. wegen Wolle und Wollwaren die Verordnung vom 20. Oktober 1915, oben S. 605.

Verordnung vom 21. April 1916 betr. die **Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.** (RGBl. S. 247.)

Vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird die gesamte Zeitrechnung eine Stunde vorverlegt.

Verordnung vom 25. April 1916 betr. die **Errichtung eines Kriegsverbandes der Wollindustrie.** (RGBl. S. 250 ff.)

Zweck des Verbandes, dem alle einschlägigen Unternehmungen angehören, ist die Unterstützung der Zentralstellen in allen die Wollindustrie betreffenden Angelegenheiten. Seine Befugnisse gehen nicht so weit wie die des Kriegsverbandes der Oel- und Fettindustrie (vgl. oben S. 702); seine Tätigkeit beschränkt sich vielmehr auf Beratung, Stellung von Anträgen, Durchführung von Erhebungen, allgemeine Mitwirkung bei der Regelung der einschlägigen Fragen. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (gewählte Vertreter der Verbandsangehörigen — für die Wahl der Vertreter im Verbandsausschuß —), der Verbandsausschuß (7 Mitglieder der Verbandsversammlung, 2 vom Verband der Kammgarnspinnereien gewählte, 6 vom Handelsminister aus dem Kreise der Verbandsangehörigen gewählte Mitglieder — beschließendes Organ —) und die Verbandsleitung (6 vom Handelsminister ernannte Mitglieder des Verbandsausschusses — ausführendes Organ —). Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht. Der Handelsminister hat überall das Recht der endgültigen Entscheidung. Vgl. wegen Wolle und Wollwaren Verordnung vom 20. Oktober 1915, oben S. 605.

Verordnung vom 26. April 1916 betr. die **Errichtung eines Kriegsverbandes der Leinenindustrie.** (RGBl. S. 255 ff.)

Der Zweck des Kriegsverbandes der Leinenindustrie, dem alle einschlägigen Unternehmungen angehören, ist die Unterstützung der Zentralstellen in allen die Leinenindustrie betreffenden Angelegenheiten. Seine Befugnisse sind im wesentlichen die gleichen wie die des Kriegsverbandes der Wollindustrie (vgl. vorige Verordnung), doch ist ihm die selbständige Verteilung von Flachs und Garn an die Verbandsangehörigen übertragen. Organe des Verbandes sind Verbandsausschuß (je 6 Vertreter der Flachsspinner und Leinenweber, bis zu 6 vom Handelsminister aus dem Kreise der Verbandsangehörigen ernannte Mitglieder — beschließendes Organ —) und die Verbandsleitung (6 vom Handelsminister ernannte Mitglieder des Verbandsausschusses — ausführendes Organ —). Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht. Der Handelsminister hat überall das Recht der endgültigen Entscheidung. Vgl. wegen Leinenindustrie Verordnung vom 15. September 1915 oben S. 600 f., 30. Juli 1915, Bd. 50, S. 649, die drei näch-

sten Verordnungen, 22. Juli 1916, oben S. 601 (bei Verordnung vom 15. September 1915).

Verordnung vom 26. April 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Flachsgarne (Linegarne) und Werggarne (Towgarne). (RGBl. S. 260f.)

Vgl. vorige Verordnung.

Verordnung vom 26. April 1916 betr. Vorratserhebungen von Stengelflachs, ausgearbeitetem Flachs und Flachswerg sowie Leinengarnen (Flachs-, Werg- und Abfallgarnen) und Beschränkungen der Verarbeitung von ausgearbeitetem Flachs und Flachswerg. (RGBl. S. 261 f.)

Die Verarbeitung der genannten Gegenstände ist nur gegen besondere von Fall zu Fall zu erteilende Bewilligung gestattet. Vgl. die Verordnung vom gleichen Tage oben S. 705.

Verordnung vom 26. April 1916 betr. Vorratserhebungen von Leinenwaren sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Leinengarnen (Flachs-, Werg- und Abfallgarnen) und Leinenwaren. (RGBl. S. 262 ff.)

Leinengarne bestimmter Art dürfen nur noch in Erfüllung militärischer und behördlicher Aufträge verwendet werden. Bestimmte Mengen der vorhandenen Vorräte werden jedoch freigegeben (weitere Mengen sind durch Verordnungen vom 8. September 1916 und 23. November 1916 freigegeben). Vgl. vorige Verordnung.

Verordnung vom 28. April 1916 betr. die Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen und die Verwendung von Weißblech. (RGBl. S. 266 f.)

Aluminium, Blei (vgl. wegen bleierner Gegenstände auch folgende Verordnung), Kupfer, Bronze, Messing, Nickel, Zinn (vgl. wegen Zinns auch die Verordnungen vom gleichen Tage unten und 16. Juni 1916, S. 709), Zink und einige andere Metalle (in nicht verarbeitetem Zustande, Blechen, Röhren, Drähten, Stangen, Platten u. ä. m., Rohgußstücken u. a. m.), ebenso Weißblech dürfen mit Ausnahme bestimmter Mindestmengen ohne besondere ministerielle Genehmigung nur noch an die Militärverwaltung oder die Metallzentrale veräußert werden; ihre Verarbeitung ist, soweit sie nach Verordnung vom 1. März 1916 (vgl. oben S. 701) überhaupt gestattet ist, außer zur Ausführung militärischer Aufträge nur in bestimmten Mindestmengen zulässig. (Vgl. im übrigen wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915 oben S. 603.)

Verordnung vom 28. April 1916 betr. die Verwendung und Ablieferung von Blei und Gegenständen aus Blei. (RGBl. S. 267 ff.)

Bestimmte Gegenstände aus Blei dürfen ohne besondere Bewilligung nur an die Miltitärverwaltung oder die Metallzentrale veräußert werden; Ihre Verarbeitung darf gleichfalls nur noch gegen besondere Bewilligung oder in Erfüllung von Verträgen der Militärverwaltung geschehen. Endlich sind Blei und die genannten Bleigegenstände mit Ausnahme bestimmter Mengen abzuliefern. (Vgl. wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.)

Verordnung vom 28. April 1916 über die Verpflichtung zur Anzeige von Gegenständen aus Zinn. (RGBl. S. 270 f.)

Vgl. folgende und vorvorhergehende Verordnung, im übrigen wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Verordnung vom 28. April 1916 betr. die Verwendung und Ablieferung von Zinn und Gegenständen aus Zinn. (RGBl. S. 271 ff.)

Die durch Verordnung vom 16. Juni 1916 (RGBl. S. 412) etwas abgeänderten Vorschriften entsprechen im wesentlichen den Vorschriften der vorvorigen Verordnung für Blei usw., vgl. daselbst. Vgl. wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1916, oben S. 603.

Verordnung vom 28. April 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte). (RGBl. S. 274 ff.)

Vgl. wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Verordnung vom 29. April 1916 betr. die Abänderung und Ergänzung der Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1915, RGBl. Nr. 377, über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen. (RGBl. S. 286 f.) — Ersetzt durch Verordnung vom 20. September 1916, vgl. unten S. 720.

Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 5. Mai 1916 betr. das Verbot beschleunigter Verkäufe von Web-, Strick- und Wirkwaren. (RGBl. S. 295 f.)

Verboten sind insbesondere Ausverkäufe, Inventurverkäufe u. dgl., weiße Wochen u. dgl., Propagandawochen u. ä. m.

Verordnung vom 7. Mai 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 4. März 1916, RGBl. Nr. 61, betr. die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker, ergänzt wird. (RGBl. S. 297 f.)

Für Schwerarbeiter und Kranke können Zuckerzusatzmarken gewährt werden; ebenso kann für Notstandsgebiete eine Erhöhung der Zuckerkopfquote bewilligt werden. (Vgl. Verordnung vom 4. März 1916, oben S. 701.)

Verordnung vom 8. Mai 1916 betr. die Einfuhr von Schweinefett und Schweinespeck aus dem Zollauslande. (RGBl. S. 299).

Eingeführtes Schweinefett und Schweinespeck müssen an eine besondere Einkaufsstelle geliefert werden. Vgl. wegen Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 9. Mai 1916 betr. die Beschränkung der Schlachtung von Ziegen. (RGBl. S. 301.)

Die politischen Landesbehörden werden zur Anordnung von Beschränkungen ermächtigt. Vgl. im übrigen wegen Schlachtungen Verordnung vom 23. Mai 1916, unten S. 707 f.

Verordnung vom 11. Mai 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett. (RGBl. S. 304 ff.)

Regelung des Verkehrs mit Knochen. Die Veräußerung von Knochen an Knochen verarbeitende Unternehmungen sowie der Bezug von Knochen durch diese ist nur durch Vermittlung der Knochenzentrale gestattet. Für Knochen in bestimmten Mindestmengen wird eine Anzeigepflicht festgesetzt; sie müssen außerdem der Knochenzentrale angeboten werden, die sie gegen angemessene, nach

oben durch Höchstpreise begrenzte Uebernahmepreise übernehmen kann. Die Knochenzentrale hat die angekauften Knochen an verarbeitende Betriebe zu bestimmten Preisen weiterzuverkaufen. Sie kann vorschreiben, daß die käuflich überlassenen Knochen nur entfettet werden dürfen und dann der Zentrale wieder angeboten werden müssen, und auch sonstige Verarbeitungsvorschriften treffen (letzter Satzteil Zusatz durch Verordnung vom 29. Juni 1916. — Vgl. auch folgende Verordnung).

Regelung des Verkehrs mit Knochenfett. Unternehmungen, in denen Knochen entfettet werden, müssen ihre Vorräte an Knochenfett anzeigen und sie der Knochenzentrale überlassen, die sie an die Oel- und Fettzentrale weitergeben muß. Bestimmte Uebernahmepreise werden festgesetzt.

Gemeinsame Bestimmungen. Verträge über Kauf oder Lieferung von Knochen oder Knochenfett werden für unwirksam erklärt.

(Vgl. folgende Verordnung, im übrigen wegen Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608, wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.)

Verordnung vom 11. Mai 1916 betr. die Festsetzung eines Höchstpreises für Knochenmehl. (RGBl. S. 309.). Mit ergänzender Verordnung vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 480.)

Vgl. vorstehende Verordnung.

Verordnung vom 12. Mai 1916 über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte Oesterreichs. (RGBl. S. 311 f.)

Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 31. März 1915, Bd. 50, S. 642.

Verordnung vom 12. Mai 1916 betr. das Verbot gewisser Arten der Verwendung von Erdöl. (RGBl. S. 318.)

Die Verwendung von Erdöl als Antriebsmittel für Motoren, zu Feuerungszwecken sowie zur Erzeugung von Oelgas wird verboten. Vgl. Verordnung vom 20. September 1916, unten S. 720.

Verordnung vom 18. Mai 1916 wegen Verbot der Verwendung von Zucker zur Biererzeugung. (RGBl. S. 318.)

Vgl. Verordnung vom 4. März 1916, oben S. 701.

Verordnung vom 20. Mai 1916, mit welcher neue Bestimmungen zur Regelung des Eierhandels getroffen werden. (RGBl. S. 319 ff.)

Die Versendung von Eiern aus dem Gebiete einer politischen Verwaltungsbehörde in das einer anderen ist an besondere Transportbescheinigungen geknüpft. Ferner wird für Eiervorräte von bestimmter Höhe an eine Anzeigepflicht eingeführt. Die Verordnungen vom 20. Februar 1916 (vgl. oben S. 700) und 23. März 1916 (vgl. oben S. 701) werden aufgehoben.

Verordnung vom 21. Mai 1916 betr. die Vornahme der Schafschur. (RGBl. S. 345.)

Das vorzeitige und zu häufige Scheren der Schafe wird verboten. Vgl. Verordnung vom 20. Oktober 1915, oben S. 605.

Verordnung vom 23. Mai 1916, womit die Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, RGBl. Nr. 114, betr. Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen, abgeändert wird. (RGBl. S. 350.) — Aufgehoben durch Verordnung vom 9. September 1916, unten S. 718.

Es handelt sich um weniger wesentliche Abänderungen. Vgl. wegen Schlachtungen Verordnungen vom 14. Oktober 1914, Bd. 50, S. 631, 23. Dezember 1914, Bd. 50, S. 634, 8. Mai 1915, Bd. 50, S. 634, 21. Dezember 1915, oben S. 609,

9. Mai 1916, oben S. 706, 9. September 1916, unten S. 718, auch Verordnung vom 23. September 1916, unten S. 719.

Verordnung vom 23. Mai 1916 betr. Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papierindustrie. (RGBl. S. 351 f.)

Die Herstellung und Lieferung der genannten Erzeugnisse kann aus Rücksichten des öffentlichen Interesses vom Handelsminister angeordnet werden; ebenso kann auch die Herstellung bestimmter Erzeugnisse verboten werden. (Vgl. Verordnung vom 10. Juli 1916, unten S. 711, 11. August 1916, unten S. 714, und 6. Oktober 1916, unten S. 721.)

Verordnung vom 25. Mai 1916 betr. die Verwendung und Verarbeitung von tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken. (RGBl. S. 353 f.)

Zur menschlichen Nahrung geeignete Butter, Butterschmalz und Schweinefett dürfen zu technischen Zwecken überhaupt nicht, sonstige Oele und Fette ohne vorhergegangene Entglyzerinisierung nur mit Zustimmung des Kriegsverbandes (vgl. oben S. 702) verwendet werden. (Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.)

Verordnung vom 28. Mai 1916 betr. die Inanspruchnahme der Schafwollvorräte und Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle, die Vorratsaufnahme von Schafwolle, Kammzug und Wollgarnen, sowie über Verkehrs- und Verarbeitungsbeschränkungen für Schafwolle. (RGBl. S. 355 ff.)

Die Verkehrs- und Verarbeitungsbeschränkungen enthalten die Anordnung, daß Schafwolle ohne ministerielle Genehmigung nur zur Erfüllung von militärischen Lieferungsaufträgen verarbeitet werden darf. Vgl. wegen Wolle die Verordnung vom 20. Oktober 1915, oben S. 605.

Verordnung vom 30. Mai 1916 betr. die Verwendung von versteuertem Zucker für Zwecke der Obstverwertung in den Haushalten. (RGBl. S. 360 f.)

Für die genannten Zwecke können Zuckerzusatzkarten über 4—6 kg je nach der Stärke des Haushaltes ausgegeben werden. Vgl. im übrigen Verordnung vom 4. März 1916, oben S. 701.

Verordnung vom 6. Juni 1916 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges. (RGBl. S. 372 f.)

Vgl. Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 609.

Verordnung vom 11. Juni 1916 betr. Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung von Malz. (RGBl. S. 377 f.)

Handelsmälzereien dürfen das von ihnen erzeugte Malz nur durch die Malzzentrale, Brauereien jegliches Malz nur mit Genehmigung der Brauzentrale veräußern. Vgl. Verordnung vom 1. September 1916, unten S. 717.

Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten. (RGBl. S. 383 ff.)

Beschlagnahme. Getreide (einschl. Mais) und Hülsenfrüchte der Ernte des Jahres 1916 (vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 21. Juni 1915, Bd. 50, S. 645 f.) werden beschlagnahmt. (Wegen des eingeführten Getreides usw. vgl. Verordnung vom 22. September 1916, unten S. 719.) Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte in bestimmtem Umfange zur

Ernährung ihrer Wirtschaftsangehörigen verwenden (vgl. hierüber Verordnung vom 15. Jänner 1916 und 25. Juni 1916, oben S. 698), dürfen Gerste, Hafer, Mais usw. in bestimmter Menge verfüttert werden (vgl. hierüber Verordnung vom 15. Juli 1916, unten S. 711) u. a. m. Die beschlagnahmten Vorräte müssen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt (vgl. Bd. 50, S. 638) angeboten werden, die sie ihrerseits zu bestimmten, in der Verordnung vom 15. Juli 1916 (RGBl. S. 516 f.) festgesetzten Preisen übernehmen muß.

Vorratsaufnahme. Der Minister des Innern kann jederzeit für alle oder einzelne Verwaltungsgebiete Vorratsaufnahmen anordnen.

Verbrauchsregelung. Wie in den bisherigen Verordnungen (21. Februar 1915, Bd. 50, S. 637 f., 21. Juni 1915, a. a. O. S. 645 f.) werden nur formelle Vorschriften erlassen. Der Minister des Innern legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach welchen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauche zuzuführen sind, während die zur Regelung des Verbrauches im Lande erforderlichen Verfügungen von den politischen Landesbehörden zu treffen sind; diese können ihre Befugnisse jedoch auch den Bezirksbehörden oder den Gemeinden überlassen. Die politischen Landesbehörden usw. haben die Kleinhandelspreise festzusetzen. Wegen materieller Vorschriften vgl. Verordnung vom 15. Jänner 1916, oben S. 698.

Drusch, Lagerung und Vermahlung. Die Besitzer von Getreide sind verpflichtet, den Drusch vorzunehmen, wofür von der Behörde eine Frist festgesetzt werden kann; das Stroh wird mit dem Ausdreschen beschlagnahmefrei. Die Mühlen sind verpflichtet, auf behördliche Anordnung hin Getreide aufzubewahren und auszumahlen. Die Lagerungsgebühr und der Mahllohn können von der Behörde bestimmt werden.

Zwangsmaßnahmen. Bei Weigerung des Besitzers, seine beschlagnahmten Vorräte zu verkaufen, oder nicht rechtzeitiger Ablieferung oder unbekanntem Aufenthalt des Verfügungsberechtigten kann zwangsweise Abnahme verfügt werden. Hierbei werden aber von den sonst gültigen Uebernahmepreisen (vgl. erster Abschnitt a. E.) 10 v. H. in Abschlag gebracht.

Allgemeine Bestimmungen. Für Versendungen von Getreide usw. sind besondere, behördlicherseits auszugebende Transportbescheinigungen vorgeschrieben u. a. m.

Strafbestimmungen.

Schlußbestimmungen. Es werden aufgehoben die Verordnungen vom 22. Juli 1915 (Bd. 50, S. 648), 23. Juli 1915 (Bd. 50, S. 648), 21. September 1915, oben S. 602 u. a. m.

Verordnung vom 16. Juni 1916 betr. die Ablieferung von Metallgeräten. (RGBl. S. 411 f.)

Vgl. die Inhaltsangabe der Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Verordnung vom 16. Juni 1916 betr. die Ablieferung von Zinngeräten. (RGBl. S. 412 f.)

Vgl. Verordnung vom 28. April 1916, oben S. 705, im übrigen wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Verordnung vom 16. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehres in Rohharz und Harzprodukten. (RGBl. S. 415 ff.) — Mit Zusatzverordnung vom 23. September 1916 (RGBl. S. 1009 f.).

Rohharze und Harzprodukte dürfen im allgemeinen nur an die Harzzentrale abgegeben werden; es kann ein Abgabezwang angeordnet werden. (Vgl. auch folgende Verordnung und wegen Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.)

Verordnung vom 16. Juni 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz und Harzprodukte. (RGBl. S. 420 f.) — Ergänzt durch Verordnung vom 4. August 1916 (RGBl. S. 603).

Vgl. vorige Verordnung.

Verordnung vom 18. Juni 1916 betr. die **Regelung des Verkehres mit Kaffee.** (RGBl. S. 423 ff.) — Mit Ergänzungsverordnung vom 22. August 1916, vgl. unten S. 715.

Es wird zunächst eine Anzeigepflicht für Kaffee in bestimmten Mindestmengen festgesetzt. Der angemeldete Kaffee wird gesperrt. Kaffee darf an Verbraucher nur gegen Kaffeekarten o. ä. m. abgegeben werden, und zwar im allgemeinen $^1/_4$ kg (in Städten, Industrieorten u. ä. m. bis zu $^3/_8$ kg) auf 8 Wochen. Die Kleinhändler erhalten Kaffee gegen Bezugsscheine nach Maßgabe der abgelieferten Kartenabschnitte. Zur Durchführung der Verbrauchsregelung wird eine Kaffeezentrale errichtet. Vgl. die Ergänzungsverordnung vom 22. August 1916, unten S. 715. Vgl. auch Verordnung vom 24. November 1916, unten S. 724, endlich Verordnung vom 19. Dezember 1914, Bd. 50, S. 634.

Verordnung vom 23. Juni 1916 betr. den **Verkauf von Erzeugungsabfällen aus der Lederverarbeitung.** (RGBl. S. 462 f.)

Die Abfälle müssen der Lederbeschaffungsgesellschaft zum Kauf angeboten werden. (Vgl. wegen Leders Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699.)

Verordnung vom 23. Juni 1916 betr. den **Verkehr in Rindshäuten, Roßhäuten und Kalbfellen.** (RGBl. S. 463 f.)

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Abänderung der Verordnung vom 12. Juli 1915, vgl. Bd. 50, S. 648; vgl. im übrigen wegen Leders Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699.

Verordnung vom 25. Juni 1916 betr. die **Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.** (RGBl. S. 466.)

Vgl. Verordnung vom 15. Jänner 1916, oben S. 698.

Verordnung vom 26. Juni 1916 betr. **Aufhebung der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1916, RGBl. Nr. 7, und Beschlagnahme der Leinsamenvorräte.** (RGBl. S. 467 ff.)

Eine Verordnung vom 4. Jänner 1916 hatte die Sicherstellung des Saatgutes für den Anbau von Lein bezweckt. Vgl. wegen Leinsamen die weiteren Verordnungen vom 12. September 1916, unten S. 718, und 20. Dezember 1916, S. 724, wegen Oelen und Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 29. Juni 1916, **mit welcher die Ministerialverordnung vom 11. Mai 1916** (RGBl. Nr. 136), **betr. die Regelung des Verkehres mit Knochen und Knochenfett, ergänzt wird.** (RGBl. S. 480.)

Vgl. oben S. 706 f.

Verordnung vom 1. Juli 1916 betr. **Regelung des Verkehres mit Raps, Rübsen, Rüböl und Oelkuchen.** (RGBl. S. 493 ff.)

Raps und Rübsen der Ernte 1916 (vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 25. Juli 1915, Bd. 50, S. 648 f., und 5. Oktober 1915, oben S. 604) werden beschlagnahmt und müssen gegen bestimmte Uebernahmepreise an die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel verkauft werden. Diese hat die übernommenen Vorräte an die vom Kriegsverbande der Oel- und Fettindustrie (vgl. oben S. 702) bezeichneten Rübölerzeuger abzugeben, die das erzeugte Oel an die Oel- und Fettzentrale, die erzeugten Oelkuchen an die Futtermittelzentrale abzuliefern haben. Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608, wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.

Verordnung vom 6. Juli 1916 betr. die **Festsetzung von Höchstpreisen für lebende Schweine und für Schweineprodukte.** (RGBl. S. 501 ff.)

Fettschweine unter 60 kg und Fleischschweine unter 40 kg dürfen nicht geschlachtet werden. Für Fettschweine dürfen beim Verkaufe zur Schlachtung für das Kilogramm Schlachtgewicht höchstens 6 K. 80 h., beim Verkauf zur Weiterhaltung höchstens 6 K, bei Fleischschweinen höchstens 4 K. 70 h. für das Kilogramm Lebendgewicht gezahlt werden. Die Höchstpreise sind Stallpreise. Für Verkäufe von Rohspeck und frischem Schweinefleisch durch Erzeuger wird ein Höchstpreis von 780 K. für 100 kg, für Schweinefett von 875 K. festgesetzt. Die politischen Landesbehörden haben dann die Höchstpreise für Verkäufe von zubereitetem oder verarbeitetem Fleisch, Speck usw., ebenso die Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen. Endlich können sie bestimmen, wieviel oder welche Teile von den geschlachteten Schweinen in rohem Zustande an Verbraucher abgegeben werden müssen. Die Verordnung vom 29. November 1915, vgl. oben S. 607, wird aufgehoben.

Verordnung vom 10. Juli 1916 betr. Regelung des Verkehrs mit Altpapier. (RGBl. S. 507 ff.)

Der Verkehr mit Altpapier darf im wesentlichen nur noch durch eine Zentralstelle, die „Altpapier-Kommission“, gehen. Es werden Höchstpreise festgesetzt. Endlich kann das Handelsministerium zwangsweise Ablieferung von Altpapier anordnen. Vgl. Verordnung vom 23. Mai 1916, oben S. 708.

Verordnung vom 14. Juli 1916 betr. die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett. (RGBl. S. 513 ff.)

Die durch Verordnung vom 8. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 643) angeordnete Beschränkung des Verkaufs von Fleisch und der gewerbsmäßigen Verabreichung von Fleischspeisen auf fünf Tage der Woche wird auf den Genuß von Fleischspeisen in Privathaushaltungen ausgedehnt. Ferner wird die Einschränkung auf sämtliche Fleischarten (auch Ziegen-, Pferde- und Kaninchenfleisch), Geflügel, Wild, Fleischdauerwaren und Wurstwaren ausgedehnt. Die politische Landesbehörde hat die Tage, an denen der Verkauf von Fleisch usw. nicht gestattet ist, bekanntzugeben. (Vgl. Verordnung vom 1. September 1916, unten S. 717.)

In Gastwirtschaften usw. dürfen zu einer Mahlzeit Fleischgerichte nur aus zwei Fleischgattungen zubereitet und zum Genusse angeboten werden. Bei gleichzeitigem Angebot von mit Fett, Butter oder Oel zubereiteten Fischspeisen dürfen Fleischspeisen sogar nur aus einer Fleischgattung zubereitet und angeboten werden. Verboten wird die Verabreichung von in geschmolzenem Fett irgendwelcher Art gebackenen Speisen, von mit Fett oder Butter zubereiteten Kartoffeln, von roher oder zerlassener Butter, die Verwendung von Fett zu Speisen am Sonnabend u. ä. m. (Vgl. wegen Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.)

Verordnung vom 15. Juli 1916 betr. die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken. (RGBl. S. 519 ff.)

Hintergetreide, dessen Höchstmenge auf 5 v. H. des insgesamt erdroschenen Getreides festgesetzt wird, Mengfrucht und Maiskolben dürfen frei verfüttert werden, an Hafer 1 kg täglich an jedes Pferd, an Gerste $^1/_4$ der Gesamterzeugung nach Abzug des Saatgutes, an Wicken $^2/_3$ einschließlich des Saatgutes; bezüglich Mais und Hirse bestimmen die politischen Landesbehörden mit Ermächtigung der zuständigen Ministerien die Verfütterungsgrenzen. Das nicht verwendete Futter ist der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu überlassen, die es, ebenso wie 15 v. H. des monatlich aufgekauften Hafers und 10 v. H. der monatlich aufgekauften Mengen an Gerste, Mais und Hirse der Futtermittelzentrale überweisen muß. Letztere hat über die übernommenen Futtermittel nach den Weisungen des Ackerbauministers zu verfügen, ebenso über die gesamte Kleie; doch gebührt den Produzenten des an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt abgelieferten Weizens und Roggens die Hälfte der daraus ermahlenen Kleie. (Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 21. Juli 1915, Bd. 50, S. 648; ferner Verordnung vom 11. Juni 1916, oben S. 708 f., wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.)

Verordnung vom 20. Juli 1916 betr. die Inanspruchnahme von Gummibereifungen. (RGBl. S. 527 f.)

Vgl. wegen Gummi Verordnung vom 28. Oktober 1915, oben S. 605.

Verordnung vom 27. Juli 1916 betr. die Organisation der Futtermittelversorgung. (RGBl. S. 534 ff.)

Es werden zunächst die Futtermittel aufgezählt, deren Bewirtschaftung der Futtermittelzentrale, die dem Ackerbauminister unterstellt ist, obliegt. Sie besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer kaufmännischen Abteilung. Dem Präsidenten steht eine besondere Verwaltungskommission für die Erstattung von Anträgen und Gutachten über die grundlegenden Fragen zur Seite, außerdem noch ein besonderer Ausschuß mit beratender Eigenschaft. Zur Durchführung der Futtermittelversorgung in den einzelnen Ländern werden besondere Landesfuttermittelstellen geschaffen. (Vgl. wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.)

Verordnung vom 26. Juli 1916 betr. den Verkehr mit Saatgut. (RGBl. S. 537 ff.)

Getreide. Es werden vier Gruppen von Saatgut unterschieden: a) Eigenzuchtsaatgut, das freihändig, jedoch nur von bestimmten, besonders ermächtigten Züchtern veräußert werden darf; b) erster Nachbau von Eigenzuchten und c) anerkanntes Saatgut dürfen nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt veräußert werden; Saatgut dieser Gruppen muß eine besondere Bescheinigung bestimmter sachverständiger Stellen über seine Eigenschaften haben; d) gewöhnliches Saatgut. Dies wird den landwirtschaftlichen Betrieben, die das benötigte Saatgut nicht aus der eigenen Ernte haben decken können, von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zugewiesen.

Hülsenfrüchte. Es gelten im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie für Getreide, doch sind Vorschriften für „gewöhnliches Saatgut" nicht vorgesehen; auch gelten für Betriebe, die Hülsenfrüchte zu Grüngemüseverwertung ziehen, besondere Bestimmungen. Vgl. wegen Saatgut Verordnung vom 8. September 1915, oben S. 600.

Verordnung vom 31. Juli betr. die Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller. (RGBl. S. 541 f.)

Vgl. folgende Verordnung.

Verordnung vom 31. Juli 1916 betr. die Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwanzig Heller aus Eisen. (RGBl. S. 542 f.)

Vgl. die vorige Verordnung, ferner Verordnung vom 6. November 1916, unten S. 723, auch Verordnung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 186 f. — keine Eisenmünzen! —).

Verordnung vom 1. August 1916 betr. die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Preßhefeindustrie. (RGBl. S. 545 ff.)

Zweck und Organisation sind ähnlich wie bei den anderen Kriegswirtschaftsverbänden (vgl. oben S. 704 f. u. S. 715 u. a.). Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsleitung. (Vgl. auch Verordnungen vom 24. März 1915, Bd. 50, S. 641, und vom 7. August 1916, unten S. 713.)

Verordnung vom 3. August 1916 betr. die Errichtung einer Brauerzentrale. (RGBl. S. 552 ff.)

Der Zweck der Zentrale ist die gleichmäßige Versorgung der Brauereien mit bestimmten Rohstoffen und Bedarfsartikeln, insbesondere die Aufteilung der zur Zuweisung gelangenden Gerste- und Malzmengen. Organe der Zentrale sind die Vollversammlung (bestehend aus 35 vom Handelsminister aus dem Kreise der Brauindustrie ernannten Mitgliedern), die die grundlegenden Beschlüsse zu fassen

hat, und die Geschäftsleitung (7—11 vom Handelsminister ernannte Mitglieder der Vollversammlung) als ausführendes Organ und Unterstellen für je eines oder mehrere Kronländer. Die Brauereien sind zwecks Ermittelung der Grundlagen für die Rohstoffaufteilung zu einer Reihe von Auskünften verpflichtet; die Feststellung des Aufteilungsschlüssels erfolgt nach der Erzeugung in den Betriebsjahren 1911/12 und 1912/13, doch werden für kleinere Brauereien Vergünstigungen vorgesehen. Gerste, Malz und sonstige Bedarfsartikel dürfen nur noch nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels bezogen werden. In allen Angelegenheiten steht dem Handelsminister endgültige Entscheidung zu. (Vgl. wegen Bier Verordnung vom 25. November 1915, oben S. 606 f.)

Verordnung vom 4. August 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln der Ernte des Jahres 1916. (RGBl. S. 559 ff.) — Mit Zusatzverordnung vom 30. September 1916 (RGBl. S. 1030).

Gemeinden, deren Bedarf an Speisekartoffeln bis zur nächsten Ernte durch die Eigenerzeugung nicht gedeckt wird, haben ihren Bedarf bei der Bezirksbehörde (Gemeinden mit eigenem Statut bei der Landesbehörde) anzumelden, ebenso die gewerblichen Betriebe. Die Feststellung des Ernteergebnisses erfolgt durch Anmeldungen der Kartoffelerzeuger bei ihrer Gemeinde, die die Anmeldungen an ihre vorgesetzte Behörde weiterzugeben hat. Der Minister des Innern bestimmt nun die Mengen, die verarbeitet werden dürfen, und stellt den Aufbringungsplan für die Bedarfsdeckung fest. Der Verteilungsplan sieht zunächst die von jedem Verwaltungsgebiete aufzubringende Kartoffelmenge vor; den politischen Landesbehörden liegt die Unterverteilung auf die Bezirke, den Bezirksbehörden auf die Kartoffelbesitzer ob, doch können letztere Behörden eine Unterverteilung nach Gemeinden vornehmen und diesen die Aufteilung auf die Kartoffelbesitzer überlassen. Die angeforderten Kartoffelmengen sind mit der Anforderung oder der Aufstellung des Aufteilungsplanes der Gemeinde gesperrt und sind der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verkaufen, die die einzelnen Abrufe und die Verteilung nach den Anweisungen des Ministeriums des Innern ausführt. Die Bedarfsgemeinden haben die überwiesenen Kartoffelmengen zu übernehmen und zu verteilen.

Der Minister des Innern und mit seiner Ermächtigung die politischen Landesbehörden können eine Verbrauchsregelung im allgemeinen oder für bestimmte Gebiete vornehmen wie auch bestimmte Gemeinden beauftragen, eine solche Regelung durchzuführen. Der Minister des Innern kann weiter die Verfütterungsgrenzen festsetzen; die Verwendung von Kartoffeln zur Spirituserzeugung in gewerblichen Betrieben wird verboten, die Verwendung zu sonstigen Zwecken wird Einschränkungen unterworfen. Die Höchstpreise werden vom Ministerium des Innern durch besondere Verordnung festgesetzt (vgl. Verordnung vom 12. August 1916, unten S. 714), ebenso die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatkartoffeln (vgl. Verordnung vom 18. Oktober 1916, unten S. 723).

Die Verordnungen vom 26. Februar 1915 (vgl. Bd. 50, S. 638) und 22. September 1915 (vgl. oben S. 602) treten mit dem 1. September 1916 außer Kraft. Vgl. wegen Kartoffeln Verordnung vom 22. September 1915, oben S. 602.

Verordnung vom 29. Juli 1916 betr. die zwangsweise Verwaltung von Unternehmungen und Vermögenschaften. (RGBl. S. 565 f.)

Unternehmungen, die im Eigentum feindlicher Staatsangehörigen oder in sonstigem bestimmten Verhältnis zum feindlichen Auslande stehen, können zwangsweise verwaltet werden. Durch ministerielle Verfügung kann jederzeit Auflösung oder Verkauf des Unternehmens angeordnet werden.

Verordnung vom 7. August 1916 betr. die Regelung des Absatzes von Malzkeimen zur Versorgung der Preßhefeindustrie. (RGBl. S. 595 ff.)

Die Malzkeime werden unter Sperre gelegt; der Verkehr mit ihnen geht durch den Kriegswirtschaftsverband der Preßhefeindustrie (vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 24. März 1915, Bd. 50, S. 641, wegen Preßhefe oben S. 712).

Kundmachung vom 11. August 1916 betr. **Einschränkung der Papiererzeugung.** (RGBl. S. 604 f.)

Die Erzeugung bestimmter Papiersorten wird ganz verboten, die anderer Sorten eingeschränkt. (Vgl. Verordnung vom 23. Mai 1916, oben S. 708.)

Verordnung vom 12. August 1916 betr. die **Festsetzung von Höchstpreisen und von Uebernahmspreisen für Kartoffeln.** (RGBl. S. 607 f.)

Es werden Erzeugerhöchstpreise für Kartoffeln der Ernte 1916 festgesetzt, die vom 1.—15. September 1916 12 K., vom 16. September 1916 bis 28. Februar 1917 9 K. und vom 1. März 1917 ab 11 K. für den Meterzentner überklaubter Kartoffeln betragen. Dies sind zugleich die Uebernahmspreise für die Kriegsgetreideverkehrsanstalt; sie ermäßigen sich jedoch bei zwangsweiser Abnahme um 20 v. H. Die Kleinhandelshöchstpreise werden von den politischen Landesbehörden festgesetzt. (Vgl. für die Vorjahre die Verordnungen vom 19. Dezember 1914, Bd. 50, S. 634, und 22. September 1915, oben S. 602.)

Verordnung vom 11. August 1916 betr. die **Beschlagnahme des Mohnes.** (RGBl. S. 609 ff.)

Vgl. wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 16. August 1916 über **Vergeltungsmaßregeln auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.** (RGBl. S. 613 ff.)

Es kann gegen Angehörige Großbritanniens und Frankreichs die Beschränkung und Aufhebung von Patenten, Muster- und Markenrechten und Uebertragung dieser Rechte an andere verfügt werden u. a. m. Einige Vorschriften richten sich auch gegen Russen und Italiener.

Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916 über die **Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.** (RGBl. S. 619 ff.)

Die Verordnungen vom 1. August 1914 (vgl. Bd. 50, S. 626) und 7. August 1915 (vgl. oben S. 597 f.) werden abgeändert und ergänzt und erhalten in ihrer neuen Fassung etwa folgende Grundzüge:

Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen. Der Minister des Innern, in dringenden Fällen auch die politischen Landesbehörden, können Vorräte solcher Bedarfsgegenstände für die Versorgung der Bevölkerung anfordern und Erzeuger und Händler zur Lieferung verpflichten. Der Minister des Innern kann Erzeugern, Händlern usw. Vorschriften bezüglich ihres Betriebes, des Absatzes, des Erwerbs, der Preise und der Buchführung machen, kann Erzeuger zur Fortführung der Erzeugung anhalten und sie gegebenenfalls zur Ueberlassung ihrer Anlagen zwingen; er kann Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen zum Eintritt in Lieferungsverträge ermächtigen, die ausschließliche Versorgung von Ortschaften, Gebieten usw. Gemeinden, gemeinnützigen Einrichtungen u. a. m. übertragen, Bestimmungen über Preise treffen, überhaupt allgemeine Vorschriften zur Regelung des Verbrauches erlassen. Unzuverlässigen Personen kann die Ausübung des Handels mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen untersagt werden; der Handelsminister kann auch anordnen, daß der Handel mit diesen einer besonderen Bewilligung bedarf. Lebensmittelverkäufer haben deutlich sichtbare Preisaushänge in ihren Geschäftsräumen usw. anzubringen; es können Vorschriften zur Sicherung des ungehinderten Marktverkehrs erlassen werden, weiterhin macht sich straffällig, wer Erzeuger usw. an der Beschickung des Marktes hindert u. ä. m., auch gegen Preistreiberei, Verletzung von Lieferungspflichten und Verheimlichung von Vorräten u. a. m. werden besondere Strafbestimmungen erlassen.

Verordnung vom 22. August 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 18. Juni 1916, RGBl. Nr. 186, betr. die Regelung des Verkehres mit Kaffee, abgeändert und ergänzt wird. (RGBl. S. 629 f.)

Die Besitzer größerer Mengen Rohkaffee (der durch Verordnung vom 18. Juni 1916, vgl. oben S. 710, gesperrt war) müssen diesen der Kriegs-Kaffee-Zentrale zum Kaufe anbieten. Für gebrannten und rohen Kaffee werden Kleinhandelshöchstpreise (durch Verordnung vom 20. September 1916, RGBl. S. 866, für letzteren auch Großhandelshöchstpreise) festgesetzt. Auch Kaffeemischungen und -essenzen dürfen nur gegen Kaffeekarten an Verbraucher abgegeben werden. (Vgl. Verordnung vom 18. Juni 1916, oben S. 710.)

Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916 betr. die Abänderung einiger Bestimmungen über die Bierbesteuerung und Ueberweisungen aus dem Ertrage der Biersteuer an die Landesfonds. (RGBl. S. 637 ff.). Mit Vollzugsverordnung vom 28. August 1916 (RGBl. S. 641 ff.) und Ergänzungsverordnung vom 30. August 1916 (RGBl. S. 659.)

Die Staatssteuer von Bierwürze wird von 34 h auf 1 K. 10 h für jedes Hektoliter und jeden Grad Extrakt erhöht. Die weiteren Vorschriften sind hier nicht von Interesse.

Verordnung vom 26. August 1916 betr. die Errichtung eines Kriegsverbandes der Baumwollindustrie. (RGBl. S. 650 ff.)

Der Aufbau des Kriegsverbandes der Baumwollindustrie entspricht im großen ganzen dem Aufbau des Kriegsausschusses der Leinenindustrie (vgl. Verordnung vom 26. April 1916, oben S. 704 f.) mit Ausnahme der Zahl der Mitglieder des Verbandsausschusses (hier 34 Mitglieder) und der Verbandsleitung (hier 12 Mitglieder). Vgl. im übrigen die Inhaltsangabe a. a. O., wegen Baumwolle Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.

Verordnung vom 26. August 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Rohfett von Rindern und Schafen. (RGBl. S. 656 ff.)

Gewerbsmäßige Schlachtungsbetriebe sind verpflichtet, das Rohfett von Rindern und Schafen auf Verlangen des Kriegsverbandes der Oel- und Fettindustrie nach dessen Weisungen zu behandeln und zu verwenden oder an bestimmte, bezeichnete Stellen zu verkaufen. Letztere haben ihre Verfügungen gleichfalls nach den Weisungen des Kriegsverbandes zu treffen. Die Verarbeitung hat in der Richtung bestmöglichster Verwertung für Speisezwecke zu erfolgen. Vgl. folgende Verordnung, außerdem Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 30. August 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen. (RGBl. S. 661 ff.)

Die genannten Gegenstände dürfen entgeltlich an Verbraucher nur gegen Ausweiskarte abgegeben werden, oder es müssen anderweitige geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den übermäßigen Bezug und die Ansammlung solcher Waren bei den Verbrauchern hintanzuhalten. Die hierbei zu zugrunde zu legende Wochenkopfmenge wird jeweils vom Minister des Innern festgesetzt. Für Gast- und Schankwirtschaften u. a. m. werden Sonderregelungen getroffen. Für Erzeuger von Rohfetten usw. wird eine Anmeldepflicht vorgeschrieben, und die politischen Landesbehörden können die angemeldeten Vorräte bestimmten Bedarfsgebieten zuweisen. Vgl. vorige Verordnung sowie Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 30. August 1916 betr. den Verkehr mit Futtererzeugnissen. (RGBl. S. 665 ff.)

Die Herstellung zum Zwecke des Verkaufes und die Veräußerung von Futtererzeugnissen ist nur mit staatlicher Ermächtigung gestattet. Bestimmte Ausnahmen (Abfälle der Molkerei, Brennerei-, Zucker-, Brauerei-, Mühlenindustrie u. ä. m.) sind vorgesehen. Vgl. wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916 betr. die Zündmittelsteuer (RGBl. S. 669 ff.). — Mit Durchführungsverordnung vom 1. September 1916. (RGBl. S. 674 ff.)

Es wird eine Zündmittelsteuer eingeführt. Sie beträgt für die Packung Zündhölzchen 2 h, Zündkerzchen 10 h, für größere Packungen entsprechend mehr; für Taschenfeuerzeuge nach Gewicht 50 h oder 1 K., für Tisch- und Wandfeuerzeuge 3 K. das Stück.

Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 betr. die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern und die Verjährung der direkten Steuern. (RGBl. S. 735 ff.)

Als Kriegszuschlag werden bis auf weiteres erhoben: 80 v. H. der mit 19,3 v. H. des ermittelten Reinertrags festgesetzten Grundsteuer; 60 v. H. bzw. 100 v. H. der allgemeinen Erwerbssteuer je nach Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen der Steuer; 20 v. H. der Erwerbssteuer nach dem Gesetze von 1896[1]) und außerdem für Aktiengesellschaften usw. ein Rentabilitätszuschlag von 30—80 v. H., steigend je nach Rentabilität; 100 v. H. der Rentensteuer; 15—120 v. H. der Einkommensteuer je nach Höhe des Einkommens; 100 v. H. der Tantièmenabgabe.

Die Steuerjahre 1914, 1915, 1916 werden in die Verjährungsfristen der direkten Steuern nicht eingerechnet.

Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 betr. die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren. (RGBl. S. 739 ff.) — Mit Zusatzverordnung vom 21. Oktober 1916 (RGBl. S. 1099) und Durchführungsverordnungen vom 18. September 1916 (RGBl. S. 865 f.), vom 27. September 1916 (RGBl. S. 1031 ff.), 13. Dezember 1916 (RGBl. S. 1169) und 28. Dezember 1916 (RGBl. S. 1202).

Die Aenderungen betreffen im wesentlichen Gebührenerhöhungen.

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916 betr. Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens. (RGBl. S. 745 ff.) — Mit Durchführungsverordnung vom 19. September 1916 (RGBl. S. 849 ff.).

Für Totalisateurwetten wird eine Gewinstgebühr festgesetzt. Die für Buchmacherwetten durch Gesetz von 1890 eingeführte Gebühr wird umgestaltet; außerdem haben sowohl der Buchmacher wie die gegen ihn wettenden Personen Gewinstgebühren zu entrichten. Die weiteren Vorschriften sind hier ohne Interesse.

Verordnung vom 31. August 1916 betr. Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen,

1) Die Erwerbssteuer ist (vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 1107) eine Art Gewerbesteuer und trifft Fabriken, Handelsunternehmungen, Künste und Gewerbe sowie die Dienstgewerbe. Die Angabe weiterer Einzelheiten würde hier zu weit führen.

baumwollenen Web- und Wirkwaren und baumwollener oder halbwollener gewebter oder gewirkter Männerwäsche. (RGBl. S. 751 ff.)

Die Verarbeitung, Bearbeitung und Veräußerung der genannten Garne und Waren ist mit bestimmten Ausnahmen (Ausführung von Aufträgen für die Militärverwaltung oder Behörden u. a. m.) nur noch mit besonderer Bewilligung gestattet. 10 v. H. bestimmter Warensorten werden unter bestimmten Bedingungen für den Kleinhandel zum Verkauf freigegeben. Alle Waren dürfen jedoch jederzeit an die Baumwollzentrale verkauft und abgeliefert werden. Die Verordnung vom 29. Dezember 1915 (vgl. oben S. 610), wird aufgehoben. Vgl. im übrigen Verordnung vom 2. August 1915, oben S. 597.

Verordnung vom 1. September 1916 betr. das Verbot der Verarbeitung von Gerste auf Braumalz. (RGBl. S. 754 f.)

Vgl. wegen Malz Verordnung vom 15. Februar 1915 (Bd. 50, S. 637), 11. Juni 1916, oben S. 708, und 22. September 1916, unten S. 719, wegen Bier vom 25. November 1915, oben S. 606 f.

Verordnung vom 1. September 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 14. Juli 1916, RGBl. Nr. 218, betr. die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett, abgeändert wird. (RGBl. S. 755.)

Der Verkauf von Fleisch usw. (vgl. Verordnung vom 14. Juli 1916, oben S. 711) wird nur noch an 4 Tagen (bisher 5) gestattet; an einem weiteren Tage sind die Verabreichung und der Genuß von Schaffleisch gestattet. (Vgl. wegen Fett Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.)

Verordnung vom 2. September 1916 betr. die Einschränkung des Ausschankes von Bier. (RGBl. S. 759 f.)

In Gastwirtschaften u. ä. m. darf Bier an Wochentagen nur von 7—10 Uhr abends (nach Verordnung vom 8. September 1916 während 3 behördlicherseits festgesetzten Stunden), an Sonntagen von 4—10 Uhr (nach Verordnung vom 8. September 1916 während 6 behördlicherseits festgesetzten Stunden) verabreicht werden; während dieser Zeit darf im Lokale an einzelne Personen höchstens $^1/_2$ l (nach Verordnung vom 8. September 1916 1 l), beim Ausschank über die Gasse an jeden Kunden höchstens 1 l verabreicht werden. (Vgl. wegen Bier die Verordnung vom 25. November 1915 oben S. 606 f.)

Verordnung vom 6. September 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Zwetschken, sowie Dörrzwetschken und Zwetschkenmus, und betr. den Verkehr mit Dörrzwetschken und Zwetschkenmus. (RGBl. S. 762 ff.) Mit Zusatzverordnung vom 2. Oktober 1917 (RGBl. S. 1041).

Es werden Erzeuger- bzw. Hersteller-Höchstpreise für frische Zwetschken, Dörrzwetschken und Zwetschkenmus festgesetzt; die politischen Landesbehörden haben die Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen. Dörrzwetschken und Zwetschkenmus müssen mit bestimmten Ausnahmen der Oesterreichischen Zentral-Einkaufsgesellschaft angeboten und verkauft werden.

Verordnung vom 7. September 1916 über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Großbritannien, Frankreich und Rußland. (RGBl. S. 766.)

Die besetzten Gebiete Rußlands sollen als Inland gelten. (Vgl. Verordnung vom 14. Dezember 1914, Bd. 50, S. 633 f., und 23. Juni 1915, Bd. 50, S. 646; ferner wegen Zahlungsverboten noch Verordnung vom 22. Oktober 1914, Bd. 50, S. 631, und 9. Oktober 1916, unten S. 722.)

Verordnung vom 9. September 1916 betr. **Beschlagnahme der Traubenkerne.** (RGBl. S. 768 ff.)

Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 14. Oktober 1915, oben S. 605, weiterhin wegen Fetten und Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 9. September 1916 betr. **die Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen.** (RGBl. S. 772 ff.)

Trächtige Tiere dürfen überhaupt nicht, Melk- und Zuchtkühe sowie Jungvieh (Rinder) nur mit behördlicher Bewilligung zwecks Schlachtung verkauft oder geschlachtet werden. Die politischen Landesbehörden können auch für die Schlachtung von Kälbern behördliche Bewilligung vorschreiben. Die Verordnungen vom 8. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 634/643), 21. Dezember 1915 (vgl. oben S. 609) und 23. Mai 1916 (vgl. oben S. 707 f.) treten außer Kraft. (Vgl. wegen Schlachtungen Verordnung vom 23. Mai 1916, oben S. 707 f.)

Verordnung vom 11. September 1916 betr. **die Regelung des Verkehres mit Milch.** (RGBl. S. 776 ff.)

Es werden verboten: die Erzeugung und der Verkauf von Schlagsahne und Joghurt, die Verwendung von Vollmilch zur Verfütterung an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind; der Verkauf von Rahm außer zum Zwecke der Verbutterung, die Verwendung von Milch und Rahm zur gewerbemäßigen Erzeugung von Gefrorenem, Schokolade, Zuckerwaren u. ä. m. Die Erzeugung und der Verkauf von Säuglings- und Kindermilch sind an behördliche Bewilligung geknüpft; die Erzeugung von Käse darf im wesentlichen nur in gleichem Umfange wie im Jahre 1914 geschehen. Die Abgabe von Milch in Gastwirtschaften usw. kann behördlicherseits eingeschränkt werden.

Produzenten, die bisher Milch zum Verbrauche in Verkehr gebracht haben, können zur Abgabe von Milch nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit angehalten werden. In größeren Verbrauchszentren sind auf Anordnung der politischen Landesbehörden Milchversorgungsstellen zu errichten, die einmal eine überwachende Tätigkeit auszuüben, sodann aber allgemein die Verteilung der vorhandenen Milch zu regeln haben; die politischen Landesbehörden bzw. Bezirksbehörden haben gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen zur Sicherung des Milchbedarfes der Bevölkerung mit besonderer Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken zu treffen; sie haben außerdem für Orte, in denen Milchversorgungsstellen bestehen, Milchhöchstpreise festzusetzen, für andere Orte ist ihnen die Berechtigung hierzu gegeben. Milcherzeuger, Milchhändler usw. sind zur Erstattung der erforderlichen Angaben verpflichtet.

Die Verordnung vom 26. November 1915 (vgl. oben S. 606) wird aufgehoben.

Verordnung vom 12. September 1916 betr. **die Beschlagnahme der Leinsamen der inländischen Ernte 1916.** (RGBl. S. 781 ff.)

Vgl. wegen Leinsamen Verordnung vom 26. Juni 1916 (oben S. 710), im übrigen wegen Oelen und Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1915 (oben S. 608).

Verordnung vom 15. September 1916 betr. **die Regelung des Verkehres mit Hadern.** (RGBl. S. 793 ff.)

Der Verkehr mit Hadern (Lumpen) wird zentralisiert; es kann ein Anbotzwang eingeführt, können Richtpreise festgesetzt werden u. ä. m.

Verordnung vom 18. September 1916 betr. **die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.** (RGBl. S. 845 ff.)

Verordnung vom 21. September 1916 betr. **die Errichtung eines Kriegsverbandes der Seidenindustrie.** (RGBl. S. 867 ff.)

Zweck des Verbandes, dem alle einschlägigen Unternehmungen angehören, ist die Unterstützung der Zentralstellen in allen die Seidenindustrie betreffenden

Angelegenheiten. Seine Tätigkeit umfaßt Beratung, Stellung von Anträgen, Durchführung von Erhebungen, allgemeine Mitwirkung bei der Regelung der einschlägigen Fragen. Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuß (9 erwählte, 5 vom Handelsminister ernannte Mitglieder aus dem Kreise der Verbandsangehörigen — beschließendes Organ —) und die Verbandsleitung (6 vom Handelsminister ernannte Mitglieder des Verbandsausschusses — ausführendes Organ —). Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht. Der Handelsminister hat überall das Recht der endgültigen Entscheidung.

Verordnung vom 21. September 1916 betr. die Errichtung eines Kriegsverbandes der Hanf- und Juteindustrie. (RGBl. S. 871 ff.)

Zweck und Organisation des Kriegsverbandes entsprechen im wesentlichen denen des Kriegsverbandes der Leinenindustrie (vgl. oben S. 704 f.); der Verbandsausschuß besteht jedoch aus je 5 Vertretern der Verbandsangehörigen und vom Handelsminister ernannten Mitgliedern. (Vgl. wegen Hanf Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.)

Verordnung vom 22. September 1916, womit eine Postordnung erlassen wird. (RGBl. S. 877 ff.)

Von Interesse ist hier im wesentlichen, daß eine Erhöhung der Gebühren eintritt, so der Postkarten von 5 auf 8 h, der einfachen Briefe von 10 auf 15 h u. a. m. (Vgl. wegen Erhöhung der Fernsprechgebühren die Verordnung vom 23. September 1916, unten S. 719.)

Verordnung vom 22. September 1916 betr. die Einfuhr von mehreren Warengattungen aus dem Zollauslande. (RGBl. S. 961 ff.)

Brotgetreide, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hülsenfrüchte, und Erzeugnisse derselben (vgl. Verordnung vom 11. Juni 1916, oben S. 708), Oelfrüchte, Oelkuchen (vgl. Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608) u. ä. m., Malz (vgl. Verordnung vom 1. September 1916, oben S. 717), getrocknete Rübenschnitte (vgl. Verordnung vom 31. März 1916, oben S. 702), Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse (vgl. Verordnung vom 22. September 1915, oben S. 602) u. ä. m. dürfen nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt in den inländischen Verkehr gebracht werden; sie müssen ihr bei der Einfuhr verkauft werden. Die Uebernahme erfolgt zu den für inländische Waren festgesetzten Uebernahmepreisen. Die Verordnungen vom 16. September 1915, 6. Februar und 14. März 1916 (vgl. oben S. 699) werden aufgehoben.

Verordnung vom 23. September 1916 betr. die Regelung des Rindviehverkehres. (RGBl. S. 963 ff.)

Zur Mitwirkung bei der Regelung des Viehverkehres wird eine „Zentralkommission für den Viehverkehr" eingesetzt, mit deren Hilfe der Ackerbauminister zunächst den zur Deckung der Bedürfnisse des Feldheeres und der Zivilbevölkerung erforderlichen Aufbringungsplan festzustellen hat. Die Durchführung des Aufbringungsplanes liegt den politischen Landesbehörden ob, die ihrerseits einen Deckungsplan für den aufzubringenden Bedarf aufzustellen haben; sie können zu ihrer Unterstützung besondere Landeskommissionen für den Viehverkehr einsetzen. Sie erhalten das Recht, die benötigten Tiere nötigenfalls zwangsweise aufzubringen. Der Ackerbauminister kann die politischen Landesbehörden auch beauftragen, Rinderhöchstpreise festzusetzen. (Vgl. Verodnung vom 23. Mai 1916, oben S. 707 f.)

Verordnung vom 23. September 1916 betr. Kundmachung einer neuen Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung. (RGBl. S. 969 ff.)

Von Interesse ist hier im wesentlichen, daß eine Erhöhung der Gebühren eintritt. (Vgl. wegen Erhöhung der Postgebühren Verordnung vom 22. September 1916, oben S. 719.)

Verordnung vom 20. September 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Erdöl (Rohöl), mit daraus hergestellten Produkten (Mineralölprodukten), mit Teer und Teerprodukten. (RGBl. S. 997 ff.) Mit Durchführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1000 ff.).

Zunächst wird eine Anzeigepflicht für Vorräte von bestimmter Höhe an festgesetzt, sodann die vorhandenen und alle neu hinzukommenden Vorräte (außer Erdöl, bezüglich dessen dem Handelsminister die Anordnung der Sperre überlassen bleibt) unter Sperre gelegt; sie dürfen nur gegen besondere Bewilligung abgegeben werden, auch kann der Handelsminister Ablieferung an bestimmte Stellen verlangen, die Erzeugung der genannten Stoffe regeln u. a. m. Die Verordnungen vom 18. Dezember 1915 (vgl. oben S. 608) und 29. April 1916 (vgl. oben S. 706) werden aufgehoben. (Vgl. auch Verordnung vom 11. Dezember 1916, unten S. 724, ferner 10. August 1915, oben S. 599, 12. Mai 1916, oben S. 707.)

Verordnung vom 22. September 1916 über die Regelung des Verkehres mit Melasse und Osmosewasser. (RGBl. S. 1005 ff.) — Vgl. die alte Verordnung vom 24. September 1915, oben S. 603.

Die durch Verordnung vom 24. September 1915 geschaffene Zentralisation in der Melassezentrale wird aufrechterhalten, und alle Vorräte an Melasse und Osmosewasser unter Sperre gelegt; die Melassezentrale erhält auch ein Einfuhrmonopol. 25 v. H. der erzeugten Melasse wird der Verfütterung vorbehalten, der Rest wird von der Melassezentrale nach ministerieller Vorschrift verteilt (Spiritusfabriken, Preßhefefabriken!). Uebernahme- und Abgabepreise werden festgesetzt (Vgl. die alte Verordnung vom 24. September 1915, oben S. 603, gegenüber der die vorliegende Verordnung zwar zahlreiche, aber keine grundlegenden Aenderungen bringt.)

Verordnung vom 28. September 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Roßkastanien, Eicheln und Bucheckern (RGBl. S. 1013 ff.)

Die genannten Früchte müssen an die Futtermittelzentrale gegen angemessene, nach oben durch Höchstpreise begrenzte Uebernahmepreise abgeliefert werden; für Roßkastanien wird ein Erntezwang eingeführt. (Vgl. wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.)

Verordnung vom 28. September 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Leimleder. (RGBl. S. 1017 ff.)

Leimleder muß an die Futtermittelzentrale gegen angemessene, nach oben durch Höchstpreise begrenzte Uebernahmepreise abgeliefert werden. Die Verarbeitung von Leimleder auf andere Stoffe als Futtermittel, Leim und Gelatine ist verboten. Vgl. im übrigen wegen Leder Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699, wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.

Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1916 betr. die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr. (RGBl. S. 1023.)

Die Lizenzgebühr wird erhöht.

Verordnung vom 29. September 1916 über die Regelung des Verkehres mit Rübenzucker. (RGBl. S. 1024 ff.)

Es wird zur Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Rübenzucker eine „Zuckerzentrale“ errichtet, deren Organe die Vollversammlung (vom Handelsminister ernannte Vertreter der Rohzucker- und Verbrauchszuckerfabriken) und die Geschäftsführer sind. Der Beschlußfassung der Vollversammlung unterliegt insbesondere die Festsetzung des Rohzuckerverteilungsplanes, der zu erzeugenden Verbrauchszuckermengen, Preisfestsetzungen u. a. m. Der gesamte unversteuerte

Zucker wird unter Sperre gelegt. (Ueber die weitere Verteilung des Verbrauchszuckers vgl. Verordnung vom 4. März 1916, oben S. 701.) Es werden Preise für Rohzucker und Verbrauchszucker festgesetzt. (Vgl. wegen Zucker Verordnung vom 4. März 1916, oben S. 701.)

Verordnung vom 30. September 1916 betr. die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Kartoffeltrocknungsindustrie. (RGBl. S. 1043 ff.)

Es wird ein Kriegswirtschaftsverband der Kartoffeltrocknungsindustrie gebildet, dem alle Unternehmungen angehören, die sich mit der Kartoffeltrocknung (wegen der Kartoffelstärkeindustrie vgl. Bekanntmachung vom 6. Oktober 1916, unten S. 721) befassen. Zweck des Verbandes ist die Unterstützung der Zentralstellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben und bei Lösung aller die Kartoffeltrocknungsindustrie betreffenden Fragen. Organe sind die Verbandsversammlung (14—17 vom Ackerbauminister ernannte Mitglieder — beschließendes Organ bezüglich einer Reihe bestimmter Angelegenheiten —) und die Verbandsleitung (4—7 vom Ackerbauminister ernannte Mitglieder — beschließendes und ausführendes Organ —). Der Verband untersteht staatlicher Aufsicht, und der Ackerbauminister hat überall das Recht der endgültigen Entscheidung.

Die Verordnung enthält sodann noch eine Reihe materieller Bestimmungen über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes der Trocknungsprodukte; so wird eine Pflicht zur Verarbeitung der den Verbandsmitgliedern zugewiesenen Kartoffelmengen festgesetzt, die Erzeugnisse dürfen nur durch den Verband abgesetzt werden u. a. m. (Vgl. wegen Kartoffeln Verordnung vom 22. September 1915, oben S. 602.)

Verordnung vom 4. Oktober 1916 betr. die Regelung des Verkehres hinsichtlich einiger Wildgattungen. (RGBl. S. 1051 f.)

Von der Gesamtstrecke an Hoch- und Rehwild sind $^1/_3$, von der an Hasen je nach ihrer Höhe 40 v. H. und mehr von den Jagdberechtigten zur Deckung des Bedarfs von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art zu bestimmten Uebernahmepreisen abzuliefern.

Verordnung vom 6. Oktober 1916 betr. die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Kartoffelstärkeindustrie. (RGBl. S. 1053 ff.)

Die Organisation des Verbandes, sowie die materiellen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen betr. den Kriegswirtschaftsverband der Kartoffeltrocknungsindustrie (vgl. Verordnung vom 30. September 1916, oben S. 721). Die Verbandsversammlung besteht aus 13—17, die Verbandsleitung aus 5—6 Mitgliedern. (Vgl. wegen Kartoffeln Verordnung vom 22. September 1915, oben S. 602.)

Verordnung vom 7. Oktober 1916 betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung von Hanfbindfaden (Spagat) für Kriegszwecke. (RGl. S. 1061.)

Vgl. Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Verordnung vom 7. Oktober 1916 betr. das Verbot der Herstellung von Senf aus nichtentöltem Senfsamen. (RGBl. S. 1062.)

Vgl. wegen Oelen Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 608.

Kundmachung vom 6. Oktober 1916 betr. Anzeigepflicht der Vorräte an Schwefelkies und Zellulose. (RGBl. S. 1064.)

Vgl. Verordnung vom 23. Mai 1916, oben S. 708.

Verordnung von 9. Oktober 1916 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Italien, Portugal und Rumänien. (RGBl. S. 1064.)

Vgl. die Verordnung vom 7. September 1916, oben S. 717.

Verordnung vom 10. Oktober 1916 betr. den Verkehr mit getrockneten Zuckerrübenschnitten. (RGBl. S. 1065 ff.)

Zuckerfabriken, welche über geeignete Trocknungsanlagen verfügen, haben die anfallenden Zuckerrübenschnitte, soweit sie nicht an die Landwirte zurückgeliefert werden, zu trocknen und die getrockneten Schnitte der Futtermittelzentrale zum Kaufe anzubieten; diese muß die angebotenen Schnitte zu bestimmtem Preise übernehmen. Vgl. wegen Zuckerrüben Verordnung vom 31. März 1916, oben S. 702, wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.

Verordnung vom 11. Oktober 1916 betr. den Verkehr mit Futterrübe. (RGBl. S. 1069 ff.)

Besitzer von Futterrüben in bestimmter Mindestmenge (mit Ausnahme von Landwirten, die sie verfüttern dürfen) müssen diese der Futtermittelzentrale zum Kauf anbieten. Letztere muß die angebotenen Rüben zu bestimmten Preisen übernehmen. Vgl. wegen Futtermitteln Verordnung vom 11. August 1915, oben S. 598.

Verordnung vom 11. Oktober 1916 betr. die Verwendung von Baustellen zur Gewinnung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen. (RGBl. S. 1075 f.)

Die Gemeinden können Baustellen, deren Eigentümer die Bebauung nicht selbst vornehmen, anbauen oder sie Dritten zur Bebauung zuweisen; der Ertrag gehört dem Bebauer. (Vgl. Verordnung vom 1. März 1916, oben S. 700 f.)

Verordnung vom 16. Oktober 1916 betr. den Lederverkehr. (RGBl. S. 1078 ff.)

Sohlenartig gegerbtes Leder, Oberleder, Blankleder und Transparentleder dürfen ohne Unterschied der Stärke nur noch an das Kriegsministerium, das Landesverteidigungsministerium oder auf deren Anweisung abgegeben oder bezogen werden. Lederabfälle, Roßleder u. a. m. müssen an die Lederbeschaffungsgesellschaft abgegeben werden. (Vgl. Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699.)

Verordnung vom 16. Oktober 1916 betr. die Herstellung und den Verkauf von Spaltleder und Spaltledersohlen. (RGBl. S. 1080 ff.)

Spaltleder muß vor anderweitiger Veräußerung zunächst der Lederbeschaffungs-Gesellschaft angeboten werden. Vgl. Verordnung vom 5. Febrar 1916, oben S. 699.

Verordnung vom 16. Oktober 1916 betr. den Verkehr in Rindshäuten, Roßhäuten und Kalbfellen. (RGBl. S. 1081 f.)

Kalbfelle sind der Häute- und Lederzentrale zum Kaufe anzubieten, ebenso die aus dem Auslande eingeführten Rinds- und Roßhäute und Kalbfelle. Der Handel mit Fellen, die sich nicht mehr in rohem Zustande befinden, wird verboten. Vgl. Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699.

Verordnung vom 16. Oktober 1916 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Tornisterkalbfelle und verschiedene Ledersorten. (RGBl. S. 1082 ff.)

Die Verordnungen vom 12. Juli 1915, vgl. Bd. 50, S. 648, und 22. Dezember 1915, vgl. oben S. 610, werden teils ergänzt, teils abgeändert. Vgl. Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699.

Verordnung vom 16. Oktober 1916 betr. Gerbevorschriften und die Herstellung von Gerbextrakten. (RGBl. S. 1085.)

Verordnung vom 16. Oktober 1916 betr. die Anzeige der Vorräte an Leder, Häuten und Fellen und die Lagerung der Ledervorräte. (RGBl. S. 1085 f.)

Vgl. Verordnung vom 5. Februar 1916, oben S. 699.

Verordnung vom 18. Oktober 1916 betr. den Verkehr mit Saatkartoffeln und betr. die Preisbestimmung für solche. (RGBl. S. 1089 f.)

Sogenanntes „anerkanntes Saatgut“ darf nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt veräußert werden. „Eigengezüchtetes“ Saatgut ist bis zum 15. Mai 1917 von der Heranziehung zur Bedarfsdeckung ausgenommen; bis zum gleichen Zeitpunkt dürfen Saatkartoffeln beider Arten ausschließlich zum Anbau verwendet werden. Die Aufbringung des gewöhnlichen Saatgutes erfolgt nach einem von den zuständigen Ministerien aufgestelltem Plane auf der Grundlage von Anmeldungen; für Saatkartoffeln können höhere als die Höchstpreise von Fall zu Fall bewilligt werden. Vgl. wegen Kartoffeln Verordnung vom 22. September 1915, oben S. 602.

Verordnung vom 19. Oktober 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Süßwasserfischen. (RGBl. S. 1092 ff.).

Es werden Höchstpreise festgesetzt und die Fischereiberechtigten verpflichtet, die Abfischung zeitgerecht vorzunehmen sowie das Ergebnis der Abfischung anzuzeigen. Das Ministerium des Inneren kann die Ablieferung eines angemessenen Teiles an bestimmte Stellen (Gemeinden u. a.) anordnen.

Verordnung vom 30. Oktober 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit gedarrten Zichorienwurzeln aus der Ernte 1916 und Festsetzung eines Höchstpreises für gedarrte Zichorienwurzeln. (RGBl. S. 1107 ff.)

Verordnung vom 6. November 1916 betr. die Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwei Heller aus Eisen. (RGBl. S. 1113 f.)

Vgl. Verordnung vom 31. Juli 1916, oben S. 712.

Verordnung vom 11. November 1916 betr. die Inanspruchnahme des Kupfermateriales auf Gebäuden für Kriegszwecke. (RGBl. S. 1115 f.)

Vgl. Verordnung vom 1. März 1916, oben S. 701, 6. Dezember 1916, unten S. 724, 30. Dezember 1916, S. 725, im übrigen wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Verordnung vom 13. November 1916 betr. die Errichtung eines Amtes für Volksernährung. (RGBl. S. 1124.) — Mit zwei Zusatzverordnungen vom 30. November 1916 (RGBl. S. 1145 f. und 1146).

Es wird ein besonderes Amt für Volksernährung geschaffen, das unmittelbar dem Ministerpräsidenten untersteht und auf das der bisherige Wirkungskreis des Ministeriums des Innern, des Handels- und des Ackerbauministeriums übergeht. Das neue Amt wird zum Erlaß sämtlicher zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Vorschriften ermächtigt.

Verordnung vom 19. November 1916 betr. die vorübergehende Aenderung einiger Bestimmungen des Eisenbahnreglements. (RGBl. S. 1131 ff.)

Verordnung vom 24. November 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 18. Juni 1916, RGBl. Nr. 186, betr. die Regelung des Verkehres mit Kaffee, abgeändert und ergänzt wird. (RGBl. S. 1136.)

Die Bestimmungen über die Menge des auf die Kaffeekarten abzugebenden Kaffees (vgl. Verordnung vom 18. Juni 1916, oben S. 710) werden aufgehoben. Die auf die Karten abzugebenden Mengen werden künftig jeweils vom Amte für Volksernährung festgesetzt werden. In Gastwirtschaften usw. darf Kaffee nur noch zu bestimmten Morgen- und Abendstunden verabfolgt werden.

Verordnung vom 6. Dezember 1916 betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung der Kupferzylinder der Badeöfen. (RGBl. S. 1151 f.)

Vgl. Verordnung vom 1. März 1916, oben S. 701, 11. November 1916, oben S. 723, 30. Dezember 1916, unten S. 725, im übrigen wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Verordnung vom 6. Dezember 1916, womit einige Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung eingeführt werden. (RGBl. S. 1153 f.)

Geschäftsräumlichkeiten mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften u. dgl. sind spätestens abends 7 Uhr zu schließen. Gast- und Schankwirtschaften dürfen spätestens bis 11, Kaffeehäuser bis 12 Uhr nachts (Ausnahmen werden durch Verordnung vom 20. Dezember 1916 zugelassen) offengehalten werden. Die Schaufensterbeleuchtung ist auf $^1/_2$ bis $^1/_3$ des bisherigen Ausmaßes zu beschränken, die Außenbeleuchtung von Geschäftslokalen u. a. m. ist gänzlich verboten, die Innenbeleuchtung von Gastwirtschaften u. a. m. ist nach Verordnung vom 20. Dezember 1916 auf $^2/_3$ des bisherigen Ausmaßes zu beschränken.

Verordnung vom 11. Dezember 1916 betr. die Regelung des Verkehres mit Petroleum. (RGBl. S. 1160 ff.)

Zur Verteilung der vorhandenen Petroleumvorräte wird eine Petroleumzentrale bestellt; sie erhält einen Beirat. Die in der Ministerialverordnung vom 20. September 1916 (vgl. oben S. 720) angeordneten Anzeigen sind an sie zu richten. Die Petroleumzentrale ist ermächtigt, Erzeugern und Händlern u. ä. m. Aufträge und Weisungen hinsichtlich der Lieferung usw. von Petroleum zu erteilen. Der Handelsminister kann zur Versorgung der Bevölkerung mit Petroleum Vorschriften zur Regelung des Kleinhandels und des Verbrauchs treffen.

Verordnung vom 14. Dezember 1916 über die Anmeldung ausländischer Wertpapiere. (RGBl. S. 1163 ff.)

Es wird eine Anmeldepflicht festgesetzt. Veräußerungen und Verpfändungen anmeldepflichtiger Wertpapiere werden an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Verordnung vom 19. Dezember 1916 betr. das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. (RGBl. S. 1171 ff.)

Vgl. Verordnung vom gleichen Tage, unten S. 724 f.

Verordnung vom 20. Dezember 1916 betr. die Verwendung des beschlagnahmten Leinsamens. (RGBl. S. 1177 ff.)

Nach Zurückstellung des Saatgutes ist der übrige Leinsamen im wesentlichen der Verarbeitung auf Leinöl zuzuführen. (Vgl. wegen Leinsamen Verordnungen vom 4. Jänner 1916 und 26. Juni 1916, oben S. 710, 12. September 1916 oben S. 718, im übrigen wegen Oelen und Fetten Verordnung vom 18. Dezember 1916, oben S. 608).

Verordnung vom 19. Dezember 1916 betr. den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Be-

schränkungen im Verkehre mit dem Auslande. (RGBl. S. 1181 ff.)

Ausländische Geldsorten und inländische Handelsmünzen sowie Schecks und Wechsel auf das Ausland dürfen nur bei bestimmten Firmen, die der Devisenzentrale angehören, gekauft, umgetauscht, verkauft werden u. a. m. Auch über Guthaben im Auslande darf nur durch Vermittlung dieser Firmen verfügt werden; für die Geschäfte, die der Devisenzentrale angehören, wird eine Reihe von Ordnungsvorschriften erlassen. Die Ausfuhr von Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, von Kassenscheinen der Kriegsdarlehnskasse sowie auf Kronenwährung lautender Schecks und Wechsel nach dem Ausland ist verboten. (Ein Ausfuhrverbot für Münzen ist mit Verordnung vom 10. März 1916 (RGBl. S. 127 ff.) ergangen.) Die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach dem Ausland ist nur mit Zustimmung der Devisenzentrale zulässig. Wer Waren im Werte von mehr als 300 K. nach dem Auslande ausführt, ist verpflichtet, den Gegenwert in der Währung des Bestimmungslandes an eine der Devisenzentrale angehörige Firma abzugeben. Vgl. wegen Verordnungen zur Stärkung der Valuta noch Verordnung vom 26. März 1916, oben S. 702, und 19. Dezember 1916, oben S. 724.

Verordnung vom 28. Dezember 1916 über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen. (RGBl. S. 1185 ff.)

Die durch Verordnung vom 22. Dezember 1915 (vgl. oben S. 609 in Verbindung mit Bd. 50, S. 626) bis zum 31. Dezember 1916 zulässige richterliche Stundung privatrechtlicher Geldforderungen darf weiterhin bis zum 30. Juni 1917 gewährt werden. Auch die Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz werden im wesentlichen aufrecht erhalten.

Verordnung vom 28. Dezember 1916 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina. (RGBl. S. 1189 ff.)

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 22. Dezember 1915 (vgl. oben S. 609 f.) eingearbeitet.

Verordnung vom 28. Dezember 1916 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges. (RGBl. S. 1197 f.)

Vgl. Verordnung vom 18. Dezember 1915, oben S. 609.

Verordnung vom 30. Dezember 1916 betr. die Inanspruchnahme und Ablieferung von Türbeschlägen aus Lagervorräten. (RGBl. S. 1206 f.)

Es handelt sich um Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen. — Vgl. auch Verordnung vom 1. März 1916, oben S. 701, 11. November 1916, oben S. 723, 6. Dezember 1916, oben S. 724, im übrigen wegen Metallen Verordnung vom 23. September 1915, oben S. 603.

Miszellen.

XV.

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1914.

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1916. 4⁰. 34 und 49 SS. 1 M.

Von Professor Dr. H. Köppe, Marburg a. d. Lahn.

Die neueste, den Bestand Ende 1914 wiedergebende amtliche Statistik der Tarifverträge im Deutschen Reiche (Bearbeiter: Geh. Regierungsrat Dr. Poensgen) ist zugleich die erste, welche sich auf einen in die Kriegszeit fallenden Zeitraum miterstreckt. Fünf Monate, August bis Dezember 1914, fallen in ihren zeitlichen Rahmen. Diese Tatsache gibt der wegen der Kriegsverhältnisse stark verspätet erschienenen Veröffentlichung ihr charakteristisches Gepräge. Die außergewöhnlichen Verhältnisse des Weltkrieges haben nämlich sowohl auf die Bearbeitung als auf die Ergebnisse dieser Statistik Einfluß geübt. In ersterer Hinsicht waren namentlich die Unterlagen schwerer als in der Friedenszeit zu beschaffen, und konnten sie hinsichtlich der Zahl der von Tarifverträgen erfaßten Personen nicht die sonstige Genauigkeit aufweisen. In letzterer ergibt sich vor allem eine ungewöhnlich niedrige Zahl der in den Kriegsmonaten 1914 abgeschlossenen Tarifverträge. Während die in den entsprechenden Monaten des Jahres 1912 abgeschlossenen Tarifgemeinschaften 28,3 v. H. der Gesamtzahl der im Jahre 1912 in Kraft getretenen und die in den gleichen Monaten des Jahres 1913 abgeschlossenen 26,5 v. H. der Gesamtzahl des letzteren Jahres ausmachten, bildeten im Jahre 1914 die in den 5 letzten Monaten abgeschlossenen Tarifgemeinschaften nur 2,8 v. H. der Gesamtzahl der 1914 in Kraft getretenen.

Diese Entwicklungshemmung macht sich einesteils in den Ziffern des Umfanges, anderenteils im Inhalt der Ende 1914 bestehenden Tarifverträge geltend. Was den Umfang betrifft, so ist sowohl die Zahl der neu abgeschlossenen wie diejenige der erneuerten Tarifverträge hinter der nach der bisherigen Entwicklung zu erwartenden zurückgeblieben und daher auch die Gesamtzahl des Bestandes am Jahresende entsprechend geringer geworden. Sie beträgt 10 840 gegen 10 885 Ende 1913, wobei noch zu beachten ist, daß die letztere Zahl infolge des Fehlens von abgeschlossenen, aber damals noch nicht zum Bericht eingereichten Tarifverträgen aus dem Baugewerbe geringer als die wirk-

liche war. Das Jahr 1914 fällt damit, wie in der vorangeschickten Uebersicht hervorgehoben wird, infolge des Krieges aus der regelmäßigen Entwicklungsreihe der Tarifverträge heraus. Die Wirkung der nämlichen Ursache auf den Inhalt war dagegen die umgekehrte. Es blieb nämlich bei der geringen Zahl der in den 5 Kriegsmonaten in Kraft getretenen Tarifgemeinschaften — von nur 63 für 7960 Personen — das Bild, das der Inhalt aller bestehenden Tarifverträge bietet, fast unberührt von den wirtschaftlichen Einflüssen des Krieges. Daher wird das Ergebnis der Gesamtentwicklung des Jahres 1914 vorweg dahin charakterisiert, daß es nicht etwa den Zustand am Ende des Jahres 1914, sondern die Verhältnisse vor dem Kriege widerspiegelt. Insbesondere können daher die Arbeitsbedingungen, wie sie sich aus der Bestandsstatistik 1914 ergeben, im wesentlichen als ein Bild der kurz vor dem Kriege herrschenden tariflich geregelten Arbeitsverhältnisse in Deutschland angesehen werden. Sonach ergeben sich im ganzen auch keine besonders auffallenden Verschiebungen gegen die beiden Vorjahre 1913 und 1912.

Die Erhebungsmethode ist die seit der Tarifvertragsstatistik von 1912 angewendete geblieben. Zum dritten Male wird also eine vollständige Bestandsstatistik aller Tarifverträge im Deutschen Reiche dargeboten[1]). Beigegeben sind ihr diesmal zwei graphische Darstellungen über die tägliche Arbeitszeit im Sommer und über den Stundenlohn gelernter und ungelernter Arbeiter, beide unter Prozentberechnungen nach der Zahl der tariflich gebundenen Arbeiter. Ferner bringt sie eine willkommene Uebersicht über den neuesten veröffentlichten Stand der Tarifverträge in Dänemark, Schweden, den Niederlanden und Oesterreich nebst ihrer Verteilung auf die einzelnen Gewerbegruppen. Soweit die letzteren in der ausländischen Statistik von der deutschen Einteilung abweichen, sind sie zum Zwecke der Vergleichung der deutschen Statistik angepaßt worden. Diese Tabellen sind, und zwar unter Hinzufügung der Verteilung auch der deutschen Tarifgemeinschaften auf die einzelnen Gewerbegruppen, außerdem wiedergegeben worden in Nr. 10 des „Reichs-Arbeitsblattes“ vom Oktober 1916, S. 835. Andererseits mußte die Darstellung, hauptsächlich aus Mangel an Arbeitskräften, wiederum, und zwar diesmal noch etwas stärker als in der letzten Statistik, durch Kürzungen sowohl des Textes und der Texttabellen wie der Uebersichten eingeschränkt werden.

Das Material hat, wie in den Vorjahren, ganz überwiegend die Arbeitnehmerseite geliefert, nämlich durch Berichte über 12 679 Tarifverträge, während die Arbeitgeberseite nur über 768 bestehende Tarifverträge berichtet hat. Es weist wiederum einige unbedeutende Lücken dadurch auf, daß den berichtenden Verbänden selbst einige Verträge erst nachträglich bekannt und daher für die vorliegende Statistik zu spät eingereicht worden sind. Weit störender ist die Tatsache, daß abermals eine Anzahl Tarifverträge aus dem Baugewerbe fehlen. Der

---

1) Siehe darüber meine letzte gleichartige Besprechung in Jahrg. 1915, III. F., 50. Bd., S. 100ff. dieser „Jahrbücher“.

Grund ist derselbe wie im Vorjahre, daß nämlich zwar das für das ganze Reich geltende Vertragsverhältnis in diesem Gewerbe nach seinem im Frühjahr 1913 erfolgten Ablauf durch zentrale Verhandlungen erneuert worden ist, auf Grund deren für die einzelnen Lohnbezirke örtliche, die Einzelheiten der Arbeitsbedingungen regelnde Tarifverträge abgeschlossen werden sollten, der Abschluß der letzteren sich aber sehr lange hingezogen hat und schließlich durch den Krieg unterbrochen worden ist. Diese Lücke macht sich, wenn auch diesmal nur in geringerem Umfange, bei der Vergleichung sowohl der Bestandszahlen der verschiedenen Jahre als auch der für den Inhalt der Verträge, besonders Zeit und Lohn, in Betracht kommenden Verhältniszahlen geltend. Zu diesem störenden Moment kommt diesmal noch ein zweites, in den Kriegsverhältnissen begründetes. Es war nämlich für die berichtenden Verbände schwierig, für Ende 1914 die Zahl der unter Tarifvertrag arbeitenden Personen festzustellen, da zu dieser Zeit die Einziehungen zum Heeresdienst noch im vollen Gange waren und zudem infolge des gleichzeitigen starken Berufswechsels innerhalb der Arbeiterschaft es vielfach unsicher war, ob und welchen neuen Tarifbedingungen die früher unter einem Tarifvertrag arbeitenden Arbeiter unterlägen. Hierzu kam drittens noch, daß in vielen Gewerben Betriebe vollständig geschlossen wurden. Zwar hat das Kaiserliche Statistische Amt in seinem Materialeinforderungsschreiben ersucht, statt der durch die außergewöhnlichen Verhältnisse des Krieges verringerten Personenzahlen am Jahresende 1914 vielmehr die regelmäßigen Personenzahlen zur Friedenszeit, gegebenenfalls die Zahlen beim Tarifvertragsabschluß einzusetzen. Doch haben nicht alle Verbände diesem Ersuchen entsprochen. Namentlich hat die weitaus größte freie Gewerkschaft, der Deutsche Metallarbeiterverband, bereits die infolge des Krieges verringerten Zahlen vom Jahresende eingesetzt. Trotz alledem wird das gelieferte Gesamtmaterial als recht sorgfältig und brauchbar bezeichnet.

Was zunächst den Bestand betrifft, so war der Zuwachs des Jahres 1914 an Tarifverträgen geringer als der Abgang. Ohne das Baugewerbe bestanden am 1. Januar 1914 10 368 Tarifverträge für 140 959 Betriebe und 1 354 197 Personen. Im Laufe des Jahres traten außer Kraft:

2 124	Verträge für	26 598	Betriebe und	262 686	Personen.	Neu hinzutraten,
1 984	„ „	24 613	„ „	207 755	„	so daß Ende 1914
10 202	„ „	138 948	„ „	1 299 009	„	in Kraft waren.

Da 9 Verträge für 9 Betriebe und 755 Personen mit dem Jahresschlusse abliefen, so gingen in das Jahr 1915 über: 10 193 Tarifverträge für 138 939 Betriebe und 1 298 254 Personen. Bei Hinzurechnung der Zahlen für das Baugewerbe erhöhen sich die letztgenannten Zahlen auf 12 668 Verträge für 200 048 Betriebe und 1 914 640 Personen. Für die Beurteilung der Gesamtentwicklung seit 1907 ist zu beachten, daß die Beseitigung von Doppelzählungen für den Gesamtbestand aller gültigen Verträge erst seit der die Erhebung systematisch erweiternden Statistik für 1912 möglich geworden ist. Daher sind in der folgenden Tabelle die Doppelzählungen nicht ausgeschlossen; ferner sind darin für das

Baugewerbe (wegen des erwähnten Fehlens einer Anzahl von Tarifverträgen) bei 1913 und 1914 die Zahlen vom Schlusse des Vorjahres eingesetzt.

Bestand	Tarifverträge	Betriebe	Personen
Ende 1907	5 324	111 050	974 564
„ 1908	5 671	120 401	1 026 435
„ 1909	6 578	137 214	1 107 478
„ 1910	8 293	173 727	1 361 086
„ 1911	10 520	183 232	1 552 827
„ 1912	12 437	208 307	1 999 579
„ 1913	13 446	218 033	2 072 456
„ 1914	12 679	200 068	1 915 492

Ohne Doppelzählungen ergeben sich, bei gleicher Behandlung des Baugewerbes (die Zahlen ohne das letztere in Klammern danebengesetzt):

Bestand	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
Ende 1912	10 739 (8273)	159 930 (102 950)	1 574 285 (978 012)
„ 1913	10 885 (9060)	143 088 (101 437)	1 398 597 (990 135)
„ 1914	10 840 (8843)	143 650 (100 028)	1 395 723 (920 899)

Wie man sieht, ist der Rückgang gegen 1913 bei der Zahl der Tarifgemeinschaften und der Personen (um 45 und 2874) sehr gering, während bei der Zahl der Betriebe sogar eine Steigerung (um 667) vorliegt. Dazu kommt, daß dem geringen Abschluß neuer Tarifverträge die nicht bestimmbare Anzahl von Tarifgemeinschaften gegenübersteht, deren Kündigung infolge des Krieges unterblieben ist, so daß sie stillschweigend weiterlaufen. Aus diesem Grunde läßt sich auch nicht etwa durch einfache Gegenüberstellung der Zahlen der in den fünf letzten Monaten der Jahre 1913 und 1914 abgeschlossenen Tarifverträge bestimmen, um wieviel durch den Krieg die Bestandszahlen für Ende 1914 zurückgeblieben sind hinter den nach der bisherigen Entwicklung zu erwarten gewesenen Bestandszahlen. Endlich ist, was die Zahlen der von Tarifverträgen erfaßten Personen betrifft, auch noch zu beachten, daß sie nur Mindestzahlen sind, da in den tariflich geregelten Betrieben sehr viel mehr Personen beschäftigt sein können und auch sein werden, als durch den Tarifvertrag gebunden sind. Denn der Inhalt der Tarifverträge gilt ja für alle Arbeiter, welche in Tarifgemeinschaftsbetrieben überhaupt beschäftigt werden. Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrags ist also in Wirklichkeit noch sehr viel größer, als die obigen Zahlen angeben.

Der Krieg hat sonach die quantitative Entwicklung der Tarifverträge zweifellos gehemmt, wenn auch bis Ende 1914 nur in sehr geringem Maße, und ohne daß sich der Umfang des Zurückbleibens zahlenmäßig feststellen ließe.

Von den wichtigsten Einzelheiten sei das Folgende wiedergegeben. Die Verbreitung der Tarifverträge über die verschiedenen, mit dem System der Berufs- und Betriebszählungen in Uebereinstimmung gesetzten Gewerbegruppen ergibt die prozentual stärkste Beteiligung des Baugewerbes mit 34 v. H. Es folgen die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 11,7, die Metallverarbeitung, Maschinenbau usw. mit 10,6, das Bekleidungsgewerbe mit 10,2, die Industrie der Nahrungs- und

Genußmittel mit 7,8, die polygraphischen Gewerbe mit 6,3, die Industrie der Steine und Erden mit 4,3, das Verkehrsgewerbe mit 3,9, das Handelsgewerbe mit 3,2, die Papierindustrie mit 2,8, die Lederindustrie mit 2,3, die übrigen Gewerbegruppen mit je unter 1 v. H. Wesentliche Veränderungen gegen das Vorjahr sind darin nicht enthalten. In absoluten Zahlen entfielen, ohne Doppelzählungen:

	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
auf die polygraphischen Gewerbe	93	10 298	88 448
„ das Baugewerbe (lückenhaft)	1997	43 682	474 824
„ „ Bekleidungsgewerbe	746	19 831	142 917
„ die Textilindustrie	185	453	10 847
„ „ Papierindustrie	176	2 278	38 844
„ „ chemische Industrie	68	74	7 154
„ „ Lederindustrie	262	5 090	32 254
„ „ Holzindustrie	1287	18 322	163 597
„ „ Metallverarbeitung und Maschinenindustrie	1285	16 225	147 503
„ „ Industrie der Steine und Erden	601	3 629	60 166
„ „ Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	2270	11 431	108 237
„ das Verkehrsgewerbe	370	4 665	53 919
„ „ Handelsgewerbe	849	2 757	45 165
„ die Gast- und Schankwirtschaft	339	1 952	7 600
„ „ Industrie der forstwirtschaftl. Nebenprodukte usw.	61	70	3 933
„ das Reinigungsgewerbe	133	2 323	5 940
„ die Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht usw.	77	518	3 940
„ den Bergbau (nur Torfgräberei)	2	2	92
„ Musik-, Theater- usw. Gewerbe	28	94	559
„ sonstige Gewerbe	11	16	234

Eine Darstellung, in welchem Grade die verschiedenen Gewerbe tariflich geregelt sind, auf Grund der Gegenüberstellung dieser Zahlen mit den Gesamtzahlen aller Betriebe eines jeden Gewerbes und aller in diesen beschäftigten Personen, ist diesmal unterblieben.

Der Abschluß der Tarifverträge erfolgte dergestalt, daß bei der Mehrzahl (75,2 v. H., ohne Baugewerbe 82,3 v. H.) auf Arbeitgeberseite kein Verband beteiligt war. Von allen tariflich erfaßten Personen fällt aber nur etwa $^1/_3$ (33,9 bez. 46 v. H.) unter diese Gruppe, während fast $^2/_3$ (ohne Baugewerbe die Hälfte) unter Tarifgemeinschaften fallen, die beiderseits von Verbänden abgeschlossen wurden. An 5,5 (ohne Baugewerbe 5,3) v. H. der Tarifgemeinschaften waren Innungen beteiligt. Die von ihnen erfaßten Personen bildeten 8,4 bez. 10,7 v. H.

Nach dem örtlichen Geltungsbereich gelten, einschließlich Baugewerbe, in Hundertteilen:

	Tarifgemeinschaften	für Betriebe	mit beschäftigten Personen
für eine Firma	74,8	21,0	28,0
„ einen Ort	12,2	26,0	17,3
„ einen Bezirk	12,9	46,6	49,2
„ das Reichsgebiet	0,1	6,4	5,5

Nach wie vor sind Firmenverträge der Zahl nach die häufigsten, wogegen die verhältnismäßig größte Anzahl tariflich erfaßter Personen (49,2 v. H.) unter die Bezirksverträge fällt. Die absolute Zahl der Reichstarifverträge beträgt 12; sie gelten für 9151 Betriebe und 76 435

Personen. Den weitaus größten Anteil an ihnen haben nach der Zahl der Betriebe und der Personen die polygraphischen Gewerbe, für welche 5 von ihnen gelten. Nicht eingerechnet sind diejenigen zahlreichen zentralen Tarifverträge für das Reichsgebiet, welche nur einige allgemeine Normen oder nur ein gemeinsames Muster für Ortsverträge in dem betreffenden Gewerbe enthalten.

Was die Art des Zustandekommens betrifft, so sind von den im Jahre 1914 hinzugekommenen Tarifverträgen 85,8 v. H. mit 83,8 v. H. der Betriebe und 86,5 v. H. der beschäftigten Personen nach friedlicher Verhandlung, 11,4 v. H. mit 10,5 v. H. der Betriebe und 9,4 v. H. der Personen nach Streik oder Aussperrung zustande gekommen. Beim Rest waren teils friedliche Verhandlungen teils Kämpfe vorangegangen. Gegen 1913 haben die Verhältniszahlen der friedlich zustande gekommenen Tarifverträge und der von ihnen erfaßten Personen etwas zugenommen. Von dem Ende 1914 vorhandenen Gesamtbestande sind für über $^4/_5$ aller Tarifgemeinschaften und aller tariflich gebundenen Personen (nämlich 81,4 und 81,3 v. H.) die Tarifverträge lediglich auf Grund friedlicher Verhandlungen zustande gekommen.

Das gegenseitige Verhältnis der Zahlen der Tarifgemeinschaften, Betriebe und Personen stellt sich, freilich nur nach Durchschnittsberechnung, wie folgt. Im Gesamtdurchschnitt aller Gewerbegruppen fallen auf eine Tarifgemeinschaft 13,3 Betriebe und 128,8 Personen, von denen 96 den berichtenden Verbänden angehörten (im Vorjahre: 13,1 — 128,5 — 92,7 v. H.). Bei den einzelnen Gewerbegruppen und noch mehr bei den einzelnen Berufsarten weichen die Gesamtdurchschnittszahlen der von einem Betriebe erfaßten Personen je nach der Natur der Betriebe natürlich sehr voneinander ab. So kommen bei den Bäckern 2,5, dagegen in der chemischen Industrie 96,7 tarifgebundene Personen auf einen Betrieb. Die meisten Betriebe und Personen auf die einzelnen Tarifgemeinschaften wurden (wegen der Reichstarife) im polygraphischen Gewerbe gezählt, nämlich 110,7 — 951,1. Die Mehrzahl aller Tarifgemeinschaften umfaßt, wie bisher, nur bis 10 Betriebe. Die verhältnismäßig größte Anzahl tarifgebundener Personen (35,9 v. H.) befindet sich in der Gruppe der für mehr als 100 Betriebe geschlossenen Tarifgemeinschaften. Die Mehrzahl aller tarifgebundenen Personen (59,6 v. H.) ist durch Tarifgemeinschaften erfaßt, die für mehr als 20 Betriebe gelten. Bei Gruppierung des Bestandes der Tarifgemeinschaften von Ende 1914 nach der Anzahl der von ihnen erfaßten Personen ist die Gruppe „21—50 Personen“ verhältnismäßig von der größten Anzahl von Tarifgemeinschaften (24 v. H.) besetzt. Betrachtet man aber die Anzahl der tariflich gebundenen Personen, so sind weit über die Hälfte aller (59 gegen 59,4 und 61,6 v. H. in den Vorjahren) durch die über 500 Personen umfassenden Tarifgemeinschaften erfaßt.

Hier schließt sich die Frage an, wieweit der Tarifvertrag in die Großindustrie eingedrungen ist? Da will die Feststellung, daß vom Gesamtbestande Ende 1914 im Durchschnitt auf einen tariflich ge-

bundenen Betrieb 9,7 Personen (gegen 9,8 im Vorjahre) kamen, nicht viel besagen. Mehr schon läßt die weitere Ermittelung erkennen, daß 263 (= 2,5 v. H. aller) Tarifgemeinschaften für 667 Betriebe mit 90 736 Arbeitern (= 6,0 v. H. aller), darunter 56 176 organisierten, in Geltung waren, bei denen im Durchschnitt der einzelnen Gemeinschaft auf einen Betrieb mehr als 100 bis einschließlich 200 Personen entfielen, und ferner 183 Tarifgemeinschaften (1,8 v. H.) für 280 Betriebe und 108 787 Arbeiter (7,8 v. H.), darunter 69 625 organisierte, bei denen im gleichen Durchschnitt auf einen Betrieb mehr als 200 Personen kamen. Dagegen ist eine Einzelaufzählung der Tarifverträge für Großbetriebe diesmal unterblieben. Diese Personenzahlen umfassen aber lediglich die tarifgebundenen unter den Arbeitern jener Betriebe, stellen also nur Mindestzahlen als Anhalt für deren Größe dar, da die Betriebe weit mehr Personen als die tarifgebundenen und daher gezählten beschäftigen können und werden, wodurch sich der Durchschnitt der Personenzahl entsprechend erhöht.

Von je 100 der von den gesamten, Ende 1914 in Kraft stehenden Tarifverträgen erfaßten Personen gehörten den berichtenden Verbänden 74,6 (in den Vorjahren 72,2 und 54,1) v. H. an.

Von den in den Kriegsmonaten August bis Dezember 1914 in Kraft getretenen 63 Tarifgemeinschaften mit 7960 beschäftigten Personen fallen 7 mit 256 Personen unter die Industrie der Steine und Erden, 3 mit 2190 Personen unter die Gruppe Metallverarbeitung und Maschinenbau, 4 mit 80 Personen unter die Holzindustrie, 15 mit 1939 Personen unter die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, 13 mit 1161 Personen gehören dem Baugewerbe, 16 mit 2308 Personen dem Handelsgewerbe, 5 mit 26 Personen der Gast- und Schankwirtschaft an.

Weiter ist das Alter aller Tarifverträge des Gesamtbestandes dargestellt. Die meisten sind in den letzten 3 Jahren vor 1914 abgeschlossen worden, nämlich von 10 840 2048 im Jahre 1914, ferner 3913, 2433 und 1458 in den Jahren 1913, 1912 und 1911. In das Jahr 1910 fallen noch 705, in das Jahr 1909 108 Verträge, der älteste gehört dem Jahre 1904 an.

Im Mittelpunkte der Arbeitsbedingungen stehen die Arbeitszeit und der Arbeitslohn. Was die erstere betrifft, so bildete, wie in den beiden Vorjahren, für die Mehrheit der tarifgebundenen Arbeiter — 58,7 gegen 54,9 und 57,7 v. H. — im Sommer eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden und eine dieser entsprechende wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 54 bis einschließlich 60 Stunden die Regel. Die Stufe $9^1/_2$—10 Stunden war mit 37,3 v. H. der Arbeiter am stärksten vertreten; es folgte die Stufe $8^1/_2$—9 Stunden mit 31 v. H. der Arbeiter. Das Berichtsjahr nähert sich damit wieder dem Jahre 1912, nachdem das Jahr 1913 eine gewisse Verschiebung nach den Stufen der kürzeren Arbeitszeit aufgewiesen hatte, die sich freilich wohl mit dem Fehlen eines großen Teils der Verträge des von den Lichtverhältnissen besonders abhängigen Bau-

gewerbes erklärte. Ohne das Baugewerbe ist in allen drei Jahren die Stufe $8^1/_2$—9 Stunden stärker besetzt als die von $9^1/_2$—10 Stunden, und zwar im Berichtsjahr mit 36,8 v. H. der Arbeiter in der ersteren und mit 27,8 v. H. der Arbeiter in der letzteren Stufe. Im Winter betrug für die Mehrheit der Arbeiter die tägliche Arbeitszeit höchstens 9 Stunden (67,9 v. H. mit Baugewerbe, 50,5 v. H. ohne dieses). Die wöchentliche Arbeitszeit bietet ein ähnliches Bild, doch ist eine gewisse Tendenz zur Arbeitszeitverkürzung auch hier unverkennbar.

Für die Lohnstatistik ist vorweg zu beachten, daß nur die niedrigsten Mindestlöhne für erwachsene Arbeiter dargestellt werden, also der Lohn, den ein solcher Arbeiter mindestens beziehen muß, auch wenn er erst neu in den Betrieb eintritt oder der niedrigst gelohnten Arbeiterschicht des betreffenden Tarifvertrags angehört. Es sind also keineswegs alle tarifgebundenen Arbeiter den ausgewiesenen Mindestlohnsätzen unterworfen. Außerdem werden im Arbeitsvertrage vielfach höhere als die tariflichen Mindestlöhne festgesetzt. Bei dem tariflichen Mindestlohn ergibt sich seit 1912 eine dauernde Steigerung für gelernte wie für ungelernte Arbeiter. Es stieg nämlich der Prozentsatz der zu Tarifgemeinschaften mit einem Stundenlohn von mehr als 45 Pfg. gehörenden gelernten Arbeiter von 72 im Jahre 1912 und 78,4 im Jahre 1913 auf 82 im Jahre 1914. Bei den ungelernten Arbeitern kommt der gleiche Stundenlohn jetzt 51,4 v. H., also über der Hälfte zu, gegen 38,3 v. H. im Jahre 1912 und 50,8 v. H. im Jahre 1913. Beim Wochenlohn ist die Steigerung für die gelernten Arbeiter eine ähnliche. Es fielen unter Tarifgemeinschaften mit einem solchen von über 25 M. im Jahre 1912 72,1, im Jahre 1913 73,4, im Jahre 1914 77,0 v. H. derselben. Dagegen wird für ungelernte Arbeiter die aufsteigende Tendenz durch das Jahr 1913 unterbrochen. Von ihnen fielen unter Tarifgemeinschaften mit einem Wochenlohn von über 25 M. im Jahre 1912 42,6, im Jahre 1913 40,3, im Jahre 1914 43,6 v. H. In diesen Zahlen ist das Baugewerbe einbegriffen. Die Löhne der erwachsenen Arbeiterinnen sind bei der verhältnismäßigen Kleinheit der absoluten Zahlen (nur 11,0 v. H. aller Tarifgemeinschaften enthielten Lohnbestimmungen für solche, in den Vorjahren nur 10,6 und 9,3 v. H.) nur mit Vorsicht für Schlußfolgerungen brauchbar. Die größten Prozentsätze beschäftigter erwachsener Arbeiterinnen fielen mit 79,4 v. H. (in den Vorjahren 77,6 und 83,3 v. H.) für gelernte Arbeiterinnen in die Stundenlohnstufe „über 35 Pfg.“, mit 44,9 v. H. (in den Vorjahren 39,2 und 42,9 v. H.) für ungelernte in die Stufe „über 20 bis 25 Pfg.“

Ueber die Entlöhnungsformen enthielten von 10 840 Tarifgemeinschaften 10 690 (98,6 v. H.) Bestimmungen. In 5404 (50,6 v. H.) dieser letzteren Verträge, die für 40 491 Betriebe und 343 755 Personen (24,6 v. H.) galten, war nur Zeitlohn vorgesehen, in 572 (5,4 v. H.) für 3331 Betriebe und 40 941 Personen (2,9 v. H.) nur Stücklohn (Akkord), in den übrigen 4714 (44,1 v. H.) für 98 123 Betriebe und 995 494 Personen (71,3 v. H.) waren beide Formen vereinbart. Die grundsätzliche Gegnerschaft der organisierten Arbeiter gegen das Akkordlohnsystem

kommt in diesen Ziffern zum Ausdruck. Eine Lohngewährleistung bei Stücklohn sahen 1644 Tarifgemeinschaften (31,1 v. H. aller mit Stücklohn) vor, die für 38 205 Betriebe und 267 327 Personen (25,8 v. H.) geschlossen waren.

Vereinbarungen über die Kündigung des Einzelarbeitsvertrags enthalten 2287 (21,1 v. H. aller) Tarifgemeinschaften, die für 24 200 Betriebe und 262 988 Personen (18,8 v. H. aller) bestehen. Danach soll die Kündigungsfrist für 15,2 v. H. aller solchen Tarifgemeinschaften angehörenden Personen bis 3 Tage betragen, für 57,1 v. H. über 3 Tage bis 1 Woche, für 23,7 v. H. über 1 bis 2 Wochen, für 4,0 v. H. über 2 Wochen. In der großen Anzahl von 3483 Tarifgemeinschaften (32,1 v. H. aller) für 81 781 Betriebe mit 733 323 Personen (52,5 v. H.) ist jede Kündigungsfrist für den Arbeitsvertrag ausgeschlossen. Ueber die Hälfte aller tarifgebundenen Arbeiter haben sich also ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit durch dieses freilich zweischneidige Mittel gesichert.

Schlichtungs- und Einigungsorgane sind erfreulicherweise in den weitaus meisten Tarifgemeinschaften vorgesehen, nämlich in 56,0 v. H. aller, für 122 583 Betriebe und 1 173 032 Personen (84,0 v. H.). Die Benutzung von Arbeitsnachweisen bestimmter Art ist tarifvertraglich festgesetzt in 2128 (19,6 v. H. aller) Tarifgemeinschaften mit 37 560 Betrieben und 263 989 (18,9 v. H. aller) Personen. Diese Nachweise sind Arbeitnehmernachweise in 1667 (78,3 v. H.) von diesen Tarifgemeinschaften, die für 10 488 Betriebe und 73 244 (27,8 v. H.) Personen gelten. Ein paritätischer Arbeitsnachweis ist nur in 143 Tarifgemeinschaften (6,7 v. H.) vorgesehen, die aber 22 085 Betriebe und 163 534 Personen (62,0 v. H.), also die große Mehrheit der den Tarifgemeinschaften mit vorgeschriebenem Arbeitsnachweis angehörigen Personen umfassen. Ein kommunaler Arbeitsnachweis ist vereinbart in 297 Tarifgemeinschaften (14,0 v. H.) für 3492 Betriebe und 20 708 Personen (7,8 v. H.), ein Arbeitgebernachweis in 10 Tarifgemeinschaften (0,5 v. H.) für 403 Betriebe mit 4325 Personen (1,6 v. H.), ein Innungsnachweis nur in 8 Tarifgemeinschaften für 925 Betriebe mit 1855 Personen. Daß paritätische Arbeitsnachweise angestrebt werden sollen, schreiben 222 Tarifgemeinschaften (2,0 v. H. aller) für 8632 Betriebe (5,8 v. H.) und 27 572 Personen (2,0 v. H.) vor.

Ist das Tarifvertragssystem auch durch den Krieg, wie die Statistik für 1914 ergibt, in seiner äußeren Fortentwicklung gehemmt worden, so ist doch seine innere Lebenskraft nicht nur ungebrochen geblieben, sondern hat sich vielfach gerade in der schweren Kriegszeit glänzend bewährt. Es konnte früher schon ihrer Ausgestaltung in zahlreichen wichtigen Gewerben zu Kriegsarbeitsgemeinschaften gedacht werden, die unter Anpassung an die veränderten Verhältnisse, in tatkräftiger Initiative und in gemeinsamer Arbeit mit den öffentlichen Ge-

walten das Gewerbe durch alle Kriegsnöte hindurch auf hohem Stande gehalten haben und noch halten. Diese dem Zusammenhalten und dem Durchhalten unseres Volkes in der schweren Not des Krieges in hohem Grade förderliche Leistung der Tarifgemeinschaften ist der stärkste Beweis von der Lebensenergie des Tarifgedankens selbst. Durch das Feuer des Krieges geläutert und zugleich gehärtet, wird er im Frieden sich um so kräftiger entfalten und sein durch die Kriegsverhältnisse unterbundenes Wachstum in die Breite um so stärker wieder aufnehmen und um so rascher nachholen, je mehr er seine Wurzeln in dieser Zeit in die Tiefe gestreckt und gefestigt hat. Zunächst jedoch wird die Entwicklung des Tarifvertragwesens im Kriege sich der weiteren Beobachtung darbieten, da die Bearbeitung des Materials zur Tarifstatistik des Jahres 1915 gleichzeitig (S. 10) und in der Absicht angekündigt wird, über diese Entwicklung den gewünschten Aufschluß zu geben.

XVI.

Die reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege.

Von Dr. Herbst-Halle.

(Fortsetzung) [1]).

II.

Brotgetreide, Mehl und Brot.

(Ende Juli 1914 bis Ende Februar 1917.)

Inhalt: Die ersten einschneidenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelfürsorge überhaupt sind die Vorkehrungen in bezug auf Brotgetreide, Mehl- und Brot. — Vorläufige Maßnahmen Ende 1914. — Allmähliche Verschärfung Anfang 1915. — Die staatliche Beschlagnahme des Brotgetreides am 25. Januar 1915. — Die Kriegsgetreidegesellschaft. — Weitere Maßnahmen im Erntejahr 1915. — Die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915. — Erweiterte Beschlagnahme für die Kommunalverbände. — Selbstbewirtschafter. — Verteilungspläne 1915 und 1916. — Reichsverteilungsstelle. — Die Reichsgetreidestelle: Organisation, Wesen, Tätigkeit, kritische Betrachtung ihrer Arbeit. — Brotkarten, Landes- und Reichsreisebrothefte. — Die Landesgetreideämter. — Ausführungs- und Uebergangsvorschriften zur Bekanntmachung vom 28. Juni 1915. — Die Verkehrs- und Verbrauchsregelung für 1916 nach der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (Hinweis auf das Erntejahr 1917). — Getreidepreispolitik: kritische Betrachtung; Höchstpreise für Brotgetreide 1914, 1915, 1916, teilweise auch 1917; Mehl- und Brotpreise. — Besondere Einzelbestimmungen zur Regelung des Brotgetreide-, Mehl- und Brotverbrauches im Kriege sowie Bäckereivorschriften. — Würdigung der zur Sicherung der Brotgetreide-, Mehl- und Brotvorräte erlassenen Bestimmungen als erste und beste aller kriegswirtschaftlichen Maßnahmen.

Die Verkehrs- und Verbrauchsregelung von Brotgetreide und Mehl gehört zu den ersten einschneidenden und grundlegenden kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der Reichsregierung. Bis Januar 1915 waren, wie schon im I. Abschnitt dargelegt, abgesehen von einigen allgemeinen Anordnungen, keine besonderen Bestimmungen zur Nahrungsmittelfürsorge erlassen worden. Da kamen plötzlich Ende dieses Monats ganz unerwartet für die weiten Kreise der Bevölkerung bisher unbekannte und ungewohnte Vorschriften zur Sicherung unseres wichtigsten Nahrungsmittels, des Brotgetreides, in einheitlicher Form für das ganze Reichsgebiet während der Dauer des Krieges. Der Staat hatte einen unerhörten Eingriff ins Wirtschaftsleben getan, den die Lage der Dinge in Anbetracht der Aushungerungsgedanken unserer Feinde dringend gebot, im Interesse und zum Nutzen des ganzen Volkes, um diesem eine gleichmäßige Versorgung mit dem wichtigsten Lebensmittel zu gewährleisten, was sich, wie wir am Ende dieser Betrachtung feststellen werden, auf dem großen und schwierigen Gebiete der Nahrungsmittelversorgung im Kriege am ersten und besten bewährt hat.

Der eigentlichen Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl gingen einige weniger einschneidende Maßnahmen voraus, die in den drei Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1914 über den Ver-

1) Vgl. den I. Artikel „Allgemeine Maßnahmen" S. 81 f.

kehr mit Brot (RGBl. S. 459), das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl (RGBl. S. 460) und das Ausmahlen von Brotgetreide (RGBl. S. 461) mit einem Zusatz vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 535) ihren Ausdruck fanden. Danach durfte vom 4. November 1914 an Weizenbrot in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Roggenmehl verwendet worden war. Roggenbrot mußte einen bestimmten Kartoffelgehalt aufweisen. Ueberstieg er den gesetzlichen Mindestgehalt, so war das Brot mit dem Zeichen K zu versehen. Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, wurde verboten und unter Strafe gestellt. Schließlich war das Getreide schärfer durchzumahlen. Außerdem wurde am 22. Dezember 1914 auch noch die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur gewerbsmäßigen Herstellung von Seife verboten (RGBl. S. 547). Dazu trat am 18. Februar 1915 ein weiteres entsprechendes Verbot für Mehl jeder Art überhaupt (RGBl. S. 99).

Am 5. Januar 1915 erfuhren jedoch die vorstehenden Bestimmungen eine Reihe erforderlicher Verschärfungen durch die neuen Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide, das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, sowie über die Bereitung von Backware (RGBl. S. 3, 6, 8, 26, 27). Während der Roggen nach den Oktoberbestimmungen mindestens bis zu 72 Proz. durchzumahlen war und der Weizen bis zu 75, mußte das jetzt bis zu 82 und 80 Proz. geschehen. Die Verfütterungsbestimmungen wurden dahin erweitert, daß es fortan auch verboten war, Roggen und Weizen oder Roggen- und Weizenmehl, beides allein oder mit anderer Frucht bzw. anderem Mehl gemischt, oder Brot überhaupt zu verfüttern. Schließlich erfuhren die Vorschriften für die Bereitung von Backwaren, insbesondere Brot, noch weitere Einschränkungen, um dem bisher leider recht wenig sparsamen Verbrauch der Bevölkerung namentlich an Weißbrot und Kuchengebäck im allgemeinen Interesse nach Kräften zu steuern: Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien, Abgabe von Roggenbrot von über 50 gr Gewicht erst 24 Stunden nach beendigtem Backen, Einführung des K K-Zeichens für Brot, bei dessen Herstellung mehr als 20 Gewichtsteile Kartoffelflocken, -walzmehl oder -stärkemehl oder mehr als 40 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet worden sind, u. a. m. Für die strenge Durchführung dieser verschärften Verfügungen wurden entsprechende Kontrollmaßregeln getroffen, indem die Polizeibeamten und besonders beauftragte Sachverständige das Recht erhielten, in Mühlen, Bäckereien, Lager-, Geschäfts- und Futterräumen jederzeit einzutreten, Besichtigungen zu veranstalten und Proben zu entnehmen.

Allein in den maßgebenden Kreisen hielt man alle diese auf Grund der erlassenen Anordnungen getroffenen Vorkehrungen zur Sicherung der wichtigsten Lebensmittelvorräte immer noch nicht für ausreichend und begnügte sich auch nicht mit der anfangs nur in bescheidenem Umfange ins Auge gefaßten staatlichen Beschlagnahme und Enteignung von Getreidevorräten, zu deren Zwecken von der preußischen Regierung unter starker Beteiligung der Großstädte und eines Teiles der Groß-

industrie eine „**Kriegsgetreidegesellschaft** mit beschränkter Haftung" ins Leben gerufen war. Die Aufgabe dieser mit dem Rechte der Enteignung ausgestatteten gemeinnützigen Gesellschaft bestand darin, für eine angemessene Verteilung der Getreidevorräte und vor allem für die Sicherstellung des Bedarfs in den letzten und wahrscheinlich besonders kritischen Monaten vor Einbringung der neuen Ernte gebührend zu sorgen. Die Reichsregierung war jedenfalls einsichtig und weitblickend genug, es nicht nur bei solchen teilweisen Maßnahmen bewenden zu lassen, sondern die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl auf eine Grundlage zu stellen, die allen Möglichkeiten nach menschlichem Ermessen erfolgreich die Spitze zu bieten vermag. So entschloß sich der Bundesrat zur Einführung eines beschränkten Getreidemonopols für ganz Deutschland und erließ am 25. Januar 1915 die darauf bezügliche Bekanntmachung (RGBl. S. 35). Danach wurden vom 1. Februar 1915 an die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen und Roggen für die Kriegsgetreidegesellschaft, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für die Kommunalverbände beschlagnahmt; die gesetzlich zur Pflicht gemachten Anzeigen der bezeichneten Vorräte hatten in den ersten Februartagen zu erfolgen. Die Eigentumsfrage hinsichtlich der beschlagnahmten Vorräte wurde durch besondere Enteignungsbestimmungen geregelt. Unter der Bezeichnung „**Reichsverteilungsstelle**" entstand eine Behörde, die 16 Bevollmächtigte zum Bundesrat bildeten. Sie hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegsgetreidegesellschaft für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrate aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

Ueber die Aufrechterhaltung der Beschlagnahmevorschriften für das Brotgetreide, die sich im ersten Kriegsjahre so ausgezeichnet bewährt hatten und nicht umsonst als die sicherste Grundlage aller Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung im Kriege angesprochen worden sind, bestanden auch im Erntejahr 1915 von vornherein nicht die geringsten Zweifel. Während es sich im ersten Kriegsjahr aber um eine verspätete Beschlagnahme des Brotgetreides und der Mehlvorräte handelte, konnte die Reichsregierung nach den gemachten Erfahrungen die entsprechenden Vorschriften für das zweite Kriegsjahr so zeitig erlassen, daß die neue Ernte sofort davon betroffen wurde. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) gab dann die notwendigen Richtlinien: Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen usw., wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist, soweit nicht gemäß § 6 Selbstversorger und Saatgut in Frage kommen, im Gegensatz zur Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 — außer Kraft getreten am 15. Juli 1915 (Bek. v. 10. Juli 1915, RGBl. S. 425) bzw. 15. August 1915 gemäß § 62 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 —, durch die mit Beginn des 1. Februar 1915 die im Reiche vorhandenen Vorräte von Roggen, Weizen usw. für die Kriegsgetreidegesellschaft beschlagnahmt wurden. Dieser Unterschied in den beiden Beschlag-

nahmevorschriften ist ohne weiteres erklärlich und verständlich, im übrigen machten sich grundlegende Aenderungen nur hinsichtlich der Organisation der Verteilung und der Durchführung der Beschlagnahme des Getreides für die Kommunalverbände nötig, sonst stimmen die Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 und die vom 28. Juni 1915 inhaltlich ziemlich überein. Die unterm gleichen Datum erlassenen Bestimmungen über das Ausmahlen von Brotgetreide und das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot (RGBl. S. 339, 381) lehnen sich ebenfalls an die hierfür vordem geltenden an. Sie wirken, da keine weiteren Bestimmungen dazugekommen sind, bis auf weiteres fort. Das Verfüttern von grünem Roggen oder Weizen war am 20. Mai 1915 (RGBl. S. 287) verboten worden.

Eine weitere wichtige Neuerung ist, wie schon angedeutet wurde, die Beschlagnahme des Getreides für die Kommunalverbände, denen infolgedessen auch die vollständige Verfügung über die beschlagnahmten Vorräte zusteht. Im ersten Kriegsjahr war bekanntlich das Getreide für die Kriegsgetreidegesellschaft und für die Kommunalverbände nur die Mehlmenge, die sich in ihren Bezirken befand, beschlagnahmt. Diese Maßnahme entsprach durchaus den Verhältnissen, denn für die zweite Hälfte des alten Erntejahres standen nicht mehr so große Mengen Getreide zur Verfügung wie im Juli und August 1915; während die Beschlagnahme im Februar 1915 gegen 4 oder 5 Mill. dz Getreide und Mehl erfaßte, so hoch dürften wohl die Vorräte zu diesem Zeitpunkt noch gewesen sein, handelte es sich für das neue Erntejahr um vielleicht 12—15 Mill. t Brotgetreide, deren Verteilung von einer Zentralstelle ungeheuer schwer sein würde. Es war daher zweckmäßig, die vorhandenen Vorräte dort zu belassen, wo sie sich gerade befanden, und für die Gemeinden sicherzustellen; nur was über ihren Bedarf hinausgeht, haben sie an die Reichsgetreidestelle abzuführen. Ueber die Bewirtschaftung des Brotgetreides durch die Kommunalverbände enthält die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 eingehende Bestimmungen (§§ 17—37). Danach war die Selbstbewirtschaftung auch im neuen Erntejahr wieder zugelassen, wovon in immer steigendem Maße Gebrauch gemacht worden ist, denn die Selbstbewirtschaftung erwies sich mehr und mehr vorteilhaft, außer für Kommunalverbände mit vorwiegend großstädtischem oder industriellem Charakter, sofern sie sich nicht mit landwirtschaftlichen Kommunalverbänden zusammenschließen konnten. Nach dem Verteilungsplan der Reichsgetreidestelle für Ende 1915 waren im Deutschen Reiche von 1206 Kommunalverbänden mit insgesamt 13 689 918 Selbstversorgern und 49 140 400 Versorgungsberechtigten 564 Selbstbewirtschafter und 642 von der Reichsgetreidestelle zu beliefern. Für die Selbstversorger war der Bedarf an Getreide für die Zeit vom 1. Februar bis 15. August 1916 auf 8 008 615 dz, für die anderen auf 23 902 860 dz Getreide oder 19 361 326 dz Mehl veranschlagt. Zu den Selbstbewirtschaftern gehören fast alle östlichen, nördlichen und süddeutschen Kommunalverbände (Bayern bildet im Sinne der Brotgetreideverordnung einen einheitlichen großen Selbst-

wirtschaftskreis); die oberschlesischen, die im Ruhrkohlengebiet liegenden sowie Berlin, Leipzig, Halle, Breslau und einige mittelsächsische Industriestädte werden von der Reichsgetreidestelle beliefert. Nach dem vorläufigen Verteilungsplan für 1916 sind von den 1206 Kommunalverbänden im Deutschen Reiche nunmehr 769 zur Selbstwirtschaft übergegangen, während 437 von der Reichsgetreidestelle beliefert werden. Die Zahl der Selbstversorger ist auf 14 160 156 gestiegen, während die Versorgungsberechtigten abgenommen haben und auf 46 368 600 zurückgegangen sind. Die Bedarfszahlen für das Erntejahr 1916 belaufen sich auf 16 567 390 dz Getreide für die Selbstversorger und auf 45 338 294 dz Getreide und 36 723 926 dz Mehl für die Versorgungsberechtigten. Ab 16. August 1916 hat die Reichsgetreidestelle den Monatsbedarf an Mehl für die Versorgungsberechtigten festgesetzt auf 2 596 636 dz bei 28 Tagen, 2 782 116 bei 30 und 2 874 849 bei 31 Tagen. Diese Zahlen geben ein anschauliches Bild von den Arbeitsleistungen der Reichsgetreidestelle.

Was zunächst die Organisation anlangt, so ist zu bemerken, daß eine Reichsgetreidestelle gebildet worden ist, in der die Reichsverteilungsstelle aufgegangen ist und deren Obliegenheiten in der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (§§ 10—16) festgelegt sind. Sie zerfällt in eine Verwaltungs- und eine Geschäftsabteilung. Erstere ist eine Behörde und erläßt insbesondere die Kontingentierungsvorschriften (§ 14); die Geschäftsabteilung, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen (§ 15). Wie die frühere Reichsverteilungsstelle in die jetzige Verwaltungsabteilung der neuen Reichsgetreidestelle übergegangen ist, so hat sich der gleiche Prozeß hinsichtlich der Kriegsgetreidegesellschaft und der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle vollzogen. Und zwar ist dabei die Tatsache besonders beachtenswert und verwaltungsrechtlich von Interesse, daß jetzt eine reichsgesetzlich ins Leben gerufene Reichsgetreidestelle mit zwei Abteilungen besteht und seit dem 17. Juli 1915 wirkt (Bek. über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, vom 17. Juli 1915 — RGBl. S. 443), während früher nur die Reichsverteilungsstelle ihre Entstehung einem Bundesratsbeschluß verdankte (Bek. vom 25. Januar 1915 — RGBl. S. 35 — §§ 31 ff.), die Kriegsgetreidegesellschaft dagegen zunächst als volkswirtschaftliches Unternehmen gegründet war, das für die angemessene Verteilung der Getreidevorräte bis zur neuen Ernte sorgen sollte, und erst später durch die einschneidenden Beschlagnahmevorschriften vom 25. Januar 1915 zum ausführenden Organ dieser den ganzen Verkehr mit Brotgetreide vom Landwirt bis zum Kommunalverband umspannenden Gesetzgebung wurde, die dann der Kriegsgetreidegesellschaft die ganze Durchführung der Geschäfte nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen überließ. Die Kriegsgetreidegesellschaft ist mit Recht eine vollkommene Monopolorganisation des inneren Getreide- und Mehlhandels genannt

worden[1]). Mit der oben erwähnten Bekanntmachung vom 17. Juli 1915, welche die Vorschriften der §§ 10—16 der neuen Beschlagnahmebestimmungen vom 28. Juni 1915 über die Reichsgetreidestelle mit dem 17. Juli 1915 in Kraft setzte, ist nun aber die Reichsgetreidestelle an die Stelle der bisherigen Reichsverteilungsstelle, des Reichskommissars und der Kriegsgetreidegesellschaft getreten. Die Geschäfte der Reichsverteilungsstelle sind darauf am 1. August 1915 verordnungsgemäß an die Reichsgetreidestelle übergegangen: Bek. vom 28. Juli 1915, RGBl. S. 483. Das Direktorium ihrer Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen: 1) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht werden darf[2]), 2) welche Mengen die Selbstversorger verwenden dürfen[3]), 3) welche Rücklage anzusammeln ist[4]), 4) ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien, Brotgetreide oder Mehl zu zu liefern ist, 5) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühlingsbestellung zusteht (Bedarfsanteil), 6) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden innerhalb einer bestimmten Frist abzuliefern ist, 7) bis zu welchem Mindestmaß die Brotgetreidearten auszumahlen sind, 8) wieviel Winterkorn zur Verfütterung ausgegeben werden darf. Die Grund- und Hauptaufgabe der Reichsgetreidestelle ist die zweckmäßige Verteilung der Brotgetreide- und Mehlvorräte im ganzen Reichsgebiet und die gleichmäßige einheitliche Versorgung der Verbraucher mit dem wichtigsten Nahrungsmittel, dem Brot. Die weitere Durchführung der Bestimmungen des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl liegt den Kommunalverbänden ob. Den Gemeinden bzw. den Gemeindeverbänden ist die Verteilung des Mehls an die Bäcker, die Einteilung des Vorrats auf die Verbraucher übertragen. Sie haben ausnahmslos

---

1) Ueber die Organisationsformen unserer Vorratswirtschaft im Weltkrieg, insbesondere die Organisation der Brotgetreideversorgung, vgl. Levy, Vorratswirtschaft und Volkswirtschaft, Berlin 1915, S. 41 ff.

2) Vom 9. Februar 1915 ab war der tägliche Höchstverbrauch pro Kopf der Bevölkerung an Mehl festgesetzt auf 225 g. Am 3. März 1915 erfolgte eine Herabsetzung auf 200 g. Zulagen für schwerarbeitende Personen durften 220 g nicht übersteigen. Am 16. September erfolgte wieder eine allgemeine Heraufsetzung auf 225 g einschließlich der schwerarbeitenden Personen. Am 1. Februar 1916 wnrde die Kopfquote wieder auf 200 g, ab 15. April 1917 auf 170 g festgesetzt. Schwerarbeiter können bis zu 300 g, Schwerstarbeiter bis zu 400 g erhalten (ab 15. April 1917 ist die den Kommunalverbänden für diese Zulagen zugewiesene Mehlmenge um 25 Proz. gekürzt worden, außerdem fallen die Jugendlichenzulagen fort).

3) Gemäß § 4a bzw. 6a der Bekanntmachung vom 27. Januar bzw. 28. Juni 1915 9 kg Brotgetreide pro Monat und Kopf (1 kg = 800 g Mehl). Am 21. August 1915 heraufgesetzt auf 10 kg = 7500 g und am 1. Februar 1916 wieder auf das erste Kontingent zurückgeführt. Ab 15. April 1917 werden nur noch $6^1/_2$ kg gewährt.

4) Es werden nur Landesrücklagen in den einzelnen Bundesstaaten angesammelt, um Vorräte für besondere Bedarfsfälle bereitstellen zu können: Fremdenverkehr (Badeorte), Schiffahrttreibende, Militärurlauber, Ueberschreiten der Normalsätze für Saatgut.

das Verdienst, sich dieser neuartigen ungewohnten und schweren Aufgabe schnell und mit großem Geschick unterzogen zu haben, die sie unter Anwendung des bisher unbekannten Brotkarten- und -markensystems im allgemeinen glänzend zu lösen verstanden. Die Brotkarte wird gewiß eine der volkstümlichsten Erinnerungen an diesen Krieg bleiben, schreibt „Die Ernährung im Kriege“ S. 22 (s. Teil I in diesen „Jahrbüchern“, Januarheft, oben S. 83).

Eine Reichsbrotkarte ist nicht eingeführt worden. Aus welchen Gründen dies unterblieb, kann dahingestellt bleiben. Um aber den Reiseverkehr zu erleichtern und die Entnahme von Brot in den Wirtschaften zu ermöglichen, da die Brotkarten im allgemeinen nur für die Haushaltungen mit festem Wohnsitz gelten, sind einige Bundesstaaten zur Ausgabe besonderer Reisebrothefte geschritten. Auf Anordnung des preußischen Landesgetreideamts gibt es ab 1. Juli 1916 preußische Reisebrothefte, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der preußischen und sächsischen Regierung seit 15. Juli 1916 auch in Sachsen anerkannt wurden, was umgekehrt auch für die sächsischen Reisebrothefte und später in Thüringen und Süddeutschland wieder für die preußischen Reisebrothefte galt. Die Reichsgetreidestelle ordnete am 14. September 1916 die Einführung der Reichsreisebrothefte ab 15. Oktober 1916 an, während die preußischen Reisebrothefte daneben noch bis 30. November 1916 in Geltung bleiben durften. Vom 1. Dezember 1916 ab gilt nun einheitlich im ganzen Reiche die Reichsreisebrotmarke.

An den für den während des Krieges der staatlichen Regelung unterworfenen Verkehr mit Brotgetreide und Mehl geschaffenen mittelbaren behördlichen Zentralorganisationen, der Kriegsgetreidegesellschaft, dann der Reichsverteilungsstelle und darauf der Reichsgetreidestelle ist viel, sehr viel teils vielleicht berechtigte, sehr oft aber auch unberechtigte und unverständige Kritik insbesondere in der Tagespresse, vor allem der sozialdemokratischen, aber auch in Aufsätzen und Abhandlungen in praktischen und wissenschaftlichen Zeitschriften sowie in Monographien über die Ernährungsfragen geübt worden, worauf hier nur hingewiesen sei, da nicht näher darauf eingegangen werden kann. Auf solche Auslassungen sind zweckmäßig vielfach offizielle oder offiziöse Feststellungen gegeben worden, die mitunter wichtige Aufklärungen und Belehrungen über Wesen, Bedeutung und Tätigkeit der Reichsgetreidestelle enthalten. Sie seien daher teilweise angeführt:

Die Reichsgetreidestelle ist nicht nur Verwaltungsbehörde, sondern besitzt auch eine eigene große Geschäftsabteilung. Sie erwirbt einen großen Teil des deutschen und das vom Auslande eingeführte Getreide und verteilt es. Sie ist ein Getreide- und Mehlgeschäft im größten Maßstab. Ihre dem Umfange nach bedeutendste Aufgabe ist die Versorgung der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände mit Mehl. Daneben liegt ihr auch die wichtige Aufgabe ob, das Heer mit Getreide und Mehl zu versorgen und die Getreide und Mehl verarbeitenden Betriebe zu beliefern. Die Reichsgetreidestelle hilft aber auch den Selbstwirtschaftern mit Mehllieferungen aus. An ihre Tätigkeit als Einkäuferin von Brotgetreide

schließen sich diejenigen Aufgaben an, welche in der Lagerung und Verarbeitung des Brotgetreides und seiner Zuweisung an den Konsum bestehen. Das Vorrats- und Konservierungsproblem erfordert nach den Erfahrungen der Kriegsgetreidegesellschaft die sorgfältigste Pflege und Beachtung der Reichsgetreidestelle, deren Tätigkeitskreis so bei dem geernteten Getreide beginnt und dann alle Phasen seiner Verarbeitung für den unmittelbaren Konsum und seine Aufsparung als nationale Getreiderücklage für kommende Zeiten umfaßt. Durch die gesetzlich zulässige Selbstwirtschaft ist die zweckmäßige Dezentralisation der deutschen Kriegsgetreideversorgung herbeigeführt worden, indem die volkswirtschaftliche Abgrenzung der verschiedenen hierbei in Frage kommenden Interessen, wie sie bei der starken landwirtschaftlichen Struktur des Deutschen Reiches durch die wechselseitigen Beziehungen zwischen Zentralinstanz und Selbstwirtschaft gegeben sind, nunmehr auch die weitere Verwaltungsbasis gewährleistet, auf welcher die Reichsgetreidestelle aufgebaut ist.

Die Landeszentralbehörden können nach § 59 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt. Demgemäß hat Preußen eine solche Vermittlungsstelle für das preußische Staatsgebiet ins Leben gerufen, die die Bezeichnung Landesgetreideamt führt, wie es auch in einigen anderen Bundesstaaten der Fall ist: Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden.

Im Laufe des Jahres 1915 und im ersten Halbjahr 1916 wurden zur Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 einige Ausführungs- und Uebergangsvorschriften sowie Bestimmungen über das Inkrafttreten besonderer Vorschriften dieser Bekanntmachung erlassen und verschiedene Veränderungen festgesetzt, wodurch jedoch die grundlegenden Bestimmungen im allgemeinen nicht berührt werden. Es kommen hierfür in Betracht die Bekanntmachungen vom 10. Juli 1915 (RGBl. S. 426) — Inkrafttreten der §§ 68 und 69 Nr. 2 am 15. Juli 1915 —, vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 461) — Abänderung des § 44 Nr. 1 b —, vom 27. Juli 1915 (RGBl. S. 477) — Uebergangsvorschriften zu § 67 betreffend den Handel mit Mehl — außer Kraft gesetzt am 4. September 1916 (RGBl. S. 995), vom 13. August 1915 (RGBl. S. 499) — Inkrafttreten der Vorschriften der §§ 42—61 —, vom 19. August 1915 (RGBl. S. 508) mit unwesentlichen Textänderungen, desgleichen vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 36) in Artikel II der Bekanntmachung über Saatgetreide vom gleichen Tage, welche anordnete, daß mit dem Beginne des 15. Januar 1916 alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung vom 28. Juni 1915 frei geworden ist, für den Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, beschlagnahmt ist. Am 17. Januar 1916 wurde noch eine Bekanntmachung über Brotgetreide erlassen (RGBl. S. 44), die bestimmte, daß die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverband, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen können, und anordnete, daß die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Heeres-

verwaltungen und die Marineverwaltung für das inländische Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben 12,50 M., und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, 11 M. für die Tonne nachzuzahlen haben, sowie schließlich Abweichungen von den Höchstpreisbestimmungen in den in dieser Bekanntmachung genannten Fällen zuließ.

Für das Erntejahr 1916 gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 in entsprechender Anwendung und unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 613) festgesetzten Aenderungen zur ersteren Bekanntmachung. Am 24. Juli 1916 (RGBl. S. 781) ist die neue Fassung der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 gegeben worden, die nunmehr grundlegend ist. Im großen und ganzen haben sich die Bestimmungen gegen die des Vorjahres materiell kaum geändert. Die vorgenommenen Abweichungen ergaben sich aus den im Laufe der Zeit in der Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide gemachten Erfahrungen. Da sich die für die Volksernährung auf diesem wichtigen Teilgebiet der Nahrungsmittelfürsorge im Kriege getroffenen Maßnahmen in der Hauptsache von Anfang an bewährt hatten, brauchten auch bei der längeren Dauer des Krieges umfassende Veränderungen in der Verkehrsregelung mit Brotgetreide, Mehl und Brot nicht vorgenommen zu werden. Ueber die für das Erntejahr 1917 erlassenen Bestimmungen, insbesondere die neue Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) wird Teil VI dieser Aufsatzreihe berichten.

In diesem Zusammenhange ist auch die Frage der Getreidepreispolitik zu streifen, die weniger glücklich war als die sonstige Regelung des Brotgetreide-, Brot- und Mehlverkehrs; die Getreidepreispolitik ist bekanntlich Sache der Reichsregierung. Es war daher unrichtig, wenn die öffentliche Kritik, wie es oft festzustellen war, ihre Vorwürfe gegen die Kriegsgetreidegesellschaft und Reichsgetreidestelle richtete: Die fortwährenden Veränderungen, die nachträglichen willkürlichen, unvorhergesehenen Preiserhöhungen, die Gewährung von Prämien zu dem Zweck, zur Abgabe anzureizen, haben sozial ungerecht gewirkt und sind besonders eine Schädigung der wirtschaftlich schwächeren Produzenten, denen entweder die Lagerungsmöglichkeit für die eingeernteten Produkte fehlt oder die aus wirtschaftlichen Gründen zum frühzeitigen Verkauf gezwungen sind [1]). Daß der Höchstpreispolitik Schwächen anhaften, wird auch von zuständiger Stelle anerkannt [2]). Die Wirkung der Höchstpreise vermag den im Kriege fortwährend veränderlichen und sich andauernd verschiebenden wirtschaftlichen Verhältnissen eben nicht standzuhalten.

1) Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung vom 11. März 1916, S. 38 (Verlagsgesellschaft „Neue Deutsche Bücherei" in München).

2) Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts, Heft 1, „Die Preisbildung im Kriege": Höchstpreispolitik, insbesondere S. 19 ff. „Schwächen der Höchstpreispolitik".

Die Brotgetreidehöchstpreise des Jahres 1914 wurden festgesetzt in der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 462) auf Grund des im I. Teil (Januarheft, oben S. 85 und 86) erwähnten Höchstpreisgesetzes mit Aenderungen der einschlägigen Bestimmungen, jedoch nicht der Sätze, am 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 527) und 26. März 1915 (RGBl. S. 184) auf 209—237 M. für die Tonne inländischen Roggen und 247—277 M. für die Tonne inländischen Weizen in 32 in der Verordnung (§ 1) genannten Hauptorten, für deren nicht besonders aufgeführte Nebenorte die Preise der Hauptorte gelten. Diese Höchstpreise blieben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert und erhöhten sich danach am 1. und 15. jedes Monats automatisch um 1,50 M. Für 1915/16 kommt die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458) in Betracht, welche entsprechende Sätze von 215—230 M. für Roggen und 255—270 M. für Weizen festsetzt. Die Höchstpreise galten bis zum 31. Dezember 1915 unverändert; danach erhöhten sie sich am 1. und 15. jedes Monats automatisch um 1,50 M. für die Tonne. Letztere Bestimmung wurde am 17. Januar 1916 (RGBl. S. 43) abgeändert derart, daß die Höchstpreise sich erhöhten am 18. Januar 1916 um 14 M., ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März 1916 weiter um je 1 M. für die Tonne. Vom 1. April 1916 ab galten wieder die ersten Höchstpreise von 215—230 bzw. 255—270 M. Ueber die Höchstpreisfestsetzung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 44) ist schon berichtet (oben S. 744). Für 1916/17 wurden gemäß der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 820) die gleichen Sätze wie im Vorjahre festgesetzt mit dem Zusatz, daß sie sich nach dem 31. März 1917 um 15 M. für die Tonne ermäßigen, und der Bestimmung, daß die Reichsgetreidestelle für Roggen und Weizen aus der Ernte 1916, die bis einschließlich 15. Dezember 1916 ausgedroschen geliefert wird, Druschprämien bis zum Höchstbetrage von 20 M. für die Tonne bezahlen kann, wozu auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände berechtigt sind, sowie weiteren Anordnungen für Reichsgetreidestelle und Kommunalverbände beim Weiterverkauf des Brotgetreides.

Während die Brotgetreidehöchstpreise reichsgesetzlich festgesetzt waren, wurden Mehlhöchstpreise vom Bundesrat nicht erlassen. Es bestehen nur die von der Reichsgetreidestelle für ihre Abnehmer nach 10 Preisbezirken festgesetzten Mehlpreise, welche eine gewisse Monopolstellung erlangt haben und für die weiteren Festsetzungen der Mehl- und Brotpreise durch die Kommunalverbände bestimmend geworden sind. Diese haben ihrerseits vielfach Kleinhandelshöchstpreise für Mehl und Brot auf Grund des Höchstpreisgesetzes (s. Teil I in diesen „Jahrbüchern", oben S. 85, 86) für ihre Bezirke festgesetzt oder mit den beteiligten Gewerbetreibenden — Innungen, Brotfabriken — bestimmte feste Preise, die ihrem Charakter nach Höchstpreise sind und wie solche wirken, aber nicht mit den gesetzlichen Höchstpreisen verwechselt werden dürfen, vereinbart.

Für die von der Kriegsgetreidegesellschaft bzw. Reichsgetreidestelle den Kommunalverbänden gelieferten Mehlarten galten bzw. gelten

folgende Preise (arithmetisches Mittel der höchsten und niedrigsten der 10 Preisbezirke), um einige Vergleichszahlen anführen zu können:

Vom 1. April 1915 bis 15. Mai 1915	Roggenmehl	36,50	M.	1 dz brutto, für netto einschl. Sack frachtfrei Empfangsstation
	Weizenmehl	42,25	„	
„ 16. Mai 1915 „ 31. Juli 1916	Roggenmehl	34,—	„	
	Weizenmehl	37,25	„	
„ 1. August 1916 ab	Roggenmehl	33,—	„	
	Weizenmehl	37,25	„	

Dazu können die Kommunalverbände auf Grund des § 52 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 796) Zuschläge erheben, um ihre Lager-, Transport- und sonstigen Kosten (Einschaltung der Großhändler zwischen Kommunen und Bäckern) zu decken, die 0,50, 1,00, 1,50 und mehr bis zu 2,50 M. etwa stellenweise ausmachen. Danach sind dann die Mehlpreise für den Kleinhandel bestimmt worden.

Die Brotpreise bewegen sich zwischen 44 und 30 Pf. für 1 kg Roggenbrot und teilweise zwischen 42 und 80 sogar 90 und 100 Pf. für 1 kg Weizenbrot nach den verschiedenen Arten des Gebäcks in den einzelnen Städten.

Im Rahmen der von Reichswegen für Brotgetreide, Mehl und Brot angeordneten Verkehrs- und Verbrauchsregelung sind noch einige Bestimmungen besonderer Art zu nennen, die bestimmte fürsorgende und einschränkende Einzelmaßnahmen auf diesem Gebiete vorsehen. Wichtig ist vor allem das Verbot des Vorverkaufs der Ernte 1915 gemäß der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341) mit Ausnahmen davon nach den Bekanntmachungen vom 10. Juli 1915 (RGBl. S. 426) und 23. Juli 1915 (RGBl. S. 465). Entsprechende Bestimmungen wurden 1916 erlassen (Bek. v. 21. Juni 1916 — RGBl. S. 545) mit einer Aenderung vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 828). Ueber das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken während des Krieges handelt die Bekanntmachung vom 2. Oktober 1915 (RGBl. S. 628). Eine andere Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 854) ordnet die Veräußerung, den Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide zu Saatzwecken nur gegen Saatkarte an. Endlich ist die Bekanntmachung vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569), mit Aenderungen vom 4. März 1916 (RGBl. S. 147), über die Einfuhr von Getreide, Mehl usw. zu nennen, das nur an die Heeres- oder Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle oder die Zentral-Einkaufsgesellschaft geliefert werden darf. Ueber die Vorratsaufnahmen von Brotgetreide und die Ernteschätzungen sowie Ernteflächenerhebungen ist schon im I. Teil berichtet (Januarheft, oben S. 90, 91).

Die für das Brot erlassenen Bestimmungen erstrecken sich, soweit sie nicht schon in anderem Zusammenhang erwähnt sind, zunächst auf weitergreifende Anordnungen über die Bereitung von Backwaren überhaupt, deren Grundsätze im wesentlichen später beibehalten worden sind (Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backwaren vom 31. März 1915 — RGBl. S. 204 — mit einer kleinen Aenderung am 29. April 1915 — RGBl. S. 268). Für 1916 sind die entsprechenden Bestimmungen in der Bekanntmachung

vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 412) mit einer Aenderung vom 20. Juni 1916 (RGBl. S. 540) uud einer kleinen Ergänzung vom 28. September 1916 (RGBl. S. 1084) und 18. Januar 1917 (RGBl. S. 68) gegeben. Von der in dieser Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 in § 5 Abs. 5 enthaltenen wichtigen Bestimmung, daß statt Kartoffeln auch andere Stoffe zum Brot zugesetzt werden können, wie Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, Kleie, Erbsenmehl, Reismehl, Sagomehl usw., ist gegen Ende 1916 vielfach Gebrauch gemacht worden, als die Kartoffeln anfingen knapp zu werden, und die Bekanntmachung vom 5. Februar 1917 (RGBl. S. 101) läßt auch die Verwendung von Rüben statt Kartoffeln zur Roggenbrotbereitung zu. Am 26. Juni 1916 erfolgten Anordnungen zur Beschaffung von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffelstärkefabrikation zur Brotstreckung für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 durch die Kommunalverbände in der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 590). Auch das Fetten der Brotlaibe wurde im zweiten Kriegsjahre verboten, da sich, wie wir in einem der späteren Abschnitte sehen werden, inzwischen eine mehr und mehr um sich greifende Fettnot bemerkbar machte (Bek. vom 1. und 26. Mai 1916 — RGBl. S. 348 und 412), was bereits gegen Ende 1915 zu einschränkenden Bestimmungen über die Kuchenbäckerei (Bek. vom 16. Dezember 1915 — RGBl. S. 823) Veranlassung gegeben hatte und auch noch Ende 1916 Geltung besaß, so daß besonders die Weihnachtsbäckerei in vielen Fällen stark eingeschränkt werden konnte, woran man 1914 noch nicht gedacht hatte.

Durch die Regelung des Brotgetreide-, Mehl- und Brotverkehrs nach den drei grundlegenden Bundesratsverordnungen vom 25. Januar 1915, 28. Juni 1915 und 29. Juni 1916, der neuen Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 sowie den verschiedenen in diesem Zusammenhange erlassenen weiteren Bestimmungen hat die Reichsregierung in kurzer Zeit die für die deutsche Volksernährung im Kriege wichtigsten Nahrungsmittel sichergestellt und unter den eigenartigsten Verhältnissen, die dieser moderne Existenzkampf schuf, eine durch glücklichen Ausbau immer vollkommener werdende Leistung vollbracht, die einzig ist in der Wirtschaftsgeschichte: Durch die gleichzeitige sachgemäße Anwendung von besonderen, bisher unbekannten Maßnahmen, der staatlichen Beschlagnahme und Enteignung, öffentlichen Bewirtschaftung, Verbrauchsregelung und Preissetzung ist es gelungen, auf dem ganz besonders wichtigen Gebiete der Volksernährung, der Brotgetreidefürsorge und Mehlversorgung, in systematischer Arbeit, unter Anwendung neuer Methoden das Ziel der modernen Kriegswirtschaft gemäß den Forderungen ihrer jungen Lehre voll zu erreichen, indem das Brot die sichere Grundlage unserer ganzen Kriegsnahrung geworden ist.

(Fortsetzung folgt.)

XVII.

Die Brotpreise in Berlin im dritten Kriegsjahre 1916.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

In Bd. 52, S. 342 ff. dieser „Jahrbücher" haben wir die Brotpreise in Berlin in der ersten Hälfte des dritten Kriegsjahres 1916 besprochen. Jetzt wollen wir sie für das ganze dritte Kriegsjahr 1916 betrachten. Sie stellten sich nach Verwiegungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin für 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

Monat, Jahr	1916		1915	
	Roggenbrot	Weizenbrot	Roggenbrot	Weizenbrot
Januar	40,54	62,43	34,14	63,48
Februar	41,02	62,97	.	.
März	41,62	62,46	43,98	67,20
April	41,51	63,50	43,63	67,05
Mai	41,60	63,93	40,86	68,04
Juni	41,37	63,51	40,74	63,39
Juli	41,38	62,93	40,66	61,45
August	41,22	63,88	40,51	61,39
September	41,24	63,65	40,70	61,63
Oktober	35,69	71,77	40,61	61,91
November	33,91	74,31	40,34	61,94
Dezember	33,95	74,54	40,50	62,16
Jahr	[1]) 39,46	[1]) 66,08	[1]) 40,61	[1]) 63,60
	[2]) 39,59	[2]) 65,82	.	.

Die Vergleichbarkeit beider Jahre ist (vgl. meine Ausführungen in Bd. 52, S. 342) abgesehen vom Januar statthaft infolge der festgesetzten Höchstpreise, die allerdings im Oktober 1916 stark geändert sind. Für Mehl und Getreide liegen keine weiteren Notierungen vor, als die bereits in Bd. 51, S. 813 ff. angegebenen, also vom Januar 1915 (Mehl) und November 1914 (Getreide). Auch hier gelten die am angeführten Orte angegebenen Höchstpreise. Gegenüber den Preisen des Vorjahres zeigen die von 1916 nachstehende Abweichungen:

bei	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Roggenbrot	+ 18,75	.	— 5,37	— 4,86	+ 1,81	+ 1,55
Weizenbrot	— 1,65	.	— 7,05	— 5,29	— 6,04	+ 0,19

1) ausschließlich Februar.
2) einschließlich Februar.

bei	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Roggenbrot	+ 1,89	+ 1,78	+ 1,34	— 12,12	— 15,94	— 16,17
Weizenbrot	+ 2,41	+ 4,06	+ 3,28	+ 15,93	+ 19,97	+ 19,92

Für das ganze Jahr 1916 (ohne Februar) beläuft sich gegenüber 1915 beim Roggenbrot die Abnahme um 2,83 Proz., hingegen beim Weizenbrot die Zunahme um 3,90 Proz.

Von Oktober 1916 ab tritt die beabsichtigte Wirkung der Höchstpreisänderung deutlich in die Erscheinung: die Roggenbrotpreise nehmen stark ab, die Weizenbrotpreise steigen. Im Vergleich mit dem Vorjahr steht im Dezember 1916 der Roggenbrotpreis um rund 16 Proz. tiefer, der Weizenbrotpreis um rund 20 Proz. höher. Im Vergleich zum Januar 1916 beläuft sich im Dezember 1916 beim Roggenbrotpreis die Abnahme auf 16,26, beim Weizenbrotpreis hingegen die Zunahme auf 19,40 Proz..

Das durchschnittliche Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes hatte 1916 mit 1,27 kg ein etwas höheres Gewicht als 1915 mit 1,23 kg, dem niedrigsten seit 1890, beide Male ausschließlich Februar.

Die Tabelle der Jahresdurchschnittssätze zeigt folgendes Bild, wobei ab 1915 stets die Höchstpreise im Auge zu behalten sind:

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	23,45
1889	24,69	1,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01
1898	25,15	1,99	20,12	14,63
1899	24,21	2,07	19,37	14,60
1900	23,96	2,09	19,31	14,26
1901	24,23	2,02	18,86	14,07
1902	24,21	2,07	19,61	14,42
1903	23,83	2,09	17,97	13,23
1904	23,50	2,12	17,55	13,51
1905	24,30	2,06	19,07	15,19
1906	27,06	1,85	21,00	16,06
1907	30,82	1,62	25,35	19,32
1908	31,78	1,57	23,77	18,65
1909	30,21	1,66	22,25	17,65
1910	27,65	1,81	19,20	15,23

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1911	27,86	1,79	21,32	16,83
1912	29,70	1,68	22,78	18,58
1913	28,87	1,73	20,85	16,43
1914	30,25 [1])	1,65 [2])	24,65	17,82
1915	40,61	1,23	.	.
1916	39,46 [3])	1,27 [4])	.	.

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind also in Prozent des jeweils vorangehenden Jahrespreises gestiegen (+) oder gefallen (—):

	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	.	.
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11,25	.	.
1888 „ 1889	+ 16,35	+ 15,61	.	.
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9,32	.	.
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24,24	.	.
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67	— 7,03	— 21,32
1892 „ 1893	— 25,86	— 24,03	— 13,18	— 14,12
1893 „ 1894	— 6,67	— 11,95	— 6,69	— 10,17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4,70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	+ 6,55	+ 9,51	+ 6,40	+ 11,20
1897 „ 1898	+ 12,78	+ 12,45	+ 13,67	+ 6,79
1898 „ 1899	— 3,74	— 0,21	— 2,80	— 16,28
1899 „ 1900	— 1,03	— 2,33	— 0,89	— 2,25
1900 „ 1901	+ 1,13	— 1,33	+ 0,24	+ 7,77
1901 „ 1902	— 0,08	+ 2,49	+ 0,60	— 0,31
1902 „ 1903	— 1,57	— 8,25	— 0,29	— 1,23
1903 „ 1904	— 1,38	— 2,07	+ 0,53	+ 8,26
1904 „ 1905	+ 3,40	+ 12,46	+ 2,13	+ 0,22
1905 „ 1906	+ 11,36	+ 5,73	+ 5,30	+ 2,75
1906 „ 1907	+ 13,90	+ 20,30	+ 9,86	+ 14,87
1907 „ 1908	+ 3,11	— 3,47	+ 7,82	+ 2,38
1908 „ 1909	— 4,94	— 5,36	+ 1,84	+ 10,75
1909 „ 1910	— 8,47	— 13,71	— 0,57	— 9,58
1910 „ 1911	+ 0,76	+ 10,51	— 1,19	— 3,55
1911 „ 1912	+ 6,60	+ 10,40	+ 2,27	+ 6,37
1912 „ 1913	— 2,79	— 11,57	— 0,17	— 8,34
1913 „ 1914	+ 0,48	+ 8,46	+ 0,31	+ 6,44
1914 „ 1915	+ 31,76	.	+ 13,07	.
1915 „ 1916	— 2,83	.	+ 3,90	.

Die rückläufige Bewegung des Jahres 1913 ist also im ersten Kriegsjahr 1914 bereits in das Gegenteil umgeschlagen. Um so mehr gilt das vom zweiten. Aber im dritten zeigt sich beim Roggenbrotpreis wieder Abnahme, beim Weizenbrotpreis stark verminderte Zunahme.

Für die Maxima nach Kalendermonaten ergibt sich seit 1899 nachstehende Uebersicht:

1) bzw. 28,25 einschließlich Februar.
2) bzw. 1,77 einschließlich Februar.
3) bzw. 39,59 einschließlich Februar.
4) bzw. 1,26 einschließlich Februar.

Jahr	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
99	Februar 24,71	Januar 20,17	Oktober 14,98	Januar 42,60	Januar 23,50	Januar 16,29
00	Juli 24,40	Juni 20,45	Mai 15,12	Juli 42,01	Juni, Juli 21,50	Juni 15,68
01	Juli, August 24,50	Mai, Juni, Dezember 19,20	April 14,41	August 41,93	Dezember 24,00	Mai 17,43
02	September 24,77	August 21,45	Juli 15,08	Dezember 42,10	Mai, Juni 24,00	Januar 17,15
03	Februar 24,15	Januar 18,73	Juni 13,58	Januar, Juli 41,92	Januar August Dezember 22,00	Juli 16,91
04	Juli 23,75	August 18,20	Dezember 14,25	August 42,55	Februar 24,50	August 17,89
05	Dezember 26,35	Dezember 21,92	Dezember 17,05	November 43,88	Oktober 24,25	Dezember 18,31
06	Dezember 27,36	Januar 22,41	Januar 16,93	Februar 45,93	Dezember 24,50	Mai 18,48
07	Dezember 33,98	November 28,08	November 21,11	Dezember 54,60	Oktober 32,00	Oktober 22,84
08	Januar 33,89	Januar 27,48	Januar 20,85	Februar 54,77	Januar 31,00	Juli 22,13
09	Juli 31,57	Juni 24,64	Juni 19,55	Juli 56,49	Juli 36,00	Juni 26,80
10	Januar 29,42	Januar 20,90	Januar 16,70	Februar 55,60	Januar 30,25	Februar 22,76
11	November 29,16	September 22,95	September 18,48	August 54,30	September 28,00	Juli 21,33
12	Juli 30,31	Mai 24,15	Mai 19,91	Juli 55,44	August 29,00	Juni 23,18
13	Mai 29,34	Januar 21,80	Juli 17,33	Dezember 55,11	Januar 27,50	Mai 20,86
14	Dezember [1] 34,53	Dezember 31,78	.	Dezember 61,95	Dezember 38,00	.
15	März 43,98	.	.	Mai 68,04	.	.
16	März 41,62	.	.	Dezember 74,54	.	.

Als Ergänzung der Maximaübersicht seien die **Minima** entsprechend angeführt:

Jahr	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
899	Dezember 23,73	November 18,78	März 14,14	November 40,55	Dezember 21,00	Dezember 14,42
900	Januar 23,66	Januar 18,40	November Dezember 13,75	Januar 40,47	Jan., Febr., März, April 20,75	Januar 14,58
901	Januar 24,07	Oktober 18,35	Oktober 13,45	Februar 41,09	Jan., Febr., 21,25	Januar 15,45
902	Januar 24,02	Dezember 18,79	Dezember 13,79	Februar 41,27	Okt., Nov., 21,50	Oktober 15,15
903	Dezember 23,33	Dezember 17,10	Oktober 12,92	November 40,87	März 21,25	März 15,56
904	April 23,10	Mai 16,87	Januar 12,86	Januar 41,25	Januar 22,00	Januar 16,32
905	Januar 23,46	März, April 17,10	März 13,98	Februar 41,47	April, Juni 22,25	August 16,96
906	März 26,81	August 19,68	August 15,37	Oktober 44,30	März, Sept. 23,75	August 17,42
907	Januar 27,63	Januar 21,69	Januar 16,36	Januar 45,83	Januar 24,50	Januar 17,93
908	Dezember 29,55	Dezember 21,04	Dezember 16,84	Dezember 51,23	Aug., Okt., Dezember 27,00	August 20,40
909	Februar 29,10	Dezember 20,51	Dezember 16,62	Januar 51,67	Januar 27,25	Januar 20,97
910	November 26,38	Juni 17,95	Juni 14,48	Dezember 51,89	Oktober 26,75	August 19,85
911	Januar 26,42	März 19,06	Januar 14,96	April 52,01	März 26,25	März 19,85
912	Januar 29,20	August 21,55	August 14,12	Januar 53,26	Dezember 27,25	Dezember 20,55
913	Dezember 28,03	November 19,95	November 15,55	Oktober 53,17	November 25,75	Oktober 18,57
914	März [2] 27,71	März 19,55	Februar 15,48	Mai 53,43	März 27,00	Januar 19,10
915	Januar 34,14	.	.	August 61,39	.	.
916	November 33,91	.	.	Januar 62,43	.	.

1) bzw. 32,53.
2) bzw. 25,71.

Es zeigen also in den einzelnen Monaten unserer 17 bzw. 16 und 15 Berichtsjahre jeweils den niedrigsten Preis: bei Roggenbrot der April 1904 mit 23,10, bei Roggenmehl der Mai 1904 mit 16,87, bei Roggen der Januar 1904 mit 12,86; bei Weizenbrot der Januar 1900 mit 40,47, bei Weizenmehl der Januar, Februar, März, April 1900 mit 20,75, schließlich bei Weizen der Dezember 1899 mit 14,42.

Erwähnt sei noch, daß während der Abfassung dieser Zeilen — Mitte Januar 1917 — die Berliner Brotkarte 100 Wochen lang besteht, zweifellos ein einzigartiges Jubiläum, und zugleich ein starker Beweis für unser kräftiges Durchhalten. (G. C.)

XVIII.

Preisausschreiben

über das Thema

„Wahres und Falsches an der zurzeit häufig gebrauchten Redewendung: Das Geld bleibt im Lande."

Bedingungen für die Bewerbung um einen von Kommerzienrat Berve, Breslau, dem Verwaltungsausschuß der Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung zur Verfügung gestellten Preis:

1. Gefordert wird eine gemeinverständliche wissenschaftliche Abhandlung, die nicht mehr als etwa 6 Druckbogen umfassen soll, über das Thema: „Wahres und Falsches an der zurzeit häufig gebrauchten Redewendung: Das Geld bleibt im Lande".
2. Die Bewerber um den Preis haben ihre Arbeiten in Schreibmaschinenschrift bis spätestens 1. Januar 1918 an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung (Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät) in Breslau zu senden. Die Arbeit ist mit einem Kennworte zu versehen; der Name des Verfassers ist in einem verschlossenen Briefumschlage, der das gleiche Kennwort trägt, anzugeben.
3. Zugelassen zum Wettbewerbe sind alle Angehörigen des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns.
4. Der Preis beträgt nominell 1000 M. in 5-proz. Reichsanleihe; er wird nach Drucklegung der preisgekrönten Arbeit ausgezahlt.
5. Das Preisrichteramt übernimmt der Verwaltungsausschuß der Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung (die ordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät).
6. Arbeiten, die nicht für preiswürdig erkannt werden, können bis zum 1. April 1918 zurückgefordert werden.

Literatur.

IV.

Walther Rathenau, Von kommenden Dingen.

Berlin (S. Fischer) 1917. (Preis M. 5.—.)

Von Regierungsrat Karl Elster.

Ein Gespenst geht um in deutschen Landen, ein Gespenst mit einem häßlichen Namen. Es heist „Neuorientierung". Es spukt in der Tagespresse, setzt sich an die Stammtische der Besserwisser und treibt sein Wesen in den Parlamenten. Unklar und verschwommen erscheint es jedem Auge in anderer Gestalt und vielen verdächtig. Der Wanderer, der ihm folgt, irrt leicht im Wege. Ihm droht der Sumpf.

Walther Rathenaus Buch „Von kommenden Dingen" gehört, so vielfach es durch die weltgeschichtlichen Ereignisse unserer Zeit bestimmt ist, nicht zu denjenigen Büchern, deren Bedeutung sich darin erschöpft, daß sie die Erfahrungen des Weltkrieges in politische Lehren ausmünzen. Wohl behandelt es Fragen, und zum Teil dringende Fragen unserer zukünftigen Politik. Aber das Ja und das Nein auf diese Fragen sucht es und findet es nicht im Gebiete beschränkter Zwecke, sondern im transzendenten Reiche der letzten Menschheitsziele. Es stellt die Politik in den Dienst der Weltanschauung.

Gemeinhin ist Politik Sorge für den Tag. Es kann nicht wohl jede politische Maßnahme oder Einrichtung eingestellt werden auf das Endziel aller menschlichen Entwicklung. Desungeachtet aber bleibt es unabweislich, in den Schicksalstagen weltgeschichtlichen Werdens, die nicht ein jedes Menschenalter schaut, in nachprüfendem Besinnen festzustellen, ob der Verlauf auch des politischen Geschehens dorthin gerichtet blieb, wo sich der sittliche Wille sein transzendentes Ziel gesetzt hat. In diesem Sinne begriffen, gewinnt Transzendentalpolitik nicht nur Berechtigung, sie wird zur ethischen Forderung.

Wir stehen heute in solchen Tagen der Einkehr. Das Gespenst der Neuorientierung gibt hiervon Zeugnis. Vor unseren Augen dehnen sich die Wege in ein noch unerforschtes Land. Wohin sie uns führen werden, wissen wir nicht. Zweierlei aber steht fest: daß manche Wahrheit von gestern uns heute Irrtum bedeutet; vor allem aber auch, daß vieles, selbst manches, was im Zweifel der Besten stand, die Lebensprüfung bestanden hat. Es gilt zu wägen, und der leichteste Ausschlag der Wage kann ganzen Geschlechtern zum Schicksal werden.

So müssen wir Rathenau danken, daß er es unternommen hat, die Aufgaben, die sich vor uns türmen, aus der alltäglichen Betrachtungsweise herauszurücken, und sie nach den ewigen Zielen zu bestimmen, die jenseits der Erscheinungswelt im Absoluten liegen.

Verschlossen ist dem erdgebundenen Blick die Ferne der Zukunft. Aber: des Ikarus Höhenflug endet so weit vom Ziele, wie er begann. Was Rathenau sich zur Bedingung setzt: „daß der Fuß nie den Boden, das Auge die Gestirne nie verliere“ [1]), das ist die Forderung, die alle diejenigen an sich zu stellen haben, die mitarbeiten wollen an unserem künftigen Sein. Eine solche Mitarbeit bester Art bedeutet Rathenaus Buch. Und darum werden wir es lieb gewinnen, so wie es ist, mögen wir ihm immerhin auf manchem seiner Wege die Gefolgschaft versagen müssen.

Wenn ich den Versuch wagen will, die Ausführungen Rathenaus im engen Rahmen des hier verfügbaren Raumes in ihren wesentlichen Umrissen nachzuzeichnen und kritisch zu besprechen, so bin ich mir der Schranken wohl bewußt, an denen mein Bemühen sein Ende findet. Wie ich schon angedeutet habe, bedeutet Rathenaus Werk den Niederschlag einer Weltanschauung. Eine Darstellung, die sich darauf beschränkt, nur seine pragmatischen Ausführungen wiederzugeben, wird ihm nicht gerecht. Wohl befaßt sich das Buch in weitem Maße mit materiellen Dingen — „mit Arbeit, Not und Erwerb, mit Gütern, Rechten und Macht, mit technischem, wirtschaftlichem und politischem Bau“ [2]) — doch nirgends bedeuten ihm diese Dinge und Einrichtungen selbst Zweck oder Ziel. „Er setzt und schätzt“ sie „nicht als Endwerte“ [3]). Als Ausdruck einer Weltanschauung umspannt das Buch die Gesamtheit der irdischen Erscheinungen, doch nur als äußere Formen des seelischen Seins. Wird nun schon jedes Referat, auch über rein empirische Darstellungen, mannigfach bestimmt durch die Subjektivität selbst eines gewissenhaften Referenten, in weit höherem Maße muß die gedrängte Wiedergabe einer Weltanschauung solcher Subjektivierung unterliegen. In ihrer Reinheit bedingt durch das Fühlen und Denken dessen, der sie trägt, nimmt sie im Spiegel fremden Geistes und Wesens nur allzu leicht auch etwas von fremden Farben und Formen an.

Und eng sind auch die Grenzen, die der Kritik gezogen sind. Sie mag den Wegen folgen, die Rathenau uns führt; vor den Zielen, die seine Weltanschauung sich setzt, gebührt ihr Halt. „Ziele setzen heißt Glauben“ [4]), und der Zutritt in des Glaubens Reich bleibt dem kritischen Intellekt verschlossen. Dem Glauben darf der Glaube widerstreiten, doch nicht der kritische Verstand. Und die Kritik, die an verschlossene Türe klopft, verneint sich selbst und wird zur Ueberhebung.

Den beiden Hauptabschnitten seines Werkes, die er „Das Ziel“ und „Der Weg“ überschreibt, schickt Rathenau eine Einleitung voraus, in der er zunächst die „Voraussetzung“ gibt, die er als einzige für seine

1) Seite 24. 2) S. 11. 3) S. 11. 4) S. 15.

Erwägungen in Anspruch nimmt: die Voraussetzung nämlich, daß alles irdische Zielen und Handeln in dem einen Sinne seine Rechtfertigung finde, in der „Entfaltung der Seele und ihres Reiches“ [1]). Mit dieser transzendenten Orientierung seines Wollens setzt er sich bewußt in scharfen Gegensatz zum dogmatischen Sozialismus, einen Gegensatz, den er mit Recht um so schroffer betont, als er selbst „eine Wegestrecke neben der Bahn des Sozialismus wandeln will“ [2]), dessen Ziele er ablehnt. Es sind schwere und harte Worte, mit denen er den Sozialismus schon in der Einleitung seines Buches [3]) und fernerhin bei Aufrichtung des eigenen Zieles [4]) bekämpft. Doch ist es begreiflich, daß seine Weltauffassung, die aus den „dunklen Tiefen des Bewußtseins“ [5]) die „Gewißheit des Unendlichen“ [6]) und das „Geheimnis des Seelenreiches“ [7]) gewinnt, sich widerwillig abwenden muß von einer Bewegung, die, „aus materiellem Willen erwachsen“ [8]), die Beteiligung an irdischen Gütern in den Mittelpunkt ihrer Lehre stellt und „ihre letzte Hoffnung in irdischem Wohlbefinden“ [9]) sieht. Für den Vertreter einer idealistischen Weltanschauung, dem der Geist sich seinen Körper baut, und der Wille nach oben die Welt emporträgt, führt keine Brücke zu dem traurigen Wahn, dem Leib das Erste, Geist das Zweite ist, und dem ein zwangsläufiges Abrollen des Weltgeschehens, wie es die materialistische Geschichtsauffassung uns glauben machen will, der Weisheit letzten Schluß bedeutet. Der Aberglaube an die zielsetzende Kraft der Wissenschaft, dem der Sozialismus sein verfehltes Dasein verdankt, bleibt unversöhnlich auf ewig geschieden von der Gewißheit der transzendenten Idee.

Es ist kein glückliches Zeichen der Zeit, daß Rathenaus vernichtender Urteilsspruch über das Wesen der sozialistischen Lehre uns heute fast fremdartig berührt, wie ein Ton aus längst vergangenen Tagen. Gewiß ist, und wir dürfen uns dessen freuen, daß in das hohe Lied vaterländischer Begeisterung kein Mißklang aus dem sozialdemokratischen Lager allzu vernehmlich hereindrang. Und diese Tatsache ist es, die in vielen, die den Grund der Erscheinung verkannten, den irrigen Glauben erweckte, es könnte doch vielleicht möglich sein, auch mit dem Geiste des Sozialismus Fühlung zu gewinnen und Versöhnung zu finden. Und doch: der Sozialismus und seine Empfindungswelt hatten keinen Teil und konnten nicht teilhaben an dem, was Deutschland während seines Daseinskampfes fühlte und noch heute fühlt. Daß unzählige deutsche Männer und Frauen — fast immer gefühlsmäßig und unbewußt — sich abgekehrt haben von diesem Geiste und sich zu Idealen bekannten, die — ihm wesensfremd — aus anderen Weltanschauungen stammten: nur Mißverstand oder bittere Ironie kann hieraus dem Sozialismus ein Verdienst herleiten, ein Verdienst, das darin bestände, daß er, der in der reinen Luft der Begeisterung nicht zu atmen vermag, versagte und so auch diejenigen zwang, ihn im Stiche zu lassen, die sich ihm am gläubigsten verschrieben hatten. Und dennoch sonnt sich heute der Sozialismus — in merkwürdiger Verkennung der Gründe,

1) S. 13, 14. 2) S. 68. 3) S. 14, 15. 4) S. 65—68. 5) 6) 7) S. 13. 8) 9) S. 14.

denen er das gar zu emsig gespendete Wohlwollen dankt — in den Strahlen eines Lobes, das nie sein Teil hätte werden können, wenn ihn nicht seine eigene Unzulänglichkeit unschädlich gemacht hätte, indem sie ihn ausschaltete aus den bewegenden Faktoren einer für ihn zu großen Zeit.

Die Waffen, mit denen Rathenau den Sozialismus schlägt, sind nicht nur gegen diesen geschmiedet. Auch manchen seiner lautesten Gegner treffen sie in das Herz. Denn alle diejenigen, die heute den Sozialismus „nur aus bequemer Neigung zum Bestehenden“ bekämpfen, „aus Furcht vor Opfern und aus Trägheit des Herzens“ [1]), sind letzten Endes Geist von seinem Geiste, nicht durch Wesen und Art von ihm geschieden, sondern nur durch den Gegensatz der materiellen Interessen von ihm getrennt. Das Bündnis mit ihnen lehnt Rathenau ab. Denn der Weg, den er weist, ist der Weg des Opfers und mühevollen Dienstes; das Ziel, dem er zustrebt, lockt nicht mit materiellem Gewinn. Rathenau glaubt — und hier hat die Kritik sich schweigend zu bescheiden — daß die Menschheit diesen Weg gehen wird, nicht getrieben von Furcht oder Hoffnung, nicht nur geleitet vom verständigen Streben nach mechanischem Gleichgewicht, von Güte und selbst von Gerechtigkeit, sondern emporgeführt von dem Glauben, der seinen Ursprung in der Liebe findet.

Der Aufrichtung seines Zieles gilt der erste Hauptabschnitt von Rathenaus Werk.

Das Endergebnis, zu dem die Ausführungen des ersten Abschnittes führen, sei hier an den Anfang gestellt:

„Das Ziel, zu dem wir streben, heißt menschliche Freiheit“ [2]).

Die Ordnung der Wirtschaft und des Lebens, die die moderne übervölkerte Menschheit versorgt und erhält, nennt Rathenau unter Beziehung auf sein früheres Buch „Zur Kritik der Zeit“ „Mechanisierung“. Das Wesen dieser von allen früheren verschiedenen Ordnung findet er darin, „daß die Menschheit, halb bewußt, halb unbewußt, zu einer einzigen Zwangsorganisation verflochten, bitter kämpfend und dennoch solidarisch für ihr Leben und ihre Zukunft sorgt“ [3]). Der heute so vielfach mißbrauchte Ausdruck „Kapitalismus“ bezeichne, ohne das Wesen der Mechanisierung restlos zu erfassen, nur die Projektion der Gesamterscheinung auf einen Teil der Wirtschaft: Kapitalismus, Entdeckungen, Krieg, Calvinismus, Judentum, Luxus, Frauendienst, und wie die hervorstechenden Erscheinungen der ganzen Epoche sich sonst benennen mögen, sind nichts weiter als die vielfach aufeinander bezogenen, voneinander abgeleiteten und in ihrem wechselseitigen Verhältnis zueinander bedingten Zweige dieser einheitlichen Ordnung des Lebens und der Wirtschaft. Mit ihren Funktionen der Arbeitsteilung, der Bewältigung von Massen und Kräften, verschafft die Mechanisierung dem Menschen die Herrschaft über die Gewalten der Natur, und erfüllt

1) S. 15. 2) S. 69. 3) S. 28.

sie als Form des materiellen Lebens ihre Aufgabe, indem sie die Menschheit nährt, kleidet und behaust.

Als materielle Ordnung ist die Mechanisierung Schicksal der Menschheit, Werk der Natur, „nicht Eigensinn und Irrtum eines einzelnen noch einer Gruppe“ [1]). Sie ist nicht durch bewußten Willen erschaffen, sondern aus sich selbst erwachsen. Dem einzelnen erscheint die ungeheure Arbeitsgemeinschaft, die beides ist: Solidarität und Kampf, nur als der erbitterte Kampf um Arbeit und Genuß. Ist die Mechanisierung selbst als Welterscheinung weder gut noch böse, sondern schlechthin notwendig, so hat sie doch aus der triebhaften Regellosigkeit ihres Wesens heraus Folgen gezeitigt, denen es kämpfend zu begegnen gilt.

In schwunghafter Darstellung, die unwillkürlich die Erinnerung an manche Teile des kommunistischen Manifestes wachruft, folgt Rathenau der Mechanisierung auf ihrem Gange. Er beschreibt uns ihr Wirken, wie sie als materielle Ordnung, indem sie allem irdischen Tun die „Richtungskomponente in das Ungeistige gibt“ [2]), den Menschen in den Dienst eines zweckjagenden Strebens zwängt, das den sterblichen Sinn ertötet, den unsterblichen verschmäht; wie sie als Zwangsordnung die Freiheit der Menschen verkümmert, indem sie Richtung und Fassung seiner Werktätigkeit bestimmt, ihn in immer steigendem Maße zur Spezialisierung verdammt, ihm die Selbstverantwortung raubt, an deren Stelle sie in unübersehbarer Verflechtung die Unterwerfung unter berufliche, staatliche, kirchliche Organisationen setzt; wie sie schließlich die von ihr geschaffenen Abhängigkeitsverhältnisse verewigend, die Völker der zivilisierten Erde in zwei Schichten spaltet, in ein herrschendes und ein frondendes Volk, deren Geschick sich vererbt, da nur der seltene Zufall, der Ausnahme heißt, den Uebertritt eines Angehörigen der zweiten Schicht zu den Oberen zuläßt. Und die Mechanisierung ist es, die — als dumpfer Naturvorgang, nicht als ein Produkt des ethischen Willens — in ihrem Ende auf primitive Menschheitszustände zurückstrebt, indem sie, eingestellt auf Selbsthilfe und Kampf, als Stimmung Haß und Feindschaft zurückläßt.

So viel von den Folgeerscheinungen der Mechanisierung. Wohl möchte es lohnen, den Ausführungen Rathenaus im einzelnen nachzugehen und bei manchem klugen und ernsten Worte zu verweilen, das ein Echo verdient. Hier verlangt der Raum auch ungern geübte Beschränkung.

Der Mechanisierung als Not gilt Rathenaus Kampf. Nicht als materielle Ordnung gibt er sie preis, aber: Soweit sie sich als geistige Herrscherin des Daseins aufgeworfen hat, verlangt er ihre Ueberwindung durch den freien Entschluß der Menschheit, die, ihrer höheren Sendung sich bewußt werdend, es unternimmt, was heute ihr der Zwang erpreßt, aus eigenem Willen zu leisten, und so den ärmlichsten Teil ihres unedlen Sonderglücks um Menschheitssegen einzutauschen. Dieser Wille der Menschheit hat die schaffende Gewalt.

1) S. 29. 2) S. 34.

In ihm liegt das entscheidende Moment, nicht in den Einzelheiten des Geschehens, in denen er sich objektivieren mag.

Hier tritt scharf umrissen die grundlegende Weltanschauung Rathenaus hervor, die wir im Auge behalten müssen, wollen wir seine pragmatischen Ausführungen und Vorschläge in die ihnen gebührende Bedeutung rücken. Es ist die Weltanschauung des Idealismus, die im „äußeren Dasein nur den Maskenausdruck seelischen Erlebens“ [1]), in der Erscheinungswelt nur den farbigen Abglanz des inneren Wesens der Dinge erblickt. Ein Denken solcher Art ist davor gefeit, die Realität der Einrichtungen zu überschätzen, wenn es auch nicht verschmäht, sich mit ihnen zu befassen. Und so will denn auch Rathenau den aufbauenden Teil seiner Erörterung verstanden wissen: nicht als „vollkommenes Verzeichnis irdischer Handlungen in zeitlicher Reihenfolge“, sondern als „Aufweisung der pragmatischen Verwirklichungsformen des Gedankens: daß Seelenrichtung des Lebens und Durchgeistigung der mechanistischen Ordnung das blinde Spiel der Kräfte zum vollbewußten, freien und menschenwürdigen Kosmos gestaltet“ [2]). Die metaphysische Aufgabe ist hiermit bestimmt, die pragmatische Form ihrer Verwirklichung, ihr „physisches Abbild“ bleibt zu enthüllen.

Der materialistischen Geschichtsauffassung bedeuten die Bedingungen und Formen des Lebens die Evolvente auch des inneren Seins. In der Betrachtungsweise des Idealismus ist unser Leben in seiner höchsten Bedeutung seinen äußeren Bedingungen entrückt. Nicht die Einrichtungen sind es, die Gesinnung zu schaffen vermöchten. Mit dieser Grundauffassung aber bleibt es im Einklang, wenn Rathenau diejenigen Formen des Lebens sucht, die als irdisches Gleichnis der transzendenten Idee genügen. Daß der transzendenten Aufgabe, die er als „Wachstum der Seele“ bestimmt, als irdisches Korrelat nicht das Streben nach Wohlstand entspricht, erwähnt Rathenau, obwohl es dieser Erwähnung letzten Endes nicht mehr bedarf. Auch das Phantom der Gleichheit lehnt er ab. Unvereinbar aber mit seinem Ziele, das organische Entfaltung, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung verlangt, ist ihm die Lebensform vorabbestimmter, unausweichlicher Abhängigkeit. „Knechtschaft ist der Gegenpol der seelischen Forderung“ [3]). Und indem er die verewigte Knechtung eines Volksteiles durch den anderen als Folgewirkung der Mechanisierung zu erkennen glaubt, sieht er sein Ziel in der „Erlösung aus erblicher Knechtschaft“ [4]) und gelangt zu seiner bereits zitierten Forderung:

„Das Ziel, zu dem wir streben, heißt menschliche Freiheit.“

Die Beschreibung des Weges, auf dem das erstrebte Ziel, die menschliche Freiheit, erreicht werden soll, bildet den zweiten Hauptteil von Rathenaus Werk. Er enthält in weitem Umfange pragmatische Ausführungen und Vorschläge, die, unbeschadet der Transzendenz des letzten Zieles, Anspruch auf aktuelle politische Bedeutung erheben dürfen. Der Abschnitt selbst zerfällt in drei Kapitel, denen Rathenau

1) S. 56, 57. 2) S. 50. 3) S. 62. 4) S. 68.

die Ueberschriften: „Der Weg der Wirtschaft“, „Der Weg der Sitte“ und „Der Weg des Willens“ gegeben hat.

Das im „Wege der Wirtschaft“ entwickelte Programm hat einen wirtschaftspolitischen Inhalt.

Rathenau nimmt seinen Ausgang von der ehemals feudalistischen Schichtung der Bevölkerung und deutet in kurzen Strichen die Entwicklung an, die in der neuen, auf Besitz beruhenden Schichtung des Volkskörpers — die erblich ist, wie auch die feudalistische es war — ihren vorläufigen Abschluß gefunden hat. Das unentrinnbare Massenschicksal des beherrschten Volksteiles, das in seiner starren Vorbestimmung unvereinbar mit der im ersten Teile des Buches aufgestellten Forderung des seelischen Wachstumes ist, soll einer künftigen Ordnung weichen, die die Eigenschaft der erblichen Beständigkeit verloren hat. Und diese Neugestaltung soll ihre Bedeutung nicht darin erschöpfen, daß sie die Befreiung eines Standes bringt, sie soll zur Versittlichung der gesamten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung unter dem herrschenden Gesetze der persönlichen Verantwortung führen.

Der erblichen Herrschaft des Kapitalbesitzes hat schon vor Rathenau der Sozialismus Fehde angesagt. Mit ihm zunächst setzt sich Rathenau auseinander, wenn er es unternimmt, die Notwendigkeit der Kapitalrente gegenüber der auf ihre Ausschaltung gerichteten Forderung nachzuweisen. Insoweit er ihre Notwendigkeit aus konstruierten Beispielen aus einem kommunistisch organisierten Zukunftsstaate herzuleiten sucht, operiert er meines Dafürhaltens nicht eben mit besonderem Geschick. Indessen bedarf es eines näheren Eingehens auf diese Ausführungen, die die Notwendigkeit der Rente in der Notwendigkeit einer Selektion der Anlage begründet sehen, um so weniger, als der ihr widersprechenden Ausbeutungstheorie das Urteil längst von der herrschenden Meinung gesprochen ist, und vor allem die von Rathenau bezüglich der künftigen Besitzverteilung erhobenen Postulate durchaus nicht in der Richtung einer Befestigung des Sondereigentumes, vielmehr in der seiner quantitativen und qualitativen Beschränkung liegen. Und ebenso rechtfertigt sich der Verzicht auf eine kritische Erörterung derjenigen Ausführungen Rathenaus, in denen die Gestaltung der Gesamtrente in Rücksicht auf ihre Abhängigkeitsverhältnisse zum Verzehr einerseits, zum Investitionsbedarfe andererseits untersucht wird, aus ihrer relativen Bedeutungslosigkeit für das verfochtene Programm. Den stillschweigenden Ausdruck vorbehaltloser Zustimmung soll er indessen durchaus nicht bedeuten.

Die Verstaatlichung der Produktionsmittel, des Kapitals, als Mittel zur Durchführung des angestrebten Ausgleiches lehnt Rathenau ab, indem er sie für undurchführbar und wirkungslos erklärt[1]). Ihm ist

1) Die Unschlüssigkeit dieses Ergebnisses aus den begründenden Prämissen dürfte offensichtlich sein. Der Charakter des Kapitalzinses als ökonomischer Kategorie bedingt durchaus noch nicht die Unmöglichkeit einer Verstaatlichung des Kapitals. Da indessen der Verzicht auf die Anwendung des einschneidendsten Mittels zur Erreichung

die Frage, wer die Kapitalrente bezieht, von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist für ihn, daß die Rente wieder zu zweckentsprechender Verwendung in der Investition gelangt, daß sie also weder für unersprießlichen Aufwand vergeudet, noch unangemessenen Produktionszweigen zugeführt wird. So wird ihm die Wirtschaftspolitik zur Verbrauchspolitik.

Aus dieser Erkenntnis heraus setzt sich Rathenau in unversöhnlichen Gegensatz zum wirtschaftlichen Liberalismus. Mit den Gedankengängen des von ihm so grausam verprügelten Sozialismus finden sich bei Rathenau immerhin doch mancherlei Berührungspunkte, die unverkennbar sind. Aber: vom Manchestertum führt keine Brücke zu dem Programm eines Politikers, der die Gesamtheit der Wirtschaft in Erzeugung und Verbrauch als res publica begreift, sie nach den Zwecken des Staates orientiert und den wirtschaftlichen Willen entsprechend diesen Zwecken bindet. Auf der einen Seite das allein seligmachende Dogma vom freien Spiel der Kräfte, auf der anderen Seite die tiefe Ueberzeugung von der Notwendigkeit individueller Beschränkung, damit die Gemeinschaft desto freier emporwächst. Dort der Wahlspruch: „Laissez faire, laissez passer“; hier der Leitsatz: „Eigentum, Verbrauch und Anspruch sind nicht Privatsache“ [1]). Hier Bindung im Dienste organischer Entwicklung, dort Souveränität der wirtschaftlichen Willkür bis hart an die Schranken der Polizei. Sie werden zusammen nicht kommen, das Wasser ist viel zu tief.

Haben wir umlernen müssen, so haben wir lernen dürfen während der nunmehr 23 Monate, die unsere deutsche Volkswirtschaft im wesentlichen auf ihre eigenen Produktivkräfte angewiesen war. Was wir erlebt haben, hat den Boden bereitet für die neue Lehre, die Rathenau bringt. Denn noch neu ist die Lehre, und sie würde vor dem Kriege wohl ungehört verhallt sein, wie die Stimme eines Predigers in der Wüste. Daß Eigentum, Anspruch und Verbrauch nicht Privatsache sind, diesen Satz Rathenaus hat uns erst der Weltkrieg mit eherner Wucht in Herz und Hirn gehämmert. Und zum Gemeingut geworden ist er noch nicht. Trotz seiner papiernen Realität, die sich in ungezählten Paragraphen ausdrückt, begegnet er in seiner Durchführung immer noch allzu häufig aktiven und passiven Widerständen, wie jede Maßnahme sie erfährt, sobald sie lieb gewordenen Gewohnheiten und ungern entbehrten Annehmlichkeiten widerstreitet. Noch kämpft unsere Kriegswirtschaft; und nicht nur gegen den ritterlichen Gegner, der Ueberzeugung gegen Ueberzeugung setzt, weil er an die zulängliche Wirkung kasuistischer Reglementierung nicht zu glauben vermag, sondern vor allem gegen die anethischen Mächte, die unter der erborgten Flagge ihres edleren Bundesgenossen ihr Schwert für Portemonnaie und Magen ziehen. Doch ist der Sieg des Geistes, dem unsere Kriegswirtschaft erwuchs, schon heute erstritten.

---

eines Zweckes nicht auf die Unmöglichkeit seiner Anwendung gestützt zu werden braucht — wenn nämlich minder einschneidende bereits zum Ziele führen — darf es bei dieser Bemerkung unter dem Text sein Bewenden haben.

1) S. 87.

So zwingend notwendig die Umstellung unserer Volkswirtschaft unter den einzigartigen Verhältnissen eines Weltkrieges von nie gesehenem Umfange und nie geahnter Dauer zweifellos war, ihre Beibehaltung nach Rückkehr normaler Verhältnisse bedürfte ganz anderer Begründung, als der, daß sie sich während des Krieges bewährt hat. Die Zeit, in der wir leben, hat das Fieber, und Krankendiät taugt für gesunde Tage nicht. Und so wird es nur wenige geben, die nicht den baldmöglichen Abbau einer Gesetzgebung herbeisehnen werden, die — mag sie heute unentbehrlich sein — schon längst das deutsche Heim durch die Gefängniszelle ersetzt hätte, wenn sich noch Kläger fänden, die den Richter zur Ahndung der zur Gewohnheit gewordenen Uebertretung herbeiriefen. Indessen: mögen unsere kriegswirtschaftlichen Gesetze von heute in absehbarer Zeit Erinnerungsfreude sein; der in ihnen ausgedrückte Geist der Pflicht und der Gemeinschaft, der, aus Not geboren, das souveräne Ich vom Throne stieß, der die Entbehrung geheiligt und dem Zwange den Stachel genommen hat, wird ihre Paragraphen überdauern und — einmal geweckt — in steigendem Maße unseren Lebensformen sein Siegel aufdrücken. Verbleibt uns dieser Geist als dauerndes Erbe, so wird er sich sein Haus nach seinen Wünschen bauen und unserer Wirtschaft wie dem Recht die Richtung weisen, die ihm Genüge leisten kann. Und damit ist letzten Endes das Programm erfüllt, das Rathenau im „Wege der Wirtschaft“ aufstellt, mögen sich auch die Einrichtungen im einzelnen anders gestalten, als er es glaubt erwarten zu dürfen.

Die praktischen Forderungen, die Rathenau aus seiner Auffassung des Konsums als einer res publica zieht, bedürfen der näheren kritischen Beleuchtung. Am Ausgangspunkte seiner Erörterung steht der Satz, daß die natürliche Steigerung der erzeugten und erzeugbaren Gütermenge nicht — wie manche glaubten [1]) — dem Willen unterliege, sondern daß sie durch den jeweiligen Bestand an Arbeitskräften und Arbeitsmitteln begrenzt sei. Dem ist unbedenklich zuzustimmen. Indem nun der Anspruch auf Befriedigung von Luxusbedürfnissen eine Luxusindustrie ins Leben ruft oder am Leben erhält, entzieht er — nach Rathenaus Auffassung — Arbeitsmittel und Arbeitskräfte den im Dienste der Existenzbedürfnisse tätigen Industrien und „beraubt die Gemeinschaft“ [2]). So ergibt sich für Rathenau zunächst die grundlegende Frage, worin der Begriff des Luxus zu finden sei. Ohne ein „Lehrbuch des Luxus oder eine Kasuistik“ zu geben, entnimmt er diesen Begriff aus der „Reihenfolge des Bedarfs“, indem er jeden Verbrauch als luxuriös verdammt, solange ein „unmittelbares Bedürfnis“ unbefriedigt bleiben muß, das an seiner Stelle hätte befriedigt werden können.

Ich glaube nicht, daß diese Definition des Luxus — abgesehen davon, daß sie mit dem seinerseits erst der näheren Festlegung bedürftigen Begriffe des „unmittelbaren Bedürfnisses“ operiert — sein Wesen zutreffend erfaßt. Sie führt zu dem Ergebnisse, daß die Bedürf-

---

1) Den Glauben an eine solche produktive Allmacht des Willens habe ich allerdings bisher nirgends vertreten gefunden.

2) S. 90.

nisse der mit den geringsten Mitteln ausgestatteten Bevölkerungsklasse, die noch eben zur Befriedigung gelangen, die Grenze bestimmen, oberhalb deren jeder Verbrauch zum Luxus wird. Es bedarf nicht der Aufzählung von Beispielen, die hier wohlfeil wie Brombeeren sind — um klarzustellen, daß diese Begriffsbestimmung mit den absurden Konsequenzen, zu denen sie zwingt, schlechthin unbrauchbar ist, auch wenn Rathenau sich mit der Erwägung beruhigt, daß „eine Reihenfolge der Bedürfnisse gesundem Ermessen faßbar“ sei [1]). Gewiß: trotz ihrer individuellen Bedingtheit ist sie es. Aber innerhalb dieser Reihe der nach ihrer Dringlichkeit sich folgenden Bedürfnisse erscheint der Luxusbedarf nicht schon dort, wo die Befriedigungsmöglichkeit für den Mindestbemittelten ihr Ende findet. Und kaum glücklicher als mit seiner abstrakten Formulierung ist Rathenau in der Wahl des von ihm aufgeführten konkreten Beispieles: „Luxuriös ist, was etwa eine gedankenlose Menge als Feste der Wohltätigkeit bezeichnet; genußsüchtige Aufwendung, die den Namen der Nächstenliebe mißbraucht und mit kalter Barmherzigkeit ihren Opfern den Wert geleerter Sektflaschen [2]) gutschreibt“ [3]). Hier geht der Moralist mit dem Nationalökonomen durch. Wohl mag eine Wohltätigkeitsveranstaltung Luxus bedeuten. Die gleiche Veranstaltung ist aber um nichts weniger Luxus, wenn sie nicht in den Dienst der Wohltätigkeit gestellt wird [4]).

Indessen, mag eine andere Definition des Luxus, als Rathenau sie gibt, dem Begriffe eher genügen, oder mag der Begriff seiner exakten Erfassung überhaupt nicht recht zugänglich sein: eine gegen den Luxus gerichtete positive Gesetzgebung wird nie mit dem Worte „Luxus“, sondern stets mit einem kasuistischen Verzeichnis der etwa von ihr zu treffenden Gegenstände und Veranstaltungen operieren müssen. Und so ist es schließlich hier nur von sekundärer Bedeutung, wo die Grenzen des Luxus liegen. Der Angelpunkt der ganzen hier behandelten Erörterung Rathenaus liegt in seiner Auffassung, daß „die Hälfte der (für Ueberflüssiges, Nichtiges, Schädliches, Verächtliches) verschwendeten Weltarbeit, in fügliche Bahnen gewiesen“ [5]), ausreichen würde, um jeden Armen der zivilisierten Welt zu nähren, zu bekleiden und zu behausen.

Es ist im Rahmen dieser Besprechung schlechthin unmöglich, alle die grundlegenden Probleme in den Kreis der Betrachtung zu ziehen,

---

1) S. 91.

2) Hoffentlich nicht nur den Wert der leeren Flaschen.

3) S. 91.

4) Diese Kritik soll durchaus nicht die Gedankenlosigkeit und Heuchelei beschönigen, die Wohltätigkeitsveranstaltungen solcher Art auch nach meinem Empfinden zu einer höchst unerfreulichen Erscheinung stempeln. Hier soll nur hervorgehoben werden, daß Rathenaus Polemik gegen den Luxus nicht zuletzt daran krankt, daß sie den volkswirtschaftlichen Begriff immer wieder mit wesensfremden Werturteilen verquickt: so in dem angezogenen Beispiel, in dem sich Rathenaus Entrüstung wohl weniger gegen den entbehrlichen Sektgenuß als gegen die heuchlerische Substituierung des Vorwandes für den Zweck kehrt; so weiter, wenn er an anderer Stelle gegen den „läppischen Humor tönerner Gnomen, Hasen und Pilze“ mit einer Schärfe eifert, die vornehmlich den gekränkten Aestheten verrät.

5) S. 92.

die sich sofort demjenigen aufdrängen müssen, der die kritische Nachprüfung der Rathenauschen Luxustheorie unternimmt. Die Bedeutung des Sparens für die Bildung von Produktionskapital, die Produktivität des Kapitals in seinem quantitativen Verhältnis zu den selbständigen Produktionsfaktoren Natur und Arbeit, der Einfluß des Gesetzes vom abnehmenden Ertrage, die Begrenzung der Produktivität durch die Rentabilität, die wechselseitig bedingten Beziehungen zwischen Kapitalzins und Arbeitslohn: sie alle bedürften eingehender Erörterung, wollte man die Frage erschöpfen, die bei Rathenau im Gewande der unbewiesenen Behauptung auftritt. Denn unbewiesen — und in dieser Allgemeinheit auch unzutreffend — ist die Behauptung, daß „die Arbeitsjahre, die der Herstellung einer kostbaren Nadelarbeit, eines gewobenen Schaustückes dienen, unwiderruflich der Bekleidung des Aermsten entzogen“ [1]) sind, bzw. — allgemein gefaßt — daß die in Luxusindustrien tätigen Kapitalien und Arbeitskräfte nur in andere Bahnen geleitet zu werden brauchten, um sich in der Richtung einer leichteren Erstehungsmöglichkeit derjenigen Produkte auszuwirken, deren die Gesamtheit zu ihrem Unterhalte bedarf. Das eine mag zugegeben werden: die Ausschaltung jeglicher Luxusindustrie aus einer Volkswirtschaft macht Kapitalien und Arbeitskräfte frei. Wie weit aber der Weg von dieser schlüssigen Folgerung zu der von Rathenau gezogenen ist, bedarf in diesen „Jahrbüchern“ kaum der Andeutung. Bloße und durchaus nicht zwingende Annahme ist es, daß die frei gewordenen Produktivkräfte nun wirklich angemessene Unterkunft und Betätigung in den „notwendigen“ Industriezweigen finden würden. Ungeprüft bleibt die Frage, inwieweit die etwaige Produktionssteigerung zur Verbilligung der Produktion zu führen vermöchte, und wo deren — vielleicht sehr schnell erreichte — Grenzen liegen. Und allzu leichtherzig ausgeschaltet aus der zu einfach aufgestellten Rechnung sind die vielfachen Nebenwirkungen, die die empfohlene Wirtschaftspolitik auf die Gestaltung des Kapitalzinses und der Arbeitslöhne ausüben könnte, die aber nicht unberücksichtigt bleiben dürfen; denn die Lebenshaltung eines Volkes wird nicht nur von dem einen Faktor bestimmt, der in der Menge der produzierten Bedarfsgüter gefunden werden mag. Ich will Rathenau gern zugeben, daß eine Erschöpfung des hier erörterten Problems nicht im Rahmen der Aufgabe liegt, die er sich für sein Buch gestellt hat. Aber ich glaube, den Vorwurf nicht unterdrücken zu dürfen, daß er doch reichlich unvorsichtig seine apodiktischen Folgerungen gezogen hat. Und dieses Verfahren verlangt um so mehr eine entschiedene Zurückweisung, als die bedenklichen Wirkungsmöglichkeiten einer demagogischen Verwertung der Lehre, die den Mangel des Armen als kausal bedingt durch den Luxus des Reichen hinstellen will, nicht unterschätzt werden dürfen. Zu Unrecht erklärt Rathenau den Satz: „Luxus nützt, denn er bringt Geld unter die Leute“, für überholt, da er nur für ursprüngliche Wirtschaftsepochen Gültigkeit habe. Auch heute noch besitzt der Luxus seine anregende und fördernde Bedeutung für die wirtschaftliche Ent-

1) S. 90.

wicklung; und daher bedeutet es durchaus keinen inneren Widerspruch, wenn man seine grundsätzliche Bekämpfung als verfehlt verwirft, den staatlichen Eingriff in gemeinschädlichen Verbrauch aber nicht nur als berechtigt, sondern als schlechthin geboten anerkennt.

Mit dem Endzwecke einer Erstickung des Luxus begründet Rathenau den Vorschlag einer Besteuerung des Verbrauchs in der Weise, daß „oberhalb eines auskömmlichen Mindestsatzes auf jeden Kopf berechnet, für jede Mark weiteren Verzehrs mindestens eine Mark dem Staate gebühre“ [1]. Zu dieser Forderung kann ich aus naheliegenden Gründen [2] nur meine freudige Zustimmung erklären, wenn ich auch nach den vorstehenden Ausführungen die Begründung, die Rathenau ihr gibt, glaube ablehnen zu sollen, und demgemäß — mit Rücksicht auf meine abweichende Auffassung von der Zweckbestimmung einer allgemeinen Aufwandsteuer — den vorgeschlagenen Steuersatz für schlechthin indiskutabel halte.

Nicht nur im Wege einer Einwirkung auf den Verbrauch allein, sucht Rathenau das Ziel einer Ueberbrückung der aus der Ungleichheit der Besitzverhältnisse sich ergebenden Klassengegensätze zu erreichen, in die Besitzverteilung selbst greifen seine Vorschläge über. In dieser Richtung erstrebt er die Beschränkung der großen Sondervermögen zugunsten des materiell unbeschränkten Staates“ [3]. „Was der Reiche an Rechten und Mitteln zu viel hat, ist das, was dem Staate fehlt, zwischen der Gemeinschaft und ihm besteht ein unüberbrückbarer Gegensatz des Besitzes“ [4]. Dabei verkennt Rathenau nicht, daß es nicht in letzter Reihe die großen Sondervermögen sind, deren immanente Triebkraft die ganze Volkswirtschaft in der Richtung nach vorwärts bewegt. Indem er es dem Sozialismus zum Vorwurfe macht, daß er bei Erhebung seiner Forderung auf Verstaatlichung des Kapitals die Frage ungelöst zur Seite schiebt, wie eine Gemeinschaft ohne Wettkampf die Grundprinzipien jeder Entwicklung — „das Prinzip des Daseinskampfes, der Auswahl, der Lust am Ueberwinden“ — auf bürokratischem Wege zu ersetzen vermöchte, findet er die Lösung des Problems in der „entschiedenen Trennung der drei Wirkungsformen des Vermögens: des Anrechts auf Genuß, des Anrechts auf Macht und des Anrechts auf Verantwortung“. Die Durchführung dieser Scheidung werde die Wirtschaftsformen finden lassen, die innerhalb der herkömmlichen Eigentumsordnung den Forderungen der Freiheit, der Menschenwürde und Gerechtigkeit genügen und der Entwicklung Raum lassen [5].

In eingehenden Ausführungen, die von einem tiefen sittlichen Ernste getragen sind, wendet sich Rathenau gegen die plutokratische Gestaltung der Daseinsformen. Was er über das Wesen der Plutokratie — bei voller Anerkennung ihrer rein wirtschaftlichen Leistungen — über die seelenlose Oede ihrer Anschauungsweise, die ungehemmte Rücksichtslosigkeit ihrer Ansprüche, die eigener Würde bare Affektiertheit

1) S. 97.
2) Vgl. diese „Jahrbücher“, III. F. Bd. 46, S. 785 ff., und Bd. 52, S. 800 ff.
3) S. 107. 4) S. 108. 5) S. 109.

ihres Gehabens zu sagen hat, werden wenige der Unrichtigkeit oder auch nur der Uebertreibung zeihen; auch die nicht, die des gefährlichen Glaubens sind, daß die derzeitigen Richtlinien der Entwicklung in hoffnungsvollere Bahnen weisen. Die Ersetzung plutokratischer Vormacht durch einen Aristokratismus der „stärksten und edelsten Naturen", durch eine — der Substanz nach wechselnde, ihrer Natur nach um so geschlossenere — Oberschicht derer, denen Herrschaft Verantwortung bedeutet, und deren Recht auf Herrschaft in ihrer vornehmlichen geistigen und sittlichen Befähigung zu verantwortlichem Handeln besteht, ist eine Aufgabe, der sich bequeme Resignation versagen mag. Ist sie gewollt, kann ihr die schließliche Lösung nicht fehlen. Der Gesinnung folgt willenlos das Geschehen. Utopien gibt es nur für den Kleingläubigen, und in tiefstem Sinne weltfremd urteilt nur der, dem die ewige Harmonie des Wollens und des Seins verborgen ist.

„Besitzverteilung ist ebensowenig Privatsache wie Verbrauchsanrecht" [1]). Gleichmäßigere Besitzverteilung und gehobenen Staatswohlstand will Rathenau an die Stelle des bisherigen Zustandes gesetzt sehen. Bevor er dieserhalb zu praktischen Vorschlägen greift, prüft er die Berechtigung des Reichtums im Hinblick auf die Ursachen seines Entstehens: So gut wie nie ist Reichtum Ersparnis. Die Einkünfte, die sich zum Reichtum anhäufen lassen, sind nicht Arbeitsvergütungen, sondern Gewinne anderer Kategorien. Sie entstammen den Monopolen; dem Monopol des Patentes, das der glückliche Erfinder nutzt, dem natürlichen Monopol des Bergbaues, dem wirtschaftlichen Monopol des Vorsprunges, das die Gewinne der Großbanken, der Warenhäuser, der industriellen Riesenunternehmen ins Ungemessene vermehrt, den Monopolen der günstigen Lage, der Kartellierung, des großstädtischen Bodens u. a. m. Und in der rücksichtslosen Machtstellung, die das Monopol dem Einzelnen gegenüber den Vielen gewährt, empfindet Rathenau ein unsittliches Moment, das um so unerträglicher hervortritt, je unverdienter das Monopol erworben, je zügelloser es genutzt wird.

Der weitaus überwiegende Teil der heute bestehenden großen Vermögen ist aber nicht von ihrem derzeitigen Besitzer erworben, er ist ererbt.

Den Sittenbegriff der Güter- und Machtvererbung rückt Rathenau mit entschlossenem Griff unter die Lupe des Zweifels. Seine Ausführungen nach dieser Richtung hin werden auf stärksten Widerstand und auf vielfache Anfeindung stoßen. Rathenau erwartet dieses wohl selbst, und so sucht er vor allem dem Vorwurf revolutionären Denkens zu begegnen. Ich muß leider darauf verzichten, seine Ausführungen über den Gegensatz von Fortschritt und Ueberlieferung zwischen revolutionärem und reaktionärem Denken hier in ihren Einzelheiten zu verfolgen. Was er in dieser Hinsicht sagt, wird vielleicht nur mit gewissen Einschränkungen anzuerkennen sein, eins aber soll vorbehaltlos zugegeben werden, und hierauf vornehmlich kommt es an: daß nicht ihr Inhalt eine Neuerung revolutionär macht, sondern die Art und

1) S. 116.

Form ihrer Durchführung. Und so darf Rathenaus Stellungnahme gegen das Recht der Vererbung — mag sie der herrschenden Meinung auch noch so schroff widersprechen — die kühle und voraussetzungslose Prüfung für sich beanspruchen, die leider stets zu kurz zu kommen pflegt, sobald erst einmal das Schlagwort als rüder Kämpe auf dem Schauplatz erschienen ist.

Jene Erscheinung, daß manchmal die Einrichtungen in ihrem Namen und ihren Attributen erhalten bleiben, nachdem sie längst ihren Inhalt und selbst ihren Daseinsgrund eingetauscht haben, nennt Rathenau die „Substitution des Grundes“ [1]). Seine Auffassung geht nun dahin, daß diese Substitution des Grundes auch den Sitten- und Rechtsbegriff des Erbes längst erfaßt und seine Voraussetzungen verschoben habe. Die Vererbung des Besitzes im modernen Sinne finde nicht mehr ihre innere Rechtfertigung in den Verhältnissen, unter denen in früheren Zeiten die Erblichkeit entstehen durfte und mußte. Ihr heutiges Dasein verdanke sie letzten Endes nur einer verfehlten Analogie.

Rathenau empfindet es als eine gewaltige Paradoxie, daß ein toter Wille die Lebendigen bindet, daß jede „gesetzlich zulässige Schrulle“ eines Toten Geltung und Durchsetzung selbst gegen berechtigte Interessen der Lebenden verlangt. Er bestreitet die Berechtigung der gewohnheitsmäßigen Auffassung, der es nicht als unsittlich gilt, wenn Erben von ihren Renten leben, wenn Existenzen auf der Ehe mit einer Erbin gegründet werden, und ganze Familien ein unfruchtbares Drohnenleben inmitten der schaffenden Gemeinschaft führen dürfen. Die unerträglichen Antinomien, zu denen der kritiklos übernommene Begriff des Erbes in unserem heutigen Wirtschaftsleben zu führen vermag, sieht er nicht als übele aber unvermeidliche Auswüchse einer an sich gesunden und notwendigen Einrichtung an; er will ihnen begegnen, indem er die Beschränkung des Erbrechts verlangt. Der Anspruch des verdienstlos auf sein Herkommensrecht pochenden Massenerben soll zugleich mit der Einrichtung erdrosselt werden, die ihn ermöglicht.

Die Ergebnisse, zu denen Rathenau aus seiner Betrachtung der Wirtschaft als einer res publica gelangt, mögen mit seinen eigenen Worten hier wiedergegeben werden [2]):

„1) Der Gesamtertrag menschlicher Arbeit ist zu jeder Zeit begrenzt. Verbrauch, wie Wirtschaft überhaupt, ist nicht Sache des einzelnen, sondern der Gemeinschaft. Aller Verbrauch belastet die Weltarbeit und den Weltertrag. Luxus und Absperrung unterliegen dem Gemeinwillen und sind nur so weit zu dulden, als die Stillung jedes unmittelbaren und echten Bedarfs es zuläßt.

2) Ausgleich des Besitzes und Einkommens ist ein Gebot der Sittlichkeit und der Wirtschaft. Im Staate soll und darf nur einer ungemessen reich sein: der Staat selbst. Aus seinen Mitteln hat er für Beseitigung aller Not zu sorgen. Verschiedenheit der Einkünfte und Vermögen ist zulässig, doch darf sie nicht zu einseitiger Verteilung der Macht und der Genußrechte führen.

3) Die heutigen Quellen des Reichtums sind Monopole im weitesten Sinne, Spekulation und Erbschaft. Der Monopolist, Spekulant und Großerbe hat in der künftigen Wirtschaftsordnung keinen Raum.

---

1) S. 73 ff. 2) S. 130, 131.

4) Beschränkung des Erbrechts, Ausgleich und Hebung der Volkserziehung sprengen den Abschluß der Wirtschaftsklassen und vernichten die erbliche Knechtung des untersten Standes. Im gleichen Sinne wirkt die Beschränkung des luxuriösen Verbrauchs, indem sie die Weltarbeit auf die Erzeugung notwendiger Güter verweist, und den Wert dieser Güter, gemessen am Arbeitsertrage, ermäßigt.

Auf diesen Grundsätzen ruht das System des wirtschaftlichen Ausgleichs und der sozialen Freiheit."

Aus seinen Grundsätzen ergibt sich für Rathenau ein legislatorisches Programm, dessen kurze Skizzierung genügt: Mit dem Endziele der Verbrauchsbeschränkung verlangt es ein, teilweise bis zu den Grenzen der Prohibition getriebenes System von Zöllen, Steuern und Abgaben auf Luxus und übermäßigen Verbrauchsgenuß; zwecks Ausgleichs in der Vermögensverteilung umfaßt es den Ausbau der direkten Steuern, die Erdrückung der privaten und persönlichen Monopole, die Beschränkung des Erbrechts.

Noch ein letztes Bedenken sucht Rathenau zu widerlegen, indem er der Frage begegnet, welche neuen kapitalistischen Formen an die Stelle der privaten Unternehmungsmittel treten könnten, wenn der überschüssige Einzelreichtum dem gleichmäßigen Volkswohlstande gewichen ist. In dieser Hinsicht weist er darauf hin, daß das große Unternehmen vielfach schon längst die unpersönliche Form der Gesellschaft angenommen und vermöge der fortschreitenden Entpersönlichung des Besitzes in zunehmendem Maße sich objektiviert hat. Diese Entwicklung — so nimmt Rathenau an — führt einem Zustande entgegen, in dem das Unternehmen den Charakter einer Anstalt gewinnt, die sich aus eigenen Mitteln erhält und ausbreitet und so ihr eigenes autonomes Dasein lebt. Und wie schon vielfach heute das Wachstum und die Macht des von ihm geschaffenen oder geleiteten Unternehmens des Besitzers Freude ist, oft mehr als der Ertrag, so kann und wird auch in Zukunft Ehrgeiz und Schaffenslust, als Triebfeder an Stelle der persönlichen Gewinnsucht sich auswirkend, diese ersetzen.

Dies mag genügen. Noch einmal möge aber auch an dieser Stelle der Hinweis gestattet sein, daß die Art der gesetzgeberischen Durchführung seines Planens für Rathenau stets eine Frage zweiter Ordnung bleibt. Sein echtes Ziel ist die ethische Wertung, als die Prophetin der praktischen Gestaltung, die sie nach sich zieht.

So ist es nur berechtigt, wenn sich bei der Würdigung dieses Buches die Kritik im einzelnen Zurückhaltung auferlegt und gerne auf manchen billigen Teilerfolg verzichtet. Denn: Wir stehen heute bereits näher bei Rathenau, als unsere Einrichtungen vielleicht glauben lassen. Schon unsere Kriegsgesetzgebung legt hiervon Zeugnis ab. So wird das Hilfsdienstgesetz noch einmal verschwinden, aber der Gedanke, daß Arbeit für die Gemeinschaft jenseits des freien Beliebens im Reiche der Pflichten steht, wird nicht wieder sterben. Wir dürfen schon heute an den Tag glauben, an dem berufslose Untätigkeit entehrt, und an dem der heute als „Zeitgenosse" mit mildem Lächeln Geduldete als ein Deklassierter vergebens an die Türen einer Gesellschaft klopft, die auf die Würde der Arbeit strenger, als die heutige, hält. Und auch der Besitz zeigt

heute schon weniger denn je das heitere Gesicht der Rechte, die er verleiht. Eigentum verpflichtet! Dieser Satz ist im Werden, und seiner ethischen Geltung wird die rechtliche sich auf die Dauer nicht zu versagen vermögen.

Auch das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben ist im höheren Sinne angewandte Ethik. Unfaßbar und unausdenkbar ist für Rathenau die „Vorstellung, daß diese Welt, in der ein nie erhörtes Maß von geistigen Kräften kreist“, preisgegeben sein sollte „den zufälligen Konstellationen materieller Bedürfnisse, physischer Gleichgewichte, majorisierender Bestrebungen, ohne das Gegengewicht einer einigen, unerschütterlichen ethischen Triebkraft“ [1]). Der Gegensatz von Gut und Böse hat absolute Realität. Und im „Wege der Sitte“ unternimmt es Rathenau, die gültige Wertung zu finden, die zwischen diesen beiden polaren Begriffen die unverrückbare Grenze zieht.

Es sind bittere Betrachtungen, die in der Feststellung gipfeln, daß in dieser weiten Welt anscheinend niemand eine Ueberzeugung hat, die seinen Interessen widerstrebt, daß es zu oft nur die Interessen selber sind, die den Glauben schaffen. Und wo die „Weltanschauung“ nicht zum Kärrnerdienst für materielle Zwecke erniedrigt wird, da zeigt sich eine erschreckende Unklarheit, eine fast hoffnungslose Verschwommenheit des sittlichen Urteils, das, von dem Wege der Wahrheit abgeirrt, im Zweifel oder Nihilismus endet. Keine einheitliche Grund- und Weltanschauung ist in die Lücke getreten, die der versinkende Dogmenglaube klaffend hinterließ. „Verbrauchte Wertungssysteme aller Zeiten und Zonen durchkreuzen sich im Bewußtsein der Menschheit“ [2]). Keinem ist es geglückt, die Führung zu gewinnen.

Rathenau zählt einige von ihnen auf: Die germanische Polarität von Mut und Furcht, die orientalische Schätzung der Barmherzigkeit und Klugheit, die intellektuelle Wertung, deren Ansätze das berufskünstlerische Empfinden des letzten Jahrhunderts schuf. Schließlich als traurige Krönung des stillosen Baus die Erfolgsanbetung der mechanisierten Zeit, „die amerikanische Stufenleiter der Arbeitskraft, Nachhaltigkeit, Entschlußkraft und Willensphantasie“ [3]).

Und doch ist es nur uralte Weisheit des Menschengeschlechtes, wenn auch Rathenau die Scheidung der Geister in ihrer Stellung zum Absoluten erkennt, wenn er dem „transzendenten Geiste“, der im Ewigen wurzelt, den „terrestrischen Geist“ entgegenstellt, der, eingeschlossen in der Welt des Scheins, sich zwischen Wunsch und Angst bewegt. Und längst erkannt ist die tiefe Wahrheit des Satzes, daß kein sittliches Handeln, daß nur ein sittlicher Zustand besteht [4]). Nichts anderes ist die Ethik der Veden, ist die Lehre des Christentums. Und wenn wir bei Rathenau die Worte lesen: „Der Willensschwerpunkt im Seelischen, die Geistesbeharrung im Transzendenten, die Richtung zum Gotthaften ist Sittlichkeit und Seligkeit zugleich“ [5]), so dünkt es uns,

---

1) 2) S. 155. 3) S. 157. 4) S. 161, 174. 5) S. 174.

als ob Spinozas Stimme aus den Zeilen spräche: „Die Seligkeit ist nicht der Lohn der Tugend, sondern die Tugend selbst."

Also: nicht neu ist die Lehre des „Weges der Sitte", aber wertvoll bleibt das Bemühen, die unvergänglichen Postulate des ethischen Gesetzes als kategorische Imperative politischen und sozialen Lebens auszuwerten und jene höhere Menschlichkeit zu bestimmen, die als freie Herrin den Zustand der Mechanisierung überwinden soll.

Die wirtschaftlichen Opfer, die das Ziel erheischt, hat Rathenau im „Wege der Wirtschaft" benannt; die psychischen Motoren, die das wirtschaftliche Getriebe zum Guten und Bösen bestimmen, deckt er im „Wege der Sitte" auf.

Der Gefühlston der Mechanisierung ist die Machtgier, die „pragmatische Verneinung aller Transzendenz" [1]), mit ihren mannigfachen Ausstrahlungen der Neugier, Wißbegier, Geldgier, Kritiklust, Zweifels- und Verkleinerungssucht. „Wer in dem Schein, den wir Wirklichkeit zu nennen pflegen, den Inbegriff alles Seins erblickt, der kann ein vermessenes Glück erträumen, das dieses Wunderspiel von Farben, Tönen und Reigen unterwirft, um es zu besitzen und zu beherrschen; so wie ein Kind den Stern und Schmetterling in seine tastenden und zerstörenden Hände begehrt. Wer aber das Dasein über der Erscheinung bekennt, der kann sich nicht an ein tötendes Spiel verlieren; er fühlt, daß Besitz vernichtet, wenn er anderes ist und will als Pflicht und Pflege, daß Macht verdirbt, wenn sie anderes ist und will als Verantwortung" [2]). So prüft Rathenau das Kräftepaar Besitz und Macht, und indem er ihre transzendente Irrealität erkennt, tritt ihm das Wirken an die Stelle der Macht, die Verantwortung an die Stelle der Herrschaft, an die Stelle des Rausches die Sorge. „Wo Macht sich erfüllt, da hebt sie sich auf" [3]).

Es ist ein starker, hoffnungsfreudiger Glaube, der es wagt, seine gewaltigen Forderungen an die innere Wandlungsfähigkeit zu erheben. Rathenau hat den Glauben an die Entwicklung der Menschheit; und wie vor 100 Jahren es Fichte seine Jünger lehrte, daß unter allen Völkern das deutsche es sei, in dem der Keim der menschlichen Vervollkommnung am entschiedensten liege, und dem der Fortschritt in jeder Entwicklung aufgetragen sei, so sagt es auch Rathenau: „Wenn Deutschland nicht der Ort ist, wo alle Pragmatik als Willensübersetzung transzendent-ethischer Wertung und nur als diese betrachtet werden muß, so haben wir uns in der deutschen Sendung getäuscht" [4]).

Gewiß: nur allzu viele Erscheinungen stimmen bedenklich, und schonungslos deckt Rathenau sie auf. Vielleicht dünkt manches Urteil, das er fällt, uns allzu hart, ist manche Folgerung, die er zieht, zu allgemein. Sein starkes Wollen hält gerne hartes Gericht, aber es bejaht auch freudig so manches Geschehen, dessen Richtung zur Höhe weist. Die schaffenden Kräfte, die einst „eine unbekannte Masse in ein tat-

1) 2) S. 173. 3) S. 169, 170. 4) S. 169, 170.

kräftiges Bürgertum verwandelt und den deutschen Volkskörper von innen heraus erneuert haben"[1], die, in einem Königswillen lebendig, „den preußischen Stand der Landesverwalter und Verteidiger"[2] schufen und, in diesem fortwirkend, in dem „Standesbewußtsein der Beamten und Offiziere"[3] ein „sittliches Bewußtsein ohne Vorbild" erweckten, „von großartiger Einseitigkeit und Entsagung, als irgendeine der Forderungen"[4], die zu erfüllen bleibt, diese Kräfte sind es, aus denen Rathenau seine Zuversicht gewinnt. Sie sind es, die ihm die Gewißheit geben „nicht einer sittlichen Wandlung von Grund auf in rascher Bewegung und Gleichzeitigkeit bei allen Völkern"[5], aber doch eines „dämmernden Aufsteigens und Ausbreitens"[6] jener Mächte, deren die Zukunft bedarf.

Der „Weg der Sitte" läßt sich durch eine Inhaltsangabe, wie sie hier möglich ist, nicht erschöpfen. Er will gelesen sein. Er mag Widerspruch wecken, und er wird dem Zweifel Raum lassen. Vor allem aber wird er den Willen stählen und das Hoffen beleben; und es bleibt zu wünschen, daß die Stimme, die aus ihm spricht, vernehmlich hinausklingen möge in das lärmende Getriebe des alltäglichen Geschehens.

„Fordert das zügellose und richtungslose Wesen der menschlichen Bewegung und Gestaltung die Verankerung im Transzendenten und Absoluten, die gestaltende Kraft einer neuen Ethik und Sitte, so kann der Staat im Ererbten und notdürftig Zulänglichen nicht beharren. Somit fordert auch unsere Darlegung einen Fortgang, der dem politischen Wege zu widmen ist"[7]. Diesen Fortgang gibt Rathenau im letzten Teile seines Werkes, dem „Wege des Willens" d. i. des „Gemeinschaftswillens, der allem politischen Handeln Grund und Triebkraft ist"[8].

Seiner programmatischen Erörterung schickt Rathenau drei „Vorfragen" voraus, die einer kurzen Betrachtung bedürfen.

Zunächst stellt er als „Tradition" und „Ideal" die beiden Zielgruppen einander gegenüber, die vor anderen das politische Denken und Wollen bestimmen. Er glaubt feststellen zu müssen, daß in Deutschland der Traditionalismus in der politischen Betrachtung und demzufolge auch im politischen Handeln überwiege, und daß er zu einer Ueberalterung des politischen Systems geführt habe. Er vermißt in der deutschen Politik die Initiative, die mit intuitiver Schwungkraft die neuen Formen schafft, und sucht den Grund dieser Erscheinung darin, daß unsere gemeinhin anerkannten Ziele nicht der im Parteibesitz oder in dynastischer Ueberlieferung objektivierten Arbeit politischer Geister entstammten, sondern der Kathederpraxis des deutschen Gelehrten.

Die Unzulänglichkeit unserer politischen Formen ist mithin für Rathenau Axiom. Mit dieser Auffassung soll nicht an dieser Stelle

---

1) 2) S. 205. 3) 4) S. 169. 5) 6) S. 206. 7) S. 218. 8) S. 219.

gerechtet werden. Unerläßlich aber ist ein näheres Eingehen auf die Meinung Rathenaus vom Wesen des Traditionalismus, dem er nur insofern die Daseinsberechtigung zuerkennt, als er für die Stetigkeit einer Bewegung sorgt, die er verlangsamt, weil er sie nicht will [1]). Gewiß: ein Konservativismus, der sich darauf beschränken will, was einmal ist, für ewig festzuhalten, „ist in Wahrheit Verneinung des Lebens und seines Wachstums“ [2]). Wo aber finden wir ihn am Werke? Ich wünsche diesem Buche Rathenaus von Herzen weite Verbreitung. Aber: je breiter sein Leserkreis wird, desto mehr wird es zur Vertiefung der heute schon herrschenden Auffassung beitragen, daß den Kräften, die wir in Preußen und Deutschland herkömmlich als die „konservativen“ bezeichnen, nur die wesentlich negative Aufgabe obliege, das Schleudern jenes Wagens zu vermindern, der hinter den Sonnenrossen der Intuition einer freieren Zukunft entgegenrollt. Wenn Rathenaus Buch zu dieser aktuell politischen Auslegung vielleicht nicht eben zwingt, jedenfalls legt es sie nahe, und so ist der Hinweis darauf berechtigt und geboten, daß die konservativen Parteien in Deutschland so gut wie die anderen, um Ziele kämpfen, die in der Zukunft liegen, und daß in einer jeden Partei neben den vorwärtsdrängenden Elementen auch das Moment der Trägheit seine hemmende und zügelnde Wirkung übt. Und so ergibt sich die Richtung des politischen Geschehens wohl als die Resultante vieler Linien, die alle — wenn auch divergierend — in die Zukunft weisen, nicht aber aus der Kraftprobe zweier Mächtegruppen, von denen eine vorwärts, eine rückwärts zieht.

Rathenau glaubt ein Ueberwiegen traditionalistischer Denkweise in Deutschland auf einen spezifischen Einfluß der Kathederpraxis zurückführen zu sollen. Mir will es als zweifelhaft erscheinen, ob wirklich der deutsche Professor in dieser Richtung mitbestimmend wirkt, oder ob wir hier nicht eher einer Ausdrucksform allgemein deutscher Wesensart gegenüberstehen. Gründlichkeit, die die Schwere der Entscheidung wägt, Gewissenhaftigkeit, die den Ernst der Verantwortung fühlt, sind nicht die Paten der raschen Tat. Sie mögen zur Versäumnis führen. Wer aber wollte sie gegen jene frohgemute Leichtigkeit der Entschließung eingetauscht sehen, wie wir sie etwa als charakteristisch für die Politik unserer westlichen Nachbarn öfter zu bestaunen als zu bewundern Gelegenheit haben?

Gegenstand der zweiten Vorfrage ist der „deutsche Freiheitsbegriff“. Auch in ihm will Rathenau eine Schöpfung der Gelehrsamkeit erblicken, die sie aus der eigenen Daseinssphäre wohltuender Gebundenheit bei geistiger und bürgerlicher Beweglichkeit gewonnen habe. Hier mag das Ergebnis genügen, zu dem Rathenau gelangt, daß das Kriterium organischer Gebundenheit, das Freiheit von Zügellosigkeit scheidet, insofern nicht absolut ist, als der Begriff der Freiheit endet, wo die Bindung den Charakter der Notwendigkeit verliert. Das Ausmaß not-

---

1) Vgl. S. 75. 2) S. 124.

wendiger Bindung ergibt sich aus dem Ziele, das die Weltanschauung setzt, und somit ist mit dem Begriffe der Freiheit keine Beschränkung verträglich, deren es zur Erreichung dieses Zieles nicht unbedingt bedarf.

Die dritte und letzte Vorfrage ist die, wieweit ein innerlich wachsender Großstaat wachsender äußerer Macht bedarf. Rathenau steht nicht an, ein werbendes Recht der Nationen auf Machtzuwachs anzuerkennen, wenn er diesen Satz auch nicht für transzendental beweisbar hält. Die politische Gestaltung dieses — als Ausdruck des Daseinswillens — berechtigten Machtwillens findet er in den Tendenzen des Nationalismus und Imperialismus, deren Entstehung und Entwicklung er kurz verfolgt, und die er — mit Rücksicht auf ihre vorläufig unabsehbare Herrschaft — als politische Realitäten anerkennt. In diesem Zusammenhange mag die Erinnerung an Fichte gestattet sein, der im Bereiche der auswärtigen Politik die rücksichtslose Ausnutzung aller staatlichen Kräfte in Durchsetzung des Machtwillens verlangt, und die Grundsätze Macchiavellis gegenüber einer Zeitphilosophie vertritt, die „flach, kränklich und armselig", ihr „höchstes Gut in Humanität, Liberalität und Popularität" suchend, „ganz besonders in den ewigen Frieden verliebt ist" [1]).

Stärken — wie Rathenau mit Recht hervorhebt — die von ihm gestellten sittlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Forderungen die Macht und die Fülle des Staates, so kann dieser „zum sittlichen Volkswillen gewordene Staat" kein Klassenstaat, muß er ein „Volksstaat" sein, in dem jede Bevölkerungsgruppe, jede berechtigte Eigenart zum Ausdruck kommt, „jeder verfügbare Geist der ihm adäquaten Aufgabe dienstbar gemacht wird [2]). Diesen „Volksstaat" in seinem Sinne will Rathenau nicht mit „Volksregierung" noch mit dem „sehr theoretischen Begriffe der „Volkssouveränität" [3]) identifiziert sehen, wie es denn überhaupt nicht sowohl die Einrichtungen und die Verfassungsparagraphen seien, die ihn ins Leben rufen, sondern der Geist und der Wille. Was in unserem Verfassungswesen dem Begriffe des „Volksstaates" widerspreche, seien „nicht Menschen und Dinge, nicht aufzählbare Einrichtungen, sondern das, was zwischen den Menschen und Dingen schwebt, . . . die geistige Atmosphäre" [4]); die feudale Atmosphäre „eines Aristokratismus militärisch-agrarischer Verfassung, der das Staatswesen erfüllt, dessen Tendenz die Nation beherrscht" [5]). In dieser Atmosphäre könne ein Rechtsstaat bestehen, ein „Volksstaat" nie, und Rathenau will, daß dieser Volksstaat begründet werde: von der Dynastie durch eine Tat endgültigen Vertrauens, indem sie nicht in einer ihr vornehmlich nahestehenden Kaste, sondern im Volke als Ganzem ihre Stütze sucht, durch das Volk selbst, indem es im Staate fürderhin nicht mehr den Zweckverband und die Versorgungsanstalt erblickt, sondern die Verkörperung des sittlichen und tätigen Gemein-

1) Ueber Macchiavelli als Schriftsteller und Stellen aus seinen Schriften.
2) S. 243. 3) S. 243. 4) S. 245. 5) S. 252..

willens. Rathenau hält es nun für eine naive Selbsttäuschung, wollte man annehmen, daß im Machtbereiche des Stände-, Klassen- und Kastenstaates reine Staatsgesinnung entfacht werden könne. Deshalb will er, daß der „Volksstaat“ geschaffen sei, bevor der letzte Anspruch an die Nation erhoben wird.

Mir ist es trotz ernsten Bemühens nicht gelungen, diesen Schluß Rathenaus mit der Grundauffassung in Einklang zu bringen, die das ganze Werk durchdringt, und die Rathenau selbst immer wieder in den Vordergrund der Betrachtung rückt, der idealistischen Anschauung nämlich, von der Priorität der Gesinnung gegenüber der Einrichtung. Wenn es wahr ist, daß Gesinnungen niemals durch Einrichtungen erlistet werden können, daß „kein vorschnelles Stellen des Zeigers das Werk beflügeln kann“ [1]), so kann nicht der äußere Ausbau des Staatswesens zum Volksstaate die Voraussetzung für die geforderte Gesinnungswandlung bilden, mag dieser Ausbau nun in einzelnen Paragraphen sich ausdrücken oder im herrschenden Geist. Die innere Wandlung ist die entscheidende Tat, ihr wird die äußere Gestaltung unaufhaltsam folgen. Wir zweifeln nicht daran, daß unsere heutigen Daseinsformen nur unvollkommen sind, wie der menschliche Wille es ist, der sich in ihnen objektiviert; und wir wissen, daß sie mit diesem Willen — wie sie mit ihm entstanden sind — zugleich sich ändern werden. Auch wenn wir töricht genug wären, es zu wollen: der neue Wein wird sich nicht in alte Schläuche füllen lassen. Aber, wehe dem Staatsmann und der von ihm mißleiteten Nation, wenn sie in leichtherziger Zuversicht es unternehmen wollten, den staatlichen Bau auf dem schwankenden Grunde von Zukunftshoffnungen zu errichten!

So glaube ich es als eine Verirrung ansehen zu müssen, wenn Rathenau schließlich das politische Programm einer liberalen Parlamentsdemokratie als Tagesforderung auf den Baum seiner ethisch fundierten Grundauffassung des wirtschaftlichen und politischen Lebens aufpfropft. Es mag sein, daß solchen Formen die Zukunft auch in Deutschland gehört, es mag auch möglich sein, daß schon in naher Zeit so mancher Schritt in dieser Richtung getan wird. Lauter, denn je zuvor, erheben sich die Forderungen, die auf eine „Erweiterung der Volksrechte“ zielen; freilich wissen wir ebensogut, daß auch eine gegensätzliche Auffassung in ernsten politischen Kreisen vertreten wird. Unter all denen, die heute die Fahne der „Neuorientierung“ schwingen, überwiegt wohl die Zahl derer, die einen Ausbau der Rechte als das dringendste Ziel verfolgen, doch fehlt es auch nicht an Stimmen, denen die Betonung der Pflichten das vornehmste Gebot der Stunde dünkt. Hier ist nicht der Ort, Stellung zu nehmen in diesem Meinungsstreit, und so mag denn auch nur andeutungsweise auf die Schwierigkeit hingewiesen sein, die darin begründet liegt, daß Rathenau bei etwaiger Verwirklichung seines spezifisch politischen Programmes gerade auf diejenigen poli-

1) S. 216.

tischen Kräfte angewiesen sein würde, deren wirtschaftspolitische Ideen den seinigen am schärfsten widerstreiten.

Das deutsche Volk hat heute nur ein einziges Ziel, die siegreiche Beendigung des gewaltigsten aller Kriege. Wir sind gewiß: es wird sein Ziel erreichen; ebenso gewiß aber sind wir dessen, daß des Krieges Ende zugleich den Anfang mühsamen Schaffens bedeuten wird. Wuchtig und schwer harren neue Aufgaben der Lösung. Kein Einzelwille kann sie bezwingen, nur die gesammelte Arbeit aller wird sie bewältigen. Dieser Arbeit weist der Ethiker und Politiker Rathenau den Weg. Es ist der Weg der Pflicht im Dienste des Ganzen, der Weg des Opfers und der Entsagung. Und an seinem Eingange stehen die Worte, in die das Buch „Von kommenden Dingen“ ausklingt:

„Wir sind nicht da um des Besitzes willen, nicht um der Macht willen, auch nicht um des Glückes willen; sondern wir sind da zur Verklärung des Göttlichen aus menschlichem Geiste.“

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Briefs, G., Untersuchungen zur klassischen Nationalökonomie. Mit besonderer Berücksichtigung des Problems der Durchschnittsprofitrate. Jena (Gustav Fischer) 1915. 8⁰. 283 SS. (Preis: 6 M.)

Die vorliegende Schrift setzt sich aus einer größeren und zwei kleineren Abhandlungen zusammen. Diese sind:

I. „Die Durchschnittsprofitrate in der britischen Nationalökonomie, eine historische und kritische Untersuchung zur Theorie der Ausgleichung."

II. „Die kapitalistische Gesellschaft und ihre Entwicklung bei David Ricardo."

III. „Die Entwicklung der sozialphilosophischen Voraussetzungen der klassischen Nationalökonomie und ihre Beziehung zum Methodenproblem."

In einem kurzen Vorwort begründet der Verf. seine „Befassung" mit der klassischen Nationalökonomie mittels des Bedürfnisses, sich von ihr frei zu machen, „weil sie als Ganzes für die Erklärung der modernen sozialökonomischen Probleme nichts mehr besagt" [1]). Die schroffe Stellungnahme des Verf. zu den Ergebnissen und Leistungen der klassischen Nationalökonomie hat schon in der Person des Schweden Knut Wicksell [2]) einen begeisterten Verteidiger dessen, was an ihren Lehren haltbar ist, auf den Plan gerufen. Indem wir uns in vielen Beziehungen seinen Einwänden im einzelnen anschließen, möchten wir doch betonen, daß er unseres Erachtens einen grundlegenden Gesichtspunkt von Briefs an Bedeutung und Folgerichtigkeit unterschätzt und übersieht. Allen drei Abhandlungen ist die wichtige Fragestellung übergeordnet worden: Inwiefern stützen sich die Lehrmeinungen der klassischen Nationalökonomie auf sozialphilosophische Grundlagen oder inwiefern können sie nur als Schlüsse aus den damals in England herrschenden wirtschaftlichen Zuständen angesehen werden?

Im ersten Aufsatz führt Briefs den Nachweis, wie die Durchschnittsprofitrate, von den Physiokraten entlehnt, durch A. Smith in die klassische Nationalökonomie eingeführt worden ist. Dann folgen reichlich breite und sich im wesentlichen fast wieder-

1) Im Original nicht gesperrt.

2) Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 8, Heft 1, S. 142 ff., und Bd. 9, Heft 1, S. 78 ff.

holende Ausführungen über die Wandlungen in der Auffassung dieses Problems und in der Stellungnahme der klassischen Nationalökonomen zu seiner formalen Gestaltung. Die hier vorgetragenen Anschauungen bekannter britischer Nationalökonomen sind weder neu, noch besonders belangreich. Sie führen insgesamt zum Schluß, daß sich eine Durchschnittsprofitrate trotz wiederholter Rettungs- und Umdeutungsversuche gegen eine gründliche, an der wirtschaftshistorischen Erfahrung orientierte Kritik nicht halten läßt. Insbesondere läßt sich die Doktrin weder gegen den Einwurf der verhältnismäßig geringen Beweglichkeit einmal angelegter Kapitalien — die also nicht immerzu zur Ausgleichung hin und her strömen können — verteidigen, noch gegen den Einwand sichern, daß die tatsächlich vorhandene, für alle Beobachtung greifbare Unterschiedlichkeit der qualitativen Unternehmerleistung einfach vernachlässigt wird. Wenn wir auch im Gegensatz zu Briefs dem letzteren Umstande geringeres Gewicht beilegen, da die Trust- und Kartellbildung die von ihm besonders gefeierte Unternehmerleistung [1]) für viele wichtige Gewerbezweige in wenigen Händen zentralisiert, während trotzdem alle Einzelunternehmer der Branche von den vielfach ehrenamtlich geleisteten Arbeiten der Kartelleitung Vorteil haben, so schlägt doch der erste Einwand durch. Das erstaunliche Beharrungsvermögen der Kapitalien in solchen Betätigungsfeldern, deren Profite sich sichtbarlich verringern oder den Nullpunkt erreicht haben (Terraingesellschaften, Kleinbahnen, Hotels usw.) widerlegt erst recht für die Gegenwart die Möglichkeit der Annahme — wenn auch nur per argumentationem — einer Durchschnittsprofitrate.

In der zweiten Abhandlung sucht Briefs den Nachweis zu führen, daß die Ricardosche Profittheorie mit der physiokratischen Profittheorie von Turgot übereinstimme. Ferner enthält die Ricardosche Rententheorie keine Widerlegung der physiokratischen Rententheorie. Dazu sagt er: „Die wirkliche Ueberwindung der Physiokratie liegt nicht da, wo man sie gewöhnlich sucht, nicht in der Rentenlehre; Ricardo hat die physiokratische Rentenauffassung nicht überwunden, wohl hat er die Metaphysik ihrer Soziallehre abgestreift und damit die physiokratische Rente aus der Dignität einer natürlichen Sozialkategorie zurückgedrängt auf eine rein physische Kategorie.“ Und damit stoßen wir wieder auf die eingangs erwähnte prinzipielle Fragestellung nach der philosophischen Grundlegung der Sätze der klassischen Nationalökonomie. Was bei Smith noch eine allgemeingültige Grundlegung aus einer Synthese naturrechtlicher und deistischer Auffassungen erfuhr, wandelte sich schon bei Ricardo zu einem Lehrgebäude ab, das sich auf die Schlüsse der Benthamschen Utilitätsphilosophie stützte.

In seiner dritten — der klarsten und inhaltsreichsten — Abhandlung kommt der Verf. auf die Wandlung dieser philosophischen Grundlagen eingehender zu sprechen. Er zeigt vor allem zweierlei:

---

1) S. 160/161 der Schrift von Briefs.

1. Die philosophischen Wandlungen der Grundanschauungen der klassischen Nationalökonomie sind Reaktionen auf Zeiterscheinungen.

2. Das Lehrgebäude der klassischen Nationalökonomie darf daher keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen — wie etwa geometrische Sätze — da es nur die der Form nach abstrakte Formulierung der für das damalige England zweckmäßigen Richtlinien einer Volkswirtschaftspolitik (Kornzölle, Armenwesen usw.) enthält.

Hiermit steht Briefs plötzlich inmitten des Methodenproblems. In längeren Ausführungen, die sich auf die wirtschaftlichen Zustände Englands im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts stützen, gelingt es dem Verf. zweifellos, wenn nicht haarscharf zu beweisen, so doch äußerst annehmlich zu machen, daß Ricardo die Grundlagen seiner „Principles" nicht der Isoliermethode, sondern einer einseitigen Verallgemeinerung seiner Erfahrung verdankt. Daraus erklärt sich auch die große und allgemeine Einwirkung dieser abstrakt anmutenden, aber doch de facto aus den realen Verhältnissen abgeleiteten Lehren auf alle gebildeten Elemente Englands. Ricardos Lehren waren die naheliegendsten Erklärungen der Hemmungen der Entwicklung des industriellen England. England hatte bei dem damaligen Stande der landwirtschaftlichen Technik die obere Grenze seiner Nahrungsmittelerzeugung erreicht, während sein expansionsbegieriges Kapital nach immer neuen Arbeiterscharen rief. Hier lag das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages und des fallenden Profites geradezu auf der Hand. Es als Frucht der Isolation darzustellen, erscheint unter diesen Umständen reichlich gezwungen. Als nun aber im Laufe des 19. Jahrhunderts die Hemmungen der englischen Wirtschaftsexpansion durch Freihandel und Gewerbefreiheit überwunden waren, da mußten den Ricardoschen Schlußfolgerungen Widersacher (Ruskin, Carlyle) entstehen, die Voraussetzungen und Lehren an der Hand der Erfahrung angriffen. Statt nun Ricardos Gedanken als zeitlich bedingt zuzugeben, suchte J. St. Mill (der Sohn) sie zu retten, indem er aus Ricardo eine Methode machte. Er konnte dies nur tun, indem er Ricardos ökonomische Gedanken, die in ihrer philosophischen Grundlegung (Bentham) in ihrer zeitgenössischen Gegenwart wurzelten, von jeder sozialphilosophischen Unterlage ablöste.

Diese Feststellungen, denen ein gewisses dogmenhistorisches Interesse nicht abzusprechen ist, gehen aber trotz ihrer historischen Begründung und Orientierung an einer wichtigen Frage vorbei: welches Interesse bestand in England an einer Rettung Ricardos? Briefs gibt zwar an einer Stelle zu erkennen, daß die folgenden Generationen — nach der Peelschen Freihandelsakte — kein Interesse mehr für Ricardo gehabt haben und es sogar beklagten, daß er für moderne Probleme nichts sage, aber diese Auffassung scheint doch einseitig zu sein. Ricardo war nicht nur Wirtschaftspolitiker (Freihandel), sondern auch Vertreter einer Wirtschaftskultur. Seine Zentralisation aller wirtschaftlichen Motive in „self-interest", seine Verbindung dieses Begriffes mit Benthams „maximisation of happiness" stellen noch heute allgemeingültige Grundlagen der Expansion der englischen Volkswirtschaft

dar. Sie regulieren noch heute die materiellen Handlungen und Anschauungen der Mehrzahl der Engländer. Popularisiert zu einem Gemisch von Brutalität und Pharisäertum, bilden diese erstarrten traditionellen Begriffe die Apologie aller jener individualen und nationalen Taten, die das heutige England und das Greater Britain geschaffen haben. Die Schriften von Dilke, Froude, Morris und Seeley hätten es leicht ermöglicht, die Bedeutung der Millschen Rettung Ricardos näher zu motivieren.

Im Interesse des leichteren Verständnisses der Schrift ist es zu bedauern, daß der Verf. nicht angibt, ob die deutschen Zitate englischer Autoren aus deutschen Ausgaben ihrer Werke stammen oder von ihm übersetzt sind. Ferner fällt auf, daß er vielfach einen Teil eines Satzes deutsch zitiert, um dann weiter englisch fortzufahren.

Göttingen. W. H. Edwards.

Elsas (Lebensmittelamts-Vorst.), Dr. Fritz, Gemeindliche und provinzielle Lebensmittelversorgungsgesellschaften. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. III—52 SS. M. 1,40.

Goldscheid, Rud., Staatssozialismus oder Staatskapitalismus. Ein finanzsoziologischer Beitrag zur Lösung des Staatsschulden-Problems. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1917. gr. 8. XII—185 SS. M. 4.—.

Salomon, Alice, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Ein Lehrbuch für Frauenschulen. 3. verb. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1917. 8. IV—134 SS. M. 2.—.

Stolper, Dr. Gustav, Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem. Wien, Franz Deuticke, 1917. 8. XV—305 SS. M. 5.—.

Bayle, F., Les salaires ouvriers et la richesse nationale. Paris, H. Dunod et E. Pinat. 8. fr. 6,50.

Peddie, J. Taylor, A national system of economics. With a consideration on the Paris economic resolutions and of their influence. London, Univ. Press. 8. 5/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Benignus, Dr. Siegfr., Deutsche Kraft in Südamerika. Historisch-wirtschaftliche Studie von der Konquista bis zur Gegenwart. (Gegenwartsfragen, 2. Reihe, 2. und 3. Heft.) Berlin, „Politik", Verlagsanstalt u. Buchdruckerei. 1917. gr. 8. 95 SS. M. 2.—.

Hoetzsch, Otto, Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte vom japanischen bis zum Weltkriege. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin, Georg Reimer, 1917. 8. XX—439 SS. mit 2 Karten. M. 12.—.

Kübler, Prof. Dr. Bernh., Antwerpen in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft. Vortrag, gehalten am Geburtstage S. M. des Deutschen Kaisers am 27. I. 1917. Mit Bildnis Sr. Exzellenz des Herrn General v. Beseler, sowie mehreren bisher nicht bekannten Ansichten. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, 1917. 8. 50 SS. mit 10 Taf. M. 1,50.

Rübel, Karl, Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund. 1. Bd.: Von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1400. Dortmund, Fr. Wilh. Ruhfus, 1917. gr. 8. XVI—681 SS. mit Abb. und 1 Bildnis. M. 15.—.

Schwiedland, Eugen, Die bisherige Entwicklung und heutige Gestaltung des Wirtschaftslebens. Zwei Vorträge an der technischen Hochschule in Wien. Wien, Manz, 1917. gr. 8. 38 SS. M. 1,70.

Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. 2. umgearbeitete Auflage. 2. Bd.: Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert. 1. Halbbd.: München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. X—585 SS. M. 14.—.

Taglicht, Dr. J., Nachlässe der Wiener Juden im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Finanz-, Wirtschafts- und Familiengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Hrsg. und bearbeitet. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Oesterreich. Hrsg. von der historischen Kommission der israelitischen Kultusgemeinde in Wien, Bd. 7.) Wien, Wilhelm Braumüller, k. k. Univ.-Verlagsbuchhdlg., 1917. gr. 8. XI, 344 u. 65 SS. M. 12.—.

Dutt, Romesh Chunder, The economic history of India in the Victorian age; from the accession of Queen Victoria in 1837 to the commencement of the twentieth century. 4th ed. 22 + 628 pp. $ 2,50. — The economic history of India under early British rule; from the rise of the British power in 1757 to the accession of Queen Victoria in 1837. 4th ed. 24 + 436 pp. $ 2,50. New York, Dutton. 8. (Trübner's Oriental ser.)

Kettleborough, C., Constitution making in Indiana; a source book of constitutional documents, with historical introd. and critical notes. Vol. I, 1780—1851; Vol. II, 1851—1916. Indianapolis, Ind. Hist. Commission, 1916. 8. 241 + 530; 15 + 693 pp. $ 1,50. (Indiana historical collections.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bericht des 1. deutschen Kongresses über Bevölkerungsfragen zu Darmstadt am 7., 8. und 9. XI. 1916. Hrsg. vom (Oberbürgermeister) Dr. Glässing-Darmstadt. Darmstadt, Falkenverlag, 1917. 8. IV—87 SS. M. 0,80.

Burgdörfer, Dr. Fritz, Das Bevölkerungsproblem, seine Erfassung durch Familienstatistik und Familienpolitik, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reformpläne und der französischen Leistungen. München, A. Buchholz, 1917. gr. 8. XII—254 SS. M. 6.—.

Kaindl, Prof. Dr. Raim. Frdr., Deutsche Ansiedlung und deutsche Kulturarbeit an der unteren Donau. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Hrsg. vom Deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. 48. Vereinsjahr, Nr. 459/60. 18. Kriegsheft.) Prag, Deutscher Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, 1917. gr. 8. 22 SS. M. 0,20.

Krafft, Louis, Bevölkerungsprobleme. Eine bevölkerungstheoretische Abhandlung über den Begriff der Uebervölkerung und Untervölkerung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. VII—109 SS. M. 3.—.

Question, La, de la dépopulation par X. Paris, L. Tenin. 8. fr. 1.—.

Reely, Mary Katharine, Selected articles on immigration. 2d ed. New York, H. W. Wilson C. 12. 321 pp. $ 1,25.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bauwerker (Landstallmstr. a. D.), Karl, Die deutsche Landespferdezucht nach dem Kriege. Hannover, M. u. H. Schaper, 1917. 8. IV—68 SS. M. 1,50.

Becker, Dr. J., und L. Danger, Zeitfragen des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues. Praktische Winke und Ratschläge. Berlin, Paul Parey, 1917. 8. IV—164 SS. M. 4,50.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus den Jahren 1915/17. 12. Nachtrag: Vom 1. II. 1917 bis 13. III. 1917. Berlin, Klemens Reuschel, 1917. gr. 8. VIII—180 SS. M. 3.—.

Frech (Geh. Bergr.), Prof. Dr., Machtmittel im Weltkriege. Erdöl, Kohle und Eisen. (Flugschriften des unabhängigen Ausschusses für einen deutschen Frieden, Ortsgruppe Breslau.) Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1917. 8. 16 SS. M. 0,30.

Gläsel, Dr. Ernst Julius, Die Entwicklung der Preise landwirtschaftlicher Produkte und Produktionsmittel während der letzten 50 Jahre und deren Einfluß auf Bodennutzung und Viehhaltung im Deutschen Reiche. Berlin, Paul Parey, 1917. Lex.-8. III—66 SS. M. 3.—.

Gürtler, Prof. Dr. Alfred, Verlorenes Bauernland. Graz, Leuschner u. Lubenskys Univ.-Buchhdlg., 1917. gr. 8. 52 SS. M. 2.—.

Hiltner (Dir., Oberreg.-R.), Prof. Dr. Lorenz, Vermehrte Futtergewinnung aus der heimischen Pflanzenwelt. 1. Teil: Die Gewinnung von Futter auf dem Ackerland. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1917. gr. 8. IV—84 SS. M. 2,20.

Laupheimer †, Dr. Hans, Die städtische Milchversorgung in Ulm a. D. in Vergangenheit und Gegenwart. Mit einem Vorwort des Herausgebers. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Carl Johs. Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. N. F. Heft 13.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1917. gr. 8. IX—113 SS. mit 2 Fig. u. 1 S. in Faks. M. 3,50.

Lehmann (Geh.Reg.-R.), Prof. Dr. C., Aussichten und Entwicklung der deutschen Schafzucht. Rede zur Feier des Geburtstages S. M. des Kaisers und Königs Wilhelm II., gehalten in der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin am 26. I. 1917. Berlin, Paul Parey, 1917. gr. 8. 20 SS. M. 1.—.

Marquart (Wirtsch. Beratungsstellen-Leiter), Benno, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Kurlands. (In 2 Tln.) 2. Teil: Gebäude- und Inventar. Kapital, Arbeitskraft, Betriebsweise. Berlin, Paul Parey, 1917. Lex.-8. III—131 SS. mit 19 Textabb. M. 4,50.

Martiny, Prof. Dr. B., Die Motorpflüge als Betriebsmittel neuzeitlicher Landwirtschaft. Vom landwirtschaftlichen und technischen Standpunkte behandelt. Unter Mitwirkung von (Dipl.-Ing.) Erwin Aders .... 1. Teil: Die Motorpflüge in der praktischen Landwirtschaft. Berlin, M. Krayn, 1917. Lex.-8. XII—512 SS. mit 180 Abb. u. 1 Taf. M. 22.—.

Pfyffer v. Altishofen (Versuchsstations-Leiter, Lehranstalts-Insp.), E., Die Vergrößerung unserer Getreide- und Kartoffel-Ernten. Volkstümliche Ratschläge in ernster Zeit. Hannover, M. u. H. Schaper, 1917. 8. 50 SS. M. 1.—.

Schiele (Arzt), Dr. Georg Wilh., Die rationierte Kartoffelversorgung und andere Erfahrungen aus dem Kriegsjahr 1916. Naumburg a. S., Dr. Georg Wilhelm Schiele, 1917. 8. 99 S. M. 2.—.

Cheauveau, Dr. C., La France agricole et la guerre. Paris, libr. Baillière, 1916. 16. 302 pag.

Guyot, Ch., La forêt et la guerre. Nancy, Berger-Levrault. 1917. 8. 27 pag.

Julien (Capitaine), La motoculture. Principes agronomiques. Travail mécanique Pratique agricole. Nouvelle édition revue et complétée. Illustrée par Paul Huchard. Paris, impr. Jouve et Cie., 1917. 8. 320 pag. fr. 5.—.

Benson, Oscar Herman, and G. Herb. Betts, Agriculture and the farming business; with illustr., charts and diagrams. Indianapolis, Bobbs-Merrill. 8. 778 pp. $ 3,50.

Hall, Alfr. Dan., Agriculture after the war. New York, Dutton. 12. 7 + 137 pp. $ 1,25.

Blankevoort, C., Waaruit bestaan de steenkolen, briketten en cokes, hoe worden deze brandstoffen onderzocht, welke is hunne waarde en voor welke doeleinden worden ze in het algemeen en de verschillende soorten om hunne bijzondere eigenschappen bij voorkeur gebruckt? Heerlen, A. Gerrese. 8. 46 blz. fl. 1.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1915. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1916. Lex.-8. CLXIII—652 SS. mit 18 Taf. u. 10 Abb. im Text. M. 4.—.

Honigmann, Emil, Die österreichisch-ungarische Elektro-Industrie und das Wirtschaftsbündnis der Mittelmächte. Berlin, Julius Springer, 1917. gr. 8. 83 SS. M. 2.—.

Kampf, Der, um die industrielle Vorherrschaft. Gesammelte Aufsätze aus den Kriegsjahren aus England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ins Deutsche übertragen und umgearbeitet von (Priv.-Doz.) Prof. Dr. H. Großmann. Leipzig, Veit. u. Comp., 1917. 8. 136 SS. M. 2,80.

Paxmann (Oberbergr. a. D.), Dr. H., Tagesfragen in der Kaliindustrie. Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1917. gr. 8. 79 SS. M. 3,30.

Crammond, Edgar, The British shipping industry. London, Constable. 8. 1/.—.

Reedy, Mary Katharine, Selected articles on minimum wage. New York, H. W. Wilson C. 26 + 202 pp. $ 1,25.

6. Handel und Verkehr.

Brandt, Wirtschaftsfragen im zweiten Kriegsjahre. München (R. Oldenbourg) 1916. 8. 72 SS. (Preis: M. 1,60.)

Die kleine Schrift bringt die (wohl erweiterte) Wiedergabe eines Vortrages, den der Verf. auf der 47. Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisengießereien in Düsseldorf am 5. August 1916 gehalten hat. Der erste Teil gibt einen kurzen Ueberblick über die Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben, ein zweiter Abschnitt geht kurz auf die Probleme der Uebergangswirtschaft ein, ein dritter beschäftigt sich mit der Regelung der künftigen handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Oesterreich-Ungarn und den Balkanstaaten, wobei B. eine vertragsmäßige enge Zoll- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Vorzugszöllen für unmöglich und unerwünscht erklärt, „und zwar gerade im Interesse der freien volkswirtschaftlichen Entwicklung unserer Verbündeten und der Balkanstaaten". In einem Schlußabschnitt werden die künftigen Aussichten des deutschen Exports unter besonderer Berücksichtigung des von den Ententestaaten angekündigten Wirtschaftskrieges nach dem Kriege erörtert.

Kiel. Richard Passow.

Hesse, William, und Oskar Hennig, (kaufm. Fortbildungs- und Handelslehrer), Handelskunde in Verbindung mit Handelskorrespondenz. 2. Teil: Der Zahlungsverkehr des Kaufmanns. Methodisch geordneter Lehrgang zum Gebrauch an kaufmännischen Unterrichtsanstalten und in der Praxis. 3. Aufl. (Gehlens, Dr. Max, handelswissenschaftliche Lehrbücher.) Leipzig, Dr. Max Gehlen, 1916. 8. 120 SS. mit Abb. M. 1,30.

Naumann, Frdr., Neudeutsche Wirtschaftspolitik. 3. veränderte Auflage. Berlin, Georg Reimer, 1917. gr. 8. 386 SS. M. 6.—.

Raydt (Ger.-Assess. a. D.), Dr., Grundriß des Handelsrechts. Göttingen, Friedrich Kronbauer, 1917. 8. 143 SS. M. 2,40.

Stocker, Dr. Gustav, Der gewerbsmäßige Güterhandel in zwei typischen Amtsbezirken Badens. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Heft 36.) Karlsruhe, G. Braun, 1917. gr. 8. IV—121 SS. M. 3.—.

Werner, Prof. Dr., F., Der Handel und die Kreditbanken in Ostpreußen. Mit Unterstützung vom Reichsbeamten Ernst Hülse. (Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, im amtlichen Auftrage hrsg. in Gemeinschaft mit Prof. Geh. Reg.-R. Dr. Johs. Hansen und Prof. Dr. Felix Curt Albert Werner von Prof. Dr. Albert Hesse. 4. Teil.) Jena, Gustav Fischer, 1917. Lex.-8. X—178 SS. Mit 3 eingedruckten Karten. M. 3.—.

Zuckermann, S., Die Handelsresultanten der kriegführenden Mächtegruppen. Berechnet, gezeichnet und erläutert. Berlin, Russischer Kurier, 1917. 24 × 31,5 cm. 14 SS. mit 14 farb. Tab. und 14 Bl. Erklärungen. M. 20,70.

Zutter, Paul, La réorganisation des chemins de fer fédéraux. Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. 49 SS. M. 1.—.

Poher, E., Enquête sur la production et le commerce du poisson d'eau douce en Allemagne. 3e édition. Evreux, impr. Ch. Hérissey. 1917. 8. 62 pag. avec fig.

7. Finanzwesen.

Bamberger (Justizr.), Georg, Erbrecht des Reiches und Erbschaftssteuer. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1917. 8. 50 SS. M. 0,80.

Hirschfeld (Ger.-Assess.), Dr. Erwin, Die neuen Einkommensteuergesetze in Preußen. Das Gesetz betr. die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 30. XII. 1916 und das Gesetz betr. die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer vom 8. VII. 1916 in Leitfadenform dargestellt und erläutert mit praktischen Beispielen und Berechnungstabellen nebst dem Abdrucke der Gesetze und der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 1. I. 1917. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. 29 SS. M. 1,25. — Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. IV. 1917. Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer vom 9. IV. 1917. Mit Erläuterungen und Anmerkungen. Berlin, W. Moeser, 1917. 8. 13 SS. M. 1.—.

Köppe, Prof. Dr. H., Das Besitzsteuergesetz vom 3. VII. 1913, mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, Preußens, Bayerns und Sachsens und den amtlichen Hilfstabellen, erläutert (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen). München, J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier), 1917. kl. 8. VII—422 SS. M. 4,80.

Koppe (Rechtsanw., Synd.), Dr. Fritz, u. Dr. Paul Varnhagen, Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer vom 9. IV. 1917 und Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. IV. 1917. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Mit ausführlichen Anmerkungen, Beispielen, Tarifen und Sachregistern. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. kl. 8. 153 SS. M. 2,80.

Lotz, Prof. Dr. Walther, Finanzwissenschaft. 3. u. 4. Lfg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. Lex.-8. S. 321—640. M. 8.—. (S.-A. aus dem Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband.)

Naef, Dr. Eduard, Tabakmonopol und Biersteuer. Ein Beitrag zur schweizerischen Wirtschafts- und Finanzpolitik. (Umschl.: Tabakmonopol, Biersteuer und Alkoholmonopol, nebst einer Einleitung zur Finanzlage. Volks-Ausgabe.) (Zürcher volkswirtschaftl. Studien, hrsg. von Heinrich Herkner, Heft 3.) Zürich, Rascher & Cie., Meyer u. Zellers Nachfolger, 1917. 8. XXXV—360 SS. M. 3,60.

Recht (Bez.-Amts-Assess.), Ernst, Das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. VII. 1916, nebst den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen. In gemeinverständlicher Form für den Handgebrauch der Gemeindebehörden dargestellt. München, Bayrischer Kommunalschriften-Verlag, 1916. 8. 61 SS. M. 1,80.

Schwarz (Rechtsanw.), Dr. Wilh., Die Kriegssteuer der Gesellschaften. Eine systematische Darstellung nach dem Kriegsgewinnsteuer-Sicherungsgesetz, dem Kriegssteuergesetz und den Ausführungsbestimmungen. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1916. gr. 8. 114 SS. M. 3,60.

Steinberg (Bankdir.), Julius, Deutschlands Kriegslasten und seine wirtschaftl. Kraftquellen. (Deutsche Kriegsschriften, Heft 22.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1917. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Duclos, Maurice, L'impôt sur les mutations. Exposé d'un système d'impôt frappant tous les emplois de la richesse. Paris, impr. Grolleau, 1917. 8. 24 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Altrock (Gen.-Sekr., Oekonomierat), Dr. Walther v., Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. III. Die öffentlichen Sparkassen in Preußen. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Beleihungspolitik bei der Befriedigung des ländlichen Kreditbedarfs. Mit einer Einführung von (Wirkl. Geh. Rat) Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz. (Veröffentlichungen des Kgl. preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums. Hrsg. von Gen.-Sekr. Oekonomierat Dr. Walther v. Altrock. Heft 18.) Berlin, Paul Parey, 1917. Lex.-8. XV—370 SS. mit zahlreichen (eingedruckten) Tabellen. M. 11.—.

Illemann (Oberpostsekr.), W., Der Zahlungsverkehr durch Post und Bank (Postscheckverkehr). Ein Handbuch für Geschäftsleute, Behörden, Postbeamte und alle, die mit Geld zu tun haben. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, 1917. 8. VIII—184 SS. M. 3,20.

Kahn (Handelsred.), Ernst, Unsere Valutasorgen. Ursachen, Wirkungen und Heilmittel. (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 6.) Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. 77 SS. mit 9 graph. Darstellungen. M. 1,50.

Rosendorff (Rechtsanw.), Dr. Rich., Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften, ihre rechtliche Zulässigkeit, wirtschaftliche Bedeutung und steuerliche Behandlung. 2. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1917. 8. XII—114 SS. M. 3.—.

Steinberg (Bankdir.), Julius, Die Praxis des Bank- und Börsenwesens. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens, 139. Bd.) Leipzig, Quelle & Meyer, 1917. 8. 150 SS. mit 8 Tafeln. M. 1.—.

Crédit (Le), agricole. Encouragement à la petite propriété rurale. I: Le crédit individuel à long terme en faveur des petites exploiitations. But. Organisation. Fonctionnement. Paris, Imprimerie nationale, 1916. 8. 65 pag. (Ministère de l'agriculture. Service du crédit, de la coopération et de la mutualité agricoles.)

Delaporte, Henri, Les banques locales. Des dépôts dans les banques. 2e édition. Tours, impr. A. Mame et fils, 1917. 12. 43 pag. fr. 1,50.

Favre, J. E., Le capital français au service de l'étranger. Un cas: la banque de Paris et des Pays-Bas et son œuvre antinationale. Introduction. Ce qu'il faut obtenir; la puissance financière aux mains des Français et au service des intérêts français. Impr. et libr. spéciales de „la Bibliothèque financière", 1917. 16. LIII—270 pag. fr. 3,50.

Rau, H. A., La vulgarisation du chèque. Paris, Société française d'imprimerie, 1916. 8. 47 pag.

Richard, Gaston, De la préparation à la direction d'une agence de banque. 36 pag. fr. 2.—. — Le guichet des grands établissements de crédit. 35 pag. fr. 2.—. Tours, impr. A. Mame et fils, 1917. 18.

American Academy of political and social Sciences. Modern insurance problems. Philadelphia, The Academy. 8. 6 + 347 pp. $ 1.—.

Moulton, Harold Glenn, Principles of banking. Chicago, Univ. of Chicago. 8. 30 + 500 pp. $ 2.—. (Materials for the study of economics.)

9. Soziale Frage.

Booth, Percival, Der Erlaß des Kgl. Ministeriums des Innern im Königreich Sachsen vom 10. November 1913 über Erleichterungen im Kleinwohnungsbau in seiner Bedeutung für die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege. Leipzig (Kommissionsverlag von B. G. Teubner) 1916. 8°. 34 SS. und Anhang mit 4 Grundrissen. (Preis: M. 0,40.)

An einigen Beispielen der Gartenstadt Hellerau bei Dresden wird gezeigt, welche Bedeutung der genannte Ministerialerlaß für die Verbilligung des Kleinwohnungsbaues hat. Insbesondere wird der Nachweis gebracht, daß der Erlaß den Bau von Einfamilienreihenhäusern zu Mietpreisen ermöglicht, die sie einschließlich Straßenbahnfahrkarte gleich großen großstädtischen Miethauswohnungen konkurrenzfähig macht.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Janisch (Oberlandesger.-R. a. D.), Franz, Die Frau als Waisenpflegerin, ihre Vereinigungen in der praktischen Kriegswaisenfürsorge, dem Waisen- und Jugendschutze im Kaisertum Oesterreich vor, im und nach dem Weltkriege. Leipa, Johann Künstner, 1917. 8. VII—72 SS. M. 2.—.

Kaufmann (Reichsversicherungsamts-Präs.), Dr. Paul, Soziale Fürsorge und deutscher Siegeswille. (Vortrag.) Berlin, Franz Vahlen, 1917. 8. 32 SS. M. 0,50.

Klaer (Jugendpfr.), Hans, Die Jugendpflege in und nach dem Kriege. Eine Erörterung der während des Krieges aufgetauchten Jugendpflegeprobleme, nebst Vorschlägen zu ihrer Lösung. Magdeburg, Evangel. Buchhandlung Ernst Holtermann, 1917. gr. 8. 47 SS. M. 0,75.

Kriegswaisen- und Jugendfürsorge. (Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. Hrsg. im Auftrage des Hauptausschusses in Verbindung mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Heft 5.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. gr. 8. VIII—126 SS. M. 1,80.

Liebling (Synd.), Max, Militärversorgungswesen. Die Kriegsverletzten- und Hinterbliebenenfürsorge, auf Grund der Militärversorgungs- und sozialen Versicherungsgesetze bearbeitet. Berlin-Halensee, Verlag Dr. Alterthum, 1916. 16. 272 SS. mit 2 Tabellen. M. 1.20.

Rohden (Konsist.-R.), Dr. Gustav v., Die Prostitutionsfrage. Referat, gehalten auf der kirchlich-sozialen Kriegstagung in Berlin, 16.—18. X. 1916. (Kirchlich-soziales Heft 53.) Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, 1917. 8. 89 SS. M. 1,—.

Schmittmann, Prof. Dr. B., Reichswohnversicherung, Kinderrenten durch Ausbau der Sozialversicherung. (Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. Hrsg. von Justizrat Georg Bamberger. Heft 1.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 136 SS. M. 3.40.

Stieda (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Wilh., Sozialpolitik nach dem Kriege. Referat, gehalten auf der kirchlich-sozialen Kriegstagung in Berlin, 16.—18. X. 1916. (Kirchlich-soziales Heft 54.) Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, 1917. 8. 53 SS. M. 1.—.

Chanoine-Davranches, L., La vie sociale pendant la première partie de la Révolution 1789—1798. Rouen et ses environs. Rouen, impr. Lecerf fils, 1916. 8. 360 pag.

Ellis, Havelock, Essays in war-time; further studies in the task of social hygiene. Boston, Houghton Mifflin. 8., 5 + 252 pp. $ 1,50.

10. Genossenschaftswesen.

Kalitsunakis, Dr. Demetrius E., Die genossenschaftliche Bewegung in den Balkanländern. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1917. gr. 8. S. 649—674. M. 1,50. (S.-A. aus der Balkan-Revue, 3. Jahrg.)

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Triepel, Die Zukunft des Völkerrechts. (Vorträge der Gehe-Stiftung in Dresden, Bd. VIII, H. 2.) Leipzig u. Dresden (B. G. Teubner) 1916. 8⁰. 30 SS. (Preis: M. 1.—.)

Eltzbacher, Paul, Totes und lebendes Völkerrecht. München u. Leipzig (Duncker & Humblot) 1916. 8⁰. 74 SS. (Preis: M. 1,20.)

Der bekannte Staats- und Völkerrechtslehrer der Universität Berlin, Triepel, hat in dem am 11. März 1916 in der Gehe-Stiftung zu Dresden gehaltenen Vortrage in kurzen, aber auf gründlicher Kenntnis des Völkerrechts ruhenden Erörterungen die vielbesprochene Frage nach der Zukunft des Völkerrechts zu beantworten gesucht. Er geht davon aus, daß das Völkerrecht nur durch die ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Staaten entsteht, daß es aber, wie alles Recht, seine Geltung aus der Autorität sittlicher Kräfte schöpft, die außerhalb und überhalb der Welt des Rechts gelegen sind. Mit Recht weist er hiernach die weitverbreitete Ansicht zurück, daß das gesamte Völkerrecht unter den Stürmen des Krieges zusammengestürzt sei, daß heute ein Völkerrecht nicht mehr bestehe. Der eine, vielleicht der wichtigste Teil des Völkerrechts, das umfangreiche Völkerrecht des Friedens steht nach wie vor in anerkannter Geltung. Aber auch einzelne Satzungen des Kriegsrechts werden in ihrer Geltung von den kriegführenden Staaten anerkannt, wenn sie auch, wie es unvermeidlich ist, in einzelnen Fällen verletzt werden. Auch auf das Recht des Friedens wird allerdings der Krieg nicht ohne Einfluß bleiben. Es darf vorausgesehen werden, daß nach Beendigung des Krieges ein noch dichteres Netz von Verträgen, die die wirtschaftlichen und Kultur-

interessen der verschiedenen Staaten und Völker zu fördern bestimmt sind, sich über die bewohnte Erde spannen wird. Die Hoffnung allerdings, daß durch Schiedsverträge künftigen Kriegen in Fällen, in denen es sich um Lebensinteressen oder die Ehre der Staaten handelt, vorgebeugt werden könne, muß als eine trügerische bezeichnet werden. Und nicht bloß dies. Der Weltkrieg hat mit eindringlicher Wucht die Tatsache aufgedeckt, daß eine Uebereinstimmung über das Wesen des Krieges unter den Kulturstaaten nicht besteht. Während seit dem 18. Jahrhundert auf dem Kontinent die Ansicht mehr und mehr zur Herrschaft gelangt war, daß der Krieg nur geführt werde von den Staaten gegeneinander durch ihre organisierten Heeresmächte, hält England noch daran fest, daß der Krieg ein Kampf von Volk gegen Volk ist, daß alle Angehörigen eines feindlichen Staates Feinde nicht bloß des anderen Staates, sondern auch seiner Angehörigen sind. Die Fortbildung des Völkerrechts des Krieges wird deshalb in der Zukunft nur sehr schwer und langsam sich ermöglichen lassen. Aber es wird die Aufgabe der Zukunft sein, einen Ausgleich zu finden und in gemeingültigen, von allen Staaten anerkannten Regelungen das Interesse der zum Siege drängenden Kriegsführung gegen das Schutzbedürfnis des friedlichen Bürgers abzugrenzen.

Kann den kurzen, aber wissenschaftlich durchdachten Ausführungen Triepels in allen wesentlichen Punkten zugestimmt werden, so fordert dagegen die umfangreichere Schrift Eltzbachers Widerspruch heraus. Schon die geschichtlichen Rückblicke des Verf. zeigen, daß er eine Aufgabe übernommen hat, die seinem bisherigen wissenschaftlichen Arbeitsgebiet fern liegt. Der Grundgedanke der Schrift geht dahin, daß das bisherige Völkerrecht tot sei (das Völkerrecht des Friedens berührt der Verf. nicht), daß dagegen in dem Kriege durch revolutionäre Rechtsbildung sich ein neues, lebendes Völkerrecht gebildet habe. Durch völkerrechtliche Revolution habe sich der unwiderrufliche Uebergang zu einer neuen Rechtsüberzeugung vollzogen. Den Beweis findet der Verf. darin, daß England und unter seinem Einfluß die mit ihm verbündeten Staaten die bisher anerkannten Sätze des Völkerrechts in gröblicher Weise verletzt und Gewaltmaßregeln, die bisher als unerlaubt galten, gegen die ihnen feindlichen Staaten wie gegen die neutralen Staaten ergriffen haben. Der Verf. übersieht dabei aber, daß diese Gewaltmaßregeln von Deutschland und den mit ihm verbündeten Staaten wie von den neutralen Staaten als rechtmäßige Kriegshandlungen nicht anerkannt worden sind. Rechtssätze des Völkerrechts können aber nur entstehen durch gemeinsame Anerkennung aller beteiligten Staaten. Der Grundgedanke, von dem der Verf. ausgeht, daß Rechtssätze des Völkerrechts durch revolutionäre Rechtsbildung entstehen können, ist deshalb unrichtig.

Zum Schluß glaubt der Verf. aus der gegenwärtigen Kriegsführung drei Grundsätze des Völkerkrieges feststellen zu können, welche den Maßstab bilden sollen, um zu beurteilen, welche Kampfmittel gegenüber der bürgerlichen Bevölkerung nach dem „lebenden Völkerrecht“ zulässig und welche unzulässig sind. Der erste dieser Grundsätze geht dahin,

daß der bürgerlichen Bevölkerung jede Führung der Waffen zu Angriff oder Verteidigung untersagt sei und demgemäß der Bürger, der der feindlichen Waffenmacht gewaltsam Widerstand leistet, sich eines Verbrechens schuldig mache. Die Geltung dieses Grundsatzes ist aber weder vor Ausbruch des Krieges, noch in diesem Kriege von allen Staaten anerkannt worden (vgl. Art. 2 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, viertes Abkommen vom Haag vom 18. Oktober 1907). Die beiden anderen Grundsätze sind aber so allgemein und unbestimmt gefaßt, daß sie praktisch wertlos sind. Auch hat der Verf. gar nicht versucht nachzuweisen, daß diese Grundsätze von den kriegführenden Staaten als geltende Rechtssätze anerkannt werden.

Halle a./S. Loening.

Bozi, A., und Heinemann, H., Recht, Verwaltung und Politik im neuen Deutschland. Beiträge. Stuttgart (F. Enke) 1916. 8⁰. VIII, 403 SS. (Preis: M. 6.—.)

Nach dem Vorwort ging die Absicht der Herausgeber ursprünglich dahin, daß der eine derselben, Bozi, in einer Einleitung parteilos darlegen sollte, wie der Geist der Gegenwart mit seinen neuen Maßstäben auch in Recht und Verwaltung sich niederschlage, während der andere, Heinemann, in einer Schlußabhandlung das Ganze unter einem allgemeinen Gesichtspunkt in einem Rückblick zusammenzufassen beabsichtigte. Es ist zu bedauern, daß dieser Plan nicht zur Ausführung gelangt ist. Das Buch würde dadurch an Einheitlichkeit gewonnen haben. Auch der an erster Stelle stehende Aufsatz von Heinemann über die soziale Kraft der Koalition, der an Stelle der Schlußabhandlung getreten ist, kann diesen Mangel nicht ersetzen. Bozi hat sich auf die Herausgeberarbeit beschränkt. So besteht das Werk aus 25 voneinander gänzlich unabhängigen Aufsätzen, deren Verfasser den verschiedenen politischen, sozialen und kirchlichen Parteien angehören. Jeder der Verfasser beleuchtet von seinem Standpunkt aus Erscheinungen unseres Rechts- und Staatslebens und bringt bald mehr, bald weniger ausgeführte und begründete Wünsche und Forderungen für eine Umbildung oder Neubildung unserer Einrichtungen in Vorschlag. Die Aufsätze sind, wie an Umfang, so auch nach Inhalt und wissenschaftlichem Werte sehr verschieden. Zu einem nicht geringen Teil beziehen sie sich auf Gegenstände, die außerhalb des Rahmens dieser „Jahrbücher“ liegen, so insbesondere diejenigen, die sich mit der Reform der Rechtspflege und mit der Justizverwaltung beschäftigen. Dem Interessenkreise der „Jahrbücher“ gehören dagegen die Aufsätze an, in welchen die soziale Frage und die künftige Gestaltung der sozialen und rechtlichen Verhältnisse der Arbeiter von verschiedenen Seiten aus erörtert werden. Dem Zweck der Sammlung gemäß geben sie mehr Anregungen als wissenschaftliche Ausführungen. Da es sich aber gegenwärtig noch gar nicht voraussehen läßt, wie sich die Verhältnisse nach dem Kriege gestalten werden, so ist es auch schwierig, ja vielfach unmöglich, zu diesen Anregungen heute schon Stellung zu nehmen. Immerhin ist es von Interesse, die Ziele kennen zu lernen, die heute in den ver-

schiedensten Kreisen des Volkes angestrebt werden. Freilich enthalten manche der Aufsätze auch nicht gerade neue Gedanken. Besonderer Beachtung sei der umfangreiche Aufsatz von G. Bernhard über die Finanzwirtschaft des Reichs (S. 348—369) empfohlen. Er zeichnet sich durch Sachkenntnis, Uebersichtlichkeit und umsichtige Würdigung der großen Schwierigkeiten aus, welche nach dem Kriege zu überwältigen sind, um die finanzwirtschaftlichen Aufgaben des Reiches in befriedigender Weise zu lösen. Die Vorschläge Bernhards werden allerdings auf großen Widerstand stoßen. Darin wird ihm aber jedenfalls zuzustimmen sein, daß die Finanzreform ein einheitliches, großzügig angelegtes Werk sein muß und sich nicht, wie dies früher der Fall war, in kleinen Aushilfsmitteln erschöpfen darf.

Halle a./S. Loening.

Arldt, Dr. Th., Die Völker Mitteleuropas und ihre Staatenbildungen. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhdlg., 1917. 8. VII—136 SS. mit 4 (eingedr.) Karten. M. 4.—.

Brockhausen, Prof. Dr. Karl, Zur österreichischen Verwaltungsreform. Gesammelte Aufsätze. Wien, Wilhelm Braumüller, k. k. Univ.-Verlagsbuchhdlg., 1917. 8. IX—85 SS. M. 2,40.

Brunn (Landesr.), Dr. Paul, Die Kriegsverordnungen zur Angestelltenversicherung. Zugleich Nachtrag zu: „Brunn, Versicherungsgesetz für Angestellte“, 4. Aufl. (Carl Heymanns Taschengesetzsammlung Nr. 80.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. kl. 8. 44 SS. M. 0.60.

Eppstein (Wirkl. Geh. Rat), Prof. Dr. Georg v., Der Einfluß des ungarischen Staatsrechts auf die Rechtstellung der Doppelmonarchie. Detmold, Meyersche Hofbuchhandlung, 1917. gr. 8. 167 SS. M. 4,50.

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung von vielen Gelehrten des In- und Auslandes begr. von weil. Prof. (M. d. R.) Dr. Heinr. v. Marquardsen und weil. Prof. Dr. Max v. Seydel, hrsg. von weil. Prof. Dr. Georg Jellinek † und Prof. Dr. Rob. Piloty. Einleitungsband, IX. Abt. (In 5 Lfgn.) 3. u. 4. Lfg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. S. 321—640. M. 8.—.

Herrmann (stellvertret. Versicherungsamtsvors., Rechtsanw.), Max, Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII 1916, nebst allen Ausführungsbestimmungen, Erlassen der Ministerien und anderer Behörden. Unter Benutzung der amtlichen Mitteilungen des Kriegsamts für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert. Mit zahlreichen Mustern von Verträgen u. dgl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. kl. 8. 248 SS. M. 4.—.

Jastrow, Prof. Dr. J., Völkerrecht und Wirtschaftskrieg. Bemerkungen und Aktenstücke zur Methode der englischen Wirtschaftskriegführung. (Zeitschrift für Völkerrecht. Hrsg. von Geh. Justizrat Prof. Dr. Josef Kohler, Prof. Dr. Max Fleischmann. Bd. 10, 1. Erg.-Heft.) Breslau, J. U. Kerns Verlag (Max Müller), 1917. Lex.-8. 100 SS. M. 2.—.

Kirchberger (Rechtsanw., Handelshochschul-Doz.), Dr. Hans, Der strafbare Kriegsgewinn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Leipzig, Veit u. Comp., 1917. gr. 8. 32 SS. M. 1,20.

Kjellén (M. d. schwed. R.), Prof. Rud., Der Staat als Lebensform. (Uebersetzt von Margar. Langfeldt.) Leipzig, S. Hirzel, 1917. 8. VIII—235 SS. M. 4.—.

Kralik, Dr. Rich. v., Die österreichische Kaiserkrone und Hauskrone. (Umschl.: Die österreichischen Kronen, ihre Geschichte und ihre Bedeutung.) Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia, 1917. gr. 8. 67 SS. mit Abb. M. 2.50.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/16 und Anhang: Preuß. Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 4. Erg.-Heft zu Bd. 3 (12. Erg.-Heft zu Bd. 1). Abgeschlossen am 15. II. 1917. Mit einzelnen Nachträgen bis 1. III. 1917. Berlin, Verlag

Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe, 1917. 8. X—258 SS. M. 4.—.

Kürschners Staats-, Hof- und Kommunal-Handbuch des Reichs und der Einzelstaaten, zugleich statistisches Jahrbuch. Begr. 1863. Auf Grund amtlicher Mitteilungen hrsg. von Wilh. Girr. 1916. 29. Ausg. Mit Flaggen-, Wappen- und Ordentafeln. München, Wilhelm Girr, 1917. 8. VIII S. und 1356 Sp. M. 12.—.

Landmanns, Dr. Rob. v., Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 7. Aufl., hrsg. von (Staatsminister a. D.) Dr. v. Landmann und (Ministerialr.) Dr. Gustav Rohmer. 1. Bd. Einleitung und Gewerbeordnung Tit. I—V (Einbd.: §§ 1—80) nebst Anhang, Nachträgen und Literaturverzeichnis (Einbd.: Beilagen). München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1917. gr. 8. VIII—1039 SS. M. 26,50.

Meinecke, Prof. Frdr., Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaats. 4. durchges. Aufl. München, R. Oldenbourg, 1917. gr. 8. X—537 SS. M. 13.—.

Nipperdey, Dr. Hans Carl, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeitskämpfe. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1917. gr. 8. X—128 SS. M. 2,80.

Pohl, Prof. Dr. Heinr., Englisches Seekriegsrecht im Weltkriege. (Vortrag.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1917. gr. 8. 51 SS. M. 2.—.

Schulz (Reg.-R., Reichsversicherungsamts-Mitglied), Dr. Herm., Die Wahl der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 1916 in Preußen und denjenigen Bundesstaaten, deren Ausführungsbestimmungen mit den preußischen übereinstimmen. Gemeinverständliche Erläuterungen. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. 58 SS. M. 1,60.

Tönnies, Ferd., Weltkrieg und Völkerrecht. (Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte, Bd. 27.) Berlin, S. Fischer, 1917. kl. 8. 88 SS. M. 1.—.

Wille (stellv. Versich.-Amts-Vors.), Dr. Siegfr., Der vaterländische Hilfsdienst. Für den praktischen Gebrauch mit den Gesetzestexten, Musterformblättern und einem Sachregister. 2. Aufl. München, Bayerischer Kommunalschriften-Verlag, 1916. 8. 134 SS. M. 2,50.

Ziegler, Leop., Volk, Staat und Persönlichkeit. (Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte, Bd. 28 u. 29.) Berlin, S. Fischer, 1917. kl. 8. 237 SS. M. 2.—.

Cellerier, Henry, La politique fédéraliste. Avec un avertissement de R. de M. Paris, Nouvelle librairie nationale, 1916. 16. XVIII—269 pag.

Duhem, Jules, La question d'Alsace-Lorraine de 1871 à 1914. Paris, Alcan. 8. fr. 1,25.

Bokelman, P. H., Aanschouwelijke voorstelling van het tot stand komen eener wet. Met toelichting. Amsterdam, J. W. Ebert. 1 blad in plano 75,5 × 90,5. fl. 1,50.

Distributiewet 1916 (De). Voorafgegaan van de aanvulling der onteigeningswet. Met begeleidenden commentaar door D. Hoek. Alphen, N. Samson. gr. 8. 26 en 263 blz. fl. 2,75.

Kleintjes, Ph., Staatsinstellingen van Nederlandsch-Indie, 3e herz. en bijgew. uitg. Dl I. Amsterdam, J. H. de Bussy. gr. 8. 12 en 355 blz. pro compl. (2 dln.) fl. 8,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Justizstatistik, Bayerische, für das Jahr 1914 und 1915. Hrsg. vom K. Staatsministerium der Justiz. München, Chr. Kaiser, 1917. gr. 8. III—54 u. 65 SS. M. 3.—.

Mitteilungen, Medizinal-statistische, aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Beihefte zu den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamts, Bd. 17, Heft 3, Schluß des Bandes.) Berlin, Julius Springer, 1917. Lex.-8. III u. S. 219—338. M. 6.—.

Nachweisungen, Statistische, betreffend die in den Jahren 1913 und 1914 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten Hochbauten. Bearb. im Auftrage des

Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten. 23. Abt. Berlin, Wilhelm Ernst u. Sohn, 1917. 35,5 × 26,5 cm. M. 4.—. (S.-A. a. d. Zeitschrift f. Bauwesen.)

Schott, Dr. Sigmund, Das Stichprobenverfahren in der Städtestatistik. Ein Versuch. (Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim, im Auftrag des Stadtrats hrsg. vom Statistischen Amt, Nr. 34.) Mannheim, Statistisches Amt, 1917. 8. 39 SS. M. 1,50.

Oesterreich.

Großmann, Henryk, Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Oesterreich. Wien, Manz, 1916. Lex.-8. M. 2,60. (S.-A. aus der Statist. Monatsschrift.)

Frankreich.

Péret, Raoul, La population, le budget, la fortune et la dette publiques de la France, de ses alliés et de ses ennemis avant la guerre. Aperçus statistiques. Paris, Félix Alcan, 1917. 8. 40 pag. fr. 1.—.

13. Verschiedenes.

Baumgarten, Otto, Erziehungsaufgaben des neuen Deutschland. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 8. IV—213 SS. M. 3.—.

Bücher, Prof. Dr. Karl, Die deutsche Tagespresse und die Kritik. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. 8. III—108 SS. M. 1,50.

Lehmann, J. F., Deutschlands Zukunft bei einem guten und bei einem schlechten Frieden. Unter Mitwirkung von (Bez.-Amtsass.) K. A. Fischer, (Priv.-Doz.) Dr. B. Goßner, (Geh. Rat) M. v. Gruber, Dr. E. Keup hrsg. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1917. 8. 48 SS. mit 2 (farb.) Karten und 103 (meist farb.) graph. Darstellungen. M. 1.—.

Lux, Joseph Aug., Ungarn. Eine mitteleuropäische Entdeckung. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck), 1917. 8. XV—355 SS. M. 6,50.

Mayr (Staatsarch.-Dir.), Prof. Dr. Michael, Der italienische Irredentismus. Sein Entstehen und seine Entwicklung vornehmlich in Tirol. Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia, 1917. 8. XVI—392 SS. M. 4,50.

Meinecke, Prof. Frdr., Probleme des Weltkriegs. Aufsätze. München, R. Oldenbourg, 1917. kl. 8. III—136 SS. M. 1,80.

Meumann, weil. Prof. Dr. Ernst, Zeitfragen deutscher Nationalerziehung. 6 Vorlesungen. Hrsg. von Georg Anschütz. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1917. 8. VI—138 SS. M. 2,60.

Nötzel, Karl, Die Grundlagen des geistigen Rußlands. Versuch einer Psychologie des russischen Geisteslebens. (Politische Bibliothek, Bd. 16.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1917. 8. 247 SS. M. 5.—.

Piloty, Prof. Dr. Rob., Das Friedensangebot der Mittelmächte. Eine Zusammenstellung des Wortlautes der auf den Frieden bezüglichen Noten und Kundgebungen der Kriegführenden und Neutralen vom Dezember 1916 und vom Januar und Februar 1917 nebst Betrachtungen über den Geist und die Folgen dieser Kundgebungen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. gr. 8. IV—160 SS. M. 2.

Prutz (fr. Prof., Geh. Reg.-R.), Hans, Die Friedensidee. Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel. München, Duncker u. Humblot, 1917. 8. 213 SS. M. 3.—.

Schowalter (Oberpfr.), A., Bedeutung und Aufgabe der Kirche für die innere Einigung unseres Volkes. (Mühlmanns theologische Taschenbücher, Nr. 9.) Halle (Saale), Richard Mühlmanns Verlag (Max Grosse), 1917. kl. 8. VII—70 SS. M. 1,50.

Schücking, Prof. Walther, Der Dauerfriede. Kriegsaufsätze eines Pazifisten. Leipzig, Verlag Naturwissenschaften, 1917. gr. 8. VII—91 SS. M. 2,20.

Trützschler v. Falkenstein, Curt, Die Lösung der Judenfrage im Deutschen Reiche. Darmstadt, Falken-Verlag, 1917. 8. 48 SS. M. 1.

Weyl, Wa. E., American world policies. New York, Macmillan. 8. 307 pp. $ 2,25.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 58, Janvier 1917, No. 1: Le commerce de l'Italie durant les quinze dernières années, par Paul Meuriot. — Les divisions administratives de l'Italie et la statistique, par P. Meuriot. — etc. — Févrer 1917, No. 2: Le déficit de la population dans les régions montagneuses, par Paul Descombes. — Étude statistique sur le change en Espagne en 1916, par André Barthe. — Quelques données économiques sur l'Espagne, par Daniel Bellet. — etc. — Mars 1917, No. 3: L'Allemagne de demain (suite), par Arthur Chervin. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Journal des Économistes. 76e Année, Mars 1917: La politique économique britannique actuelle, par Yves Guyot. — Sir Edouard Holden et la situation générale financière, par A. Raffalovich. — L'industrie minière en France pendant les deux premières années de la guerre, par Auguste Pawlowski. — Le commerce extérieur de la Suisse en 1915, par Fernand Jacq. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. April 1917, No. 616: President Wilson's Pan-American policy, by Prof. Lindsay Rogers. — The value of parliament, by Charles E. Mallet. — Germany's lost colonial empire, by John H. Harris. — Conscription for women, by Elizabeth Robins. — The present financial position of Russia, by Prof. J. Y. Simpson. — Alsace-Lorraine, by Daniel Blumenthal. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 13: Ein Zoll- und Wirtschaftsbündnis zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland, von (Priv.-Doz.) Dr. Sigmund Schilder. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Polen). — Der Außenhandel Rußlands im Jahre 1916. — etc. — Nr. 14: Die Förderung der Auslandsstudien in Deutschland. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Türkei). — Der Bergbau in Serbien. — etc. — Nr. 15: Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Lastkraftwagenverkehr, von Dr. Victor Krakauer. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland). — Der Außenhandel Italiens. — Die Papierindustrie in Schweden im Jahre 1916. — etc. — Nr. 16: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, England, Frankreich, Italien, Rußland, Schweden, Vereinigte Staaten von Amerika). — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland). — Die Herstellung von Holzmasse in Rußland. — Die Petroleumproduktion der Vereinigten Staaten von Amerika. — etc. — Nr. 17: Wirtschaftliche Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Rumänien, Türkei, Schweiz, Frankreich, England, Italien, Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika). — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Polen). — Abänderung des türkischen Zolltarifgesetzes. — Der Außenhandel Italiens im Jahre 1916. — Die internationale Zuckerproduktion. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. November-Dezember 1916, Heft 11/12: Vaterländischer Hilfsdienst während des Krieges (Deutsches Reich). — Schutz des Lebens und der Sicherheit der Arbeiter in industriellen Betrieben (Niederlande). — Staatliche Unterstützung öffentlicher unentgeltlicher Arbeitsvermittlungsämter (Frankreich). — Krankenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten während des Krieges im Deutschen Reich (Bundesratsbekanntmachung). — Errichtung eines Amtes für Volksernährung in Oesterreich (Ministerialverordnung und Kundmachungen). — Hilfsaktion für die in Notstand geratene Arbeiterschaft der Wollindustrie in Oesterreich. — Einschränkung der Erhöhung und Kündigung von Wohnungsmieten (Ungarn). — Tätigkeit der Gewerbegerichte in Oesterreich 1913—1915. — Arbeitnehmerorganisationon im Deutschen Reich 1913—1915. — Arbeitskonflikte in Frankreich 1914 und 1915. — Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im September und Oktober 1916. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im Juli, August, September und Oktober 1916. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 9, 1917, Nr. 28: Politische Schicksalsfragen, von Dr. G. St. — Landwirtschaftliche Preispolitik, von Dr. Toni Kassowitz. —

etc. — Nr. 29: Die Wirtschaftsordnung der Zukunft und die Wirtschaftswissenschaften, von Otto Neurath. — Die Neuordnung der allgemeinen Erwerbsteuer während der Kriegszeit, von Dr. L. M. — etc. — Nr. 30: Die Wirtschaftsordnung der Zukunft und die Wirtschaftswissenschaften (Forts.), von Otto Neurath. — Die neuen Bestimmungen über Preistreiberei, von Dr. Rudolf Bienenfeld. — etc. — Nr. 31: Die Wirtschaftsordnung der Zukunft und die Wirtschaftswissenschaften (Schluß), von Otto Neurath. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, April 1917, No. 4: De beteekenis der visscherij industrie van Bagan Api Api en hare toekomst, door B. J. Haga. — Waarde en kapitaalwinst. — Economische kroniek. — Handelskroniek: De scheepvaart, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXVI, Avril 1917, No. 256: Les politiques de domination. Empire ottoman, par A. J. Toynbee. — La France et l'Allemagne de demain (seconde et dernière partie), par Virgile Rossel. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 9, Jahrg. 1916/17, April, Heft 7: Die Notwendigkeit gemeinnütziger Gütervermittlung, von (Geh. Reg.-R.) Gottwald. — Der Vollzug des bayerischen Ansiedlungsgesetzes, von (Zentralwohnungsinsp.) Dr. Löhner. — Grundsätze für die Durchführung der Kriegsbeschädigtenansiedlung. Leitsätze des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 9, April 1917, Heft 4: Von den Weltreichen der Zukunft und der Zukunft der Weltreiche, von Prof. Dr. Franz Eulenburg. — Das ostfranzösische Grenzland und seine industrielle Bedeutung, von Wilhelm Maaß. — Der Rechtsschutz deutscher Reichsangehöriger in Rußland während des Krieges, von A. v. Vogel. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, April 1917, Nr. 4: Die Behandlung der feindlichen Zollgüter in Deutschland, von (Zollverwalter) G. Gschwender. — Die Türkei und Bulgarien als Absatzgebiet der deutschen Industrie. — Deutsch-türkische Handelsbeziehungen. — Amerikanische Exportgrundsätze für den Europamarkt nach dem Kriege, von Dr. N. Hansen. — Abbruch der deutsch-russischen Handelsbeziehungen für die Zukunft? — Der Kampf um den südamerikanischen Markt. — etc.

Bank, Die. April 1917, Heft 4: Die Berliner Großbanken im Kriegsjahr 1916, von Alfred Lansburgh. — Krieg und Bodenrecht, von Ludwig Eschwege. — Der Erwerbstrieb im Kriege, von Dr. Roland Behrend. — Die Kriegssteuer und die stillen Reserven, von A. L. — Der Zug der Banken nach dem Osten. — Kriegsanleihe-Zeichnung durch Lebensversicherung. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 16, 1917, Nr. 14: Bargeldloser Zahlungsverkehr bei Gründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Karl Lehmann. — Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband, von (Wirkl. Geh. Oberfinanzrat) Dr. O. Schwarz. — etc. — Nr. 15: Das Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe (nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die sechs Kriegsanleihen), von (M. d. R., Geh. Justizr.) Prof. Dr. Riesser. — Geldtheorie und Bankverfassung, von (Geh. Ober-Reg.-R.) Dr. Fritz Huber. — Verlängerung im Kriege fällig gewordener Hypotheken. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 8, 1917, Nr. 4: Die Verknüpfung von Stadt und Land bei der Lebensmittelversorgung, von Dr. E. G. Zitgen. — Stadt und Land in der künftigen Uebergangswirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Frage der Anbau- und Lieferungsverträge, von (Stadtverordn. Oekonomierat) F. Bollig. — Wohnungsfrage und Uebergangswirtschaft. — Wie man das platte Land kriegswirtschaftlich am besten erfassen kann, von (Pfarrer) H. Rech. —

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 24, 1917, No. 8: Berufsberatung und Berufsausbildung für weibliche Angehörige Kriegsbeschädigter, von Josephine Levy-Rathenau. — Stand der Tuberkulosebekämpfung, Frühjahr 1916, von Dr. Haeseler. — etc. — Nr. 9: Ueber die Beschäftigung kriegsbeschädigter Arbeiter

in gewerblichen Betrieben, von Dr. A. Bender. — Kriegstagung der deutschen Jugendgerichtshilfen. — etc.

Export. Jahrg. 39, Mai 1917, Nr. 18—21: Die deutschen Großbanken im Jahre 1916. — Die englischen Drohungen über den Krieg hinaus, von Dr. R. Jannasch. — Der Außenhandel der Schweiz im Jahre 1915 und dessen Einfluß auf die Wechselkurse. — Frankreichs Außenhandel im Jahre 1916. — Handelspolitisches aus Skandinavien. — Der Krieg mit Amerika, von Dr. R. Jannasch. — Amerikanischer Bericht. — Zur Wirtschaftslage in Südamerika und Mexiko. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 50, 1917, Heft 5: Die Landwirtschaft Bulgariens in Gegenwart und Zukunft, von Arthur Dix. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 168, Mai 1917, Heft 2: Deutschland und Japan, von Dr. Ludwig Rieß. — Freiheit und Selbstverwaltung in Frankreich, von (Rechtsanw.) Dr. Ernst Wolf. — Die auswärtige Politik Amerikas im Spiegel ihrer Geschichte, von Dr. Emil Daniels. — Die Deckung der Türkei, von Emil Zimmermann. — Der Krieg mit Amerika, von Dr. Emil Daniels. — Die preußische Wahlreform; Die auswärtige Politik und die Alldeutschen; Der Fortgang der russischen Revolution, von Hans Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 14, 1916, Heft 8/9: Die Ungültigkeit eines Kartellvertrags nach § 152 der Gewerbeordnung, von (Justizrat) Dr. Fuld. — Zum Kartellvertrag, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Werneburg. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, April 1917, Heft 4: Oeffentliches Meldewesen und Jugendpflege, mit besonderer Berücksichtigung des Freizügigkeitsgesetzes, von (Pfarrer) Dr. Hiefner. — Die Organisation des genossenschaftlichen Getreideverkaufs in Nordamerika, von Dr. Hans L. Rudloff. — Wie Ungarn seine Seidenzucht und -industrie schuf, von Grempe.— Nickelerze, von Dr. H. Pudor. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, 1917, Heft 8: Amerikas Kriegsbeteiligung, von Adolf Hepner. — Rußland, Frankreich und Deutschland, von August Winnig. — Vorfragen einer östlichen Orientierung, von Hermann Kranold. — Die Vertretung der Arbeiterinneninteressen, von Gertrud Hanna. — Kriegswohlfahrtspflege und Armenfürsorge, von Hermann Mattutat. — etc. — Heft 9: Amerika und die Entente, von Dr. Ludwig Quessel. — Kolonialer Handel und koloniale Produktion, von Max Schippel. — Die bedeutungsschwere Arbeit im Verfassungsausschuß, von Heinrich Peus. — Neuorientierung der Gemeinden, von Carl Severing. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1791: Krieg und Wirtschaft. — Die deutschen Abrechnungsstellen im Jahre 1916. — etc. — Nr. 1792: Das glänzende Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe; Die Kriegsanleihe im künftigen Geldmarkt. — Einfluß des Krieges auf die Anlegung des Vermögens bei den deutschen Lebensversicherungsunternehmungen.— etc. — Nr. 1793: Die Finanzlage in England, Frankreich und Rußland. — etc. — Nr. 1794: England und die sechste deutsche Kriegsanleihe. — Verlängerung im Kriege fällig gewordener Hypotheken. — etc. — Nr. 1795: Die Versorgungsschwierigkeiten der Entente. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 17/18: Verrechnungsschecks. — Uebergangswirtschaft, von Dr. Rob. Deumer. — Schutzzoll oder Freihandel? von Fritz Zutrauen. — etc. — Heft 19/20: Englisches Papier. — Neuorientierung der Bodenpolitik, von Heinz Potthoff. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1917, Nr. 29: Kriegserfahrungen und Leistungen einer Tarifgemeinschaft, von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — Lebensmittelversorgung und Lieferungsverträge, von Dr. E. G. Zitzen. — Die Kriegstagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses. — Die Frauenarbeit in der Metallindustrie während des Krieges. — Die öffentlichen Arbeitsnachweise in Sachsen. — etc. — Nr. 30: Die neue Zeit und die Sozialreform, von Prof. Dr. E. Francke. — Lebensmittelversorgung und Lieferungsverträge (Schluß), von Dr. E. G. Zitzen. — Gewerkschaftliche Forderungen bei etwaigen Reichsmonopolen. — Die Organisation der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung in den Niederlanden. — etc. — Nr. 31: Pflichterfüllung an Pflug und Schraubstock, von Dr. L. Heyde. — Die Einführung oder Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens in Militärrentensachen. — Kriegswaisen- und Jugendführsorge. — Tarifliche Einigung im Baugewerbe. — etc. — Nr. 32: Ein Schritt vorwärts in der Wohnungsfrage. — Kriegstagung der deutschen Jugendgerichtshilfen, Berlin, 12.—14. April 1917, von Dr. Wilhelm Bloch. — Die Rechtslage der Reklamierten, von Dr. Höfle. — Das erste Städtische Schiedsgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, von (Richter) Dr. A. Bozi. — Ein staatliches Netz behördlicher Arbeitsnachweise in Ungarn, von (Priv.-Doz.) Dr. Emerich Ferenczi. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, April 1917, Nr. 4: Die Rechtslage im Streit mit Amerika, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Hagens. — Kriegswucher und Gegenstände des täglichen Bedarfs, von (Ministerialrat) Dr. K. Meyer. — Der Krieg und das Patenterteilungsverfahren, von (Justizr.) Dr. Arnold Seligsohn. — Die Schweizerische Ueberwachungsgesellschaft (S. S. S.), von Prof. Dr. Hans Fehr. — Unsere Studentenschaft und der Vaterländische Hilfsdienst, von Prof. Dr. jur. Friedrich Giese — etc. — Mai 1917, Nr. 5: Die verschiedenen Arten der deutschen Kriegsanleihen, von (Bankdir. a. D.) Bruno v. Roy. — Die schweizerische Ueberwachungsgesellschaft (S. S. S.) II. Teil, von Prof. Dr. Hans Fehr. — Inflation, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Die Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen vom 8. II. 1917. Ein Rechtsgutachten, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Wassermann. — Die Rechtsgarantien der persönlichen Freiheit während des Kriegszustandes, von (Rechtsanw.) Dr. Ludwig Bendix. — Das österreichische Wiederkaufsrecht, von (Priv.-Doz.) Dr. Arthur Lenhoff. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 7. April 1917, Heft 4: Leerstehen von Kleinwohnungen in Groß-Berlin am 15. Mai 1916. — Einiges über Schiffstonnage, von Dr. Erich Petersilie. — Die praktische Anwendung des Kapitalabfindungsgesetzes, von A. Wenzler. — etc. — Mai 1917, Heft 5: Erdölausbeute der Welt, von Dr. Heinrich Pudor. — Zum Jubiläum der preußischen Einkommensteuer. Statistischer Rückblick, von Dr. F. Kühnert. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 8: Ein deutsches Kriegswirtschafts-Museum, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Stegemann. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Lohnsteigerungen in den Vereinigten Staaten. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Amerikas Eintritt in den Weltkrieg, von Stresemann; Kriegswirkungen in Amerika. — etc. — Nr. 9: Die Rolle des Geldes bei der Kriegführung, von (Prof. an der Handelshochschule Berlin) Dr. Willi Prion. — Deutsch-bulgarische Wirtschaftsbeziehungen, von Thilo v. Westernhagen. — Zur Förderung des Außenhandels, von Dr. Voß. — Einfuhrbanken. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Wirtschaftliches aus den Vereinigten Staaten von Amerika; Amerika und das deutsche Privateigentum. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 35, 1917, Nr. 3: Die Gothaer Konferenz, von K. Kautsky. — Eine Polemik über die deutsche auswärtige Politik, von Spectator. — Das System Schorlemer, von Karl Marchionini. — etc. — Nr. 4: Der Triumph des ersten Mai, von Heinrich Ströbel. — Die Stellung der Sozialdemokratie Frankreichs zur Kriegsfrage vor dem Kriege, von L. Martoff. — Die „Stillegung" der Textilbetriebe, von Hermann Jäckel. — Der Marxismus am Scheidewege (I), von Julius Dickmann. — etc. — Nr. 5: Reinliche Unterscheidung, von Ed. Bernstein. — Imperialismus und reaktionäre Masse, von K. Kautsky. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 56, 1916, II. u. III. Abteilung: Die Steuern und Schulden der Städte und großen Landgemeinden im Rechnungsjahre 1913 und ihre Zuschläge zu den staatlich veranlagten direkten Steuern im Rechnungjahre 1914, von Dr. Oskar Tetzlaff. — Einkommensgliederung der preußischen Bevölkerung im Zeitraum 1902—1914, von Dr. F. Kühnert. — Die vorhandenen und leerstehenden Wohnungen in Groß-Berlin am 15. Mai 1916, von Dr. H. Höpker. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 17, Mai 1917, Heft 3: Die Bedeutung der sozialen Hygiene für das Versicherungswesen, von Dr. jur. Alexander Elster. — Vaterländischer Hilfsdienst und Sozialversicherung, von Prof. Dr. jur. Fritz Stier-Somlo. — Das Versicherungswesen im Königreich Polen, von (Dir.) Maximilian Luxemburg. — Begriff und Einordnung des Versicherungsrechts, von (Oberlandesgerichtsrat, Priv.-Doz.) Dr. jur. Silberschmidt. — Der Einfluß des Krieges auf den Privatversicherungsvertrag (Schluß), von Dr. jur. Rudolf Beume. — Die Einwände gegen den künftigen Einschluß der Kriegsgefahr in die Lebensversicherung, von (Dir.) Dr. phil. B. Gimkiewicz. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, April 1917, Nr. 7/8: Landaufenthalt für Stadtkinder, von (Oberbürgermstr.) Dr. Scholz. — Verwaltungsreform und Verwaltungswissenschaft, von (Oberbürgermstr.) Dr. Bunde. — Die Organisation der Kriegsbeschädigten-Fürsorge in der Stadt Hagen (Westf.), von (Bureauassist.) Hermann Müller. — Die Mitwirkung der Kommunalverbände bei der Fleischversorgung, von (Kreissekr.) Krüger. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4610









